rinceton University Library
101 067577922

HNI
373

Library of

Princeton University.

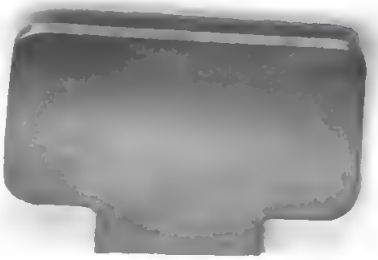

Arbeiterwohl.

Organ

des

Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze

(M. Gladbach).

Neunter Jahrgang. 1889.

Köln.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem.

(RECAP)
HN1
.S73
(1889-90)
9.-10. Jahrg.

Printed in Germany

Digitized by Google

Inhalt

des

Neunten Jahrgangs 1889.

1. u. 2. Heft.

Seite

Gutachten des Vorstandes des Verbandes „Arbeiterwohl" zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. die Alters- und Invaliditäts-Versicherung . . . 1
(I. Abstufung der Beiträge und Renten. II. Träger der Versicherung. III. Theilweise und vorübergehende Invalidität. Feststellungsorgane. IV. Aufbringung der Beiträge. — Reichsbeitrag. V. Prämie oder Umlage. VI. Einbeziehung der Wittwen- und Waisen-Versicherung.)

Die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften im Jahre 1887. . . . 42

Aus den Rechnungsergebnissen der deutschen Knappschaftsvereine 43

Aus der Statistik der Berufsgenossenschaften pro 1887 45

An die Vorstände der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf 47

3. Heft.

Der Gesetzentwurf betr. die „Alters- und Invaliditäts-Versicherung der Arbeiter" nach den Beschlüssen der VI. Reichstags-Commission 51
(I. Abstufung der Beiträge und Renten. II. Träger der Versicherung. III. Theilweise und zeitweise Invalidität. Feststellungs-Organe (Verfahren). IV. Aufbringnng der Beiträge. Reichsbeitrag. V. Prämie oder Umlage. VI. Einbeziehung der Wittwen- und Waisen-Versicherung. VII. Noch einige andere wichtigere Fragen.)

Empfehlung des „Aeltesten Collegium" durch den „Linksrheinischen Verein für Gemeinwohl". Normal-Statut. 72

Statut des Aeltesten-Rathes der N. N.'schen Fabrik in M. 74

4. Heft.

Kranken-, Sterbe- und Unterstützungs-Kassen in Arbeiter-Vereinen . . . 75

Mittheilungen über bestehende Kranken- und Sterbe-Kassen in Vereinen . 81

Ein Wort über Einrichtung und Leitung von Haushaltungsschulen . . . 88

Empfehlung des „Aeltesten-Collegium" durch den „Linksrheinischen Verein für Gemeinwohl". Normal-Statut 97

5. u. 6. Heft.

Zur Arbeiterwohnungsfrage 99
(1. Lage der Arbeiterwohnung. 2. Beschaffenheit der Arbeiterwohnung. 3. Zubehör der Arbeiterwohnung. 4. Ausstattung der Arbeiterwohnung. 5. Preis der Arbeiterwohnung. 6. Besitz der Arbeiterwohnung. 7. Arbeiter-Wohnungsstatistik.)

Wohlfahrtseinrichtungen der Marienhütte bei Kotzenau 132
(Aeltesten-Collegium. Arbeiter-Sparkasse. Waaren-Verkaufsladen. Suppen-Anstalt. Wohnungsfrage. Fortbildungsschule. Kleinkinder-Bewahrschule. Sonntagsschule. Handfertigkeits-Unterricht. Vereinshaus. Bibliothek. Krankenhaus.)

7. Heft.

Statistik der kath. Arbeiter-Vereine, sowie der Vereine für weibliche und jugendliche Arbeiter 147

509376

Seite.

Wesentliche Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung 158
„Krone des häuslichen Glückes" 164

8. u. 9. Heft.

IX. Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" in Bochum am 26. August 1889 167
(I. Begrüßung der Theilnehmer. II. Referat des Generalsecretairs. III. Bericht des Cassirers. IV. Ergänzungswahl des Vorstandes. V. Discussion: Haushaltungs-Unterricht für die weibliche Jugend der arbeitenden Klassen.)

Bedeutung der katholischen Arbeiter-Vereine 191
(Rede des Herrn General-Secretairs Land- und Reichstags-Abgeordneten Hitze in der III. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands in Bochum.)

Vereins-Seelsorge 198
Hermann Graf Stainlein-Saalenstein 209
Ordnung und Lehrpläne für den Haushaltungs-Unterricht im Arbeiterinnen-Verein zu M. Gladbach 211
(1. Ordnung für den Unterricht in Handarbeit. 2. Ordnung für den Bügel-Unterricht.)

10. Heft.

Einweihung einer neuen Fabrik 215
(Kirchliche Feier. Bürgerliche Feier. Festmahl. Arbeiter-Banket.)

Einige Bemerkungen über Fabrikheizung 227
Mittagstisch, Bewahr- und Handarbeits-Schule 230
Sociale Litteratur 232

11. Heft.

Vereine jugendlicher Arbeiter 235
(Nothwendigkeit. Gründung des Vereins. Gründung eines eigenen Vereinshauses. Einrichtung des Vereinshauses.)

Ansprache des h. Vaters Leo XIII. an die französischen Arbeiter am 20. October 1889 240
Die Arbeiterschutz-Anträge 248
(1. Gesetzentwurf betreffend die Frauen- und Kinderarbeit. 2. Gesetzentwurf betreffend die Sonntagsruhe. 3. Gesetzentwurf betreffend die Arbeitszeit [Maximal-Arbeitstag]. 4. Resolutionen.)

Sociale Litteratur 254

12. Heft.

Vereine jugendlicher Arbeiter (Schluß.) 254
(Präses und Hülfsleiter. Aufnahme der Mitglieder. Feierliche Aufnahme in der Kirche. Zweck der Vereine und Mittel zum Zweck. Gemeinschaftliche h. Communion. Sparkasse. Controle. Unterhaltung (Spiele, Theater-Aufführungen ꝛc.). Ausflüge. Rauchen und Trinken. Unterricht und Unterrichts-Gegenstände. Bibliothek. Vorträge. Prämien-Vertheilung und Diplome. Schlußwort. Statuten des Vereins junger Arbeiter zu M. Gladbach.)

Ordnung und Lehrpläne für den Haushaltungs-Unterricht im Arbeiterinnen-Verein zu M. Gladbach 273
(3. Ordnung für den Koch-Unterricht.)

Welcher Wochentag empfiehlt sich als Lohntag? 278
Sociale Litteratur 283

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1889. Neunter Jahrgang. 1. u. 2. Heft. Januar-Febr.

Gutachten

des Vorstandes des Verbandes „Arbeiterwohl"

zu dem Entwurf eines

Gesetzes betr. die „Alters- und Invaliditäts-Versicherung".

In Anerkennung der hohen Bedeutung der Ziele der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, wie auch der innern Nothwendigkeit des weitern Ausbaues der Kranken- und Unfall-Versicherung durch die Invaliden-, Wittwen und Waisen-Versicherung hat der Vorstand des Verbandes „Arbeiterwohl" bereits vor Veröffentlichung der „Grundzüge" die Durchführung und Organisation einer solchen Versicherung in eingehender Berathung klarzustellen gesucht. (S. „Arbeiterwohl" 1887, Heft 4/5, S. 61—79.) Ebenso hat derselbe zu den „Grundzügen" in den wichtigsten Fragen Stellung genommen (s. „Arbeiterwohl" 1888, S. 1—17) und das Resultat der Berathung dem Reichsamt des Innern unterbreitet.

Wenn der Vorstand nun auch dem lebhaften Bedauern Ausdruck geben muß, daß in dem jüngst dem Reichstag vorgelegten „Entwurf" den geäußerten Bedenken und Wünschen sehr wenig Rechnung getragen ist, so konnte das denselben doch nicht abhalten, seine Anschauungen nochmals zum Ausdruck zu bringen und im Anschluß an den „Entwurf" und dessen „Begründung" weiter auszuführen und zu ergänzen. Dieses erachtete der Vorstand um so mehr als seine Pflicht, als sowohl Herr Staatssecretair von Bötticher wie auch die Redner

der maßgebenden Parteien in der dreitägigen Berathung vom 6., 7. und 9. December 1888 wieder und wieder ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, Abänderungs-Vorschläge in ernste Prüfung zu ziehen und, falls berechtigt, zu berücksichtigen. So hat denn der Vorstand am 27. December in einer Sitzung in M. Gladbach den „Entwurf" in den entscheidenden Punkten nochmals berathen und das Resultat in nachfolgendem Gutachten niedergelegt.

I. Abstufung der Beiträge und Renten.

Was hat der Arbeiter resp. Arbeitgeber zu leisten? Welche Rechte erwachsen dem Arbeiter auf Grund der gezahlten Beiträge? — das ist die nächste und wichtigste Frage. Der jetzige „Entwurf" bedeutet ja in dieser Beziehung gegenüber den „Grundzügen" einen erfreulichen principiellen Fortschritt, insofern die Nothwendigkeit einer Abstufung anerkannt und auch die Durchführung einer solchen versucht ist. Während die „Grundzüge" nur einen einheitlichen Beitrag und eine einheitliche jährliche Rente (von 120—250 Mark) anerkannten, ist in dem Entwurf nach dem Maßstab der „ortsüblichen Tagelöhne", wie sie nach § 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzt sind, eine verschiedene Bemessung der Beiträge und Renten vorgesehen. Es sind fünf Ortsklassen unterschieden und sollen Beiträge und Renten sich wie folgt stellen:

Ortsklasse	Ortsüblicher Tagelohn	Durchschnittlicher Jahreslohn	Wochenbeitrag für Arbeitgeber und Arbeiter	Wochenbeitrag für Arbeiterinnen	Jahresrente [1] (24—50 %)
I	bis zu M. 1,—	M. 300	12 Pfg.	8 Pfg.	72 · 150 Mark
II	M. 1,01 — „ 1,40	„ 400	16 „	10 „	96—200 „
III	„ 1,41 — „ 1,80	„ 500	20 „	12 „	120—250 „
IV	„ 1,81 — „ 2,20	„ 600	24 „	14 „	144—300 „
V	„ 2,21 und höher	„ 700	28 „	16 „	168—350 „

[1]) Die Invaliditätsrente beginnt nach fünfjähriger Wartezeit resp. nach fünf Beitragsjahren (à 47 Beitragswochen) mit vierundzwanzig Hundertstel des zu Grunde gelegten Jahreslohnes; steigt in den nächstfolgenden fünfzehn Kalenderjahren um je vier Tausendstel, in den dann folgenden zwanzig Kalenderjahren um je sechs Tausendstel, von da ab um je acht Tausendstel bis zum Höchstbetrage von jährlich fünfzig Hundertstel des betreffenden Jahreslohnes. — Die Altersrente beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohnes und beginnt mit dem 71. Lebensjahre. — Für die weiblichen Personen beträgt die Alters- wie Invaliditätsrente Zweidrittel der für die männlichen Personen maßgebenden Rente. — Die Wartezeit für die Altersrenten beträgt dreißig Beitragsjahre, doch ist für die Versicherten, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, nur der Nachweis erforderlich, daß sie während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar voran-

Die „Begründung“ hebt mit Recht hervor, daß „feste, für alle versicherten Personen gleiche Renten und Beiträge zwar am einfachsten und rücksichtlich der praktischen Durchführbarkeit am wenigsten unbequem sein würden“, daß aber „so beachtenswerthe Bedenken erhoben seien, daß dieser Weg aufgegeben werden müsse“.

„Derartige feste Renten würden für die einzelnen Versicherten schon um deswillen ungleich wirken, weil hoch gelohnte Arbeiter, wie sie namentlich in der Industrie solcher Gegenden, wo die Lebenshaltung kostspielig ist, vorkommen, dieselbe Rente erhalten würden, wie niedriger gelohnte, etwa in der Landwirthschaft billigerer Gegenden beschäftigte Arbeiter. Wenn hierbei sämmtlichen Arbeitern gleichmäßig die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung nach Fortfall ihrer Arbeitsfähigkeit gesichert bliebe, so könnte man über jenen Uebelstand allenfalls hinwegsehen. Thatsächlich würden aber gleiche Renten, bei deren Bemessung offenbar nur von dem Durchschnittsbedarf sämmtlicher versicherten Personen würde ausgegangen werden können, für Gegenden mit niedrigern Löhnen zu hoch ausfallen, während sie für Gegenden mit höhern Löhnen eine unverhältnißmäßig geringe Leistung darstellen. Beispielsweise würde eine mit der Dauer der Beitragszeit steigende Rente von 120 bis 250 M. bei einem Tagelohnsatz von 80 Pfg. bis 1 M., wie er in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, in Oberschlesien, aber auch in vielen Theilen Süddeutschlands und Mitteldeutschlands häufig vorkommt, zwischen 50 und 104 Procent bezw. zwischen 40 und 83 Procent des Jahresverdienstes, bei einem Tagelohnsatz von 2,25 M. aber nur zwischen etwa 18 und 37 Procent des Jahresverdienstes schwanken. Zur Unfallrente für völlige Erwerbsunfähigkeit (66⅔ Procent des Jahresverdienstes) würden solche

gegangenen drei Kalenderjahre in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gestanden haben. Ebenso kann solchen Personen, welche vor Ablauf der fünfjährigen Wartezeit invalide werden, aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. — Für die Zeit einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit (von mindestens sieben Tagen) wie der Ausübung der militairischen Dienstpflicht ruht die Beitragspflicht und kommt diese Zeit auch für die Wartezeit in Anrechnung. — Freiwillige Nachzahlungen (mit Zusatzmarken zur Deckung des auf die Zeit des Ausfalles entfallenden Beitrages des Reiches) sind innerhalb von zwei Jahren (nach dem Ausfall) zulässig — natürlich mit der Maßgabe, daß der Arbeiter auch den Beitrag des Arbeitgebers beifügt. Außerdem kommen, falls in einem Kalenderjahre die 47 Beitragswochen nicht erreicht werden, die überschüssigen Beitragswochen früherer Jahre in Verrechnung. — Wer aus der Versicherungspflicht ausscheidet und auch die Ansprüche sich nicht durch freiwillige Nachzahlung erhält, geht nach fünf Jahren (einschließlich des Kalenderjahres, in welchem zuletzt Versicherungs-Beiträge entrichtet wurden) aller erworbenen Rechte verlustig.

für Alle gleichen Renten in noch größerm Mißverhältniß stehen, denn Invalidenrenten von 120 bis 250 M. würden bei einem Tagelohn von 80 Pfg. (= 240 M. Jahreslohn) 75 bis 156¼ Procent, bei einem Tagelohn von 1 M. (= 300 M. Jahreslohn) 60 bis 125 Procent, bei einem Tagelohn von 2,25 M. (= 675 M. Jahreslohn) aber nur etwa 26,7 bis 55,6 Procent der höchsten Unfallrente betragen. Ebenso ungünstig würde ein für alle Versicherte gleicher Beitrag wirken. Ein Beitrag von wöchentlich 20 Pfg., welcher für Männer zur Gewährung einer einheitlichen Rente von 120 bis 250 M. ausreichend sein würde, stellt bei einem Tagelohnsatz von 80 Pfg. fast 4 Procent des Jahreslohnes, bei einem Tagelohnsatz von 1 M. mehr als 3 Procent, bei einem Tagelohnsatz von 2,25 M. aber nur etwa 1,4 Procent des Jahreslohnes dar."

In dem „ortsüblichen Tagelohn" glaubt nun die „Begründung" einen geeigneten Maßstab für eine zweckmäßige Abstufung der Beiträge und Renten gefunden zu haben.

„Der ortsübliche Tagelohn" — so führt dieselbe aus — „regelt sich in den einzelnen Orten nach den in denselben geltenden Preis- und Arbeitsverhältnissen, gibt also einen ungefähren Maßstab dafür, mit welchem Lohn ein gewöhnlicher Tagearbeiter an dem betreffenden Orte auskommen kann. Aus diesem Grunde bildet derselbe eine geeignete Grundlage für die auf dem Versicherungszwang beruhende gesetzliche Invaliditäts-Versicherung, deren Zweck es ist, dem erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter die zu einer bescheidenen Lebenshaltung erforderlichen Mittel zu gewähren. Wollen die einzelnen Versicherten nach Maßgabe ihrer durch höhere Löhne bedingten bessern Lebenshaltung eine höhere Rente versichern, so mag ihnen dies überlassen bleiben; für den gesetzlichen Versicherungszwang dürfte diesen höhern Löhnen und der bessern Lebenshaltung einzelner Versicherter ein begründeter Anspruch auf obligatorische Berücksichtigung nicht beizumessen sein."

Die „Begründung" hebt auch noch den „Vortheil" hervor, daß so in demselben Orte von allen Arbeitern resp. für alle Arbeiter der gleiche Beitrag erhoben werden würde. Dieser „Vortheil" hört jedoch sofort auf, wenn Gefahrenklassen eingerichtet werden, die der Entwurf selbst früher oder später für nothwendig erachtet. In gleicher Weise wird ein zweiter Grund: daß allen in demselben Orte beschäftigten Personen derselbe Procentsatz des für die betreffende Ortsklasse geltenden Normal-Lohnsatzes als Rente gewährt werde, wieder dadurch bedeutungslos, daß, wenn die Beschäftigung nacheinander in verschiedenen Ortsklassen stattgefunden hat, die Rente

nach demſelben Procentſatz von einem Durchſchnittslohnſatz zu berechnen iſt, der ſich aus der Dauer der Beſchäftigung in den einzelnen Ortsklaſſen in Verbindung mit den für die letztern feſtgeſtellten Normalſätzen ergibt. Bei dem vielfachen Wohnungswechſel zwiſchen Stadt und Land wird aber bei den induſtriellen Arbeitern und Handwerkern auch ein Wechſel der Ortsklaſſe die Regel bilden.

Daß der Standpunkt gleicher Renten-Bemeſſung verlaſſen iſt, iſt gewiß zu begrüßen. Was aber die praktiſche Löſung des Problems anbelangt, ſo erſcheint dieſelbe verfehlt. Zunächſt wird bloß den Verſchiedenheiten der Gegenden reſp. Ortſchaften Rechnung getragen, nicht aber den viel größern Unterſchieden der Bedürfniſſe und gewohnten Einkommens-Verhältniſſe der verſchiedenen Berufs-Kategorien der Arbeiter (Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Geſellen, ländliche Arbeiter, Geſinde ꝛc.), noch weniger endlich den individuellen Lebens- und Lohnverhältniſſen. Man könnte ja ſagen — und die Begründung deutet dieſen Standpunkt an —: Aufgabe des Geſetzes ſei es, das allernothwendigſte Exiſtenzminimum, wie es ſich nach dem Preis der Lebensmittel, der Wohnungsmiethe, der gewohnten Lebensweiſe ꝛc. local geſtaltet, allen Arbeitern zu ſichern; was darüber hinausgeht, fällt in das Gebiet der Selbſthülfe. Aber ſelbſt von dieſem Standpunkt iſt der gewählte Maßſtab nicht zutreffend, ſondern würde es ſich vielmehr empfehlen, nach Art der Servisklaſſen für die Beamten die einzelnen Orte unter dieſen Geſichtspunkten ausdrücklich einzuſchätzen. Für die Feſtſetzung der „ortsüblichen Tagelöhne" ſind die thatſächlichen Löhne maßgebend, die ſich aber nicht bloß nach den Bedürfniſſen, ſondern auch nach Nachfrage und Angebot der Arbeit richten, ſo daß die Renten in Gegenden mit niedrigen Arbeitslöhnen — in Folge mangelnder Arbeits-Gelegenheit — hinter den gewollten normalen Sätzen zurückbleiben können. Dazu kommt noch, daß bei Feſtſetzung der ortsüblichen Tagelöhne manchfache zufällige Umſtände mitgeſprochen haben. In den meiſten Gemeinden, wenigſtens im Weſten, ſind z. B. faſt ſämmtliche Arbeiter — der feſte Stamm — in Fabrik- und Ortskaſſen verſichert, ſo daß für die Gemeinde-Verſicherung nur ein Reſt, und zwar die am niedrigſten gelohnten Arbeiter, übrig bleiben. Für dieſe iſt dann der ortsübliche Tagelohn — ſchon aus Rückſichten der Simulation — möglichſt niedrig angeſetzt. In andern Gemeinden iſt dagegen die Gemeinde-Verſicherung überwiegend, ſind auch die beſſer geſtellten Arbeiter in derſelben vereinigt; da wird deshalb auch naturgemäß der ortsübliche Tagelohn höher angeſetzt ſein. Ueberhaupt hat bei Feſtſetzung der ortsüblichen Tagelöhne das ſubjective Empfinden und der Umſtand, an welche Arbeiter-Kategorien in erſter Linie gedacht

wurde, eine große Rolle gespielt. Diese zufällige Festsetzung sollte man aber nicht zum Maßstab der ganzen Alters- und Invaliden-Versicherung machen — um so weniger, wenn auch der Beitrag des Reiches sich danach bemessen soll. Jedenfalls müßten die ortsüblichen Preise der Lebensmittel ꝛc. mehr in Anschlag gebracht werden und auch die Arbeiter bei der Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne, die dann, wenn sie auch für die Alters- und Invaliden-Rente, weiterhin auch für die Wittwen- und Waisen-Versicherung maßgebend wird, eine viel weitgreifendere Bedeutung erhält, wie heute, mitentscheiden. Die Arbeiter sind es doch, welche mitzahlen müssen, deren ganze Zukunft durch diese Festsetzung bestimmt wird — da haben sie auch gewiß ein Recht und ein Interesse, mitzusprechen.

Wie wenig heute die ortsüblichen Tagelöhne den Kosten des Lebensunterhaltes entsprechen, dafür nur einige Beispiele. Während Köln (M. 2,50), Crefeld (M. 2,40), Düsseldorf (M. 2,40), Duisburg (M. 2,40), Elberfeld (M. 2,40) mit Recht in der fünften Ortsklasse rangiren würden, würden z. B. Aachen (M. 2,—) — eine der theuersten Städte in Deutschland — und Bonn (M. 2,—) in der vierten Ortsklasse stehen, also in gleicher Linie nicht etwa bloß mit M. Gladbach (M. 2,—), Essen Landkreis (M. 2,—), Dortmund Stadt und Land (M. 2,—), Unna (M. 2,—), Hagen (M. 2,10), Iserlohn (M. 2,20), Siegen (M. 2,10), sondern selbst mit ganz ländlichen Bezirken, z. B. Meschede (M. 1,80), Olpe (M. 1,80) ꝛc.

Wir sagten, der Entwurf sucht wenigstens den Unterschieden der verschiedenen Gegenden bezüglich der Einkommens- und Lebensverhältnisse mehr gerecht zu werden; aber selbst das gelingt ihm nicht. Noch größer wie diese sind aber die Unterschiede im individuellen Einkommen, und diese Unterschiede decken sich in keiner Weise mit jenen. In der vierten und fünften Ortsklasse finden sich Arbeiter genug, welche bloß 400 oder 500 M. verdienen, wie umgekehrt in der ersten und zweiten Ortsklasse sich Arbeiter finden, welche 500, 600, 900, ja bis 2000 M. Einkommen haben. Sollen letztere nun auch mit 72 Mark Rente abgefunden werden? Alles, was die „Begründung" selbst geltend macht gegen die Gleichheit der Renten und der Beiträge, bleibt vollständig bestehen, trifft vielfach sogar noch schroffer ein. Auch jetzt noch würden zahlreiche Arbeiter bei einem Einkommen von 600, 900, selbst bis zu 2000 Mark, in der ersten Ortsklasse wohnend, M. 72—150, und nur im günstigsten Falle in der fünften Ortsklasse M. 168—350 erhalten; umgekehrt würde ein Arbeiter, der 1—2 M. täglich verdient, aber in der fünften Ortsklasse wohnt, es auf eine Rente von M. 168 bis M. 350 bringen können.

Dieſelbe Ungerechtigkeit trifft zu bezüglich der Beiträge. Letzterer Arbeiter muß z. B., weil er den „Vorzug“ hat, an einem theuern Orte zu wohnen, wöchentlich 14 Pfg. bezahlen (ungerechnet den Beitrag ſeines Arbeitgebers), d. h. pro Jahr (14 × 47) M. 6,58 bei M. 3=—600 Jahres-Einkommen, alſo über 2 reſp. 1 %, während der erſtere z. B. bei 2000 M. Einkommen 6 Pfg. wöchentlich zahlt, d. h. M. 2,82 jährlich, d. h. 0,14 %. Das Mißverhältniß zwiſchen Einkommen und Beitrag einerſeits, Rente anderſeits, iſt alſo durch die Vorlage in zahlreichen Fällen nur noch verſchlimmert.

Dieſe Mißverhältniſſe treffen beſonders die induſtriellen Arbeiter hart, weil hier die Löhne und das entſprechende Niveau der Lebenshaltung höher und die Bedürfniſſe dringender ſind. Die ländlichen Arbeiter haben ja meiſtens ein kleines Eigenthum, eigene Wohnung oder doch wenigſtens billige Miethe, ein Stück Land, auf dem ſie Kartoffel und Gemüſe gewinnen und den Reſt ihrer Arbeitskraft verwerthen können; ſie haben Kinder, die ſie liebevoll unterſtützen — ſchon aus Rückſicht auf das in Ausſicht ſtehende kleine Erbe. Alles das ſtellt ſich aber für den induſtriellen Arbeiter ſchlimmer — er muß alles kaufen, ſeine Kinder ſind meiſtens früh verheirathet, haben mit eigener Sorge zu kämpfen. Seine Bedürfniſſe ſind anderſeits größer, weil er an eine beſſere Lebenshaltung gewöhnt iſt.

Während für ländliche Arbeiter z. B. ein durchſchnittlicher Tagelohn von M. 1,50 bis M. 2,— ſchon ziemlich hoch iſt, ſtellt ſich für ganze Kategorieen der induſtriellen Arbeiter der Lohn weit höher. So beträgt z. B. nach den Lohnliſten der Unfallverſicherungs-Berufsgenoſſenſchaften pro 1887 der durchſchnittliche Jahreslohn — gewöhnliche Tagelöhner, weibliche und jugendliche Arbeiter eingerechnet [1]) — z. B. für die

Knappſchafts-Berufsgenoſſenſchaft	M. 741,38
Berufsgenoſſenſchaft der Fein-Mechanik	„ 805,54
Süddeutſche Eiſen- und Stahl-Berufsgenoſſenſchaft	„ 866,14
Südweſtdeutſche Eiſen-Berufsgenoſſenſchaft	„ 814,48
Rhein.-Weſtf. Hütten- und Walzwerks-Berufsgenoſſenſchaft	„ 971,99
„ „ Maſchinenbau- und Kleineiſen-Induſtrie-Berufsgenoſſenſchaft	„ 828,30
Sächſiſch-Thüringiſche Eiſen- und Stahl-Berufsgenoſſenſchaft	„ 822,75
Nordöſtliche „ „ „ „	„ 852,13

[1]) Die Lohnbeträge decken ſich nicht vollſtändig mit den wirklich gezahlten Löhnen, weil für die Zwecke der Umlage der vier Mark für den Arbeitstag überſteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen wird, während anderſeits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn anzuſetzen iſt. So werden gerade für die Induſtrieen mit ſchwerer Arbeit (z. B. die Stahl- und Eiſeninduſtrie) die wirklichen Löhne weit höher ſein, wie ſie oben berechnet ſind.

Digitized by Google

Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	M. 584,52
Nordwestliche „ „ „ „	„ 812,32
Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	„ 715,68
Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft	„ 750,79
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	„ 764,66
„ „ Gas- und Wasserwerke	„ 903,40
„ „ Musikinstrumenten Industrie	„ 710,09
Buchdrucker-Berufsgenossenschaft	„ 876,05

Und nun sollen Arbeiter mit einem Einkommen von 800 und 900 Mark und mehr mit 72—150 Mark oder auch 120—250 Mark oder im günstigsten Falle mit 168—350 Mark abgefunden werden?

Alle Beispiele der „Begründung", welche die Unbilligkeit gleicher Renten ohne Rücksicht auf das bisherige Einkommen und eine eventl. Unfallrente darthun sollen, würden auch im Rahmen des „Entwurfs" vollständig zutreffen. Soll das Gesetz seinen materiellen Zweck und seine versöhnende Wirkung erfüllen, dann muß die Rente zu dem bisherigen Einkommen und der entsprechenden gewohnten Lebensweise irgendwie im Verhältniß stehen. Diesem Gesichtspunkte ist auch sowohl in der Krankenversicherung wie in der Unfallversicherung möglichst Rechnung getragen. Dieses Ziel muß um so mehr festgehalten werden, als gerade aus den industriellen Arbeitern, und hier wieder in erster Linie aus den besser gelohnten Arbeitern — z. B. den Buchdruckern und Setzern, den Maschinenbau-Arbeitern ꝛc. — die Social-Demokratie sich recrutirt. Nie und nimmer wird man aber diese dadurch versöhnlicher stimmen, daß man sie auf das Niveau gewöhnlicher Tagelöhner herabdrückt.

Wenn man übrigens ein Mal für Beiträge und Renten eine Abstufung zuläßt, warum soll denn nicht der thatsächliche Lohn der Abstufung zu Grunde gelegt werden? Und wenn nicht der Individual-Lohn, warum nicht der Lohn, welcher für das Krankengeld resp. die Krankenkassen-Beiträge maßgebend ist? Der „ortsübliche Tagelohn" kommt ja auch für die Krankenversicherung erst in letzter Linie, als Nothbehelf zur Anwendung. In der Fabrik-Krankenkasse und für die Unfallversicherung dient der Individual-Lohn auch für Beiträge und Unterstützungen als Maßstab; in der Orts-Krankenkasse gilt wenigstens der „durchschnittliche Tagelohn" der betreffenden Berufsgruppen; nur für die subsidiäre Gemeindeversicherung bewendet es bei dem „ortsüblichen Tagelohn" gewöhnlicher Tagearbeiter. Die für die Unfall- resp. Krankenversicherung maßgebenden Lohnsätze könnte man um so mehr zu Grunde legen, wenn die Berufs-Genossenschaften resp. Krankenkassen mit der Einziehung der Beiträge für die Invaliditäts-Versicherung betraut werden — selbstverständlich nur soweit

die Invaliditäts- und Unfall- resp. Krankenversicherungspflichtigen sich decken. So würde der „ortsübliche Tagelohn" nur soweit als Grundlage der Beitrags- und Renten-Festsetzung dienen, als nicht eine bessere bereits gegeben ist.

Es würde sich dann als Maßstab ergeben

1. für die industriellen Arbeiter, soweit sie der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung unterstehen, der Individual-Lohn;
2. für die gewerblichen, nichtindustriellen Arbeiter, welche in Orts-, Bau- und Innungs-Krankenkassen sind, der „durchschnittliche Tagelohn";
3. für die Mitglieder der Gemeindeversicherung und der „eingeschriebenen Hülfskassen", sowie die Arbeiter, welche nicht der Krankenversicherung unterstehen — vor allem also die der Landwirthschaft — der „ortsübliche Tagelohn". In entsprechender Weise würden die Beiträge erhoben ad 1 von den Berufs-Genossenschaften, ad 2 von den Krankenkassen, ad 3 von der Gemeindebehörde.

Eine mehr individualisirende Berechnung der Renten ist nothwendig und auch möglich. Um nicht alle möglichen Beitrags- resp. Rentensätze zu haben, und die Verrechnungen (durch Tabellen) zu vereinfachen, könnten ja, wie jetzt fünf Ortsklassen vorgesehen sind, so fünf, oder noch besser zehn Lohnklassen (von 300 M. Jahreslohn um je 150 resp. 100 steigend, also bei zehn Lohnklassen zwischen 300 und 1200 liegend) gebildet werden. Je mehr Lohnklassen gebildet werden, desto näher kommt man natürlich dem thatsächlichen Lohn. Für die Zutheilung resp. Ueberweisung in die entsprechende Lohnklasse würde bei der Zahlung der Beiträge entsprechend der obigen Aufstellung, wenn und soweit die Berufs-Genossenschaften resp. Arbeitgeber mit der Erhebung betraut würden, der individuelle Lohn, wenn und soweit die Krankenkassen, der für die Krankenkassen-Beiträge maßgebende Lohn, und wenn und soweit die Gemeinde, der für die Gemeinde-Versicherung geltende „ortsübliche Tagelohn" zu Grunde gelegt. Natürlich würde der Arbeiter mit einem wesentlichen Auf- und Niedergang seines Lohnes auch die Lohnklasse wechseln, aber dieser Wechsel würde in gleicher Weise seine Ausgleichung finden, wie nach dem „Entwurf" ein Wechsel der Ortsklasse, indem entweder jährlich oder aber bei Festsetzung der Rente nach Maßgabe der gezahlten Beiträge die Durchschnitts-Lohnklasse und die entsprechende Rentenklasse berechnet und festgestellt wird.

Besonders einfach stellt sich die Erhebung und Berechnung der Beiträge bei Benutzung der berufsgenossenschaftlichen Organisation der

Unfallversicherung für die industriellen Arbeiter. Schon jetzt sind diese Arbeitgeber gehalten, für die Zwecke der Unfallversicherung Lohnlisten zu führen. Wenn dieselben vielfach dahin vereinfacht sind, daß nur die an jedem Lohntage gezahlten Gesammtlöhne eingetragen werden, so würde es doch ohne besondere Opfer möglich sein, auch die individuellen Löhne einzutragen, zumal doch in jeder größern Fabrik die Löhne gebucht werden. Weiter würde es für die industriellen Berufs-Genossenschaften unbedenklich sein, die Arbeitgeber mit der Erhebung der Beiträge der Arbeiter zu betrauen, mit der Maßgabe, daß die Gesammt-Beiträge etwa vierteljährlich zugleich mit den Unfallversicherungs-Beiträgen im Verhältniß der anrechnungsfähigen gezahlten Löhne resp. im doppelten Betrage der von den Arbeitern erhobenen Beiträge abgeführt werden. Die Arbeiter ihrerseits erhalten am Schlusse des Jahres oder mit dem Austritt (während des Jahres) vom Arbeitgeber eine Quittung ihrer gezahlten Beiträge; diese Bescheinigung läßt der Arbeiter bei der Gemeindebehörde oder wo sonst das Quittungs- resp. Beitragsbuch in Verwahr ist, in dieses übertragen. Um jeden Mißbrauch des Quittungsbuches seitens der Arbeitgeber unmöglich zu machen, bleibt dasselbe am besten in den Händen der Gemeinde-Behörde, so zwar, daß auch der Arbeiter selbst es nur auf dem Bureau einsehen kann — und wird, falls der Arbeiter verzieht, direct an die neue Gemeinde-Behörde gesendet. So würden die ganzen Kosten und Umstände der Marken vermieden; der Arbeitgeber würde nur etwa monatlich oder vierteljährlich zu zahlen haben; auch das Quittungsbuch würde aller Bedenken entkleidet sein. Der Arbeiter selbst würde jeden Risico's (Verlust des Quittungsbuches) und jeder Arbeit enthoben sein, da ja selbst die Ueberweisung der Quittungen vom Arbeitgeber direct geschehen kann. Alles dieses fällt um so mehr in die Wagschale, als gerade die industriellen Arbeiter gegen das „Quittungsbuch" in der Form des Entwurfs so große Bedenken hegen.

II. Träger der Versicherung.

Nach den „Grundzügen" sollten in erster Linie die Träger der Unfallversicherung auch die neue Versicherung übernehmen, und nur, soweit die neue Versicherung über diesen Rahmen hinausgeht, sollten weitere Communal-Verbände eintreten. Nach dem neuen „Entwurf" sind die Berufs-Genossenschaften und die entsprechenden Ersatz-Organisationen der Unfallversicherung ganz bei Seite geschoben, und sollen alle Versicherten resp. Arbeitgeber — Landwirthschaft, Industrie, Handwerk, Handelsgewerbe ꝛc. — für die Zwecke der Invaliditäts-Versicherung in

einer „Organisation (?)“ und zwar für den Umfang weiterer Communal-Verbände (Provinz) resp. eines oder mehrerer (kleinerer) Staaten zusammengefaßt werden. Das berufsgenossenschaftliche Princip ist abgelöst durch das Territorialprincip — nur die Staats- und Reichsbetriebe und die bestehenden Kassen, welche den Anforderungen des Gesetzes entsprechen, sollen ausgenommen bleiben.

Die „Begründung“ gibt zu, daß wenigstens „auf den ersten Blick“ eine Anlehnung an die zur Durchführung der Unfallversicherung geschaffene berufsgenossenschaftliche Organisation nahe zu liegen scheine, und führt selbst solche Gründe an.

„Für einen solchen Anschluß scheint zunächst der innere Zusammenhang beider Einrichtungen zu sprechen. Bei der Alters- und Invaliditäts-Versicherung handelt es sich ebenso wie bei der Unfallversicherung um die Frage, ob ein versicherter Arbeiter noch erwerbsfähig ist oder wegen Verlustes der Arbeitsfähigkeit eine Rente erhalten soll. Auch die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit liegen in beiden Fällen häufig nicht weit auseinander. Insbesondere ist die Grenze zwischen einem Betriebsunfall und den allmälig wirkenden Einflüssen des Betriebes, welche beide die Erwerbsunfähigkeit hervorrufen, nicht immer leicht erkennbar. Beide Wohlfahrtseinrichtungen haben dauernde Verhältnisse derselben Personen, die Sicherung des Lebensunterhalts Erwerbsunfähiger durch Gewährung einer Rente, zum Ziel; ihr socialpolitischer Zweck ist der nämliche; bei beiden Einrichtungen sind zum großen Theil die nämlichen Arbeitgeber und die nämlichen Arbeitnehmer betheiligt, und beide erfordern zur Durchführung die thätige Mitwirkung dieser beiden Kategorieen.

„Aber auch praktische Gründe würden sich für den Anschluß an die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufs-Genossenschaften anführen lassen. Die thunlichste Benutzung vorhandener Organisationen für gleichartige Zwecke ist grundsätzlich der Bildung neuer Organisationen vorzuziehen. Durch die Vermehrung und Erweiterung ihrer Aufgaben auf socialpolitischem Gebiet würden die Berufs-Genossenschaften auch einen festern Kitt und mehr Inhalt erhalten; dadurch würde zugleich dem Bedenken begegnet werden, daß die so eben durchgeführte berufsgenossenschaftliche Organisation für die Zwecke der Unfallversicherung allein ein zu großer Apparat sei. Endlich ließen sich vielleicht auch die Kosten der Verwaltung ermäßigen, wenn dieselben Organe gleichzeitig für die Verwaltung der Unfallversicherung und der Alters- und Invaliditäts-Versicherung verwendet werden könnten.“ (S. „Begründung“ S. 61.)

Anderseits werden nun aber auch „nicht unwesentliche Bedenken“ gegen eine solche Combination in's Feld geführt. Zunächst sei der Gegenstand der Fürsorge „ein wesentlich anderer“; die Invalidität sei „in den meisten Fällen keine eigentliche Berufsinvalidität, sondern Folge des Alters oder allgemeiner Krankheiten“. — Vorher ist in der „Begründung“ selbst hervorgehoben, daß wohl ein innerer Zusammenhang in der Art der Fürsorge wenigstens zu bestehen scheine, und daß auch thatsächlich die Grenze zwischen „Betriebsunfall“ und „den allmälig wirkenden Einflüssen des Betriebes“ auf Erwerbsunfähigkeit nicht immer leicht erkennbar sei. Jedenfalls handelt es sich in beiden Fällen um Invaliden- resp. Wittwen- und Waisen-Versicherung, und greifen die Gründe der Invalidität resp. des Todes oft ineinander über.

Ferner wird als Bedenken geltend gemacht, daß die Organisation der Berufs-Genossenschaften noch nicht abgeschlossen sei. „Für zahlreiche Berufszweige, deren Arbeiter der neuen Einrichtung zu unterwerfen sind, ist die Unfallversicherung noch nicht durchgeführt und es ist nicht unzweifelhaft, ob dieselbe sich überhaupt in solchem Umfange durchführen lassen wird, daß für sämmtliche bei der Alters- und Invaliditäts-Versicherung betheiligten Arbeitgeber Berufs-Genossenschaften bestehen. Bei Anlehnung an die berufsgenossenschaftliche Gliederung würden also nicht nur einstweilen, sondern vielleicht (!) für alle Zeiten Lücken in der Organisation bleiben; man würde genöthigt sein, Hülfsorgane, etwa unter Heranziehung der weitern Communal-Verbände oder der Bundesstaaten, zu schaffen, und hierdurch würde nicht nur eine unerwünschte Verschiedenheit unter den Trägern der Alters- und Invaliditäts-Versicherung entstehen, sondern auch die Zahl dieser Träger erheblich wachsen.“ (S. „Begründung“ S. 62.)

Mit „vielleicht“ und „nicht unzweifelhaft“ kann man doch nicht wohl eine solche hochwichtige und weitgreifende Neuorganisation begründen, sondern erscheint es doch vor allem nothwendig, sich klar zu werden, wie es denn nun werden soll. Man bringe die Unfallversicherung erst zum Abschluß, oder wenigstens lege man fest, welche Organisation für diese denn beabsichtigt ist — vielleicht kann dieselbe dann ja auch für die Invaliditäts-Versicherung dienstbar gemacht werden. Andernfalls setzen die verbündeten Regierungen sich ja der Gefahr aus, daß für die Unfallversicherung der Handwerker ꝛc. noch eine vierte oder fünfte Organisation geschafft werden müßte.

Auch innere Gründe sprechen für eine Beschleunigung des Abschlusses der Unfallversicherung. Es gibt eine Reihe von Handwerks- und Handels-Betrieben, welche eben so unfallgefährlich sind,

wie manche Industrieen, z. B. Bäckereien, Schlächtereien, Kohlenhandlungen (Kohlenschuppen), Biergeschäfte ꝛc. Durch Gesetz vom 11. Juli 1887 sind die Baugewerke der Unfall-Versicherungspflicht unterstellt. Nun ist einerseits die Grenze der Versicherungspflicht sehr schwer zu ziehen, anderseits reicht die Unfall-Gefahr über die Versicherungspflicht weit hinaus. So ist der Bautischler, der Klempner, Schlosser, Schreiner, Anstreicher, welcher bei Bauten thätig ist, der Versicherungspflicht unterstellt. Derselbe Tischler, Klempner, Schlosser, Anstreicher beschäftigt aber vielleicht den größten Theil des Jahres seine Gesellen und Lehrlinge in der Werkstatt. Wann wird nun ein solcher Meister versicherungspflichtig? Was wird aus seinem Gesellen, wenn er in der Werkstatt verunglückt? Ebenso willkürlich ist die Grenze des Gesetzes vom 6. Juli 1884. Nach diesem Gesetz sind die Arbeiter einer Werkstatt mit zehn Arbeitern zu versichern, einer solchen mit neun Arbeitern nicht. Eine Näherin, welche eine Nähmaschine hat, die durch Wasserdruck bewegt wird, muß das darauf beschäftigte Mädchen anmelden, muß die Umlage zahlen ꝛc. Dagegen ein Schreiner, der z. B. eine Bandsäge durch menschliche Kraft in Betrieb setzt und etwa neun Gesellen beschäftigt, ist nicht versicherungspflichtig.

Die bestehenden Gesetze führen so zu einer Reihe von Schwierigkeiten, Unbilligkeiten und Zweifeln in der Ausführung. Durch einen zweckmäßigen Abschluß der Unfallversicherung würden dieselben zum größten Theil beseitigt. Wozu noch ein Aufschub? Welche Organisation — das ist vor allem die Frage, welche interessirt — denkt man hier zu Grunde zu legen? Für diese Berufsgruppen kann man ja auch keine Lohnlisten auferlegen, nicht für jedes Handwerk große Reichs-Berufs-Genossenschaften organisiren, wird man vielmehr mit „durchschnittlichen Löhnen“ und mit territorialen Verbänden es versuchen müssen. Nun, vielleicht kann man eben diesen auch die Invaliditätsversicherung übertragen, den Rest der handwerkmäßigen und Handelsgewerbe denselben aggregiren, oder auch subsidiär Gemeinde- und Kreisverbände schaffen, in denen man alles unterbringt, was sich sonst nicht besser unterbringen läßt.

Alsdann würden die industriellen Arbeiter durch die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung, die handwerkmäßigen und Handelsgewerbe, soweit sie durch die noch restirende Unfallversicherung gefaßt würden, durch die territorialen Berufsverbände, die landwirthschaftlichen Arbeiter durch die Ersatz-Verbände der Unfallversicherung, endlich der Rest durch Territorial-Verbände wie die jetzige Vorlage sie vorsieht, nur in engerm Rahmen, unter Dach gebracht. Damit wären aber auch wenigstens in etwa entsprechende große Ge-

fahrengruppen gebildet und würde auch den besondern Bedürfnissen derselben mehr Rechnung getragen sein.

Einer weitern Durchberathung der jetzigen Vorlage in der Commission des Reichstages würde nichts entgegenstehen; nur die Frage der Organisation würde ausgesetzt werden müssen. Auch abgesehen davon, daß an eine Verabschiedung des Gesetzes in dieser Session nach der weitausgreifenden allseitigen Kritik des Entwurfes im Deutschen Reichstage doch wohl kaum gedacht werden kann, ist die Frage der Organisation eine so wichtige, für die ganze Zukunft der socialen Entwickelung in Deutschland — ja darüber hinaus — entscheidende, daß es in der That auf ein Jahr nicht ankommen kann. Wenn das deutsche Civilgesetzbuch schon mehr als ein Jahrzehnt ernster Arbeit gekostet hat und noch kosten wird; wenn die Unfallversicherung schon seit 1881 Reichsregierung und Reichstag fast in jeder Session beschäftigt und eine Reihe von Vorlagen gefordert hat und noch nicht abgeschlossen ist; wenn die Anträge des Arbeiterschutzes, ja die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit und der Sonntagsruhe allein den Reichstag schon 5—6 Sessionen beschäftigen; wenn die verbündeten Regierungen selbst sieben Jahre gebraucht haben, ehe sie den bereits 1881 angekündigten Gesetzentwurf, die Invaliditäts-Versicherung betreffend, einbrachten, dann wird es doch wahrlich nicht als eine „verzögernde Politik" hingestellt werden können, wenn eine so schwierige und bedeutungsvolle Vorlage — die Lösung einer Frage, an die noch kein Staat der Welt zu denken gewagt hat — nicht in einer Session auch fertig wird. Haben doch gerade bezüglich der entscheidenden Frage der Organisation die verbündeten Regierungen selbst geschwankt, und im letzten Augenblicke noch — kann man sagen, wenn man die Länge der Zeit, wo dieselben sich mit den Vorlagen beschäftigten, in Vergleich zieht — ihren Standpunkt gewechselt, wie denn auch heute noch der ausschlaggebende deutsche Bundesstaat Preußen auf dem ursprünglichen Standpunkt steht. Eine Verzögerung würde sogar durchaus noch keine Hinausschiebung der Wohlthaten des Gesetzes bedeuten müssen, sondern würden mit einfacher Herabsetzung der Carenzzeit — mit oder ohne (allmälige) Nachzahlung — dieselben voll gewährt werden können, auch sicher noch manche Verbesserung und Klarstellung des Gesetzes erzielt werden.

Wenn die „Begründung" von einer „unerwünschten" Verschiedenheit der Träger der Invaliditäts-Versicherung spricht, und eine „Vermehrung der Zahl" derselben zu befürchten scheint, so verläßt sie ja selbst wieder diesen Standpunkt, indem die Staats- und Reichsbetriebe von der territorialen Organisation ausgenommen

bleiben ſollen. Was aber dieſen Trägern der Unfallverſicherung Recht iſt, iſt den induſtriellen Berufs-Genoſſenſchaften gegenüber mindeſtens billig.

Uebrigens können wir jenen gar bureaukratiſchen Standpunkt durchaus nicht theilen. Wir meinen, es käme vor allem darauf an, geeignete, zweckentſprechende Träger der Verſicherung zu finden, den beſondern Verhältniſſen und Bedürfniſſen der verſchiedenen Gruppen der nationalen Production möglichſt gerecht zu werden. Das war auch der Standpunkt, der bisher in unſerer Arbeiterverſicherungs-Geſetzgebung ſtets maßgebend war und ſowohl bezüglich der Krankenverſicherung wie der Unfallverſicherung zu einer Reihe von Organiſationsformen geführt hat. Und haben wir uns denn ſchlecht dabei geſtanden, daß wir nicht weniger wie ſieben Formen der Krankenkaſſen haben? Nach der „Begründung“ würde es nur eine Form geben dürfen, und zwar die Gemeinde-Verſicherung, die unvollkommenſte von allen. War es denn ein Fehler, daß für die Induſtrie die Unfallverſicherung anders organiſirt iſt wie für die Landwirthſchaft? Darüber kann man ja ſtreiten, ob die Unfallverſicherungs-Genoſſenſchaften das Territorialprincip nicht allzu ſehr außer Acht gelaſſen haben, ob die berufsgenoſſenſchaftliche Gliederung nicht hier und da allzu weit geht; auch darüber ſind ja wohl Zweifel aufgetaucht, ob auch die „eingeſchriebenen Hülfskaſſen“ hätten zugelaſſen werden ſollen; aber das ſtößt die Thatſache nicht um, daß die Verſchiedenheit der Organiſationen vollberechtigt und zweckmäßig war.

Weiter weiſen die Motive auf den „Wechſel“ in den Berufs-Genoſſenſchaften hin, nicht bloß bezüglich der einzelnen Betriebe, ſondern bezüglich ganzer Berufszweige oder örtlicher Theile von einer Berufs-Genoſſenſchaft, die in andere übertreten; ſolche Umänderungen ſeien „bei einer Einrichtung, deren Wirkungen ſich für die einzelnen Betheiligten über viele Jahrzehnte erſtrecken, mindeſtens unbequem und für die Vermögens-Auseinanderſetzung mit verwickelten Weiterungen verknüpft“.

Bei der Unfallverſicherung haben ſich ſolche Schwierigkeiten noch nicht ergeben, ſind dieſelben jedenfalls auch von den verbündeten Regierungen — ſelbſt beim Umlageverfahren — nicht für ſo bedeutſam erachtet worden, daß ſie an der berufsgenoſſenſchaftlichen Organiſation irre geworden wären. Uebrigens laſſen ſich dieſelben durch eine entſprechende Reform der berufsgenoſſenſchaftlichen Organiſation zum überwiegenden Theil heben. Rechneriſche Auseinanderſetzungen ꝛc. gibt es auch beim Territorialprincip ſo zahlreich zu erledigen, daß dieſe nicht abſchrecken können.

Als Hauptargument wird endlich aufgeführt, daß die „berufsgenossenschaftliche Organisation einerseits sehr große Bezirke der die Verwaltung führenden Organe, anderseits das Nebeneinanderwirken von Organen aller Berufs-Genossenschaften in demselben Bezirk fordert". Der „Verkehr der Versicherten mit den Versicherungs-Anstalten" würde so erschwert werden und die „Zahl der erforderlichen Arbeitskräfte sich erheblich steigern". — Kann denn nach dem neuen Entwurf, wenn für den Umfang eines Staates oder einer Provinz eine Versicherungs-Anstalt errichtet wird, ernstlich von einem „Verkehr zwischen Versicherten und Versicherungsanstalt" die Rede sein? Sowohl Landesanstalten wie Berufs-Genossenschaften bedürfen localer Organe (wenigstens für den Umfang jedes Kreises) und zwar Selbstverwaltungs-Organe, wenn die Arbeiter Vertrauen zu ihnen haben sollen, und bedarf die territoriale Organisation des Entwurfs nach dieser Richtung (Festsetzung der Invalidität, Ueberwachung der Invaliden, Krankheitsverhütung ꝛc.) jedenfalls eben so sehr der Verbesserung und des Ausbaues, wie die Berufs-Genossenschaften. Für diese Selbstverwaltungs-Organe werden sich aber weit eher Kräfte bereit finden, wenn sie bloß von den und für die Berufsgenossen in Anspruch genommen werden, als wenn solche Beziehungen fehlen. Was aber die besoldeten „Arbeitskräfte" anbelangt, so brauchen die nebeneinanderstehenden Berufs-Genossenschaften ja nicht auch eben so viele selbständige Beamte zu haben, sondern sie können sich derselben Beamten bedienen, resp. die bezüglichen Arbeiten an Solche (pensionirte Beamte, kleine Kaufleute, Angestellte der Ortskrankenkasse ꝛc.) vergeben, welche die Arbeit nebenbei verrichten können.

Wenig durchschlagend ist ein folgender Grund: daß „Betriebs-Unternehmer, welche verschiedene Betriebe haben und deshalb auch verschiedenen Berufs-Genossenschaften angehören, nun entsprechend der Zahl der Arbeiter jedes Betriebes auch an die verschiedenen Berufs-Genossenschaften zahlen, die Anzeigen machen müssen" ꝛc. Kann denn die Rücksicht, diesen Fabrikbesitzern, welche nun ein Mal das „Unglück" haben, mehrfache Betriebs-Inhaber zu sein, einige Adressen und Portokosten zu sparen, auch nur ernstlich in Vergleich gestellt werden zu jener Entlastung sämmtlicher industriellen Arbeitgeber, welche mit der Benutzung der Berufs-Genossenschaften gegeben ist? Uebrigens, wie soll es nach der Vorlage sein, wenn ein Fabrikbesitzer mehrere Betriebe hat, die in verschiedenen Versicherungs-Territorien liegen?

Ungefähr auf derselben Linie bewegt sich ein weiterer Grund: die unterstützende Aufgabe der Behörden, „deren Mitwirkung im Vollzuge

des Gesetzes, namentlich bei der Feststellung der Invalidität unentbehrlich sei (?), insbesondere der Gemeinde-Behörden und der untern Verwaltungs-Behörden, würde durch den fortdauernden Verkehr mit einer größern Anzahl von Berufs-Genossenschaften außerordentlich erschwert werden." Wir antworten 1) es bedarf den Berufs-Genossenschaften gegenüber gar keiner weitern Mitwirkung von Behörden, wie auch bei der Unfallversicherung, auch nicht bezüglich der Invaliditätserklärung — wir kommen noch darauf zurück; 2) kann es doch unmöglich in die Wagschale fallen, ob z. B. die Invaliditäts-Gutachten immer an dieselbe Adresse oder an verschiedene Adressen gerichtet werden. Aus demselben Grunde könnte man die Zusammenlegung aller Krankenkassen z. B. einer Stadt befürworten. Uebrigens gilt auch hier: daß die Berufs-Genossenschaften gemeinsame Bureaux errichten können.

Besondere Schwierigkeiten erblickt die „Begründung" bei der berufsgenossenschaftlichen Organisation noch in dem fortwährenden Wechsel der Arbeiter von Beruf zu Beruf, da bei der Invaliditäts-Versicherung „eine fortdauernde Controle über die Beschäftigung der Versicherten nicht entbehrt werden könne". Die Controle bezüglich der Beschäftigten erstreckt sich doch bloß auf die Arbeitgeber, daß sie richtig anmelden und zahlen — ebenso wie bei der Krankenversicherung —; bezüglich der Invaliden aber werden die localen Organe der Berufs-Genossenschaften die Controle weit besser ausüben, wie die Organe des territorialen Verbandes, wie ja auch bezüglich der Unfall-Invaliden diese Controle geübt wird.

Endlich fordert die „Begründung" für die Invaliditäts-Versicherung mehr noch wie für die Unfallversicherung die Garantie dauernder Leistungsfähigkeit und ausreichende Stetigkeit in der Zahl und den Verhältnissen der Versicherten.

„Ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit umfassender Träger der Alters- und Invaliditäts-Versicherung, so erfordert anderseits die Rücksicht auf thunlichste Vereinfachung der Verwaltung eine Beschränkung in der Zahl dieser Träger, damit der Orts- und Berufswechsel der Versicherten nicht gar zu oft auch einen Wechsel der Versicherungsanstalt nach sich ziehe. Beiden Erfordernissen entsprechen die Berufs-Genossenschaften in ihrer gegenwärtigen Abgrenzung nicht durchweg; sie sind zum Theil nur von geringem Umfang, und ihre Zahl ist nicht unerheblich. Um daher innerhalb des Rahmens der berufsgenossenschaftlichen Gliederung wenige, aber große Träger der Alters- und Invaliditäts-Versicherung zu erhalten, müßte auch die Zusammenlegung mehrerer gleichartiger Berufs-Genossenschaften zu umfassendern Verbänden, welche, un-

beſchadet der Selbſtändigkeit ihrer Glieder, die Alters- und Invaliditäts-Verſicherung der in dem Verbande beſchäftigten Perſonen auf gemeinſame Rechnung dieſer Glieder zu übernehmen hätten, Bedacht genommen werden, ſo daß nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl der Berufs-Genoſſenſchaften direct zur Durchführung dieſer Verſicherung würde verwendet werden können."

Einer ſolchen „Zuſammenlegung verwandter Berufsgenoſſenſchaften" — unbeſchadet der Selbſtändigkeit der Glieder — ſteht nichts entgegen. Auch für die Zwecke der Unfallverſicherung würde ſich eine ſolche Combination empfehlen. In der berufsgenoſſenſchaftlichen Organiſation hat man 1. zu ſehr ſpecialiſirt und in Folge davon 2. zu ſehr centraliſirt. Mit andern Worten: man iſt in der Durchführung des berufsgenoſſenſchaftlichen Princips zu weit gegangen, während man das Territorial-Princip zu ſehr ignorirt hat. In der richtigen Verbindung beider liegt die Löſung. Es hat doch keinen Sinn, wenn z. B. die Seiden- und Leinen-Induſtrie von der übrigen Textil-Induſtrie, wenn die Klein-Eiſeninduſtrie ſich von der Geſammt-Eiſeninduſtrie geſondert, den Luxus einer eigenen Berufsgenoſſenſchaft erlaubt hat. Bei ſolcher Specialiſirung mußten dann weite Gebiete genommen werden, um die entſprechende Zahl von Betrieben und Arbeitern zu haben, und ſo kam man denn zur Bildung von Reichs-Berufsgenoſſenſchaften, vielfach ſogar ohne Sectionen. So war ein ſchwerfälliger Apparat geſchaffen, wo hohe Verwaltungskoſten (Reiſediäten) und die Mühen der Vorſtandsſitzungen und General-Verſammlungen die Freude am Schaffen verderben müſſen, wo zugleich aber auch die Verwaltung immer mehr eine bureaukratiſche Geſtalt annehmen muß, da ein gegenſeitiger Verkehr, ein Contact zwiſchen Arbeitgebern reſp. Verſicherten und den Verwaltungs-Organen unmöglich iſt. Wenn ſo vielfach eine Enttäuſchung und eine Erkaltung des Eifers für die Selbſtverwaltung eingetreten iſt, ſo iſt das gewiß erklärlich.

Die jetzige berufsgenoſſenſchaftliche Organiſation bedarf dringend der Reform. Wenn den Berufsgenoſſenſchaften die Invaliditäts-Verſicherung übertragen würde, ſo würde dieſe Reform um ſo mehr unaufſchieblich ſein — für uns ein Grund mehr, ſie mit dieſen Aufgaben zu betrauen, weil auch die Unfallverſicherung nur dabei gewinnen und der Sinn und das Intereſſe für die Selbſtverwaltung überhaupt wieder ſteigen würde[1]).

[1]) Die berufsgenoſſenſchaftliche Organiſation war in dem Unfallverſicherungs-Geſetz zunächſt den Betheiligten überlaſſen; anderſeits fehlte es ja an jeder Erfahrung. So iſt es erklärlich, wenn man in der Sonderung und „Selbſtverwaltung" ohne genügende Rück-

Digitized by Google

Diese Reform ist nach einer doppelten Richtung nothwendig. Ein Mal sollte eine Zusammenlegung verwandter Berufsgenossenschaften nach den großen Industriegruppen (Eisen-Industrie, Textil-Industrie, Bekleidungs-Industrie, Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, Baugewerbe ꝛc.) stattfinden, wenigstens zu gemeinsamer Tragung der Lasten und zur Combination der Verwaltung in den untern Verwaltungsbezirken. Die Berufsgenossenschaften als solche könnten ja vielleicht bleiben; auch selbst jede Berufsgenossenschaft zunächst für ihre Invaliden selbst aufkommen, jedoch ohne gegenseitige Verrechnung für den Fall, daß der Arbeiter unter diesen verwandten Gewerben wechselt, und unter gegenseitiger Solidarität in Form der Rückversicherung, sobald die normale Belastung einer Berufsgenossenschaft überschritten wird. Eine Combination der Verwaltung würde dahin zu treffen sein, daß sowohl die untern Festsetzungs-Organe, die Schiedsgerichte, die Organe zur Ueberwachung der Invaliden, zur Ausführung der Schutzvorschriften, gemeinsam eingerichtet, wie auch die nothwendigen Beamten (Bureaux) gemeinsam angestellt würden. Vielleicht würden aber auch manche Berufsgenossenschaften besser einfach aufgehoben resp. mit andern verschmolzen [1]). Sowohl in den zusammen-

---

sicht auf die andern Berufsgruppen, auf eine gewisse einheitliche Gestaltung der Organisation etwas weit gegangen ist, wenn neben den nächsten Zielen zweckmäßiger Verwaltung auch andere Gesichtspunkte — Stärkung des Reichsgedankens, Vertretung wirthschaftlicher Interessen (Schutzzölle) ꝛc. — auf Kosten jener allzu sehr sich geltend machten.

[1]) Specielle Vorschläge für die Reorganisation der Berufsgenossenschaften sind nur von der Stelle aus möglich, von wo man die ganze Organisation übersieht — müssen von den verbündeten Regierungen ausgehen. Dieselben werden sich ja auch bereits bei Ausarbeitung der „Grundzüge", in welchen ja die Berufsgenossenschaften als Träger in Aussicht genommen wurden, mit der Frage beschäftigt haben. Die „Denkschrift" zu den „Grundzügen" bezeichnete diese noch ausdrücklich für „die geeignetsten Träger". „Dadurch würde", so führte die „Denkschrift" aus, „zugleich dem Bedenken begegnet werden, daß die spontan durchgeführte berufsständige Organisation für die Unfallversicherung ein zu großer Apparat sei. Die Berufsgenossenschaften und deren Organe sind ohne Zweifel geeignet, weitere socialpolitische Aufgaben und namentlich solche zu erfüllen, bei denen es sich um dieselben Personen handelt, für welche die Unfallversicherung eintritt. Ueberdies weist die Invalidenversicherung, soweit es dabei auf die Feststellung ankommt, ob ein Versicherter noch arbeitsfähig ist oder auf Kosten seiner Mitarbeiter und der Arbeitgeber eine Rente erhalten soll, ganz besonders auf die Selbstverwaltung der Betheiligten hin, und bei gleichzeitiger Verwaltung beider Einrichtungen durch dieselben Organe werden auch die Verwaltungskosten gemindert werden. Es bedarf daher für die Alters- und Invaliden-Versicherung der von der Unfall-Versicherung bereits erfaßten Personen einer neuen Organisation neben den Berufsgenossenschaften nicht." . . . „Sofern einzelne Berufsgenossenschaften wegen ihres zu geringen Umfangs oder aus andern Gründen für die Uebernahme der Alters- und Inva-

gelegten Berufsgenossenschaften wie in den Berufsgenossenschafts-Verbänden würde der Schwerpunkt der Verwaltung in die Sectionen gelegt werden, die Zahl dieser zu vermehren sein, so daß dem combinirten Genossenschafts-Vorstand und der General-Versammlung nur die Festsetzung resp. Genehmigung der Umlage, der Gefahrentarife, der Schutzvorschriften, der Anlage der Gelder ꝛc. übrig bliebe. Mit dieser Decentralisation würden die Kosten sich mindern; in den Sectionen würde mit der größern Selbständigkeit auch die Freude und das Interesse billiger Verwaltung steigen. Die Festsetzungs- und Ueberwachungs-Organe würden in engerm Contact mit den Arbeitgebern und Versicherten stehen, und würden so mehr von der Bedeutung ihrer Aufgabe durchdrungen, wie von dem Vertrauen der Betheiligten getragen sein. So wären alle Vorzüge berufsgenossenschaftlicher Verwaltung erhalten und zugleich die Vortheile weiter Verbände gesichert. Uebrigens sind auch in Territorial-Verbänden große Veränderungen der Verhältnisse nicht ausgeschlossen — oft schon hat z. B. eine Industrie ihren Standort gewechselt, sind blühende, industriell hoch entwickelte Gegenden zurückgegangen —, so daß auch Territorial-Verbände absolute Stetigkeit und Sicherheit nicht bieten.

In den Mängeln der berufsgenossenschaftlichen Organisation liegt auch allein der Grund, wenn „aus den betheiligten Kreisen selbst sich gewichtige Stimmen gegen die Uebertragung der neuen Aufgabe an die Berufsgenossenschaften ausgesprochen" haben sollen. Wir müssen leider zugeben, daß hier und da eine solche Abneigung besteht, aber diese Abneigung macht sich auch in demselben Umfang gegen die Unfall-Versicherung geltend. Man gestehe die gemachten Fehler ein und entschließe sich jetzt, wo es noch ohne große Schwierigkeit möglich ist, zu einer Reform, dann werden sich auch schon die Kräfte bereit finden, die neuen Aufgaben mit zu übernehmen.

---

liden-Versicherung nicht genügend leistungsfähig erscheinen sollten, sind in Anlehnung an den § 30 des Unfallversicherungs-Gesetzes Vereinigungen von mehrern Berufsgenossenschaften zur gemeinsamen Uebernahme der Alters- und Invaliden-Versicherung zu gestatten. Es wird auch unbedenklich sein, dem Bundesrath die Befugniß beizulegen, nach Bedarf eine solche Vereinigung, die sich ihrer Wirkung nach als Rückversicherung auf Gegenseitigkeit darstellen würde, zwangsweise anzuordnen." („Denkschrift" S. 21 f.) Es würde für die Entschließungen des Reichstags wie auch für die Stellungnahme der Berufsgenossenschaften gewiß außerordentlich klärend und förderlich sein, wenn die Verfasser der „Denkschrift" die geplante Reorganisation bekannt geben wollten.

Vor allem aber gebe man der Vorlage selbst einen reichern Inhalt. Soweit gewichtige Stimmen [1]) in obigem Sinne laut geworden sind, gingen dieselben von den Grundlagen der frühern oder jetzigen Vorlage aus, und zwar unter der ausdrücklichen Betonung, daß diese Vorlage ja doch einer wirklichen Selbstverwaltung keinen Raum lasse; alles regele sich nach der Schablone des Gesetzes, so daß Beamte die Ausführung eben so gut und besser besorgten, wie Selbstverwaltungs-Organe. Wir halten das nicht für richtig; aber auch von diesem Standpunkte aus wird man sofort zu einer andern Schlußfolgerung kommen, wenn mehr individualisirt wird: wenn für die industriellen Arbeiter im Rahmen der Berufsgenossenschaften der Individual-Lohn den Beiträgen und Renten zu Grunde gelegt wird, wenn so auch den Rücksichten der Sparsamkeit wie des Wohlwollens in der Verwaltung mehr Rechnung getragen werden muß in der Feststellung, in der schiedsrichterlichen Entscheidung, in Ueberwachung der Invaliden, bei Erlaß und Durchführung von Schutzvorschriften ꝛc.; wenn auch vorübergehende und Halbinvalidität Berücksichtigung finden soll ꝛc. Mit diesen Aenderungen wird das Gesetz selbst, aber auch die berufsgenossenschaftliche Selbstverwaltung für die Industrie eine ganz andere Bedeutung erhalten.

Uebrigens, soweit die Berufsgenossenschaften selbst und ihre ausführenden Organe Gelegenheit hatten, sich zu äußern, haben dieselben sich bei weitem überwiegend für Uebernahme der neuen Versicherung erklärt, so z. B. vor allem der deutsche Berufsgenossenschaftstag [2]).

---

[1]) Wir wollen und können hier nicht untersuchen, inwieweit hier und da doch auch weniger sachliche, als politische und persönliche Gesichtspunkte — Rivalität gegen den Berufsgenossenschaftstag, Gegnerschaft gegen die Beaufsichtigung und die „Arbeiterfreundlichkeit" des Reichsversicherungs-Amtes, principielle Abneigung gegen die Berufsgenossenschaften — für manche „Stimme" von Einfluß gewesen sind.

[2]) Der „geschäftsführende Ausschuß des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften" erklärte noch neuestens, „gestützt auf den Beschluß des außerordentlichen Berufsgenossenschaftstages vom 17. December 1887, welcher den Aufbau der Alters- und Invaliditäts-Versicherung auf der Grundlage der berufsgenossenschaftlichen Gliederung empfiehlt, daß er auch der neuen Vorlage der verbündeten Regierungen gegenüber den durch jenen Beschluß bezeichneten Weg zur Lösung der gestellten Aufgabe für den geeignetsten hält," hat aber seinerseits — wahrscheinlich zugleich in der Hoffnung, dadurch die Zahl der Freunde der berufsgenossenschaftlichen Organisation zu vermehren — insofern den Standpunkt geändert, als eine Reichsversicherungs-Anstalt „die Anlage und die Verwaltung der gesammelten Beiträge, die Berechnung der Renten und die Auszahlung derselben durch Vermittlung der Postanstalten, sowie die im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten übernehmen" soll. Den Berufsgenossenschaften dagegen soll die Einziehung der Beiträge, die Entscheidung über die Rentenansprüche, die Ueberwachung der Rentenempfänger und die gesundheitliche Beaufsichtigung der Betriebe, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, übertragen werden — also jedenfalls die Hauptaufgabe zufallen. Auch der Grundgedanke: daß jede Berufsgenossenschaft für ihre Invaliden zunächst selbst eintreten soll, ist insofern festgehalten, als nach zehn Jahren die Reichsversicherungs-Anstalt für diejenigen Berufsgenossenschaften, deren

Der „Begründung“ ſelbſt wiegt noch „ſchwerer“, wie das Urtheil dieſer „Stimmen“, der Einwand, „daß die Berufsgenoſſenſchaften zu einer ſo verantwortlichen Geldwirthſchaft nicht geeignet erſcheinen, daß man ihnen das wirthſchaftliche Riſico der neuen Einrichtung nicht aufbürden könne“. Dieſe Sorge würde zunächſt bedeutend gemindert, wenn ſtatt des von faſt allen Berufsgenoſſenſchaften perhorrescirten Prämienverfahrens das Umlageverfahren gewählt würde. Im Uebrigen, wenn und ſoweit man bezüglich der finanziellen Verwaltung der bureaukratiſchen Mitwirkung von Beamten nicht entbehren zu können glaubt, ſo kann man ja eine ſolche vorſehen. Man kann z. B. Landesbanken ſchaffen reſp. entſprechend ausbauen zur Verwaltung der Gelder, wie

---

Betrieb nach den ſtatiſtiſchen Ermittelungen eine höhere Invaliditätsgefahr bietet, einen entſprechend höhern Beitragsfuß feſtſetzen kann und ſoll. — Wir erachten die Zuſammenfaſſung der Berufsgenoſſenſchaften in einer ſolchen Reichsanſtalt ſowohl aus ſachlichen, wie auch aus politiſchen Gründen für bedenklich und überflüſſig. Der einzige Grund, welcher für dieſelbe in die Wagſchale fallen könnte, liegt darin, daß dann die Verrechnungen zwiſchen den einzelnen Verſicherungs-Anſtalten unnöthig würden. Wäre nicht eine Regelung dahin möglich, daß für die nächſten (zehn) Jahre einfach die Kaſſe für den Invaliden eintritt, welcher derſelbe am längſten, oder — nach dem Vorbild der Regelung des Unterſtützungs-Wohnſitzes — zuletzt zwei Jahre nacheinander angehört hat, und daß dann (nach zehn Jahren) gemäß den geſammelten Erfahrungen bezüglich der finanziellen Wirkungen des Berufswechſels für die einzelnen Verſicherungs-Anſtalten die begünſtigtſten Verſicherungs-Anſtalten angehalten würden, an die (durch Zuzug von Arbeitern in den ſpätern Lebensjahren) belaſteten Anſtalten nach einem gewiſſen vom Reichsverſicherungsamt feſtzuſtellenden Tarif entſprechende Zuſchüſſe zu zahlen? Ein ſolches Abſehen von einer Verrechnung und Vertheilung der Renten für die nächſte Zeit wäre um ſo unbedenklicher, wenn das Umlage-Verfahren gewählt würde.

Für die Berufsgenoſſenſchaften als Träger der neuen Verſicherung haben ſich außer den im Berufsgenoſſenſchaftstag vertretenen Körperſchaften erklärt: Die „Handelskammer für Aachen und Burtſcheid“, der „Verein für die berg- und hüttenmänniſchen Intereſſen im Aachener Bezirk“, die „Vereine zur Wahrung der Intereſſen der chemiſchen Induſtrie Deutſchlands“ u. a. Wenn die Gegner der Berufsgenoſſenſchaften immer auf die hohen Verwaltungskoſten derſelben hinweiſen, ſo iſt dieſe Klage nur gegenüber einzelnen Berufsgenoſſenſchaften berechtigt. Die Rechnungs-Ergebniſſe des Reichsverſicherungs-Amtes legen einen andern Maßſtab zu Grunde. Danach betrugen die durchſchnittlichen Verwaltungskoſten der 62 Berufsgenoſſenſchaften pro 1887 M. 0,75 pro Kopf der Verſicherten, M. 1,21 auf je 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne. In gut verwalteten Berufsgenoſſenſchaften minderten ſich dieſe Koſten, z. B. in der Knappſchafts-Berufsgenoſſenſchaft auf M. 0,58 (pro Kopf) reſp. M. 0,78 (auf je 1000 M. Lohn), in der Rheiniſch-Weſtfäliſchen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenoſſenſchaft auf M. 0,33 reſp. M. 0,34, in der Rhein.-Weſtf. Textil-Berufsgenoſſenſchaft auf M. 0,35 reſp. M. 0,55, in der Sächſiſchen Textil-Berufsgenoſſenſchaft auf M. 0,21 reſp. M. 0,41, in der Buchdrucker-Berufsgenoſſenſchaft auf M. 0,61 reſp. M. 0,69 ꝛc. — Es iſt ein unzuläſſiger Maßſtab, wenn man die Verwaltungskoſten mit den in dem betreffenden Jahre thatſächlich gezahlten, aber alljährlich progreſſiv ſteigenden Renten in Vergleich ſtellt, während doch nur die wirklichen Belaſtungswerthe der in dem Jahre feſtgeſtellten Entſchädigungs-Anſprüche, auch ſoweit ſie über das Jahr hinaus fällig werden, als Vergleich dienen können. Die Verwaltungskoſten der 62 Berufsgenoſſenſchaften betrugen nun (nach einer Berechnung der „Berufsgenoſſenſchaft“ Nr. 24) pro 1887 6,08 Procent der feſtgeſtellten Entſchädigungen (gegen 8,25 Procent im Vorjahr), während die beſtverwalteten Privat-Unfallverſicherungs-Genoſſenſchaften mehr als 20 Procent der Entſchädigungen forderten.

Digitized by Google

die Kreis- und städtischen Sparkassen jetzt ja auch als die Banken der Krankenkassen, der Unfall-Versicherung ꝛc. dienen.

Endlich weist die „Begründung" nochmals auf die Nothwendigkeit organisatorischer Ergänzung und Ausgestaltung der Berufsgenossenschaften hin, speciell auch nach der Richtung, daß die Arbeiter entsprechend den Beiträgen bei der Verwaltung, soweit die Alters- und Invaliden-Versicherung in Betracht kommt, betheiligt werden. Das ist eine vollberechtigte Forderung, deren Durchführung aber auch gar nichts entgegen steht, vielmehr auch für die Unfall-Versicherung nur gut wirken könnte. Es würde sich z. B. sehr wohl empfehlen, wenn auch bei der Unfall-Versicherung schon bei der (ersten) Festsetzung der Rente die Arbeiter durch ihre gewählten Vertrauensmänner vertreten wären. Die Arbeiter würden dann derselben mehr Vertrauen entgegenbringen, und auch die Zahl der Berufungen an das Schiedsgericht und das Reichsversicherungs-Amt würde nicht so groß sein.

Wie wir sehen, an Bedenken und Gründen fehlt's in der „Begründung" nicht, aber theils sind sie von geringer Bedeutung, theils gelten sie noch in viel stärkerm Maße gegen die jetzige Vorlage theils lassen sich die Schwierigkeiten recht wohl begleichen. Dem gegenüber gibt es aber eine Reihe von Gesichtspunkten, welche für die Benutzung der berufsgenossenschaftlichen Organisation sprechen.

1. Soll die Alters- und Invaliden- wie die eben so nothwendige Wittwen- und Waisen-Versicherung ihre sociale Mission speciell bezüglich der industriellen Arbeiter erfüllen, dann muß die Rente irgendwie im Verhältniß stehen zu dem durchschnittlich verdienten Arbeitslohn.

Die „Lebensnothdurft", die doch mindestens durch die Rente gedeckt werden soll, ist bestimmt durch die gewohnte Lebenshaltung, wie sie durch das Einkommen bedingt war. Es kann unmöglich versöhnlich wirken, wenn man den besser gestellten Arbeiter, der ja auch recht wohl einen höhern Beitrag zahlen kann, auf das Niveau der niedrigst gelohnten Arbeiter herabdrücken würde. In der Krankenversicherung, in der Unfallversicherung, in allen Pensionskassen wird dem Rechnung getragen.

Eine procentuale Abmessung der Rente sogar nach dem Individuallohn ist möglich — ist aber auch fast nur möglich in und mit den Berufs-Genossenschaften.

2. Socialpolitische Aufgabe des Gesetzes sollte es sein, das Gefühl der Zusammengehörigkeit innerhalb der einzelnen Industrieen — der Arbeiter wie Arbeitgeber unter sich, wie in ihren gegenseitigen Beziehungen — zu stärken, Arbeiter wie Arbeitgeber für die

Verwaltung zu interessiren, den Sinn und die Freude zu wecken für die gemeinsamen humanen Aufgaben der Fürsorge. Darin liegt gerade die versöhnliche Wirkung, das Ethische der Versicherung — in der Ueberwindung des Mißtrauens, der gegenseitigen Kälte und Entfremdung. Das ist gerade der Vorzug der deutschen Arbeiterversicherung gegenüber der englischen, daß in Deutschland Arbeitgeber und Arbeiter zusammen rathen und thaten, hier ein dankbares Gebiet gemeinsamer Arbeit finden. Nichts ist mehr geeignet, zu versöhnen, die Gefühle der gegenseitigen Achtung und des Vertrauens zu wecken, als ein solches Zusammenwirken. Dieser hochwichtige ideale Theil geht bei den geplanten bureaukratischen Landesanstalten absolut verloren — nur die berufsgenossenschaftliche Zusammenfassung ermöglicht eine solche Wirkung. Der Arbeiter sollte gewöhnt werden, in dem Berufe, dem er seine Arbeitskraft widmet, seinen Lebensunterhalt findet, auch die Fürsorge und Unterstützung für die Tage der Invalidität, des Alters, für Weib und Kind im Falle vorzeitigen Todes zu suchen. Das würde auch das Gefühl der Berufsehre und die Ständigkeit des Berufs fördern. Namentlich vom Standpunkte der Bekämpfung der Socialdemokratie sollte man dieses Moment nicht unterschätzen.

3. Jede Berufsgenossenschaft soll zunächst ihre Kosten selbst tragen — nur so ist eine gerechte Vertheilung der Lasten gesichert, nur so werden die Arbeitgeber ein Interesse daran haben, durch Krankheitsverhütungs-Maßnahmen die Kosten zu mindern. Wie der, wir möchten fast sagen werthvollere Theil der Unfallversicherung die Unfall-Verhütung ist, so ist auch sowohl in den Reden des Herrn Reichskanzlers, wie auch in den Motiven des Entwurfs selbst ein wirksamer Arbeiterschutz stets als die höchst segensreiche Folge der Invaliden- und Wittwen-Versicherung hingestellt worden. Eine übermäßig lange Arbeitszeit, Sonntagsarbeit, vorzeitige Beschäftigung der Kinder, schonungslose Ausbeutuug der Frauenarbeit, Mängel in der Fabrik-Anlage wie im Betrieb wirken unzweifelhaft auf vorzeitige Invalidität und frühen Tod des Ernährers — die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung hätten eben so sehr alles Interesse, wie auch Urtheil und Sachkunde, entsprechende Schutzmaßregeln ohne Gefährdung der Industrie durchzusetzen. Bei unterschiedsloser bureaukratischer Zusammenfassung aller Arbeiter resp. Arbeitgeber ist aber eine solche, von Interesse, Pflichtgefühl und Sachkunde getragene Krankheits-Verhütung unmöglich.

Die Begründung spricht auch von der Nothwendigkeit, Gefahrenklassen einzurichten, und dem entsprechend die Höhe der Prämien abzustufen.

Jetzt, bei der einheitlichen Bemessung der Beiträge, werden die landwirthschaftlichen Arbeitgeber und Arbeiter für die gewerblichen, die Handwerker und das Gesinde für die industriellen Arbeiter aufkommen müssen; die gefährlichen Industrieen bezahlen ihre Invaliden zum Theil mit dem Gelde der andern. Bei Benutzung der Berufs-Genossenschaften sind die Gefahrenklassen für die industriellen Arbeiter schon gegeben und ist die einseitige Belastung der Landwirthschaft und des Handwerks vermieden. Die „Begründung" stellt eine Bildung von Gefahrenklassen nach etwa 10 Jahren in Aussicht; aber wie die Bildung vor sich gehen soll, darüber schweigt dieselbe. Vorläufig und auch noch für Jahrzehnte fehlen alle zuverlässigen statistischen Unterlagen; jedenfalls müßte aber die ganze Buchführung ꝛc. entsprechend gestaltet werden, so daß wieder viel von der bureaukratischen „Einfachheit" der Vorlage verloren ginge. Daß mit der Einführung der Gefahrenklassen auch der Vorzug einheitlicher Beiträge für jede Ortsklasse aufhören würde, ist bereits hervorgehoben.

4. Nur bei Benutzung der bestehenden berufsgenossenschaftlichen Organisation ist eine Erhöhung der Rente (von 24—50 auf z. B. 40—60 % des verdienten Lohnes), sei es für alle Arbeiter, sei es für einzelne Kategorieen, den einzelnen Berufsgruppen möglich. Auch bezüglich der Einbeziehung der Wittwen- und Waisen-Versicherung, sowie sonstiger Erweiterungen der Unterstützungen (z. B. der Erhöhung der Rente für Berufs-Invaliden auf die Unterstützungssätze der Unfallversicherung, Gewährung von Zusatzrenten für unversorgte Kinder, Herabsetzung der Carenzzeit resp. Erhöhung des Werthes der Beitragsjahre ꝛc.) würden die einzelnen Berufsgenossenschaften selbständig vorgehen können, je nach der Dringlichkeit und der Möglichkeit der Durchführung, während nach dem „Entwurf" die industriellen Arbeitgeber und Arbeiter stets durch die Rücksicht auf die übrigen Berufsgruppen und deren Majorität gebunden sind Die Möglichkeit einer solchen Erhöhung und Erweiterung der Unterstützung würde aber wieder vor allem für die industriellen Arbeiter von Bedeutung sein und eine solche Aussicht die versöhnliche Wirkung heben. Selbst auch bezüglich der Erhebung der Beiträge könnten einzelne Berufsgenossenschaften Erleichterung bieten, daß z. B. jede unverschuldete Arbeitslosigkeit der Erwerbslosigkeit durch Krankheit gleichgestellt würde, daß Familienvätern mit mehr als drei Kindern, wenn jenen allein die Ernährung der Familie obliegt, die Beiträge erlassen oder gestundet würden ꝛc. (Vergl. „Arbeiterwohl" 1887 S. 68, 69, 74). Auch das Lebensalter für den Bezug der Alters-Rente könnte je nach Beruf normirt resp. herabgesetzt werden.

Digitized by Google

5. Nachdem einmal mit so vielen Kosten und Mühen die berufsgenossenschaftliche Organisation geschaffen ist, in der ausdrücklichen Absicht, dieselbe in weitestem Umfang für die socialpolitischen Aufgaben dienstbar zu machen; nachdem die kaiserliche Botschaft von 1881 ein höheres Maß staatlicher Fürsorge für die durch Alter und Invalidität Betroffenen gerade durch den „engern Anschluß an die realen Kräfte des christlichen Volkslebens und das Zusammenfassen der letztern in Form corporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung" in Aussicht gestellt hat; nachdem die Vertreter der verbündeten Regierungen so oft Gelegenheit genommen haben, den Verwaltungsorganen der Berufs-Genossenschaften ihre Anerkennung auszusprechen, würde es für dieselben eine große Enttäuschung sein, wenn nun die Berufsgenossenschaften einfach bei Seite gesetzt würden und eine neue Organisation geschaffen werden sollte. Es würde auch nur eine Frage der Zeit sein, daß auch für die Unfallversicherung die ganze berufsgenossenschaftliche Organisation aufgegeben und durch die bureaukratisch-territoriale abgelöst würde. Anderseits ist nicht abzusehen, wie für die neue Organisation neben der weitgreifenden Inanspruchnahme ehrenamtlicher Functionen durch die Unfallversicherung sich noch Kräfte bereit finden werden, die neuen ehrenamtlichen Aufgaben zu übernehmen — falls nicht die Industrie einfach von der Landwirthschaft und dem Kleingewerbe majorisirt werden wird.

Nur die wichtigsten praktischen Gründe könnten zur Schöpfung einer neuen Organisation neben der bestehenden bestimmen. Anderseits hängen Invaliditäts- und Unfallversicherung so innig zusammen, daß alles auf eine solche Verbindung hinweist. Es sind — soweit die Industrie in Betracht kommt — dieselben Arbeitgeber und Arbeiter; es ist dieselbe Art der Fürsorge — die Fürsorge für Invaliden, Wittwen und Waisen —; es sind dieselben Aufgaben der Verwaltung: Anmeldung, Führung der Kataster- und Lohnlisten, Zahlung der Beiträge, Festsetzung des Grades der Invalidität resp. der Höhe der Rente, schiedsgerichtliche Entscheidung, Ueberwachung der Invaliden, Erlaß von Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Fabriken zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter; Anstellung von Beauftragten zur Durchführung derselben, Festsetzung von Gefahrentarifen und Einschätzung in dieselben ꝛc. In derselben Vorstandssitzung, in derselben Generalversammlung, in derselben Schiedsgerichtssitzung ꝛc. können die Angelegenheiten berathen und erledigt werden.

Ohne eine ehrenamtliche Belastung geht es nun einmal nicht, und jedenfalls ist das keine Entlastung, wenn neben den bestehenden noch

neue Ehrenämter geschaffen werden. Eine Trennung würde nicht bloß fast die doppelte Zahl der Arbeitskräfte und Sitzungen beanspruchen, sondern zugleich zu endlosen Reibereien über die Zuständigkeit resp. Verpflichtung führen. Neben den Anordnungen und der Controle des Fabrikinspectors resp. der Ortspolizeibehörde, des Dampfkesselrevisors und des Beauftragten der Berufsgenossenschaft würde dann noch eine vierte Aufsichtsinstanz — der Beauftragte der Versicherungsanstalt — in Function treten. In zahlreichen Invaliditäts- und Todesfällen ist es durchaus nicht so leicht, festzustellen, ob z. B. ein „Unfall" oder eine langsam wirkende, nicht aus dem Betrieb entspringende Ursache vorliegt (z. B. bei Bruchleiden, Tödtung durch Gas, heiße Dämpfe, Bleikolik ꝛc.); so wird der Arbeiter bei einer Verschiedenheit der Träger vielleicht von einer Versicherung an die andere abgeschoben, während er bei Combination der Versicherung wenigstens jedenfalls etwas erhält. Daß solche Rivalitäten und Reibereien verbittern müssen, liegt auf der Hand, und die Kosten tragen vor allem die Arbeitgeber und Arbeiter.

Soweit die in der Unfallversicherung thätigen ehrenamtlichen Functionaire überlastet sind, soll man sie entlasten durch Decentralisation und Vermehrung der Organe; soweit sie „nichts zu thun haben" — und das ist vielfach sogar die Regel, wenigstens bezüglich der Schiedsgerichte —, soll man ihnen durch Uebertragung der neuen Aufgaben mehr Bedeutung und auch das Bewußtsein ihrer ehrenamtlichen Stellung geben.

Uebrigens schließt die „Selbstverwaltung" die Anstellung von Beamten nicht aus — vielmehr können und sollen sich die Berufs-Genossenschaften, soweit es sich um Erledigung laufender bureaukratischer Geschäfte handelt, besoldeter Beamten bedienen. Es bleibt die Selbstverwaltung vollständig gewahrt, wenn den Berufsgenossenschaften die Anstellung dieser Beamten und die Festsetzung der Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt wird, sowie die Aufsicht bezüglich dieser besoldeten Beamten gesichert ist. Auch in dieser Beziehung sollten die Berufsgenossenschaften entlastet werden. Es sind zu wenig besoldete Beamte in Thätigkeit, wenn auf alle Berufs-Genossenschaften ca. 70 Beamte kommen. Nur durch diese Uebertreibung der ehrenamtlichen Functionen ist die traurige Reaction möglich, daß man jetzt nach „Beamten" ruft und auch da vergißt, daß Beamte noch durchaus nicht „Staatsbeamte" zu sein brauchen.

Man werde sich über die Mängel der Berufsgenossenschaften in Organisation und Verwaltung klar und schaffe die entsprechenden Reformen — man überweise der „Selbstverwaltung", was Sache der

Selbstverwaltung ist, den Selbstverwaltungs-Beamten, was diesen zukommt, — man gebe dem „Entwurf" selbst einen reichern Inhalt, so daß derselbe auch Raum bietet für eine weittragende, segenbringende Selbstverwaltung — und es werden sich in unserer Industrie auch noch Männer finden, welche Interesse und Ehrgefühl und christlichen Opfersinn genug besitzen, den schönen Aufgaben socialer Fürsorge auch neben den Arbeiten ihres engern Berufs freudig ihre Kräfte zu widmen.

III. Theilweise und vorübergehende Invalidität. Feststellungsorgane.

Der „Entwurf" kennt bloß „ganze" und „dauernde" Invalidität, während die Unfallversicherung jede Einbuße der Erwerbsfähigkeit bis zu 10% herab entschädigt. Nach dem Entwurf kommt kein Arbeiter in den Genuß der Rente, der überhaupt noch die Minimalrente (also 75 resp. 96 resp. 120 resp. 144 resp. 168 M.) zu verdienen in der Lage ist. Das ist wieder eine jener mit der bureaukratischen Organisation gegebenen Härten, die die ganze versöhnliche Wirkung und Wohlthat in Frage stellen. Also der arme Schwindsuchts-Candidat, der früher vielleicht 3 bis 5 Mark verdiente und jetzt nur aus Barmherzigkeit vom Arbeitgeber noch mit leichtern Arbeiten beschäftigt wird, wo er vielleicht 0,30—0,50 oder auch 1 M. verdient, erhält nichts! Der Bergmann, der Hochofen-Arbeiter, der Weber ꝛc., welcher in Folge der Einwirkungen und Anstrengungen seines Berufs seine Berufsarbeit drangeben muß und nun zu Hause vielleicht seine Frau im Nähen, Nöppen, Spulen oder einer andern häuslichen Beschäftigung unterstützt, oder bei der Ernte, durch leichtere Gartenarbeiten ꝛc. so viel verdient, daß die Minimalrente erreicht wird, erhält nichts resp. verliert seine Rente. Ein Arbeiter, der eine schwere Krankheit überstanden hat und vorläufig der Ruhe und Schonung bedarf, vielleicht eine Badecur durchmachen muß, hat keinen Anspruch auf Unterstützung.

Von jedem Anschluß an die Krankenversicherung ist überhaupt abgesehen. Nun ist aber bekannt genug, daß gerade alte, sieche, halbinvalide Arbeiter jetzt so vielfach von den Fabriken abgestoßen resp. nicht mehr angenommen werden, um den Krankenkassen die Last zu sparen, daß so die obligatorische Krankenversicherung in manchen Fällen geradezu verhängnißvoll wirkt. Man konnte hoffen, daß jetzt durch die Invaliden-Versicherung eine entsprechende Lösung resp. Abhülfe geschaffen würde — aber in der Vorlage findet sich nichts darüber. Es fehlt überhaupt jede Bestimmung bezüglich des Ineinandergreifens der

Kranken- und Invaliden-Unterstützung. Nach der gesetzlichen dreizehnwöchentlichen Kranken-Unterstützung tritt für den von einem Unfall getroffenen Arbeiter sofort die Unfallversicherung ein, während der kranke Arbeiter nach dreizehn Wochen noch nach wie vor verlassen dastehen wird und eventuell zur Armenpflege seine Zuflucht nehmen muß. Wenn das Gesetz seinen Zweck erfüllen soll, dann muß nicht bloß eine zum Lohn proportionale Rente gesichert sein, sondern es muß auch eine theilweise und zeitweise Invalidität Berücksichtigung finden, eine Unterstützung auch für die Zeit länger andauernder Krankheit über die gesetzliche Unterstützungsfrist der Krankenversicherung hinaus — die dann allerdings vorerst allgemein auf wenigstens 26 Wochen erhöht werden müßte — vorgesehen werden. Leider kann das aber die jetzt vorgeschlagene Organisation nicht leisten, während die Berufs-Genossenschaften bei entsprechender Ausgestaltung es leisten können und eine dankbare Erweiterung ihrer Fürsorge darin erblicken müssen.

Wenn der Begriff der Invalidität im Sinne des „Entwurfs" festgehalten werden soll, dann kann man in der That fragen: Wie viel Arbeiter werden dann noch in den Genuß der Rente kommen? Doppelt und dreifach berechtigt ist diese Frage aber bezüglich der weiblichen Arbeiter. Denn wo ist eine Arbeiterin, wenn sie nicht bettlägerig krank ist, die nicht durch häusliche Arbeiten, durch Nähen, Kinderbewahren ꝛc. 16—40 Pfg., also etwa die Kost täglich verdienen könnte? Und was ist denn gewonnen, wenn der Arbeiter doch noch bei jeder längern Krankheit Gefahr läuft, zur Armenpflege seine Zuflucht nehmen zu müssen; wenn so das große socialpolitische Ziel, daß der strebsame, tüchtige Arbeiter das Bewußtsein hegen darf, daß für die Tage der Krankheit und der Invalidität wie des Alters für ihn gesorgt ist, wieder in Frage gestellt ist!

Und welche Consequenzen werden sich für die Invaliditäts-Versicherung selbst ergeben?

Man scheut vielleicht die größere Belastung durch Zulassung der theilweisen (Halb)-Invalidität? Die thatsächliche Entwickelung wird ein anderes Resultat ergeben. Wenn man nicht die Unzufriedenheit zu bedenklichster Höhe steigern will, dann wird man die zahlreichen Arbeiter, welche man z. B. mit der Halbinvalidenrente abfinden könnte, im Rahmen des jetzigen Entwurfs ganz invalide erklären müssen. Der wohlwollende Arbeitgeber wird gern bereit sein, seinen alternden, halbinvaliden Arbeiter weiter zu beschäftigen, wenn die Versicherungs-Anstalt mit eintritt in der Fürsorge für denselben durch Gewährung der halben Rente; er wird aber nicht Neigung besitzen, seinerseits zu übernehmen, was die Versicherungs-Anstalt zu leisten

verpflichtet ist — am wenigsten zu Gunsten einer Kasse, die aus den Beiträgen einer ganzen Provinz gespeist wird, wo jedes Gefühl der Solidarität und jede Rücksicht auf die Ehre und Pflichten des Standes zurücktritt.

Die enge Begrenzung des Invaliditätsbegriffes des Entwurfs wird nur dazu führen, daß Arbeitgeber wie Arbeiter dahin drängen, die Halbinvalidität zur Ganzinvalidität zu stempeln, und daß die, welche in den Genuß der Invalidenrente kommen, zum Müßiggang gezwungen sind, um nicht in die Gefahr zu kommen, der Rente wieder verlustig zu werden.

Freilich, mit der Zulassung der theilweisen Invalidität, mit dem Anschluß an die Krankenkassen würden die Schwierigkeiten der Verwaltung, der Feststellung der Invalidität, der Ueberwachung der Rentenempfänger ꝛc. bedeutend steigen. Die Organe des „Entwurfs" sind diesen Aufgaben nicht gewachsen, aber dieselben genügen auch den jetzigen Aufgaben nicht. Das gilt namentlich bezüglich der Feststellungs-Organe.

Die Feststellungs-Organe müssen einerseits interessirt sein für eine billige Verwaltung, anderseits sich aber auch vom Wohlwollen leiten lassen für diejenigen, welche für invalide erklärt werden sollen. Beides ist nur dann möglich, wenn dieselben sich im Leben näher stehen und sich bewußt sind, daß die Kosten der Invaliden-Rente auf ihre Kreise fallen. Wie ist es jetzt? Jetzt wird wahrscheinlich zunächst die Versuchung bestehen, auf Unkosten der Provincialkasse flott zu wirthschaften; dann wird aber die Reaction nicht ausbleiben, daß bei Festsetzung der Invaliden-Rente möglichst streng verfahren wird, namentlich wenn eine Rivalität zwischen Landwirthschaft und Industrie sich bildet und erstere die Majorität hat. So werden die gesellschaftlichen Gegensätze sich steigern, die Unzufriedenheit wird wachsen, und — die Socialdemokratie den Gewinn davon haben.

Die jetzige Festsetzungsweise genügt auch sonst in keiner Weise. Wie ist denn das Verfahren gedacht? Der Arbeiter, welcher sich invalide erklären lassen will, meldet sich bei der „untern Verwaltungsbehörde", dem Bürgermeister, übergibt diesem sein Geburts-Attest, sein Quittungsbuch oder sonstige Nachweise, die nothwendig sind; der Bürgermeister fordert die Krankenkasse, welcher der Betreffende angehört hat, zu einem Gutachten auf und legt selbst sein Gutachten bei. Nun werden diese Papiere an die Provincial-Versicherungsanstalt geschickt, deren Vorstand zu entscheiden hat. Dieser Vorstand setzt sich wahrscheinlich ausschließlich, jedenfalls in erster Linie — bei einer solchen umfassenden, schwierigen Verwaltung für den Umfang einer ganzen Provinz ist eine ehrenamtliche

Selbstverwaltung nicht wohl möglich, wenn auch der Gesetzentwurf die Erweiterung des Vorstandes durch zu wählende Arbeitgeber und Arbeiter dem Statut vorbehält resp. zuläßt — aus Beamten zusammen, welche nun auf Grund dieser schriftlichen Gutachten zu entscheiden haben. Schon in der „Begründung" selbst wird hervorgehoben, daß das Urtheil der Krankenkassen nicht viel gelten könnte, weil diese versucht seien, zu ihrer eigenen Entlastung die invaliden Arbeiter an die Provincial-Versicherungsanstalt abzuschieben. Der Vorstand dieser Anstalt wird zu derselben Erwägung kommen, und so muß bei ihm vor allem das Gutachten des Bürgermeisters entscheidend sein. — So ist der Arbeiter auf das Ermessen der Beamten angewiesen.

Dr. Schaeffle hat schon mit allem Nachdruck gewarnt, bei der Feststellung der Rente die Verwaltungsbeamten zu betheiligen; es würde viel Mißtrauen anhäufen, viele Klagen hervorrufen und Gehässigkeiten auf diese Beamten laden, die sie selbst nicht wünschen könnten. Diese Warnung ist um so mehr berechtigt, als auch die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt resp. an das Landes-Versicherungsamt ausgeschlossen sein soll. Der Recurs soll nur möglich sein, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen vorliegt, aber nicht auf Grund unrichtiger Feststellung von Thatsachen.

Zur Begründung weist man auf die vielfache Belastung des Reichs-Versicherungsamtes hin. Das kann doch nicht entscheidend sein, sondern vor allem ist die Frage: Sind diese Recurse, die so zahlreich einlaufen, berechtigt, oder sind sie es nicht? Nun ist es aber Thatsache, daß das Reichs-Versicherungsamt in sehr vielen Fällen zu Gunsten der Versicherten entschieden hat, so daß sogar in einzelnen Berufsgenossenschaften schon Klagen laut geworden sind, daß das Reichs-Versicherungsamt zu entgegenkommend sei. Die Berufung muß aufrecht erhalten werden, um so mehr, als zahlreiche Landes-Versicherungs-Aemter errichtet werden, so daß die Arbeit sich theilt, und als anderseits der Begriff der Invalidität überhaupt ein so schwankender ist, daß derselbe erst recht durch eine einheitliche Rechtsprechung festgelegt werden muß.

Soll die Invaliditäts-Versicherung dem socialen Frieden dienen, so muß schon im ersten Stadium der Feststellung eine geordnete Mitwirkung der Arbeiter wie Arbeitgeber vorgesehen sein. Im möglichsten Anschluß an die berufsgenossenschaftliche Organisation ist eine sachkundige, vom Vertrauen der Betheiligten getragene, von Interesse und Wohlwollen geleitete Feststellung möglich, — nie und nimmer aber wird man die Zufriedenheit und das Ver-

trauen dadurch fördern, daß man auch in diesen Fragen die Verwaltungsbeamten betheiligt und unsere ganze deutsche Arbeiterwelt der Macht und dem Ermessen derselben anheimgibt. Man sage nicht, die Schiedsgerichte könnten ja die Ungerechtigkeit der ersten Festsetzung wieder gut machen — auch die Schiedsgerichte sind in ihrem Urtheil wesentlich auf das Urtheil des Bürgermeisters und Vorstandes angewiesen, und anderseits stehen dieselben den Versicherten eben zu fern, als daß sie das ein Mal in falsche Bahnen geleitete Urtheil zu corrigiren so leicht Anlaß nehmen sollten. Man vergesse nicht: die Feststellungs-Organe entscheiden über die ganze materielle Zukunft des Arbeiters; die erste Bedingung einer segensreichen Gestaltung des Gesetzes ist die Sicherung eines vom Vertrauen der Betheiligten getragenen gerechten und billigen Urtheils.

IV. Aufbringung der Beiträge. — Reichsbeitrag.[1])

Nach dem Entwurf sollen bei Aufbringung der Beiträge Arbeitgeber, Arbeiter und das Reich sich je zu einem Drittel betheiligen, nur mit dem Unterschied, daß für Arbeitgeber und Arbeiter das Prämien-Verfahren, für das Reich das Umlage-Verfahren vorgesehen ist. Wir erachten eine solch' weitgehende, dauernde Betheiligung des Reiches sowohl principiell, wie bezüglich der finanziellen Belastung des Reiches für höchst bedenklich.

Gewiß ist es gerechtfertigt, wenn es sich um die Durchführung einer so großen socialpolitischen Maßnahme handelt, für die Kosten der Organisation nnd der ersten Einrichtung öffentliche Mittel flüssig zu machen und Erleichterungen zu gewähren; auch kann für den Fall, daß durch außergewöhnliche Ereignisse die Ansprüche der Berechtigten in Frage gestellt würden, auf die Gesammtheit recurrirt werden; aber es erscheint nicht zulässig, einzelnen Bevölkerungsklassen solche dauernde Zuwendungen (im Durchschnitt von 52 Millionen jährlich) zu machen. Mit demselben Recht könnten die andern Berufsgruppen (Bauern, Handwerker ꝛc.) gleiche Zuwendungen für ihre Zwecke (Anschaffung von Maschinen, Uebernahme der Grundschulden durch das Reich ꝛc.) verlangen.

Die ganze Arbeiter-Versicherung ist eine socialpolitische Maßnahme, die sich im Rahmen des öffentlichen Rechtes bewegt — nicht aber etwa ein Stück Armenpflege. Der Versicherungs-Beitrag ist ein integrirender Bestandtheil der Productionskosten. Die Zwangsver-

[1]) Bezüglich der folgenden Fragen (IV—VI) sind in dem „Gutachten" vom 19. December 1887 („Arbeiterwohl" 1888, Heft 1, S. 1—16) bereits die wesentlichen Gesichtspunkte niedergelegt.

ſicherung iſt als ein Mittel zur Sicherung der „durchſchnittlichen und gewohnheitsmäßigen Lebensnothdurft," und der Verſicherungs-Beitrag als ein Theil des gerechten Arbeitslohnes zu betrachten. Wenn der Arbeiter in beſondern Fällen nicht in der Lage iſt, ſeinen Beitrag zu zahlen, es ſei denn auf Koſten noch dringlicherer Bedürfniſſe, ſo könnte ja in Weiſe der Armenpflege unterſtützend eingegriffen werden; aber das iſt die Ausnahme und hat nichts mit dem Grundgedanken der Arbeiter-Verſicherung gemein.

Die Production muß die Koſten der Verſicherung ſelbſt tragen. Die Arbeitgeber ſollten ſich in erſter Reihe hüten, ſolche Danaer-Geſchenke anzunehmen — es kann böſe Conſequenzen haben. Für die Arbeiter iſt aber erſt recht die Wohlthat eine zweifelhafte. Die ganzen Einnahmen des Reiches werden durch indirecte Steuern auf Kaffee, Petroleum, Salz, Getreide, Branntwein, Zucker ꝛc. aufgebracht; die 52 Millionen Mark Reichsbeitrag jährlich werden alſo bei weitem überwiegend von den 12 Millionen Verſicherten getragen und in erſter Linie von den Familienvätern. So weit der Reichsbeitrag von den 12 Millionen Verſicherten nicht aufgebracht wird, ſind es wiederum nicht die reichern, ſondern die ärmern Volksklaſſen, welche aufkommen müſſen: die Maſſe der kleinern und mittlern Handwerker, Bauern, kleinern Beamten ꝛc. Wie kann man aber dieſe mit regelmäßigen jährlichen Beiträgen belaſten, um jenen, und zwar bis zu einer Jahreseinnahme von 2000 M., eine Alters- und Invaliden-Rente zu bieten, wo dieſe ſelbſt keine 2000 M. jährlich einnehmen? Sind doch überhaupt z. B. in Preußen bloß $^1/_{20}$ der Bewohner mit einem Einkommen von mehr als 2000 M. eingeſchätzt, während ein ſtarkes Viertel nicht ein Mal ein Einkommen von 420 M., und die Hälfte ein Einkommen von noch nicht 700 M. aufweiſen.

Um den Reichsbeitrag überhaupt zu rechtfertigen, beruft man ſich auf die Entlaſtung der Armenpflege. Von dieſem Standpunkte müßte aber nicht das Reich, ſondern es müßten die Communen eintreten, welche jetzt die Armenlaſten tragen. Der Reichsbeitrag würde nicht bloß einen Bruch mit unſerer ganzen hiſtoriſchen Entwickelung der Armenpflege, ſondern auch die Einführung eines ganz neuen, höchſt bedenklichen Princips — die „Verreichlichung der Armenpflege" — bedeuten. Und welche praktiſchen Conſequenzen knüpfen ſich daran? Während die Communen auf die directen Steuern angewieſen ſind, ſtützt das Reich ſeine Einkünfte auf die Conſum-Artikel der breiten Maſſe des Volkes. — Wer alſo den Reichsbeitrag mit der „Entlaſtung der Armenpflege" begründen will, muß auch den entlaſteten Kreiſen die Zahlung auflegen. Wenn aber der Reichsbeitrag im Wege

directer, vielfach progreſſiver Steuern aufgebracht werden ſollte, würde derſelbe wahrſcheinlich weder von der Reichsregierung noch von den Parteien vertreten werden! Wenn man das Bedürfniß hat, den breiten Volksſchichten eine Entlaſtung und Wohlthat zuzuwenden, ſo hebe man lieber die Finanzzölle auf nothwendige Lebensmittel (Salz-, Kaffee-Steuer ꝛc.) auf.

Uebrigens ſteht auch die Höhe des Reichsbeitrages mit der Entlaſtung der Armenpflege gar nicht im Verhältniß. Die Zahl der Verſicherten wird 12 Mill. betragen; dagegen wurden 1885 von der Armenpflege nur 1,592,386 Perſonen überhaupt, und nur 886,571 Selbſtſtändige unterſtützt. Der Reichsbeitrag beträgt 52 Mill.; dagegen die Koſten der ganzen öffentlichen Armenpflege nur ca. 92½ Mill. M. Wenn auch der Procentſatz der Entlaſtung nicht genau beſtimmt werden kann: jedenfalls iſt derſelbe gering. Es bleibt die Fürſorge für Wittwen und Waiſen, „deren Zahl in jedem Armen-Budget ſich wie 2 zu 1 im Verhältniß zu den männlichen Unterſtützten ſtellt“ (National-Zeitung); es bleibt die Fürſorge für die Taubſtummen, Blinden, Siechen, Geiſteskranken ꝛc.; es bleibt die Fürſorge für Vagabunden, Gewohnheitstrinker, Arbeitsſcheue ꝛc. Selbſt die Fürſorge für alte und invalide Perſonen wird der Armenpflege zum Theil noch verbleiben. Wenn die Vertreter des Reichsbeitrages wirklich eine Entlaſtung der Armenpflege wollen, ſo würden ſie beſſer die 52 Mill. M. Jahresbeitrag den Communen überweiſen; damit wäre in der That denſelben eine Erleichterung geboten.

Wenn übrigens für die Alters- und Invaliden-Verſicherung ein ſolch unverhältnißmäßig hoher Reichsbeitrag gewährt wird: wie hoch ſoll derſelbe dann bei der Wittwen- und Waiſen-Verſicherung ausfallen? Im Beharrungszuſtand (nach 70 Jahren) wird der Reichsbeitrag für die Alters- und Invaliden-Verſicherung 104 Mill. M. betragen. Nehmen wir eine gleiche Beitragsquote für die Wittwen- und Waiſen-Verſicherung an, ſo wird das Reich dann jährlich mehr wie 180 Mill. M. für die Unterſtützung der arbeitenden Klaſſen aufbringen müſſen. Iſt das nicht ein Communismus gefährlichſter Art, der nur in den öffentlichen Getreideſpenden im ſinkenden Rom ſein Vorbild findet?

Wenn die Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitern bezahlt werden, ſo werden dieſelben im Preiſe der Producte — als Productionskoſten — allmälig zum Ausdruck kommen. Der Reichsbeitrag dagegen iſt im letzten Ziele eine Belaſtung der nationalen Steuerzahler zu Gunſten der Conſumenten, der nationalen und internationalen Käufer der vaterländiſchen Producte.

Der Reichsbeitrag ſtellt ſich in jeder Beziehung, principiell wie

praktisch, als eine verhängnißvolle Verirrung vom Wege einer gesunden Socialreform dar.[1])

V. Prämie oder Umlage?

Während für die Unfallversicherung das Umlageverfahren gewählt ist, daß alljährlich so viel als Umlage erhoben wird, wie thatsächlich für Verwaltung und Unterstützungen und zur Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle erforderlich ist — wird für die Invaliditätsversicherung das Prämiendeckungsverfahren in Aussicht genommen. Wenn von uns das Umlageverfahren empfohlen wird, so gilt als selbstverständlich, daß bei dem Wechsel der Arbeiter und Arbeitgeber die zu erhebende Umlage im Voraus schätzungsweise im Etat festzusetzen und zu erheben ist, und daß für außergewöhnliche Ereignisse: Kriege, Arbeitsstockungen 2c., mehr noch wie bei der Unfallversicherung, durch einen starken Reservefonds Vorsorge getroffen werden muß. Mit diesen Cautelen erscheint aber auch das Umlageverfahren unbedenklich. Eine absolute Sicherheit bietet auch das Prämiendeckungsverfahren nicht. Wenn der Zinsfuß sinkt — und die Tendenz besteht und wird noch gesteigert durch die Capitalanhäufung, welche mit dem Prämiensystem gegeben ist —, so werden die ganzen Berechnungen hinfällig. Im Falle eines Krieges sind die Capitalien nicht minder bedroht. — Als Hauptgrund für das Prämiensystem wird angeführt: die ungleiche, im Laufe der Jahre wachsende Belastung der Industrie und der Arbeiter zu vermeiden. Wir meinen, gerade die plötzliche volle Belastung der deutschen Industrie mit den Kosten der neuen Versicherung, nachdem die Kranken- und Unfallversicherung eben erst eingeführt ist, müßte Bedenken einflößen, während die allmälige Steigerung weniger empfunden wird. In letzterm Falle kann sich die Industrie auf die neuen Lasten einrichten, dieselben als Productionskosten auf die Preise schlagen oder auch die Productionskosten über-

[1]) Der Vorstand des „Arbeiterwohl" hat stets den Standpunkt vertreten, daß man mit den industriellen Arbeitern im Rahmen der Berufsgenossenschaften beginnen und dann nach den gemachten Erfahrungen ebenso wie bei der Unfallversicherung an eine weitere Ausdehnung der Invaliditätsversicherung denken möge; dieser Gedanke würde gewiß auch in weitern Kreisen mehr Entgegenkommen finden, wenn nicht der Reichsbeitrag in Frage käme. (Vergl. „Arbeiterwohl" 1888, Heft 1, S. 1—5.)

Uebrigens sei hier noch bemerkt, daß der Reichsbeitrag für alle Arbeiter gleich sein sollte. Es ist nicht angängig, daß der besser bezahlte Arbeiter mehr erhalten soll, als der niedrig gelohnte. Auch hier ist es vielleicht zum guten Theil dem verhängnißvollen Reichsbeitrag zuzuschreiben, wenn eine zweckmäßige Abstufung der Renten auf so große Schwierigkeiten stößt.

Digitized by Google

haupt auf anderm Wege zu verringern suchen, um so jene wett zu machen; nicht aber plötzlich. Dasselbe gilt für die Arbeiter. Den besten Beleg bietet der deutsche Bergbau, der vielfach nicht weniger wie 60 M. jährlich per Kopf der Arbeiter für Versicherungskosten aufbringt. Dieselben werden leicht getragen, weil sie seit lange gebräuchlich und nur allmälig auf diese Höhe angewachsen sind, während an eine plötzliche Einführung kaum hätte gedacht werden können. Diese allmälige Belastung empfiehlt sich um so mehr, als der Vorgang in Deutschland auch in andern Industrie-Staaten zu ähnlichen Organisationen zwingen wird. Wie jetzt bereits in allen Industrie-Staaten der weitere Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung und die Verschärfung der Haftpflicht resp. Einführung der Unfallversicherung auf der Tagesordnung steht, so wird bei der zunehmenden Bedeutung der socialdemokratischen Bewegung und der wachsenden Einsicht der Nothwendigkeit socialer Fürsorge auch die Arbeiterversicherung in den Nachbarstaaten sich Bahn brechen. So werden die Beiträge eben allgemein zu einem Theil der Productionskosten und wird unsere Industrie dann die höhern Beiträge eher tragen, wie jetzt die geringern. — Zudem werden die Segnungen des Gesetzes sowohl für die wirthschaftliche und sociale Hebung des Arbeiterstandes, wie auch für den socialen Frieden erst in Zukunft zur Entfaltung kommen. Wenn diese aber einmal vorliegen und man die Frucht sieht, wird man leichter und lieber beitragen, wie heute, wo nur die Lasten und Arbeiten zur Wirkung kommen. Jedenfalls ist für Arbeitgeber wie Arbeiter die allmälige Steigerung der Beiträge mit den wachsenden Wohlthaten der Institution eher erträglich, wie für die Steuerzahler bezüglich des Reichsbeitrages.

Uebrigens drängt unsere ganze Entwickelung dahin, den Antheil des Arbeiters an den Productionsfortschritten zu steigern (wenigstens absolut), wie anderseits Zinsfuß und Unternehmergewinn fällt. Wenn wir vergleichen, wie seit dreißig Jahren die Löhne und Lebenshaltung der Arbeiter sich gehoben haben, wenn wir weiter annehmen, daß diese Entwickelung, wenn auch vielleicht nicht in demselben Maße, auch in Zukunft sich behaupten wird, so wird der Arbeiter nach 70 Jahren eine solche Mehrzahlung kaum merken. Wenn also die „Denkschrift" behauptet, „bei dem Umlageverfahren würden die spätern Arbeiter in für sie unerschwinglicher Weise belastet", so steht das mit der bisherigen Erfahrung und Entwickelung in Widerspruch. Wenn aber diese Mehrbelastung der spätern Arbeiter zu Gunsten der gegenwärtigen „innerlich nicht gerechtfertigt" sein soll, so ist zu bemerken, daß dieselbe gerade so gerechtfertigt und ungerechtfertigt ist, wie die Belastung der lebenden jüngern Arbeiter zu Gunsten der ältern, die an den Wohl-

thaten des Gesetzes theilnehmen, ohne die entsprechenden Lasten getragen zu haben. — Zudem kann man doch als Regel annehmen, daß die Kinder für Eltern sorgen, daß also wenigstens den Kindern, die sich ihrer Pflichten bewußt sind, die Rente des Vaters indirect zu Gute kommt, wie anderseits die kommende Generation ja auch dieselben Vergünstigungen seitens der nachfolgenden genießt, wie die jetzige seitens der kommenden.

Nach den „Grundzügen" selbst soll der Reichsbeitrag in Form der jährlichen Umlage aufgebracht werden. Nach der „Denkschrift" steht „der Ansammlung von jährlich etwa 52 Mill. Mark und ihrer Zinsen — woraus dann die jährlichen Zuschüsse zu den Invalidenrenten zu decken sein würden — das finanzpolitische Bedenken entgegen, daß die Anlegung so beträchtlicher Summen den Cours der Werthpapiere steigern und den Zinsfuß in bedenklicher Weise herabdrücken würde. Auch die Gefahr von Capitalverlusten, welche dann wieder durch außerordentliche Mittel ersetzt werden müßten, wäre nicht ausgeschlossen". Wenn diese Rücksichten schon bezüglich des Reichsbeitrages gleich einem Drittel der Gesammtkosten durchschlagend sind, gelten dieselben dann nicht noch vielmehr für die zwei Drittel der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter?

Mit dem Prämiensystem würden in der That so kolossale Capital-Summen angesammelt werden, daß kaum eine entsprechende Anlage gefunden werden könnte und jedenfalls der Zinsfuß in einem Maße herabgedrückt werden müßte, daß nicht bloß Alle, welche auf den Bezug von Zinsen angewiesen sind — vor allem auch die wohlthätigen Stiftungen, Corporationen 2c. — schwer geschädigt würden, sondern auch die Versicherungsanstalten selbst mit ihren ganzen Berechnungen in die Brüche gerathen müßten. Nach den Darlegungen der „Grundzüge" stellt sich die mittlere Belastung auf: 104 + 52 Mill. M. (Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter einerseits, des Reiches anderseits); die höchste Belastung auf: 208 + 104 Mill. M. Somit müßten im Beharrungszustande (nach 70 Jahren) aus den Zinsen gedeckt werden: 104 + 52 Mill. M. Bei 3 % würde also das erforderliche Capital betragen: $33^1/_3 \times 104 + 33^1/_3 \times 52$ Mill. $= 3^1/_2 + 1^3/_4$ Milliarden Mark. Herr Staatssecretär von Boetticher gab bei Berathung des „Entwurfs" das im Beharrungszustande angesammelte Capital auf etwa $2^1/_2$ Milliarden M. an. Mit der Einführung der Wittwen- und Waisen-Versicherung würden diese Summen sich noch bedeutend erhöhen. Dazu kommt, daß die Anlage-Möglichkeit schon gesetzlich sehr beschränkt werden müßte, um die Sicherheit nicht zu gefährden. Aus diesem Grunde ist es auch nicht zutreffend, wenn darauf hingewiesen

wird, daß in demſelben Maße, wie das Capital den induſtriellen und landwirthſchaftlichen Unternehmungen entzogen wird, daſſelbe auch wieder zur Dispoſition ſtehe — am wenigſten bei Zuſammenfaſſung aller Berufsgruppen, wie der „Entwurf" ſie will.

Ebenſo wenig, wie man „die Kräfte der Steuerzahler für künftige Ausgaben vorweg in Anſpruch nehmen will, um den Capitalbetrag der letztern verzinslich anzulegen," ſollte man die materiellen Unterlagen der Unternehmungen vorzeitig ſchwächen, zumal unſere Induſtrie noch jung und nicht ſo capitalkräftig iſt, wie die des Auslandes. Dieſe wird, wenn ihr die materiellen Mittel erhalten bleiben, nach 70 Jahren eher die doppelten Beiträge zu leiſten im Stande ſein, wie heute die einfachen. Ueberhaupt, alle Gründe, welche bei der Unfallverſicherung von Seiten der verbündeten Regierungen ſelbſt für das Umlageverfahren geltend gemacht worden ſind, gelten noch in höherm Maße bei der Alters- und Invaliden-Verſicherung. Wenn gelegentlich im Volkswirthſchaftsrath darauf hingewieſen wurde, die Vorausſetzungen ſeien dort andere geweſen, insbeſondere habe das Unfallverſicherungsgeſetz nur mit Beiträgen aus dem continuirlichen Stande der Arbeitgeber zu rechnen gehabt, ſo iſt der Stand der induſtriellen Arbeitgeber für die Alters- und Invaliden-Verſicherung doch nicht weniger continuirlich und könnte wenigſtens für dieſe eben ſo gut das Umlageverfahren beibehalten werden, wie daſſelbe für den Reichsbeitrag beliebt wird.

Endlich würde mit der Annahme des Umlage-Verfahrens auch die Wittwen- und Waiſen-Verſicherung ſofort einbezogen werden können und damit auch dieſer „Abſchluß" der Arbeiterverſicherung gegeben ſein. Anderſeits würde bei ſolch' allmäliger Belaſtung der Betheiligten der Reichsbeitrag um ſo beſſer entbehrt werden können.

VI. Einbeziehung der Wittwen- und Waiſen-Verſicherung.

Die Wittwen- und Waiſen-Verſicherung iſt für die Arbeiter noch dringlicher wie die Alters- und Invaliden-Verſicherung. Iſt der Arbeiter unverheirathet, kinderlos, ſo iſt er recht wohl in der Lage, für ſeine alten Tage zu ſparen. Iſt er verheirathet, hat er Kinder, ſo können und ſollen dieſe für ihn ſorgen. Das iſt die Regel. Anderſeits erachtet es jeder anſtändige Arbeitgeber auch als Pflicht, dem Arbeiter, welcher in ſeinen Dienſten alt und invalide geworden iſt, durch Anweiſung von leichtern Arbeiten, durch beſſere Löhnung ſeiner Kinder ꝛc. ſeine ſpätern Lebenstage zu erleichtern. Für Frau und Kinder im Falle vorzeitigen Todes zu ſorgen, iſt dagegen unter normalen Verhältniſſen weder der Arbeiter noch der Arbeitgeber im Stande. — In der Fürſorge

für Wittwen und Waisen handelt es sich um die Zukunft unserer Generation, und kann es wahrlich auch den Arbeitgebern nicht gleichgültig sein, ob die Wittwen auf die kärgliche Unterstützung der entehrenden öffentlichen Armenpflege angewiesen sind, und die Kinder in Elend und Verwahrlosung aufwachsen, und das Gefühl der Verbitterung mit in's Leben nehmen, oder aber dieselben einer einigermaßen auskömmlichen Existenz auf Grund der durch die Arbeit und Beiträge des Vaters wohl erworbenen Rente sich erfreuen[1]).

Auch für die Entlastung der Armenpflege ist die Wittwen- und Waisen-Versicherung wohl noch bedeutungsvoller wie die Alters- und Invaliden-Versicherung.

Nach den Ergebnissen der für das Jahr 1885 angestellten Erhebung über die Wirksamkeit der öffentlichen Armenpflege wurden im Deutschen Reich 1,592,386 Personen, das sind 3,40 Procent der Bevölkerung, durch die öffentliche Armenpflege unterstützt, nämlich 886,571 Selbstunterstützte (Familienvorstände und Einzelstehende) und 705,815 Mitunterstützte (mit den Familienvorständen zusammenlebende Ehefrauen und noch nicht 14 Jahre alte Kinder oder Kindeskinder derselben). Die Ausgaben betrugen 92,452,517 M., d. i. 1,97 M. per Kopf der Bevölkerung. Was die Ursachen der Hülfsbedürftigkeit anlangt, so vertheilten sich die Unterstützten auf dieselben in folgender Weise: Tod des Ernährers: 273,939 = 17,2 Procent, Krankheit des Unterstützten oder in dessen Familie: 444,498 = 27,9 Procent, körperliche oder geistige Gebrechen: 197,092 = 12,4 Procent, eigene Verletzung (durch Unfall): 32,495 = 2,1 Procent, Verletzung des Ernährers (durch Unfall): 14,913 = 0,9 Procent, Altersschwäche: 234,952 = 14,8 Procent, große Kinderzahl: 115,146 = 7,2 Procent, Arbeitslosigkeit: 95,468 = 6,0 Procent, Trunk: 32,424 — 2,0 Procent, Arbeitsscheu: 22,528 = 1,4 Procent, andere bestimmt angegebene Ursachen: 122,214 = 7,7 Procent, nicht angegebene Ursachen: 1573 = 0,1 Procent.

Endlich erscheint es auch naturgemäß, daß, wenn der Vater vor der Zeit durch den Tod abgerufen wird, dann die gezahlten Beiträge seiner Frau und seinen Kindern zu gute kommen. Der Beitragszwang

[1]) Der Wurm-Knappschafts-Verein zählte Ende 1886 unterstützte Invaliden: 559, Wittwen: 795, und Waisen: 711. Die von der Knappschaft gezahlten Unterstützungen (mit Einschluß der Unfallrenten) betrugen für die Invaliden: 136,637,03 Mark, für die Wittwen 118,146,22 M., für die Waisen 32,338,13 Mark. Die Zahl der Wittwen und Waisen war also weit größer, als die der Invaliden, wenn auch das Verhältniß der gezahlten Unterstützungen sich umgekehrt stellte. Bezüglich der gesammten deutschen Knappschaftsvereine vergl. die „Rechnungsergebnisse" am Schlusse dieses Heftes.

Wir erachten es gewiß für berechtigt, wenn die deutschen Knappschaftsvereine ihre volle Selbständigkeit und Selbstverwaltung auch im Rahmen des jetzigen Entwurfs möglichst zu erhalten streben, — finden es aber dann doppelt merkwürdig, wenn einflußreiche Stimmen aus denselben Kreisen so wenig Interesse und Verständniß für das Recht der Selbstverwaltung der andern industriellen Berufsgruppen bekunden, daß sie sich — nicht etwa bloß für den Bereich der Knappschaften, sondern — allgemein gegen die Berufsgenossenschaften und für die bureaukratisch-territoriale Organisation des Entwurfs aussprechen!

ohne dieſes Recht würde faſt als eine poſitive Ungerechtigkeit erſcheinen, wenigſtens von den Arbeitern ſo empfunden werden.

Dieſer Empfindung muß um ſo mehr Rechnung getragen werden, als die Wohlthaten des Geſetzes erſt nach Jahrzehnten zur vollen Wirkung und Würdigung kommen, während die Beiträge ſofort in voller Höhe erhoben werden ſollen. Die ſchwierige Frage der Invaliditiſirung, der geringe Betrag der Rente, die für die erſten fünf Jahre ſogar bloß die Hälfte des Minimalſatzes betragen ſoll und auch da noch dem discretionairen Ermeſſen des Vorſtandes anheimgeſtellt iſt, die auch in dem nächſten Jahrzehnt nur langſam ſteigt, und nur dann überhaupt gewährt werden ſoll, wenn der Arbeiter, die Arbeiterin ſelbſt den Mindeſtbetrag nicht mehr verdienen kann, werden zunächſt ſogar recht viel Aufregung, Enttäuſchung und Unzufriedenheit in den Arbeiterkreiſen hervorrufen. Um ſo mehr würde es ſich empfehlen, daß die Wittwen- und Waiſen-Verſicherung, die ſich nach klaren Principien regelt und ſich ſofort den Arbeitern als unanfechtbare Wohlthat ausweiſt, gleich mit aufgenommen würde. Auch würde es unbillig erſcheinen, nachdem die Unfallverſicherung die Wittwen und Waiſen ſogar reichlich bedenkt, wenn die Hinterbliebenen des Mitarbeiters, der Geſundheit und Leben in demſelben Betriebe — nur in anderer Weiſe — geopfert hat, leer ausgehen ſollten.

Auch die verbündeten Regierungen haben die Wittwen- und Waiſen-Verſicherung in Ausſicht geſtellt; nur die Befürchtung allzu hoher Belaſtung der Induſtrie und Landwirthſchaft hat dieſelben beſtimmt, zunächſt mit der Alters- und Invaliditäts-Verſicherung zu beginnen. Dieſe Rückſicht hat eine gewiſſe Berechtigung, ſobald das Prämiendeckungs-Verfahren beliebt wird; wenn man ſich dagegen für das Umlage-Verfahren entſcheiden würde, ſo würde abſolut kein Grund vorliegen, die Wittwen- und Waiſen-Verſicherung nicht ſofort mit einzuſchließen — in unſern Augen ein entſcheidender Grund mehr, ſich für das Umlage-Verfahren zu entſcheiden.

Für den Fall, daß die Einbeziehung der Wittwen- und Waiſen-Verſicherung nicht beliebt werden ſollte, müßten jedenfalls die gezahlten Beiträge des Arbeiters, wenn dieſer vorzeitig durch Tod abgerufen würde, als Abfindung (Sterbegeld) für Wittwe und Waiſen zurückgezahlt werden. Das iſt eine Forderung der Billigkeit, der auch die privaten Verſicherungs-Anſtalten — auf Wunſch des Verſicherten — Rechnung tragen.

Ebenſo erſcheint es als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß, wenn die Invaliditäts-Verſicherung auf die Arbeiterinnen ausgedehnt werden ſoll, dieſe im Falle der Heirath, wo ſie in der Regel für

immer aus der Versicherungspflicht ausscheiden, zum mindesten ihre gezahlten eigenen Beiträge zurückerhalten.[1]) Selbst dann würden sie noch gegenüber den Arbeitern benachtheiligt sein, da bei weitem die meisten — wohl mehr wie zwei Drittel dieser Versicherten — durch Heirath ausscheiden, während für die Männer dieser Grund nicht besteht. Mit Einbeziehung der Wittwen- und Waisen-Versicherung würde diese ganze Frage ihre einfachste und relativ beste Lösung finden, indem dann den weiblichen Versicherten, die doch in der Regel auch Versicherte heirathen, die in den Jugendjahren direct und indirect gezahlten Beiträge in der Form der Wittwen- und Waisen-Versicherung zu gute kämen. Wenn bloß die Alters- und Invaliditäts-Versicherung in Frage kommen soll, wie es der jetzige „Entwurf" will, dann könnte es in der That ernstlich in Zweifel gezogen werden, ob sich denn die Ausdehnung auf die weiblichen Personen empfiehlt. Die Schwierigkeiten der Durchführung der Invaliditäts-Versicherung wachsen außerordentlich — nicht bloß bezüglich der Zahl der Betriebe und der Versicherten, sondern weit mehr bezüglich der Feststellung der Invalidität, der Ueberwachung, der Gefahr der Simulation der verheiratheten Frauen, die, namentlich wenn sie schwächlich sind, versucht sind, einige Jahre freiwillig nachzahlen, um sich dann invalide erklären zu lassen —;

---

[1]) Nach der Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 würden damals versicherungspflichtig gewesen sein

im Alter von	16—19	Jahren:	männl.	Pers.	1 258 606	—	weibl. Pers.	960 788
„ „ „	20—29	„	„	„	2 069 157	—	„ „	1 211 841
„ „ „	30—39	„	„	„	1 413 612	—	„ „	368 740
„ „ „	40—49	„	„	„	1 000 128	—	„ „	297 392
„ „ „	50—59	„	„	„	618 439	—	„ „	239 070
„ „ „	60—69	„	„	„	335 394	—	„ „	143 124
„ „ „	70—79	„	„	„	79 230	—	„ „	36 760
„ „ „	80—84	„	„	„	739	—	„ „	653

Aus diesen Zahlen erhellt, wie viele Versicherungspflichtige, männliche wie namentlich weibliche, in den spätern Lebensjahren aus der Versicherungspflicht ausscheiden — offenbar nicht etwa bloß durch Invalidität, Tod ꝛc., sondern weit mehr, weil dieselben selbständig werden, heirathen ꝛc. Während im Alter von 20—24 Jahren z. B. noch 1 122 577 männliche und 877 128 weibliche Personen in einer, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung standen, sanken diese Zahlen für das Lebensalter von 25—29 Jahren auf 946 580 resp. 334 713. Oder um ein anderes Beispiel anzuführen: in einem Alter von 18 und 19 Jahren standen 650 917 männliche und 503 377 weibliche Beschäftigte, während in einem Lebensalter von 28 und 29 Jahren nur mehr 348 110 männliche und 105 514 weibliche Personen so beschäftigt wurden, und in einem Lebensalter von 38 und 39 Jahren nur mehr 246 999 resp. 63 081. Sollen nun Alle, welche in frühern Lebensjahren ihre Beiträge zahlen, später aber selbständig werden und so ausscheiden, einfach derselben verlustig gehen?!

die Zahl derer aber, welche in den rechtmäßigen Genuß der Renten kommen, ist außerordentlich gering.

Alle Erwägungen drängen dahin, die gezahlten Beiträge der vorzeitig durch acute Krankheit hingerafften Arbeiter sowie der sich verheirathenden Arbeiterinnen für die Wittwen- und Waisen-Versicherung in Anrechnung zu bringen und diese unter Einführung des Umlage-Verfahrens sofort mit einzubeziehen. Dem Arbeiter selbst liegt die Sorge für Weib und Kind noch weit dringender am Herzen, als die für seine eigene Zukunft; zugleich würde eine Reihe von Schwierigkeiten resp. Unbilligkeiten der jetzigen Vorlage damit beseitigt.

Die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften im Jahre 1887.[1])

Die von den Gegnern der Berufsgenossenschaften mit Eifer und nicht ohne Erfolg verbreitete Legende von der Kostspieligkeit der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung hat in den Kreisen einsichtiger Beurtheiler doch allmälig einer richtigern Auffassung weichen müssen. Bekanntlich bediente man sich, um die Verwaltungskosten der Selbstverwaltungs-Genossenschaften möglichst hoch erscheinen zu lassen, des Kunstgriffs, daß man diese Kosten den Unfallentschädigungsbeträgen gegenüberstellte, hierbei aber nicht den wirklichen Werth der bewilligten Entschädigungen, sondern nur den im laufenden Jahre ausgezahlten Betrag in Rechnung stellte. Es gleicht dieses Verfahren etwa demjenigen eines Kaufmannes, der beim Abschluß seiner Jahresrechnung in sein Gewinn- und Verlustconto nur seine baaren Ausgaben, nicht aber diejenigen Unkosten, die er seinen Gläubigern noch schuldet, aufnehmen wollte. Da es gleichwohl in einflußreichen Kreisen noch immer nicht an Leuten fehlt, die an dem Glaubenssatz von der Kostspieligkeit der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung festhalten, so wird es nicht ohne allgemeines Interesse sein, an der Hand der dem Reichstage vorgelegten „Nachweisung der Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für das Jahr 1887" zu prüfen, wie sich thatsächlich rechnungsmäßig das Verhältniß der Verwaltungsausgaben zu den gewährten Unfallentschädigungen stellt.

Nach einem im März d. J. von uns veröffentlichten Aufsatz des Herrn C. Landmann berechnen sich die Belastungswerthe der Entschädigungen für die durch Unfälle herbeigeführten Verletzungen auf Grund der Denkschrift der Reichsregierung vom Jahre 1882 und der von Herrn Dr. Zimmermann in den Conrad'schen Jahrbüchern nachträglich festgestellten Berichtigungen wie folgt:

1. ein Fall vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten) . . . 48,50 M.
2. ein Fall dauernder theilweiser Erwerbsunfähigkeit 4430,— .,

[1]) Abdruck aus No. 24 der „Berufsgenossenschaft" von 1888.

3. ein Fall dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit . 5907,— M.
4. ein Todesfall . . . . . 2297,— „

Nach der Tabelle 3 Spalte 24—27 der „Rechnungsergebnisse" sind nun im Jahre 1887 Entschädigungen festgestellt worden für

2061 Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit,
8126 Fälle dauernder theilweiser Erwerbsunfähigkeit,
2827 Fälle dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit,
2956 Todesfälle.

Die Belastungswerthe dieser Entschädigungen stellen sich hiernach auf

2061 × 48,50 M. = 99958,50 M.
8126 × 4430,— „ = 35998180,— „
2827 × 5907,— „ = 16699089,— „
2956 × 2297,— „ = 6789932,— „
Sa. 59587159,50 M.

Diesen Unfall-Entschädigungsbeträgen gegenüber stehen folgende Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften (Tabelle 2, Spalte 27, 28, 32 und 47 der Rechnungsergebnisse):

1. Kosten der Unfall-Untersuchungen und der Entschädigungs-Feststellungen . . . . . 158243,60 M.
2. Schiedsgerichtskosten . . . . . 205787,45 „
3. Unfallverhütungskosten . . . . . 361588,61 „
4. Allgemeine Verwaltungskosten . . . . . 2897165,87 „
Sa. 3622785,53 M.

Es ergibt sich hieraus, daß die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften im Jahre 1887 6,08 Procent der bewilligten Unfall-Entschädigungen betragen haben (gegen 8,25 Procent im Vorjahre), während die bestverwalteten Privat-Unfallversicherungsgesellschaften einen Aufwand von mehr als 20 Procent der Entschädigungen erforderten.

Wenn, wie zu erwarten steht, in den nächsten Jahren dieser Procentsatz bei den Berufsgenossenschaften sich wieder steigert, so wird die Ursache darin liegen, daß nicht die allgemeinen Verwaltungsausgaben, sondern die für die Unfallverhütung aufgewendeten Kosten einen größern Betrag erreichen, und dadurch gleichzeitig die Höhe der Unfallentschädigungen herabgemindert wird. Gegen einen solchen Mehraufwand werden hoffentlich auch die Gegner der Berufsgenossenschaften nichts einzuwenden haben.

Aus den Rechnungsergebnissen der deutschen Knappschaftsvereine

theilte Herr Verwaltungsdirector Simons in der ständigen Commission des allgemeinen deutschen Knappschaftsverbandes folgende interessante Zahlen (pro 1886) mit:

	Bei den Knappschaftsvereinen in						Zusammen.	
	Preußen		Sachsen		den übrigen deutschen Staaten			
Anzahl der Knappschaftsvereine	75		29		68		172	
„ aller activen Mitglieder (ständ. u. unständige)	326 373		25 806		16 548		368 727	
„ der Invaliden	27 924		3 247		889		32 060	
„ „ Wittwen	30 049		5 276		1 574		36 899	
„ „ Waisen	52 178		2 884		806		55 868	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Die Gesammt-Einnahmen betrugen	20 446 168	56	2 320 437	14	1 083 257	45	23 849 863	15
Ausgabe für:								
Gesundheitspflege	5 217 523	55	—	—	244 489	64	5 462 013	19
Invaliden-Pensionen	6 103 894	—	642 723	97	212 917	71	6 959 535	68
Wittwen- „	3 341 645	84	310 316	68	153 391	86	3 805 354	38
Waisen- „	1 839 732	29	95 696	58	24 587	36	1 960 016	23
Begräbnißkosten, Schulunterricht, Erbauung von Lazarethen, Rettungsapparate, Verwaltungskosten und alle sonstigen Ausgaben	1 893 328	34	1 088 694	61	355 867	98	3 337 890	93
Die Gesammt-Ausgaben betrugen	18 396 124	02	2 137 431	84	991 254	55	21 524 810	41 [1]
Vermögen (Reservefonds)	26 751 949	67	8 190 562	43	3 464 078	04	38 406 590	14

[1]) Außerdem wurden auf Grund des Unf.-Vers.-Ges. durch die Knappschafts-Berufsgenossenschaft noch pro 1886 gezahlt im Ganzen 2 594 377,65 M.

Die deutschen Knappschaftsvereine zählen also zusammen 368 727 active Mitglieder und es kommen von den im Ganzen vorhandenen rentenberechtigten

32 060 Invaliden auf 1000 active Mitglieder = 87
36 899 Wittwen „ „ „ „ = 100
55 868 Waisen „ „ „ „ = 152

Es wurden gezahlt

im Ganzen 6 959 535,68 ℳ für Invaliden,
„ „ 3 805 354,38 „ „ Wittwen,
„ „ 1 960 016,23 „ „ Waisen,

d. i. durchschnittlich für 1 Invaliden = 217,08 ℳ
„ „ „ „ 1 Wittwe = 103,13 „
„ „ „ „ 1 Waise = 35,08 „

Die von den Knappschaften bereits seit langer Zeit gezahlten Rentenbeträge sind bedeutend höher, als dieselben in dem zur Berathung stehenden Gesetzentwurf vorgesehen sind.

Das am Schlusse des Jahres 1886 bei den Knappschaften vorhandene Vermögen (der Reservefonds) von im Ganzen 38 406 590,14 ℳ reicht hin, um mehr als den dreifachen Jahresbetrag der fälligen Renten zu decken. (Nach § 18 des Unf.-Vers.-Ges. braucht der Reservefonds demnächst nur den laufenden doppelten Jahresbetrag zu erreichen.)

Die Verwaltungskosten stellen sich bei den Knappschaftsvereinen nur auf 2,7 % der Gesammt-Jahresausgabe.

Aus der Statistik der Berufsgenossenschaften pro 1887.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem voraufgegangenen Rechnungsjahr 1886 sind in Hakenklammern beigesetzt.)

Es sind im Jahre 1887

I. für

62 [62] Berufsgenossenschaften mit:
366 [366] Sectionen,
731 [742] Mitgliedern der Genossenschafts-Vorstände,
2 331 [2 356] Mitgliedern der Sectionsvorstände,
6 750 [6 501] Vertrauensmännern,
79 [39] angestellten besoldeten Beauftragten (Revisions-Ingenieure),
405 [404] Schiedsgerichten,
2 407 [2 445] Arbeitervertretern bei
319 453 [269 174] Betrieben,
3 861 560 [3 473 435] versicherten Personen und
2 389 349 536,34 ℳ [2 228 338 865,59 ℳ] für die Umlage anrechnungsfähigen Löhnen,

an Entschädigungsbeträgen . . . . . 5 373 496,46 M. [1 711 699,98 M.]
und an laufenden Verwaltungskosten . 2 897 165,87 M. [2 324 294,32 M.]
gezahlt worden. Die weitern Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungs-Kosten betragen . . . . 725 619,66 M. [277 247,60 M.]
Die noch nicht völlig zum Abschluß gelangten Kosten der ersten Einrichtung belaufen sich, einschließlich der Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungs-Verträge (§ 100 des Unfallversicherungs-Gesetzes), bei sämmtlichen 62 Berufsgenossenschaften für das Jahr 1887 auf
225 673,92 M. [590 133,24 M.]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1887 bis zum 15. August 1888
9 935 438,94 M. [5 401 878,06 M.]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . 19 157 394,85 M. [10 305 253,20 M.]
an effectiven Ausgaben für die 62 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen . . . . . 22 266 483,78 M. [12 381 958,46 M.]
an effectiven Einnahmen — die letztern umfassen den von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsfonds für das Jahr 1888 — gegenüber stehen.

Der am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebene Bestand beläuft sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf . . . . . 3 109 088,93 M.
der Gesammtbetrag des Reservefonds auf . . . . . 15 720 841,66 M.

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei
48 [47] Ausführungsbehörden der Reichs- und Staatsbetriebe mit:
47 [48] Schiedsgerichten und
440 [432] Arbeitervertretern bei
259 977 [251 878] versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen	559 433,62 M.	[203 666,26 M.]
an Verwaltungskosten	560,39 M.	[1 989,69 M.]
an Kosten der Unfall-Untersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	15 209,15 M.	[6 474,70 M.]
im Ganzen	575 203,16 M.	[212 130,65 M.]

verausgabt worden.

Die Anzahl der Unfälle, für welche im Jahre 1887 Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich

für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf .	15 970	[9 723],
für den Bereich der Ausführungsbehörden auf .	1 132	[817],
zusammen auf	17 102	[10 540].

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1887 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt bei den Berufsgenossenschaften . 105 897 [92 319],
bei den Ausführungsbehörden . . . . . 9 578 [7 840],
zusammen. . . . . 115 475 [100 159].

Für Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit waren im Jahre 1887 in . . . . . 3 166 [1 778] Fällen, für Unfälle mit tödtlichem Ausgange in . . . . 3 270 [2 716] Fällen Entschädigung festzusetzen. Die Zahl der von den im Jahre 1887 getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt

2 143	[1 802]	Wittwen,
4 723	[3 949]	Kinder und
217	[184]	Ascendenten, im Ganzen
7 083	[5 935].	

An die Vorstände der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf

hat der Regierungs Präsident, in Vertretung Herr Ober-Regierungsrath Koenigs unter dem 15. December 1888 im Anschluß an einen Artikel im „Arbeiterwohl" (1888, Heft 6, S. 147—150) nachfolgendes Rundschreiben gerichtet, welches gewiß in den betheiligten Kreisen auch über den Bezirk Düsseldorf hinaus volle Beachtung verdient und finden wird.

„Zu den segensreichsten Wirkungen des Unfallversicherungs-Gesetzes sind die in Folge seiner Bestimmungen getroffenen Unfallverhütungs-Maßregeln zu rechnen. Der Gedanke liegt nahe, die in Folge des Krankenversicherungs-Gesetzes geschaffenen Kasseneinrichtungen in ähnlicher Weise für die Krankheitsverhütung wirksam zu machen. Es kann nicht oft genug hervorgehoben werden, daß die Verhütung der Krankheiten ein besserer und wirksamerer Schutz der Gesundheit ist als ihre Heilung. Die Hauptsache ist, den Körper vor schädlichen Einflüssen zu bewahren und dadurch kräftig und gesund zu erhalten. So erblickt die neuere Richtung der medicinischen Wissenschaft ihre Aufgabe viel mehr in der Vorbeugung und Beobachtung einer entsprechenden Diät als im Recept-Schreiben. Der Schwerpunkt der ärztlichen Thätigkeit muß in der vorbeugenden Fürsorge, in der Warnung vor gesundheitschädlichen Einflüssen und Gewohnheiten in Kleidung, Nahrung, Lebensweise und namentlich in Bezug auf die Wohnung liegen. Der Arzt soll nicht erst, wie gewöhnlich, gerufen werden, wenn es zu spät ist, sondern ein Freund und Berather der Familie sein und als solcher die richtige Art und Weise des Lebens anordnen und den entstehenden Krankheiten durch rechtzeitige Vorschriften wirksam begegnen.

„Es kann hierbei auf einen Aufsatz in Nr. 20/21 Jahrgang 1888 der Arbeiterversorgung von J. Schmitz in Berlin hingewiesen werden, welcher unter dem Titel: Zur Frage der Krankheitsverhütung, — die Aufgaben des Kassenarztes — einen in der Monatsschrift Arbeiterwohl enthaltenen Aufsatz zum Abdruck bringt.

„Es ist darin u. a. den Krankenkassen empfohlen worden, »jedem Mitgliede zu gestatten, sich aus mehreren von der Krankenkasse engagirten Aerzten seinen resp. seiner Familie Hausarzt frei zu wählen; dieser Arzt darf dann aber in demselben Jahre und während derselben Krankheit ohne besondere Erlaubniß des Vorstandes nicht gewechselt werden. Die Kasse soll dabei den Aerzten ausdrücklich zur Pflicht machen, die Familien mehrmals im Jahre zu besuchen und zu belehren, dem Kassenvorstande über ihre Wahrnehmungen zu berichten und hier und da Vorträge zu halten. Das Honorar der Aerzte könnte sich dann je nach der Zahl derer, die sie zum Hausarzte gewählt haben, richten.«

„Die Durchführung dieser Vorschläge setzt voraus, daß im Kassenbezirk mehrere Aerzte vorhanden sind und daß die Kasse finanziell in der Lage ist, für erkrankte Familien-Angehörige ihrer Mitglieder freie ärztliche Behandlung zu gewähren. Wo diese Voraussetzungen zutreffen, kann ich die statutenmäßige Ausdehnung der Kassenleistung auf die ärztliche Behandlung der Familien-Angehörigen eben so wie den Abschluß von Verträgen des Kassen-Vorstandes mit möglichst vielen Aerzten des Kassenbezirkes nur auf's wärmste zu empfehlen. Ich verkenne dabei nicht, daß zur Zeit die Finanzlage sehr vieler Krankenkassen eine solche Ausdehnung ihrer Thätigkeit noch nicht gestattet und daß den Kassen-Mitgliedern die freie Auswahl zwischen den Aerzten des Kassenbezirkes nur dann gewährt werden kann, wenn die Aerzte ihrerseits Entgegenkommen zeigen und Verträge mit den Kassenvorständen abschließen, welche den Mißbrauch seitens einzelner Aerzte und eine finanzielle Ueberbürdung der Kassen wirksam verhüten.

„Eine vorzügliche Anleitung, das Verständniß für die Frage der Krankheitsverhütung zu wecken und zu fördern, gibt auch das unlängst aus der Feder von Richard Bertram im Verlage von J. P. Bachem in Köln erschienene treffliche Werkchen, betitelt:

»Gesundheits-Kompaß. Ein Lehrbüchlein für jedes Menschenkind, dem seine Gesundheit lieb und werth ist, mit besonderer Berücksichtigung des Arbeiterstandes.« [1])

[1]) Das Werkchen gehört zu den auf Veranlassung und unter Mitwirkung einer Commission des Verbandes „Arbeiterwohl" herausgegebenen und von dieser empfohlenen Volksschriften. Außer den „Kompassen" sind erschienen:

„Das schon durch die Bekanntmachung in Stück 37, Jahrgang 1888, des hiesigen Regierungs-Amtsblattes empfohlene Büchlein steht im Zusammenhange mit den von demselben Verfasser herrührenden und ebenso empfohlenen Schriften: »Kompaß für den jungen Arbeiter«, »Kompaß für den verheiratheten Arbeiter« und »Kompaß für die Söhne Kolping's«.

„Der Preis eines jeden Schriftchens beträgt nur 40 Pfg. Bei Abnahme einer größern Anzahl von Exemplaren werden noch bedeutende Ermäßigungen gewährt. So kosten 25 Exemplare 9 M., 50 16 M., 100 28 M., 500 120 M. und 1000 nur 220 M. Bei größern Bestellungen werden auch die Exemplare beliebig gemischt abgegeben.

„Wiederholt möchte ich insbesondere auf diesen „Gesundheits-Kompaß" hinweisen. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß der leitende Grundsatz unserer Lebensweise der der Verhütung von Krankheiten sein muß, schildert der Verfasser die Bedingungen des Wohlseins und des Wohlbefindens, indem er in humorvoller, anregender, keineswegs trocken belehrender Form den naturgemäßen Verlauf des Lebens unter jedesmaliger Verwarnung vor den Fehlern, in welche die Meisten zu verfallen pflegen, zeichnet und die Erfordernisse aufstellt, welche wir an unsere Umgebung in Bezug auf Luft, Licht, Wärme und Wohnung knüpfen müssen.

„Nachdem er die Anforderungen der Körperpflege und Ernährungsweise, die Voraussetzungen für Erhaltung der Gesundheit bei der Arbeit, insbesondere bei gefahrbringenden und gesundheitswidrigen Arbeiten und Berufsarten anschaulich geschildert, widmet der Verfasser zum Schlusse warme Worte den durch die Krankenkassen und die neue sociale Gesetzgebung geschaffenen Segnungen für den Arbeiterstand und belehrt den letztern über seine Stellung zu diesen Kassen und deren Aerzten, sowie zu deren Krankenhäusern und Heilanstalten.

„In Summa birgt das Büchlein einen großen Schatz goldener Lebensregeln, die in umfassender Weise und anmuthiger

---

„Das häusliche Glück." Vollständiger Haushaltungs-Unterricht nebst Anleitung zum Kochen für Arbeiterfrauen. Zugleich ein nützliches Hülfsbuch für alle Arbeiterfrauen, die billig und gut haushalten wollen. M.-Gladbach, A. Riffarth's Verlag. Preis: geb. 1 M. Bei 50 Exemplaren à 60 Pfg, bei 25 Exempl. à 65 und bei 10 Exempl. à 70 Pfg. — In gleichem Verlage:

„Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen." Kurze Belehrung über alle Haus- und Handarbeit und Kochen, Gesundheits- und Krankenpflege, zugleich ein praktischer Leitfaden für den Haushaltungs-Unterricht. Preis: geb. 75 Pfg. 25 Ex. 17,50 M. 50 Ex. 34 M. 100 Ex. 62 M. 500 Ex. 290 M.

„Der Schnaps." Eine Schrift für's Volk. Köln, J. P. Bachem's Verlag. Preis: 20 Pfg. 25 Ex. 4,50 M. 50 Ex. 8 M. 100 Ex. 13,50 M. 500 Ex. 60 M. 1000 Ex. 110 M.

Darſtellung auf den wenigen (80) Seiten verarbeitet ſind. Es bietet reichen Stoff zu anregenden Vorträgen und wird dem Einzelnen eine willkommene nutzbringende Lectüre ſein.

„Es würde daher höchſt zweckmäßig ſein, wenn die Kaſſen und Arbeitgeber dem Schriftchen möglichſte Verbreitung verſchafften, ſei es dadurch, daß ſie es den Arbeitern ſchenkten oder zu den Maſſenpreiſen überließen, ſei es, daß ſie es in einer größern Zahl von Exemplaren unter den Arbeitern, beſonders den Kranken zur Lectüre circuliren ließen.“

Druck und Commiſſions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 35938

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1889. Neunter Jahrgang. 3. Heft. März.

Der Gesetzentwurf betr. die „Alters- und Invaliditäts-versicherung der Arbeiter"

nach den Beschlüssen der VI. Reichstags-Commission.

In 38 anstrengenden Sitzungen hat die VI. Commission des deutschen Reichstages die Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die „Alters- und Invaliditätsversicherung" in erster und zweiter Lesung zum Abschluß gebracht. Gleich bei Beginn der Berathungen wurde das Gutachten des Vorstandes von „Arbeiterwohl" allen (28) Commissionsmitgliedern, sowie den Vertretern der verbündeten Regierungen überreicht [1]). Es ist alles aufgeboten worden, den Gesetzentwurf im Sinne des Gutachtens umzugestalten, aber der Erfolg war leider ein sehr geringer. Nicht als ob es an gutem Willen gefehlt hätte — die Commission hat mit Eifer und Hingabe gearbeitet, wie die Hunderte von Anträgen beweisen; ein durchaus versöhnlicher Ton beherrschte die Debatte, zu dem auch namentlich der Herr Staatssecretair von Boetticher, welcher allen Sitzungen (nebst 8 andern Vertretern der verbündeten Regierungen) persönlich beiwohnte, wesentlich beitrug. Der Grund lag einmal in der Verschiedenheit der principiellen und politischen Auffassung, dann aber vor allem auch in der Neuheit und Schwierigkeit des Problems. Der ganze Gesetzentwurf ist in Grundlage und Aufbau so neu, so — kühn, die einzelnen Theile stehen in so innigem Zusammenhang, daß die meisten Commissionsmitglieder Bedenken trugen, wesentlich daran zu ändern, in der Befürchtung, das Ganze möge aus den Fugen gehen. Die Vertreter der verbündeten Regierungen lehnten alle Verantwortung für weitere materielle Belastungen, weitere Complicationen der Or-

[1]) S. „Arbeiterwohl" 1889 Heft 1—2. Um zugleich die Mitglieder der Commission mit den Bestrebungen von „Arbeiterwohl" bekannt zu machen, wurde je ein Exemplar der Schrift: „Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage" beigefügt.

ganisation ab, und die Parteien wollten dieselbe auch nicht tragen. So war denn von vornherein das Loos aller materiell bedeutungsvoller Anträge entschieden. Wir wollen nun unter specieller Berücksichtigung der in dem „Gutachten" niedergelegten Forderungen das Resultat der Commissionsberathungen zusammenfassen.

I. Abstufung der Beiträge und Renten.

Während die „Grundzüge" nur einen einheitlichen Beitrag und eine einheitliche jährliche Rente (von M. 120—250) anerkannten, war in dem „Entwurf" nach dem Maßstab der „ortsüblichen Tagelöhne", wie solche nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzt sind, eine verschiedene Bemessung der Beiträge und Renten vorgesehen. Es waren fünf Ortsklassen unterschieden, und sollten Beiträge und Renten sich wie folgt stellen:

Ortsklasse	Ortsüblicher Tagelohn	Durchschnittlicher Jahreslohn	Wochenbeitrag für Arbeitgeber und Arbeiter	Wochenbeitrag für Arbeitgeber und Arbeiterinnen	Jahresrente (24—50 pCt.)
I.	bis zu M. 1	M. 300	12 Pfg.	8 Pfg.	72—150 M.
II.	M. 1,01 bis 1,40	„ 400	16 „	10 „	96—200 „
III.	„ 1,41 bis 1,80	„ 500	20 „	12 „	120—250 „
IV.	„ 1,81 bis 2,20	„ 600	24 „	14 „	144—300 „
V.	„ 2,21 u. höher.	„ 700	28 „	16 „	168—350 „

Die scharfe Kritik, welche die einheitliche Rente (von 120 bis 250 M.) in der Presse wie in zahllosen Gutachten gefunden und selbst die Vertreter der Regierungen zur Aufgabe dieses Gedankens bewogen hatte, schreckte die Commissions-Mitglieder der conservativen Partei nicht ab, denselben wieder aufzugreifen und mit Nachdruck zu vertreten, während Centrum und National-Liberale eben so entschieden die Ersetzung der Ortsklassen durch Lohnklassen verlangten. Für die Ortsklassen traten nur die Vertreter der verbündeten Regierungen ein. Dieselben erkannten an, daß Lohnklassen an und für sich einen richtigern Maßstab bildeten; sie fürchteten aber, daß die Grundlagen der Berechnungen für die Beiträge sich verschieben würden, da sie nicht wüßten, wie die Versicherten sich auf die verschiedenen Lohnklassen vertheilten, wie weit namentlich ein Wechsel der Lohnklasse in den spätern Lebensjahren stattfinde. Der „Entwurf" sieht nämlich den gleichen Beitrag ohne Rücksicht des Lebensalters vor, während nach versicherungstechnischen Grundsätzen zur Erlangung derselben Rente der entsprechende Beitrag in

ältern Jahren höher sein müßte, wie wenn der Versicherte in jüngern Jahren beitritt. Der Entwurf hat die Beiträge so fest gesetzt, als ob die Arbeiter vom 16. Lebensjahr bezahlten. Zum Ausgleich dafür, daß thatsächlich zahlreiche Arbeiter in einem höhern Lebensalter in die Versicherung eintreten (resp. wieder eintreten), sollte eben der Reichszuschuß dienen, aber die Voraussetzung der Berechnungen blieb immer, daß sich die verschiedenen Lebensalter auf die verschiedenen Ortsklassen gleich vertheilten. Wenn also die Arbeiter in der Regel erst im höhern Lebensalter in eine höhere Lohnklasse aufrücken und sich so auch eine diesen Beitragsjahren entsprechende höhere Rente erwerben würden, so würde obige Voraussetzung fehlen. Dieses Bedenken wurde jedoch von den Vertretern der Lohnklassen nicht für durchschlagend erachtet. Die ganzen Unterlagen der Beitragsberechnung seien so unsicher, daß ohnehin gar bald eine Abänderung dieser Sätze eintreten müßte; dann könnten auch die Erfahrungen bezüglich der Lohnklassen, für welche dann die statistischen Unterlagen gewonnen seien, Berücksichtigung finden.

Bezüglich der Zahl der Lohnklassen gingen die Ansichten in der Commission sehr auseinander. Während z. B. Abg. Oechelhäuser bloß drei Lohnklassen (bis 450 M. Jahreslohn, von 450 bis 750 M. und von mehr als 750 M.) wollte, schlug Abg. Siegle deren sieben vor. Nach ersterm Vorschlag würden die Arbeiter mit weniger als 750 M. Jahres-Einkommen an allen Orten, an welchen der ortsübliche Tagelohn mehr als 1 M. 81 Pfg. beträgt, schlechter gestellt sein wie nach der Regierungs-Vorlage. Mehr wie fünf Lohnklassen wollte man aber nicht. So einigten sich denn Centrum und National-Liberale (Oechelhäuser, Siegle, Gebhard, Struckmann, Hitze und Frhr. v. Wendt) auf fünf Lohnklassen, von 400 M. an um je 150 M. steigend. Für Arbeiterinnen wurde noch eine besondere niedrigere Lohnklasse bis 300 Mark vorgesehen, mit der Maßgabe, daß solche weibliche Versicherte, welche mehr verdienen, in der entsprechenden Männer-Lohnklasse rangiren. Für die Einreihung oder Einschätzung der einzelnen Arbeiter in die entsprechenden Lohnklassen wurde für die landwirthschaftlichen Arbeiter der gemäß dem landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz festzusetzende durchschnittliche Jahres-Arbeitsverdienst, für die in organisirten Krankenkassen befindlichen Arbeiter der dreihundertfache Betrag des für die Krankenversicherung maßgebenden wirklichen oder durchschnittlichen Tagelohnes, für die in der Gemeindeversicherung oder in Hülfskassen befindlichen oder gar nicht gegen Krankheit versicherten Personen in erster Linie der dreihundertfache Betrag des durchschnittlichen (§ 20 des Krankenversicherungsgesetzes), in zweiter Linie der nach übereinstimmender Angabe des Arbeitgebers und Arbeiters

sich berechnende Jahres-Arbeitsverdienst, in dritter Linie (und zugleich als zulässiger Mindestmaßstab auch dann, wenn vom Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsam der Jahres-Arbeitsverdienst geringer angegeben wird) der dreihundertfache Betrag des „ortsüblichen Tagelohnes“ (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) als Maßstab genommen — entsprechend dem Vorschlag vom „Arbeiterwohl“, überall den bereits auf Grundlage der Unfall- und Kranken-Versicherung gegebenen bessern Maßstab des wirklichen oder durchschnittlichen Tagelohnes oder Jahres-Arbeitsverdienstes zu nehmen, und nur so weit kein anderer Maßstab sich fände, den „ortsüblichen Tagelohn“ der Regierungs-Vorlage als Nothbehelf gelten zu lassen [1]).

Als Normal-Lohnsätze wurden angenommen:

für die erste	Lohnklasse	(bis 400 M.)	384 M.
„ „ zweite	„	(bis 400—550 M.)	512 „
„ „ dritte	„	(550—700 M.)	640 „
„ „ vierte	„	(700—850 „)	768 „
„ „ fünfte	Lohnklasse	(850 M. und mehr)	896 „

Für die Lohnklasse der Arbeiterinnen (bis 300 M.) wurde der Normal-Lohnsatz von 256 M. festgesetzt.

Mit der Annahme der Orts-, noch mehr der Lohn-Klassen war es kaum vereinbar, das Reich mit einem Drittel der Renten zu belasten. Es mußte als ungerecht erscheinen, Arbeitern, welche das Doppelte verdienen, deshalb den doppelten Reichsbeitrag zu gewähren. Mit allseitiger Zustimmung wurde denn auch der Reichsbeitrag für alle Lohnklassen gleich hoch festgesetzt. Die niedrigern Lohnklassen stellen sich dadurch besser wie nach der Regierungs-Vorlage, die höhern schlechter.

Der entscheidende § 19 erhielt in der I. Lesung folgende Fassung: „Die jährliche Altersrente, sowie der Mindestbetrag der jährlichen Invaliden-Rente setzt sich zusammen aus 12 1/2 vom Hundert des der Berechnung zu Grunde gelegten Jahres-Arbeitsverdienstes, welche von der Versicherungs-Anstalt zu gewähren sind, und aus 36 M. Reichszuschuß.

„Vom Ablauf der Wartezeit (§ 12. Abs. 1, Ziffer 2) ab steigt die Invaliden-Rente mit jedem vollendeten Beitragsjahr um einen weitern Betrag, welcher aus einem Theilbetrag des nach Absatz 1 von der Versicherungs-Anstalt zu gewährenden Mindestbetrages der Invaliden-Rente und aus einem vom Reich zu gewährenden Zuschuß besteht.

„Die Steigerung der Leistungen der Versicherungs-Anstalt beträgt in den nächsten zwanzig Beitragsjahren je 2 pCt., von da ab je 4 pCt. des von der Versicherungs-Anstalt zu gewährenden

[1]) Vrgl. „Arbeiterwohl“ 1889, Heft 1/2, S. 4—10.

Antheils der Mindeſt-Rente; die Steigerung des Reichsbeitrages je 0,7 M. bezw. 1,2 M., bis zum Höchſtbetrag von jährlich 30 vom Hundert des Jahres-Arbeitsverdienſtes und 80 M. Reichszuſchuß."

Der Reichszuſchuß ſollte alſo für alle Lohnklaſſen von 36 M. auf 49,3 M. nach 25 Beitragsjahren, auf 72,8 M. nach 45 Beitragsjahren, auf 80 M. nach 51 Beitragsjahren ſteigen. Die Rente der Verſicherungsanſtalt (in Höhe der in Klammern eingeſchloſſenen Zahlen der nachfolgenden Tabelle) mit Reichszuſchuß ſollte demnach betragen:

Lohnklaſſen.	Mindeſt-Rente.	Rente nach 25 Beitragsjahren.	Rente nach 45 Beitragsjahren.	Rente nach 50 Beitragsjahren.
Bis 300 M. für weibl. Verſich.	M. 68 (32)	M. 93,46 (44,16)	M. 141,92 (69,12)	M. 156,80 (77,03)
Lohnkl. M.				
I. (bis 400)	84 (48)	115,54 (66,24)	176,43 (103,68)	195,2 (115,2)
II. (401—550)	100 (64)	137,62 (88,32)	211,04 (138,24)	233,6 (153,6)
III. (551—700)	116 (80)	159,07 (110,04)	245,06 (172,08)	272,0 (192,0)
IV. (701—850)	132 (96)	181,78 (132,48)	280,16 (207,36)	310,4 (230,4)
V. (850 u. mehr)	148 (112)	203,86 (154,56)	314,72 (241,92)	348,8 (268,8)

Der Antrag der Abgg. Siegle-Hitze, die Renten, ſo weit ſie von der Verſicherungs-Anſtalt gewährt werden, in den nach der Wartezeit folgenden zehn Jahren um 3 pCt., dann um 4 1/2 pCt. zu ſteigern, ſo daß die Höchſt-Rente 36 pCt. des Jahreslohnes betragen würde, wurde abgelehnt.

In der zweiten Leſung der Commiſſion ging man bezüglich des Reichsbeitrages noch einen Schritt weiter, indem von einer Steigerung nach Beitragsjahren abgeſehen wurde. Es wurde derſelbe ohne Rückſicht auf die Lohnklaſſe oder Beitragszeit auf fünfzig Mark jährlich feſtgeſetzt. Zugleich wurden die Leiſtungen der Verſicherungs-Anſtalt für die Mindeſtrente von 12 1/2 auf 16 Procent, die der Höchſtrente von 30 auf 33 1/3 Procent erhöht. Die ſechs Lohnklaſſen der erſten Leſung wurden auf vier herabgeſetzt und zugleich für die Einſchätzung eine bedeutſame Abänderung dahin getroffen (auf Anregung der Deutſch-Conſervativen), daß nach Einvernehmen von Arbeitgeber und Arbeiter auch eine höhere Lohnklaſſe (ohne Rückſicht des wirklichen Verdienſtes) gewählt werden darf. Merkwürdiger Weiſe erhoben die Regierungs-Commiſſare gegen dieſe willkürliche Steigerung der von ihnen in erſter Leſung gegen die Einführung der Lohnklaſſen geltend gemachten Bedenken keinen Einſpruch. Der für die Krankenkaſſen-Beiträge oder die landwirthſchaftliche Unfall-Verſicherung zu Grunde gelegte Arbeitsverdienſt wurde alſo nur noch als Mindeſt-Maßſtab

für die Berechnung der Beiträge und Renten beibehalten. Der Versuch, drei Lohnklassen einzuführen, wurde nochmals zurückgewiesen. Nach den Beschlüssen der zweiten Lesnng stellen sich die Renten (16 % — 33⅓ % des durchschnittlichen Jahres-Arbeitsverdienstes nebst 50 M. Reichszuschuß) und Beiträge (nach dem Capital-Deckungsverfahren und bei der für die Altersrente maßgebenden Altersgrenze von 70 Jahren) wie folgt:

	Lohnkl. I.	Lohnklasse II.	Lohnklasse III.	Lohnkl. IV.
Grenzen der Lohnklassen	bis 350 M.	über 350—550 M.	über 550—850 M.	über 850 M.
Mittlerer Jahres-Arbeitsverdnst.	300 „	500 „	720 „	960 „
Gesammte Minimalrente	98 „	130 „	165,2 „	203,6 „
Jährliche Rentensteigerung				
a. in den ersten 25 Jahren nach Ablauf der Wartezeit (2 %)	0,96 „	1,60 „	2,30 „	3,07 „
b. in den letzten 20 Jahren (3 %)	1,44 „	2,40 „	3,45 „	4,61 „
Gesammte Maximalrente	150 „	216⅔ „	290 „	370 „
Wöchentlicher Beitrag	0,12 „	0,20 „	0,28 „	0,38 „

Bezüglich der Altersrente war in erster Lesung beschlossen worden, die Altersgrenze für den Bezug derselben vom (vollendeten) 70. auf das 65. Lebensjahr herabzusetzen. Von den Vertretern der „Halbinvalidität" wurde die Bereitwilligkeit erklärt: für den Fall der Zulassung der letztern die Altersgrenze von 70 Jahren wieder einzusetzen. In der zweiten Lesung wurde auch ohne Erfüllung jener Bedingung von der Majorität (gegen Deutschfreisinnige und einen Theil des Centrums) die Wiedereinsetzung des 70. Lebensjahres beschlossen. Fast die ganze Commission wäre bereit gewesen, die Altersrente überhaupt fallen zu lassen, wenn nicht dieselbe in der kaiserl. Botschaft — wenigstens nach Auffassung der öffentlichen Meinung — in Aussicht gestellt worden wäre. Die Mitglieder der Centrums-Fraction, welche für das 65. Lebensjahr auch in der zweiten Lesung stimmten, gingen von dem Gedanken aus, daß, falls überhaupt eine Altersrente gewährt werden sollte, man dann auch dem industriellen Arbeiter wenigstens eine gewisse Hoffnung auf den Bezug derselben eröffnen müsse, wenn auch freilich sowohl bei Einsetzung des 65. wie des 70. Lebensjahres die ländlichen Arbeiter bei weitem den Löwenantheil erhielten.

II. Träger der Versicherung.

Nach den „Grundzügen" sollten in erster Linie die Träger der Unfall-Versicherung auch die neue Versicherung übernehmen, und nur so weit die neue Versicherung über diesen Rahmen hinausgeht, sollten weitere Communalverbände eintreten. Nach dem neuen „Entwurf" sind die Be-

rufsgenoſſenſchaften und die entſprechenden Erſatz-Organiſationen der Unfall-Verſicherung ganz bei Seite geſchoben, und ſollen alle Verſicherten reſp. Arbeitgeber — Landwirthſchaft, Induſtrie, Handwerk, Handelsgewerbe u. ſ. w. — in einer „Organiſation" (?) und zwar für den Umfang weiterer Communalverbände reſp. eines oder mehrerer (kleiner) Staaten zuſammengefaßt werden. In Preußen iſt für jede Provinz je eine Verſicherungs-Anſtalt in Ausſicht genommen, während z. B. Baiern, Würtemberg und Baden Staats-Verſicherungs-Anſtalten errichtet werden.

Die Verſicherungs-Anſtalten werden durch einen Vorſtand verwaltet, der die Eigenſchaft einer öffentlichen Behörde hat. Dieſer Vorſtand beſteht in erſter Linie aus Beamten, die nach Maßgabe der landesgeſetzlichen Vorſchriften von dem Communalverbande (Provinz) oder der Landesregierung beſtellt werden. Durch Statut kann der Vorſtand durch Arbeitgeber oder Verſicherte, beſoldet oder unbeſoldet, erweitert werden. Die Stelle der General-Verſammlung vertritt ein Ausſchuß, der aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Verſicherten beſteht. Die Zahl der Vertreter beſtimmt bis zur Genehmigung des Statuts die Landes-Centralbehörde. Während nach dem Regierungs-Entwurf auf je 100,000 Einwohner mindeſtens je ein Vertreter kommen ſollte, ſind nach den Commiſſions-Beſchlüſſen nur mindeſtens je fünf Vertreter der Arbeitgeber und Verſicherten für jede Verſicherungs-Anſtalt vorgeſchrieben. Die Ausſchuß-Mitglieder werden von den Vorſtänden der Krankenkaſſen (in getrenntem Wahlgang von Arbeitgebern und Arbeitern) gewählt; nur die „eingeſchriebenen Hülfskaſſen" ſind ausgeſchloſſen. Die Wahl erfolgt alle fünf Jahre. Für jeden Vertreter werden ein erſter und ein zweiter Erſatzmann gewählt. Es kann auch ein Aufſichtsrath gebildet — und muß nach den Beſchlüſſen der Commiſſion ein ſolcher gebildet werden, wenn nicht dem Vorſtande Vertreter der Arbeitgeber und Verſicherten angehören. Endlich ſollen — nach dem Regierungs-Entwurf konnten — als örtliche Organe der Verſicherungs-Anſtalt Vertrauensmänner aus dem Kreiſe der Arbeitgeber und der Verſicherten beſtellt werden. Dem Ausſchuß obliegt die Feſtſetzung des Statuts und damit die Entſcheidung über die weſentlichen Fragen der Organiſation; ferner die Wahl der Beiſitzer zu den Schiedsgerichten und die Prüfung der Jahresrechnung.

Zur Wahrung der Intereſſen der übrigen Verſicherungs-Anſtalten und des Reiches wird für jede Verſicherungs-Anſtalt von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Staats-Commiſſar beſtellt, der allen Vorſtandsſitzungen mit berathender Stimme

Digitized by Google

beiwohnen, auch Anträge ſtellen und die zuläſſigen Rechtsmittel einlegen kann.

Das Gutachten von „Arbeiterwohl“ wollte die Berufsgenoſſenſchaften auch mit den Aufgaben der neuen Verſicherung betraut wiſſen — unter entſprechender Reform der Organiſation, wie ſie auch für die Unfallverſicherung ſich immer mehr als nothwendig herausſtellt. Es wurde hingewieſen auf die Leichtigkeit der Erhebung der Beiträge ſowie der procentualen Bemeſſung der Beiträge und Renten nach dem Individual-Lohn. Es wurde die ſocialpolitiſche Bedeutung des Geſetzes betont:

„Das Gefühl der Zuſammengehörigkeit innerhalb der einzelnen Induſtrieen — der Arbeiter wie Arbeitgeber unter ſich, wie in ihren gegenſeitigen Beziehungen — zu ſtärken, Arbeiter wie Arbeitgeber für die Verwaltung zu intereſſiren, den Sinn und die Freude zu wecken für die gemeinſamen humanen Aufgaben der Fürſorge. Nichts iſt mehr geeignet, zu verſöhnen, die Gefühle der gegenſeitigen Achtung und des Vertrauens zu wecken, als ein ſolches Zuſammenwirken. Dieſer hochwichtige ideale Theil geht bei den geplanten bureaukratiſchen Landesanſtalten abſolut verloren; nur die berufsgenoſſenſchaftliche Zuſammenfaſſung ermöglicht eine ſolche Wirkung. Der Arbeiter ſollte gewöhnt werden, in dem Berufe, dem er ſeine Arbeitskraft widmet, ſeinen Lebensunterhalt findet, auch die Fürſorge und Unterſtützung für die Tage der Invalidität, des Alters für Weib und Kind im Falle vorzeitigen Todes zu ſuchen. Das würde auch das Gefühl der Berufsehre und die Ständigkeit des Berufes fördern. Namentlich vom Standpunkte der Bekämpfung der Socialdemokratie ſollte man dieſes Moment nicht unterſchätzen.“

Es wurden als weitere Gründe geltend gemacht:

„Jede Berufsgenoſſenſchaft ſoll zunächſt ihre Koſten ſelbſt tragen — nur ſo iſt eine gerechte Vertheilung der Laſten geſichert, nur ſo werden die Arbeitgeber ein Intereſſe daran haben, durch Krankheitsverhütungs-Maßnahmen die Koſten zu mindern. Wie der, wir möchten faſt ſagen werthvollere Theil der Unfallverſicherung die Unfallverhütung iſt, ſo iſt auch ſowohl in den Reden des Herrn Reichskanzlers, wie auch in den Motiven des Entwurfes ſelbſt ein wirkſamerer Arbeiterſchutz ſtets als die höchſt ſegensreiche Folge der Invaliden- und Wittwen-Verſicherung hingeſtellt worden. Eine übermäßig lange Arbeitszeit, Sonntagsarbeit, vorzeitige Beſchäftigung der Kinder, ſchonungsloſe Ausbeutung der Frauenarbeit, Mängel in der Fabrikanlage wie im Betrieb wirken unzweifelhaft auf vorzeitige Invalidität und frühen Tod des Ernährers — die Berufsgenoſſenſchaften als Träger der Verſicherung hätten eben ſo ſehr alles Intereſſe wie auch Urtheil und Sachkunde, entſprechende Schutzmaßregeln ohne Gefährdung der Induſtrie durchzuſetzen . . .“

„Nur bei Benutzung der beſtehenden berufsgenoſſenſchaftlichen Organiſation iſt eine Erhöhung der Rente (von 24—50 auf z. B. 40—60 pCt. des verdienten Lohnes), ſei es für alle Arbeiter, ſei es für einzelne Kategorien, den einzelnen Berufsgruppen möglich. Auch bezüglich der Einbeziehung der Wittwen- und Waiſen-Verſicherung ſowie ſonſtiger Erweiterungen der Unterſtützungen (z. B. der Erhöhung der Rente für Berufs-Invaliden auf die Unterſtützungsſätze der Unfall-Verſicherung, Gewährung von Zuſatzrenten für unverſorgte Kinder, Herabſetzung der Carenzzeit bezw. Erhöhung des Werthes der Beitragsjahre ꝛc.) würden die einzelnen Berufsgenoſſenſchaften ſelbſtändig vorgehen können, je nach der Dringlichkeit und der Möglichkeit der Durchführung, während nach dem »Entwurf« die induſtriellen Arbeitgeber und Arbeiter ſtets durch die Rückſicht auf die übrigen Berufs-

gruppen und deren Majorität gebunden sind. Die Möglichkeit einer solchen Erhöhung und Erweiterung der Unterstützung würde aber wieder vor allem für die industriellen Arbeiter von Bedeutung sein und eine solche Aussicht die versöhnliche Wirkung heben. Selbst auch bezüglich der Erhebung der Beiträge könnten einzelne Berufsgenossenschaften Erleichterung bieten, daß z. B. jede unverschuldete Arbeitslosigkeit der Erwerbslosigkeit durch Krankheit gleichgestellt würde, daß Familienvätern mit mehr als drei Kindern, wenn jenen allein die Ernährung der Familie obliegt, die Beiträge erlassen oder gestundet würden. Auch das Lebensalter für den Bezug der Alters-Rente könnte je nach Beruf normirt bezw. herabgesetzt werden.

„Nur die wichtigsten praktischen Gründe könnten zur Schöpfung einer neuen Organisation neben der bestehenden bestimmen. Anderseits hängen Invaliditäts- und Unfall-Versicherung so innig zusammen, daß alles auf eine solche Verbindung hinweist. Es sind, so weit die Industrie in Betracht kommt, dieselben Arbeitgeber und Arbeiter, es ist dieselbe Art der Fürsorge — die Fürsorge für Invaliden, Wittwen und Waisen —, es sind dieselben Aufgaben der Verwaltung: Anmeldung, Führung der Kataster- und Lohnlisten, Zahlung der Beiträge, Festsetzung des Grades der Invalidität bezw. der Höhe der Rente, schiedsgerichtliche Entscheidung, Ueberwachung der Invaliden, Erlaß von Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Fabriken zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter, Anstellung von Beauftragten zur Durchführung derselben, Feststellung von Gefahrentarifen und Einschätzung in dieselben u. s. w. In derselben Vorstandssitzung, in derselben General-Versammlung, in derselben Schiedsgerichtssitzung u. s. w. können die Angelegenheiten berathen und erledigt werden. . . ."

„Die »Selbstverwaltung« schließt übrigens die Anstellung von Beamten nicht aus — vielmehr können und sollen die Berufsgenossenschaften, so weit es sich um Erledigung laufender bureaukratischer Geschäfte handelt, besoldeter Beamten sich bedienen. Es bleibt die Selbstverwaltung vollständig gewahrt, wenn den Berufsgenossenschaften die Anstellung dieser besoldeten Beamten gesichert ist. Auch in dieser Beziehung sollten die Berufsgenossenschaften entlastet werden. Nur durch diese Uebertreibung der ehrenamtlichen Functionen ist die traurige Reaction möglich, daß man jetzt nach »Beamten« ruft und auch da vergißt, daß Beamte durchaus nicht »Staatsbeamte« zu sein brauchen.

„Man werde sich über die Mängel der Berufsgenossenschaften in Organisation und Verwaltung klar und schaffe die entsprechenden Reformen — man überweise der Selbstverwaltung, was Sache der Selbstverwaltung ist —, man gebe dem »Entwurf« selbst einen reichern Inhalt (durch Berücksichtigung der zeitweisen und theilweisen Invalidität ꝛc.), so daß derselbe auch Raum bietet für eine weittragende, segenbringende Selbstverwaltung — und es werden sich in unserer Industrie auch noch Männer finden, welche Interesse und Ehrgefühl und christlichen Opfersinn genug besitzen, den schönen Aufgaben socialer Fürsorge auch neben den Arbeiten ihres engern Berufes freudig ihre Kräfte zu widmen."

Schon bei der ersten Lesung der Invaliditäts-Vorlage im Plenum hatte Hr. Staatssecretair v. Bötticher erklärt, daß die preußische Staatsregierung noch nach wie vor auf dem Standpunkt der „Grundzüge" stehe und nur aus Rücksicht auf die andern Bundesstaaten von den Berufsgenossenschaften als primairen Trägern der Invaliditäts-Versicherung absehe [1]). Die übrigen, speciell die süddeutschen Bundesstaaten sind

[1]) In der im Reichsamt des Innern mit der Ausarbeitung des „Entwurfes" betrauten Commission war Preußen (mit drei Commissaren) gegen die andern Bundesstaaten (mit vier Commissaren) in der Minderheit, und nachdem der Entwurf so ein Mal im Sinne der andern Staaten fertig gestellt war, wollte Preußen nicht die ganze Arbeit umstoßen.

gegen die Berufsgenossenschaften, und zwar in erster Linie (auch?) deshalb, weil die meisten industriellen Berufsgenossenschaften über die Grenzen dieser Staaten hinausreichen und so dem Reichs-Versicherungs-Amt — nicht den bezüglichen Landes-Versicherungs-Aemtern — unterstehen.

Die Abgg. Hitze-Stötzel stellten den Antrag, die Berufsgenossenschaften und ihre Ersatz-Organisationen wieder einzusetzen, den die süddeutschen Bundesbevollmächtigten mit großem Eifer bekämpften. Es wurden dieselben Gründe geltend gemacht wie in den „Motiven". (S. „Arbeiterwohl" 1889, S. 11—23.) Auf die Bemerkung, die Antragsteller, welche doch sonst praktische Socialpolitiker seien, bewegten sich hier in „grauer Theorie", blieb die Gegenbemerkung nicht aus, es sei ja der Standpunkt der preußischen Staatsregierung. Hr. Staatssecretair von Böttticher bekannte sich denn auch nochmals zu dem frühern Standpunkte, hob aber als Grund dafür, daß die preußische Staatsregierung ihren Standpunkt nicht nachdrücklicher geltend mache, hervor, die Berufsgenossenschaften selbst hätten sich gegen die Uebernahme erklärt. Er bedauere das; auch er sei der Ansicht, daß die Anstellung von Beamten die „Selbstverwaltung" nicht ausschließe und daß so die Berufsgenossenschaften die Arbeit recht wohl hätten leisten können. Auf die Frage, ob denn den Berufsgenossenschaften Gelegenheit gegeben worden sei, sich zu äußern — so weit sie im Berufsgenossenschaftstag sich geäußert hätten, hätten sie sich doch für die Uebernahme erklärt —, meinte der Hr. Staatssecretair, auch im Berufsgenossenschaftstag sei eine starke Minderheit gewesen, und derselbe habe sich ja neuestens mit dem „Centralverband deutscher Industrieller" zu Gunsten einer Reichsanstalt geeinigt. Eine merkwürdige Ironie des Schicksals: offenbar in der Hoffnung, in der national-liberalen Partei Freunde zu werben, nahm der Berufsgenossenschaftstag den Gedanken der Reichsanstalt auf, aber mit der Maßgabe, daß alle wesentlichen Aufgaben den Berufsgenossenschaften zugewiesen blieben, und der Erfolg war, daß — kein National-Liberaler der Berufsgenossenschaften sich annahm, und der Hr. Staatssecretair den Berufsgenossenschaftstag als zu den Gedanken des „Centralverbandes" bekehrt hinstellte.

Die Mitglieder der nationalliberalen Partei traten für Errichtung einer Reichsanstalt ein (Antrag Gebhard) oder wenigstens für eine Reichs-Finanzgemeinschaft (Antrag Oechelhäuser). Herr Schmidt-Elberfeld (deutsch-freisinnig) wollte die Krankenkassen zu Trägern der neuen Versicherung machen. Auch diese Anträge wurden von den Regierungs-Commissaren nachdrücklich bekämpft. Der Antrag Schmidt

fand viel Sympathie, aber man erachtete dieſe Träger für zu ſchwach und unſtändig, und ſtand namentlich die Thatſache entgegen, daß faſt zwei Drittel der Verſicherten außerhalb des Rahmens der Krankenkaſſen ſtehen.

Bei der Abſtimmung in erſter Leſung wurde der Antrag Gebhard mit 11 gegen 16, der Antrag Oechelhäuſer mit 10 gegen 17 Stimmen abgelehnt; der Antrag Schmidt fand nur 2 (deutſch-freiſinnige) und der Antrag Hitze-Stötzel nur 3 Stimmen (des Centrums).

Während bei Discuſſion des Antrages Hitze-Stötzel es noch lebhaften Proteſt hervorrief, wenn man die geplante Organiſation eine „bureaukratiſche“ nannte, ſtellte ſich im Verlauf der Berathungen immer mehr heraus, wie richtig dieſe Bezeichnung war. So begegnete es lebhaftem Widerſtande, als Mitglieder der Centrums-Fraction die Erweiterung des Vorſtandes durch Arbeitgeber und Verſicherte obligatoriſch machen wollten. Es ſei bei der Fülle der Geſchäfte — ſo führten die Regierungs-Commiſſare aus — abſolut unmöglich, Arbeitgeber und Arbeiter damit zu belaſten, letztere würden ihrem Berufe entfremdet ꝛc.; kurz, es beſtätigte ſich, was wir vorausgeſagt: die Beſtimmung des Entwurfes hatte nur decorative Bedeutung, an deren wirkliche Durchführung Niemand gedacht hat. Noch charakteriſtiſcher war es, daß die ganzen Beſtimmungen bezüglich der Schutzvorſchriften zur Verhütung vorzeitiger Invalidität, der Ueberwachung der Betriebe durch Beauftragte der Verſicherungs-Anſtalt mit großer Majorität geſtrichen wurden. Nach dem „Entwurf“ ſollten dieſe Schutzvorſchriften der Genehmigung der Landes-Centralbehörde bedürfen; nach dem Antrag Hitze ſollte dieſe Genehmigung dem Reichs- reſp. Landes-Verſicherungsamte überwieſen werden, da dieſem ja auch die Genehmigung der Unfallverhütungs-Vorſchriften obliege. Dieſer Antrag fand lebhaftern Widerſtand ſeitens der Regierungs-Commiſſare, wie die ganze Streichung der Beſtimmungen. — Man kann in gewiſſem Maße zugeben, daß der Erlaß und die Durchführung von Schutzvorſchriften nur im Rahmen berufsgenoſſenſchaftlicher Organiſationen von praktiſcher Bedeutung war; aber anderſeits iſt dieſes ein neuer Beleg, wie die ganze ſociale Wirkung des Geſetzes durch die Beſeitigung der Berufsgenoſſenſchaften in Frage geſtellt iſt.

In der zweiten Leſung wurde von Seiten der Deutſch-Conſervativen (Delius-von Frieſen-von Saldern) der Antrag geſtellt, daß auch „territorial abgegrenzte Berufsgenoſſenſchaften“ — man meinte die der landwirthſchaftlichen Unfallverſicherung — mit derſelben Maßgabe wie leiſtungsfähige Knappſchaften (§ 4) zugelaſſen würden, während nach dem Antrag Hitze alle „zur Durchführung der Unfallverſicherung

errichteten Berufsgenossenschaften das Recht haben" sollten, „Versicherungs-Anstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichten". Nach diesem Antrag konnten die Berufsgenossenschaften sich entscheiden, ob sie selbst eine Versicherungsanstalt errichten oder aber den bureaukratischen Versicherungsanstalten des Entwurfes sich eingliedern wollten. Wiewohl dieselben Gründe, welche die süddeutschen Abgeordneten und Bundesbevollmächtigten bestimmten, gegen diesen Antrag zu sein, die Mitglieder der nationalliberalen Fraction hätten bestimmen müssen, um so mehr für denselben zu stimmen und so der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung noch eine Gasse zu öffnen, namentlich der Industrie die Möglichkeit zu bieten, den unnatürlichen Bund mit der Landwirthschaft und dem Handwerk ꝛc. zu lösen, deren Majorisirung sich zu entziehen, nach ihren besondern Bedürfnissen und Anschauungen sich einzurichten: — die Mitglieder der nationalliberalen Partei stimmten geschlossen dagegen, und so wurde derselbe (gegen Deutsch-Conservative, 4 Mitglieder der Centrums-Fraction und 2 Deutsch-Freisinnige) abgelehnt. Im Plenum wird derselbe übrigens wieder eingebracht werden. Ein Antrag Schmidt-Elberfeld, der die Invalidenkassen der Gewerkvereine schützen sollte, wurde abgelehnt; dagegen ein Antrag von Friesen und Genossen, der die Berechtigung des § 4 nicht bloß den bestehenden Knappschafts- ꝛc. Kassen, sondern auch noch zu errichtenden Kassen sichern wollte, wurde angenommen. Ob diese Bestimmung z. B. örtlich begrenzten industriellen Gruppen vielleicht noch Raum läßt, selbständige Kassen, vollgültig im Sinne des Gesetzes, zu gründen, wird sich wohl im Verlaufe der weitern Berathung im Plenum klarstellen.

III. Theilweise und zeitweise Invalidität. Feststellungs-Organe (Verfahren).

Nach dem „Entwurf" berechtigte bloß „dauernde" und „völlige" Erwerbsunfähigkeit zum Bezug einer Rente, letztere sollte aber dann schon angenommen werden, wenn der Versicherte nicht mehr die Mindestrente (24 Procent des Jahreslohnes der Ortsklasse) zu verdienen in der Lage sei. Der Vorstand von „Arbeiterwohl" tritt in seinem Gutachten nachdrücklich für die Zulassung theilweiser Invalidität — wenigstens der Halbinvalidität — ein, wie denn auch alle bestehenden Pensionskassen, Knappschaften ꝛc. solche vorsehen. Ebenso forderte „Arbeiterwohl", daß die Invaliden-Versicherung, in gleicher Weise wie die Unfall-Versicherung, unmittelbar an die Kranken-Versicherung anschließe — daß der sieche, schwindsüchtige Arbeiter

nicht noch erſt wieder die Armenpflege in Anſpruch nehmen müſſe oder gar ohne Invalidenrente ſterbe, weil er den Nachweis der dauernden Invalidität nicht erbringen kann. Auch hier zeigten ſich die böſen Conſequenzen der bureaukratiſchen Zuſammenfaſſung aller möglichen Berufe. Man gab zu, daß für die gelernten induſtriellen Arbeiter, für Bergleute, Eiſenbahn-Arbeiter, Maſchinenbau-Arbeiter ꝛc. die „Halbinvalidität" wohl beſtimmbar ſei und Berückſichtigung verdiene, leugnete das aber bezüglich der großen Maſſe der übrigen Arbeiter. Namentlich wurde die größere finanzielle Belaſtung und die Belaſtung der Verwaltung gegen die Zulaſſung ſowohl der theilweiſen wie der zeitweiſen Invalidität geltend gemacht. Es wurden Anträge in großer Zahl (Adelmann, Buhl, Hitze, Porſch, Schmidt, Stötzel, Struckmann) nach beiden Richtungen hin geſtellt; alle wurden — die auf theilweiſe Invalidität allerdings in erſter Leſung mit geringer Majorität — abgelehnt. Nur der Antrag wurde angenommen, daß nach einem Jahre der Erwerbsunfähigkeit die Invalidenrente ohne Weiteres für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt werden muß, und wurden auch weitgehende Milderungen in Auslegung des Begriffes der (Ganz-) Invalidität beſchloſſen. In erſter Leſung wurde anſtatt der „Mindeſtrente" (24 Procent) ein Drittel des Jahres-Arbeitsverdienſtes der Ortsklaſſe als Maßſtab für die Feſtſtellung der Ganz-Invalidität feſtgeſetzt. Nachdem die Ortsklaſſen durch die Lohnklaſſen erſetzt waren, wollten zwar die Vertreter der verbündeten Regierungen die Ortsklaſſen hier als Maßſtab beibehalten wiſſen, regten aber ſelbſt eine Aenderung dahin an, daß eine Invalidenrente auch dann anerkannt werden kann, wenn der Invalide dieſen Verdienſt noch bezieht. In der zweiten Leſung wurde eine Combination des Maßſtabes der Orts- und Lohnklaſſe angenommen, und erhielt § 7 Abſ. 2 folgende Faſſung:

> „Erwerbsunfähigkeit iſt jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Verſicherte in Folge ſeines körperlichen oder geiſtigen Zuſtandes nicht im Stande iſt, durch eine ſeinen Kräften und Fähigkeiten entſprechende Lohnarbeit mindeſtens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des mittlern Jahres-Arbeitsverdienſtes derjenigen Lohnklaſſe, in welcher für ihn zuletzt nicht lediglich vorübergehend Beiträge entrichtet worden ſind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenverſicherungs-Geſetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Geſetzbl. S. 73) feſtgeſetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tage-Arbeiter des Beſchäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beſchäftigt geweſen iſt."

Die Feſtſetzung der Invalidität geſchieht durch den Vorſtand der Verſicherungs-Anſtalt. Dieſelbe kann natürlich nur auf Grund ſchriftlicher Gutachten und Zeugniſſe erfolgen. Der invalide bezw. 70jährige Arbeiter hat bei der „untern Verwaltungsbehörde", d. i. dem Landrath reſp. in Städten dem Bürgermeiſter ſeine Quittungskarte mit ärztlichem Zeugniſſe bezw. Geburtsatteſt einzureichen; die „untere Verwaltungsbehörde" ſchickt dann dieſe Belege mit einem Gutachten der Krankenkaſſe, welcher der Invalide angehörte, und ihrem eigenen Gutachten an den Vorſtand ein. Hier liegt nun das große Bedenken, daß Landrath oder Bürgermeiſter als politiſche Beamten ſich nicht immer von politiſcher Neigung oder Abneigung freihalten werden, daß jedenfalls die Arbeiter ein ſolches Mißtrauen hegen, und ſo die Gefahr beſteht, daß unſere Arbeiter noch mehr wie bisher ſchon in politiſche Abhängigkeit gerathen. Die Abg. Hitze-Stötzel beantragten, von dieſem Gutachten der untern Verwaltungsbehörde abzuſehen. Dieſes konnte um ſo mehr geſchehen, als die Ernennung von Vertrauensmännern bezw. eine gutachtliche Aeußerung dieſer von der Commiſſion beſchloſſen war; allein trotz ernſter Warnungen wurde der Antrag gegen Centrum und Deutſch-Freiſinnige abgelehnt.

Dieſe Betheiligung der politiſchen Beamten muß um ſo ſchlimmer wirken, als eine „Berufung" vom Schiedsgericht an das Reichs-Verſicherungsamt ausgeſchloſſen iſt. Der „Entwurf" kennt nur die „Reviſion" und nach den Beſchlüſſen zweiter Leſung kann die „Reviſion" nur darauf geſtützt werden, daß entweder eine Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des beſtehenden Rechtes vorliegt, oder das Verfahren an weſentlichen Mängeln leidet. Der Antrag Hitze-Stötzel auf Zulaſſung der Berufung an das Reichs- reſp. Landes-Verſicherungsamt auch für den Fall unrichtiger Feſtſtellung des Thatbeſtandes (ob z. B. der Verſicherte invalide iſt oder nicht) wurde abgelehnt.

IV. Aufbringung der Beiträge. Reichsbeitrag.

Nach dem „Entwurf" ſollten bei Aufbringung der Beiträge Arbeitgeber, Arbeiter und Reich je mit einem Drittel betheiligt werden. Der Vorſtand von „Arbeiterwohl" hat ſich mehrfach mit allem Nachdruck gegen eine ſo weitgehende Betheiligung des Reiches ausgeſprochen — aus principiellen wie praktiſchen Bedenken. Leider fand der entſprechende Antrag Hitze-Stötzel-v. Gagern nur ſeitens der Centrums-Fraction (mit Ausnahme von zwei reſp. drei ſüddeutſchen Mitgliedern) und der deutſch-freiſinnigen Partei Unterſtützung. Den Ausführungen, daß ſolche dauernde Staats-Unterſtützungen einzelner Bevölkerungsklaſſen auf Koſten der andern ohne Vorgang in der Geſchichte

ſeien, wurde entgegengehalten, daß eine ſolche großartige Social-Reform, wie ſie durch die kaiſerliche Botſchaft inaugurirt ſei, auch ohne Vorgang und Beiſpiel ſei. Die Befürchtung der böſen Conſequenzen theilte der Herr Staatsſecretair v. Böttticher nicht; das deutſche Reich ſei ſtark genug, den weitern Anſprüchen auf Unterſtützung aus öffentlichen Mitteln eine Grenze zu ſetzen. Dem Einwurf, daß ja doch die breiten Maſſen des Volkes, alſo die zwölf Millionen Verſicherter mit ihren Familien den Reichsbeitrag aufbringen müßten, ſuchte der Herr Staatsſecretair dadurch zu begegnen, daß es ja noch gar nicht ausgemacht ſei, ob der Reichsbeitrag durch directe oder indirecte Steuern aufgebracht werde, indem ja zunächſt die Einzelſtaaten durch die Matricular-Beiträge dafür aufkommen müßten. In Preußen ſei ja bereits eine Erhöhung der directen Steuern (Capitalrentenſteuer) in Ausſicht genommen. Mit Recht wies man demgegenüber darauf hin, daß der preußiſche Finanzminiſter eben erſt im preußiſchen Landtag erklärt habe: alle deutſchen Finanzminiſter rechneten feſt darauf, daß die Ueberweiſungen der Ueberſchüſſe des Reiches an die Einzelſtaaten dauernde ſeien. Es war ein ſchlechter Troſt, daß man hier bei Berathung dieſes Geſetzes „ſich über die Aufbringung der Mittel nicht den Kopf zerbrechen ſolle". Die ganze Debatte wurde geführt unter dem Eindrucke: „Einem geſchenkten Gaul u. ſ. w." — Höchſt intereſſant war es, daß bei der Debatte über die Einbeziehung der Wittwen- und Waiſen-Verſicherung einige Bundesbevollmächtigte es als „ſelbſtverſtändlich" erachteten, daß für dieſe neuen Koſten von einem Reichsbeitrag doch wohl keine Rede ſein könne, während nationalliberale Redner das Umgekehrte für ſelbſtverſtändlich erachteten. In der That, wenn ein Mal ein Reichszuſchuß gewährt werden ſoll, ſo iſt derſelbe für die Wittwen- und Waiſen-Verſicherung ſowohl an ſich wie vom Standpunkte der Entlaſtung der Armenpflege aus, doch viel mehr gerechtfertigt, wie bezüglich der Invaliden- und Alters-Verſicherung.

Daß der Reichsbeitrag auf eine für alle Lohnklaſſen und ohne Rückſicht der Beitragsjahre gleiche Zuſchußſumme von 50 M. jährlich feſtgeſetzt wurde, iſt bereits früher bemerkt worden.

V. Prämie oder Umlage.

Bei der Unfallverſicherung wird jährlich ſo viel an Beiträgen erhoben, als thatſächlich in dem Jahre für Renten, Verwaltungskoſten u. ſ. w. fällig wird („Umlageverfahren"). Außer einem angemeſſenen Reſervefonds findet alſo eine Capital-Anſammlung nicht ſtatt. Da jedes Jahr neue Invaliden zu denen des vorhergehenden Jahres kommen, ſo müſſen in den erſten Jahrzehnten die Beiträge (Umlagen) ſtetig ſteigen,

bis der Beharrungszustand (70. Jahr) erreicht ist. Nach dem Prämienverfahren werden die Beiträge gleich so bemessen, daß sie nicht mehr erhöht zu werden brauchen, indem in den ersten Jahrzehnten ein genügendes Capital angesammelt wird, um im Beharrungszustande die Hälfte der Kosten aus den Zinsen des Capitalfonds zu bestreiten. Ein vermittelnder Weg liegt im Capital-Deckungsverfahren, wo für einen bestimmten Zeitraum (z. B. 10 Jahre) gleichmäßig so viel erhoben wird, daß durch das Capital mit Zinsen die in diesem Zeitraum zuerkannten Renten-Ansprüche gedeckt werden können. Während die Regierungsvorlage nun das Prämienverfahren für die Invaliditäts-Versicherung vorschlug, hat die Commission dieses Capital-Deckungsverfahren mit großer Majorität beschlossen. Dem entsprechend wird die Capital-Ansammlung, die im Beharrungszustand nach dem „Entwurf" 2314 Millionen Mark betragen sollte, nur 1180 Millionen Mark betragen. Nach dem Capital-Deckungsverfahren werden die Beiträge nach Perioden (zunächst von zehn, dann von fünf Jahren) steigen.

Fast alle wirthschaftlichen Corporationen und Verbände, u. a. auch „Arbeiterwohl", haben sich für das Umlageverfahren erklärt. Die Abg. Hitze-Stötzel haben denn auch einen bezüglichen Antrag gestellt und vertreten; derselbe wurde jedoch abgelehnt (gegen fünf Stimmen). Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten sogar das Umlage-Verfahren direct für „unannehmbar". Für das Umlageverfahren spricht: 1. das Capital würde der Landwirthschaft und Industrie erhalten bleiben; 2. die Beiträge würden allmälig steigen, wie auch die Wohlthaten des Gesetzes sich allmälig geltend machten; 3. bei allmäliger Steigerung der Beiträge würde es eher möglich sein, dieselben durch bessere Betriebs-Einrichtungen oder durch Aufschlag auf den Preis der Producte auszugleichen, namentlich wenn die andern Culturstaaten mit ihrer Social-Reform folgen; 4. die großen Capital-Ansammlungen müssen den Zinsfuß herabdrücken, so daß die ganzen Berechnungen wieder in Frage gestellt sind. Als Gegengründe wurden geltend gemacht: die größere Sicherheit des Prämien- bezw. Capital-Deckungsverfahrens und die Unbilligkeit, welche darin liegen würde, die nachfolgenden Generationen zu Gunsten der jetzt lebenden zu belasten. Letzterer Grund hielt dieselben Herren nicht ab, für den Reichsbeitrag das Umlageverfahren zu wählen, was doch auch eine Belastung der spätern Steuerzahler zu Gunsten der jetzigen bedeutet.

VI. Einbeziehung der Wittwen- und Waisen-Versicherung.

Bei Einführung des Umlage-Verfahrens würden sich die Beiträge anfangs sehr niedrig stellen und erst allmälig steigen. So würde auch

der sofortigen Einbeziehung der Wittwen- und Waisen-Versicherung, die ja auch von den verbündeten Regierungen beabsichtigt ist, nichts entgegenstehen — ein Grund mehr für die Wahl des Umlageverfahrens.

Das Gutachten von „Arbeiterwohl" erachtet die Wittwen- und Waisen-Versicherung für noch dringlicher und wichtiger, wie die Invaliditäts-Versicherung. Auch dem Arbeiter selbst liegt die Sorge für die Zukunft von Weib und Kind noch mehr am Herzen, wie die für die eigene Zukunft. In der Unfallversicherung, in allen Pensionskassen, in den Knappschaften u. s. w. ist solche auch vorgesehen. Die Arbeiter, welche in den besten Jahren an einer acuten Krankheit sterben, erhalten nach dem „Entwurf" nichts. Was liegt näher, als daß die gezahlten Beiträge in solchen Fällen Frau und Kindern zu Gute kommen? Anderseits sollen auch die Arbeiterinnen, Dienstmädchen u. s. w. gegen Alter und Invalidität versichert sein, werden aber, da sie meistens heirathen, und so aus der Versicherung ausscheiden, auch selten freiwillig weiter zahlen werden, nur in den seltensten Fällen eine Rente beziehen. Wie groß die Zahl der Ausscheidenden ist, dafür nur ein Beispiel: Während 1882 503 377 weibliche Personen von 18 und 19 Jahren in einer Beschäftigung standen, die eine Versicherungspflicht begründen würde, betrug diese Zahl für das Lebensalter von 28 und 29 Jahren 105 514, von 38 und 39 Jahren gar nur 63 081. Entweder müssen diesen Ausscheidenden ihre Beiträge zurückgezahlt werden, oder aber man kann diese in Form der Wittwen- und Waisen-Versicherung denselben zu Gute kommen lassen. Endlich würde die Wittwen- und Waisen-Versicherung für die Entlastung der Armenpflege weit mehr bedeuten, wie die Invalidenversicherung, da die alten und invaliden Arbeiter in der Regel durch ihre Kinder versorgt sind. Der Herr Staatssecretair v. Bötticher erkannte die Bedeutung dieser Gesichtspunkte an, glaubte auch, daß die Arbeiter selbst wohl bereit sein würden, etwas mehr zu bezahlen, um auch ihre Hinterbliebenen zu sichern, fürchtete aber die Mehrbelastung der Verwaltung der Versicherungs-Anstalten. Mit Recht wurde entgegengehalten, daß die Wittwen- und Waisen-Versicherung die einfachste der Welt sei, da hier in gleicher Weise wie bei der Altersversicherung nur Quittungskarte und standesamtliches Attest nöthig sei. Der Gedanke der sofortigen Einbeziehung der Wittwen- und Waisenfonds fand so zahlreiche Freunde in allen Parteien, daß die Bundescommissare ihre ganze Beredtsamkeit aufbieten mußten, um die Ablehnung des Antrages (des Abg. Siegle) durch Conservative und National-Liberale durchzusetzen. Dafür wurde aber als Abschlagszahlung erreicht daß nun den weiblichen Versicherten auf Wunsch 6 Monate nach der Heirath ihre Beiträge (nicht die des Arbeitgebers) zurückgezahlt werden und daß die Wittwe resp. Waisen ebenso,

falls der Mann resp. Vater keine Rente bezogen hat, dessen gezahlte Beiträge als Sterbegeld erhalten.

VII. Noch einige andere wichtigere Fragen.

1. Das „Quittungsbuch" des Entwurfs ist durch die Commission durch „Quittungskarten" ersetzt. Die Zahlung resp. Erhebung der Beiträge findet bekanntlich in der Weise statt, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, eine der Lohnklasse entsprechende Wochenmarke in das Quittungsbuch resp. auf die Quittungskarte des Arbeiters zu kleben. Diese Marken werden von der Versicherungsanstalt ausgegeben und durch Verkaufsstellen — nach den Commissionsbeschlüssen auch durch Vermittelung der Post — vertrieben. Während der „Entwurf" auch halbe Wochenmarken vorsah, sind dieselben durch die Commission beseitigt, so daß derjenige Arbeitgeber, bei dem die Wochenbeschäftigung beginnt, für die ganze Woche bezahlen muß, der nachfolgende Arbeitgeber in derselben Woche aber frei ist. Der Arbeitgeber ist auch gehalten, die Quittungskarte zu besorgen, falls der Arbeiter noch keine solche hat. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte des Beitrages dem Arbeiter vom Lohn in Abzug zu bringen.

Die Ersetzung des Quittungsbuches durch die Quittungskarte (Antrag Dr. Buhl) wurde zunächst veranlaßt durch die heftige Gegnerschaft, welche das Quittungsbuch in Arbeiterkreisen, die dasselbe als verstecktes „Arbeitsbuch" hinstellten, gefunden hat. Die Quittungskarte gilt zunächst für einen kürzern Zeitraum — 47 Beitragswochen — während das Quittungsbuch für mehrere Jahre berechnet war und zugleich — da der wesentliche Inhalt der frühern Quittungsbücher jedes Mal in das neue übertragen werden sollte — ein volles Bild über die Vorbeschäftigung des Arbeiters gab. Weiter wurde aber auch die Bestimmung vorgesehen, daß die Quittungskarte jeden Augenblick durch eine neue ersetzt werden kann. Auch für die Verwaltung bietet die Quittungskarte Vorzüge. Zunächst ist das Risiko eines Verlustes der Karte geringer. Weiterhin ist die Controle seitens der Ortsbehörde, ob der Arbeiter überhaupt versichert ist, ob im Falle freiwilliger Versicherung auch die Zusatzmarke eingeklebt ist ꝛc., wirksamer. Endlich ist die Verwahrung der Karten durch die Versicherungsanstalt, in welcher der Arbeiter zuerst eingetreten ist, besser, als durch die Ortsbehörde der Heimathsgemeinde, wie sie im Entwurf vorgesehen war.

Die Einrichtung der Quittungskarten bestimmt der Bundesrath. Die Ausstellung und der Umtausch derselben erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes oder durch andere von der Landes-

regierung bezeichnete Stellen. Jede Karte bietet Raum für 47 Wochenmarken. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen der Versicherungsanstalt des Bezirkes, jede folgende mit dem Namen der vorhergehenden Versicherungsanstalt — auch wenn der Arbeiter dann in einem andern Bezirk wohnt resp. arbeitet — zu bezeichnen. Jede Karte trägt am Kopfe das Jahr der Ausstellung seitens der Versicherungsanstalt. Bis zum Schlusse des zweiten Jahres nach dem Jahre der Ausstellung muß die Karte gegen eine neue eingetauscht werden, auch wenn sie noch nicht gefüllt ist. Die Ortspolizeibehörde hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken aufzurechnen und gleichzeitig die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie die militairischen Dienstleistungen — die als Beitragszeiten in Anrechnung kommen — zu vermerken und über die Endzahlen dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung auszustellen. Die aufgerechneten Karten werden dann an die Versicherungsanstalt des Bezirkes, und von dieser an die Versicherungsanstalt, welche am Kopfe der Karte sich befindet — d. h. an die Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Arbeiter zuerst in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten ist — gesendet. Dort laufen also alle Karten des Versicherten zusammen.

2. Eine **freiwillige Versicherung** ist nur möglich zur Erhaltung oder zur Erhöhung der auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erworbenen Ansprüche. Wer auch nur einen Tag gegen Lohn gearbeitet hat und damit in die Versicherungspflicht eintritt, hat dann das Recht, das Versicherungsverhältniß freiwillig fortzusetzen, indem er die vollen Beiträge (von Arbeitgeber und Arbeiter) nebst Zusatzmarken (als Entgelt für den Reichszuschuß) leistet. Von diesem Rechte muß er aber vor Ablauf „des auf das Jahr des Ausscheidens (aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung) folgenden Kalenderjahres" Gebrauch machen (vergl. „Wartezeit"). Wer die Lösung der Zusatzmarke unterläßt, macht sich des Betruges schuldig. Wird jedoch ein bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß nur auf höchstens vier Monate (z. B. in der Landwirthschaft in den Wintermonaten) im Jahre unterbrochen, so hat der Arbeitgeber das Recht, auch ohne Zusatzmarken die Marken einzukleben.

Es ist bereits früher hervorgehoben, daß nach den Beschlüssen zweiter Lesung Arbeitgeber und Arbeiter nach Einvernehmen einen höhern Jahreslohn als den wirklichen bei Einschätzung in die Lohnklassen annehmen dürfen. So können alle weniger wie 850 M. verdienenden Arbeiter sich schon ohne weiteres in einer höhern Lohn-

klasse versichern. Außerdem sollen bei den Versicherungsanstalten Rentensparkassen eingerichtet werden, in welche jeder Versicherte freiwillige Einlagen in Beträgen von einer Mark, sei es baar, sei es in Marken, machen kann. Sobald der Einleger die Alters- oder Invalidenrente bezieht, hat er Anspruch auf die Gewährung einer dem Leibrentenwerthe des Guthabens entsprechende Zusatzrente. Verstirbt der Einleger, bevor er in den Genuß der Zusatzrente gelangt ist, so fällt der Betrag seines Guthabens den Erben zu. Weibliche Versicherte können bei ihrer Verheirathung mit Rückzahlung ihrer Beiträge auch das Guthaben in der Rentensparkasse erheben.

Merkwürdiger Weise fand diese Anregung des Herrn Oechelhäuser in erster Lesung bei den Vertretern der verbündeten Regierungen heftigen Widerstand — ob mehr in Befürchtung der weitern Belastung der Verwaltung, oder aber mehr aus Rücksicht auf die Kaiser Wilhelm-Spende, wissen wir nicht. Und doch beseitigt die Ermöglichung der Zusatz-Versicherung die Anklagen der Socialdemokratie bezüglich der Niedrigkeit der Rente, da ja jeder Arbeiter es in der Hand hat, sich mehr zu sichern. Ebenso fand ein Antrag, den kleinen Arbeitgebern (Handwerkern, Bauern ꝛc.) und den in der Hausindustrie Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu versichern, in der ersten und zweiten Lesung heftigen Widerstand — wiederum schwer begreiflich, da es dieselben auch nach dem jetzigen Gesetzentwurf schon vollständig in der Hand haben, dadurch, daß sie einen Tag oder eine Stunde bei ihrem Nachbar „gegen Lohn" arbeiten und sich so die Einklebung einer Marke erwirken, sich jederzeit selbst weiter zu versichern. Nach den jetzt bestehenden Bestimmungen kann sogar ein weitgreifender Mißbrauch getrieben werden, indem alle ältern Personen, die mit der Aussicht rechnen müssen, daß sie in ca. fünf Jahren invalide werden, ad hoc auf einen Tag in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, sich in eine möglichst hohe Lohnklasse durch Verständigung mit dem Arbeitgeber einkaufen und dann freiwillig weiter zahlen können, um sich so nach fünf Beitragsjahren die Invalidenrente zu sichern. Wenn eine solche Person nur ein Jahr die Invalidenrente bezieht, so hat sie schon mehr wie ihre Beiträge zurück. Sie hat z. B. in der ersten Lohnklasse an Beiträgen bezahlt: M. 0,38 × 47 × 5 = M. 89,30; dazu für Zusatzmarken etwa M. 0,10 × 47 × 5 = M. 23,50; also zusammen M. 112,80; die Invalidenrente eines Jahres beträgt aber schon M. 203,60. Daß auf solche Weise die Versicherungsanstalten sehr zu Schaden kommen müssen, liegt auf der Hand, während bei einer freiwilligen Versicherung in der Rentensparkasse die Beiträge nach versicherungstechnischen Grundsätzen nach dem Lebensalter abgestuft worden wären.

3. Die **Wartezeit** beträgt für die Invalidenrente fünf Jahre, für die Altersrente dreißig Jahre. Die Zeit bescheinigter (mehr als siebentägiger) Krankheit und militärischer Dienstpflicht wird auf die Wartezeit angerechnet. Für die Uebergangszeit hat die Commission (Antrag Buhl-Hitze) wesentliche Erleichterungen beschlossen. Während für die Altersrente schon nach dem „Entwurf" solche Erleichterungen vorgesehen waren, bestimmen nun die Commissions-Beschlüsse:

Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente unbeschadet der Vorschriften des § 3a um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen.

Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht begründen würde.

Krankheit, militärische Dienstzeit, sowie eine höchstens viermonatliche Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in einem Jahre kommen für die Wartezeit in Anrechnung. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kommt höchstens die II. Lohnklasse in Ansatz.

Nach dem Entwurf konnten vor Ablauf der Wartezeit aus Billigkeitsgründen Renten bis zur Hälfte der Mindestrente gewährt werden. In der ersten Lesung wurde sogar statt „Hälfte" — „Höhe" eingesetzt. Nach den „Grundzügen" sollte die Mindestrente auch dann obligatorisch gewährt werden, wenn der Versicherte ein Jahr Beiträge gezahlt und nachweislich in Folge einer Berufskrankheit invalide geworden sei. In erster Lesung wurde nun der Versuch gemacht (Antrag Hitze), diese Bestimmung wieder einzusetzen, dagegen die „Billigkeitsrenten" zu streichen, allein ohne Erfolg. In zweiter Lesung wurden dagegen die „Billigkeitsrenten" fast einstimmig gestrichen, aber der Versuch, jetzt wenigstens die Gewährung von „Billigkeitsrenten" offen zu lassen, wenn ein nicht durch die reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckter Unfall oder eine Berufs-Invalidität vorliegt, scheiterte wiederum an dem Widerstande der Vertreter der verbündeten Regierungen und der Commission.

4. Ein Erlöschen der erworbenen Ansprüche — auch bezüglich der Zurückzahlungen — tritt mit dem Ablauf des auf das Jahr des Ausscheidens folgenden zweiten Kalenderjahres ein. Wenn vor

Ablauf dieſes Zeitraumes wiederum für 16 Wochen Beiträge auf Grund der Verſicherungspflicht oder freiwillig entrichtet worden ſind, ſo beginnt im Falle des abermaligen Ausſcheidens aus dem Verſicherungsverhältniſſe die Friſt von neuem. — Die Anwartſchaft lebt wieder auf, ſobald dieſe Perſonen in eine die Verſicherungspflicht begründende Beſchäftigung von neuem eintreten und darauf eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren zurückgelegt haben." (§ 3a.)

5. Bezüglich des **Umfangs** der Verſicherung war leider nichts zu erreichen, weil bei einer Beſchränkung derſelben auf die induſtriellen Arbeiter auch der Reichsbeitrag nur dieſen „zu Gute kommen" würde. Die Berathungen der Commiſſion haben uns aber nur in der Ueberzeugung befeſtigt, wie richtig der Vorſchlag von „Arbeiterwohl" war, mit den induſtriellen Arbeitern zu beginnen. Hier beſteht vor allem das Bedürfniß; hier war die Organiſation in den Berufs-Genoſſenſchaften gegeben; hier konnte die Probe gemacht werden, wie das Geſetz wirken wird.

Empfehlung des „Aelteſten-Collegium" durch den „Linksrheiniſchen Verein für Gemeinwohl". Normal-Statut.

Zu unſerer großen Freude können wir mittheilen, daß der „Linksrheiniſche Verein für Gemeinwohl" [1]) in einem eingehenden Rundſchreiben an ſeine Mitglieder die Einführung von „Aelteſten-Collegien" auf's nachdrücklichſte empfiehlt, und zwar in demſelben Sinne wie „Arbeiterwohl" dieſe Organiſation ſtets empfohlen hat [2]). In dem Schreiben heißt es:

Nachdem der Vorſtand des Vereins als eine der zuerſt in Angriff zu nehmenden Aufgaben die Errichtung von Aelteſten-Collegien (Arbeitervorſtände) bezeichnet hatte, wählte derſelbe in ſeiner Sitzung vom 6. September 1888 einen Ausſchuß, dem die Berathung dieſer Angelegenheit zugewieſen wurde. Am 20. September trat der letztere zu ſeiner erſten Sitzung zuſammen, in welcher auf Vorſchlag des Vorſitzenden Herrn Peter Buſch-Hochneukirch Herr Franz Brandts-M. Gladbach als Vorſitzender dieſes Ausſchuſſes gewählt wurde. Außer den beiden genannten Herren gehören demſelben an die Herren Ed. Görtz-Mülfort, Mich. Molls-M. Gladbach, Thomas Roſſié-Süchteln und Alex. Schmitz-Rheydt. Die eingehenden Erörterungen der Frage in der eben erwähnten und in zwei weitern Sitzungen — wobei die Herren Franz Brandts, Peter Buſch und Mich. Molls in der Lage waren, auf den Erfahrungen, welche ſie mit den in ihren Etabliſſements beſtehenden Aelteſten-Collegien gemacht, zu fußen, während ſämmtliche Mitglieder

[1]) Vergl. „Arbeiterwohl" 1888, Heft 6.
[2]) S. „Arbeiterwohl" 1881, Heft 5 u. 6, 1882 Heft 9, 1884 Heft 12, 1888 Heft 12.

sich zwischenzeitlich auch mit einem Theile der einschlägigen Litteratur bekannt gemacht hatten — haben zur Aufstellung der nachstehenden Muster-Satzungen (Normal-Statuten) geführt, welche demnächst vom Arbeitsausschuß und vom Gesammtvorstande geprüft und in der Vorstands-Sitzung vom 31. Januar 1889 in der hier vorliegenden Form festgestellt wurden."

Das Schreiben verbreitet sich nun eingehender über den Grundgedanken und Zweck des Aeltesten-Rathes, dessen Bedeutung als vermittelnden Organs zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, als Aufsichts-Instanz auch in sittlicher Beziehung. Was uns besonders freut, ist, daß die Verantwortung des Arbeitgebers auch für die sittlichen Gefahren der Fabrik anerkannt und hier zuerst von einem in seiner Majorität „liberalen" Verbande die Einführung ethischer Bestimmungen in die Fabrikordnung resp. das Statut des „Aeltestenrathes" empfohlen wird.

„Sowohl der größere Zusammenfluß von Arbeitern — häufig verschiedenen Alters und Geschlechtes — als auch die Thatsache, daß in Fabriken meistens die Aufsicht den Fabrik- resp. Werkmeistern überlassen ist, deren Anstellung vielfach nur auf Grund ihrer technischen Befähigung geschieht, sowie die nur selten mögliche Gegenwart des Arbeitgebers, welche an und für sich einer sittlichen Aufsicht gleichzurechnen wäre, und endlich das Fehlen jedes familienartigen Bandes bei der Arbeiterschaft einer Fabrik, welches Meister, Geselle und Lehrling in der Werkstatt umschloß — haben allmälig die Gefahr eines sittlichen Niederganges der Fabrikbevölkerung in industriereichen Gegenden herbeigeführt, die allen Ernstgesinnten den Gedanken nahe legen muß, wie derselben entgegenzuwirken ist. Und wenn nun eingestanden wird, daß die Fabrikarbeit eine solche Gefahr im Gefolge hat, so wird auch der Fabrik bezw. dem Fabrikherrn die Pflicht zugesprochen werden müssen, nach Kräften derselben steuern zu helfen. . . . Ein Mittel, welches zu diesem Zwecke schon seit einiger Zeit von berufener Seite vorgeschlagen wird und zugleich geeignet ist, ein besseres bezw. engeres Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitern wieder herzustellen, ist das bereits in verschiedenen Betrieben bestehende »Aeltesten-Collegium« oder der »Aeltesten-Rath«. Wir wollen aber von vornherein betonen, daß die demselben zugeschriebenen segensreichen Wirkungen nur dann erreicht werden können, wenn der Arbeitgeber es versteht, den todten Buchstaben der Satzungen Leben einzuhauchen, d. h. den Aeltesten-Rath zu einer Einrichtung zu machen, die in Wahrheit nicht nur ein mehr familiäres Verhältniß zwischen ihm und seinen Arbeitern herstellt, sondern auf der andern Seite auch durch die Mitglieder des Aeltesten-Rathes und die Vertrauenspersonen die Arbeiterschaft seiner Fabrik mit einem Bande umschlingt, welches für gute Sitte und Ordnung bürgt. — Die Wirksamkeit des Aeltesten-Rathes würde wesentlich unterstützt werden, wenn demselben eine Arbeiter-Hülfskasse unterstellt würde, aus welcher einestheils die Leistungen der Krankenkasse — wo der Aeltesten-Rath ein Bedürfniß dazu anerkennt — über das gesetzliche Maß hinaus ergänzt, sowie in besondern Nothfällen (Familienereignisse, Krankheit in der Familie ꝛc.) vorzugsweise den verheiratheten, mit vielen Kindern gesegneten Arbeitern Unterstützungen gewährt werden. Die Mittel einer solchen Hülfskasse, wie sie bereits in einigen Etablissements besteht, können beschafft werden durch Beiträge der Arbeiter im Verhältniß zu ihrem Lohn und durch einen Zuschuß des Arbeitgebers etwa in gleicher Höhe wie der Gesammtbeitrag der Arbeiter. Unter allen Umständen darf aber nicht aus dem Auge gelassen werden, daß die wohlthätigen Folgen des Aeltesten-Rathes sich erst allmälig zeigen können, da durch denselben die Arbeiterschaft gewissermaßen erst erzogen werden soll.

Es ist hier absichtlich der sittliche Einfluß des Aeltesten-Rathes als das letzte und höchste Ziel desselben in den Vordergrund gestellt worden. Damit sollen indessen die weitern Vorzüge dieser Einrichtung, welche mehr auf praktischem und socialem Gebiete liegen, keineswegs unterschätzt werden."

Die Vorzüge werden nun in Anlehnung an die Schriften von Hitze und Oechelhäuser dargelegt. Dann folgt das Normal-Statut.

Statut des Aeltesten-Rathes der N. N'schen Fabrik in M.

§ 1. Der Vorstand der Krankenkasse soll neben der Fürsorge für die kranken Mitglieder es als seine besondere Aufgabe betrachten, für Erhaltung und Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und der guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik nach Möglichkeit mitzuwirken und, so weit thunlich, allen Arbeitern mit Fürsorge und Rath zur Seite zu stehen [1]).

Speciell liegt es demselben als Aeltesten-Rath ob:

a) Auf treue Beobachtung der Fabrik-Ordnung zu achten, für gerechte Ausführung derselben Sorge zu tragen und, wenn nöthig, Verwarnungen und Strafen auszusprechen.

b) Abänderungen und Ergänzungen der Fabrik-Ordnung, wo solche nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, sowie Vorschläge anderer Art, die im Interesse der Arbeiter wie der Fabrik liegen, für die Tagesordnung zu beantragen und, falls nach § 3 kein Einspruch des Fabrikherrn erfolgt, zur Berathung zu bringen;

c) die jugendlichen Arbeiter innerhalb wie außerhalb der Fabrik zu überwachen, jedem leichtsinnigen, der (guten) (christlichen) Sitte widerstrebenden Verkehr der jungen Leute beiderlei Geschlechts mit Nachdruck entgegen zu treten; solche Bestimmungen und Einrichtungen anzuregen, welche geeignet erscheinen, dieselben vor sittlichen Gefahren zu bewahren, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen Eltern und Vorgesetzte anzuhalten, sowie ihre sittliche Erziehung, geistige und technische Ausbildung zu fördern;

d) dafür Sorge zu tragen, daß nicht ungebührliche Reden geführt, nicht unanständige Lieder gesungen oder sonst (gute) (christliche) Sitte und Anstand verletzt werde;

e) bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik, die öffentlich bekannt und für das gute Verhältniß und den Frieden in der Fabrik störend sind, die Streitenden vorzuladen und auf Beilegung der Streitigkeiten zu wirken, eventuell Genugthuung und Strafe dem schuldigen Theil aufzulegen. Ebenso hat jeder Arbeiter das Recht, aus sich die Vermittelung des Vorstandes bei Streitigkeiten mit andern Arbeitern der Fabrik, auch solchen privater Natur, anzurufen. (Schluß folgt.)

---

[1]) Für den Fall, daß nicht der Krankenkassen-Vorstand die Functionen des Aeltesten-Rathes übernimmt, sondern ein besonderes Collegium hierfür gebildet wird, würde § 1 etwa folgende Fassung erhalten:

§ 1. Zum Zweck der Erhaltung und Förderung der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik wird ein Aeltesten-Rath gebildet.

Derselbe besteht

a) aus (4) Vertretern der Firma, von denen einer als Vorsitzender, einer als Schriftführer fungirt. — Vertreter der Firma sind außer dem Fabrikherrn selbst etwa ein stellvertretender Vorsitzender, der Obermeister und ein Protokollführer;

b) aus (8) von den Arbeitern je auf (2) Jahre gewählten Beisitzern.

Wahlberechtigt sind alle mindestens (21) Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik. Mitglieder des Vorstandes können nur solche Arbeiter bezw. Arbeiterinnen werden, welche mindestens (24) Jahre alt sind und mindestens (2) Jahre der Fabrik angehören.

Die Wahl geschieht durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie er Vorstands-Mitglieder zu wählen hat. Einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Es werden gewählt von den Arbeitern (6) Vertreter, von den Arbeiterinnen (2).

Oder: es werden gewählt von den Arbeitern der Weberei (3) Vertreter, der Färberei, Walkerei und Appretur (2) Vertreter, der Schreinerei, Schlosserei und sonstigen Abtheilungen (1) Vertreter, von den Arbeiterinnen zusammen (2).

Jedes Jahr (im December) scheidet (die Hälfte) der Beisitzer aus, zum ersten Mal durch's Loos. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Scheiden mehr wie (zwei) Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so findet eine Ergänzungswahl statt; die Amtsdauer der Ersatzmitglieder erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Aufgabe des Aeltesten-Rathes ist: (Siehe oben Gesammtinhalt von a—f).

Wir bemerken noch, daß die in Klammern stehenden Ziffern und Wörter als durchaus facultative Vorschläge zu betrachten und den besondern Verhältnissen entsprechend festzusetzen sind.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 7379

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1889. Neunter Jahrgang. 4. Heft. April.

Kranken-, Sterbe- und Unterstützungs-Kassen in Arbeiter-Vereinen.[1])

Ein großer Theil der reichen Erfolge des katholischen Gesellenvereins liegt in den materiellen Vortheilen, welche derselbe den wandernden Gesellen bietet. Gewiß wäre es zu wünschen, wenn unsere Arbeitervereine über ein ähnliches Zugmittel verfügten, in gleicher Weise ihren Mitgliedern auch materielle Förderung gewähren könnten. Leider hat sich nach den bisherigen Erfahrungen ein solch' bewährtes Mittel noch nicht gefunden, und müssen wir uns im Wesentlichen mit der Ueberzeugung trösten, daß die moralischen Ziele unserer Vereine: Vertiefung und Befestigung des religiösen Sinnes, Veredelung der Erholung, Festigung des Familienlebens, Erziehung zur Sparsamkeit, zur Nüchternheit 2c. indirect auch die beste Förderung des materiellen Fortkommens der Mitglieder bilden.

Der Gesellenverein hat in Anknüpfung an das Krankenversicherungsgesetz von 1883 ein weiteres materielles Bindemittel gewonnen durch Organisation freier „eingeschriebener Hülfskassen“ [2]). Diese konnten die Concurrenz mit den Orts-, Innungs- 2c. Kassen recht wohl aufnehmen, da sie — neben dem Vortheil billigerer, sorg-

[1]) Nach einem Vortrage des Generalsecretairs Hitze in einer Präsides-Versammlung in Köln a. Rh.

[2]) Zur Klarstellung bemerken wir, daß es sich hier um „eingeschriebene Hülfskassen“ im Sinne des § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes von 1883 handelt, welche die Mindestleistung der Gemeindeversicherung gewähren. Mitglieder solcher „eingeschriebenen Hülfskassen“ brauchen einer andern Kasse nicht mehr beizutreten. Zulässig sind aber auch „eingeschriebene Hülfskassen“, welche weniger wie die Gemeindeversicherung leisten (z. B. nicht die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes als Krankengeld geben), welche aber nicht als vollgültig im Sinne des § 75 gelten. Von diesen wird später die Rede sein.

ſamerer Verwaltung — bloß Mitglieder in den jüngern, beſten Jahren umſchließen, wie anderſeits der Verzicht auf die Beiträge des Arbeitgebers, die Enthebung von der Anmeldepflicht ꝛc. den Handwerksmeiſtern nur angenehm ſein konnte. Anders ſteht es aber bezüglich unſerer Arbeiter-Vereine. Dieſe haben auch ältere Mitglieder in großer Zahl; hier würden alſo die Anſprüche an die Vereins-Krankenkaſſe erheblich höher ſein wie im Geſellenverein. Da die „eingeſchriebenen Hülfskaſſen“ allein auf die Beiträge ihrer Mitglieder (Arbeitnehmer) angewieſen ſind, ſo würden Arbeitervereins-Kaſſen gegen die concurrirenden Betriebs- (Fabrik-), Orts-, Innungs-, Knappſchafts- und Bau-Krankenkaſſen, zu denen auch die Arbeitgeber (die Hälfte der Beiträge der Arbeiter) beizuſteuern haben, gar zu ſehr im Nachtheil ſein. Zudem handelt es ſich hier um größere, capitalkräftigere Arbeitgeber mit mehr ſtändigen Arbeitern, die es ſich jedenfalls nicht gefallen laſſen würden, daß eine Vereins-Krankenkaſſe einen Theil ihrer Arbeiter — vielleicht die jüngern! — an ſich zöge, während der andere Theil der Fabrik- oder Ortskaſſe angehörte. Gerade wohlwollende Arbeitgeber müſſen ſogar auf die Gründung einer eigenen Fabrik-Krankenkaſſe das größte Gewicht legen — als Grundlage der Organiſation der Fabrik und ihrer geſammten Wohlfahrts-Einrichtungen; um ſo weniger kann und darf aber der Verein in Concurrenz treten. Dazu kommt, daß die „eingeſchriebenen Hülfskaſſen“ allgemein von Arbeitgebern wie Behörden mit Mißtrauen angeſehen werden, daß bei der demnächſtigen Reviſion des Krankenkaſſengeſetzes ihre Lebensbedingungen wahrſcheinlich noch erſchwert werden, wie denn die großen freien Hülfskaſſen ſocialdemokratiſcher und fortſchrittlicher Tendenz in dem Kampf um's Daſein kaum auf die Dauer beſtehen werden.

Vereins-Krankenkaſſen als „eingeſchriebene Hülfskaſſen“ im Sinne des § 75 des Krankenkaſſengeſetzes von 1883 zu gründen, kann ich alſo nicht empfehlen — iſt auch meines Wiſſens nirgends verſucht worden. Anders ſteht die Frage, ob nicht als Ergänzung der geſetzlichen Kranken-Unterſtützung Vereinskrankenkaſſen zu ſchaffen ſein möchten. Dieſe „Ergänzung“ kann nach einer doppelten Richtung hin ſtattfinden, einmal bezüglich der Zeit, wo die officiellen Kaſſen keine Unterſtützung gewähren, dann bezüglich der Höhe der Unterſtützung.

Die meiſten Krankenkaſſen im Sinne des Geſetzes von 1883 geben an den erſten drei Tagen ſowie an den Sonn- und Feſttagen kein Krankengeld. Nach der Faſſung des Geſetzes und der Auslegung z. B. der preußiſchen Staatsregierung iſt es für nach Erlaß des Geſetzes gegründete Kaſſen nicht einmal zuläſſig, für dieſe Tage Krankengeld zu geben. Wenn wir nun auch annehmen wollen, daß es durch

die in Aussicht gestellte Gesetzes-Novelle den Kassen resp. der statutarischen Regelung freigestellt werden wird, auf eine Carenzzeit zu verzichten, resp. auch an den Sonn- und Festtagen Krankengeld zu zahlen, so werden jedenfalls doch relativ wenig Kassen davon Gebrauch machen. Thatsächlich hat aber diese obligatorische Carenzzeit und der Ausfall des Krankengeldes an Sonn- und Festtagen vielfache Mißstimmung unter den Arbeitern hervorgerufen und eine Reihe von Petitionen an den Reichstag veranlaßt. Und gewiß empfindet es die Arbeiterfamilie hart, wenn gerade zu einer Zeit, wo die Ausgaben größer, die Sorgen drückender sind, auch noch das Krankengeld ausbleibt; wenn gerade in den Zeiten, wo die Festtage sich häufen, das ohnehin knappe Einkommen sich noch mindert. Der Breslauer Arbeiterverein hat deshalb mit bestem Erfolge und zur größten Zufriedenheit der Mitglieder eine Vereins-Kranken-Unterstützung für diese Zeit (ersten drei Tage, sowie Sonn- und Festtage) eingerichtet. Derselbe hat den Monatsbeitrag von 20 auf 30 Pfge. erhöht und zahlt nun an den ersten drei Tagen, sowie an den Sonn- und Festtagen 1 Mark Krankengeld [1]).

Anders steht die Frage, ob der Verein nach Ablauf der Unterstützungsfrist der obligatorischen Krankenkassen eintreten soll. Bekanntlich sind letztere gesetzlich nur für dreizehn Wochen zur Gewährung des Krankengeldes sowie freier ärztlicher Behandlung und Arznei verpflichtet, können diese Unterstützung aber auf längere Zeit bis zu einem Jahre ausdehnen. Auch von dieser Befugniß werden stets nur wenige Kassen Gebrauch machen. Es bedarf nicht der Versicherung, wie sehr die Familie in Noth gerathen muß, wenn der Arbeiter so lange krank ist und nun auch noch das Krankengeld eingestellt wird. Daß der Verein sich höchst verdient machen würde, wenn er hier helfend eingreifen wollte, liegt gewiß klar, aber das große Bedenken ist, daß derselbe bald die Zuflucht aller alten, siechen, schwindsüchtigen Arbeiter würde, und die Mittel bald erschöpft sein müßten. Anderseits würde in zahlreichen Fällen solchen Mitgliedern mit einer mäßigen Unterstützung selbst bis zu einem Jahre doch nicht durchschlagend geholfen sein und die Armenpflege in Anspruch genommen werden müssen. Ich möchte es deshalb für besser erachten, aus einem charitativen Vereinsfonds in solchen außerordentlichen Fällen, wenn es sich um ältere, verdiente Mitglieder handelt, freie Zuwendungen zu machen, aber keine rechtlichen Ansprüche zu statuiren.

---

[1]) Neuestens hat derselbe die Krankenkasse als „eingeschriebene Hülfskasse" getrennt organisirt.

Ein dankbareres Feld der Fürsorge bietet sich durch Errichtung von Zuschuß-Kassen durch die Vereine. Die officiellen Krankenkassen im Sinne des Gesetzes von 1883 gewähren neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei die Hälfte des wirklichen (Fabrikkassen), oder des „durchschnittlichen" (Orts-, Innungs-, Baukassen), oder des „ortsüblichen" (Gemeindeversicherung, „eingeschr. Hülfskassen") Tagelohnes als Krankengeld. Die Kassen dürfen mehr — bis zur vollen Höhe des Tagesverdienstes — gewähren; die Mitglieder können auch mehreren Kassen beitreten und dadurch sich ein Krankengeld bis zum vollen Tagesverdienst sichern. Thatsächlich sind jedoch wenige Kassen resp. wenige Mitglieder in der Lage, von diesem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen. Anderseits können aber namentlich Familienväter ein höheres Krankengeld recht wohl gebrauchen, und sind dieselben vielfach auch gern bereit, etwas mehr zu zahlen, wenn ihnen dieses in den Tagen der Krankheit als Zuschuß zum Krankengeld wieder zu Gute kommt. So haben wir denn manche Vereine, die diesem Bedürfniß Rechnung tragen und gut wirken. Freilich sind es vorwiegend ältere Vereine, die ihre Kassen einrichteten, als es noch keine obligatorische Kassen gab, und die nun nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre früher ausschließlich wirkenden Kassen in Zuschußkassen umwandelten; eben dieser Umstand beweist aber, daß die Mitglieder diese Einrichtung zu schätzen wissen, und daß es wohl der ernsten Erwägung werth ist, ob nicht auch neue Vereine solche Ergänzungskassen einrichten sollten.

Die obligatorischen Krankenkassen — mit Ausnahme der Gemeinde-Versicherung — gewähren auch ein Sterbegeld im mindestens zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes, welches in den sog. „organisirten" Krankenkassen (Orts-, Fabrik-, Knappschafts-, Innungs- und Bau-Krankenkassen) auf den 40-fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes erhöht werden kann. In den freien „eingeschriebenen Hülfskassen" braucht ein Sterbegeld nicht gewährt zu werden. Daß die Gewährung eines solchen Sterbegeldes und eine event. Erhöhung desselben durch eine Vereins-Sterbekasse als eine große Wohlthat dankbar empfunden wird, bedarf nicht der Versicherung. Anderseits ist die Organisation einer Sterbekasse auch in einem Vereine sehr leicht, wie denn die Fürsorge für ein ordentliches Begräbniß resp. die Unterstützung der Hinterbliebenen eines verstorbenen Vereinsmitgliedes auch für den kameradschaftlichen Sinn und den moralischen Zusammenhalt des Vereins von großer Bedeutung ist. Dazu gibt es ja auch eine Reihe von Vereins-Mitgliedern, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören. Aus allen diesen Gründen halten wir die Organisation einer

Sterbekaſſe für eine außerordentlich dankbare Aufgabe, durch die auch das Intereſſe der Frauen am Vereine wirkſam geweckt wird.

Die geſetzlichen Krankenkaſſen treten zunächſt bloß ein für den Fall der Krankheit reſp. des Todes (Sterbegeld) eines Mitgliedes dieſer Kaſſen, jedoch kann, falls die Mittel der organiſirten (Orts-, Fabrik- ꝛc.) Kaſſen es erlauben, auch den Familienangehörigen freie ärztliche Behandlung und Arznei gewährt, und ſelbſt ein Sterbegeld beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes bis zu zwei Dritteln reſp. zur Hälfte des für das Mitglied feſtgeſetzten Sterbegeldes vorgeſehen werden. Leider iſt auch dieſe Ausdehnung der Wohlthaten der Krankenverſicherung noch Ausnahme. Gewiß würde es deshalb der Erwägung werth ſein, ob nicht die Vereine dieſe Fürſorge organiſiren ſollten. Sehr einfach würde es ſein, wenn der Verein z. B. mit einem oder mehrern Aerzten vereinbarte: gegen eine feſte Vergütung pro Kopf der Mitglieder dieſelben mit Familie oder, ſoweit die Mitglieder ſelbſt bereits von einer Krankenkaſſe freie ärztliche Behandlung erhalten, die Familienangehörigen frei zu behandeln. Falls mehrere Aerzte in Frage kämen, würde jedes Mitglied beim Beginn des Jahres zu erklären haben, welchen er als Hausarzt wählt, und dann entſprechend das Honorar zwiſchen den Aerzten ſich vertheilen. Es könnten auch beſondere Taxen pro Recept und Beſuch vereinbart werden, z. B. mit der Maßgabe, daß die Vereinskaſſe die Hälfte der Koſten ſelbſt übernimmt, die andere Hälfte von den Mitgliedern einzieht, ſo daß der Arzt jedenfalls ſeines Honorars ſicherer iſt, wie bei der Privatkundſchaft. In der gleichen Weiſe könnte mit Apothekern contrahirt werden.

Was die Organiſation von Vereins-Kranken- und Sterbekaſſen anbelangt, ſo erſcheint es ja am einfachſten, wenn die Beiträge der Mitglieder um ſo viel höher geſetzt und aus der Vereinskaſſe die Unterſtützungen reſp. Auslagen gezahlt werden. Dieſem ſtehen aber wichtige Bedenken entgegen. Einmal ſind nicht alle Vereins-Mitglieder geneigt, an dieſen Kaſſeneinrichtungen — Wohlthaten wie Laſten — theilzunehmen. Es würde ferner eine gewiſſe Controle bezüglich der Aufnahme nothwendig ſein, daß nicht alte, ſieche und kranke Arbeiter ſich eindrängen und die Kaſſe unverhältnißmäßig belaſten. Es ſteht nichts entgegen, ſolche in den Verein aufzunehmen, während die Aufnahme in die Krankenkaſſe von der Beibringung eines ärztlichen Geſundatteſtes — wenigſtens im Zweifelsfalle — abhängig gemacht werden müßte. Endlich könnte der Verein auch mit der Polizeibehörde in Conflict kommen reſp. bezüglich ſeiner ganzen Kaſſenführung unter deren Aufſicht geſtellt werden. Deshalb empfiehlt es ſich aus mehr wie einem Grunde, die Kaſſen geſondert zu organiſiren und die Mitglied-

ſchaft frei zu ſtellen. Am ſicherſten iſt es, wenn die Krankenkaſſe als „eingeſchriebene Hülfskaſſe“ (nach Maßgabe des Geſetzes vom 7. April 1876 und dem Ergänzungsgeſetz von 1883) organiſirt wird, und, falls bloß eine „Sterbekaſſe“ gegründet wird, auch für dieſe die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nachgeſucht wird [1]). Vorläufig ſind ja im Allgemeinen die Behörden den Vereinen geneigt, da dieſe das beſte Bollwerk gegen die Ueberfluthung der Social-Demokratie bilden; aber die Stimmung kann auch wieder umſchlagen; daher iſt Vorſicht geboten. Anderſeits können, ſelbſt wenn die Vereine vielleicht mal wieder der Auflöſung verfielen, die Kaſſen nicht aufgelöst werden, und würden dieſe dann den Mitgliedern weiterhin als Bindemittel dienen.

Eine Sterbekaſſe läßt ſich ſehr einfach in der Weiſe organiſiren, daß für den Todesfall eines Mitgliedes jedes Mitglied etwa 5 oder 10 Pfennige zahlt und aus dem Ertrag eine beſtimmte Summe der Wittwe ausgezahlt wird. Iſt der Verein ſo groß, daß ein Ueberſchuß bleibt, dann wird bei jedem zweiten oder dritten Todesfall wieder geſammelt, umgelegt, ſo oft die Kaſſe erſchöpft iſt. Ein ſolcher Beitrag kann ſehr wohl als eine Liebesgabe betrachtet werden, die man der Wittwe des Kameraden gibt, und wer ſo viel kameradſchaftlichen Sinn nicht beſitzt, kann mit Recht als ein des Vereins nicht würdiges Glied zurückgewieſen werden. Wenn die Social-Demokraten ſo große Opfer bringen für ihre Ausgewieſenen, für die Zwecke der Agitation, dann kann unſern Arbeitern wohl ein ſo kleines Opfer für den verſtorbenen Genoſſen zugemuthet werden.

Es wurde ſchon hervorgehoben, daß namentlich in kinderreichen Familien, in welchen der Vater allein verdient, bald Noth und Verſchuldung eintreten wird, wenn dieſelben allein auf das Krankengeld (gleich dem halben Lohne) angewieſen ſind. Gerade ſolche Familien verdienen gewiß die volle Theilnahme und Unterſtützung. Auch ſonſt, durch Krankheit der Frau oder Kinder, durch unverſchuldete Arbeitsloſigkeit ꝛc. können ſchwere Verlegenheiten entſtehen, und würde es gewiß eine höchſt dankbare Aufgabe ſein, wenn der Verein nach dem Vorbild gut organiſirter Fabriken [2]) eine Unterſtützungs- und Vorſchußkaſſe einrichtete, um über ſolche bittere Verlegenheiten hinwegzuhelfen. Und doch kann nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden. Namentlich ſollten ſich jüngere Vereine in größern Städten, in denen eine gegenſeitige Controle weniger möglich iſt und das Ehrgefühl weniger

[1]) Ueber die Organiſation „eingeſchriebener Hülfskaſſen“ vergl. „Arbeiterwohl“ 1884 Heft 9. Statuten einer genehmigten „Sterbekaſſe“ wie ſolcher eingeſchriebener Hülfskaſſen ſtehen zur Verfügung.

[2]) S. „Arbeiterwohl“ 1881 Heft 3. 1888 Heft 11/12, S. 250 ff.

lebendig ist, vor solchen wohlgemeinten Versuchen hüten. Es drängen sich zweifelhafte Elemente in großer Zahl ein; es werden viele Ansprüche gemacht, und Unzufriedenheit und Neid sind die Folgen, wenn solche zurückgewiesen werden. Werden dieselben aber in weiterm Maße berücksichtigt, dann wird die Vereinskasse bald große Verluste und bittere Erfahrungen zu beklagen haben, und werden die zahlreichen Schuldner nicht bloß nicht zahlen, sondern auch dem Vereine den Rücken kehren, und sich eher als Gegner, wie als Freunde derselben erweisen. Solche Unterstützungen und Vorschüsse müssen Ausnahme sein, dürfen nicht aus den normalen Beiträgen der Mitglieder bestritten werden; dagegen empfiehlt es sich wohl, daß dem Präses (unter Mitentscheidung des Vorstandes) ein außerordentlicher charitativer Fonds zur Disposition steht, aus dem in besondern Nothfällen an länger dem Vereine angehörende, durchaus zuverlässige und würdige Mitglieder solche Unterstützungen oder Vorschüsse gegeben werden. Geschenke, Beiträge der Ehrenmitglieder, der Ertrag von Aufführungen und Concerten ꝛc. können diese Mittel bieten. Anders steht natürlich die Frage, wenn der Verein eine Sparkasse eingerichtet hat, und nun Mitglieder einen Vorschuß auf ihr Spargut, das sie nicht gern mindern mögen, wünschen: hier kann und soll man möglichst entgegenkommen, und darf man vielleicht, wenn es sich um bewährte Sparer handelt, ausnahmsweise selbst über das Guthaben hinaus gehen.

Mittheilungen über bestehende Kranken- und Sterbe-Kassen in Vereinen.

Die Organisation der bestehenden Unterstützungskassen der katholischen Arbeitervereine ist eine sehr verschiedene.

1. In Bezug auf den Zweck, welchen sie verfolgen, sind dieselben zu gruppiren

a. in solche, welche nur Krankenunterstützung gewähren (so z. B. der Kassenverein zu Düren, der Nadler-Unterstützungsverein zu Würselen u. a.);

b. in solche, welche bloß Sterbekassen sind (z. B. die Kassen des katholischen Knappenvereins zu Frohnhausen, des katholischen Bergmannsvereins zu Steele, des christlich-socialen Vereins zu Düsseldorf, des katholischen Arbeitervereins zu Mülheim u. a.);

c. in combinirte Kranken- und Sterbekassen, der gewöhnliche Fall (z. B. die Kassen des katholischen Bergmannsvereins zu Ueberruhr, des Knappenvereins zu Werden, des katholischen Knappenvereins

zu Recklinghausen, des St. Josephs-Vereins zu Hannover, des katholischen Arbeitervereins zu Breslau, des katholischen Knappenvereins zu Dortmund u. a. m.).

2. Das Verhältniß der Unterstützungskassen zu der allgemeinen Vereinskasse kann verschieden sein.

a. Die Unterstützungskassen können mit der Vereinskasse verschmolzen sein, derart, daß alle Einnahmen in eine und dieselbe Kasse fließen, aus welcher bis zu ihrer Erschöpfung alle Ausgaben ohne Ausnahme gedeckt werden, wobei dann wieder

aa. alle Vereinsmitglieder die gleichen Beiträge zahlen und dieselben Rechte auf Unterstützungen haben (z. B. im Verein christlicher Handwerker und Arbeiter zu Düsseldorf; im Verein zu Würselen und in vielen andern);

bb. die Ansprüche an die Kasse sich lediglich nach den thatsächlich geleisteten Beiträgen richten (z. B. im Verein zu Augsburg);

b. die Unterstützungskassen können von der Vereinskasse auch vollständig getrennt sein

aa. durch getrennte Verwaltung der Gelder und Absonderung der Mitglieder: die Mitglieder der Unterstützungskasse müssen Mitglieder des Vereins sein, aber die Mitglieder des Vereins brauchen der Unterstützungskasse nicht beizutreten, ja, es werden ohne Wahl nicht einmal alle angenommen (z. B. in den Vereinen zu Düren und Hannover); in Steele und Ueberruhr ist die Angehörigkeit zu dem Verein nicht nothwendige Voraussetzung für die Aufnahme in die Kasse);

bb. durch besondere Verwaltung der Unterstützungsgelder neben Kassenzwang (Erkrath);

c. die beiden Kassen können derart combinirt sein, daß zwar eine getrennte Verwaltung, daneben aber die Verpflichtung zur subsidiairen Aushülfe zwischen beiden stattfindet;

d. verschiedene Vereine nehmen auch Rücksicht auf die Frauen der Mitglieder.

aa. Einzelne Vereine nehmen sie förmlich als Mitglieder auf (z. B. der Verein christlicher Arbeiter und Handwerker in Düsseldorf);

bb. andere Vereine betrachten sie als Mitglieder nach dem Tode ihrer Männer bis zur Wiederverheirathung (z. B. die Vereine zu Steele und Ueberruhr);

cc. noch andere Vereine erkennen die Frauen weder als Kassenmitglieder an, noch auch lassen sie für dieselben Beiträge zahlen; aber sie geben bei ihrem Tode den Männern ein Sterbegeld (z. B. die Knappenvereine zu Dudweiler, Frohnhausen und Bredeney).

3. Ihrer rechtlichen Stellung nach unterscheiden sich die bezeichneten Kassen dadurch,

a. daß einzelne ihre Statuten durch die Regierung haben genehmigen lassen und unter der Aufsicht des Staates stehen;

b. die Mehrzahl aber als freie Kassen organisirt sind.

Das preußische Landrecht bestimmt in Theil I, Titel 11, § 651: „Gemeinschaftliche Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen dürfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden." Da in dem Entwurfe „Beerdigungskassen" statt „Sterbekassen" stand, so war man unklar darüber, welche Kassen zu den Sterbekassen gehörten; der Minister des Innern entschied z. B., daß Begräbnißkassen-Vereine nicht dazu gehörten (Schreiben vom 5. Juli 1830). Eine Cabinetsordre vom 29. September 1833, welche die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung den Oberpräsidenten übertrug, interpretirte daher: „Unter den Sterbekassen sind übrigens alle Kassen zu verstehen, aus welchen für den Sterbefall eines Mitgliedes der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zwecke zu leisten ist." Auf Grund dieser Bestimmungen verlangte dann der Minister in einem Schreiben vom 12. Januar 1837 sogar, daß auch die Krankenkassen der Genehmigung und Aufsicht des Staates unterliegen sollten. Später jedoch hat sich an derselben Stelle eine mildere Auffassung geltend gemacht; unter dem 21. Mai 1861 bestimmt der Minister des Innern, daß die staatliche Aufsicht über ältere Sterbe- und Begräbniß-Vereine sich in der Regel auf die alljährliche Einreichung eines Rechnungsabschlusses, Prüfung der statutenmäßigen Verwaltung und Lage der Kasse im Allgemeinen, namentlich sichere Unterbringung des Vermögens zu beschränken hat und eine sanftige amtliche Einwirkung nur in Folge besondern Anlasses, wie Beschwerden u. s. w. eintreten soll. Der Minister fährt dann wörtlich fort: „So sehr es der Aufgabe der Staatsverwaltung entspricht, auf dem Gebiete des Versicherungswesens nicht nur der gewinnsüchtigen Ausbeutung, sondern auch dem eigenen Fehlgreifen, der Unerfahrenheit und der Unbesonnenheit nach Kräften zu begegnen, so darf doch anderseits nicht außer Betracht bleiben, daß ein allseitiges und lebhaftes Streben, im Wege genossenschaftlicher Selbsthülfe die Unfälle des menschlichen Lebens zu lindern, im höchsten Interesse des gemeinsamen Wesens liegt, und die Staatsbehörde wird sich daher um so mehr zu hüten haben, daß nicht dieses gemeinnützige Streben durch ihre übertriebene Fürsorge zurückgedrängt werde."

Eine solche staatliche Genehmigung hat z. B. nachgesucht und am 15. April 1887 erhalten der katholische Bergmannsverein zu Ueberruhr. § 31 seiner Statuten lautet wörtlich: die Kasse steht unter Aufsicht des Staates, welche durch die Ortspolizeibehörde ausgeübt wird. Die letztere hat die Befugniß, durch einen Commissarius jederzeit von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Organe derselben zu berufen, auch an den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen der Kasse theilzunehmen, weshalb ihr vor der Abhaltung der letztern am Tage vor derselben durch den Vorstand Anzeige zu erstatten ist. Ebenso ist das Statut der Sterbelade des Vereins christlicher Arbeiter und Handwerker zu Düsseldorf unter dem 23. März 1887 durch den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bestätigt, jedoch „mit dem Vorbehalt, daß auf Verlangen der Aufsichtsbehörde eine dem Bedürfnisse entsprechende Erhöhung der Beiträge

oder Minderung der Kassenleistungen zu beschließen ist, falls sich solche später als nothwendig zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Kasse herausstellen sollte".

4. Die Leistungen der Kassenmitglieder bestehen in den Eintrittsgeldern, in regelmäßigen periodisch oder sonst wiederkehrenden und in außerordentlichen Beiträgen.

a. Das Eintrittsgeld variirt in den verschiedenen Kassen zwischen 0,10 und 15 Mark. Im katholischen Bergmannsverein zu Ueberruhr beträgt das Eintrittsgeld

vom vollendeten	16.	bis zum vollendeten	20.	Lebensjahre	M.	3,00
" "	20.	" "	25.	"	"	6,00
" "	25.	" "	30.	"	"	9,00
" "	30.	" "	35.	"	"	12,00
" "	35.	" "	40.	"	"	15,00

Eine ähnliche Abstufung hat der katholische Bergmannsverein zu Steele, und zwar auch für die zweite Frau eines Mitgliedes, wogegen der Verein zu Ueberruhr hier nur einen einmaligen außerordentlichen Beitrag von 3 M. zur Kasse verlangt.

b. Die laufenden Beiträge werden allmonatlich oder bei besondern Veranlassungen erhoben; mitunter treten auch Befreiungen ein.

aa. Die monatlichen Beiträge sind in den verschiedenen Vereinen je nach ihren Zwecken verschieden normirt; manchmal findet auch hier eine Abstufung in umgekehrter Folge statt; so zahlt in dem katholischen Knappenverein in Dortmund jedes neue Mitglied die ersten 4 Monate 50 Pfg., später 40 Pfg.

bb. Die Sterbekassen insbesondere erheben auch oft Beiträge bei Todesfällen; die Einen erheben feste Sätze (z. B. der Verein zu Erkrath 25 Pfg., der Verein zu Hannover 50 Pfg. bei jedem Sterbefalle); andere erheben einen ratirlichen Betrag des Sterbegeldes (so der Bergmannsverein in Ueberruhr).

cc. Befreiungen genießen zuweilen die Militairpflichtigen während der Dauer der Dienstzeit (z. B. im Bergmannsverein zu Steele); im Verein zu Würselen sind die kranken Mitglieder frei von Beiträgen; eine Befreiung in anderm Sinne genießen die Mitglieder der Kasse in Düren; dieselben erhalten in den ersten sechs Monaten ihrer Mitgliedschaft kein Krankengeld, sind aber, falls sie in dieser Zeit krank werden, frei von Beiträgen, ohne die Mitgliedschaft zu verlieren.

c. Außerordentliche Beiträge zu erheben, haben sich die Statuten einzelner Vereine (z. B. der Verein zu Werden), vorbehalten.

5. Die Leistungen der Kassen sind je nachdem: Krankengeld oder Sterbegeld oder auch beides. Moralische Unterstützung haben sich die

Vereine zu Wanzleben und Egeln zum Zwecke gesetzt; dieselben zahlen kein Geld, aber ihre Mitglieder verpflichten sich, an den Beerdigungen theilzunehmen, dabei aber weder im Sterbehause noch sonstwo Speise und Trank oder Cigarren zu nehmen, und die Angehörigen des Verstorbenen sind verpflichtet, derartige Sachen nicht zu verabreichen.

a. Den niedrigsten Betrag an Krankengeld gewährt der Verein zu Breslau, welcher nur an den drei Carenztagen und an Sonn- und Festtagen, an welchen die gesetzlichen Krankenversicherungen nichts zahlen, je 1 Mark zahlt. Danach gewährt am wenigsten der Verein zu Werden, dessen Tagessatz sich auf etwa 24 Pfg. beläuft. Der Verein zu Ueberruhr zahlt die zweiten 13 Wochen nur 25 Pfg. pro Tag. Die Mitglieder der Abtheilung B der I. Klasse im Verein zu Augsburg erhalten täglich 40 Pfg. Im Uebrigen beläuft sich der Tagessatz des Krankengeldes meistens auf 50 Pfg., höchstens auf 80 Pfg.

Die Höhe der Sterbegelder schwankt zwischen 10 und 75 Mark. In den Vereinen zu Altendorf und Frohnhausen ist es abgestuft nach der Dauer der Mitgliedschaft. „Die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes des Vereins zu Altendorf erhalten, so lange die Vereinskasse solches gestattet, eine Unterstützung und zwar: a. bei einer Mitgliedschaft bis zum vollendeten zweiten Jahre 10 Mark, b. bei einer Mitgliedschaft vom vollendeten zweiten bis fünften Jahre 20 Mark, c. bei einer Mitgliedschaft über 5 Jahre 30 Mark." — „Die der Vereinskasse zu Frohnhausen zu entnehmende Summe beträgt: a. für die hinterlassene Wittwe resp. sonstige nächsten Angehörigen eines dahingeschiedenen Vereinsmitgliedes nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft bis drei Jahre 15 Mark, von drei bis sechs Jahre 20 Mark, in allen folgenden Jahren 30 Mark; b. für das Vereinsmitglied nach dem Absterben seiner Ehefrau nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft in allen folgenden Jahren 15 Mark." Ebenso erhält bei einem Todesfalle im Verein zu Dudweiler der Mann sechs Mark weniger als die Frau.

Eine Uebersicht über die Höhe der Beiträge der Mitglieder und die Leistungen einiger Kassen gibt die umstehende Tabelle.

Der Verein zu Augsburg hat zwei Klassen von Mitgliedern, von denen die Mitglieder der Klasse A. 2,00 M. Eintrittsgeld, 0,50 M. Monatsbeitrag zahlen und täglich 0,80 Mark Krankengeld erhalten, die der Klasse B dagegen 1,00 resp. 0,25 M. zahlen und nur 0,40 M. erhalten. — Der Verein zu Breslau zahlt Krankengeld nur an den drei Carenztagen und an den Sonn- und Feiertagen, an welchen die gesetzliche Kranken-Versicherung nichts zahlt. Im Verein zu Erkrath scheint an Sterbegeld so viel Mal 0,25 M. gezahlt zu werden, als

	Ort	Verein	Eintrittsgeld	Monatsbeiträge	Beiträge bei Todesfällen	Krankengeld		Sterbegeld
						Summe pro Tag	Wochen lang	
1	Altendorf	Kath. Knappen-Verein	0,80	0,25				10,00—20,00—30,00
2	Augsburg	Christl. Arbeiter-Verein	2,00 [1,00]	0,50 [0,25]		0,80 [0,40]	13 + 6	30,00
3	Bredeney	Kath. Knappen- „	—	0,35				30,00
4	Breslau	„ Arbeiter- „	0,30	0,30	0,05	1,00	*	75,00
5	Dortmund	„ Knappen- „	1,35	0,40 [0,50]		0,50	26	30,00
6	Dudweiler	Knappenverein „Wilhelm“	3,00	0,25				36,00 [30,00]
7	Düren	Christl. soc. Arbeiter-Verein	1,00	0,40		0,50	26	
8	Düsseldorf	Verein christl. Arbeiter u. Handwerker	1,00—6,00	0,15				
9	Egeln	Kath. Männer- und Unterstützungs-Verein	1,00	0,25				50,00
10	Erkrath	Christl.-soc. Verein	0,50	0,20	0,25			?
11	Frohnhausen	Kath. Knappen-Verein	0,50—1,00	0,20				15,00—20,00—30,00
12	Hannover	St. Joseph's-Verein	0,50	0,20	0,50	0,75	13+6	30,00
13	Laar	St. Eligius- „	1,50	?				?
14	Mülheim	Kath. Arbeiter-Verein			0,05			30,00
15	Oschersleben	Gesang- und Unterstützungs-Verein	1,00	0,10	0,25			
16	Recklinghausen	Kath. Bergmanns-Verein	3,00	0,50		0,50	26	26,00
17	Steele	„ „	0,75—9,00	0,20				36,00 [16,00]
18	Styrum	St. Barbara-Knappen-Verein	0,75	0,25				30,00
19	Ueberruhr	Kath. Bergmanns-Verein	3,00—15,00	0,50	?	0,50 [0,28]	13+13	45,00
20	Wanzleben	„ Männer-Verein	1,00	0,20				
21	Werden	St. Ludgeri-Knappen-Verein	1,00	0,25		0,24	12	30,00
22	Würselen	Radler-Unterstützungs-Verein	0,40—2,00	0,40	0,10			36,00

Vereinsmitglieder vorhanden sind. — Aus den Statuten des Vereins zu Laar ist die Höhe des Monatsbeitrages und des Sterbegeldes nicht zu ersehen. Der Beitrag jedes Vereinsmitgliedes beim Todesfalle eines solchen ergibt sich im Verein zu Ueberruhr durch Division der Mitgliederzahl in 45,00 M. — In den Vereinen zu Augsburg und Hannover kann die Unterstützungsfrist durch Beschluß in jedem einzelnen Falle um sechs Wochen verlängert werden. Im Verein zu Ueberruhr beträgt das Krankengeld die zweiten 13 Wochen nur die Hälfte.

Verschiedene Vereinskassen (z. B. die in Egeln, Wanzleben), welche kein Sterbegeld zahlen, bestreiten, wie es scheint, die Beerdigungskosten. Andere, z. B. die Vereinskasse in Düsseldorf, übernehmen das Begräbniß für ihre Rechnung, wenn der Verstorbene Angehörige nicht hinterlassen hat. „In diesem Falle dürfen jedoch die Beerdigungskosten den Betrag des statutenmäßigen Sterbegeldes nicht überschreiten." Der Verein zu Recklinghausen knüpft an die Auszahlung des Sterbegeldes die Bedingung, daß für den Verstorbenen ein Hochamt gehalten werde. „Stirbt ein Mitglied des Vereins zu Styrum, so werden dafür »dreißig Mark« verausgabt; es kommen aber in Abzug die Begräbnißkosten zweiter Klasse, welche an den Geistlichen gezahlt werden, damit eine gleiche Beerdigung stattfindet, und der Rest wird an die Hinterbliebenen ausbezahlt."

6. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Vereinskassen hängt unter anderm ab von der Zahl ihrer Mitglieder. Dauernde Zahlungsfähigkeit suchen die einen durch Umlagen, die andern durch Bildung von Reservefonds zu erreichen.

a. Für die Aufbringung der Krankengelder werden, so weit ersichtlich, keine Umlagen erhoben, wohl aber für die Aufbringung der Sterbegelder. Diese Umlagen finden im Unterschiede von den Monatsbeiträgen statt bei jedem Todesfalle im Verein und betragen zwischen 0,05 und 0,50 M. Sie müssen, wenn nicht mit den Monatsbeiträgen und andern Geldern des Vereins ausgeholfen wird, mit der Abnahme der Zahl der Mitglieder und mit der Erhöhung der Sterbegelder steigen, dagegen mit der Zunahme der Mitgliederzahl und der Herabsetzung der Sterbegelder fallen. Zahlungsunfähigkeit der Kasse tritt hier nicht ein, so lange eben die Umlage entrichtet wird resp. entrichtet werden kann. Dieses gilt indeß unbedingt nur für die Vereine, welche, wie z. B. der Verein zu Ueberruhr, jedes Mal von den Mitgliedern einen ratirlichen Antheil des Sterbegeldes erheben. Die übrigen Vereine, welche einen festen Satz erheben, bleiben, abgesehen von anderer Deckung, nur so lange zahlungsfähig, als die jeweilige Zahl der Mitglieder multiplicirt mit dem Beitrage zum Sterbegelde den statutenmäßigen Satz ausmacht.

Wenn das nicht der Fall ist, dann muß entweder der Satz herabgesetzt oder der Betrag der Umlage erhöht werden.

b. Einen Reservefonds unterhalten hauptsächlich die Vereine, welche ihre Statuten seitens der Regierung haben genehmigen lassen, (z. B. die Vereine zu Düsseldorf, Steele, Ueberruhr). Der Verein zu Düsseldorf will einen Reservefonds bis zur Höhe von 2000 M. ansammeln; der regelmäßige Bestand des Reservefonds des Vereins zu Steele soll sich auf 4 Mark, der des Vereins zu Ueberruhr auf 9 M. per Kopf der Bevölkerung belaufen. Droste.

Ein Wort über Einrichtung und Leitung von Haushaltungsschulen[1]).

Vor nicht vielen Jahren sollte behufs Herstellung eines fahrbaren Weges ein zwischen Odenkirchen und Mülfort gelegener Hügel zum Theil abgetragen werden. Bei Ausführung dieser Arbeit wurden seitens der Besserungs-Anstalt Brauweiler ca. 100 Mann zur Verfügung gestellt, die in Baracken untergebracht und Monate lang angemessen beschäftigt wurden. Unter diesen Arbeitern befand sich auch ein Schlosser, der ein Meister in seinem Fache war, und eben darum das Mitgefühl in höherm Grade in Anspruch nahm. „Wie kommen Sie, ein so gewandter und tüchtiger Arbeiter, in die Besserungs-Anstalt?“ Auf diese Frage gab der Bedauernswerthe folgendes interessante Geständniß: „Im Gesellenstande war ich höchst glücklich und zufrieden; ich war gesund, verdiente einen erklecklichen Wochenlohn, der mir erlaubte, die Kosten für einen anständigen Lebensunterhalt zu decken, und noch ein nettes Sümmchen in die Sparkasse zu legen. Mit dem Eintritt in den Ehestand begann mein Elend. Ich hatte eine unglückliche Wahl getroffen, und eine Lebensgefährtin bekommen, die vom Hauswesen nichts verstand. Mein ganzer Wochenlohn wurde jetzt verausgabt und dabei doch kein genießbares Essen geboten. Ich war daher nicht selten gezwungen, den Gang in ein Kost- und Wirthshaus zu nehmen, kam mit der Zeit an's Trinken, und der Fusel hat mich in's Elend und — nach Brauweiler gebracht.“ Das ist ein Bild aus dem Leben der arbeitenden Klasse. — Nehmen wir ein zweites, desgleichen aus dem vollen Menschenleben gegriffen. In M. Gladbach sollte eine Kleinkinderbewahrschule eröffnet werden. Ein geistlicher Herr ging zu dem Ende in Begleitung eines in dem betreffenden Stadtviertel wohlbekannten Führers von Haus zu Haus, einmal,

[1]) Nachfolgende Ausführungen gelten zunächst für Vereins-Haushaltungsschulen, sind aber auch gewiß für andere (Fabrik- ꝛc.) Haushaltungsschulen von Interesse.

um die Zahl der Kinder zu ermitteln, welche in der Bewahrſchule Aufnahme finden könnten, dann auch, um da, wo es anging, für den guten Zweck Liebesgaben in Empfang zu nehmen. „Herr Kaplan," ſagte mit einem Male der Begleiter, „in dem nächſten Hauſe werden wir Schmutz und Dreck finden." Sie traten in eine Arbeiterwohnung ein. Es war Morgens gegen 11 Uhr. In der Wohnſtube, die auch zur Küche benutzt wurde, befand ſich die größte Unordnung und Unſauberkeit. Die Hausfrau hatte noch keine Zeit gefunden, ihre Kleider und Haare zu ordnen. Auf dem Tiſche ſtanden und lagen noch Taſſen und Broſamen und Reſte von Butter und Käſe umher, wie wenn eben erſt das Morgenfrühſtück genommen worden wäre. Am Boden ſaßen und ſpielten einige halbnackte, noch ungewaſchene Kinder. Die Luft war ſo dunſtig und übelriechend, daß ſie das Athmen ordentlich erſchwerte. „Hatte ich nicht Recht?" ſo fragte der Begleiter den geiſtlichen Herrn. »Wie kamen Sie auf dieſen Gedanken?« „Dieſe Frau war von ihrer Entlaſſung aus der Schule bis zum Eintritt in den Eheſtand Fabrikarbeiterin; ſie hat ſich vorher nie im mindeſten um die Arbeiten einer Häuslichkeit gekümmert."

Das ſind Beiſpiele aus der Schule der Erfahrung genommen. Sie ſagen uns klarer als viele Worte, daß in induſtriellen Bezirken die Haushaltungsſchulen für Arbeiterinnen noch nothwendiger geworden ſind, als die Fortbildungsſchulen für die jungen Arbeiter. Denn ſo lange es nicht dahin gekommen iſt, daß die Mehrzahl der Arbeiterinnen vor dem Eintritt in den Eheſtand in den verſchiedenen weiblichen Arbeiten einer Haushaltung, insbeſondere im Nähen, Stopfen, Flicken, Bügeln und ganz beſonders in der Kunſt, mit geringen Mitteln ſchmackhafte und geſunde Speiſen zubereiten zu können, einigermaßen genügend unterrichtet wird, kann dem vorhandenen ſocialen Elend eine gründliche und dauerhafte Abhülfe nicht geboten werden. Wenn ein Mädchen aus der Fabrik oder von der Nähmaſchine weg heirathet, und dann kochen und haushalten ſoll, dann kann man ſich leicht vorſtellen, was dabei herauskommt. — Der Zweck dieſer Zeilen iſt nun, betreffs der Einrichtung und Leitung ſolcher Haushaltungsſchulen den Leſern und Leſerinnen dieſer Zeitſchrift die Erfahrungen mitzutheilen, welche wir ſeit Jahren zu ſammeln Gelegenheit hatten.

1.

Die Vorbereitungen ſind getroffen; in den Kreiſen, die alle Urſache haben, um die Lage der arbeitenden Klaſſe ſich zu kümmern, iſt die Angelegenheit allſeitig erwogen und erörtert worden. Der Plan ſteht feſt, es ſoll und muß eine Haushaltungsſchule in's Leben gerufen werden.

Digitized by Google

Die erste Arbeit nun, welche unverdrossen in die Hand genommen werden sollte, besteht darin, die jungen Arbeiterinnen, die in Fabriken beschäftigt sind, in einen Verein zu sammeln, und dieselben für den Haushaltungs-Unterricht nach Kräften zu begeistern.[1]) Dieses Warmmachen für den Unterricht ist eine Arbeit, die nicht mit Einem Schlage, mit Einem Vortrage abgethan sein kann. Hier muß vielmehr die Kraft des den Stein aushöhlenden Tropfens zur Anwendung kommen. Gelegen oder ungelegen muß immer und immer wieder auf die Nothwendigkeit und den Segen des Haushaltungs-Unterrichtes aufmerksam gemacht werden, müssen die Hindernisse und Schwierigkeiten bekämpft werden, die sich entgegenstellen. Dahin gehört vor allem die der Jugend angeborene Leichtlebigkeit, und eine damit verbundene Gedankenlosigkeit. Wie der Werth und die Vortheile des Schulunterrichtes insgemein dann erst recht erkannt und gewürdigt werden, wenn wir den Schuljahren längst entwachsen sind, so weiß auch die praktische Hausfrau erst den Unterricht recht zu schätzen, den sie, noch unverheirathet, in der Haushaltungsschule genossen hat. Von den Mitgliedern des hiesigen Arbeiterinnenvereins, die inzwischen in den Ehestand getreten sind, wird andauernd gerade dem Haushaltungsunterricht, an dem sie sich betheiligt haben, das wärmste Lob gespendet, eine Empfehlung, die auf die jüngern Arbeiterinnen nachweislich den Eindruck nicht verfehlt. — Ein anderes Hinderniß ist, daß der Haushaltungs-Unterricht insgemein nur in den freien Stunden des Sonntags ertheilt werden kann. Bei einer Tagesarbeit von 12—13 Stunden bleibt an Wochentagen dazu keine Zeit übrig, also an dem einzigen freien Tage, welcher der Arbeiterin noch geblieben ist, um sich nach Erfüllung der religiösen und kirchlichen Pflicht eine wohlverdiente Erholung zu gönnen. Kommt dann noch das verführerische Beispiel hinzu, das von sorglos in den Tag hinein lebenden Mitarbeiterinnen gegeben wird, die des Herrgottes Sonntag nur dazu benutzen, um sich möglichst zu putzen und den Vergnügungen nachzulaufen, so bedarf es der ganzen Kraft der Beredtsamkeit, um die jungen Leute zur Theilnahme an

[1]) Es ist selbstverständlich, daß in einer Fabrikgemeinde mit Hunderten oder Tausenden von Arbeiterinnen ein Verein nicht genügt, abgesehen von andern Gründen, allein schon in Rücksicht auf die mit dem Verein verbundenen Fachschulen, die ebensowenig überfüllt sein dürfen, wie die Volksschulen. Ein Verein mit 300 Mitgliedern ist schon ein respectabler, der seinem Vorstande Sorgen und Arbeiten genug bereitet. Unlängst brachte die „K. Volksztg." in Nr. 53 einige statistische Notizen bezüglich der in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen am Niederrhein. Danach gibt es in M. Gladbach 3904 Fabrikarbeiterinnen, in Rheydt 1810, in Odenkirchen 482, in Grevenbroich 301. Es müßten also in M. Gladbach, Rheydt ꝛc. eine Reihe von Arbeiterinnen-Vereinen bestehen. Die sociale Frage, die mit jedem Jahre brennender wird, kann mit „homöopathischen" Dosen und Mittelchen unmöglich gelöst werden.

einer ernstern Beschäftigung zu ermuntern. Diese allgemeinen Belehrungen werden am besten in den Versammlungen gegeben, die mindestens ein Mal im Monat von den Mitgliedern des Vereins gehalten werden.[1])

„Wo soll diese Versammlung stattfinden?" — Glücklich der Vereinspräses, der über ein eigenes Vereinshaus zu verfügen hat, versehen mit allen erforderlichen Räumen behufs Ertheilung des praktischen Unterrichtes, ferner mit einem geräumigen Saalbau, der zur Abhaltung von Versammlungen — nebenbei vielleicht auch für Errichtung einer Kleinkinderbewahrschule — benutzt werden kann, und etwa auch noch mit einigen Schlafkammern versehen ist für die aus der Fremde kommenden Arbeiterinnen[2]). So lange ein Vereinshaus noch nicht vorhanden ist, dürfte es sich empfehlen, die regelmäßigen Versammlungen in einem geräumigen Schulsaale abzuhalten.

Ein weiteres Hinderniß wird nicht selten dem Haushaltungs-Unterricht von einer Seite bereitet, von der man es am wenigsten erwarten sollte, nämlich von den Eltern der Arbeiterinnen. Von dieser Seite bekommt man mitunter die sonderbarsten Bemerkungen zu hören. „Was soll meine Tochter noch kochen lernen," haben wir mehr wie ein Mal gehört: „wir armen Leute haben nicht viel zu kochen." Es ist ein vielverbreitetes Vorurtheil, als könne mit geringen Mitteln keine schmackhafte und gesunde Speise hergestellt werden. Eine andere Frau will es nicht zugeben, daß die täglichen Mahlzeiten noch anders und besser zubereitet werden können, als sie selbst es zu thun gewohnt ist. Es soll die Tochter nicht klüger in diesem Fache werden, als die Mutter ist. Mitunter geht auch der mütterliche Eigensinn so weit, daß man lieber gegen gute Bezahlung

---

[1]) Die Vorträge in den Versammlungen haben insbesondere auch auf den Lehrplan einer Haushaltungsschule Rücksicht zu nehmen, also die Gesundheitspflege, die Belehrung über Wohnung, Kleidung, Nahrung, sowie das Sparen und die Kunst zu haushalten ꝛc., zu besprechen. Der Redner hat hier vor allem das Wort des Dichters zu beachten: „Greift nur hinein in's volle Menschenleben, und wo ihr's packt, da ist es interessant." Ein paar langweilige Vorträge und die jungen Leute lassen sich nicht mehr blicken. Material zu passenden Vorträgen liefert u. a. die gedruckte Vereins-Correspondenz, welche auf Verlangen von Herrn Kaplan Dörner-Köln geliefert wird.

[2]) „Der Verein trägt den Keim des Unterganges in sich, so lange er an den Thüren der Wirthshäuser um Einlaß anklopfen muß und kein eigenes Vereinslocal mit genügendem Raum und angemessener Einrichtung besitzt. Das Wirthshaus entspricht an sich den Zwecken des Vereins am wenigsten und steht dazu gerade an den Tagen nicht zur Verfügung, wenn es am meisten Noth thut, die Vereinsmitglieder schützend zusammenzuhalten (Fastnacht, Kirmes). Der Verein muß deshalb sein eigenes, sicheres Heim erstreben und brächten die Baukosten auch jahrelange Sorge und Bekümmerniß." Dieses Wort des Herrn Oberpfarrers Lelotte-M. Gladbach gilt noch mehr, wie bezüglich der Vereine jugendlicher Arbeiter, für die Arbeiterinnen.

die Leibwäſche von einer Waſchfrau beſorgen läßt, als daß man der Tochter geſtattet, es im Haushaltungs-Unterricht zu lernen. Es wäre gefehlt, wollte man durch die genannten und ähnliche Vorurtheile von dem guten Unternehmen ſich abſchrecken laſſen; aber ebenſo gefehlt wäre es auch, wollte man bei der Leitung des Unterrichts auf derartige Einwendungen keine Rückſicht nehmen. In dieſer Hinſicht empfiehlt es ſich, zu den Feſtverſammlungen, welche im Laufe des Jahres von Vereins wegen einige Mal veranſtaltet werden, die Eltern der Arbeiterinnen beſonders dringend einzuladen, und alsdann die Gelegenheit zu benutzen, um in heiterer Stunde, wo ja das Gemüth eines jeden Menſchen zur An- und Aufnahme eines guten Wortes empfänglicher iſt, eine wohlüberlegte chriſtlich-ſociale Anſprache an die verſammelten Väter und Mütter zu richten. Dann aber wird auch ein Beſuch in der Familie der Arbeiterin ſeine gute Wirkung niemals verfehlen. Man ſcheue dieſe geringe Mühe nicht, in jedem Monat wenigſtens einen halben Nachmittag darauf zu verwenden, um der einen oder andern Arbeiterwohnung einen Beſuch abzuſtatten, insbeſondere in den Familien eine Weile zu plaudern, wo die Kindererziehung am meiſten zu wünſchen übrig läßt. Nichts iſt leichter, als auf dieſem Wege das Vertrauen der arbeitenden Klaſſe zu gewinnen; iſt aber ein Mal das Vertrauen gewonnen, merkt der Arbeiter und die Arbeiterin, daß wir ernſtlich beſtrebt ſind, ihre Lage einigermaßen zu verbeſſern, ſo iſt die Arbeit in dem Verein und in der Haushaltungsſchule eine leichtere geworden.

2.

Kommen wir jetzt auf den Haushaltungs-Unterricht ſelbſt näher zu ſprechen. Im engern Sinne des Wortes umfaßt dieſer Unterricht alle weiblichen Arbeiten, die auf den Hausfrauenberuf vorbereiten, alſo alle weiblichen Arbeiten, die vor dem Eintritt in den Eheſtand erlernt ſein müſſen, wofern im Eheſtand vom häuslichen Glück die Rede ſein ſoll. Insbeſondere wird in der Haushaltungsſchule praktiſch unterrichtet: 1. in den weiblichen Handarbeiten, 2. im Waſchen und Bügeln, und 3. im Kochen.

Was zunächſt die Induſtrieſchule anbetrifft, ſo bedarf es wohl kaum der weiteren Ausführung, welche Anſchaffungen behufs Einrichtung einer ſolchen Schule zu machen ſind. Die Bemerkung dürfte vielleicht am Platze ſein, daß ſchon im erziehlichen Intereſſe es rathſam iſt, keine Ausgaben zu machen, die gegebenen Falles nicht auch die Arbeiterfamilie ſich erlauben dürfte. Für die Nähſchule genügt alſo ein wohlverſchließbarer einfacher Schrank, worin das erforderliche Material ſowie die unter

Händen befindlichen Arbeiten aufbewahrt werden, ferner ein kräftiger Zuſchneidetiſch und die wenigen ſonſt erforderlichen Utenſilien.

„Wer ſoll den Nähunterricht ertheilen? Wo und wann ſoll dieſer Unterricht ertheilt werden? Mit welchen Mitteln iſt die Betheiligung an dieſem Unterricht rege zu halten?

Die Frage nach den Lehrperſonen, in deren Hände der Handarbeits-Unterricht gelegt werden ſoll, iſt von der größten Wichtigkeit. Dieſe Leiterinnen des Unterrichts müſſen nicht nur ſelbſt in allen weiblichen Handarbeiten wohl erfahren ſein, ſondern auch ein Herz voll Liebe zu den Arbeiterinnen haben. Auch hier gilt das Wort des Geſellenvaters Kolping: „Wahre Liebe heilet alle Wunden, bloße Worte mehren nur den Schmerz.“ Iſt aber dieſe Liebe vorhanden, dann wird es auch an dem Geſchick nicht fehlen, mit den manchmal noch unerzogenen jungen Leuten— dieſe bedürfen des Unterrichts ja am eheſten — ſegensreich verkehren zu können. Mitunter heißt es da: ſehen und nicht ſehen, hören und nicht hören, das will ſagen, die Leiterinnen einer Haushaltungsſchule dürfen nicht über kleinere Verſtöße und Unebenheiten betreffs des Benehmens der Zöglinge ſofort ſtolpern, müſſen vielmehr das Ziel feſt und unverrückt im Auge behalten, welches darin beſteht, inſoweit immer ihre Kräfte und Mittel es geſtatten, an der Ausbildung der arbeitenden Klaſſe ihren Theil beizutragen. Sind Ordensſchweſtern zu haben, ſo iſt in ihnen eine zuverläſſige und nachhaltige Stütze der Haushaltungsſchule geboten; iſt es nicht der Fall, ſo gibt es, Gott Dank, noch in jeder Gemeinde ſonſtige befähigte Lehrkräfte, die ihre Mithülfe dem guten Werke nicht verſagen. Hier iſt eine edeldenkende Lehrerin der Volksſchule, dort ſind es gutgeſinnte, geſetzte Näherinnen, die gern bereit ſind, dem Handarbeits-Unterricht ihre Kräfte unentgeltlich zur Verfügung zu ſtellen. Der guten Sache wäre es überdies vom größten Nutzen, wofern die Frau oder Tochter des Fabrikbeſitzers in der Lage wäre, des Unterrichts dauerhaft ſich annehmen zu können, wenn auch nur inſofern, daß ihrerſeits der Haushaltungsſchule ein regelmäßiger Beſuch abgeſtattet, und mitunter ein freundliches Wort der Anerkennung an die Zöglinge gerichtet wird.

Einer ſolchen Aufmunterung bedürfen am meiſten die Schülerinnen der Flickſchule, zumal dieſer Unterricht den Arbeiterinnen mehr Noth thut, als der Unterricht im der Anfertigung von Hemden. Schürzen, Nachtjacken und Bettzeug. Thatſache iſt jedoch, daß die Mädchen lieber eine jegliche andere Arbeit erlernen als das Flicken. Die eine Arbeiterin ſchämt ſich, ein ſchäbiges, arg zerlumptes Kleidungsſtück, das ſie noch beſitzt, in die Flickſchule mitzubringen. Eine zweite verfügt nur über wenige Kleidungsſtücke, über zwei Hemden, zwei Paar Strümpfe, einen beſcheidenen Anzug für

den Sonntag und einen solchen für den Werktag. Was soll nun das arme Mädchen in die Schule mitbringen? Es dürfte sich daher empfehlen, wo immer es angeht, mit der Industrieschule eine Kleiderkammer zu verbinden, worin die abgetragenen, der Ausbesserung bedürftigen Kleidungsstücke aufbewahrt werden, die von wohlhabenden Gliedern der Gemeinde der Industrieschule zu dem Zweck übergeben werden, daß sie zum Besten der Armen ausgebessert werden. Uebrigens muß immer wieder von neuem betont werden, daß die Mädchen ihre Kleider flicken, sobald sich ein Loch zeigt, eine Naht auf-, ein Knopf losgegangen ist, und nicht warten, bis daß das Kleidungsstück ganz zerfetzt und kaum noch zu flicken ist.

„Wo und wann soll der Unterricht ertheilt werden?" Falls der Verein resp. die Haushaltungsschule über kein eigenes Heim verfügt, können dazu geräumige Schulsäle benutzt werden. Da die jungen Arbeiterinnen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur vollen Tagesarbeit noch nicht verwandt — nur höchstens 10 Stunden täglich, in Spinnereien 11 Stunden beschäftigt — werden dürfen, so könnten diese, falls die Fabrikbesitzer guten Willens sind, wohl an Wochentagen unterrichtet werden. Dagegen werden die ältern, vielfach von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr beschäftigten Mädchen nur im Stande sein, in freien Stunden des Sonntags dem Unterricht beizuwohnen. Will man ihnen Zeit lassen, am Morgen ihre religiösen Pflichten zu erfüllen und der Mutter bei der Herstellung des Mittagessens zur Hand zu gehen, überdies am Nachmittag ein ehrbares Vergnügen zu genießen, so bleibt für unsern Unterricht nur noch die Zeit von 1/2 1 bis 1/2 3 Uhr Mittags übrig.[1])

Vor allem wird es des ernstesten Nachdenkens bedürfen, um Mittel und Wege ausfindig zu machen, um die jungen Mädchen andauernd für den Nähunterricht zu begeistern. Diese Aufmunterung zur Beharrlichkeit hat durch Wort und That zu geschehen; durch Wort, wie oben schon bemerkt, in den Vorträgen, dann auch aus dem Munde der Lehrpersonen und Arbeitgeber. Zu dem Wort muß aber auch die That sich gesellen; man biete den Arbeiterinnen den Unterricht unentgeltlich, wo möglich auch die Materialien, die verarbeitet werden, und da die Menschen viel strebsamer und eifriger sind, wenn ein bestimmter Lohn ihnen winkt, so proclamire man für jedes Schuljahr ein öffentliches Fest in der Haushaltungsschule, welches am Schlusse des Jahres stattfindet, wo dann die fleißigsten Schülerinnen auf Grund der vorliegenden Handarbeiten öffentlich belobt und beschenkt werden in Gegenwart der Eltern der Zöglinge und der Gäste, die der Einladung zum Feste der „Examen-Beschenkung" Folge geleistet haben. Für das Wirken und Fortbestehen der hiesigen

[1]) Die Festsetzung der Zeit des Unterrichtes muß sich nach den localen Verhältnissen richten. Im Verein zu M. Gladbach wird der Wasch- und Bügel-Unterricht, sowie der Koch-Unterricht Morgens, der Näh-Unterricht Nachmittags ertheilt, woran dann die Versammlung sich anschließt.

Die Redaction.

Haushaltungsschule — und auch der Fortbildungsschule — hat diese jährlich stattfindende Festlichkeit nachweislich einen guten Erfolg gehabt.

3.

Der Unterricht im Waschen, Bügeln und Kochen kann gleichzeitig an sechs, höchstens acht Mädchen ertheilt werden. Zu dem Ende sind besondere Räume einzurichten. Diese Einrichtung ist so zu treffen, daß den kochenden und bügelnden Mädchen dadurch vor Augen gehalten wird, wie die Küche einer Arbeiterfamilie einzurichten ist: solider Kochofen, Kochgeschirre, däftiger Tisch, Schrank und die sonstigen unentbehrlichen Küchengeräthe. Auch die Wände sollen mit einfachem Bilderschmuck versehen sein, aber alles an seinem Platze, stets sauber und reinlich, bis auf den Fußboden. Auf Grund der mündlich erhaltenen Anleitung kann das Waschen von den Zöglingen in der Woche Abends, nach gethaner Fabrikarbeit, im elterlichen Hause verrichtet werden. Das Glätten, Stärken und Bügeln wird dann praktisch in der Schule geübt. Es empfiehlt sich unter Umständen, mit diesen Uebungen die Pausen nützlich auszufüllen, die den auf dem Feuer befindlichen Speisen, bis sie eßbar geworden sind, gelassen werden müssen, also den Kochunterricht mit dem Bügelunterricht zu verbinden. Eine wesentliche Erleichterung erhält der Unterricht durch den Gebrauch des Büchleins: „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen". In diesem Schriftchen findet sich nämlich eine theoretische und praktische Anleitung für's Waschen, Bügeln, Nähen und Kochen. Auch enthält dasselbe nicht weniger als 124 Kochrecepte, die selbstverständlich in der Kochschule nicht alle praktisch hergestellt werden können.[1]) Oberste Regel muß in der Kochschule sein, den Schülerinnen Anleitung zu geben, mit wenig Geld schmackhafte und gesunde Mahlzeiten herzustellen und zwar Mahlzeiten für Winter und Frühjahr, Sommer und Herbst und für die Tage der Krankheit.

Wie der Nähunterricht, so wird auch der Unterricht im Bügeln und Kochen mehrentheils nur am Sonntag ertheilt werden können. In der hiesigen Schule ist dazu die Zeit von 1/2 5 bis 1/2 8 Uhr Abends bestimmt. Beim Beginn des Cursus zieht jedes Mädchen, welches am Kochunterricht theilnehmen will, eine Nummer, die ihm sagt, welche Arbeit es zu verrichten hat. Am folgenden Sonntag ist dann von ihm die Arbeit der folgenden Nummer zu verrichten, so daß jede Arbeiterin gehalten ist, alle beim Kochen vorkommenden Arbeiten in die Hand zu nehmen. Sowohl betreffs der Zubereitung der Speisen, als auch bezüglich der dabei gemachten Ausgaben haben die Zöglinge sich genaue Notizen zu machen, zum Gebrauch im elterlichen Hause und für's spätere Leben. „Denn was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen." Es sei gestattet, an einem Beispiele zu zeigen, in welcher Weise diese kurzen Notizen in der hiesigen Kochschule gemacht werden:

---

[1]) Wir sind gern bereit, den gedruckten Unterrichtsplan, nach welchem der Haushaltungsunterricht in dem Arbeiterinnen-Hospiz in M. Gladbach im Anschluß an den „Wegweiser" ertheilt wird, auf Wunsch einzusenden. Die Redaction.

„70 Pfennig in Kasse; 5 Portionen Mittagessen sind herzustellen.

Nimm: 1.	½ Kilo Erbsen	18 Pfg.
2.	250 Gramm Speck	35 „
3.	1 Schweinepfote	10 „
4.	½ Kilo Kartoffeln	4 „
5.	Sellerie und Suppengrün	3 „
	5 Portionen à 14 Pfennig	70 Pfg.“

Selbstredend werden bei dieser Gelegenheit die Lehre vom Nährwerth der Nahrungsmittel aus dem „Wegweiser“ repetirt, sowie überhaupt die praktischen Uebungen in der Küche ergänzt und unterstützt werden müssen durch Angewöhnung der Zöglinge an Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit und Sparsamkeit. Im Anschlusse an die theoretische Belehrung wird das Mittagessen unter Zugrundelegung des „Wegweiser“ und nach Angabe der Lehrerin von den Zöglingen, die alle Arbeit selbst zu verrichten haben, hergestellt. Auf diese Weise werden die Mädchen angeleitet, mit den gegebenen Mitteln hauszuhalten und keine Ausgabe zu machen, für welche nicht sichere Deckung vorhanden ist.[1]) Indem das Recept auf eine bestimmte Zahl von Kostgängern berechnet ist, kann danach die Rechnung leicht entworfen werden, je nachdem mehr oder weniger Personen zu Tische sitzen. Haben die Zöglinge den Cursus im Waschen, Bügeln und Kochen mit Fleiß und gutem Erfolg besucht, so werden sie angehalten, ihr Notizbüchlein zuerst dem Vereinspräses vorzulegen. Dieser nimmt Einsicht davon und beglaubigt den Besuch der Schule durch Unterschrift unter Beifügung des Vereinsstempels. Alsdann haben die Arbeiterinnen das Büchlein mit den Recepten ihrem Arbeitgeber vorzulegen, dem dadurch Gelegenheit geboten wird, sein Interesse an dem Haushaltungs-Unterricht erkennen geben zu können, etwa dadurch, daß jedem Mädchen ein kleines Geschenk verabreicht wird, z. B. ein „Wegweiser“. Mit dieser Einrichtung sind wesentliche Vortheile verbunden. Die Arbeiterinnen sind leichter zur Theilnahme am Unterricht zu gewinnen, sie besuchen regelmäßiger den Unterricht und sind veranlaßt, beim Kochunterricht aufmerksam zu sein, um die erforderlichen Notizen sich machen zu können; auch dürfen sie ein wenig stolz sein auf das Zeugniß des

[1]) Wir pflichten dem Herrn Landesrath Klausener bei, wenn er sagt: „Die Anwendung dieses Grundsatzes führt zur Erlernung der Aufstellung eines Haushaltungsvoranschlages, welcher in seinen einzelnen Abschnitten eine Vertheilung der Einnahmen für die verschiedensten Bedürfnisse des Haushalts im voraus für bestimmte Zeiten enthält. Nehmen wir an, das Einkommen einer Arbeiterfamilie betrage 1000 Mark pro Jahr. Am Anfang des Jahres macht die Frau unter Mitwirkung des Mannes an der Hand des in der Haushaltungsschule Erlernten den Haushaltungsvoranschlag und vertheilt den vorerwähnten Betrag auf die einzelnen Abschnitte, unter welchen die hauptsächlichsten Abschnitte für Wohnung, Bekleidung, Beköstigung, Ersparnisse für Vergnügen und Tage der Krankheit zu sein pflegen. Je schärfer und gewissenhafter die Vertheilung des Jahresverdienstes auf die einzelnen Abschnitte bewirkt wird, desto weniger ist eine Ueberschreitung der hierfür bestimmten Beträge zu befürchten, desto größer wird der Wunsch und die Sehnsucht, ja der berechtigte Stolz, mit den angesetzten Beträgen hauszuhalten, desto zuverlässiger kann endlich die Verderblichkeit des Borgens mit seinen abschreckenden Folgen vermieden werden. (S. „Gemeinwohl,“ 10. Heft 1889.)

Vereinspräses und die ihm zu Theil gewordene Anerkennung seitens des Fabrikherrn. „Gott segne die christliche Arbeit!"

Hochneukirch. Köllen, Pfarrer.

Empfehlung des „Aeltesten-Collegium" durch den „Linksrheinischen Verein für Gemeinwohl". Normal-Statut.

(Schluß.)

f) die Verwarnung, Bestrafung oder Entlassung solcher Arbeiter zu veranlassen, welche für die Ehre der Fabrik, für die Sittlichkeit, für den Frieden in der Fabrik oder unter den Arbeitern bedenklich sind; Veruntreuungen, Simulationen, böswillige oder leichtsinnige Schädigung der Interessen der Fabrik zur Anzeige zu bringen.

Arbeiter, die sich innerhalb der Fabrik öffentlicher Verhöhnung der Religion oder der guten Sitte, oder grober unsittlicher Handlungen schuldig machen, oder in trunkenem Zustande betroffen oder der Veruntreuung überführt werden, oder Schlägerei veranlassen oder daran theilnehmen, können durch Vorstandsbeschluß (nach Maßgabe des § 4 bezw. des Fabrikreglements) sofort entlassen werden.

Dieselben Vergehen, außerhalb der Fabrik begangen, sowie liederlicher Lebenswandel, leichtsinniges Schuldenmachen, wiederholte Trunkenheit ziehen Verwarnung oder, wenn diese fruchtlos erscheint, Kündigung nach sich.

Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten der Fabrik, Unverträglichkeit mit den Mitarbeitern, böswilliges Verderben von Stoffen oder Maschinen kann ebenfalls mit sofortiger Entlassung oder Kündigung (nach Maßgabe des § 4 bezw. des Fabrikreglements) bestraft werden — unbeschadet des Rechtes auf Schadenersatz.

g) Die für das Wohl der Arbeiter bestimmten Einrichtungen der Fabrik mitzuberathen und bei Einführung resp. Verwaltung derselben seine Mitwirkung zu leihen.

§ 2. Geldstrafen, die den Betrag von 50 Pfg. für den einzelnen Fall oder die einzelne Arbeit übersteigen, sowie die Strafe der Entlassung kann nicht der einzelne Meister oder Angestellte, sondern — außer in den Fällen, wo der Fabrikherr persönlich diese Strafen verhängt — nur der Arbeiter-Vorstand festsetzen. Gegen Strafen unter 50 Pfg. die von den Meistern oder Angestellten innerhalb ihrer Zuständigkeit, oder durch die Fabrik-Ordnung als solche festgesetzt werden, steht dem Arbeiter, wenn er dieselben für ungerecht oder für zu hoch erachtet, der Appell an den Vorstand offen.

Strafen, die der Fabrikherr persönlich verhängt, unterliegen nicht der Competenz des Vorstandes.

§ 3. Die Tagesordnung jeder Vorstands-Sitzung ist vorher dem Fabrikherrn vorzulegen, und hat derselbe das Recht, ungeeignet erscheinende Punkte von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Fabrikherr resp. ein Vertreter der Firma führt den Vorsitz; an der Abstimmung nehmen in der Regel nur die von den Arbeitern gewählten Vorstandsmitglieder Theil.

§ 4. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen; durch die Unterschrift des Fabrikherrn erhalten dieselben bindende Kraft und sind sie in diesem Falle durch die zuständigen Organe zur Ausführung zu bringen. Der Fabrikherr hat das Recht, die Genehmigung zu versagen, Abänderungs-Vorschläge zu machen und den Gegenstand zu nochmaliger Berathung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5. Dem Vorstand steht es zu, Vertrauenspersonen für die verschiedenen Abtheilungen der Fabrik oder für solche Ortschaften, welche im Vorstande nicht vertreten sind, zu wählen, die ihn in Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Die Wahl geschieht im Vorstand durch geheime Wahlzettel; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Namen der Vertrauenspersonen sind öffentlich bekannt zu geben. In der Regel sollen die Vertrauenspersonen aus den wenigstens (30) (25) Jahre alten und mindestens (5) (2) (1) Jahre in der Fabrik beschäftigten Arbeitern genommen werden. Die Vertrauenspersonen können vom Vorstande zu den Sitzungen eingeladen werden und haben in diesem Falle gleiches Stimmrecht. Bei jeder ganzen oder theilweisen Neuwahl des Vorstandes findet auch Neuwahl der Vertrauenspersonen statt.

§ 6. Specielle Aufgabe der Vertrauenspersonen wie der einzelnen Vorstandsmitglieder ist es noch, zum Schutze der ihnen unterstellten Arbeiter und der Interessen der Fabrik a) von den Uebelständen in der Fabrik, z. B. über schlechtes Material, über ungenügende Vorarbeit in den einzelnen Betriebstheilen, über Nachlässigkeit oder Parteilichkeit bei Zu-

Digitized by Google

theilung der Arbeit durch die Angestellten, über Fehler an den Maschinen und ungeeignete Einrichtungen irgend welcher Art den höhern Angestellten oder dem Principal in schicklicher und geeigneter Weise Anzeige zu machen; b) darauf zu achten, ob die Sicherheits-Vorrichtungen und die für die Gesundheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in gutem Zustande sind, resp. von den Arbeitern zweckentsprechend benutzt und die dahin zielenden Vorschriften treu eingehalten werden; c) in entsprechender Weise Anzeige zu machen, wenn Arbeiter sich zu Arbeiten melden oder angestellt werden, die augenfällig der Gesundheit und den Kräften und Fähigkeiten derselben nicht entsprechen; d) in Nothfällen, von denen die Arbeiter betroffen werden, sich nach den häuslichen Verhältnissen derselben zu erkundigen und dann für dieselben sich bei dem Principal oder beim Vorstande zu verwenden; e) dafür zu sorgen, daß die den ältern Arbeitern unterstellten jugendlichen oder neuen Arbeiter von erstern in der richtigen Weise behandelt und zu schnellem und gutem Arbeiten angeleitet werden.

§ 7. Ueber die Verhandlungen und Abstimmungen im Vorstande ist, falls nicht für einzelne Gegenstände ausdrücklich anders beschlossen wird, strengste Verschwiegenheit zu beobachten und wird schwere Verletzung mit Ausschluß aus dem Vorstande bestraft. Bei Verhandlungen wo ein Vorstandsmitglied persönlich betheiligt ist, hat dasselbe die Sitzung, zu verlassen.

§ 8. Der Fabrikherr legt in der Regel alle die Fabrik-Ordnung und das Wohl der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten dem Vorstande zur Berathung vor, unbeschadet des Rechtes jedoch, auch unabhängig vom Arbeiter-Vorstande Anordnungen zu treffen.

Es folgen nun Erläuterungen zu dem Statut.

„Indem wir schließlich — so schließt das Schreiben — die Einführung von Aeltesten-Räthen auf Grund vorstehender Satzungen wiederholt dringend anempfehlen, bemerken wir, daß es natürlich Sache jedes einzelnen Fabrikherrn sein wird, die Bestimmungen den besondern Verhältnissen seines Betriebes bezw. seinen Anschauungen anzupassen. Der eingangs erwähnte Ausschuß wird übrigens gern bereit sein, sofern dies gewünscht werden sollte, über solche Satzungen, welche, nach den vorstehenden Mustersatzungen aufgestellt, mehr oder weniger erhebliche Abweichungen von denselben enthalten, sich gutachtlich zu äußern."

Das Schreiben, d. d. 31. Januar 1889, ist vom ganzen Vorstande unterzeichnet, und zwar von den Ehrenmitgliedern des Vorstandes:

Freiherr von Berlepsch, Königlicher Regierungs-Präsident zu Düsseldorf; Dr. Koenigs, Königlicher Ober-Regierungsrath daselbst; Schmitz, Königlicher Landrath zu M. Gladbach; Kaiser, Ober-Bürgermeister daselbst; von Boenninghausen, Königlicher Landrath zu Kempen; von Oertzen, Königlicher Landrath zu Grevenbroich; Freiherr von Schorlemer, Königlicher Landrath zu Neuß;

sowie den Vorstandsmitgliedern:

Peter Busch, Fabrikbesitzer zu Hochneukirch, Vorsitzender des Vorstandes; Franz Brandts, Fabrikbesitzer zu M. Gladbach, erster Stellvertreter des Vorsitzenden; Commerzienrath Dr. Eduard Jansen, Fabrikbesitzer zu Dülken, zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden; Emil Croon, Fabrikbesitzer zu M.-Gladbach, Schatzmeister. Ferner Hermann Busch, Fabrikbesitzer; Director August Buschhüter; Max Erclentz; Johann Friedrich Klauser; Karl Otto Langen jr.; Michael Molls; Franz Müller, Rheydterstraße, sämmtlich Fabrikbesitzer; Handelskammer-Präsident Commerzienrath Wilhelm Quack, Banquier, sämmtlich in M. Gladbach. Arthur Dilthey; Hermann Nacken; Karl Schmoelder; Alexander Schmitz; August Zeime, sämmtlich Fabrikbesitzer in Rheydt. Eduard Goertz, Fabrikbesitzer in Mülfort. Emil Pongs, Fabrikbesitzer in Odenkirchen. Wilhelm Nacken, Fabrikbesitzer in Wickrath. Karl Jacob Langen, Fabrikbesitzer in Grevenbroich. Friedr. Wilh. Greef jr., Fabrikbesitzer; Franz Kolb, General-Director; Hugo Mengen, Fabrikbesitzer in Viersen. Felix Tonnar, Fabrikbesitzer in Dülken. Commerzienrath Julius Niedick, Fabrikbesitzer in Lobberich. Thomas Roffié, Fabrikbesitzer in Süchteln. Theodor Flemming; Robert Lonnes, beide Fabrikbesitzer in Neuß.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 10269

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1889. Neunter Jahrgang. 5. u. 6. Heft. Mai-Juni.

Zur Arbeiterwohnungsfrage.

Die Arbeiterwohnungsnoth — Arbeiterwohnungsfrage — ist augenblicklich zu einer stehenden Rubrik der Zeitungen und Zeitschriften geworden. Fast jeder wohlthätige, gemeinnützige, socialpolitische Verein hat die Frage auf die Tagesordnung seiner General-Versammlung gesetzt. Die Literatur der Frage ist beinahe nicht mehr zu übersehen.

„Arbeiterwohl" hat die Wichtigkeit der Arbeiterwohnungsfrage schon früher erkannt und hat schon vor Jahren durch Wort und Beispiel den Rahmen dessen gezeichnet, was in dieser Frage zu geschehen hat [1]).

Wenn „Arbeiterwohl" jetzt die Arbeiterwohnungsfrage zur weitern Behandlung wieder aufgreift, so will und kann es in derselben allerdings Neues kaum mehr zu Tage fördern. Das ist aber auch nicht die Aufgabe von „Arbeiterwohl". „Arbeiterwohl" ist kein „Buch der Erfindungen", sondern ein Buch der Erfahrungen; es verfolgt praktische Ziele, speciell auch in der Arbeiterwohnungsfrage. „Arbeiterwohl" würde es außerordentlich bedauern, wenn die bisherige Discussion im Sande verliefe; es möchte nicht, daß die aufgeschreckten Gewissen der Arbeiterfreunde wieder einschlafen, möchte vielmehr ermuntern und zu praktischem Handeln drängen.

Durch die Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik, durch die Mittheilungen verschiedener Armen-Verwaltungen, durch die Berichte einzelner Armenpfleger, Aerzte und anderer Arbeiterfreunde wissen wir, daß in allen unsern Industrie-Centren, aber auch in zahlreichen andern Orten, eine mehr oder weniger große Wohnungsnoth unter den arbeitenden Klassen vorhanden ist; daß viele Arbeiterwohnungen nicht

[1]) Vergl. II. Jahrg. 1882 Heft 7 und 8; III. Jahrg. 1883 Heft 4; IV. Jahrg. 1884 Heft 4 und 5; VI. Jahrg. 1886 Heft 4, 5 und 6; VIII. Jahrg. Heft 11 u. 12.

ſind, wie ſie ſein ſollten, und daß, wenn die vorhandenen Arbeiterwohnungen auch in brauchbaren Zuſtand geſetzt und nur entſprechend belegt würden, noch recht viele Wohnungen fehlten. Unterſuchungen des Uebels waren nothwendig, um ſeine Urſachen zu erkennen und die Mittel der Heilung zu finden. Allein es genügt nicht, die Thatſache der Wohnungsnoth unter den arbeitenden Klaſſen anzuerkennen, die Urſachen derſelben zu erkennen und die Mittel der Linderung der Noth zu wiſſen, ſondern die Urſachen des Uebels müſſen auch wirklich entfernt und die entſprechenden Heilmittel thatſächlich angewendet werden; ſonſt hätten die bisherigen, zum Theil ſehr mühſamen Unterſuchungen und die weitläufigen Erörterungen keinen greifbaren Zweck gehabt.

Indem „Arbeiterwohl" daran geht, im Einzelnen die Wege zu zeigen, wie der wirklich vorhandenen und von Niemanden geleugneten Arbeiterwohnungsnoth an den verſchiedenen Orten, wo ſie auftritt, gründlich abzuhelfen iſt, hat es vorab feſtzuſtellen, wie die Wohnungen der Arbeiter beſchaffen ſein müſſen, damit ſie den Anforderungen entſprechen, welche die Arbeiter unſerer Tage an ihre Wohnung ſtellen können, dürfen und müſſen. Bevor wir genau wiſſen, wie eine Arbeiterwohnung beſchaffen ſein muß, können wir auch nicht darüber urtheilen, ob die vorhandenen Arbeiterwohnungen dem Wohnungsbedürfniſſe der Arbeiter entſprechen, können wir uns nicht klar darüber ausſprechen, ob und wie die vorhandenen, aber unzureichenden Arbeiterwohnungen zweckentſprechend zu geſtalten ſind, wie die noch fehlenden und neu zu erbauenden Arbeiterwohnungen einzurichten ſind. Wir müſſen erſt einen genauen Maßſtab haben, mit welchem wir die vorhandenen Arbeiterwohnungen meſſen, und welchen wir auch den neu zu errichtenden Arbeiterwohnungen zu Grunde legen. Ohne dieſen feſten, von Jedermann als richtig anerkannten Maßſtab ſind wir in der Praxis nicht ſicher vor Irrungen, welche der guten Sache mehr ſchaden als nützen. Auch denjenigen, welche mit der Beurtheilung der vorhandenen Wohnungen begonnen und mit Angabe der Mittel zur Beſeitigung der vorhandenen Wohnungsnoth geſchloſſen haben, hat ein Maßſtab gewiß vorgeſchwebt; ſie haben ihn aber in der Regel nicht näher beſchrieben, ſondern haben ihn als bekannt vorausgeſetzt, oder haben die Wohnung der arbeitenden Klaſſen bewußt oder unbewußt mit den Wohnungen anderer Berufsklaſſen verglichen und danach bemeſſen. Der „bekannte" Maßſtab iſt aber ein unſicherer Maßſtab; thatſächlich hat der eine dieſen, der andere jenen gehabt. Die Baumeiſter jedoch, welche praktiſch handeln und die ſchönen Pläne ausführen ſollen — und dazu rechnen wir alle, welche berufen ſind, an der Beſeitigung der Arbeiterwohnungsnoth praktiſch mitzuwirken —, müſſen einen genauern Maßſtab haben; denn ſonſt fällt die Arbeiter-

wohnung bei der Reſtauration ſowohl wie bei der Neuerrichtung nicht ſo gleichmäßig gut aus, wie ſie ſoll. Der ungefähre Maßſtab iſt entweder zu beſcheiden, und dann reicht die danach bemeſſene Wohnung nicht; oder er iſt zu groß und dann koſtet die Wohnung zu viel.

Wir ſtellen daher zunächſt die Frage: wie muß die Arbeiterwohnung nach Lage, Anordnung, Einrichtung, Ausſtattung, Preis und Beſitz beſchaffen ſein?

1. Lage der Arbeiterwohnung.

Bezüglich der Lage der Arbeiterwohnung ſind mancherlei Rückſichten zu nehmen, welche aber nur ſelten alle mit einander in Einklang zu bringen ſind.

a. Die Arbeiterwohnung ſoll in der Regel nahe bei der Arbeitsſtelle des Arbeiters gelegen ſein. Der Weg von ſeiner Wohnung zur Arbeitsſtelle iſt es, welchen der Arbeiter am meiſten zurückzulegen hat. Je länger dieſer Weg iſt, deſto mehr Zeit nimmt er in Anſpruch, deſto mehr ermüdet er auch den Arbeiter. Die Zeit, welche der Arbeiter gebraucht, den Weg von Hauſe zur Arbeitsſtelle und von der Arbeitsſtelle nach Hauſe zu machen, kann er nicht arbeiten, kann er ſich nicht ſeinen häuslichen Angelegenheiten und der Familie widmen. Wenn der Arbeiter vor Beginn der Arbeit erſt einen weiten Weg zurückzulegen hat, kommt er ermüdet an der Arbeitsſtelle an und nach Schluß der Arbeitszeit ermüdet ihn der weite Weg doppelt. Je weiter der Weg, deſto mehr muß der Arbeiter auf ſeine Kleidung achten, damit er ſich in der kalten Jahreszeit nicht erkältet, in der heißen Jahreszeit ſeine Geſundheit nicht in der Hitze einbüßt.

Iſt die Wohnung des Arbeiters von ſeiner Arbeitsſtelle ſo weit entfernt, oder iſt die Mittagspauſe ſo kurz, daß ihm nicht Zeit genug bleibt, ſein Mittageſſen zu Hauſe bei den Seinigen einzunehmen, ſo iſt das ein Uebelſtand, welcher in der Regel ſchwer von ihm empfunden wird. Denn in dieſem Falle muß er ſich das Eſſen entweder ſchon des Morgens mitbringen, oder er muß es ſich des Mittags von Hauſe bringen laſſen. Letzteres erfordert einen beſonderen Zeit- und Arbeitsaufwand der Seinigen, und niemals wird ihm das Eſſen ſo gut ſchmecken, als wenn er es zu Hauſe friſch aus der Küche auf den Tiſch bekommt. Es bleibt allerdings noch eine dritte Möglichkeit, nämlich die, daß der Arbeiter ſein Mittageſſen in einem Koſthauſe in der Nähe der Arbeitsſtelle nimmt; meiſtens aber kommt ihm daſſelbe verhältnißmäßig theuerer, als wenn er es in ſeiner Familie nehmen könnte, und die Seinigen ſehen ihn nicht vor dem Abend.

Indeß iſt nicht für jeden Arbeiter ein längerer Weg von ſeiner Wohnung zur Arbeitsſtelle von gleich großem Nachtheil. Die Zurücklegung eines Weges zu Fuß ſtrengt hauptſächlich eben nur die Füße, weniger den übrigen Körper an. Dabei führt den Arbeiter ſein Weg durch die friſche Luft. Manche Arbeiter verrichten ihre Arbeit in ſitzender Stellung; manche haben bei der Arbeit nur wenig Bewegung. Für ſolche iſt eine längere Bewegung vor und nach der Arbeit nur geſund. Manche Arbeitsſtelle iſt dumpf und ungeſund an ſich, z. B. die Gruben unter der Erde; andere ſind voll Staub und Schmutz. Für Arbeiter, welche ungeſunde Arbeitsſtellen haben, iſt eine längere Bewegung in reiner Luft eine Erfriſchung des Körpers wie des Geiſtes.

Die Arbeitszeit iſt auch nicht für alle Arbeiter von gleicher Dauer, nicht alle Arbeiten ſind gleich anſtrengend. Je kürzer die Arbeitszeit an der Arbeitsſtelle iſt, je leichter die Arbeit, deſto eher kann der Arbeiter einen längern Weg von ſeiner Wohnung zur Arbeitsſtelle und von letzterer zu ſeiner Wohnung zurücklegen, namentlich, wenn beide günſtige Umſtände vereinigt ſind. Auch nehmen nicht jeden Arbeiter ſeine häuslichen Angelegenheiten gleich lange in Anſpruch. Die Arbeiterfrau, welche nach ihrer Rückkehr von der Arbeit aus der Fabrik auch noch das Eſſen kochen und die Kinder verſorgen, dazu noch Abends flicken und waſchen muß, empfindet einen längern Weg ungleich ſchwerer als der Mann oder der erwachſene Sohn, welche zu Hauſe keine beſondere Nebenbeſchäftigung haben. Auch auf die Körperconſtitution des Arbeiters kommt für einen längern oder kürzern Weg ſehr viel an; der eine kann Wind und Wetter beſſer trotzen als andere, einer iſt beſſer zu Fuß als ein anderer.

Der Weg von ſeiner Wohnung zur Arbeitsſtelle und zurück wird vom Arbeiter gewöhnlich zu Fuß gemacht. Dabei iſt es eine Erleichterung für ihn, wenn die Wege, welche er zu paſſiren hat, gut ſind. Er findet ſeinen Weg vielleicht ſogar ganz angenehm, wenn dieſer durch ſchattige Wälder, rauſchende Thäler, grüne Wieſen und Gärten führt. Mitunter haben die Arbeiter aber auch Gelegenheit, billige Arbeiterzüge auf der Eiſenbahn oder der Pferdebahn zu benutzen. Hier und da befördern auch Arbeitgeber ihre Arbeiter auf eigenen Bahnen von ihrer Wohnung zur Arbeitsſtelle (Mechernicher Bergwerks-Actien-Verein). Die Bahnen befördern den Arbeiter weit ſchneller, als er zu Fuß gehen kann, und dabei wird er nicht ſehr müde. Wegen der raſchen Beförderung in kurzer Zeit kommt die größere Entfernung der Wohnung des Arbeiters von ſeiner Arbeitsſtätte weniger in Betracht; aber der Transport geſchieht, wenn er auch billig iſt, doch niemals unentgeltlich und erfordert dann eine beſondere Ausgabe des Arbeiters, welche vielleicht durch billigere Woh-

nungsmiethe ausgeglichen wird, vielleicht auch nicht. Dazu kommt, daß die Ankunft der Züge nicht immer mit dem Beginn der Arbeit zusammenfällt, und daß die Rückfahrt oft erst längere Zeit nach Schluß der Arbeit geschehen kann. Die Bahn-Verwaltungen haben bei Bestimmung der Fahrzeit Rücksicht auf die verschiedenen an demselben Orte vorhandenen Industrien zu nehmen; der Beginn und der Schluß und die Dauer der Arbeitszeit ist aber in den einzelnen Fabriken sehr verschieden. In Folge dessen müssen die Arbeiter nach Schluß der Arbeit oft längere Zeit auf die Abfahrt der Züge warten, und anderseits bleibt ihnen zwischen der Ankunft der Züge auf der Arbeitsstelle bis zum Beginn der Arbeit oft noch viel Zeit übrig. Diese Zeit ist für sie so gut wie verloren; sie können sich darin kaum nützlich beschäftigen, ja man wird froh sein müssen, wenn sie die Zeit nicht im Wirthshaus zubringen oder etwas Unnützes treiben.

Wägen wir die Vortheile und Nachtheile der nahe bei der Arbeitsstelle und der entfernt von dieser gelegenen Arbeiterwohnung gegen einander ab, so müssen wir uns unbedingt zu Gunsten der nahe gelegenen Wohnung entscheiden. Den Ausschlag gibt die Gesundheit des Arbeiters, welche durch das Warten der Züge und den Beginn der Arbeit, durch unvorsichtiges Rennen und Laufen zur Arbeit, wenn er sich zu spät auf den Weg begeben hat, durch mangelhafte Bekleidung u. s. w. sehr gefährdet ist, und ganz besonders auch das Familienleben des Arbeiters. Für letzteres ist vortheilhaft und wichtig, daß der Vater auch in der Mittagspause mit seinen Kindern zusammentrifft, welche manchmal des Morgens, wenn er zur Arbeit geht, noch schlafen, und des Abends, wenn er von der Arbeit kommt, schon zur Ruhe gebracht sind, so daß sein Verkehr mit ihnen, wenn derselbe auch nicht in der Mittagspause geschehen kann, sich auf Sonn- und Feiertage beschränkt.

Als Regel muß daher festgehalten werden, daß die Arbeiterwohnung möglichst nahe bei der Arbeitsstelle des Arbeiters gelegen sein soll. Die Befürchtung Einzelner, daß eine Wohnung auch zu nahe an der Arbeitsstelle liegen könne, in Folge dessen der Arbeiter während der Arbeitszeit sich unbemerkt entferne, und sich unnöthigerweise in seiner Wohnung aufhalte, theilen wir nicht. Die Arbeitsstellen sind in der Regel derart eingefriedigt, die Controle ist meistens so gut, daß die Entfernung eines Arbeiters während der Arbeitszeit nicht leicht unbemerkt bleiben würde. Wünschenswerth ist es, daß die Arbeiterwohnung auch nahe bei der Kirche und bei der Schule liegt; letzteres wegen der Kinder des Arbeiters. Die Bewegung, welche die Kinder auf einem längern Schulwege haben, ist diesen an und für sich gewiß gesund; aber sie sind auf dem Schulwege ohne Aufsicht, und im Winter leidet

ihre Gesundheit in Wind und Wetter auf einem längern Wege; außerdem verschaffen sie sich in der freien Zeit, die ihnen ja doch verbleibt, zu Hause Bewegung genug beim Spiel und vielleicht auch bei der Arbeit.

b. Die Arbeiterwohnung soll ferner eine gesunde Lage haben; der Ort, wo sie steht, der Bauplatz, auf welchem sie errichtet ist, die Straße, an welcher sie liegt, der Hofraum, der Garten, welche sie umgeben, ihre nähere und entferntere Umgebung überhaupt dürfen nicht nachtheilig auf die Gesundheit der Bewohner wirken.

aa. Ungesunde Bauplätze sind insbesondere sumpfige Grundstücke, welche für das Regenwasser und Grundwasser keinen Abfluß haben. Die Ursache des mangelnden Wasserabflusses ist mitunter in der tiefen Lage und in der kesselförmigen Gestaltung des Grundstückes, zuweilen aber auch, namentlich in Ebenen, in den tiefern thonhaltigen Schichten zu suchen, welche das angesammelte Wasser nicht durchlassen; solche Grundstücke können oft durch Canalisirung, Drainage und auf andere Weise brauchbar gemacht werden. Leider geschieht das aber selten, man scheut die Kosten. Sind dieselben aber nicht gar zu groß, dann sollten sie aufgewendet werden, wenn auf diese Weise sonst günstig gelegene Bauplätze billig erworben werden können. Unbrauchbar als Bauplätze sind auch die Niederungen an den großen Flüssen, welche beim Anwachsen jener überschwemmt werden; die dabei das Haus durchdringende Feuchtigkeit zieht niemals ganz wieder heraus, falls nicht das Haus besonders darauf eingerichtet ist. Wohnungen ganz nahe an großen Flüssen sind überhaupt in der Regel nicht besonders gesund wegen der dichten feuchten Nebel und der kalten Zugluft, welche in der kältern Jahreszeit in den Flußthälern herrschen.

bb. Auch die Straßen, an welchen die Arbeiterwohnungen liegen, können jene ungesund machen, wenn das Regen- und Schneewasser aus denselben nicht abfließt, namentlich aber, wenn dann auch noch das Regen- und Schneewasser der anliegenden Hofräume und Gärten in dieselben gekehrt ist, oder wenn gar Abtrittsgruben und Düngerstätten ihren Abfluß auf die Straße haben. Wenn die Straßen kein starkes Gefälle haben, so müssen sie canalisirt werden oder mindestens glatte gepflasterte Rinnen erhalten, welche von Zeit zu Zeit mit klarem Wasser ausgespült werden. Sehr oft liegt es an den Bewohnern selbst, wenn ihre Straße ungesund ist, indem sie dieselbe nicht genügend reinigen, ja dieselbe absichtlich noch verunreinigen.

cc. Nicht selten ist auch die sonstige nähere und entferntere Umgebung von nachtheiligem Einflusse auf die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterwohnung. Wenn die Höfe verunreinigt, wenn sie von Flüssigkeiten erweicht sind, wenn sie offene Dünger- und Abtrittsgruben ent-

halten, wenn das zuſammengeworfene Unkraut im Garten in Fäulniß übergeht, ſo wird dadurch die Luft um das Wohnhaus herum verpeſtet, die verpeſtete Luft dringt in die Wohnung ſelber ein und ſchädigt die Geſundheit der Inſaſſen. Derartig verpeſtete Luft kann aber auch von den Nachbargrundſtücken, ja manchmal ſogar aus größerer Entfernung kommen.

dd. Endlich darf man nicht überſehen, daß ſehr oft auch die Fabriken und ſonſtigen Induſtrien, in denen der Arbeiter ſein Brod verdient, ſeine Wohnung ungeſund machen. Insbeſondere ſind es die chemiſchen Induſtrien und ſolche, in denen geſundheitsſchädliche Chemicalien verwendet werden, welche einen ſehr nachtheiligen Einfluß auf ihre nächſte Umgebung ausüben. Durch die großen Schornſteine, durch ihren Ruß, durch Aſche und unverbrannte Kohlen wird die Luft mit feſten Beſtandtheilen erfüllt, welche ſich in der Umgebung ablagern und bei offenen Fenſtern und Thüren ſelbſt in die Wohnungen eindringen. Wie viel Schmutz ſolche Schlote oft ausſpeien, ſieht man an der dicken ſchwarzen Kruſte, womit alles in weitem Kreiſe überzogen wird. Freilich kommt hier viel auf die herrſchende Windrichtung an; die Wohnungen, welche in den vorherrſchenden Windrichtungen liegen, haben am meiſten von den großen Schornſteinen zu leiden; an den entgegengeſetzten Seiten haben die Wohnungen eine geſundere Lage.

c. Das Arbeiterwohnhaus ſoll für ſich abgeſchloſſen ſein, ſoll wo möglich eine iſolirte Lage haben. Das Ideal der Arbeiterwohnung in dieſer Beziehung iſt immer geweſen und iſt auch heute noch das **Einfamilienhaus**, mitten in einem Garten gelegen. Allein bei der heutigen Concentration der Induſtrie in den großen Städten läßt ſich dieſes Ideal wegen der hohen Preiſe der Grundſtücke in der Nähe der Arbeitsſtelle nur ſelten verwirklichen. Aber auch bei andern Gruppirungen iſt die Abgeſchloſſenheit der Arbeiterwohnung in mehr oder weniger zufriedenſtellender Weiſe zu erreichen. Häuſer für zwei Familien, welche eine gemeinſchaftliche Mauer, aber beſondere Eingänge für jede Familie haben, ſind noch immerhin ſehr zweckmäßig. Die ſogenannten Vierfamilienhäuſer, welche mit zwei Seiten aneinander ſtoßen, ſind, wie die Doppelreihenhäuſer, weniger zweckmäßig, auch wenn jede Wohnung ihren eigenen Eingang und ihre Räume für ſich abgeſchloſſen hat. Bei den beiden letzten Gruppirungen laſſen ſich die Abtritte nicht gut anbringen, die Lüftung der Räume iſt oft ungenügend, und das eine von den vier Häuſern, welches nach Norden gekehrt iſt, ſowie, wenn die Doppelreihe ſich von Oſten nach Weſten zieht, die nördlich gelegenen Räume erhalten wenig oder gar keine Sonne. Einfache Häuſerreihen ſind auf jeden Fall viel beſſer als Doppelreihen und Vierfamilienhäuſer.

Wegen der Höhe der Grundrente ist auch die verticale Theilung und Scheidung der Arbeiterwohnungen leider nicht überall durchführbar. An vielen Orten läßt es sich nicht vermeiden, daß selbst bei Häuserreihen und Häuserblocks die eine Familie über der andern wohnt. In den großen Städten sind die sogenannten Arbeiter-Casernen mit mehrern Stockwerken ein nothwendiges Uebel. Bei den Arbeiter-Casernen verursachen weniger die eigentlichen Wohnräume, das Wohn- und Schlafzimmer und die Küche, als vielmehr die andern nothwendigen Räumlichkeiten große Schwierigkeiten für die Abschließung jeder einzelnen Wohnung. Jede Familie muß ihren eigenen Abtritt und auch etwas Kellerraum haben, der Waschküche gar nicht zu gedenken. Bei größern Casernen hat man oft gemeinschaftliche Wasch- und Trockenräume angelegt, weil gerade die Wäscherei die Wohnung am meisten verdirbt. Die größten Schwierigkeiten verursachen aber die besondern Zugänge zu jeder einzelnen kleinen Wohnung in der großen mehrstöckigen Arbeiter-Caserne. Zu den Etagen kann man nur mittels Treppen gelangen; für jede Wohnung in der Etage eine Treppe von unten auf anzulegen, würde zu kostspielig sein. Je weniger Treppen aber vorhanden sind, desto größer müssen die Flure und Corridore sein. Gemeinschaftliche Hausflure und Treppen sind aber die Orte, an welchen jeder Hausbewohner gewisse Rechte hat, worin er sich von den Nachbaren nur zu leicht verkürzt glaubt. Dort gerathen die Frauen und Kinder der Flurnachbaren aneinander, und der Streit setzt sich unter den Männern fort, sobald diese nach Hause kommen. Sitte und Ordnung läßt sich hier nur durch eine strenge Hausordnung aufrecht halten, zu deren Handhabung besondere Angestellte nothwendig sind. Je freier die Treppen und Corridore liegen, so daß sie gut übersehen werden können, je strenger die Aufsicht ist, desto vollständiger und besser wird die Ruhe und Abgeschlossenheit jeder einzelnen Wohnung erreicht.

2. Beschaffenheit der Arbeiterwohnung.

Die Arbeiterwohnung an sich betrachtet muß so beschaffen sein, daß sie allen Anforderungen der Sittlichkeit, Gesundheit und Bequemlichkeit entspricht.

a. Die Arbeiterwohnung muß hinreichendes Licht haben. Das Tageslicht gibt die Sonne, welche außerdem die für das organische Leben nothwendige Wärme spendet. Genügend große Fenster vorausgesetzt, erhält die Arbeiterwohnung jeder Zeit das günstigste Licht, wenn sie von allen Seiten frei liegt. Hat man, wie bei Häuserreihen, nur die Wahl des Lichtes von zwei entgegengesetzten Himmelsrichtungen, so zieht sich die Straße am besten von Süden nach Norden,

in Folge deſſen ſowohl die öſtlichen als auch die weſtlichen Zimmer des Hauſes die Sonne genießen. Sonſt wird im Allgemeinen die Südſeite für die Beleuchtung vorgezogen, namentlich auch wegen der Sonnenwärme. Der Tage, an welchen die Mittagsſonne den Hausbewohnern wirklich läſtig fällt, ſind nur wenige im Jahre; in der übrigen Zeit wird ſie immer als eine Wohlthat empfunden; bei ſüdlicher Zimmerbeleuchtung wird ſogar an Brennmaterial geſpart. Wo es daher die Terrainverhältniſſe zulaſſen, legt man bei einfachen und Doppelhäuſern ſowie bei Häuſerreihen die Wohn- und Schlafzimmer ſo viel wie möglich nach Süden.

Indeſſen kommen für die Beleuchtung der Wohnungen nicht bloß die Himmelsrichtungen, ſondern vor allem auch die Störungen in Betracht, welche dem günſtigen Lichteinfall durch die Nachbargebäude bereitet werden. Je kleiner die Abſtände der Gebäude von einander ſind, und je größer die Höhe der gegenüberſtehenden Gebäude iſt, deſto ungünſtiger iſt die Beleuchtung. Für Neubauten wird gewöhnlich als Normalhöhe die vorhandene Breite der Abſtände zugelaſſen, ſo daß directes Licht noch unter einem Winkel von 45° in die Räume des Erdgeſchoſſes kommt. Unter dieſes Maß ſollte man überhaupt niemals herabgehen, weder bei Bauten an öffentlichen oder Privatwegen, noch bei Bauten an ſogenannten Lichthöfen, zumal die Bauten an Binnenhöfen mit den Doppelreihen gewöhnlich den Nachtheil haben, daß es ihnen an guter Luft, weil an Luftzug, mangelt; wenn ſie dann außerdem noch ſo nahe an einander geſchoben werden, daß faſt niemals ein Sonnenſtrahl in die Zimmer hineindringt, ſo ſind ſie als menſchliche Wohnungen unbrauchbar.

Die künſtliche Beleuchtung der Arbeiterwohnung während der Dunkelheit geſchieht einſtweilen am beſten mittels Petroleum. Die Petroleumbeleuchtung gibt bei gutem Oel und guten Lampen ein recht helles und doch nicht zu grelles Licht und iſt unter den brauchbaren Beleuchtungsarten bis jetzt auch noch die billigſte. Abgeſehen von der elektriſchen Beleuchtung, iſt ſie auch noch geſunder als die andern Beleuchtungsarten. Sie hat nur den Nachtheil, daß bei Mangel an Sauberkeit und ungeſchickter Bedienung und Handhabung der Lampen oder gar bei Benutzung des Petroleums zum Anheizen der Oefen ein unangenehmer Geruch und ſogar eine Exploſion entſtehen kann, wobei nicht bloß Schadenfeuer entſtehen, ſondern auch Menſchen ſich mehr oder weniger verbrennen können.

b. Neben hinreichendem Lichte muß die Arbeiterwohnung ferner auch Luft, und zwar gute Luft, haben. Die Luft dringt in die Häuſer von außen ein. Damit ein Haus gute Luft haben könne, muß die Luft, welche das Haus umgibt, rein ſein; gute Luft um das Haus herum iſt Vorbedingung für gute Luft im Hauſe. Das Haus muß daher, wie

wir vorhin gezeigt haben, eine gute Lage haben; die Luft, welche von draußen in das Haus eindringt, darf nicht durch gesundheitsschädliche Gase oder feste Bestandtheile verunreinigt sein. Der Luft bedarf der Mensch zum Athmen; indem aber der Mensch die Luft einathmet und wieder ausathmet, wird dieselbe verdorben und ungesund. Ein Zimmer mit reiner Luft verliert, wenn es luftdicht verschlossen ist und wenn Menschen längere Zeit darin verweilen, alsbald seine gute Luft; die darin vorhandene gute Luft wird durch die Menschen selbst in dem Athmungsprocesse verdorben. Daher muß jeder zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Raum nicht bloß gute Luft enthalten, sondern die Luft darin muß ununterbrochen erneuert, die verdorbene Luft muß fortwährend durch reine Luft ersetzt werden. Gewöhnlich ist nun kein Zimmer so luftdicht, daß die Luft darin sich nicht von selbst in kürzerer oder längerer Zeit erneuert; nicht bloß haben die Fenster und Thüren größere oder kleinere Spalten, durch welche neue Luft eindringt, sondern auch das Mauerwerk läßt die Luft mehr oder weniger durch. Neben dieser ohne Zuthun der Menschen vor sich gehenden Ventilation ist es zweckmäßig, der Luft mit Fleiß auch sonst noch die Wege zu erschließen. Wir fordern daher nicht bloß, daß alle Fenster an Wohn- und Schlafzimmern sich öffnen lassen, sondern empfehlen auch, für die Wände der Wohnungen poröses Material zu wählen und außerdem durch größere und kleinere, nach richtigen physikalischen Grundsätzen angelegten Oeffnungen der schlechten Luft im Zimmer den Austritt und der frischen Luft den Zutritt zu ermöglichen und zu erleichtern.

c Die Arbeiterwohnung muß ferner trocken sein; denn nur eine trockene Wohnung ist angenehm und gesund; nur in einer trockenen Wohnung hält sich der Vorrath an Nahrung, verderben nicht die Kleidung, die Wäsche, die Möbeln. Im Erdboden sitzt immer mehr oder weniger Feuchtigkeit, welche in dem porösen Mauerwerk aufsteigt. Diese Feuchtigkeit muß durch Isolirung des Mauerwerkes verhindert werden, den Fußboden der Wohn- und Schlafräume zu erreichen; es muß daher der Fußboden des Erdgeschosses immer etwas höher liegen, als die Höhe des umliegenden Erdbodens ist. Ebenso muß die Erdfeuchtigkeit abgehalten werden, daß sie nicht durch den Fußboden in die Wohn- und Schlafräume dringt; das geschieht ebenfalls durch Isolirung, namentlich durch Unterkellerung oder auch schon dadurch, daß man die Luft unter dem Fußboden durchstreichen läßt, welche die Feuchtigkeit fortführt.

Mitunter ist durch Polizei-Verordnungen vorgeschrieben, daß der Fußboden der Wohn- und Schlafräume gedielt sei. Es ist das zweckmäßig, weil Holz ein schlechter Wärmeleiter ist und in gedielten Zimmern die Füße den Bewohnern immer wärmer sind, als in Zimmern,

deren Fußboden auf andere Weiſe belegt iſt. Abgeſehen indeß von dem Vorzuge der Dielung der Wohn- und Schlafräume für die Fußwärme, iſt in den andern Räumen das Belegen des Fußbodens mit gebrannten Thonplatten, hartgebrannten Ziegelſteinen, Klinkern, mit Cement und Aſphalt eben ſo gut, zuweilen ſogar, namentlich dort, wo, wie in der Küche und in der Waſchküche, viel Waſſer verſchüttet wird, viel zweckmäßiger. Wenn ein gedielter Boden nicht gut iſolirt iſt, ſo daß die von unten aufſteigende Feuchtigkeit in denſelben eindringt, und wenn außerdem noch viel Feuchtigkeit von oben auf die Dielen kommt, ſo fault das Holz leicht, es entſteht der Hausſchwamm, gegen welchen durch Oelen der Dielen nicht mit Erfolg anzukämpfen iſt.

Die äußern Mauern der Arbeiterwohnung ſind gewöhnlich nicht dick, ſo daß ſie beſonders an der Südweſtſeite der Regen ſehr oft durchfeuchtet. Dieſe Feuchtigkeit ſucht man auf verſchiedene Weiſe zu verhindern, ſo durch Cementverputz, durch Bekleiden mit Brettern, Ziegeln, Sand- oder Schieferplatten u. ſ. w. Cementverputz iſt nicht gut, weil er die natürliche Ventilation der Zimmer durch die Mauern hindert; Bekleiden mit Brettern macht das Haus feuergefährlicher und hindert, je beſſer ſie iſt, um ſo mehr die Ventilation; die Bekleidung mit Ziegeln, Schiefer, Sandſteinen, Zink u. ſ. w. iſt nicht bloß koſtſpielig, ſondern auch ſchwierig; ein Geklapper der einzelnen Theile bei ſtarkem Winde iſt nicht ganz zu verhüten, und im Sommer vermehren ſolche Bekleidungen außerordentlich die Hitze. Am beſten, weil wenig koſtend und aus vielen Gründen ſehr empfehlenswerth, iſt die Iſolirung der Mauern ſelber durch eine ausreichend große Luftſchicht, welche die Luft durchläßt, das Haus im Winter warm und im Sommer kühl hält und dazu auch die Feuchtigkeit vollſtändig verhütet.

Daß Fenſter und Thüren ſowie das Dach dicht zu halten ſind, damit dieſe nicht den Regen und Schnee durchlaſſen, iſt ſelbſtverſtändlich; es wird aber wohl kaum gelingen, Fenſter und Thüren ſo dicht zu machen, daß nicht bei Platzregen der Wind das Waſſer doch hier und da durchtreibt; ebenſo jagt der Wind mitunter den Schnee durch das Dach. Dagegen bleibt nichts zu thun übrig, als daß die Bewohner das eingedrungene Waſſer und den Schnee jedes Mal ſorgfältig aufnehmen; ſolcher Fälle kommen ja auch nicht viele im Jahre vor.

Ein neugebautes Haus muß ausgetrocknet ſein, bevor es bezogen wird; nachdem es bezogen iſt, trocknet es nicht mehr ſo leicht und ſo raſch aus, als im unbewohnten Zuſtande. Sodann iſt aber auch acht zu geben, daß die Mauern ſpäter nicht durch Undichtigkeiten in den Dachrinnen, in den Waſſerleitungen, Abtrittsrohren wie Grube oder auch im Dache

von neuem ſtellenweiſe ganz durchfeuchtet werden; derartige Feuchtigkeit iſt kaum jemals ganz wieder fortzubringen. Ueberhaupt iſt Reinlichkeit und Sauberkeit der Hausbewohner das beſte Mittel, ein Haus vor Verfall zu ſchützen.

d. Die Arbeiterwohnung ſoll auch geräumig genug ſein; ſie ſoll nicht bloß einen Minimal-Quadratinhalt, ſondern auch einen Minimal-Kubikinhalt haben. Hierbei kommt es allerdings darauf an, wie viele Perſonen eine Wohnung benutzen, ob die Arbeiterfamilie groß oder klein iſt, und es kommt auch darauf an, ob ein eigener Haushalt geführt wird oder nicht. Einzelſtehende Arbeiter und Arbeiterinnen, welche das Eſſen in einem Koſthauſe nehmen, brauchen kaum mehr als ein Zimmer. Anders wird die Sache, ſobald in der Wohnung ſelber gekocht und gewaſchen wird. Ob demnach eine Wohnung geräumig genannt werden könne, hängt nicht nur von der Anzahl der einzelnen Räume, ſondern auch von der Größe derſelben ab. Ein Arbeiterfamilienhaus — und davon reden wir ja doch hauptſächlich — ſoll wenigſtens ein Wohnzimmer, ein oder mehrere Schlafzimmer, eine Küche nebſt den entſprechenden Vorrathsräumen, einen Keller, einen Trocken- oder Bodenraum und einen eigenen Abtritt haben.

aa. Das Wohnzimmer kann nicht entbehrt werden, es handelt ſich ja eben um die Arbeiterwohnung. Daſſelbe muß Raum haben für einen Ofen, für einen Tiſch, für mindeſtens ſo viele Stühle, als Perſonen zuſammen darin wohnen; die Stühle können eventuell auch durch Bänke erſetzt werden, aber an Raum wird dadurch nicht geſpart; weniger Möbel kann das Wohnzimmer nicht enthalten. Als lichte Höhe deſſelben werden durchſchnittlich von den Meiſten 2,50 Meter verlangt; die Bauordnungen der Städte verlangen gewöhnlich eine noch größere Höhe. Verſchiedene Polizei-Verordnungen fordern ſodann für jede erwachſene Perſon mindeſtens 10 Kubikmeter Rauminhalt des Wohnzimmers und für Kinder die Hälfte. Bei 10 Kubikmeter Rauminhalt und 2,50 Meter Höhe ergibt ſich für jede erwachſene Perſon ein Flächeninhalt des Zimmers von 4 Quadratmeter und für jedes Kind — ſagen wir unter 14 Jahren — ein ſolcher von 2 Quadratmeter. Mann und Frau müſſen daher zuſammen ein Zimmer von 8 Quadratmeter, mit einem Kinde ein ſolches von 10, mit zwei Kindern von 12, mit drei Kindern von 14 und mit vier Kindern von 16 Quadratmeter haben. In der Regel wird nun ſchon von vornherein für das Wohnzimmer eines Arbeiterwohnhauſes ein durchſchnittlicher Flächenraum von 16 Quadratmeter gefordert. Von den 22 Arbeiterwohnungen in den verſchiedenen Ländern und Städten, welche Balmer-Rinck (S. 16) anführt, enthält das

kleinſte (Freiburg i. B.) 10,8, das größte (Mülhauſen) 19,2 Quadratmeter.

Nicht ſelten dient das Wohnzimmer der Arbeiterfamilie auch zum Kochen; in gewiſſen Gegenden iſt das Kochen im Wohnzimmer ſogar durchweg üblich. Wir können das nicht empfehlen; denn alsdann muß das Wohnzimmer meiſtens auch entſprechend größer ſein. Es läßt ſich nicht ganz vermeiden, daß hier und da Flüſſigkeiten um den Kochofen in den Fußboden dringen; nicht alle Dünſte aus den Kochgefäßen können direct entfernt werden; der größere Staub des Wohnzimmers, aufgewirbelt durch die ſpielenden Kinder, verunreinigt die Speiſen; die Hitze im Wohnzimmer iſt namentlich im Sommer eine übermäßige; die Kinder verbrennen ſich leichter. Ordnung und Reinlichkeit, namentlich zum Mittageſſen, iſt ſchwer durchzuführen. Dagegen läßt ſich allerdings einwenden, daß das wenige Eſſen, welches die Arbeiterfamilie hat, nicht viel Abdampf und Dunſt verurſacht, daß der Abdampf auch ſofort abgeleitet werden kann, bevor er das Zimmer erfüllt, daß ein ſtarkes Feuer das Zimmer auch mehr ventilirt; es werde an Heizmaterial geſpart, und dazu könne die Hausfrau während des Kochens die Kinder beſſer überwachen u. ſ. w. Das Kochen im Wohnzimmer iſt bei beſondern Einrichtungen hierfür dann vielleicht nicht ſo ſchlimm, wenn ſich ein eigener Raum zum Abſpülen der Geſchirre vorfindet. Wo es aber immer möglich iſt, ſollte eine eigene Küche auch in der Arbeiterwohnung vorhanden ſein und auch — namentlich im Sommer — benutzt werden.

Auch als Schlafzimmer wird das Arbeiterwohnzimmer wohl benutzt, und die Vertreter dieſer Sitte berufen ſich darauf, daß in vielen Gegenden ſelbſt wohlhabende Leute, welche andere Zimmer im Hauſe leer ſtehen haben, in ihren Wohnzimmern ſchlafen. Zu empfehlen iſt dieſe Sitte jedenfalls nicht. Einzelſtehende Perſonen mögen in ihrem Wohnzimmer ſchlafen; für eine Familie iſt es aber um ſo weniger zweckmäßig, je größer dieſelbe iſt, weil dann doch immerhin eine gewiſſe Störung des Abends und des Morgens ſtattfindet, wenn die Einen früher ſich ſchlafen legen oder aufſtehen, als die Andern. Als Regel ſoll gelten, daß auch die Arbeiterfamilie ihre beſondern von dem Wohnzimmer unterſchiedenen Schlafzimmer hat. Wichtiger iſt indeß eine beſondere Küche als beſondere Schlafzimmer, namentlich, wenn mehrere Schlafzimmer vorhanden ſein müſſen; in letzterm Falle kann das Wohnzimmer paſſend von den Eltern zum Schlafen benutzt werden, weil dieſelben doch in der Regel Abends zuletzt ſchlafen gehen und Morgens zuerſt wieder aufſtehen.

bb. Das Arbeiterwohnhaus muß ſo viele für ſich abgeſchloſſene Schlafzimmer haben, daß eines auf die Eltern kommt, in welches ſie

nur Kinder bis höchstens 7 Jahren mitnehmen dürfen, und daß für erwachsene Söhne und Töchter ebenfalls je ein besonderes Schlafzimmer vorhanden ist. Knaben und Mädchen sollten schon möglichst früh in gesonderten Schlafräumen untergebracht werden. Jedenfalls muß auch in den ärmlichsten Verhältnissen verlangt werden, daß die mehr als 14 jährigen nach Geschlechter getrennte Schlafräume haben. Was die Größe derselben betrifft, so ergibt sich bei der von manchen Polizei-Verordnungen für Schlafzimmer geforderten Mindesthöhe von 2,50 Meter und mit dem Mindestkubikraum von zehn Kubikmeter ein Flächenraum von 4 Quadratmeter für eine erwachsene Person. Ein einschläfiges Bett nimmt nicht ganz 2 Quadratmeter, ein zweischläfiges nicht über 3 Quadratmeter Raum ein. Ein Schlafzimmer von 4 Quadratmeter für eine Person mag daher etwas unbequem sein, ein solches von 8 Quadratmeter für zwei Personen ist schon bequemer, besonders wenn nur ein Bett vorhanden ist.

Bei Bestimmung der Mindesthöhe und des Mindestkubik-Inhaltes der Schlafräume hat man aber weniger an die Bequemlichkeit, als an die Gesundheit gedacht. Die Schlafzimmer werden in der Regel beim Schlafengehen geschlossen und nach dem Aufstehen, d. i. 7 bis 8 Stunden später, wieder geöffnet, so daß 7 bis 8 Stunden lang eine Lufterneuerung durch geöffnete Fenster und Thüren nicht stattfindet. Die in Folge dessen durch die ausgeathmete Kohlensäure verdorbene Luft des Schlafzimmers ist für die menschliche Gesundheit nachtheilig.

So erfrischend und unschädlich die Kohlensäure in kleinern Mengen ist, so giftig und gesundheitswidrig ist sie in größern Mengen. Smith (air and rain, London 1874) fand, daß bei einem Menschen in einer luftdichten Bleikammer von fünf Kubikmeter, nachdem der Gehalt an Kohlensäure auf 0,49 % gestiegen war, sich der Blutumlauf deutlich veränderte; „bei 3,84 % traten Kopfschmerzen, fieberhafte Aufregung, Beängstigung und großes Unbehagen ein, bei 4 % begann Ohnmacht" (Schülke, Gesunde Wohnungen, Berlin 1880). Ein so hoher Procentsatz, wie der zuletzt angeführte, kommt nun in den Räumen, in welchen sich Menschen aufhalten, selbst in den schlecht ventilirten, nicht vor. Endemann fand in Gefängnissen 0,083 bis 0,152 %; in Fabriken bei geschlossenen Fenstern 0,147 bis 0,167 %; in überfüllten Kellerwohnungen 0,126 bis 0,219 %; in Schulen bei geschlossenen Fenstern 0,097 bis 0,328 %; in Theatern bei vollem Hause im Parterre 0,130 bis 0,298 % und auf der Galerie 0,365 bis 0,401 %.

Allein wenn Vergiftungen mit Kohlensäure bis jetzt auch noch nicht erwiesen sind, so ist doch so viel klar und weiß Jeder aus Erfahrung,

daß durch Menschen verdorbene Luft nicht behaglich ist und darum der Gesundheit auch nicht förderlich sein kann. Ueber den höchsten zulässigen Procentsatz sind die Gelehrten nicht einig. Häseke läßt noch 0,15 %, Pettenkofer 0,1 %, Sander dagegen nur 0,06 % als höchsten Procentsatz zu (Schülke S. 99). Neuerdings hält man dafür, daß weniger die Kohlensäure, als vielmehr die Ausdünstungen der Menschen — Menschengift, verwandt mit Leichengift — die Luft ungesund mache. Zwar lassen die gewöhnlichen Zimmer der menschlichen Wohnungen ununterbrochen einen gewissen Luftwechsel zu; der Luftwechsel ist um so größer, je größer der Unterschied der Wärme draußen und im Zimmer ist; im Winter bildet der Ofen noch dazu einen künstlichen Ventilator. Ist aber die Temperatur im Zimmer und draußen ziemlich gleich, so hört die natürliche Ventilation auf; es tritt, wenn eine Bewegung der Luft durch den Wind auch nicht stattfindet, immer weniger Luftwechsel ein. Es fragt sich daher: wie viel frische Luft muß in einem Schlafzimmer für eine Person vorhanden sein, oder mit andern Worten, wie groß muß ein Schlafzimmer für eine Person sein, wenn in acht Stunden ein Luftwechsel nicht stattfindet, ohne daß eine Schädigung der Gesundheit in Folge der Einathmung schlechter Luft eintritt?

Ein Erwachsener athmet in 24 Stunden durchschnittlich neun Kubikmeter Luft ein, wobei er in derselben Zeit 520 Liter Sauerstoff der Luft entnimmt und verbraucht und 443 Liter Kohlensäure ausathmet. In acht Stunden athmet er also ungefähr 148 Liter Kohlensäure aus. Wenn nun reine Zimmerluft schon 0,05 % Kohlensäure enthält, so sind in einem Zimmer von 10 Kubikmeter Rauminhalt etwa fünf Liter Kohlensäure vorhanden. Diese zu den 148 Liter addirt, ohne Berücksichtigung der Differenz, welche durch das Einathmen und Wiederausathmen der schon vorhandenen Kohlensäure entsteht, macht pro 10 Kubikmeter oder 10,000 Liter Luft 153 Liter Kohlensäure, also 0,153 %; in vollen 24 Stunden dagegen würde es ausmachen 0,448 %, eine Luftmischung, welche unbedingt als ungesund bezeichnet werden müßte. Aber gerade in solchen Zeiten, wo die äußere und die Zimmer-Temperatur die gleichen sind, kann man auch um so eher Fenster und Thüren öffnen; die äußere Temperatur steht auch nicht längere Zeit so gleichmäßig still, daß nicht dennoch eine Lufterneuerung dann stattfände, wenn der Luft der Weg frei gegeben ist. Wir dürfen daher, glaube ich, bei einem Mindestkubikinhalt der Schlafzimmer von 10 Kubikmeter pro erwachsene Person stehen bleiben, wenngleich wir gern zugeben, daß ein größerer Kubikinhalt angenehmer und vielleicht auch gesunder ist.

Wie groß daher die verschiedenen Schlafzimmer der Arbeiterwohnung sein müssen, ergibt sich aus der Anzahl der zu einer Familie ge-

hörigen Perſonen. Familien, welche über 100 Kubikmeter gebrauchen, kommen nicht leicht vor. Bei 2,50 Meter lichter Höhe der Zimmer kommen auf 100 Kubikmeter Rauminhalt 40 Quadratmeter Flächeninhalt; das iſt ungefähr der geſammte Quadratinhalt einer ganzen Etage eines kleinen Arbeiterwohnhauſes.

cc. Jedes Arbeiterwohnhaus muß auch wenigſtens einen Keller haben zur Aufbewahrung der Vorräthe an Lebensmitteln, namentlich an Kartoffeln. Wo Kohlen zur Heizung benutzt werden, können auch dieſe im Keller aufbewahrt werden. In den meiſten Fällen wird es ſogar zweckmäßig ſein, das ganze Haus zu unterkellern. Bewohnen mehr als eine Familie ein Haus, ſo iſt die Unterkellerung des ganzen Hauſes ſchon deshalb nothwendig, um den erforderlichen Kellerraum zu ſchaffen für alle Familien. Sodann muß der Fußboden des Erdgeſchoſſes wenigſtens 0,70 Meter über der Erde liegen. In den meiſten Fällen wird man die Fundamente auch wohl einen Meter tief in die Erde legen müſſen. Rechnet man nun von der Kellerſohle bis zum Fußboden des Erdgeſchoſſes 2,25 Meter, ſo daß eine lichte Höhe des Kellers von 2,00 Meter verbleibt, ſo braucht man in der Regel bei 0,20 Meter tiefem Kellerfundament nur etwa 0,75 Meter Mauerwerk in der Höhe mehr, um das ganze Haus zu unterkellern. Wenn die Keller gut gemacht werden, und wenn für hinreichende Ventilation und einen beſondern Eingang von draußen geſorgt iſt, mag es auch zuläſſig ſein, einen Kellerraum als Waſchküche zu benutzen.

dd. Ein beſonderer Trockenraum zum Trocknen der Wäſche in Regenzeiten ergibt ſich, wenn nicht ein ganz flaches Dach aus Holzcement, Zink oder Aſphaltpappe gewählt wird, in Folge der Dachconſtruction ſchon von ſelbſt. Ein Holzcementdach ſchützt in etwa gegen die Sommerhitze, weniger aber Zinkdächer. Darum iſt es in den meiſten Fällen ſchon aus dem Grunde gut, wenn der Dachraum etwas höher gehalten wird, damit nicht die unter dem Dache befindlichen Zimmer ungemüthlich werden. Wo Torf oder Holz gebraunt wird, kann der Dachraum auch als Vorrathsraum hierfür dienen.

ee. Endlich müſſen wir auch für jedes Haus, oder ſagen wir noch deutlicher, für jede Familie einen beſondern Abtritt fordern. In manchen Gegenden wird auf den Abtritt ſehr wenig Gewicht gelegt, und doch iſt ein guter Abtritt von großem Einfluß auf Wohlanſtändigkeit, Reinlichkeit und Geſundheit. In einigen Gegenden iſt es Sitte, auch bei den Wohlhabendern, den Abtritt außerhalb des Hauſes anzubringen; die Folge iſt meiſtens, daß er dann um ſo mehr vernachläſſigt wird; zwar bringt er keine Feuchtigkeit in's Haus, aber die Ausdünſtungen vermiſchen ſich mit der Luft und dringen doch in die Wohnung ein;

dazu kommt, daß Erkältungen oft unvermeidlich sind, wenn die Familienglieder aus dem warmen Zimmer durch's Freie auf den Abtritt gehen, ohne besonders gegen die Kälte geschützt zu sein. Wir halten es für zweckmäßiger, daß der Abtritt im Hause selbst angebracht wird, dort aber an einer Stelle, welche am wenigsten betreten wird. Der Abtritt im Hause darf weder Verbindung mit der Küche, noch auch Verbindung mit den Wohn- und Schlafzimmern haben. Am besten wird er auf dem Podest der Treppe oder seitwärts vom Flur angebracht. Wenn der Abtritt gut gemacht und sauber gehalten wird, ist es bei dem heutigen Stande der Technik wohl möglich, ihn ohne große Kosten ziemlich geruchfrei zu machen. (Darüber in einem spätern Artikel mehr.)

Falls nicht Wasserleitung vorhanden ist oder ein klares Bächlein am Arbeiterwohnhause vorbeifließt, muß auch jedes Arbeiterwohnhaus einen Brunnen mit Trinkwasser haben. Zwar ist es nicht unbedingt nöthig, daß gerade jedes Haus oder jede Familie einen eigenen Brunnen hat; die Brunnen sind mitunter sehr theuer, und ein Brunnen liefert meistens Wasser für viele Familien. Wenn der Brunnen nicht zu theuer wird, möchten wir für jede Familie einen eigenen Brunnen wünschen aus dem Grunde, weil gerade am Brunnen der meiste Klatsch der Arbeiterfrauen stattfindet, welche sonst keine Gelegenheit haben, zusammenzukommen.

Nicht minder wichtig ist die Entwässerung des Hauses. Das gebrauchte Wasch- und Spülwasser muß seinen Abfluß haben, es darf nicht stehen bleiben und verdunsten. Am besten ist für die Entwässerung gesorgt, wenn die Wasserausgüsse an die Straßenkanäle angeschlossen werden können. Auch Schlinggruben, sogenannte Senken, sind zuweilen angebracht, in deren Nähe dann aber kein Brunnen vorhanden sein darf.

3. Zubehör der Arbeiterwohnung.

Als mehr oder weniger nothwendiges und nützliches Zubehör zum Arbeiterhause sind der Hofraum, ein Garten, ein Stall und vielleicht auch etwas Ackerland anzusehen.

a. Der Hofraum ist meistens schon deshalb nothwendig, damit das Haus von der der Straße entgegengesetzten Seite das nöthige Licht und hinreichende Luft erhält. Bei günstigem Wetter dient derselbe auch als Spielplatz der Kinder, welche hier jedenfalls besser aufgehoben sind, als wenn sie sich ohne Aufsicht auf der Straße tummeln. Mitunter wird auf dem Hofe in Ermangelung einer Waschküche in der wärmern Jahreszeit auch theilweise die Wäsche besorgt. Der Hofraum wird am besten gepflastert, damit er nicht sumpfig wird.

b. Für das Arbeiterwohnhaus in hohem Grade wünschenswerth ist sodann auch ein Garten, wenn auch noch so klein, sei er vor, neben oder hinter dem Hause. In einem größern Garten können der Arbeiter, seine Frau und seine erwachsenen Kinder im Frühjahre, Sommer und Herbst in den freien Stunden arbeiten; die nicht anstrengende Gartenarbeit ist eine angenehme Abwechselung mit der Arbeit in der dumpfen Fabrik. Der Garten liefert einen Ertrag an Nahrungsmitteln, welche auf dem Markte theuer bezahlt werden müssen. Selbst wenn der Garten auch nicht groß ist, bietet er so viele Annehmlichkeiten, daß er oft vom Wirthshausbesuch und dergleichen nachtheiligen Zerstreuungen abhält. — Eben so nützlich wie der Garten ist ein Bleichplatz, welchen die Arbeiterfrau nur ungern entbehrt und nicht entbehren kann, wenn sie sich durch Waschen für Andere einen Nebenverdienst verschaffen will. In den Städten freilich sind Gärten und Bleichen bei Arbeiterwohnhäusern ein frommer Wunsch.

c. Ein Stall bei der Arbeiterwohnung ist dort angebracht, wo Viehhaltung möglich ist. In den Städten und größern Ortschaften ist die Viehhaltung dem Arbeiter gewöhnlich nicht möglich und dort auch nicht rentabel, weil die Bauplätze für die Ställe dort zu theuer sind und das erforderliche Futter nicht leicht und nicht billig zu haben ist. Auf dem Lande ist das Futter billiger; dort kommen oft kleine Parzellen Klee, Luzerne, Gras u. s. w. zum Verkauf; mitunter haben die Frauen und Kinder dort auch Gelegenheit, einen Theil des Futters an den öffentlichen Wegen und im Walde zu suchen.

d. Auf dem Lande kommt es auch nicht selten vor, daß Arbeiter sich geeignetes Ackerland zu verschaffen wissen und dasselbe neben ihrer Arbeit in der Industrie selber bewirthschaften, sei es, weil sie bei ihrer regelmäßigen Fabrikarbeit noch so viel freie Zeit übrig haben, oder sei es, daß sie durch die Viehhaltung bewogen werden, das nöthige Futter selbst zu ziehen. Etwas Ackerwirthschaft zur Abwechselung mit der eintönigen Fabrikarbeit ist gewiß zu empfehlen. Auch Frau und Kinder, der alte Vater können den Acker bestellen. Eine Kuh oder Ziege, ein Schwein, Hühner u. s. w. kommen dem Haushalt des Arbeiters sehr zu gut und werfen auch vielfach noch einen baaren Ertrag ab.

4. Ausstattung der Arbeiterwohnung.

Ein wohnliches Arbeiterhaus muß auch mit dem nöthigen Hausgeräthe ausgestattet sein; ohne dieses ist die Wohnung nicht vollständig, ist sie unbrauchbar. In manchen Gegenden werden einzelne Sachen zu den Mobilien gerechnet, welche in andern Gegenden mit dem Hause fest verbunden sind. Dahin gehört sehr oft der Kochherd in der Küche,

namentlich wenn er bis auf die vordere und die obere Platte gemauert ist. Als Zubehör des Hauses gelten in verschiedenen Gegenden auch die Oefen. Zu dem nothwendigsten Hausgeräthe gehören dann ferner wenigstens ein Tisch zum Essen, Stühle und Bänke zum Sitzen und Ausruhen; Wasch-, Koch- und Eßgeschirre; endlich eine genügende Anzahl completer Betten mit der nöthigen Bettwäsche.

Wenn wir das Hausgeräth als zur Wohnung gehörig betrachten, so wollen wir damit nicht sagen, daß es, wie es vereinzelt vorkommt, mit dem Hause verkauft oder vermiethet werden solle; im Gegentheil, wir halten die derzeitige Sitte und Gewohnheit, wonach jede Familie, auch diejenige, welche kein eigenes Haus besitzt, ihr eigenes Hausgeräth selber hat, für die zweckmäßigste, weil die Sachen besser geschont werden, wenn sie demjenigen gehören, welcher sie gebraucht. Ein Haus vor dem Verkaufe zu möbliren, wäre schon deshalb unzweckmäßig, weil die Ausstattung vielleicht gar nicht nach dem Bedürfnisse und dem Geschmacke des Käufers ist, welcher darum eventuell nur einen geringern als den Anschaffungspreis dafür zahlen würde [1]).

5. Preis der Arbeiterwohnung.

Die Arbeiterwohnung muß auch — und darin unterscheidet sie sich hauptsächlich von den Wohnungen anderer Berufsklassen und erhält ihr eigenes Gepräge — billig sein; denn sonst kann der Arbeiter die Kosten der Wohnung nicht selber erschwingen. Wie viel der Arbeiter für seine Wohnung ausgeben darf, kann allgemein nicht gesagt werden; es hängt das ab von der Größe seines Einkommens und von der Größe der

[1]) Wir wollen hier auf die Härten des vielerorts üblichen Retentionsrechtes hindeuten, welches der Vermiether an den Sachen des Miethers hat, wenn Letzterer die rückständige Miethe nicht zahlt. Wird ein solches Retentionsrecht thatsächlich ausgeübt, so zieht der Miether in seine Wohnung mit leeren Händen ein; denn hätte er Geld, um neues Hausgeräth anzuschaffen, so würde er damit zunächst die Miethe bezahlen, zumal neues Hausgeräth viel mehr kostet, als durch den Verkauf des alten erzielt wird. Fehlt aber in einem Hause das Hausgeräth, so ist es unwohnlich; als Wohnung ist es sozusagen unbrauchbar, wenn im Winter der Ofen, wenn das Bett, der Tisch und die Stühle fehlen. Der Arbeiter, welcher in der alten Wohnung sein Hausgeräth hat zurücklassen müssen, ist in der neuen Wohnung zwar nicht obdachlos, so daß er auf der Straße campiren müßte; aber er ist thatsächlich wohnungslos, denn seine Wohnung ist nicht vollständig. Gälte nicht das Retentionsrecht, dann würde der Vermiether schon bei Zeiten dafür sorgen, daß er seine Miethe bekäme, und der Miether vergeudete das für die Miethe bestimmte Geld nicht mit Rücksicht auf den Aufschub der Miethzinszahlung, welche der Vermiether gerade mit Rücksicht auf das Retentionsrecht gewährt. Dem Vermiether ist mit dem Retentionsrechte aber auch kein besonderer Dienst erwiesen; gegen arme Leute dasselbe wirklich auszuüben, hat viel Gehässiges an sich; sich mittels desselben bezahlt machen, kostet große Mühe.

Ausgaben, welche ſeine übrigen Bedürfniſſe, namentlich die Sorge für Nahrung und Kleidung für ſich und die Seinigen verurſachen. Je größer ſein Einkommen iſt, und für je geringern Preis er Nahrung und Kleidung hat, um ſo mehr kann er für ſeine Wohnung auslegen. Allein nach Deckung der Koſten für Nahrung und Kleidung bleibt in der Regel nicht mehr ſehr viel übrig für die Wohnung, auch nicht, wenn jene billig ſind.

Dazu kommt, daß das Wohnungsbedürfniß *elaſtiſcher* iſt, als das Bedürfniß an Nahrung und Kleidung, und ſich einſchränken läßt, ohne ſofort ſehr fühlbar zu werden. Zur täglichen Sättigung des Arbeiters und ſeiner Familie gehört ein beſtimmtes Quantum von Speiſe und Trank mit einem beſtimmten Nährwerthe. Gewiß kann dieſes Quantum durch Gewohnheit oder Noth erhöht oder ermäßigt werden; es können billigere Speiſen gewählt, und für billigere Preiſe kann durch Einkauf im Großen und zur rechten Zeit gegen Baar geſorgt werden. Allein mag hier calculirt und geſpart werden, wo es eben geht, das tägliche Quantum kann eine gewiſſe untere Grenze nicht überſchreiten, ohne daß die Geſundheit des Arbeiters und der Seinigen darunter leidet, und der Hunger und größeres Unbehagen ſich geltend machen. Dem entſprechend kann auch die Summe, welche für Nahrung ausgegeben werden muß, nicht unter eine gewiſſe untere Grenze ermäßigt werden.

Etwas anders verhält es ſich mit der Kleidung; es gibt theuere und billige Stoffe von derſelben Haltbarkeit. Die Gebrauchszeit kann durch Auswahl dauerhafter Stoffe für ein Kleidungsſtück, durch anhaltende Schonung, durch geſchicktes, rechtzeitiges Flicken verlängert werden. Daſſelbe iſt von der Leibwäſche zu ſagen. Aber es kommt eine Zeit, wo auch die beſten Kleider den Dienſt verſagen und erneuert werden müſſen; auch die Ausgaben für Kleidung und Wäſche haben ihre Grenze nach unten. Von den Ausgaben für andere mehr oder weniger nothwendige Bedürfniſſe wollen wir hier nicht reden.

Ganz anders iſt das Wohnungsbedürfniß; unter Umſtänden können ja auf demſelben Raume doppelt ſo viele Menſchen ſich aufhalten. Ein Eiſenbahn-Coupé I. Klaſſe nimmt 6, ein ſolches II. Klaſſe 8, ein ſolches III. und IV. Klaſſe nimmt 10 Perſonen auf, und doch hat das Coupé nicht über 10 Cubikmeter Rauminhalt und nicht mehr als 6 Quadratmeter Flächeninhalt! Wie dicht gedrängt ſind die Menſchen in Kirchen, Theatern, Verſammlungslocalen und Schulen! Solche Reflexionen braucht der Arbeiter nicht erſt zu machen; er findet ſchon ganz von ſelbſt, daß es eine kleinere Wohnung auch thut, und daß dieſe billiger iſt als eine große. Mann und Frau allein brauchen weniger Raum, als wenn ſie Kinder haben. Kommen die erſten Kinder, dann kommen damit auch

andere neue Ausgaben, und man denkt bei der Gelegenheit an nichts weniger, als an eine größere Wohnung. Und so bleibts beim Alten, auch wenn die Kinder zahlreicher und größer werden; die andern Ausgaben wachsen, eine größere Wohnung kann eben nicht gemiethet werden, weil man die Miethe dafür nicht würde zahlen können. Ist dagegen von vornherein eine größere Wohnung vorhanden, welche der Arbeiter in festem Besitz hat, so liegt der Gedanke nahe, den einen oder andern Raum derselben an einzelstehende Personen zu vermiethen, Kostgänger, Schlafburschen und Schlafmädchen aufzunehmen; es bringt das immerhin etwas ein, und an Nachfrage mangelt es nicht. Sind die Wohnungen erst rar, steigen die Preise derselben, und ist dann gerade der Arbeiter auf der Suche nach einer neuen Wohnung, so nimmt er gewiß eher eine kleinere als eine größere; sein Einkommen reicht im Stadium der Wohnungsnoth erst recht nicht hin, die Miethe einer größern Wohnung zu decken. So ist und bleibt der Arbeiter auf die allernothwendigsten Wohnungsräume von den geringsten Dimensionen beschränkt; könnte er einmal mehr für eine größere, bessere Wohnung auslegen, dann ist ihm der bisherige Zustand seiner Wohnung zur Gewohnheit geworden; er denkt eher an alle andern möglichen Ausgaben, als daran, sich eine bessere Wohnung zu verschaffen.

Allein gesetzt auch den Fall, der Arbeiter habe die richtige Einsicht, wie nothwendig eine gute, geräumige Wohnung für ihn ist; er erkenne an, daß die Ausgaben für eine bessere Wohnung viel zweckmäßiger angelegt sind, als jede andere Erhöhung des Lebensgenusses; gesetzt auch, er spare in Folge dessen an der Kleidung, mache keine unnütze Ausgaben für Getränke, Spiele und Vergnügungen: wie viel von seinem Einkommen kann er dann wirklich erübrigen und für seine Wohnung aufwenden? Man sagt, der 5. Theil des Arbeitereinkommens müsse für seine Wohnung hinreichen; nehmen wir aber auch an, der Arbeiter wende gar den 4. Theil seines Einkommens für seine Wohnung auf; nehmen wir weiter an, sein Einkommen betrage jährlich 1000 Mark, so daß er jährlich 250 Mark für seine Wohnung ausgeben darf, wie viel bekommt er denn für 250 Mark? Zur Verzinsung des Anlagecapitals, für Reparaturen, Steuern, Versicherungs- und Risico-Prämien werden in der Regel $7^1/_2$ % des Capitals zu rechnen sein; das Haus darf also 3333 Mark kosten, eine ziemlich normale Summe für ein Arbeiterhaus, aber auch gewiß klein genug, um zu beweisen, daß die Arbeiterwohnung billig sein muß. Rechnen wir als Erwerbspreis des Bauplatzes pro Quadratmeter 1,00 Mark, und nehmen wir die Größe des Bauplatzes mit Hofraum und Garten zu 333 Quadratmeter an, so bleiben als Bausumme 3000 Mark übrig. Kostet dann der Quadratmeter bebauter Fläche eines Ar-

beiterwohnhauſes ohne Stockwerk auch nur 50 Mark, ſo können 60 Quadratmeter bebaut werden; nehmen wir 75 Mark, wenn eine Etage mehr gebaut wird, ſo darf das Haus nur eine Grundfläche von 40 Quadratmeter haben. Aber wo ſind die Baupläße ſo billig, daß der Quadratmeter nur 1,00 Mark, der preußiſche Morgen nur 2500 Mark koſtet? Iſt der Bauplatz theurer, ſo wird zunächſt am Garten geſpart; allein in der Stadt iſt für 333 Mark kaum ein Bauplatz mit dem kleinſten Hofraum zu haben.

Fällt nun die Arbeiterwohnung gerade darum ſo klein aus, weil ſie billig ſein muß, dann liegt auch auf der Hand, daß in der Ausführung derſelben ebenfalls geſpart werden muß, wo es nur geht; von äußern Verzierungen, welche Geld koſten, kann keine Rede ſein. In Folge deſſen unterſcheiden ſich die Arbeiterwohnungen von den Wohnungen der wohlhabendern Berufsklaſſen nicht bloß durch ihre geringe Größe, ſondern vor allem auch durch die äußere und innere ärmliche Ausſtattung. Wir ſehen es dem Hauſe auf den erſten Blick an, ob wir ein Arbeiterhaus oder das Haus eines wohlhabendern Mannes vor uns haben. Die Berufsſtände unterſcheiden ſich je nach ihrer größern Wohlhabenheit ja auch in der Kleidung und Nahrung. Allein das Eſſen der Einzelnen iſt den Blicken der Allgemeinheit entzogen, und in der Sonntagskleidung tritt auf den erſten Blick ein ſo großer Unterſchied nicht hervor. Dagegen das nicht zu verbergende Arbeiterhäuschen, vollends das Arbeiterviertel machen den Eindruck der Aermlichkeit um ſo mehr, als ſie auch in Bezug auf Ordnung und Reinlichkeit ſehr oft vernachläſſigt ſind.

Der Preis der Arbeiterwohnung, wenigſtens der gemietheten Wohnung, richtet ſich aber nicht bloß nach den Herſtellungs- und Geſtehungskoſten, wie der Preis der beſſern Wohnungen in den größern Städten, ſondern iſt auch noch von andern Factoren abhängig. Das in Wohnungen angelegte Capital iſt aus dieſen nicht beliebig wieder herauszuziehen; Wohnungen, welche leer ſtehen, ſind für den Beſitzer ein todtes Capital. Darum wirft ſich auch die Privatſpeculation nicht leicht auf Arbeiterhausbauten zum Verkauf oder zum Vermiethen. Ferner können Wohnungen nicht in ſo kurzer Zeit hergeſtellt werden, daß einer plötzlich auftauchenden größern Nachfrage auch ein größeres Angebot alsbald folgen könnte. Darum ſind an einem Orte ſehr oft viel weniger Wohnungen vorhanden, als begehrt werden, wodurch der Preis von ſelbſt über die Geſtehungskoſten ſteigt. Sodann wird eben mit Rückſicht darauf, daß Wohnungen zeitweiſe leer ſtehen können, und noch mehr mit Rückſicht darauf, daß die Miethe nicht immer vollſtändig eingeht, vom Vermiether die Riſicoprämie ungebührlich hoch berechnet, in Folge deſſen der

Preis in gar keinem Verhältniſſe mehr zur Leiſtung ſteht. Kann aber der Arbeiter unter allen Umſtänden nur eine beſtimmte Summe für ſeine Wohnung aufwenden, ſo muß er ſein Wohnungsbedürfniß immer weiter einzuſchränken; er bekommt für ſein Geld nicht mehr, was er braucht, und muß daher mit dem zufrieden ſein, was er für ſein Geld noch bekommt.

6. Beſitz der Arbeiterwohnung.

6. Damit kommen wir zum Schluß zu der letzten Anforderung, welche an die Arbeiterwohnung zu ſtellen iſt. Der Arbeiter muß nämlich auch im geſicherten Beſitz ſeiner Wohnung ſein; er darf nicht Gefahr laufen, in jedem Augenblick ſeine Wohnung aus dieſem oder jenem Grunde zu verlieren. Schon der Gedanke, daß er nicht Herr über ſein Haus iſt oder bleibt, macht es ihm ungemüthlich; er verwendet in Folge deſſen weniger Sorgfalt auf die Erhaltung und Verbeſſerung deſſelben. Der fortwährende Wechſel iſt für den Arbeiter und ſeine Familie von den nachtheiligſten Folgen begleitet; die Hausgeräthe leiden unter dem öfteren Transport; der Umzug ſelber verurſacht neue Ausgaben; in der neuen Wohnung paßt das eine oder andere Möbel nicht; der Arbeiter weiß nicht, in welche Geſellſchaft oder Nachbarſchaft er ſelber, ſeine Frau und ſeine Kinder gerathen. Der Arbeiter, welchem ſeine Wohnung gekündigt worden iſt, muß zum Umzugstermin eine neue Wohnung haben, ſonſt wird er obdachlos; auch das Suchen der neuen Wohnung verlangt Zeit und Müheaufwand. Die vermehrte Nachfrage wird von den Vermiethern und Aſtervermiethern zu Preisſteigerungen benutzt. Bei dem Preiskampf um die Wohnung iſt der Miether gegenüber dem Vermiether in großem Nachtheil: der Arbeiter muß eine neue Wohnung haben, der Vermiether dagegen braucht nicht auf jeden Fall und um jeden Preis zu vermiethen; jener wird obdachlos, wenn er keine neue Wohnung bekommt, dieſer hat höchſtens einen Ausfall an Miethe, wenn ſeine Wohnung leer ſtehen bleibt, wofür er ſchon meiſtens im voraus durch die Riſicoprämie der früheren höhern Miethe gedeckt iſt. Mit Frau und Kindern obdachlos zu ſein, iſt aber ein viel größeres Uebel, wird viel ſchmerzlicher empfunden und gereicht zu größerer Schande, als zeitweilig einen kleinen Gewinnausfall zu haben. Darum muß der Arbeiter den für die Wohnung geforderten Preis zahlen, wenn er auch viel zu hoch iſt.

Der Arbeiter hat ſeine Wohnung dann am geſichertſten für ſich, wenn er ſie als ſchuldenfreies Eigenthum beſitzt; in jedem andern Falle können ihn Umſtände, deren er ſelbſt nicht Herr werden kann, leicht aus ſeiner Wohnung verdrängen. Aber nur wenigen Arbeitern iſt es bis jetzt vergönnt, ihre Wohnung ihr ſchuldenfreies Eigenthum nennen zu

können. Allein auch in andern Rechtsformen kann der Arbeiter in einem ziemlich gesicherten Besitz seiner Wohnung sein. Die Eigenthümer von Arbeiterwohnungen betrachten das Vermiethen derselben oft als reines Geschäft, so daß sie die Wohnungen denjenigen überlassen, welche das meiste dafür zahlen; manche Leute befassen sich sogar lediglich damit, Arbeiterwohnungen von den Eigenthümern in Menge zu miethen und dieselben den Arbeitern wieder zu vermiethen. Die Differenz der Miethe und Aftermiethe ist ihr Gewinn. Daß diese den höchsten Gewinn herauszuschlagen suchen, liegt auf der Hand. Auch kommt es vor, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter die Wohnung kündigt, nachdem er ihn aus der Arbeit entlassen hat. Allein diese Uebelstände, welche sich mitunter bei dem Vermiethewesen zeigen, sind nicht unzertrennlich mit demselben verknüpft.

Es muß an und für sich schon dankbar anerkannt werden, wenn ein Arbeitgeber für das Wohnungsbedürfniß seiner Arbeiter überhaupt sorgt; es ist ihm aber nicht übel zu nehmen, wenn er nur für die Arbeiter seines Unternehmens, nicht aber für die Arbeiter anderer Unternehmen sorgen will. Ein Arbeitgeber nun, welcher für alle Bedürfnisse seiner Arbeiter zu sorgen sich bemüht, wird auch keinen Arbeiter ohne Grund entlassen und ihm in Folge dessen die Wohnung kündigen. Sollte es aber doch vereinzelt vorkommen, daß ein Arbeitgeber dabei unbillig gegen einen Arbeiter handelt, so darf man deshalb doch noch nicht die ganze Einrichtung verurtheilen, daß es Arbeitgeber gibt, welche Arbeiterwohnungen erbauen. Was dagegen die übrigen Besitzer von Arbeiterwohnungen betrifft, welche aus der Errichtung und Vermiethung derselben ein Geschäft machen und wucherisch ausbeuten, so kann dem nicht energisch genug entgegengewirkt werden. Gewöhnlich ist das möglich ohne Eingreifen der Gesetzgebung und Verwaltung durch die freie Concurrenz selber, wie auch durch die Initiative Privater wie gemeinnütziger Vereine, welche dem Arbeiter bessere Wohnungen zu billigern Preisen schaffen und anbieten muß, und ihm auch ein dauerndes Wohnen sichern kann.

7. Arbeiter-Wohnungsstatistik.

Im Vorstehenden haben wir versucht, den Maßstab aufzufinden und zu zeichnen, mit welchem die Arbeiterwohnungen zu messen sind. Derselbe ist anwendbar und soll angewendet werden sowohl bei den vorhandenen als auch ganz besonders bei den noch zu errichtenden Arbeiterwohnungen. Der Reihenfolge nach muß er zunächst an die bestehenden Arbeiterwohnungen angelegt werden, um zu ermitteln, ob dieselben ihrem Zweck genügen, ob und wie dieselben zu verbessern und brauchbar zu machen

ſind. Dabei wird ſich dann gleichzeitig auch herausſtellen, ob und wie viele Arbeiterwohnungen an dem betreffenden Orte noch fehlen.

Die bisher von verſchiedenen Seiten angeſtellten Unterſuchungen über die Wohnverhältniſſe der arbeitenden Bevölkerung haben klar geſtellt, daß in faſt allen Städten unter der arbeitenden Bevölkerung eine wirkliche Wohnungsnoth vorhanden iſt, nicht in dem Sinne, daß es dort viele Obdachloſe gäbe, welche gar keine Wohnung hätten, ſondern in dem Sinne, daß viele Arbeiterwohnungen unzureichend, ungeſund und nicht preiswürdig ſind. Es gebührt dieſen Unterſuchungen unſtreitig das Verdienſt, die Gewiſſen der Wohlhabenden aufgerüttelt und jene an ihre Pflicht gemahnt zu haben. Manches davon mag auch bis zu den Arbeitern ſelbſt gedrungen ſein, welche von den Unterſuchungen den Anfang der Beſſerung in ihren Wohnungsverhältniſſen erwarten.

Die bisherigen Unterſuchungen der Arbeiterwohnungen bezüglich ihrer Brauchbarkeit ſind im Ganzen indeß nur ſehr oberflächliche geweſen. Als Unterſuchungsfeld hat man nur einzelne große Städte gewählt, in denen man beſondere Mißſtände vorausſetzte. Ein gewiſſes Material fand man dort in den Verwaltungsberichten der verſchiedenen Behörden ſchon vor. Daneben hat man dann diejenigen Perſonen noch befragt, welche in Ausübung ihres Amtes am häufigſten in die Wohnungen der Arbeiterbevölkerung kommen, namentlich die Armenpfleger. Die übrigen Angaben in den Unterſuchungen beruhen meiſt auf den Angaben der Bevölkerung ſelbſt, welche dieſe gelegentlich der Volkszählungen gemacht haben. Bei Zuſammenſtellung der ſo gewonnenen Unterſuchungsergebniſſe hat man dann zunächſt „ärmere Bevölkerung“ ohne weiteres identificirt mit „arbeitender Bevölkerung“; darauf hat man die erhaltenen Zahlen zu Tabellen verarbeitet, welchen einige ſich oft widerſprechende Erläuterungen beigefügt ſind; endlich werden noch einige draſtiſche Schilderungen von Aerzten, Armenpflegern und andern Menſchenfreunden mitgetheilt, um das Bild zu vervollſtändigen. Ein Bild von der Wohnungsnoth in den betreffenden Städten bekommen wir da allerdings, aber kein in jeder Beziehung zutreffendes. Praktiſch ſind die Reſultate ganz und gar unbrauchbar; ſie geben uns nur die Mahnung: „Suchet, und ihr werdet finden.“

Als ſtatiſtiſch brauchbares Unterſcheidungsmerkmal der einzelnen Wohnungen hat man vielfach das „heizbare Zimmer“ genommen und die Wohnungen danach klaſſificirt. Wir theilen hier zwei ſolcher Tabellen (I und II) mit, welche wir aus „Trüdinger, die Arbeiterwohnungsfrage“, Jena 1888, (S. 15 und 16) entnommen haben.

Tab. I.

Städte	im Jahre	Wohnungen ohne	Wohnungen mit 1 heizbare(s) Zimmer	2	3	4	5—7	8 u. mehr
Berlin . .	1861	—	51 909	26 635	12 721	5 400	5 633	1 702
	1864	3 553	62 374	33 221	15 477	6 286	6 549	1 823
	1867	2 265	74 972	39 440	17 543	7 795	8 422	2 404
	1871	4 597	93 481	42 285	18 088	8 265	8 959	2 484
	1875	3 239	109 115	53 689	22 010	9 831	11 472	3 198
	1880	3 230	127 569	67 901	27 273	11 929	14 318	3 769
Hamburg . .	1867	–	25 060	11 235	5 209	2 692	2 902	1 266
	1875	669	31 681	17 374	8 706	4 727	5 144	2 911
	1880	898	34 885	25 229	12 620	5 196	5 535	3 310
Breslau . .	1875	175	22 586	15 139	6 846	4 394	3 506	686
	1880	337	35 768	13 172	6 113	2 282	2 537	406
Dresden . .	1880	122	27 550	10 177	4 973	2 710	3 240	1 061
Leipzig . .	1867	2	5 538	2 718	2 138	1 235	1 400	334
	1871	2	5 821	4 344	2 636	1 501	1 620	370
	1875	—	6 903	6 373	4 519	2 658	2 674	872
	1880	15	8 127	7 765	5 696	2 966	3 018	923
Königsberg .	1864	—	11 920	3 493	1 475	970	827	267
Frankfurt a. M.	1871	68	5 484	3 554	2 490	1 843	3 168	812
	1880	22	6 567	6 153	4 798	3 469	5 088	1 666
Stettin . .	1867	424	9 219	2 597	1 484	738	841	248
Chemnitz . .	1867	—	9 358	1 433	627	398	380	109
	1871	—	10 734	1 720	711	419	453	132

Tab. II.

Städte	im Jahre	Wohnungen überhaupt	Von 1000 Wohnungen hatten kein heizbare(s) Zimmer	1	2	3	4	5—7	8 und mehr
Berlin . .	1861	105 811	—	499	257	122	52	54	16
	1864	130 671	28	491	259	118	46	47	11
	1867	152 641	15	491	268	115	51	54	16
	1871	178 159	26	525	237	102	46	50	14
	1875	212 554	15	513	253	104	46	54	15
	1880	255 929	13	498	265	106	47	56	15
Hamburg .	1867	48 427	—	518	232	108	56	60	26
	1875	74 253	9	427	234	117	64	69	39
	1880	88 826	10	393	284	142	59	62	37
Breslau . .	1875	53 332	3	424	284	128	82	66	13
	1880	60 615	6	590	217	101	38	42	6
Dresden . .	1880	49 833	2	553	204	100	54	65	22
Leipzig . .	1867	17 090	—	386	259	149	86	97	23
	1871	19 570	—	357	267	162	92	99	23
	1875	24 604	—	288	266	188	111	111	36
	1880	28 510	1	285	272	200	104	106	32
Königsberg .	1864	18 952	—	629	184	78	51	44	14
Frankfurt a. M.	1871	17 419	4	315	204	143	105	182	47
	1880	27 763	1	236	222	173	125	183	60
Chemnitz .	1867	12 305	—	706	129	63	40	46	16
	1871	14 169	—	702	135	61	38	47	17
Stettin . .	1867	14 815	27	593	167	19	48	54	16

Das „heizbare Zimmer“ ist indeß ein wenig feststehendes Merkmal. Ein nicht heizbares Zimmer läßt sich leicht in ein heizbares verwandeln. Trüdinger selbst verwickelt sich daher auch in Widersprüche, indem er an einer Stelle (S. 14) bemerkt, „daß die Zahl der heizbaren Zimmer für jede Wohnung dauernd feststeht“, während er an einer andern Stelle (S. 35) von Frankfurt sagt: „Da nun die Nachfrage nach Wohnungen eine größere geworden, so war es von Werth, jedes Zimmer zu vermiethen und die unheizbaren Räume, um sie gebrauchen zu können, in heizbare zu verwandeln. Die Abnahme der nicht heizbaren Zimmer ist also nur ein Beweis dafür, daß die Hausbesitzer nach thunlichster Raumausnutzung strebten.“

Sodann hat man die Wohnungen nach ihrer Höhenlage unterschieden und dabei besonders die Kellerwohnungen, die Wohnungen im Zwischenstock und die Dachwohnungen in's Auge gefaßt. Wir geben auch hier zwei Tabellen (III u. IV) aus Trüdinger (S. 17 u. 18) wieder:

Tab. III.

Städte	im Jahre	Wohnungen überhaupt	Keller (Souterrain)	Erdgeschoß (Parterre)	Zwischenstock (Entresol)	I.	II.	III.	IV. u. s. w.	Dachraum
						Stock (Etage)				
Berlin .	1861	105 811	9 654	24 011	787	27 351	23 237	15 629	3 785	—
	1864	130 671	11 985	26 926	923	30 699	28 403	21 784	7 260	—
	1867	152 641	14 292	29 245	949	35 607	33 748	27 558	11 242	—
	1871	178 159	19 240	33 496	1157	40 435	37 489	31 565	14 777	—
	1875	212 554	21 639	33 276	3626	43 997	43 795	38 014	20 164	5 968
	1880	255 929	23 289	37 442	3866	49 955	50 332	46 427	31 352	10 416
Hamburg	1867	48 427	2 836	10 772	36	11 016	10 005	6 349	1 878	—
	1875	74 253	4 439	17 653	73	16 887	14 124	8 828	3 069	—
	1880	88 826	5 747	18 199	109	19 021	17 489	11 883	4 928	—
Breslau .	1875	53 332	2 611	10 542	13 390		12 272	9 738	4 555	—
	1880	60 615	2 492	8 013	16 888		13 449	11 360	6 388	1 019
Dresden .	1875	43 440	1 650	7 936	59	9 664	7 792	5 618	2 765	7 956
	1880	49 833	1 464	7 364	89	10 683	10 093	9 245	8 450	13 996
Leipzig .	1867	17 090	200	2 096	50	3 540	3 885	3 092	1 502	
	1880	28 510	575	4 476	152	6 739	6 735	5 838	3 847	
Königsberg	1864	18 952	531	8 667	62	6 044	2 891	704	53	
Frankfurt	1867	14 315	4	2 267	50	4 619	3 922	2 136	232	
a. M.	1871	17 419	20	2 806	48	5 290	4 674	2 815	357	
	1875	20 236	36	3 140	71	5 789	5 396	3 512	649	
	1880	27 763	39	4 823	80	7 817	7 035	4 901	1 201	
Chemnitz .	1867	12 305	12	2 610	28	4 264	3 076	1 897	418	—
	1871	14 169	18	2 818	41	4 674	3 536	2 416	666	—

Tab. IV.

Städte	im Jahre	Von 1000 Wohnungen sind gelegen im							
		Keller	Erdgeschoß	Zwischenstock	I.	II.	III.	IV. u. s. w.	Dachraum
					Stock				
Berlin . . .	1861	92	230	8	262	222	150	36	
	1864	94	205	7	236	221	170	57	
	1867	94	192	6	233	221	180	74	
	1871	108	189	6	227	210	177	83	
	1875	102	157	17	207	206	178	95	28
	1880	91	146	15	195	196	181	163	
Hamburg . .	1867	58	223	1	228	207	131	39	
	1875	60	238	1	227	190	119	41	
	1880	65	204	1	214	197	134	55	
Breslau . .	1875	49	198	—	251	230	183	85	
	1880	41	132	—	279	222	187	122	
Dresden . .	1875	38	183	1	223	179	129	247	
	1880	29	148	2	214	202	186	170	—
Leipzig . . .	1867	14	146	5	246	270	215	104	
	1880	20	157	5	236	236	205	135	
Königsberg . .	1864	28	457	3	319	153	37	3	
Frankfurt a. M.	1867	—	158	4	323	274	149	16	
	1871	1	161	3	304	268	162	20	
	1875	2	155	4	286	267	174	32	
	1880	1	174	3	282	253	177	43	
Chemnitz . .	1867	1	212	2	347	250	154	34	
	1871	1	199	3	330	249	171	47	

Nachdem sich Trüdinger des weitern über die ungesunden Kellerwohnungen verbreitet hat, fügt er (S. 19) bei: „Zu der ungesunden Beschaffenheit der Keller- und Dachwohnungen kommt noch hinzu, daß in ihnen in allen größern Städten die ärmere Bevölkerung zusammengeschaart ist, wie aus Tabelle V und VI ersichtlich ist". Wir theilen die beiden genannten Tabellen (S. 20 und 21) auf Seite 127 und 128 mit:

Wir haben in diesen beiden Tabellen vergeblich den Beweis gesucht, daß die ärmere Bevölkerung in den Keller- und Dachwohnungen zusammengeschaart sei; wenn wir es nicht sonst wüßten, aus diesen Tabellen erfahren wir es nicht, noch weniger erfahren wir daraus etwas über die Beschaffenheit der Dachwohnungen. Etwas besser sind die Tabellen (VII u. VIII S. 129), welche Trüdinger für die Bevölkerungsstärke und für die Bevölkerungsdichtigkeit mittheilt (S. 30 und 31).

Wenn Trüdinger meint, daß aus diesen Tabellen klar hervorgehe, daß die Bevölkerungsdichtigkeit im Verhältniß zur Größe der Zimmerzahl abnimmt, so ist das ja richtig. Wenn er aber dann weiter folgert, „daß je kleiner die Wohnungen sind, eine um so größere Zahl von Menschen in denselben zusammengedrängt ist," so kommt es doch immer

Tab. V.

Städte	im Jahre	Bevölkerungszahl überhaupt	Bevölkerung der Wohnungen im: Keller	Erdgeschoß	Zwischenstock	I. Stock	II. Stock	III. Stock	IV. u. s. w. Stock	Dachraum
Berlin	1861	547 571	48 326	119 340	3 002	133 683	112 080	76 975	18 437	—
	1864	632 749	55 942	129 464	3 233	141 549	129 828	99 181	31 699	—
	1867	702 437	62 374	133 402	3 173	160 033	148 991	119 428	46 999	—
	1871	826 341	85 840	155 196	4 122	180 540	166 872	139 684	62 997	—
	1875	969 050	95 908	148 596	14 531	195 336	193 044	168 028	86 164	22 877
	1880	1 122 330	100 271	161 740	15 015	214 087	214 187	197 043	128 941	39 019
Hamburg	1867	269 581	12 311	48 903	134	43 006	40 151	26 855	7 911	—
	1875	348 447	19 713	80 283	326	68 960	59 440	39 354	13 852	—
	1880	410 127	24 891	79 826	420	75 668	71 979	51 218	21 888	—
Breslau	1875	239 050	10 607	45 044	—	59 336	52 787	41 581	17 832	—
	1880	272 912	10 010	33 466	—	73 999	58 268	49 454	25 167	3 622
Dresden	1875	197 295	6 372	39 486	280	47 455	35 561	25 166	12 348	31 859
	1880	220 818	5 546	30 036	356	43 291	38 904	36 344	34 451	—
Leipzig	1867	90 824	850	9 819	270	16 813	18 790	15 945	8 025	
	1875	127 387	2 856	21 399	454	29 452	28 339	25 443	16 236	
	1880	149 081	2 479	21 816	833	33 578	33 280	30 229	20 773	
Frankfurt a. M.	1871	91 040	74	13 413	231	26 554	22 239	12 573	1 318	
	1875	103 077	125	14 700	363	29 047	25 089	15 393	2 280	
	1880	136 819	154	22 143	465	37 012	32 362	22 177	4 800	
Stettin	1867	73 714	3 750	20 247		19 187	13 875	9 933	5 380	—
Chemnitz	1867	58 573	46	12 716	162	20 848	13 665	8 328	1 616	—
	1871	68 229	121	14 541	251	22 150	15 976	10 886	2 769	—

darauf an, wie groß oder wie klein die Wohnung ist, das heißt, wie groß oder wie klein die Zimmer sind; denn die Wohnung ist so wenig wie das Zimmer eine feststehende Größe.

Trüdinger hat dann ferner (S. 33 u. 34) die Zahl der kleinen und der übervölkerten Wohnungen zusammengestellt. Als kleine Wohnungen gelten ihm Wohnungen mit keinem, einem oder zwei heizbaren Zimmern; als übervölkert die Wohnungen mit keinem und diejenigen mit einem heizbaren Zimmer, welche sechs und mehr Bewohner, und die Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern, welche zehn und mehr Bewohner enthalten. Wir lassen auch diese Tabellen IX u. X S. 130 u. 131 folgen.

Diese Tabellen beweisen auch nicht sehr viel, weil man eben nicht die Größe der Zimmer, ihre Beleuchtung, Lüftung u. s. w. kennt. Bei dem Mindestrauminhalt von 10 Cubikmeter pro erwachsene Person reicht für 4 Personen ein Zimmer von 40 Cubikmeter, das ist bei einer Höhe von 2,50 Meter ein Flächenraum von 16 Quadratmeter, welche ein Zimmer leicht hat. Höheren Werth hat die von Trüdinger (S. 39) mitgetheilte Tabelle XI über das Verhältniß der Miethe zum Einkommen (s. S. 131).

Tab. VI.

Städte	im Jahre	Von 1000 Einwohnern wohnten im							
		Keller	Erdgeschoß	Zwischenstock	I. Stock	II. Stock	III. Stock	IV. u. s. w. Stock	Dachraum
Berlin . . .	1861	95	233	6	261	219	150	36	
	1864	94	219	5	239	220	168	54	
	1867	92	198	5	237	221	177	70	
	1871	108	195	5	227	210	176	79	
	1875	102	158	15	208	205	179	116	
	1880	92	148	14	196	196	181	155	
Hamburg . .	1867	57	224	1	197	184	123	37	—
	1875	57	231	1	199	172	114	40	—
	1880	61	194	—	187	178	127	54	—
Breslau . . .	1875	46	197	—	259	230	181	78	
	1880	38	128	—	284	224	190	97	14
Dresden . . .	1875	32	199	1	239	179	127	233	
	1880	27	147	2	211	190	177	168	—
Leipzig . . .	1867	12	139	4	238	266	226	114	
	1875	23	168	4	231	223	200	127	
	1880	17	151	6	233	231	209	145	
Königsberg . .	1864	30	488	3	300	142	35	2	
Frankfurt a. M.	1871	1	147	3	292	245	139	14	
	1875	1	148	4	292	252	155	23	
	1880	1	167	4	280	244	168	36	
Chemnitz. . .	1867	1	222	3	363	238	145	28	
	1871	2	218	4	332	240	163	41	

Städte	Im Jahre	Bevölkerung in Wohnungen						
		ohne	mit 1	mit 2	mit 3	mit 4	mit 5—7	mit 8 u mehr
		heizbare(s) Zimmer						
Berlin . . .	1861	—	224 406	135 327	66 397	31 261	35 988	16 455
	1864	7 590	251 516	161 697	78 972	35 094	40 817	15 480
	1867	6 091	289 320	181 318	86 141	40 281	49 901	21 343
	1871	12 545	375 031	197 692	89 163	43 761	54 732	22 327
	1875	9 855	425 624	249 849	107 326	53 051	68 562	26 304
	1880	10 051	478 052	302 322	127 346	61 017	81 783	29 323
Hamburg . .	1867	—	91 595	51 738	27 493	15 535	19 261	12 079
	1875	2 349	120 257	80 568	44 586	25 804	31 140	29 693
	1880	3 098	130 446	112 538	61 322	28 209	33 639	29 263
Breslau . . .	1875	326	80 163	65 503	32 366	22 209	21 983	5 963
	1880	1 165	137 268	58 062	30 667	13 062	16 808	3 550
Dresden . . .	1880	273	98 930	44 820	22 364	13 077	17 708	7 699
Leipzig . . .	1867	2	21 839	18 399	11 703	7 094	9 054	2 421
	1871	3	23 304	22 347	15 019	9 034	10 591	2 796
	1875	—	25 985	31 351	24 426	15 470	17 225	6 718
	1880	36	31 224	39 396	30 772	16 989	18 835	6 871
Königsberg . .	1864	—	53 048	17 124	8 224	6 426	7 008	2 816
Frankfurt a. M.	1871	136	19 792	17 246	13 710	10 520	19 267	10 201
	1880	53	22 930	26 385	23 208	18 244	28 825	12 699
Chemnitz . . .	1867	—	40 496	7 394	3 603	2 294	2 658	936
	1871	—	46 806	9 000	4 050	2 534	3 191	1 121

Tab. VIII.

Städte	Im Jahre	Es kommen durchschnittlich Bewohner auf eine Wohnung mit						
		0	1	2	3	4	5—7	8 und mehr
		heizbare(s) Zimmer						
Berlin	1861	—	4,2	5,1	5,2	5,8	6,5	10,0
	1864	—	4,0	4,6	5,1	5,6	6,2	8,7
	1867	3,7	4,6	4,6	5,2	5,1	6,0	9,2
	1871	2,7	4,0	4,7	4,6	5,2	6,1	9,0
	1875	3,0	3,9	4,2	4,6	5,4	5,6	8,6
	1880	3,1	3,7	4,5	4,7	5,4	5,7	7,1
Hamburg	1867	—	3,7	4,2	5,6	5,2	6,6	9,5
	1875	3,5	3,6	4,6	5,1	5,5	6,1	10,6
	1880	3,5	3,7	4,5	4,6	5,2	6,1	8,8
Breslau	1875	—	3,5	4,4	4,7	5,2	6,2	9,6
	1880	3 5	3,8	4,4	5,0	5,7	6,2	8,7
Dresden	1880	2,6	3,6	4,4	4,5	4,6	5,5	7,6
Leipzig	1867	—	3,9	4,9	5,5	5,8	6,5	7,3
	1871	1,5	4,0	5,1	5,7	6,0	6,5	7,2
	1875	—	3,7	4,6	5,4	5,8	6,4	7,7
	1880	2,4	3,8	5,1	5,4	5,7	6,6	7,4
Königsberg	1864	—	4,5	4,6	5,6	6,2	8,5	10,5
Frankfurt a. M. . . .	1871	2,0	3,6	4,6	5,5	5,7	6,1	12,6
	1880	2,4	3,5	4,2	4,8	5,6	5,7	7,6
Chemnitz	1867	—	4,2	5,6	5,8	5,8	7,0	8,6
	1871	—	4,3	5,6	5,7	6,0	7,0	8,5

Tab. IX.

Städte	im Jahre	Wohnungen ohne heizbares Zimmer mit bis 5 Bewohnern	Wohnungen ohne heizbares Zimmer mit 6 und mehr Bewohnern	Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer mit bis 3 Bewohnern	Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer mit 6 und mehr Bewohnern	Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern mit bis 9 Bewohnern	Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern mit 10 und mehr Bewohnern	Summe aller kleinen Wohnungen	Summe der davon übervölkerten Wohnungen	Bewohner der kleinen Wohnungen	Bewohner der übervölkerten Wohnungen
Berlin	1861	—	—	37 648	14 261	25 297	1 338	78 544	13 599	359 733	116 700
	1864	—	—	51 188	14 739	32 123	1 096	99 148	13 835	420 803	116 371
	1867	—	—	62 573	14 664	38 530	910	116 677	13 574	476 729	111 280
	1871	—	—	72 279	21 202	41 100	1 183	140 363	23 387	585 268	123 007
	1875	2 886	353	87 780	21 335	53 689	1 133	166 043	22 823	685 328	162 492
	1880	2 871	359	106 012	21 497	66 867	1 034	198 640	22 890	790 425	159 639
Hamburg	1867	—	—	20 721	4 339	10 804	413	36 293	4 752	143 333	35 129
	1875	—	—	27 019	5 331	16 954	420	49 724	5 751	203 174	41 418
	1880	—	—	29 792	5 991	24 692	537	61 012	6 528	246 082	47 370
Breslau	1875	170	3	19 150	3 436	14 932	207	37 900	3 648	143 992	42 470
	1880	283	54	29 073	6 693	12 837	335	49 297	7 082	196 495	52 941
Dresden	1880	110	10	23 007	4 414	9 844	287	37 672	4 711	144 023	33 908
Leipzig	1867	2	—	4 413	1 124	3 563	153	9 257	1 279	40 240	9 510
	1871	2	—	4 589	1 232	4 144	200	10 167	1 432	43 654	10 871
	1875	—	—	5 687	1 216	6 133	240	13 276	1 456	57 336	11 198
	1880	—	—	—	—	—	—	15 907	—	70 656	—
Königsberg	1864	—	—	8 605	3 315	3 338	153	15 413	3 470	70 172	25 357
Frankfurt a. M.	1871	68	—	5 358	126	3 509	43	9 106	171	37 174	1 372
	1880	22	—	6 274	114	6 127	96	12 742	140	49 368	1 044
Stettin	1867	—	—	—	—	—	—	12 240	—	—	—
Chemnitz	1867	—	—	—	—	—	—	10 791	—	47 890	—
	1871	—	—	—	—	—	—	12 454	—	53 806	—

Tab. X.

Städte	im Jahre	Von 1000 Wohnungen überhaupt waren „kleine" Wohnungen	Uebervölkert sind von 1000 „kleinen" Wohnungen				Im Durchschnitt Bewohner auf	
			ohne heizbares Zimmer	mit 1 heizbaren Zimmer	mit 2 heizbaren Zimmern	überhaupt	1 kleine Wohnung	1 übervölk. Wohnung
			Wohnungen					
Berlin	1861	756	—	182	17	199	4,6	7,5
	1864	778	—	149	11	160	4,2	7,3
	1867	774	—	125	8	133	4,1	7,1
	1871	788	—	151	8	159	4,2	7,9
	1875	781	2	128	7	137	4,1	7,1
	1880	776	2	108	5	115	4,0	7,0
Hamburg	1867	750	—	120	11	131	3,9	7,4
	1875	670	—	107	9	116	4,1	7,2
	1880	687	—	98	9	107	4,0	7,9
Breslau	1875	711	—	91	5	96	3,9	—
	1880	813	1	136	7	144	4,9	7,5
Dresden	1880	756	0,3	117	8	125	3,8	7,2
Leipzig	1867	645	—	121	17	138	4,3	7,4
	1871	624	—	121	20	141	4,5	7,6
	1875	554	—	92	18	110	4,9	7,4
	1880	558	—	—	—	--	4,4	—
Königsberg	1864	813	—	215	10	225	4,9	7,3
Frankfurt a. M.	1871	523	—	14	5	19	4,1	8,0
	1880	459	—	25	2	27	3,9	7,5
Chemnitz	1867	835	—	—	—	—	4,4	—
	1871	837	—	—	—	—	4,5	—
Stettin	1867	620	—	—	—	—	—	—

Tab. XI.

Einkommens-Stufen M.	Die Miethe beträgt % vom Einkommen in						
	Berlin 1876 (6 170 Fälle)	Hamburg 1868 (13 059 Fälle)	Hamburg 1874 (14 691 Fälle)	Hamburg 1882 (17 289 Fälle)	Breslau 1880 (34 897 Fälle)	Leipzig 1875 (4 021 Fälle)	Dresden 1880 (30 825 Fälle)
bis 600	—	22,9	24,2	26,5	28,7	29,9	26,9
601 „ 1 200	24,7	18,3	20,9	23,5	21,0	21,2	18,4
1 201 „ 1 800	21,8	19,9	21,1	18,9	20,9	19,7	16,5
1 801 „ 2 400	21,6	20,9	20,9	19,5	19,1	20,4	15,9
2 401 „ 3 000	18,9	19,5	19,9	18,8	19,7	18,9	15,4
3 001 „ 3 600	21,5	19,9	19,0	17,9	19,8	16,9	15,3
3 601 „ 4 800	18,9	19,1	17,9	17,8	18,9	15,5	15,4
4 801 „ 6 000	17,9	18,6	17,4	18,2	18,3	15,4	14,9
6 001 „ 12 000	15,0	16,0	15,5	16,7	13,7	13,1	13,0
12 001 „ 30 000	11,7	11,5	10,8	12,2	8,9	8,4	9,9
30 001 „ 60 000	8,3	6,7	7,4	8,1	3,9	5,5	7,1
über 60 000	3,8	3,7	3,8	3,9	3,4	1,9	3,9

Da der Miethe sowohl wie dem Einkommen der feste Maßstab der Geldwährung zu Grunde liegt, so ist aus der Tabelle zwar nicht ersichtlich, ob die Wohnungen der ärmern Bevölkerung preiswürdig sind; aber wir ersehen daraus, einen wie hohen Procentsatz des Einkommens die Miethe ausmacht, und daß die Höhe des Procentsatzes in umgekehrtem Verhältniß zu der Höhe des Einkommens steht.

Droste.

Wohlfahrts-Einrichtungen der Marienhütte bei Kotzenau.

Die Direction des Eisenwerkes Marienhütte (Actien-Gesellschaft) hat das Verdienst, die Organisation und Aufgaben des

Aeltesten-Collegiums

— unseres Wissens zuerst — in einem Statut bestimmt umschrieben und festgelegt zu haben. Dasselbe hat sich (seit 1875) nicht bloß auf's beste bewährt, sondern ist auch, wie der neueste Bericht der Direction für die Unfallverhütungs-Ausstellung in Berlin ausdrücklich erwähnt, „die Grundlage aller Institutionen", die während der letzten dreizehn Jahre auf dem Kotzenauer wie später auf dem Mallmitzer Werke der Gesellschaft geschaffen worden sind, geworden. Wir haben bereits 1881 (s. „Arbeiterwohl" Heft 4—5) sowohl das Statut wie auch das eingehende günstige Urtheil des hochverdienten Directors mitgetheilt; wir beschränken uns deshalb auf die auszügliche Wiedergabe einiger besonders charakteristischer Gesichtspunkte aus dem neuesten Bericht.

„Zucht, Sitte und Ehre unter allen Arbeitern des Werkes, innerhalb wie außerhalb desselben, zu erhalten, in ihnen den Geist der Zusammengehörigkeit, der kameradschaftlichen Gemeinschaft zu erwecken und zu pflegen, jedem Einzelnen nahe zu legen, daß er ein selbstthätiges Glied ist des Ganzen, an dem er schafft, — das ist der leitende Grundgedanke für die Wirksamkeit des Aeltesten-Collegiums.

Ein Ehrenrath der Arbeiter, aus unbeeinflußter Wahl derselben hervorgegangen; Richter, Wächter und Diener des Gesetzes zu gleicher Zeit; eine durch das Vertrauensvotum der Arbeiter geschaffene, von dem Vertrauen des Arbeitgebers getragene Verbindung zwischen Beiden; ein mitberathendes und mitwirkendes Organ bei allen das Wohl der Arbeiter betreffenden Fragen; — so gibt das Aeltesten-Collegium die Garantie für jenes ersprießliche Zusammenwirken des Arbeitgebers mit den Arbeitern, das weit über die Grenzen der materiellen Interessen Beider hinaus sich erstreckt und das auch bei den vollendetsten Wohlfahrts-Einrichtungen kaum denkbar ist, wenn eben jenes verbindende Glied fehlt, durch das beide Theile menschlich sich näher treten.

Es liegt dem Aeltesten-Collegium ob, Streitigkeiten und Zwistigkeiten der Arbeiter untereinander, auch wenn sie deren persönliche Verhältnisse berühren,

zum Austrag zu bringen, um das Gesetz nur in den alleräußersten Fällen anrufen zu müssen; der Schuldige wird ermahnt, verwarnt, ihm Abbitteleistung bei der Verhandlung oder am schwarzen Brett aufgegeben, Strafe und Geldbuße dictirt, Entlassung angedroht, endlich bei groben Vergehen der auf Entlassung bezügliche Beschluß gefaßt und bei der Verwaltung als Antrag eingebracht. Die Beaufsichtigung der Lehrlinge wie in ihrer Arbeit, so besonders in ihrem Lebenswandel, vor allem nach der sittlichen Seite hin, ist eine hervorragende Aufgabe der Aeltesten; Ungehörigkeiten und Ungebührlichkeiten werden streng gerügt, bezw. durch Verlängerung der Lehrzeit bestraft; Höflichkeit und Bescheidenheit im Verkehr mit den ältern Arbeitern und Wahrung des Respects vor der Erfahrung wird der Jugend mit Nachdruck zur Pflicht gemacht. Unzuträglichkeiten, die dem Ruf der Gemeinschaft nachtheilig werden könnten, unterliegen dem Urtheilsspruch des Aeltesten-Collegiums, das daher auch die Entlassung von Arbeitern, die systematische Trunkenbolde sind oder trotz Verwarnungen an gewerbsmäßigem Spiel festhalten, beantragt. Fragen, welche auf wünschenswerthe oder nothwendige Abänderung oder Ergänzung der bestehenden Fabrikordnung oder alter Gebräuche sich erstrecken, kommen zur Verhandlung behufs Vorlage bei der Verwaltung; mitberathend und thätig wirkt das Aeltesten-Collegium an allem, was mittelbar oder unmittelbar in irgend einer Gestalt sich auf das materielle, sittliche und geistige Wohl der Arbeiter und auf ihre Beziehungen zu der Verwaltung erstreckt.

In jeder Sitzung findet protokollarische Aufnahme der Verhandlung in ihrem Entwickelungsgang statt: Vernehmung des Klägers, des Angeklagten, der Zeugen, Meinungsaustausch, Abstimmung und Beschlußfassung; Abschrift dieses Protokolls wird dem Leiter des Werkes oder in seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter behändigt, damit dieser die Ausführung der gefaßten Beschlüsse anordne. Wenn ihm nun auch naturgemäß die Abänderung derselben zusteht, so wird er doch nur im alleräußersten Falle und nach gewissenhaftester Prüfung davon Gebrauch machen, damit das Gewicht des Aeltesten-Collegiums, die Bedeutung seiner Beschlüsse, nicht — auch nur scheinbar — in den Augen der Arbeiter verliere.

Den nunmehr bestätigten Beschlüssen ist unbedingt Folge zu geben, und in der langen Reihe von Jahren, welche das Aeltesten-Collegium auf unserm Kotzenauer Werk thätig, ist eine Auflehnung gegen dieselben nur vereinzelt vorgekommen; in einem solchen Falle hat sie selbstredend zum Austritt aus dem Hüttenverbande geführt. Willig und gern erfolgt die Unterwerfung unter den Urtheilsspruch, der in den weitaus meisten Fällen schärfer und in seiner Wirkung härter ausfällt als eine Aburtheilung durch den Vorgesetzten, aber dieser Urtheilsspruch hat jedem anderen voraus, daß er aus dem Munde der Arbeitsgenossen, aus der unparteiischen Rechtsprechung der selbstgewählten Vertrauensmänner kommt, während eine Verordnung »von oben herab« meist mit jenem Mißtrauen betrachtet und aufgefaßt wird, das dem Arbeiter von Haus aus anhaftet und das — mitunter wohl auch nicht ohne Ursache — besonders in die Erscheinung tritt, wenn es der Unterwerfung unter Bestimmungen einer einseitig von der Verwaltung ausgehenden Anordnung gilt.

Digitized by Google

Wie das Statut und die daran geknüpften Erläuterungen belegen, hat die Verwaltung einen großen Theil der ihr zustehenden Gerichtsbarkeit an das Aeltesten-Collegium abgetreten, aber dies hat keineswegs die Disciplin zu lockern vermocht oder die Arbeiter in ihrem Verhältniß zu derselben, ebenso wie zu den Beamten und Meistern aus den gebührenden Schranken heraustreten lassen, es hat im Gegentheil offen erkennbar Disciplin und Ordnung gefestigt.

Wie in dem Arbeiter, der sich seiner Pflichten bewußt ist und nun auch zu der Erkenntniß des Werthes seiner Rechte gelangt, das Bewußtsein seiner Ehre erwacht, und er in diesem Bewußtsein freudig seinen Platz ausfüllt, dessen gewiß, daß er ein Glied einer Gemeinschaft ist, deren Sache auch die seinige, so wird er sicher denen gegenüber, die in dieser Gemeinschaft die erste Stelle einnehmen, seiner Pflichten sich bewußt bleiben und die Erfüllung derselben auch darin bethätigen, daß er als der Untergebene dem Vorgesetzten gibt, was er ihm schuldet. Er thut das gern, denn er weiß, daß die ihm eingeräumten Rechte ein Beweis des Vertrauens und aufrichtigen Wohlwollens seiner Verwaltung sind, die ihm in dem Aeltesten-Collegium eine Vermittelung gegeben, welche neben und mit der Verwaltung die Pflege seines Wohles, auf der Grundlage gewissenhaftester Prüfung und vollen Verständnisses für das, was gut und nütze, besorgt. Allerdings muß das, was dem Arbeiter gegeben wird, ihm nicht gegeben werden als der Ausfluß eines »Wohlwollens« des »Herrn«, der von seiner höhern Warte herabsteigt, um plötzlich ein Füllhorn von Beglückungen zu leeren. Nicht das, *was* ihm gegeben, ist allein ausschlaggebend, sondern *wie* es ihm gegeben, kommt in Betracht. Aus der Erkenntniß, daß der Arbeiter eine *sociale* Besserung seiner Lage zu fordern berechtigt ist, und sein Streben nach vorwärts und nach oben unterstützt werden muß, wenn es sich in den Grenzen des Gesetzes hält und die bestehenden und nie vergehenden Standesunterschiede anerkennt, unterstützt werden muß gerade von der Seite, die werkthätig mit ihm zusammen arbeitet, — aus dieser Erkenntniß heraus und in der dem Herzen entspringenden Bethätigung christlicher Nächstenliebe und Humanität muß der Arbeitgeber, den Arbeitern als Mensch näher gerückt, von den ihm traditionell gebührenden Rechten an jene das abgeben, was, wie der Wochenlohn auf materiellem, so auf idealem Gebiete ihren Gewinn-Antheil bildet. Dann wird der Arbeitgeber durch das vermittelnde Glied des Aeltesten-Collegiums immer volles Verständniß für seine Absichten und Verordnungen finden und in der Ausdehnung der Rechte seiner Arbeiter nur eine Stärkung, nicht eine Schwächung seiner eigenen Stellung schaffen.

Als Wirkung der Thätigkeit des Aeltesten-Collegiums hat sich Disciplin und Ordnung stetig gefestigt, nicht eine Disciplin, die aus Furcht vor Strafe Jeder an sich selbst übt, die sich vielmehr als das dem Einzelnen unbewußte Ergebniß des Geistes der Kameradschaft äußert, des Geistes der Gemeinschaft auf einheitlich sittlicher Grundlage. Wie viel rascher findet sich jetzt der Arbeiter, der nun weiß, daß seine Vertrauensmänner Mitberather gewesen, in die Abänderung althergebrachter und die Einführung neuer Bestimmungen! Rohheiten, Schlägereien, um nicht Schlimmeres zu nennen, gehören fast ganz der Vergangenheit an. Spieler und notorische Trunkenbolde sind entfernt. Wie häufig ist Unfrieden in den Familien durch die Intervention der Aeltesten, durch freundlichen Zuspruch,

durch energiſche Ermahnung an die Erfüllung der Pflichten gemildert oder beſeitigt worden! Wie viele Thorheiten, unberechenbar in ihren Folgen, wurden, ehe ſie zur Ausführung gelangten, verhindert, und mancher, auf dem Wege zum Laſter, rechtzeitig noch zur Umkehr gebracht! Der Ton der Arbeiter untereinander iſt ein anſtändiger, gegen den Vorgeſetzten mit dem ihm gebührenden Reſpect auch in der äußern Form verbunden. Die Schranken, die zwiſchen dem ältern und erfahrenen Arbeiter einerſeits und dem jugendlichen Arbeiter oder Lehrling anderſeits in geordneten Verhältniſſen beſtehen müſſen, ſind überall ſichtbar; mit Achtung begegnet die Jugend dem ältern Arbeiter und folgt willig ſeinen Anweiſungen. Erkennbar zieht durch das Ganze der Geiſt kameradſchaftlicher Gemeinſchaft, wir möchten ſagen, jener militairiſche Corpsgeiſt, der eine Macht bildet, durchgreifender und nachhaltiger ſchaffend und wirkend als Geſetzes-Paragraphen und Gewaltmittel, als Verheißungen und Verſprechungen, als Ausſichten auf perſönliche Vortheile und Ehren. Pflichterfüllung in der Arbeit, in der Familie, draußen im bürgerlichen Leben; — Treue dem Arbeitsgenoſſen und dem Brodherrn, den Geboten, den Geſetzen und dem Könige; — Liebe zum eigenen Herd, zu Weib und Kind, zum Vaterland; — Achtung vor der Religion, dem wahren Fundamente echter Sittlichkeit; — dieſer Geiſt wird jede Arbeitergemeinſchaft verbinden, wenn gegenſeitige Achtung, ein warmes Herz des Gebenden und Vertrauen der Empfangenden Arbeitgeber und Arbeiter beſeelt und in gemeinſamer Thätigkeit erprobt iſt; wir haben das erfreulicherweiſe erfahren innerhalb der Jahre, die das Aelteſten-Collegium auf unſern Werken ſeine Thätigkeit ausübt."

Der Bericht erwähnt noch „einiger (beſonderen) Beſtimmungen, deren günſtiger Einfluß deutlich in die Augen ſpringt und ſich auch in dieſer Richtung geäußert hat," ſo in erſter Linie: „Einholung des Heiraths-Conſenſes ſeitens der jungen Leute." Ob eine Fabrik ſo weit gehen darf reſp. kann, daß ſie direct einen „Heiraths-Conſens" verlangt, darüber wollen wir uns hier nicht auslaſſen; jedenfalls aber kann und ſoll das Aelteſten-Collegium und der Fabrikherr auch in dieſen wichtigen Lebensfragen des Arbeiterſtandes mahnen und warnen und ſeine Theilnahme (z. B. durch ein Hochzeitsgeſchenk, wenn das junge Paar es verdient) bekunden; es kann ſo manches Unheil verhütet werden, wenn auch nur der junge Mann weiß, daß Fabrikherr und Aelteſtenrath von ſeiner Heirath, der Wahl ſeiner Braut ꝛc. Kenntniß nehmen. Der Bericht führt ſehr zutreffend aus:

„Wie leichtſinnig werden oft Ehen geſchloſſen! Der Mann, kaum mehr als zwanzig Jahre alt, unerfahren, in völliger Unkenntniß der Bedeutung der Ehe, der Pflichten, die er durch ſie übernommen, nun auch Ernährer einer Familie zu ſein; das Mädchen, mangelhaft im Haus erzogen, im Fabrikbetrieb beſchäftigt geweſen, ohne Kenntniß deſſen, was zur Führung eines Hausweſens gehört; beide nicht nur ohne einen Pfennig, der Mann auch noch verſchuldet, ſo daß er, um die Koſten der Trauung und einer, wenn auch beſcheidenen Hochzeitsfeier zu be-

ſtreiten, erneut Schulden machen muß; — da iſt es eine ernſte Pflicht des Arbeitgebers, dem jungen Manne, nach genauer ſachlicher Prüfung ſeiner Verhältniſſe durch die Aelteſten, in geeigneter Weiſe zu bedeuten, daß der beabſichtigte Schritt beſſer etwas ſpäter geſchehe. Ohne die Verweigerung des Conſenſes für jetzt als eine Beſchränkung der perſönlichen Freiheit aufzufaſſen, hat mancher junge Mann willig das »ſpäter« angenommen und dankbar des Einſpruches gedacht, der im erſten Augenblick ihm freilich nicht ſo recht in Herz und Kopf gewollt."

Als eine weitere, tief in das Arbeiterleben einſchneidende Abänderung alter Gewohnheiten hebt der Bericht „die Streichung des Samstags als Lohntag und das ſtrenge Verbot, unmittelbar nach der Löhnung, mit dem verdienten Lohn in der Taſche, in's Wirthshaus einzukehren". Als Lohntag iſt der Freitag, oder, falls nach der halbmonatlichen Accordabrechnung der Sonntag das fällige Datum iſt, der Montag feſtgeſetzt. Die Gründe, welche gegen den Samstag als Lohntag ſprechen, ſind ſo oft dargelegt worden und in ſich klar, daß wir dieſelben nicht wiederholen wollen. Weniger allgemein und gewürdigt iſt die zweite Beſtimmung, deren Begründung hier deshalb wiedergegeben ſein möge — das Verbot des Beſuches eines Wirthshauſes unmittelbar nach der Löhnung.

„Dieſe Art Einkehr — »auf dem Wege nach Hauſe« — iſt erfahrungsgemäß die ſchlimmſte und hat manches ſchöne und frohe Familienleben geſtört oder ſeinen Frieden vernichtet. Wäre der Mann direct von der Arbeit in ſeinen Familienkreis zurückgekehrt, hätte ſich's behaglich am eigenen Herd gemacht, umgeben von den Liebesbeweiſen der Seinen, dann würde er auch gern zu Haus geblieben ſein und nun keine Gewiſſensbiſſe darüber empfinden, einen ganzen Wochenlohn, welcher denſelben zum Unterhalte dienen ſollte, in ſträflichem Leichtſinn vergeudet zu haben. Gerade für den Arbeiter ſpielt es eine große Rolle, ob ſich ihm unmittelbar nach beendeter Arbeit eine beſondere Veranlaſſung zum Wirthshausbeſuch bietet, ſo daß er, wie er eben die Arbeit verläßt, im Arbeitsrock, beſtaubt, beſchmutzt, mit den äußern Zeichen der Arbeit einkehren kann oder ob er erſt am ſpäten Abend eine Erholung ſucht, die ihm die Pflicht auferlegt, ſich vorher vollſtändig zu ſäubern und umzukleiden. Derartige Aeußerlichkeiten, in einem andern Stand nicht oder kaum beachtet, ſind für den Arbeiter in den meiſten Fällen ausſchlaggebend; in ſeinem Heim angelangt, wird er, müde von des Tages Laſt und Arbeit, in den ſeltenſten Fällen daran denken, ſich noch ein Mal der Unbequemlichkeit eines vollſtändigen Kleiderwechſels zu unterziehen; er bleibt zu Haus, und die Aufmerkſamkeit einer verſtändigen Frau, die Freude der Kinder, die den Vater ſchon erwarten, thun das Uebrige, ihm dieſes Vorhaben nicht leid werden zu laſſen; ſein Lohn iſt der Familie gerettet."

Als erſte von der Verwaltung unter Mitwirkung des Aelteſten-Collegiums in's Leben gerufene Einrichtung hebt der Bericht die

Arbeiter-Sparkasse

in Kotzenau (seit dem 1. Januar 1876) wie in Mallmitz (seit 1888 bestehend) hervor. Das Statut bestimmt:

§ 1. Die Arbeiter der Marienhütte errichten heute mit Genehmigung der Direction unter sich eine gemeinschaftliche Sparkasse, welche den Zweck hat, jedem Arbeiter Gelegenheit zu geben, in gesunden und glücklichen Tagen ein kleines Capital für etwaige Unglücksfälle und Nothstände zurückzulegen.

§ 2. Die Sparkasse wird unter Oberaufsicht der Direction durch einen von dieser dazu bestimmten Beamten und eine von dem Aeltesten-Collegium erwählte Deputation verwaltet.

§ 3. Jeder Arbeiter ist von heute an verpflichtet, von seinem Lohn einen wöchentlichen Beitrag von mindestens zehn Reichspfennigen in die Sparkasse zu zahlen; auch die Lehrlinge haben sich an diesen Beiträgen zu betheiligen, jedoch ist denselben gestattet, nach beendeter Lehrzeit ihre Einzahlungen zurückzufordern.

§ 4. Die Einlagen werden in ein Sparkassenbuch eingeschrieben, welches von dem Sparkassen-Verwaltungsbeamten und der im § 2 erwähnten Deputation vollzogen ist; dieses Buch wird auf den Namen des Einlegers ausgestellt und erhält dieselbe Nummer, unter welcher der Einleger in das Hauptbuch der Sparkasse eingetragen ist.

§ 5. Die Bestände der Sparkasse sollen in der Regel nur in inländischen Staatspapieren, in inländischen Provincial- oder Communal-Pfand- und Rentenbriefen und in solchen Prioritäts-Obligationen, deren Zinsen vom Staate garantirt sind, zinsbar angelegt werden.

§ 6. Die Verzinsung der Einlagen erfolgt von dem ersten Quartalstage (1. Januar — 1. April — 1. Juli — 1. October) an, welcher der ersten Einzahlung folgt.

Die Zinsen werden nach dem Jahresschlusse dem Capital zugeschrieben, ein bestimmter Zinsfuß wird jedoch nicht festgesetzt.

§ 7. Eine Rückgabe der Einlagen findet nur unter folgenden Bedingungen statt:
wenn der Einleger seine Einzahlungen bis auf sechshundert Reichsmark gebracht hat; vorher ist eine Rückzahlung nur bei besondern Nothständen und Unglücksfällen statthaft, deren Feststellung aber der Direction und dem Aeltesten-Collegium zusteht, nicht dem Einleger;
wenn der Einleger die Arbeit verläßt;
wenn der Einleger mit Tode abgeht, in welchem Falle seine legitimirten Erben für ihn eintreten.

§ 8. Wenn mehr als fünfzig Einleger die Arbeit gleichzeitig verlassen, so sind dieselben nicht berechtigt, die sofortige Rückzahlung ihrer Einlagen zu verlangen, jedoch muß dieselbe innerhalb dreier Monate vom Tage der Kündigung an bewirkt werden.

§ 9. Eine Beschlagnahme der Einlagen steht Niemanden zu.

§ 10. Aenderungen des Statuts können auf Antrag des Aeltesten-Collegiums mit Genehmigung der Direction vorgenommen, jedoch müssen dieselben mindestens einen Monat bevor sie in Kraft treten, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

§ 11. Die Auflösung der Sparkasse kann nur mit Genehmigung der Direction auf Antrag des Aeltesten-Collegiums erfolgen; ein derartiger Beschluß ist aber drei Monate zuvor durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß zu bringen; nach Ablauf dieser Frist erhält jeder Einleger den ihm zukommenden Betrag zurück.

Gemäß Statut ist die Sparkasse obligatorisch, und darin erblickt der Bericht gerade „ihre wesentlichste Bedeutung". Die obligatorische Wochen-Einlage (10 Pfg.) wird vom Lohne abgehalten — wir

würden es für richtiger erachten, wenn die Arbeiter ſelbſt angehalten würden, jede Woche reſp. am Lohntage die Einlage zu machen, mit der Maßgabe, daß *mindeſtens* per Woche 10 Pfg. eingelegt werden *müßten*, aber *mehr* eingelegt werden *könnte*[1]). Es würde auch wohl zu erwägen ſein, ob nicht bei Austritt aus der Fabrik eine Kündigungsfriſt für die Capital-Erhebung vorgeſehen werden ſollte, damit nicht der Arbeiter ad hoc, um das Geld ſofort in Beſitz zu bekommen, ausſcheidet, mit der Beſtimmung, daß das Aelteſten-Collegium die ſofortige Auszahlung genehmigen kann. Im Uebrigen können wir uns nur mit dem Bericht einverſtanden erklären:

„Es läßt ſich nicht leugnen, daß dem Arbeiter im Allgemeinen das Sparen ſchwer wird, daß er meiſt ſelbſt es ſich ſchwer macht, und daß es ihm ſeitens der Arbeitgeber nicht immer in genügender Weiſe erleichtert wird. Vor allen Dingen kann der Arbeiter meiſt nur geringe Beträge zurücklegen, Beträge, die ihm faſt bedeutungslos erſcheinen, und darin liegt für ihn die größte Schwierigkeit zum Sparen, dieſe kleinen Beträge, bei dem Tagearbeiter mit geringem Lohn mit dem Bruchtheil einer Mark beginnend, ſind nach ſeiner Anſicht nicht lohnend genug, um zurückgelegt zu werden; ſo werden ſie eben ausgegeben. Am Orte ſelbſt iſt meiſt keine Gelegenheit, einen Sparpfennig anzulegen; ein weiter Weg nach der Stadt, Unbequemlichkeit und Zeitverluſt ſind des Fernern ein Hinderungsgrund; da unterbleibt das Sparen.

Darum muß der Arbeitgeber dem Arbeiter zu Hülfe kommen. Er muß den Sparſinn wecken und fördern, dabei zunächſt der völlig unhaltbaren Anſicht entgegentreten, als ob der Arbeiter im Allgemeinen nicht ſparen könne, ihm ſodann die Möglichkeit und Nothwendigkeit zu ſparen — nicht um Schätze zu ſammeln, ſondern einen Nothpfennig zu haben — klar legen, zur praktiſchen Durchführung dieſer Mithülfe aber neben der Gelegenheit die bequeme Benutzung dieſer Gelegenheit ſchaffen; er muß gewiſſermaßen das Sparen für den Arbeiter beſorgen, bis dieſer volle Freude daran gewonnen und in dieſer die Garantie bietet, daß er auch ohne den in ſeinem Intereſſe ihm auferlegten Zwang weiter ſparen werde.

Alſo Sparzwang und Bequemlichkeit. Der von uns fixirte Minimal-Sparbetrag iſt ſo gering, daß ihn jeder Arbeiter, auch der geringſt beſoldete, von ſeinem Wochenlohn miſſen kann, während der bei weitem größte Theil mehr bei Seite zu legen vermag; ſo bedingt dieſer Zwang keinerlei Einſchränkung der Befriedigung der täglichen Bedürfniſſe; der Arbeiter hat nicht nöthig, von dem zu entbehren, was der Pflege ſeines Körpers, dem Unterhalt der Seinigen oder etwa der Erholung und dem Vergnügen dienen ſoll, das wöchentlich geſparte Zehnpfennigſtück aber ergibt nach zwei Jahren mehr als zehn Mark und iſt dann, muß es erhoben werden, ſehr willkommen dort, wo mehr zu ſparen ſchwer geweſen wäre. Leicht und bequem wird das Sparen dem Arbeiter dadurch gemacht, daß er den Sparbetrag nicht erſt durch ſeine Finger laufen laſſen muß, um ihn dann mit Opfer an Zeit und Mühe nach irgend einer Kaſſe zu tragen; er wird

[1]) Vergl. „Arbeiterwohl" 1888, Heft 12 (Fabrikſparkaſſe).

von dem verdienten Lohn gleich abgezogen, in kurzer Zeit gewiſſermaßen als nicht verdient betrachtet und wie eine jener Abgaben behandelt, die ſein und bleiben müſſen; dazu nicht die kleinſte Mühewaltung für die Anlage dieſes Sparpfennigs; ein Einblick in das Buch, das täglich im Bureau eingeſehen werden kann, und der Arbeiter weiß, wie viel er geſpart hat. Sobald der Arbeiter nun aber ſieht, wie der kleine Betrag nach und nach ſich vermehrt, macht er ihm Freude, der Sparſinn erwacht, das Verſtändniß für den Nutzen und Segen des Sparpfennigs geht ihm auf, und bald wird er dann die Reiſe, die einen Sparzwang unnöthig erſcheinen läßt, erlangen.

So iſt es denn auch angebracht, dem Arbeiter freie Verfügung zuzugeſtehen bezw. den Zwang aufzuheben, wenn er eine beſtimmte Summe erreicht hat; wir haben dieſelbe auf M. 600 feſtgeſetzt. ſcheinbar hoch, aber angepaßt unſern Arbeiter-Verhältniſſen, nach denen der Durchſchnitt unſerer Arbeiter in einer keineswegs langen Reihe von Jahren dies zu erreichen vermag. Hat der Arbeiter durch verhältnißmäßig kleine Beträge obige Summe zuſammengebracht, dann bedarf er des bisherigen Zwanges gewiß nicht mehr; er wird ſicher fortfahren zu ſparen, ſo viel er kann.

Anderſeits darf dem Arbeiter der eingezahlte Betrag aber dann nicht völlig geſperrt werden, wenn er die für eine Rückzahlung erforderliche Summe noch nicht erreicht hat; es würde dies eine bedenkliche und unberechtigte Beſchränkung der Freiheit und eine arge Härte ſein; wirkliche Noth wird immer eine Ausnahme ſchaffen, und es können auch andere Momente eintreten. Daher ſteht jedem Einleger frei, unbeſchadet der jeweiligen Höhe ſeiner Einlage, in Fällen perſönlicher oder häuslicher Noth in Folge längerer Krankheit, Todes oder ſonſtiger Familien-Verhältniſſe, wie Taufen, Confirmation, Ausſtattung der Tochter, bei ſich bietender Gelegenheit zum Erwerb eines Grundſtückes, Ankauf eines Hauſes, bei Beendigung der Lehrzeit ſeitens der Lehrlinge u. ſ. w. die ganze oder theilweiſe Rückzahlung ſeiner Einlage bei der Verwaltung oder dem Aelteſten-Collegium zu beantragen. Das Aelteſten-Collegium wird in den weitaus meiſten Fällen eingehend zu prüfen vermögen, ob die für das Geſuch geltend gemachten Gründe einer Berückſichtigung deſſelben angemeſſen erſcheinen laſſen.

Wenn wir nun ein kurzes Wort über die bisher bei uns erzielten Erfolge anſchließen, ſo möchten wir vor allem betonen, daß gerade die Mitwirkung des Aelteſten-Collegiums ſich als beſonders ſegensreich bei dieſer Einrichtung erwieſen hat. In der erſten Zeit erſchien der Sparzwang einem großen Theil der Arbeiter läſtig, es fehlte das Vertrauen zu der Bedeutung und dem Nutzen der Sparkaſſe, dazu kam die Annahme Einzelner, es könne, wenn die Sparſumme ſich mehre oder die eingezahlten Beträge verhältnißmäßig hohe ſeien, eine Lohnermäßigung oder ſonſtige ungünſtige Einwirkung auf den Arbeitsverdienſt eintreten, wie derartige Beſorgniſſe und Mißtrauens-Aeußerungen in Geldfragen ſchließlich auch nicht überraſchen können. Da hat nun bald das Aelteſten-Collegium dieſe Bedenken und Beſorgniſſe zerſtreut, iſt nachhaltig und erfolgreich dafür eingetreten, daß der Arbeitgeber aufrichtige Freude empfindet, wenn der Arbeiter ſpart, und daß er dem wirthſchaftlichen Arbeiter ſein Intereſſe doch ſicher nicht minder zuwenden werde wie dem, der nur den pflichtſchuldigen Spargroſchen zurücklegt.

Volles Vertrauen in den Segen der Sparkasse für Jeden, sei er gut situirt oder lebe er aus der Hand in den Mund, hat Platz gegriffen und kommt in der Höhe der Anlagen deutlich zum Ausdruck.

Aber der Werth der Sparkasse liegt nicht lediglich auf dem materiellen Gebiet; die ethische Seite dieser Einrichtung ist auch zu beachten. Der Arbeiter, der Freude am Sparen gewonnen, der bestrebt ist, das Gesparte zu mehren, ist naturgemäß fleißig in der Ausübung seines Berufes; er ist treu und zuverläs-sig, um seines Brodes sicher zu bleiben; er ist solid, um jede unnütze Ausgabe zu meiden. Dies aber nicht allein; ist er verheirathet, wirkt der Trieb zu sparen auch auf die Frau, die im Haushalt wirthschaftlich alles zusammenhält, auf die Kinder, die rechtzeitig den Werth des Pfennigs schätzen lernen; so bildet die Sparsamkeit ein wichtiges Glied in der Kette der Bestrebungen, den Arbeiter in socialer Beziehung vorwärts zu bringen."

Gleichzeitig mit der Errichtung der Sparkasse wurde ein

Waaren-Verkaufsladen

eröffnet. Bezüglich desselben führt der Bericht aus:

„Dem Arbeiter sollen bei billigen Preisen gute Waaren für den Lebens-unterhalt gegen Baarzahlung geliefert werden, ohne daß dabei nach Art der Consumvereine irgend welcher Druck ausgeübt wird. Zuvörderst reguliren die Verkaufspreise dieses Geschäfts die ortsüblichen Preise der Händler, die in klei-nen Fabrikorten und bei mäßiger Concurrenz häufig ungebührlich hohe sind, mitunter sogar einer notorischen Ausbeutung der Arbeiter gleichen, wenn sich anderseits diesen hohen Preisen auch in Rücksicht auf die völlig maßlose Credit-bewilligung und häufig erwachsende Verluste eine Art von Berechtigung nicht absprechen läßt. In unserm Waaren-Geschäft wird keineswegs ohne Nutzen ver-kauft, den Händlern des Ortes also die Concurrenz durchaus nicht gänzlich ab-geschnitten; die Verwaltungskosten des Geschäfts und ein mäßiger Gewinn liegen auf den Verkaufspreisen, der Gewinn fällt den für die Arbeiter geschaffenen Einrichtungen wieder zu, aber die Preise sind eben mäßige, so daß sie in dem Haushalt des Arbeiters in's Gewicht fallen. Die zum Verkauf kommenden Waaren haben nur völlig gute Beschaffenheit; wenn viel geborgt wird, wenn der Arbeiter aus der drückenden Schuldenlast nicht herauskommt, muß er die Waare nehmen wie sie ihm gegeben wird, er darf nicht mäkeln, nicht zurückweisen, denn das Bleigewicht seiner Schulden drückt ihn. Drum wird nur gegen Baar verkauft. »Borgen macht Sorgen«, das trifft vornehmlich dort zu, wo die Einnahmen eine regelrechte Eintheilung bedingen, wo außergewöhnliche Ausgaben schon Störung und Verlegenheit hervorrufen; sind dann einmal Schulden gemacht, ist die Schuldsumme mehr und mehr gewachsen, da fehlt auch meist die Energie, diese Fessel wieder abzuschütteln, und die Verhältnisse gehen schnell rückwärts; da muß dem Anfang zum Schuldenmachen nach Möglichkeit vorgebeugt werden. Bietet der Arbeitgeber, der mit seinen Arbeitern Fühlung hat, diesen Gelegen-heit, durch die ihnen auf Grund der Verhältnisse nächstliegende Quelle ihre täglichen Bedürfnisse durch Baarzahlung zu befriedigen, hält sie mittelbar dazu

an, indem er ihnen auf Borg nichts gibt, dann währt es ſicher nicht lange, bis die, die baar zu kaufen vermochten, aus Gewohnheit indeſſen dies nicht thaten, nun die Gelegenheit ergreifen, einige Groſchen ſich zu erhalten, während die durch Schulden feſtgebannt erſcheinen, ſich aufraffen, bei großer Einſchränkung und Eintheilung nach und nach ihre Schulden abſtoßen und endlich wieder zur Freiheit gelangen und auf eigenen Füßen ſtehen. Wir haben in dieſer Richtung die erfreulichſten Wahrnehmungen gemacht."

Weiter beſteht ſeit einem Jahre in Kotzenau eine

Suppen-Anſtalt.

„Mitten auf dem Werk gelegen, für jeden Arbeiter ohne nennenswerthen Zeitverluſt erreichbar, umfaßt dieſelbe neben den Küchenräumen und dem Keller zwei kleine Säle für Männer und Frauen, in denen dieſe während der Frühſtücks-, Mittags- und Nachmittagspauſen entweder ihr mitgebrachtes Eſſen in guter reiner Luft und an ſaubern Tiſchen verzehren oder die Lieferungen der Suppen-Anſtalt benutzen. Es beſtehen dieſe in Kaffee, Milch, kräftigen Suppen, in Speck und Brod, die zu ſehr mäßigen Preiſen portions- oder maßweiſe gegen ſofortige Bezahlung abgegeben werden; eine langſame aber ſtetig wachſende Frequenz beſtätigt, daß die Suppen-Anſtalt einem vorhanden geweſenen Bedürfniß abgeholfen; unverheirathete nicht minder verheirathete Arbeiter mit ihren Frauen (?) benutzen dieſelbe wiederkehrend."

Hoffentlich führt die Benutzung dieſer Suppen-Anſtalt nicht dahin, daß die Arbeiter, anſtatt zu Hauſe in ihren Familien das Eſſen einzunehmen, nun vielleicht mitſammt ihren Frauen in der Suppen-Anſtalt eſſen oder doch dort ihr Eſſen holen laſſen. Die Benutzung der Suppen-Anſtalt darf nur Ausnahme und Nothbehelf bleiben für ſolche, welche keine Familie haben, oder Mittags nicht nach Hauſe gehen können ꝛc.; darf aber nicht zur Auflöſung des Familienlebens führen.

Bezüglich der

Wohnungsfrage

beſchränkt ſich der Bericht auf folgende allgemeine Bemerkungen:

„Wir beſitzen ſeit längerer Zeit mehrere große Arbeiterwohnhäuſer, deren einzelne Wohnungen zu ſehr mäßigen Bedingungen vermiethet ſind, in den letzten zwei Jahrzehnten haben wir aber von der Erweiterung reſp. dem Neubau derartiger Caſernen-Gebäude Abſtand genommen, vielmehr das Streben der Arbeiter darauf gerichtet, ſich ſelbſt in den Beſitz eines eigenen Hauſes zu bringen; zu dieſem Zweck ſtellen wir denſelben entſprechende Beträge für die erſte Hypothek zur Verfügung, und eine kleine Colonie ſolcher Wohnhäuſer, in der Nähe des Werkes gelegen, umgeben von Gärten, zeugt von den erzielten Erfolgen."

Der Bericht wendet ſich nun den Inſtitutionen zu, welche auf ſittliche Erziehung, auf Belehrung und Ausbildung, auf geiſtige Anregung und Erholung, überhaupt auf die Pflege des geiſtigen Wohles der Arbeiter hinzielen. Dahin gehört zunächſt die

Fortbildungsschule.

„Was der Volksschul-Unterricht in dem ihm zugewiesenen Rahmen und innerhalb der ihm gegebenen Zeit an Wissensstoff dem Zöglinge geboten, das soll die Fortbildungsschule in dem reifern Alter von neuem befestigen und durch diejenigen Kenntnisse ergänzen und erweitern, die für das gewerbliche Leben und die allgemeine Ausbildung der Arbeiter nicht nur wünschenswerth, sondern geradezu nöthig erscheinen.

Daher haben unsere Lehrlings-Fortbildungsschulen sowohl in Kotzenau als Mallmitz ausnahmslos sämmtliche Lehrlinge des Werkes zu besuchen. Sie sind in zwei Klassen vertheilt und erhalten von den dazu angestellten Lehrkräften allwöchentlich zwei Mal in den Nachmittagsstunden von halb fünf bis halb sieben Uhr Unterricht, zu einer Zeit also, die mit der normalen Tagesarbeit zusammenfällt, so daß die der körperlichen Erholung bestimmten Stunden nicht verkürzt werden.

Unter den Lehrgegenständen steht die deutsche Sprache im Vordergrund; Grammatik und Orthographie werden am Aufsatz geübt, während der Lese-Unterricht die Förderung der Lesefertigkeit, mit der es meist sehr übel bestellt ist, bezweckt und der Vermehrung des Wissens in den Realien dient; die Anfertigung geschäftlicher Schriftstücke, in welchen auch besonders auf correcte und schöne Schrift geachtet wird, soll auf das praktische Leben hinweisen.

Der Rechen-Unterricht erstreckt sich auf Kopfrechnen, das vor allen Dingen gepflegt wird, auf Decimalbruch-Rechnung unter Heranziehung der metrischen Maße und Gewichte, auf Flächen- und Körper-Berechnungen und auf Uebungen manchfachster Art an Hand von Beispielen, die in's tägliche Leben hineingreifen.

Der Zeichen-Unterricht der Volksschule wird fortgesetzt; es wird ihm eine erhebliche Ausdehnung durch geometrisches Zeichnen und insgesammt eine Abrundung, ein Abschluß gegeben in der Erwägung, daß für den inmitten der Industrie stehenden Arbeiter eine mäßige Fertigkeit im Zeichnen, speciell im Freihandzeichnen und Verständniß geometrischer Zeichnungen unbedingtes Erforderniß sind.

Daß auch der Weltgeschichte im Stundenplan ein Platz eingeräumt und die deutsche und preußische, vornehmlich die der Hohenzollern gebührende Pflege erhält, — daß die Geographie behufs Kenntniß des engern Vaterlandes, der Culturstaaten und der Erde im Allgemeinen nicht vergessen, sei noch ausdrücklich bemerkt; jeder Unterricht wird durch ein Gebet oder Lied eingeleitet.

Am Jahresschluß haben die Zöglinge durch eine öffentliche Prüfung, der die Eltern und Vorgesetzten beiwohnen, Rechenschaft abzulegen von der beendeten Unterrichtsperiode; Schüler, welche sich durch gleichmäßig gutes Verhalten, durch hervorragenden Fleiß oder besonders tüchtige Leistungen ausgezeichnet, erhalten eine öffentliche Belobigung, ein Diplom der Anerkennung ihrer Führung, eine Prämie, die in einem Buch, einer silbernen Taschenuhr oder dergleichen besteht; so wird auch hier dem Vorwärtsstreben Anregung und Lohn gegeben, und in der heranwachsenden Jugend der Ehrgeiz geweckt.

Das Schulzimmer befindet sich, ebenso wie das Aeltesten-Zimmer, im Vereinshause und hat in seiner Ausstattung lediglich das Gepräge eines Unterrichtszimmers; die Bilder der Hohenzollern-Kaiser sowie hervorragender Staats- und Kriegsmänner führen der Jugend leuchtende Bilder treuer Pflichterfüllung vor."

Die Erziehung der Kinder, so weit sie noch nicht schulpflichtig sind, übernimmt die

Kleinkinder-Bewahrschule.

„In kleinen Fabrikorten wird der Arbeitgeber, der ein offenes Auge für die Schäden in den Familien seiner Arbeiter hat, bald zu der Ueberzeugung kommen, daß eine seiner wichtigsten Aufgaben darin liegt, für die nicht schulpflichtigen Kinder etwas zu thun.

So lange die Industrie mit der bedauerlichen Thatsache zu rechnen hat, daß verheirathete Frauen neben dem Manne im Fabrikbetriebe mitarbeiten, — trotz aller Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage bleibt die Thatsache an sich doch bedauerlich, denn der Wirkungskreis der verheiratheten Frau ist das Haus, — so lange wird auch die Beaufsichtigung und Erziehung der noch nicht schulpflichtigen Kinder eine mangelhafte sein, sie muß es sein, denn während eines großen Theils der Zeit ist die Mutter abwesend, und kehrt sie von der Arbeit zurück, so hat sie zu kochen, zu reinigen, zu nähen, auszubessern und was sonst in der Häuslichkeit zu erfüllen; da kann der äußern Erziehung der Kinder nicht die gebührende Sorgfalt gewidmet werden, geschweige denn der innern.

An diesen bedauerlichen Uebelstand anknüpfend, obschon auf unsern beiden Werken die Zahl der verheiratheten Frauen, die mitverdienen, eine verhältnißmäßig geringe ist, und in der fernern Erwägung, daß es für den Arbeitgeber eine Pflicht der Nächstenliebe sei, nach Möglichkeit dem Arbeiter in der Erziehung der Kinder zur Hülfe zu kommen, auch dann, wenn die Frau ihre Aufgabe zu erfüllen vermag, errichteten wir in Kotzenau vor ungefähr acht Jahren und in Mallmitz vor ungefähr drei Jahren eine Kleinkinderschule.

Unentgeltliche Aufnahme in diese Schule, die von einer Lehr-Diakonissin geleitet wird, finden alle Kinder vom vollendeten dritten Jahre bis zum schulpflichtigen Alter, ausnahmsweise auch noch jüngere Kinder, wenn die häuslichen Verhältnisse dies wünschenswerth machen, oder schon ältere Geschwister die Schule besuchen. Die Kinder, der Schule von der Mutter oder einem Angehörigen zugeführt, so lange sie nicht ohne Gefahr den Weg allein machen können, müssen sauber gewaschen und gekleidet täglich zur festgesetzten Zeit ankommen, um schnellmöglichst an Ordnung gewöhnt zu werden. Sie werden methodisch in der dem Wesen und dem Gemüth des Kindes ganz besonders angepaßten Art, wie sie den Lehr-Diakonissinnen eigen zu sein pflegt, erzogen und für die spätere Volksschule vorbereitet. Sie lernen ruhig und still sein, wenn ihnen geboten; artig und anständig in ihrem Thun und ihren Reden; gehorsam ihrer Lehrerin und ihren Eltern; sie lernen Gott kennen uud ihn lieben; sie lernen harmlos sich am Spiel erfreuen und ebenso an Handarbeit ihre Geduld üben.

Einige Stunden in dieser Kinderschaar, die bald den Erzählungen aus der biblischen Geschichte oder einem Märchen lauscht, bald ein Liedchen singt oder

Verse nachspricht, bald mit der Puppe oder mit Helm und Säbel hantirt, im Sommer lustig im Garten herumspringt und in echter Kinderart sich ihres Lebens freut, — eine Stunde unter dieser Schaar führt nahe, welch' große Erleichterung den Müttern durch diese Schule geschaffen, und der Volksschullehrer erkennt auf den ersten Blick das Kind, das die Kleinkinderschule besucht hat.

Den Glanzpunkt aller Freuden bildet das Weihnachtsfest; Monate vorher auf seine Bedeutung hingewiesen, auf das Kommen des Christkindes vorbereitet, werden den Kindern, nachdem sie durch Declamationen, Singen von Weihnachtsliedern, Wiedergabe von Erzählungen u. s. w. eine kleine Christfeier gewissermaßen sich selbst gemacht, und nachdem der Geistliche ein Wort an ihre Herzen gerichtet, unter dem Weihnachtsbaum kleine Gaben verschiedenster Art, praktische Gegenstände, Spielsachen und Eßwaaren, einbescheert. Die Eltern und Freunde der Schule nehmen an dieser Feier theil.

Das der Schule dienende Haus umfaßt neben großen luftigen Schulräumen auch die Wohnung der Diakonissin; ein Garten mit Colonnade und ein Spielplatz schließt sich an."

Die Thätigkeit der Diakonissin dehnt sich ferner noch aus auf die

Sonntagsschule

und den Frauen- und Jungfrauen-Verein; erstere vereinigt schulpflichtige Kinder am Sonntag-Nachmittag zu gemeinsamem Gesang und harmlos fröhlicher Unterhaltung, während die Abende des Frauen- und Jungfrauen-Vereins unter dem Vorlesen eines guten Buches der Handarbeit gewidmet sind.

Für die schulpflichtigen Kinder besteht in Mallmitz — für später auch in Kotzenau in Aussicht genommen — seit ungefähr einem halben Jahre der

Handfertigkeits-Unterricht,

vorläufig mit dem Lehrgang für Pappарbeit, dem später ein solcher für Holzschnitzerei beigefügt werden soll.

„Herr Dr. W. Götze, der verdiente Leiter der Lehrbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit, sagt in dem Vorwort seines Berichts über die Thätigkeit im Jahre 1888 u. a.: »Wir wollen keine Nützlichkeitspädagogik mit Rücksicht auf den Erwerb, wohl aber eine volle harmonische Entwickelung des Kindes, kein verfrühendes, dem Leben vorgreifendes Abrichten für das Handwerk, wohl aber eine bewußte Erziehung des Auges und der Hand, keine mechanische, den Geist abstumpfende Beschäftigung, sondern Sorge dafür, daß der in jedem unverbildeten Kind lebendige Trieb zum Schaffen und Gestalten nicht unterdrückt, sondern benutzt werde zur Entwickelung seiner Kräfte, vor allem zur Bildung seines Willens«.

„In diesen treffenden Worten liegt das Programm des Handfertigkeits-Unterrichts, nach welchem derselbe auch unserseits Aufnahme gefunden. Die kurze Zeit des Bestehens ermöglicht naturgemäß noch kein Urtheil, nur so viel können

wir sagen, daß der Unterricht lebhaftem Interesse begegnet, und mit Fleiß unter Leitung des in Leipzig ausgebildeten Lehrers allwöchentlich zwei Stunden gearbeitet wird."

Der räumliche Mittelpunkt des größern Theiles derjenigen Einrichtungen, welche der Belehrung und Unterhaltung, der Geselligkeit und Bildung dienen, ist das

Vereinshaus.

„Dasselbe — wir sprechen zuvörderst von dem Kotzenauer — liegt in einem mehrere Morgen großen Garten, der in den Stunden der Erholung jedem Arbeiter geöffnet ist, die nöthigen Ruheplätze bietet und zu einem kleinen Spaziergang Gelegenheit gibt. Das Vereinshaus besteht aus einem Mittelbau und zwei Seitenflügeln, deren einer die Zimmer des Aeltesten-Collegiums und der Fortbildungsschule, deren anderer die Bibliothek und die Wohnräume des Hausverwalters enthält, während der Mittelbau, zu dem breite Freitreppen emporführen, einen großen Saal in sich schließt. Dieser Saal, für ungefähr fünfhundert Personen ausreichend, ist bestimmt für die zahlreichen Versammlungen der verschiedenen Vereine gemeinnützigen Zwecks, für etwaige Concerte der Hüttencapelle und der Gesangvereine, für Unterhaltung und Vorträge während der Herbst- und Wintermonate; es werden solche monatlich gehalten und sie dehnen sich aus auf Volkswirthschaft, Litteratur, Physik, Sternkunde, Naturwissenschaft, populaire Medicin u. dergl., so weit nöthig, erläutert durch entsprechende Tafeln und Präparate; die Vorführung von Bildern durch ein Skioptikon — Bilder aus der Erd- und Himmelskunde, Landschaften, Genrebilder, Portraits berühmter Männer, hervorragende Bauwerke alter und neuer Zeit, mikroskopische Vergrößerungen aus der Thier- und Pflanzenwelt — soll auch den Familiengliedern der Arbeiter in unterhaltendem Gewand Anregung und Belehrung bieten. Rege nehmen an allem, was in vorstehend bezeichneter Richtung geboten wird, die Arbeiter Theil; sie erweitern ihren Gesichtskreis, schärfen den Verstand, bereichern ihr Wissen; sie genießen nach des Tages Mühen gern eine angenehme Abwechselung, eine geistige Erfrischung nach der materiellen Arbeit und nehmen für sich und ihre Familie aus diesen Abenden immer etwas nach Haus, das sie geistig und sittlich hebt und fördert."

Die umfangreiche, mehrere tausend Bände umfassende

Bibliothek

„gibt dem gesammten Personal Gelegenheit, in den Abendstunden zu einem guten Buch zu greifen und durch dessen Lectüre auf das eigene Herz und Gemüth, ebenso wie auf das der Angehörigen veredelnd einzuwirken."

„Märchenbücher, Volks- und Jugendschriften, Lebensbilder von Männern des Handwerks, des öffentlichen Lebens und der Geschichte, leicht faßliche Artikel aus der Volkswirthschaft, Reisebeschreibungen, vaterländische Geschichte u. dergl., natürlich sorgfältig und dem Zweck entsprechend ausgewählt, — das kommt in

die Hände der Arbeiter und verrichtet gute Werke. Selbſtredend iſt die Benutzung der Bibliothek und der Beſuch der Vorträge u. ſ. w. unentgeltlich."

In der Nähe des Vereinshauſes liegt das

Krankenhaus,

ein zweiſtöckiges Gebäude, deſſen Erdgeſchoß die Wohnung einer Krankenwärterin, ein Badezimmer und ein Sprechzimmer für den Arzt enthält, während die obern Zimmer lediglich der Krankenpflege dienen. Unverheirathete Arbeiter, die bei Fremden in Quartier und Koſt ſind, verheirathete, deren Mittelloſigkeit oder ſonſtige häusliche Verhältniſſe die genügende Pflege in der eigenen Wohnung nicht ermöglichen, finden hier Aufnahme, Beköſtigung und ſachgemäße Pflege.

Was von dem Vereinshaus des Kotzenauer Werkes geſagt iſt, gilt auch für Mallmitz, nur mit der Beſchränkung, daß, wie die vorhanden geweſenen Verhältniſſe es bedingten, das Gebäude kleiner und in ſeinen Räumlichkeiten anders gruppirt iſt.

Jedes der Werke hat eine eigene Hüttencapelle, mit ſämmtlichen Blasinſtrumenten ausgerüſtet, lediglich aus Arbeitern gebildet, auch von einem ſolchen geleitet. Die regelmäßige Pflege der Muſik ermöglicht Veranſtaltung kleiner Concerte, Mitwirkung an größern Feſtlichkeiten, an patriotiſchen Feiern, Begräbniſſen u. ſ. w., vor allem aber iſt der wöchentliche Uebungsabend den Mitgliedern ein Abend der Erholung und des geſelligen Verkehrs.

Auch die Geſangvereine und die Militairvereine, in der Hauptſache aus Arbeitern des Werkes beſtehend, finden die ihnen gebührende warme Förderung und ſtete Pflege.

Die Feuerwehr, verſehen mit dem geſammten dem Feuerlöſch- und Rettungsweſen dienenden Apparat, praktiſch ausgebildet und regelmäßigen allwöchentlichen Uebungen obliegend, und der Turnverein ſind gleichfalls der Erwähnung werth.

„In allen Vereinen bildet der Geiſt der Kameradſchaft die Grundlage; offenes, friſches, entgegenkommendes Weſen im Verkehr untereinander und im Verkehr mit den Vorgeſetzten, die an den Feſten der Arbeiter theilzunehmen pflegen, kennzeichnet die guten Beziehungen, welche Verwaltung und Arbeiter verbinden, bringt das Vertrauen zum Ausdruck, das ein Theil dem andern ſchenkt und bewahrt, und ſo dürfen wir getroſt in die Zukunft ſehen."

Möge ſich die Hoffnung der Direction erfüllen, und mögen recht viele chriſtliche Arbeitgeber im deutſchen Vaterlande daraus Anregung zu gleichen Schöpfungen empfangen!

Druck und Commiſſions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 14139

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1889. Neunter Jahrgang. 7. Heft. Juli.

Statistik der kath. Arbeiter-Vereine, sowie der Vereine für weibliche und jugendliche Arbeiter.

Unter dem 2. Februar 1887 erließ der Vorstand des Verbandes „Arbeiterwohl" einen Aufruf an alle katholischen Arbeiter-Vereine, Arbeiterinnen-Vereine und Vereine für jugendliche Arbeiter Deutschlands mit der Bitte, sich an einer Adresse zur Secundizfeier des hl. Vaters gemeinsam zu betheiligen, und zu dem Zwecke Ort, Namen, Datum der Gründung, Zahl der Mitglieder, Namen des Präses ꝛc. mitzutheilen.

Es meldeten sich 92 Arbeiter-Vereine, 17 Vereine jugendlicher Arbeiter und 17 Arbeiterinnen-Vereine. Sieben Pergamentblätter in Größe von 39 zu 52 Centimeter, wie sie zur Betheiligung am Jubel-Album vorgeschrieben waren, wurden beschafft, und sämmtliche Vereine wurden auf demselben in folgender Weise verzeichnet:

Auf dem 1. Blatt war der Zweck, die Gründung und Mitgliederzahl des Verbandes „Arbeiterwohl" aufgeführt:

„Haec societas id spectat, ut operariorum conditio principiis christianis innixa, tum ratione vitae religiosae morumque honestatis, tum etiam ratione felicitatis temporalis ad meliorem redigatur statum.

Cui societati nomen dare potest quivis opifex catholicus, quem operariorum salus sollicitum habet, hac quidem lege, ut singulis annis stipem saltem quinque Marcarum conferat. Fundata est ista societas die 20. Maii 1880, hodieque sexcentos complectitur socios.

Centrum autem totius societatis nunc quidem residet M. Gladbaci provinciae Rhenanae oppido."

Dann folgte die Aufführung der vom Verbande herausgegebenen Volksschriften und die Namen der Vorstandsmitglieder [1]).

[1]) „Das erste Blatt war in Bezug auf künstlerische Ausstattung eines der schönsten des ganzen Albums. Dasselbe war nach einer Original-Skizze des Benedictiners P. Odilo Wolf in Emmaus bei Prag im Kunst-Atelier von C. T. Wiskott in Breslau hergestellt, und wurde auf Veranlassung des Local-Comité's in Köln, als zu den besten Albumblättern gehörend, vor der Absendung nach Rom photographirt. Das Hauptbild an der Spitze des Blattes zeigt eine Darstellung der heiligen Arbeiterfamilie in der Werkstätte zu Nazareth.

Auf dem 2., 3. und 4. Blatte wurden 75 Arbeiter-Vereine in alphabetiſcher Ordnung mit Namen, Ort, Mitgliederzahl, Datum der Gründung und Namen des Vorſtandes verzeichnet unter folgender gemeinſamer Zweckangabe:

„Quae congregationes id agunt et expetunt, ut fides catholica necnon morum sanctitas in sodalium animis alatur, confirmetur, augeatur atque vitae condicio in meliorem statum redigatur. Regimen aut certe regiminis summa penes clerum est.

In der Mitte der göttliche Heiland als Gehülfe des Zimmermannes, mit einem Beil einen ſchweren Balken bearbeitend; links vor ihm ſein Lehrmeiſter, wie er mit einem großen Kreuzbohrer ein bald fertiges Werkſtück durchlöchert; im Vordergrund rechts ſitzt die allerſeligſte Jungfrau auf hölzernem Schemel, an einem leinenen Tuche arbeitend. Der poeſievolle Hintergrund mit dem Vogelpaar in den Weinlaubranken und der durch die Fenſteröffnungen erſcheinenden Palmenlandſchaft verleiht dem Bilde einen eigenthümlichen Reiz. Es trägt die Unterſchrift »Jesus venit Nazareth et erat subditus illis« und iſt eingerahmt von einem Halbkreiſe. In den Zwickeln befinden ſich auf Spruchbändern, welche um einen Diſtelzweig geſchlungen ſind, die Inſchriften: »Laborem manuum mearum respexit Deus« und »Electi mei non laborant frustra«. Flankirt iſt das Bild von zwei Figuren von Heiligen, links St. Baldomer mit Hammer und Zange neben dem Amboß ſtehend, rechts St. Barbara, die Patronin der Bergleute und anderer gefahrvoller Gewerke. Die Randeinfaſſung des Textes iſt mit fein ſtiliſirtem Blattwerk und Blumenranken auf Goldgrund verziert und durch drei Medaillons unterbrochen, in welchen die wichtigſten Branchen der Induſtrie dargeſtellt ſind. Als Vertreter der Eiſen-Induſtrie erſcheint die lebensvolle Geſtalt eines Schmiedes, mit hochgeſchwungenem Hammer vor dem Amboß ſtehend; eine altdeutſche Jungfrau am Handwebeſtuhl arbeitend, vertritt die Textil-Branche; im untern Rand tritt aus durchbrochenem Geſtein die Geſtalt eines Bergknappen mit Grubenlampe und Hammer hervor, auf dem Bruſtbande das fröhliche »Glück auf!« Zur Rechten des Bergknappen iſt ein Zwerg beim Scheine der Lampe mit der Hacke beſchäftigt, und zur Linken beſchaut ein zweiter Zwerg in geöffneter Kiſte die aus dem Berge gehobenen Schätze. Die beiden untern Eckfelder bringen das »Ora et labora« zur Darſtellung, im linken Felde ein Roſenkranz über dem aufgeſchlagenen Gebetbuche neben einem Kreuze, im rechten zwei Bienenkörbe.“

Die übrigen ſechs Blätter mit dem Verzeichniſſe der Vereine waren ſämmtlich mit einer breiten Randeinfaſſung verziert, welche auf Gold- oder Silbergrund in geſchmackvoller Zeichnung ſchöne Blatt- und Blumen-Ornamente zeigt.

In dieſer Ausſtattung wurden die ſieben Blätter in eine der vier Mappen, welche die Adreſſe der ſocialen Vereine enthalten, eingefügt. Sämmtliche Adreſſen der katholiſchen Vereine Deutſchlands — im Ganzen 570 — wurden nämlich in 23 Mappen zu je 25 Blättern vertheilt. Von dieſen enthielten acht Mappen Adreſſen von religiöſen Vereinen, vier von charitativen, eine von Miſſions-, vier von ſocialen, fünf von kirchen-politiſchen, je eine von wiſſenſchaftlichen und muſikaliſchen Vereinen. Jede dieſer Gruppen war ausgezeichnet durch eine beſonders reich in eigenartiger Ledertechnik hergeſtellte Titelmappe. Eine noch reichere Ausſtattung zeigte der Inderband; derſelbe enthielt das Titelblatt nebſt Widmung und das Regiſter ſämmtlicher Vereine, welche ſich an dem großen Werke betheiligt haben. Es war in Pergament gebunden und zeigte als Umrahmung die Worte »Germania catholica« und die Wappen der 23 biſchöflichen Sprengel Deutſchlands, gekrönt von der Tiara und den Schlüſſeln. Die 23 Bände mit den einzelnen Adreſſen waren zuſammengeſtellt in einem reich geſchnitzten Kaſtenſchrank, der ſich ſeitlich öffnet, ſo daß man die einzelnen Adreſſen herausnehmen und zum Betrachten auf ein großes Bronzepult legen

Ad finem propositum contendunt, eo quod

1) vitam omnem religione imbuere et ordinis cuiusque virtutem amplificare et exercere student,
2) concionando et disserendo sodales edocent,
3) ea instituunt, quae ad emendandam et sublevandam operariorum conditionem idonea videntur esse,
4) sodalium animos ad humanitatem, liberalitatem, honestatem confirmare nituntur.

Patronos hae congregationes venerantur plerumque S. Josephum, S. Paulum, alios. In numerum sodalium admittitur, quicumque operariorum fidem catholicam profitetur, aetatis annum duodevicesimum excessit neque civilis honoris aut existimationis expers est."

Das 5. Blatt wurde den 17 Bergmanns-Vereinen überlassen, und wurden dieselben dort unter entsprechender Angabe ihrer besondern Zwecke ꝛc. aufgeführt. Auf dem 6. Blatte wurden die Vereine jugendlicher Arbeiter, und auf dem 7. die Arbeiterinnen-Vereine, beide unter Angabe ihrer eigenthümlichen Zwecke und Einrichtungen in derselben Weise verzeichnet, wie vorhin bei den Männer-Vereinen angegeben.

„Arbeiterwohl" beabsichtigte, den Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereinen, wie den Vereinen für jugendliche Arbeiter gleichzeitig ein Verzeichniß aller existirenden katholischen Arbeiter-Vereine in Deutschland zu übergeben und ev. auch eine Statistik der Vereine zu veröffentlichen. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß sich bei weitem nicht alle katholischen Vereine gemeldet hatten, wie denn das ganze Material sehr lückenhaft war, so daß von einer weitern Veröffentlichung abgesehen wurde [1]). Inzwischen haben wir uns bemüht, das Material weiter zu ergänzen und zu vervollständigen, und neuestens nochmals eine statistische Erhebung in's Werk gesetzt. Auf Vollständigkeit kann auch jetzt das Verzeichniß nicht Anspruch machen; auf Correctheit nur in soweit, als die Vereine selbst Mittheilung gemacht haben. Dieses trifft überall dort zu, wo alle Daten ausgefüllt sind.

Das nachfolgende Verzeichniß umfaßt alle uns bekannt gewordenen Vereine, welche sich in erster Linie aus den (gegen Lohn) arbeitenden Klassen recrutiren, unter Leitung eines Geistlichen stehen — oder doch den kirchlichen, religiösen Sinn ihrer Mitglieder zu fördern streben — und die

kann, welches auf dem Kasten steht. Dieses Pult, vom Hof-Goldschmied Hermeling gefertigt, zeigte auf dem Deckel als die hervorragendsten Vertreter des Christenthums in Deutschland die auf das sorgfältigste in reicher Umrahmung ausgeführten Gestalten des h. Bonifatius und Karl's des Großen, und war zum Aufklappen eingerichtet, derart, daß es jedes Mal den Index und eine Mappe nebst Inhalt aufnehmen konnte.

[1]) Vergl. „Arbeiterwohl" 1888, Heft 2 u. 3. — Die Adressen der Vereine in nachfolgendem Verzeichniß, bezüglich welcher genauere Angaben (Zahl der Mitglieder ꝛc.) fehlen, sind meistens der „Kölner Correspondenz für die geistlichen Präsides" (Nr. 5 u. 6 1889) entnommen.

gesellige Unterhaltung und die sittliche und sociale Förderung ihrer Mitglieder zum Ziele haben. Meister-, Gesellen- und Bauern-Vereine, Mägde-Vereine 2c. gehören also nicht dahin. Die große Verschiedenheit derselben erklärt sich aus der spontanen Entstehung und aus den verschiedenen localen und socialen Bedingungen und Zwecken derselben. Vielfach ist es schwer, aus dem Namen den Charakter des Vereins zu ersehen. Manchmal war es ein specieller Zweck: gegenseitige Unterstützung in Krankheit und Sterbefällen, Sammlung für einen Kirchenbau, Pflege des Gesanges 2c., welcher zur Gründung des Vereins Anlaß gab, der dann aber allmälig die andern Zwecke in sich aufnahm; bald sind auch absichtlich neutrale Bezeichnungen („Männer-Verein," „Eintracht," „St. Josephs-Verein" 2c.) gewählt, sei es, weil der Verein sich nicht bloß auf (Fabrik- oder Lohn-) „Arbeiter" beschränkt, sei es, um mehr den religiösen Charakter zu betonen. Erst die in den letzten fünf Jahren gegründeten Vereine tragen ein mehr einheitliches und bestimmtes Gepräge und führen auch meistens den Namen „Katholischer Arbeiterverein" 2c.

Mit dem Jahre 1884 ist, Dank der Anregung der Encyklica „Humanum genus", die Bewegung zur Gründung von katholischen Arbeitervereinen überhaupt in ein neues Stadium getreten, indem sowohl neue Vereine, vor allem in unseren großen Industriestädten, gegründet wurden, als auch in den ältern Vereinen wieder neues Leben erwachte.

Der Zweck der nachfolgenden mühevollen Statistik ist ein mehrfacher. Zunächst soll allen Vereinen ein Verzeichniß der bestehenden Brudervereine (mit Adresse des Präses 2c.) in die Hand gegeben werden, um ihre verziehenden Mitglieder an den neuen Verein verweisen und so denselben dort eine gute Aufnahme, Schutz vor Verführung und Unterstützung und Förderung sichern zu können. Wenn auch noch kein formeller Verband der katholischen Arbeitervereine besteht, so reicht doch die katholische Liebe und Kameradschaftlichkeit einerseits, die geistliche Confraternität anderseits weit genug, um dem wandernden empfohlenen Mitgliede überall freundliche Aufnahme zu sichern. Auch sonst kann es wichtig sein, durch den Präses resp. Verein an einem fremden Orte zuverlässige Informationen, Mittheilungen 2c. gewinnen zu können.

Außer dieser unmittelbar praktischen Bedeutung kann und soll die Statistik eine neue Anregung und Ermunterung bieten zu immer weiterm Ausbau der Organisation. Die Statistik ladet zu einem Vergleich dessen ein, was in einzelnen Städten resp. Bezirken geschehen ist und wie weit andere Orte noch im Rückstande sind, was bei gutem Willen möglich und wie es zu erreichen ist. Zahlen reden, und wie uns vorliegende Zahlen einerseits eine Ermunterung sein müssen, auf dem beschrittenen Wege weiter zu gehen, so sind sie anderseits eine Mahnung und ein Ansporn.

Ort.	Name.	Jahr der Gründung.	Zahl der Mitglieder.	Präses.
Aachen	Arbeiterinnen-Hospiz	1880	450	Rector J. Neumann.
Ahlen	Christlich-socialer Arbeiterverein	1883	90	Vicar Pelster.
Alfeld	St. Josephs-Verein	1889	30	„ Wiedel
Altendorf	Katholischer Arbeiterverein	1889		Kaplan Molls.
„	Katholischer Knappenverein	1880	150	„ Schiffers.
Altenessen	Katholischer Arbeiterverein	1887	220	„ Lassaulx.
„	Katholischer Knappenverein	1863	214	Rector Weber.
Altenwald	Katholischer Bergmannsverein	1873	200	Pfarrer Laren.
Anholt	Katholischer Arbeiterverein	1888	260	Kaplan Tellen.
Anrath	St. Josephs-Verein	1871	70	Pfarrer Krichel.
Attendorn	Katholischer Arbeiterverein			„ Hellhake.
Augsburg	Christlicher Arbeiterverein	1874	470	Katechet Hauser.
Badersleben	Katholischer Männer-Gesangverein	1885	25	Pfarrer Wächter.
Bamberg	Katholischer Arbeiterverein	1887	120	Domcapitular Freytag.
Barop	St. Josephs-Verein	1881	218	Cooperator J. Schrage.
„	St. Marien-Verein	1884	228	Der zeitige Pfarrer.
Beckum	Katholischer Arbeiterverein	1888	340	Kaplan Konert.
Benrath	Verein christlicher Arbeiter und Handwerker	1888	450	„ Krumscheid.
Berge-Borbeck	Katholischer Knappenverein	1875	80	„ Oberdörffer.
Berg. Gladbach	Arbeiterverein			„ Nellesen.
Bickendorf	Christlicher Handwerker- und Arbeiterverein	1886	75	Pfarrer Schröder.
Biebrich-Mosbach	St. Josephs-Verein	1883	45	„ Küppers-Deutschmann.
Bitschweiler	Katholischer Jünglingsverein	1885	45	Vicar Brand.
„	Verein der Kinder Mariä	1885	32	Augustine Anderhüber.
Blichweiler bei Blieskastel	Arbeiterverein	1873	28	Pfarrer Vogel.
Bliesransbach	Christlicher Arbeiterverein	1886	80	„ Kirscht.
Bocholt	Christlicher Arbeiterverein	1872	700	„ Rump.
„	Arbeiterinnenverein	1883	120	Vicar Brachtesende.
„	Arbeiterinnen-Hospiz	1883	12	„ „
Bochum	Katholischer Bergmanns-Verein	1871	800	„ Müting.
„	St. Josephs-Verein	1885	1000	Pfarrer Kösters.
Bockenheim bei Frankfurt	Katholischer Arbeiterverein	1874	52	Kaplan Bott.
„ „	Katholischer Jünglingsverein	1884	45	„ „
Boele	Katholischer Volksverein	1886	116	„ Münstermann.
Borbeck	Katholischer Knappenverein	1861	250	Vicar Henschen.
Borghorst	St. Josephs-Verein	1882	120	Vicar Rohlmann.
Bornheim (Frkft.)	Katholischer Männerverein „Harmonie"	1871	120	E. Schäfer.
Bottrop	Polnischer St. Barbara-Knappenverein	1886	180	Vicar Beelert.
„	Katholischer Knappenverein	1883	300	„ „
Braunsberg	Katholischer Volksverein	1870	236	Kaplan Fahl.
Bredeney	Katholischer Knappenverein	1880	100	Rector Oertgen.
„	Marien-Verein	1887	400	„ „
Breslau	Katholischer Arbeiterverein	1885	3000	Curatus Dr. Starker.
„	Katholischer Arbeiterinnenverein	1886		Canonicus Dr. Franz.

Ort.	Name.	Jahr der Gründung.	Zahl der Mitglieder.	Präses.
Breslau	Verein jugendlicher katholischer Arbeiter	1887	150	Curatus Dr. Eymmer.
Bruch	St. Josephs-Verein	1886	200	Vicar Hauschop.
Brühl	Hermann-Josephs-Verein für Lehrlinge u. jugendliche Arbeiter	1888	85	Kaplan Heynen.
Budenheim	Katholischer Männerverein	1886	159	„ Haas.
Buer	Knappenverein St. Barbara	1874	150	Vicar Beyer.
Burgsteinfurt	St. Josephs-Verein			Kaplan Molitor.
Camberg	Arbeiterverein			Dechant Wolf.
Cannstadt	Katholischer Männerverein	1887	132	Stadtpfarrer Dr. Späth.
Caternberg	Katholischer Knappenverein		130	Vicar Leuchter.
Caub	Arbeiterverein			Pfarrer Sehrbrock.
Celle	Ludwigs-Verein	1887	65	Kaplan Ernst.
Christburg	Arbeiterverein			Pfarrer Kramer.
Colmar	St. Josephs-Verein für katholische Arbeiterinnen	1884		Vicar Beuchot.
Commern	St. Josephs-Arbeiter-Unterstützungsverein	1870	78	Pfarrer Adrians.
Crefeld	Katholischer Arbeiterverein Unitas	1888	2000	Kapläne: Bechen, Fell, Fuchs.
„	Katholischer Arbeiterinnenverein	1888	410	Kapläne: Euskirchen, Welter.
Delmenhorst (Oldenburg)	Arbeiterverein			Kaplan Rein.
Diefflen	Katholischer Arbeiterverein	1885	110	„ Meyer.
Dillingen	Katholischer Arbeiterverein	1884	100	„ Seul.
Dinkesbühl	Arbeiterverein			Pfarrer Zeller.
Dorstfeld	St. Josephs-Verein	1884	251	Vicar Becker.
Dortmund	Pius-Verein	1848	150	Kaplan Gödde.
„	Katholischer Knappenverein	1866	180	Fr. Thöne.
„	St. Johannes-Verein	1856	460	Kaplan Hagemann.
„	St. Josephs-Verein	1872	400	L. Lensing.
„	Katholischer Bürger-Spar- und Darlehensverein	1874	199	A. Laureck.
„	St. Paulus-Verein	1876	190	Kaplan Friese.
„	Polenverein „Einigkeit"	1876	60	A. Janowski.
„	Canisius-Verein	1883	363	Kaplan Schulte.
„	St. Leo-Verein	1881	350	F. Marnach.
„	St. Liborius-Verein	1883	85	L. Möres.
„	Lehrlingsverein	1885	108	Kaplan Schulte.
Driburg	Katholischer Arbeiterverein			„ Fischer.
Dudweiler	St. Barbara-Bruderschaft	1868	490	Pfarrer Oesterling.
„	Knappenverein „Wilhelm"	1865	107	„ „
„ (Filiale Herrensohn)	„ „	1873	200	Kaplan?
„	Katholischer Jünglingsverein	1884	140	„ Kollmann.
„	Jungfrauenverein	1885	65	Pfarrer Oesterling.
„	Verein christlicher Mütter	1887	221	„ „
Dünwald	St. Nicolaus-Krankenverein	1859	131	Kaplan?
„	St. Josephs-Verein für jugendliche Arbeiter	1883	55	„

Ort.	Name.	Jahr der Gründung.	Zahl der Mitglieder.	Präses.
Düren	Christlich socialer Arbeiterverein	1866	60	Kaplan Hoemens.
„	Dürener Weberverein	1852	155	H. Schönbrenner.
Düsseldorf	Verein christlicher Arbeiter und Handwerker	1886	1500	Kaplan Neumann.
„	Christlich-socialer Verein	1872	300	„ Sonnenschein.
„	Arbeiterinnenverein	1880		„ Noé
Düsseld.-Oberbilk	St. Josephs Verein	1871	100	Rector Manner.
Egeln	Katholischer Männer- und Unterstützungsverein	1881	63	J. Meyer.
Ehann	Katholischer Jünglingsverein			
Ehrenfeld	Katholischer Arbeiterverein	1886	576	Kaplan Brors.
„	Katholischer Verein jugendlicher Arbeiter	1885	120	„ Schaaf.
„	Katholischer Arbeiterinnenverein	1889	54	„ „
Eikel bei Bochum	St. Josephs-Knappenverein	1864	300	„ Vogt.
Elbing	Arbeiterverein			„ Lehmann.
Eller	Jünglingsverein	1889	84	Vicar Franzen
Ellwangen	Katholischer Arbeiterverein			Pfarrer Hescheler.
Emsdetten	St. Josephsverein.	1888	66	„ Hentrich.
Ensdorf bei Trier	Arbeiterverein			Pfarrer Krekeler.
Erkrath	Christlich-socialer Verein	1868	125	„ Heggen.
Eschweiler	Christlich-socialer Arbeiterverein	1870	80	Kaplan Scheufens.
Essen	Katholischer Knappenverein		240	„ Wingerath.
Essen	Christlicher Arbeiterverein	1870	750	Rector Drießen.
Frankfurt (Main)	Katholischer Männerverein	1869	302	Kaplan Abt.
Fraulautern a. d. Saar	Katholischer Arbeiterverein	1887	150	„ Palzer.
Freiburg	Katholischer Arbeiterverein	1888	350	Cooperator Räser.
„	Katholischer Arbeiterinnenverein	1889	120	Stadtpfarrer Dr. Hausjakob.
Frintrop	Katholischer Knappenverein	1884	200	Rector Dr. Rohlmanns.
Frohnhausen	Katholischer Knappenverein	1881	107	„ Fingerhut.
Fulda	St. Josephs Verein	1887	89	Domkaplan Helfrich.
„	Arbeiterinnenverein			Pfarrer Riehl.
Gebweiler	Katholischer Jünglingsverein			Vicar Meyer.
Gelsenkirchen	Katholischer St. Josephs-Arbeiterverein,	1886	51	Ph. Walthaff.
„	St. Georgs-Knappenverein		520	Pfarrer Baester.
Gerresheim	Christlich-socialer Verein	1889	94	Lic. Langenkamp.
Gescher	„Eintracht"	1867	80	Kaplan Möllers.
Gmünd	Arbeiterverein			„ Saile.
Gladbeck	Katholischer Knappenverein		80	Pfarrer Noun.
Groß-Ammensleben	St. Benedictus-Verein	1882	42	B. König.
Guttstadt	Katholischer Arbeiterverein			Kaplan Braun.

Ort.	Name.	Jahr der Gründung.	Zahl der Mitglieder	Präses.
Hamborn	St. Raphaels-Knappenverein		40	Pfarrer Klösges.
Hamburg	Arbeiterverein			„ Theissing.
Hannover	St. Josephs-Verein	1874	110	Kaplan Gerhardy.
Harburg	Katholischer Männerverein	1885	163	Pfarrer Meyer.
Harheim	Arbeiterverein			Pfarrer Jamin.
Haspe	Katholischer Männerverein „Constantia"	1868	130	Kaplan Hesse.
Hechtsheim	Katholischer Männerverein	1886	174	Pfarrer Laist.
Heiligenstadt	Arbeiterinnenverein	1885	50	„ Dr. Zehrt.
Heilsberg	Arbeiterverein			Kaplan Schröter.
Heisingen	Katholischer Knappenverein		65	Pfarrer Bruns.
Henrichenburg	Katholischer Bergmannsverein	1884	75	Vicar Harserding.
Herten	Katholischer Knappenverein St. Barbara	1870	96	Pfarrer Westmeyer.
Herzogenrath	Katholischer Volksverein	1889	200	Vicar Stephinsky.
Hochfeld	St. Josephs-Verein			Kaplan Pollmans.
Hochneukirch	Jünglingsverein für Arbeiter	1882	150	Pfarrer Köllen.
„	Jungfrauenverein für Arbeiterinnen	1882	253	„ „
Hohenlimburg	Gesellschaft „Eintracht"	1877	130	A. Lange.
Holsterhausen	Katholischer Knappenverein		120	Kaplan Wingerath.
Holten bei Sterkerade	Arbeiterverein			Pfarrer Hacks.
Horst bei Steele	Katholischer Knappenverein	1888	80	Rector Rosellen.
Horst in W.	Katholischer Knappenverein St. Barbara	1868	175	Pfarrer Vissing.
Hüsten b. Arnsberg	Arbeiterverein			„ Strunck.
Isselburg	Christlicher Arbeiterverein	1887	220	Pfarrer Dr. Lohmann.
Jülich	Geselliger Arbeiterverein	1852	80	„ Esser.
Kalk	Katholischer Arbeiterverein	1885	600	Kaplan Ommer.
Kempen	Katholischer Seidenweber-Junggesellenverein	1860	68	„ Müser.
Kettwig	Mädchenverein	1886	33	Pfarrer Huthmacher.
Kirchlinde	St. Josephs-Verein	1886	55	„ Müller.
Kirchhellen	Katholischer St. Maria-Knappenverein	1882	50	Kaplan Dahlmann.
Köln N.	Katholischer Arbeiterverein	1885	968	Kaplan Dörner.
„ S.	Katholischer Arbeiterverein	1885	1604	„ Dr. Oberdörffer.
„ N.	Verein für jugendliche Arbeiter	1886	200	„ Blum.
„ C.	Verein für jugendliche Arbeiter	1887	120	„ Neu.
„ S.	Verein für jugendliche Arbeiter	1883	300	„ Dr. Drammer.
„ N.	Katholischer Arbeiterinnenverein	1881	65	„ Brand.
„ S.	Katholischer Arbeiterinnenverein	1874	300	Pfarrer Esser.
Königsteele	Christlicher Arbeiterverein	1888	80	„ Büssen.
Königshütte	Christlicher Arbeiterverein	1887	280	Lukaszczyk.
Kostheim	Katholischer Männerverein	1889	70	Pfarrer Dr. Velte.
Laar	St. Eligius-Verein	1868	260	Kaplan Schulte.
Lahm (Bayern)	Katholischer Arbeiterverein „Wilhelmsthal"	1888	110	Pfarrer Leisner.

Ort.	Name.	Jahr der Gründung.	Zahl der Mitglieder.	Präses.
Langendreer	Katholischer Bürgerverein	1882	150	H. Mönnich.
Laubenheim	Katholischer Männerverein	1888	109	Pfarrcurat. Forschner.
Lendersdorf	Katholischer Arbeiterverein	1864	106	Pfarrer Steven.
Lennep	Katholischer Männerverein	1873	70	„ Reyners.
Linden bei Hannover	Kath. Gesangverein St. Godehard	1879	120	Kaplan Köpps.
Mainz	Katholischer Männerverein	1885	905	Religionsl. Forschner.
Malmedy	Arbeiterverein „Fraternité"	1874	155	Vicar Dr. Schneider.
Markirch	Katholischer Jünglingsverein			Kaplan Dr. Ludwig.
Marienburg	Arbeiterverein			
Marl bei Dorsten	Katholischer Knappenverein		60	Vicar Stienen.
Mechernich	Katholischer Arbeiterverein	1864	150	Pfarrer Driessen.
Mehlsack	Katholischer Arbeiterverein	1884	30	Kaplan Skirde.
Meiderich	St. Franciscus-Knappenverein		47	Vicar Volkenhoff.
Mühlheim (Main)	Katholischer Jünglingsverein	1888	50	Pfarrer Kraus.
Mülhausen im Elsaß	Katholischer Jünglingsverein	1869	900	Vicar Röllinger.
Mülheim (Rhein)	Katholischer Arbeiterverein	1885	700	Kaplan Buffen.
„	Verein jugendlicher Arbeiter	1886	200	Vicar Odenthal.
München	Lehrlingsschutz	1885	400	Cooperator Werner.
„ -Ost	Katholischer Arbeiterverein	1887	250	Prediger Hiller.
„ -West	Katholischer Arbeiterverein	1888	264	„ Gilg.
München-Giesing	Marianum für Arbeiterinnen	1882		
Münch.-Gladbach	Katholischer Arbeiterverein „Concordia"	1886	950	Kaplan Hillmann.
„	Verein junger Arbeiter	1884	350	„ Schmelcher.
„	Arbeiterinnenverein und Hospiz	1867	350	„ Liesen.
Münch.-Gladbach-Lürrip	Katholischer Arbeiterverein	1887	130	Pfarrer Ibels.
Mundenheim	Katholischer Arbeiterverein	1887	70	Kaplan Detzel.
Neis 52	" "	1888	600	Pfarrer Pschel.
Neheim bei Arnsberg	Katholischer Arbeiterverein	1888	110	Rector Wurm.
Neunkirchen (Daun)	Katholischer Arbeiterverein			Pfarrer Winter.
Neuß	St. Anna-Verein	1880	86	Rector Flecken.
„	Pius-Verein			Kaplan Sandkuhl.
Neustadt (Wied)	Katholischer Jünglingsverein	1879	110	Vicar Bayer.
Niederwenigern	St. Antonius-Knappenverein		300	Pfarrer Dreps.
Niehl	Katholischer Arbeiterverein	1884	101	Pfarrer Niemann.
Nippes	Christlicher Handwerker- und Arbeiterverein	1885	540	Kaplan Harff.
„	Verein jugendlicher Arbeiter	1888	183	„ Schlick.
„	Arbeiterinnenverein	1879	120	Pfarrer Krüth.
Oberehnheim	Katholischer Jünglingsverein	1888	100	Vicar School.
Oberhausen	St. Josephs-Knappenverein		52	„ Wirtz.
„	Katholischer Arbeiterverein	1883	300	Kaplan Classen.
Ochtrup	Katholischer Arbeiterverein			„ Borgmann.

Ort.	Name.	Jahr der Gründung.	Zahl der Mitglieder.	Präses.
Offenbach	Katholischer Jünglingsverein	1885	180	Kaplan Bendix.
Olpe	Katholischer Männerverein	1889	162	Vicar Budde.
Oschersleben	Katholischer Gesang- und Unterstützungsverein bei Sterbefällen	1868	148	Pfarrer Harbot.
Osterfeld	Arbeiterverein		150	„ Michalides.
„	Katholischer Knappenverein		131	„ „
Plagwitz-Leipzig	Katholischer Arbeiterverein	1888	54	Kaplan Schmitz.
„ -Lindenau	Christlicher Arbeiterinnenverein	1889		„ Fischer.
Polsum	Katholischer Knappenverein			Pfarrer Deckenbrock.
Püttlingen	Bergmannsverein	1880	504	„ Wolff.
„	Jünglingsverein	1883	125	„ „
Ramsdorf	Arbeiterverein			Pfarrer Hövel,
Ratibor	Katholischer Arbeiterverein			Kaplan Burech.
Ratingen	Katholischer Leseverein	1854	200	„ Neumann.
Ravensburg	Katholischer Arbeiterverein	1885	135	„ Pfaff.
„	Katholischer Lehrlingsverein	1884	115	„ Steib.
„	Verein katholischer Arbeiterinnen und Dienstmägde		65	Vacat.
Recklinghausen	Katholischer Bergmannsverein	1868	200	Kaplan Dirking.
Regensburg				
Rellinghausen	Christlicher Arbeiterverein	1885	81	Vacat.
„	Katholischer Knappenverein	1857	80	Vicar Prüssen.
Rheine	Katholischer Arbeiterverein	1881	420	Kaplan Bette.
Riedisheim	Katholischer Jünglingsverein			Vicar Burtz.
Röhe bei Eschweiler	Christlich-socialer Arbeiterverein	1889	169	Vicar Dommers.
Ronsdorf	St. Josephs-Verein	1872	120	Pfarrer Gerths.
Rüttenscheidt	Christlicher Arbeiterverein			
„	Katholischer Knappenverein			
Sand	Katholischer Arbeiterverein	1886	94	Pfarrer Fußbahn.
St. Ingbert	Katholischer Jünglingsverein	1885	100	Kaplan Schleburg.
„	Katholisches Casino	1872	300	„ Werner.
Schalke	St. Josephs-Arbeiterverein	1873	200	Vicar Schnettler.
„	St. Johannes-Knappenverein	1882	300	„ Kemper.
Schönecken (Trier)	Arbeiterverein			Pfarrer Müller.
Siegen	Kath. Männerverein		400	„ Aßmann.
Solingen	Bürgerverein vom hl. Clemens	1872	102	Kaplan Zitzen.
Sonnborn	Katholischer Männerverein	1888	150	Pfarrer Wamich.
Stadtlohn	Katholischer Arbeiterverein			Kaplan Lanwehr.
Steele	Katholischer Männerverein	1860	330	Pfarrer Büssen.
„	Katholischer Jünglingsverein	1849	150	Vicar Monschau.
„	Katholischer Knappenverein	1856	340	Pfarrer Büssen.
„	Christlicher Arbeiterverein	1876	320	Vicar Monschau.
„	St. Josephs-Verein	1868	120	„ „
„	Katholischer Polenverein St. Petrus	1886	70	Pilowski.
Stoppenberg	Christlich-socialer Arbeiterverein	1882	140	S. Symne.
„	Katholischer Knappenverein		120	Vicar Leuchter.

Ort.	Name.	Jahr der Gründung.	Zahl der Mitglieder.	Präses.
Straßburg	Jünglingsverein St. Joseph	1841	216	Abbé Metz.
„	Jünglingsverein St. Johann		25	Pfarrer Scheumann.
Styrum	Christlicher Arbeiterverein	1887	30	Rector Savels.
„	Leo-Verein	1887	200	Vicar Riggen.
„	St. Barbara-Knappenverein	1879	100	„ „
„ Alstaden	Katholischer Knappenverein	1882	70	Rector Bergmann.
Stuttgart	Arbeiterverein			Kaplan Strölche.
Südlohn	St. Josephs-Verein	1874	84	Vicar Ruhkamp.
Sülz bei Köln	Marianischer Bund für Arbeiterinnen	1888	25	Rector Becker.
Suttrop	Arbeiterverein			Pfarrer Hochgrebe.
Sulzbach	Katholischer Bergmannsverein	1883	180	„ Laven.
„	Katholischer Jünglingsverein	1887	90	„ „
Ueberruhr	Katholischer Bergmannsverein	1861	100	Rector Jansen.
Ueckendorf bei Wattenscheid	St. Josephs-Arbeiterverein	1889	400	Vicar Lüthen.
Viernheim	Katholischer Bürgerverein	1889	60	Kaplan Hofmann.
Viersen	Arbeiterinnenverein	1875	210	„ Grünter.
Vöhrenbach (Schwarzwald)	Katholischer Arbeiterverein	1889	80	Pfarrer Roth.
Waldbröl	Katholischer Arbeiterverein			„ Dick.
Wallerfangen	Katholischer Arbeiterverein	1887	230	Hausgeistlicher Thiel.
Watsum bei Dinstaken	St. Barbara-Knappenverein	1887	34	Pfarrer Schoofs.
Wanzleben	Katholischer Männerverein	1868	70	Missionar Menke.
Warendorf	Arbeiterverein	1887		Kaplan Stegemann.
Waßweiter	Arbeiterverein	1854	300	„ Pauty.
Wattenscheid	Christlich-socialer Verein	1886	300	Pfarrer Hausmann.
„	Knappenverein			„ „
Waxweiler	Arbeiterverein			Kaplan Rommelfangen.
Weidenau (Sieg)	St. Josephs-Verein	1878	50	Vicar Brack.
Weisenau	Katholischer Männerverein	1887	184	Pfarrer Zipp.
Weitmar	St. Josephs-Knappenverein		151	Pfarrer Holtgreven.
Welheim bei Bottrop	Katholischer Knappenverein	1863	136	Vicar Kribbel.
Werden	St. Ludgeri-Knappenverein	1880	144	Kaptan Schäfer.
„	Aloysius-Verein	1876	150	„ „
Westerholt	Katholischer Knappenverein			Pfarrer Mensinck.
Wickrath	Verein jugendlicher Arbeiter	1889	58	Oberpfarrer Bäumer.
„	Jungfrauenverein	1886	120	„ „
Wipperfürth	Arbeiterverein			Rector Koch.
Witten	Arbeiterverein			Pfarrer Hovestadt.
Wotmirsleben	Arbeiterverein			Vicar Schutte.
Wormditt	Arbeiterverein			Kaplan Kuhn.
Worringen	Kranken- und Sterbekasse	1867	111	H. Meurer.
Würseten	Nadler-Unterstützungsverein	1869	209	H. Hackhausen.
Zabern	Kathotischer Jünglingsverein			Vicar Rohmer.

Das Gesammtbild stellt sich wie folgt:

Gesammt-Zahl der Arbeitervereine (mit Ausschluß der Knappenvereine): 168.	
Zahl der Mitglieder von 131 Arbeitervereinen, von denen Angaben vorliegen	34 778
Zahl der Knappenvereine: 51.	
Zahl der Mitglieder von 48 Knappenvereinen . . .	8 728
Zahl der Vereine jugendlicher Arbeiter: 37.	
Zahl der Mitglieder von 33 Vereinen	5 572
Zahl der Arbeiterinnenvereine: 26.	
Zahl der Mitglieder von 20 Vereinen	3 161
Gesammtzahl der verzeichneten Vereine: 282.	
Gesammtzahl der Mitglieder von 232 Vereinen . .	52 239

Wesentliche Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Der Gesetz-Entwurf betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung hat bereits die Zustimmung des Bundesrathes erhalten. Die organisatorischen Bestimmungen (Errichtung der Versicherungs-Anstalten 2c.) treten mit dem Tage der Verkündigung des Gesetzes in Kraft, während im Uebrigen es kaiserlicher Verordnung vorbehalten ist, den Zeitpunkt, wo das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, zu bestimmen. Nach der Erklärung des Herrn Staatssecretairs von Bötticher wird dieses wohl kaum vor dem 1. Januar 1892 der Fall sein. Wir können uns deshalb zunächst mit einer gedrängten Uebersicht des wesentlichen Inhalts um so mehr begnügen, als sowohl Grundgedanke und Organisation wie auch speciell die streitigen Punkte bereits eingehende Würdigung und Kritik gefunden haben. Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung der einzelnen Bestimmungen behalten wir uns für später vor, wenn die Versicherungspflicht beginnt.

Umfang der Versicherung. Während die Krankenversicherung 4,8, die Unfallversicherung mit Ausschluß der Land- und Forstwirthschaft 4,1 Mill. Personen umfaßt, erstreckt sich die Invaliditäts-Versicherung auf ca. 13 Mill. Personen. — Versicherungspflichtig und zwar vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab sind:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie

3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Durch Beschluß des Bundesrathes kann die Versicherungspflicht ausgedehnt werden, und zwar

1. auf Betriebsunternehmer (selbständige Handwerker, Landwirthe 2c.), welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie

2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auf Letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfs-Stoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letztern wird durch die untere Verwaltungs-Behörde festgesetzt. Wenn bloß freier Unterhalt gewährt wird als Entgelt (z. B. den Lehrlingen), so begründet das keine Versicherungspflicht. Wenn nach Herkommen der Lohn in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, kann nach statutarischer Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes auch die Rente bis zu Zweidrittel in dieser Form gewährt werden; desgleichen notorischen Trunkenbolden auch ohne die vorstehenden Voraussetzungen und Beschränkungen.

Mit Pensionsberechtigung angestellte Beamte, sowie Personen des Soldatenstandes; ferner invalide Personen, welche nicht mehr ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883) zu verdienen im Stande sind, oder welche bereits eine Invalidenrente beziehen, unterliegen nicht der Versicherungspflicht. Ebenso können Personen, welche eine Pension oder eine Unfall-Rente wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden.

Mitglieder von bereits bestehenden oder noch zu errichtenden staatlichen oder communalen Pensions-, Alters- oder Invalidenkassen sowie von Knappschaftskassen oder andern besondern, vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen, durch welche eine den reichsgesetzlichen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, genügen durch diese Mitgliedschaft der gesetzlichen Versicherungspflicht, sofern die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen und ein schiedsrichterliches Verfahren vorgesehen ist. Bei Berechnung der Rente wie der Wartezeit ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen die bei gesetzlichen Versicherungs-Anstalten zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen. Diesen Kassen resp deren Invaliden kommt auch der Reichszuschuß zu gute.

Diejenigen Personen (kleine Handwerksmeister, Bauern, Hausgewerbetreibende 2c.), auf welche durch Beschluß des Bundesrathes die Versicherungspflicht ausgedehnt werden kann, können sich schon vor Erlaß des Bundesraths-Beschlusses in der II. Lohnklasse freiwillig selbst versichern, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (Bezüglich der Zusatz-Marke s. u.)

Gegenstand der Versicherung. Das Gesetz sieht die Gewährung einer Invalidenrente für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit, sowie einer Altersrente nach Zurücklegung des siebenzigsten Lebensjahres vor. Der Schwerpunkt liegt in der Invalidenrente, während die Altersrente mehr als Zugabe für den glücklichen Fall, daß der Versicherte das siebenzigste Lebensjahr vollendet, ohne invalide zu sein, erscheint. — „Erwerbsunfähigkeit" wird dann angenommen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnittes der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge geleistet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist. — Wer die (höhere) Invalidenrente bezieht, erhält keine Altersrente. Ebenso schließt der Bezug einer Unfallrente, wenn diese der Invalidenrente gleich kommt oder dieselbe übersteigt, letztere aus. Wer während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig (in Folge von Krankheit ꝛc.) ist, hat auch ohne den Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf die Invalidenrente.

Wartezeit. Der Anspruch auf Invalidenrente kann erst nach fünf Beitragsjahren, der auf die Altersrente nach dreißig Beitragsjahren geltend gemacht werden. Nur für die Uebergangszeit sind Milderungen vorgesehen. Als Beitragsjahr gelten siebenundvierzig Beitragswochen, die in verschiedene Kalenderjahre fallen können. Die Zeit bescheinigter Krankheit, falls letztere mit Erwerbsunfähigkeit für mindestens sieben Tage verbunden ist, sowie militairischer Dienstleistungen werden als Beitragszeit in Anrechnung gebracht.

Aufbringung der Mittel. Die Mittel werden aufgebracht durch laufende Wochenbeiträge der Arbeitgeber und Versicherten — je zur Hälfte — und durch Zuschüsse des Reiches. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter werden zunächst für zehn Jahre, dann für je fünf Jahre (nach dem Princip des Capitaldeckungsverfahren) unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§. 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so bemessen, „daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§ 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Capitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden." Das Reich zahlt zu den jährlich fällig werdenden Renten je fünfzig Mark Zuschuß.

Berechnung der Beiträge und Renten. Lohnklassen. Beiträge wie Renten richten sich nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes. Dem ent-

sprechend werden vier Lohnklassen unterschieden: Klasse I mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 M. einschließlich; Klasse II mit mehr als 350 bis 550 M.; Klasse III mit mehr als 550 bis 850 M.; Klasse IV mit mehr als 850 M. Jahresarbeitsverdienst.

Für die Einschätzung resp. Einreihung in die Lohnklassen ist (als Mindestmaßstab) der dreihundertfache Betrag des für die Zahlung der Krankenkassenbeiträge maßgebenden (wirklichen, „durchschnittlichen" oder „ortsüblichen", je nach der Art der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört) Tagelohnes bestimmend, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird. In letzterm Falle darf auch eine höhere Lohnklasse, als dem wirklichen Arbeitsverdienst entspricht, gewählt werden. Wenn der Versicherte keiner Krankenkasse angehört, ist für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter wie für Seeleute der gemäß den bezw. Unfallversicherungs-Gesetzen festgesetzte Jahresarbeitsverdienst, für Knappschafts-Mitglieder der vom Knappschafts-Vorstand festgesetzte durchschnittliche Klassenlohn, im Uebrigen stets der dreihundertfache Betrag des „ortsüblichen Tagelohnes" als Mindestmaßstab geltend.

Bei der Berechnung der Invalidenrente, so weit sie von der Versicherungsanstalt aufzubringen ist, wird ein Einheitssatz von 60 M. zu Grunde gelegt. Dazu kommt der Reichsbeitrag von 50 M. Dieser Betrag von 110 M. steigt nun je nach Zahl der Beitragswochen, und zwar beträgt die Steigerung in den einzelnen Lohnklassen je 2 resp. 6 resp. 9 resp. 13 Pfg. pro Beitragswoche. Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche 4 resp. 6 resp. 8 resp. 10 Pfg. je nach der Lohnklasse. Es werden immer 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Für die Berechnung der Zeit bescheinigter Krankheit wie militairischer Dienstleistungen wird stets Lohnklasse II zu Grunde gelegt. Lohnklassen, Renten und Beiträge erhellen aus folgender Tabelle:

	Lohnklassen:			
	I.	II.	III.	IV.
	M.	M.	M.	M.
Jahresarbeitsverdienst bis	350,—	550,—	850,—	mehr.
Normallohnsatz	300,—	500,—	720,—	960,—
Wochenbeitrag von Arbeitgeber und Versicherten zusammen	0,14,	0,20,	0,24,	0,30
Jahresbeitrag des Arbeiters (50 Wochen)	3,50,	5,—,	6,—,	7,50
Grundrente: 60 M. Reichszuschuß 50 M.				
Invalidenrente steigt per Beitragswoche um	0,02,	0,06,	0,09,	0,13
Invalidenrente beträgt nach 5 Beitragsjahren (à 47 Beitragswochen)	114,70,	124,10,	131,14,	140,55
Nach 10 Beitragsjahren	119,40,	138,20,	152,30,	171,10
Nach 20 Beitragsjahren	128,80,	166,40,	194,60,	232,62
Nach 25 Beitragsjahren	133,50,	180,50,	215,75,	262,75
Nach 30 Beitragsjahren	138,20,	194,60,	236,90,	293,30
Nach 40 Beitragsjahren	147,60,	222,80,	279,20,	354,40
Nach 50 Beitragsjahren	157,—,	251,—,	321,50,	415,50
Altersrente steigt pro Beitragswoche um	0,04,	0,06,	0,08,	0,10
Altersrente beträgt (bei 1410 Beitragswochen)	106,40,	134,60,	162,80,	191,—

Erstattung von Beiträgen. Weibliche Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, erhalten auf Antrag ihre gezahlten Beiträge (nicht die des Arbeitgebers) zurück, falls sie mindestens fünf Jahre beigetragen haben. — Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der von jener gezahlten Beiträge (d. h. der Hälfte der gezahlten Gesammtbeiträge) zu. Mit derselben Maßgabe kommen den hinterlassenen (vaterlosen, noch nicht fünfzehnjährigen) Kindern einer Wittwe die gezahlten Beiträge ihrer Mutter zu gute.

Erlöschen der Anwartschaft. Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig entrichtet worden sind. Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

Organisation. Als Träger der Versicherung sind territoriale Versicherungsanstalten — in Preußen je für den Umfang einer Provinz — in Aussicht genommen. Die Verwaltung liegt in der Hand eines (in Preußen aus Provincial-Beamten bestehenden) Vorstandes, dem ein Ausschuß (aus gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten) und event. ein Aufsichtsrath zur Seite steht.

Verfahren. Wer Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente erheben zu können glaubt, meldet dieses bei der unteren Verwaltungsbehörde (dem Landrath) an, und übergibt dort seine Belege (Quittungskarte, Geburtsschein, ärztliches Atteſt ꝛc.). Die untere Verwaltungsbehörde zieht, falls es sich um Invalidität handelt, ein Gutachten vom Vorstande der Krankenkasse (falls der Versicherte einer solchen angehörte) sowie seitens der Vertrauensmänner der Versicherungsanstalt ein, fügt sein eigenes Gutachten bei und schickt alles an den Vorstand der Versicherungsanstalt. Lehnt dieser den Anspruch ab, so steht dem Versicherten die Berufung an das Schiedsgericht und, falls auch dieses ablehnt, in bestimmten Fällen die Revision an's Versicherungsamt offen. Das Schiedsgericht ist aus gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter je in gleicher Zahl als Beisitzern und einem Beamten als Vorsitzenden gebildet. — Die Auszahlung der Renten findet auf Anweisung des Vorstandes in Monatsraten durch die Post statt.

Entrichtung der Beiträge. Marken Quittungskarte. Die Entrichtung der Beiträge findet in der Weise statt, daß der Arbeitgeber, bei welchem der Versicherte zuerst in der Woche — wenn auch nur auf kurze Zeit — in Beschäftigung tritt, eine Wochen-Marke in Höhe

des Beitrages auf die Quittungskarte, welche der Beschäftigte bei sich führt, aufklebt. Die Hälfte des Betrages kann der Arbeitgeber vom Lohne abhalten. Hat der Arbeiter keine Quittungskarte, so hat der Arbeitgeber eine solche zu beschaffen. — Die Quittungskarte enthält 47 Felder; ist dieselbe mit Marken gefüllt, so wird sie bei der Ortspolizeibehörde gegen eine neue umgetauscht. Auch wenn die Karte noch nicht gefüllt ist, kann der Arbeiter sie jeden Augenblick umtauschen. So kann sich derselbe jederzeit der Möglichkeit einer Controle über seine bisherige Beschäftigung (Arbeitsbuch) entziehen. Alle Vermerke auf der Quittungskarte sind streng verboten.

Die erste Quittungskarte enthält den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bereich der Versicherte in Beschäftigung tritt; alle folgenden Karten lauten auf dieselbe Versicherungsanstalt und werden fortlaufend numerirt. Alle Karten laufen bei der ersten Versicherungsanstalt zusammen. Nach Feststellung der Rente wird vom Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes die Vertheilung der Belastung auf die verschiedenen Versicherungsanstalten nach Maßgabe der gelösten Marken festgestellt. — Die Marken werden durch Verkaufsstellen, welche die Versicherungsanstalten einrichten, und durch die Post vertrieben.

Freiwillige Fortsetzung der Versicherung. Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sind berechtigt, sich freiwillig (in der II. Lohnklasse) weiter zu versichern. In diesem Falle muß natürlich der Gesammt-Beitrag vom Versicherten aufgebracht und außerdem eine Zusatz-Marke (entsprechend dem Reichszuschuß) gelöst werden. Dasselbe gilt für diejenigen kleinen Unternehmer und Hausgewerbetreibende, welche sich freiwillig selbst versichern. Der Werth der Zusatz-Marke ist zunächst auf 8 Pfg. pro Woche festgesetzt.

Betriebsunternehmer, welche nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind von der Lösung der Zusatz-Marke befreit, wenn sie vorher mindestens fünf Beitragsjahre auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (z. B. als Geselle) versichert waren. Die freiwillige Weiterversicherung kommt nur dann für die Wartezeit in Anrechnung, wenn für mindestens 117 Beitragswochen auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gezahlt worden ist.

Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienst-Verhältniß derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht (z. B. während der Wintermonate, wo die Arbeit in Feld und Wald, bei Bauten ꝛc. ruht) vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungs-Verhältniß auch ohne Beibringung von Zusatz-Marken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

Uebergangs-Bestimmungen. Sehr bedeutungsvoll sind noch die Erleichterungen, welche für die ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den bereits älteren, der Invalidität nahen Arbeiter vorgesehen

sind, indem die Beitragszeit durch die Beschäftigungszeit ergänzt werden kann.

Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würden. Bei Berechnung der Rente kommt für die Zeit vor der Versicherungspflicht nur die erste Lohnklasse zur Anrechnung.

Eine gleiche Vergünstigung ist für den Bezug der Altersrente vorgesehen, indem für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, sich die Wartezeit für die Altersrente um so viele Beitragsjahre vermindert, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen.

In beiden Fällen kommt auch die Zeit bescheinigter Krankheit und des Militairdienstes sowie die Vergünstigung für die vorübergehend aus der Versicherungspflicht Ausscheidenden (Saison-Arbeiter) in Anrechnung.

„Krone des häuslichen Glückes."

Unter vorstehendem Titel wird in den nächsten Wochen als Seitenstück und Ergänzung des „Häuslichen Glückes" eine „Anleitung zur guten Erziehung der Kinder bis zum achten Lebensjahre für katholische Mütter, herausgegeben von einer Commission des Verbandes »Arbeiterwohl«", in gleichem Verlage (A. Riffart, M. Gladbach) und aus derselben Feder (des Herrn Kaplan Liesen in M. Gladbach) erscheinen, wie das „Häusliche Glück" selbst. Wir sind überzeugt, daß sich diese neue Schrift ebenso Bahn brechen wird wie „Das häusliche Glück", und daß namentlich auch die Präsides sowohl unserer Arbeitervereine wie speciell der Müttervereine reichlichen und dankbaren Stoff für Vorträge daraus schöpfen werden.

Ueber Zweck, Anlage und Inhalt des Buches heißt es im Vorwort:

Nicht lange nach dem Erscheinen des Buches „Das häusliche Glück" wurde vielfach der Wunsch geäußert, es möchte dem reichen Inhalt desselben auch eine Belehrung über Kinder-Erziehung beigefügt werden. Dieser Gedanke lag nahe, da bei schlechter Erziehung der Kinder ja kein häusliches Glück erblühen kann. Von der Ausführung desselben wurde jedoch abgesehen, da eine solche Belehrung als Anhang zum Buche „Das häusliche Glück" nur kurz und sehr dürftig hätte

sein können. Die Kunst der guten Kinder-Erziehung ist aber eine der schwierigsten. Eine zu kurze Belehrung, wenn sie auch noch so gut ist, hilft nur wenig zur Erlernung dieser Kunst. Es genügt nicht, die Regeln für die Erziehung bloß anzuführen und zusammenzustellen, sie müssen den Müttern auch erläutert und begründet werden.

Aus diesem Grunde erachtete die Commission des Verbandes „Arbeiterwohl" es für wichtiger, daß die Erziehungslehre für Mütter in einer besondern Volksschrift behandelt würde. Naturgemäß kann eine gute und praktische Erziehungslehre nur auf confessioneller Grundlage aufgebaut werden. Im Herzen der Mutter muß ein lebendiger Glaube und eine tief wurzelnde Gottesfurcht vorhanden sein, wenn sie eine gute Erzieherin werden soll. Es müssen ja nicht nur sittliche, sondern auch die göttlichen Tugenden in der Seele des Kindes geweckt und gepflegt werden. Zudem ist die praktische Uebung der Religion, zu der das Kind von seiner Mutter doch angeleitet werden muß, nur denkbar in einer bestimmten confessionellen Form.

Weiterhin schien eine Beschränkung auf die acht ersten Lebensjahre des Kindes zweckmäßig, um diese wichtigste Periode in der mütterlichen Erziehung mit um so größerer Gründlichkeit behandeln zu können, ohne den Umfang der Volksschrift übermäßig zu erweitern. In der folgenden Periode treten der Mutter zwei mächtige Helfer zur Seite, die ihr die schwierige Aufgabe der Erziehung wesentlich erleichtern: Schule und Kirche. Lehrer und Priester bauen weiter auf dem Fundament, welches die Mutter gelegt hat. Warum bleiben die eifrigen Bemühungen dieser Beiden so oft ohne Erfolg? Weil die Mutter, die das Fundament legen mußte, ihre Arbeit gar zu schlecht gethan, indem sie wohl die leibliche Pflege des Kindes besorgte, aber sich um die geistige Erziehung wenig oder gar nicht bekümmerte.

Die Commission von „Arbeiterwohl" wurde zur Herausgabe des vorliegenden Buches durch folgende Erwägungen veranlaßt.

Das Wohl und die Zufriedenheit der arbeitenden Klassen wird nicht bloß durch das materielle Einkommen und die wirthschaftliche Verwendung desselben bedingt, sondern vielmehr noch durch ein auf wahrer Religiösität und Tugend gegründetes glückliches Familienleben.

Gut erzogene Kinder sind die Freude und Hoffnung der Eltern, die Krone des häuslichen Glückes,— während in der Erziehung vernachlässigte, ungerathene Kinder das Familienleben verbittern, der Mutter schweren Kummer bereiten, den Vater der Häuslichkeit entfremden, den Frieden und damit Glück und Segen aus der Familie bannen. Für eine bessere Kinder-Erziehung mitwirken heißt — mitbauen am häuslichen Glück und am Wohle der Gesellschaft.

Eine große Anzahl unserer socialen Mißstände werden verschwinden, wenn die christliche Erziehung der Kinder von Seiten der Mütter besser durchgeführt wird.

Die Entfremdung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, der Mangel an Genügsamkeit einerseits, der rücksichtslose Eigennutz anderseits werden schwinden, wenn die Mütter ihre Kinder in echt christlichem Geiste großziehen, — wenn die Kinder der Reichen schon von ihrer Mutter lernen, jeden Nächsten, auch den schlichten Arbeiter, zu lieben wie sich selber und die Kinder der Arbeiter schon in frühester Jugend an Genügsamkeit und Entsagung gewöhnt werden.

Der Geist der Auflehnung, Mangel an Unterordnung, Eigensinn und Trotz der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten, der Dienstboten gegen ihre Herrschaften, — auf der andern Seite verletzende Herrschsucht können nur

geheilt werden durch eine bessere Kinder-Erziehung. Wer als Kind keinen willigen Gehorsam gekannt, wer nur aus Furcht vor Strafe und nicht aus Gottesfurcht gehorchen gelernt und seinen Eigensinn und Trotz ungebrochen aus der Kindheit mit in's Leben genommen, wird in jeder Lebensstellung sich selbst und Andern großes Leid und vielen Schaden verursachen.

Der so häufig beklagte Mangel an Treue und Gewissenhaftigkeit bei den Arbeitern, die Nachlässigkeit, Trägheit und Arbeitsscheu werden sich bei keinem finden, der von seiner Mutter schon als Kind an Treue und Ordnungsliebe, an Arbeitsamkeit, Fleiß und Strebsamkeit gewöhnt wurde.

Die übermäßige Vergnügungssucht, die heute so vielfach der Ruin des Wohlstandes und des Friedens in den Familien geworden, kann nicht gehemmt werden, wenn nicht die Mütter selber der Genußsucht entsagen und ihre Kinder auch in erlaubten Genüssen an Mäßigkeit gewöhnen.

Bei den heutigen Arbeits- und Erwerbs-Verhältnissen, wo der Mann meist vom frühen Morgen, wenn die Kinder noch schlafen, bis zum späten Abend, wenn sie bereits wieder zu Bett gebracht sind, vom Hause abwesend ist, liegt die Erziehung, beim Arbeiterstande noch mehr als in andern Ständen, fast ausschließlich in Händen der Mütter. Die vermehrten Klagen über die Ungezogenheit und Unbändigkeit der heranwachsenden Jugend beweisen, wie mangelhaft und verkehrt die Erziehung gehandhabt wird. Darum ist eine bessere Belehrung der Mütter über die gute Kinder-Erziehung durch Volksschriften und Vereine ein dringendes Bedürfniß unserer Zeit.

In wie weit das vorliegende Buch diesem Bedürfnisse Rechnung getragen, möge der geneigte Leser selber beurtheilen. — Das Fehlen einer Belehrung über die leibliche Pflege der Kinder ist dadurch begründet, daß die „Krone des häuslichen Glückes" eine Ergänzung und Fortsetzung des Buches „Das häusliche Glück" sein soll. Die österreichische Ausgabe desselben, die Ausgabe für Sachsen und die böhmische Uebersetzung enthalten aber bereits eine von mehrern Aerzten verfaßte, treffliche „Anleitung zur Pflege des kleinen Kindes" und wird dieselbe noch im Laufe dieses Jahres der neuen Auflage der Original-Ausgabe und demnach auch den übrigen Ausgaben des häuslichen Glückes beigefügt werden.

Der überaus große Erfolg des Buches „Das häusliche Glück", welches schon in mehr als 200 000 Exemplaren, in neun verschiedenen Uebersetzungen in fremde Sprachen respective Bearbeitungen für einzelne Länder, verbreitet ist, und ebenso die Thatsache, daß vom „Wegweiser zum häuslichen Glück" im ersten Jahre nach seinem Erscheinen 44 000 Exemplare abgesetzt wurden, berechtigen zu der Hoffnung, daß auch die „Krone des häuslichen Glücks" recht bald für eine große Anzahl christlicher Mütter ein Lieblingsbuch werde.

Wir werden auf den Inhalt dieses Buches noch eingehender zurückkommen.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 2189

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1889. Neunter Jahrgang. 8. u. 9. Heft. Aug.-Sept.

IX. Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl"

in Bochum am 26. August 1889.

Schon vor Beginn der Verhandlungen war der obere große Saal des Gesellschaftshauses so besetzt, daß zahlreiche Theilnehmer in dem sich anschließenden kleinern Saale Platz nehmen mußten. Unter den Erschienenen seien genannt die Herren: Professor Freiherr von Hertling, Präsident der 36. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, Dr. Windthorst, Graf Galen, Graf Droste zu Vischering, Freiherr von Heeremann, Cahensly, Dr. Lieber, Dr. Lingens, Legationsrath von Kehler, Dr. Porsch, Dekan Wolf — sämmtlich Mitglieder des deutschen Reichstages —; Oberbürgermeister Bollmann, Propst Kösters, Berginspector Heger u. A. Auch der hochwürdigste Herr Erzbischof von Edessa, Doctor Rhimani, beehrte die Versammlung mit seiner Anwesenheit.

Die Berathungen wurden um $9^1/_2$ Uhr durch Fabrikbesitzer Herrn Matth. Wiese-Werden a. d. Ruhr, Mitglied des Vorstandes, eröffnet.

I. Begrüßung der Theilnehmer.

Der Vorsitzende gibt zunächst seinem Bedauern Ausdruck, daß der I. Vorsitzende des Verbandes, Fabrikbesitzer Herr Franz Brandts-M. Gladbach, durch ein betrübendes Familien-Ereigniß — Tod seines ältesten Sohnes — ferngehalten sei. Der Dank der Anwesenden möge sich bethätigen in einem Memento für den verstorbenen Sohn, wie Herr Brandts gewiß auch der heutigen Versammlung gedenken werde. Herr Wiese gab seiner Freude Ausdruck über die zahlreiche Theilnahme, welche Zeugniß ablege für das lebhafte Interesse, welches den Bestrebungen des Verbandes entgegengebracht werde. Er bewillkommne die Mitglieder des Verbandes, aber noch mehr diejenigen, welche nicht Mitglieder seien, aber es — werden wollten.

II. Referat des Generalsecretairs.

Hr. Generalsecretair Hitze-M. Gladbach:

M. H. Bedeutung, Ziele und Wirksamkeit unseres Verbandes haben bereits durch die Rede unseres Herrn Vorsitzenden (Wiese) gestern Abend (in öffentlicher Sitzung der 36. Generalversammlung) eine so eingehende, klare und überzeugende Beleuchtung und Würdigung gefunden, daß ich mich auf einige speciellere Mittheilungen beschränken kann, um so mehr, als der hochwichtige Gegenstand Nr. 4 unserer Tagesordnung uns noch eingehend in Anspruch nehmen wird.

1. Herr Staatsminister a. D. Dr. Windthorst war es, welcher auf unserer vorigjährigen Generalversammlung in Freiburg i. B. im Anschluß an die warmen Worte, welche unser Vorsitzender Herr Brandts dem Andenken unseres hochverdienten, hochverehrten Vorstandsmitgliedes, des Generaldirectors † Hilt widmete, den Gedanken der Errichtung eines Denkmales besonders lebhaft aufgriff zum Ausdruck des Dankes und der Verehrung des ganzen katholischen Deutschlands. Der Vorstand glaubte jedoch, den Anschauungen des bescheidenen edlen Hingeschiedenen am ersten dadurch gerecht zu werden, daß die Sammlung sich auf einen engern Freundeskreis beschränke. So ist es denn gehalten worden, und wird schon bald das Denkmal, einfach und würdig, in schwedischem Granit, „gewidmet von seinen Freunden", das Grab zieren.

2. Als eine wesentliche Aufgabe hat „Arbeiterwohl" stets die Anregung und Förderung von Arbeiter-Vereinen betrachtet. Speciell gab die Encyklica des h. Vaters: „Humanum genus" (1884) dem Vorstande Anlaß, „Grundzüge" für die Organisation zu entwerfen und einen Antrag auf Empfehlung solcher Vereine auf der „31. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands" in Amberg zu stellen und zu vertreten. Diese „Grundzüge" sind dann noch eingehender berathen und ausgearbeitet und in einer Denkschrift den hochwürdigsten deutschen Bischöfen (1886) unterbreitet worden. Fast sämmtliche deutschen Bischöfe haben ihr Interesse, ihre Bereitwilligkeit zur Förderung der Bestrebungen durch anerkennende Antwortschreiben bethätigt. Mehr als 500 Exemplare der bezüglichen Hefte „Arbeiterwohl" (1886 Heft 10—12) sind theils auf Veranlassung der Herren Bischöfe, theils auf Ersuchen aus den betheiligten Kreisen versendet, und ist auch durch Correspondenz und die persönliche Anregung des Generalsecretairs in gleicher Richtung gewirkt worden.

Die Secundizfeier des h. Vaters Leo XIII. 1887 gab den bestehenden Vereinen erwünschte Gelegenheit, den Gefühlen besondern

Dankes für die so häufig bekundete väterliche Theilnahme des h. Vaters Ausdruck zu geben, und übernahm „Arbeiterwohl" die würdige Ausstattung und Besorgung einer entsprechenden Anzahl von Blättern in dem gemeinsamen Vereins-Album, das für den h. Vater in Deutschland in Aussicht genommen worden war. In diesem Vereins-Album waren vertreten: 92 Arbeitervereine, 17 Vereine jugendlicher Arbeiter und 17 Arbeiterinnen-Vereine. Inzwischen haben wir das Material zu vervollständigen gesucht und neuestens nochmals eine statistische Erhebung in's Werk gesetzt. Das Gesammtresultat stellt sich wie folgt:

Gesammtzahl der Arbeitervereine (mit Ausschluß der Knappenvereine): 168.	
Zahl der Mitglieder von 131 Arbeitervereinen, von denen Angaben vorliegen	34 778
Zahl der Knappenvereine: 51.	
Zahl der Mitglieder von 48 Knappenvereinen . . .	8 728
Zahl der Vereine jugendlicher Arbeiter: 37.	
Zahl der Mitglieder von 33 Vereinen	5 572
Zahl der Arbeiterinnenvereine: 26.	
Zahl der Mitglieder von 20 Vereinen	3 161
Gesammtzahl der verzeichneten Vereine: 282.	
Gesammtzahl der Mitglieder von 232 Vereinen . .	52 239

Auf die Bedeutung und Nothwendigkeit der Vereine werde ich noch in öffentlicher Generalversammlung hinzuweisen Gelegenheit haben.

3. Eine weitere wesentliche Wirksamkeit des Verbandes liegt in der Herausgabe und Verbreitung guter Volksschriften. Zuerst erschien — von einer Commission des Verbandes „Arbeiterwohl" herausgegeben — „Das häusliche Glück, vollständiger Haushaltungs-Unterricht nebst Anleitung zum Kochen für Arbeiterfrauen, zugleich ein nützliches Hülfsbuch für alle Frauen und Mädchen, welche billig und gut haushalten lernen wollen." Der Erfolg dieses Büchleins ist ein außerordentlicher. Zahlreiche Regierungen und Behörden haben es warm empfohlen; in mehr wie 250,000 Exemplaren hat es Verbreitung gefunden. Es sind fünf besondere deutsche Ausgaben (für Schlesien, Schweiz, Oesterreich, Süddeutschland, Königreich Sachsen) neben der Original-Ausgabe erschienen, außerdem vier in fremden Sprachen (in polnischer, holländischer, französischer und böhmischer Sprache); weitere Ausgaben sind in Vorbereitung.

Als zweite Schrift des Verbandes erschien: „Der Schnaps. Eine Schrift für's Volk." Auch diese Schrift hat seitens der Regierungen und Behörden warme Empfehlung gefunden, ist von der Industrie-Gesellschaft in Mülhausen mit der silbernen Medaille gekrönt wor-

den, und ist — ungerechnet die (vier) fremdsprachlichen Ausgaben — in ca. 60 000 Exemplaren verbreitet worden.

Weiter schlossen sich an die „Kompasse“:

1. „Kompaß für den jungen Arbeiter“;
2. „Kompaß für den verheiratheten Arbeiter“;
3. „Kompaß für die Söhne Kolping's“;
4. „Gesundheits-Kompaß“.

Auch diese „Kompasse“ (Nr. 1, 2 und 4) sind zahlreicher amtlicher Empfehlungen gewürdigt, in mehrere fremde Sprachen übersetzt und in mehr als 70 000 Exemplaren verbreitet worden.

Im vorigen Jahre erschien: „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen. Kurze Belehrung über alle Haus- und Handarbeit und Kochen, Gesundheits- und Krankenpflege, zugleich ein praktischer Leitfaden für den Haushaltungs-Unterricht.“ Von diesem Büchlein waren schon vor Wochen 44 000 Exemplare definitiv abgesetzt. Es ist sowohl von königlichen Regierungen, wie besonders auch von Schulbehörden warm empfohlen worden. Mehrere Regierungen haben die Frage zur Discussion gestellt: wie weit schon in den höhern Klassen der Mädchenschulen Rücksicht auf die häusliche Ausbildung derselben genommen und der „Wegweiser“ praktisch verwerthet werden könnte? Vier Vorträge von Lehrern, resp. Lehrerinnen in Conferenzen liegen bereits gedruckt vor — ein Beweis, wie lebhaft das Interesse für diese Frage ist.

In diesem Jahre, als Nummer 8 der Volksschriften, ist so eben erschienen: „Krone des häuslichen Glückes. Anleitung zur guten Erziehung der Kinder bis zum achten Lebensjahre, für katholische Mütter.“ — Gut erzogene Kinder sind die Freude und Hoffnung der Eltern, die „Krone“ des häuslichen Glückes, wie umgekehrt in der Erziehung vernachlässigte, falsch erzogene Kinder das Familienleben verbittern — der Mutter schwere Sorge bereiten, den Vater in's Wirthshaus treiben, Zank und Unzufriedenheit in die Familie bringen, so daß oft genug die Kinder vorzeitig dem Elternhause sich entfremden, dasselbe verlassen. Eine gute Erziehung bedingt nicht bloß Glück und Zufriedenheit der bestehenden Familien, sondern ebenso die Zukunft unseres Volkslebens. Schon das Kind muß zu den socialen Tugenden, welche den Wohlstand, das Glück und die Zufriedenheit der Familien wie der Gesellschaft bedingen: Gehorsam, Bescheidenheit, Fleiß, Ordnungsliebe, Genügsamkeit, Sparsamkeit, Wahrheitsliebe, Treue, Nächstenliebe, gegründet auf dem Boden ächter Religiösität, erzogen werden, und zwar schon in den ersten Lebensjahren. Die Mutter muß den Grund legen, auf religiöser Basis muß die Erziehung aufbauen — deshalb wendet sich die Schrift an die katholischen Mütter, und behandelt in weiser Selbstbeschrän-

kung zunächst nur die Erziehung der Kinder in den ersten acht Lebensjahren. Die Schrift kommt aus derselben Feder wie „Wegweiser“ und „Häusliches Glück“, zeichnet sich in gleicher Weise aus durch die einfache, klare und herzliche Sprache, durch den sorgfältig gewählten, reichen Inhalt, und wird sich ebenso Bahn brechen, wie jene Schriften. — Die „Krone“ richtet sich an alle katholischen Mütter ohne Unterschied des Standes; dementsprechend sind auch zwei Ausgaben vorgesehen, eine billige Volksausgabe und eine bessere Ausgabe. — Ich möchte im Anschluß daran überhaupt hervorheben, daß, wenn die Commission bei Abfassung und Herausgabe der Volksschriften auch in erster Linie die Arbeiter im Auge hat und deren Bedürfnisse besondere Berücksichtigung finden, so doch nicht ausgeschlossen ist, daß alle andern Volkskreise dieselben mit gleichem Nutzen lesen und verwerthen können [1]).

Der außerordentliche Erfolg unserer Volksschriften hat den Gedanken nahegelegt, auch durch gute Volkserzählungen in gleichem Sinne zu wirken. Bereits zwei Erzählungen liegen im Manuscripte vor, von welchen die eine die Gefahren des Branntweins in ergreifender Entwickelung darlegt, die andere — unter dem Titel: „Jung gefreit“ — die Folgen leichtsinniger Verletzung des vierten Gebotes und frühzeitiger Heirath in concretem Bilde vorführt. Weitere Erzählungen sind im Plane und wird hoffentlich demnächst die Drucklegung beginnen können.

4. Was den äußern Bestand des Verbandes anbelangt, so beträgt die Zahl der Mitglieder ca. 660; die Auflage des Verbands-Organs: 1200, von einzelnen Heften 14—1500. Wenn auch die Wirksamkeit des Verbandes weit über den Rahmen seiner Mitglieder hinausreicht, so ist die geringe Zahl derselben doch recht zu bedauern. „An Anerkennung von allen Seiten fehlt es uns nicht, aber wohl an Mitgliedern“ — muß ich auch in diesem Jahre wiederholen. Eine energischere Agitation soll demnächst beginnen — ich rechne auf Ihre freundliche Unterstützung. Speciell die geistlichen Herren müssen uns helfen — sie müssen die Arbeitgeber und Arbeiterfreunde, welche für solche Bestrebungen Sinn und Interesse haben und bereit sind, dieselben zu unterstützen, auf unsern Verband aufmerksam machen, sie müssen sich deshalb vor Allem selbst mit demselben bekannt machen. Den Verband und sein Organ müssen sie als treuen Bundesgenossen in ihrer seelsorglichen Wirksamkeit betrachten; seine Vorschläge und Ideen propagiren, seine Schriften verbreiten helfen. An die Herren Confratres — aber auch an Sie alle richtet sich meine Bitte:

[1]) Verfasser des „Häuslichen Glückes“, des „Wegweisers“ und der „Krone“ ist Herr Kaplan Liesen in M. Gladbach; die Volksschrift „Der Schnaps“ ist von Herrn Kaplan Loison in Köln, die „Kompasse“ sind von Herrn Oberpfarrer Bertram in Brühl geschrieben.

leihen Sie uns Ihre Mitwirkung und Unterstützung, daß die Zahl der Mitglieder des Verbandes sich mehre, sein Einfluß wachse, die Grundsätze desselben immer mehr Leben und Verwirklichung gewinnen — zum Heile von Staat, Gesellschaft und Kirche. (Beifall.)

Staatsminister a. D. Dr. Windthorst-Hannover: M. H.! Sie werden alle mit großer Befriedigung den Bericht gehört haben, den der Herr Generalsecretair erstattet hat. Er ist im höchsten Grade erfreulich, so weit er uns ein Bild gibt von der rastlosen Thätigkeit des Vorstandes und der Vereinsmitglieder, nicht so erfreulich in Beziehung auf die Mitgliederzahl; denn bei der großen Wichtigkeit dieses Vereins, der schon so lange unter uns wirkt, der durch die große Zahl von Schriften, die er verbreitet hat, bekannt geworden ist, ist es allerdings auffallend, daß er nur 6—700 Mitglieder zählt. Wir arbeiten uns täglich durch eine ganze Reihe von Aufsätzen und Artikeln über die sociale Frage. Jeder hat ein neues Recept und weiß das seinige als das beste anzupreisen; aber sehr wenige von diesen Artikelschreibern, sehr wenige auch von denen, die officiell sich mit diesen Dingen beschäftigen, greifen die Sache praktisch an. Der Verein, den wir vor uns haben, macht keine großen theoretischen Erörterungen, greift aber praktisch ein und empfiehlt nichts, was er nicht bereits in seinen eigenen Kreisen geprüft und bewährt gefunden hat. Ich habe dem gesammten Vorstande dafür meinen Dank auszusprechen, vorzugsweise aber dem leider nicht anwesenden Herrn Brandts, der, selbst ein großer Fabricant, eine große Reihe von segensreichen Einrichtungen geschaffen hat. (Zustimmung.)

Solche Erörterungen der socialen Frage, wie sie in „Arbeiterwohl" stattfinden, sind heilsam und wichtig, weil sie zeigen, was wir thun müssen. Es ist nun wohl nicht nöthig, daß ich noch darauf aufmerksam mache, wie unendlich wichtig es in heutiger Zeit ist, daß für die Arbeiter gesorgt wird mit allen Kräften, die wir haben. Die Arbeiter sind in die äußersten Gefahren gesetzt worden durch die falschen Theorien, welche die national-ökonomische Wissenschaft in die Welt gebracht hat, sie sind besonders in Gefahr gesetzt durch die Bestrebungen der Social-Demokratie, welche ihrerseits in Folge des Treibens des vulgairen Liberalismus den Boden gewonnen hat, den sie jetzt leider hat. Wenn wir nicht mit aller Kraft dem entgegentreten, so sind auch unsere Arbeiter in Gefahr, die bis jetzt im Großen und Ganzen sich so tapfer benommen haben, was um so mehr anzuerkennen ist, als die lange Dauer des Culturkampfes ihnen die Seelsorger und diejenigen genommen hatte, welche sie auf dem rechten Wege erhalten.

Ich kann darum, m. H., meinestheils der Bitte des Herrn Generalsecretairs mich nur auf das wärmste anschließen, daß wir alle-

sammt dem Vereine beitreten und daß jeder für die Verbreitung der Schriften sorgt, nachdem er sie selbst gehörig gelesen. Das wird Segen bringen nach allen Richtungen hin, und man sollte eigentlich durch eine Arbeitergegend nicht gehen, ohne einige von diesen Schriften in der Tasche zu tragen und auf den Weg zu streuen. Die Engländer verbreiten auch sehr viele Schriften, — leider auch sehr viele unnütze, — aber die Art und Weise, wie sie es thun, ist höchst interessant. Zunächst findet man die Schriften auf allen Sitzen in der Post, auf Eisenbahnen ausgestreut; sodann kann man auch sicher sein: wo ein paar Engländer gesessen haben, um ein Glas Bier zu trinken, da lassen sie auch eine von den Schriften liegen. (Heiterkeit.) Dies Beispiel hat ein Freund von mir in Beziehung auf die Colportirung einer Zeitung auch begonnen — ich gebe das den Herren von der Presse zu erwägen; denn das ist eine außerordentlich leichte Methode und außerordentlich wirksam. Also suchen wir so viel als möglich von diesen Schriften zu verbreiten.

Dann sollen wir aber nicht allein diesem Verein, der so generell arbeitet, beitreten, sondern auch dafür sorgen, daß die christlichen Arbeitervereine gedeihen. In jeder Pfarrei, in jeder Gemeinde, muß ein solcher Verein existiren, und die Leitung dieses Vereins muß einer der Geistlichen selbst übernehmen. Die Zahl der Arbeitervereine ist, wie wir von dem Herrn Generalsecretair Hitze gehört haben, bereits recht groß. Als Herr Hitze den Gedanken der Gründung von Arbeitervereinen auf der General-Versammlung in Amberg zuerst erörterte, fand derselbe Beifall, und auch die kirchlichen Behörden sind entgegen gekommen. Wir müssen diesen guten Gedanken immer wieder von neuem anregen nnd lebendig erhalten. In diesen Vereinen schaaren sich die Arbeiter um die Geistlichen, hier hören sie das Gute und Rechte, hier werden sie ferngehalten von der Social-Demokratie, welche überall sehr bald ein Terrain entdeckt, wo etwas zu thun ist. Ich will nicht exemplificiren, aber ein Beispiel liegt ja sehr nahe, wie überall, wo sich eine lebendige Regung in der Arbeiterbevölkerung zeigt, socialdemokratische Emissäre erscheinen, um ihren Weizen auszustreuen. Thun wir dasselbe!

Mit Klagen über die sociale Noth, mit Lamentiren ist es nicht gethan, nur eine ernste, nachhaltige Arbeit kann uns den Sieg verschaffen, der uns bereits auf das empfindlichste streitig gemacht wird. Kein Verein hat sich hier mehr verdient gemacht, als der Verband „Arbeiterwohl". Ich schließe mit der warmen Anerkennung für denselben und der warmen Bitte: Treten wir dem Verbande bei und fördern wir ihn mit aller Kraft! (Lebhafter Beifall.)

Der Vorsitzende dankt Herrn Dr. Windthorst für seine warmen empfehlenden Worte und wünscht, daß sie weithin, vor allem von allen katholischen Arbeitgebern gehört würden. Derselbe ertheilt dann das Wort dem II. Vorsitzenden des Verbandes, dem Präsidenten der 36. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands, Reichstags-Abgeordneten Freiherrn von Hertling-München:

M. H.! Ich darf zunächst meiner Freude Ausdruck geben, daß es mir vergönnt ist, wieder einmal einer General-Versammlung des Verbandes beizuwohnen, nachdem mir in den letzten Jahren in Folge meiner Berufung nach München die Theilnahme unmöglich gemacht war. Ich freue mich speciell, daß ich hier zugleich als Repräsentant der Katholiken-Versammlung die Sympathien derselben aussprechen darf.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß der Verband noch immer nicht die Verbreitung gewonnen hat, die er seinen vortrefflichen Zielen nach nothwendig gewinnen müßte. Unter den Umständen, die vielleicht einer weitern Verbreitung entgegen stehen, möchte ich einen hervorheben. Es könnte hier und da das Vorurtheil bestehen, als ob es in der Gegenwart nicht mehr so nöthig sei, durch private und Vereinsthätigkeit auf dem socialen Gebiete etwas zu leisten, weil ja die Regierungen gesetzgeberisch vorgingen. Es ist vielleicht in unserm deutschen Charakter gelegen, daß wir recht gerne alles der weisen Staatsregierung überlassen. Es wird auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung Vieles und Großes geleistet werden können, aber immer wird ein großes Gebiet übrig bleiben, wo die staatliche Gesetzgebung gar nicht hinreichen kann. (Zustimmung.) Es wäre eine verhängnißvolle Täuschung, zu glauben, es wäre durch die socialpolitische Gesetzgebung der letzten Jahre wirklich Ausreichendes geschaffen, um den Bedürfnissen der Arbeiter zu entsprechen, es wäre die sociale Gefahr wirklich beseitigt. Davon ist gar nicht die Rede. Wenn Sie das Statut des Verbandes ansehen, so gibt es Ihnen sofort einen Einblick in das Gebiet, welches die staatliche Gesetzgebung niemals erreichen kann. Da finden Sie: „Unterstützung der auf Hebung christlicher Zucht und christlichen Lebens gerichteten Bestrebungen." Das ist niemals Sache staatlicher Bevormundung. Christliche Zucht und christliches Leben wird nie mit Gesetzes-Paragraphen herbeigeführt. Ferner heißt es auch nicht „Sonntagsruhe", sondern „Sonntagsheiligung", nicht „Förderung corporativen Lebens", sondern kirchlich organisirter Arbeitervereine, Förderung einer größern Annäherung zwischen Arbeitgeber und -nehmer in christlichem Sinne. Es wäre eine der bedenklichsten Folgen der socialpolitischen Gesetzgebung, wenn man annähme, daß alle Verhältnisse sich durch Gesetzes-Paragraphen über

einen Leisten schlagen ließen, wenn man das individuelle Moment, das man durchaus in den Vordergrund stellen muß, vernachlässigen wollte.

Ich ersuche Sie also, Kenntniß zu nehmen von den Bestrebungen des Verbandes, sich davon zu durchdringen, daß auch bei fortschreitender staatlicher Fürsorge für die eigene Initiative, für die Thätigkeit der katholischen Arbeiterfreunde ein großes und weites Feld übrig bleiben wird, und ich bitte Sie, mit allen Kräften sich der Arbeit auf diesem Felde zu widmen. (Lebhafter Beifall.)

Der Vorsitzende dankt dem Herrn Redner für seine fortdauernde Theilnahme und gibt dem Wunsche Ausdruck, daß auch diese Worte auf fruchtbaren Boden fallen möchten.

III. Bericht des Cassirers.

Fabrikbesitzer Herr Mich. Commes-M. Gladbach berichtet über den Stand der Kasse pro 1888:

Einnahmen.

Saldo pro 1887	M.	9604.49
Beiträge der Mitglieder pro 1888	„	5887.64
Außerordentliche Beiträge pro 1888.	„	592.80
Zinsen	„	420.84
Einnahmen aus Abonnement und Schriften . . .	„	643.79
Summa	M.	17149.56

Ausgaben.

Für Herstellung und Versendung des Verbandsorgans (incl. Rückstände aus dem Vorjahre)	M.	3138.82
Für die christl.-socialen Blätter. . . .	„	1104.—
Gehälter, Reisespesen, Schreibgebühren, Honorare, Bücher und Zeitschriften.	„	4520.85
Drucksachen	„	422.55
Porti, Kosten der Einziehung der Beiträge, Inserate, für Vereinswesen .	„	684.87
Summa	M.	9871. 9
ab von obigen M. 17149.56		
bleibt Saldo pro 1. Januar 1889	M.	7278.47

IV. Ergänzungswahl des Vorstandes.

Durch Acclamation wird Herr Berg-Assessor a. D. Tilmann-Dortmund, der nach § 5 des Statuts ausscheidet, wiedergewählt.

V. Discussion: Haushaltungs-Unterricht für die weibliche Jugend der arbeitenden Klassen.

Der Vorsitzende ertheilt zunächst das Wort dem Referenten.

Herr Droste-Bonn. Die Thatsache, daß die heutige hauswirthschaftliche Ausbildung der Töchter der ärmern Klassen eine höchst mangelhafte ist, ist allgemein anerkannt. Die Folgen für Gegenwart und Zukunft unseres Volkslebens sind recht traurige. Ist die Arbeiterfrau einmal längere Zeit durch Krankheit oder sonst verhindert, den Haushalt selbst zu führen, oder wird sie der Familie durch den Tod genommen, so müssen die erwachsenen Töchter für die Mutter eintreten. Wenn sie aber vom Hauswesen nichts gelernt haben, wie sollen sie dann dieser Aufgabe gerecht werden?

Noch schlimmer stellen sich die Verhältnisse für die neugegründete Familie, für die Zukunft. Es ist bekannt genug, daß gerade die Töchter der ärmern Bevölkerung meistens früh und leichtsinnig heirathen. Ich möchte behaupten, daß eben der Umstand, daß sie die Aufgaben und Pflichten der Hausfrau so wenig kennen, ein Grund mit ist zu dem frühzeitigen leichtsinnigen Heirathen. Als junge Frauen wirthschaften sie nun unordentlich und verschwenderisch darauf los, verbrauchen viel mehr, als ihre Männer mit harter Arbeit verdienen können, ohne aber dafür etwas Entsprechendes und Brauchbares für den Haushalt zu liefern. Den Männern kann deren Mißwirthschaft natürlich nicht lange entgehen. Wenn sie, trotzdem all' ihr sauer verdientes Geld darauf geht, zu Hause kein schmackhaft zubereitetes Essen bekommen, wenn Reinlichkeit, Ordnung und Gemüthlichkeit des Heims fehlt, so suchen sie naturgemäß bald wieder das Wirthshaus auf, wie sie es von ihrer Junggesellenzeit her noch gewohnt sind, und glauben jetzt mehr denn je eine Veranlassung dazu zu haben; sie suchen ihren Aerger durch Spirituosen herunter zu spülen und kommen so gerade in Folge der schlechten Wirthschaft ihrer Frauen an's Trinken. Gehen sie endlich in später Nacht nach Hause, erhalten sie dann gar noch Vorwürfe von der Frau, so setzt es Scenen ab, die dem häuslichen Glück und Frieden für immer den Todesstoß geben. Die Frau bemüht sich nun vielleicht noch weniger um den Haushalt, weil die eheliche Liebe und Achtung ihr Handeln nicht mehr leitet.

Stellt sich in einer solchen Familie dann auch noch ein reicher Kindersegen ein, oder tritt Krankheit des Mannes oder der Frau auf, dann nagt die ganze Familie sogleich am Hungertuche, verfällt in Armuth und Noth. Daß unter solchen Verhältnissen nicht die Rede sein kann von einer guten Kindererziehung, geschweige denn von einer guten Ausbildung der Töchter im Haushalte, liegt klar auf der Hand.

Fragen wir nach den Urſachen der ſo überaus traurigen Erſcheinung, daß ſo viele Frauen und Töchter der arbeitenden Klaſſen eine ſo mangelhafte Ausbildung im Hausweſen, dem eigenſten und faſt ausſchließlichen Wirkungsfelde ihres längſten Lebensabſchnittes, erhalten, ſo kommt in erſter Linie in Betracht, daß ſehr vielen Müttern die techniſche Befähigung, das eigene Können abgeht, um ſelber die hauswirthſchaftliche Ausbildung ihrer Töchter in die Hand nehmen zu können. Wo dieſe Befähigung vorhanden, da mangelt es wieder nicht ſelten an der pädagogiſchen Begabung, der Energie, ihre heranwachſenden Töchter in Zucht und Ordnung zu halten und zu thätigem Arbeiten und Sorgen anzuleiten. Es kommt hinzu, daß die Mütter vielfach auch nicht die erforderliche Einſicht beſitzen, wie überaus nothwendig und wichtig eine gute Ausbildung ihrer Töchter im Hausweſen iſt. Sie ſelbſt haben keinen Sinn für Ordnung, Reinlichkeit, Sparſamkeit, Wirthſchaftlichkeit, und können darum auch nicht einſehen, warum die Töchter etwas anderes und mehr lernen ſollen, als ihre Mutter gelernt hat.

Manche Mütter haben endlich keine Zeit oder nehmen ſich nicht die Zeit, ihre Töchter im Hausweſen anzuleiten, weil ſie neben dem Manne ſelbſt auf Arbeit gehen, ſei es als Stundenfrau, Tagelöhnerin, Fabrikarbeiterin, Wäſcherin u. ſ. w. Wenn das Einkommen der Familie knapp, die Ausgaben aber groß ſind, dann liegt das gewiß nahe. Aus demſelben Grunde treten auch die Töchter alsbald nach ihrer Entlaſſung aus der Elementarſchule in die Fabrik oder als Dienſtmädchen ꝛc. bei fremden Leuten ein, um etwas zu verdienen, und bleiben in dieſer Stellung meiſtens bis zu ihrer Verheirathung, ſo daß ſie wenig oder gar keine Zeit für ihre hauswirthſchaftliche Ausbildung haben. Den jungen Mädchen gefällt auch das ungebundene Fabrikleben mit den freien Abenden und Sonn- und Feiertagen in der Regel beſſer, als die mit Mühe und Entbehrung verbundene Arbeit bei der Ausbildung im Hausweſen.

So gibt es noch viele Urſachen und Hinderniſſe, welche einer gründlichen Ausbildung der Töchter der ärmern Klaſſen im Haushalte entgegenſtehen, ſo daß thatſächlich auch nicht der kleinſte Theil derſelben mehr zu einer wirklich guten hauswirthſchaftlichen Ausbildung kommt. Daß hier Wandel geſchaffen werden muß, iſt die feſte Ueberzeugung aller einſichtigen Arbeiterfreunde; in Frage kommt nur das „Wie?"

Die Ausbildung der Mädchen im Haushalte zerfällt in einen theoretiſchen Unterricht und in eine praktiſche Unterweiſung. Beide können zweckmäßig mit einander verbunden, können aber auch eben ſo gut getrennt ertheilt werden. Am billigſten und unter Umſtänden auch am beſten würde die hauswirthſchaftliche Ausbildung der Töchter der arbei-

tenden Klaſſen durch die Mutter im eigenen Haushalte erfolgen. Dem ſtehen aber alle die Gründe entgegen, welche wir als Urſachen der mangelhaften Ausbildung der weiblichen Jugend der arbeitenden Bevölkerung vorhin aufgezählt haben. Dieſelben Urſachen verhindern auch, daß die Töchter der Arbeiter, wie das vielfach im Bauernſtande und auch ſonſt in beſſern Familien vorkommt, zur weitern Ausbildung im Haushalte auf ein oder mehrere Jahre einer fremden Familie anvertraut werden, was manches für ſich hätte. Wenn aber die Arbeiterfrauen ihre eigenen Töchter nicht unterrichten und im Hausweſen unterweiſen können und wollen, ſo werden ſie fremde Kinder erſt recht vernachläſſigen.

Unter dieſen Umſtänden iſt man genöthigt, ſich umzuſehen, wie die gewünſchte Ausbildung anderweitig erfolgen kann. Man hat dabei zunächſt an ſogenannte Haushaltungs-Penſionate gedacht, wie ſie für die Töchter der wohlhabendern Klaſſen ſchon längſt beſtehen und mit gutem Erfolge wirken. Und in der That muß man zugeben, daß gut geleitete Haushaltungs-Penſionate auch für die Töchter der arbeitenden Klaſſen ihren Zweck voll und ganz erfüllen würden, wenn ſolche in hinreichender Anzahl vorhanden wären. Allein auf den erſten Blick leuchtet ein, daß die Koſten einer ſolchen Ausbildung vom Arbeiterſtande allein gar nicht und ſelbſt mit Beihülfe anderer Stände nur höchſt ſchwer aufgebracht werden könnten. Selbſt bei der ſparſamſten Einrichtung würde ſich ein Penſionsjahr auf 3—400 Mark ſtellen, wozu dann noch der Ausfall an Lohn kommt, welchen die Mädchen in dieſer Zeit in der Fabrik oder ſonſt verdient hätten. Außerdem fehlen zur Zeit auch noch die geeigneten Kräfte, ſolche Haushaltungs-Penſionate in genügender Anzahl gut zu leiten.

Man hat daher verſucht, das Haushaltungs-Penſionat durch die Haushaltungsſchule zu erſetzen. Die Haushaltungsſchulen unterſcheiden ſich von den Haushaltungs-Penſionaten dadurch, daß die Schülerinnen der erſtern während der Schulzeit Wohnung und Koſt im elterlichen Hauſe haben, während die Haushaltungs-Zöglinge des Penſionates in der Anſtalt wohnen und ſpeiſen. Man unterſcheidet Tagesſchulen und Stundenſchulen, je nachdem der Unterricht an allen Wochentagen den ganzen Tag hindurch, oder aber nur in einzelnen Stunden ertheilt wird. Die Stundenſchulen ſind Werktags-Abendſchulen oder Sonn- und Feiertags-Schulen. Je nach den Fächern, in welchen unterrichtet wird, hat man Handarbeitsſchulen, Waſch- und Bügelſchulen, Haushaltungsſchulen im engern Sinne und Kochſchulen. In der Regel ſind alle dieſe Schulen mit einander verbunden, beziehungsweiſe wird an derſelben Schule in allen dieſen Fächern Unterricht ertheilt. Nur mit einem Zweige des

Hausweſens, dem Reinigen und Ordnen der Zimmer, namentlich der Schlafzimmer, kommt man in den Schulen weniger gut zurecht, weil ſolche Zimmer dort nicht vorhanden ſind, falls die Schule nicht gerade mit einem Hoſpiz u. ſ. w. verbunden iſt. Man ſucht ſich dadurch zu helfen, daß man die Schülerinnen anhält, überall Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten. Im Uebrigen aber können alle Zweige des Haushaltes in den Schulen mit eben ſo gutem Erfolge gelehrt werden, als auch in den Haushaltungs-Penſionaten, und zwar die Theorie eben ſo gut wie die Praxis.

Gute Haushaltungsſchulen für die Töchter der arbeitenden Klaſſen ſind daher ſehr zu empfehlen. Indeſſen möchten wir denſelben doch nicht den geſammten Unterricht in allen Zweigen des Hausweſens, welcher in denſelben ertheilt werden könnte, ausſchließlich zuweiſen, beziehungsweiſe ſie damit zu ihrem eigenen Nachtheile überbürden. Wir ſind vielmehr der Anſicht, daß da, wo die Schulpflicht auch für Mädchen ſich bis zu deren vollendetem 14. Lebensjahre erſtreckt, ein größerer Theil der weiblichen Fachbildung auf die Elementarſchule übernommen werden könnte. Hierher rechnen wir nicht bloß den geſammten Handarbeits-Unterricht, ſondern auch den theoretiſchen Unterricht in mehrern andern Fächern des Haushaltungs-Unterrichtes, namentlich die Koſtenberechnung, die Buchführung, die Lebensmittellehre u. ſ. w. Der Handarbeits-Unterricht iſt ja ſchon thatſächlich von den meiſten Mädchenſchulen immer mehr aufgenommen worden, und für die Aufnahme der andern angedeuteten Zweige des Haushaltungs-Unterrichtes haben ſich ſchon manche gewichtige Stimmen, namentlich auch aus den Kreiſen der Schulmänner ſelber, beſonders der Lehrerinnen erhoben und die praktiſche Ausführbarkeit nachgewieſen. Was alsdann den Haushaltungsſchulen noch an Unterrichtsſtoff verbleibt, damit haben ſie reichlich Arbeit.

Was nun die Gründung und Einrichtung der Haushaltungsſchulen ſelbſt anbelangt, ſo ergeben ſich noch eine Menge Schwierigkeiten und Fragen, deren Löſung nicht leicht iſt und die noch der öffentlichen Discuſſion unterſtehen.

Wer ſoll die Haushaltungsſchulen gründen? Sollen öffentliche, oder ſollen Privatſchulen gegründet werden? Sollen die Schulen confeſſionell, oder dürfen ſie confeſſionslos ſein? Soll der Schulbeſuch obligatoriſch, oder ſoll er frei ſein? Wer ſoll die Schulen leiten? Wer ſoll darin den Unterricht ertheilen? Wer hat die Koſten der Schulen und des Unterrichtes zu tragen? Alle dieſe Fragen ſind von der größten Bedeutung, können aber nicht richtig gelöst werden, ohne daß ſie alle mit einander gleichzeitig gebührend gewürdigt werden. Eine allgemein gültige Löſung

ist bis heute nicht gefunden; vielleicht wird die Discussion größere Klarheit bringen.

Wir können wohl einzelne allgemeine Grundsätze aufstellen, aber eine praktische Lösung der einzelnen Fragen ist damit noch nicht gegeben. So werden wir Katholiken, wenn wir freie Hand haben, selbstredend nur katholische Schulen gründen und die Gründung katholischer Schulen empfehlen; dabei überlassen wir den andern Confessionen, ihrerseits auch confessionelle Schulen zu gründen. Allein die Katholiken besitzen vielfach nicht die ausreichenden materiellen Mittel und bedürfen daher der Subvention von anderer Seite, vom Staate, von der Commune, von den Industriellen, von den Besitzenden. Diejenigen, welche das Geld hergeben, werden dafür aber auch einen entsprechenden Einfluß auf die Schulen beanspruchen, und so besteht die Gefahr, daß confessionslose Schulen gegründet werden. Gern wird darauf hingewiesen, daß beim Kochen, Waschen, Bügeln, Nähen, Stricken, Stopfen, Flicken die Confession keinen Ausdruck finde, wie ja auch in der Fabrikarbeit neben katholischen Arbeiterinnen auch solche anderer Confessionen beschäftigt sind. Man vergißt nur, daß die Arbeit in den Haushaltungsschulen mehr den Körper als den Geist beschäftigt, daß aber letzterer gleichzeitig auch seine volle Beschäftigung haben will, daß daher während der Arbeit Vorlesungen stattfinden, Lieder gesungen werden, daß erzählt, gesprochen wird u. s. w.; ferner daß das stärkste Motiv für die Erziehung zur Arbeit der Religion entnommen werde u. s. w. Es entsteht weiter die Frage, wenn trotz alledem confessionslose Schulen gegründet werden, dürfen wir Katholiken pro rata daran theilnehmen? Dürfen wir katholische Mädchen diese Schule besuchen lassen, müssen wir nicht vielmehr vor dem Besuche derselben warnen?

Damit kommen wir zu einer andern Cardinalfrage. Die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend hat man vielfach zu Zwangsschulen ausgestaltet, allerdings nicht zu deren Vortheile. Nichtsdestoweniger wollen viele auch den Besuch der Haushaltungsschulen für obligatorisch erklärt wissen. Dieser Schulzwang wäre aber um so schlimmer, wenn es auf den Besuch der confessionslosen Schulen hinausginge. Wir Katholiken können keine staatlichen oder communalen Zwangsschulen empfehlen, am wenigsten dann, wenn solche Schulen von vornherein als confessionslose Schulen errichtet werden.

Gewiß kann ein gewisser moralischer Zwang zum Besuche der Haushaltungsschulen nicht entbehrt werden. Die Eltern müssen ihre Töchter zum Besuche der Schulen anhalten; die Seelsorger müssen die Eltern und Kinder oft ermahnen, in dieser Beziehung ihre Pflicht zu thun. Ob man aber auch den Industriellen generell ein gewisses Zwangsrecht

einräumen darf, daß sie z. B. statuiren: jede Arbeiterin unserer Fabrik muß in dem Alter die Schule besuchen, andernfalls wird sie nicht aufgenommen, wird sie entlassen, ist schon wieder eine andere sehr wichtige, aber schwierige Frage. Man möchte sie bejahen, wenn die Eltern nicht gewichtige Bedenken dagegen hegen, wenn speciell alle Garantie bezüglich des religiös-sittlichen Einflusses der Schule gegeben sind.

Was die Leitung der Haushaltungsschulen und den Unterricht an denselben betrifft, so denken wir Katholiken meistens an die Geistlichen als die Leiter und an die Ordensschwestern als die Lehrerinnen der Schulen. Allein gerade in den Orten, wo solche Schulen am nothwendigsten sind, ist leider die Zahl der Geistlichen zu gering, und sind die vorhandenen mit anderen Arbeiten überladen. Bei den Ordensschwestern können wir gewiß Opferwilligkeit und Hingebung an die Sache voraussetzen; indessen die pädagogische und die technische Befähigung haben sie als Ordensschwestern gewiß ohne weiteres noch nicht, wenn man ihren Lebensweg und Bildungsgang näher in's Auge faßt. Dazu kommt, daß die Haushaltungsschulen ihre Arbeitskraft in der Regel nur wenige Stunden im Tage oder gar nur in der Woche in Anspruch nehmen, der Unterricht daran also im Nebenamte ertheilt werden muß. Aber gerade das Ordensleben sowohl wie die specielle Berufsthätigkeit der einzelnen Schwestern, welche wir haben, gestatten eine solche Nebenthätigkeit kaum. Wie könnten z. B. des Abends von 7—8—9 Uhr aus einem Krankenhause, welches etwa 20 Schwestern hat, welche alle in der Krankenpflege auf's äußerste angespannt sind, etwa zehn Schwestern gleichzeitig abkommen, ohne daß der Krankendienst darunter leidet? Anders wäre die Sache, wenn wir überall zahlreiche Schulschwestern hätten. Man wird daher nicht umhin können, neben den Schwestern auch noch sehr viele andere Lehrkräfte heranzuziehen.

Die Kosten der Haushaltungsschulen fallen in erster Linie den sie besuchenden Mädchen beziehungsweise den Eltern derselben zur Last. Indessen können diese die Kosten meistens nicht allein tragen. Neben ihnen erscheinen als die Nächstverpflichteten die Industriellen und mit ihnen die Besitzenden überhaupt. Denn wenn die aus der Unwissenheit entstammende Unwirthschaftlichkeit und die aus der Unwirthschaftlichkeit hervorgehende Armuth und die aus ihr entspringende Unzufriedenheit allgemein wird, ist Kirche, Staat und Gesellschaft in der That ernstlich bedroht.

Ich habe alle diese Fragen nur gestreift, um eine Discussion über dieselben zu veranlassen, welche hoffentlich zu ihrer Klärung noch viel beitragen wird.

Der Vorsitzende eröffnete sodann die Discussion.

Herr Reichstags-Abgeordneter Dr. Lingens-Aachen[1]): M. H.! Wir haben leider noch viel nachzuholen. Wir haben z. B. bei uns in Aachen noch gar keinen Arbeiterverein, nur ein Arbeiterinnen-Hospiz. Und wenn die Frage gestellt wird, wie die Schwierigkeiten zu lösen sind, so drängt sich der Gedanke auf: wie leicht würden alle diese Aufgaben auf dem socialen Gebiete zu lösen sein, wenn wir unsere Klöster wieder hätten. Die Ordensleute würden bereit und im Stande sein, zu helfen. Darum ist auch hier der Ruf berechtigt: Schafft uns den Culturkampf fort und freie Bahn für die Thätigkeit und Opferwilligkeit unserer Ordens-Genossenschaften! Wir sind aber noch sehr weit davon entfernt, wir müssen uns noch immer behelfen. Ich habe mit großem Interesse die Verhandlungen der Socialisten in Paris gelesen. Es ist und bleibt der wunde Fleck, daß nicht voranzukommen ist, bis wir die volle Freiheit wieder haben. Wir kommen nicht voran, weil die Kräfte fehlen. Früher hatten wir in Aachen die Jesuiten; 2000 Arbeiter gehörten der von den Jesuiten geleiteten Marianischen Congregation an. Die Congregation haben wir erhalten und gepflegt, aber die Jesuiten dürfen noch immer nicht wieder zurückkehren.

Herr Generalsecretair Hitze: Die Frage der bessern häuslichen Ausbildung unserer Arbeiter-Töchter — der zukünftigen Hausfrauen und Mütter — hat bereits 1881 in unserer I. General-Versammlung in Bonn uns eingehender beschäftigt, wie denn unsere Volksschrift „Das häusliche Glück", die ebenfalls bereits 1881 erschienen ist, den ersten praktischen Beitrag zur Lösung dieser Frage bildete. Dieser Schrift ist es m. E. wesentlich mit zu verdanken, wenn diese Frage jetzt überall auf der Tagesordnung steht und auch andere, einflußreiche Kreise derselben ihre Theilnahme zuwenden. So hat z. B. der „Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit" auf Aufforderung J. Maj. der Kaiserin Augusta dieselbe zum Gegenstande eingehender Berathungen gewählt und zu dem Zwecke eine besondere Commission gebildet. Die „Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung" hat bereits 1886 in ihrer XVI. General-Versammlung in Wiesbaden „die hauswirthschaftliche Ausbildung und Erziehung der Mädchen der weniger bemittelten Volksklassen" mit in ihr Programm aufgenommen und den Central-Ausschuß ersucht, „den betretenen Weg weiter zu verfolgen und sich dabei die Hülfe der Frauen, die Unterstützung der Frauenvereine zu sichern". Der rechtsrheinische und linksrheinische „Verein für Gemeinwohl" hat ebenso die Gründung von Haushaltungsschulen speciell

[1]) Nur den wesentlichen Inhalt der Ausführungen der einzelnen Redner geben wir wieder, aber in directer Rede, um die Schwerfälligkeit der indirecten Redeweise zu vermeiden.

sich zum Ziele gesetzt. Auch die staatlichen Behörden — in erster Linie die königl. Regierung zu Düsseldorf — haben durch warme Empfehlung des „Häuslichen Glückes" und des „Wegweisers", durch Anregung zur Gründung von Haushaltungsschulen und Unterstützung derselben ihre Theilnahme für die Frage bethätigt. Die Reichsregierung hat dieselbe im Jahre 1886 ausdrücklich zu einem besondern Gegenstand eingehenderer Berichterstattung für die Gewerberäthe (Fabrik-Inspectoren) erhoben [1]).

So bricht sich die Einsicht der Nothwendigkeit in immer weitern Kreisen Bahn und dürfen wir gewiß am wenigsten zurückbleiben. Wir haben die gegebenen Organe in unsern „Schwestern", denen diese Thätigkeit, Gott sei Dank! wieder freigegeben ist. Freilich bedarf es in derselben Weise wie die Leitung der Bewahrschulen der Erlaubniß der Behörde, aber meines Wissens ist diese bisher noch nicht versagt worden, und werden auch jene hoffentlich der Einsicht sich nicht verschließen, wie wichtig uns deren Beihülfe ist. Die Schwierigkeiten der Leitung solcher Schulen

---

[1]) An den Vorsitzenden der Commission für Haushaltungs-Unterricht des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Reichstags-Abgeordneten Kalle, ist nachstehendes Schreiben des preußischen Handelsministers unter dem 25. September ergangen: Ew. Hochwohlgeboren haben gemeinschaftlich mit dem Herrn Oberbürgermeister Ohly in Darmstadt im Auftrage der Haushaltungs-Unterrichts-Commission des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit unter'm 15. November v. J. an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Bitte gerichtet, in dem Etat der Unterrichts-Verwaltung einen Betrag zur Förderung des hauswirthschaftlichen Unterrichts der Mädchen aus den ärmern Volksklassen auswerfen zu lassen. Der Herr Minister hat Ihre Vorstellung und die Anlagen derselben nach Einziehung näherer Nachrichten über das von Ihnen erwähnte Vorgehen der großherzoglich badischen Staatsregierung mir zur weitern Entschließung übersandt, da es sich hierbei nicht um eine Angelegenheit des Unterrichts noch schulpflichtiger Kinder, sondern um die Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen bzw. um einen fachlichen Unterricht handelt. Indem ich dieser Auffassung mich anschließe, theile ich Ew. Hochwohlgeboren unter Hinzufügung meines Dankes für die Ihrer Eingabe angeschlossenen Druckschriften ergebenst mit, daß ich die Wichtigkeit der auf die hauswirthschaftliche Unterweisung der Töchter Unbemittelter gerichteten Bestrebungen für das Wohlergehen und die Sittlichkeit der arbeitenden Klassen wie für das Gedeihen der Industrie nicht verkenne und bereit bin, die für diesen Zweck bestimmten Schulen thunlichst zu unterstützen. Die Bildung eines besondern, hierfür ausschließlich bestimmten Fonds in dem Etat der Handels- und Gewerbe-Verwaltung ist indessen zur Zeit nicht erforderlich, da der zur Förderung von Handel und Gewerbe, sowie des technischen Unterrichts bestimmte Dispositions-Fonds voraussichtlich einstweilen noch ausreichen wird, um neu entstehenden Arbeits- bzw. Haushaltungs- und Koch-Schulen Beihülfen zu gewähren, wie solche schon derartigen Anstalten in Altenessen, Bochum, Lennep, Herne, Hochneukirch, Baldurnstein und neuerdings Düsseldorf gewährt worden sind. Ew. Hochwohlgeboren würden mich durch weitere Mittheilungen über die Bestrebungen des Vereins auf diesem Gebiete und die Ergebnisse derselben verbinden. Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Magdeburg.

ſind groß, weil die Mädchen einerſeits abſolut frei und ungebunden ſein wollen, anderſeits den Werth des Unterrichts kaum zu ſchätzen wiſſen, und ſchon manche Verſuche ſind daran geſcheitert; um ſo dringlicher iſt die Mitwirkung kundiger Schweſtern, denen ſchon das Ordenskleid und der Beruf chriſtlicher Charitas ſowohl die nöthige Autorität wie auch die Liebe und das Vertrauen der Mädchen ſichert.

Dazu kommt noch Eins. Wenn die Schulen ihren Zweck ganz erfüllen ſollen, wenn ſie vor allem auch erziehlich wirken ſollen, dann müſſen ſie confeſſionell ſein. Gerade bei dieſen Mädchen iſt die Erziehung vielfach vernachläſſigt, die ſittlichen Gefahren treten vor allen an dieſe heran, und ſind dieſelben am meiſten der Verſuchung leichtſinniger Eheſchließung ausgeſetzt. Wie wichtig iſt es da, dieſe Unterrichtsſtunden auch für die religiös-ſittliche Erziehung und Einwirkung nutzbar zu machen! Sowohl der Handarbeits-Unterricht, wie auch der Kochunterricht geben reichlich Gelegenheit zur Unterhaltung und Plauderei; dieſelbe kann eben ſo gut zur Belehrung und Anregung zum Guten dienen, wie umgekehrt die Gefahr beſteht, daß ſie zu gegenſeitigem Zank, zu Klatſchereien, Ehrabſchneidungen, oder zu weit bedenklicherer Unterhaltung dient. Auch gemeinſame Lieder, Declamationen, Vorleſen ꝛc. können ebenſo dem Guten wie dem Böſen dienen. Da iſt es gewiß berechtigt, wenn wir auf confeſſionelle Schulen drängen und auch unſerſeits die Initiative ergreifen. Den Arbeitgebern, Vereinen und Corporationen kann das ja nur erwünſcht ſein, wenn die einzelnen Confeſſionen dieſe Fürſorge übernehmen, und gewiß werden ſie denſelben auch gern — ohne Rückſicht der Confeſſion oder Partei — ihre materielle und moraliſche Unterſtützung leihen, falls ihnen in der That die beſſere häusliche Ausbildung der Mädchen am Herzen liegt, dieſes das alleinige Ziel ihrer Beſtrebungen iſt.

Ueberall, wo klöſterliche Niederlaſſungen beſtehen, wird es leicht ſein, einige geeignete Schweſtern für den Unterricht heranzuziehen. Wo dieſelben Bewahrſchulen leiten, können ſie in denſelben Localen auch den Handarbeits-Unterricht geben. Die Werktags-Stundenſchulen können ſo eingerichtet werden, daß der eine Curſus etwa am Montag und Donnerstag, ein zweiter Dinstag und Freitag, ein dritter Curſus Mittwoch und Samstag Unterricht erhält, ſo daß alſo eine große Zahl von Kräften nicht erforderlich iſt.

M. H., für uns handelt es ſich vor allem um Tages- und Stunden-Schulen. Selbſt Tagesſchulen, in welchen die Mädchen von Morgens bis Abends zubringen und praktiſch und theoretiſch in den verſchiedenen Hausarbeiten, im Kochen ꝛc. ausgebildet werden, werden Ausnahme bleiben, weil wenige Mädchen reſp. Eltern auf das tagtäg-

liche Verdienst verzichten mögen — selbst abgesehen von den Kosten solcher Schulen und des Unterhalts in denselben [1]). In der Regel werden wir uns mit Stundenschulen begnügen müssen, sei es, daß der Unterricht am Sonntage (Morgens oder Nachmittags), sei es, daß derselbe an den Werktagen Abends gegeben wird. Gewiß ist es ja kein wünschenswerther Zustand und auch nicht leicht, namentlich den Fabrik-Mädchen, welchen nach der schweren Arbeit der Woche nur der Sonntag zu ihrer Erholung, für die Familie und die Kirche übrig bleibt, auch noch diesen zum Theil für praktische Arbeiten in Anspruch zu nehmen. Der Werktag-Abend (nach Schluß der Arbeit) eignet sich noch weniger, weil dann die Mädchen zu müde sind, und auch in sittlicher Beziehung es sehr bedenklich ist, die Mädchen in später Abendstunde den Weg machen zu lassen. Die beste Lösung wäre, wenn die Arbeitgeber sich entschließen wollten, einige Stunden in der Woche während der Arbeitszeit zur Theilnahme an dem Unterricht freizugeben, und diesen Besuch obligatorisch machten, ja vielleicht selbst im Anschluß an ihre Fabrik den Unterricht einrichteten. So wird es auch in manchen Fabriken (z. B. bei F. Brandts und C. O. Langen jr. in M. Gladbach, D. Peters in Neviges, Gebr. Heyl u. Co. in Charlottenburg 2c.) gehalten. So lange aber die meisten Industriellen sich nicht dazu bereit finden, werden wir auf die Sonntagsschulen angewiesen sein.

Wohl zu unterscheiden ist der Handarbeits- und Bügel-Unterricht einerseits, und der Koch-Unterricht anderseits. In der Handarbeitsschule kann eine größere Anzahl von Mädchen gleichzeitig beschäftigt werden, und bedarf es nur eines entsprechenden Locales mit der nöthigen Ausstattung (Bänke und Tische, eines Schrankes zur Aufbewahrung 2c.). Ein Schulsaal genügt schon allenfalls. Gewiß ist es gut und namentlich für einen systematischen Unterricht förderlich, wenn auch der Stoff zum Nähen geliefert wird — sei es, daß die fertigen Sachen den Mädchen gegen Einkaufspreis verkauft oder verloost oder als Prämien vertheilt werden, sei es, daß für einen Wohlthätigkeitsverein (Elisabeth-Verein 2c., der dann auch den Stoff liefert) gearbeitet wird; doch ist das nicht nothwendig, wenn die Mädchen ihre eigenen Sachen mitbringen. Der Koch-Unterricht kann hingegen nur für höchstens sechs Personen gleichzeitig ertheilt werden, und ist die Ein-

[1]) In Düsseldorf und Pforzheim bestehen solche Tagesschulen, in welchen je sechs bis acht Mädchen an jedem Wochentage drei Monate hindurch unter Leitung einer Vorsteherin in allen Arbeiten unterwiesen werden. In Düsseldorf beträgt das Schulgeld incl. Tagesbeköstigung 15 M. monatlich, welcher Betrag aber meistens ganz oder zum Theil von den bezüglichen Arbeitgebern oder dem Verein „Gemeinwohl" bezahlt wird.

richtung einer Lehrküche mit einer entsprechenden Ausstattung, wie sie die Küche einer Arbeiterfamilie verlangt, erforderlich. Dazu kommen die Kosten für die Mahlzeit, die in der Regel von den Schülerinnen verzehrt werden sollte. (Fünf bis sechs Mädchen, die nichts verstehen, um den mächtigen Küchenherd z. B. einer Menage oder eines Krankenhauses zu stellen, um sie zu unterweisen, würde sehr verkehrt sein, da sie nichts lernten und nur das Dienstpersonal hinderten, auch die entsprechende Auswahl der Mahlzeiten für den systematischen Unterricht nicht möglich wäre.) Mehr wie die baaren Auslagen für die Mahlzeit (etwa 20—25 Pfennige pro Person) kann kaum erhoben werden. Wenn bloß der Sonntag für den Unterricht verwendet wird, muß der Cursus mindestens drei Monate dauern — wenn es auch gewiß nicht nöthig ist, alle Recepte des „Wegweiser" praktisch durchzunehmen. So kann nur eine geringe Zahl von Mädchen im Jahre ausgebildet werden. Deshalb sollten in erster Linie ältere Mädchen, die bald heirathen, berücksichtigt werden.

Was die Organisation des Unterrichts anbelangt, so ist die erste Aufgabe, daß ein Comité (Vorstand) von Herren oder — was noch besser ist — Damen gebildet werde, welches die Aufbringung der Mittel, die Beschaffung eines Locales und die Heranziehung von Mädchen zum Besuche des Unterrichts in die Hand nimmt. Die Mitglieder werden regelmäßig abwechselnd den Unterricht besuchen, bei Prüfung, bei Prämiirung ꝛc. durch ihre Theilnahme die Mädchen und Lehrerinnen ermuntern, kurz, den Besuch in jeder Weise zu fördern suchen. Wo ein gut geleiteter Elisabeth-Verein ꝛc. besteht, mag solchem diese Fürsorge übertragen werden. An manchen Orten (z. B. in Neuß, Hochneukirch, Heiligenstadt, Werden a. d. Ruhr u. a.) ertheilen Vorstandsdamen auch den Unterricht; anderwärts (z. B. in den Arbeiterinnen-Vereinen in M. Gladbach, Viersen und Bocholt) sind es Lehrerinnen, welche sich dieser Mühe unterziehen. Wo solcher Opfersinn besteht, gepaart mit der nothwendigen Ausdauer und Begabung, verdient das gewiß höchste Anerkennung. In Aachen, Köln, Dortmund, Wallerfangen, Hagen i. W., Mettlach und zahlreichen andern Orten ertheilen „Schwestern" den Unterricht. Die Hauptsache ist, daß angefangen wird, und da werden die Herren Geistlichen es sein müssen, welche die Sache anregen, die betheiligten Kreise interessiren, die geeigneten Kräfte und Vorstandspersonen gewinnen und organisiren und Schülerinnen wie Lehrerinnen von dem Segen dieser Bemühungen überzeugen und für dieselben begeistern. Die Erfahrung ist die beste Lehrmeisterin — das gilt auch hier.

Herr Geiſtlicher Rath Dr. Zehrt-Heiligenſtadt: M. H.! Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß das Capitel, welches wir hier behandeln, ein ſehr wichtiges iſt, weil in den letzten Decennien im Haushalte alles zurückgegangen iſt, auch in den höhern Schichten. Alles, was hier heute bis jetzt ausgeſprochen worden iſt, iſt gut und ſchön. Aber wir müſſen auch ſogleich die Hand anlegen. Zuerſt müſſen ſich Arbeiterinnen-Vereine bilden; daran ſchließen ſich dann die Schulen an. Wir haben ſeit einigen Jahren einen Arbeiterinnen-Verein in Heiligenſtadt. Je länger, deſto mehr gewöhnen ſich die Mädchen an ein geordnetes Leben. Wir haben in dieſer Beziehung die erfreulichſten Reſultate erzielt. Damen ſind an die Spitze des Vereins getreten; ſie bilden den Vorſtand; den Namen „Schule“ haben wir nicht, weil die Mädchen nicht mehr in die „Schule“ gehen wollen. Die Organiſation von Arbeiterinnen-Vereinen iſt das beſte und geeignetſte Mittel der Fürſorge für die Arbeiterinnen. Sorgen Sie auch für die Verbreitung der genannten Schriften für die weibliche Jugend; wir werden auch dadurch ſehr fruchtbar wirken. Wenn die General-Verſammlung von „Arbeiterwohl“ gar keine andere Wirkung hätte, als daß künftig beſſer für die Arbeiterinnen geſorgt wird, ſo hätte ſie ſehr viel erreicht.

Hr. Dr. Lieber-Camberg: Mit dem Herrn Collegen Hitze kann ich ganz übereinſtimmen. Wo wir Niederlaſſungen von Ordensſchweſtern haben, ſind ſie die geborenen Lehrerinnen. Das iſt aber die Minderheit der Fälle, weil die Bildung von ſolchen Niederlaſſungen noch in der Hand der Regierung iſt, und weil viele Niederlaſſungen der Ordensleute durch die Regierung ohne Angabe von Gründen unmöglich gemacht worden ſind. Wir haben keinen Grund, zu verſchleiern, daß der Culturkampf noch fortdauert. Wenn wir aber warten wollen, bis der Culturkampf vorüber iſt, dann haben wir wahrſcheinlich die Zeit verſäumt, von welcher der Herr Geiſtliche Rath Dr. Zehrt geſprochen hat. So lange wir geiſtliche Genoſſenſchaften nicht haben, muß an die Opferwilligkeit unſerer weltlichen Damen appellirt werden. Das geht aber nicht ſo leicht, wie Herr Hitze meint. Der bloße Wille reicht nicht aus, wie Herr Dr. Zehrt geſagt hat. Wir wollen den Vorſtand von „Arbeiterwohl“ verpflichten, die Initiative überall wach zu rufen und mit Rath an die Hand zu gehen. Die Schulen müſſen über den Kreis der Fabrikarbeiterinnen hinaus greifen. Bei uns ziehen die Bauernfrauen ihre Töchter nicht mehr zu Bäuerinnen heran. Der Communal-Landtag von Heſſen hat die Einrichtung von Haushaltungsſchulen empfohlen. Dort will man die Mädchen in einzelnen Häuſern unterbringen; wir aber wollen Schulen haben. Man ſoll das Eine thun und das An nicht unterlaſſen. Man ſoll Ordensſchweſtern, man ſoll weltliche Damen

angehen; es muß nur die Initiative ergriffen werden. Man ſoll nicht auf Vereine warten, ſondern direct an die Einrichtung von Schulen gehen. Ich ſchließe daher mit dem formellen Antrage: Die Generalverſammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" wolle beſchließen, den Vorſtand zu erſuchen, die Gründung von Haushaltungsſchulen überall im Verbandsbezirke anzuregen.

Hr. Dr. Windthorſt-Hannover. Herr Dr. Lingens hat Recht, wenn er ſagt, daß durch die Beſchränkung der Ordensthätigkeit dieſe Schulen erſchwert ſind. Die Kirche hat ihre freie und volle Thätigkeit nicht entfalten können, ſonſt wären wir weiter. Auch jetzt, wo ſich ſo viele ſociale Uebel zeigen, will man noch nicht ſehen. Man fängt an, etwas zu ändern, aber langſam und halb, damit man ja jede Conceſſion, die gemacht iſt, im gegebenen Moment auf Antrag der Freimaurer wieder zurücknehmen kann.

Der Vorſitzende Hr. Wieſe: „Arbeiterwohl" hat zunächſt die arbeitenden Klaſſen im Auge. Uebrigens hat ja z. B. der „Weſtfäliſche Bauern-Verein" die Fürſorge für die Ausbildung der Bauerntöchter bereits in die Hand genommen, und müſſen die andern Bauern-Vereine folgen. Gewiß iſt es richtig, daß die Haushaltungsſchulen am beſten an katholiſche Arbeiterinnen-Vereine ſich anſchließen und an denſelben beſte Stütze finden, und ſoll man überall, wo die Verhältniſſe es erlauben, ſolche Vereine gründen. Doch ſind auch ſelbſtändige Haushaltungsſchulen möglich und nothwendig überall dort, wo keine Arbeiterinnen-Vereine beſtehen. Stets wird aber ein Geiſtlicher ſich der Sache annehmen müſſen, auf daß die Eltern auch ihre Töchter ſchicken und die Ordensſchweſtern und noch mehr die Damen in ihrem Eifer nicht erlahmen.

Hr. Oberpfarrer Dr. Schmitz-Crefeld: Die Schwierigkeiten bezüglich der Gewinnung von Ordensſchweſtern ſind größer, wie Sie denken. Dieſelben ſind mit den Arbeiten der Krankenpflege ꝛc. meiſtens bereits überlaſtet, und ſo kann man ihnen keinen Vorwurf daraus machen, wenn ſie vielleicht zur Uebernahme dieſer neuen Aufgabe nicht geneigt ſind. Auch iſt es begreiflich, wenn ſie den Sonntag wenigſtens frei halten möchten von ſolch außerordentlicher Arbeit. Dazu tritt die Schwierigkeit, daß die Induſtrieſtädte ſo weit ausgedehnt ſind, daß der Weg zum Kloſter zu weit iſt, namentlich, wenn daſſelbe am entgegengeſetzten Ende außerhalb der Stadt liegt. Man kann ſich helfen, indem man die Elementar-Schullocale zu gewinnen ſucht. Vielfach iſt nur möglich, daß Damen und Lehrerinnen den Unterricht in den Haushaltungsſchulen ertheilen. Nur entſprechend gebildete Lehrerinnen können einen richtigen Lehrplan befolgen. Es finden ſich hierfür aber

auch Lehrerinnen genug bereit. Ich habe in Crefeld für fünf Schulen geeignete Kräfte gewonnen unter den Lehrerinnen. Man hat dann noch die eine oder andere Dame nöthig, welche sich nicht um das Technische, wohl aber um den Verein kümmert. An der Spitze der Einrichtung muß ein Geistlicher stehen. Die Mädchen haben oft Abneigung, Mißtrauen gegen die Damen der vornehmen Stände; um das auszugleichen, muß der Geistliche da sein.

In Baden besteht in jedem Dorfe eine Haushaltungsschule, genannt Sonntagsschule. Diese Schulen sind gegründet von der Großherzogin von Baden. Die Schulen sind confessionslos und sollen, wie mir Geistliche von dort erzählt haben, sehr bedenklich wirken. Der vaterländische Frauen-Verein hat beschlossen, im ganzen Reiche Handarbeitsschulen zu errichten. Dieser Beschluß ist an die königlichen Regierungen gegangen. Diese haben die Bürgermeister aufgefordert, sofort zu berichten, ob Handarbeitsschulen existiren und wie sie wirken. Wo keine vorhanden sind, sollen sie gegründet werden. Man hat Comités gebildet; Hr. Seyffarth steht an der Spitze. In Crefeld haben sie keine Mädchen bekommen; 420 Mädchen sind in den katholischen Schulen, 14 evangelische in den evangelischen Schulen. Sehen Sie sich vor.

Hr. Pfarrer Rump-Bocholt: Auch in Westfalen ist durch den Herrn Oberpräsidenten angefragt worden, was in Bezug auf den Haushaltungs-Unterricht geschehen sei, welche Schulen eingerichtet seien, welche Vorschläge gemacht würden. Nachdem die Frage, wer die Schulen leiten soll, hier angeregt ist, möchte ich berichten, wie wir es in Bocholt angegriffen haben.

Seit dem Jahre 1883 besteht bei uns ein Arbeiterinnen-Hospiz und -Verein, von Herrn Vicar Brachtesende, als geistlichem Präses, mit großer Hingebung und segensreichem Erfolg geleitet. Beide Anstalten sind eng mit einander verbunden, haben denselben Vorstand und benutzen dasselbe Haus; die Mitglieder des Hospizes sind zugleich Mitglieder des Vereins.

Die dem Hospiz angehörenden Arbeiterinnen stehen unter der unmittelbaren Leitung einer weltlichen Vorsteherin, welche für ihr Amt vorgebildet ist in dem Arbeiterinnen-Hospiz zu M.-Gladbach, einer Anstalt, die nach meinem Dafürhalten als Muster und Vorbild für ähnliche Institute gelten kann. Die Mitglieder des Hospizes haben im Hause Kost, Wohnung und Wäsche und leben nach einer geregelten Hausordnung. Nach der Rückkehr aus der Fabrik werden sie zu leichtern Hausarbeiten angehalten und versammeln sich nach dem Abendessen um die Vorsteherin, um sich mit Nähen, Stopfen, Flicken und dergleichen zu beschäftigen. Jede Hospitantin zahlt täglich 75 Pfennige als Kostgeld.

Die Mitglieder des Arbeiterinnen-Vereins, deren Zahl sich auf 120 beläuft, versammeln sich an jedem Sonntag des Abends von 5 bis 8 Uhr im Hospiz, um dort nützlich und angenehm beschäftigt und unterhalten zu werden. Der geistliche Präses hält einen, meistens religiösen, Vortrag; eine Elementarlehrerin ertheilt Unterricht in den für den Arbeiterstand nützlichen Kenntnissen und leitet die Uebungen im Gesang. Während der Pausen finden Spiele im angrenzenden Garten statt. Jedes Mitglied zahlt als Vereinsbeitrag alle 14 Tage 5 Pfennige.

In diesem kurz beschriebenen Arbeiterinnen-Institut wird nun auch ein vollständiger Haushaltungs-Unterricht ertheilt, indem sowohl die Zöglinge des Hospizes wie die Mitglieder des Vereins Gelegenheit finden, sich im Kochen, im Bügeln und in Handarbeit auszubilden, und zwar des Sonntags, weil nach Lage der Arbeiterverhältnisse Bocholt's keine andere Zeit dafür gefunden werden kann.

Der Kochunterricht, welcher die Fabrikarbeiterinnen zur Auswahl und Zubereitung billiger und nahrhafter Speisen anleiten soll, wird Sonntags in den Vormittagsstunden von 9 Uhr ab ertheilt. Je sechs Mädchen betheiligen sich an einem Cursus, welcher drei Monate dauert; dieselben können aber auch mehrmals an einem solchen Cursus Antheil nehmen. Jede Theilnehmerin zahlt für jeden Unterrichtstag 20 Pfennige. Das gemeinschaftlich bereitete Mittagessen wird zum Schlusse gemeinschaftlich verzehrt. Die Leitung des Kochunterrichtes, welchem das Buch „Wegweiser zum häuslichen Glück" als Leitfaden zu Grunde gelegt wird, hat die Vorsteherin des Hospizes.

Der Unterricht im Bügeln wird ebenfalls des Morgens von 9 bis 12 Uhr ertheilt und zwar von einer dazu geeigneten Büglerin. Je sechs Mädchen betheiligen sich an einem Cursus, der ein Vierteljahr dauert. Die Betheiligung ist auch hier, wie beim Kochunterricht, eine rege, und der Erfolg ein guter.

Der Unterricht in Handarbeit (Stopfen, Flicken, Nähen, Zuschneiden) wird von der Vorsteherin des Hospizes am Sonntag-Nachmittage von 2 bis 3½ Uhr ertheilt. Die Betheiligung an diesem Unterricht läßt zu wünschen übrig, da die Fabrikarbeiterinnen trotz aller Belehrung es nicht einsehen, wie nothwendig und nützlich ihnen diese Fertigkeiten für's Leben sind. Es bedarf daher einer beständigen Anregung von Seiten derjenigen, welche dem Verein vorstehen, um die Mädchen zur Theilnahme an dem Handarbeits-Unterricht zu bewegen.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß die stets fortschreitende Entwickelung des Arbeiterinnen-Vereins einen Erweiterungsbau der Anstalt dringend nothwendig machte. Derselbe wird gegenwärtig ausgeführt und enthält im Erdgeschoß einen Saal von 19 Meter Länge und 10 Meter

Breite, ferner in der Etage eine Hauskapelle und einen Schlafsaal. Die Kosten des Baues, welche sich auf etwa 18 000 M. belaufen, werden, was eine besonders rühmliche Anerkennung verdient, von den Fabricanten Bocholt's aufgebracht. Hoffentlich wird dieser Neubau die fernere Entwickelung des Vereins nicht unwesentlich fördern.

Der Vorsitzende berichtet über die Haushaltungsschulen in Werden a. d. Ruhr. Die Mädchen bekundeten am meisten Interesse für das Kochen. Der Besuch des Unterrichtes werde durch Prämien gefördert; Damen ertheilten denselben.

Nachdem noch die Herren Dr. Lingens, Dr. Schmitz, Dr. Lieber und Generalsecretair Hitze ihre Ausführungen klar gestellt und ergänzt hatten, recapitulirte der Vorsitzende nochmals den Verlauf der lehrreichen, anregenden Debatte, dankte den Theilnehmern für ihr warmes Interesse, forderte zur thatkräftigen Ausführung der gewonnenen Ideen auf und wiederholte die Bitte, doch allerseits Sorge zu tragen, daß die an praktischen Anregungen und Belehrungen so reichen Schriften des Verbandes und speciell des Vereinsorganes durch Vermehrung der Zahl der Mitglieder auch reiche Früchte brächten.

Hr. Dr. Lieber bittet Hrn. Wiese — unter Zustimmung der ganzen Versammlung —, dem Vorsitzenden des Verbandes, Herrn F. Brandts, sowie seiner verehrten Frau Gemahlin das herzlichste Bedauern aller Theilnehmer auszusprechen über den großen Verlust, welcher sie getroffen hat.

Der Vorsitzende übernimmt den ehrenvollen Auftrag und schließt gegen 12½ Uhr die Sitzung.

Bedeutung der katholischen Arbeiter-Vereine.

Rede des Herrn General-Secretairs Land- und Reichstags-Abgeordneten Hitze

in der III. öffentlichen General-Versammlung der Katholiken Deutschlands in Bochum.

Hochansehnliche Versammlung!

„Gründet katholische Arbeiter-Vereine!" Das war die Mahnung, welche der h. Vater 1884 in der Encyklica „Humanum genus" an die katholische Welt gerichtet hat, welcher unsere hochwürdigsten Bischöfe wieder und wieder in Hirtenbriefen, in Reden und Zuschriften Nachdruck gegeben, welche auf allen katholischen General-Versammlungen seit 1884 in Resolutionen und Reden Widerhall gefunden. Und nun, m. H., welches ist das Resultat dieser Mahnungen?

Als im Jahre 1887 aus Anlaß der Secundizfeier des h. Vaters die Aufforderung erging, daß die katholiſchen Vereine in einer gemeinſamen Adreſſe ihren Gefühlen der Liebe und Verehrung Ausdruck geben möchten, da glaubte der Verband „Arbeiterwohl“ vor allem den katholiſchen Arbeiter-Vereinen — dem jüngſten Zweige des katholiſchen Vereinslebens — Gelegenheit bieten zu ſollen, ſich an dieſer Kundgebung zu betheiligen. 92 Arbeiter-Vereine, 17 Vereine jugendlicher Arbeiter und 17 Arbeiterinnen-Vereine waren in dem deutſchen katholiſchen Vereinsalbum vertreten. Inzwiſchen haben wir das Material vervollſtändigt, zahlreiche neue Vereine haben ſich gebildet, und ſo bietet ſich als neueſtes Reſultat folgendes:

Geſammtzahl der Arbeiter-Vereine (mit Ausſchluß der Knappenvereine): 168.	
Zahl der Mitglieder von 131 Arbeiter-Vereinen, von denen Angaben vorliegen	34 778
Zahl der Knappenvereine: 51.	
Zahl der Mitglieder von 48 Knappenvereinen	8 728
Zahl der Vereine jugendlicher Arbeiter: 37.	
Zahl der Mitglieder von 33 Vereinen	5 572
Zahl der Arbeiterinnen-Vereine: 26.	
Zahl der Mitglieder von 20 Vereinen	3 161
Geſammtzahl der Vereine: 282.	
Geſammtzahl der Mitglieder von 232 Vereinen . .	52 239

(Bravo!)

M. H.! Auch dieſes Bild iſt nicht erſchöpfend, und ich will gern annehmen, daß noch recht viele Vereine beſtehen, die uns unbekannt geblieben ſind. Jedenfalls iſt es ein erfreulicher Anfang, der uns beſtärken muß in der Ueberzeugung, daß wir auf dem rechten Wege ſind; ein Anſporn, eine Ermuthigung, dieſe herrliche Organiſation weiter auszubauen; aber auch eine Mahnung an alle Diejenigen, welche noch zurück ſind. Es iſt ein „Anfang“. Denn, m. H., was wollen dieſe 45 oder 50 Tauſend Mitglieder bedeuten gegenüber den Hunderttauſenden, die in Frage kommen? Die „Arbeiter-Vereine“ ſind die Gegenorganiſation gegen die Social-Demokratie — was will ſie bedeuten gegenüber den 750 000 ſocial-demokratiſchen Stimmen, die bei den letzten Reichstagswahlen abgegeben wurden, und die, wie Herr Bebel bereits angekündigt hat, demnächſt auf eine Million ſteigen ſollen. Es iſt ein „Anfang“ — zahlreiche Städte, Städte von 10-, 20-, 50- und 100000 Einwohnern fehlen noch in der Organiſation! Wie lange noch?! Wann endlich wird ſich die Ueberzeugung Bahn brechen, daß es ſich hier um dringende Aufgaben handelt, die keinen Aufſchub leiden? Gewiß, m. H.,

ich kenne die Schwierigkeiten, die an manchen Orten entgegenstehen, ich weiß zu würdigen die Lasten, die auf den Schultern des Klerus, speciell in den industriellen Bezirken, ruhen; aber, m. H., was bedeuten alle Schwierigkeiten gegenüber der Pflicht, gegenüber der Nothwendigkeit, gegenüber den Gefahren, die Gemeinden und Familien drohen?

M. H! Die Gründung und Leitung von Vereinen ist auch Seelsorge, ein wesentlicher Theil derselben. Die normalen Wege der Seelsorge reichen nicht aus, um so weniger, je größer die Pfarreien, je geringer die Zahl der Geistlichen, je stärker der Zufluß fremder Elemente ist, je weniger eine Familien-Seelsorge möglich ist. Wie sollen die Geistlichen in unsern anwachsenden Städten den Hunderten von Arbeitern und Arbeiterfamilien nahe treten, die heute hier, in dieser Pfarrei, morgen dort wohnen? Wie sollen sie die Sorgen und Interessen und Fragen der Hunderte und Tausende von Arbeitern auch nur kennen lernen, wie deren Zweifel und Irrungen lösen, wie die Saat des Mißtrauens, der Verhetzung, des Unglaubens ausrotten, die der Feind aussäet, wie christliche Ideen einpflanzen? Sie verweisen vielleicht auf die Predigt, die Katechese, aber, m. H., kommen denn alle Arbeiter, vor allem diejenigen, welche dessen benöthigen, in die Predigt? Sind Sie dessen so sicher — untersuchen Sie doch einmal, wie viele Hunderte sich in Ihrer Pfarrei mit einer h. Lesemesse begnügen und Jahr aus Jahr ein kaum eine Predigt mehr hören. Aber selbst wenn es anders wäre — auf der Kanzel können Sie nicht concret werden, wie die Social-Demokratie concret wird, können Sie nicht die Fragen behandeln, nicht den Ton anschlagen, wie die Bekämpfung der Socialdemokratie es fordert. Wir müssen zum Arbeiter, wie der Freund zum Freunde reden, seine Klagen und Beschwerden hören, seine Zweifel lösen, die Phrasen und Schlagwörter, welche ihm tagtäglich bei der Arbeit, im Wirthshause, in Zeitungen und Reden entgegenschallen, auf ihren wahren Werth zurückführen, die christliche Wahrheit entgegenstellen. Der Arbeiter muß die Ueberzeugung gewinnen, daß wir uns um seine Interessen und Lebensfragen kümmern, daß wir die großen Fragen der Zeit, die Ideen und Bestrebungen, welche den Arbeiterstand beschäftigen, eben so gut und besser kennen als Diejenigen, welche sich so gern als die allein berufenen Vertreter seiner Interessen aufspielen. (Bravo!)

M. H.! Der Arbeiter hat ein feines Gefühl, erkennt bald, wer es gut mit ihm meint. Er weiß recht gut, daß wir es nicht sind, die den Arbeiterstand als Schemel benutzen, um zu Ehren und sorgenloser Stellung aufzusteigen, um ihren Haß und ihren Ehrgeiz zu befriedigen. Dieselbe Liebe, welche den Priester an das Sterbelager ruft, welche den

Prieſter lehrt, den Kleinen Lehrer, den Kranken und Armen Tröſter zu ſein, den Sündern Verſöhnung und Frieden zu bringen, dieſelbe Liebe iſt es auch, welche den Geiſtlichen drängt, nach den anſtrengenden Arbeiten und Sorgen des Sonntagsdienſtes auch den Sonntag-Nachmittag denen zu widmen, welche ihm nichts bieten können, als ihr Vertrauen und ihre Gegenliebe. (Bravo!) Die Arbeiter fühlen das wohl, und, m. H., über Undank hat ſich noch nie ein Präſes zu beklagen gehabt. Die Arbeiter ſtehen treu zu ihrem Präſes; ſie tragen ſeine Lehren hinaus in Werkſtatt und Fabrik, ſie vertheidigen und ſchützen dieſelben; ſie treten ein für die Ehre der Kirche und die chriſtliche Wahrheit wie für ihre eigene Ehre, wie der echte Soldat eintritt für die Ehre ſeines Landesherrn. So muß es ſein, und ſo kann's nur ſein, wenn wir Vereine gründen. M. H. Auch der Kampf hat ſein Gutes: weckt die Begeiſterung, den Corpsgeiſt, die Hingabe, den Opferſinn; der Kampf iſt uns aufgedrängt — wir kennen den Feind —: wohlan, organiſiren wir, Armee gegen Armee!

M. H., die Vereine ſind eine Nothwendigkeit, vor allem da, wo Arbeiter in großer Zahl zuſammengedrängt ſind, in den Städten und Fabrikbezirken. Und dabei denke ich nicht bloß an die Großſtädte, nein, auch an die mittlern und Kleinſtädte, nicht bloß an die Fabrikarbeiter, ſondern vor allem auch an die zahlreichen Bauarbeiter, die nicht im Geſellenvereine Platz finden, an die kleinen Handwerker, Tagelöhner, Knechte, Dienſtleute, an die kleinen Beamten ꝛc. Aus allen dieſen recrutirt ſich die Social-Demokratie, und ſie ſtellen vielleicht ein größeres Contingent wie die Induſtrie. Und da ſollen Städte von 10-, 20- und 30 000 Einwohnern keinen Raum bieten für einen Arbeiterverein? Stoßen Sie Sich vielleicht am Namen: nun, nennen Sie ihn „Männerverein", „Bürgerverein", „Concordia", „St. Joſephsverein", oder wie immer, auf den Namen kommts nicht an; rühren Sie die Werbetrommel, Sie werden ſich über den Mangel an Betheiligung nicht zu beklagen haben.

M. H.! Die Vereine ſind eine Nothwendigkeit gegenüber der Gefahr der Social-Demokratie; aber wenn es auch keine Social-Demokratie gäbe, würden ſie vollauf berechtigt ſein, ſegensreich wirken. Als Kolping ſelig den Geſellenverein gründete, gab es keine Social-Demokratie, und doch, es war ein providentielles Werk. Gefährlicher als die Social-Demokratie ſind die ſittlichen Gebrechen, an denen unſere Zeit krankt und aus denen jene ihre Kraft zieht. Dieſe ſittlichen Gefahren beſtehen mehr oder weniger überall, wo die moderne Entwickelung einzieht, und angeſichts dieſer Thatſache hatte Excellenz Dr. Windthorſt

Recht, wenn er gestern noch die Forderung stellte, daß in jeder Gemeinde ein Verein gegründet würde. (Sehr richtig!)

M. H.! Eine Krankheit der Zeit ist die Vergnügungssucht! Diese ist es, welche das häusliche Glück und die Zufriedenheit der Familien untergräbt, die Ansprüche an's Leben steigert, Bedürfnisse weckt, die nicht befriedigt werden können, und damit der Social-Demokratie den Boden bereitet. Gewiß, der Arbeitsmann hat ein Recht auf Erholung. Wenn derselbe die ganze Woche hindurch sich ehrlich geplagt, wer wollte es ihm übel nehmen, wenn er sich dann Sonntags eine Stunde der Geselligkeit, der Unterhaltung mit seinen Freunden, bei einem Glase Bier gönnt — wenn nur in der rechten Weise und mit Maß. Nun, bieten wir ihm diese Erholung und Unterhaltung, eine erlaubte, veredelnde, bieten wir ihm das „Wirthshaus", das er nun einmal verlangt, aber ein solches ohne Verzehrzwang, ohne Schnapsgenuß, kurz ohne die Gefahren des Wirthshauses. Ist es nicht traurig, wenn bloß Schnaps und Kartenspiel in dunstiger, rauchiger Wirthsstube den Sonntag ausfüllen müssen, wenn die unverheiratheten Burschen sich erst recht nicht zu lassen wissen und vielleicht in Raufereien und rohen Saufgelagen sich austoben oder zweifelhaften Vergnügungen nachgehen, auf sittlich gefährdende Wege gerathen? (Sehr wahr.) Ist es nicht traurig, wenn so der „Tag des Herrn", anstatt der religiösen und sittlichen Erholung und Erhebung zu dienen, dem Wirthshause und dem Laster geopfert wird, und am Abend Frau und Kinder vergebens ausschauen nach dem Vater und Bruder? Ist es da nicht „Seelsorge" im besten Sinne, wenn der Geistliche sie alle um sich sammelt, sich mit ihnen freut? (Lebhafter Beifall.)

Mit der Vergnügungssucht geht Hand in Hand die zunehmende Trunksucht, die Verrohung der Sitten. Nun, m. H., wecken wir edlere Bedürfnisse durch Vorträge, durch die gebotene Unterhaltung, Gesang, Declamationen, Aufführungen ꝛc., durch gelegentliche Ausflüge, die beste Schule echter, Körper und Geist erfrischender Erholung, durch Einrichtung einer Bibliothek ꝛc. Woher soll denn der arme, die ganze Woche in der Fabrik oder Werkstatt festgebannte Arbeiter die geistige Anregung empfangen, wo veredelnde Erholung und Sitte kennen lernen? M. H., wer gibt uns das Recht, den Stab über ihn zu brechen — stellen wir lieber unsere Bildung, unsere Erfahrung in seinen Dienst, lassen wir auch den Arbeiter an den Fortschritten christlicher Bildung und Cultur Theil nehmen. Wahre Bildung veredelt die Sitten; wohlan, weshalb haben wir denn ein halbes Menschenalter studirt, wenn nicht, um auch Andern wieder Lehrer zu sein? (Bravo!)

Digitized by Google

Ein Klage der Zeit ist der Mangel an Sparsinn, das Schwinden der alten Einfachheit der Sitte, der wachsende Luxus und Leichtsinn. Nun, gründen wir eine Vereinssparkasse — sammeln wir die Pfennige der Arbeiter, bringen sie zur Sparkasse, geben dem Arbeiter ein Sparbuch, daß er sehe, wie die Pfennige sich zu Thalern ansammeln, daß er Freude gewinnt am Sparen. Mahnen wir die Jugend, daß sie an die Zukunft denke, Vorsorge treffe für die Gründung eines eigenen Herdes, einer eigenen Werkstatt, für die Tage der Noth; mahnen wir die Eltern, daß sie für ihre alten Tage sparen, aber auch an ihre Kinder und deren Zukunft denken, daß sie auch diesen ein Sparbuch anlegen, damit sie um so freudiger und fleißiger arbeiten und sparen helfen. Zeigen wir die Wege der Sparsamkeit, seien wir unermüdlich im Mahnen — jeden Sonntag, vor jeder Kirmes, vor jeder Fastnacht 2c. —, damit helfen wir wieder die materielle Grundlage legen, steuern wir auch am besten den vorzeitigen leichtsinnigen Heirathen, arbeiten mit auch an der sittlichen Regenerirung des Familienlebens. (Bravo!)

Eine Krankheit der Zeit ist die Unzufriedenheit, der Geist der Auflehnung, des Widerspruchs. In der That, wer ist heute nicht unzufrieden, wer kritisirt nicht? — Arbeitgeber wie Arbeiter, Handwerker, Beamte, Landwirthe, selbst uns Geistliche nicht ausgenommen, alle sind unzufrieden. Und dabei vergißt man vor allem die Selbstkritik, die eigene Besserung. Gewiß, wer möchte seine Lage nicht verbessern, das ist ein berechtigtes Streben. Aber die Unzufriedenheit muß Maß halten, gerecht bleiben, darf nicht in Verbitterung, in zerstörenden Haß sich wandeln. Es gibt eine Kritik, die nicht aufbaut, sondern zerstört, niederreißt — das ist der Weg der Social-Demokratie. M. H., wir wollen wahrlich keinen Stand in seinen berechtigten Bestrebungen hemmen; wer könnte sich mehr freuen, als wir, wenn die berechtigten Forderungen der Arbeiter überall Erfüllung fänden?! Aber das schließt nicht aus, daß wir manches Mißverständniß beseitigen, manche Klage in die rechten Wege leiten. manches Wort zum Frieden sprechen, vor manchem Schritte auf Abwege zurückhalten können. M. H., wir können uns nicht einlassen in den Streit der Parteien, in die wirthschaftlichen Kämpfe, nicht entscheiden wollen, wo wir nicht als Richter gesetzt sind; wir haben nur ein Interesse, daß Vaterland und Kirche nicht Schaden nehmen, und unsere christlichen Arbeiter nicht den Verhetzungen Jener anheimfallen, denen der Krieg Selbstzweck ist, und die ganz andere Ziele verfolgen als die, welche sie in den Vordergrund stellen. (Beifall.)

Eine Krankheit der Zeit ist ein falscher Stolz, der Mangel echter Standesehre. Jeder will über seinen Stand hinaus, möchte mehr scheinen, als er ist. Und doch, wer hätte Grund, sich seines Standes zu schämen — am wenigsten der Arbeiter. M. H., geben wir dem Arbeiter wieder das Gefühl der Würde und der Ehre seiner Arbeit, daß er seinen Stand liebe und achte. Wir haben so mächtige Motive in unserm christlichen Glauben — der Heiland selbst hat ja die Arbeit geheiligt und geadelt durch Seine Hand. Verkünden wir recht oft diese Wahrheiten und geben wir vor allem selbst das Beispiel, indem wir den Arbeiter ehren, seine Vereine besuchen, uns glücklich schätzen, sie um uns zu sammeln, uns mit ihnen zu freuen, mit ihnen solidarisch zu sein. (Bravo!)

M. H.! Wollen Sie den Arbeitern wieder das Gefühl der wahren Menschenwürde geben, sammeln Sie dieselben um den Altar, um den Tisch des Herrn, als Verein unter ihrer Fahne — hundert, fünfhundert, tausend Männer, Männer der Arbeit, geschaart, knieend im herrlichen Gotteshaus, das ist ein Anblick, ein Bild, das ergreift, ein Eindruck, dem sich Niemand entziehen kann. (Beifall.) M. H., legen Sie den vollen Festesschmuck an, geben Sie Ihren Worten besondern Schwung — es sind die Männer der Arbeit, die beten wollen, die einst Christus im Leben selbst geehrt hat, darf uns da etwas zu gut sein?!

Vor Allem, meine Herren Confratres, wende ich mich an Sie. Wenn bei Ihnen noch kein Verein besteht — es ist eine segensvolle Arbeit, wer übernimmt sie? Es ist eine mühevolle Arbeit, gewiß, aber auch eine lohnende — Gottes Lohn im Jenseits, die dankbare Liebe der Arbeiter als Lohn hienieden. Eine treue Männerschaar um sich sammeln, ihre Freuden, ihre Sorgen theilen, sie begeistern für das Gute, das Edele, ihnen den Tag des Herrn verklären helfen, denen die Sorge und Arbeit des Lebens so schwer auf den Schultern ruht, m. H., ist das nicht ein Ziel, das Sie begeistert? Welche waren es, die dem Herzen des Heilandes am nächsten standen im Leben, denen er seine besondere Liebe schenkte, die ihm besonders ergeben waren? M. H., Priester und Arbeiter gehören auch heute noch zusammen, und wo könnte ein echtes Priesterherz sich wohler fühlen, als in ihrem Kreise. (Bravo!) Sagen Sie nicht: „ich bin zu alt, habe zu viel zu thun"; sagen Sie nicht: „ich bin zu jung, kenne zu wenig von der socialen Frage, habe zu wenig Erfahrung," — sagen Sie lieber: „Wenn Keiner es thut, dann will ich es thun." (Lebhaftes Bravo!) Wenn die Aufgabe auch schwer ist, im Vertrauen auf Gott will ich sie übernehmen. Das ist die Sprache des christlichen Priesters, und wer mit diesem Pflichtgefühl das Amt des Präses übernimmt,

wer ein Herz voll Liebe zum Arbeiterstande hat, der wird auch schon das rechte Wort und den Weg zum Herzen der Arbeiter finden.

Nicht bloß an die Priester — an Sie Alle richtet sich meine Bitte: Helfen Sie mit, daß überall Arbeiter-Vereine gegründet werden, werben Sie, danken Sie dem Priester, der den Arbeitern seine Liebe und seine Kraft widmen will, unterstützen Sie ihn durch Vorträge, besuchen Sie den Verein, seine Feste; geizen Sie nicht, wenn der Präses oder die Vereinsmitglieder kommen und Ihre Unterstützung wünschen, wenn es gilt, eine Vereinsfahne, ein eigenes Vereinshaus zu schaffen. Betrachten Sie es als Ehrenpflicht, dem Präses seine mühevolle Arbeit möglichst zu erleichtern; nehmen Sie ihm wenigstens die materiellen Sorgen nach Möglichkeit ab, indem Sie als Ehrenmitglieder für die Aufbringung der Mittel sorgen. Betrachten Sie als schönsten Schmuck Ihrer Stadt ein schönes Vereinshaus. (Bravo!)

M. H.! Möge der Wahlspruch der deutschen Arbeiter-Vereine bald im ganzen deutschen Vaterlande, von Stadt zu Stadt, von Gemeinde zu Gemeinde Widerhall finden, und so mehr und mehr zur Wahrheit werden: „Gott segne die christliche Arbeit!“ (Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Vereins-Seelsorge [1]).

Der Zweck unserer Rede auf der „36. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands“ in Bochum war, nochmals kurz und präcise die positiven Ziele der Arbeiter-Vereine zu zeichnen, um einerseits die Berechtigung und Bedeutung derselben klarzulegen, anderseits die Vorurtheile, welche vielfach noch bestehen und von der Gründung zurückhalten, richtig zu stellen.

1.

Die Gründung und Leitung solcher Vereine ist ein wesentlicher Theil der Seelsorge zur Erhaltung des Glaubens gegenüber der Gefahr der Social-Demokratie, und zum Schutz der Sittlichkeit gegenüber den Gefahren, die in dieser Beziehung in der modernen Entwickelung gegeben sind. Diese Gefahren bestehen mehr oder weniger überall, in allen Ständen; sie sind um so bedenklicher, je geringer die Zahl der Geistlichen ist, je moderner die Verhältnisse sich gestalten.

[1]) Vergl. „Arbeiterwohl“ 1881 Heft 11—12. 1884 Heft 3, 8/9. 1886 Heft 10—12. 1888 Heft 2 und 3 (Statistik). 1889 Heft 4 (Kranken- und Sterbekassen ꝛc. in Vereinen) und 7 (Statistik). Alle Hefte werden gern gratis zur Verfügung gestellt. Ebenso diejenigen Hefte, welche bezüglich der Vereine jugendlicher Arbeiter oder der Arbeiterinnen-Vereine Material enthalten.

Da dieſe Gefahren in den Induſtrie-Orten und Städten am bedenklichſten, die Arbeiter denſelben am meiſten ausgeſetzt ſind, ſo iſt auch die Vereins-Fürſorge für die Arbeiter der Induſtrie und der Städte am dringendſten, und wird immer wieder gerade die Gründung von „Arbeiter"-Vereinen empfohlen, ohne deshalb die Berechtigung, ja relative Nothwendigkeit auch anderer Vereine und das Intereſſe, welches der Klerus denſelben entgegenbringen ſollte, leugnen zu wollen. Alle Standes-Vereine: Handwerker- (Meiſter- und Geſellen-) Vereine, Bauern-Vereine, Arbeitgeber-Vereine, Beamten-, Lehrer-Vereine ꝛc. können durch die Theilnahme, durch die, ſei es leitende, ſei es mitberathende Thätigkeit eines Geiſtlichen nur gewinnen, wie anderſeits der eifrige und umſichtige Seelſorger durch dieſelben einen ſehr ſegensreichen Einfluß auszuüben vermag. Der Geiſtliche ſoll all' dieſen Vereinsbeſtrebungen ſein Intereſſe und ſeine praktiſche Theilnahme widmen, gern ſeinen Rath und ſeine Erfahrung in deren Dienſt ſtellen; er ſoll die Beſtrebungen in den bezüglichen Vereins-Organen ſtudiren, ſich freudig bereit finden, auch gelegentlich einen Vortrag zu übernehmen. Durch dieſe Theilnahme erwirbt er ſich das Recht, auch auf die ſittlichen Mißſtände gelegentlich hinzuweiſen, Verein und Mitglieder zur Mithülfe auch in Bekämpfung dieſer, zur Förderung guter Zwecke in Anſpruch nehmen. Und wenn auch in erſter Linie wirthſchaftliche Ziele, Standes-Intereſſen den Verein leiten: was könnte entgegenſtehen, daß der Geiſtliche in Handwerker-Vereinen oder -Innungen z. B. auch die ſittlich-religiöſe Erziehung der Lehrlinge, in landwirthſchaftlichen Caſino's die Fürſorge für die Dienſtboten, die Bekämpfung der Trunkſucht, des Luxus ꝛc. in einem Vortrage oder in gelegentlicher Beſprechung zur Sprache bringt und entſprechende Einrichtungen anregt? Die chriſtliche Religion ſoll alle Lebensverhältniſſe durchdringen, Aufgabe der Seelſorge iſt es, überall den Samen auszuſtreuen, den Boden zu bereiten zur Aufnahme deſſelben — auch in den Vereinen. Der Geiſtliche ſoll anderſeits ſtets gern die Hand bieten, berechtigte Beſtrebungen durch ſeine Erfahrung und ſeinen Rath zu fördern. Auch die wirthſchaftliche Hebung ſeiner Gemeinde und Pfarrkinder darf ihm nicht gleichgültig ſein — nicht bloß aus dem Gefühle der Theilnahme und Liebe für die, welche ihm anvertraut ſind, ſondern auch in der wohlbegründeten Erkenntniß, daß die rechte wirthſchaftliche Hebung auch dem ſittlichen Leben nur dienlich ſein kann.

2.

Was gegenüber den zunächſt materiellen Intereſſen dienenden Vereinen gilt, das gilt noch mehr gegenüber ſolchen Vereinen, die in erſter Linie die religiös-ſittliche Hebung und Befeſtigung ihrer Mitglieder

bezwecken — und dazu gehören die „Arbeiter-Vereine", wie wir sie im Auge haben. Unsere Arbeiter-Vereine sind nicht einseitige Standesvereine in dem Sinne, wie etwa die „Gewerk-" und „Fachvereine", welche bloß die materielle Hebung ihrer Mitglieder: die Erkämpfung besserer Lohnbedingungen event. durch Strikes, die gegenseitige Unterstützung durch Kranken-, Invaliden- 2c. Kassen, die Sicherung ihrer Rechtsansprüche gegen die Arbeitgeber (Rechtsschutz) 2c. zum Ziele haben. Unsere Vereine sind allerdings auch nicht bloß religiöse Vereine, wie etwa Bruderschaften oder Congregationen, vielmehr geht ihr Einfluß weit über den Rahmen der Kirche hinaus. Vor allem erstrebt der Arbeiter-Verein auch die Hebung und Veredelung der Geselligkeit und Erholung, die Pflege der Kameradschaftlichkeit und die Förderung christlicher Gesittung und Bildung. Endlich sind auch gegenseitige Unterstützungen für den Fall der Krankheit, der unverschuldeten Arbeitslosigkeit, besonderer Nothfälle (Kranken- und Sterbekasse 2c.) nicht ausgeschlossen, wie denn ja gewiß die sittliche Hebung: die Förderung und Festigung des Familienlebens, die Erziehung zur Nüchternheit, zu Fleiß und Sparsamkeit 2c. auch dem wirthschaftlichen Wohle der Arbeiter nur förderlich sein kann.

Wir sagen, die Arbeiter-Vereine haben vor allem die sittliche Hebung ihrer Mitglieder zum Ziele. Darin liegt die Legitimation, das Recht und die Pflicht der Geistlichen, dieselben zu gründen und zu leiten. Daher die Aufforderung des h. Vaters: „Diejenigen, welche vom Lohne ihrer Handarbeit ihr armes Leben fristen und vor allen Andern der Liebe und des Trostes würdig sind, mit möglichst großem Wohlwollen zu unterstützen und zu ehrbaren Vereinigungen einzuladen, damit sie nicht schlechten anheimfallen." Deshalb die Mahnungen unserer hochwürdigsten Bischöfe in Hirtenbriefen (z. B. des Fürstbischofs von Breslau [1885], des Bischofs von Hildesheim u. A.), in Zuschriften und Anreden an Vereine (des Erzbischofs von Freiburg i. B. und Köln, des Bischofs von Trier u. A.). In Consequenz dieser Auffassung, daß es sich um Aufgaben der Seelsorge handelt, haben einzelne Bischöfe Diöcesan-Präsides ernannt (z. B. in Münster), andere haben direct die Gründung von Vereinen angeregt (z. B. in München, Freiburg, Bamberg 2c.); wieder andere einen Separat-Abdruck aus „Arbeiterwohl" („Aufgaben und Organisation der kath. Arbeitervereine") an Geistliche in industriellen Bezirken vertheilen lassen (z. B. in Fulda, Speier und zahlreichen andern Diöcesen) und die Frage zur Besprechung in Dekanats-Conferenzen (z. B. in Limburg) empfohlen. In Köln ist ein besonderes „Diöcesan-Comité" gebildet worden mit dem Zweck: die Gründung von Vereinen anzuregen, denselben Unterstützung zu leihen,

Auskunft zu geben und den Präsides in einer „Correspondenz" Material zu Vorträgen zu bieten [1]). Allgemein endlich ist es unseres Wissens Regel, daß die geistlichen Präsides der besondern Approbation des Bischofs sich erfreuen. Alles das sind klare Bekundungen, daß es sich hier um Aufgaben der Seelsorge handelt.

3.

Die Gründung kath. Arbeitervereine ist so dringend zunächst wegen der wachsenden Macht der Social-Demokratie. Auch selbst in rein katholischen Gemeinden soll man sich in dieser Beziehung nicht in eine falsche Sicherheit einwiegen, auch selbst auf dem platten Lande resp. in Flecken und Kleinstädten, wo die industrielle Entwickelung fremde Elemente anzieht, werden die social-demokratischen Versucher sich einzudrängen wissen. Wir kennen kleine Städte und Dörfer genug, die von der Social-Demokratie in Beschlag genommen sind, in denen wenigstens social-demokratische Anschauungen und Bestrebungen Boden gewonnen haben und es nur eines social-demokratischen Agitators bedarf, um die schlummernde, unbewußte Social-Demokratie zu bewußter Action aufzurufen. An Zündstoff fehlt es nirgends, die Unzufriedenheit liegt einmal im Zuge der Zeit. Die Freizügigkeit, der steigende Verkehr mit den großen Städten, die allgemeine Militair-Dienstpflicht, die Presse [2]) 2c. leisten der Verbreitung der Unzufriedenheit und der social-

[1]) Dem Comité gehören an die Herren: Domcapitular Lic. Belten-Köln (Vorsitzender), Kaplan Dörner-Köln, Kaplan Drießen-Essen, Pfarrer Flamm-Elberfeld, General-Secretair Hitze-M. Gladbach, Pfarrer Krüth-Köln-Nippes, Rector Manner-Oberbill (Düsseldorf), Kaplan Oberdörffer-Köln, Rector Weber-Altenessen. — Die „Correspondenz für die geistlichen Präsides" wird in der Druckerei von J. P. Bachem in Köln gedruckt und kann auch von Präsides außerhalb der Erzdiöcese bezogen werden.

[2]) Es erscheinen social-demokratische Blätter in großer Zahl in Deutschland, meistens mit neutralem Titel; dieselben erhalten vielfach aus ganz „friedlichen" Orten, in denen von Social-Demokratie kaum die Rede ist, regelmäßige Berichte mit den gehässigsten Verleumdungen gegen Arbeitgeber, Beamte und Geistliche, von denen letztere meistens nichts wissen. — Bezüglich der Fachvereine und Blätter socialdemokratischer Richtung berichtete jüngst die „Schlesische Zeitung": In München besteht unter dem Namen Rohleders Bureau eine Privatsammelstelle, welche Fragebogen über die Zahl der Fachvereine und ihrer Mitglieder verschickt. Das Bureau zählte Anfang 1886 im Reiche 1021 Fachvereine mit ungefähr 58000 Mitgliedern. Centralverbände gab es damals 29; gegenwärtig gibt es 41 Centralverbände mit 2200 Filialen und rund 122000 Mitgliedern, die indessen nicht sämmtlich ohne weiteres der Socialdemokratie zugezählt werden können. In Berlin haben im Jahre 1882 24 Fachvereine bestanden, deren Zahl bis zum Schlusse des Jahres 1888 auf mehr als hundert stieg. Davon sind im Jahre 1888 allein 22 neu entstanden. Nicht mitgerechnet sind dabei gewerkschaftliche Vereine, welche in den letzten sechs Jahren der Auflösung verfallen sind. Die Centralverbände hatten am 1. Januar 1886 25 eigene

demokratiſchen Ideen wirkſam Vorſchub. Die Social-Demokratie ſchiebt ganz ſyſtematiſch aus den Großſtädten und Induſtrie-Centren ihre Poſten vor in die kleinern Städte, ja ſelbſt auf's Land, und während die Wächter ſchlafen, ſäet der Feind Unkraut. Das Socialiſten-Geſetz mit ſeinen Ausweiſungen ſteigert einerſeits die Verbitterung und den agitatoriſchen Eifer, bewirkt andererſeits die Ausdehnung der ſocial-demokratiſchen Propaganda über die Großſtädte hinaus. Dieſe Gefahren werden unterſchätzt, und nur zu oft werden ſich die Geiſtlichen erſt dann über die Situation klar, wenn auf einmal ſocial-demokratiſche Stimmen in größerer Zahl bei den Reichstagswahlen abgegeben werden — wenn die Social-Demokratie ſich ſchon organiſirt hat und auch die übrigen Arbeiter mit den Ideen bereits durchtränkt ſind, und wo es dann nicht mehr gelingen wird, die böſe Saat zu vernichten. Dem gegenüber gilt es, bei Zeiten zu organiſiren, die Arbeiter zu ſammeln und zu waffnen, um dem Feinde geſchloſſen entgegen zu treten und beim erſten Anſturm auf der ganzen Linie zu ſiegen. „Wir haben nicht lange Zeit zu verlieren" — warnte Dr. Windthorſt auf der General-Verſammlung in Freiburg i. B. —, „wenn wir mit unſern Vereinen der Social-Demokratie wirkſam entgegentreten wollen; ... es iſt die höchſte Zeit, denn ſie wächst tagtäglich, ſie wartet nicht lange und ſie iſt nicht faul." „Die Vereine ſind eine Nothwendigkeit für unſere Zeit," führte Herr Biſchof Dr. Korum in der General-Verſammlung von „Arbeiterwohl" in Trier aus, „wir müſſen Vereine gründen; wenn wir es nicht thun, wird es — die Hölle thun. Sollten die Katholiken, die einſt das Heidenthum ſiegreich bekämpft haben, zurücktreten vor dem Neuheidenthum der Social-Demokratie?!"

4.

Einen beſondern Hebel der Social-Demokratie bilden die Gewerk- und Fach-Vereine und Strikes. Dieſelben ſind an und für ſich ein geſetzlich zuläſſiges, berechtigtes Mittel zur Erkämpfung günſtigerer Arbeitsbedingungen: höherer Löhne, Verkürzung der Arbeitszeit ꝛc. — gerade ſo berechtigt, wie die Cartelle und Conventionen der Arbeitgeber berechtigt ſind, um beſſere Preiſe für ihre Producte zu erzielen, dem ungemeſſenen Preisdruck (Schleuderpreiſen) ein Ziel zu ſetzen. Unberechtigt werden dieſe Beſtrebungen, wenn ſie über das Ziel hinausſchießen, wenn Forderungen geſtellt werden, die nicht befriedigt werden können, wenn Mittel (der Einſchüchte-

Fachorgane; dieſe Zahl iſt jetzt auf 34 mit einer Geſammtauflage von 90 000 Exemplaren geſtiegen. Die Geſammtauflage der eigentlich ſocialdemkoratiſchen Blätter, deren 1888 38 gezäh't wurden, wird auf 140000 Exemplare geſchätzt.

rung ꝛc.) angewendet werden, die gegen Recht und Gesetz verstoßen. Es wäre deshalb sehr verkehrt, wenn der Geistliche solchen Organisationen entgegentreten, dieselben bekämpfen wollte; selbst den Strike zu verurtheilen, hat er nicht das Recht. Unsere Aufgabe ist, zu warnen vor Ausschreitungen, zu sorgen und zu mahnen, daß die Führung nicht in social-demokratische Hände geräth, daß die soliden, christlichen Elemente oben bleiben, der Geistliche soll sich aber sorgfältig hüten, in die Kämpfe selbst und die Streitfragen des Kampfes sich einzumischen. In diesen Lohn- resp. Interessen-Kämpfen geht es wie auch sonst im Leben: jede Partei meint, sie sei im Recht, jede Partei weiß auch genug Gründe und Erwägungen für sich in's Feld zu führen, die geneigt machen können, für sie zu entscheiden — bis die Gegenpartei auch ihre Gründe geltend macht. „Wir sollen nicht richten wollen, wo wir nicht zu Richtern gesetzt sind": das gilt hier noch mehr wie sonst im Leben.

In die materiellen Streitfragen können wir uns nicht einlassen und auch unsere Vereine dürfen sich als solche nicht engagiren. Diese Fragen und ihre Entscheidung müssen den Arbeitern selbst überlassen bleiben. Daraus folgt dann aber auch weiter, daß, wenn die Arbeiter zur Wahrung und Besserung ihrer materiellen Lage, zu gegenseitiger Unterstützung in dem wirthschaftlichen Kampfe um's Dasein, zur Sicherung ihres Rechts gegenüber den Arbeitgebern ꝛc. sich zu organisiren streben — unabhängig und neben unsern Vereinen —, wir nichts dagegen thun können. Das sind selbständige Zwecke neben den Zwecken unserer Vereine; wir müssen solche Kampf-Zwecke von Vereinen, die wir als Seelsorger leiten, streng ausschließen und den Arbeitern von vornherein klar machen, daß der Seelsorger sich nicht als Führer zu wirthschaftlichen Kämpfen und Siegen oder Niederlagen hergeben kann; daß ihnen da die volle Freiheit, aber auch die volle eigene Verantwortlichkeit bleibt.

Wenn wir sagten, die Strikes seien eine große Gefahr, die Arbeiter der Social-Demokratie zuzuführen, so kann nach dem Ausgeführten der Grund nicht darin liegen, daß der Strike etwa an und für sich etwas Socialdemokratisches ist, — umgekehrt, derselbe ist die Consequenz des Manchesterthums, das den rücksichtslosen wirthschaftlichen Kampf entfesselt, gleichsam legitimirt hat, das auch das Verhältniß von Arbeitgeber und Arbeiter auf den Boden von Angebot und Nachfrage gestellt, den Arbeiter auf die Selbsthülfe angewiesen hat —; vielmehr gründet diese Gefahr in der einseitigen Ausbeutung des Strikes, in der Verhetzung der Arbeiter gegen die Arbeitgeber, in der Verbitterung, welche eine Niederlage, in dem Uebermuth, welchen ein

Sieg meiſtens zur Folge hat. Jeder Strike ſchärft die Klaſſengegenſätze, ſtärkt das Klaſſenbewußtſein, fördert auch meiſtens die Klaſſen-Organiſation, die dann allzu leicht ſocial-demokratiſcher Führung anheimfällt. Hier liegt die Gefahr, hier liegt aber auch die Aufgabe unſerer Vereine: daß die Hetzer entlarvt und lahmgelegt werden, daß geſetzte, chriſtliche Elemente die Leitung in der Hand behalten. Mit den Strikes iſt es wie mit „Proceſſen“: ſolche hat es ſtets gegeben und wird es ſtets geben. Jeder kann in einen Proceß verwickelt werden — ſei es durch Bosheit, ſei es, weil in der That die Rechtsauffaſſung verſchieden ſein kann. Gefährlich werden die Proceſſe erſt dann, wenn Hetzer und Zwiſchenträger die Parteien aufreizen, wenn die Proceſſe Selbſtzweck werden (Proceßſucht) und der Gegenſatz der Parteien perſönlich wird, ſich der Familienglieder bemächtigt, wenn gewiſſenloſe Advocaten die Leidenſchaft ſchüren und ausnützen. So haben ſich ſchon ganze Dorfſchaften zu Grunde proceſſirt. Das iſt die Aufgabe des Seelſorgers, leichtſinnige Proceſſe zu verhüten, die perſönliche Verbitterung der Parteien zurückzuhalten. Aehnlich ſteht es mit dem Strike, und hier iſt es Aufgabe des Arbeiter-Vereins und ſeines Präſes, zu mäßigen, das Gefühl der Verantwortung zu wecken, den Hetzern und falſchen Freunden der Arbeiter, die ganz andere Ziele verfolgen, als ſie bekennen, das Handwerk zu legen. Das iſt ein großes und würdiges Ziel unſerer Arbeiter-Vereine und je mehr die Lohnkämpfe immer weitere Schichten der Arbeiter ergreifen — wir erinnern z. B. an die Strikes der Bauarbeiter — deſto mehr bedarf es der Aufklärung und Warnung, um ſolche Bewegungen in den Bahnen der Ordnung und des Friedens zu erhalten. Damit iſt nicht bloß den Arbeitgebern, Staat und Kirche und der ganzen Geſellſchaft, ſondern vor allem auch den Arbeitern ſelbſt der beſte Dienſt erwieſen, daß ſie ſich nicht auf ungeſetzliche Wege drängen laſſen, ihre Bewegung rein bewahren von unlautern Elementeu, nicht glaubensloſen, ehrgeizigen Hetzern und Schwätzern ſich verſchreiben, ſondern die Beſten ihres Standes an ihre Spitze ſtellen.

5.

Die Arbeiter-Bewegung beſteht, greift immer weiter um ſich: wer wird die Führung bekommen? — das iſt überhaupt die entſcheidende Frage der Zukunft. Die alte patriarchaliſche Zeit, wo der Arbeiter ſein Loos als gegeben hinnahm, iſt vorbei. Die moderne politiſche Ordnung hat ihn zur „Freiheit“ und „Gleichheit“ berufen, ihm das gleiche Stimmrecht gebracht; die allgemeine Schulbildung, die allgemeine Dienſtpflicht, die Preſſe, das ſteigende öffentliche Leben, Verſammlungen, Vereine ꝛc. wecken das Bewußtſein ſeiner Macht und ſeines

Rechts. Auch die sociale Gebundenheit löst sich mehr und mehr, und auch hier strebt der Arbeiter nach „Freiheit" und „Selbstverwaltung". Mag man diese Bestrebungen bedauern oder begrüßen — die Thatsache besteht, und jeder Vernünftige wird mit ihr rechnen. Auch hier ist es Aufgabe, die Bewegung in die richtigen Bahnen zu lenken. Die moderne Social-Gesetzgebung: Kranken-Versicherung, Unfall-Versicherung, Invaliditäts-Versicherung, hat denn auch eine geordnete gleichberechtigte Mitverwaltung der Arbeiter vorgesehen. Hier liegt nun ein höchst segensreiches Gebiet der Bethätigung und zugleich die beste Gelegenheit für Arbeitgeber wie Arbeiter, gemeinsam zu rathen und zu thaten und sich auch persönlich näher zu treten. Allein wie ist es thatsächlich? Anstatt sich bei den Wahlen zu betheiligen, zu sorgen, daß gewissenhafte, opferwillige, für ihre Mitarbeiter sorgende Mitglieder in die Vorstände, Schiedsgerichte ꝛc. gewählt werden, sind z. B. die General-Versammlungen der Krankenkassen vielfach kaum besucht, und werden manchmal solche gewählt, die vielleicht gern raisonniren, aber, wenn es gilt, am liebsten möglichst wenig mit Berathungen, Besuchen kranker Mitglieder ꝛc. belastet sein mögen. Das schließt aber nicht aus, daß die Arbeiter sich bitter beklagen und voll Mißtrauen sind gegen diese Veranstaltungen. Auch hier ist wieder dankbare Aufgabe der Arbeiter-Vereine, die Arbeiter aufzuklären über ihre Rechte und Pflichten, über die Wege der Abhülfe, sie zu bestimmen, daß sie sich bei den Wahlen in die Vorstände, Schiedsgerichte ꝛc. betheiligen und die besten ihrer Kameraden mit der Wahrung ihrer Rechte und der Fürsorge für ihre Mitarbeiter betrauen. Damit ist in gleicher Weise wieder den Arbeitgebern wie den Arbeitern, vor allem aber dem Frieden der Gesellschaft gedient, daß die rechten Leute an die rechte Stelle gesetzt werden.

6.

Die Arbeiter-Vereine sind eine Nothwendigkeit — die einzig wirksame Bekämpfung der Social-Demokratie; dieselben haben aber auch directe, positive Ziele: Festigung des Glaubens und Förderung der Standes-Tugenden. Wir wollen hier nicht wiederholen, was schon oft ausgeführt und auch in der Rede in Bochum wenigstens angedeutet ist. Erinnert sei nur an die Vorträge: wie manche Anregung und Belehrung, wie manche Warnung, wie manches Wort der Begeisterung, der Liebe für die Kirche und ihre Lehren können wir anbringen, wie manche praktische Winke für das Leben in der Familie, in der Gemeinde, in der Fabrik ꝛc. geben.

Die Kanzel steht zu hoch, das Wort Gottes ist zu heilig, als daß wir dort in den Plauderton, in den Ton des Sarkasmus, in den Ton

gemüthlichen Humors fallen, daß wir das Leben, wie es ist, zeichnen könnten. Nehmen wir doch nur einmal die „Compasse", das „häusliche Glück", die „Krone" zur Hand: da sprudelt es von praktischen Lehren und Anwendungen, da bietet sich Stoff in Ueberfülle zu Vorträgen, und wird es jedem Präses leicht sein, in seiner Weise den Stoff zu behandeln und zu erweitern, so daß der Vortrag nur noch fruchtbarer und interessanter wird, wenn die Arbeiter die Hauptgedanken auch noch lesen können. Erinnert sei an die Bibliothek, welche wiederum ganz anders fruchtbar gemacht werden kann, wenn das Wort des Präses die rechte Auswahl, die rechte Art und Weise des Lesens und das Verständniß erschließt. Erinnert sei an so manches Wort, das der Präses an das einzelne Vereinsmitglied in und außer dem Verein zu richten Gelegenheit findet, Worte der Mahnung, der Versöhnung, des Trostes, der Warnung. Erinnert sei an die gute Gewöhnung, daß die Arbeiter lernen, auch ohne Schnaps, ohne rohe Lieder und Zoten, ohne Klatschereien und lieblose Reden sich zu unterhalten. Welch ein Segen würde es sein, diesen Ton durch den Verein auch in der Fabrik und Werkstatt einzubürgern, auch dort den Zotenreißern das Handwerk zu legen. Erinnert sei an die Erziehung zu gegenseitiger Achtung und Nächstenliebe — durch Besuch der Kranken, Gebet für die Verstorbenen 2c. Erinnert sei an die gemeinsame heilige Communion 2c.

Was soll allem dem gegenüber es bedeuten, wenn man auf die Gefahren des Vereinslebens für das Familienleben hinweist? Gewiß, während die Arbeiter im Verein sind, können sie nicht in der Familie sein — aber wenn der Mann sich im Verein erholt und erfreut mit seinen Genossen, mit seinen Geistlichen, wenn er dort Worte der Mahnung und Ermunterung hört, und wenn er so erfrischt und gestärkt und guten Sinnes in die Familie zurückkehrt, dort erzählt von den empfangenen Eindrücken: ist das eine „verlorene" Zeit? Glaubt man denn, heute sei es wie einstens, daß der Arbeiter während der ganzen Woche und auch selbst am Sonntag nur an der Arbeit oder in der Familie zubringe? Und selbst wenn es noch solche solide Familienväter gibt — glaubt man es auch bezüglich der Söhne, der Junggesellen?

Wir geben gern zu, daß Vereine das Familienleben schädigen können, aber das ist allein Schuld der Leitung. Deshalb fordern wir gerade, daß ein Geistlicher als Präses sich an die Spitze stelle; deshalb wünschen wir, daß die Sitzungen nur eine bestimmte Zeit — ca. zwei Stunden — dauern, daß sie möglichst so gelegt werden (z. B. Nachmittags zwischen 5 bis 7½ Uhr), daß die Mitglieder zum gemeinsamen Abendessen und Abendgebet wieder in der Familie sein können. Deshalb soll immer und immer wieder betont werden, daß Jeder, der zu

Hause bleiben will, dispensirt ist, und nur dann der Verein den Vorzug beansprucht, wenn das Mitglied doch ausgeht. Deshalb soll das Familienleben — die Pflichten der Eltern gegen die Kinder, der Kinder gegen die Eltern, das gegenseitige Verhalten der Ehegatten und Geschwister, die Aufgaben der Sparsamkeit, der Häuslichkeit ꝛc. — vor allem Gegenstand der Vorträge und Mahnungen sein, sollen diejenigen, welche trotz Mahnung des Präses ihre häuslichen Pflichten schwer verletzen — Kinder, welche ihr elterliches Haus leichtsinnig verlassen, Burschen, welche vorzeitig verbotenen Umgang pflegen, Väter, welche ihre Familie Noth leiden lassen ꝛc. —, unnachsichtlich ausgeschlossen werden, so daß gleichsam das feierliche Verdict des ganzen Vereins auf sie falle.

Wenn und soweit die Mehrzahl der Mitglieder in der That nicht das Bedürfniß empfindet und gewöhnt ist, Sonntags auszugehen, da mag es genügen, etwa monatlich oder einen Sonntag um den andern officielle Sitzung mit Vortrag zu halten. Im Sommer wird ohnehin der Besuch schwächer sein, und mag ein gemeinsamer Ausflug, ein Familien- (Garten-) Fest ꝛc. als Ersatz dienen[1]).

7.

„Vorurtheile" nannten wir es in der Einleitung dieser Ausführungen, welche vielfach von der Gründung von Vereinen zurückhalten. Ein Vorurtheil, eine irrige Voraussetzung ist es, wenn man glaubt,

---

[1]) In einigen Vereinen nehmen auch die Frauen und sogar Kinder an den regelmäßigen sonntäglichen Versammlungen Theil. „Die Frau will doch auch gern 'mal ausgehen," „Frau und Kinder können auch eine gelegentliche Mahnung sehr wohl brauchen," „die Frau hält den Mann vom Trinken zurück und sorgt, daß derselbe nach der Versammlung nach Hause mitgeht" ꝛc. — das sind die Gründe, welche man geltend macht. Demgegenüber darf jedoch nicht vergessen werden: 1. Frau und Kinder gehören nicht in's Wirthshaus, und wenn dies leider in den Großstädten schon üblich wird, so darf der Verein das doch nicht als Regel anerkennen. 2. Wenn die Frauen mit in den Verein gehen, wie wird's denn mit den Kindern: — sollen diese sich selbst überlassen sein, oder sollen sie mit in den Verein genommen werden? Wenn letzteres, von welchem Alter? 3. Sind Schulkinder oder noch kleinere Kinder schon eine schwere Belastung der Vereinssitzung und geeignet, die Vorträge unmöglich zu machen, so ist es erst recht peinlich für den geistlichen Präses, wenn auch noch Mädchen in den Verein kommen. Das eine oder andere Familienfest, wo auch den Kindern durch Spiele mit Prämien und Verlosungen etwas geboten wird, wo auch den Frauen und Töchtern ein besonderes Wort gewidmet wird, ist wohl angebracht. — Will man den Müttern eine besondere Fürsorge zuwenden, so gründe man einen „Mütter-Verein" — ein solcher kann sehr segensreich wirken. Fehlt die Kraft und Zeit zur Leitung eines Mütter-Vereins, so kann den Frauen der Vereinsmitglieder Gelegenheit gegeben werden, etwa am Sonntag nach der General-Communion der Männer ihrerseits gemeinsam zum Tisch des Herrn zu gehen, und am Nachmittag eine Andacht mit einer speciellen Standespredigt für dieselben gehalten werden.

es handele sich um Vereine bloß für „Fabrikarbeiter“ — alle, welche wesentlich auf ihr Tages-Verdienst, auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind und nicht bereits in einem kath. „Gesellen-“ oder „Meister-Verein“ Unterkunft gefunden haben, sollen im „Arbeiterverein“ — wie immer man ihn nennen mag — ihren geselligen Mittelpunkt finden. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, es sei bloß die „Bekämpfung der Social-Demokratie“ der Zweck — die Bekämpfung der sittlichen Gefahren der Zeit ist noch wichtiger. Es ist ein Irrthum, wenn man fürchtet, die Arbeitervereine würden die Familienväter „dem Wirthshaus zuführen“ — sie sollen dem Wirthshausleben entgegen wirken, das Familienleben stützen und fördern.

Irrige Voraussetzungen sind es auch, welche vielfach von der Gründung eines Vereines zurückschrecken. Ein tüchtiger Präses ist gewiß wünschenswerth, aber eine bescheidene Kraft genügt auch. Beredtsamkeit und Erfahrung ist gut, aber guter Wille, Eifer und Liebe und Hingabe im Verkehr mit den Mitgliedern vermag mehr wie Beredtsamkeit und glänzende Begabung, ersetzt diese. Es ist eine große Last, nach den Arbeiten des Sonntags auch noch in den Verein zu gehen — aber wer einmal daran sich gewöhnt und sich darin eingelebt hat, dem wird sie leicht, der möchte nicht mehr auf die Freuden und die dankbare Thätigkeit des Präses verzichten. Eine gemeinsame h. Communion, ein Namenstagsfest entschädigt reichlich für die schwere Arbeit des Jahres. Der Mehrbelastung des Klerus steht gegenüber auch manche Entlastung. Den Empfang der h. Sacramente kann man auf solche Tage legen, wo es am besten auskommt; wenn irgendwie etwas zu schaffen und zu organisiren ist in der Gemeinde, kann der Verein zur Mithülfe herangezogen werden.

Die Vereinsleitung ist ein Stück Seelsorge: das muß der leitende Gedanke für den Präses sein, in diesem Sinne müssen aber auch alle Geistlichen der Gemeinde oder Stadt den Präses unterstützen durch Vorträge, durch Besuch der Versammlungen und Feste, durch sonstiges Entgegenkommen (Einräumung der Kirche für Vereins-Gottes) dienst, Erleichterung der Beichtgelegenheit an den festgesetzten Tagen ꝛc. in Rath und That. Ebenso sollen die Präsides der verschiedenen Vereine: des Arbeiterinnen-Vereins, des Vereins jugendlicher Arbeiter, des Gesellenvereins, des kaufmännischen Vereins, der Congregationen ꝛc. treu zusammenstehen, sich gegenseitig unterstützen und fördern, und Sorge tragen, daß alle Familienglieder: Väter, Söhne, Töchter, in die entsprechenden Vereine eintreten — im Gefühle gemeinsamer Pflicht und christlicher Solidarität.

Wir wüßten unsere Ausführungen nicht besser zu schließen, als mit den Worten, welche unser h. Vater Leo XIII. an den Vorsitzenden des

Vereins der Handwerker und Kaufleute in Löwen, Herrn Helleputte (ſ. „Köln. Volksztg.“ vom 7. Nov. 1888), gerichtet hat:

„Du ſagſt in deinem Briefe, daß Unſere theuern Söhne, welche mit dir der Verſammlung anwohnten, für ihre Liebe von Unſerer Gegenliebe überzeugt ſind. Dem iſt wahrlich ſo. Wir haben auch untrügliche Beweiſe Unſerer Liebe gegeben. Seit lange ſchon bildet die Lage der Arbeiter den Gegenſtand Unſerer lebhafteſten Sorge, und alles, was den Schutz ihrer Rechte, ihre moraliſche Hebung, die Verbeſſerung ihres Loſes betrifft, haben Wir ſtets Unſerer beſondern Aufmerkſamkeit für würdig erachtet. So war denn auch Unſere Freude eine ſehr große, als Wir vernahmen, daß eine große Anzahl von Männern, die hervorragen durch Abkunft, Rang und Kenntniſſe, eifrig ſich den Intereſſen der Arbeiter widmet, ſich mit der Milderung ihrer Lage, mit der Abſtellung ihres Elendes beſchäftigt und all' die liebevollen Dienſte, welche die Menſchlichkeit befiehlt, ihnen erweist. Solche Thätigkeit hat Unſere höchſte Billigung. Sie gewinnt ſich die Anerkennung derer, welche ihre Wohlthaten genießen, und ruft von Gott alle jene Gnaden herab, welche die herrliche ewige Belohnung zur Folge haben. Mit dem Wunſche, daß dieſe Männer, denen die chriſtliche Geſellſchaft und das Vaterland ſo ſehr verpflichtet iſt, ihre Reihen möchten wachſen, ihre Zahl ſich ſtetig mehren ſehen, und mit der Bitte zum Herrn, dieſen Wunſch zu verwirklichen, nehmen Wir, lieber Sohn, mit väterlichem Wohlwollen die Ehrenbezeugungen auf, welche du — und mit dir die Handwerker — an Uns gerichtet haſt, und ertheilen dir und einem jeden von euch mit großer Liebe als Unterpfand der Belohnung im Himmel den apoſtoliſchen Segen.“

Hermann Graf Stainlein-Saalenſtein.

Im Anſchluß an die 36. General-Verſammlung der Katholiken Deutſchlands wurde dem Verbande „Arbeiterwohl“ zur Erinnerung an † Hermann Graf Stainlein-Saalenſtein, geboren im Schloſſe Angleur den 26. Juli 1850, geſtorben im Pfarrhauſe zu Oneux den 31. Auguſt 1882, eine außerordentliche Gabe von 1000 Mark übergeben, wie auch bereits 1887 in Trier in gleichem Sinne 1000 M. zur Vertheilung an kath. Arbeiter-Vereine uns zugewieſen wurden.

Wenn die Wiege und Bahre des früh Verblichenen auch in Belgien ſtand, ſo gehörte derſelbe doch durch Bildung und Wirken auch dem ka-

tholiſchen Deutſchland an. An unſern ſocialen und politiſchen Beſtrebungen nahm er lebhaften und thätigen Antheil. In den letzten Jahren ſeines Lebens nahm er auch in Deutſchland — auf dem Gute in Wengwies bei Murnau (Baiern) — Wohnung und würde er gewiß bald in's öffentliche Leben eingetreten ſein, wenn nicht die Krankheit und der Tod ſeinem Wirken ein Ziel geſetzt hätte.

Wir lernten den edlen Grafen in Rom in den Jahren 1878—80 kennen, und iſt uns die Erinnerung an die Stunden gegenſeitigen Verkehrs unvergeßlich. Auf der Katholiken-Verſammlung in Bonn 1881 bekundete der Graf, obwohl ſchon leidend, daſſelbe lebhafte Intereſſe für die uns gemeinſamen Fragen. Zwei Fragen waren es, die den Geiſt des jungen Grafen vor allem beſchäftigten: die Schulfrage und die ſociale Frage. Nicht wenig überraſcht wurden in dieſem Jahre die Freunde und Verehrer des Verſtorbenen, als eine Schrift: „Vorſchläge zu einem Programm“ aus dem Jahre 1874 erſchien, die mit einer Klarheit, Gründlichkeit und Schärfe des Urtheils, mit einer Wärme der Empfindung und einer Energie für die Unterrichtsfreiheit — für den Schulzwang, aber gegen die ſtaatliche Zwangsſchule — eintritt, daß wohl kaum Jemand auf einen 24jährigen Autor rathen würde. Dieſelbe erinnerte uns lebhaft an eine Rede, welche derſelbe im Jahre 1879 bei Gelegenheit der Ueberreichung einer Adreſſe der kath. Journaliſten an den hl. Vater in dem deutſchen Leſeverein in Rom hielt, welche in gleicher Weiſe Großes für die Zukunft hoffen ließ.

Der junge Graf betrieb überhaupt das Studium nicht etwa als angenehme Unterhaltung, ſondern mit voller Hingabe und ausdauerndem Fleiß, in dem Bewußtſein der Pflicht und der verantwortungsvollen Stellung, welche ihm die Zukunft in der Geſellſchaft anwies. Das galt vor allem auch bezüglich der zweiten Lebensfrage, die ihn beſchäftigte, der ſocialen Frage. Er kannte ſowohl die franzöſiſche und italieniſche, wie vor allem auch die deutſche Litteratur und beſaß eine reich ausgeſtattete Bibliothek. Wir erinnern uns noch mit großem Dank, wie der Verſtorbene uns in außerordentlicher Zuvorkommenheit ein Verzeichniß ſeiner Bibliothek zur Verfügung ſtellte, um die event. leihweiſe Benutzung derſelben zu erleichtern. Noch unvergeßlicher, als die außerordentliche Liebenswürdigkeit und die angenehmen Verkehrsformen, bleibt uns die offene, freie und zugleich wohlwollende Art der Beurtheilung und Kritik. Herr Graf Stainlein las gründlich und vertrat ſeine Anſchauungen mit Klarheit und Wärme.

Ernſtes Studium und thätige Nächſtenliebe füllte das Leben des Grafen aus. In Rom war er bereits mit 22 Jahren Präſident der Vincenz-Conferenz, und unermüdlich war er im Beſuch der armen

Familien, unerschöpflich sein Wohlthätigkeitssinn. Es war uns nicht überraschend, was an seinem Grabe berichtet wurde, daß er nie in einem Theater gewesen sei, weil ihm die Zeit zu kostbar gewesen; daß er in seinen persönlichen Bedürfnissen sich auf äußerste eingeschränkt habe, um desto mehr für die Armen zu thun. Ebenso wie für diese, hat er für die Errichtung freier kirchlicher Schulen in Belgien große Opfer gebracht. Daß er ein begeistertes und thätiges Mitglied von „Arbeiterwohl" war, bedarf wohl kaum der Versicherung.

Die kindliche Frömmigkeit, die Lauterkeit und Festigkeit des Charakters, die reichen Gaben des Geistes und des Herzens, der Opfersinn und klare Blick für die Bedürfnisse der Zeit, die sociale Stellung des Grafen ließen Großes für die Zukunft erhoffen — allein Gott hat es anders gewollt. Der edlen Mutter wurde ihr einziges Kind, den Freunden ein leuchtendes Vorbild, dem katholischen Deutschland ein hoffnungsvoller Vorkämpfer für die gute Sache genommen. R. i. p.!

Ordnung und Lehrpläne für den Haushaltungs-Unterricht im Arbeiterinnen-Verein zu M. Gladbach [1]).

1. Ordnung für den Unterricht in Handarbeit.

§. 1. An jedem Sonntage, ausgenammen die höchsten Festtage, wird der Unterricht in Handarbeit in drei getrennten Abtheilungen ertheilt. Derselbe beginnt um 10½ Uhr Vormittags und dauert 1½ Stunde.

---

[1]) Arbeiterinnen-Hospiz und -Verein in M. Gladbach bestehen seit mehr als 22 Jahren. Gründer und Präses ist Herr Kaplan Liesen, der Verfasser des „Häuslichen Glückes", des „Wegweisers" und der „Krane". Das Hospiz steht unter Leitung einer weltlichen Vorsteherin (Fräulein Dammerque), nachdem die „Dienstmägde Christi" durch den Culturkampf verdrängt worden waren. Nach dem Jahresbericht pra 1888 erhielten 104 Fabrikarbeiterinnen (für 80 Pfg. pro Tag) Wahnung, Beköstigung und Wäsche; außerdem 32 Fabrikarbeiterinnen (für 25 Pfg.) an den Wachentagen Mittagessen. Der Arbeiterinnen-Verein zählte 1888 mehr als 400 Mitglieder, welche an den Sonntag-Nachmittagen (5 Uhr) in den Räumen des Hospizes durch Spiele im Garten, Gesang, Declamatianen und regelmäßige Vartäge des Präses, an Festtagen durch Aufführung kleiner Dramen ꝛc. unterhalten wurden. Seit 1880 wird den Vereinsmitgliedern ein vollständiger Haushaltungs-Unterricht ertheitt: Nähunterricht in drei Klassen, 1888 von 110 Mädchen besucht, sawie Koch- und Büget-Unterricht (Sanntags Margens von 9—12 Uhr in vierteljährigem Cursus), an dem je sechs Mädchen theilnehmen. Am Schlusse des Wintersemesters wurde zur Belahnung des Fleißes eine Preisvertheilung veranstaltet, an welcher circa 60 Mädchen theilnehmen durften; mehrere andere, welche drei Semester lang pünktlich zum Unterricht gekammen, erhielten das Vereinsdiplam. Lehrerinnen ertheilen den Unterricht im Anschluß an den „Wegweiser".

Näheres über Zweck und Einrichtung des Arbeiterinnen-Hospizes wie -Vereines in M. Gladbach enthält „Arbeiterwohl" 1882 Heft 5. Ueber die Nathwendigkeit des Haushaltungs-Unterrichtes vgl. besanders „Arbeiterwahl" 1888 Heft 7 („Wegweiser zum häuslichen Glück"), über die Einrichtung: „Arbeiterwohl" 1889 Heft 4.

§. 2. Außer den Mitgliedern des Arbeiterinnen-Vereins und den Zöglingen des Hospizes können auch Fabrikarbeiterinnen im Alter von 14 Jahren als Schülerinnen am Unterricht Theil nehmen. Dieselben verpflichten sich zum pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden wenigstens auf ein halbes Jahr.

§. 3. Die Schule wird geleitet von der Vorsteherin des Hospizes nach den Anordnungen des Vereinspräses. Den Unterricht ertheilen drei Lehrerinnen, jede als Leiterin der ihr zugewiesenen Abtheilung. Je nach der Zahl der Schülerinnen stehen den Lehrerinnen einige in Handarbeit geübte Vereinsmitglieder als Gehülfinnen zur Seite. Die Lehrerinnen, sowie deren Gehülfinnen werden vom Präses berufen.

§. 4. Der Unterricht wird in halbjährigen Cursen ertheilt. Die Anmeldungen zur Theilnahme geschehen um Ostern und am ersten Sonntag im October bei der Vorsteherin des Hospizes. Dieselbe verweist die Aufgenommenen in die ihren Vorkenntnissen entsprechende Abtheilung, bestimmt jeder ihren besondern Platz und führt das Verzeichniß der Schülerinnen nach den Abtheilungen geordnet.

§. 5. Vor Beginn des Unterrichtes verliest jede Lehrerin das Namensverzeichniß der ihrer Abtheilung zugewiesenen Schülerinnen und notirt die Fehlenden. Die angewiesenen Plätze dürfen nicht beliebig gewechselt oder unnöthigerweise verlassen werden.

§. 6. Es darf keine Schülerin in eine höhere Klasse versetzt werden, bevor sie die nöthige Fertigkeit in den für ihre Abtheilung bestimmten Arbeiten erlangt hat. Hierüber entscheidet die Lehrerin der betreffenden Abtheilung.

§. 7. Zum Zeugniß für den pünktlichen Besuch des Unterrichtes werden an jedem letzten Sonntag im Monat Karten vertheilt. Diejenigen, welche am Schlusse des Semesters im Besitze sämmtlicher Monatskarten sind, erhalten ein Zeichen der Anerkennung ihres Fleißes.

§. 8. Bei der Anmeldung zum Unterricht muß jede Schülerin 50 Pfg. pro Semester entrichten.

§. 9. Die nöthigen Arbeitsmittel muß jede Schülerin sich selber beschaffen. Diejenigen, welche nicht in der Lage sind, sich die Stoffe für die Arbeiten in der vorgeschriebenen Reihenfolge besorgen zu können, erhalten dieselben durch die Vorsteherin des Hospizes, dürfen aber in diesem Falle die fertig gestellten Arbeiten nur gegen Erstattung der Kosten des Stoffes für sich behalten.

Lehrplan des Unterrichts in Handarbeiten.

Ziel des Unterrichtes ist lediglich die Erlangung der nöthigsten Fertigkeiten im Stricken und Stopfen, Nähen und Flicken. Alle sonstigen Handarbeiten, wie Häkeln, Sticken ꝛc. sind ausgeschlossen.

Als Leitfaden für den Unterricht dient das Buch: „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen", erschienen im Verlag von A. Riffarth in M. Gladbach. Dasselbe ist in jeder Buchhandlung für 75 Pfg. zu kaufen, die Vorsteherin des Hospizes liefert dasselbe für 65 Pfg. Alle Schülerinnen, wenigstens jene der zweiten und dritten Abtheilung, sollen sich dieses Buch anschaffen und dasselbe an den von ihrer Lehrerin bestimmten Tagen zum Unterricht mitbringen.

Der Gegenstand des Unterrichtes ist für jede Abtheilung bestimmt wie folgt:

I. Abtheilung.

(Die eingeklammerten Ziffern deuten auf die Seitenzahl im „Wegweiser".)

1. Das Strumpfstricken (51—55). 2. Das Anstricken (55). 3. Das Stopfen (56). 4. Die leichtern Näharbeiten mit dem Vorstich, Steppstich und Saumstich (58, 59), Anfertigung von Hand- und Tischtüchern, Küchen- und Staubtüchern, Betttüchern und Taschentüchern (76, 77).

II. Abtheilung.

1. Näharbeiten mit Seitenstich und mit Ueberwendlingsstich (60). 2. Anfertigung von Rollnaht und Kappnaht (60, 61). 3. Das Zeichnen der Wäsche (82), Anfertigung von Schürzen (63), Anfertigung von Bettbezügen (78), Anfertigung von Frauenhemden (65—68).

III. Abtheilung.

1. Regelrechtes Flicken (61, 62). 2. Das Zuschneiden der Leibwäsche nach den gezeichneten Schnittmustern des „Wegweisers", Anfertigung von Männerhemden (68—71), Anfertigung von Beinkleidern (72), Anfertigung von Jacken (73, 74), Anfertigung von Unterröcken (75), Anfertigung von Bettzeug (79—82).

Die für die einzelnen Abtheilungen nöthigen Arbeitsmittel, welche die Schülerinnen der Reihe nach mitbringen müssen, sind folgende:

I. Abtheitung: a. Wolle für Strümpfe, Strick- und Stopfnadeln; b. Stoff für Küchen- und Staubtücher; c. Stoff für Hand- oder Tischtücher; d. Stoff für Taschen- oder Halstücher.

II. Abtheilung: a. graues oder blaues Leinen für Arbeitsschürzen; b. Nessel oder Leinen für Frauenhemden; c. Kattun oder Siamose für Bettbezüge; d. fertige Haus- oder Leibwäsche zum Zeichnen derselben.

III. Abtheilung: a. defecte Kleidungsstücke zum Flicken; b. einige Meter Rollenpapier und ein Metermaß zur Uebung im Zuschneiden der Muster; c. Nessel oder Leinen für Männerhemden; d. Stoff für Beinkleider, Jacken und Unterröcke.

2. Ordnung für den Bügel-Unterricht.

§. 1. Der Unterricht wird in vierteljährigen Cursen für je sechs Fabrikarbeiterinnen Sonntags-Morgens von 9 bis 11½ Uhr, mit Ausnahme der höchsten Feiertage, ertheilt

§. 2. Eine vom Vereinspräses berufenene Lehrperson ertheilt den Unterricht im Bügelzimmer des Hospizes unter Oberleitung der Vorsteherin.

§. 3. Die Theitnahme am Unterricht ist nur den Zögtingen des Hospizes und den Mitgliedern des Arbeiterinnen-Vereins gestattet; dieselben müssen wenigstens ein Semester lang am Unterricht in Handarbeit theitgenommen haben oder ihre anderswo erlangte Fertigkeit im Stricken und Nähen nachweisen.

§. 4. Alle Theitnehmerinnen am Unterricht zahten für jeden Sonntag 10 Pfg. Vor Beginn des Unterrichtes wird denen, die es wünschen, ohne besonderes Entgelt eine Tasse Kaffee verabreicht.

§. 5. Beim Unterricht soll die Aufmerksamkeit ungetheilt den Uebungsarbeiten zugewandt bleiben, deshalb alles unnütze Geplauder vermieden werden und die Unterhaltung sich nur auf die Arbeit und den Inhalt der für jeden Unterrichtstag bestimmten Capitel aus dem Leitfaden beziehen.

§. 6. Die Wäsche zum Bügeln und die sonst nöthigen Arbeitsmittel werden vom Hospiz getiefert; nur die Gegenstände, welche gestärkt werden sollen, z. B. Kragen, Männerhemden ꝛc. müssen die Schüterinnen an den nachstehend bezeichneten Tagen setber besorgen und mitbringen.

Lehrplan für den Bügel-Unterricht.

Gegenstand des Unterrichtes bildet die vollständige Besorgung der Haus- und Leibwäsche. Das Waschen, Bleichen und Bläuen wird nur theoretisch behandelt, das Glätten, Stärken und Bügeln wird praktisch geübt.

Als Leitfaden für den theoretischen und praktischen Theil des Unterrichtes dient das Buch „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen". Alle Schüterinnen müssen sich dasselbe anschaffen und jedes Mal zum Unterricht mitbringen. Die nachstehend bezeichneten Capitel aus dem Buche sollen sie vor jedem Unterrichtstage zu Hause durchlesen.

Für die praktiſchen Uebungen erhält jede der ſechs Schülerinnen beim Beginne des Curſus eine beſtimmte Nummer, die ihr anzeigt, welche Arbeiten ſie am erſten Unterrichtstage zu verrichten hat. Am zweiten und den folgenden Sonntagen erhält jede die folgende Nummer.

Nr. 1 beſorgt den Bügelofen und die Bügeleiſen. Sie muß eine Viertelſtunde vor Beginn des Unterrichtes anweſend ſein, Brennmaterial herbeiholen, Feuer im Bügelofen einlegen und während der ganzen Unterrichtszeit die Bügeleiſen heiß machen und austheilen. Im Winter muß ſie eine halbe Stunde früher kommen, um auch den Ofen des Bügelzimmers zu heizen.

Nr. 2 und **3** holen die vom Hoſpiz geſtellte Wäſche herbei, ſortiren dieſelbe nach Angabe der Lehrerin, beſorgen mit Nr. 4 das Einfeuchten und Ausrecken und betheiligen ſich am Bügeln.

Nr. 4 beſorgt mit Nr. 2 und 3 das Einfeuchten, Ausrecken, Glätten und Zuſammenrollen und ſpäter mit den Andern das Bügeln.

Nr. 5 und **6** richten die Bügeltiſche her, betheiligen ſich am Bügeln und müſſen nach Beendigung des Unterrichtes das Zimmer aufräumen und alle gebrauchten Gegenſtände an ihre beſtimmte Stelle beſorgen.

Der Gegenſtand des Unterrichtes iſt auf die einzelnen Tage vertheilt wie folgt:

1. Tag.

1. Vorarbeiten zum Waſchen (ſ. „Wegweiſer" S. 83). 2. Das Bügeln (S. 90). Uebung im Glätten und Bügeln gewöhnlicher Tücher: Küchentücher, Staubtücher, Handtücher.

2. Tag.

Das Waſchverfahren (S. 84, 85). Uebung im Bügeln großer und platter Tücher: Tiſchtücher, Betttücher.

3. Tag.

Das Bleichen und Bläuen (S. 85, 86). Bügeln von Sachen aus feinern Stoffen Taſchentücher, Kiſſenüberzügen, Schürzen.

4. Tag.

1. Waſchen von Strümpfen (S. 87). 2. Waſchen von wollenen Kleidungsſtücken (S. 87, 88). Bügeln einfacher Leibwäſche: Frauenhemden, Nachthauben, Jacken.

5. Tag.

Waſchen von farbigen Kleidungsſtücken (S. 88). Bügeln von Arbeiterjacken und Hemden.

6. Tag.

Waſchen von wattirten Decken (S. 88). Bügeln und Mangeln (Rollen) (S. 90, 91). Bügeln von Kattunkleidern und Röcken.

7. Tag.

Behandeln der Wäſche mit gekochter Stärke (S. 89). Stärken von Halstüchern, Schürzen, Vorhängen. Bügeln wollener Tücher, Jacken und Kleider.

8. Tag.

Behandlung der Kleidungsſtücke (S. 93). Stärken von weißen Schälchen und Gardinen. Bügeln der am ſiebenten Tage geſtärkten Gegenſtände.

9. Tag.

Aufbewahren der Kleidungsſtücke (S. 95). Bügeln der am achten Tage geſtärkten Gegenſtände.

10. Tag.

Behandeln der Wäſche mit ungekochter Stärke (S. 89). Bügeln von Kragen und Manchetten.

11. Tag.

Tilgen der Flecken in Kleidungsſtücken (S. 98). Stärken und Bügeln von Vorhemden und Kragen.

12. Tag.

Waſchen und Bügeln ſeidener Tücher (S 88). Stärken und Bügeln von Vorhemden und Kragen.

[Ordnung und Lehrplan für den Koch-Unterricht folgt im nächſten Hefte.]

Druck und Commiſſions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 27759

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1889. Neunter Jahrgang. 10. Heft. October.

Einweihung einer neuen Fabrik.

„Einweihung einer Fabrik" — schon diese Ueberschrift wird, glauben wir, manchem unserer Leser merkwürdig erscheinen. Und doch, wenn eine ganze Reihe glücklicher Umstände zusammenwirkten, die Eröffnung der Fabrik von Müller & Hager in Rheindahlen am 30. Oct. zu einem schönen, erhebenden, allen Theilnehmern unvergeßlichen Fest zu gestalten, so war es gerade die kirchliche Feier nicht in letzter Linie. Es war eine in mehr wie einer Hinsicht besondere Feier, getragen von idealern Anschauungen, — ein concretes Bild, wie „Arbeiterwohl" sich das Verhältniß von Arbeitgeber und Arbeiter, die Aufgaben der Industrie denkt — und deshalb glauben wir, daß ein ausführlicher Bericht unsern Lesern gewiß angenehm sein wird.

Sieben Kilometer von M. Gladbach, dem Centrum einer ausgedehnten Textilindustrie, liegt Rheindahlen, eine kleine Stadt mit vielen zugehörigen Bauerschaften. Bis in die letzten Jahre hinein herrschte dort eine gewinnbringende Hausindustrie. In weitem Umkreise hörte man fast in jedem Hause das Klappern eines Webstuhles, dessen Ketten theils von Seiden-Fabricanten aus Crefeld und Viersen, theils von Baumwoll-Geschäften aus M. Gladbach geliefert waren. Seit mehrern Jahren ist das flinke Weberschiffchen aus den Häusern verschwunden, einzelne Theile der hölzernen Stühle findet man noch ab und zu in den Höfen herum liegen, um als Brandholz zu dienen. Die zahlreichen Handweber und Spulerinnen waren gezwungen, in den Fabriken von M. Gladbach und Rheydt sich Arbeit zu suchen, und mußten seitdem täglich einen 1 bis 2 Stunden weiten Weg zu ihrer Arbeitsstelle hin und zurück machen. Dadurch wurde die Gesundheit und auch die Sittlichkeit der Arbeiter sehr geschädigt, zumal der Weg in weiten Strecken durch Büsche führte. In letzter Zeit war allerdings von Seiten der Eisenbahn ein Arbeiterzug zwischen Rheydt-

Gladbach und Rheindahlen eingerichtet worden, aber nichtsdestoweniger sehnte sich die Gemeindevertretung schon lange nach einer Fabrik im eigenen Orte, da auch die einheimischen Geschäfte durch den täglichen Verkehr der Arbeiter in den größern Städten immer mehr zurückgingen. Darum herrschte große Freude in ganz Rheindahlen, als im April d. J. der Grundstein zu einer für 200 Stühle berechneten Weberei von Seiten der Firma Müller & Hager in M. Gladbach gelegt wurde, und beschloß der Stadtrath, die Einweihung der Fabrik durch eine bürgerliche Festfeier zu verschönern, während der Ortspfarrer die von der Firma gewünschte kirchliche Feier mit freudigem Entgegenkommen in's Werk setzte.

Kirchliche Feier.

Am Morgen des 30. Octobers strahlte das eben vollendete Fabrikgebäude bei hellem Sonnenschein im Schmucke mächtiger Flaggen, zahlreicher Guirlanden, Inschriften und Lorbeerbäume. Eben wurde die letzte Hand an die Säuberung des Vorplatzes gelegt, als der Ortspfarrer unter Führung des Fabrikherrn zur Vornahme der Einsegnung in den 2464 Quadrat-Meter großen Arbeitssaal eintrat. Dort war ein improvisirter Altar errichtet und vor demselben hatten sich rechts die Arbeiter und links die Arbeiterinnen in großem Halbkreise aufgestellt. Noch standen die fertig montirten Maschinen still, erst nach zwei Stunden sollte ihr geräuschvolles Getriebe in Bewegung gesetzt werden und die Arbeit beginnen. Lautlose Stille herrschte daher, als der Oberpfarrer die Einweihungsfeier durch folgende Anrede eröffnete:

Wie der gläubige Christ jedes wichtige Unternehmen im Namen des dreieinigen Gottes und mit Gebet beginne, so zieme es sich auch, daß die Arbeiter heute, wo sie zum ersten Male in diesem neuen, schönen Saale ihre Arbeit beginnen sollten, gemeinsam Gott um seinen Beistand und Segen anflehten. Für viele Jahre hofften sie an dieser Arbeitsstätte ihr Brod zu verdienen, durch ihren Fleiß den Unterhalt für sich und ihre Familien zu finden; aber Gott müsse ihnen dazu Gesundheit und Kraft und ihren Arbeitgebern das Gedeihen ihres Geschäftes erhalten. Sie möchten aber wohl bedenken, daß sie sich durch ihre Arbeit an dieser Stätte nicht bloß den irdischen, sondern auch den himmlischen Lohn verdienen müßten, und deshalb stets in Gottesfurcht, in christlicher Zucht und Sitte, im Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten und in Eintracht unter einander verharren. Er habe so viel Vertrauen auf alle Arbeiter und Arbeiterinnen dieser Fabrik, daß er bestimmt voraussetze, nie würden in diesen Räumen jene schamlosen, sündhaften Reden und jene schändlichen Lieder ertönen, wie man sie leider in so vielen Arbeits-

räumen hören müſſe. Nunmehr rufe er Gottes Segen über dieſe Fabrik und über Alle, die fürder hier arbeiten würden, herab. Am Schluſſe der Anrede knieten alle Anweſenden nieder zu gemeinſamem Gebete. Sodann nahm der Oberpfarrer Beys unter Aſſiſtenz des Herrn Kaplan Lieſen aus M. Gladbach die Einſegnung des Maſchinenhauſes, des großen Arbeitsſaales ſowie der beiden mit der Fabrik verbundenen Wohnhäuſer vor, während die Arbeiter vor dem Altare in Gebet verharrten. Ergreifend war der Schlußgeſang: „Großer Gott, wir loben Dich," der mit Andacht und Begeiſterung aus Hunderten Kehlen ertönte und mächtig in den weiten Räumen wiederhallte. Als die letzte Strophe verklungen, ordneten ſich die Arbeiter zum Zug nach der Kirche.

Die Straßen Rheindahlens waren reich beflaggt und zahlreiche Schaaren eilten zur Pfarrkirche, wo gegen 9½ Uhr ein feierliches Hochamt celebrirt wurde. Der gutgeſchulte Cäcilienchor verherrlichte dieſen Gottesdienſt durch Aufführung einer mehrſtimmigen Meſſe von Piel. Zum Thema ſeiner Predigt hatte der Oberpfarrer das ora et labora gewählt und führte aus, wie beides ſtets vereinigt werden müſſe, wenn die Arbeit ſegenbringend für Zeit und Ewigkeit werden ſollte. Die Eröffnung der neuen Fabrik ſei in zweifacher Hinſicht als ein glückliches Ereigniß für die Gemeinde zu begrüßen: einerſeits werde vielen Arbeitern die erwünſchte Gelegenheit geboten, in der Heimath lohnenden Verdienſt zu finden, wodurch ſie nicht mehr ſo lange, als bisher, von ihrer Familie getrennt zu bleiben brauchten, andererſeits wollten die Arbeitgeber für chriſtliche Zucht und Ordnung wirken und manche Einrichtungen für das leibliche und ſittliche Wohl der Arbeiter in's Leben rufen. Sodann forderte er die Arbeiter und alle Anweſenden auf, ihr Gebet mit dem h. Opfer am Altare zu vereinigen, um Gott dafür zu danken, daß das große Bauwerk ohne jeden Unfall in ſo kurzer Zeit vollendet worden und Ihn zu bitten, daß Er all die vielen Hoffnungen, welche ſie auf die Eröffnung der neuen Fabrik geſetzt hätten, in Erfüllung gehen laſſen möge. Die ſchöne, ſehr exacte Aufführung der Cantate „Laudate Dominum" von Casp. Ett trug viel zur Hebung der Andacht und Feſtſtimmung bei. Mit der friſch und kräftig geſungenen Motette „Hoch thut euch auf" von Bern. Klein fand die kirchliche Feier ihren Abſchluß.

Bürgerliche Feier.

Gegen 11 Uhr fand im Saale des Hotel Joſten die Begrüßung der beiden Fabrikherren von Seiten des Stadtraths ſtatt. Die Empore war mit Grün geſchmückt, auf der Eſtrade hatte eine Muſikkapelle Platz genommen und der Saal war mit ungefähr 100 Feſttheilnehmern beſetzt.

Nachdem der Bürgermeiſter den Gefeierten in ſilbernen Pocalen den Ehrenwein credenzt, ſprach er ihnen den Dank der Gemeinde dafür aus, daß ſie zur Anlage ihres Etabliſſements unter den verſchiedenen concurrirenden Ortſchaften gerade Rheindahlen gewählt hätten. Heute halte die Induſtrie ihren erſten Einzug in die Stadt, welche bisher ſo viele Arbeitſuchende nach auswärtigen Fabrikorten ziehen laſſen mußte. Nunmehr ſei der Anfang gemacht, daß die zahlreiche Arbeiterſchaft Rheindahlens Gelegenheit finde, in der Heimath ihr Brod ſich zu erwerben. Das werde dem ganzen Gemeinweſen zum Segen gereichen. — Hierauf dankte Herr Franz Müller zugleich im Namen ſeines Geſellſchafters für den überaus freundlichen Empfang, den ſie hier gefunden, und für die vielen Bemühungen des Herrn Bürgermeiſters um die raſche und glückliche Vollendung des großen Unternehmens. Er, wie ſein Socius ſeien ſich der ernſten Pflichten, die ſie als Arbeitgeber auf ſich genommen, für das leibliche und moraliſche Wohl ihrer Arbeiter zu ſorgen, wohl bewußt, und ſie würden beſtrebt ſein, mit Gottes Hülfe und im Verein mit der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit in dieſer Hinſicht die nöthigen Veranſtaltungen zu treffen. — Bei den Klängen der Muſik blieb die Feſtgeſellſchaft noch bis Mittag zuſammen; alsdann zog dieſelbe unter Vorantritt der Muſikkapelle zur neuen Fabrik, in welcher unterdeß die Maſchienen in Betrieb geſetzt worden und die Arbeiter ihre Plätze eingenommen hatten. Vorerſt waren 23 Webſtühle und verſchiedene Spul- und Zwirnmaſchinen in Thätigkeit. „Gott ſegne den Einzug," ſo lautete die Inſchrift über dem Haupteingange, während der ſüdliche, hauptſächlich für die Arbeiter beſtimmte Eingaug, die Aufſchrift zeigte:

„Gott nehm' in Hut Fabrik und Haus,
Er ſegne, die geh'n ein und aus!
Wer hier mit Fleiß und Treue ſchafft,
Dem ſchenk' Er Frohſinn, Lebenskraft!"

Es machte einen eigenthümlich ergreifenden Eindruck, als beim Eintritt des Feſtzuges in den großen Arbeitsſaal die fröhlichen Marſchklänge der Trompeten und Poſaunen in das Geklapper der Webſtühle und in das Raſſeln der Zwirn- und Spulmaſchinen hineintönten. Helle Freude leuchtete da aus den Augen aller Arbeiter.

Unter Führung des Fabrik-Directors, Herrn Bauſe, und des Maſchinenbauers Herrn Pet. Meer begann nun der Rundgang zur Beſichtigung der Anlagen. Ueber dem Eingang zum Maſchinenhauſe prangte die Inſchrift:

„Gar ſegensvoll iſt Dampfes Macht,
Wird er mit Sorgfalt ſtets bewacht;
Jed' Rad und Rädchen treibt ſein Stärk',
Auch Licht und Wärme iſt ſein Werk!"

Faſt lautlos war der Gang der großen Compound-Dampfmaſchine. Cylinder und Kolben, Hebel und Krahnen, alles blinkte und ſtrahlte wie Silber. Die Maſchiniſten hatten ſich jedenfalls die vor ihren Augen hängende Inſchrift gemerkt:

„Dampf iſt mein Speiſ',
Oel iſt mein Trank,
Sorge für dieſe und halte mich blank!"

Die Dynamo-Maſchine zur Erzeugung der elektriſchen Beleuchtung war ebenfalls in Betrieb und zeugten die grell in den Tag hineinſcheinenden Glühlampen von ihrer wundervollen Wirkung. Die Wand über der Dampfzuführung aus dem Keſſelhauſe war noch mit zwei Inſchriften geſchmückt:

„Gott ſegne dieſe Werke
Und erhalte meine Stärke!"

und

„Gott walte,
Daß ich nicht erkalte!"

Durch den ganz für ſich abgeſchloſſenen Seilgang betrat die Feſtgeſellſchaft wieder den großen Arbeitsſaal, wo ihr der ganze Verlauf der verſchiedenen zur Weberei gehörenden Arbeiten von der Spulerei bis zur Nöpperei erklärt und vor Augen geführt wurde. Der rieſige Saal mit ſeinen 66 Säulen, 4,06 m hoch, und ausſchließlich eiſernen Shed-Trägern machte in dem weißen Anſtrich der Wände, Decken, Balken und Säulen einen überaus freundlichen und luftigen Eindruck. Die lichte Höhe des Saales bis zur Shedſpitze beträgt 7,8 m. Die Spulerinnen haben vor ſich den Spruch:

„Wenn nicht in Ordnung iſt die Spul',
Dann iſt's auch ſo am Webeſtuhl.
Thut jedes Theilchen nicht ſein' Pflicht,
Dann klappt das große Ganze nicht!"

Vor den Augen der Weber hängt der Spruch:

„Unermüdlich klipp und klapp
Geht's im Webſtuhl auf und ab;
Nun, ihr Weber, gebt gut Acht,
Daß ihr ſchöne Waare macht!"

Die für halbwollene und baumwollene Gewebe ſo wichtige Nöpperei hat als Spruch:

„Die Nöpperei, wie All' Ihr wißt,
Sehr nöthig für die Waare iſt:
Geſchickte Hand und Nöpptinktur
Macht dran oft wahre Wundercur."

Die Färberei war noch nicht im Betriebe, weil ſie noch der Vollendung harrt, doch befand ſich über dem Eingang zu derſelben die Inſchrift:

„Höchſt wichtig iſt die Färberei,
Schön, waſchecht ſtets die Farbe ſei
Am Stück und Strang in gleicher Weiſ',
Das ehrt und lohnet Müh' und Schweiß!"

Ein helles Trompetenſignal rief die in dem Lager, Comptoir und den Wohnräumen der Fabrik zerſtreute Feſtgeſellſchaft zuſammen und abermals ging es im Zuge unter Vorantritt des Muſikchors gegen 1 Uhr zum Pflaum'ſchen Local, woſelbſt von Seiten des Stadtraths ein Feſteſſen arrangirt war.

Feſtmahl.

Die Eiſenbahn von Gladbach hatte noch verſchiedene Freunde der beiden Fabrikherren hergebracht, ſo daß die Zahl der Theilnehmer am Feſtmahl über 100 ſtieg. Der Saal war feſtlich mit Grün geſchmückt und die Muſik ließ ihre ſchönſten Weiſen erklingen. Daß die Stimmung der Gäſte unter dem Eindruck des bisherigen Verlaufs der Feier eine gehobene war, braucht nicht betont zu werden, auch nicht, daß die fröhliche Feſtſtimmung durch eine Reihe von ſchönen Toaſten auf ihrer Höhe erhalten wurde, wohl aber, daß verſchiedene Tiſchreden von mehr als localem Intereſſe waren. — Das „Heil dir im Siegerkranz" nach dem Toaſt des Bürgermeiſters, welcher den Kaiſer in ſeinen erfolgreichen Bemühungen um Erhaltung des Friedens als Hort und Förderer der Induſtrie gefeiert hatte, wurde mit wahrer Begeiſterung geſungen. Die Entgegnung des Herrn Hager auf das von einem Stadtrathsmitgliede auf die beiden Firmeninhaber ausgebrachte Hoch enthielt höchſt intereſſante Darlegungen. Konnte er doch als Thatſache hinſtellen, daß er in den 18 Jahren, welche ſeit Gründung der Firma Müller & Hager verfloſſen, noch nie auch nur die kleinſte Differenz in geſchäftlichen Angelegenheiten mit ſeinem Socius gehabt habe. „Bei aller Verſchiedenheit unſerer ſonſtigen Anſchauungen in religiöſer und politiſcher Hinſicht haben wir uns immer als Ehrenmänner gegenſeitig reſpectirt; alles, was er im Gladbacher Geſchäft ſchaffte, war mir immer recht, und was ich im Hamburger Geſchäfte thue, iſt ihm recht." Sodann ſchilderte er mit gutem Humor die kleinen Verhältniſſe, in denen er mit Herrn Müller das Geſchäft begonnen habe, wie ſie beide alle Functionen des Buchhalters, des Reiſenden, des Comptoriſten, des Obermeiſters und des Hausdieners in eigener Perſon vollzogen hätten. Daß ihr Geſchäft in ſo kurzer Zeit ſolch rieſige Dimenſionen angenommen, ſei nicht in letzter Linie ihrer vollkommenen Eintracht und herzlichen Freundſchaft zuzuſchreiben. Bald darauf nahm Herr Müller Veranlaſſung, in begeiſtertem Redefeuer die Darlegungen ſeines Socius zu beſtätigen. Das erſte der Feſtlieder lautete:

Mel.: Was glänzt dort im Walde im Sonnenschein.

Was reckt sich, was streckt sich den Weg entlang,
Was schimmert, was flimmert daneben?
Rheindahlen hat solches noch nie geseh'n,
Die Bürger, sie bleiben verwundert steh'n,
Mit Staunen den Blick zu erheben.
Und fragt ihr die Leute, sie sagen euch an:
Das ist, das ist, was regsam
Rüstige Männer gethan.

Was rauchet, was fauchet dort in die Luft,
Was wehet, was drehet da oben?
Dem mächtigen Thurme entsteiget ein Hauch,
So schwarz wie es immer Kamingebrauch,
Hoch in die Lüfte gehoben.

Was glühet, was sprühet des Feuers Macht,
Was kochen, was pochen die Kessel?
Es schnauben die keuchenden Dämpfe daher,
Es zischen Ventile die Kreuz und die Quer,
Als wollte gar brechen die Fessel.

Was ringet und schwinget der Riemen Trieb
So hastig, unrastig ohn' Ende?
Was hakt sich, was packt sich da Kamm in Kamm
Und drückt sich und bückt sich um Achs' und Stamm
In eiliger Winde und Wende.

Was regt sich, was wegt sich ohn' Unterlaß
Zu treiben die Scheiben und Stangen?
Die Kolben, die stoßen in wechselnden Zug,
Die Räder, die rollen in raschem Flug
Und wollen nicht halten und hangen.

Was ziehet der Arbeiter lange Reih'
In Eile von hüben und drüben?
Im ehrlichen Kittel, den Knaben zur Seit',
So schreiten sie all' in Zufriedenheit,
Die Pflichten des Tages zu üben.
Und fragt ihr die Leute mit frohem Blick:
Wir zieh'n, so heißt's, mit Freuden
Zu uns'rer neuen Fabrik.

Wer sitzet und schwitzet am Pulte dort
In Soll und Haben zu wühlen?
Es wimmelt von Conti in Garn und Zwirn,
Die Feder, sie flieget, es senkt sich die Stirn
Wohl tief über Zahlen und Zählen.
Nun fragt nicht die Leute, was alle ihr wißt,
Weil das, weil das ja selber
Der Chef der Fabrik doch ist.

Herr Kaplan Liesen hatte den Auftrag übernommen, die Verdienste des bisherigen, unmittelbaren Vorgesetzten der Arbeiterschaft der Firma und nunmehrigen Directors der neuen Fabrik zu feiern. In seiner Rede führte er etwa Folgendes aus:

Sehr oft hört man heutzutage noch, daß die Fabriken, zumal die großen Etablissements als eine Quelle der Immoralität erklärt werden, als eine Brutstätte schändlicher Laster, als schlimmste Gefahr für Unschuld und Tugend. Ich möchte so kühn sein, das neue Etablissement als das gerade Gegentheil zu feiern, und in Aussicht zu stellen, daß es eine Quelle der Sittlichkeit, ein Mittel zur Hebung der Moralität seiner Arbeiter werde. In die allgemeinen Tiraden über die Untergrabung der Sittlichkeit durch Einführung der Industrie und die Ersetzung der Menschenkraft durch Maschinen kann ich nicht mit einstimmen. Gewiß, die patriarchalischen Verhältnisse während der Blüthezeit der Hausindustrie waren besser, das Familienleben der Arbeiter schöner und die Umwandlung dieser Verhältnisse durch die Großindustrie vollzieht sich

fast nirgends ohne traurige Schädigung der Sittlichkeit. Hat sich aber einmal die Großindustrie an einem Orte eingebürgert, haben sich Arbeiter und Arbeitgeber, die Behörden und der Klerus in die neuen Verhältnisse hineingelebt, dann vermindern sich die Gefahren für die Sittlichkeit immer mehr, und schließlich finden sich eine ganze Reihe von Etablissements, denen ein Vater seine Kinder mit ruhigem Gewissen anvertrauen darf. Gott sei Dank! haben wir in Gladbach schon manche Fabrik, in welcher die Eltern ihre Töchter viel besser geschützt wissen, als in den Nähstuben vieler Kleider- oder Putzmacherinnen, besser behütet, als in Ladengeschäften oder auch auf sehr vielen Dienstbotenstellen, und in der ihre Söhne besser in Zucht gehalten werden, als in zahlreichen Werkstätten des Handwerks. Freilich wird es in Industriestädten mit vielen verschiedenen Etablissements immer noch manche geben, in denen es mit der Sittlichkeit der Arbeiter schlecht bestellt ist, wo die bösen Elemente der Arbeiterschaft vorherrschen und die Verführung groß ist. Wovon hängt es ab, ob eine Fabrik die Sittlichkeit untergräbt oder fördert? Zu allererst von dem Fabrikherrn selber. Hier gilt dasselbe, was sich bei allen Communitäten zeigt. Wie der Lehrer — so die Schule; wie der Präses — so der Verein; wie der Meister — so seine Werkstätte; wie der Chef — so das Comptoir und das Geschäft. Steht der Chef einer Fabrik auf dem manchesterlichen Standpunkte des laisser faire, dann wird es mit der Sittlichkeit seiner Arbeiter bald bergab gehen; steht er aber auf dem Standpunkte des Verbandes „Arbeiterwohl", ist er redlich bemüht, nicht bloß die materielle Wohlfahrt seiner Arbeiter zu fördern, sondern auch ihre Moralität zu schützen und zu heben, dann kann er unglaublich viel Gutes wirken, seine Fabrik in Wirklichkeit zu einer Quelle der Sittlichkeit machen. Die beiden Chefs der ersten Rheindahlener Fabrik stehen nun thatsächlich auf diesem letztern Standpunkte. Sie wollen von vornherein alle Wohlfahrtseinrichtungen, welche vom Verband „Arbeiterwohl" empfohlen sind, einführen: außer zehnstündiger Arbeitszeit, Familien-Kranken- und Unterstützungskasse u. s. w., besonders auch: strenge Trennung der Geschlechter, und das Aeltesten-Collegium zugleich zur Ueberwachung der Sittlichkeit der Arbeiter in und außer der Fabrik. Zudem ist der Pfarrklerus entschlossen, ungesäumt mit der Gründung eines Arbeiter- und eines Arbeiterinnen-Vereins vorzugehen. Und da sollte mein Prognosticon, daß die neue Fabrik ein Hort und eine Quelle der Sittlichkeit werde, zu kühn sein? Allerdings, m. H., wäre es viel zu kühn, wenn nicht noch ein anderer Factor, der hierzu in zweiter Linie in Betracht kommt, vorhanden wäre.

Die besten Absichten eines Fabrikherrn bleiben ohne Wirkung, wenn er es nicht versteht, die richtigen Männer zu wählen, die sie aus-

führen sollen. Ist der Director einer Fabrik gleichgültig in Bezug auf die Sittlichkeit der Arbeiter, mag der Obermeister sich nicht darum kümmern, sind unter den Meistern gar sittenlose Menschen, dann wehe dem armen Mädchen, wehe dem noch unschuldigen Burschen, die genöthigt sind, in einer solchen Fabrik ihr Brod verdienen zu müssen! Freuen Sie sich, m. H., die Gemeinde Rheindahlen braucht Derartiges von ihrer neuen Fabrik nicht zu fürchten. Die Chefs haben sich für dieselbe einen Director gewählt, wie es im ganzen Gladbacher Industriebezirk kaum einen zweiten gibt, einen Mann, der mit seltener Tüchtigkeit in seinem Fache, scharfem Blicke und goldener Treue das größte, in christlicher Nächstenliebe wurzelnde Wohlwollen gegen die Arbeiter verbindet. Nicht nur aus Nützlichkeitsgründen, weil die Sittlichkeit der Arbeiter auch den materiellen Nutzen des Geschäfts fördert, sondern aus religiösem Pflichtgefühl wird dieser Director nicht ruhen und rasten, bis seine Fabrik ein Hort und eine Quelle der Sittlichkeit geworden ist. Ihm unser Hoch!

Hierauf wurde das zweite der eigens für das Fest gedichteten Lieder gesungen:

Mel.: Dort, wo der alte Rhein mit seinen Wellen.

Wenn Gott der Herr das Haus nicht baut,
so bauen
Vergebens alle, die beim Werk zur Hand,
Von oben muß der Segen niederthauen,
Durch ihn allein hat Menschenthat Bestand.
Drum ströme her und immer mehr
Des Himmels Segensthau
Auf unsres Werkes neuen Bau.

Wenn Gott der Herr das Werk nicht krönt,
so krönen
Vergebens die dem Feste Kränze weih'n,
Mag alle Erdenkraft in Arbeit stöhnen,
Vom Himmel nur kommt Segen und Gedeih'n.

So mag die schöne Hoffnung sich erfüllen,
Die unser Wunsch an diese Mauern band,
Mag sich des Fleißes reiche Frucht enthüllen,
Zum Segen unsr'er Stadt und unserm Land.

Nun muß der Mann zum Manne treulich
halten,
Im ernsten Schaffen unverdrossen steh'n,
Ein Jeder seines Dienstes eifrig walten,
Und frommer Sinn durch alle Räume weh'n.

So einet uns die Feier dieser Stunde
Die Freude, daß das große Fest gelang,
Es tönet aus dem Kreis der Tafelrunde
Der fromme Dank und frohe Liederklang.

Willkommen drum, ihr theuren Festgenossen,
Wir freuen uns des Werkes allesammt,
Es sei der Strom der Freude rings ergossen,
Es sprüh' die Lust, die in den Herzen flammt.
Drum rufet laut: Was da gebaut,
Das wirke segnend fort
Zum Besten stets für Zeit und Ort.

Eine schöne Episode aus dem weitern Verlaufe des Festmahls darf nicht unerwähnt bleiben. Den Ehrenplatz an der Tafel in Mitte der beiden Fabrikherren hatte der alte Vater des einen derselben inne, ein würdiger Greis in ungebeugter Haltung und voller Geistesfrische. Nachdem ein Gast demselben ein Hoch gebracht, erhob sich der Sohn, um im Namen des Vaters zu danken und gab dabei die Erklärung ab, daß er

*

den großen Segen Gottes, der von Anfang an so sichtlich über seinem Geschäfte gewaltet habe, hauptsächlich auch dem Umstande zuschreibe, daß er die Pflichten der Ehrfurcht und Liebe gegen seinen Vater stets treu erfüllt habe. Der leuchtende Blick, mit welchem der greise Vater seinem Sohne nach diesen Worten die Hand reichte, war die beste Bestätigung derselben. — Unter dem Wechsel von Musik-Piécen, Reden und Liedern war bereits die fünfte Stunde vergangen, als die Gefeierten sich erhoben und die ganze Tischgesellschaft einluden, mit ihnen zum Banquet der Arbeiter zu ziehen.

Arbeiter-Banket.

Während die Fabrikherren mit ihren Verwandten und den Honoratioren des Städtchens die Freuden des Festmahles genossen, sollte auch den Arbeitern eine Freude bereitet werden. Im großen Kaisersaale waren alle Säulen mit frischem Tannengrün geschmückt und auf langen, weiß gedeckten Tischreihen der Kaffee servirt. Gegen 3 Uhr nahmen die Arbeiter und Arbeiterinnen ihre Plätze ein und ließen sich den duftenden Trank sowie die feinen Brode, welche die Munificenz der Arbeitgeber ihnen gespendet, recht wohl schmecken. Für jeden Tisch waren besondere Ordner bestimmt, und außerdem sorgten die Meister, daß alles in ungezwungener Heiterkeit, aber auch in schöner Ordnung herging. Nach dem Kaffee wurde ein kleiner Spaziergang gemacht. Bei der Rückkehr in's Festlocal fanden die Arbeiter mehrere Fässer schönen Dortmunder Bieres und hoch gehäufte Schüsseln mit belegten Butterbroden vor. Die Festlieder vom Herrentische waren auch hier vertheilt, und mit froher Begeisterung sangen alle das Lied:

Mel: Was glänzt dort vom Walde im Sonnenschein.

Was steigt dort im Nord aus der Schlote Stein?
Seh' düstere Dampfwolken schweben,
Und Webstühle sieh'n in langen Reih'n,
Und dumpfe Schläge erschallen darein
Und erfüllen das Städtlein mit Leben.
Und fragt ihr die Leute nach der Musik,
Das ist Rheindahlens sehr schöne Fabrik.

Was läuten die Glocken so feiertich?
Sie rufen zu festlichem Dienste,
Und Herren und Werkleut' versammeln sich,
Sie singen und beten so innniglich,
Die Orgel spielet auf's schönste.
Und fragt ihr die Leute, um welches Glück?
Das gilt Rheindahlens sehr schöner Fabrik.

Was sehen die Leute so heiter aus?
Seh' voller und voller die Straßen.
Sie zieh'n vergnügt da zum Stadtthor hinaus,
Mit Schwätzen und Scherzen zum neuen Haus,
Zu Hause die Sorgen sie lassen.
Und fragt ihr die Leut' mit dem heitern Blick:
Das thut Rheindahlens sehr schöne Fabrik.

Was schaut auch die Jugend so fetig drein?
Sie lachet mit ganzem Gesichte.
Sie denkt schon der Tag', wo sie ziehe ein,
Bei lohnender Arbeit dort thätig zu sein,
Das Aug' auf die Herren sie richte.
Ja, Alle sich freu'n, nur kein loser Strick,
Der find't keine Stell' ja in unf'rer Fabrik.

Was thun die Herren im Freundeskreis?
Hör' Grüß' ſie und Glückwünſch' austauſchen.
Sich treffen die Gläſer voll Roth und voll Weiß,
Man trinket und redet und lachet ſich heiß,
Und der Muſiker Weiſen froh rauſchen.
Und fragt nach dem Grund ihr des Pickenick,
Der iſt Rheindahlens ſehr ſchöne Fabrik.

Während der letzten Strophe traten die Fabrikherren mit ſämmtlichen Feſttheilnehmern ein, empfangen von herzlichen, kräftigen Hochrufen der Arbeiter. Nachdem die Ordner auch den Herren den köſtlichen Gerſtenſaft credenzt, erhob ſich zunächſt Herr Müller und richtete folgende Anrede an ſeine Leute:

Meine werthen Arbeiter und Arbeiterinnen! Mit Freuden nehme ich Veranlaſſung, euch heute an dieſem feſtlichen Tage zu begrüßen. Nächſt meinem Socius und mir ſeid ihr ja am allermeiſten bei unſerm neuen Unternehmen betheiligt. Daß daſſelbe euch zum Segen gereiche, iſt unſer aufrichtiger Wunſch. Es wird unſer Beſtreben ſein, nach Kräften für das Wohlergehen aller unſerer Arbeiter zu ſorgen. Wir, wie alle Arbeitgeber, wünſchen gute Arbeiter zu haben, die tüchtig in ihrem Fache und zufrieden mit ihrer Lage ſind, wir aber wünſchen unſere Leute auch gut und brav, nicht bloß in der Fabrik, ſondern auch außer derſelben. Wir wiſſen aber ſehr wohl, daß wir, um dieſes Ziel zu erreichen, auch gute Arbeitgeber ſein und für das leibliche und geiſtige Wohl unſerer Arbeitnehmer ſorgen müſſen. Das iſt unſer Wille, aber vor allem iſt eins dazu nöthig: nämlich das Vertrauen. Jedes einträchtige Zuſammenwirken muß auf Vertrauen gegründet ſein. Vertrauen erfordert aber Offenheit; dieſe Offenheit wünſchen wir ebenfalls. Dazu habt ihr den Arbeiter-Vorſtand, und der Weg zu unſerm Comptoir ſteht euch auch ſtets offen. Wenn immer Offenheit und Vertrauen zwiſchen uns herrſchen, dann entſtehen keine Mißverſtändniſſe und das Recht wird ſtets zu ſeinem Rechte kommen.

Hierauf nahm Generalſecretair Hitze das Wort. Der ſchöne Verlauf des Feſtes ſei von guter Bedeutung für die Zukunft. Wohl ſelten ſei noch ein Unternehmen von ſolch allgemeinen Sympathieen und Segenswünſchen begleitet in's Leben getreten. Während ſonſt die Gründung einer Fabrik nur zu oft den Beginn des ſittlichen Niederganges, den Einzug der Social Demokratie bedeute, wetteiferten hier kirchliche und politiſche Behörden, die ganze Bürgerſchaft von Rheindahlen, der einziehenden Induſtrie eine freundliche Aufnahme zu bereiten. Die ſchönen, von Herzen kommenden Worte des Herrn Chef beſtätigten dieſe Hoffnungen. Von Herrn Müller ſei man es gewohnt: die Thaten würden hinter den Worten nicht zurückbleiben. Gewiß hätten dieſe in den Herzen der Ar-

beiter freudigen und dankbaren Widerhall gefunden. Der wirthschaftliche Erfolg und Gottes Segen hänge aber auch von der Mitwirkung der Arbeiter in entscheidendem Maße ab. Dieselben müßten treu zusammenstehen im Kampfe gegen das Böse, zum Schutze des Guten; zweifelhafte Elemente müßten ausgeschlossen bleiben, — der Mithülfe der Firma seien sie ja gewiß. Es bestehe ja ihr erwählter „Aeltesten-Rath", dem möchten alle ihr Vertrauen und ihre Unterstützung entgegenbringen. Es sei auch in ihrem eigenen Interesse, die Ehre der Fabrik hoch zu halten, mitzusorgen für Sittlichkeit und Zucht, daß der Vater seinen Sohn, seine Tochter, der Bruder seine Schwester ohne Bedenken derselben anvertrauen kann. Ein Band echter Kameradschaftlichkeit müsse alle umschlingen, Jeder gern und dankbar bei den Einrichtungen christlicher Nächstenliebe: der Krankenkasse, der Arbeiter-Unterstützungskasse 2c., sich betheiligen. Glücklich, wer der Wohlthaten dieser Kassen nicht bedürfe. Wenn Jeder seine Pflicht thue, seinen Posten ausfülle, wenn Alle in gegenseitigem Vertrauen und christlicher Nächstenliebe treu zusammenständen, Jedem Feindschaft schwörend, der Aergerniß gäbe oder die Saat des Mißtrauens und der Zwietracht aussäen wolle, dann würde die Fabrik wahrhaft ein Muster und Beispiel werden können, wie durch verständniß- und vertrauensvolles Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern das materielle und sittliche Wohl sowohl der Betheiligten wie auch der ganzen Gesellschaft gefördert werde. — Die deutsche „Treue" sei viel gerühmt, Treulosigkeit, Undankbarkeit sei nicht die Eigenschaft unserer Arbeiter. Er habe noch keinen Vereins-Präses getroffen, der sich über Undank der Mitglieder beklagt habe, auch noch keinen solchen Arbeitgeber, der selbstlos und ausdauernd und mit Umsicht nicht bloß für sich, sondern auch für die Arbeiter dachte und schaffte. Treue gegen Treue! darin würden die Arbeiter von Rheindahlen sich gewiß nicht übertreffen lassen. In diesem guten Einvernehmen würden sich gewiß die Hoffnungen, welche sich an die neue Fabrik knüpften, reichlich erfüllen, und dem gelte sein Hoch.

Nachdem das Hoch verklungen, erhob sich Herr Bause, um im Namen der Arbeiter zu erklären, daß sie alle ohne Ausnahme das Entgegenkommen ihrer Arbeitgeber zu schätzen wüßten und daß sie ihr Bestes thun würden, um das auf sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Er forderte Alle auf, zu trinken auf ein recht langes, glückliches Zusammenwirken mit ihren Herren. Der Chef trat in die Reihen der Arbeiter und stieß mit jedem Einzelnen auf die Erfüllung dieses Wunsches an.

Der zweite Chef der Fabrik, Herr Hager, beantragte hierauf als allgemeines Lied: „Deutschland, Deutschland über Alles", motivirte aber zuvor ein Hoch auf's deutsche Vaterland, indem er ausführte: Ihr Ar-

beiter kennt mich nur wenig, weil ich fern von hier, in Hamburg, für den Vertrieb euerer Arbeitsproducte sorgen muß. Ich kenne euch und euern Fleiß aber sehr gut an den schönen Waaren, die ihr in den letzten Jahren in Gladbach geschaffen habt. Schickt ihr mir immer gute Stoffe, dann wird's auch nicht an gutem Lohn für euere Arbeit fehlen. Nur mit tüchtigen Leistungen kann man heutzutage in den schweren Kampf gegen die große Concurrenz auf dem Weltmarkt eintreten und gegen die Arbeitsproducte anderer Nationen zu siegen hoffen. Der deutsche Fleiß und die deutsche Energie haben aber schon an vielen Orten im Auslande den Sieg in der Concurrenz davon getragen. Auch wir werden uns durch Fleiß und Energie — wie schon begonnen — eine gute Stellung auf dem Weltmarkt erobern und so dem Ruhme unseres deutschen Vaterlandes dienen, seine Ehre mit verbreiten über das Weltmeer hinaus in die fernsten Länder. Unser Deutschland hoch!

Nachdem noch verschiedene Reden, Lieder und Musikvorträge die Versammlung erfreut hatten, bat Herr Müller gegen 8 Uhr, das bis jetzt so schön verlaufene, durch keinen Mißton getrübte Fest zu schließen, da durch längere Dauer jedenfalls die zufriedene Heimkehr und die Arbeitsfreudigkeit am folgenden Morgen beeinträchtigt würden. Freudig nahmen die Arbeiter die Versicherung ihres Herrn, daß er in Zukunft noch manches ähnlich schöne Fest mit ihnen zu feiern hoffe, entgegen und gingen höchst befriedigt heim zu ihrer Familie. L.

Einige Bemerkungen über Fabrikheizung [1]).

Da der Winter herannaht, so dürfen wir vielleicht nochmals auf einige Punkte aufmerksam machen, die zwar selbstverständlich sind, gegen welche aber in der Praxis erfahrungsmäßig viel gefehlt wird. Es betrifft die Heizung und Beleuchtung der Fabriken im Winter.

Die Aufgabe ist offenbar: eine möglichst gleichmäßige, den gesundheitlichen Bedürfnissen entsprechende Wärme aller Fabrikräume, unter gleichzeitiger genügender Vorsorge für Ventilation, zu erzielen. Im Speciellen ist deshalb

1. Sorge zu tragen, daß Morgens bei Beginn der Arbeit die Arbeitsräume schon genügend erwärmt sind. Die Arbeiter haben

---

[1]) Da nicht alle Mitglieder vom „Arbeiterwohl" die sämmtlichen Jahrgänge des Verbands-Organes besitzen, noch weniger die vielen praktischen Anregungen und Vorschläge, welche in den neun Jahrgängen zerstreut sind, sich immer gegenwärtig halten, so denken wir in kurzen Artikeln — womöglich in jedem Hefte je einen, gleichsam als fortlaufendes Repetitorium — dieselben in Erinnerung zu bringen. Bezüglich des obigen Artikels vergl. „Arbeiterwohl" 1883, S. 206 ff.

vielfach einen weiten Weg, kommen kalt und oft mit durchnäßten Kleidern in der Fabrik an, Körper und Finger sind noch steif zur Arbeit; wenn sie dann auch noch in einen eben erst geheizten Arbeitssaal, wo noch die frische Nachtkälte herrscht, eintreten, dann muß das eben so sehr die Gesundheit schädigen, wie die Lust zur Arbeit beeinträchtigen. Es muß gesorgt werden, daß der Dampf schon einige Stunden vor der Arbeitszeit „aufgesetzt" wird, daß der Centralofen der Luftheizung schon früher „geschürt" wird, kurz, die Arbeiter müssen den Raum schon vollständig geheizt vorfinden. Das trifft doppelt am Montag zu, wo die Winterkälte am Sonntag von der Fabrik vollständig Besitz genommen hat. In dieser Beziehung zu sparen, ist sehr verkehrt; selbst abgesehen von der Schädigung der Gesundheit der Arbeiter, die der Fabrikherr doch auch zu verantworten hat, erleidet dieser durch die Minderleistung und die schlechtere Arbeit bei kalter Temperatur der Fabrik so viel materiellen Schaden, daß dagegen die paar Mark Ersparniß an Kosten gar nicht in Betracht kommen.

2. Neben guter Heizung muß auch für genügende Ventilation[1]) gesorgt werden. Es ist merkwürdig und — recht bedauerlich, wie blind die Arbeiter in dieser Beziehung sind. Ueber schlechte Luft klagt der Arbeiter fast nie, aber sobald ein Fenster geöffnet wird, beschwert er sich über Zugluft. In dieser Beziehung ist er gar ängstlich und empfindlich, und gibt er seiner Einbildung viel zu sehr Raum. Wenn unsere Arbeiter, die in geschlossenen Räumen thätig sind, doch einmal die Zugluft vergleichen wollten, welche die Arbeiter auf Eisenwerken und Glashütten aushalten müssen, sie würden wohl ihr Vorurtheil etwas mildern. Wenn nun selbst im Sommer die Arbeiter in drückender, mit Staub und Miasmen angefüllter Luft aushalten, ohne Gottes freier Luft Zutritt zu gestatten, so sind im Winter erst recht immer solche da, die gegen Fensteröffnen protestiren. Hier muß der Arbeitgeber selbst einschreiten: mit aller Umsicht die zweckmäßigsten Vorrichtungen für gute, zugfreie Ventilation treffen, dann aber, was noch wichtiger ist, auf zweckmäßige Benutzung dieser Einrichtungen dringen. Es müssen bestimmte Personen direct mit dem regelmäßigen Oeffnen resp. Schließen der Fenster ꝛc. beauftragt und strenge Controle geführt werden. Und dazu sollen nicht etwa die gewöhnlichsten Arbeiter gewählt werden, sondern es soll wo möglich der Obermeister selbst oder sonst ein vernünftiger Mann, etwa aus dem

[1]) Für gewöhnlich genügen (wenigstens im Winter) recht viele, nicht zu große, möglichst hoch angebrachte Klappfenster mit horizontaler Mittelaxe. Für besonders heiße, mit viel Staub, Dampf oder gar giftigen Stofftheilchen angefüllte Arbeitsräume muß künstliche Ventilation geschaffen werden. Wir werden in einem der nächsten Hefte die Beschreibung einer solchen Ventilations-Anlage für eine mechanische Weberei bringen.

Arbeiter-Vorstande, der das Vertrauen der Arbeiter genießt, dieses Amt übernehmen. Ventilation wie Heizung soll eben nicht nach der Schablone geschehen, sondern nach vernünftiger Ueberlegung, unter sorgsamer Berücksichtigung der Temperatur, der Art der Arbeit ꝛc.; auf kranke und schwächliche Personen muß ebenfalls Rücksicht genommen werden und eventuell sollen dieselben einen andern Arbeitsplatz erhalten. Es soll an recht vielen Stellen der Fabrik ein Thermometer hängen, damit auch die Arbeiter selbst sehen und event. sich beschweren können. Das sind nicht Forderungen eines Theoretikers, sondern wir kennen Fabriken, wo das längst besteht. Der Arbeiter-Vorstand der L.'schen Fabrik z. B. hat sich schon seit Jahren gerade mit dieser Frage ernstlich beschäftigt, und es hat recht viele Mühe gekostet, bis eine gute Ordnung bezüglich Ventilation wie Heizung gefunden war, und noch mehr Mühe, sie gut durchzuführen. Aber Niemand ist dankbarer als die Arbeiter, alle etwaigen Einwendungen sind verstummt, und die Arbeiter selbst führen Klage, machen darauf aufmerksam, wo irgendwo etwas fehlt und Besserung möglich ist.

Es ist selbstverständlich, daß im Winter nicht alle Fenster geöffnet sein dürfen; aber ebenso verkehrt ist es, alle zu schließen. Während der freien Zeit — vor allem Abends nach der Arbeit, wenigstens eine Zeit lang auch Mittags und in den sonstigen Arbeitspausen — müssen aber alle Fenster zur möglichst vollständigen Auslüftung der Fabrik geöffnet werden. Nur so können die Arbeiter mit Lust und frischer Kraft wieder die Arbeit antreten, und sprechen die kleinen Mehrkosten der Heizung gegenüber der erhöhten Leistungsfähigkeit gar nicht mit. Es ist das so natürlich, jeder Fabrikherr wird es für sich thun — wenn er sein Zimmer verläßt, spazieren geht, dann öffnet er die Fenster, trotzdem sein Zimmer keine Fabrikluft einschließt —; und doch wird das für die Fabrikarbeiter, denen doch auch die Gesundheit lieb und nöthig ist, so oft vernachlässigt! Der Fabrikherr hat so manchen „Aerger" — warum riskirt er hier nicht ein Mal einen „Aerger", auf daß doch endlich dem hygienisch unverantwortlichen „Gehenlassen" in dieser Beziehung ein Ziel gesteckt werde.

3. Ein fast noch größerer Mißstand als die Verspätung des Heizens am Morgen ist die Doppelheizung am Abend — besonders wenn die Fabrik Gasbeleuchtung hat. Die Apathie mancher Fabrikleitungen ist da wahrhaft bewunderungswürdig. Während vielleicht Hunderte von Gasflammen in einem Arbeitsraume brennen, die eine unerträgliche Hitze absetzen, wird auch noch gemüthlich weiter geheizt. Könnte und sollte da nicht einige Stunden vorher schon die Heizung mehr oder weniger außer Thätigkeit gesetzt werden? Wenn die Gasflammen

einige Zeit gebraunt haben, so verbreiten dieselben schon so viel Wärme, daß die Heizung sehr überflüssig ist, und vielmehr eine weitere Zuführung von Luft (Oeffnen der Fenster) sich empfiehlt; das ist doppelt im Herbst und Frühjahr der Fall, wo die Temperatur noch verhältnißmäßig milde ist. — Die elektrische Beleuchtung hat den großen Vorzug gegenüber der Gasbeleuchtung, daß sie nicht durch Wärme-Ausstrahlung die Arbeiter belästigt, und ist ihre allgemeine Einführung auch von diesem Standpunkte höchst wünschenswerth.

Wo Gesundheit und Leben der Arbeiter in Frage kommt, da bedarf es gewiß nur der Anregung, daß der Fabrikherr alles aufbiete und ernstlich sorge, um nicht die ohnehin schon großen gesundheitlichen Gefahren durch solche Nachlässigkeiten, wie wir sie oben besprochen, noch zu mehren. Daß es sich aber nicht um bloß eingebildete Gefahren handelt, wird uns jeder verständige Arzt bestätigen. Wenn der Arbeiter Abends aus der heißen Temperatur der Gasflammen, in Schweiß gebadet, ohne genügende Kleidung in die kalte Winternacht hinaus muß, um oft noch durch Schnee oder Regen einen weiten Weg nach Hause zurückzulegen, so kann das doch nur eine jugendkräftige, robuste Natur aushalten, während der kränkelnde, schwache, zur Schwindsucht beanlagte Arbeiter das nicht aushält und sicher um so schneller in's Grab steigt. Man denke an eine solche Verantwortung!

Mittagstisch, Bewahr- und Handarbeits-Schule

haben sechs katholische Arbeitgeber in M. Gladbach für ihre Arbeiter gemeinsam eingerichtet — ein Vorbild, wie auch kleinere Fabriken, welche für sich allein solche Einrichtungen nicht wohl treffen können, durch Anschluß an andere ihre Fürsorge bethätigen können.

Ueber Anlaß und Entstehung der Einrichtung berichtet Herr Mich. Molls (in Firma Molls & Meer), dem die Ausführung wesentlich zu danken ist, wie folgt:

„Im Herbst 1888 wurde für die Arbeiter unserer Fabrik ein Mittagstisch eingerichtet, an welchem zunächst 30 Personen theilnahmen. Das Unternehmen fand solchen Anklang, daß schon recht bald die Arbeiter benachbarter Betriebe uns baten, zu gestatten, daß sie ebenfalls von dieser Einrichtung Gebrauch machen könnten. Nach Rücksprache mit unserm Aeltesten-Collegium wurde dies gern gestattet. Die Zahl stieg nunmehr im November und December von 30 auf 60, und im Januar zählten wir bereits 66 Theilnehmer. Unsere Arbeiter zahlten 25 Pfg. für das Mittagessen, während wir von denjenigen anderer

Fabriken 30 Pfg. erhoben; doch fanden die betr. Fabrikherren sich gern bereit, den Mehrbetrag von 5 Pfg. ihrerseits zuzulegen.

„Im ersten Vierteljahr d. J. hatten wir einen kleinen Ueberschuß, wobei indessen in Betracht zu ziehen ist, daß wir zwar Arbeitslohn, aber keine Localmiethe, Amortisation, Verschleiß und Kohlen berechneten. Als im Januar, Februar und März der Zuspruch noch größer wurde, äußerten die benachbarten Fabrikherren den Wunsch, wir möchten, da unsere Räume nicht mehr ausreichten, uns zusammenthun, um eine gemeinschaftliche Küche zu errichten. In der daraufhin stattgehabten Sitzung wurde denn auch beschlossen, eine gemeinschaftliche Küche, verbunden mit einer Kleinkinder-Bewahranstalt, zu bauen. Es wurde ein Vertrag vereinbart, wonach unsere Firma das Gebäude errichtete und an das Consortium vermiethete, wofür ihr — zugleich als Entschädigung für Steuer, Instandhaltung, Versicherung ꝛc. — 6 Procent Zinsen von der Bausumme vergütet werden; die Zimmer, welche nicht für die Zwecke der Küche und der Schule erforderlich sind, werden für Rechnung der »Genossenschaft« vermiethet, und im Uebrigen theilen sich die Fabrikherren in den Ausfall des Unternehmens.

„Am Montag den 7. October ist nun die neue Küche mit 120 Personen eröffnet worden, während die Theilnehmerzahl in der alten zuletzt 94 betrug. Die Küchenordnung sieht einen aus sechs Vertrauensmännern bestehenden Arbeiterausschuß vor, welcher die Ordnung aufrecht hält und etwaige Klagen entgegennimmt; dieser wählt wieder einen Arbeiter, welcher mit dem aus fünf Herren bestehenden Küchenvorstand verhandelt. — Für die Portion werden jetzt ausnahmslos 30 Pfg. der Küche von den Fabrikherren vergütet, während sie von ihren Arbeitern 25 Pfg. per Portion einziehen; ein etwaiger Ueberschuß ist für weitere Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt.

„Das Gebäude hat ca. 20,000 Mark gekostet; von demselben ist für 800 Mark (für Wohnungen) vermiethet, so daß hier eine Einbuße von 400 Mark entsteht. Die Kosten der Kleinkinder-Bewahranstalt, welche gleichfalls in dem Hause eingerichtet wird, sollen durch dieselbe ungefähr gedeckt werden. Für Amortisation der Küchen- und Schul-Einrichtung sind 10 Procent angenommen. Nach meiner frühern Erfahrung läßt sich annehmen, daß sich die Kosten einer solchen Arbeiterküche bei richtiger Leitung decken, sobald die Theilnehmerzahl auf 60 gestiegen ist.

„Selbstverständlich ist diese Arbeiterküche nur für solche Arbeiter, die nicht in der Lage sind, Mittags zu Hause zu essen, oder die keine eigene Haushaltung haben."

Das Gebäude (Carmannsstraße) präsentirt sich auch äußerlich in würdiger Form. Im Parterre befindet sich links der Speisesaal der Männer, 65 Quadrat-Meter groß, in welchem ca. 100 Personen essen; rechts der Speisesaal der Mädchen, 40 Quadrat-Meter groß, für 50—60 Personen. Die Kinderbewahrschule, 60 Quadrat-Meter umfassend, bietet Raum für ca. 100—120 Kinder. Alle Räume sind vier Meter hoch gestochen, hell und luftig und die innere Ausstattung freundlich und solide. Küche und Keller liegen im Souterrain, während die obern Räume für das Personal und als Arbeiterwohnungen dienen.

An dem Essen nehmen ca. 150 Personen Theil. Die Bewahrschule besuchen 83 Kinder, und steht dieselbe unter Leitung von Schwestern (Franciscanerinnen). Dieselben übernehmen auch die Leitung des Handarbeits-Unterrichts (Sonntags Vormittags von 10—12 Uhr), an welchem sich bereits 135 Mädchen betheiligen.

Die Kosten des Mittagstisches werden mit 30 Pfg. gut gedeckt. Eine andere Nachbar-Fabrik will ihre Arbeiter ebenfalls daran theilnehmen lassen. Das materielle Opfer für die Arbeitgeber ist gering; die Wohlthat für die Arbeiter, die ein gutes und billiges Essen in aller Ruhe und Behaglichkeit während der 1½ stündigen Mittagspause genießen können, während sie sonst entweder in überstürzender Eile bei beschwerlichem Wege zu Hause das Essen verzehren mußten oder aber auf ein kaltes, höchstens aufgewärmtes mitgebrachtes oder zugetragenes Mahl angewiesen waren, groß, die auch den Arbeitgebern durch erhöhte Leistungsfähigkeit wieder zu Gute kommt.

Sociale Litteratur.[1])

Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäfts-Angehörigen. Von Dr. Jul. Post, Professor an der technischen Hochschule in Hannover. Band I. Die Kinder und jugendlichen Arbeiter. Mit 44 Abbildungen. Berlin, R. Oppenheim 1889. Preis geh. 10 M., geb. 11,50 M.

Wir können das Buch namentlich allen Arbeitgebern nur auf's angelegentlichste empfehlen. Wir haben zum Theil zusammen mit Herrn

[1]) Unter obiger Rubrik bringen wir solche sociale Schriften zur Anzeige, welche uns von Verlegern oder Verfassern eingesendet werden resp. uns nach Durchsicht der besondern Erwähnung werth erscheinen. Eine Verantwortung für den Inhalt können wir nur insoweit übernehmen, als ein Urtheil beigefügt ist, während anderseits allerdings nur solche Schriften in dem Verzeichniß Aufnahme finden sollen, welche für unsere Leser auch von Interesse erscheinen. — Schriften, welche mehr für das Volk und die Volksbibliotheken bestimmt sind, sind mit * bezeichnet.

Dr. Post die „Musterstätten" besucht und kennen das warme Interesse und auch das objective Urtheil, welches der Autor auch den katholischen Wohlfahrts-Unternehmungen entgegenbringt. Dem katholischen Arbeiterinnen-Hospiz und Verein zu M. Gladbach und Aachen, den Vereinen jugendlicher Arbeiter zu M. Gladbach und Köln, den Wohlfahrts-Einrichtungen der F. Brandts'schen Fabrik in M. Gladbach wie auch den Anregungen von „Arbeiterwohl" ist eine eingehende und gerechte Würdigung geworden.

Eingeleitet wird die Schrift durch fünf Briefe an einen Arbeitgeber, in welchen „die patriarchalischen Beziehungen in der Groß-Industrie" zunächst im Allgemeinen in ihrer Bedeutung und ihren Bethätigungsformen für die Kinder, die jungen Mädchen und jungen Burschen, geschildert werden. Dieser erste Theil (86 Seiten stark) ist auch unter dem bezeichneten Titel („Patriarchalische Beziehungen") separat zu beziehen. (Preis 1,50 M.)

Der zweite umfangreichere Theil (S. 87—380) bringt eingehende Beschreibungen bestehender Musterstätten — meistens von den Betheiligten selbst gegeben und zwar solche für

1. Kinder (Kleinkinder- und Wöchnerinnenpflege, Kindergärten und Bewahrschulen, Schulen, Kinderheime, Handarbeits-Unterricht, Waisenhäuser);
2. junge Mädchen (Fabrik- und Vereins-Mädchenheime, Hauswirthschaftlicher Unterricht, Sparkassen);
3. junge Burschen (Fabrik- und Vereins-Herbergen. Fürsorge für die geistige Entwickelung und Ausbildung, Vereine, Lehrverträge, Sparkassen, Fortbildungsschulen, Bibliotheken, Pflege der Leibesübungen, des Gesanges, der Instrumental-Musik).

Außer den bereits genannten katholischen Musterstätten sind Wohlfahrts-Einrichtungen für jugendliche Arbeiter von folgenden Firmen berücksichtigt: Farbenfabrik von Gebr. Heyl & Co. in Charlottenburg, Papierfabrik von Kübler & Niethammer in Kriebstein bei Waldheim (Königreich Sachsen), Norddeutsche Jutespinnerei und Weberei in Schiffbeck bei Hamburg, Papierfabrik von Prosper Piette in Freiheit in Böhmen, Emser Blei- und Silberwerks-Gesellschaft, Georgs-Marienhütte bei Osnabrück, Glasfabrik von Heye in Schauenstein, Bleistiftfabrik von A. W. Faber in Geroldsgrün bei Nürnberg, Augsburger Kammgarnspinnerei, Brauerei zum Waldschlößchen in Dessau, Niederländische Hefe- und Spiritusfabrik in Delft beim Haag, Weberei von D. Peters in Neviges bei Elberfeld, J. D. Gruschwitz & Söhne in Neusalz a. O., Kammgarnspinnerei von Joh. Wülfing & Sohn in Lennep, Steingutfabrik von Villeroy & Boch in Mettlach a. d. Saar, Bindfadenfabrik von A. Probst in Immenstadt, Ravensberger Spinnerei in Bielefeld, Flachsspinnerei von Schöller, Mevissen, Bücklers & Co. in Düren, Wollwäscherei und Kämmerei in Döhren bei Hannover, Mech. Stickerei von Rittmeyer & Co. in Sitterthal bei Bruggen, Cant. St. Gallen, Meierei von C. Bolle in Berlin, Fürstl. Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach, Maschinenfabrik von Gebr. Stork & Co. in Hengelo (Holland), Koenig &

Bauer in Oberzell, „Vereinigungs-Gesellschaft im Wurm-Revier“ in Kohlscheidt bei Aachen, Marienhütte bei Kotzenau, Glasfabrik von Ferd. Heye in Gerresheim bei Düsseldorf ꝛc. Weit umfangreicher und auch noch interessanter muß sich der folgende Band gestalten, der die Einrichtungen für die Erwachsenen bringen wird.

Die Arbeiterfrage in der Niederländischen Preßhefe- und Spiritusfabrik. Köln, J. P. Bachem'sche Buchdruckerei 1889.

Auf Veranlassung des Herrn Dr. Post sind zwei längere Artikel des „Arbeiterwohl“ („Zur praktischen Lösung der Arbeiterfrage“ und „Ein interessanter Beitrag zur Wohnungsfrage“ [„Arbeiterwohl“ 1882, Heft 10—11 und 1886, Heft 4—6]) nochmals mit einem Nachtrage über den Stand der Wohlfahrts-Einrichtungen gedruckt worden, speciell zu dem Zweck, in der „Ausstellung für Unfallverhütung“ in Berlin vertheilt zu werden.

Sociale Tagesfragen. Von W. Oechelhäuser. Zweite Auflage. Berlin, Jul. Springer 1889. (Preis 2 M.)

Die Schrift enthält folgende Abhandlungen: Aufgabe und Organisation der socialen Gesetzgebung. Egoismus und Humanität. Gesetz und Freiwilligkeit. Zur Frage der Hülfskassen. Ein Wort an die freien Hülfskassen. Ueber Arbeiter-Coalitionen. Arbeitslohn und Unternehmergewinn. Wie behandelt ein vernünftiger Arbeitgeber seine social-demokratischen Arbeiter? Der Maximal-Arbeitstag. Zur Frage der Arbeiter-Ausschüsse (Aeltesten-Collegien). Was lehrt uns der westfälische Arbeiterstrike? Totale und partielle Strikes. Der internationale Arbeiter-Congreß. Die Arbeiterwohnungsfrage. Die Arbeiter Bewegungen in England und Deutschland.

Die Abhandlungen sind ihrem wesentlichen Inhalte nach der seit dem 1. Oct. 1888 in Berlin erscheinenden „Deutschen Arbeiterzeitung“ entnommen, „einem der Versöhnung zwischen den Interessen und Anschauungen der Arbeitgeber und Arbeiter gewidmeten Organ“, welches von Herrn Oechelhäuser „und einer größern Zahl gleichgesinnter Freunde, meist dem Stande der Großindustrie angehörig, in's Leben gerufen wurde.“ Die Anschauungen und praktischen Bestrebungen des Herrn Oechelhäuser sind in „Arbeiterwohl“, 1887, Heft 8/9 und 11/12 („Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber“) so eingehend dargestellt und gewürdigt, daß wir uns wohl auf den Wunsch besten Erfolges auch für die neue Schrift beschränken können.

Die hauswirthschaftliche Unterweisung armer Mädchen. Grundzüge der bestehenden Einrichtungen und Anleitung zur Schaffung derselben. Von Kalle und Dr. Kamp. Wiesbaden, G. F. Bergmann. 1889. Preis 2 M.

Ein sehr dankenswerther Beitrag zur Frage der Organisation des Haushaltungs-Unterrichts. (Forts. folgt.)

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 27759

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1889. Neunter Jahrgang. 11. Heft. November.

Vereine jugendlicher Arbeiter.

Nothwendigkeit.

Die Nothwendigkeit von Vereinen junger Arbeiter bedarf kaum noch eines besondern Beweises, nachdem der h. Vater in seiner Encyklica vom 28. December 1878 und in verschiedenen Hirtenbriefen die Arbeiter-Vereine als eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der Schäden der jetzigen Zeit bezeichnet, nachdem auf verschiedenen Katholiken-Versammlungen, zuletzt noch in Bochum, zur Gründung von Arbeiter-Vereinen in der eindringlichsten Weise aufgefordert worden ist. Was von allen Arbeiter-Vereinen gilt, findet naturgemäß auch seine Anwendung auf die Vereine für jugendliche Arbeiter. Wer die Jugend hat, dem gehört die Zukunft. Ist bei den jungen Arbeitern die Lust und Freude an katholischen Vereinen geweckt und gefördert worden, dann werden sie mit verschwindenden Ausnahmen auch später der katholischen Fahne treu bleiben; hat man in die Jugend den Geist der Religiosität, des Fleißes, der Sittlichkeit, der Sparsamkeit hineingepflanzt, dann kann man wohl vom erwachsenen Arbeiter, der einem Verein für jugendliche Arbeiter angehört hat, mit Fug und Recht für sein Alter die Früchte erwarten. Rohheit, Genußsucht, unmäßiges Trinken, Schlägereien, Auflehnung gegen die elterliche Autorität, freches Benehmen gegen den Brodherrn und alte Leute, Uebertretung der Gebote Gottes und der Kirche nimmt, wie man allgemein klagen hört, bei der Jugend überhand. Nun wohl, helfen wir durch Gründung von neuen Vereinen und weitern Ausbau der vorhandenen diesen Uebeln entgegenarbeiten.

Da diese Klagen über die Verrohung der Jugend ꝛc. so allgemein sind, so sollte man glauben, daß schon recht viele derartige Vereine in Deutschland bestehen müßten. Leider belehrt die böse Statistik in Heft 7 des „Arbeiterwohl" uns eines Andern. In ganz Deutschland beläuft

sich die Zahl der Vereine für jugendliche Arbeiter auf nur 37 mit zusammen rund 5800 Mitgliedern. Es mag ja sein, daß außer diesen an manchen Orten noch Vereine und auch Congregationen bestehen, welch letztere auf anderm Wege dasselbe zu erreichen suchen. Aber nichtsdestoweniger muß Jeder zugeben: Es ist zu wenig; wir sind noch weit entfernt von der Aufforderung Dr. Windthorst's: In jeder Pfarre muß ein Arbeiter-Verein existiren. Woher kommt es, so fragt man sich unwillkürlich bei der oben erwähnten geringen Zahl, daß diese ungemein wichtigen Vereine keine größere Verbreitung gefunden? Sind vielleicht die Schwierigkeiten bei Gründung und Leitung derselben zu zahlreich und zu groß, als daß sich Geistliche und wohlwollende Laien entschließen könnten, diesem wichtigen Zweige des Vereinslebens ihre Thätigkeit zu widmen? Oder ist es Mangel an Erfahrung und Bekanntschaft mit Organisation und Zweck solcher Vereine, welche zurückhält? — Nun, wir wollen den Versuch machen, in Nachfolgendem einige Fingerzeige zu geben, wie sich die Gründung und Leitung derartiger Vereine wesentlich erleichtert, ohne den Stoff erschöpfend behandeln zu können. Denn gerade auf diesem Gebiete müssen immer noch neue Erfahrungen gesammelt werden.

Gründung des Vereins.

Die Mitglieder der Vereine für jugendliche Arbeiter setzen sich zusammen aus jungen Fabrikarbeitern und Handwerkslehrlingen im Alter von 14—18 Jahren. Diese Burschen, welche kaum der Schule entlassen sind, fühlen einen großen Drang nach Freiheit in sich, und weil sie die lästige Fessel des Schulzwanges abgestreift haben, suchen sie die erlangte goldene Freiheit nach Kräften auszunutzen. Es ist also keine leichte Aufgabe, diese Jungen, die außerdem von Haus aus keine allzu sorgfältige Erziehung genossen haben, wiederum einem gewissen Zwange, den der Verein naturgemäß mit sich bringt, zu unterwerfen. Um nun die tüchtigsten und brauchbarsten Knaben, welche die Gewähr bieten, dem Verein treu zu bleiben, zu erlangen, setze sich der Präses am Schlusse eines jeden Semesters mit den Herren Lehrern in Verbindung mit der Bitte, ihm die nach seiner Ansicht Tauglichen zu bezeichnen. Auch kann der Geistliche bei der Christenlehre in der Schule und Kirche auf die Wichtigkeit der Vereine hinweisen, und können besonders bei letzterer Gelegenheit (in der Kirche) die Eltern aufgefordert werden, ihre Knaben dem Verein zuzuführen. Auf diese Weise weckt man das Interesse der Eltern und hat für eine wirksame Controle der Knaben schon viel gewonnen. So gehe man vor in größern Fabrikstädten. In kleinern Fabrikorten, wo alle jungen Arbeiter mit Vor- und Zunamen bekannt sind, kann man auch vielleicht mit einer Fortbildungs-

ſchule und einer Pfennig-Sparkaſſe beginnen. Je nachdem nun das Bedürfniß herantritt, kann aus dieſem kleinen Anfang ſich leicht ein wirklicher Verein entwickeln.

Gründung eines eignen Vereinshauſes.

Nehmen wir an, der Verein iſt in's Leben getreten: wie ſollen wir nun die beigetretenen Mitglieder demſelben erhalten, wie immer neue für den Verein gewinnen? Gerade hier beginnt für die meiſten Präſides eine der größten Schwierigkeiten, und der Grund dafür liegt meiſtens in dem Mangel eines eignen geeigneten Vereinshauſes. Wenn irgend ein Verein ein eigenes Haus gebraucht, dann ſind es die Vereine für jugendliche Arbeiter. Es muß demnach die erſte Sorge des Präſes ſein, ſeinem Verein eiu eigenes Heim zu ſchaffen. Wirthſchaftsſäle ſind durchaus zu verwerfen. Abgeſehen davon, daß den Mitgliedern, die, wie es ſich von ſelbſt verſteht, ſich der geiſtigen Getränke enthalten ſollen, allzuleicht Gelegenheit geboten würde, von der verbotenen Frucht zu genießen, werden ſich auch nur wenige Wirthe finden, welche auf die Dauer, ſelbſt gegen eine verhältnißmäßig hohe Miethe, einem ſolchen Verein, an dem ſonſt nichts zu verdienen iſt, ihr gaſtliches Dach zur Verfügung zu ſtellen. Außerdem könnten dem Verein durch Beſchädigung von Mobilar große Unkoſten entſtehen. Sicher iſt fernerhin, daß er in all den Fällen nicht zugelaſſen würde, wo dem Wirth durch Abhaltung von Tanzmuſiken, Concerten ꝛc. Gelegenheit geboten würde, ein Geſchäft zu machen. Der Verein wäre demnach gerade dann auf's Trockene geſetzt, wenn er ſein Local am allerdringendſten bedürfte, wie um Kirmes, an hohen Feiertagen u. ſ. w. In kleinern Fabrikorten, in denen ſich nur wenige größere Säle befinden, läge auch noch die Gefahr nahe, ſich die ausgeſchloſſenen Wirthe zu Feinden zu machen. — Aber die Schulſäle? In kleinern Orten werden dieſe vielleicht ausreichen, während in größern Städten dieſelben ſchon deswegen nicht in Frage kommen können, weil die Schulſäle auf Maſſen von 150—300 Knaben nicht eingerichtet ſind. Ob zudem auf der andern Seite gerade das Schullocal nicht manchen Knaben abſchreckt, dem Vereine beizutreten? Man bedenke, daß die Jungen froh ſind, dieſen Räumen nach achtjährigem Sitzen ein Mal Lebewohl geſagt zu haben. Und nun ſollen ſie wieder hinein?! Gewiß eine ſtarke Zumuthung für ein Jungenherz! Alſo es bleibt das „ceterum censeo“: ein eigenes Vereinshaus muß gegründet werden, wenn es eben angeht und die Schwierigkeiten keine allzu großen ſind. Die Mittel für den Bau müſſen die Herren Fabricanten und ſonſtigen Arbeiterfreunde aufbringen, die das größte Intereſſe daran haben, daß die jugendlichen Arbeiter vor allem Schlechten bewahrt

bleiben. Und sie thun es auch gern, wenn ihnen nur in der rechten Weise nahegelegt wird, was der Verein bezweckt, und wenn sie seine wohlthätigen Wirkungen ein Mal vor Augen haben.

Einrichtung des Vereinshauses.

a. Saal. Zunächst sorge man dafür, in einer günstigen Lage der Stadt ein geeignetes Terrain zu erwerben oder, noch besser, eines geschenkt zu erhalten. Muß man es kaufen, dann sehe man auch nicht auf einige Tausend Mark mehr oder weniger, damit man nur ein möglichst großes Terrain (3/4—1 Morgen) für den Verein erwerbe. Der Grund für diesen Rath soll nachher angeführt werden. Vorderhand wenden wir uns zur Einrichtung des Vereinshauses. Als Vorbild kann das St. Vitushaus in M. Gladbach dienen. Dasselbe ist vorn an der Straße in der Höhe von zwei Stockwerken (Erdgeschoß und erster Stock) aufgeführt. Unten sind drei Zimmer eingerichtet, während sich oben die Wohnung des Oekonomen, der für das Haus zu sorgen hat, befindet. Hinter den Zimmern des Erdgeschosses lehnt sich der Saal an von ausreichender Größe für die zu erhoffenden Mitglieder, jedoch so, daß von beiden Seiten her derselbe durch eine Thüre von der Straße aus zu erreichen ist. Die Zimmer im Erdgeschosse vor dem Saale dienen zur Aufstellung der Bibliothek, eines Schrankes für die Vereinssachen (Fahne 2c.), zu Vorstandssitzungen und zur Besorgung der Sparkasse und Ausfertigung der provisorischen oder definitiven Mitgliedkarten. Im Hintergrunde des Saales ist die Vereinsbühne errichtet. Der Saal ist ausgestattet mit sechssitzigen Bänken, auf denen sich fortlaufende Nummern befinden. Ebenso sind ringsum an den Wänden eiserne Mantelstöcke angebracht, von denen jeder auch mit einer fortlaufenden Nummer versehen ist. Dies hat den Zweck, den Mitgliedern, deren Karten Nummern aufweisen, einen bestimmten Platz für sich und ihre Sachen zu sichern (die Nummer der Karte ist auch die des Platzes), damit so Unordnungen vermieden werden. An der einen Seite vor der Bühne steht der Katheder. Die Zugänge, welche von der Straße in den Saal führen, können an der Straße durch ein eisernes Thor verschlossen werden. — Man sieht leicht, daß für diese Einrichtungen gerade kein allzu großes Capital nothwendig ist.

b. Hofraum. Nach unserer Ansicht ist ein entsprechender Hofraum von eben solcher Wichtigkeit für die Entwickelung des Vereins, als der Saal mit Zubehör. Aus diesem Grunde wurde auch oben darauf aufmerksam gemacht, ein ziemlich großes Terrain für das Vereinshaus zu erwerben. Denn was verlangt der junge Mensch seiner Natur nach? Vor Allem Bewegung. Er muß sich tummeln und, wenn er will, bis zur Ermüdung austoben können; erst dann hat er Freude von seinem

Daſein. Selbſtverſtändlich ſtatte man den Hofraum mit Turngeräthen, Schaukeln ꝛc. aus, auch baue man für Winter- und Regentage eine umfangreiche bedeckte Halle, in der füglich die Turngeräthe aufgeſtellt werden können; jedoch ſoll der übrige Hofraum noch immer ſo ausgiebig ſein, daß zu andern Spielen Platz genug vorhanden iſt, und zwar zu Spielen, bei denen größere Abtheilungen von Mitgliedern beſchäftigt werden können. Denn beim gemeinſchaftlichen Spiel lernen ſich dieſelben am eheſten kennen, ſie nähern ſich einander, und die Leiter des Vereins erhalten auch einen Einblick in die Charakter-Eigenſchaften der Knaben, welche gerade beim Spiel am meiſten zu Tage treten. Auf dieſe Weiſe wird auch für die Geſundheit geſorgt und ein theilweiſer Erſatz geſchaffen für den Mangel an Bewegung, unter dem die Fabrikarbeiter und Handwerkerlehrlinge durch die Art ihrer Beſchäftigung zu leiden haben. Iſt dagegen der Spielraum zu klein ausgefallen, dann treiben ſich die Mitglieder im Saale herum, ſie wiſſen nicht recht, was ſie anfangen ſollen, beſonders können ſie die Zeit bis zur Eröffnung der Verſammlung nicht ausfüllen. Die Folge davon iſt, daß ſie auf allerhand muthwillige Streiche verfallen, die nicht ſelten in Sachbeſchädigungen ausarten.

Ich glaube nach den Erfahrungen, die hier ſeit dem Beſtehen des Vereins gemacht worden ſind, die Behauptung aufſtellen zu können, daß die Mitglieder den Verein, zumal im Sommer, viel regelmäßiger beſuchen, wenn ein hinreichend großer Hofraum vorhanden iſt. Auch werden die mehr als 16jährigen Knaben dann eher dem Verein treu bleiben. Leider muß man ja die Erfahrung machen, daß dieſe letzte Klaſſe von jugendlichen Arbeitern in unſern Vereinen die verſchwindende Minderzahl ausmachen. Warum wohl? Weil ſie die gleiche Behandlung erfahren und in Anbetracht der Verhältniſſe auch erfahren müſſen, wie die Mitglieder unter 16 Jahren. Nun wird aber ein Jeder einräumen, daß ein jugendlicher Arbeiter von 16—18 Jahren eine ganz andere Behandlung verlangt, als ein ſolcher von 14—16 Jahren. Er verdient ja in den meiſten Fällen ſchon tüchtig Geld, ſeine Schulgenoſſen, die außerhalb des Vereins ſtehen, machen ſich von ihrem Gelde ihr Vergnügen, rauchen ihre Cigarren, trinken ihr Glas Bier ꝛc., ſpielen überhaupt in jeder Beziehung den jungen Herrn. Exempla trahunt. Den Vereins-Mitgliedern ſind während den Verſammlungen ſolche Genüſſe unterſagt. Setzt man keine andern, edleren an deren Stelle, dann verlaſſen ſie den Verein, indem ſie als Entſchuldigungsgrund angeben, daß ſie „mit den Kindern“ nicht zuſammen ſein wollten. Sucht man aber für ſie eine Beſchäftigung, die ihrem Alter mehr zuſagt, wie ernſtere Spiele: Dame, Schach, Billard, Kegeln, Croquet ꝛc., dann fühlen ſie ſich wohler im Verein und bleiben demſelben erhalten. Das aber kann man nur er-

reichen, wenn man für die Spiele der jüngern Mitglieder einen größern Hofraum zur Verfügung hat. Man könnte es dann auch so einrichten, daß man ältere, zuverlässige Mitglieder als Anführer beim Spiel bestimmte.

Das Fehlen eines größern Hofraumes hat auch noch den weitern Nachtheil im Gefolge, daß dann die Hauptunterhaltung der Mitglieder allzusehr im Theaterspiel gesucht werden muß. Dies ist aber für die Darstellenden sowohl als für die Zuschauer von einer nicht zu unterschätzenden Gefahr; für die erstern, indem bei denselben leicht eine gewisse Spielwuth entsteht und sie für die ernste Arbeit ihres Berufes untüchtig, ja gänzlich unbrauchbar macht; für die letztern, indem sie allzu große Freude an Theater-Aufführungen erhalten und somit der Sinn und das Interesse für ernstgehaltene Vorträge, Declamationen, Vorführung von Schattenbildern ꝛc. bei denselben entschwindet.

Die Bewegung unter freiem Himmel mit ihrer etwas lärmenden Fröhlichkeit ist für einen jungen Burschen das Lebenselement. Sie erhält Körper und Geist in gleicher Weise frisch und gesund. Darum heißt's vor Allem: für einen geeigneten Hofraum Sorge tragen. (Schluß folgt.)

Ansprache des h. Vaters Leo XIII. an die französischen Arbeiter am 20. October 1889.

Mehrere Tausende französischer Arbeiter haben eine Pilgerreise nach Rom gemacht, um dem h. Vater ihre Liebe und Verehrung zu bezeigen. Die Kosten dieser Reise haben sie meist mit ihren eigenen Scherflein aufgebracht. Der Empfang beim Papste am 20. October war großartig. Am Morgen um 8 Uhr versammelten sich die Arbeiter um die Confessio (Grabstätte des h. Petrus) in St. Peter. Dort las der Cardinal-Erzbischof Langenieux die h. Messe. Während der Messe sangen die sämmtlichen Arbeiter das Credo; nachher theilten der Cardinal und vier Bischöfe die h. Communion an die sämmtlichen Arbeiter aus — ein Schauspiel, welches St. Peter wohl schon lange nicht mehr gesehen haben mag. Hierauf verfügten sich die Arbeiter in den großen Loggiensaal, der gedrängt voll wurde. Um 12 Uhr erschienen die Cardinäle, begleitet von der Nobelgarde, dann der Papst auf einem Tragsessel. Eine ganz unbeschreibliche Begeisterung ergriff die Anwesenden. Alles war vergessen, und donnernd stieg der Ruf empor: „Es lebe der Papst! Es lebe der König! Es lebe der Papst-König!" Das Antlitz des h. Vaters strahlte vor Freude, und nach allen Seiten den Segen spendend, trug man ihn zu seinem Thron. Cardinal Langenieux grüßte den h. Vater

im Namen der Arbeiter, sprach von dem Zwecke, der sie hergeführt, und bat ihn zum Schlusse, auch fernerhin wie bisher den armen Arbeitern ein guter Vater sein zu wollen. Darauf antwortete der h. Vater in einer herrlichen, tiefdurchdachten Rede.

Der Eindruck, den die Worte des Papstes auf die Anwesenden machte, war ein unbeschreiblicher. Vielen liefen die hellen Thränen die Wangen herab. Nach der Rede wurden 30 Arbeiter persönlich aufgerufen, um dem h. Vater vorgestellt zu werden; es wurden also nicht bloß die Herren vom Comité oder die den Zug begleitenden Priester berücksichtigt. Die Vorstellung der Arbeiter übernahm der bekannte Fabrikherr Leo Harmel.

Die Ansprache des hl. Vaters reicht weit über die Bedeutung einer Gelegenheitsrede hinaus. Dieselbe kann als das katholisch-sociale Programm gelten, nicht bloß für die sociale Politik, sondern auch für die privaten Bestrebungen der Arbeiterfürsorge. Der Verband „Arbeiterwohl" speciell darf die Ansprache wohl als die feierliche Bestätigung von höchster kirchlicher Stelle für seine seit Jahren vertretenen Anschauungen und Bestrebungen betrachten und soll uns dieselbe ein Ansporn sein zu freudiger weiterer Arbeit.

Von einer Encyklica über die sociale Frage, welche in der Presse in Aussicht gestellt war, soll abgesehen sein; um so mehr erachten wir es als Pflicht, den Inhalt der Ansprache hier folgen zu lassen.

* * *

Der hl. Vater erinnert zunächst an eine ähnliche Audienz aus Anlaß der Jubiläums-Feier (1887), und spricht seine Freude aus über diese neue Bekundung treuer Anhänglichkeit und Liebe, zugleich getragen von der Ueberzeugung, daß die Religion allein Kraft und Trost bietet in den Leiden und Kämpfen dieses Lebens, daß sie allein es ist, welche die Arbeit adelt, zur Würde und Freiheit erhebt.

„Vor zwei Jahren schaarte sich hier eine zahlreiche Menge von aus Frankreich gekommenen Arbeitern um Uns. Mit ihrem Eintreffen und unter den glücklichsten Vorbedeutungen begann damals Unser Jubiläumsjahr, zu welchem sie gleichsam die Erstlinge der Kundgebungen der katholischen Welt brachten. Jener Tag ließ in Unserer Seele einen freundlichen und tiefen Eindruck zurück, welchen euere Gegenwart, theuere Söhne, und die edeln Worte, die der Cardinal, der Führer dieser Pilgerschaft, in euerm Namen an Uns gerichtet hat, nun wieder in Uns beleben und für immer untilgbar machen.

„Seid willkommen! Die Ehrenbezeugung, die ihr in diesem Augenblicke dem Oberhaupte der katholischen Religion darbringt, offenbart euer innerstes Denken. Ihr habt es begriffen — und zwar hat euch euer

Herz wie euer Verstand dies gleichermaßen eingegeben — daß ihr in der Religion allein Kraft und Trost inmitten der unaufhörlichen Mühen und Leiden dieses Erdenlebens finden könnt. Die Religion allein wird in der That euere Seele den unsterblichen Hoffnungen zugänglich machen, sie allein wird euere Arbeit adeln, indem sie dieselbe zur Höhe der menschlichen Würde und Freiheit erhebt. Ihr konntet also keinen bessern Beweis euerer Einsicht geben, als indem ihr euer gegenwärtiges und zukünftiges Geschick der Religion anvertrautet. In dieser Hinsicht fühlen Wir Uns glücklich, hier die Worte bestätigen zu können, welche Wir bei andern Gelegenheiten gesprochen haben und an die ihr Uns so eben erinnert habt. Wir wollen noch ein Mal jene Wahrheiten betonen, überzeugt, daß auch euer Heil das Werk der Kirche und ihrer in der Gesellschaft wieder zu Ehren gekommenen Lehren sein wird.

Der hl. Vater faßt nun noch ein Mal die bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochenen Wahrheiten zusammen.

Zunächst erinnert der hl. Vater an den weltgeschichtlichen Kampf des Christenthums gegen das Heidenthum zur Erlösung der Menschheit vom Joche der Sklaverei, zur Berufung der arbeitenden Klassen zur Freiheit und Gleichheit. Das war ein „Emancipationskampf", mächtig, umfassend, die ganze gesellschaftliche Ordnung umgestaltend, wie er in der Menschheit ohne Beispiel dasteht, und welcher ohne Blut, ohne Waffen, ohne Haß, allein durch die Macht der christlichen Ideen sich vollzogen hat. Der hl. Vater erinnert an diese erlösende That der Kirche, nicht bloß zum Erweise ihrer socialen Mission, sondern auch zur Erweckung der Gefühle des Dankes, den Arbeitgeber wie Arbeiter, den die ganze Gesellschaft der Kirche schuldet. Der socialen Freiheit verdanken wir unsere ganze materielle und ideale Cultur; wir alle ohne Ausnahme genießen diese Frucht, und je höher die sociale Stellung, um so mehr — ein mächtiges Motiv vor allem auch für die Arbeitgeber, durch Wohlwollen und Theilnahme für die ärmern Brüder diesen Dank zu bethätigen.

Das Heidenthum kannte keine „sociale Frage" in unserm Sinne, indem es sich keine solche stellte. Die Kluft zwischen Sklaven und Freien zu überbrücken, auch jene an den Gütern der Cultur und des Wohlstandes theilnehmen zu lassen, sie zur persönlichen und politischen Freiheit zu erziehen, daran dachten auch die edelsten Geister des Alterthums nicht. Die Staatsmänner betrachteten die sociale Frage der Sklaverei nur als Machtfrage, und auch die blutigen Sklaven-Aufstände änderten daran nichts. Die Sklaven galten als eine fremde, eigene Gattung von Menschen, „welche die Natur dazu geschaffen, damit sie mit ihrem Körper für uns arbeiten". Leib und Leben, Eigenthum, Familie, Sittlichkeit — ihr ganzes Sein und Wirken gehörte dem „Herrn", war seiner Willkür preisgegeben. Selbst ein Aristoteles betrachtete den Sklaven nur als ein „beseeltes Werkzeug" — mancipium nannte ihn der Römer — der keinen andern Willen habe, als den seines Herrn, und dessen einzige Tugend die

Brauchbarkeit zu seinem Dienst sei. Wie die Götter über die Menschen, und diese über die Thiere, so seien von Natur aus die einen, der geistigen Thätigkeit fähigen Menschen von den andern, nur zur körperlichen geschickten, verschieden, und so wenig eine Liebe der Götter zu den Menschen, so wenig sei eine Liebe des Herrn zu seinen Sklaven möglich. Das war die Anschauung der heidnischen Gesellschaft. Man muß sich dessen erinnern, dies ganze traurige Bild der alten Culturwelt vor die Seele führen, um den Gegensatz der christlichen Weltordnung, die Bedeutung der christlichen Ideen, wie sie der hl. Vater kurz zeichnet, zu verstehen und zu würdigen.

„Das Heidenthum wollte, wie ihr wißt, die sociale Frage lösen, indem es den schwachen Theil der Menschheit seiner Rechte beraubte, sein Auftreten erstickte, seine geistigen und sittlichen Anlagen lähmte und ihn in den Zustand bedingungsloser Ohnmacht versetzte: das war die Sklaverei. Das Christenthum kam und lehrte die Welt, daß die menschliche Familie in ihrer Gesammtheit, ohne Unterscheidung von Adeligen und Plebejern, berufen sei, Theil zu nehmen an dem göttlichen Erbe; es erklärte, daß Alle mit gleichem Rechte die Kinder des himmlischen Vaters und Alle um denselben Preis erkauft seien; es lehrte, daß die Arbeit auf dieser Erde die natürliche Aufgabe des Menschen, daß ihre muthige Uebernahme für ihn eine Ehre und ein Beweis seiner Weisheit, daß es aber feige und der Verrath an einer heiligen und grundlegenden Pflicht sei, wenn man sich ihr entziehen wollte. Um die Arbeitenden und die Armen noch wirksamer zu stärken, fügte der göttliche Stifter des Christenthums das Beispiel zu der Lehre. Er hatte nichts, wohin er sein Haupt hätte legen können; er ertrug harten Hunger und Durst; er verbrachte sein öffentliches und sein Privatleben in Anstrengungen, Aengsten und Leiden. Seiner Lehre nach ist, wie Tertullian sagt, der Reiche zum Schatzmeister Gottes auf Erden geschaffen worden; für ihn sind die Vorschriften über den guten Gebrauch der zeitlichen Güter gegeben worden, gegen ihn richten sich die furchtbaren Drohungen des Heilandes für den Fall, daß er sein Herz dem Unglück und der Armuth verschließt."

Das Christenthum hat die unterdrückte Menschenwürde wieder hergestellt, Alle zur Freiheit der Kinder Gottes berufen. Das Christenthum hat Allen, den Arbeitgebern wie den Arbeitern, die Pflicht der Arbeit aufgelegt, und, wie das Recht des Eigenthums geheiligt, so doch auch die Grenzen und die Pflicht guter Verwaltung — als „Schatzmeister Gottes", der die Erde und ihre Güter für das Wohl aller Menschen geschaffen und gegeben — gelehrt und tief den Völkern eingeprägt.

Mit der „Freiheit" und der Gerechtigkeit allein ist es jedoch nicht genug, es bedarf zugleich eines socialen Bandes, das die Glieder der menschlichen Ge-

*

ſellſchaft verknüpfe, die Gegenſätze verſöhne, die Unterſchiede ausgleiche, und das iſt die chriſtliche Liebe.

„Indeſſen dies war noch nicht genug. Es galt, die beiden Klaſſen einander näher zu bringen, zwiſchen ihnen ein religiöſes und unlösliches Band herzuſtellen. Das war die Aufgabe der chriſtlichen Liebe; ſie ſchuf ein ſociales Band und verlieh dieſem eine bis dahin unbekannte Kraft und Milde; ſie erfand, indem ſie ſich ſelbſt vervielfältigte, ein Heilmittel für alle Schmerzen und einen Troſt für alle Leiden, und ſie verſtand es, durch zahlloſe Werke und Einrichtungen einen edeln Wetteifer in der Großmuth und Entſagung zu entzünden.

„Dies war das einzige Mittel, bei der unvermeidlichen Ungleichheit im menſchlichen Leben Jedem eine erträgliche Lage zu verſchaffen. Jahrhundertelang wurde dieſe Löſung in der ganzen Welt angenommen und zwang ſich Allen auf. Allerdings hat man auch damals Handlungen der Empörung und des Ungehorſams geſehen, aber dieſelben waren ſtets nur vereinzelt und örtlich beſchränkt. Der Glaube faßte zu tief Wurzel in den Herzen, als daß damals eine allgemeine und durchgreifende Kriſis möglich geweſen wäre. Niemand würde ſich erlaubt haben, die Geſetzmäßgkeit dieſer wirthſchaftlichen Grundlage zu beſtreiten; Niemand würde es gewagt haben, einen umfaſſenden Plan zur Verdrehung der Geiſter und Herzen in dieſem Punkte zu faſſen und auf den gänzlichen Umſturz der Geſellſchaft hinzuzielen. Welches die verderblichen Lehren und die Ereigniſſe geweſen ſind, welche ſpäter das von der Kirche mit ſolcher Geduld errichtete geſellſchaftliche Gebäude erſchütterten, haben Wir bereits an anderer Stelle geſagt, und Wir wollen darauf nicht zurückkommen.“

In der chriſtlichen Geſellſchafts-Ordnung des Mittelalters war im Großen und Ganzen die „ſociale Frage“ gelöst — nicht etwa allein durch die reiche und vielgeſtaltige Organiſation katholiſcher Liebesthätigkeit, ſondern vor allem durch die rechtlichen Ordnungen der Agrarverfaſſung, wie der gewerblichen Innungen und Zünfte. Die chriſtlichen Ideen, welche jene Organiſationen geſchaffen und getragen haben, müſſen wieder Geſtalt und Leben gewinnen, natürlich in Anpaſſung und Anſchluß an die veränderten wirthſchaftlichen Verhältniſſe unſerer Zeit, leider auch unter Berückſichtigung der religiöſen Zerklüftung und Erkaltung der breiten Volksſchichten. Während die Innungen vor allem ihre Kraft aus der Einheit des Glaubens ſchöpften und neben den materiellen und ſocialen Zielen auch religiöſen und geſelligen Zwecken dienten, müſſen heute ſtaatliche Organiſationen und freie confeſſionelle Vereine ſich in die Aufgaben theilen und ſo gegenſeitig ergänzen. Im Großen und Ganzen bleibt aber „das von der Kirche mit ſolcher Geduld errichtete geſellſchaftliche Gebäude“ unſer Vorbild, dem wir nachſtreben müſſen.

Auch das Verhältniß von Arbeitgebern und Arbeitern muß sich wieder auf christlicher Grundlage aufbauen — im Interesse von Staat und Gesellschaft, wie auch in deren eigenem Interesse.

„Was Wir verlangen, ist, daß man auf's neue jenes Gebäude fest füge, indem man zu den Lehren und dem Geiste des Christenthums zurückkehrt, indem man wenigstens im Wesentlichen mit ihrem wohlthätigen und vielseitigen Einfluß und unter der Form, welche die veränderten Zeitverhältnisse bedingen, jene Vereinigungen der Künste und Handwerke wieder erweckt, welche ehedem vom christlichen Gedanken geleitet und von der mütterlichen Besorgniß der Kirche beseelt, für die materiellen und religiösen Bedürfnisse der Arbeiter sorgten, ihre Arbeit erleichterten, die Sorge für ihre Ersparnisse übernahmen, ihre Rechte schützten und in angemessener Weise ihre rechtmäßigen Ansprüche unterstützten.

„Was Wir verlangen, ist, daß man durch eine aufrichtige Rückkehr zu den christlichen Grundsätzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Capital und Arbeit jene Eintracht und jene Verbindung wieder herstelle und befestige, welche die alleinige Schutzwehr für ihre gegenseitigen Interesse bilden, und von denen gleichzeitig das Glück im Privatleben und Friede und Ruhe im öffentlichen Leben abhängen."

Der hl. Vater warnt nun vor den falschen, verderblichen Lehren Jener, welche sich so gern als privilegirte Arbeiter-Vertreter aufspielen, die im Umsturz der bestehenden Ordnung das Heil suchen, und anstatt der Rettung nur Täuschungen und — Trümmer bringen. In der allseitigen Rückkehr zur Pflicht liegt allein das Heil.

„In euerer Umgebung, geliebte Söhne, befinden sich Tausende von andern Arbeitern in Bewegung, welche, von falschen Lehren verführt, sich einbilden, sie fänden ein Heilmittel im Umsturze dessen, was gleichsam gerade die Essenz der politischen und bürgerlichen Gesellschaft ausmacht: in der Zerstörung und Vernichtung des Eigenthums. Eitele Hoffnungen! Sie sind auf dem Wege, gegen unveränderliche Gesetze anzurennen, die nichts aufheben kann. Sie werden die Wege, die sie gehen, mit Blut tränken, auf denselben Trümmer aufhäufen und Zwietracht und Unordnung stiften. Auf diese Weise aber werden sie nur ihr eigenes Elend vergrößern und den Fluch der ehrlichen Seelen auf sich laden. Nein, die Rettung liegt nicht in den verkehrten und grundstürzenden Plänen und Wühlereien der Einen, noch in den verführerischen aber irrigen Theorieen der Andern: sie liegt ausschließlich in der treuen Erfüllung der Pflichten, welche allen Klassen

der Gesellschaft obliegen, in der Beachtung und Aufrechterhaltung der einer jeden derselben insbesondere zufallenden Aufgaben und Wirkungskreise. Diese Wahrheiten und Pflichten hat die Kirche laut zu verkünden und Allen beizubringen."

Der hl. Vater wendet sich nun an die leitenden Klassen der Gesellschaft, daß sie ein warmes Herz haben möchten „für die, welche ihr Brod im Schweiße ihres Angesichtes verdienen". Der hl. Vater appellirt an die „Inhaber der gesetzlichen Macht," die Fürsten und Parlamente, daß sie, doch nicht allein vertrauend auf die Bayonnette, auf Armee und (Socialisten-)Gesetze, vor allem der Kirche die volle und freie Entfaltung ihres segensvollen Einflusses sichern, daß sie ebenso der positiven Veranstaltungen und der schützenden Schranken im Interesse der Schwachen nicht vergessen möchten. Speciell sind es die Forderungen des Arbeiterschutzes — Schutz der jugendlichen Arbeiter, Schutz des weiblichen Berufes, Schutz der Sonntagsruhe —, welche im Interesse der Sittlichkeit und „der Angewöhnung eines geregelten und christlichen Lebens" geltend gemacht werden, nicht etwa bloß als Ausfluß der Billigkeit oder aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl, sondern als Forderung „der Gerechtigkeit und des Naturrechtes". Diese Ausführungen sind um so bedeutungsvoller und der Ausdruck reifer Abwägung, als in Frankreich und Belgien noch immer gute Katholiken von Einfluß sich gegen die Initiative des Staates ablehnend verhalten und alles der freien Thätigkeit der christlichen Charitas überlassen möchten.

Weiterhin wendet sich der hl. Vater an Arbeitgeber und Arbeiter: warnt jene, daß sie nicht bloß an den Gewinn denken, sondern ihre Arbeiter als ihre Brüder ansehen und behandeln, deren Loos „innerhalb der möglichen Grenzen" zu mildern streben, über ihre leiblichen und geistigen Interessen wachen und mit gutem Beispiel vorangehen; mahnt diese (die Arbeiter), daß sie sich durch treue Erfüllung ihrer religiösen, häuslichen und gesellschaftlichen Pflichten auszeichnen, in Ergebenheit der Arbeit sich unterziehen, stets friedsam und den Arbeitgebern gegenüber ehrerbietig sich bezeigen, besonders aber der Kirche ein kindliches Vertrauen und dankbare Liebe entgegen bringen möchten.

Zum Schluß versichert der hl. Vater die Arbeiter nochmals seiner dauernden Fürsorge und väterlichen Liebe, empfiehlt ihnen auch seine Sorgen speciell bezüglich der Freiheit und Unabhängigkeit des hl. Stuhles, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß sie sich stets als echte und rechte Mitglieder katholischer Arbeiter-Vereine bewähren würden, die ihrem Vaterlande wie ihrer Kirche Ehre machten.

„Die leitenden Klassen müssen ein warmes Herz haben für Diejenigen, welche ihr Brod im Schweiße ihres Angesichts verdienen; sie müssen jenen unersättlichen Drang nach Reichthum, Pracht und Vergnügen zügeln, welcher nach unten wie nach oben unaufhörlich wächst. Gewiß sucht man in allen Ständen nach Genuß, und da es nicht Allen gegeben ist, diesen Drang zu befriedigen,

ſo ergibt ſich daraus Unbehaglichkeit und Mißmuth, woraus Empörung und Aufruhr hervorgeht.

„Den Inhabern der geſetzlichen Macht liegt die Pflicht ob, vor allem ſich von der Wahrheit durchdringen zu laſſen, daß, um die Gefahr, welche die menſchliche Geſellſchaft bedroht, zu beſchwören, weder die menſchlichen Geſetze, noch die hemmende Thätigkeit der Richter, noch die Waffen der Soldaten genügen. Wichtig vor allem und unerläßlich iſt es, daß man der Kirche die Freiheit läßt, in den Seelen die göttlichen Vorſchriften wieder aufzuwecken und ihren Einfluß auf alle Klaſſen der Geſellſchaft auszudehnen; daß man mittels weiſer und billiger Verordnungen und Maßregeln die Intereſſen der arbeitenden Klaſſen verbürgt, das jugendliche Alter, die Schwachheit und den durchaus häuslichen Beruf der Frau, das Recht und die Pflicht der Sonntagsruhe ſchützt, und auf dieſem Wege in den Familien wie bei den Einzelperſonen die Reinheit der Sitten und die Angewöhnung eines geregelten und chriſtlichen Lebens fördert. Daß dies ſo ſei, fordert nicht weniger das öffentliche Wohl wie die Gerechtigkeit und das Naturrecht.

„Den Arbeitgebern iſt es vorgeſchrieben, daß ſie den Arbeiter als ihren Bruder anſehen, ſein Loos innerhalb der möglichen Grenzen und unter billigen Bedingungen mildern, über ſeine geiſtigen wie leiblichen Intereſſen wachen, ihn durch das gute Beiſpiel eines chriſtlichen Lebens erbauen und beſonders niemals in Hinſicht auf ihn und zu ſeinem Nachtheil von den Regeln der Billigkeit und Gerechtigkeit abweichen, indem ſie nach überſchnellem und unverhältnißmäßigem Nutzen und Gewinn trachten.

„Euch endlich, geliebte Söhne und allen Angehörigen eueres Standes, liegt es ob, ſtets ein lobwürdiges Verhalten zu beobachten durch die treue Erfüllung euerer religiöſen, häuslichen und geſellſchaftlichen Pflichten. Ihr habt Uns ſo eben erklärt, und das hat Uns in hohem Maße erfreut, ihr habt Uns erklärt, es ſei euer ausdrücklicher Wille, euch in Ergebenheit der Arbeit und ihren mühevollen Folgen zu unterziehen, euch ſtets friedſam und den Arbeitgebern gegenüber ehrerbietig zu zeigen, deren Aufgabe es iſt, euch Arbeit zu verſchaffen und dieſelbe zu organiſiren, euch jeder Handlung zu enthalten, welche die Ordnung und Ruhe ſtören könnte, und endlich in euern Herzen Empfindungen der Erkenntlichkeit und kindlichen Vertrauens gegenüber der heiligen Kirche zu bewahren und zu nähren, die euch von dem alten Joch der Knechtſchaft und Unterdrückung befreit hat, ſowie gegenüber dem Statthalter Jeſu Chriſti, der nicht aufhört und nicht aufhören wird, über euch als Vater zu wachen, ſich über euere Intereſſen zu unterrichten und

dieſelben zu fördern, indem er Allen ihre bezüglichen Pflichten in's Gedächtniß ruft und zu ihnen die Sprache der Liebe ſpricht. Möge dieſe Empfindung der Dankbarkeit und Ergebenheit gegenüber der Kirche und ihrem Oberhaupt in euch unerſchütterlich bleiben und mehr und mehr ſich erhöhen.

„Unſere Lage verſchlimmert ſich mit den Jahren, und die Nothwendigkeit einer thatſächlichen Unabhängigkeit für Uns und einer wahren Freiheit in der Ausübung Unſeres Apoſtoliſchen Amtes wird von Tag zu Tag deutlicher. Als gute Katholiken bleibt, geliebte Söhne, treu dieſer hochedeln Sache; macht ſie zu der euerigen und mache ein Jeder von euch in ſeinem Wirkungskreiſe ſich eine Pflicht daraus, dieſelbe zu vertheidigen und ihren Triumph zu beſchleunigen.

„Und jetzt, geliebte Söhne, kehrt in euere Heimath zurück, in jenes Frankreich, wo trotz der individuellen und zeitweiligen Irrthümer man niemals die Liebe zum Guten hat abnehmen, noch die Flamme der Großmuth und Opferfreudigkeit hat erbleichen ſehen. Kehrt zu euerm Herde zurück und beweist durch euer Verhalten, daß in den Vereinigungen, in welchen die religiöſen Grundſätze in Ehren ſtehen, gleichzeitig auch brüderliche Liebe, Friede, gute Zucht, Nüchternheit und der Geiſt der Fürſorge und häuslichen Sparſamkeit herrſchen. Geht, und möge die Gnade des Herrn euch überall begleiten, euch helfen, euch beſchützen, euch in euern Anſtrengungen aufrecht erhalten, euch ermuthigen, indem ſie euch ſchon jetzt die unausſprechlichen Freuden koſten läßt, welche der Tugend entfließen und welche die Hoffnung auf ein beſſeres Leben in der Heimath der Gläubigen verleiht.

„Mit zum Himmel erhobenen Blicken und Händen laſſen Wir alle Tage dieſe Bitten und Gebete für euch zum Himmel ſteigen und werden es auch in Zukunft thun. Jetzt aber ſpenden Wir euch als Unterpfand dieſer himmliſchen Gnaden den Apoſtoliſchen Segen. Wir ſegnen euch Alle, die ihr hier gegenwärtig ſeid, mit der ganzen Liebe Unſeres Vaterherzens; Wir ſegnen euere Gattinnen, euere Söhne und euere Familien; Wir ſegnen euere Führer, euere Arbeitgeber und Wohlthäter, ſowie alle frommen Vereinigungen, zu welchen ihr gehört.“

Die Arbeiterſchutz-Anträge

zur Regelung der Frauen- und Kinder-Arbeit, der Sonntagsruhe und der Arbeitszeit ſind im deutſchen Reichstage gleich bei Beginn der Seſſion (d. d. 23. Oct.) von Seiten der Centrums-Fraction wieder eingebracht worden. Die Geſetzentwürfe betreffend die Frauen- und Kinder-Arbeit und die Sonntagsruhe ſind von der ganzen Fraction in derſelben

Form gestellt, wie sie bereits 1887 resp. 1888 vom deutschen Reichstag fast einstimmig beschlossen worden sind, während der Gesetzentwurf betreffend den Maximal-Arbeitstag, welcher zwar ebenfalls Reichstag wie Commission bereits wiederholt beschäftigt hat, aber bisher noch nicht in die zweite Lesung gekommen ist, in etwas veränderter Gestalt von Herrn Dr. Lieber-Hitze, unterstützt von der Centrums-Fraction, eingebracht sind. Da diese sämmtlichen Anträge den Reichstag voraussichtlich noch lange und wiederholt beschäftigen werden, so möge der Wortlaut derselben hier folgen:

1. Gesetzentwurf betreffend die Frauen- und Kinder-Arbeit.

An Stelle des Artikels III §§ 135, 139, 159a, 146 und 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 135. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden [1]).

Vom 1. April 1890 ab ist diese Beschäftigung nur Kindern zu gestatten, welche das 13. Lebensjahr vollendet und ihrer landesgesetzlichen Schulpflicht genügt haben. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule, oder in einer von der Schul-Aufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen [1]).

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten [1]).

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden [1]).

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen (statt bisher drei) nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§ 136a. Vom 1. April 1890 ab dürfen Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden: als Haspelzieherinnen bei Bergwerken, Gruben und Brüchen, — bei den Oefen, Walzenstraßen und Hammern in Hütten-, Walz- und Hammerwerken, in Metall- und Steinschleifereien mit maschinellem Betrieb, — auf Werften sowie als Lastträgerinnen bei den Hochbauten und auf Bauhöfen.

Vom 1. April 1890 ab dürfen in Fabriken Arbeiterinnen an Sonn- und Festtagen, desgleichen in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens nicht beschäftigt werden.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausdehnung der Arbeitszeit bis 11 Uhr Abends unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die tägliche Arbeitszeit 14 Stunden nicht überschreitet. Der Antrag ist schriftlich an die Orts-Polizeibehörde zu richten und muß den Grund der beabsichtigten Ausdehnung, das Maß derselben und den Zeitraum, für welchen sie stattfinden soll, angeben. Trägt die Orts-Polizeibehörde aus Rücksichten auf die Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiterinnen Bedenken, die beabsichtigte Ausdehnung der Arbeitszeit überhaupt oder in dem bezeichnenden Umfang zu gestatten, so hat sie dies dem Arbeitgeber binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige unter Angabe der Gründe schriftlich mitzutheilen. Erfolgt eine solche Mittheilung vor Ablauf von drei Tagen nach Erstattung der Anzeige nicht, so gilt die beantragte Erlaubniß für ertheilt. Gegen die gänzliche oder theilweise Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu. Zur Betheiligung an der Arbeit während der verlängerten Arbeitszeit darf keine Arbeiterin gezwungen werden. Die Orts-Polizeibehörde hat dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b) monatlich ein Verzeichniß der Fälle, in welchen sie Erlaubniß zur Verlängerung der Arbeitszeit ertheilte, einzureichen.

Am Sonnabend und an Vorabenden von Festtagen dürfen Kinder und Arbeiterinnen Nachmittags nach 6 Uhr in Fabriken nicht beschäftigt werden.

---

[1]) Diese Bestimmung steht schon in der Gewerbeordnung.

Verheirathete Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

In Fabriken, in welchen Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist für Trennung der Geschlechter nach Möglichkeit zu sorgen; jedenfalls müssen für Arbeiterinnen abgesonderte Ankleide- und Waschräume eingerichtet werden.

Durch Beschluß des Bundesraths werden diejenigen Fabricationszweige bestimmt werden, in welchen Schwangere nicht arbeiten dürfen.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im § 135 Absatz 2 bis 4 und im § 136 sowie im § 136a vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungs-Behörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Orts-Polizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer andern als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungs-Behörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden [1]).

§ 139a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabricationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabricationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Absatz 2 bis 4 und im § 136 sowie im § 136a vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechzig, in Spinnereien von sechsundsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkauf von Waaren an die Arbeiter dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 136a oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben;
3. Gewerbetreibende, welche der Bestimmung im § 111 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt;
4. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, jedoch so viel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des § 120 Absatz 2, keine Anwendung.

---

[1]) Die §§ 139, 139a und 146 dehnen nur die bereits bestehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die vorhergehenden neuen Gesetzes-Bestimmungen aus.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung [1]).

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben [1]).

Arbeiterinnen und Kinder dürfen in Anlagen der im Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 146.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündigung in Kraft.

Resolution.

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstag einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen die Beschäftigung von Kindern im Gewerbe außerhalb der Fabriken unter der nöthigen Rücksichtnahme auf die körperliche, sittliche und intellectuelle Entwickelung der Kinder geregelt wird.

2. Gesetzentwurf betreffend die Sonntagsruhe.

An Stelle des § 105 der Gewerbe-Ordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft. [2])

§ 105a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. [2])

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105b. Im Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Werften und Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden von der Orts-Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. Die Orts-Polizeibehörde kann mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde für gewisse, die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Zeiten eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen.

§ 105c. Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sofern die Beschäftigung in der Weise geregelt ist, daß jeder Arbeiter an jedem zweiten Sonn- und Festtage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von Arbeit befreit bleibt;
2. auf Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes vorgenommen werden müssen;
3. auf Gast- und Schenkwirthschafts-, sowie auf Verkehrsgewerbe.

§ 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres durch unabwendbare Verhältnisse zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und thunlichst mit der Maßgabe, daß jeder Arbeiter an jedem zweiten Sonn- und Festtage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von Arbeit befreit bleibt.

---

[1]) Nicht neu. — [2]) Wesentlich wie in der Gewerbe-Ordnung.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind dem Reichstag spätestens in der nächsten Session vorzulegen.

§ 105 e. Eine gleiche Regelung, wie die im § 105 d vorgesehene, findet für Betriebe, deren vollständige oder theilweise Fortsetzung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, durch Verfügung der höhern Verwaltungsbehörde statt.

Dasselbe gilt für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Treibwerken arbeiten.

§ 105 f. Wenn zur Abwendung plötzlich eintretender Gefahr, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen oder zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- oder Festtagen eintritt, so können auf Antrag des Gewerbe-Unternehmers Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 für zwei Wochen durch die Orts-Polizeibehörde, für sechs Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Jede Verfügung dieser Art ist schriftlich zu erlassen. Die Orts-Polizeibehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen und dasselbe für jedes abgelaufene Vierteljahr der höhern Verwaltungsbehörde einzureichen.

An Stelle des § 146 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung treten folgende Bestimmungen: (Ausdehnung der Strafbestimmungen.)

An Stelle des § 154 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften nur insoweit Anwendung, als sie sich auf solche ausdrücklich beziehen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder einzelner Theile desselben wird unter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Resolution.

Im Hinblick darauf, daß die auf dem Gebiete der Cultusgesetzgebung liegenden Vorschriften, soweit dieselben die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffen, durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt werden, daß aber in zahlreichen Fällen Zweifel darüber entstehen können, in welchem Umfange die bestehenden Vorschriften über die Sonntagsarbeit durch die gedachten Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden,

sowie im Hinblick darauf, daß jene Vorschriften nicht nur in den einzelnen Theilen des Reiches erheblich von einander abweichen, sondern auch mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs theilweise in Widerspruch stehen,

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen eine Revision der in ihren Gebieten geltenden Vorschriften über die Sonntagsarbeit in Anregung zu bringen.

3. Gesetzentwurf betreffend die Arbeitszeit (Maximal-Arbeitstag).

Nach § 134 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§ 134 a. Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als elf Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als zehn Stunden betragen.

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends gelegt werden.

Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrication als Hülfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und von Arbeitern oder unverheiratheten Arbeiterinnen über 16 Jahren verrichtet werden, sowie solche Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes vorgenommen werden müssen, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Hauptpause muß Mittags sein und eine Stunde mindestens betragen. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen oder sich bringen lassen, müssen außerhalb der Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, der Ortsbehörde schriftlich anzuzeigen und in den Fabrikräumen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlicher Schrift öffentlich bekannt zu geben.

§ 134b. Durch Beschluß des Bundesrathes kann für gesundheitsschädliche und solche Gewerbe, bei denen die Art des Betriebes Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährden würde, die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt werden.

Durch Beschluß des Bundesrathes können für Fabriken, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres durch unabwendbare Verhältnisse zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 134a und 134b zugelassen werden.

Die Regelung der Arbeitszeit in diesen Betrieben und der Bedingungen, unter welchen die Ueberschreitung der Arbeitszeit gestattet ist, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und thunlichst mit der Maßgabe, daß die durchschnittliche Arbeitszeit des Jahres elf Stunden pro Arbeitstag nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesrathes getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen.

§ 134c. Wenn zur Abwendung plötzlich eintretender Gefahr, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen oder zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern über die gesetzlich festgestellte Arbeitszeit hinaus eintritt, so können auf Antrag des Gewerbeunternehmers Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 134a und 134b für zwei Wochen durch die Ortspolizeibehörde, für sechs Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Jede Verfügung dieser Art ist schriftlich zu erlassen. Die Ortspolizeibehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen und dasselbe für jedes abgelaufene Vierteljahr der höhern Verwaltungsbehörde einzureichen.

An Stelle des § 146 Ziffer 2 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen. (Ausdehnung der Strafbestimmungen.)

In § 154 Absatz 3 ist statt: „§ 135" zu setzen: „§ 134a".

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündigung in Kraft.

4. Resolutionen

sind von den Herren Abgeordneten Dr. Baumbach-Schrader (deutsch-freisinnig) und dem Herrn Freiherrn von Stumm (deutsche Reichspartei) eingebracht, und zwar zur II. Lesung des Etats („Reichsamt des Innern"). Diese sind bereits am 14. und 15. November c. discutirt worden.

Dr. Baumbach-Schrader beantragten (d. d. 11. Nov.):

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag den Entwurf eines Nachtragsgesetzes zur Gewerbeordnung vorzulegen, betreffend die weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Ansehung der Frauen- und Kinder-Arbeit,

wozu Freiherr von Stumm den Unterantrag stellte, hinter den Worten „in Ansehung" einzuschalten

„der Sonntagsarbeit sowie".

Herr Abg. Lohren hat seinen bereits 1885 vor Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Frauen- und Kinder-Arbeit im Reichstage eingebrachten Antrag (d. d. 30 Oct. c.) erneuert:

Der § 136 der Gewerbeordnung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken weder an Sonn- und Festtagen, noch zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden.

Am Sonnabend dürfen Kinder und Arbeiterinnen Nachmittags nach 5½ Uhr in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Sociale Litteratur [1]).

Winfried, oder das sociale Wirken der Kirche. Von L. von Hammerstein, S. J., Trier, Paulinusdruckerei 1889. Preis 3 M.

Das Buch will ein Bild der praktisch-socialen Thätigkeit der katholischen Kirche geben. Der gedrängte reiche Inhalt ergibt sich am besten aus dem Inhalts-Verzeichniß. Nach Vorwort und Einleitung werden u. a. behandelt: Die Volksmissionen der Redemptoristen in Deutschland. Jesuiten-Missionen in Deutschland. Katholicismus und Protestantismus als Grundlage der Volksmissionen. Missionen von Weltpriestern, Franciscanern, Lazaristen und Capucinern. Volkswirthschaftlicher Unterricht oder christliche Predigt? Die höchste sociale Frage. Die katholischen Orden. Die drei Ordensgelübde. Die Frauen-Frage. Die Barmherzigen Schwestern vom h. Karl Borromäus. Die Armen-Schwestern vom h. Franciscus zu Aachen. Krankenpflegende Brüder. Der dritte Orden des h. Franciscus. Don Bosco. Der Vincentius-Verein. Katholicismus und Schule. Die verschiedenen Schulsysteme nach ihrem socialen Wirken. Moderner Staat und Protestantismus gegenüber der Schule. Feuerprobe katholischen Religions-Unterrichtes. Katholicismus und höhere Bildung. Moralstatistische Controverse. Materielle Opfer. Aus den Missionen. Eine Benedictiner-Gründung. Katholische Missionare in Nordamerica. Die Bauern-Vereine. Der katholische Gesellen-Verein. Die Arbeiter-Frage: I. Gesetzgebung. II. Arbeitgeber. III. Arbeiter-Vereine. IV. Presse. Die Marianischen Congregationen. Der St. Raphael-Verein. Die Schwestern vom guten Hirten. Das katholische Eherecht. Die katholische Pfarrgemeinde. Der katholische Gottesdienst. Die katholische Hierarchie. Staatskirchenthum.

Die Unfallstatistik der Berufsgenossenschaften und ihr Einfluß auf die Beiträge der Mitglieder. Von P. Luscher in Düsseldorf. Im Selbstverlag. Preis geb. M. 4,80.

Die katholische Familie.* Gedanken und Rathschläge von C. Schlesinger. Trier, Paulinus-Druckerei 1889. Preis M. 1,60.

Die Schrift erscheint uns nach Form und Inhalt weitester Verbreitung würdig.

Allgemeine Grundlagen der National-Oekonomie. Beitrag zu einem System der National-Oekonomie im Geiste der Scholastik. Von Jul. Costa-Rosetti, S. J. Freiburg i. B., Herder 1888. Preis M. 1,50.

Für Alle, welche sich mit den Principien der christlichen Gesellschaftswissenschaft und speciell der National-Oekonomie bekannt machen wollen, unentbehrlich.

Materialien-Sammlung zur Belehrung und Unterweisung in katholischen Gesellen- und Arbeiter-Vereinen, umfassend: Familiäre Ansprachen, Gelegenheitsreden, Festgedichte und populäre Vorträge gemeinnützigen Inhaltes. Unter Mitwirkung mehrerer Vereinspräsides herausgegeben von F. E. Krönes. Münster i. W., Ferd. Schöningh, 1889. Preis 2 M.

Die socialen Irrthümer der Gegenwart. Von Elie Méric, Professor an der Sarbonne. Mainz, Kirchheim, 1889. Preis 4 M.

---

[1]) Vergl. Anmerkung zu dieser Rubrik in Heft 10, S. 232.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 31139

Anzeigen-Anhang zum „Arbeiterwohl“.

Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg.

Koneberg's Kinderlegende

„Himmelwärts für's Kinderherz“.

Kinderlegende für die lieben ganz Kleinen, die auch Größere mit Nutzen lesen können. Mit Genehmigung des bischöfl. Ordinariates Regensburg. Mit 1 Titelbilde und 374 Holzschnittbildern. 16°. 2 M. 10 Pf. Hübsch gebunden 2 M. 70 Pf.

Eine hübschere und bessere Christtags- od. Festgabe für Kinder wüßten wir nicht. Möge sie überall Eingang finden Wanderer St Paul.

Emmer Pianinos

von 440 Mark,

Harmoniums von 90 Mark an und **Flügel**, 10jähr. Garantie. Abzahlung gestattet. Bei Baarzahlung Rabatt und Freisendung.

Wilh. Emmer, Berlin C.,

Seydelstrasse 20.

Auszeichnungen: Orden, Staats-Med. etc.

So eben erschien und ist durch alle Buchhandlungen (auch zur Ansicht) zu beziehen:

Dr. Julius Post,

Prof. a. d. Techn. Hochschule in Hannover.

Musterstätten persönlicher Fürsorge, von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Bd. I. Die Kinder und jugendlichen Arbeiter. gr. 8°. XII und 380 Seiten, mit 44 Abbildungen. geh. M. 10,—, geb. M. 11,50.

Hiervon einzeln:

Patriarchalische Beziehungen in der Grossindustrie. Fünf Briefe an einen Arbeitgeber. gr. 8°. IV u. 86 Seiten. geh. M. 1,50.

Verlag von

Robert Oppenheim in ***Berlin.***

1000

Briefmarken, ca. 200 Sorten, 60 Pfennig bei G. Zechmeyer, Nürnberg. Ankauf. Tausch.

Alle

gebrauchten Briefmarken kauft fortwährend. Prospect gratis

G. Zechmeyer, Nürnberg.

Die

Sicherstellung des Vermögens

für

religiöse, gemeinnützige, gesellige und ähnliche Zwecke.

Von Dr. **Franz Droste.**

32 Seiten gr. 8°. Geheftet M. 0,50.

Gegen Einsendung von M. 0,60 in Briefmarken erfolgt Franco-Zusendung, auch durch jede Buchhandlung.

Köln. **J. P. Bachem.**

In den Buchhandlungen verlange man bei Auswahl von

Theaterstücken

die bei

Ferdinand Schöningh

in **Paderborn** erschienene

Ney's Sammlung,

30 Hefte zu 25—80 Pfg. und

Dilettantentheater,

15 Hefte zu 50—80 Pfg.

Verzeichnisse gratis.

Im Verlage von **J. P. Bachem** in **Köln** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bilder

aus dem Rheinland.

Culturgeschichtliche Skizzen.

Von

Leopold Kaufmann.

282 Seiten 8°. Elegant geheftet mit Farbendruck-Titel und Schutzumschlag M. 2,70.

In feinem Salonband M. 4,—.

„Diese Bilder kommen uns vor wie feine, mit zarter Innigkeit ausgeführte Miniaturen und Dürer'sche Randzeichnungen zu dem Prachtwerke rheinischer Geschichte und rheinischen Lebens. Mit jedem Pinselstriche offenbaren sich nicht nur die geübte Hand und Kunstfertigkeit des Meisters, sondern vor allem seine verständnißvolle Pietät gegen rheinisches Wesen, Leben und Kunst, während ein zarter Hauch wahrer Religiosität hindurch duftet und sie für Geist und Herz wahrhaft wohlthuend macht.“ (Germania.)

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Handbuch der Erzdiöcese Köln.

Amtliche Ausgabe. — 15. Auflage.

Herausgegeben von

Joh. P. Ferdinand,

Registrator des Erzbischöflichen General-Vicariats.

498 Seiten Octav (3½ Bogen Text mehr gegen die vierzehnte Auflage 1878).

Preis: elegant geheftet M. 4,20; gebunden in Halbleinen M. 4,50.

*

Diese 15. Auflage des Handbuches gibt eine übersichtliche Darstellung des **gegenwärtigen** Standes der Erzdiöcese, und zwar bis zum 20. Juni 1888; die späterhin bis zum 20. August d. J. eingetretenen Veränderungen sind in einem dem Buche beigedruckten „Nachtrag" zusammengestellt.

Das 338 Seiten umfassende tabellarische Verzeichniß sämmtlicher die Erzdiöcese Köln bildenden Pfarreien und der dazu gehörigen Ortschaften, Nebenkirchen, Kapellen, Klöster und Schulen, alphabetisch geordnet nach Dekanaten unter Angabe sämmtlicher Geistlichen, findet die nöthigen Ergänzungen in einem alphabetischen Personen-Verzeichniß, sowie dem alphabetischen Orts-Verzeichniß mit genauer Angabe des Kreises, der Bürgermeisterei und der nächsten Postanstalt.

Das Buch ist von großem Werth für die **Behörden** sowohl als auch für alle **Geschäftsleute**, die mit der katholischen Geistlichkeit und den Kirchen-Vorständen der Kölner Erzdiöcese in Verbindung stehen, namentlich Paramenten-, Spitzen- und Leinen-Handlungen, Wachskerzen- und Weihrauch-Händler, Fabricanten kirchlicher Gefäße, Geräthe, Gewänder und Fahnen, Glasmaler, Glockengießer, Bildhauer und Verfertiger von Kirchen-Möbeln, Altären, Kanzeln, Grabdenkmälern und Kirchhofs-Monumenten in Holz und Stein, Harmonium- und Orgelbauer, Thurm- und Kirchen-Uhrmacher, Architekten, Bau- und Zimmermeister, Dachdecker, Fabricanten von Blitzableitern und Fußboden-Belägen, Weinhandlungen u. s. w.

Köln, 1888.

J. P. Bachem,
Verlagsbuchhandlung.

In meinem Commissions-Verlage erschien und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Das Bimetallische Pari.

Der Gold- und Silber-Commission in London unterbreitete Bemerkungen

von **Henri Cernuschi,**

Delegirter von Frankreich auf der Münz-Conferenz von 1881.

Geheftet 1 Mark.

„»Von dem Tage an, wo das bimetallistische Pari wieder hergestellt sein wird, und ohne daß man der Metall-Circulation des Westens die geringste Ergänzung hinzufügte, werden die orientalischen Course augenblicklich zum Course von vor 1873 zurückkehren und alles wird gut gehen. Jedermann wird dann zugeben, daß es nicht Goldmangel war, an dem man litt, sondern Verschwinden des bimetallistischen Pari. Mit kleinen Vorderrädern (Gold), großen Hinterrädern (Silber) lief das Gefährt wundervoll, weil eine solide Flesche (das Verhältniß von 15½) beide Radsätze verband. Es ist nicht die Schuld der kleinen Räder, noch die Schuld der großen, wenn jetzt das Gefährt so peinvoll läuft. Es kommt daher, daß man die Flesche zerbrochen hat. Werde die Flesche wieder in guten Zustand gesetzt, so wird der Wagen laufen wie vordem.« Mit diesem prestige der französischen Nation tritt der bekannte und in Währungsfragen bewanderte Verfasser für den Bimetallismus ein und erörtert das Gesetz von 1803, den Goldmarkt und Silbermarkt, die Ursachen und Wirkungen der Veränderung des Relations-Verhältnisses von 1:15½, die indischen und nordamericanischen Finanzen 2c. — ein ganz interessantes Schriftchen für Jeden, der sich für die Währungsfrage besonders interessirt." (Die Sparkasse.)

Köln. **J. P. Bachem.**

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1889. Neunter Jahrgang. 12. Heft. December.

Vereine jugendlicher Arbeiter.

(Schluß.)

Präses und Hülfsleiter.

Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, daß der geborene Leiter eines Vereins für junge Arbeiter der Priester ist. Er lernt die jungen Leute bereits in der Schule kennen, ist gezwungen, auf ihre Charakter-Eigenschaften, ihre Fehler und Mängel Acht zu geben, so daß er sehr leicht dort eingreifen kann, wo es Noth thut. Auch findet er in erster Linie das so nothwendige Zutrauen der jungen Arbeiter, da schon sein Stand denselben eine gewisse Hochachtung abnöthigt, und sie in ihm Liebe mit väterlicher Autorität vereinigt sehen. Allein kann aber der Präses nicht alles im Vereine besorgen. Er bedarf der Hülfskräfte, die ihn in seiner schwierigen Arbeit unterstützen. Am besten eignen sich hierzu Obermeister aus Fabriken und tüchtige Handwerksmeister, die ein warmes Herz für die Jugend besitzen und am schnellsten sich in deren Auffassungs- und Denkart hineinfinden können, weil sie tagtäglich mit denselben verkehren. So wünschenswerth es wäre, die Herren Lehrer zu diesem Behufe heranzuziehen, und so gern sich viele unserer wackern Volksschullehrer dazu bereit finden würden, muß man in den meisten Fällen von der Hinzuziehung derselben Abstand nehmen. Denn es ist nun einmal so: der Junge, welcher der Schule entlassen ist, mag nicht mehr unter der Aufsicht von Lehrern stehen. Er fühlt sich dann noch zu sehr als Schüler; und das leidet sein Kopf nicht. Auch wird mancher in frühern Jahren bei seinem Lehrer Erfahrungen gemacht haben, die fühlbarer Natur waren. Das hat der Junge behalten, und was Weber in Dreizehnlinden sagt, findet auch hier in manchen Fällen seine Bestätigung:

„Weiß nicht, ob sie Gutes stiften,
Doch sie stiften keine Liebe."

Man hat auch durch die Einrichtung von sogenannten Ordnern, zu denen man die besten Mitglieder auswählte, für das Wohlverhalten der

Knaben ſorgen wollen. Jeder dieſer Ordner hatte 15 bis 20 Knaben aus ſeinem Bezirke zu beaufſichtigen. Ob dieſe Einrichtung jedoch aus pädagogiſchen Gründen nicht fallen zu laſſen iſt? Man denke ſich die ungemein precaire Stellung eines ſolchen Ordners. Wie leicht kommt er nicht in den Verdacht, den Denuncianten zu ſpielen! Wie werden ihm ſeine Pfleglinge eine etwaige Anzeige zu vergelten ſuchen! Es gehört nicht zu den Seltenheiten, daß Abends nach der Verſammlung dem Ordner aufgelauert und ihm ſeine Anzeige mit Zinſen heimgezahlt wird. Will er ſeine Stellung behaupten, ſo bleibt ihm nur der eine Ausweg, Anführer der ihm anvertrauten Schaar bei allen loſen Jungenſtreichen zu werden. Dann ſchlagen ihm ſicher die Herzen Aller warm entgegen.

Es genügen zur Beaufſichtigung der Knaben im Vereinslocale und, ſo weit es möglich iſt, auf dem Heimwege 8 bis 12 erwachſene Vorſtandsmitglieder, die am beſten aus dem Kreiſe der Fabrik- und Handwerks-Meiſter — wo möglich frühern Geſellen-Vereins-Mitgliedern — gewählt werden.

Aufnahme der Mitglieder.

Mitglied des Vereins kann jeder Knabe werden, welcher nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre die Schule verlaſſen hat. Es kommt häufiger vor, daß ſich auch ſolche melden, die noch Schüler ſind, und durch die falſche Vorſpiegelung, ſie ſeien bereits aus der Schule entlaſſen, die Aufnahme zu ermöglichen ſuchen. Man ſei jedoch unerbittlich in der Zurückweiſung ſolcher Aufnahmeſuchenden. — Um das Intereſſe der Eltern und Meiſter für den Verein zu wecken, anderſeits auch dieſelben an ihre Pflicht zu erinnern, daß ſie die Mitglieder in Bezug auf regelmäßigen Beſuch der Verſammlungen zu beaufſichtigen haben, iſt hier die Beſtimmung eingeführt, daß nur ſolche Knaben als Mitglieder angenommen werden, deren Eltern oder Meiſter dieſelben perſönlich entweder beim Präſes oder im Vereinshauſe anmelden, wenn nicht der Präſes oder ein Vorſtandsmitglied die Knaben kennt. Dieſes Vorgehen hat ſich deshalb als eine Nothwendigkeit herausgeſtellt, weil viele Knaben an den erſten drei Sonntagen nach ihrer Meldung regelmäßig kamen, dann ſich aber nur noch zeitweiſe blicken ließen, zumal wenn ein beſonderes Feſt gefeiert wurde. Das ſind aber gerade die Mitglieder, welche einen Verein von Grund aus verderben können. Diejenigen Mitglieder, welche ſich zur Aufnahme gemeldet haben, erhalten am nächſten Verſammlungstage eine proviſoriſche Mitgliedskarte ausgefertigt. Dieſe wird gegen eine definitive vertauſcht nach der feierlichen Aufnahme in den Verein, vorausgeſetzt, daß das proviſoriſche Mitglied bis dahin allen Verſammlungen regelmäßig beigewohnt hat.

Digitized by Google

Feierliche Aufnahme in der Kirche.

Diese feierliche Aufnahme findet statt in der Pfarrkirche bei einem Gottesdienste (Sonntag-Nachmittags 1/2 5 Uhr), der nur den Mitgliedern des Vereins junger Arbeiter und deren Angehörigen (Eltern, Meistern, Vormündern) gilt und zwar jährlich zwei bis drei Mal, je nachdem die Anzahl der provisorischen Mitglieder ist. Nur derjenige, welcher mindestens zwei Monate ein regelmäßiger Besucher der Versammlungen gewesen ist, wird zur feierlichen Aufnahme zugelassen. Die feierliche Aufnahme ist ein Fest für den ganzen Verein. Sowohl die Mitglieder als ihre Angehörigen werden durch die Zeitung schon 14 Tage vorher dazu eingeladen. Alle Mitglieder versammeln sich um 4 Uhr im Vereinshause. Von hier ziehen sie in geschlossenem Zuge mit der Fahne an der Spitze durch die Straßen der Stadt zur Kirche, in der sich ihre Angehörigen bereits befinden. Dort stellen sie sich im Mittelschiff vor der Kanzel auf, die Neuaufzunehmenden vorn, die alten Mitglieder hinten. Der Gottesdienst dauert eine halbe Stunde. Zuerst wird ein Lied zum h. Geist gesungen; der Präses oder ein von ihm geladener Geistlicher besteigt die Kanzel und hält eine kurze, eindringliche Anrede an die Versammelten (eine Viertelstunde); dann wird das hochwürdigste Gut (im Ciborium) ausgesetzt, die Lauretanische Litanei gebetet und zum Schlusse der Segen ertheilt. Nach vollendeter kirchlicher Feier ziehen Alle wieder in geschlossenem Zuge zum Vereinshause zur Festversammlung. Natürlich darf ein Festbericht in den katholischen Zeitungen des Ortes nicht fehlen. Diese feierlichen Aufnahmen wirken immer auf die Knaben sowohl als auch auf ihre Angehörigen. Schon der Zug zur Kirche erfüllt die Mitglieder mit gerechtem Stolze, daß sie zeigen können: seht, hier kommen wir Mitglieder des Vereins junger Arbeiter. Und sowohl in der Kirche als nachher bei der Festversammlung findet sich die Gelegenheit, die Eltern und Meister für den Verein zu interessiren. Die Andacht in der Kirche darf aus dem Grunde eine halbe Stunde nicht überschreiten, weil die meisten Knaben, sicher die Neuaufzunehmenden, bereits Nachmittags der Katechese beigewohnt haben, und auch ein Knabe in dem Alter selten länger als eine halbe Stunde einer ernsten geistigen Thätigkeit mit Aufmerksamkeit und Andacht sich hingeben kann. Wollte man die Andacht länger ausdehnen, so würde man den guten Eindruck vollständig verwischen, weil sich Ungeduld und Zerstreutheit einstellen würden.

Zweck der Vereine und Mittel zum Zweck.

Zweck unserer wie aller Arbeiter-Vereine kann kein anderer sein, als: die religiösen und gesellschaftlichen Schäden, an denen die Arbeiterwelt, speciell (für uns) die Arbeiterjugend,

krankt, zu heilen. Wie es sich von selbst versteht, sind die Grenzen, die einer unmittelbaren Wirkung des Vereins gesetzt sind, eng gezogen — sie beschränken sich auf die sonntägliche Versammlung und den Unterricht —, aber nichtsdestoweniger kann und wird ein solcher Verein mittelbar einen wohlthätigen Einfluß auf die Mitglieder und zum Theil auch auf ihre Angehörigen ausüben. Nicht minder vermögen die Mittel, welche im Vereine angewendet werden, diesen Einfluß zu einem nachhaltigen zu machen.

Es ist schon viel gewonnen, wenn eine Schaar von mehrern Hundert muthwilliger Knaben an den Sonntag-Nachmittagen sich zu einer Versammlung im Vereinslocale zusammenfindet. Denn gerade die Sonntag-Nachmittage bieten die Gelegenheit, sich allen nur denkbaren Untugenden und Ausschreitungen hinzugeben. Wie das geschieht, ist Jedem bekannt, der unter einer starken Fabrik-Bevölkerung lebt. Nun sammelt der Verein die jungen Leute zu edeler und nützlicher Beschäftigung, er sucht auf ihren Charakter und Geist bildend einzuwirken, er gewährt ihnen eine verständige, jedoch von Heiterkeit und Frohsinn getragene Unterhaltung.

Wie nun wird in den Vereinen eine Bildung des Charakters angestrebt? Zuerst dadurch, daß alles in demselben durchdrungen ist von dem Geiste einer echten und wahren Religiosität. „Die Religion ist," wie Dupanloup sagt, „in der Erziehung ein Mittel, welches alle andern Mittel durchdringt, unterstützt, erhellt und belebt. Ohne sie geräth alles auf Abwege und verliert seine Kraft. Ohne sie ist alles schwach, alles eitel, falsch, verkehrt und verächtlich." Schon der Umstand, daß ein Diener der Religion, ein Priester, seine Thätigkeit als Präses dem Verein widmet, muß auf das Herz eines jungen Menschen einwirken, zumal wenn er sieht, daß es nur aus Liebe zu der Jugend geschieht. Und das erfaßt auch ein junger Bursche trotz seiner leichtsinnigen Ader, weil er weiß, daß der Geistliche seine freien Stunden gerade an dem Tage für ihn opfert, der sein größter Arbeitstag ist. Ich will an dieser Stelle nicht von der Thätigkeit des Präses sprechen, die sich auf die Bekämpfung der bei unserer Arbeiterjugend vielfach herrschenden Fehler erstreckt: auf die Bekämpfung der Auflehnung gegen jede Autorität, des Genusses von geistigen Getränken, der Unsittlichkeit, der Verschwendung; hier sollen bloß einige praktische Einrichtungen besprochen werden, die mehr oder weniger alle mit dazu beitragen, diesen Gefahren entgegen zu wirken. Zunächst

Gemeinschaftliche h. Communion.

Viele Mitglieder, in unsern Gegenden alle bis zum 14. Jahre, sind durch bischöfliche Verordnung gehalten, alle 4 bis 6 Wochen zu den heiligen

Sacramenten zu gehen. Es kommen also bei der heiligen Communion des Vereins nur diejenigen in Frage, welche nicht mehr die sonntägliche Katechese zu besuchen brauchen. Diese lasse man zum mindesten vier Mal im Jahre zur gemeinschaftlichen h. Communion hinzutreten. Wenn es eben angeht, erscheine die Vereinsfahne mit bei der Feier. Einer der Knaben oder ein Vorstandsmitglied — so weit der Präses selbst es nicht kann — möge die Gebete vor und nach der h. Communion aus einem Buche vorbeten, das sich in Händen aller Mitglieder befindet[1]). Der Präses theile die hl. Communion aus. Um eine wirksame Controle durchzuführen, ob alle Mitglieder, die verpflichtet sind, sich bei der gemeinschaftlichen hl. Communion eingefunden haben, ist hier folgendes Mittel eingeführt. Die Mitglieder verlassen nach beendigtem Gottesdienst die Kirche durch die Sacristei. Dort erhält jeder Einzelne von einem Vorstandsmitglied eine kleine viereckige Karte mit dem Vereinsstempel versehen. Diese Karte muß Abends in der Versammlung abgegeben werden (im Vorstandszimmer, in das sich alle Communicanten zu begeben haben). Der Name wird aufgeschrieben und nachher im Mitglieder-Verzeichnisse nachgesehen, wer gefehlt hat. Um jeden Betrug von Seiten der Mitglieder unmöglich zu machen, indem sie die Karten austauschten, hat ein Mitglied vom Vorstande Morgens gezählt, wie viele zur h. Communion gegangen sind. Wer drei Mal ohne triftige Entschuldigung der gemeinschaftlichen h. Communion fern geblieben ist, wird unter Nennung des Namens und des Grundes, warum die Ausschließung geschieht, aus dem Verein ausgeschlossen und kann nicht mehr Mitglied werden. Auch sorge der Präses dafür, daß bei dieser Feier der Verein einen besondern Platz in der Kirche erhalte, sei es im Chor oder im Mittelschiffe. Als Zeit, wann die Knaben zur gemeinschaftlichen hl. Communion gehen sollen, empfiehlt sich die hl. Messe um 7 oder 8 Uhr, weil manche noch am Morgen beichten müssen, die Abends vorher durch längere Arbeit gehindert waren. Ob sich Nachmittags noch ein eigener Dankgottesdienst empfiehlt, möge jeder Präses nach den örtlichen Verhältnissen bemessen.

Sparkasse.

Ohne alle Frage soll der junge Arbeiter zur Sparsamkeit angehalten werden; denn der Fabrikarbeiter verdient bereits in seiner Jugend so viel, wie es zu seinen Jahren in gar keinem Verhältnisse steht. Auch

[1]) Wir gebrauchen hier einen von Bachem in Köln hergestellten, durch das hochw. Erzbischöfliche General-Vicariat in Köln genehmigten Auszug aus dem Diöcesan-Gebetbuch, ein dünnes Heftchen, dessen Preis sich auf nur 8 Pfg. stellt. Denselben benutzt auch der Arbeiter-Verein Concordia und der Gesellen-Verein.

ist der Verdienst in vielen Fällen nicht mit allzu großer körperlicher Anstrengung verbunden. Nur zu oft heißt es auch hier: „Wie gewonnen, so zerronnen.“ Für alle nur denkbare unnütze Sachen wird das leicht verdiente Geld ausgegeben, weil er sich denkt: bald werde ich es wieder verdienen, und dann stehen mir auch alle Vergnügungen wieder zu Gebote. Dieser Gedanke gewinnt bei ihm um so mehr an Berechtigung, als thatsächlich seine Arbeitskraft vielfach gesucht wird, weil sie sich bei gleicher Leistungsfähigkeit billiger als die des erwachsenen Fabrikarbeiters stellt. Somit lernt unser Arbeiter nie so recht den Werth des Geldes schätzen. Er hält es geradezu für ausgeschlossen, daß sein Verdienst einmal nachlassen, wenn nicht ganz aufhören werde. Der Verein muß ihm also Gelegenheit und Aufmunterung geben, sein überflüssiges Geld für die Zeit der Noth aufzuheben. In der That, überflüssiges Geld hat jeder junge Arbeiter. Wenn er auch seinen Lohn ganz in die Hände seiner Eltern gelangen läßt, so fühlen sich die letztern, sei es aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen ihres Sohnes, veranlaßt, ihm Sonntags ein Taschengeld von seinem Lohne auszuzahlen. Sie thun es auch deshalb, weil sie sonst fürchten müssen, der Junge werde dem Elternhause sich entziehen und ein Kosthaus aufsuchen. Die Handwerkerlehrlinge, welche keinen festen Lohn beziehen, erhalten vielfach von den Kunden ein kleines Trinkgeld. Alle diese Gelder gehören entweder ganz oder doch zum größten Theil in die Sparkasse des Vereins. Zunächst ermuntere man die jungen Leute zum Sparen; man weise in verschiedenen Vorträgen auf die Nothwendigkeit und Wichtigkeit desselben hin; man schildere ihnen anschaulich die Freuden, die sie empfinden, wenn sich die Summe allmälig anhäuft und die ersten Zinsen trägt; man unterstütze den Geist der Sparsamkeit durch Prämien, welche am Ende des Jahres denjenigen ausgetheilt werden, die regelmäßig ihre Groschen in die Sparkasse hineingelegt haben. Das Hauptgewicht muß hierbei nicht auf die Höhe der Spareinlagen, sondern auf das regelmäßige Sparen gelegt werden. Gerade derjenige, welcher regelmäßig jeden Sonntag seine 10 oder 20 Pfennige, die er als Taschengeld erhalten hat, zum Ankauf von Sparmarken auslegt, zeigt einen weit größern Sinn zur Sparsamkeit als derjenige, der von seinem großen Taschengelde bloß alle zwei bis drei Monate 3 bis 4 Mark zur Vereinskasse bringt. Der Präses sorge darum zunächst dafür, daß die Sparkasse jeden Sonntag geöffnet ist. Dann fordere er nach dem Vortrag oder nach dem ersten gemeinschaftlichen Lied zunächst diejenigen auf, in das Vorstandszimmer zu treten, welche die Pfennigsparkasse benutzen wollen; nach diesen kommen diejenigen an die Reihe, welche größere Spareinlagen zu machen haben. Es macht auf die Knaben einen guten Eindruck und erhöht zu gleicher

Zeit ihr Vertrauen, wenn der Präses die Gelder in Empfang nimmt, überhaupt die Sparkasse leitet. Ebenso muß er dafür sorgen, daß die Sparer nicht nach Belieben die Spargelder erheben können. Er halte deshalb die Sparkassenbücher in Besitz und verabfolge sie nur dann, wenn entweder die Eltern selbst bei ihm das Buch in Empfang nehmen oder der Knabe mit triftigen Gründen die Erhebung der Spargelder ihm auseinandersetzt. Selbstverständlich erhält derselbe sein Sparkassenbuch beim Austritt aus dem Verein zum beliebigen Gebrauche zurück. Jedoch möge der Leiter der Sparkasse jeden Sonntag die Bücher zum Verein mitbringen, damit sich die Sparer überzeugen können, daß das Geld wirklich angelegt worden ist; auch mache er niemals Schwierigkeiten, wenn dieselben das Buch ihren Eltern zum Beweise ihrer Sparsamkeit vorzeigen wollen. Die Knaben sind nämlich unbewußt, wie ich dies schon häufig erfahren habe, mißtrauisch und wachen mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit über ihr Geld, so daß man sich hüten muß, ihr Mißtrauen zu nähren. Auch muß die Freiheit derselben stets gewahrt bleiben [1]).

Controle.

Der Verein hat den Zweck, die jungen Arbeiter an den Sonntag-Nachmittagen nach Möglichkeit von allem Bösen fernzuhalten. Das kann aber nur erreicht werden, wenn dieselben regelmäßig zu den Versammlungen erscheinen. Um diese Regelmäßigkeit herbeizuführen, muß eine wirksame Controle vorhanden sein. Ich glaube, die bei uns eingeführte übertrifft an Einfachheit und Brauchbarkeit alle andern [2]). Man denke sich einen rechteckigen Kasten von Eisenblech, dessen unterer Theil aus einer verschließbaren Schublade besteht. Diese wird nach oben durch einen festen Deckel von Eisenblech abgeschlossen, in welchem sich in bestimmten kleinern Zwischenräumen in 3, 4, 5 ꝛc. Reihen neben einander Ritze befinden. An den vier Ecken ragen kleine, oben abgestumpfte eiserne Spitzen hervor. Diese dienen zur Befestigung eines Papierbogens, der genau die Größe der eisernen Platte hat und auf dem sich mit den Ritzen der Platte correspondirende gedruckte Streifen befinden, an deren

[1]) Manche Knaben zeigen ihre Anhänglichkeit an den Verein dadurch, daß sie beim Austritt aus demselben ihr Sparkassenbuch für Vereinszwecke schenken. Besonders gerührt wurde ich, als ein Mitglied auf seinem Sterbebette sein Buch dem Verein übermachte. Ich führe diese Züge hier an, um zu zeigen, daß manche Mitglieder dem Verein ein dankbares Andenken bewahren.

[2]) Sie ist von unserm Oekonomen Herrn Müschen erfunden worden. Derselbe ist gern bereit, solche anfertigen zu lassen, wenn mehrere Bestellungen einlaufen. Der Preis stellt sich auf 30—50 Mk. je nach der Größe. Adresse: Herrn Müschen, M. Gladbach Vitushaus.

Seite von 1 bis zu einer beliebigen Zahl fortlaufende Nummern gedruckt ſind (in der erſten Reihe z. B. von 1—50, in der zweiten von 51 bis 100 ꝛc.). Der ganze Apparat wird oben abgeſchloſſen durch eine zweite herausnehmbare eiſerne Platte, die ebenſo eingerichtet iſt, wie die untere, nur daß ſich an den einzelnen Reihen noch dieſelben Nummern befinden, wie auf dem Papierbogen. Zur Befeſtigung derſelben dienen die oben angeführten eiſernen Spitzen. Somit kann nach jeder Verſammlung der Papierbogen herausgenommen und für jede neue Verſammlung ein anderer eingelegt werden. Das Ganze iſt mit einem verſchließbaren Deckel verſehen. Eine halbe Stunde vor Beginn der Verſammlung wird die eine Thüre des Saales geöffnet. Durch einen langen Tiſch iſt der Zugang zum Saale abgeſchloſſen und wird ſo ein Gang gebildet, durch den jedes Mitglied ſeinen Zutritt zum Saale nehmen muß. In dieſem Gange ſteht ein Mitglied des Vorſtandes. Jedes Vereinsmitglied zahlt dieſem ſeinen Beitrag (hier 5 Pfg. jeden Sonntag), ſagt bei der Ueberreichung des Geldes die Nummer ſeiner Karte, das Vorſtandsmitglied ſteckt die 5 Pfg. bei der betreffenden Nummer in den Kaſten hinein; das Geld durchſticht den Bogen bei der gleichen Nummer und fällt in die untere Schublade hinein. Etwas von dem erſten Vorſtandsmitgliede entfernt ſteht an demſelben Tiſche ein zweites, das die Mitgliedskarten in den entſprechenden Colonnen abſtempelt mit dem kleinen Vereinsſtempel (V. J. A.) Die Karten ſind folgendermaßen eingerichtet.

Verein junger Arbeiter in M. Gladbach.

— 18 — № . . . .

Jan.						Juli					
Febr.						Aug.					
März						Sept.					
April						Oct.					
Mai						Nov.					
Juni						Dec.					

Legitimationskarte für .....

Definitive Mitglieder erhalten eine gut cartonnirte Doppelkarte, die wie ein Heft zusammengeschlagen wird und für zwei Jahre reicht. Hat ein Mitglied einen Sonntag ohne Grund gefehlt, dann kommt in der entsprechenden Colonne der Stempel „gefehlt" zu stehen. Nunmehr wird nach jeder Versammlung der Bogen aus dem Controlkasten genommen und die Mitglieder, welche gefehlt haben, werden in die Kladde notirt. Diese Kladde enthält Colonnen (von oben nach unten): Laufende Nummer, Taufname, Familienname, Januar (mit fünf Colonnen zur Einzeichnung von fünf Versammlungen), Februar ꝛc. (alle zwölf Monate) [1]). Neben dieser Kladde möge der Präses ein anderes Buch anschaffen, welches wir das Hauptbuch nennen wollen und das folgende Colonnen enthält: Laufende Nr., Bezirk, des Mitgliedes (Tauf- und Familien-) Name, Alter (geboren: Monat, Tag, Jahr), Art der Beschäftigung, das Mitglied wohnt (bei den Eltern, Meister ꝛc.), Name (Tauf- und Familien-Name) des Meisters ꝛc., Beschäftigung, Straße, Hausnummer; zur Aufnahme gemeldet (Monat, Tag); feierlich aufgenommen (Monat, Tag); ob vom Pfarrer entlassen; betheiligte sich an der h. Communion (sechs Colonnen für Datums-Angabe).

Nun jedoch erhebt sich die schwierige Frage: Wie soll der Präses diejenigen Mitglieder, welche eine Zeit lang treu die Versammlungen besucht haben, dann aber ohne erkennbaren Grund plötzlich ausbleiben, dem Vereine wieder gewinnen? Es ist in einem großen Vereine nicht möglich, daß der Präses hier bei seinen sonstigen Amtsgeschäften alle diese Knaben in ihren Wohnungen aufsucht und sich bei den Eltern resp. Meistern nach dem Grunde des Ausbleibens erkundigt. Ich glaube, folgender Vorschlag würde sich zur praktischen Ausführung empfehlen, vorausgesetzt, daß dem Vereine die hinreichenden Mittel zu Gebote stehen. An Stelle und im Auftrage des Präses besorge diesen Rundgang regelmäßig ein Mitglied des Vorstandes, am besten der Oekonom des Hauses, der selbstverständlich ein tüchtiger und zuverlässiger Mann sein muß. Aber dann muß dieser auch ganz für den Verein thätig sein und in Folge dessen ebenfalls vom Vereine aus so besoldet werden, daß er kein anderes Geschäft zu betreiben braucht. Man denke sich nämlich nicht, daß diese Controle in einem Vereine von 3—600 Mitgliedern ein Amt sei, das sich in einigen Stunden besorgen lasse, es ist vielmehr hierzu die Kraft eines ganzen Mannes durchaus bedingt. Bleibt demselben dann noch freie

[1]) Man lasse zwischen den einzelnen Namen einen ziemlich großen Zwischenraum, der für 4—5 Namen ausreicht. Ist nämlich ein Mitglied aus dem Vereine ausgetreten oder entlassen worden, dann erhält ein neuhinzutretendes die Nummer desselben und wird einfach unter dieser Nummer unterhalb des frühern Mitgliedes eingetragen.

Zeit, so verpflichte man ihn zur Instandhaltung der Bücher, der Bibliothek, der Sparkasse u. s. w. Auf diese Weise wird dann seine Kraft in der gehörigen Art ausgenutzt. Aber, wie oben bemerkt, muß der Verein pecuniair sehr gut gestellt sein, indem hierzu neben der freien Wohnung jährlich mindestens 1200—1400 M. erforderlich wären.

Unterhaltung. (Spiele, Theater-Aufführungen rc.)

Bei den Spielen für junge Arbeiter sind diejenigen vorzuziehen, welche eine tüchtige körperliche Bewegung mit sich bringen. Erfahrungsgemäß werden von den Knaben keine lieber vorgenommen, als solche, bei denen sie laufen, springen und sich nach Herzenslust tummeln können. Eine je größere Anzahl sich nun gemeinschaftlich bei einem Spiele betheiligen kann, desto mehr Interesse und auch Freude erweckt es bei den Mitspielern. Zu dieser Klasse von Spielen gehören alle Arten von Turnspielen, auch Kegeln, Croquet und manche andere, die in meiner Jugend fast allgemein vorgenommen wurden, jetzt aber, da die freien Plätze in den Städten nicht mehr als Tummelplätze der Jugend betrachtet werden, im Aussterben sind. Man findet sie verzeichnet in: Jugend- und Turnspiele von Ritter, königl. Seminar-Lehrer (Frz. Görlich, Breslau), Seite 20 ff., bei H. Wagner, Spielbuch für Knaben (Leipzig, O. Spamer) und: Lustig in Ehren, Anleitung und Stoff zu guter Unterhaltung (L. Auer, Donauwörth, Lfg. 1 u. 2, à Mk. 1,50). Zu den Spielen, welche im Saale vorgenommen werden, sind von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung die Theater-Aufführungen, Schatten- und Nebelbilder. Sie dienen zur Unterhaltung und Belehrung. Bei den Theater-Aufführungen hat man darauf zu achten, daß sie im Gesichtskreise der jungen Zuschauer liegen, weshalb schon Frauenrollen, die natürlich, wenn sie vorkommen, nur von Knaben gespielt werden, thunlichst zu vermeiden sind. Es kommt häufig vor, daß die Mitglieder irgendwo ein Stück aufgetrieben haben, welches sie mit aller Gewalt auch im Vereine auf die Bühne bringen wollen. Doch möge der Präses diese von außen kommende Stücke einer gehörigen Durchsicht unterziehen. Er könnte sonst leicht in die Lage versetzt werden, die Darsteller von der Bühne verweisen zu müssen. Ueberhaupt sei hierbei die Regel: Es gelangt kein Stück zur Darstellung, welches nicht vorher vom Präses oder einem urtheilsfähigen Mitgliede des Vorstandes genau durchgesehen worden ist. Die Einübung der Stücke besorgt hier der Oekonom des Hauses an einem Abende in der Woche (von 8—9 Uhr). Die Sammlungen von Kleine in Paderborn und von Hoffmann in Duisburg a. Rh. enthalten nur sittenreine und meist sehr ansprechende Stücke. Wenn auch die Knaben denjenigen Aufführungen vor allem zuneigen, die auf ihre

Lachmuskeln wirken (z. B. Soldatenstücke mit einem strammen Unteroffizier), so empfiehlt es sich jedenfalls, dann und wann, sicher immer an den Hauptfesten des Vereins, Schauspiele ernstern Inhaltes zur Darstellung zu bringen. — Wie schon oben bemerkt, ist mit dem Theaterspielen die Gefahr verbunden, daß es von den Mitgliedern fast ausschließlich verlangt wird. Darum nur mit Maß und Auswahl vorgehen.

Sind hinreichend Räumlichkeiten vorhanden, dann können in den Zimmern oder im Saale an gesonderten Tischen auch Spiele vorgenommen werden, die nur eine kleinere Anzahl von Spielern erfordern, wie: Dame, Mühle, Schach, Domino ꝛc., aber das Kartenspiel und Würfelspiel muß grundsätzlich ausgeschlossen bleiben. Natürlich spielen die Mitglieder nur um die Ehre und nicht um Geld. Der Versuch wird immer wieder unternommen, einen Einsatz zu machen, so daß der Präses und die Vorstands-Mitglieder ihren Augen die Kost geben müssen.

Ausflüge.

Drei oder vier Mal wird an einem schönen Sommer-Nachmittage vom ganzen Vereine ein Ausflug veranstaltet. Man kann es einrichten, daß man entweder in einen Wald zieht und das Proviant auf einem Wagen mitnimmt, oder in ein Vergnügungs-Local, welches wenigstens eine Stunde von der Stadt entfernt liegt. Das Letztere ist nach den hier gemachten Erfahrungen unbedingt vorzuziehen, da man die Knaben besser zusammenhalten und sie auch wieder heil und gesund nach Hause bringen kann. Der Ausflug findet aus leicht begreiflichen Gründen Nachmittags nach der Christenlehre statt. Es muß der Präses dafür Sorge tragen, daß die Mitglieder um 8 Uhr, spätestens $^1/_2$9, in ihrem elterlichen Hause sein können. Morgens kaufen sich diejenigen, welche mitziehen wollen, im Vereinslocal 1—2 kleine Karten, für die sie in dem Ausflugslocale entweder Bier oder Milch trinken können. Es stellt sich für die Mitglieder entschieden billiger, wenn sie Eßsachen von Hause mitnehmen. Vorzuziehen wäre es jedenfalls, den Knaben aus der Vereinskasse die Getränke zu bezahlen, wenn diese nur nicht meistens so schwach wäre, daß sich nur wenige diesen Luxus leisten können. Die größte Anstrengung wird es dem Präses und den Vorstands-Mitgliedern verursachen, auf dem Rückwege die Knaben zusammenzuhalten, da sich hier Gelüste nach verbotenen Früchten bemerkbar machen. Es wird jedenfalls auf die Frequenz der Versammlungen in den Sommer-Monaten von Einfluß sein, wenn die Theilnahme an den Ausflügen nur denjenigen gestattet wird, die während der Sommerzeit regelmäßig den Vereins-Versammlungen beigewohnt haben.

Rauchen und Trinken.

Bei den Versammlungen sei das Rauchen und Trinken strengstens untersagt. Bei den Ausflügen habe ich immer das Rauchen und Trinken in der oben angegebenen Beschränkung gestattet. Auch auf dem Hofe und vor den Versammlungen drücke ich in Bezug auf das Rauchen ein Auge zu. Nur müssen die Raucher gerade nicht eben aus der Schule entlassen sein. Eine allgemeine Regel über diese Unsitte aufzustellen, wird wohl nicht angehen. Wir haben hier mit gegebenen Verhältnissen zu rechnen, und dabei denke ich immer, daß allzu scharf leicht schartig macht. Ich bemerke hier, daß ich zu den Nichtrauchern gehöre, also nicht pro domo spreche.

Unterricht und Unterrichts-Gegenstände.

Im Vereine soll dem jungen Arbeiter auch die Gelegenheit geboten werden, seine in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse aufzufrischen und zu erweitern, so weit er sie für sein späteres Leben und weiteres Fortkommen nothwendig hat. Die Unterrichts-Gegenstände, die in Frage kommen, sind: Schreiben, Zeichnen, Rechnen und Gesang. Mehr Fächer in den Unterrichtsplan aufzunehmen, wird nicht wohl angehen, einmal, weil der Raum für mehr als 3—4 Klassen nicht vorhanden ist, dann auch, weil die Fragen aus entfernter liegenden Gebieten vom Präses in den Vorträgen behandelt werden.

Ich denke, beim Schreib-Unterricht dürfe man sich kein höheres Ziel setzen, als eine deutliche, reinliche und leserliche Schrift und orthographische Rechtschreibung zu erreichen. Auf die spätere Lebensstellung der meisten Knaben muß man bei allen Unterrichts-Gegenständen, also auch hierbei, sein Augenmerk richten. Aus diesem Grunde dictirt bei uns der Lehrer den Schülern solche Schriftstücke, die sie im späteren Leben gebrauchen können, wie: Aufstellung von Rechnungen, Abfassung von verschiedenen Contracten (Mieths-Contracte, Lehrlings-Contracte ꝛc.), Mahnungen an säumige Schuldner (für Handwerker sehr wichtig) u. s. w. Diejenigen Schriftstücke, welche von großer Wichtigkeit sind und häufiger im Leben abgefaßt werden, läßt der Lehrer die Knaben auswendig lernen und öfters hersagen.

Beim Rechnen übe man das Kopfrechnen und das Rechnen mit Decimal- und sonstigen Brüchen. Auch mögen die verschiedenen Maße und Gewichte gründlich durchgenommen und recht viele Aufgaben aus diesen gewählt werden.

Das Zeichnen nimmt der Lehrer hier in der Weise vor, daß er planimetrische und stereometrische Figuren zur Zeichnung und Berechnung vorlegt. Und das, wie ich glaube, mit Recht, da manche Handwerker

Digitized by Google

im spätern Leben gerade diese Art von Zeichnung und Ausrechnung sehr nothwendig gebrauchen. Auch wird der Anschauungs-Unterricht geübt durch Vorzeigung der verschiedenen Körper, die sich nach Bedürfniß zerlegen lassen.

Gesang wird wohl in den meisten Vereinen nur in beschränktem Maße vorgenommen werden können, weil die Stimmen der jungen Arbeiter in dem Stadium sind, daß sie großer Schonung bedürfen. Wir haben hier eine Abtheilung von 40 Knaben ausgesucht, die zuerst die neuen einstimmigen Lieder einüben und sie dann dem gesammten Vereine verschiedene Male vorsingen, bis die meisten Mitglieder das neue Lied erlernt haben. Bei Festlichkeiten darf diese auserwählte Schaar auch zwei- oder dreistimmige Lieder singen.

Als Unterrichtsstunden haben wir hier die Zeit von 10—12 Uhr an Sonntag-Morgen festgesetzt; eine Stunde für Zeichnen, eine für Schreiben und eine für Rechnen, so daß sich die Mitglieder an je zwei Unterrichts-Fächern betheiligen können. Der Gesang wird an einem Wochentage Abends von $8^1/_4$—9 Uhr ertheilt. Würde er nämlich mit den andern Unterrichtsstunden zusammengelegt, so würde eine zu große Störung eintreten. Der Unterricht ist für die Mitglieder unentgeltlich. Nur die Utensilien haben sie zu bezahlen. Die Herren Volksschullehrer sind meist gern erbötig, den Unterricht entweder um Gotteslohn oder gegen eine kleine jährliche Entschädigung zu ertheilen.

Bibliothek.

Eine gut ausgewählte Bibliothek von passenden Jugendschriften ist für jeden Verein ein unabweisbares Bedürfniß, nicht nur, um den jungen Leuten die geeigneten Bildungsmittel zu verschaffen, sondern mehr noch, um der Schund- und Schand-Litteratur, die gerade in Arbeiterkreisen vielfach eifrige Abnehmer findet, wirksamer entgegenzutreten. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, ein Verzeichniß von passenden Büchern anzugeben und die Grundsätze aufzustellen, nach denen die Bibliothek geordnet werden soll, — dies ist einer spätern Abhandlung vorbehalten —, ich will nur mittheilen, wie sich in unserm Vereine die Austheilung der Bücher vollzieht, ohne jedoch dieselbe als die einfachste und praktischste hinzustellen. Wir haben ein Buch angelegt, welches auf den einzelnen Seiten schmale Colonnen enthält; am Anfang der Seite eine kleinere und eine größere. In der ersten wird die Nummer der Mitglieds-Karte vermerkt, in der zweiten der Name des Bücher-Empfängers. Dahinter ist wieder ein kleinerer und ein größerer Abschnitt, in denen die Nummer und der Titel des Buches sich aufgezeichnet finden; dahinter sind zwei kleinere Abschnitte, um den Tag der Entgegennahme und der Rückgabe

des Buches zu verzeichnen. Jedes Mitglied erhält jedes Mal nur ein Buch aus der Vereins-Bibliothek, welches es 14 Tage lang behalten kann. Bleibt es länger in seinem Besitze, so muß es 5 Pfg. pro Woche Strafe bezahlen. Wir sind deshalb so vorsichtig im Verzeichnen der Bücher, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß leicht Bücher von den Mitgliedern nicht mehr zurückerstattet werden.

Vorträge.

Es wird wohl jeder Präses eines Vereins für jugendliche Arbeiter die Erfahrung gemacht haben, daß man am allerschwersten die Vorträge so einrichten kann, daß sie dem Auffassungs-Vermögen der Knaben angepaßt und zugleich so spannend und interessant gehalten sind, daß sie die Aufmerksamkeit derselben rege halten. Ich nehme nun meistens meine Vorträge aus dem Katechismus, der Liturgik, der Gesundheitslehre, der Geschichte, Reisebeschreibung, Naturgeschichte ꝛc. Im Winter halte ich jeden Sonntag Abend nach Eröffnung der Versammlung einen kleinen Vortrag aus dem Katechismus, der nur 1/4 Stunde dauert, und zwar habe ich für diesen Winter das 3., 4. und 7. Gebot des Dekalogs mir auserwählt. Ich brauche wohl nicht hervorzuheben, daß diese Vorträge etwas anders gehalten sind, als die in der Schule und die Katechese in der Kirche, ohne daß das praktische Ziel, die Mitglieder zur Erfüllung dieser Gebote anzuspornen, außer Acht gelassen würde. Ich bin zu diesem Vorgehen durch die Beobachtung veranlaßt worden, daß die Knaben in der Kirche in sehr vielen Fällen auf die Worte des Priesters nicht Acht geben und so die Frucht der Katechese verloren geht. Im Vereine hat man sie besser unter Aufsicht und deswegen ist die Aufmerksamkeit leichter zu erzielen. Auch ist es bekannt, daß in den Gesellen-Vereinen gerade auf den Religions-Unterricht an einem Abende der Woche das Hauptgewicht gelegt wird. Wir können die jungen Knaben nicht noch einen Abend um uns versammeln; darum verbinde ich den Religions-Unterricht mit den gewöhnlichen Versammlungen an den Sonntag-Nachmittagen. Finde ich nun noch etwas Zeit, dann erzähle ich den Knaben etwas von den Reisen, die ich gemacht, von fernen Ländern, von andern Völkern und deren Sitten und Gebräuchen, oder lasse aus einem Buche einen Abschnitt vorlesen. Es erregt die Aufmerksamkeit in einem hohen Grade, wenn zu den verschiedenen Zeiten des katholischen Kirchenjahres den Knaben etwas von der Liturgik und den Gebräuchen der Kirche mitgetheilt wird, zumal diese Capitel in der Schule nicht viel, oder manchmal auch gar nicht berücksichtigt werden. Der tiefe Sinn und die Poesie, welche in diesen Gebräuchen walten, machen ja auf jeden Menschen, also sicher auf das Herz eines jungen Christen den heilsamsten Eindruck.

Prämien-Vertheilung und Diplome.

Am Ende des Jahres, hier am Sonntag nach Weihnachten, wird die Prämien-Vertheilung vorgenommen. Wir verbinden sie stets mit der Christbaum-Feier. Drei Klassen von Mitgliedern werden zu dieser Vertheilung zugelassen: 1. Diejenigen, welche die Versammlungen regelmäßig im Laufe des Jahres besucht haben. Bei einem dreimaligen verschuldeten Versäumnisse verliert das Mitglied das Anrecht auf Zulaß zur Prämien-Vertheilung. 2. Diejenigen, welche außerdem sich am Unterricht, der Sparkasse oder am Vereinsleben in besonderer Weise, wie durch Aufführung von Theaterstücken, Declamationen ꝛc., betheiligt haben. 3. Diejenigen, welche sowohl die Versammlungen regelmäßig besucht, als auch regelmäßig gespart, wie auch dem Unterricht regelmäßig beigewohnt haben.

Die erste Klasse erhält ein kunstvoll ausgeführtes Diplom; die zweite außerdem eine Einlage in die Sparkasse von 1—5 Mark; die dritte kann sich zudem noch an einer Verloosung betheiligen. Hat einer der zweiten Klasse schon bei einer frühern Gelegenheit ein Diplom erhalten, so betheiligt er sich mit an der Verloosung.

Natürlich werden zu dieser, wie zu allen Festlichkeiten des Vereins, die Eltern, erwachsenen Geschwister ꝛc. der Knaben eingeladen.

Die Prämiirten werden vom Präses aufgerufen, stellen sich auf der Bühne im Angesicht Aller um den Christbaum und dann erhalten sie nach einer Belobigung ihre Prämie. Diese Prämien-Vertheilung wirkt auf die Mitglieder und deren Angehörige in der wirksamsten Weise ein.

Unsere Diplome sind in der typographischen Anstalt von B. Kühlen, M. Gladbach, angefertigt und zeichnen sich durch schönen Druck und sinnvolle Darstellung aus. Oben in der Mitte befindet sich das Bild der h. Familie zu Nazareth bei der Arbeit, rechts und links von einem kleinern Medaillon eingefaßt, welche den Schutzengel und den jungen Tobias mit dem h. Erzengel Raphael enthalten, unten unser Vereinshaus mit dem h. Vitus, rechts, resp. links die Figuren des h. Aloysius und des h. Johannes Berchmans. In der Mitte ist der Raum für den Namen des Mitgliedes, das Datum und die Unterschrift des Präses freigeblieben.

Schlußwort.

In dieser Gestalt erscheint uns ein Verein für junge Arbeiter, wenn er seinen Zweck annähernd erreichen soll. Ich bin nun durchaus nicht der Meinung, als ob in dieser Abhandlung ein in jeder Beziehung mustergültiges Bild entworfen worden wäre. Manche Einrichtungen, die besprochen worden, sind noch der Verbesserung fähig. Aber das glaube

ich wohl versichern und hervorheben zu können, daß, wenn ein Verein in der beschriebenen Weise eingerichtet und von einem für die Sache begeisterten Präses geleitet wird, er in Bezug auf seine heilsamen Wirkungen den Congregationen wohl gleichgestellt werden kann. Nicht als ob die Congregationen da, wo sie in Blüthe stehen, fallen zu lassen und an deren Stelle ein Verein einzurichten wären; worauf ich hinweisen will, ist dieses: Will man irgendwo etwas Neues im Interesse der jungen Arbeiter einrichten, dann wähle man die Form des Vereines. In einem frühern Hefte des „Arbeiterwohl" (Nr. 7 von 1887) sind die innern Gründe angegeben worden, welche für den Verein sprechen, die noch ein Mal hier angeführt sein mögen.

„1. Die Congreganisten sollen, wie die allgemeinen Regeln ausdrücklich besagen, »nach *größerer Vollkommenheit* als die Uebrigen streben, sollen sich angelegen sein lassen, öfter die h. Sacramente zu empfangen, die Tagzeiten der seligsten Jungfrau oder den Rosenkranz oder die lauretanische Litanei zu beten, einige Zeit sich der Betrachtung zu widmen ꝛc.« Von den jungen Arbeitern werden nur ganz wenige sich zu dem allem entschließen, die allermeisten und gerade diejenigen, welche einer *Fürsorge am meisten bedürfen*, werden sich also *von der Congregation fernhalten*, während Hoffnung vorhanden ist, daß sie sich, wenn auch nicht alle, so doch zum Theil an einen Verein anschließen werden.

2. Die jungen Arbeiter werden wohl allenthalben in Deutschland angehalten, bis zum 16. Lebensjahre der *Katechese* an Sonntag-Nachmittagen beizuwohnen. Es wird schwerlich in vielen Fällen gelingen, sie zu vermögen, außerdem auch jeden Sonntag noch einen Congregations-Gottesdienst zu besuchen.

3. Es ist für das Gedeihen eines Vereins junger Arbeiter außerordentlich wünschenswerth, daß die *Arbeitgeber* demselben wohlwollend gegenüberstehen. Während nun die meistens protestantischen oder doch laukatholischen Fabrikherren einem gutgeleiteten Vereine schwerlich abhold sein werden, wird es kaum gelingen, sie für eine Congregation zu gewinnen. Da somit das Bessere, die Congregation, nun einmal schwerlich zu erreichen ist, so begnügen wir uns mit dem Guten, d. h. mit Vereinen."

Ich füge hierzu noch einen vierten Grund, der nach meiner Ansicht noch durchschlagender ist als die angeführten.

4. Ein Verein, der in der angegebenen Weise geleitet wird, vereinigt wesentlich das Gute in sich, was eine Congregation besitzt, wie Empfang der h. Sacramente, Einwirkung auf den sittlichen und religiösen Lebenswandel, weitere Ausbildung in den Wahrheiten der h. Reli-

gion; aber er bietet noch mehr, als eine Congregation naturgemäß zu bieten im Stande ist. Zunächst gewinnt der Präses im Verein durch den ständigen Verkehr mit den Knaben einen bedeutend größern Einfluß auf dieselben; dann aber wird durch den Unterricht und die Sparkasse, wenn man will auch durch die edeln geselligen Spiele, auf die spätern Lebensgewohnheiten der Mitglieder in nachhaltigerer Weise eingewirkt, als dies in einer Congregation möglich ist, indem daselbst wohl die Ermahnung stattfinden kann, aber keine Gelegenheit zur praktischen Ausübung und Bethätigung des Gehörten geboten wird.

Zum Schlusse möchte ich an die Herren Industriellen die Bitte richten, die Vereine jugendlicher Arbeiter, wie alle Vereine, die sich mit dem Wohl der arbeitenden Klasse befassen, nicht nur durch materielle Opfer, sondern mehr noch durch ihren moralischen Einfluß zu unterstützen. Dies würden sie dadurch bewirken, wenn sie dann und wann bei den Hauptfestlichkeiten der Vereine im Locale erschienen, durch eine kurze gelegentliche Ansprache die Mitglieder begeisterten und so vor allem zeigten, daß sie wissen, welche schwere Aufgabe der Präses auszuüben hat, und wie sie dessen Arbeiten, die ja auch im Interesse der Arbeitgeber liegen, zu schätzen und zu würdigen wissen. Dann werden unsere Vereine in hervorragender Weise mitwirken an der Lösung der socialen Frage: zum Besten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zum Segen für Staat und Kirche.

M. Gladbach.

Schmelcher, Kaplan,
Präses des Vereins junger Arbeiter.

Statuten des Vereins junger Arbeiter zu M. Gladbach.

Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verein bezweckt die Fortbildung und sittliche Hebung der jungen Arbeiter M. Gladbach's.

Mittel zum Zwecke.

§ 2. Als Mittel zum Zwecke dienen:

a) Vierteljährliche gemeinschaftliche heilige Communion;
b) Besuch der Fortbildungsschule;
c) Vorträge, Gesang und Lesen geeigneter Schriften;
d) Förderung der Sparsamkeit (Pfennig-Sparkasse);
e) Passende Unterhaltungen jeglicher Art.

Organisation des Vereins.

§ 3. Der Verein besteht aus dem Vorstand, den Ordnern, den angemeldeten, den wirklichen und den Ehrenmitgliedern.

Vorstand.

§ 4. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präses, dem Vicepräses, den Lehrern, dem Hausmeister, dem Schriftführer, dem Rechner und sechs Beisitzern.

§ 5. Der Vorstand wird alle Vierteljahre zu einer ordentlichen Sitzung geladen, um die Angelegenheiten des Vereins zu berathen und die Rechnungs-Ablage des Rechners entgegen zu nehmen.

Präses.

§ 6. Der Präses ist ein von dem Ortspfarrer dazu erwählter Pfarrgeistlicher M. Gladbach's.

Derselbe ernennt den Vicepräses und die Lehrer auf unbestimmte Zeit, die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf je zwei Jahre.

Er beruft die Vorstandssitzungen, führt in denselben den Vorsitz und hat bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme.

Vicepräses.

§ 7. Der Vicepräses hat den Präses bei Abwesenheit oder Verhinderung in allem zu vertreten.

Schriftführer.

§ 8. Der Schriftführer führt die Protokolle, die Mitglieder-Verzeichnisse und das Inventar.

Rechner.

§ 9. Der Rechner erhebt die Beiträge der Mitglieder und legt in den vierteljährlichen ordentlichen Sitzungen dem Vorstande Rechnung.

Die etwaigen Ueberschüsse liefert er alsdann an den Präses, als den verantwortlichen Inhaber der Vereinskasse, ab.

Mitglieder. a) Ehrenmitglieder.

§ 10. Als Ehrenmitglied kann jeder unbescholtene Bürger eintreten, welcher einen jährlichen Beitrag von zwei Mark bezahlt. Derselbe hat dafür freien Zutritt zu den gewöhnlichen Vereinsfestlichkeiten.

b) Wirkliche Mitglieder.

§ 11. Mitglied des Vereins kann jeder katholische junge Arbeiter (unter 18 Jahren) werden, der einen gesitteten Lebenswandel zu führen entschlossen ist.

Anmeldung.

§ 12. Die Anmeldung zur Aufnahme muß bei dem Präses oder dem Oekonomen im Vereinshause geschehen. Wird binnen 14 Tagen kein gegründeter Einspruch erhoben, was nur beim Präses und zwar im Geheimen geschehen soll, so hat der Angemeldete einstweilen das Recht, an dem Unterricht und den Versammlungen theilzunehmen. Findet gegründete Einsprache statt, so kann der Betreffende einstweilen nicht in den Verein aufgenommen werden.

Aufnahme.

§ 13. Hat der Angemeldete sechs Wochen lang die Statuten pünktlich befolgt, worüber der Vorstand zu entscheiden hat, so wird er bei der nächsten feierlichen Aufnahme als ordentliches Mitglied aufgenommen.

§ 14. Wenn der Angemeldete bei dieser feierlichen Aufnahme ohne Entschuldigung fehlt, so trifft ihn der Verlust der gezahlten Beiträge, und wird ihm die Aufnahme in den Verein einstweilen versagt.

Pflichten der Mitglieder.

§ 15. Die Mitglieder verpflichten sich durch den Eintritt in den Verein zur pünktlichen Beachtung der Statuten, sowie überhaupt zu einem durchaus gesitteten Betragen.

§ 16. Sobald Jemand berechtigt ist, an dem Unterricht und an den Versammlungen des Vereins theilzunehmen, hat er einen wöchentlichen Beitrag von fünf Pfennig an die Vereinskasse zu zahlen.

Digitized by Google

Kein Mitglied gewinnt hierdurch oder durch andere Beiträge ein Anrecht auf einen Theil des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung bei allenfallsigem freien Austritt oder nothwendigem Ausschlusse.

Sparkasse und Fortbildungsschule.

§ 17. Den Mitgliedern wird jeden Sonntag in der Vereins-Versammlung Gelegenheit geboten, Einlagen in die städtische Pfennig-Sparkasse zu machen.

§ 18. Die Mitglieder sind berechtigt und werden dringend ermahnt, die Fortbildungsschule zu besuchen.

Diejenigen Mitglieder, welche sich durch regelmäßige Theilnahme an dem Unterrichte oder durch Sparen auszeichnen, erhalten jährlich eine vom Vorstande zu bestimmende Auszeichnung (Diplome, Bücher, Geldprämien).

Ausschluß aus dem Verein.

§ 19. Wer vier Mal hintereinander in den Vereins-Versammlungen oder zwei Mal hintereinander bei der gemeinschaftlichen heiligen Communion ohne Entschuldigung gefehlt hat, oder endlich trotz vorhergegangener Mahnung seit zwei Monaten den Vereinsbeitrag schuldet, wird, wenn auch eine diesbezügliche Mittheilung an die Eltern sich wirkungslos erweist, in der Vereinsliste gelöscht.

§ 20. Auf jedes unverschuldete Unvermögen, den Vereinsbeitrag zu zahlen, wird gern billige Rücksicht genommen; es muß dies jedoch dem Präses, und zwar im Geheimen, rechtzeitig angezeigt werden.

§ 21. Jedes öffentliche, den guten Ruf befleckende Vergehen schließt vom Vereine aus, vor allem rohe Streitsucht, Trunkenheit, Versäumen der h. Messe am Sonntag und böswilliges Verlassen der Eltern.

Auflösung des Vereins.

§ 22. Der Verein kann sich nur auflösen, wenn er nicht mehr als 25 wirkliche Mitglieder zählt; im Falle der Auflösung geht das Vereins-Vermögen in den Besitz der katholischen Pfarrkirche zu M. Gladbach über.

Ordnung und Lehrpläne für den Haushaltungs-Unterricht im Arbeiterinnen-Verein zu M. Gladbach [1]).

3. Ordnung für den Koch-Unterricht.

§ 1. Der Unterricht wird in vierteljährigen Cursen für je sechs Fabrik-Arbeiterinnen Sonntags-Morgens von 9 Uhr ab, mit Ausnahme der höchsten Festtage, ertheilt.

§ 2. In der besonders hierzu eingerichteten Lehrküche des Hospizes ertheilt die vom Vereinspräses berufene Lehrperson den Unterricht unter Oberleitung der Vorsteherin.

§ 3. Zur Theilnahme am Unterrichte dürfen nur Zöglinge des Hospizes und Mitglieder des Arbeiterinnen-Vereins zugelassen werden; dieselben müssen wenigstens zwei Semester lang am Unterricht in Handarbeit theilgenommen und einen Cursus des Bügelunterrichts durchgemacht haben oder ihre anderswo erlangte Fertigkeit im Nähen und Bügeln nachweisen.

§ 4. Vereinsmitglieder, welche am Unterrichte theilnehmen, zahlen für das von ihnen bereitete und verzehrte Mittagessen jedes Mal 20 Pfg., Zöglinge des Hospizes 10 Pfg. Die übrigen Kosten des Unterrichtes werden aus der Hospizkasse bestritten.

§ 5. Die Lehrküche muß beständig mit allem versehen sein, was in die gut eingerichtete Küche einer Arbeiterfamilie gehört. Das Verzeichniß aller vorhandenen Möbel,

---

[1]) S. „Arbeiterwohl", 1889, Heft 9.

Geräthe und Geschirre nebst Preisangabe hängt an der Wand, ebenso ein Verzeichniß der in den Schränken stets vorräthigen Specereiwaaren mit Preistabelle und eine Schiefertafel zum Berechnen der bereiteten Mahlzeiten.

§ 6. Der Einkauf der nöthigen Kartoffeln, Gemüse und sonstigen Marktwaaren geschieht im Hospiz, das Fleisch wird in einem Fleischerladen eingekauft. Specereiwaaren und eingemachte Wintergemüse werden aus den eigenen Vorräthen der Lehrküche entnommen, genau abgewogen und berechnet.

Lehrplan für den Koch-Unterricht.

Ziel des Unterrichtes ist: den Arbeiterinnen, welche an allen Wochentagen in einer Fabrik beschäftigt sind, Gelegenheit zu bieten, das Nothwendigste zur Besorgung der Küche, Auswahl und Zubereitung billiger und nahrhafter Speisen zu erlernen.

An jedem Sonntage wird in den Unterrichtsstunden ein vollständiges Mittagsmahl für sechs Personen und, soweit es die Zeit erlaubt, noch eine andere Speise als Probe zubereitet. Die Theilnehmerinnen müssen alle zugehörigen Arbeiten selber besorgen vom Einkauf der Waaren an bis zum Ordnen der Küche nach gehaltener Mahlzeit und Berechnung der Kosten derselben.

Dem Unterrichte wird das Buch: „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen" zu Grunde gelegt. Die Theilnehmerinnen müssen dasselbe an jedem Unterrichtstage mitbringen und die nachstehend bezeichneten Capitel aus demselben vorher zu Hause durchgelesen haben. Der Inhalt der betreffenden Capitel wird während der praktischen Uebungen erklärt.

Jede der sechs Theilnehmerinnen am Unterrichte erhält beim Beginne eines neuen Cursus eine bestimmte Nummer, die ihr anzeigt, welche Arbeiten sie am ersten Unterrichtstage zu verrichten hat. Am zweiten und den folgenden Sonntagen erhält jede die folgende Nummer.

Die Vertheilung der Arbeiten geschieht in folgender Ordnung:

Nr. 1 besorgt das Anmachen und Unterhalten des Feuers während des ganzen Morgens. Sie muß eine halbe Stunde vor Beginn des Unterrichtes in der Lehrküche sein und Brennmaterial und Wasser herbeiholen. In der vorhergehenden Woche muß sie aus dem Buche: „Wegweiser zum häuslichen Glück" außer den für Alle bezeichneten Abschnitten noch besonders durchlesen: Richtiges Feuer und gutes Wasser, S. 154—156; Heizen der Wohnräume, S. 36—39.

Nr. 2 besorgt das Kochen und Anrichten der Speisen. Sie soll vorher durchlesen: Eigenschaften der Köchin, S. 149; Passende Kochgeschirre, S. 151.

Nr. 3 besorgt den Einkauf des Fleisches und die Bedienung bei Tische. Sie soll besonders durchlesen: Einkauf und Aufbewahrung der Lebensmittel, S. 122—124; Nährwerth der Lebensmittel, S. 109—112; Besorgung des Tisches, S. 144—149.

Nr. 4 besorgt die Specereiwaaren. Was an Specereiwaaren gebraucht werden muß, wird aus den Vorräthen der Lehr- und Hospizküche entnommen. Das angegebene Quantum muß sie genau abwiegen und nach dem Ladenpreis auf der Tafel notiren. Sie hat auch vor dem Mittagessen die Kosten desselben genau zu notiren und zu berechnen. Sie soll vorher lesen: Nährwerth der Nahrungsmittel, S. 107—109, 118—121.

Nr. 5 und 6 besorgen gemeinsam das Reinigen der Gemüse und Kartoffeln. Frische Gemüse und Kartoffeln nehmen sie in der Hospizküche in Empfang. Der Preis derselben wird von Nr. 4 genau notirt. Die eingemachten Gemüse: Sauerkraut, Schneidbohnen, Rüben ꝛc., nehmen sie aus den Vorräthen der Lehrküche. Auch an Sonntagen, an welchen keine eingemachten Gemüse gebraucht werden, werden die Fässer nachgesehen und gereinigt. Kartoffelschälen und Gemüsereinigen besorgen sie während der Unterrichtsstunden unter

Aufsicht der Lehrerin. Sie sollen vorher durchlesen: Gemüse und Kartoffeln, S. 116 bis 118, 127 und 128; Kartoffelschälen und Gemüsereinigen, S. 157.

Nr. 2 setzt vor Beginn des Mittagessens das Spülwasser auf. Das Spülen der Geschirre und das Ordnen der Lehrküche wird von allen sechs Theilnehmerinnen gemeinsam besorgt, und zwar in der Weise, daß Nr. 1 und 2 das Spülen und Reinigen der gebrauchten Töpfe und Geschirre übernehmen, Nr. 3 und 4 das Ausnehmen und Putzen des Herdes, Nr. 5 und 6 das Forträumen der Geschirre, das Aufwaschen des Fußbodens und das letzte Ordnen der Küche.

Winter-Cursus: Januar, Februar, März.

(Die eingeklammerten Ziffern entsprechen den Seitenzahlen des „Wegweiser".)

1. Tag. Vorbedingungen zum Kochen (149). Vorarbeiten zum Kochen (157, 158). Recept Nr. 1: Rindfleischsuppe mit Reis (169). Nr. 36: Weißkohl, gedämpft (180). Nr. 54: Kartoffeln (186). [Fett ausschmelzen, S. 160.] [1])

2 Tag. Richtiges Feuer und gutes Wasser (154—156). Heizung der Wohnräume (36—39). Recept Nr. 45: Weiße Bohnen mit Möhren und Kartoffeln (183). Nr. 85: Gesalzene Schweinerippen (196). [Recept 66: Kartoffelkuchen, S. 189.]

3. Tag. Passende Kochgeschirre (151). Reinlichkeit in der Küche (27—30). Recept Nr. 21: Kartoffelsuppe (175). Nr. 91: Frische Bratwurst (198). Nr. 37: Rothkraut gedämpft (180). Nr. 62: Kartoffeln kochen und braten (188).

4. Tag. Bereitung von Fett, Butter einmachen (157—162). Recept Nr. 22: Erbsensuppe mit Kartoffeln (176). Nr. 88: Geräucherte Bratwurst (197). [Recept 108: Buchweizenkuchen, S. 204.]

5. Tag. Nährwerth der Lebensmittel (101—109). Recept Nr. 12: Mehlgraupensuppe (173). Nr. 111: Mehlklöße mit Hefe (205). Nr. 124: Compot von getrocknetem Obst (209). [Recept 81: Kalbsragout, S. 194.]

6. Tag Nährwerth der Lebensmittel (109—116). Recept Nr. 18: Apfelsuppe (175). Nr. 84: Schweinebraten (195). Nr. 43: Winterkohl (182). [Recept 62: Roh gebratene Kartoffeln, S. 188.]

7. Tag. Nährwerth der Lebensmittel (116—122). Recept Nr. 1: Hammelfleischsuppe mit Reis (169). Nr. 83: Hammelbraten (195). Nr. 51—52: Eingemachte Rüben oder Stielmus mit Kartoffeln (185). [Recept 117: Bettelmann, S. 207.]

8. Tag. Einkauf und Aufbewahrung der Lebensmittel (123—128). Recept Nr. 14: Biersuppe mit Milch (174). Nr. 99: Häringe (201). Nr. 60: Pfefferkartoffeln (188). [Kaffeebrennen, S. 163.]

9. Tag. Auswahl der Mahlzeiten (128—133). Recept Nr. 25: Gerstensuppe mit Kartoffeln (177). Nr. 25: Geräucherter Speck (177). [Recept 95: Beefsteak für Kranke, S. 199.]

10. Tag. Auswahl der Mahlzeiten (133—137). Besprechung der Tabelle: „Mahlzeiten für Winter und Frühjahr" (138). Recept Nr. 13: Brodsuppe mit Milch (173). Nr. 87: Fricadellen (196). Nr. 46: Sauerkraut mit Kartoffeln (183). [Recept 65: Kartoffelbrei für Kranke, S. 189.]

11. Tag. Besorgung des Tisches (144—149). Der Petroleumofen, Vorsicht gegen Feuersgefahr (42—44). Nr. 23: Weiße Bohnen-Suppe (176). Nr. 92: Panhas (198). [Recept 100: Bückinge, S. 202; Recept 104: Musoheln, S. 203.]

12. Tag. Goldene Regeln zur Führung eines Haushaltes (211—219.) Haushaltungsbuch (219—220). Recept Nr. 6: Sagosuppe mit Milch (172). Nr. 96, 101:

---

[1]) Die lateinisch gedruckten Recepte werden nur, wenn die Zeit es gestattet, in kleiner Quantität als Probe bereitet.

Stockfisch oder Schellfisch (200, 202). Nr. 54: Kartoffeln (186). [Recept 94: Gebratene Taube für Kranke, S. 199.]

Frühjahrs-Cursus: April, Mai, Juni.

1. Tag. Vorbedingungen zum Kochen (S. 149). Vorarbeiten zum Kochen (157 bis 158). Recept Nr. 21: Kartoffelsuppe (175). Nr. 48: Sauerkraut mit weißen Bohnen (184). Nr. 85: Gesalzenes Schweinefleisch (196).

2. Tag. Richtiges Feuer und gutes Wasser (154—156). Der Petroleumofen, Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr (42—44). Recept Nr. 15: Zwiebelsuppe (174). Nr. 52: Eingemachte Rüben mit Kartoffeln (185). Nr. 92: Panhas (198). [Recept 59: Kartoffelsalat, S. 187.]

3. Tag. Passende Kochgeschirre (151). Reinlichkeit in der Küche (27—30). Recept Nr. 4: Gerstensuppe mit Milch (171). Nr. 51: Eingemachtes Stielmus mit Kartoffeln (185). Nr. 90: Leber in Ragout (197). [Recept 67: Reibkuchen, S. 189.]

4. Tag. Bereitung von Fett, Buttereinmachen (157—162). Recept Nr. 9: Buttermilchsuppe mit Brod (172). Recept Nr. 58: Häringskartoffeln (187). Recept Nr. 105: Speckpfannkuchen (203). [Recept 121: Pflaumencompot, Seite 208.]

5. Tag. Nährwerth der Lebensmittel (101—109). Recept Nr. 8: Grießmehlsuppe mit Korinthen (173). Recept Nr. 50: Eingemachte Bohnen mit weißen Bohnen (185). Recept Nr. 86: Klops (196). [Recept 68: Kopfsalat, Seite 190; Recept 63: Roh gebratene Kartoffeln, Seite 188.]

6. Tag. Nährwerth der Lebensmittel (109—116). Recept Nr. 22: Erbsensuppe mit Kartoffeln (176). Recept Nr. 85: Geräucherte Bratwurst (196). [Recept 102: Maifisch kochen, Seite 202, oder Recept 103: Flussfische braten, Seite 203.]

7. Tag. Nährwerth der Lebensmittel (116—122). Recept Nr. 11: Mehlsuppe (173). Recept Nr. 84: Schweinebraten (195). Recept Nr. 46: Sauerkraut mit Kartoffeln (183). [Recept 99: Häringe, Seite 201.]

8. Tag. Einkauf und Aufbewahrung der Lebensmittel (123—128). Recept Nr. 3: Reissuppe mit Milch (171). Recept Nr. 79: Sauerbraten (193). Recept Nr. 42: Weiße Bohnen als Gemüse (182). Recept Nr. 54: Kartoffeln (186).

9. Tag. Auswahl der Mahlzeiten (128—133). Recept Nr. 1: Rindfleischsuppe mit geriebenen Kartoffeln (169). Recept Nr. 28: Spinot oder Melde (178). Recept Nr. 62: Gebratene Kartoffeln (188). [Recept 118: Spiegeleier, Seite 207.]

10. Tag. Auswahl der Mahlzeiten (133—137). Recept Nr. 5: Gerstensuppe mit Pflaumen (171). Recept Nr. 54: Kartoffeln mit Speksauce (186). Recept Nr. 91: Gebratene Blutwurst (198). [Recept 19: Gerstenschleim für Kranke, Seite 175; Recept 82: Kalbscotelette für Kranke, Seite 195.]

11. Tag. Besorgung des Tisches (144—149). Allgemeine Regeln in Krankheitsfällen (227—231). Recept Nr. 6: Sagosuppe mit Milch (172). Recept Nr. 110: Gemüsenudeln (205). Recept Nr. 124: Compot von getrocknetem Obst (209). [Recept 95: Beefsteak für Kranke, Seite 199.]

12. Tag. Goldene Regeln zur Führung eines Haushaltes (211—219). Haushaltungsbuch (219—220). Recept Nr. 1: Rindfleischsuppe mit Markklößchen (169). Recept Nr. 76: Rindfleisch in braunem Ragout (193). Recept Nr. 54: Kartoffeln (186). Recept Nr. 68: Salat (190). [Recept 93: Hühner-Ragout für Kranke, Seite 198; oder Recept 81: Kalbsragout für Kranke, Seite 193.]

Sommer-Cursus: Juli, August, September.

1. Tag. Vorbedingungen zum Kochen (149). Vorarbeiten zum Kochen (157, 158). Recept Nr. 1: Rindfleischsuppe mit Sago (169). Recept Nr. 75: Suppenfleisch braten

(192). Recept Nr. 34: Butterkohl mit Kartoffeln (180). [Recept 107: Kirschen- oder Waldbeerkuchen, Seite 204.]

2. Tag. Richtiges Feuer und gutes Wasser (154—157). Bereitung von Fett (159—162). Recept Nr. 16: Kirschensuppe (174). Recept Nr. 29, 30: Grüne Erbsen mit Möhren (178). Recept Nr. 54: Kartoffeln (186). Recept Nr. 82: Kalbscotelette (195).

3. Tag. Passende Kochgeschirre (151). Reinlichkeit in der Küche (27—30). Recept Nr. 7: Griesmehlsuppe mit Fleischbrühe (172). Recept Nr. 85: Geräucherter Speck (196). Recept Nr. 32: Dicke Bohnen (179). Recept Nr. 54: Kartoffeln (186).

4. Tag. Nährwerth der Lebensmittel (107—109). Recept Nr. 11: Einfache Mehlsuppe (173). Recept Nr. 44: Rübstiel mit Kartoffeln (183). Recept Nr. 78: Fleischröllchen (193).

5. Tag. Nährwerth der Lebensmittel. (109—116). Recept Nr. 38: Bohnensuppe mit Kartoffeln (181). Recept Nr. 85: Gesalzenes Schweinefleisch (196). [Recept 73: Bohnensalat, Seite 181; Recept 105: Speckpfannkuchen, Seite 191.]

6. Tag. Nährwerth der Lebensmittel (116—122). Recept Nr. 2: Milchsuppe mit Weißbrod (170). Recept Nr. 40: Kohlrabi (182). Recept Nr. 54: Kartoffeln (186). Recept Nr. 80: Kalbsbraten (194).

7. Tag. Einkauf und Aufbewahrung der Lebensmittel (123—127). Recept Nr. 1: Fleischsuppe mit Nudeln (169). Recept Nr. 77: Rindfleisch in braunem Ragout (193). Recept Nr. 72: Gurkensalat (191). Recept Nr. 54: Kartoffeln (186). [Recept 115: Reisbrei, Seite 207.]

8. Tag. Einmachen der Wintergemüse (164—167). Schneidbohnen einmachen (165). Recept Nr. 13: Brodsuppe mit Milch (173). Recept 38: Schneidbohnen (181). Recept Nr. 99: Häringe (201). [Recept 119: Rühreier, Seite 208.]

9. Tag. Auswahl der Mahlzeiten (128—133). Gurken einmachen (166). Recept Nr. 27: Gemüsesuppe (177). Recept Nr. 121: Compot von frischen Pflaumen (208). Recept Nr. 109: Puffertskuchen (205).

10. Tag. Auswahl der Mahlzeiten (133—137). Besprechung der Tabelle: Mahlzeiten für Sommer und Herbst (143). Recept Nr. 4: Gerstensuppe mit Fett (171). Recept Nr. 33: Savoyen (178). Recept Nr. 54: Kartoffeln (186). Recept Nr. 87: Fricadellen. [Recept 19, 20: Gersten- oder Haferschleim für Kranke, Seite 175.]

11. Tag. Besorgung des Tisches (144—149). Allgemeine Regeln bei Krankheitsfällen (227—231). Recept Nr. 17, 18: Apfel- oder Pflaumensuppe (174—175). Recept Nr. 79: Sauerbraten (193). Recept Nr. 35: Weißkohl mit Kartoffeln (180). [Recept 65: Kartoffelmus für Kranke, Seite 189; Recept 95: Beefsteak für Kranke, Seite 199.]

12. Tag. Goldene Regeln zur Führung eines Haushaltes (211—219). Haushaltungsbuch (219—220). Recept Nr. 14: Biersuppe mit Milch (174). Recept Nr. 39: Salatbohnen gestovt (181). Recept Nr. 54: Kartoffeln (186). [Recept 118, Spiegeleier, Seite 207.]

Herbst-Cursus: October, November, December.

1 Tag. Vorbedingungen zum Kochen (149). Vorarbeiten zum Kochen (157—158). Recept Nr. 1: Rindfleischsuppe mit Gerste (169). Nr. 77: Rindfleisch in braunem Ragout 193. Nr. 40: Kohlrabi (181). Nr. 54: Kartoffeln (186). Nr. 79: Sauerbraten einlegen (193).

2. Tag. Richtiges Feuer und gutes Wasser (154—156). Heizung der Wohnräume (36—39). Recept 2: Milchsuppe mit Weißbrod (170). Nr. 61: Kartoffeln mit Aepfeln (188). Nr. 79: Sauerbraten (193). [Fett ausschmelzen. S. 160.]

3. Tag. Passende Kochgeschirre (151). Reinlichkeit in der Küche (27—30). Recept Nr. 22: Dünne Erbsensuppe (176). Nr. 87: Fricadellen (196). Nr. 45: Möhren mit Kartoffeln (183).

4. Tag: Bereitung von Fett, Butter einmachen (157—162). Ausglühen von Rüböl (160). Recept Nr. 24: Linsensuppe mit Kartoffeln (176). Nr. 85: Gesalzenes Schweinefleisch (196). [Recept 108: Buchweizenkuchen, S. 204; Recept 120: Apfelcompot S. 208.]

5. Tag. Nährwerth der Lebensmittel (101—109). Recept Nr. 18: Apfelsuppe (175). Nr. 33: Savoyen (178). Nr. 54: Kartoffeln (186). Nr. 91: Gebratene Blutwurst (198). [Recept 67: Reibkuchen, S. 189.]

6. Tag. Nährwerth der Lebensmittel (109—116). Recept Nr. 13: Brodsuppe mit Bier (173). Nr. 54: Kartoffeln (186). Nr. 70: Feldsalat (191). Nr. 105: Speckpfannkuchen (203). [Recept 95: Beefsteak für Kranke, S. 199.]

7. Tag. Nährwerth der Lebensmittel (116—122). Recept Nr. 20: Hafergrützsuppe (175). Nr. 36: Weißkohl, gedämpft (180). Nr. 54: Kartoffeln (186). Nr. 89: Gebratene Leber (197). [Recept 82: Schweins- und Kalbscotelette, S. 195.]

8. Tag. Einkauf und Aufbewahrung der Lebensmittel (123—128). Recept Nr. 1: Hammelfleischsuppe mit Reis (169). Nr. 83: Hammelfleisch braten (194). Nr. 42: Rüben mit Kartoffeln (182). [Recept 74: Kappussalat, S. 192; Recept 63: Roh gebratene Kartoffeln, S. 188.]

9. Tag. Auswahl der Mahlzeiten (128—133). Recept Nr. 5: Gerstensuppe mit Pflaumen (171). Nr. 37: Rothkraut (180). Nr. 62: Gebratene Kartoffeln (188). Nr. 91: Frische Bratwurst (198). [Recept 19: Gerstenschleim für Kranke, S. 175.]

10. Tag. Auswahl der Mahlzeiten (133—137). Besprechung der Mahlzeiten für diese Jahreszeit. Recept Nr. 15: Zwiebelsuppe (174). Nr. 53: Weiße Bohnen als Gemüse (186). Nr. 54: Kartoffeln (186). Nr. 92: Panhas (198). [Recept 117: Bettelmann, S. 207.]

11. Tag. Besorgung des Tisches (144—149). Der Petroleumofen. Vorsicht gegen Feuersgefahr (42—44) Recept Nr. 3: Reissuppe mit Fett (171). Nr. 50: Eingemachte Bohnen mit Kartoffeln (184). Nr. 85: Schweinspfoten oder Oehrchen (196). [Recept 99: Häringe einmariniren, S. 201.]

12. Tag. Goldene Regeln zur Führung eines Haushaltes (211—219). Haushaltungsbuch (219—220). Recept Nr. 9: Buttermilchsuppe mit Brot (172). Nr. 64: Kartoffelklöße (189). Nr. 123: Aepfel gedämpft (209). [Recept 93: Hühnerragout für Kranke, S. 198; oder Recept 81: Kalbsragout für Kranke, S. 193.]

Welcher Wochentag empfiehlt sich als Lohntag?

(Nach den Berichten der Fabrik-Inspectoren.)

Ueber „Tage, Fristen und Formen der Lohnzahlung" haben die Fabrik-Inspectoren gemäß Anweisung pro 1888 besonders eingehend berichtet. Es ist unseres Erachtens kein besonders erfreuliches Bild, welches sich uns bietet, und dasselbe ein neuer Beleg, wie schwer es ist, gegen herkömmliche Gewohnheiten und Vorurtheile anzukämpfen. Die Berichte bieten auch wieder einen neuen Beweis, wie man für alle möglichen Mißbräuche Gründe in's Feld führen kann und nie in Verlegenheit kommt, den gewohnten Schlendrian zu vertheidigen. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn man den Samstag deshalb als Lohntag

festhält, weil, wenn an einem andern Wochentage gelöhnt wird, der folgende Arbeitstag „blau gemacht" würde. Gewiß, wenn die Arbeiter so verkommen sind, daß sie, sobald sie Geld in die Hände bekommen, in Saufgelage sich stürzen, und wenn man von der Ansicht ausgeht, daß besser der Sonntag dafür verwendet wird, als ein Arbeitstag, dann mag jener Standpunkt berechtigt sein.

Von „Arbeiterwohl" ist stets der Samstag als Löhnungstag bekämpft worden. Selbst die Social-Demokraten haben sich officiell gegen die Samstags-Löhnung ausgesprochen, indem sie in ihrem Arbeiterschutz-Antrag sowohl von 1878 wie von 1886 die Auslöhnung gesetzlich auf den Freitag festgelegt wissen wollten. Ob gerade der Freitag der allgemein gültige, allein richtige Tag ist, scheint uns sehr zweifelhaft, sicher aber ist jedenfalls, daß der Samstag nicht der geeignete Tag ist, und daß zweckmäßiger Weise bei Auswahl des Tages auf den Hauptmarkttag der Woche Rücksicht zu nehmen ist. Trotzdem dieses, wie man glauben sollte, leicht einleuchtet, ist leider, wie der Generalbericht (S. 115) constatirt, „nach althergebrachtem Brauch in der weitaus größern Zahl der Betriebe der Sonnabend der Tag der Lohnzahlung. Es gilt dies insbesondere für die kleinern und mittlern, im Allgemeinen aber auch für die zahlreichen großen Betriebe".

Wie sehr dieser Tag vorherrscht, lassen folgende für einzelne Aufsichtsbezirke besonders ermittelten Zahlenangaben ersehen.

Es lohnten aus im Aufsichtsbezirke:

Potsdam-Frankfurt a. d. Oder	von je	100	Betrieben:	70	am	Samstag.
Minden-Münster	„	219	„	122	„	„
Trier-Koblenz	„	368	„	255	„	„
Oberbaiern	„ je	100	„	63	„	„
Niederbaiern	„	517	„	318	„	„
Mittel- und Ober-Franken	„	500	„	482	„	„
Pfalz	„ je	100	„	70	„	„
Unterfranken u. Aschaffenburg	„ „	100	„	88	„	„
Chemnitz	„	233	„	163	„	„
Hessen	„	400	„	342	„	„
Anhalt	„	120	„	100	„	„

Wenn bezüglich der andern Aufsichtsbezirke solche bestimmte Zahlen nicht vorliegen, so wird doch auch dort ausdrücklich bestätigt, daß der Samstag als Lohntag Regel ist, so speciell im Aufsichtsbezirk Düsseldorf, Aachen-Trier, in Baden, im Aufsichtsbezirk Magdeburg.

Bestrebungen, den Lohntag auf einen andern Wochentag zu verlegen, haben sich zwar verschiedensach — so namentlich im Aufsichtsbezirk Köln-Koblenz und Münster-Minden — geltend gemacht, scheinen aber wenig nachhaltig gewesen zu sein. Ein klares Bild der Beurtheilung wie der Erfahrungen gewinnt man aus den Berichten nicht, da vielfach die Urtheile sich entgegenstehen und eine Abwägung derselben unmöglich ist. Wir glauben aber, die Urtheile würden sich sofort klarer und einheitlicher gestalten — und zwar zu Gunsten der Verlegung des Lohntages — wenn genauer nach den besondern Ver-

hältnissen der Betriebe und der beschäftigten Arbeiter unterschieden würde.

Für die Verlegung der Löhnung wird z. B. mit Recht darauf hingewiesen, wie wünschenswerth es für die Arbeiterfrau ist, daß die Auslöhnung vor dem Wochenmarkttage stattfinde, „damit sie nicht den Krämern durch Borg von Lohntag zu Lohntag in die Hände falle" (S. 122). Man hat in dieser Beziehung auch „vielfach gute Erfahrungen gemacht, insbesondere haben sich einzelnen Aufsichtsbeamten und manchen Arbeitgebern gegenüber die Arbeiterfrauen über diese Einrichtung befriedigt und anerkennend ausgesprochen," wie denn die Commission der Genfer Sonntags-Gesellschaft bereits 1876 einstimmig empfohlen hat, überall dort, wo Sonnabends der Wochenmarkt ist, am vorhergehenden Freitag auszulöhnen; aber selbstverständlich fällt dieser Grund weg oder verliert doch an Bedeutung, wenn es sich um Arbeiter handelt, „die eigenes Land bewirthschaften oder solches in Pachtung haben", oder wenn „mehrere Wochenmärkte in der Woche abgehalten werden".

Für ländliche, ansässige, solide und sparsame Arbeiter mag überhaupt die Samstagslöhnung ohne Gefahr sein. Für solche ländliche Arbeiter, die während der Woche in der Fabrik beschäftigt sind und im Fabrikort (in Logirhäusern ꝛc.) wohnen, Samstags aber nach Hause gehen, würde es sogar lästig und schädlich sein, wenn ihnen an einem andern Wochentage wie am Samstag der Lohn ausbezahlt würde; aber auch das ist Ausnahme und — selbstverständlich. Solchen wird der Lohn bis Samstag zurückgelegt.

Alle solche Ausnahmen heben die Regel nicht auf, daß der Samstag als Lohntag sich nicht empfiehlt. Die Erfahrung, „insbesondere aus industriereichen Gegenden und größern Anlagen" zeigt, daß in der That der Sonnabend mit dem darauf folgenden Sonntage eine um so größere Versuchung zur leichtsinnigen Geldausgabe und zum Wirthshausbesuche bietet, je mehr Geld der Arbeiter in den Händen hat, daß die Einschränkung an den Wochentagen, die in manchen Arbeiterfamilien herrscht, im Wesentlichen mit darauf beruht, daß das Sonnabends ausgelohnte Geld am Sonnabend selbst und am Sonntage „verjubelt" wird, und daß im Zusammenhange hiermit der „blaue Montag" hauptsächlich auch auf die Sonnabendlöhnung zurückzuführen ist.

„Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden," heißt es in dem Bericht für den Aufsichtsbezirk Zwickau, „daß insbesondere unverheirathete Leute durch den Lohnempfang am Sonnabend nur zu leicht zur Vergeudung eines großen Theiles ihres Verdienstes am Abend des Lohntages in den Bierlocalen und am Sonntage auf den Tanzsälen verleitet werden. Wegen ruhestörenden Lärms in der Sonnabend- und Sonntag-Nacht finden die meisten Verhaftungen statt, und da die Inhaftirten fast ohne Ausnahme dem Arbeiterstande angehören, so ist nichts anderes anzunehmen, als daß an den Tagen, wo solche Leute ihren sauer verdienten Lohn erhalten, sie denselben auch sofort in den Kneipen verjubeln. Auch sind leider genug Fälle von Schlägereien und andern Ungehörigkeiten bekannt, die meist in Trunkenheit der Betheiligten ihre Erklärung finden. Für solche Leute wäre eine Verlegung des Lohntages auf einen andern Wochentag und eine nur vierzehntägige Zahlung am zweckmäßigsten, um dadurch dem sogenannten »Blaumachen« etwas zu steuern. Diese Verlegung des Lohntages verdient, je eher je lieber, allgemein zu werden; denn ein

Mal werden die Frauen der Arbeiter in den Stand gesetzt, rechtzeitig Einkäufe für die kommenden Tage zu machen, und es bleibt der Familie der Sonntag ungeschmälert; sodann aber läßt auch der Arbeiter, der sein Geld an einem andern Wochentage als am Sonnabend empfängt, sich nicht so leicht verleiten, den Abend im Wirthshause zuzubringen, da der folgende Tag ein Arbeitstag ist, und in den meisten Fällen außer dem Lohnverluste noch empfindliche Strafen eintreten würden, wenn der Arbeiter am andern Morgen nicht rechtzeitig zur Arbeit kommt." „Der Arbeiter," so wird in ähnlicher Auffassung in dem Bericht für den Aufsichtsbezirk Düsseldorf ausgeführt, „welcher während der Woche spät Abends heimkehrt und am nächsten Morgen früh wieder zur Arbeit muß, ist erklärlicher Weise geneigt, den arbeitsfreien Sonntag in ausgiebiger Weise zu genießen. Empfängt er am Abend vorher seinen Lohn, so artet ein berechtigtes Vergnügen nur allzu leicht in das Uebermaß aus; der Genuß beginnt häufig mit dem Empfang des Lohnes und endet nicht selten, bis der letzte Groschen verausgabt ist. Jedenfalls führt die Löhnung am Sonnabend bei vielen Arbeiter dahin, daß sie den Sonntag nicht zur Ruhe und Erholung benutzen, sondern am Montag müde und abgespannt zur Arbeit kommen, zum Theil auch ausbleiben."

So, wie es hier geschildert, ist es die Regel. Für den Arbeiter ist es eine starke Versuchung, wenn er Samstags Geld in der Tasche hat, schon am Samstag in die Kneipe zu gehen, und nur zu leicht bleibt er dort in der Gesellschaft mit leichtsinnigen Freunden „hängen". Spät und mit schwerem Kopfe kommt er nach Hause; er schläft durch und kommt nicht ein Mal in die Kirche. Nachmittags gehts von neuem an — die Frau wagt es nicht, von Abgeben des Geldes zu sprechen, oder stößt auf schroffen Widerstand —; so ist die Familie um den Sonntag gebracht, das Geld, welches der Familie so bitter nöthig, wird leichtsinnig durchgebracht und — der Montag ist auch als Arbeitstag in Frage gestellt. Was soll diesen Gefahren gegenüber die Bemerkung, „eine Beschränkung der Gelegenheit zu öffentlichen Lustbarkeiten und ein Verbot des Wirthshausbesuches für unerwachsene Arbeiter würde von wesentlich größerm Erfolg auf dem Gebiete sein, als eine Verlegung des Zahltages" —: man soll in beiden Punkten einsetzen. Eben so nichtssagend ist die andere Einwendung, „wer zu einem leichtfertigen Leben und zur Unwirthschaftlichkeit hinneige, werde durch den Tag der Löhnung nicht von dieser Untugend abgehalten". Man muß mit dem Durchschnitt der Arbeiter rechnen, und für diese soll man die Gelegenheit und die Versuchung zum Leichtsinn mindern. Daß aber am Vorabend des arbeitsfreien Sonntags die Versuchung stärker ist, Einkehr in's Wirthshaus zu halten und dort länger zu bleiben als gut ist, liegt auf der Hand [1]). Daß die

[1]) In einzelnen Fällen hat man zu einem andern Mittel seine Zuflucht genommen, indem man den Lohn den Frauen der Arbeiter ausbezahlte. Solche Frauen kamen aber, wie u. A. dem Aufsichtsbeamten für den Bezirk Trier-Aachen mitgetheilt wurde, „sehr bald mit der Bitte, die Zahlung wieder dem Manne zu leisten, da derselbe zu sehr von seinen Genossen verhöhnt werde, in Folge dessen roh und grob gegen die Familienglieder wäre, und die Frau schließlich um des lieben Friedens willen doch genöthigt sei, dem Manne das Geld auszuliefern". Diese Erfahrung kann nicht überraschen. Nur im äußersten Falle, wenn es sich um Gelegenheits-Trinker handelt, die ihre Schwäche selbst kennen und wohl guten Willen aber wenig Festigkeit des Charakters besitzen, kann der

Arbeiter selbst nicht auf Verlegung des Lohntages drängen, ist doch wahrlich sehr begreiflich: Niemand gesteht gern ein, daß er sich zu schwach fühlt, mit gefüllten Taschen am Wirthshaus vorbeizugehen. Mit dem Augenblicke dieses Bekenntnisses würde die Gefahr so gut wie gehoben sein. Wir würden uns sogar nicht wundern, wenn die Arbeiter einer Verlegung widerstreben — falls dieselbe nicht mit dem nöthigen Tact und mit Umsicht geschieht. Das Ehrgefühl der Arbeiter muß geschont werden. Die besten der Arbeiter — speciell der Aeltestenrath — müssen vor allem und zuerst gewonnen werden, aus Rücksicht auf die sittlich schwächern Elemente auf die Aenderung einzugehen.

„Welcher Wochentag eignet sich am besten als Lohntag?" Diese Frage wird je nach den Verhältnissen eine verschiedene Beantwortung finden müssen.

Ueberall dort, wo am Samstag der Hauptwochenmarkt ist, möchte man geneigt sein, den Freitag zu befürworten. Sowohl in Anlagen des Aufsichtsbezirk Dresden, wie speciell im Bezirk Zwickau „hat sich die Freitagslöhnung bewährt und da Fortschritte gemacht, wo man vor deren Einführung nicht zurückgeschreckt ist und den Wünschen der Arbeiter, welche, insbesondere auf deren vorheriges Befragen wegen einer solchen Aenderung, in der Regel auf Beibehalten des Sonnabends als Lohntag lauten, eine Beachtung nicht geschenkt hat". Auch an manchen andern Stellen hat sie sich bewährt, — in drei großen Fabriken der Pfalz „gut, ja bestens bewährt", wie denn der Aufsichtsbeamte dieses Bezirkes „abfällige Urtheile weder von Seiten der Arbeitgeber noch der Arbeiter gehört hat". Dagegen wird aus dem Bezirk Oppeln berichtet, daß man mit der Freitagslöhnung „nicht immer den »blauen Montag« zu beseitigen vermocht hat", ja im Bezirk Chemnitz wurde „von einigen Unternehmern der Werth der Lohntagverlegung auf den Freitag entschieden bestritten und geltend gemacht, daß sie bei ihren Arbeitern durchweg eine Unlust zur Arbeit am Sonnabend bemerkt haben, sobald diese den Lohn bereits am Freitag empfingen," während andere Fabricanten noch besonders hinzufügten, „daß nach der Löhnung am Freitag ein Theil der Leute am Sonnabend von der Arbeit wegblieb".

„Arbeiterwohl" hat gelegentlich auf Grund von Erfahrungen empfohlen, auf Montag-Abend den Schluß des Accord-Termins zu setzen und dann etwa am Mittwoch auszulöhnen. Dieselben guten Erfahrungen werden im Generalbericht bestätigt.

„Für die Einführung des Montags als Zahlungstag und vereinzelt auch des Dinstags wird u. a. geltend gemacht, daß sich die Leistung der Arbeiter, insbesondere der Accordarbeiter, erfahrungsgemäß gegen den Schluß einer Zahlungsperiode steigere. Falle dieser Schluß daher in den Beginn der Woche, so liege hierin ein wesentlicher Antrieb für die Arbeiter, den Schluß und den Anfang der letztern zur Arbeit zu verwenden, so daß auf diese Weise der Versuchung zu übermäßigem Wirthshausbesuch u. s. w. entgegengetreten werden könne. In der That scheint man mit dieser Maßnahme, wenngleich auch mit diesem Tage, namentlich im Anfange, die Arbeiter, wenigstens die männlichen,

---

Arbeitgeber nach Rücksprache und mit Einwilligung eines solchen Arbeiters dieses Mittel als letztes versuchen.

mitunter durchaus nicht zufrieden gewesen sein sollen, in manchen Fällen den gewünschten Erfolg erzielt zu haben. So wurde in einer Palmkernölfabrik des Aufsichtsbezirks Hessen anfangs am Sonnabend ausgelohnt, demnächst wurde zur Beseitigung der am Montage hierbei hervortretenden Unregelmäßigkeiten der Freitag eingeführt, hiermit aber wenig gebessert. Nunmehr lohnt die Fabrik am Dinstag aus und hat damit die Beseitigung des Uebelstandes erzielt. In Lauterbach und Umgebung waren bereits in den siebenziger Jahren die Fabrikbesitzer, um das Wegbleiben von Arbeitern am Anfange der Woche zu verhüten, übereingekommen, die Zahltage vom Sonnabend auf den Dinstag oder Mittwoch zu verlegen. Diese Aenderung hat sich auch dort bewährt, und es ist in den meisten Fabriken dieser Gegend die Löhnung am Dinstag oder Mittwoch üblich." (S. 124.)

Bemerkenswerth ist noch, was der Bericht für Düsseldorf anführt, daß „in Ortschaften, in welchen nur wenige größere Anlagen bestehen, die Arbeitgeber sich (hier und da) dahin einigen, daß jeder an einem andern Tage auslohnt, um der Verführung der Arbeiter zum Wirthshausbesuch am Lohntage etwas entgegen zu wirken." („Jahresberichte der preußischen Gewerberäthe" pro 1888, S. 202.) Aus derselben Rücksicht ist im „Familistère" zu Guise (s. „Arbeiterwohl" 1885 Heft 11/12) die Einrichtung getroffen, daß die Arbeiter derselben Fabrik, sowie derselben Abtheilung an verschiedenen Tagen ausgelöhnt werden. — Soweit es sich um Arbeiter handelt, die in der Lage sind, Mittags zu Hause ihr Essen zu nehmen, würde es sich gewiß empfehlen, denselben Vormittags ihren Lohn einzuhändigen. Die Hauptregel aber bleibt: keine Samstags-Löhnung.

Sociale Litteratur.

I. Jahrbuch der kath. Männer- und Arbeiter-Vereine für das Jahr 1889. Herausgegeben vom Comité des cantonalen Männer-Vereins Zürich. Basel, Emil Birkhäuser 1889. Preis: 65 Cent.

Nach Ueberwindung mancher Bedenken, Vorurtheile und Schwierigkeiten ist auch in der Schweiz die Bewegung zur Gründung kath. Arbeiter-Vereine in Fluß gekommen. Es ist sogar bereits ein „Verband kath. Männer- und Arbeiter-Vereine der Schweiz" gebildet worden, dem bis Juli 1889 fünfzehn Vereine mit 1440 Mitgliedern beigetreten waren. Ca. 40 Arbeiter-Vereine haben sich für einen solchen Verband ausgesprochen, und steht deren Beitritt in Aussicht. Am 7. Juli 1889 fand in Zürich eine Delegirten-Versammlung statt, die 73 Theilnehmer zählte. Dieselbe wurde durch ein Antwortschreiben des h. Vaters und der kathol. Bischöfe der Schweiz ausgezeichnet. Eine öffentliche Generalversammlung schloß sich an, die einen glänzenden Verlauf nahm. Die Reden des bekannten hochverdienten National-Rathes Dr. Decurtins-Truns (über die sociale Frage), des Ständerathes Dr. Schmid-Altorf (über Sonntagsruhe), das Referat des schweiz. Arbeiter-Secretairs Herm. Greulich-Zürich (über Unfall- und Kranken-Versicherung) mit dem Correferat des Herrn Dr. Feigenwinter-Basel, das Referat des Herrn Professor Dr. Beck von Luzern (über die sociale Bedeutung der gemeinschaftlichen h. Communion), die Ansprache des Ständerathes Herrn Wirz-Sarnen und des Canonicus Herrn

Schorderet-Freiburg sowie endlich die Einleitungs- und Schlußrede des Präsidenten Herrn Pfarrer Butscher-Rheinau sind ebenso herrliche Zeugnisse schweizerischer Beredtsamkeit, die wir Deutsche bei Gelegenheit der Katholiken-Versammlung in Freiburg i. B. 1887 zu bewundern Gelegenheit hatten, wie anderseits auch den Fragen der nüchternen Praxis ihr Recht wurde. Diese Reden nebst dem Vortrag des Herrn Professor Dr. Beck über „Bedeutung und Ziele kath. Arbeitervereine", welche den Hauptinhalt des Jahrbuches bilden, machen dasselbe auch für deutsche Leser interessant. Wir empfehlen dasselbe namentlich den Präsides unserer Arbeiter-Vereine um so mehr, als der Preis so niedrig gestellt ist. Dem Comité und Verbande aber sei unser herzlichster Glückwunsch ausgesprochen zu dem schönen Erfolge!

Des kleinen Mannes Sparpfennig oder Sparst du was, so hast du was. Das Sparen, ein Haupt- und Kunststück für Handwerker und Arbeiter, für Meister und Gesellen. Von Jos. Auffenberg, Präses des Gesellenvereins in Lippstadt. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1889. Preis: gbd. 40 Pfg.

Praktisch, packend und anregend geschrieben, verdient das Büchlein nach Inhalt und Form warme Empfehlung und weiteste Verbreitung.

Von M. Steigenberger, Domprediger in Augsburg, sind im Verlag des Litterarischen Instituts in Augsburg folgende Erzählungen erschienen:

1. Mutter Kümmerniß und ihre Kinder. Ein Büchlein von der Standeswahl.
2. Frau Charitas. Ein Büchlein von der Barmherzigkeit.
3. Aus der Welt der Maschinen. Die Geschichte vom harten Rad und vom guten Herzen. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage.

Jedes Schriftchen (ca. 80 S. stark) kostet 40 Pfg. Bei Massenbezug ermäßigt sich der Preis. Derselbe beträgt z. B. bei Nr. 3 für 50 Exemplare 18 M., für 100 Ex. 30 M., für 500 Ex. 140 M., für 1000 Ex. 250 M.

Der Zweck der Erzählungen erhellt aus dem Titel. Dieselben verdienen den reichen Beifall, den sie gefunden. Edle Tendenz, herrliche Sprache, treffliche Charakterzeichnung, spannende, dramatische Entwickelung zeichnen dieselben in hohem Maße aus, so daß wir sie all unsern katholischen Lesern sowohl zur eigenen Lectüre wie auch zur Verbreitung in weitesten Kreisen auf's wärmste empfehlen möchten.

I. Jahresbericht des Arbeiterinnen-Vereins zu Crefeld.

Im Sommer 1888 wurde durch den Vorstand: Herrn Oberpfarrer Dr. Schmitz in Verbindung mit den Herren Kaplänen Welter und Euskirchen zunächst nach dem Vorbild des Arbeiterinnen-Vereins in M. Gladbach (s. „Ordnung und Lehrplan" in „Arbeiterwohl" Heft 9 und 12 d. J.) ein Handarbeits-Cursus für Fabrik-Arbeiterinnen eingerichtet. Die städtische Schulverwaltung hat in bereitwilligster Weise die Benutzung von vier Schullocalen für diese Zwecke bewilligt.

„Der Unterricht wird von je drei oder vier Damen in jedem Local, an jedem Sonntag, im Winter von 2 — 4 Uhr, im Sommer von 4 — 6 Uhr ertheilt. Die Damen wechseln in der Weise, daß eine jede ihren Turnus über den andern Sonntag hat. An

jedem Sonntage ist unter denen, welche den Turnus haben, wenigstens eine geprüfte Handarbeitslehrerin. . . . Abgesehen von den technischen Erfolgen in den Resultaten dieses Handarbeits-Unterrichtes dürfen die Damen für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, in praktischer Weise die so nothwendige Annäherung der verschiedensten Stände verwirklicht zu haben, und auf die von ihnen unterrichteten Fabrikarbeiterinnen durch den Verkehr den hohen sittigenden Einfluß ausgeübt zu haben, der zu einer geläuterten Lebensauffassung und zu der Ueberzeugung führt, daß sie ungeachtet ihres Standesunterschiedes Theilnahme, Fürsorge und Liebe bei den höher Stehenden ihres Geschlechtes finden. Die stetige Ausdauer, mit welcher diese Damen ihre Aufgabe mit der größten Regelmäßigkeit erfüllt haben, wird die hochachtungsvollste Anerkennung aller Kreise finden, in denen die Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer Hebung der socialen Verhältnisse im Arbeiterstande lebt."

„Der Unterricht wurde dem § 2 »der Ordnung« (Arbeiterwohl) entsprechend in drei Abtheilungen ertheilt und zwar der ersten Abtheilung entsprechend im Stricken und Stopfen; der zweiten Abtheilung entsprechend im Säumen, glatte und Ueberhand-Nähte machen und regelrechtem Flicken; der dritten Abtheilung entsprechend im Schneiden und Anfertigen von Hemden und Schürzen; bis zum Anfertigen von Jacken und sonstigen Arbeiten ist der Unterricht noch nicht fortgeschritten. Die Mädchen brachten ein sehr verschiedenes Maß von Fertigkeit in Handarbeit mit. Während sich bei einer gewissen, allerdings kleineren Zahl die schulplanmäßig bei Entlassung aus der Schule geforderte Kenntniß und Fertigkeit noch vorfand, zeigte sich bei einem großen Theil ein unter diesen Anforderungen weit zurückgebliebenes Können, das auf ein in der Zwischenzeit aus Mangel an Uebung eingetretenes Verlernen zurückzuführen ist. Bei einem weitern Theile war sogar eine solche elementare Unbeholfenheit vorhanden, daß der Unterricht mit den ersten Uebungen beginnen mußte. Die Folge davon ist ein sehr verschiedenes Resultat der Sonntagsschule; nur ein verhältnißmäßig geringer Theil hat es bis zur Fertigkeit im Zuschneiden gebracht.

„Die Beschaffung der zum Handarbeitsunterricht erforderlichen Materialien an Flickstücken, Hemden, Schürzen ꝛc. war bei den ärmlichen häuslichen Verhältnissen der Mädchen von diesen selbst nicht zu ermöglichen. Es blieb nichts anderes übrig, als den Mädchen diese Materialien zu verabfolgen. Die fertiggestellten Arbeiten werden ihnen am Weihnachtsfeste unter den Christbaum als Geschenk gelegt. Die hierzu und sonst erforderlich gewesenen Mittel belaufen sich auf ungefähr fünfzehnhundert Mark. Wir sind unsern Mitbürgern, namentlich den Großindustriellen unserer Stadt, zu besonderem Danke dafür verpflichtet, daß sie den Damen bei Gelegenheit eines Rundganges diese Summe in der Form einer Gabe für den Weihnachtsbaum der Fabrik-Arbeiterinnen gespendet haben.

„Das Alter der Fabrik-Arbeiterinnen, welche an dem Handarbeitsunterricht Theil nahmen, steigt vom 15. bis zum 23. Lebensjahre; ihre Theilnahme selbst war eine fluctuirende. Um die Frequenz zu controliren und zu erhalten, erwies es sich als nothwendig, die Mädchen, welche den Unterricht besuchen, in einen Verein zu vereinigen, der in seinen Statuten die Pflichten sowie die Bedingungen der Aufnahme regelt; auch steuern die Mädchen durch einen kleinen monatlichen Beitrag (10 Pfg. pro Monat) zu den oben erwähnten Unkosten bei.

„Mußte sich nun bisher der Unterricht auf die Handarbeit beschränken, so ist nunmehr Fürsorge getroffen, daß auch der Unterricht im Kochen den Mädchen ertheilt werden kann. Die Franciscanerschwestern im katholischen Armenhause haben sich nämlich bereit erklärt, einzelnen Abtheilungen der Mädchen in der Küche des Armenhauses die für ihre spätere Häuslichkeit entsprechende Anleitung zu geben. Dieser Unterricht soll ebenfalls nach dem in M. Gladbach (Arbeiterwohl) aufgestellten Lehrplan ertheilt werden. Am Sonntag den 1. December wird derselbe beginnen. Zunächst werden acht Mädchen, welche zu den ältern und stetigen Besuchern des Handarbeits-Unterrichts bisher gehört haben, an demselben Theil nehmen.

„Es wird auch nach anderer Seite hin für die Hebung der socialen Stellung der Mädchen Sorge getragen. Während des Handarbeits-Unterrichts wird einige Zeit lang eine Vorlesung aus belehrenden und unterhaltenden Schriften gehalten. Außerdem hält der geistliche Präses bei Gelegenheit seines in der Regel in jeder Schule Sonntags stattfindenden Besuches einen kurzen Vortrag über das Vereinsleben berührende Themata und die den Mädchen besonders nöthigen Tugenden, wie Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Pflichttreue, Bescheidenheit, Sittsamkeit, Gehorsam, Sparsamkeit ꝛc.

„Damit der Sinn für Sparsamkeit bei den Mädchen geweckt und belebt werde, ist eine Sparkasse eingerichtet worden, und zwar in der Weise, daß seitens des Vereins eine Zulage zu der von der Volksbank geleisteten Verzinsung der Spar-Einlagen gegeben wird, so daß die Mädchen 5 Proeent Zinsen erhalten. Eine der in jeder Schule thätigen Damen hat die Annahme, Buchung und eventuelle Auszahlung der Spar-Einlagen übernommen. Es sind naturgemäß geringe Beträge, welche von den Mädchen allwöchentlich erspart werden; durchschnittlich erreichen dieselben die Höhe von 25 Pfg.; bei einem großen Theil der Mädchen gestatten die häuslichen Verhältnisse nicht die Möglichkeit, Spar-Einlagen zu machen. Es darf darum wohl als ein hocherfreuliches Ergebniß bezeichnet werden, daß die Spar-Einlagen doch die Höhe von 879 Mark in 38 Wochen seit Einrichtung der Sparkasse erreicht haben. Wir legen ein großes Gewicht auf die Förderung dieser Sparkasse und zwar in der wohlbegründeten Ueberzeugung, daß der Sinn für Sparsamkeit das Mädchen in seinen jungen Jahren vor vielen Gefahren schützt, sein Selbstbewußtsein weckt und ihm bei der spätern Gründung seines Haushalts neben dem pecuniären Gewinn das befriedigende Bewußtsein einer gut zugebrachten Jugend einträgt.

„Wie diese ernsten, so wird auch die heitere Seite des Vereinslebens gepflegt. An die sonntäglichen Handarbeitsstunden schließt sich regelmäßig eine Spielstunde an. In einem ungezwungenen heitern Verkehr mit den Damen finden die Mädchen geistige und leibliche Erholung. Während der Sommermonate sind wiederholt größere Ausflüge gemacht worden. Bei diesen Ausflügen wurden nach einem gemeinschaftlichen Kaffee Spiele im Freien ausgeführt; zuweilen auch eine kleine theatralische Aufführung gehalten. In der Winterzeit, und zwar zu Weihnachten und zu Fastnacht, wurde für die Mädchen ein Familien-Abend gehalten, zu welchem ihre Eltern und ihre weiblichen Angehörigen eingeladen waren; es wurden Lieder gesungen, Declamationen, Vorträge und scenische Vorstellungen gegeben. Gäste aus allen Kreisen der Bevölkerung, auch die Vertreter der städtischen Behörden beehrten diese Abende mit ihrem Besuch und erfreuten sich an der Sprachgewandtheit und Leichtigkeit des Vortrags, welche von den Mädchen in überraschender Weise bekundet wurde.

„Bezüglich des religiösen Lebens enthalten die Vereins-Statuten keinerlei Vorschriften; indessen wurde darauf Bedacht genommen, im Winter und in der Sommerzeit die Unterrichtsstunden so zu legen, daß den Mädchen die Möglichkeit blieb, dem Sonntag-Nachmittags-Gottesdienst beizuwohnen. Außerdem wurde den Mädchen die Gelegenheit geboten, einem Marien-Verein beizutreten; sie haben nach freier Entschließung zahlreich von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht und dann an den alle zwei Monate stattfindenden religiösen Uebungen in erfreulicher Weise Theil genommen."

Die Zahl der Theilnehmerinnen an dem Handarbeits-Unterricht beträgt gegenwärtig in der Schule an der Gladbacherstraße 36, auf der Steinstraße 72, auf der Lindenstraße 94, im Kloster der Franciscanerschwestern 30, in der Schule auf der Mariannenstraße 97, auf der Fischelnerstraße 73, insgesammt also 402 Schülerinnen, von denen sich 157 an der Sparkasse betheiligt haben.

„Indem wir nun diesen ersten Jahresbericht" — so schließt der Vorstand — „der Oeffentlichkeit übergeben, dürfen wir mit Dank gegen Gott auf dieses erste Vereinsjahr zurückblicken. Erscheinen die bisher erreichten Resultate so gering, daß Vieles noch zu leisten übrig bleibt, so sind sie doch groß genug, um zu ermuthigen, auf dem betretenen Wege fortzufahren. Neben der materiellen Armuth der Klassen, an welche unser Unternehmen sich wendet, findet sich vielfach die geistige Armuth der Herzen. Die eine scheint uns nicht ohne die andere gelindert werden zu können, darum gilt es, neben dem materiellen Almosen das Almosen der Liebe und opferwilligen Fürsorge zu bringen; es kann nur unser lebhafter Wunsch sein, daß diese Liebe und Theilnahme in allen gesellschaftlichen Kreisen dem jungen Unternehmen entgegengebracht werde. Es ist ein vielfach rauhes Erdreich, in welches der Same des Guten ausgestreut werden muß; wir leben der zuversichtlichen Hoffnung, daß er aufgehen werde und Früchte zeitige, unter denen auch die Blume der Dankbarkeit in den Herzen der Arbeiterinnen nicht fehlen werde. Aber selbst dann, wenn manches Samenkorn unfruchtbar bleibt, tröstet uns die Zuversicht, daß ein Lohn nie fehlen wird nach dem Worte des Dichters:

»Thue das Gute und wirf es in's Meer,
Packt es der Fisch nicht, dann weiß es der Herr.«"

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 35149

1000

Briefmarken, ca. 200 Sorten, 60 Pfennig bei G. **Zechmeyer**, Nürnberg.
Ankauf. Tausch.

Alle

gebrauchten Briefmarken kauft fortwährend, Prospect gratis
G. Zechmeyer, Nürnberg.

In den Buchhandlungen verlange man bei Auswahl von

Theaterstücken

die bei
Ferdinand Schöningh
in **Paderborn** erschienene

Ney's Sammlung,
30 Hefte zu 25—80 Pfg. und
Dilettantentheater,
15 Hefte zu 50—80 Pfg.
Verzeichnisse gratis.

Im Verlage von **J. P. Bachem** in **Köln** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bilder
aus dem Rheinland.

Culturgeschichtliche Skizzen.

Von

Leopold Kaufmann.

282 Seiten 8°. Elegant geheftet mit Farbendruck-Titel und Schutzumschlag M. 2,70.

In feinem Salonband M. 4,—.

„Diese Bilder kommen uns vor wie feine, mit zarter Innigkeit ausgeführte Miniaturen und Dürer'sche Randzeichnungen zu dem Prachtwerke rheinischer Geschichte und rheinischen Lebens. Mit jedem Pinselstriche offenbaren sich nicht nur die geübte Hand und Kunstfertigkeit des Meisters, sondern vor allem seine verständnißvolle Pietät gegen rheinisches Wesen, Leben und Kunst, während ein zarter Hauch wahrer Religiosität hindurch duftet und sie für Geist und Herz wahrhaft wohlthuend macht.“ (Germania.)

Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg.

Koneberg's Kinderlegende

„Himmelwärts für's Kinderherz“.

Kinderlegende für die lieben ganz Kleinen, die auch Größere mit Nutzen lesen können. Mit Genehmigung des bischöfl. Ordinariates Regensburg. Mit 1 Titelbilde und 374 Holzschnittbildern. 16°. 2 M. 10 Pf.
Hübsch gebunden 2 M. 70 Pf.

Eine hübschere und bessere Christtags- od. Festgabe für Kinder wüßten wir nicht. Möge sie überall Eingang finden. Wanderer St. Paul.

Die
Sicherstellung des Vermögens
für
religiöse, gemeinnützige, gesellige und ähnliche Zwecke.
Von **Dr. Franz Droste.**
32 Seiten gr. 8°. Geheftet M. 0,50.

Gegen Einsendung von M. 0,60 in Briefmarken erfolgt Franco-Zusendung, auch durch jede Buchhandlung.

Köln. **J. P. Bachem.**

So eben erschien und ist durch alle Buchhandlungen (auch zur Ansicht) zu beziehen:

Dr. Julius Post,
Prof. a. d. Techn. Hochschule in Hannover.

Musterstätten persönlicher Fürsorge, von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Bd. I. Die Kinder und jugendlichen Arbeiter. gr. 8°. XII und 380 Seiten, mit 44 Abbildungen. geh. M. 10,—, geb. M. 11,50.

Hiervon einzeln:

Patriarchalische Beziehungen in der Grossindustrie. Fünf Briefe an einen Arbeitgeber. gr. 8°. IV u. 86 Seiten. geh. M. 1,50.

Verlag von
Robert Oppenheim in ***Berlin.***

Emmer Pianinos

von 440 Mark,
Harmoniums von 90 Mark an und **Flügel,** 10jähr. Garantie. Abzahlung gestattet. Bei Baarzahlung Rabatt und Freisendung.

Wilh. Emmer, Berlin C.,
Seydelstrasse 20.
Auszeichnungen: Orden, Staats-Med. etc.

In meinem Commissions-Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Erinnerungen eines Rompilgers.

Von **Dr. Franz Böcker.**

VIII und 52 Seiten 8°. Mit einem Titelbild.

In zweifarbigen Carton-Umschlag geheftet M. 1,20.

Gegen Einsendung von M. 1,30 in Briefmarken erfolgt postfreie Zusendung.

Das vorliegende Werkchen soll dazu dienen, einestheils denen, die das Glück hatten, eine Pilgerreise nach Rom zu machen, eine kleine Erinnerung an die großartigen Eindrücke zu bieten, welche der Pilger in der heiligen Stadt erhält, anderntheils denjenigen, welche ihrer persönlichen Verhältnisse halber den sehnlichsten Wunsch ihres Lebens nicht erfüllen können, einzelne Thatsachen vor die Augen zu führen, damit sie sich in etwa ein Bild machen von dem, was ein Pilger in kurzer Zeit in Rom sehen kann.

Köln. **J. P. Bachem.**

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

LEO XIII

seine Zeit, sein Pontificat, seine Erfolge.

Nach authentischen Aufzeichnungen mit Gutheissung Sr. Heiligkeit von

Dr. BERNARD O'REILLY.

Autorisirte deutsche Ausgabe, frei bearbeitet, ergänzt und weitergeführt.

Deutsche Festschrift zum fünfzigjährigen Priester-Jubiläum Sr. Heiligkeit.

Reich illustrirtes Prachtwerk.

512 Seiten Lex.-Format, mit hochelegantem Farbentitel, Stahlstich-Titelbild, 23 Original-Vollbildern u. 10 Text-Illustrationen.

Mit vorgedruckten Empfehlungen der Cardinäle Parocchi, Simeoni, Melchers, Hergenröther, Erzbischof Philippus Kremeutz (Köln), Fürstbischof Georg Kopp (Breslau), Erzbischof A. v. Steichele (München-Freising), Cardinal Fürsterzbischof Cöl. J. Ganglbauer (Wien), Bischof Johann Bernhard Brinkmann (Münster) und Bischof Franz Caspar Drobe (Paderborn).

In Original-Prachtband gebunden 10,50.

In Farbendruck-Carton broschirt M. 8,50.

Köln, 1889. **J. P. Bachem.**

Meine neu herausgegebenen

Auswahl-Kataloge

über die

Geschenk-Litteratur

meines Verlages:

A.

enthaltend:

I. **Belletristik**
II. **Naturwissenschaften**
III. **Kunstgeschichte**
IV. **Jugendschriften**

B.

enthaltend:

I. **Geschichte und Biographieen**
II. **Rechtswissenschaft und Politik**
III. **Schriften der Görres-Gesellschaft**
IV. **Religiöse Litteratur für Geistliche**
V. **Religiöse Litteratur für Laien**
VI. **Gebet- und Betrachtungsbücher**
VII. **Andachtsbüchlein, Gebetzettel und Formulare**
VIII. **Volksschriften**
IX. **Vermischtes**
X. **Musikalien**
XI. **Zeitungen und Zeitschriften**

versende ich **unentgeltlich** und **postfrei** und bitte zu verlangen.

Köln. **J. P. Bachem.**

Mein elegant ausgestattetes Verzeichniss

Litterarischer Fest-Geschenke

mit kritischem Text

bitte ich vor Auswahl von Geschenken zu Familienfesten zu verlangen. Zusendung unentgeltlich und postfrei.

Köln. **J. P. Bachem,**
Verlagsbuchhandlung.

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1890. Zehnter Jahrgang. 1. Heft. Januar.

Ueber Lüftungs-Anlagen für Fabrikräume.

Schon oft ist in dieser Zeitschrift auf die Wichtigkeit guter Luftbeschaffenheit in bewohnten und Arbeitsräumen und im 10. Heft 1889 speciell auf die Nothwendigkeit einer guten Lüftung der Fabrikräume hingewiesen worden. So wie es für Jeden ein wohlthuender Genuß ist, nach längerm Aufenthalt in geschlossenen Räumen im Freien reine und frische Luft einzuathmen, ebenso ist es auch ohne Zweifel für die Gesundheit der Fabrikarbeiter von großer Bedeutung, die Schädlichkeiten der durch Athmen und Ausdünstungen verdorbenen Raumluft durch stete Erneuerung derselben zu beseitigen oder doch nach Möglichkeit zu vermindern.

Abgesehen von der natürlichen Ventilation, so weit solche nur auf ungleichem specifischem Gewicht bei verschiedener äußerer und innerer Temperatur, auf Luftdruck u. s. w. einerseits, sowie auf der Undichtigkeit der Raumumschließung anderseits beruht, kann eine solche Lufterneuerung auf verschiedene Weise erfolgen, nämlich:

1) durch Oeffnen der Fenster (Klappen, Thüren u. s. w.);

2) durch Absaugung der verdorbenen Luft auf mechanischem Wege oder mittels Erwärmung;

3) durch Einführung frischer Luft auf mechanischem Wege oder

4) durch gleichzeitige Absaugung der verdorbenen und mechanische Zuführung frischer Luft.

Die gewöhnliche Fensterlüftung ist bei sorgfältigem Gebrauche und bei guter Gewöhnung der Arbeiter in vielen Fällen recht wirksam und vielleicht ausreichend. Bedingung hierfür ist jedoch, daß zur Vermeidung des für die empfindlichen Arbeiter leicht lästig fallenden Zuges der Zutritt der Luft durch möglichst viele, aber kleine Oeffnungen und in größerer Höhe erfolgt, daß ferner auf die Einwirkung des Windes, die oft eine luftabsaugende, oft eine luftzuführende sein kann, geachtet werde, ebenso wie auf das Eindringen von Regen, Staub und

dergleichen. Schwierig bleibt es immerhin, diese Lüftungseinrichtungen so zu gestalten, daß ihre Wirkung von den äußern Witterungseinflüssen möglichst unabhängig und dabei ihr Gebrauch ein nicht zu complicirter wird.

Aus diesem Grunde geht man in neuerer Zeit mehr und mehr dazu über, die Lufterneuerung in den größern und wichtigern Fabrikräumen durch mechanische Mittel oder auch wohl mittelst der Dampfschornsteine zu bewirken und so von den äußern atmosphärischen Einflüssen unabhängig zu machen.

Die Lufterneuerung durch Absaugung, mag sie nun durch mechanische Mittel oder durch Benutzung der Schornsteinwärme (directe Einführung in den Schornstein selbst, oder besser in gerade oder spiralförmige Canäle um den Schornstein) erfolgen, setzt bei rationeller Durchführung immer ein Canalnetz voraus, welches sich über den ganzen Raum verzweigt, überall Luft und Staub über oder in dem Fußboden aufnimmt und deshalb auch in allen Theilen leicht zu reinigen sein muß; auch ist dem entsprechend eine möglichst gleichmäßige Zuführung von Luft zu erstreben, um Zugluft auf einzelnen Stellen zu vermeiden. Es leuchtet ein, daß diesem System in der Regel der große Mangel einer bestimmt geregelten Zuströmung reiner, an geeigneter Stelle entnommener Luft anhaftet und daß die Anwendung desselben auf bereits bestehende Fabriken meist undurchführbar ist.

Bei der mechanischen Zuführung äußerer Luft mittels Impulsoren fallen diese Uebelstände fort. Die reine Luft wird von den geeignetsten Stellen aus (Garten ꝛc.) dem Ventilator zugeführt, welcher sie durch Canäle bis in die entlegensten Winkel des betreffenden Raumes vertheilt. Das gleichzeitige Entweichen unreiner Luft findet durch die Ritzen und Oeffnungen in den Fenstern, Thüren, Decken und Wänden ohne jeden Zug statt. Wirkt mit einer solchen Luftzuführung ein entsprechend disponirtes System von Saugcanälen zusammen, so hat man eine desto größere Wirkung und ist vollständig Herr über die Luftvertheilung, auch unter Umständen im Stande, mit der verdorbenen Luft zugleich den Staub zum Theile abzuführen. Der Luftaustausch vollzieht sich in der Weise, daß die frische Luft in größerer Höhe eintritt und herunterfällt, während die verdorbene Luft mit dem niedersinkenden Staube am Boden abgezogen wird.

Außer den genannten Vorzügen bietet die Luftzuführung mittels Pulsatoren noch den Vortheil, daß die Luft vor dem Eintritt nach Bedürfniß befeuchtet, erwärmt oder auch abgekühlt werden kann. Von der Anwendung der Dampfgebläse, Aërophore u. s. w., welchen

diese Vorzüge nur zum geringen Theil eigen sind, wird später noch besonders die Rede sein.

Der Gedanke, durch die eingeführte Luft zugleich die Erwärmung des betreffenden Raumes zu bewirken, ist bei den leichten Shedbauten nicht wohl ausführbar, weil die für die Herstellung und Erhaltung der Temperatur in solchen Fabrikräumen erforderliche Menge warmer Luft wenigstens in der kalten Jahreszeit ganz erheblich größer ist, als der Bedarf an frischer Luft, und weil beim Mangel eines kräftig und gleichmäßig wirkenden Absaugungs-Systemes leicht unangenehme Luftströmungen und Staubbewegungen veranlaßt werden können. Dagegen empfiehlt es sich immerhin in Fabrikräumen mit starker Staubentwickelung (z. B. Baumwollspinnereien), bei gleichzeitiger Absaugung des Staubes und der verdorbenen Luft ein großes Quantum frischer Luft einzuführen, die dann im Winter bis zu einem mäßigen Grade (etwa 20°—30° C. wegen des sonst zu großen Wärmeverlustes an den Shed-Glasflächen) erwärmt und als Factor für die Erwärmung des Raumes mit in Rechnung gezogen werden kann.

In Betreff der Luftbefeuchtung ist zu bemerken, daß je stärker die Lufterneuerung, desto größer im Allgemeinen das Bedürfniß ist, die einzuführende Luft zu befeuchten. Besonders ist dies bei der kältern Jahreszeit der Fall, da die einzuführende Luft entweder vor dem Eintritt erwärmt wird oder in dem Raum selbst nach dem Eintritt eine höhere Temperatur annimmt, wobei sie relativ trockener wird. Je niedriger die Temperatur und je geringer also bei gleichem Feuchtigkeitsgrade der Wassergehalt der äußern Luft ist, desto mehr muß dieselbe befeuchtet werden, um bei erhöhter Temperatur einen gewissen höhern Feuchtigkeitsgrad zu erzielen und so zu vermeiden, daß den übrigen Gegenständen (Wolle, Garne 2c.) in nachtheiliger Weise Feuchtigkeit entzogen werde oder im Gegentheil zu bewirken, daß dieselbe durch die eingeführte Luft befeuchtet werden.

Es ergibt sich dieses deutlich aus der nachstehenden Tabelle:

1 cbm Luft enthält gesättigt, also mit 100% Feuchtigkeit,

bei	— 10° C.	—	2,30 gr.	Wasser
„	± 0° „	—	4,89 „	„
„	+ 10° „	—	9,38 „	„
„	+ 20° „	—	17,23 „	„
„	+ 30° „	—	30,23 „	„
„	+ 40° „	—	50,95 „	„ u. s. w.

Will man nun beispielsweise bei äußerer Luft von 0° C. und 50% Feuchtigkeit die Luft in einem Saal bei 20° C. auf 70% Feuchtigkeit erhalten, so muß bei 18 000 cbm stündlicher Luftzuführung zugleich stünd-

lich ein gewisses Wasserquantum zugeführt werden. Dieses berechnet sich wie folgt:

1 cbm Luft enthält bei 0° C. und 50° F. 4,89.0,50 = 2,445 gr. W.
„ „ „ „ „ 20° „ „ 70° „ 17,23.0,70 = 12,061 „ „
also mehr 9,616 „ „

so daß erforderlich sind bei 18 000 cbm stündlich 18 000.9,616 = 173 kg oder Liter Wasser.

Im Sommer kann man die Befeuchtung und die Abkühlung der Luft dadurch verbinden, daß man letztere vor dem Eintritt durch regen- oder staubförmig vertheiltes, möglichst kühles Wasser streichen läßt, wobei zugleich eine Reinigung stattfindet. In der kalten Jahreszeit dagegen ist eine genügende Steigerung der Lufttemperatur und des Wassergehaltes durch bloße Anwendung von warmem Wasser nicht wohl zu erreichen; man ist entweder genöthigt, der einzuführenden Luft oder dem Raume selbst eine bestimmte Menge heißen Dampfes zuzuführen, oder aber die Luft durch besondere Heizkörper vorzuwärmen, um sie dann vor dem Eintritt in den Fabriksraum in ähnlicher Weise wie oben durch warmes Rieselo- oder Staubwasser zu befeuchten.

Zur Bestimmung der Vorwärmung, welche für die obigen 18 000 cbm Luft von 0° C. und 50% F. erforderlich ist, damit sie bei Aufnahme der berechneten 173 kg Wasser von bspw. 85° C. zugleich mit der Erhöhung auf 70% F. eine Temperatur von 20° C. erhalte, dient folgende Berechnung: Die Erwärmung der Luft von 0 auf 20° C. erfordert $18\,000 \times 20 \times 0{,}31 = 111600$ WE. Die Ueberführung von 173 kg W. von 85° C. in Wasserdampf von 20° C. Temperatur erfordert $173 \times [640 - (85 - 20)] = 99475$ WE. Es müssen also zur Vorwärmung der Luft 111600 + 99475 = 211075 WE. verwendet werden und es sind somit für 18 000 cbm Luft $\frac{211075}{18000 \,.\, 0{,}31} = 38°$ C. Temperatur-Erhöhung erforderlich.

Es mögen nunmehr einige Anlagen und Vorrichtungen besprochen werden, welche für die Lüftung von größern Fabrikräumen der Textilindustrie zur Ausführung bezw. Anwendung gekommen sind.

Eine der ersten Anlagen dieser Art findet sich in der Spinnerei und Weberei der Firma ten Brink zu Arlen in Baden. Hier wird die Luft durch einen Ventilator angesaugt und durch einen gemauerten, mit kaltem Brunnen- oder warmem Condensationswasser gespeisten Rieselkasten in die Vertheilungs-Canäle getrieben, deren Auslaß-Oeffnungen durch Schieber regulirbar sind, so daß die Vertheilung der frischen Luft eine ziemlich gleichmäßige ist.

Aehnlicher Art ist die in der Kollnauer Baumwollspinnerei und Weberei bei Waldkirch in Baden ausgeführte Lüftungsanlage, welche nach Mittheilung des Fabrik-Directors unter Benutzung der ten Brink'schen Erfahrungen entworfen wurde. Der zu lüftende Raum hat 22 000 cbm Inhalt und werden demselben stündlich 36 000 cbm Luft, also etwas mehr als die $1^1/_2$fache Raumgröße zugeführt, und zwar durch einen Pulsator von 2,00 m Durchmesser, welcher die Luft durch einen unterirdischen, mit Cement verputzten Canal von 20 m Länge, 1,20 m Höhe und 1 m Breite treibt. Das dem Rohr an der gewölbten Canaldecke aus vielen kleinen Löchern regenartig entfließende Wasser bewirkt die Befeuchtung und Reinigung der Luft von Staub und dergl. In dem am Ende des Canals befindlichen Kellerraum wird die Luft im Winter durch Rippenheizrohre erwärmt. Will man eine stärkere Befeuchtung erzielen, so ist es nach Obigem weit wirksamer, die Luft erst zu erwärmen und dann durch den Wasserregen strömen zu lassen. Auch wird durch Wasserzerstäubung mittels Wasserleitungsdruck oder Druckpumpe die Befeuchtung wesentlich befördert. Eine andere Einrichtung, die sich in mehrern Fällen bewährt haben soll, besteht darin, daß in dem Canal mehrere schräg liegende Tafeln von feinem Messinggewebe angebracht werden, an deren obern Kanten sich Rinnen oder Röhren befinden, welche mittels eines Hahnes geregelte Wasserzuführung erhalten. Während das Wasser über und durch die Siebe herabrieselt, kommt es mit der durchstreichenden Luft in möglichst große Berührung. Die Weiterführung der erfolgt bei der Kollnauer Anlage durch einen sich verjüngenden Brettercanal an den Längsseiten der Weberei, von dem sich acht aus galvanisirtem Eisenblech hergestellte Rohre von 38 cm Anfangs- und 21 cm Enddurchmesser abzweigen und die Luft durch je zwei Reihen 15mm weiter Löcher auf jeder Seite in den Raum eintreten lassen, und zwar in $^2/_3$ Höhe des Saales. Im Hochsommer wurde durch Abkühlung mit Flußwasser (kälteres Quellwasser war nicht zur Verfügung) 4° C. Temperatur-Erniedrigung erzielt; für den Winter 1886—1887 war die Benutzung von warmem Condensationswasser zur Berieselung beabsichtigt, um neben der Reinigung und Befeuchtung auch eine Vorwärmung der einzuführenden Luft zu erzielen und dadurch die Heizung des Saales zu erleichtern. Außerdem war ein Körting'scher Dampfstrahl-Apparat aufgestellt, der durch Lieferung warmer und vollständig mit Wasser gesättigter Luft gute Dienste leistete. Mit Hülfe desselben wurde ein Feuchtigkeitsgrad von 75 pCt. leicht erreicht, während sonst die Feuchtigkeit der Saalluft je nach Beschaffenheit der Außenluft zwischen 65 und 70 pCt. schwankte.

Eine ebenfalls nach dem ten Brink'schen System eingerichtete Anlage besteht seit mehreren Jahren in der Fabrik von Brügelmann zu Cromford bei Ratingen für zwei große Säle mit Sheddach für Spinnerei und Weißweberei. Hier befindet sich hinter dem Berieselungsraum ein Ventilator von 1 m Durchmesser mit 600—700 Touren pro Minute. Der beabsichtigte Feuchtigkeitsgrad (70 pCt.) wird vollauf erzielt und ebenso eine gleichmäßige Vertheilung der eingeführten frischen Luft, wie sich an dem überall fast gleichmäßig bemerkbaren und nicht unangenehmen Karbolgeruch zeigte, der von einem in dem Hauptcanal befindlichen Töpfchen mit rohem Karbol herrührte.

In der kühlern Jahreszeit benutzt man das Condensationswasser der Dampfmaschine zum Erwärmen und gleichzeitigen Befeuchten der Luft und soll dadurch nach Angabe des Besitzers bis zu 6° äußerer Temperatur eine genügende Erwärmung der Säle erzielt werden, während bei kälterm Wetter die Dampfrohrheizung zu Hülfe genommen wird.

Als ein weiteres Beispiel solcher Einrichtungen und zur bessern Verdeutlichung ist in der beigehefteten Zeichnung die Lüftungsanlage dargestellt, welche 1886 in dem Web- und Spulsaal der Fabrik von F. Brandts zu M. Gladbach ausgeführt wurde und seit dieser Zeit in Betrieb ist. Zur Erläuterung dürften nachstehende Angaben genügen.

Die Luft wird auf einem mit dem Fabrikparke in Verbindung stehenden Rasenplatz bei R entnommen und fließt mittels des 35 m langen und 0,85 qm weiten gewölbten Saugcanals K dem unter der Sohle des Websaales in der Nähe der Haupttransmissionswelle befindlichen Flügelventilator V zu, welcher einen Durchmesser von 1,25 m hat und bei 500 Touren per Minute nach der von Gewerberath Wolff vorgenommenen Messung ein Luftquantum von 17 500 cbm stündlich liefert, also fast das anderthalbfache Raumquantum. Die mittlere Geschwindigkeit der Luft im Saugcanal beträgt ungefähr $5^3/_4$ m.

Die Weiterführung der Luft erfolgt vom Ventilator ab durch einen aus gehobelten Brettern bestehenden Canal, welcher sich bis zum Ende von 0,55 qm auf 0,15 qm innern Querschnitt absatzweise verjüngt. Von demselben zweigen die Vertheilungscanäle I bis VII ab, von denen die Canäle I bis III in den drei Sheds des Weberaumes, die kleinern Canäle IV bis VII über dem Spul- und Zwirnraum liegen.

Alle diese Canäle sind ebenfalls aus gehobelten Brettern zusammengefügt, verjüngen sich nach Figur 4 absatzweise über den Shedunterzügen und sind auf jeder Seite mit runden 25 mm weiten, etwas abwärts gerichteten Löchern versehen. Die Canäle I bis III haben am Anfange 910 qcm, am Ende 210 qcm lichten Querschnitt, die Canäle IV bis VII dagegen 770 bzw. 140 qcm. Der Lufteintritt in diese Canäle

Lüftungs-Anlage in der Fabrik

Grundriss. Figur 1.

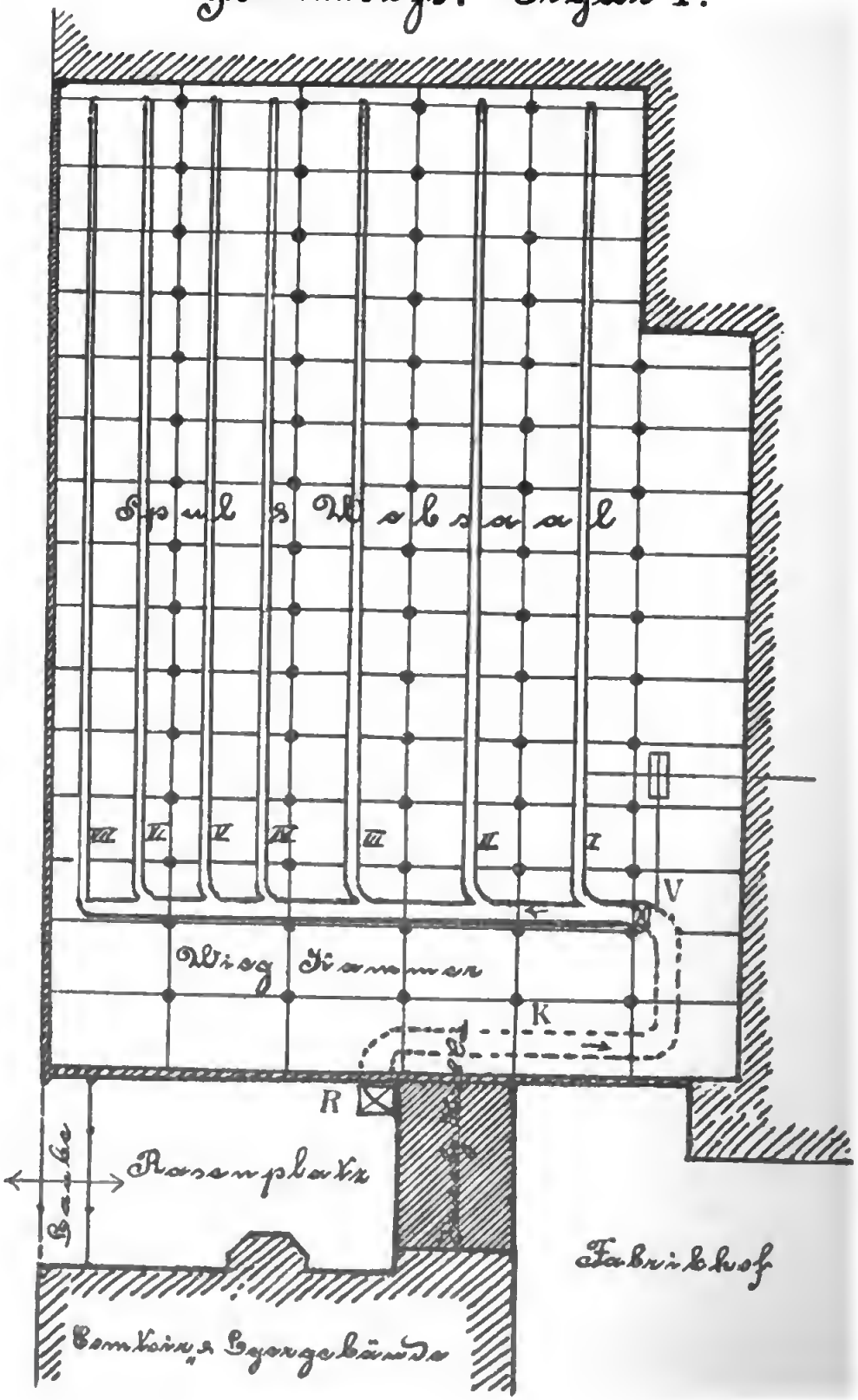

Figur I

von F. Brandts, M. Gladbach.

Durchschnitt a b.

Figur II.

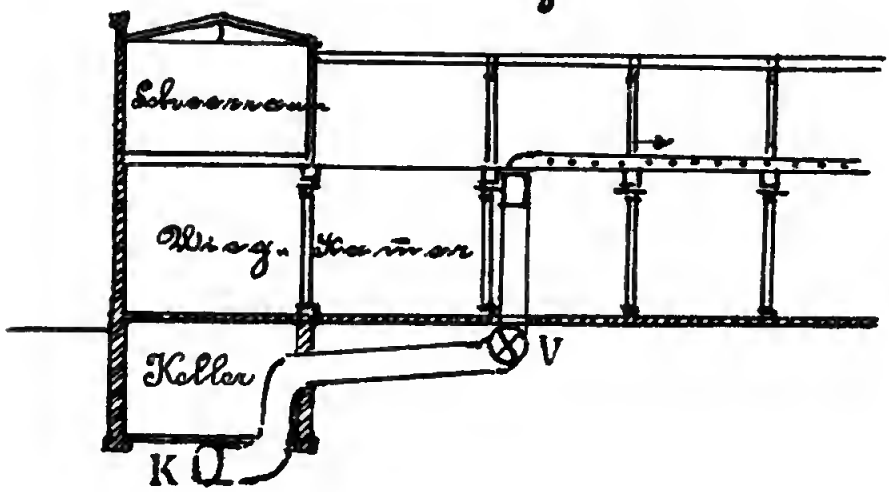

Durchschnitt c d.

Figur III.

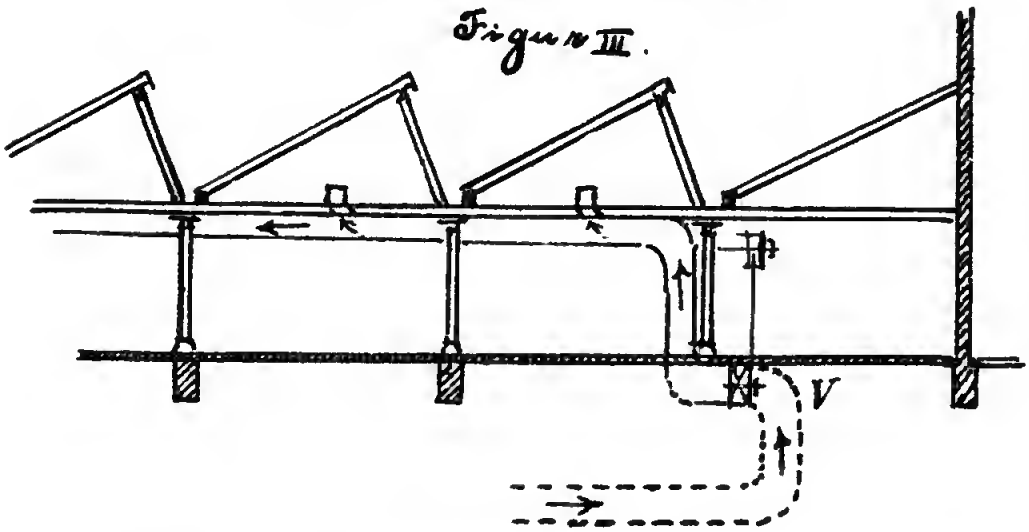

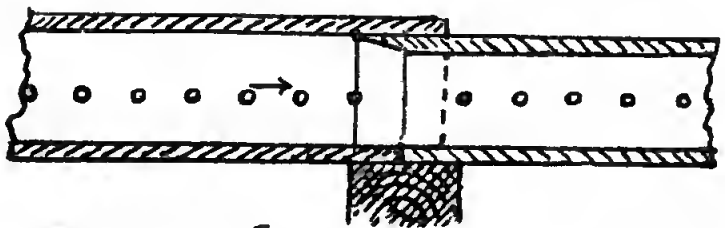

Fig. IV.

Figur II & III

wird durch passende Brettschieber regulirt, der Luftaustritt durch theilweises Zustöpseln der oben erwähnten runden Löcher (zusammen 3800 Stück). Bei der kältern Jahreszeit wird die Canalöffnung R Abends nach Stillsetzen des Betriebes dicht geschlossen.

Die Kosten dieser Anlage haben annähernd betragen:

1) Für den Saugcanal an Erd- und Mauerarbeit. .	1100	Mark
2) für die sämmtlichen Holzcanäle	1400	„
3) für den Schilde'schen Ventilator	200	„
4) für Transmission, Umkleidung des Ventilators und dergl..	500	„
zusammen . .	3200	Mark

Wie bei den früher beschriebenen Anlagen ist der Erfolg bezüglich der Verbesserung der Luft auch hier entschieden bemerkbar. Dasselbe ergibt sich übrigens auch aus den Versuchen, die mit dem Wolpert'schen Luftprüfer bezüglich des Kohlensäuregehaltes angestellt worden sind, wenn man annimmt, daß der Bestand der Luft an Kohlensäure in gleichem Maße wie die sonstigen Verunreinigungen durch Ausdünstungen, Staub und dergl. bei Erneuerung der Luft vermindert wird.

Die atmosphärische Luft enthält bekanntlich als wesentliche Bestandtheile in 100 Raumtheilen 21 Sauerstoff und 79 Stickstoff; außerdem sind als unwesentliche Bestandtheile Wasserdampf und Kohlensäure vorhanden. Der Gehalt an Wasserdampf ist in Folge von Temperatur-Veränderungen und localen Verhältnissen sehr verschieden und schwankt die relative Feuchtigkeit der Luft zwischen 25 und 100 pCt. Für Wohnräume wird ein Feuchtigkeitsgehalt von 40 bis 60 pCt. als wünschenswerth bezeichnet. Der Gehalt an Kohlensäure ist dagegen ziemlich constant und auf durchschnittlich 0,4 Raumtheile in 1000 Rtheilen Luft anzunehmen.

Nach Pettenkofer ist ein hoher Kohlensäuregehalt der Zimmerluft an und für sich der Gesundheit nicht schädlich, wohl aber eine zu große Verunreinigung der Luft durch anderweitige Producte des Athmens, der Hautausdünstung ꝛc. Unter der Annahme, daß der Gehalt an Kohlensäure einen Maßstab für die vorbezeichnete Verunreinigung bilde, gibt Pettenkofer auf Grund seiner Beobachtungen an, daß eine gute Zimmerluft keinen größern Kohlensäuregehalt als 0,7 bis 1 pro Mille enthalten dürfe.

Bei den oben angedeuteten, Ende November vorigen Jahres angestellten Luftprüfungen ergab sich der Gehalt an Kohlensäure durchschnittlich:

	1) im Fabrikpark	= 0,6 pro Mille
	2) im Webſaal bei Lüftungsbetrieb .	= 1,2 „ „
	3) daſelbſt nach dreitägiger Unterbrechung deſſelben	= 2,0 „ „
ohne mechaniſchen Lüftungsbetrieb.	4) im Noppſaal (Shedbau des II. Stockes)	= 1,4 „ „
	5) in den übrigen Fabrikräumen bei geringer Fenſterlüftung	= 2,0 bis 5,0 pro Mille
	6) daſelbſt bei ſtärkerer desgleichen	= 1,3 „ 2,9 „ „

Es folgt hieraus, daß die Lüftungsanlage im Webſaal eine weſentliche Verbeſſerung der Luft ergibt, jedoch bei ähnlichen Verhältniſſen ſtatt der anderthalbfachen eine zweimalige Lufterneuerung ſtündlich erforderlich iſt, um den Kohlenſäuregehalt auf 1,0 pro Mille oder darunter zu vermindern. Auf die Friſche und Reinheit der einzuführenden Luft iſt beſonders Werth zu legen. Bei Prüfungen in den Jahreszeiten mit höherer Temperatur dürfte ſich der Kohlenſäuregehalt im Webſaal ohne Lüftungsbetrieb höher als 2,0 pro Mille ergeben, wie unter 3 oben angeführt wurde.

Es iſt kaum nöthig, zu bemerken, daß bei Neuanlagen eine zweckmäßigere und weniger ſtörende Art der Canalführungen leicht erreicht werden kann; insbeſondere dürften die Vertheilungscanäle entweder neben der Shedſparrenſchwelle oder zwiſchen dieſer und der Glaswandſchwelle ihren geeigneten Platz finden, während der Hauptcanal längs der Querwand des Shedbaues angebracht würde. Auch könnte der letztere an einer Langſeite des Shedbaues liegen und von dieſem aus mehrere Zuführungscanäle zweiter Ordnung längs der Shedunterzüge zu den Vertheilungscanälen führen, welche letztere dann nur geringerer Dimenſionen bedürften.

In den Fällen, wo es hauptſächlich auf die Erzielung eines hohen Feuchtigkeitsgehaltes der Fabrikluft ankommt, ſind die Aërophore von Treutler und Schwarz in Berlin zu empfehlen. Nach Mittheilung von Laederich und Cie. zu Mühlhauſen wird in deren Shedſaal mittels der genannten Apparate ſowohl im Sommer als auch im Winter ein Feuchtigkeitsgrad von 92—95 % erreicht. Dieſelben ſind vielfach im Gebrauch, da ſie mit der ſtarken Befeuchtung auch eine Erneuerung der Luft durch Pulſions- und Aſpirations-Aërophore und bei Anwendung von kaltem oder warmem Betriebswaſſer eine gewiſſe Abkühlung oder Erwärmung derſelben verbinden, wobei die gleichmäßige Vertheilung der Apparate im Raume durch die ohne Schwierigkeit aus-

zuführende Leitung des Betriebswassers wesentlich erleichtert ist. Allerdings dürfte die Zuführung reiner und frischer Luft zu den einzelnen Apparaten in den meisten Fällen ohne Anwendung langer Canäle unausführbar sein.

Denselben Zweck der Luftzuführung und Befeuchtung, verbunden mit Abkühlung oder Erwärmung und zugleich Reinigung der Luft, erfüllen die bekannten Körting'schen Apparate, welche aus einem Dampfstrahl-Ventilator und einem mit Coke oder Bimsstein gefüllten, von oben mittels einer Wasserbrause gespeisten Behälter bestehen und in den größern Nummern bis zu 4000 cbm Luft stündlich zuführen sollen. Die Aufstellung der Apparate, an welche sich entsprechende Luftvertheilungs-Canäle anschließen, ist nur durch die Zuführung des Betriebsdampfes und des Wassers für die Brause bedingt. Bei den Vertheilungs-Canälen ist hier wie in allen andern Fällen starker Luftbefeuchtung auf die leicht eintretende Bildung von Condensationswasser und dessen Abführung Bedacht zu nehmen.

Für die Vorwärmung der Luft wird in den meisten Fällen ein mit directem oder verlorenem Dampfe gespeister, im Saugcanal liegender Röhrenkessel, wie solche bei den neuern Trockenmaschinen angewendet werden, sich am geeignetsten erweisen. Liegt derselbe am Anfang des Saugcanals, so kann letzterer in der oben bezeichneten Weise zur Befeuchtung der warmen und trockenen Luft benutzt werden, wobei das überschüssige kalte oder warme Wasser auf der geneigten Canalsohle abzuführen ist.

Ein besonderer Umstand verdient noch erwähnt zu werden, nämlich die Einwirkung der meist noch gebräuchlichen Gasbeleuchtung auf die Beschaffenheit und Temperatur der Raumluft.

Es ist besonders die starke Erhöhung der Temperatur, welche hier in Betracht kommt, da der Luftverbrauch (etwa 6 × Gas) leicht zu ersetzen und die producirte Kohlensäure nach Pettenkofer nicht besonders schädlich ist. (120 Liter Gas geben 80 Liter Kohlensäure.)

Nimmt man an, daß doppelt so viel Flammen als Arbeiter vorhanden, welches Verhältniß bei manchen mechanischen Webereien zutreffen dürfte, so entwickeln diese Gasflammen annähernd zehn Mal so viel Wärme als die Arbeiter, da man auf einen Arbeiter etwa 100 WE. per Stunde, auf eine Gasflamme (gew. Schnittbrenner) 500 WE. rechnet. Bei einer Zahl von 400 Brennern in dem Websaal der Brandts'schen Fabrik ergibt sich somit pro Stunde eine Wärme-Entwickelung von 20 000 WE., eine Wärmemenge, welche ausreichend ist, das stündlich zugeführte Luftquantum von 18 000 cbm um $\frac{20\,000}{18000 \cdot 0{,}31} = 35\,^1/_2{}^\circ$ C. in seiner Temperatur zu erhöhen.

Im Winter bei kalter Außenluft ist eine solche Wärmequelle meist recht erwünscht; dagegen wird sie bei höherer Außentemperatur im Frühjahr und Herbst oft recht lästig, indem sie in Verbindung mit der etwa 1/10 betragenden Wärme-Entwickelung durch die Arbeiter selbst trotz der erhöhten natürlichen Ventilation die Temperatur in den Arbeitssälen auf 25—30° C. zu steigern vermag, sofern nicht eine genügende Fensterlüftung zu Hülfe genommen wird.

Das beste Mittel zur Beseitigung dieses Uebelstandes dürfte bei festen Flammen in der directen Abführung der Gasproducte mittels Fangschirmen aus Weißblech und senkrechten Röhren aus Schwarzblech bestehen, welche sich in Sammelröhren von gleichem Material vereinigen und die heißen Gase nach außen leiten. Mit dieser Ableitung der Verbrennungsproducte läßt sich eine Absaugung der Raumluft verbinden, wenn man die Weite der Rohre entsprechend wählt, und auf diese Weise der Zufluß frischer Luft von außen begünstigen.

Bei der Verwendung von elektrischem Licht, welches mehr und mehr Eingang findet, fällt bekanntlich der Verbrauch von Luft ganz fort, während die Wärme-Entwickelung nur unbedeutend ist.

Berichtigung. Seite 5 Zeile 24 von oben lies „Weiterführung der Luft."
„ 8 „ 8 „ „ „ 3,5 statt 5,0 pro Mille.

Der Arbeiterschutz in Holland und Belgien.

Die Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung steht in allen Culturstaaten auf der Tagesordnung. Die Einsicht, daß etwas geschehen muß, um die von der socialdemokratischen Bewegung drohenden Gefahren zu beschwören, gewinnt allgemein Boden, und wird auch die principielle Berechtigung und die Pflicht des Staates, zum Schutz der Schwachen einzutreten, kaum mehr geleugnet. In Frage steht nur mehr das „Wieweit?" und da weiß allerdings das principielle und praktische Manchesterthum seine alte Stellung mit einer außerordentlichen Zähigkeit zu behaupten, und wird es unendlich schwer, nennenswerthe praktische Fortschritte zu erzielen.

Zu einem positiven Ergebniß haben die Bestrebungen des Arbeiterschutzes der letzten Jahre nur erst in Holland und Belgien geführt, während in Frankreich — ebenso wie in Deutschland — es sich noch um parlamentarische „Entwürfe" handelt. Nachdem wir früher die Arbeiterschutz-Gesetze der verschiedenen Staaten eingehend dargelegt und gewürdigt, (cfr. „Arbeiterwohl" 1887 Heft 10, 1885 Heft 5, 1884 Heft 4), sollen in Ergänzung jener Darstellung die wesentlichen Bestimmungen dieser neuesten Gesetze in unsern Nachbarstaaten hier in gleicher Weise Platz finden. Die erste

Arbeiterschutz-Gesetzgebung in Holland

datirt vom 19. September 1874, welche die Fabrikarbeit von Kindern unter zwölf Jahren verbietet. Das neueste Gesetz von 1889, das mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, beläßt es zunächst bei dieser Begrenzung des Lebensalters[1]). Was das holländische Gesetz auszeichnet, ist, daß nicht bloß die Fabriken, sondern auch Handwerk und Haus-Industrie einbezogen sind. Ausgenommen sind nur die Landwirthschaft, der Gartenbau, Forstwirthschaft, Moorcultur und häusliche Dienste. Für gewisse, besonders gesundheitsgefährliche Betriebe kann die Arbeit von Arbeiterinnen und von Personen unter 16 Jahren überhaupt verboten werden.

Die Dauer der Arbeitszeit für alle Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter (unter 16 Jahren) ist auf höchstens elf Stunden festgesetzt und muß zwischen 5 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends liegen. Wie die Nacht-, so ist auch die Sonntags-Arbeit derselben verboten. — Die Arbeit muß durch eine Ruhepause von mindestens einer Stunde (zwischen 11 und 3 Uhr) unterbrochen werden. Wöchnerinnen dürfen innerhalb vier Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden.

Durch Regierungs-Verordnung kann die Arbeit von Personen von 14—16 Jahren auch in der Nacht gestattet werden; dieselbe darf aber auch dann nicht elf Stunden übersteigen. Unter gewissen Umständen (auch z. B. bei dringenden Bestellungen) kann von einem königlichen Commissar schriftliche Erlaubniß ertheilt werden, die Zahl der Arbeitsstunden bis auf 13 an sechs aufeinanderfolgenden Werktagen zu verlängern. Der Minister kann die gleiche Erlaubniß bis zu vier Wochen ertheilen. Für bestimmte Betriebe kann auch die Sonntagsarbeit für männliche Personen von 14—16 Jahren bis 6 Uhr Vormittags gestattet werden. Ebenso können für die Reinigung von Dampfkesseln (angeblich, weil bei kleinen Dampfkesseln die Oeffnung zu klein sei) Sonntags mit Erlaubniß jugendliche Arbeiter verwendet werden.

Control-Maßregeln (Arbeitskarten, Arbeiterverzeichnisse, während der Pausen Entfernung der geschützten Personen aus dem Arbeitsraume ꝛc.) sind in ähnlicher Weise wie bei uns vorgesehen, und sind zunächst drei Fabrik-Inspectoren mit der Aufsicht betraut. Von den Controlschriften ist die Haus-Industrie befreit, so weit nur Familienglieder in derselben thätig sind.

---

[1]) Uebersicht und Text des Gesetzes siehe Dr. Braun's „Archiv für sociale Gesetzgebung" 1889 S. 506.

Als die wichtigste Bestimmung des neuen Gesetzes, die auch allen übrigen Arbeitern, wenigstens derjenigen Industrieen, in welchen weibliche und jugendliche Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt werden (Textil-Industrie, Cigarren-Fabriken und -Werkstätten, Bekleidungsgewerbe 2c.) zu gute kommen wird, indem dann der ganze Betrieb auf dieselbe Arbeitszeit sich einrichten muß, ist der elfstündige Maximal-Arbeitstag für alle Arbeiterinnen.

Am schlimmsten war es bisher mit dem

Arbeiterschutz in Belgien

bestellt, wo fast jede bezügliche Bestimmung fehlte. Die ernsten Ereignisse des Jahres 1886 führten wenigstens zu einer Enquête, die erschreckende Zustände enthüllte. Diese Thatsachen wie speciell der katholische Social-Congreß in Lüttich 1888 gaben die Hoffnung, daß nun endlich das „katholische" Belgien energisch die Initiative ergreifen würde. Leider sind diese Hoffnungen wenig in Erfüllung gegangen. Das Gesetz betreffend die Regulirung der Lohnzahlung an die Arbeiter (von 1887), sowie betreffend die Bildung des Industrie- und Arbeitsrathes[1]) („Arbeitskammern") erweckten nur allzu sehr den Eindruck, daß die herrschenden Parteien nur Zeit zu gewinnen suchten, um in den Hauptfragen des Arbeiterschutzes — nichts zu thun. Leider ist das neueste Gesetz, betreffend die Frauen- und Kinderarbeit, nicht geeignet, diesen Eindruck zu verwischen. Es macht einen um so ungünstigern Eindruck, nachdem das benachbarte Holland mit einem doch relativ guten Beispiel vorangegangen war[2]).

Es fällt zunächst die merkwürdige Thatsache auf, daß, während in Belgien immer die „Freiheit" und „Verfassung" so hoch gehalten und gegen den Arbeiterschutz in's Feld geführt wurde, jetzt auf ein Mal dem König überall die entscheidende Rolle zugewiesen ist, mehr wie in jeder andern Gesetzgebung der ganzen Welt. Damit hat die Majorität die Verantwortlichkeit abgeschoben, und wird es wohl wesentlich beim Alten bleiben. Selbst von dem Standpunkt, daß aller Anfang schwer ist, müssen wir die Zurückhaltung der katholischen Majorität bedauern, und ist es ein geringer Trost, daß die liberalen Parteien selbst diese kleinen Anläufe bitter bekämpfen. Unsere Hoffnung ruht auf der jüngern Generation, die den socialen Bestrebungen reges Interesse und eifriges Studium widmet und tüchtige Kräfte aufweist.

---

[1]) Beide Gesetzentwürfe sind im „Archiv für sociale Gesetzgebung" (1888 S. 620 u. 1889 S. 149) mitgetheilt.

[2]) Es ist vieles erklärlich, wenn der liberale Führer Bara bei den Verhandlungen über den Arbeiterschutz eine vollständige Unkenntniß bezüglich des holländischen Gesetzes verrieth.

Was den Inhalt des Gesetzes anbelangt, so unterscheidet dasselbe:

1. Kinder (von 12—14 Jahren),
2. jugendliche Arbeiter (von 14—16 Jahren),
3. minderjährige Arbeiterinnen (von 16—21 Jahren).

Das Gesetz findet Anwendung auf Bergwerke, Steinbrüche, Werfte, Fabriken (fabriques, usines et manufactures), gefährliche, gesundheitswidrige und schädliche Betriebe (dangereux, insalubres et incommodes) wie auf solche, in denen Dampfkessel oder mechanische Motoren Verwendung finden; endlich auf Hafenplätze, Bahnhöfe, Landungsplätze und auf die Verkehrsmittel zu Wasser und zu Lande. Betriebe, die zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken dienen, sind nicht ausgenommen, wohl aber die Haus-Industrie, falls nicht ein Motor Verwendung findet oder aber es sich um eine gesundheitsschädliche Hausbeschäftigung handelt.

Kinder unter 12 Jahren dürfen in oben verzeichneten Betrieben nicht mehr beschäftigt werden.

Der König ist befugt, die Verwendung von geschützten Personen (der drei oben aufgeführten Kategorieen) zu Arbeiten, die ihnen unzuträglich sind, resp. in ungesunden Betrieben zu verbieten oder zu beschränken.

Binnen drei Jahren wird der König auch bestimmen, welche Dauer der Arbeitstag für jede Klasse der geschützten Personen je nach den verschiedenen Betrieben haben darf. Vorläufig gilt für alle geschützten Personen (auch die Kinder) der zwölfstündige (!) Maximal-Arbeitstag. Pausen müssen im Gesammtbetrage von $1^1/_2$ Stunden gewährt werden.

Wöchnerinnen dürfen erst vier Wochen nach ihrer Entbindung wieder beschäftigt werden.

Die Nachtarbeit (von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) ist für Kinder schlechthin verboten, mit der Ausnahme, daß der König gestatten kann, daß sie von Morgens 4 Uhr ab auf Bergwerken (hoffentlich nicht unter Tage!) arbeiten. Für die übrigen geschützten Personen kann der König bedingungslos oder mit Bedingungen die Nachtarbeit gestatten. Für kurze Fristen kann auch der Gouverneur (Regierungs-Präsident) die Nachtarbeit gestatten.

Diese Schutzbestimmungen sollen erst am 1. Januar 1892 in Kraft treten — aus Schonung für die Industrie!

Das Wort „Sonntags"ruhe kommt als dem „Geist der Verfassung" widerstrebend nicht vor; dagegen ist die „Ruhe des siebenten Tages" den Kindern gesichert. Bezüglich der jugendlichen Arbeiter und der minderjährigen Arbeiterinnen (von 16—21 Jahren)

ist es wieder dem König, und zeitweise den Gouverneuren, Inspectoren und Bürgermeistern vorbehalten, von der Ruhe des siebenten Tages zu dispensiren. In diesen Fällen muß jedenfalls die Ruhe des vierzehnten Tages gesichert bleiben. Ein Mal in der Woche — der Tag ist nicht bestimmt — muß freie Zeit gewährt werden, daß sie ihren religiösen Pflichten nachkommen können (vaquer aux actes de leur culte).

Vom 1. Januar 1892 ab dürfen minderjährige (!) Mädchen nicht mehr in unterirdischen Arbeiten beschäftigt werden — ausgenommen diejenigen, welche schon vor dem 1. Januar 1892 (!) in den Gruben gearbeitet haben. Dieser Termin ist charakteristisch, bildet einen directen Anreiz, vorher noch möglichst viele Mädchen einzustellen.

Bevor der König seine Entscheidungen trifft, soll er die Ansichten folgender Behörden einholen:

1. der Arbeitsräthe oder der entsprechenden Sectionen;
2. des ständigen Ausschusses des Provincial-Ausschusses;
3. des Gesundheitsrathes.

Wir sind überzeugt, daß damit die Initiative des Königs im Sinne des Arbeiterschutzes eher gehemmt als gefördert ist.

Als Controle dient das Arbeitsbuch; Fabrik-Inspectoren sollen das Gesetz überwachen. Die Strafen sind mild (25—100 Frcs.), und sollen nur diejenigen bestraft werden, welche „wissentlich" dem Gesetze zuwiderhandeln. Das Gesetz tritt ein Jahr nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wir haben uns seiner Zeit über die Enquête aufrichtig gefreut — daß die Regierung den Muth fand, die vorhandenen Mißstände klarzulegen. Wenn man aber glaubt, mit vorstehend gezeichnetem Gesetzentwurfe die Entrüstung der ganzen Welt ob der entsetzlichen Zustände der belgischen Industrie zu beschwichtigen, den erweckten Erwartungen und berechtigten Ansprüchen der belgischen Arbeiter zu genügen und die wachsende Macht der Anarchie und Socialdemokratie zu beschwören, so ist das ein verhängnißvoller Irrthum.

Auslöhnung der Minderjährigen.

(Nach den Berichten der Fabriken-Inspectoren.)

„Schutz der elterlichen Autorität" — unter dieser Ueberschrift wurde im „Arbeiterwohl" (1888, Heft 1, S. 27) Folgendes ausgeführt:

„Wohl in allen Fabriken wird der von den jugendlichen resp. minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn diesen selbst, nicht den Eltern ausbezahlt. So liegt die Versuchung nahe, den Eltern einen Theil des Verdienstes vorzuenthalten. Die Lohnzettel (»Lohnblasen«) werden gefälscht, die Ziffern geändert, alte Lohnzettel (mit geringern Summen) unterschoben, Formulare gekauft

oder gestohlen und durch »Freunde« ausgefüllt ꝛc. Kleinere Fabriken geben nicht ein Mal Lohnzettel aus oder die Eltern wissen nicht, daß solche eingeführt sind. In den meisten Familien nimmt zudem die Mutter den Lohn in Empfang; Mütter aber sind meistens zu vertrauensvoll und schwach, und gern bereit, den Vorstellungen und Lügen ihrer Kinder Glauben zu schenken.

„Die Folgen solcher Lohn-Unterschlagungen liegen auf der Hand. Die Kinder werden systematisch zu Lügnern und Betrügern ausgebildet. Und nicht bloß das — das so erschwindelte Geld bietet wieder die Mittel, dem Leichtsinn und der Vergnügungssucht zu fröhnen. Wirthshaus und Theater, zweifelhafte Bälle und Locale werden besucht, . . . der Verführung und der Aufhetzung leichtsinniger, verdorbener Genossen sind die Wege gebahnt. Ohnehin schon wuchern Luxus und Vergnügungssucht in bedenklichem Maße und sind die Eltern nur zu sehr geneigt, den Kindern die Zügel schießen zu lassen; ohnehin schon weckt der verhältnißmäßig reichliche Verdienst der jüngern Arbeitern wie Arbeiterinnen allzu früh das Gefühl der Selbständigkeit und verlockt derselbe zu Ausgaben und Lebensgewohnheiten, die später, wenn eine Familie gegründet wird, und dieselbe von dem Verdienst des Mannes leben soll, nicht mehr befriedigt werden können. Schon jetzt, wo unser Vaterland doch erst seit einigen Jahrzehnten in die großindustrielle Entwickelung eingetreten ist, muß mit Trauer constatirt werden, wie Sittlichkeit und Familienleben in unsern industriellen Bezirken im Niedergang begriffen ist, und die Unzufriedenheit wächst. Wahrlich, da haben die Arbeitgeber in erster Linie Anlaß und Grund, die Autorität der Eltern zu schützen und zu stützen und alle Einrichtungen zu fördern, welche geeignet sind, die häusliche Disciplin zu festigen. Die häusliche Erziehung und Disciplin der Söhne und Töchter — der jetzigen Generation — bedingt aber wieder das Familienleben der zukünftigen Generation. Und wenn die elterliche Autorität nicht mehr in Achtung steht, ist jede Autorität in Frage gestellt, wird auch die Autorität in der politischen und socialen Ordnung in's Wanken gerathen.

„Das sind Gedanken, denen sich gewiß kein wohlwollender und einsichtiger Arbeitgeber verschließen wird. Auch hier ist es wohl nicht so sehr der Mangel an gutem Willen und Verständniß, als die fehlende Einsicht des »Wie?« — wenn nichts zur Bekämpfung der Mißstände geschieht. Wir haben nun schon öfter darauf hingewiesen, in der Fabrik-Ordnung bezügliche Bestimmungen vorzusehen. Als Beispiel mag die Fabrik-Ordnung der F. Brandts'schen Fabrik in M. Gladbach.

§ 3. Unverheirathete junge Leute, die gegen den Willen ihrer Eltern außer dem elterlichen Hause Wohnung nehmen, werden sofort entlassen.

Die Auslöhnung findet an Minderjährige selbst nur mit Einwilligung der Eltern statt. Auch bei unverheiratheten großjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen, die im elterlichen Hause wohnen, behält sich der Fabrikherr vor, unter gewissen Umständen die Löhne direct an Vater oder Mutter auszuzahlen. . . . Auch werden den Eltern die an ihre Kinder gerichteten Briefe eingehändigt, so oft solche einlaufen.

„Zur Ausführung dieser Bestimmung wurde früher den Eltern vierteljährlich eine Zusammenstellung der von ihren Kindern verdienten Löhne direct

per Post zugesendet *). Im letzten Jahre (1887) ist nun eine andere, weit zweckmäßigere Einrichtung getroffen worden — die Einführung von (alle 14 Tage mit der Empfangsbescheinigung des Vaters oder Vormundes zu versehenden) Lohnbüchern. Dieselben ermöglichen nicht bloß die Controle der Eltern, sondern nöthigen den Vater, diese Controle zu üben. An jedem Lohntag (Schlußtag) wird dem Kinde wie dem Vater je ihre Stellung und Verantwortung ausdrücklich zum Bewußtsein gebracht — wahrlich von großer Bedeutung. Der Vorstand der Krankenkasse in seiner Stellung als »Aeltesten-Collegium« hat nach eingehendsten Berathungen die Einführung einstimmig beschlossen; die Mitglieder derselben klärten auch die Eltern über dieselbe auf, so weit es nothwendig schien, und holten event. (zur Ermöglichung der Controle) eine Unterschrift selbst ein; der Vorstand bestimmt auch über die Ausnahmen." Die Rubriken der Lohnbücher für jede (14tägige) Lohnauszahlung sind folgende:

Baar an Lohn à conto (alle 8 Tage) .	—	M.	—	Pfg
Baar an Lohn am Schlußtag (alle 14 Tage)	—	„	—	„
Baar an Prämie für rechtzeitiges Kommen	—	„	—	„
Beitrag zur Kranken- und zur Arbeiterkasse	—	„	—	„
Strafe für Zuspätkommen	—	„	—	„
Spareinlage	—	„	—	„

Arbeitstage:

Unterschrift des Vaters oder Vormundes:

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat 1887 auf Anregung von „Arbeiterwohl" und unter Hinweis auf obiges Vorgehen in einer Zuschrift an die Handelskammer-Präsidenten diese aufgefordert, „eine Vereinbarung aller Fabrikbesitzer über die Auszahlung der Löhne an Minderjährige in Anregung bringen zu wollen" und ihre Mithülfe zugesagt. Die Erfolge dieser Anregung sind leider gering gewesen — unseres Wissens ist nur der „linksrheinische Verein für Gemeinwohl" in eine ernstere Prüfung der Frage eingetreten.

Die Berichte der Fabrik-Inspectoren, welche pro 1888 speciell über die „Tage, Fristen und Formen der Lohnzahlung" eingehender berichten sollten, ergeben gleichfalls den Beweis, daß diese für die Zukunft unseres Volkslebens so bedeutungsvolle Frage noch durchaus nicht ausreichend gewürdigt wird. „Im Uebrigen findet," so constatirt der „Generalbericht" (S. 145), „die Lohnzahlung an die jugendlichen Arbeiter meistens in denselben Fristen und Formen statt, wie bei den erwachsenen Arbeitern, insbesondere wird den jugendlichen Arbeitern in den meisten Anlagen der Lohn unmittelbar ausgehändigt, falls nicht etwa die Eltern oder ältere Angehörige in demselben Betriebe beschäftigt sind, oder sich zur Empfangnahme des Lohnes in der Fabrik einfinden, in welchem Falle man auch wohl diesen den Lohn für den jugendlichen Arbeiter auszahlt." Die meisten Berichte würdigen die Frage kaum einiger Zeilen. Eingehender ist nur der Be-

*) Dieses Verfahren würde auch bei Einführung der Lohnbücher für die Fälle beizubehalten sein, daß die Eltern oder der Vormund fern von dem Fabrikort wohnen, und so eine jedesmalige Einholung der Unterschrift mit Kosten und Umständen verknüpft ist.

Digitized by Google

richt für Düsseldorf (von dem Assistenten Herrn Regierungs-Baumeister Grünewald). In demselben wird ausgeführt (s. „Jahresberichte der preußischen Gewerberäthe" pro 1888, S. 202):

Während bei erwachsenen Arbeitern die Zeit der Lohnzahlung zu Uebelständen Anlaß gegeben hat, haben sich bei den jugendlichen Arbeitern hauptsächlich solche herausgestellt, welche auf die Form derselben zurückzuführen sind. Unter den Begriff der jugendlichen Arbeiter im Sinne dieser Ausführungen möchte ich dabei nicht nur die unter 16 Jahren, sondern alle Arbeiter zählen, für welche das Arbeitsbuch obligatorisch ist (bis zum 21. Jahre). Die häufig vorgekommenen Klagen sind meistens von den Eltern ausgegangen und bezogen sich darauf, daß die jungen Leute zu wenig Lohn nach Hause bringen. Gewöhnlich war das fehlende Geld auf dem Heimwege in Wirthschaften verausgabt, und den Eltern wurde vorgeredet, es wäre weniger verdient, oder seitens der Fabrik wären Abzüge gemacht worden. Beim Nachfragen erfuhren alsdann die Eltern den wahren Sachverhalt. So weit dieselben selbst ordentlich waren und ihre Kinder gut in der Gewalt hatten, konnte dem Uebelstande häufig dadurch abgeholfen werden, daß sie selbst das Geld in Empfang nahmen. Da die Eltern jedoch zuweilen in andern Fabriken arbeiten und zur Abholung des Lohnes ihrer Kinder keine Zeit haben, so wurden von wohlwollenden Unternehmern Einrichtungen getroffen, welche den Eltern eine Controle ermöglichten. Durch den linksrheinischen Verein für Gemeinwohl wurde schon seit längerer Zeit in diesem Sinne gewirkt und auf die Einführung der Lohnbücher gedrungen. Diese Bücher wurden den jugendlichen Arbeitern mit nach Hause gegeben und sollten mit der Unterschrift der Eltern zurückgebracht werden.

So empfehlenswerth diese Einrichtung aber auch ist, so schwierig erwies sich ihre Durchführung, und der Erfolg scheiterte nicht selten an der Gleichgültigkeit mancher Eltern. Die Erziehung der Kinder ist leider in vielen Arbeiterfamilien, wo meist die Frau mit verdienen muß, eine mangelhafte und das Gefühl der Zusammengehörigkeit ein so lockeres, daß die Kinder, so bald sie Geld verdienen, sich eine Controle der Eltern überhaupt nicht gefallen lassen wollen. Wenn solche Kinder bei den Eltern wohnen bleiben, so zahlen sie ihnen nur das Kostgeld und verbrauchen den übrigen Lohn, wie es ihnen beliebt. Die Eltern wagen keine Einwände zu machen, weil die Kinder sonst einfach drohen, bei andern Leuten in die Kost zu gehen. So weit der Wirkungskreis des genannten Vereins reicht, bilden indessen diese schlimmen Vorkommnisse, wie es scheint, eine seltene Ausnahme, außerhalb, und namentlich in den Centren der Eisen-Industrie, werden jedoch von den Unternehmern bittere Klagen darüber laut, ohne daß jedoch bisher energische Anstrengungen bemerkbar wurden, gegen die Uebelstände vorzugehen. Vereinzelt sind auch im rechtsrheinischen Theil des Bezirks Lohnbücher zum Theil mit Quittungszwang eingeführt. Aus den Aufschriften der Lohndüten und aus den Lohnzetteln können die Eltern ebenfalls ersehen, wie viel Lohn die Kinder empfangen haben, wo aber die Arbeitgeber nicht darauf halten, daß die jugendlichen Arbeiter die Bücher oder Zettel mit der Unterschrift der Eltern zurückbringen, werden die Zettel verworfen, und die Bücher den Eltern überhaupt nicht vorgezeigt. Fälschungen der Zettel und der Aufschriften von Lohndüten sind ebenfalls, jedoch selten, vorgekommen.

„Die Beseitigung der angedeuteten Uebelstände kann meines Erachtens nur auf dem Wege erwartet werden, daß alte Arbeitgeber das ihrige thun und sich der Mühe unterziehen, Lohnbücher mit obligatorischer Unterschrift der Eltern und eine ordentliche Controle einzuführen. Der Weg ist durch einzelne Unternehmer bereits gewiesen, zu einer allgemeinen Durchführung wird man indessen nur mit Hülfe lebensfähiger Vereinigungen gelangen, welche allein geeignet sind, die

Industriellen in größerer Zahl und allgemein zu einer erfolgreichen Mitarbeit zu veranlassen."

Dieser Bericht bestätigt vollständig unsere Darstellung. Die „Gleichgültigkeit mancher Eltern" beweist eben die Nothwendigkeit, das Gefühl der Verantwortung zu wecken. Die Durchführung der Bestimmung ist in so fern leicht, als eben nicht eher der neue Lohn ausbezahlt wird, bis die Quittung (durch Unterschrift) des vorher ausbezahlten Lohnes vorliegt. Natürlich wird man ja, wenn ausnahmsweise der junge Arbeiter die Unterschrift des Vaters vergessen hat oder glaubwürdig darlegt, daß die Unterschrift nicht gegeben werden konnte, ihm deßhalb die Auslöhnung nicht versagen, selbstverständlich mit der Verpflichtung, nächstens beide Unterschriften zu bringen. Nur in so fern kann die Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen, als die Arbeiter Fabriken mit Quittungszwang zu verlassen versucht sein könnten, um der Controle zu entgehen — falls andere Concurrenz-Fabriken diese Controle nicht haben. Aus diesem Grund erscheint es erwünscht, daß die Arbeitgeber eines Ortes gemeinsam vorgehen. Ueberhaupt würde die Einwirkung auf die ganzen Anschauungen des Volkes, der Eindruck auf Eltern wie Kinder ein viel durchschlagenderer sein, wenn in dieser wichtigen Frage sämmtliche Arbeitgeber eines Ortes oder Bezirkes — wo möglich gemeinsam mit dem Klerus des Ortes — Hand in Hand gingen. In Vereins-Vorträgen, in der Presse, in der Predigt und Katechese müßten die Rechte und Pflichten der Eltern, die Pflichten der Kinder, die Berechtigung und Bedeutung der Maßnahme erörtert werden — wahrlich, es würde damit in mancher Gemeinde (wir möchten fast sagen) ganz neuer Grund für das Familien- und Gemeinde-Leben gelegt werden.

Wie alle menschlichen Einrichtungen, so kann auch das Lohnbuch mit Quittungszwang dem Mißbrauch dienen, wie es anderseits in manchen Fällen gewiß überflüssig ist. So können wir dem Herr Fabrik-Inspector für Baden Recht geben, wenn er in diesen Beziehungen schreibt („Generalbericht" S. 146):

„Wo z. B. die Arbeitgeber, was in solchem Umfange allerdings nur vereinzelt geschieht, nicht nur Wohlfahrtseinrichtungen der mehr oder weniger üblichen Art treffen, sondern wo sie durch Bekümmern um die Lage und Verhältnisse der einzelnen Arbeiterfamilien und thatkräftiges Eingreifen in geeigneten Fällen einen höchst wohlthätigen Einfluß auf die Gesittung ihrer ganzen Arbeiterbevölkerung ausüben, da hat erfahrungsgemäß die unmittelbare Auslöhnung der jungen Arbeiter ebensowenig nachtheilige Folgen gehabt, als die Lohnzahlung am Samstag." — „Wenn es auch richtig ist, daß die directe Auszahlung der jungen Arbeiter vielfach zur Folge hat, daß diese ihren Verdienst nur ungenügend abliefern, und daß sie das Zurückbehaltene meist vergeuden und verschleudern, daß die Kinder der Arbeiterfamilien, sobald sie sich nur einigermaßen selbständig fühlen, ihren Eltern häufig überhaupt die Verfügung über ihren Verdienst absprechen, und nur ein Kostgeld abliefern, oder gar die elterliche Wohnung zu verlassen suchen, und wenn aus dieser frühen finanziellen Selbständigkeit der jungen Arbeiter vielfach eine Lockerung des Familienbandes mit allen ihren Folgen mit Nothwendigkeit hervorgehen muß, so ist anderseits auch das Verhalten der Eltern ihren verdienenden Kindern gegenüber mitunter ein durchaus verwerfliches, und erklärt dann das Bestreben der Kinder, sich frei zu machen. Aus der vielfach vorhandenen Nothwendigkeit der Kinderarbeit zur Erhaltung der Familie entsteht nur zu häufig das Bestreben, die Kinderarbeit mißbräuchlich auszunutzen."

Dieſe Erfahrungen ſprechen aber nicht gegen das Lohnbuch. Nur in kleinen Fabriken iſt ein ſolch inniger und ſtändiger Contact zwiſchen Arbeitgeber und Eltern möglich, daß die Stärkung der elterlichen Autorität, wie ſie im Lohnbuch gegeben iſt, überflüſſig erſcheint. Zudem möge man doch nicht vergeſſen, daß die Kinder auch in den beſten Arbeiter-Familien zur Unterſchlagung reſp. Vorenthaltung des Lohnes verſucht ſein können, welcher Verſuchung das Lohnbuch aber vorbeugt. — Was den Mißbrauch der Eltern anbelangt, ſo iſt derſelbe doch, Gott ſei Dank! Ausnahme, und laſſen unſerer Erfahrung nach die Eltern den Kindern weit mehr zu viel Freiheit, geben ihnen zu viel Geld in die Hand, als umgekehrt. Bei keiner andern Einrichtung iſt übrigens dem Mißbrauch leichter abgeholfen als hier, indem einfach dem Arbeitervorſtand oder auch dem Fabrikherrn ſelbſt das Recht vorgeſehen wird, in ſolchen Fällen von der Quittirung der ganzen oder eines Theiles der Summe abzuſehen. Das ſtößt die Regel nicht um, und bleibt es Pflicht des Arbeitgebers im Allgemeinen, ſtets für das von Gott und Geſetz ſanctionirte Recht der Eltern einzutreten.

Die Klagen über die zunehmende Verrohung der Jugend, die Lockerung des Familienlebens, die frühe Emancipation der Kinder, die frühzeitigen, leichtſinnigen Eheſchließungen, namentlich in Fabrik-Diſtricten, ſind allgemein. Die Berichte der Fabriken-Inſpectoren bieten faſt jedes Jahr ſolche Schilderungen in großer Zahl. Die Arbeitgeber können ſelbſt ſich nicht der Einſicht verſchließen, daß wir hier einer traurigen Entwickelung entgegen gehen, daß die Fabrik-Jugend gerade das ſtärkſte Contingent zur Social-Demokratie ſtellt; aber es geht vielfach, wie es der Düſſeldorfer Bericht bezüglich der Centren der Eiſen-Induſtrie conſtatirt: „Bittere Klagen werden (auch) von den Unternehmern laut, ohne daß jedoch bisher energiſche Anſtrengungen bemerkt wurden, gegen die Uebelſtände vorzugehen.“ Die elterliche Autorität muß zunächſt wieder eingeſetzt werden in ihr Recht: das iſt der Cardinalpunkt aller Socialreform. Hier können Arbeitgeber und Arbeiter Hand in Hand gehen, hier ſollte auch der Klerus einſetzen und ſo weit er einen Einfluß auf die Arbeitgeber hat, nicht ruhen, bis dieſe der natürlichen Social-Ordnung und dem göttlichen Gebote entſprechende Einrichtung getroffen iſt. Die kleinen Mühen und Koſten dieſer Einrichtung dürfen nicht zurückſchrecken, wo es ſich um ſo wichtige ſittliche Intereſſen handelt.

In der That, die Bedeutung der Einrichtung kann nicht hoch genug geſchätzt werden, wenn ſie allgemein wird. Wenn der Gymnaſiaſt bis zur Prima hinauf gehalten iſt, ſein Zeugniß mit der Unterſchrift des Vaters wieder vorzulegen, ſo heißt das nichts anderes, als: Du biſt noch nicht ſelbſtändig, du ſtehſt noch unter der erziehenden Hand deiner Eltern. Wenn dieſes Gefühl gepflegt wird in der Gymnaſial-Jugend, wie viel nothwendiger bedarf dann die Arbeiter-Jugend der Erhaltung und Stärkung dieſes Bewußtſeins, wo die ſittlichen Gefahren größer ſind, das reiche Verdienſt die Gelüſte nach Selbſtändigkeit fördert, wo die Kinder nicht auf die Eltern angewieſen ſind, ſondern die Eltern oft umgekehrt der Unterſtützung der Kinder bedürfen und auf deren liebevolle Hülfe gerechten Anſpruch haben, entſprechend den großen Opfern, die ſie für ihre Kinder gebracht. Wie könnte der Arbeitgeber es gleich-

gültig ansehen, daß diese Pflichten des Dankes noch verletzt werden. Läßt sich mit solchen Arbeitern, die selbst die Kindespflichten schwer verletzen, der Frieden und das Gedeihen seiner Fabrik begründen? Könnte er es verantworten, wenn er der Gemeinde, dem Staat und der Gesellschaft solche Elemente heranzieht?! Die Fabrik kann nicht die Jugend erziehen, wie der Meister den Lehrling erzieht in seiner Familie und Werkstatt; wohl aber kann und soll sie die gegebenen Erzieher — die Eltern — in Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen, und das beste Mittel dazu ist die geschilderte Einrichtung.

Sociale Litteratur.

Nachschlagebuch der Arbeiterschutz-Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Von Ernst Theinert Wickley und Friedrich Streißler. Leipzig, v. Biedermann, 1890. Preis 1 Mark.

In dem Büchlein ist der wesentliche Inhalt der ganzen Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung zusammengefaßt und in Form eines allgemein verständlichen Wörterbuches geordnet. Es umfaßt 1. Kranken-Versicherungsgesetz; 2. Unfall-Versicherungsgesetz nebst Nachträgen dazu, und zwar 3. Gesetz vom 28. Mai 1885 und 4. Gesetz vom 5. Mai 1886; 5. Bauunfall-Versicherungsgesetz; 6. Seeunfall-Versicherungsgesetz; 7. Gesetz betr. die Invaliditäts- und Alters-Versicherung; 8. Hülfskassengesetz; 9. Das Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, und endlich 10. die Gewerbe-Ordnung und 11. das Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (von letztern beiden Gesetzen nur die Bestimmungen, welche auf die Arbeiter Bezug haben). Die Brauchbarkeit erhöht sich dadurch, daß in jedem Artikel die bez. Gesetze und Paragraphen angeführt sind. Das Büchlein ist geeignet, einem dringenden Bedürfniß zu dienen und kann namentlich auch den Vereins-Präsides empfohlen werden. Freilich sind nur die wesentlichen Bestimmungen in den alphabetisch geordneten Stichworten wiedergegeben, und kann man sich auf dasselbe allein nicht verlassen. Eine Reihe von „Stichproben", die wir anstellten, ergab Lücken und Incorrectheiten. So haben wir die Bestimmungen, daß „junge Leute" von 14—16 Jahren (das „Nachschlagebuch" verwechselt „jugendliche Arbeiter" und „junge Leute" im Sinne der Gewerbe-Ordnung) in Spinnereien an Spinnmaschinen elf Stunden (statt zehn) beschäftigt werden dürfen, sowie daß die Sonntagsarbeit den „jugendlichen Arbeitern" (von 12—16 Jahren) verboten ist, vergebens gesucht. Unter dem Stichwort „Berufung" ist nur der Berufung auf Grund der Unfall-Versicherung erwähnt, während der Berufung auf Grund der Invaliditäts-Versicherung vergessen ist. Beim „Schiedsgericht" sind dagegen beide Gesetze angezogen. Der Begriff der „Fabrik" wird einfach im Sinne und nur unter Anziehung des Unfall-Versicherungsgesetzes gegeben, während der Begriff im Sinne der „Gewerbe-Ordnung" sich ganz anders gestaltet. Solche Mängel dürfen in einem „Nachschlagebuch" nicht vorkommen, und hoffen wir, daß Verfasser und Verlagshandlung der Mühe einer gründlichen Revision nicht aus dem Wege gehen werden — das Büchlein verdient es. Gewiß würde es den Werth desselben sehr erhöhen, wenn auch die Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden und Gerichte mit berücksichtigt werden könnten. Es lohnte sich recht wohl, eine kleine und eine größere Ausgabe des „Nachschlagebuches" zu veranstalten.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 800

Digitized by Google

1000

Briefmarken, ca. 200 Sorten, 60 Pfennig bei G. Zechmeyer, Nürnberg. Ankauf. Tausch.

Alle

gebrauchten Briefmarken kauft fortwährend. Prospect gratis
G. Zechmeyer, Nürnberg.

Verlag v. J. P. Bachem, Köln.

Theodulf.

Ein Sang aus alter Zeit von F. RIOTTE.

64 Seiten 8°. Eleg. geheftet in Farbendruck-Titel M. 1.50. In eleg. Salonbd. m. Goldschn. M 2.50.

In formvollendeter Sprache schildert F. Riotte — ein neues Dichter-Talent — in diesem epischen Gedicht die Bekehrung eines heidnischen Franken-Führers, den die Macht der Liebe zum Christenglauben und beim Klange der Weihnachts-Glocken zur Vereinigung mit der Geliebten führt.

Allen Freunden des Sängers von „Dreizehnlinden“ wird auch „**Theodulf**“ willkommen sein.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

„Arbeiterschutz“

Zeitung für Alle,

besonders für die arbeitenden Klassen und ihre Freunde und Feinde. Christliche Tendenz. — Inhalt: Populaire Leitartikel, zunächst über Fragen aus socialem Gebiete, Politische Wochenrundschau, Socialpolitische Rundschau, Gewerbe und Industrie, Vermischtes, Narrenschiff, Arbeitsmarkt, Erzählungen, Inserate. — Preis 60 Pfg. p Quartal. Inserate finden wirksame Verbreitung und kosten nur 15 Pfg. p. Zeile. Reichspostliste Nr. 597, baier. Postliste Nr. 120. — Agenturen werden stets errichtet.

Zu zahlreichem Abonnement ladet ergebenst ein

Ferd. Fricke,
München,
Residenzstraße Nr. 22.

Bilder aus dem Volksleben

für Jung und Alt.

I. Bdchn. Die Lampe des Heiligthums. Erzählung von N. Cardinal Wiseman. Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen. **Fünfte Auflage.** 88 Seiten 16°. Eleg. geh. M. 0.50.

II. Bdchn. Unter Polizei-Aufsicht. Erzählung von M. Parsons. **Vierte Auflage.** 144 Seiten 16°. Eleg. geh. M. 0.80.

III. Bdchn. Der Schein trügt. Erzählung von M. Parsons. **Vierte Auflage.** 152 Seiten 16°. Eleg. geh. M. 0.80.

IV. Bdchn. Die Macht der Gewohnheit. Erzählung von M. Parsons. **Vierte Auflage.** 144 S. 16°. Eleg. geh. M. 0.80.

Diese kleinen Erzählungen eignen sich vorzüglich für die reifere Jugend, werden aber auch von Erwachsenen mit Vergnügen gelesen werden. Die vortreffliche Ausführung und edele Einfachheit der Darstellung verleihen ihnen hierauf den begründetsten Anspruch.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Köln. **J. P. Bachem.**

Zur Aufnahme in Fabrik- etc. Bibliotheken

eignen sich besonders die im unterzeichneten Verlage erschienenen

Zeitbilder in Erzählungen

aus der Geschichte der christlichen Kirche.

Inhalt:

I. Band. Hanani oder die letzten Tage Jerusalem's. Von C. Guenot. Dritte Auflage. 1882. 240 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

II. Band. Sabinianus oder die ersten Apostel Galliens. Zweite umgearbeitete Auflage. 1871. 248 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

III. Band. Antonia oder die Martyrer von Lyon. Von H. de Beugnon. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1877. 312 S. 8°. Geheftet M. 2.25

IV. Band. Kaiser Julian, der Abtrünnige, und des Schatzmeisters Töchterlein. Von Albert de Labadye. Zweite umgearbeitete, durch Einleitung und Schlußwort vermehrte Auflage. 1877. 388 S. 8°. Geheftet M. 2.75.

V. Band. Severinus, der norische Apostel und der Zusammenbruch des weströmischen Kaiserreiches. Von C. Guenot. Zweite Auflage. 1887. 336 S. 8°. Geheftet M. 2.50.

VI. Band. Chlodewig, der Sieger über die arianischen Westgothen und Begründer des kathol. Frankenreiches. Von C. Guenot. Zweite umgearbeitete Auflage. 1873. 256 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

VII. Band. Rodoald, der letzte Sprößling der Langobardenkönige. Von J. N. des Meslettes. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1878. 232 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

VIII. Band. Robert von Saverny oder das christliche Abendland zur Zeit der Kreuzzüge. Von M. Emery. Zweite umgearbeitete Auflage. 1876. 320 S. 8°. Geheftet M. 2.50.

IX. Band. Wilderich von Ravenhorst und die deutschen Vaticanstürmer. Nach Albert de Labadye. Zweite umgearbeitete Auflage. 1873. 408 S. 8°. Geheftet M. 2.75.

X. Band. Lucia von Mommor und Calvin's Schreckensherrschaft in Genf. Nach H. de Beugnon und J. B. G. Galiffe. Zweite umgearbeitete Auflage. 1873. 346 S. 8°. Geheftet M. 2.50.

XI. Band. Delphine von Neuville und die Kirchenräuber mit der Freiheitsmütze. Nach M. Bourdon und C. Guenot. Zweite umgearbeitete Auflage. 1874. 216 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

XII. Band. Das priesterliche Geheimniß und die Engländer auf der smaragdenen Insel. Nach Raoul de Navery. Zweite umgearbeitete Auflage. 1878. 272 S. 8°. Geheftet M. 2.25.

Ladenpreis für alle 12 Bände zusammen M. 25.—

Köln. J. P. Bachem.

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1890. Zehnter Jahrgang. 2. Heft. Februar.

Erlasse Kaiser Wilhelm's II.

betreffend Arbeiterschutz.

Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Nothwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte concurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brodlos machen. Die in der internationalen Concurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes betheiligten Länder, wenn nicht überwinden, doch abschwächen. In der Ueberzeugung, daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Princip gewonnen sein wird, beauftrage Ich Sie, die Cabinete aller Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Antheil nehmen, zu einer Conferenz behufs Berathung über die einschlägigen Fragen einzuladen.

Berlin, den 4. Februar 1890.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

Bei Meinem Regierungsantritt habe Ich Meinen Entschluß kundgegeben, die fernere Entwickelung unserer Gesetzgebung in der gleichen Richtung zu fördern, in welcher Mein in Gott ruhender Großvater Sich der Fürsorge für den wirthschaftlich schwächern Theil des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat.

So werthvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Maßnahmen sind, so erfüllen dieselben doch nicht die ganze Mir gestellte Aufgabe.

Neben dem weitern Ausbau der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiete laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden.

Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.

Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letztern Fühlung zu behalten.

Die staatlichen Bergwerke wünsche Ich bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen, und für den Privatbergbau erstrebe Ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses Meiner Bergbeamten zu den Betrieben, behufs einer der Stellung der Fabrik-Inspectionen entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1865 bestanden hat.

Zur Vorberathung dieser Fragen will Ich, daß der Staatsrath unter Meinem Vorsitz und unter Zuziehung derjenigen sachkundigen Personen zusammentrete, welche Ich dazu berufen werde. Die Auswahl der letzteren behalte Ich Meiner Bestimmung vor.

Unter den Schwierigkeiten, welche der Ordnung der Arbeiter-Verhältnisse in dem von Mir beabsichtigten Sinne entgegenstehen, nehmen

diejenigen, welche aus der Nothwendigkeit der Schonung der heimiſchen Induſtrie in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande ſich ergeben, eine hervorragende Stelle ein. Ich habe daher den Reichskanzler angewieſen, bei den Regierungen der Staaten, deren Induſtrie mit der unſerigen den Weltmarkt beherrſcht, den Zuſammentritt einer Conferenz anzuregen, um die Herbeiführung gleichmäßiger internationaler Regelungen der Grenzen für die Anforderungen anzuſtreben, welche an die Thätigkeit der Arbeiter geſtellt werden dürfen. Der Reichskanzler wird Ihnen Abſchrift Meines an ihn gerichteten Erlaſſes mittheilen.

Berlin, den 4. Februar 1890.

Wilhelm R.

An die Miniſter der öffentlichen Arbeiten
und für Handel und Gewerbe.

Gott Dank! Das erlöſende Wort iſt geſprochen. Was wir ſeit Jahren und Jahrzehnten erſtrebt und gefordert, es ſoll endlich Verwirklichung finden. Kein Anderer als unſer jugendlicher Kaiſer hat die Löſung der Aufgabe in die Hand genommen, hat ſein kaiſerliches Wort eingeſetzt für die kraftvolle Ausführung. Dank dem edlen Herrſcher! Gott gebe ſeinen Segen, Erleuchtung und Kraft, glücklich zu vollbringen, was in ſo hochherziger Weiſe begonnen!

Es kann nicht unſere Aufgabe ſein, die „Erlaſſe“ und ihre Ausführung zu erläutern oder über die ſich anſchließenden Berathungen ꝛc. zu berichten — das iſt Aufgabe der Tagespreſſe, der unſere katholiſche Preſſe auch, mit Genugthuung ſei es conſtatirt, völlig gerecht wird. Für die Leſer von „Arbeiterwohl“ ſind die Fragen nicht neu, und werden wir in Zukunft gewiß erſt recht allen geſetzgeberiſchen Vorlagen volle Theilnahme und Würdigung entgegenbringen.

Für heute mögen nur noch die Anſprache Kaiſer Wilhelm's II. an den Staatsrath und das Einladungs-Schreiben Sr. Majeſtät an die neun Mächte zur Theilnahme an der Berliner internationalen Arbeiterſchutz-Conferenz hier Platz finden.

Die Anſprache, mit welcher Se. Majeſtät den Staatsrath eröffnete, lautet:

Meine Herren Mitglieder des Staatsraths! Durch Meinen Erlaß vom 4. dſs. ſind Sie davon unterrichtet worden, daß es Mein Wille iſt, das Gutachten des Staatsraths über diejenigen Maßnahmen zu hören, welche zur beſſern Regelung der Verhältniſſe des Arbeiterſtandes erforderlich ſind. Es entſpricht der Bedeutung, welche der Staatsrath

in der Monarchie einnimmt, daß die wichtigen, auf dieſem Gebiete einer gedeihlichen Löſung harrenden Fragen von Ihnen einer gründlichen Erwägung unterzogen werden, bevor die aufzuſtellenden Geſetzentwürfe an die parlamentariſchen Körperſchaften gelangen, denen die endgültige Beſchlußfaſſung darüber verfaſſungsmäßig zuſteht. Ich lege Werth darauf, daß der aus den verſchiedenſten Berufskreiſen zuſammengeſetzte Staatsrath auf Grund der in ihm vertretenen praktiſchen Erfahrungen die von Mir in Ausſicht genommenen Vorſchläge auf ihre Zweckmäßigkeit, Ausführbarkeit und Tragweite einer gewiſſenhaften und vorurtheilsfreien Prüfung unterzieht.

Ernſt und verantwortungsvoll iſt die Aufgabe, zu deren Löſung Ich Sie hierher entboten habe. Der den Arbeitern zu gewährende Schutz gegen eine willkürliche und ſchrankenloſe Ausbeutung der Arbeitskraft, der Umfang der mit Rückſicht auf die Gebote der Menſchlichkeit und der natürlichen Entwickelungsgeſetze einzuſchränkenden Kinderarbeit, die Berückſichtigung der für das Familienleben in ſittlicher und wirthſchaftlicher Hinſicht wichtigen Stellung der Frauen im Haushalte der Arbeiter und andere damit zuſammenhängende Verhältniſſe des Arbeiterſtandes ſind einer verbeſſernden Regelung fähig.

Dabei wird mit ſachkunder Beſonnenheit erwogen werden müſſen, bis zu welcher Grenze unſere Induſtrie eine durch ſtrengere Vorſchriften zu Gunſten der Arbeiter erhöhte Belaſtung der Productionskoſten ertragen kann, ohne durch Wettbewerb auf dem Weltmarkte die lohnende Beſchäftigung der Arbeiter beeinträchtigt zu ſehen. Dadurch würde ſtatt der von Mir erſtrebten Förderung eine Schädigung der wirthſchaftlichen Lage der Arbeiter herbeigeführt werden.

Um dieſe Gefahr zu vermeiden, bedarf es eines Maßes weiſer Beſonnenheit. Denn die glückliche Löſung dieſer unſere Zeit beherrſchenden Fragen iſt um ſo wichtiger, als dieſelbe mit der von Mir angeregten internationalen Verſtändigung über dieſelben in erſichtlicher Wechſelwirkung ſteht. Nicht minder wichtig für die Sicherung eines friedlichen Verhältniſſes zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmern ſind die Formen, in welchen den Arbeitern die Gewähr dafür zu bieten iſt, daß ſie durch Vertreter, die ihr Vertrauen beſitzen, an der Regelung ihrer gemeinſamen Thätigkeit betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Intereſſen in Verhandlung mit den Arbeitgebern befähigt werden.

Es wird zu erſtreben ſein, die Vertretungen der Arbeiter mit den ſtaatlichen Berg- und Aufſichtsbeamten in Verbindung zu ſetzen und auf dieſe Weiſe Formen und Ordnungen zu ſchaffen, durch welche den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünſche und Intereſſen ermöglicht und den ſtaatlichen Behörden Gelegenheit geboten wird, durch Anhörung der unmittelbar Betheiligten fortlaufend über die Verhältniſſe

der Arbeiter zuverläſſig unterrichtet zu werden und mit den Letztern die wünſchenswerthe Fühlung zu behalten. Auch die weitere Entwickelung der ſtaatlichen Betriebe zu muſtergültigen Vorbildern einer wirkſamen Arbeiterfürſorge bedarf der eingehendſten fachkundigen Erwägung.

Ich vertraue auf die bewährte treue Hingebung des Staatsraths bei den Arbeiten, die ihm jetzt bevorſtehen. Ich verkenne nicht, daß gerade auf dieſem Gebiete nicht alle wünſchenswerthen Verbeſſerungen allein durch ſtaatliche Maßnahmen zu erreichen ſind. Der freien Liebesthätigkeit der Kirche und Schule verbleibt daneben ein weites Feld ſegensreicher Entfaltung, durch welche die geſetzlichen Anordnungen unterſtützt und befruchtet werden müſſen, um zu voller Wirkſamkeit zu gelangen.

Aber wenn es mit Gottes Hülfe gelingt, die berechtigten Intereſſen des arbeitenden Volkes auf Grund der von Ihnen zu machenden Vorſchläge zu befriedigen, ſo wird Ihre Arbeit Meines königlichen Dankes und der Anerkennung der Nation gewiß ſein dürfen. Die Ihrer Berathung zu unterſtellenden Vorlagen werden Ihnen unverweilt zugehen. Ich beſtimme zur Theilnahme an der Berathung die beiden Abtheilungen für Handel, Gewerbe, öffentliche Bauten, Eiſenbahnen und Bergbau und für Angelegenheiten der innern Verwaltung, denen Ich eine Anzahl fachkundiger Perſonen zuweiſen werde.

Die Mitglieder dieſer Abtheilungen erſuche Ich, ſich am 26. dſs. 11 Uhr in den ihnen zu bezeichnenden Räumlichkeiten zu verſammeln.

Zum Referenten beſtimme Ich den Oberbürgermeiſter Miquel und zum Correferenten den Geheimen Finanzrath Jencke.

Ich behalte mir vor, nach Abſchluß der Abtheilungsberathungen den Wiederzuſammentritt des Staatsraths zu beſtimmen, und wünſche Ihnen zu Ihrer Arbeit den Segen von Oben, ohne welchen menſchliches Thun niemals gedeihen kann.

Bezüglich der internationalen Arbeiterſchutz-Conferenz ſchreibt der „Reichsanzeiger“:

Auf Allerhöchſten Befehl ſind die Botſchafter in London, Paris, Rom und Wien, ſowie die Geſandten in Bern, Brüſſel, Haag, Kopenhagen und Stockholm angewieſen, die Regierungen, bei welchen ſie beglaubigt ſind, zu einer Conferenz behufs Regelung der Arbeit in induſtriellen Anlagen und Bergwerken einzuladen.

Die den betreffenden Miniſtern der Auswärtigen Angelegenheiten übergebenen Schriftſtücke haben folgenden Inhalt:

„den ... Februar 1890.

Auf Befehl seiner Regierung beehrt sich der Unterzeichnete ꝛc., unter Bezugnahme auf die mündliche Mittheilung vom ..... zur Kenntniß Sr. Excellenz ꝛc. zu bringen, daß Se. Majestät der Kaiser vorschlägt, es solle eine Versammlung stattfinden von Vertretern der Regierungen, welche sich dafür interessiren, das Loos der Fabrik- und Minen-Arbeiter zu verbessern, damit diese Delegirten über die Fragen von internationaler Bedeutung berathen können, welche auf der Anlage verzeichnet sind.

Da jene Fragen ohne politische Tragweite sind, so erscheinen dieselben geeignet, in erster Linie der Prüfung von Fachmännern unterworfen zu werden.

Um die Eröffnung und den weitern Verlauf der Berathungen zu erleichtern, hat die kaiserliche Regierung ein Programm entwerfen lassen, dessen Text dieser Note beigefügt ist.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Se. Excellenz zu bitten, ihn wissen lassen zu wollen, ob die ..... Regierung geneigt ist, an der in Aussicht genommenen Conferenz theilzunehmen, welche in Berlin am 15. März 1890 zusammentreten wird. — Der Unterzeichnete gestattet sich hinzuzufügen, daß eine gleichlautende Einladung gleichzeitig abgegangen ist an die Regierungen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich-Ungarn, des Königs der Belgier, des Königs von Dänemark, der französischen Republik, Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Ihrer Majestäten des Königs von Italien, des Königs der Niederlande und des Königs von Schweden und Norwegen.

Der Unterzeichnete ergreift ꝛc.“

Es folgt dann im Reichsanzeiger folgendes

Programm

für die Berathungen der internationalen Conferenz, betreffend Regelung der Arbeit in industriellen Anlagen und Bergwerken.

I. Regelung der Arbeit in Bergwerken.

1. Ist die Beschäftigung unter Tage zu verbieten:
   a) für Kinder unter einem bestimmten Lebensalter?
   b) für weibliche Personen?

2. Ist für Bergwerke, in denen die Arbeit mit besondern Gefahren für die Gesundheit verbunden ist, eine Beschränkung der Schichtdauer vorzusehen?

3. Ist es im allgemeinen Interesse möglich, um die Regelmäßigkeit der Kohlenförderung zu sichern, die Arbeit in den Kohlengruben einer internationalen Regelung zu unterstellen?

Digitized by Google

II. Regelung der Sonntagsarbeit.

1. Ist die Arbeit an Sonntagen der Regel nach, und Nothfälle vorbehalten, zu verbieten?

2. Welche Ausnahmen sind im Falle des Erlasses eines solchen Verbotes zu gestatten?

3. Sind diese Ausnahmen durch internationales Abkommen, durch Gesetz oder im Verwaltungswege zu bestimmen?

III. Regelung der Kinderarbeit.

1. Sollen Kinder bis zu einem gewissen Lebensalter von der industriellen Arbeit ausgeschlossen werden?

2. Wie ist das Lebensalter, bis zu welchem die Ausschließung stattfinden soll, zu bestimmen?

Gleich für alle Industriezweige oder verschieden?

3. Welche Beschränkungen der Arbeitszeit und der Beschäftigungsart sind für die zur industriellen Arbeit zugelassenen Kinder vorzusehen?

IV. Regelung der Arbeit junger Leute.

1. Soll die industrielle Arbeit jugendlicher Personen, welche das Kindesalter überschritten haben (I, II), Beschränkungen unterworfen werden?

2. Bis zu welchem Lebensalter sollen die Beschränkungen eintreten?

3. Welche Beschränkungen sind vorzuschreiben?

4. Sind für einzelne Industriezweige Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen vorzusehen?

V. Regelung der Arbeit weiblicher Personen.

1. Soll die Arbeit verheiratheter Frauen bei Tage oder bei Nacht eingeschränkt werden?

2. Soll die industrielle Arbeit aller weiblichen Personen (Frauen und Mädchen) gewissen Beschränkungen unterworfen werden?

3. Welche Beschränkungen empfehlen sich in dem Falle?

4. Sind für einzelne Industriezweige Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen vorzusehen und für welche?

VI. Ausführung der vereinbarten Bestimmungen.

1. Sollen Bestimmungen über die Ausführung der zu vereinbarenden Vorschriften und deren Ueberwachung getroffen werden?

2. Sollen wiederholte Conferenzen von Vertretern der betheiligten Regierungen abgehalten werden und welche Aufgaben sollen ihnen gestellt werden?

Wöchnerinnen-Fürsorge.

Auf Anregung des Herrn Cultusministers von Goßler: Gutachten über die von der Aerzte-Kammer der Provinz Sachsen empfohlenen Wöchnerinnen-Asyle abzustatten und sich über andere empfehlens-

werthe Einrichtungen zu äußern, welche zur Besserung und Beseitigung der in der Wochenbetts-Hygiene hervorgetretenen Mängel dienen können, ist sowohl auf zahlreichen Aerzte-Tagen wie auch in gemeinnützigen Vereinen und Congressen die Gründung von Wöchnerinnen-Asylen besonders lebhaft erörtert und vielfach empfohlen worden. So dankbar und freudig es begrüßt werden muß, wenn die christliche Charitas und Humanität den Wöchnerinnen der ärmern Volksschichten ihre besondere Fürsorge zuwendet, so liegt doch in der besondern Empfehlung der Wöchnerinnen-Asyle eine Einseitigkeit und eine Gefahr, die zur Vorsicht und Zurückhaltung mahnt, anderseits aber zu gesteigerter organisirter Fürsorge für die Wöchnerinnen in ihrer Familie verpflichtet.

Abgesehen von den hohen Kosten eines guten, allen hygienischen Anforderungen entsprechend eingerichteten und sorgfältig geleiteten besondern

Wöchnerinnen-Asyls

besteht — bei der nun einmal herrschenden Strömung der Zeit — vor allem die Gefahr:

1. daß diese Wöchnerinnen-Asyle confessionslos gestaltet werden;
2. daß die Wöchnerinnen mehr und öfter ihrer Familie entzogen werden, als nöthig ist. In letzterer Beziehung ist es nur zu natürlich, daß die leitenden Personen und Protectoren ihre Schöpfung, das Asyl, doch auch gern voll ausgenutzt sehen, wie anderseits gerade in etwas verkommenen Familien die Versuchung zur Benutzung dieser günstigen Gelegenheit — auf Kosten der Armenpflege oder privater Wohlthätigkeit — gewiß groß ist [1]). Jede nicht dringend nöthige „Entlastung" der Familie resp. Entfernung der Hausfrau und Mutter aus dem Kreise der Ihrigen halten wir aber für verderblich.

Wie berechtigt dieser Gesichtspunkt ist, wie sehr er dem natürlichen Gefühle entspricht, beweist die Erfahrung, daß ordentliche Frauen in der That nur im äußersten Nothfalle ein solches Asyl aufsuchen. Die Frau und Mutter will nicht in der schweren Stunde, der sie entgegengeht, den Ihrigen fern sein. Ist der Mann zu Hause thätig, dann will er doch lieber selbst der Frau zur Seite sein, als sie in fremde Pflege geben, mag diese auch noch so gut sein; muß er zur Arbeit gehen,

[1]) In § 4 der Statuten des Hebammen-Vereins in Magdeburg heißt es z. B.: „Die Mitglieder sollen sich nicht nur für berechtigt, sondern für verpflichtet erachten, im Interesse der Geburtshülfe in den ärmern Volksschichten von den im Asyl gebotenen Hülfsmitteln in ausgiebigster Weise Gebrauch zu machen, d. h. sie haben, wo immer die Dürftigkeit (!) der häuslichen Verhältnisse einer Schwangern es wünschenswerth (!) erscheinen lassen, dieselbe zur Aufsuchung des Asyls zu veranlassen." Das geht nach unserer Anschauung zu weit, daß schon „Dürftigkeit" der häuslichen Verhältnisse genügender Grund sein soll, das Asyl aufzusuchen.

wie soll dann in Abwesenheit der Mutter der Haushalt versehen, wie sollen die Kinder beaufsichtigt und besorgt werden?[1])

Die Mutter bildet den Mittelpunkt der Familie auch selbst dann, wenn und so lange sie an's Bett gefesselt ist. Selbst jüngere Kinder werden unter ihrer Anordnung und Leitung den Haushalt schon nothdürftig in Ordnung halten, besser, als eine fremde Person es kann. Auch die nachbarliche Hülfe fehlt nicht, und selbst die ärmste Familie ist in diesen Tagen nicht vergessen. So ist es Regel, und man sollte sich ja hüten, auch hier durch öffentliche Anstalten die Familie ersetzen zu wollen, so Pflichtgefühl und Verantwortung in den ärmern Klassen zu mindern.

Das Wöchnerinnen-Asyl wird von jeder ordentlichen christlichen Frau um so mehr gefürchtet sein, wenn sie in den gefährlichen Stunden nicht einmal der schonenden Berücksichtigung ihrer religiösen Gefühle seitens der Umgebung sicher ist, indem diese andern Glaubens ist, wie sie. Dieses Widerstreben wird natürlich in viel höherm Grade sich geltend machen, und gewiß mit Recht, wenn sie, wie es in vielen Entbindungs-Anstalten der Fall ist, mit gefallenen, sittlich zweifelhaften Personen — vielleicht gar in überwiegender Zahl — zusammen verbringen soll[2]).

---

[1]) Der Aerztekammer-Bericht der Rheinprovinz vom 3. Juni 1889 sagt allerdings: „Die Wohlthätigkeits-Vereine .... sollen durch die zu errichtenden Wöchnerinnen-Asyle in ihrer weitern Thätigkeit in keiner Weise beschränkt werden; für die Fälle, in welchen die Frau sich in das Asyl begibt, fällt ihnen die schöne und lohnende Aufgabe zu, für die Fortführung des Haushaltes der Frau Sorge zu tragen." Die Aerztekammer mag dabei — so schreibt uns ein praktischer Arzt — gewiß recht sinnig an Goethe's Dorothea gedacht haben; aber wie viel neue Dorotheen werden sich finden, die als Stellvertreterin der abwesenden Wöchnerin kochen und stochen und fegen, während sie den eigenen Haushalt und die eigene Familie vernachlässigen oder den Dienstboten übertragen. Und was wird der zurückbleibende Mann thun, wenn er von der Arbeit nach Hause kommt und dort alles kalt und verlassen vorfindet? Recht oft wird er wohl schleunigst Kehrt machen und in's Wirthshaus wandern.

[2]) Dr. Jüngling in Celle berichtete z. B. in einem Referate an die Aerztekammer der Provinz Hannover am 23. Februar 1889 über die dortigen Erfahrungen wie folgt: „Bis vor wenigen Jahren hatten wir sechs öffentliche Entbindungs-Anstalten: Hannover, Celle, Osnabrück, Göttingen, Hildesheim und Aurich. Von diesen sind zwei (Hildesheim und Aurich) wegen Mangels an Material eingegangen. Die übrigen bestehen noch und dienen zur Hebammenlehre. Sie bieten Raum genug für etwaige arme Frauen und werden auch thatsächlich von Letzteren benutzt. In der Osnabrücker Anstalt befanden sich 1887 unter 124 Aufgenommenen 18 Verheirathete, in der Hannoverschen Anstalt 1886 unter 467 Aufgenommenen 72 Verheirathete, 1887 unter 491 Aufgenommenen 74 Verheirathete und 1888 unter 551 Aufgenommenen 78 Verheirathete. Danach wäre für die beiden größern und industriereichen Städte Osnabrück und Hannover-Linden genügend gesorgt. Außer den genannten Städten kommt nur noch Harburg in Betracht;

Als Regel muß gelten: nur im äußersten Nothfalle darf anstatt der Familie die Anstalt eintreten. Gewiß läßt es sich nicht leugnen, daß es solche „äußerste Nothfälle" gibt, wo die Wohnungs- und Familien-Verhältnisse so sind, daß dort für eine Wöchnerin absolut keine geeignete Stätte gegeben ist und auch nicht geschaffen werden kann — um so weniger, wenn voraussichtlich ärztliche operative Eingriffe nöthig sind. Für diese weniger äußersten Nothfälle bedarf es aber keines besondern Wöchnerinnen-Asyls, sondern genügt es, wenn in einem Krankenhause einige Zimmer zur Aufnahme solcher Wöchnerinnen bereit stehen. Selbstverständlich muß dann eine Hebamme für die nächste Pflege engagirt werden.

Wir wiesen schon auf die Kosten besonderer Wöchnerinnen-Asyle hin. So betrugen die festen Einnahmen des Wöchnerinnen-Asyls in Aachen 1888 nicht weniger wie 8070,72 M., und kostete die Wöchnerin pro Tag durchschnittlich 3 M. In Düsseldorf hatten 1888 121 Wöchnerinnen Aufnahme gefunden, und betrugen die Ausgaben 4240,31 M. In Magdeburg hat der Frauenverein in vier Jahren ein Capital von 40,000 M. gesammelt und dann 1888 das Asyl mit vier Betten eröffnet. In Mannheim bildete sich 1887 ein Frauenverein zur Errichtung eines Asyls, und wurden 5200 M. jährliche und 3200 M. einmalige Beiträge gezeichnet. Die städtische Verwaltung bewilligte 1500 M. jährlich. Es wurde ein Haus für 65,000 M. angekauft, das drei Wöchnerinnenzimmer mit je drei Betten enthält.

---

auch die dorligen armen Frauen kommen nicht in Verlegenheit, weil sie 5 Mal täglich in 2½ Stunden Celle mit seiner provinzialständischen Entbindungs-Anstalt erreichen können. Nicht (wie Dr. Brennecke, der Schöpfer des Magdeburger Asyls behauptet) die Scheu vor dem Zusammentreffen mit Unverheiratheten hält die Frauen zurück, in die Entbindungs-Anstalten zu gehen (?), vielmehr die Furcht, in der Stunde der Noth unter Fremden zu weilen, und der erklärliche Wunsch, eine wochenlange Trennung von Mann und Kindern zu vermeiden. Deshalb werden Wöchnerinnen-Asyle in den kleinen Städten und auf dem platten Lande auch nie Erfolg haben. Selbst unverheirathete Schwangere, die doch aus nahe liegenden Gründen Ursache hätten, sich in eine Entbindungs-Anstalt zurück zu ziehen, ermöglichen es, wenn irgend thunlich, im elterlichen Hause niederzukommen. Daher haben die Anstalten zu Aurich und Hildesheim eingehen müssen, und in Frankfurt a. d. Oder und in Lübben vegeliren die provinzialständischen Entbindungs-Anstalten mit 25 resp. 12 Geburten jährlich." Die Aerztekammer von Hannover kam, diesen Erfahrungen entsprechend, mit dem Referenten zu dem Resultat: daß das Bedürfniß an (weitern) Wöchnerinnen-Asylen für die Provinz Hannover nicht bestehe; „die Aerztekammer erwartet (überhaupt) von den Wöchnerinnen-Asylen keinen allgemeinen Nutzen", sondern erhofft solchen von der Ausführung anderer Vorschläge, die sich einerseits auf bessere Controle, Ausbildung und materielle Hebung der Hebammen richten, anderseits auf die „Organisation der Wöchnerinnenpflege durch Frauen-Vereine, welche für eine reinliche Wochenstube, ein sauberes Lager, für Wäsche und Verpflegung zu sorgen haben," hinauslaufen.

Das Hausperſonal beſteht aus der Haushebamme, der Köchin und einer Anzahl Wärterinnen.

In allen Wöchnerinnen-Aſylen ſtellen ſich ſo die Anlage- und Verwaltungs-Koſten recht hoch — viel höher, wie bei einem Anſchluß an beſtehende Krankenhäuſer. Was aber namentlich in Betracht kommt: wie viel könnte durch die Verwendung ſolcher Beträge für die Wöchnerinnen in der eigenen Familie geſchehen? Hier läßt ſich mit 30—35 M. außer Eſſen und ſonſtiger Hülfe auch noch zur häuslichen Ausſtattung für Mutter und Kind etwas erreichen, während die Wöchnerin aus dem Aſyl (8—10 Tage nach der Niederkunft) unvermittelt wieder in den Schmutz, die Unordnung und Entbehrung des Heims zurückkehren muß.

Bei weitem am wichtigſten und fruchtbarſten iſt und bleibt — abgeſehen von den Maßnahmen, die auf dem Gebiete der öffentlichen Geſundheitspflege liegen [1]) — die

Wöchnerinnen-Fürſorge in der Familie.

In der Regel ſind es Frauen-Vereine, ſeien es confeſſionelle (St. Eliſabeth-, St. Anna-Verein, Mütter-Vereine ꝛc.), ſeien es interconfeſſionelle, welche dieſe ſchöne Aufgabe der Fürſorge für arme Wöchnerinnen übernehmen. In den weitaus meiſten Fällen genügt es, wenn für ordentliche, ausreichende Wäſche reſp. Kleidung (für Mutter und Kind) und für ein geeignetes Eſſen der Wöchnerin (auf 10—12 Tage) geſorgt wird. Leider gibt es aber auch Verhältniſſe, wo dieſe Fürſorge nicht ausreicht, wo vielmehr ein directes perſönliches Eingreifen erforderlich iſt. Dieſes kann nach einer doppelten Richtung nothwendig ſein: einmal aus Rückſichten der Sittlichkeit, anderſeits nach Maßgabe hygieniſcher Anforderungen. So ſind manchmal die Wohnungen ſo beſchränkt, daß für anderweite Unterbringung der Kinder, ſei es bei Nachbaren oder Verwandten, ſei es in Anſtalten, geſorgt werden muß. Manchmal machen häusliche Verkommenheit,

[1]) „Zunächſt muß," ſo ſchreibt uns ein praktiſcher Arzt, „die Beaufſichtigung der Hebammen eine ſtrenge und andauernde ſein. In dieſer Hinſicht iſt die erlaſſene miniſterielle Verfügung eine ſo genaue und vorzügliche, daß die ſtädtiſche Behörde in ihr die ſchönſte Anleitung findet, auf deren genaue Durchführung aber auch ſtrenge zu ſehen iſt. Man gebe den Hebammen die vorgeſchriebenen Desinfectionsmittel unentgeltlich ſeitens der Stadt; man ſtrafe unnachſichtig jede unterbliebene Anzeige eines eingetretenen Wochenbettfiebers. Um aber eine Verheimlichung einer Erkrankung möglichſt zu verhindern, halte man die Hebammen ſchadlos für den Fall, daß durch die ärztliche Behörde (Kreisphyſicus) denſelben die Ausübung ihres Gewerbes (zur Vermeidung der Uebertragung der Krankheit) zeitweilig verboten wird." Was die Schadloshaltung der Hebammen anbelangt, ſo ſind z. B. in Crefeld 3 Mark pro Tag feſtgeſetzt.

Unordnung und Schmutz, Mangel an Bettzeug, den nothdürftigsten Möbeln ꝛc. es nothwendig, daß von fremder Hand eingegriffen und gesorgt wird (durch Beschaffung des Nothwendigen, Reinigung, Desinfection ꝛc.). Dieses ist natürlich eine Aufgabe, welche einen außerordentlichen Grad von christlicher Nächstenliebe, gepaart mit Erfahrung, praktischer Klugheit, Umsicht und Energie erfordert, und die man dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zumuthen kann. Am besten wendet sich derselbe für diese Aufgabe an „Schwestern", welche bereits in der ambulanten Krankenpflege Erfahrungen gesammelt haben. Diesen ist es auf Grund ihrer Bekanntschaft in den Arbeiterfamilien meistens auch leicht, geeignete Personen (Wittwen oder Frauen, denen ein Nebenverdienst sehr gut kommt) zu gewinnen, die gegen Entgelt (des Vereins) unter ihrer Anleitung die Reinigung und Ordnung bestens besorgen.

Nehmen wir an, der Frauen-, St. Anna- ꝛc. Verein ist für den Umfang einer Stadt in's Leben gerufen. An der Spitze steht ein Vorstand (aus Damen), der für die Aufbringung der Geldmittel (bei den Mitgliedern) sorgt, die Fertigstellung der Wäsche ꝛc. in die Hand nimmt, die Aufgaben der Fürsorge berath, die Erfahrungen austauscht, feststellt, wie die Besorgung des Essens am besten geregelt wird ꝛc. In letzterer Beziehung können z. B. die einzelnen Mitglieder sich verpflichten, in bestimmter Reihenfolge oder eine bestimmte Zahl von Wöchnerinnen aus eigener Küche zu versorgen, es kann auch mit einem Dritten (Wirth, Kloster ꝛc.) auf Besorgung des Essens gegen bestimmte Vergütung Vereinbarung getroffen werden. Bei allen diesen Fragen ist natürlich der Beirath eines Arztes, sowie auch — falls der Verein confessionell ist — die Mitthätigkeit eines Geistlichen erwünscht.

Der Verein jeder größern Stadt theilt das Arbeitsfeld zweckmäßig nach Bezirken; für jeden Bezirk wird eine Vorstandsdame und Stellvertreterin mit der speciellen Fürsorge für den Bezirk betraut. An diese haben sich die, welche der Entbindung entgegensehen und Unterstützung wünschen, zu wenden. Die Vorsteherin hat die Aufgabe, sich mit aller Gründlichkeit bezüglich der häuslichen Verhältnisse, bezüglich der Bedürftigkeit und Würdigkeit derselben zu erkundigen, sich speciell auch darüber zu unterrichten, ob die Häuslichkeit einen Besuch der Schwestern erwünscht erscheinen läßt, resp. ein solcher angängig ist. In den meisten Fällen — bei ordentlichen Familien — wird es genügen, daß die übliche Gabe und Unterstützung (Essen) gewährt wird. In den Ausnahmefällen, wo ein Besuch der „Schwestern" nothwendig und angebracht erscheint, wird die Vorsteherin dieselben benachrichtigen, die dann das Nothwendige anordnen und der Vorsteherin Bericht erstatten. Um den hygienischen Anforderungen der Reinlichkeit ꝛc. des

Wochenbettes zu entsprechen, ist natürlich die Gabe (etwa zwei Betttücher, Hemde, Jacke ꝛc.) schon vor der Entbindung zu geben. Wo nöthig, muß, wie bereits ausgeführt, auch für die dringlichste Bettung, sowie für Desinfection, Hausputz, Unterbringung der Kinder ꝛc. (mit Hülfe der Schwestern) gesorgt werden. Damit der Verein nicht betrogen, die gegebenen Betttücher ꝛc. nicht verkauft oder sonst mißbräuchlich verwendet werden, können dieselben in zweifelhaften Fällen der Hebamme übergeben werden, um sie zu gegebener Zeit zu überreichen.

In Preußen sterben jetzt noch jährlich 5—6000 Frauen am Wochenbettfieber und die zwei- bis dreifache Zahl fällt langwierigen Krankheiten und dauerndem Siechthum anheim. Diese Thatsache ist im höchsten Grade betrübend, — aber auch beschämend, wenn man erwägt, daß das Wochenbettfieber zu den (durch Reinlichkeit!) vermeidbaren Krankheiten gehört. (Dr. Lent, Ueber Wöchnerinnen-Asyle. Vortrag. Köln 1889.)

„Wer, wie ich," so schließen wir mit der bereits mehrfach berührten Zuschrift, „in 25jähriger Praxis hat zusehen müssen, wie der Würgengel des Wochenbettfiebers zahllose Opfer aus den Reihen der blühendsten Frauen gerissen und unzählige Familien unglücklich gemacht hat, wird gewiß mit Freuden jedes Unternehmen begrüßen, welches geeignet ist, die große Sterblichkeit unter den Wöchnerinnen zu vermindern. Ich betrachte es aber bei dem Bestreben, den Dürftigen zu helfen, als oberstes Gesetz, die Hülflosen nicht etwa für kurze Zeit aus ihrer Lebenssphäre zu entrücken und ihnen für Augenblicke Außergewöhnliches zu bieten, sondern daß im eigenen Heim die Bedürftigen aufgesucht, die Niedergedrückten aufgerichtet, die Schwankenden gestützt und gelehrt werden, allmälig die Hülfe Anderer entbehren und auf eigenen Füßen stehen zu können."

Rundschreiben des Herrn Fürstbischof Dr. Kopp betreffend Arbeiter-Vereine.

Der Herr Fürstbischof Dr. Kopp in Breslau hat im Anschluß an einen „Aufruf" des Verbandes „Arbeiterwohl" einen Mahnruf an seinen Klerus gerichtet, doch die Gründung von Arbeiter-Vereinen ernstlich in die Hand zu nehmen. Das Rundschreiben ist — eben so wie die Kaiserlichen Erlasse — vor den Reichstagswahlen erschienen, welche die ausgesprochenen Befürchtungen nur zu sehr bestätigt haben. Die 1⅓ Million socialdemokratischer Stimmen geben der fürstbischöflichen Mahnung wahrlich eine ernste Beleuchtung. Möge das fürstbischöfliche Wort nicht bloß in den Grenzen der Diöcese Breslau, sondern weit darüber hinaus im ganzen deutschen Vaterlande die

Gewiſſen wecken, Entſchiedenheit, Muth und Begeiſterung geben, daß endlich überall Hand an's Werk gelegt werde!

Das Rundſchreiben lautet:

Ehrwürdige Mitbrüder! Eine Anzahl katholiſcher Männer aus allen Theilen des Reiches, die ſich zur Förderung der ſittlichen wie materiellen Wohlfahrt der Arbeiterbevölkerung vereinigt haben, hat in den jüngſten Tagen auf das ernſte Geſicht hingewieſen, welches Gegenwart und Zukunft uns zeigen: auf die ſteigende Zahl gewiſſenloſer Agitatoren, die Haß und Feindſchaft unter den Arbeitern ſchüren und nicht das wahre Intereſſe der Arbeiter, ſondern ganz andere Zwecke im Auge haben, zu denen die Arbeiter mißbraucht werden ſollen; auf das heranwachſende glaubensloſe Geſchlecht, in welchem die Erkaltung des religiöſen Sinnes, die Lockerung des Familienlebens, die Trunkſucht, der Geiſt der Auflehnung gegen Eltern und Vorgeſetzte immer mehr an Boden gewinnen. In der Rückkehr zum Chriſtenthume finden jene wahren Arbeiterfreunde mit Recht den einzigen Rettungsweg und rufen zu dem gemeinſamen Rettungswerke Alle auf, denen das Wohl der Menſchheit am Herzen liegt.

Auch an die Kirche und die Seelſorge wendet ſich ihr ernſter Aufruf; darf ich denſelben angeſichts der Lage meiner eigenen Diöceſe überhören?

Erinnert euch, ehrwürdige Mitbrüder, der eindringlichen Mahnung, mit welcher das Oberhaupt der Kirche die Fürſorge für die Arbeiterbevölkerung in dem herrlichen Rundſchreiben vom 20. April 1884 „Humanum genus" empfahl. „Diejenigen," ſo rief uns der h. Vater zu, „welche vom Lohne ihrer Handarbeit ihr armes Leben friſten, ſind ja zunächſt eben durch ihre Lage vor allen Andern der Liebe und des Troſtes beſonders würdig; ſie ſind aber auch den Lockungen derjenigen, welche Ränke und Liſt anwenden, beſonders zugänglich. Darum ſind ſie mit möglichſt großem Wohlwollen zu unterſtützen und zu ehrenhaften Verbindungen einzuladen, damit ſie nicht zu ſchändlichen verleitet werden. Es gereicht uns zur großen Freude, daß ſchon an manchen Orten ſolche Vereine gegründet ſind, und daß man durch dieſelben ſich bemüht, die achtbare arme Klaſſe zu unterſtützen, ihren Kindern und Familien Hülfe und Schutz angedeihen zu laſſen und bei ihnen Liebe zur Frömmigkeit, Kenntniß in der Religion und Unbeſcholtenheit der Sitten zu fördern."

In dieſen Worten findet ſich das ganze Programm der Arbeiter-Vereine. Wohl will der h. Vater die Beſtrebungen derſelben auch auf die Förderung der materiellen Wohlfahrt der Arbeiterbevölkerung, auf die Hebung ihrer materiellen Lage gerichtet wiſſen; aber als die Hauptaufgabe gilt ihm mit Recht die ſittlich-religiöſe Hebung derſelben, und dieſe fällt vorzugsweiſe der Kirche zu.

Dieſer Mahnung des Oberhauptes der Kirche entſprechend, hat denn auch mein verewigter Vorgänger, der Fürſtbiſchof Robert, in ſeinem herrlichen Faſtenhirtenbriefe vom Jahre 1885 zur Gründung von Arbeiter-Vereinen aufgefordert. Der Erfolg hat den Erwartungen freilich bislang nicht entſprochen; nur in Breslau und Neiſſe haben ſich ſolche Vereinigungen gebildet; gerade da aber, wo die Verhältniſſe ſolche dringend fordern, iſt ihre Bildung unterblieben oder hat ſich dem kirchlichen Einfluſſe entzogen. Nun weiß ich wohl, was dieſe

Zurückhaltung des hochwürdigen Klerus veranlaßt hat — es ist nicht allein die erdrückende Arbeitslast, welche auf seinen Schultern in Folge der so sehr verminderten Zahl der Seelsorger ruht, es sind auch manche bittere und trübe Erfahrungen der Vergangenheit: die Herabminderung des seelsorgerlichen Ansehens, die reiche Ernte von Undank und Verkennung, das Mißtrauen und der Argwohn gegen die bestgewollten Bestrebungen! Ich beklage dieses Alles mit dem hochwürdigen Klerus; ich beklage mit ihm die große Kurzsichtigkeit, welche in der Bekämpfung des seelsorgerlichen Einflusses einen Gewinn für das Gemeinwohl zu finden glaubte; ich beklage den Undank und die Verkennung, welche den aufreibenden Arbeiten des Klerus für die höchsten Güter der Menschheit zu Theil wurden; ich beklage den Argwohn und das Mißtrauen, welche die allein den religiös-sittlichen Interessen geltenden Bestrebungen oft begleiteten.

Allein die Empfindungen, welche diese Erfahrungen hinterlassen haben, dürfen niemals stärker sein als unser Pflichtgefühl, und der Druck derselben darf uns nicht gleichgültig machen gegen die Gefahren, welche die unserer Sorge anvertrauten Heerden bedrohen, auch selbst dann nicht, wenn wir diese Gefahren, ohne Gehör zu finden, vorausgesagt hätten. Nun droht aber den heutigen Bestrebungen der Arbeiter die große Gefahr, daß sie immer mehr und mehr auf der Bahn lediglich materieller Interessen hinabgleiten und aller höhern Ziele wie auch sittlicher Mittel entkleidet werden. Gewiß wird diese Gefahr wachsen, wenn der seelsorgerliche Einfluß sich von den Arbeitern und ihren Vereinigungen zurückhält oder die Leitung derselben aus der Hand gibt und Händen überläßt, welche die Arbeiter nur zu Werkzeugen ihrer verderblichen Pläne mißbrauchen wollen.

Wir können also, ehrwürdige Mitbrüder, die ernsten Mahnungen nicht überhören, welche das Oberhaupt der Kirche, verständige und wahre Freunde der Arbeiterbevölkerung und vor allem die gegenwärtige Lage an uns richtete. Wir müssen in den Wettkampf mit eintreten, der in der Arbeiterbevölkerung entbrannt ist zwischen Glauben und Unglauben zwischen wahren und falschen Bestrebungen für das Wohl der Arbeiter; wir dürfen uns die Führerschaft nicht entreißen lassen, wo es sich um die höchsten Güter und die heiligsten Interessen der Menschheit handelt; wir dürfen nicht abwartend zur Seite treten, wo wir sehen, wie den uns anvertrauten Heerden die Gefahr droht, auf falsche Wege geleitet zu werden und die Fühlung mit christlichen Grundsätzen und christlicher Sitte allmälig zu verlieren.

Wo immer demnach die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, da gründet Arbeiter-Vereine; die in Bildung begriffenen nehmet unter euere Obhut und Fürsorge und die schon bestehenden ziehet an euch heran. Im Allgemeinen wird jeder einzelne Verein sich an den Pfarrbezirk anzuschließen haben. Wie sodann die einzelnen Vereine mit einander in Verbindung treten, ob es sich empfiehlt, einzelne Vereinsgruppen zu bilden und alle Gruppen zu einem Centralverbande der Diöcesan-Vereine zusammen zu fassen, kann vorbehalten bleiben.

Was aber die Vereinsarbeit selbst angeht, so ist selbstverständlich die wichtigste und Hauptaufgabe, wie der h. Vater sagt, die Liebe zur Frömmigkeit, die Kenntniß der Religion, die Unbescholtenheit der Sitten zu fördern. Jeder Versuch zur Besserung der socialen Verhältnisse ohne religiöses Leben und christliche

Moral ist erfolglos; darum müssen die Arbeiter vor allem durch ihren Verein zu einem wahrhaft religiösen Leben und einer streng moralischen Haltung angeleitet werden. Dieses wird erstrebt durch gemeinsame Andachten, durch gemeinsamen Sacramenten-Empfang, durch öftere Unterweisungen über ihre Christen- und Standespflichten und durch periodische Belebung des religiösen Lebens (Missionen).

Es wird jedoch nicht genügen, die Kenntniß und Uebung der Religion zu fördern und zu erweitern; die Arbeiter müssen heutzutage auch über ihre irdischen Verhältnisse, über ihre materielle Lage, ihre Aussichten und Hoffnungen belehrt werden. Gegenüber den Täuschungen und Hirngespinnsten, mit denen socialistische Agitatoren an sie herantreten, ist es unerläßlich, daß die Arbeiter über die Grundirrthümer der socialistischen Lehren, über die Nichtigkeit und Hohlheit ihrer Verheißungen, über die letzten Ziele jener Verführer unterwiesen, dahingegen auf die christliche Auffassung der Arbeit, auf den wahren Werth derselben, auf die wichtige und achtbare Stellung des Arbeiterstandes in der göttlichen Weltordnung hingewiesen werden. Auch dem Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber muß eine sorgsältige und nach beiden Seiten hin vorsichtige Aufmerksamkeit gewidmet werden, und rathend wie helfend soll der Arbeiterverein diesen wichtigen Beziehungen gegenüberstehen.

Man muß ferner, fährt der heilige Vater fort, den Kindern und der Familie Schutz und Hülfe angedeihen lassen. Und in der That, je glücklicher das Familienleben ist, desto festern Halt gewährt dasselbe gegen alle Versuchungen. Es gilt daher, das Familienleben des Arbeiterstandes vor Gefahren zu schützen durch Bekämpfung der Trunksucht und des Wirthshausgehens, — darüber habe ich bereits bei einer andern Gelegenheit mich ausgesprochen — durch Fernhaltung aller Feinde des häuslichen Friedens und der ehelichen Einigkeit. Es gilt, das Familienleben zu heben durch Ausbildung der jungen Mädchen und angehenden Hausfrauen in den sogenannten Haushaltungsschulen, durch Förderung aller für die Lebens- und Haushaltungsführung nützlichen Wohlfahrts-Einrichtungen, durch Empfehlung und Vermittelung des Sparwesens. Es gilt, die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen gut zu leiten und zu überwachen, sie über ihre Pflichten und die Wege zu einem glücklich-irdischen wie -ewigen Leben zu unterrichten, sie von zu frühen Heirathen zurückzuhalten und darum vor leichtsinnigen Bekanntschaften und zu freiem Umgange rechtzeitig zu warnen. Es gilt, auch der kleinen Arbeiterkinder sich anzunehmen und in Bewahrschulen ihnen Schutz und Fürsorge und Anleitung zu Ordnung, Gehorsam, gesittetem Betragen zu Theil werden zu lassen. Und da im Menschen das Bedürfniß nach geselliger Freude nicht verkannt werden darf, muß sowohl der Jugend wie auch den Familien zuweilen Gelegenheit zu einer anständigen Erholung in einer gemeinsamen Festlichkeit gewährt werden.

Endlich erinnert auch der h. Vater an die Nothwendigkeit, die achtbare arme Klasse der Arbeiter zu unterstützen. Auch dieses gehört zu den Aufgaben des Arbeitervereins; er muß hülfsbedürftige und würdige Arbeiter unterstützen, arbeitslosen Arbeitsgelegenheit zu vermitteln suchen, in Unfällen und Krankheiten die Hülfe ergänzen, welche aus öffentlichen Kassen geleistet wird — kurz, nicht allein der Noth vorbeugen, sondern auch da, wo sie eingezogen ist, dieselbe lindern.

Es ist ein großes Arbeitsfeld, ehrwürdige Mitbrüder, welches sich den Arbeitervereinen eröffnet, und ich sollte im Hinblicke auf die erdrückenden Anforderungen, welche die Seelsorge bereits an euch stellt, billigerweise Bedenken tragen, euch auf dieses Arbeitsfeld zu führen, ohne daß ich zugleich euch Hülfe gewährte. Letzteres kann ich nicht, wie ihr selbst wißt; aber gleichwohl bitte ich euch, die Fürsorge für die Arbeitervereine nicht von euch zu weisen. Urtheilet

Digitized by Google

selbst, ob dieselbe ein unwichtiger Theil euerer seelsorglichen Aufgaben ist, und danach entscheidet, wie viel an Zeit und Kraft ihr dieser Fürsorge widmen müßt. Die Herren Erzpriester werden in ihre Visitationsberichte den Erfolg euerer Bemühungen aufnehmen.

Der Fürstbischof
† Georg.

Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder.

Schon bei der Berathung der Gewerbe-Novelle im Jahre 1878 gab Herr Geh. Oberregierungsrath Lohmann im Reichstage der Hoffnung Ausdruck, daß die natürliche Entwickelung der Verhältnisse über kurz oder lang dahin führen würde, die Kinder unter 14 Jahren in den Fabriken verschwinden zu lassen. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt; vielmehr hat sich die Zahl derselben stetig von 1881 ab von 9347 auf 14,600 im Jahre 1882, 18,395 im Jahre 1883, 18,995 im Jahre 1884, 21,053 im Jahre 1886 und 22,913 im Jahre 1888 erhöht. Die Erhöhung pro 1886 war um so bemerkenswerther, als die Zahl der jungen Leute (von 14—16 Jahren) von 1884 bis 1886 von 135,477 auf 134,529 herabgegangen war, während dieses Verhältniß pro 1888 sich allerdings wieder günstiger gestaltete. Von je 100 beschäftigten Kindern waren 1886 wie 1888 35,7 weiblichen Geschlechts.

Was die Vertheilung der Kinder auf die verschiedenen Industrien anbelangt, so gibt die umstehende Tabelle Aufschluß. Es waren demnach allein in der Textil-Industrie 4060 Knaben (27,6 %) und 3944 Mädchen (48,2 % aller beschäftigten Mädchen unter 14 Jahren) und in der Industriegruppe „Nahrungs- und Genuß-Mittel", in welche auch die Cigarrenindustrie gehört, 3141 Knaben (21,3 %) und 2146 Mädchen (26,3 %) beschäftigt. Fast die Hälfte der beschäftigten Kinder kommt auf das Königreich Sachsen: 11,474, während in dem ganzen Königreich Preußen nur 6225 Kinder in Fabriken beschäftigt sind.

Sachsen ist auch bei der Vermehrung der Kinderarbeit am stärksten betheiligt. So stieg von 1884 bis 1886 resp. 1888 die Zahl der Kinder im Inspectionsbezirke Dresden von 642 auf 864 resp. 941; in Chemnitz von 1812 auf 2364 resp. 2719; in Zwickau von 1554 auf 1956 resp. 2407; in Leipzig von 858 auf 894 resp. 999; in Bautzen von 1079 auf 1130 resp. 1363; in Meißen von 1035 auf 1104 resp. 1110; in Plauen von 1314 auf 1416 resp. 1470; in den Berg-Inspectionsbezirken des Königreichs von 372 auf 442 resp. 465; im ganzen Königreich Sachsen von 8666 auf 10,170 resp. 11,474 (also in 4 Jahren um 2808). Im Königreich Bayern fiel zwar die Zahl der beschäftigten Kinder von 1884 bis 1886 von 1160 auf 1060, stieg aber pro 1888 auf 1597. In Preußen weisen eine stärkere Vermehrung auf die Inspectionsbezirke Berlin-Charlottenburg von 70 (1884) auf 140 (1888); Potsdam und Frankfurt a. O. von 547 auf 698, Schleswig-Holstein von 317 auf 418; Provinz Hannover

Nachweisung der Anzahl der im Deutschen Reich im Jahre 1888 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

Bezeichnung der Industrie-Gruppen.	Anzahl der Fabriken, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen.	Anzahl der jungen Leute von 14—16 Jahren.			Anzahl der Kinder von 12—14 Jahren.			Anzahl sämmtl. jugendl. Arbeiter von 12—16 Jahren.			Von je 100 jugendl. Arbeitern männlichen bezw. weibl. Geschlechts entfielen auf die einzelnen Industriegruppen: 1888	
		männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	1248	16867	1211	18078	842	47	889	17709	1258	18967	14,2	1,8
Industrie d. Steine u. Erden	3751	14849	2770	17619	2168	248	2416	17017	3018	20035	13,7	4,5
Metall-Verarbeitung	3285	15480	3506	18986	1002	273	1275	16482	3779	20261	13,2	5,6
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente ꝛc.	2900	14027	865	14892	725	86	811	14752	951	15703	11,9	1,4
Chemische Industrie	410	1458	846	2304	237	101	338	1695	947	2642	1,4	1,4
Industrie der Heiz- u. Leuchtstoffe	170	343	252	595	22	8	30	365	260	625	0,3	0,4
Textil-Industrie	4976	18096	27928	46024	4060	3944	8004	22156	31872	54028	17,8	47,1
Papier und Leder	1755	5507	4840	10347	636	376	1012	6143	5216	11359	4,9	7,7
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	2023	5286	1364	6650	924	305	1229	6210	1669	7879	5,0	2,5
Nahrungs- und Genußmittel	4621	9451	8385	17836	3141	2146	5287	12592	10531	23123	10,1	15,6
Bekleidung und Reinigung	1184	1920	4877	6797	378	526	901	2298	5403	7701	1,8	8,0
Polygraphische Gewerbe	1424	4621	1549	6170	493	70	563	5114	1619	6733	4,1	2,4
Sonstige Industrie-Zweige	807	1883	1071	2954	110	45	155	1993	1116	3109	1,6	1,6
1888 zusammen	28554	109788	59464	169252	14738	8175	22913	124526	67639	192165	Von 100 jugendlichen Arbeitern waren:	
1886 „	**23642**	**85918**	**48523**	**134589**[1])	**13529**	**7514**	**21053**[2])	**99447**	**56037**	**155642**[2])	64,8	35,2
Demnach 1888	+ 4912	+ 23870	+ 10941	+ 34633[1])	+ 1209	+ 661	+ 1860[2])	+ 25079	+ 11602	+ 36523[3])		

[1]) + 148 ohne besondere Geschlechtsangabe. [2]) + 10 ohne besondere Geschlechtsangabe. [3]) + 158 ohne besondere Geschlechtsangabe.

von 342 auf 394; Minden-Münster von 1334 auf 1850, während für ganz Preußen die Vermehrung nur 558 (von 5667 pro 1884 auf 5992 pro 1886 und 6225 pro 1888) betrug. Im Reg.-Bez. Düsseldorf betrug die Zahl der beschäftigten Kinder im Jahre 1888 305, in Köln-Coblenz 72; in Trier: 57, also in der ganzen industriell hoch entwickelten Rheinprovinz nur 434, während die Zahl der jungen Leute (von 14—16 Jahren) 27,628 betrug.

Jahresbericht
des Arbeiterinnen-Vereins „Maria vom guten Rath"
in Köln (N. St.) pro 1889.

Der Verein, welcher sein Versammlungslocal und Hospiz in dem Hause „Marienheim" hat, das zugleich die Räume einer Bewahrschule für 300 Kinder enthält, zählte im Jahre 1889 76 Mitglieder, welche jeden Sonntag von Nachmittags 2 bis Abends 7 Uhr unter der Obhut von Schwestern aus der Genossenschaft des h. Vincenz von Paul in benannter Anstalt zusammenkamen, um die nothwendigen Unterweisungen im Stricken, Stopfen und Nähen, im Behandeln der Wäsche, im Kochen und in der Führung des einfachen Haushaltes zu empfangen.

Während dieser Versammlungszeit wurde eine besondere Andacht für die Mädchen in dem Betsaale des Hauses mit Vortrag durch einen Geistlichen abgehalten. Nach derselben fanden Recreation, gesellige Unterhaltung und Spiele statt.

In jedem Monate wurde gemeinschaftliche h. Communion in der Pfarrkirche von St. Ursula gehalten, woran sich regelmäßig die größere Zahl der Vereins-Mitglieder betheiligte.

Im Laufe des Sommers machte der Verein einen gemeinschaftlichen Ausflug und zu Weihnachten wurde eine Bescheerung im Beisein von Gönnern und Wohlthätern veranstaltet.

Die Mädchen fertigten 36 Hemde, 30 Unterröcke, 60 Schürzen, 18 Nachthauben und 10 Kissen-Ueberzüge an. Außerdem wurde Leibwäsche gezeichnet und Kleidung ausgebessert.

Das Hospiz benutzten 36 Arbeiterinnen zum Logiren mit Beköstigung, wofür jede pro Tag 70 Pfg. entrichtete; 40 Arbeiterinnen bloß zum Nachtlogis für 15 Pfg.

An der Sparkassen-Einrichtung betheiligten sich 22 Arbeiterinnen, die im Ganzen 257 Mark einlegten.

Einige Mädchen, die am Haushaltungs-Unterrichte theilgenommen, wurden in Stellen untergebracht, mehrere Andere erwerben jetzt mit Bügeln ihren Unterhalt.

Wenn nun auch die Resultate in mancher Beziehung erfreulich sind, so bleibt es doch zu wünschen, daß die Wohlfahrts-Einrichtungen, welche die Anstalt den Arbeiterinnen bietet, einerseits von diesen selbst noch mehr

geschätzt und benutzt würden, und anderseits von den Arbeitgebern noch größere Beachtung und allseitigere Unterstützung fänden.

Hierbei wird noch auf eine Einrichtung in „Marienheim" aufmerksam gemacht, die einem großen Bedürfnisse in Köln wenigstens einige Abhülfe gewährte. Von den großen, luftigen Räumen des Hauses wurde ein Saal eingerichtet zur Aufnahme und Pflege solcher kleiner Kinder, deren Mütter gestorben oder in Hospitälern und andern Heilanstalten untergebracht waren.

Dankbar wurde diese Einrichtung von vielen Vätern, die sich manchmal in der verzweifeltsten Lage befanden, benutzt. Für mäßigen Entgelt waren ihre Kleinen bei Tag und Nacht untergebracht und in jeder Hinsicht gut versorgt. So befanden sich im Laufe des Jahres 70 Kinder, unter denen manche Säuglinge, in dieser Abtheilung des Hauses.

Der unterzeichnete Vorstand steht trauernd mit vielen andern Freunden und Verehrern am Grabe des am 27. d. M. von Gott aus diesem Leben abberufenen Domcapitulars Herrn

Dr. Christoph Mausang.

Die hingebende, warme Thätigkeit des Verstorbenen für das Wohl der Arbeiter seit langen Jahren ist zu bekannt, um hier der Erwähnung zu bedürfen. Unserm Verbande gehörte er als Mitbegründer und Vorstands-Mitglied von ganzem Herzen an. Er fehlte, als seine körperlichen Kräfte dies noch gestatteten, fast nie bei den Vorstands-Sitzungen, und eilte zu denselben manchmal an einem Tage nach M. Gladbach oder Köln und wieder zurück nach Mainz. Seine Liebe für unsere gemeinsamen Bestrebungen und seine umfassenden Kenntnisse auf dem Gebiete der socialen Frage gaben uns Ansporn und Belehrung. Unser Dank und unser Gebet folgen ihm über das Grab hinaus.

M. Gladbach, 28. Februar 1890.

Der Vorstand des Verbandes „Arbeiterwohl"

A. A.

Franz Brandts jr., I. Vorsitzender.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 3970

Zur Aufnahme in Fabrik- etc. Bibliotheken

eignen sich besonders die im unterzeichneten Verlage erschienenen

Zeitbilder in Erzählungen

aus der Geschichte der christlichen Kirche.

Inhalt:

I. Band. Hanani oder die letzten Tage Jerusalem's. Von C. Guenot. Dritte Auflage. 1882. 240 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

II. Band. Sabinianus oder die ersten Apostel Galliens. Zweite umgearbeitete Auflage. 1871. 248 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

III. Band. Antonia oder die Martyrer von Lyon. Von H. de Beugnon. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1877. 312 S. 8°. Geheftet M. 2.25

IV. Band. Kaiser Julian, der Abtrünnige, und des Schatzmeisters Töchterlein. Von Albert de Labadye. Zweite umgearbeitete, durch Einleitung und Schlußwort vermehrte Auflage. 1877. 388 S. 8°. Geheftet M. 2.75.

V. Band. Severinus, der norische Apostel und der Zusammenbruch des weströmischen Kaiserreiches. Von C. Guenot. Zweite Auflage. 1887. 336 S. 8°. Geheftet M. 2.50.

VI. Band. Chluodewig, der Sieger über die arianischen Westgothen und Begründer des kathol. Frankenreiches. Von C. Guenot. Zweite umgearbeitete Auflage. 1873. 256 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

VII. Band. Rodoald, der letzte Sprößling der Langobardenkönige. Von J. N. des Meslettes. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1878. 232 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

VIII. Band. Robert von Saverny oder das christliche Abendland zur Zeit der Kreuzzüge. Von M. Emery. Zweite umgearbeitete Auflage. 1876. 320 S. 8°. Geheftet M. 2.50.

IX. Band. Wilderich von Ravenhorst und die deutschen Vaticanstürmer. Nach Albert de Labadye. Zweite umgearbeitete Auflage. 1873. 408 S. 8°. Geheftet M. 2.75.

X. Band. Lucia von Mommor und Calvin's Schreckensherrschaft in Genf. Nach H. de Beugnon und J. B. G. Galiffe. Zweite umgearbeitete Auflage. 1873. 346 S. 8°. Geheftet M. 2.50.

XI. Band. Delphine von Neuville und die Kircheuräuber mit der Freiheitsmütze. Nach M. Bourdon und C. Guenot. Zweite umgearbeitete Auflage. 1874. 216 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

XII. Band. Das priesterliche Geheimniß und die Engländer auf der smaragdenen Insel. Nach Raoul de Navery. Zweite umgearbeitete Auflage. 1878. 272 S. 8°. Geheftet M. 2.25.

Ladenpreis für alle 12 Bände zusammen M. 25.—

Köln. J. P. Bachem.

1000

Briefmarken, ca. 200 Sorten, 60 Pfennig bei G. Zechmeyer, Nürnberg.
Ankauf. Tausch.

Alle

gebrauchten Briefmarken kauft fortwährend, Prospect gratis
G. Zechmeyer, Nürnberg.

Verlag v. J. P. Bachem, Köln.

Theodulf.

Ein Sang aus alter Zeit von F. RIOTTE.

64 Seiten 8°. Eleg. geheftet in Farbendruck-Titel M. 1.50. In eleg. Salonbd. m. Goldschn. M. 2.50.

In formvollendeter Sprache schildert F. Riotte — ein neues Dichter-Talent — in diesem epischen Gedicht die Bekehrung eines heidnischen Franken-Führers, den die Macht der Liebe zum Christenglauben und beim Klange der Weihnachts-Glocken zur Vereinigung mit der Geliebten führt.

Allen Freunden des Sängers von „Dreizehnlinden" wird auch „**Theodulf**" willkommen sein.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

„Arbeiterschutz"

Zeitung für Alle,
besonders für die arbeitenden Klassen und ihre Freunde und Feinde. Christliche Tendenz. — Inhalt: Populaire Leitartikel, zunächst über Fragen aus socialem Gebiete, Politische Wochenrundschau, Socialpolitische Rundschau, Gewerbe und Industrie, Vermischtes, Narrenschiff, Arbeitsmarkt, Erzählungen, Inserate. — Preis 60 Pfg. p Quartal. Inserate finden wirksame Verbreitung und kosten nur 15 Pfg. p. Zeile. Reichspostliste Nr. 597, baier. Postliste Nr. 120. — Agenturen werden stets errichtet.

Zu zahlreichem Abonnement ladet ergebenst ein

Ferd. Fricke,
München,
Residenzstraße Nr. 22.

Bilder aus dem Volksleben

für Jung und Alt.

I. Bdchn. Die Lampe des Heiligthums. Erzählung von N. Cardinal Wiseman. Autorisirte Uebersetzung aus dem Englischen. **Fünfte Auflage.** 88 Seiten 16°. Eleg. geh. M. 0.50.

II. Bdchn. Unter Polizei-Aufsicht. Erzählung von M. Parsons. **Vierte Auflage.** 144 Seiten 16°. Eleg. geh. M. 0.80.

III. Bdchn. Der Schein trügt. Erzählung von M. Parsons. **Vierte Auflage.** 152 Seiten 16°. Eleg. geh. M. 0.80.

IV. Bdchn. Die Macht der Gewohnheit. Erzählung von M. Parsons. **Vierte Auflage.** 144 S. 16°. Eleg. geh. M. 0.80.

Diese kleinen Erzählungen eignen sich vorzüglich für die reifere Jugend, werden aber auch von Erwachsenen mit Vergnügen gelesen werden. Die vortreffliche Ausführung und edele Einfachheit der Darstellung verleihen ihnen hierauf den begründetsten Anspruch.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Köln. **J. P. Bachem.**

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.

Socialpolitische Gesetze.

Herausgegeben von

E. v. Woedtke,

Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath, vortrag. Rath im Reichsamt des Innern.

Krankenversicherungsgesetz

(vom 15. Juni 1883)

und die dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Mit Einleitung und Erläuterungen.

Dritte vermehrte Auflage. gr. 8°. 9 M., gebunden 10 M.

Krankenversicherungsgesetz.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen, Taschenformat, cartonnirt.

Dritte Auflage. 1 M. 20 Pf.

Unfallversicherungsgesetz

vom 6. Juli 1884 und

Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung

vom 28. Mai 1885.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen, Taschenformat, cartonnirt.

Vierte Auflage. 2 M.

Das Reichsgesetz, betreffend die

Invaliditäts- und Alters-Versicherung,

vom 22. Juni 1889.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, Taschenformat, cartonnirt.

2 M.

Das Recht der Arbeiterversicherung.

Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt von

Dr. Heinrich Rosin,

ord. Professor des Staatsrechts und deutschen Rechts an der Universität Freiburg i. B.

Erster Band:

Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung.

Erste Abtheilung. gr. 8°. 4 M. 50 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

So eben wurde vollständig:

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. S.,

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften zu Göttingen,

Dr. L. Elster,
Professor der Staatswissenschaften zu Breslau.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte zu Halle a. d. Saale.

Erster Band.

Vollständig in 5—6 Bänden im Umfange von 300—350 Bogen, groß Lexicon-8°, welche innerhalb drei Jahren erscheinen sollen. Der Preis des Werkes soll 100 Mark nicht übersteigen.

Ein derartiges **Nachschlagewerk** besitzt weder die deutsche noch die ausländische Litteratur.

Das „Handwörterbuch" gibt eine Darstellung des thatsächlichen Inhalts der wirthschaftlichen und socialen Erscheinungen. Es geht weit über die Grenzen einer lediglich verwaltungsrechtlichen Behandlung der gegenwärtig in **Deutschland** bestehenden wirthschaftlichen und socialen Ordnung hinaus.

Das „Handwörterbuch" bietet die gesammte wirthschaftliche Gesetzgebung **aller Kulturländer**, eine detaillirte Statistik, die Hauptergebnisse der parlamentarischen und litterarischen Discussion und eine vollständige bibliographische Uebersicht.

Ausführliche Probehefte und Prospecte unentgeltlich durch jede Buchhandlung Deutschlands und des Auslandes zu beziehen.

Der vollständige erste Band kann in jeder Buchhandlung zur Ansicht vorgelegt werden.

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1890. Zehnter Jahrgang. 3. Heft. März.

Was haben Arbeiter und Arbeitgeber schon jetzt zu thun, um die Wohlthaten des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung zu sichern?

Das ganze Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 soll am 1. Januar oder 1. April 1891 in Kraft treten, während einzelne (organisatorische) Bestimmungen schon vorher zur Ausführung kommen. So sind die §§ 18 und 140 des Gesetzes bereits durch kaiserliche Verordnung vom 30. December 1889 in Kraft getreten, durch welche einerseits die Vorstände der Krankenkassen (resp. in Reichs- und Staatsbetrieben die vorgesetzten Dienstbehörden) und die Gemeindebehörden verpflichtet werden, den Arbeitern die nothwendigen Bescheinigungen über mit Erwerbsunfähigkeit verbundene, sieben oder mehr Tage dauernde Erkrankungen auszustellen (§ 18), anderseits Stempel- und Gebührenfreiheit für alle derartige Nachweise (§ 140) gewährt wird. Ebenso ist d. d. 20. Februar d. J. eine Anweisung der preußischen Ministerien (s. unten) zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Gesetzes erschienen. So liegt nicht bloß den Krankenkassen und Gemeindebehörden, sondern noch mehr den betheiligten Arbeitern und Arbeitgebern die Pflicht nahe, bei Zeiten die nothwendigen Nachweise zu beschaffen, um die vollen Wohlthaten des Gesetzes, speciell wie sie in den Uebergangsbestimmungen (§§ 156 bis 158) vorgesehen, zu sichern.

Das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung sieht bekanntlich sowohl für den Bezug der Invalidenrente, wie auch für die Erlangung der Altersrente eine Wartezeit vor. Diese Wartezeit beträgt für den Bezug der Invalidenrente fünf Beitragsjahre (à 47 Beitragswochen, die in verschiedenen Kalenderjahren liegen können) = 235 Beitragswochen; d. h. es müssen erst mindestens

235 Wochenbeiträge regelrecht gezahlt (resp. Wochenmarken auf die Quittungskarte des Arbeiters aufgeklebt) sein, ehe ein Anspruch auf Invalidenrente erhoben werden kann. Die Wartezeit für die Altersrente ist gar auf dreißig Beitragsjahre (à 45 Beitragswochen) = 1410 Beitragswochen festgesetzt (§ 16). Die Zeiten bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für eine Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen, sowie die Zeiten militairischer Dienstleistungen, welche das Versicherungs-Verhältniß unterbrechen, werden als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht (§ 17). Ebenso ist für die Zeit vorübergehender Unterbrechung eines bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber, — wenn z. B. die Gutsarbeiter oder Maurergesellen im Winter wegen Frostwetter nicht zur Arbeit gehen können — wenn diese Unterbrechung vier Monate nicht übersteigt (§§ 119 und 158), eine besondere Vergünstigung für die Zeit nach Eintritt der Versicherungspflicht dahin vorgesehen, daß Zusatzmarken für den Fall freiwilliger Weiterversicherung nicht erforderlich sind, während vor dem Inkrafttreten des Gesetzes diese Zeit als Beschäftigungszeit im Sinne nachfolgender Ausführungen gilt.

Um auch den älteren resp. den der Invalidität schon näher stehenden Arbeitern die Wohlthaten dieses Gesetzes zu sichern, hat der Reichstag (gemäß Antrag Dr. Buhl-Hitze) eine Reihe von Erleichterungen bezüglich der Wartezeit für diese in das Gesetz aufgenommen, uad zwar sowohl bezüglich der Invaliden- wie auch bezüglich der Altersrente. Was

A. die Invalidenrente anbelangt, so ist für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nur mindestens ein Beitragsjahr (= 47 Beitragswochen) für den Bezug derselben erforderlich, wenn der Versicherte in der Lage ist, die an der vollen Wartezeit (von fünf Jahren resp. 235 Wochen) fehlende Beitragszeit durch Beschäftigungszeit in den letzten fünf Jahren vor dem Beginn der Invalidität zu ergänzen. Die Zeit bescheinigter Krankheit, militairischer Dienstleistung und vorübergehender Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses kommen auch hier in volle Anrechnung (§ 158). Es bestimmt nämlich § 156, Absatz 1:

Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden, und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16, Ziff. 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch während der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

Angenommen, das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft, dann würde schon ein Arbeiter am 26. November 1891 die Invalidenrente beanspruchen können, wenn er regelrecht seine 47 Beitragswochen aufweisen könnte und zugleich den Nachweis erbrächte, daß er zwischen dem 27. November 1886 und dem 1. Januar 1891 (235—47 =) 188 Wochen in einem versicherungspflichtigen Dienst- oder Arbeitsverhältniß gestanden hat.

Bezüglich der

B. Altersrente war ein Nachlaß in der 30jährigen Wartezeit noch nothwendiger, und ist dieselbe in noch entgegenkommenderer Weise gegeben, wie bezüglich der Invalidenrente. Hier vermindert sich die Wartezeit ohne weiteres um so viele Jahre, als der Versicherte das 40. Lebensjahr bei Inkrafttreten des Gesetzes überschritten hat — falls dieser nur den Beweis erbringt, daß er in den drei letzten Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (3 × 47 =) 141 Wochen in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat. Auch hier gelten Krankheit, militairische Dienstleistung und vorübergehende Unterbrechung des Dienstverhältnisses als Beschäftigungszeit (§ 158). Es bestimmt § 157:

Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens einhunderteinundvierzig Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Zahl vierzig übersteigen.

Wer also z. B. bei Inkrafttreten des Gesetzes 50 Jahre alt ist, braucht bloß (30—10 =) 20 Jahre beizutragen, falls er die drei Beschäftigungsjahre nachweisen kann; wer 70 Jahre alt ist, gelangt sogar sofort in den Genuß. Es ist klar, von welch großer Wichtigkeit es für alle bei Inkrafttreten des Gesetzes mehr als 40jährigen Arbeiter ist, die dreijährige Beschäftigungszeit nachzuweisen.

C. Während im Allgemeinen, sowohl für die Invaliden- wie für die Altersrente es zunächst nur darauf ankommt, die nothwendigen Nachweise über die Zeit der Beschäftigung, der Krankheit, der militairischen Dienstleistungen, der kürzern Unterbrechung eines festen Arbeitsverhältnisses in den letzten (4¼ resp. 3) Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erbringen, ist es für die dann mehr als 60jährigen Arbeiter von Wichtigkeit, auch bezüglich der Höhe des durchschnittlichen Jahres-Arbeitsverdienstes der drei Jahre (141 Wochen) Nachweise zu erbringen, indem diese für die Bemessung der Höhe der

Altersrente mit in die Waagschale fällt (§ 159). Es wird der Hinweis genügen, daß die Altersrente je nach der Lohnklasse zwischen 106 und 191 Mark sich bewegt, und daß, wenn für die drei Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes kein besonderer Nachweis des Jahres-Arbeitsverdienstes erbracht wird, für die Wochen, um welche sich die Wartezeit vermindert, die niedrigste Lohnklasse (300 M. Jahres-Arbeitsverdienst) zu Grunde gelegt wird.

Für die Berechnung der Altersrente werden immer 30 Beitragsjahre = 1410 Beitrags- resp. Beschäftigungswochen zu Grunde gelegt. Für die Versicherten, welche am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (also am 1. Januar 1891) 60 Jahre oder mehr alt sind, kommen für die nach diesem Tage (1. Januar 1891) liegenden Beitragswochen die wirklichen Beiträge in Ansatz, während für die an 1410 fehlenden Wochen die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anwendung kommen, welche dem durchschnittlichen Jahres-Arbeitsverdienste des Versicherten während der dem 1. Januar 1891 vorhergehenden 141 Beschäftigungswochen entspricht. Angenommen z. B., ein (am 1. Januar 1891) 65 jähriger Arbeiter hat es in den 141 Beschäftigungswochen zu einem durchschnittlichen Jahres-Arbeitsverdienst von mehr als 850 Mark gebracht, so würden für die abgekürzte Wartezeit von 1410 — (25 × 47) = 1175 Wochen die Steigerungssätze der vierten Lohnklasse (10 Pfg. pro Woche) in Anrechnung kommen. Angenommen, der Lohn sei nach dem 1. Januar 1891 auf 840 M. heruntergegangen, und 120 Wochen wesentlich in dieser Höhe (3. Lohnklasse) geblieben, dann gar unter 550 bis zu 400 M. (2. Lohnklasse) gesunken, so würde sich die Altersrente zusammensetzen aus:

Reichszuschuß	=	M. 50,—
1175 × 10 Pfennig	=	„ 117,50
120 × 8 „	=	„ 9,60
115 × 6 „	=	„ 6,90
		M. 184,00.

Wie sind nun die geforderten Nachweise zu erbringen resp. wie sollen die Arbeiter sich dieselben schon jetzt zu beschaffen suchen?

1. Der Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und ihrer Dauer kann auf zweierlei Weise geführt werden:

entweder durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde desjenigen Ortes, an welchem die Beschäftigung stattgefunden hat. Handelt es sich um eine Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seeschiffen, so tritt an die Stelle der untern Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden Schiffes. Als untere Verwaltungsbehörden sind die Ortspolizeibehörden und die Vorstände der Gemeinden bestellt;

oder durch Bescheinigungen des betreffenden Arbeitgebers, welche aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein müssen.

Wer in der ganzen Zeit, über welche er Nachweise beibringen will, nur bei einem Arbeitgeber oder bei wenigen beschäftigt gewesen ist, braucht sich nur von diesem Arbeitgeber oder, wenn es mehrere sind, von jedem

derſelben eine Beſcheinigung, in welcher Anfang und Ende der Beſchäftigung bei ihm nach dem Datum angegeben ſind, ausſtellen und die Unterſchrift von dem Gemeindevorſteher oder der Polizei- oder einer andern öffentlichen Behörde beglaubigen zu laſſen.

Hat Jemand aber in der Zeit, über welche er Nachweiſe haben will, bei einer größern Zahl von Arbeitgebern in Beſchäftigung geſtanden, ſo wird er wohl thun, die Beſcheinigungen ſämmtlicher Arbeitgeber dem Ortsvorſteher oder der Polizeibehörde vorzulegen und ſich von dieſen eine Beſcheinigung über ſämmtliche Arbeitsverhältniſſe, in welchen er geſtanden hat, geben zu laſſen. Er braucht dann ſtatt der mehreren Beſcheinigungen der Arbeitgeber nur die eine des Gemeindevorſtehers oder der Polizeibehörde aufzubewahren. Ebenſo wird zu verfahren ſein, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber, bei welchen Jemand in Arbeit geſtanden hat, nicht mehr leben oder ſonſt behindert ſind, ihrerſeits eine Beſcheinigung auszuſtellen, das Arbeitsverhältniß aber dem Gemeindevorſteher oder der Polizeibehörde bekannt iſt oder auf irgend eine Art nachgewieſen werden kann.

Die Nachweiſe bezüglich vorübergehender Unterbrechung eines Dienſtverhältniſſes [1]) wie bezüglich der Höhe des Lohnes (für die mehr als 59jährigen) werden zweckmäßig ebenſo geführt.

2. Ueber die Dauer einer Krankheit, während welcher der Erkrankte von einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkaſſe, von einer Knappſchaftskaſſe, aus der Gemeinde Krankenverſicherung, von einer eingeſchriebenen oder einer auf Grund landesrechtlicher Vorſchriften errichteten Hülfskaſſe Krankenunterſtützung bezogen hat, hat der Kaſſenvorſtand Beſcheinigungen auszuſtellen; für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von der betreffenden Kaſſe zu gewährenden Krankenunterſtützung hinausreicht, ſowie für diejenigen Erkrankten, welche einer derartigen Kaſſe während ihrer Krankheit nicht angehört haben, erfolgt die Beſcheinigung durch den Gemeindevorſtand (§ 18 Abſ. 1). Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beſchäftigten Perſonen können dieſe Be-

[1]) Eine „verſicherungspflichtige Beſchäftigung" für die Zeit nach Inkrafttreten des Geſetzes liegt regelmäßig dann ſchon vor, wenn ein Arbeiter auch nur einen Tag in der Woche in einem Arbeits- oder Dienſtverhältniß ſteht. Demnach erſcheint es uns auch für die Zeit vor Inkrafttreten des Geſetzes nicht erforderlich, daß der Arbeiter jeden Tag in der Woche beſchäftigt ſei, um dieſe Woche als Beſchäftigungswoche angerechnet zu erhalten. Unterbrechungen im Laufe der Kalenderwoche brauchten demnach nicht beſonders vermerkt und in die zuläſſigen vier Monate eingerechnet zu werden, ſondern nur Unterbrechungen auf eine ganze Woche oder mehr. — Ob dieſe Auffaſſung (auch bezüglich der Beſchäftigungszeit vor Inkrafttreten des Geſetzes) richtig iſt reſp. die Beſtätigung des Reichsverſicherungsamtes findet, iſt nicht ſicher; deshalb empfiehlt es ſich, ſo weit als möglich, genau die Tage der Beſchäftigung reſp. der Unterbrechungen zu beſcheinigen.

ſcheinigungen auch durch die vorgeſetzte Dienſtbehörde ausgeſtellt werden (§ 18 Abſ. 2).

3. Bezüglich der Zeit militairiſcher Dienſte genügen die Militairpapiere.

Die Beibringung dieſer Nachweiſe ad 1 und 2 iſt durchaus nicht leicht, und wird um ſo ſchwieriger, je länger gewartet wird. Die Krankenkaſſen und Arbeitgeber werden gewiß nicht Jahre lang die Verzeichniſſe der Mitglieder reſp. Arbeiter aufbewahren; viele, namentlich kleinere Arbeitgeber führen gar keine Verzeichniſſe, noch haben ſie Neigung, noch nachträglich Beſcheinigungen für die vielleicht längſt vergeſſenen, verzogenen, vielleicht im Unfrieden von ihnen geſchiedenen Arbeiter (Geſellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Knechte, Mägde ꝛc.) auszuſtellen. Die Arbeitgeber können ſterben, die Unternehmungen zu Grunde gehen, die Verzeichniſſe verbrennen, kurz, es wäre verwegen, wollte der Arbeiter alles der Zukunft und — dem Zufall überlaſſen und damit vielleicht den Verluſt der Renten für viele Jahre riskiren. Er ſchuldet es ſich und ſeiner Familie, bei Zeiten zu ſorgen.

Nehmen wir an, das Geſetz betreffend die Invaliditäts- und Altersverſicherung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft, dann ergibt ſich:

1. Jeder Arbeiter ſoll ſich von den Arbeitgebern, den Krankenkaſſen reſp. den Gemeindebehörden, mit denen er ſeit dem 27. November 1886 bis heute in Beziehung geſtanden hat, und mit welchen er noch in Beziehung treten wird, die entſprechenden Beſcheinigungen ausſtellen laſſen, um für den Fall der Noth ſchon am 27. November 1891 die erforderlichen (47 + 188 =) 235 Beitrags- reſp. Beſchäftigungswochen (incl. Krankheits- und Militairzeit reſp. vorübergehende Unterbrechung des Arbeitsverhältniſſes) aufweiſen zu können. Wenn er auch nicht im Stande iſt, für die Zeit vom 27. November 1886 bis 1. Januar 1891 188 Wochen zuſammen zu bringen, ſo ſoll er doch wenigſtens von heute ab dieſe Nachweiſe ſammeln und ſo weit zurückgehen (auf 1889, 1888, 1887), als eben möglich iſt, da jeder Arbeiter vor Erreichung der fünf Beitragsjahre invalide werden und ſo die Beſchäftigungs-Nachweiſe zu benutzen in die Lage kommen kann.

2. Jeder Arbeiter, der am 1. Januar 1890 das 39. Lebensjahr zurückgelegt hat, ſoll alles aufbieten, um ſeiner Zeit nachweiſen zu können, daß er zwiſchen dem 1. Januar 1888 und dem 30. December 1890 mindeſtens 141 Wochen in Arbeit ſtand reſp. krank war reſp. beim Militair diente. Wenn es nicht gelingt, die vollen 141 Wochen nachzuweiſen — ſei es nun, daß er für bisher (für mindeſtens 117 Wochen) nicht den Beweis erbringen kann, ſei es, daß er für die kommenden Wochen ſich nicht nachweisbar genügend in Beſchäftigung zu erhalten

weiß (abgesehen von Krankheit, vorübergehender Unterbrechung und Militairdienst) — dann ist die ganze Vergünstigung der Uebergangszeit bezüglich der Altersrente verloren, während sie allerdings für die Invalidenrente ihre Bedeutung behauptet.

3. Für Arbeiter, welche (seit 1. Januar 1890) 59 oder mehr Jahre alt sind, empfiehlt es sich sehr, daß sie ihren wirklichen Arbeitsverdienst sich bescheinigen lassen. (Ob § 22 Abs. 2 auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gilt, ist mehr als zweifelhaft.)

4. Jeder Arbeiter soll sich diese Nachweise sorgfältig sammeln und aufbewahren wie Baargeld. Er soll sich, wenn er häufiger seine Stelle als Tagelöhner, Geselle ꝛc. wechselt, ein Büchlein anlegen, in welchem er regelmäßig von seinem Arbeitgeber sich die Arbeits- resp. Dienstzeit bescheinigen und die Unterschrift beglaubigen, ebenso von der Krankenkasse die sieben Tage und mehr andauernde Krankheit vermerken läßt.

5. Da die Arbeiter diese Bestimmungen leider wenig kennen, auch vielfach zu nachlässig sind, die Nachweise sich bei Zeiten zu beschaffen, so sollten alle Herrschaften, Fabricanten, Meister ꝛc. von selbst allen ihren Arbeitern diese Bescheinigungen ausfertigen, resp. durch die Krankenkassen oder Gemeindebehörden ausfertigen lassen und den Arbeitern einhändigen oder aber die Verwahrung selbst übernehmen. Ebenso sollten Arbeitervereine, Gesellenvereine, kaufmännische Vereine, Krankenkassen ꝛc. die Arbeiter über die Bestimmungen unterrichten. Gewiß werden die Arbeiter später, sobald sie in die Lage kommen, die Rente zu beanspruchen, sehr dankbar sein.

Krankenlisten (seitens der Krankenkassen), Lohn-Bücher und -Listen ꝛc. sollten (vom November 1886 ab) möglichst sorgfältig aufbewahrt werden, um den Arbeitern, welche in den nächsten Jahren davon Gebrauch machen müssen, die nöthigen Nachweise noch verschaffen zu können.

6. Die ältern, mehr als 39jährigen Arbeiter sollen sich sorgsamst hüten, aus der Arbeit zu kommen, um nicht die vom 1. Januar 1888 bis zum gleichen Termin 1891 erforderlichen 141 Beschäftigungswochen zu verlieren. Ebenso sollen aber auch die Arbeitgeber sich bemühen, diese ältern Arbeiter bis 1891 in Arbeit zu behalten, um denselben den Anspruch auf die Altersrente zu erhalten.

7. Es ist wohl zu beachten, daß unsere Ausführungen nicht etwa bloß auf die Arbeiter der Industrie sich beziehen, sondern auf alle, sei es in der Landwirthschaft, sei es im Handwerk, sei es in persönlichen Dienstleistungen thätigen, mehr als 16 Jahre alten, gegen Gehalt

oder Lohn (nicht bloß gegen freien Unterhalt) beschäftigten Arbeiter oder Arbeiterinnen, Knechte, Mägde, Tagelöhner, Gehülfen, Lehrlinge, Gesellen, Dienstboten, auf alle männlichen und weiblichen Handlungsgehülfen, Lehrlinge und Betriebsbeamte (bis zu 2000 Mark Jahreseinkommen), endlich auf alle gegen Lohn beschäftigte Personen der Schiffsbesatzung Anwendung finden [1]).

Wesentliche Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Da die Uebergangs-Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung es erwünscht erscheinen lassen, sich und Andere auch jetzt schon mit dem wesentlichen Inhalt desselben bekannt zu machen, so mögen hier die Hauptbestimmungen nochmals (s. „Arbeiterwohl" 1889, Heft 7) wiedergegeben werden. Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung der einzelnen Bestimmungen soll später folgen, wenn das Gesetz zur Ausführung kommt [2]).

Umfang der Versicherung. Während die Krankenversicherung 4,8, die gewerbliche (4,3) und landwirthschaftliche (5,5) Unfallversicherung beinahe 9,9 Millionen Personen umfaßt, erstreckt sich die Invaliditäts-

[1]) Zu den die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungen gehören nicht:
die Beschäftigung in Apotheken als Gehülfe oder Lehrling;
die Beschäftigung der Beamten des Reiches und der Bundesstaaten, der dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes und der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Communalverbänden.

Jede in Betracht zu ziehende Beschäftigung muß in die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres fallen (§ 1), und der Beschäftigte darf während der Beschäftigung nicht bereits nahezu erwerbsunfähig, d. h. derart in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen sein, daß er in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande war, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für den Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§ 4 Abs. 2). Endlich ist der Bezug von Lohn oder Gehalt erforderlich — nicht etwa bloß die Gewährung freien Unterhaltes.

Was die Krankheits-Nachweise anbelangt, so kommt selbstverständlich nur solche mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit in Betracht, durch welche Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) verhindert worden ist, eine berufsmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen, wenn eine solche Krankheit mindestens sieben auf einander folgende Tage gedauert hat. Ausgenommen sind jedoch solche Krankheiten, welche der Betheiligte sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

[2]) Vergl. „Arbeiterwohl" 1889 Heft 1—3 u. a.

Versicherung auf ca. 13 Mill. Personen. — Versicherungspflichtig und zwar vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab sind (§ 1):

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

2. Betriebsbeamte sowie Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie

3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Durch Beschluß des Bundesrathes kann die Versicherungspflicht ausgedehnt werden, und zwar (§ 2)

1. auf Betriebsunternehmer (selbständige Handwerker, Landwirthe 2c.), welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie

2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auf Letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge (§ 3). Der Werth der letztern wird durch die untere Verwaltungsbehörde festgesetzt. Wenn bloß freier Unterhalt gewährt wird als Entgelt (z. B. den Lehrlingen), so begründet das keine Versicherungspflicht. Wenn nach Herkommen der Lohn in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, kann nach statutarischer Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes auch die Rente bis zu Zweidrittel in dieser Form gewährt werden; desgleichen notorischen Trunkenbolden auch ohne die vorstehenden Voraussetzungen und Beschränkungen (§ 13).

Mit Pensionsberechtigung angestellte Beamte, sowie Personen des Soldatenstandes; ferner invalide Personen, welche nicht mehr ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883) zu verdienen im Stande sind, oder welche bereits eine Invalidenrente beziehen, unterliegen nicht der Versicherungspflicht (§ 4). Ebenso können Personen, welche eine Pension oder eine Unfallrente wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden.

Mitglieder von bereits bestehenden oder noch zu errichtenden staatlichen oder communalen Pensions-, Alters- oder Invalidenkassen sowie von Knappschaftskassen oder andern besondern, vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen, durch welche eine den reichsgesetzlichen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, genügen durch diese Mitgliedschaft der gesetzlichen Versicherungspflicht, sofern die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen und ein schiedsrichterliches Verfahren vorgesehen ist (§ 5). Bei Berechnung der Rente wie der Wartezeit ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen die bei gesetzlichen Versicherungs-Anstalten zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen. Diesen Kassen resp. deren Invaliden kommt auch der Reichszuschuß zu gute (§ 6).

Diejenigen Personen (kleine Handwerksmeister, Bauern, Hausgewerbetreibende ꝛc.), auf welche durch Beschluß des Bundesrathes die Versicherungspflicht ausgedehnt werden kann, können sich schon vor Erlaß des Bundesraths-Beschlusses in der II. Lohnklasse freiwillig selbst versichern, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 8). (Bezüglich der Zusatzmarke s. u.)

Gegenstand der Versicherung. Das Gesetz sieht die Gewährung einer Invalidenrente für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit, sowie einer Altersrente nach Zurücklegung des siebenzigsten Lebensjahres vor (§ 9 ff.). Der Schwerpunkt liegt in der Invalidenrente, während die Altersrente mehr als Zugabe für den glücklichen Fall, daß der Versicherte das siebenzigste Lebensjahr vollendet, ohne invalide zu sein, erscheint. — „Erwerbsunfähigkeit" wird dann angenommen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnittes der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge geleistet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist. — Wer die (höhere) Invalidenrente bezieht, erhält keine Altersrente. Ebenso schließt der Bezug einer Unfallrente, wenn diese der Invalidenrente gleich kommt oder dieselbe übersteigt, letztere aus. Wer während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig (in Folge von Krankheit ꝛc.) ist, hat auch ohne den Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf die Invalidenrente.

Wartezeit. Der Anspruch auf Invalidenrente kann erst nach fünf Beitragsjahren, der auf die Altersrente nach dreißig Beitrags-

jahren geltend gemacht werden (§ 16). Nur für die Uebergangszeit sind Milderungen vorgesehen. Als Beitragsjahr gelten siebenundvierzig Beitragswochen, die in verschiedene Kalenderjahre fallen können. Die Zeit bescheinigter Krankheit, falls letztere mit Erwerbsunfähigkeit für mindestens sieben Tage verbunden ist, sowie militairischer Dienstleistungen werden als Beitragszeit in Anrechnung gebracht.

Aufbringung der Mittel. Die Mittel werden aufgebracht durch laufende Wochenbeiträge der Arbeitgeber und Versicherten — je zur Hälfte — und durch Zuschüsse des Reiches (§ 19). Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter werden zunächst für zehn Jahre, dann für je fünf Jahre (nach dem Princip des Capitaldeckungsverfahren) unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§ 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so bemessen, „daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§ 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Capitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden." Das Reich zahlt zu den jährlich fällig werdenden Renten je fünfzig Mark Zuschuß.

Berechnung der Beiträge und Renten. Lohnklassen. Beiträge wie Renten richten sich nach der Höhe des Jahres-Arbeitsverdienstes. Dem entsprechend werden vier Lohnklassen unterschieden: Klasse I mit einem Jahres-Arbeitsverdienst bis zu 350 Mark einschließlich; Klasse II mit mehr als 350 bis 550 M.; Klasse III mit mehr als 550 bis 850 M.; Klasse IV mit mehr als 850 M. Jahres-Arbeitsverdienst (§ 22).

Für die Einschätzung resp. Einreihung in die Lohnklassen ist (als Mindestmaßstab) der dreihundertfache Betrag des für die Zahlung der Krankenkassenbeiträge maßgebenden (wirklichen, „durchschnittlichen" oder „ortsüblichen", je nach der Art der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört) Tagelohnes bestimmend, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird. In letzterm Falle darf auch eine höhere Lohnklasse, als dem wirklichen Arbeitsverdienst entspricht, gewählt werden. Wenn der Versicherte keiner Krankenkasse angehört, ist für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter wie für Seeleute der gemäß den bezw. Unfallversicherungs-Gesetzen festgesetzte Jahres-Arbeitsverdienst, für Knappschafts-Mitglieder der vom Knappschafts-Vorstande festgesetzte durchschnittliche Klassenlohn, im Uebrigen stets der dreihundertfache Betrag des „ortsüblichen Tagelohnes" als Mindestmaßstab geltend.

Bei der Berechnung der Invalidenrente, so weit sie von der Versicherungsanstalt aufzubringen ist, wird ein Einheitssatz von 60 M. zu

Grunde gelegt (§ 26). Dazu kommt der Reichsbeitrag von 50 Mark. Dieser Betrag von 110 M. steigt nun je nach Zahl der Beitragswochen, und zwar beträgt die Steigerung in den einzelnen Lohnklassen je 2 resp. 6 resp. 9 resp. 13 Pfg. pro Beitragswoche. Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche 4 resp. 6 resp. 8 resp. 10 Pfg. je nach der Lohnklasse. Es werden immer 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Für die Berechnung der Zeit bescheinigter Krankheit wie militairischer Dienstleistungen wird stets Lohnklasse II zu Grunde gelegt. Lohnklassen, Renten und Beiträge (§ 96) erhellen aus folgender Tabelle:

	Lohnklassen:			
	I.	II.	III.	IV.
	M.	M.	M.	M.
Jahresarbeitsverdienst bis	350,—	550,—	850,—	mehr.
Normallohnsatz	300,—	500,—	720,—	960,—
Wochenbeitrag von Arbeitgeber und Versicherten zusammen	0,14,	0,20,	0,24,	0,30
Jahresbeitrag des Arbeiters (50 Wochen)	3,50,	5,—,	6,—,	7,50
Grundrente 60 M. Reichszuschuß 50 M. Invalidenrente steigt per Beitragswoche um	0,02,	0,06,	0,09,	0,13
Invalidenrente beträgt nach 5 Beitragsjahren (à 47 Beitragswochen)	114,70,	124,10,	131,14,	140,55
Nach 10 Beitragsjahren	119,40,	138,20,	152,30,	171,10
Nach 20 Beitragsjahren	128,80,	166,40,	194,60,	232,62
Nach 25 Beitragsjahren	133,50,	180,50,	215,75,	262,75
Nach 30 Beitragsjahren	138,20,	194,60,	236,90,	293,30
Nach 40 Beitragsjahren	147,60,	222,80,	279,20,	354,40
Nach 50 Beitragsjahren	157,—,	251,—,	321,50,	415,50
Altersrente steigt pro Beitragswoche um	0,04,	0,06,	0,08,	0,10
Altersrente beträgt (bei 1410 Beitragswochen)	106,40,	134,60,	162,80,	191,—

Erstattung von Beiträgen. Weibliche Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, erhalten auf Antrag ihre gezahlten Beiträge (nicht die des Arbeitgebers) zurück, falls sie mindestens fünf Jahre beigetragen haben (§ 30). — Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der von jener gezahlten Beiträge (d. h. der Hälfte der gezahlten Gesammtbeiträge) zu (§ 31). Mit derselben Maßgabe kommen den hinterlassenen (vaterlosen,

noch nicht fünfzehnjährigen) Kindern einer Wittwe die gezahlten Beiträge ihrer Mutter zu gute.

Erlöschen der Anwartschaft. Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig entrichtet worden sind (§ 32). Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

Organisation. Als Träger der Versicherung sind territoriale Versicherungs-Anstalten — in Preußen je für den Umfang einer Provinz in Aussicht genommen (§ 41 ff.). Die Verwaltung liegt in der Hand eines (in Preußen aus Provincial-Beamten bestehenden) Vorstandes, dem ein Ausschuß (aus gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten) und event. ein Aufsichtsrath zur Seite steht.

Verfahren. Wer Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente erheben zu können glaubt, meldet dieses bei der untern Verwaltungsbehörde (dem Landrath) an (§ 75), und übergibt dort seine Belege (Quittungskarte, Geburtsschein, ärztliches Attest ꝛc.). Die untere Verwaltungsbehörde zieht, falls es sich um Invalidität handelt, ein Gutachten vom Vorstande der Krankenkasse (falls der Versicherte einer solchen angehörte) sowie seitens der Vertrauensmänner der Versicherungs-Anstalt ein, fügt sein eigenes Gutachten bei und schickt alles an den Vorstand der Versicherungs-Anstalt. Lehnt dieser den Anspruch ab, so steht dem Versicherten die Berufung an das Schiedsgericht (§ 70 ff.) und, falls auch dieses ablehnt, in bestimmten Fällen die Revision an's Versicherungsamt (§ 131 ff.) offen. Das Schiedsgericht ist aus gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter je in gleicher Zahl als Beisitzern und einem Beamten als Vorsitzenden gebildet. — Die Auszahlung der Renten findet auf Anweisung des Vorstandes in Monatsraten durch die Post statt.

Entrichtung der Beiträge. Marken. Quittungskarte. Die Entrichtung der Beiträge findet in der Weise statt, daß der Arbeitgeber, bei welchem der Versicherte zuerst in der Woche — wenn auch nur auf kurze Zeit — in Beschäftigung tritt, eine Wochen-Marke in Höhe des Beitrages auf die Quittungskarte, welche der Beschäftigte bei sich führt, aufklebt (§ 100 ff.) Die Hälfte des Betrages kann der Arbeitgeber vom Lohne abhalten. Hat der Arbeiter keine Quittungskarte, so hat der Arbeitgeber eine solche zu beschaffen. — Die Quittungs-

karte enthält 47 Felder; ist dieselbe mit Marken gefüllt, so wird sie bei der Ortspolizeibehörde gegen eine neue umgetauscht. Auch wenn die Karte noch nicht gefüllt ist, kann der Arbeiter sie jeden Augenblick umtauschen. So kann sich derselbe jederzeit der Möglichkeit einer Controle über seine bisherige Beschäftigung (Arbeitsbuch) entziehen. Alle Vermerke auf der Quittungskarte sind streng verboten.

Die erste Quittungskarte enthält den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bereich der Versicherte in Beschäftigung tritt; alle folgenden Karten laufen auf dieselbe Versicherungsanstalt und werden fortlaufend numerirt. Alle Karten laufen bei der ersten Versicherungsanstalt zusammen. Nach Feststellung der Rente wird vom Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes die Vertheilung der Belastung auf die verschiedenen Versicherungsanstalten nach Maßgabe der gelösten Marken festgestellt. — Die Marken werden durch Verkaufsstellen, welche die Versicherungsanstalten einrichten, und durch die Post vertrieben.

Freiwillige Fortsetzung der Versicherung Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sind berechtigt, sich freiwillig (in der II. Lohnklasse) weiter zu versichern (§ 117). In diesem Falle muß natürlich der Gesammt-Beitrag vom Versicherten aufgebracht und außerdem eine Zusatzmarke (entsprechend dem Reichszuschuß) gelöst werden. Dasselbe gilt für diejenigen kleinen Unternehmer und Hausgewerbetreibende, welche sich freiwillig selbst versichern. Der Werth der Zusatzmarke ist zunächst auf 8 Pfg. pro Woche festgesetzt.

Betriebsunternehmer, welche nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind von der Lösung der Zusatzmarke befreit, wenn sie vorher mindestens fünf Beitragsjahre auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (z. B. als Geselle) versichert waren (§ 118). Die freiwillige Weiterversicherung kommt nur dann für die Wartezeit in Anrechnung, wenn für mindestens 117 Beitragswochen auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gezahlt worden ist.

Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht (z. B. während der Wintermonate, wo die Arbeit in Feld und Wald, bei Bauten ꝛc. ruht) vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungs-Verhältniß auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet (§ 119).

Uebergangs-Bestimmungen sind bereits oben (S. 41 ff.) dargestellt.

Anweisung betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird unter Hinweisung auf die kaiserliche Verordnung vom 30. December 1889 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 1) und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden.

1) Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 161 a. a. O. sind die Ortspolizeibehörden, sowie die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

Gemeindebehörden im Sinne des § 18 a. a. O. sind die Vorstände der Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

In denjenigen Gemeinden, welche für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Gemeindeverwaltung in besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere, Districte ꝛc.) getheilt worden sind, gelten als untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden die Vorstände dieser Bezirke.

Bildet der Gemeindevorstand ein Collegium, so darf er zur Ausstellung der Bescheinigungen und Beglaubigungen (Ziffer 2 ff.) Commissare bestellen.

B. Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

1. Bescheinigungen.

2) Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter § 1 a. a. O. fallendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (eine Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Dienstbote, Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling — ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge —, als Person der Besatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt) nachweisen wollen, haben die untern Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen auszustellen:

a. über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während welcher der Antragsteller seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits- oder Dienstverhältniß) der vorerwähnten Art thatsächlich gestanden hat;

b. bei solchen Personen, welche seit dem 1. Januar 1886 ein mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenes Arbeits- oder Dienstverhältniß zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe später fortzusetzen, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung desjenigen Zeitraumes, welcher zwischen der Unterbrechung und der demnächstigen Wiederaufnahme dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses liegt; soweit während dieses Zeitraums eine andere unter § 1 a. a. O. fallende Beschäftigung aufgenommen wurde, ist die letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung aufzunehmen;

Digitized by Google

c. bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, über die Höhe des Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Dienstbote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat thatsächlich bezogen hat. Wurde Gehalt oder Arbeitslohn zum Theil in Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Kleidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswerth neben den in baarem Gelde gewährten Bezügen anzugeben. Bei Ermittelung dieser Durchschnittswerthe sind die hierüber etwa bestehenden amtlichen Festsetzungen zu Grunde zu legen.

Handelt es sich um die Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seefahrzeugen, so tritt an die Stelle der untern Verwaltungbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden Schiffs (§ 136 Absatz 4 a. a. O.).

3) Auf Antrag einer Versicherungsanstalt (§§ 41 ff. a. a. O.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstverhältnisse) auszustellen, welche seit dem 1. Januar 1876 (? 1886) bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes.

4) Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung von Dienst- oder Beschäftigungs-Zeugnissen oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers für ausreichend zu erachten.

Die Ausstellung der Bescheinigungen ist abzulehnen, soweit es sich um die Beschäftigung an einem Ort handelt, welcher nicht zu demjenigen Bezirk gehört, über welchen sich örtlich die Zuständigkeit der ersuchten Stelle erstreckt. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist ferner abzulehnen:

a. soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Communalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b. soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatsachen muß die um Bescheinigung ersuchte Stelle berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die ersuchte Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen festzustellen, inwieweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatsachen vorliegt oder nicht.

II. Beglaubigungen.

5) Auf Antrag eines Arbeiters, Dienstboten ꝛc. (Ziffer 2) oder auf Antrag eines Arbeitgebers oder einer Versicherungsanstalt (Ziffer 3) haben die

untern Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) Bescheinigungen der Arbeitgeber zu beglaubigen, sofern diese Bescheinigungen sich beziehen auf die Dauer einer Beschäftigung (eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses) als Arbeiter, Dienstbote ꝛc. (Ziffer 2), auf die Höhe des dabei bezogenen Lohnes oder auf die Dauer der Unterbrechung des zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeiter ꝛc. begründeten ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift von der um Beglaubigung ersuchten Stelle vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweit festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten untern Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatsachen der unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatsachen bei der Beglaubigung anzugeben.

6) Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Communal- oder andern öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt die Beidrückung des Dienstsiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des § 161 a. a. O. Einer weitern Beglaubigung durch untere Verwaltungs- oder andere Behörden bedürfen die Bescheinigungen solcher Arbeitgeber nicht.

C. Nachweise über Krankheiten.

7) Auf Antrag von Arbeitern, Dienstboten ꝛc. (Ziffer 2) haben die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebenen oder auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen oder von Gemeinde-Krankenversicherungen, welchen die Antragsteller zur Zeit einer Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen. Die gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, der Gemeindebehörde (Ziffer 1) desjenigen Orts ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat. Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

8) Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Betheiligte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraumes an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

9) Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatsachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Sie ist zu versagen:

a. wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen umfaßt hat,

b. wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Die Vorschrift der Ziffer 4 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

D. Gemeinsames.

10) Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen oder Beglaubigungen nicht ertheilt.

11) Die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Angabe des Ortes und Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe der Eigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen.

12) Für die Bescheinigungen wird die Verwendung der nachstehenden Formulare[1]) (A bis D) empfohlen.

13) Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die der ersuchten Stelle unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet endgültig.

14) Schreib- oder sonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie für die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 20. Februar 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
von Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten
Dr. Frhr. Lucius von Ballhausen.

Der Minister des Innern
Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe
Frhr. von Berlepsch.

[1]) Es wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß diese Formulare aus Druckereien, Buchhandlungen ꝛc. leicht bezogen werden können.

A. Arbeits-Bescheinigung der untern Verwaltungsbehörde [1]).

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort.) — *Franz Brauer*, wohnhaft in *Hofstatt*, geboren im Jahre 1830 zu *Neugut*, Kreis *Pless*, Provinz *Schlesien*,

in dem Bezirk der unterzeichneten untern Verwaltungsbehörde

a. während folgender Zeiträume:

1) vom *1. Oct.* 1886 bis einschl. *10. Febr.* 1888 als *Fabrikarbeiter*,
2) vom *1. März* 1888 bis einschl. *30. Nov.* 1889 als *Schlossergesell*,
3) vom *15. Dec.* 1889 bis einschl. *10. April* 1890 als *Strassenarbeiter*,

im Arbeits- (Dienst-) Verhältniß (in Beschäftigung) gestanden hat;

b. [2]) während des Zeitraums

vom *1. April* 1887 bis einschl. *1. November* 1889

bei dem *Maurermeister Steinberg*

als *Maurerpolier*

in ständigem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches im Laufe dieses Zeitraums unterbrochen worden ist:

vom *15. December* 1887 bis einschl. *17. Januar* 1888,
vom *1. December* 1888 bis einschl. *2. Januar* 1889,
vom *7. Januar* 1889 bis einschl. *17. Januar* 1889;

c. [3]) während dieser Beschäftigung hat er an Lohn erhalten:

(Das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)

ad 1. täglich ..... wöchentlich 15 *M.* monatlich .....
ad 2. täglich ..... wöchentlich ..... monatlich *50 M. (einschl. freier Station im Durchschnittswerth von monatlich 35 M.).*
ad 3. täglich *1 M. 50* ₰ wöchentlich ..... monatlich .....

Thatsachen, welche nach Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungs-Anweisung vom 20. Februar 1890 [4]) die Ausstellung der Bescheinigung verhindern, sind nicht zur amtlichen Kenntniß der unterzeichneten Behörde gelangt.

Seeburg, den *19. April* 1890.

Der Magistrat.

(L. S.) *(Unterschrift.)*

---

[1]) Untere Verwaltungsbehörde ist der Gemeinde- (Districts- ꝛc.) Vorstand oder die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Reviervorsteher ꝛc.). Bei Beschäftigung von Seeleuten auf deutschen Seefahrzeugen tritt an die Stelle der untern Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathhafens des betreffenden Schiffes.

[2]) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

[3]) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

[4]) Siehe Rückseite.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 4 Abs. 2 zu a u. b der Ausführungs-Anweisung vom 20. Febr. 1890 lautet:
(Die Ausstellung der Bescheinigung ist..... abzulehnen)

a. so weit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reiches oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Communalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) so weit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ jährlich überstiegen hat.

B.

Beglaubigte [1]) Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers.

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Wohnort.) — *Adolph Lange*, wohnhaft in *Staden*, geboren im Jahre *1829* zu *Berlin*, Kreis....., Provinz.....

während des Zeitraums
vom *27. November* 1886
bis einschl. *1. April* 1890
als *Ziegelbrenner*
bei dem Unterzeichneten in festem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches während dieses Zeitraumes unterbrochen worden ist,
vom *10. November* 1887 bis einschl. *15. Januar* 1888,
vom *1. December* 1889 bis einschl. *5. Januar* 1890 [2])
beschäftigt gewesen ist.

(Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.) — (An Lohn hat *Lange* bei dem Unterzeichneten täglich..... wöchentlich..... monatlich *45 ℳ und für die überschiessenden Tage 1 ℳ 50 ₰ täglich* erhalten.) [3])

Staden, den *4. April* 1890.

(Unterschrift des Arbeitgebers:)
Feurig,
Ziegeleibesitzer.

---

[1]) Die Beglaubigung erfolgt durch eine öffentliche Behörde unter Beidrückung des Dienstsiegels. Verpflichtet zur Beglaubigung ist die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Districts-) Vorstand des Beschäftigungsortes.

[2]) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll

[3]) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung und die Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Vorstehende Unterschrift des *Ziegeleibesitzers Feurig* zu *Staden* wird hierdurch beglaubigt.

Staden, den *4. April* 1890.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) *(Unterschrift.)*

C.

Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen.[1])

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.) — *der Schäfer Ernst Krause*, wohnhaft in *Oberdorf*, geboren im Jahre *1855* zu *Stettin*, Kreis ....., Provinz *Pommern*,

während er der unterzeichnelen Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) angehörte, in der Zeit

vom *10. Juli* 1889
bis einschl. *21. August* 1889

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon[2]) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungs-Anweisung vom 20. Februar 1890[3]) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen

---

[1]) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen

a. für Mitglieder einer Krankenkasse (einschließlich Gemeinde-Krankenversicherung und Hülfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben,

von dem Kassenvorstande,

b. für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben,

von der Gemeindebehörde.

[2]) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

[3]) Siehe Rückseite.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendelem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Grund)[1]), (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß.....
.....
.....
.....
.....).

Braunshof, den *20. Mai* 1890.

Die *Allgemeine Orts*-Krankenkasse.

(L. S.) *(Unterschrift.)*

(Rückseite.)

(Wie bei Formular A.)

D.

Krankheits-Bescheinigung von Gemeindebehörden.[2])

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.) *der Lohnkutscher Hermann Binder, wohnhaft in Braunshof, geboren im Jahr 1855 zu Feld, Kreis Erfurt, Provinz Sachsen,*

(welcher einer Krankenkasse nicht angehörte, hierselbst).....[3])
(nachdem er bereits während der Dauer der von der allgemeinen Orts-Krankenkasse hierselbst, welcher er angehörte, zu gewährenden Krankenunterstützung krank gewesen war, hierselbst noch ferner).....in der Zeit

vom *15. December* 1889
bis einschl. *20. Januar* 1890

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon[4]) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil

---

[1]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

[2]) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen

a. für Mitglieder einer Krankenkasse (einschl. Gemeinde-Krankenversicherung und Hülfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben,

von dem Kassenvorstande;

b. für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben,

von der Gemeindebehörde.

[3]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

[4]) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

Anmerkungen. 1. Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungs-Anweisung vom 20. Februar 1890 [1]) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund) [2]), (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß.... .....
.....
.....
.....
.....)

Braunshof, den *15. Februar* 1890.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) *(Unterschrift.)*

(Rückseite.)

(Wie bei Formular A.)

Litteratur. Auskunftsbureau.

Als Commentare zu dem Gesetze können wir empfehlen:

Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Erläutert von Dr. R. Freund (Magistrats-Assessor zu Berlin). Berlin, J. J. Heine's Verlag 1890. Preis: 6 Mark.

Für Arbeitgeber und Arbeiter erscheint zunächst ausreichend:

Führer durch das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, sowie Anleitung für die Anwendung desselben. Mit dem vollständigen Texte des Gesetzes. Von den Reichstags-Abgeordneten Hermann Gebhard und Paul Geibel. Altenburg, Stephan Geibel 1889. Preis: 1 M. Für 100 Exempl. 90 M.

Correct, klar und inhaltreich sind die Textausgaben der Arbeiterversicherungsgesetze mit Anmerkungen von C. von Woedtke (Geh. Ober-Regierungsrath im Reichsamt des Innern) im Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin, und zwar:

1 Krankenversicherungsgesetz. Preis: 1,20 M. (Eine größere Ausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen ist in gleichem Verlag erschienen. Preis: 9 M.)

2. Unfallversicherungsgesetz von 1884 (mit Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885). Preis 2 M.

---

[1]) Siehe Rückseite.

[2]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

3. Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889. Preis 2 M.

Für ein vergleichendes Studium der verschiedenen Gesetze empfiehlt sich:

Führer durch die gesammte Arbeiterversicherung auf Grund der Reichsgesetze über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung in übersichtlicher, populärer Darstellung. Nachschlagebuch und Rathgeber für Jedermann von C. Pfafferoth (Kanzleirath im Reichs-Justizamt). Berlin, J. J. Heine's Verlag 1889. Preis: 1 M.

Flugschriften, welche die Uebergangs-Bestimmungen speciell behandeln, sind:

Was hat der Arbeiter vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung zu thun, um der in demselben gebotenen Vortheile theilhaftig zu werden? Rathschläge für Arbeiter von J. Gebhard. 16 S. Verlag von Schaefer u. Co. in Geestemünde-Bremerhafen.

Was muß ein Jeder schon jetzt zur Sicherung seiner Ansprüche auf Invaliden- und Altersrenten thun? Anleitung nebst Musterformularen, aufgestellt von C. Pfafferoth. Berlin, Heine's Verlag. Preis: 25 Pfg. (mit „Führer" 1 M.); 25 Exempl. 5 M.; 100 Exempl. 12,50 M.

In demselben Verlag, sowie bei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O., bei Gebr. Toennes in Düsseldorf, Siemenroth et Worms, Expedition der „Arbeiter-Versorgung" in Berlin u. A. sind Formulare erschienen. Uebrigens sind die officiellen Formulare sehr complicirt. Es wird der Versuch gemacht werden, einfachere Formulare zu entwerfen, und werden wir dieselben dann im „Arbeiterwohl" bekannt geben.

Als Fachzeitschrift für die einschlägigen Fragen können wir empfehlen:

Die Arbeiterversorgung von J. Schmitz. Monatlich drei Nummern zum Preise von 6 M. halbjährlich. (Verlag: Siemenroth u. Worms in Berlin.)

Bei dieser Gelegenheit sei mitgetheilt, daß in Berlin (Wallstraße. Nr. 12) ein „Deutsches Allgemeines Auskunftsbureau für Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung" besteht, welches auf alle gestellten Fragen Auskunft gibt gegen die mäßige Vergütung von einer Mark. Dasselbe übernimmt auch die Anfertigung von Eingaben und Erwiderungen an Berufsgenossenschaften, Berufungs- und Recursschriften, sowie die Vertretung beim Reichs-Versicherungsamt. Bei brieflichen Anfragen sind Briefmarken im Betrage von einer Mark und Freimarken für Antwort beizufügen.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 11980

Zur Aufnahme in Fabrik- etc. Bibliotheken

eignen sich besonders die im unterzeichneten Verlage erschienenen

Zeitbilder in Erzählungen

aus der Geschichte der christlichen Kirche.

Inhalt:

I. Band. Hanani oder die letzten Tage Jerusalem's. Von C. Guenot. Dritte Auflage. 1882. 240 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

II. Band. Sabinianus oder die ersten Apostel Galliens. Zweite umgearbeitete Auflage. 1871. 248 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

III. Band. Antonia oder die Martyrer von Lyon. Von H. de Beugnon. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1877. 312 S. 8°. Geheftet M. 2.25

IV. Band. Kaiser Julian, der Abtrünnige, und des Schatzmeisters Töchterlein. Von Albert de Labadye. Zweite umgearbeitete, durch Einleitung und Schlußwort vermehrte Auflage. 1877. 388 S. 8°. Geheftet M. 2.75.

V. Band. Severinus, der norische Apostel und der Zusammenbruch des weströmischen Kaiserreiches. Von C. Guenot. Zweite Auflage. 1887. 336 S. 8°. Geheftet M. 2.50.

VI. Band. Chlodewig, der Sieger über die arianischen Westgothen und Begründer des kathol. Frankenreiches. Von C. Guenot. Zweite umgearbeitete Auflage. 1873. 256 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

VII. Band. Rodoald, der letzte Sprößling der Langobardenkönige. Von J. N. des Meslettes. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1878. 232 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

VIII. Band. Robert von Saverny oder das christliche Abendland zur Zeit der Kreuzzüge. Von M. Emery. Zweite umgearbeitete Auflage. 1876. 320 S. 8°. Geheftet M. 2.50.

IX. Band. Wilderich von Ravenhorst und die deutschen Vaticanstürmer. Nach Albert de Labadye. Zweite umgearbeitete Auflage. 1873. 408 S. 8°. Geheftet M. 2.75.

X. Band. Lucia von Mommor und Calvin's Schreckensherrschaft in Genf. Nach H. de Beugnon und J. B. G. Galiffe. Zweite umgearbeitete Auflage. 1873. 346 S. 8°. Geheftet M. 2.50.

XI. Band. Delphine von Neuville und die Kirchenräuber mit der Freiheitsmütze. Nach M. Bourdon und C. Guenot. Zweite umgearbeitete Auflage. 1874. 216 S. 8°. Geheftet M. 2.—.

XII. Band. Das priesterliche Geheimniß und die Engländer auf der smaragdenen Insel. Nach Raoul de Navery. Zweite umgearbeitete Auflage. 1878. 272 S. 8°. Geheftet M. 2.25.

Ladenpreis für alle 12 Bände zusammen M. 25.—

Köln. J. P. Bachem.

1000

Briefmarken, ca. 200 Sorten, 60 Pfennig bei G. Zechmeyer, Nürnberg.
Ankauf. Tausch.

Alle

gebrauchten Briefmarken kauft fortwährend, Prospect gratis
G. Zechmeyer, Nürnberg.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G.
(vorm. J. F. Richter) in Hamburg.
Soeben ist erschienen:

Internationale
Fabrikgesetzgebung.

Von
Dr. Ludwig Fuld,
Rechtsanwalt in Mainz
Preis Mk. 1.—
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

„Arbeiterschutz"

Zeitung für Alle,
besonders für die arbeitenden Klassen und ihre Freunde und Feinde. Christliche Tendenz. — Inhalt: Populaire Leitartikel, zunächst über Fragen aus socialem Gebiete, Politische Wochenrundschau, Socialpolitische Rundschau, Gewerbe und Industrie, Vermischtes, Narrenschiff, Arbeitsmarkt, Erzählungen, Inserate. — Preis 60 Pfg. p. Quartal. Inserate finden wirksame Verbreitung und kosten nur 15 Pfg. p. Zeile. Reichspostliste Nr. 597, baier. Postliste Nr. 120. — Agenturen werden stets errichtet.

Zu zahlreichem Abonnement ladet ergebenst ein

Ferd. Fricke,
München,
Residenzstraße Nr. 22.

Verlag von Ferd. Fricke in München.

So eben erschien:

Revolution?

Von J. M. Weber.

Preis 25 Pf., in Partieen zu mindestens 50 Expl. à 20 Pf.

Diese **außerordentlich zeitgemäße Broschüre** bespricht im besten Volkston die Hauptfrage der Gegenwart und eignet sich vorzüglich zur **Massenverbreitung** auch in Fabriken, Vereinen u. s. w.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie gegen Einsendung des Betrages und Porto's durch den Verlag.

Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber i. d. Arbeiterfrage

zugleich als Antwort
auf die verwandten Schriften der Herren Oechelhäuser und Roesicke.

Von **Franz Hitze,**

General-Secretair des „Arbeiterwohl", Mitglied des Deutschen Reichstages und des Preußischen Abgeordnetenhauses.

100 Seiten gr. 8° M. 1.50.

Gegen Einsendung von M. 1.60 erfolgt postfreie Zusendung von jeder Buchhandlung.

Köln. **J. P. Bachem.**

Unter der Presse:

Schutz dem Arbeiter.

Von **Franz Hitze.**

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1890. Zehnter Jahrgang. 4. Heft. April.

Schutz der Sonntagsruhe. [1]

Wie der 24stündige Tag durch eine längere Ruhepause unterbrochen werden muß zur Sammlung neuer Kräfte, so bedarf der Mensch nicht minder der Ruhe des siebenten Tages nach sechs Tagen der Arbeit (Maximalarbeitswoche). Und wie der Schöpfer durch die Vertheilung von Tag und Nacht die Nacht als die normale Ruhezeit nach vollbrachtem Tagewerke eingesetzt hat, so kann auch nur der von Gott auf Sinai eingesetzte allgemeine Ruhetag (Sabbat, Sonntag) die volle Erfrischung für Geist und Körper bieten. Die gottesdienstliche Feier, die Pflege des Familienlebens wie der Geselligkeit — alle Wohlthaten des Sonntags sind an die Gemeinsamkeit der Feier an demselben Tage gebunden. Der Sonntag ist eine sociale Institution, die nicht dem Belieben des Einzelnen anheimgegeben werden darf, soll sie ihren Segen entfalten.

Die meisten christlichen Staaten haben deshalb auch

Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Sonntagsruhe,

wenn auch nicht immer vom ausgesprochenen Standpunkte des Arbeiterschutzes, so dann doch zur Sicherung der Sonntagsfeier, getroffen. Soweit der Arbeiterschutz in Frage kommt, beschränkt sich die Gesetzgebung vielfach in derselben Weise, wie bezüglich der Arbeitszeit auf die sog. geschützten Personen, so z. B. in England, in den meisten Staaten N.-America's, in Holland, in Belgien, in Dänemark, in Deutschland. Auch selbst Frankreich, welches den allgemeinen Maximalarbeitstag hat, kennt einen Sonntagsschutz nur bezüglich der jugendlichen Arbeiter und der minderjährigen Arbeiterinnen.

[1]) Vergl. „Arbeiterwohl" 1887 Heft 9—12, 1888 Heft 3—6. Wenn die Frage der „Sonntagsruhe" auch bereits 1885 („Arbeiterwohl" Heft 5—7) eingehend behandelt ist, so glaubten wir doch namentlich in Berücksichtigung der kommenden Reichstagsverhandlungen diese systematische Darstellung hier geben zu sollen. — Die Reichstags-Anträge und -Beschlüsse sowie der neue „Entwurf" der Reichsregierung sollen später folgen.

Digitized by Google

Nur die Schweiz und Oesterreich haben in ihrer Gesetzgebung auch für erwachsene Arbeiter die Sonntagsruhe vorgesehen.

In der Schweiz bestimmt Artikel 14: „Die Arbeit an den Sonntagen ist, Nothfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Etablissements, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hierfür die in Artikel 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesraths erlangt haben. Auch in den Anstalten dieser Art muß aber für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Der Cantonalgesetzgebung steht frei, weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabrikarbeit, wie an den Sonntagen, untersagt sein soll.

Diese Festtage dürfen jedoch die Zahl acht im Jahre nicht übersteigen.

Immerhin können solche Feiertage durch die cantonale Gesetzgebung nur für die betreffenden Confessionsgenossen als verbindlich erklärt werden.

Wer an weitern kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, soll wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüßt werden dürfen."

Nach Artikel 13 haben Unternehmungen, welche das Recht der Nachtarbeit (zwischen 8 Uhr Abends und 6 resp. 5 Uhr Morgens) beanspruchen zu können glauben, sich „bei dem Bundesrath über die Nothwendigkeit ununterbrochenen Betriebes auszuweisen" (unter gleichzeitiger Vorlegung eines Reglements über Arbeitszeit ꝛc.), und kann selbst die gewährte Bewilligung „bei veränderten Verhältnissen der Fabrication wieder zurückgezogen oder abgeändert werden."

In Oesterreich bestimmt das Gesetz vom 8. März 1885:

§ 75. „An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Ausgenommen hiervon sind alle an den Gewerbelocalen und Werkvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungs-Arbeiten.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht wird jedoch ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten.

An den Feiertagen ist den Hülfsarbeitern die nöthige Zeit einzuräumen, um den ihrer Confession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen."

Der Handelsminister hat durch mehrere Verordnungen Ausnahmen in weiterm Umfange, sei es „wegen Unthunlichkeit einer Unterbrechung des Betriebes", sei es „im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Consumenten", sei es endlich „im Hinblicke auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs", gestattet.

Was Deutschland anbelangt, so sind in den meisten Staaten landesgesetzliche (z. B. im Königreich Sachsen, in Braunschweig) und landespolizeiliche (z. B. in Preußen auf Grund einer Cabinetsordre vom Jahre 1837) Bestimmungen zum Schutze der öffentlichen Sonntagsfeier getroffen, die als solche theils weiter wie die Zwecke des Arbeiterschutzes es fordern, gehen, indem sie auch dem Unternehmer und seinen Familienangehörigen die störende Sonntagsarbeit verbieten, theils aber weniger weit gehen, indem sie nur öffentliche, geräuschvolle Beschäftigungen treffen, und vielfach sich sogar auf die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes beschränken.

Eine „systematische Uebersicht der in Deutschland geltenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen über die Vornahme gewerblicher Arbeiten an Sonn- und Festtagen", die dem Reichstage 1885—86 (Drucksachen Nro. 290) unterbreitet wurde, unterscheidet drei Gruppen. Zu der ersten Gruppe, welche „lediglich den Schutz des öffentlichen Gottesdienstes gegen äußere Störungen", daneben vielfach auch die Forderung des Besuchs desselben bezweckt, werden die Bestimmungen gerechnet, welche bestehen in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, in Oldenburg mit Ausnahme des Fürstenthums Lübeck, in Schaumburg-Lippe und Lübeck.

Dann kommt eine zweite Gruppe, welche bezweckt, nicht nur den Gottesdienst, sondern die öffentliche Feier des ganzen Sonntags gegen Störung zu schützen. Es sind also „für den ganzen Tag", oder aber doch wenigstens „über dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Zeit hinaus" öffentliche, geräuschvolle Arbeiten verboten, während die gewerbliche Arbeit, welche sich innerhalb der Betriebsstätten, oder ohne äußere Wahrnehmbarkeit vollzieht, unberücksichtigt bleibt. Die Bestimmungen dieser Gruppen herrschen vor in den Regierungsbezirken Frankfurt an der Oder, Köslin, Stralsund, in den Städten Berlin, Danzig, Elbing, von 9 Uhr Morgens ab, in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, in Hohenzollern, in der ehemalig freien Stadt Frankfurt am Main, im ehemalig Großherzoglich hessischen Theil von Hessen-Nassau, im ehemals bayerischen Theil von Hessen-Nassau, ferner in Bayern, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Fürstenthum Lübeck, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold, Bremen-Hamburg.

Eine dritte Gruppe von Vorschriften bringt bald mehr, bald weniger den Grundsatz zur Geltung, daß die Sonn- und Feiertage, wie der Andacht und innern Sammlung, so auch der Ruhe von der Arbeit und von den Geschäften gewidmet sein sollen. Dem entsprechend wird nach den dieser Gruppe zugehörigen Vorschriften vornehmlich der Fabrikbetrieb, mehrfach auch die Ausübung der Handwerke und der Betrieb von Handelsgeschäften, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um geräuschvolle oder öffentlich hervortretende Arbeiten handelt, unter Gewährung einzelner bestimmter Ausnahmen untersagt. Diese dritte Gruppe von Vorschriften gilt in den Provinzen Posen, Schlesien, Sachsen, Rheinland, Westfalen, im ehemaligen Herzogthum Nassau, im Regierungsbezirk Stettin — in allen diesen nur rücksichtlich der Fabrikarbeit; sodann im Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, Gebiet des Bisthums Fulda, Gebiet von Hessen-Homburg. Stadt Kassel; ferner in Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Elsaß-Lothringen.

Vom Standpunkte des Arbeiterschutzes ist durch die Gewerbeordnung nur die Sonntagsarbeit der jugendlichen Arbeiter verboten. Bezüglich der erwachsenen Arbeiter bestimmt dieselbe (§ 105, Abs. 2) nur: „Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten," soweit es sich nicht um Arbeiten handelt, die „nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten" — eine Bestimmung, die praktisch bedeutungslos ist. Diese Einsicht hat denn auch schon seit mehr als 20 Jahren zu einer Reihe von Anträgen im preußischen Landtage wie deutschen Reichstage geführt, welche aber bisher zu einem positiven Ergebniß nicht geführt haben.

Digitized by Google

Von den zahlreichen gelegentlichen Anregungen und Commissions-Berathungen abgesehen, ist die Sonntagsruhe speciell debattirt worden:

Bei Berathung der Gewerbeordnung im Jahre 1869. Sowohl die Conservativen wie die Socialdemokraten hatten Anträge auf gesetzlichen Schutz der Sonntagsruhe gestellt. Der Antrag der Conservativen (Brauchitsch) lautete: „Die Arbeit in gewerblichen Anstalten ist an Sonn- und Festtagen verboten. Für Dringlichkeitsfälle sind Ausnahmen — vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer — nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Den Landesgesetzen bleibt es überlassen, für einzelne Arten von Fabriken allgemeinere Ausnahmen festzustellen." Der socialdemokratische Antrag Fritsche ging dahin: „die regelmäßige Lohnarbeit an Sonn- und Festtagen ist verboten; ausgenommen hiervon ist die Lohnarbeit bei Verkehrsanstalten, Gastwirthschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungs-Anstalten und bei dem Handel mit Lebensmitteln." Der Bundes-Commissar Dr. Michaelis führte aus, es müßte eine eingehende Kenntniß der Fabricationsweise in den verschiedenen Zweigen der Industrie vorausgehen, ehe man die Sonntagsfrage mit gesetzlichen Verboten behandele.

Im Jahre 1878 wurde der Antrag der Commission: daß es den Gewerbetreibenden untersagt sein solle, in Fabriken und bei Bauten Arbeiter an Sonn- und Festtagen zu beschäftigen, in zweiter Lesung vom Plenum des Reichstags angenommen. Leider — Dank der Rührigkeit der Liberalen und der Lässigkeit der Freunde des Antrages (Centrum und Conservativen) — fiel der Antrag in dritter Lesung mit 132 gegen 131 Stimmen

Im Jahre 1882 nahmen sämmtliche Redner der Conservativen nnd Socialdemokraten zu der Interpellation von Hertling und Genossen eine durchaus zustimmende Stellung ein, und die Redner des Centrums und der Conservativen stellten ausdrücklich die Sonntagsruhe in den Vordergrund der Forderungen.

Im Jahre 1883 beschäftigte sich die Petitions-Commission des preußischen Abgeordnetenhauses eingehend mit der Petition des „Volkswirthschaftlichen Vereins für Rheinland", und erklärte der Vertreter des Ministeriums des Innern, Geheimer Ober-Regierungsrath von Kehler: daß der evangelische Oberkirchenrath eine Reihe von Klagen und Wünschen in ganz derselben Richtung ausgesprochen hätte, daß der Minister des Innern „hieraus Anlaß genommen habe, mittels Circularverfügung an sämmtliche Regierungsbehörden der Monarchie vom 25. Januar 1883 die bezüglichen Wünsche und Anträge zum Gegenstand einer näheren Erörterung zu machen". Von den geforderten Berichten der Regierungsbehörden sei erst ein kleiner Theil eingegangen; die Regierung müsse sich daher eine weitere Beschlußnahme über etwa zu treffende Anordnungen vorbehalten. — Dieselbe Petition kam im Jahre 1884 in der Commission und im Plenum zur Verhandlung; der Herr Regierungs-Commissar von den Brinken erklärte weiter, daß die „nähere Ausbildung" der bestehenden Verordnungen zum Gegenstand specieller Erörterungen der königlichen Staatsregierung gemacht sei, welche zur Zeit noch nicht ihren Abschluß gefunden haben". Die Petition wurde gemäß Antrag des Referenten (Abg. Hitze) in Commission wie Plenum der Regierung „zur Berücksichtigung" überwiesen.

Im Jahre 1885 kam dann die Frage im deutschen Reichstage von neuem zu eingehender Erörterung, deren Verlauf und Ergebniß wir früher (s. „Arbeiterwohl" 1885, S. 109 ff., 1888 S. 59 ꝛc.) geschildert haben. (Vergl. unten S. 84 f.)

„Regel" und „Ausnahmen".

Der „Tag des Herrn" — des „Arbeiters Ruhetag" ist bereits auf Sinai eingesetzt, und als ein wesentlicher Bestandtheil des Offenbarungs-

Glaubens heilig gehalten worden. Der christliche Sonntag hat mit der Kirche selbst die Anstürme des Unglaubens und der Revolutionen aller Jahrhunderte bestanden und überdauert. Männer aller Berufe und Parteirichtungen, Gläubige wie Ungläubige, sind einig in seinem Lobe, und so wird auch heute die Berechtigung der Sonntagsruhe kaum mehr angezweifelt. Auch das Recht und die Zweckmäßigkeit gesetzgeberischer Regelung kann kaum principiell mehr Zweifel gezogen werden, nachdem z. B. in Deutschland bereits allgemein solche Verbote der öffentlichen Sonntagsarbeit — wenn auch in sehr ungenügendem Maße — bestehen. Schwierigkeit bietet nur die Frage des „wie?" — speciell die Festsetzung der „Ausnahmen".

Daß es Fälle gibt, wo die Sonntagsarbeit in der Fabrik und Werkstatt ebenso berechtigt ist, wie wenn der Bauer „den Ochs oder Esel, der in die Grube gefallen ist, wieder herauszieht," ist unzweifelhaft. So kann es nicht verwehrt sein, Reparaturen, welche die Wiederaufnahme des normalen Betriebes am Montag bedingen, in der Nacht von Samstag auf Sonntag, oder von Sonntag auf Montag, oder, so weit absolut nothwendig, auch am Sonntag selbst vorzunehmen. Es ist besser, daß Einige am Sonntag arbeiten, als daß Viele Montags müßig gehen. Betriebe, welche längerer ununterbrochener Feuerung bedürfen (Ziegeleien, Hochöfen 2c.) oder von chemischen Processen abhängig sind, die sich weder beschleunigen noch verlängern lassen, welche Arbeitsproducte herstellen, die dem Verderben ausgesetzt sind 2c., dürfen eben so unzweifelhaft, wo und so weit dieses erforderlich ist, Sonntags arbeiten.

Die Aufgabe und Schwierigkeit liegt eben darin, diese Ausnahmen zutreffend zu umschreiben, so daß alle berechtigte Fälle Berücksichtigung finden, ohne über den Rahmen des Nothwendigen hinauszugehen.

Die meisten Gesetzgebungen begnügen sich mit der Festsetzung des Princips: „Die Sonntagsarbeit ist verboten", geben auch wohl die allgemeinen Gesichtspunkte und Gründe für die Zulassung von Ausnahmen an, überlassen aber die Durchführung im Einzelnen den Ausführungs-Organen. Hier besteht, namentlich dann, wenn untergeordnete Organe mit der Ausführung betraut sind, die Gefahr, daß die Bestimmungen zu lässig durchgeführt werden. Das gilt speciell bezüglich der in Preußen bestehenden Polizei-Verordnungen. So sind z. B. in einer Reihe von Provinzen (im Regierungsbezirk Düsseldorf z. B. durch eine Polizei-Verordnung vom 14. December 1853) die Arbeiten in Fabriken an Sonn- und Festtagen allgemein untersagt; aber wenn „die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder

aus andern Gründen von überwiegender Wichtigkeit (auch an den Sonn- und Festtagen) geboten erscheint, so kann die Ortspolizeibehörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniß dazu ertheilen". So ist die ganze Durchführung wieder in die Hand der Ortspolizeibehörde gegeben, welche weder die nöthige Kenntniß und Uebersicht der technischen Bedingungen und wirthschaftlichen Lage der betreffenden Industrieen besitzt, noch auch immer die geforderte Selbständigkeit und Energie gegenüber dem socialen Einfluß der Arbeitgeber bethätigen wird. Diese ortspolizeiliche Regelung genügt um so weniger, als es sich um Betriebe handelt, die in scharfem Concurrenzkampf auf dem nationalen und Welt-Markt stehen, so daß die Nachgiebigkeit einzelner Polizei-Organe auf gleiche Nachgiebigkeit aller andern hindrängt.

Die Düsseldorfer Regierung hat zuerst mit Erfolg den Versuch unternommen, durch eine „Anweisung an die Ortspolizeibehörden über die Zulassung der Sonntagsarbeit in Fabriken" vom 24. Juni 1884 eine wirksamere und gleichmäßigere Durchführung der Sonntagsruhe für ihren Bezirk zu erzielen. Durch diese „Anweisung" sind die zulässigen Ausnahmen: wenn „technische Rücksichten" und andere „Gründe von überwiegender Wichtigkeit" vorliegen, genau präcisirt. Letztere z. B. „liegen nur dann vor, wenn es sich um Abwendung eines großen wirthschaftlichen Schadens handelt (also nicht bloß um einen entgehenden Gewinn) und wenn die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit zur Abwendung dieses Schadens nicht vorausgesehen werden konnte. Eine Erlaubniß aus diesen Gründen ist stets nur für den einzelnen Fall und zwar auf bestimmte kurze Zeit zu ertheilen." Die „aus allgemein technischen Rücksichten" gestatteten Arbeiten werden eben so genau umgrenzt und in einem Special-Verzeichniß für ca. 30 Industriegattungen Art, Umfang und Dauer der zulässigen, weil technisch geforderten Arbeiten genau festgesetzt.

Um die Durchführung der Bestimmungen zu sichern, soll die Erlaubniß nur schriftlich ertheilt werden und sind die Ortspolizeibehörden gehalten, ein genaues Verzeichniß über die ertheilten Erlaubnißscheine, und ebenso die Fabriken, ein solches über die stattgefundenen Arbeiten zu führen.

Gerade in der Specialisirung, die nach eingehenden Berathungen mit Vertretern der betreffenden Industrieen getroffen worden ist, in der genauen Festsetzung der zulässigen und nicht zulässigen Arbeiten auch in den Betrieben, welche als solche Sonntags nicht unterbrochen werden können (z. B. Hochofenwerke, Gasfabriken ꝛc.), liegt das Verdienst der „Anweisung". Dieselbe ergibt den Beweis, daß auch in solchen Betrieben einem großen Procentsatz der Arbeiter Sonntagsruhe gewährt werden kann, und zeichnet sich so vor den einschlägigen „Verordnungen" des österreichischen Handelsministers vortheilhaft aus. Die gepflogenen Verhandlungen ergaben weiter, daß eine durchschlagende Regelung der Sonntagsruhe nur dann möglich ist, wenn sie für das ganze nationale Wirthschaftsgebiet einheitlich durchgeführt wird. Von einer Reihe von geplanten und durchaus berechtigten Verschärfungen mußte aus Rücksicht auf die Concurrenz-Unternehmungen abgesehen werden. In der „Anweisung" selbst wird hervorgehoben: „Bei denjenigen Arbeiten, welche zwar an sich technisch nicht geboten sind, welche aber thatsächlich sowohl im hiesigen Bezirke wie in den Nachbarbezirken an Sonn- und Festtagen bisher vorgenommen worden und deren Untersagung unseres Erachtens nur generell für das ganze Staats- oder Reichsgebiet erfolgen kann, haben wir vermerkt, daß sie

»bis auf Weiteres« zuzulaſſen ſind.“ „Zu dieſen bis auf Weiteres zuzulaſſenden Arbeiten gehören außerdem alle Arbeiten in den Nachtſtunden der Sonn- und Feſttage, alſo von zwölf Uhr Mitternacht bis ſechs Uhr Vormittags und von ſechs Uhr Abends bis zwölf Uhr Mitternacht, in ſämmtlichen Betrieben, in welchen bisher generell die Nachtarbeit üblich war.“

Um eine ſtrenge und einheitliche Durchführung der Sonntagsruhe zu ſichern, iſt es nothwendig, die Ausnahmen, ſo weit ſie aus techniſchen oder allgemein wirthſchaftlichen Gründen erforderlich ſind, entweder im Geſetze ſelbſt oder aber durch Verordnungen genauer feſtzuſetzen. In England, wo ſeit Alters her der Sonntag ſehr in Ehren gehalten wird, ſind die wenigen Ausnahmen in dem Geſetz ſelbſt aufgeführt. In Deutſchland herrſcht jedoch eine freiere Auffaſſung, und erſcheint es ſo kaum möglich, die zahlreichen und umfaſſenden Ausnahmen im Geſetz ſelbſt aufzuführen. Es empfiehlt ſich dieſes auch um ſo weniger, als mit dem Wechſel der Technik auch die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit in den verſchiedenen Induſtrieen wechſelt, und anderſeits auch der Möglichkeit Raum gegeben werden muß, mit der Leiſtungsfähigkeit der nationalen Induſtrie und dem Fortſchritt in der Würdigung einer chriſtlichen Sonntagsruhe und Sonntagsfeier auch auf eine ſtrengere Durchführung des Verbotes zu drängen. So erſcheint der im Antrag Dr. Lieber-Hitze vorgeſchlagene und vom Reichstag weſentlich approbirte, auch von Oeſterreich gewählte Weg am zweckmäßigſten: im Geſetz die Regel und die für die Ausnahmen maßgebenden Geſichtspunkte auszuſprechen, gleichzeitig aber durch möglichſt generelle Verordnungen (in erſter Linie durch den Bundesrath, in zweiter Linie durch die höhere Verwaltungs-Behörde) die zuläſſigen Ausnahmen in einem Verzeichniß möglichſt genau zu umſchreiben und feſtzuſetzen. Soweit dann noch weitere, mehr individuell, örtlich und vorübergehend nothwendige Ausnahmen Berückſichtigung finden müſſen, kann der Ortspolizeibehörde das Recht der Dispenſe gewährt werden — aber auch hier mit der Maßgabe, daß die Erlaubniß ſchriftlich ertheilt, ein Verzeichniß der gegebenen Dispenſe (mit Angabe der Gründe) geführt und der höhern Verwaltungsbehörde wie dem Aufſichtsbeamten regelmäßig vorgelegt werde, um ſo eine Controle zu ſichern. In der Feſtſtellung dieſes Verzeichniſſes liegt die Hauptbedeutung, aber auch die Hauptſchwierigkeit einer geſetzlichen Regelung. Die Enquête des Jahres 1887 bietet bereits reiches, dankenswerthes Material. Wenn die Enquête ſofort unter dieſem Geſichtspunkte veranſtaltet worden wäre, die Unterlage für die nothwendigen Ausnahmen zu gewinnen, ſo würde dieſelbe jedenfalls fruchtbarer geworden ſein. Jetzt wird dieſelbe vielfacher Ergänzung bedürfen, indem die Fragen mehr ſpecialiſirt werden müſſen. Jedenfalls kann aber das, was für den gewerbreichen Bezirk Düſſeldorf ſich zur

allgemeinen Zufriedenheit als möglich und verhältnißmäßig leicht ausführbar erwiesen hat, für das Deutsche Reich nicht unmöglich sein, und wird es nicht bloß im Interesse der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber liegen, daß nicht mehr das Belieben der Ortspolizeibehörde, sondern überall in Deutschland das gleiche Recht und Gesetz herrscht und Jeder weiß, wie er hält.

Einige Ergebnisse der Erhebungen betreffend Sonntagsarbeit.

Die auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers Fürsten Bismarck durch Rundschreiben vom 5. Juli 1885 in's Werk gesetzten Erhebungen haben sich nicht bloß auf die im Commissions-Entwurf des Reichstages berührten Gebiete (Fabriken, Bergwerke, Werkstätten, Bauten und Handelsgewerbe) beschränkt, sondern alle Gewerbegruppen, incl. Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Betriebe, sind einbezogen worden. Es sind vernommen worden resp. haben sich geäußert: 39 265 Unternehmer, 30 651 Arbeiter, 298 Handels- und Gewerbekammern, 554 Innungen, 424 Gewerbevereine, 244 Krankenkassen, 139 resp. 172 sonstige Vereine von Unternehmern resp. Arbeitern; ferner sind vorgelegt worden: 3520 Zusammenstellungen von Unterbehörden und 2972 Gesammt-Darstellungen für Bundesstaaten resp. preußische Regierungsbezirke, aus welchen die Zahl der Befragten nicht ersichtlich war. Die „Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, zusammengestellt im Reichsamt des Innern" gingen am 13. Juli 1887 (in drei starken Bänden) dem Reichstage zu; ein „Generalbericht" folgte am 28. November 1887. Es ist natürlich ausgeschlossen, an dieser Stelle auch nur ein ungefähres Bild der Ergebnisse zu geben [1]), nur einige Zahlen, die freilich sehr relative Bedeutung haben und auf einer Reihe von unsichern, nur wahrscheinlichen Voraussetzungen beruhen, mögen hier Platz finden.

Nach dem „Generalbericht" kam nach einer noch nachträglich für Preußen angeordneten ziffermäßigen Untersuchung über den Umfang der Sonntagsarbeit (nach Ausscheidung jener Regierungsbezirke, deren Angaben nicht zu verwerthen waren) Sonntagsarbeit vor:

in der Großindustrie

von 16 Reg.-Bez. in 49,4 % der Betriebe und für 29,8 % der Arbeiter

im Handwerk

von 15 Reg.-Bez. in 47,1 % der Betriebe und für 41,8 % der Arbeiter

[1]) Dr. H. Soetbeer hat in „Konrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" eine kurze Darstellung über die „Sonntagsarbeit im Deutschen Reiche" gegeben, welche auch als Sonderabdruck (Jena 1888) erschienen ist. Ebenso hat Bebel einen Auszug nebst kritischen Bemerkungen („Die Sonntagsarbeit." Stuttgart 1888) versucht.

im Handel und Verkehr
von 29 Reg.-Bez. in 77,6 % der Betriebe und für 57,8 % der Arbeiter
überhaupt
von 30 Reg.-Bez. in 57,75 % der Betriebe und für 42,25 % der Arbeiter.

Hiernach herrschte in der Großindustrie in weiterm Umfang (bezüglich der Zahl der Betriebe) Sonntagsarbeit, wie im Kleingewerbe, aber die Zahl der Sonntags Arbeitenden ist im Kleingewerbe größer wie in der Großindustrie.

Auf die Frage, ob ein Verbot der Sonntagsarbeit mit resp. ohne Einschränkungen durchführbar sei, haben sich ausgesprochen (nach einer Tabelle von Soetbeer):

	Von je 100 Unternehmern			
	von im Ganzen	für Durchführbarkeit ohne Einschr.	für Durchführbarkeit mit Einschr.	für Undurchführbarkeit
in der Groß- und Fabrikindustrie	5 369	13	54	33
im Kleingewerbe	9 901	18	41	41
im Handel	6 305	41	27	32
im Verkehr	1 042	12	12	76
überhaupt	22 617	23	39	36

	Von je 100 Arbeitern			
	von im Ganzen	für Durchführbarkeit ohne Einschr.	für Durchführbarkeit mit Einschr.	für Undurchführbarkeit
in der Groß- und Fabrikindustrie	4 069	18	57	25
im Kleingewerbe	5 634	21	52	27
im Handel	4 842	60	18	22
im Verkehr	739	16	14	70
überhaupt	15 284	32	41	27

	Von je 100 Gesammtdarstellungen für Bundesstaaten bezw. preußische Regierungs-Bezirke			
	von im Ganzen	für Durchführbarkeit ohne Einschr.	für Durchführbarkeit mit Einschr.	für Undurchführbarkeit
in der Groß- und Fabrikindustrie	1 201	13	69	18
im Kleingewerbe	1 722	23	63	14
im Handel	273	32	57	11
im Verkehr	133	4	34	62
überhaupt	3 329	19	64	17

Die Ergebnisse sind nach dieser Richtung hin günstiger ausgefallen, wie man nach den ablehnenden Erklärungen im Reichstage erwarten durfte. Zwei Drittel der Unternehmer und drei Viertel der Arbeiter haben sich für ein Verbot der Sonntagsarbeit, sei es mit, sei es ohne Einschränkungen, erklärt, und wenn auch gewiß mit solchen allgemeinen Zahlen wenig bewiesen ist, auch es immer fraglich bleibt, welche Einschränkungen gemeint sind — ob diese mit den Tendenzen des Reichstages sich decken — so behaupten dieselben doch gegenüber der im Reichstage 1885 von Seiten des Vertreters der verbündeten Regierungen, des Herrn Reichskanzlers Fürst Bismarck, gestellten Forderung: vor Allem „sowohl die Arbeitgeber wie namentlich die Arbeiter zu hören, ob die diesen Zwang wollen, ob ihnen damit gedient ist," ihre Bedeutung. Dieselben bekunden in der That das allgemeine Verlangen der interessirten Kreise nach gesetzlicher Regelung.

Wie wenig die bestehenden Bestimmungen genügen, ergibt die große Verschiedenheit des Standes der Sonntagsarbeit selbst in den Betrieben derselben Gattung nicht bloß verschiedener Gegenden, sondern auch an denselben Orten. Deutschland ist ein einheitliches Wirthschaftsgebiet, bedarf auch einer einheitlichen Regelung der Sonntagsruhe, sowohl im Interesse der Arbeiter wie besonders auch der Arbeitgeber. Der „Generalbericht" führt z. B. selbst an:

„Für das Königreich Sachsen ist die Thatsache festgestellt worden, daß hier in gewissen Zweigen der Großindustrie mitunter in größerm Maßstabe Sonntags gearbeitet zu werden pflegt, als in einzelnen andern Bezirken, insbesondere im Verhältniß zum Regierungsbezirk Düsseldorf, wo auf diesen Umstand sowohl von Arbeitgebern wie von Arbeitnehmern zur Begründung des Wunsches nach einer reichsgesetzlichen Regelung für den Wettbewerb gleichartiger Betriebe hingewiesen wird. Indessen zeigten sich auch in Sachsen erhebliche Unterschiede innerhalb der Betriebe desselben Industriezweiges, ebenso wie (anderseits) im Düsseldorfer Bezirk nicht von sämmtlichen Betrieben das gestattete Maß der Sonntagsarbeit in Anspruch genommen wird." (Generalbericht S. 14 f.)

Die Erhebungen erweisen weiterhin, daß die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe im Kleingewerbe noch dringlicher ist, wie in der Großindustrie. Am meisten Sonntagsarbeit weisen Handel und Verkehr auf; speciell im Verkehrsgewerbe ist aber auch die Regelung am schwierigsten und werden jedenfalls stets die Ausnahmen einen weiten Umfang annehmen. Daß aber auch hier bald die bessernde Hand anzulegen ist, ist unzweifelhaft.

Nothwendigkeit und Segen der Sonntagsruhe.

Bezüglich keiner Frage des Arbeiterschutzes besteht wohl eine solche Uebereinstimmung der Anschauungen, wie bezüglich der Sonntagsruhe.

Theologen, National-Oekonomen, Socialpolitiker, Aerzte, Männer des praktiſchen Lebens — alle ſind einig in der freudigen Anerkennung des Segens des Sonntags. Es wäre leicht, ein ganzes Buch von ſolchen Zeugniſſen für den Sonntag zuſammenzuſtellen; allein ſchon die gelegentlichen Zeugniſſe der Aerzte würden dafür ausreichen. Die zahlreichen Aufſätze und Monographieen über Sonntagsruhe würden eine ganze Bibliothek ausmachen. Gläubige und ungläubige Autoren wetteifern im Lobe des Sonntags.

Als die Genfer Société pour la sanctification du Dimanche 1876 einen Preis für die beſte Schrift über die Sonntagsruhe vom hygieniſchen Standpunkte ausſetzte, liefen nicht weniger als 53 Concurrenzſchriften verſchiedener Länder und Sprachen ein.

Die Sonntagsruhe iſt in der That „ſchon aus hygieniſchen Gründen ein für Jedermann abſolut Erforderliches" (Hirt, „Arbeiterſchutz", 1879, S. 80), eine „Einrichtung, die auf dem erfahrungsmäßig erkannten und erfahrungsmäßig beſtätigten Bedürfniß der menſchlichen Natur" beruht, „nach ſechs Tagen gleichmäßiger Berufsthätigkeit einen Tag zu haben, der Geſundheit und, wenn der Ausdruck geſtattet wird — dem Genius gewidmet" (Dr. Schauenburg).

Dr. Niemeyer, Sanitätsrath in Berlin, welcher den erſten Preis bei der erwähnten Concurrenz der Genfer Geſellſchaft erhielt, vergleicht den menſchlichen Körper mit einer „Fabrik", d. h. „einem Inbegriff von mehrern organiſch zuſammenarbeitenden Apparaten oder Maſchinen, welche in den Gehäuſen der Körperhöhlen eingeſchloſſen und deren ordnungsmäßiges, regelrechtes Functioniren als Geſammtergebniß des leiblichen und geiſtige Wohlbefinden ſchafft."

„Von allen geſundheitswidrigen Lebensgewohnheiten nun," ſo führt Dr. Niemeyer aus, „verſchuldet es an erſter Stelle die unüberlegte Abnutzung der Kräfte, die Ueberarbeitung, daß unſere Körpermaſchine durchſchnittlich (bloß) 35 (ſtatt 80) Jahre lang Stand hält. Als gröbere Zufälle, durch welche ſich die durch Ueberarbeitung bewirkte Geſundheitsſtörung bekundet, bitte ich folgende zu merken: Herzklopfen, Herzfehler, Beklemmung, Naſen- oder Lungenblutung, Krampfadern, Seitenſtechen, Lungenſchwindſucht — Zufälle, welche aber meiſtens ſchon den »Anfang des Endes« bezeichnen, indem ſie ſich aus einem Stadium entwickeln, das ſich weniger durch fühlbare örtliche Beſchwerden als durch elendes, farbloſes, welkes, trockenes Ausſehen bekundet. Der Ueberarbeitete ſelbſt kämpft dabei mit dem Gefühle allgemeinen Mißbehagens, des »Kaputſeins« oder »Nichtmehrkönnens«, ein Zuſtand, auf den die ſachliche Diagnoſe Abgeſpanntheit oder Abgeſchlagenheit (franzöſiſch: courbature) Anwendung findet und der dem umſichtigen Arzte als dringendes Zeichen für die Verordnung gilt, den alſo Klagenden von der Arbeit zurückzuhalten, ihm im Gewertsverkehr einen »Krankenſchein« auszuſtellen. Frühere Aerzte haben bei Erläuterung dieſer Zuſtände ganz treffend den Schwerpunkt in die Eigenſchaft der Elaſticität gelegt, deren Beſitz ſie als Vorzug des friſchen Körperzuſtandes prieſen, welche aber durch Ueberarbeitung verloren gehe.

„Eben dieſe Elaſticität iſt es auch," ſo fährt Dr. Niemeyer fort, „die bei Ueberarbeitung die ſchwache Seite, bei Schonung der Kräfte aber die Stärke des lebenden thieriſchen Körpers ausmacht, wie dies folgende zwei Beiſpiele praktiſch darthun.

„Als vor Jahren, noch vor der Zeit der Eiſenbahnen, große Frachtfuhrwerke Hunderte von Meilen Waaren aus dem Oſten nach dem Weſten transportirten, wo ſie dann acht bis zehn Wochen unterwegs waren, wurde von Freunden der Sonntagsruhe folgende Wette mit Gegnern derſelben eingegangen. Zwei Fuhrleute mit gleichem Wagen, gleicher Laſt und Beſpannung ſollten eines Montags Morgens dieſelbe Reiſe antreten, der Sonntagsfreund mit ſeinem Geſpann jeden Sonntag Ruhe halten, der Andere auch Sonntags fahren.

„Was war das Ergebniß?

„Da mit Frachtfuhrwerk überhaupt nur tägtich beſtimmte Touren, bis zum beſtimmten Wirthshauſe gemacht werden können, ſo kam der Gegner am erſten Sonntage drei bis vier Meilen weiter als der Andere u. ſ. f. In der ſechsten Woche jedoch gewann dieſer den Vorſprung und erreichte mit ſeinen wohtgepflegten Pferden rechtzeitig das Ziel, während die Thiere des Gegners, abgetrieben und kraftlos, verſpätet eintrafen.

„Bei der Exploſion des Keſſels auf einem Dampfſchiff der Themſe erklärten die zur Verantwortung gezogenen Maſchinenarbeiter, die Schuld liege an ihrem Sonntagsarbeiten, indem die unausgeſetzte, ruheloſe Arbeit ſtumpf und mißvergnügt mache. Aehnliches ergab die Verhandlung mit jenen 2000 engtiſchen Arbeitern im Jahre 1848, welche mehrere Jahre lang Sonn- und Werktags arbeiten mußten und dafür nicht bloß ſieben-, ſondern achttägigen Lohn erhielten. Die unter ihnen um ſich greifende Entſittlichung und Erſchöpfung ihrer Arbeitskraft brachte es aber dahin, daß ſchließlich alles ſchlecht und rückwärts ging. Das Gericht beſchränkte die Arbeitszeit auf ſechs Wochentage und bald ſtellte ſich heraus, daß in dieſer Zeit mehr und beſſere Arbeit geliefert wurde als vorher bei vollem Wochenverdienſt."

Intereſſant iſt, was Dr. Niemeyer über den Zuſammenhang von Sonntagsruhe und „blauem Montag" ausführt:

„Ueberarbeitung ruinirt nicht bloß unmittelbar den Körper, ſondern in weiterer Folge verteitet ſie »fortzeugend Böſes müſſend gebären«, ihr Opfer, das ſie allmälig auch moraliſch herunterbringt, zu weitern Geſundheitswidrigkeiten in den Lebensgewohnheiten, namenttich zur Trunkſucht. Wenn der Gedankenloſe ſchnell fertig iſt mit dem Worte, der Arbeiter ſei nun ein Mal geborener Trunkenbold, ſo erkennt die tiefer blickende Geſundheitslehre im Verlangen nach Alkoholgenuß einen inſtinctiv, wenn zwar nur durch die krankhafte Stimmung des Augenblicks berechtigten Trieb; der durch Ueberarbeitung abgeſpannte, ausgetrocknete Körper verlangt nach künſttticher Weckung der ermatteten Lebensgeiſter; ein Zug aus der Schnapsflaſche oder dem Bierglaſe und der lechzende Gaumen fühtt ſich angefeuchtet, die erlahmende Herzpumpe arbeitet wieder flotter, der Puts geht williger, die Muſculatur fühlt neue Spannkraft, kurz: die Maſchine arbeitet vortäufig mit friſcher Feuerung — ob ſie damit nicht etwa über ihre Atmoſphären geheizt wird und der Keſſet zu zerſpringen Gefahr läuft, ſotche Ueberlegung kann abgeſtumpftem, kurzſichtigem Arbeiterſinne nicht zugemuthet werden. Unbezähmbar bteibt ihm darum auch der Bierdurſt nach Ablauf einer mit Ueberarbeitung hingebrachten und nun die Taſche mit klingender Münze füllenden Woche. Der auf den letzten Reſt abgeſpannte, auf den letzten Tropfen ausgetrocknete Körper gleicht einem Faſſe ohne Boden, die abgeſtumpfte Seele verlangt nach einer Orgie wilder Luſt, flieht die Enge des häuslichen Herdes, der jähe Wechſet vom Sinnestaumel galvaniſirt die

in der Tretmühle eingeſchlummerte Nervenfaſer, das Beſtialiſche der Menſchennatur enthüllt ſich ohne Scham — das iſt die Entſtehungsgeſchichte jenes von allen Parteien verabſcheuten blauen Montags; die Natur nimmt Rache an der ihr angethanen Vergewaltigung, an der Verſagung der Sonntagsruhe." („Die Sonntagsruhe vom hygieniſchen Standpunkte." Heidelberg 1880. S. 10 ff.)

Der 1882 in Genf verſammelte internationale hygieniſche Congreß hat die geſundheitliche Bedeutung der Sonntagsruhe in folgender, einſtimmig angenommenen Reſolution zuſammengefaßt:

1. Der menſchliche Organismus iſt ſo eingerichtet, daß er von ſieben Tagen je einen zur Erhalung von leiblicher und geiſtiger Arbeit bedarf. Der wöchentliche Erholungstag iſt den Menſchen um ſo nothwendiger, je anſtrengender aber je einförmiger die Arbeit und je mehr dieſelbe mit geſundheitsſchädlichen Einflüſſen verbunden iſt. Der Mangel des wöchentlichen Ruhetages ſchädigt auf mancherlei Weiſe Geſundheit und Arbeitskraft und führt allmälig zu unheilbarem Siechthum, zu früher Erwerbsunfähigkeit und vorzeitigem Tode. Außerdem wird durch unausgeſetzte Arbeit der Trunkſucht Vorſchub geleiſtet, die öffentliche Sicherheit im Verkehrsdienſte beeinträchtigt und das Familienleben geſtört.

2. Damit der öffentliche Ruhetag ſeiner hygieniſchen Beſtimmung entſpreche, genügt es nicht, daß der Arbeiter an irgend einem von den ſieben Tagen ſeine Arbeit einſtelle, ſondern es muß dieſer Erhalungstag ſo viel als möglich für Alle gleichzeitig und dadurch auch äußerlich ruhiger und ſtiller ſein als alle andern Tage. Dieſer Tag muß wirklich der Wiederherſtellung der verbrauchten Kraft gewidmet und deshalb Körper und Geiſt anders beſchäftigt werden als während der Arbeitstage, in reinerer Luft, reinerer Kleidung und Wohnung. Als dem geſundheitlichen Momente entgegenwirkend muß ſowohl indolente, ſtumpfe Ruhe, als beſonders auch der Mißbrauch alkoholiſcher Getränke und jede Vergeudung der Kräfte bei aufregenden Luſtbarkeiten vermieden werden.

3. Der vierte internationale Congreß für Geſundheitspflege, abgehalten in Genf im September 1882, empfiehlt den Regierungen und Verwaltungen, den Directionen der Eiſenbahnen, Paſten und anderer Verkehrsanſtalten, den Leitern induſtrieller und commercieller Unternehmungen und Werkſtätten auf's angelegentlichſte, ſo viel als immer möglich allen von ihnen abhängigen Menſchen in jeder Woche einen vollen Tag der Ruhe zu gewähren oder zu verſchaffen und zur Erfüllung ſeines geſundheitlichen Zweckes nach den oben ausgeſprochenen Grundſätzen beizutragen.

Der VI. hygieniſche Congreß in Wien 1888 hat in gleicher Weiſe die „Sonntagsruhe für alle Arbeiter" als „eine der dringlichſten Forderungen der Hygiene" erklärt und zugleich hervorgehoben, daß ſie „nur dann in vollem Maße zu erreichen iſt, wenn den Hausfrauen am Samstag genügend Zeit gewährt wird, den Sonntag von ſtörenden häuslichen Arbeiten freizuhalten."

Der Sonntag iſt in zweiter Linie der Tag, welcher der Familie gehört. Sonntagsruhe und Familienleben wird von einer engliſchen Arbeiterstochter in ihrem Zuſammenhang in einfachen, aber von Lebenserfahrung getragenen Worten geſchildert:

Wenn wir auch den Sabbat bloß betrachten als einen Tag, an welchem der Arme, der während der ſechs Werktage ſein trockenes, kaltes, freudeloſes Mahl in Haſt und allein verzehren muß, ruhig und behaglich in der Geſellſchaft geliebter Ange-

hörigen dasitzen und sein hübsch zubereitetes, obwohl einfaches Mahl genießen darf, mit den reinlichen, heitern Gesichtern seiner Kleinen um ihn herum und sein Weib, rein und schmuck wie an ihrem Hochzeitstage an seiner Seite — wenn wir, sage ich, den Sabbat auch bloß als einen Wohlthatenspender dieser Art für die arbeitende Menschheit betrachten, so muß er wohl jedem erleuchteten und menschenfreundlichen Geiste Achtung einflößen. . . . Beim Eintritt in das Haus des Arbeiters, der seinen Sabbat hält und die Kirche besucht, gewahren wir einen merklichen Unterschied zwischen seinem und dem Hause dessen, der die geheiligten Forderungen dieses Tages nicht beachtet; in dem Hause des Erstern bemerken wir gewöhnlich eine ordentliche, obwohl höchst einfache Einrichtung, Nahrung und Kleidung, Reinlichkeit und Behaglichkeit. Alles deutet auf einigen Sinn für das Schickliche und Erheiternde einer gebildetern Lebensweise hin. Im Hause des Letztern drängen sich Schmutz und Armseligkeit vor allem andern auf. Das Aussehen des Hauses und seiner Bewohner sagt uns in unzweideutiger Sprache, wie es um den Arbeiterstand bestellt sein würde, wenn dieser Segenstag mit all seinen erhebenden und läuternden Einflüssen bei Seite gesetzt würde. Für die Wahrheit des Gesagten ließe sich eine Fülle von Beweisen beibringen. Und wie steht es um die Kinder solcher Eltern? Wachsen sie nicht in Unwissenheit und Laster auf, wofern nicht erleuchtete Seelen sie zum Sonntagsunterrichte von der Straße zusammenraffen? (Die Perle der Tage. Von einer Arbeitstochter. Deutsch von Rütges; Emmerich, J. L. Romen. 1850.)

Die geistige und sittliche Verarmung eines Menschen, der tagtäglich, ohne Unterbrechung, im Joch der Arbeit marschirt, schildert ein Unterbeamter der belgischen Post in einer Zuschrift an den Vorstand der katholischen Arbeitervereine Belgiens:

Wir, die wir keinen Sonntag haben, wissen kaum noch, ob eine Sonne am Firmament steht; die Wochentage sind uns reine Daten, der Sonntag ein Datum, wie jedes andere. Wir legen uns Abends um 10 nieder, um unsere alten und neuen Instructionen zu überdenken, und stehen um 5 Uhr morgens auf; vom Bureau wandern wir in's Bett, vom Bett in's Bureau. Der Umkreis unseres Horizontes mißt einige Meter; muß die Sphäre unseres geistigen Lebens nicht dieselben Verhältnisse annehmen? Unsere Nachtruhe ist nichts weiter, als eine Vorbereitung auf den Kampf des morgigen Tages; wir ziehen uns am Abend zurück, wie man etwa eine abgebrauchte Locomotive in den Schuppen schiebt. Wo bleibt da die Zeit für das Familienleben, für das Lächeln in der Wiege, für die persönlichen Angelegenheiten? Thierisches Leben, das den Familienvater zum Fremdling im eigenen Hause macht! Wohl kommt es vor, daß die Seele im Grimme erwacht, daß man murrt und flucht, aber das Brod des morgigen Tages lehrt den Hals geduldig beugen unter das neue Joch. (Zirvas, Sonntagsruhe. Würzburg. 1873, S. 23.)

Der Sonntag ist endlich der „Tag des Herrn", der Tag religiöser Erhebung und Weihe. Die katholische Kirche betrachtet die Heiligung der Sonn- und Festtage als strenge Pflicht, hat den Besuch des Gottesdienstes — der h. Messe — ausdrücklich geboten. Die officielle Vertretung der evangelischen Landeskirche in Preußen, die Generalsynode, hat ihrer Stellung zu der Frage der Sonntagsruhe 1885 noch in einer einstimmig gefaßten Resolution Nachdruck gegeben (s. „Arbeiterwohl" 1885, S. 240).

„Wer eine Wirthschaftslehre für das Volk schreiben will, der beginnt am besten: § 1. Bete und arbeite." So schrieb unser erster

Culturhiſtoriker Riehl in ſeiner ſchönen Schrift: „Die deutſche Arbeit“ (Stuttgart 1862). In den „Hiſtoriſch-politiſchen Blättern“ von 1869 finden ſich zwei herrliche Aufſätze über den innern Zuſammenhang von Gebet und Arbeit, aus denen zwei Stellen, welche ſpeciell die religiöſe und ſittliche Bedeutung des Sonntags beleuchten, hier folgen mögen.

Die chriſtliche Geſellſchaft iſt gegründet auf das Dogma von der Menſchenwürde, auf die Achtung des Menſchen für den Menſchen, für Andere und für ſich ſelbſt. Dieſes Grundgeſetz predigt die Mutter am häuslichen Herde wie die Kirche in ihren Tempeln. Um es zu erhalten, wollte Gott, daß der Menſch wenigſtens an einem Tage der Woche über ſeine Würde nachdenke; den Schaden wieder gut mache, den ſie durch die Beſchäftigung mit dem Staube erlitten; die Kräfte wieder ſammele, die zu ihrer Erhaltung nöthig ſind. Wenigſtens an einem Tage ſoll er die Stellung einnehmen, die ſeinem Urſprunge gebührt, an ſeine Herrſchaft über die Materie und ſeine Unſterblichkeit ſich erinnern; ſoll der Arme mit dem Reichen, der Bettler mit dem Fürſten an einem Tiſche ſitzen, als gleiche Kinder Gottes ſich erkennen; ja er ſoll ſehen, daß, wenn Gott in ſeiner Zärtlichkeit einen Unterſchied macht, dieſes zu Gunſten der Armen, dieſer Schooßkinder der Vorſehung, geſchieht; es ſoll ſeine Gottähnlichkeit auch in dem ſechstägigen Arbeitswerke und dem gottgeweihten Ruhetage erkennen, und von dieſem an den ewigen Ruhetag nach ſechstägigem irdiſchen Tagewerk ſich erinnern laſſen. Wie groß iſt der Menſch von dieſem Geſichtspunkte aus! Ohne den Sonntag vertiert er die Kenntniß und das Gefühl ſeiner Würde, wird zum Sklaven, und noch weniger als dieſer. Der Arbeiter wird zur Maſchine, die man gebraucht, um den Boden zu bebauen, das Eiſen zu ſchmieden, den Thon zu formen, das Holz zu hobeln oder den Stein zu ſchneiden; gegen die man alle Gerechtigkeit erfüllt zu haben glaubt, wenn man von Zeit zu Zeit einiges Oel in das Räderwerk gießt, um ſie in Gang zu erhalten, die man ohne Erbarmen wegwirft, wenn ſie den Dienſt verſagt; er wird gleich gehalten, ſagt der Pſalmiſt, den unvernünftigen Thieren. Und was wird er in ſeinen Augen? Das ſagt der nämliche königliche Pſalmenſänger in derſelben Stelle: „und er iſt ihnen gleich geworden“. Er kennt nicht einmal mehr den Grad der Erniedrigung, zu dem er herabgeſunken, übernimmt ohne Ueberwindung die ihm zugewieſene Rolle. Während der Chineſe doch noch vier Wahrheiten anerkennt: eſſen, trinken, verdauen und ſchlafen, kennt er nur eine: Geld verdienen, um an einem entheiligten Sonntage einige Stunden im Alkohol ſein Leiden zu vergeſſen. Und wie ſind ihm dieſe paar Brocken irdiſcher Glückſeligkeit noch verbittert! Mit Schelten genießt er ſie, unter neidiſchem Seitenblicke auf ſeinen Arbeitgeber, einen liberalen Induſtriellen, für den er im Schweiße ſeines Angeſichtes arbeiten muß, der an einem Tage von dem Schweiße des Arbeiters ſich mehr Genüſſe verſchafft, als dieſer ſein halbes oder ganzes Leben lang. Wahrlich, der Arbeiter ohne Sontag hat die ganze Woche hindurch einen unheimlichen blauen Montag. . . . .

Bei dem gläubigen Landvolke ſehen wir ſo recht, wie der Sonntag eine Art poetiſcher Verklärung auf Verhältniſſe und Perſonen ausgießt. Treten wir an einem der kirchlichen Hochfeſte in ein ſolch chriſtliches Haus, und wir werden gewahren, wie ſelbſt die Krankheiten ein feierliches Gepräge angenommen haben, die Schmerzen weniger heftig ſcheinen; die Gatten fühlen eine Erneuerung ihrer ehrerbietigen Zärtlichkeit; der Zauber der Mutterliebe verdoppelt ſich; die Kindesliebe ſchmiegt ſich mit mehr Gelehrigkeit unter das milde Scepter der Mutter; der Landmann oder Handwerker, ſonſt von dunkeln Ahnungen politiſcher Freiheit und Gleichheit gequält, iſt mit ſeinem Schickſal zufriedener; der Hausherr iſt weniger hart und wohlwollender; der Dienſtbote, dieſes Hausgeräthe in Menſchengeſtalt, fühlt ſich ergebener und treuer. Der Sonntag verſchafft dem Armen ein ſauberes Hemd und reineres Kleid, und ſchon das hat etwas Geiſterhebendes, es befreit vom Schmutze

knechtiſcher Geſinnung, macht aufmerkſam auf einen edleren Theil, eine edlere Wirkung. Wenn es einmal keinen Sonntag mehr gibt, dann werden den Sklaven der Arbeit die Werktagskittel als verfaulte Lappen vom Leibe fallen. Die Hausfrau umgibt am Sonntage ihre häuslichen Einrichtungen mit einem gewiſſen feierlichen, ſelbſt luxuriöſen Anſtriche und empfängt in liebenswürdigerer Laune die Freunde des Gatten. Die Töchter haben wahre Verklärungstage: ſtrahlend in Geſundheit und Leben, verſchönt durch das Zeugniß reinen Gewiſſens, geſchmückt mit den Arbeiten ihrer Hände, geſehen (ein wenig Eitelkeit dürfen wir wohl auch den frommen Beterinnen zu gut halten) von allen Geſpielinnen in der Kirche, welche Bäuerin vergißt da nicht die vielleicht harte Arbeit der Woche. Der Sonntag unterbricht die eiſerne Lebenskette mit einem goldenen Ring; auch das Bauernmädchen und der Knabe bewundern die ſchöne Façade, die majeſtätiſche Kuppel, die korinthiſche Säule, das ſchöne Kreuzgewölbe ihres Gotteshauſes; auch der ärmſte Handwerker wird in ihm mit freudigem Stolze erfüllt, wenn er als Bruder in Chriſto dem Fürſten und Edelmann ſich gleichgeſtellt ſieht; der feierliche Gottesdienſt und die herrlichen Kirchenlieder, aus frömmern Zeiten ſtammend, verſchaffen auch dem Unbemittelten einen Genuß, den der gottvergeſſene Nichtbeter nur durch die Löſung einer Eintrittskarte in ein Concert mit einem Thaler ſich erkauft. Die irdiſchen Sorgen und Leidenſchaften bleiben an der Schwelle der Kirchthüre zurück, und der Geiſt erhebt ſich auf den Flügeln eines kräftigen Volksgeſanges über die Niederungen des ſechstägigen Alltagslebens.

Wer dem Arbeiter wohl will, ſichere ihm wieder die Sonntagsruhe — das möge vor allem auch bei Feſtſetzung der Ausnahmen maßgebend bleiben. Der ganze Kampf, welcher ſich bisher gegen das Princip der reichsgeſetzlichen Regelung der Sonntagsruhe richtete, wird ſich in Zukunft auf die praktiſche Geſtaltung derſelben concentriren. Dem gegenüber wird es Aufgabe der öffentlichen Meinung und namentlich auch — der wohlwollenden chriſtlich geſinnten Arbeitgeber ſein, den maßgebenden Inſtanzen (dem Bundesrath wie den höhern Verwaltungsbehörden) volle Unterſtützung zu ehrlicher Durchführung des Verbotes aller nicht dringend nothwendigen Sonntagsarbeit zu leihen. Es würde eine bittere Enttäuſchung ſein, wenn trotz geſetzlicher Regelung factiſch alles beim Alten bleiben würde. Auch vor materiellen Opfern darf man nicht zurückſchrecken, wo es ſich um ſo wichtige Lebensfragen unſeres chriſtlichen Volkslebens handelt — dieſelben gehören mit zu den „Productionskoſten", die ebenſo gut geſetzlich aufgelegt werden müſſen, wie die Beiträge für die Kranken- und Unfallverſicherung.

Soll der Sonntag ſeinen Zweck erfüllen, dann muß ſchon am Samstag der Schluß der Arbeit ſo früh feſtgeſetzt werden, daß die nöthige Vorbereitung in der Familie und die körperliche Ruhe für den Sonntag geſichert iſt. Sowohl in England wie in der Schweiz iſt dementſprechend am Samstag ein früherer Schluß der Arbeit geſetzlich vorgeſehen. Ebenſo darf vor Montag früh (6 oder 7 Uhr) die Arbeit nicht beginnen, wenn der Sonntag dem Familienleben und der Erholung dienen ſoll. Nur die 36ſtündige Sonntagsruhe kann als normal und vollgültig im Sinne des Arbeiterſchutzes betrachtet werden [1]).

---

[1]) Die Delegirten-Verſammlung des „Centralverbandes deutſcher Induſtrieller", welche am 4.—7. Oct. 1885 in Köln tagte, und „die Arbeit an Sonn- und

Der Sonntag ist für uns in erster Linie eine religiöse Institution; den gesetzlichen Schutz des Sonntags betrachten wir als einen Schutz der Gewissensfreiheit und der religiösen Ueberzeugung des Arbeiters. Von demselben Standpunkt aus erachten wir einen Schutz der Feiertage der einzelnen Confessionen für berechtigt und nothwendig, wie sie anderseits als außerordentliche Unterbrechungen (Ruhetage) der Arbeitswoche dem Arbeiter gewiß um so mehr zu gönnen sind, als mit der steigenden Verwendung der Maschinen und der wachsenden Arbeitstheilung die Arbeit immer intensiver, die Leistungen immer höher werden.

Der Sonntag ist vor allem der schon durch die Natur geforderte Ruhetag — auch abgesehen von den religiösen Gesichtspunkten. Die Sonntagsarbeit ist „Raubbau", geht auf Kosten der Gesundheit, der Arbeitskraft. Der Arbeiter hält die ununterbrochen dauernde Arbeit nicht aus, muß vor der Zeit siech, krank, invalide werden. Das ist die übereinstimmende Ansicht wohl aller Aerzte, die sich zu der Frage geäußert haben. Die Arbeitskraft ist das einzige Capital des Arbeiters, ist zugleich der wichtigste Factor der nationalen Production. Das Volk wird auf die Dauer auch den Weltmarkt beherrschen, welches über die tüchtigsten Arbeitskräfte verfügt. Die Vortheile bezüglich der Maschinen und des Capitals werden sich immer mehr ausgleichen, — die Arbeiter werden den Sieg entscheiden. Mit einer physisch zerrütteten Arbeiterschaft kann aber der Handelsminister eben so wenig Siege erringen, wie der Kriegsminister.

Uebrigens: sind Zufriedenheit und freudiges Streben nicht auch entscheidende Factoren? Muß aber nicht Gährung und Klassenhaß in dem Herzen des Arbeiters aufsteigen, wenn er ohne Grund genöthigt wird, im Arbeitskittel zur Fabrik zu gehen, während seine Mitbürger im Sonntagskleid zur Kirche wandern, der Sonntagsweihe und der Sonntagsfreude mit ihrer Familie genießen! Wenn das die Frucht der mächtigen Fortschritte in Technik und Production sein soll, daß der Arbeiter nun auch noch am Sonntag im Joch der Arbeit marschiren soll, — wahrlich, es wäre ein Hohn auf die „Cultur" des neunzehnten Jahrhunderts, wir müßten für diese „Cultur" fürchten!

Dazu kommt aber ein noch viel wichtigeres Moment. Bei der nationalen Production wirken auch geistige, sittliche Factoren entscheidend mit — Factoren, die man nicht zählen und wägen kann. Sind denn Religiosität und Glaube nicht auch wirthschaftliche Factoren, welche die materielle wie geistige Cultur entscheidend beeinflussen? Was ist denn aus den wirthschaftlich so hoch entwickelten Ländern: Kleinasien, Africa, Griechenland, Sicilien geworden?

Festtagen, welche lediglich dem Zwecke einer Vermehrung der regelmäßigen Production dient," für unzulässig erachtete, hat allerdings einer andern Auffassung Ausdruck gegeben, indem sie beifügte: „Als Arbeit an Sonn- und Festtagen ist diejenige Arbeit anzusehen, welche in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends der Sonn- und Feiertage fällt." Daß der Referent der Versammlung bei solchem Maßstabe (Reducirung des gesetzlichen Sonntags um 50%!) auch in Beurtheilung der thatsächlichen Mißstände zu einem andern Resultat kam, wie wir, ist selbstverständlich.

Was gibt dem Arbeiter Schutz gegen Laster und Entsittlichung, wenn nicht die Religion? Wo ist die stolze Kraft des römischen Volkes, die Macht und der Glanz griechischer Cultur geblieben, als das Laster dort seinen Einzug gehalten?

„Bete und arbeite!" — so hat das Christenthum die Wälder Deutschlands gelichtet, und Cultur und Bildung geschaffen. Durch alle Jahrhunderte hat die christliche Gesellschaft den Sonntag als Wohlthat und Segen der Völker gepriesen, — soll es im 20. Jahrhundert anders sein?

Der Sonntag gehört dem himmlischen Arbeitgeber, in dessen Dienst wir alle — Reich und Arm, Arbeitgeber und Arbeiter — stehen. Der Sonntag ist das Unterpfand eines bessern Jenseits, das uns alle erwartet. Was soll den Arbeiter noch aufrecht erhalten in schweren Sorgen und Leiden, wenn diese Hoffnung eines bessern Lebens, des Lohnes im Jenseits ihm nicht immer wieder durch den Sonntag in's Bewußtsein gerufen wird! Was gibt dem Leben des Arbeiters noch Werth und Weihe, wenn ihm auch noch der Sonntag genommen wird! Wie muß es in der Seele eines Arbeiters aussehen, in dessen Herzen die Sonntagsglocken keinen Wiederhall mehr finden! Wo bleibt die Freudigkeit und Lust zur Arbeit, wenn er keinen einzigen Tag der Erholung und Erhebung haben soll! Wie soll er die Sorgen und Mühen für Weib und Kind freudig auf sich nehmen, wenn er nicht einmal des Sonntags sich seiner Familie freuen darf?

Setzen wir den Sonntag wieder ein in sein Recht — das ist die erste Bedingung und Grundlage einer christlichen Socialreform!

Die Arbeiterschutz-Anträge im Deutschen Reichstage.

Die Frage der Erweiterung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung im Deutschen Reichstage wieder in Fluß gebracht zu haben, ist vor allem das Verdienst der Centrums-Fraction[1]). Schon im Jahre 1877 (d. d. 23. März) hatte dieselbe ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Umkehr der bisherigen Wirthschafts- und Social-Politik durch den sogenannten Antrag Galen Ausdruck gegeben. Derselbe bezweckte:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, noch im Laufe des Jahres die bereits unternommene Enquête über die Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes unter Mitwirkung freigewählter Vertreter desselben in der Richtung der sub I bis II aufgeführten Punkte zu vervollständigen und auf der Grundlage des gewonnenen Materials

I. dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 unter Berücksichtigung folgender Punkte vorzulegen:

[1]) Sämmtliche Anträge, welche 1884 im Deutschen Reichstage eingebracht sind, sind abgedruckt in „Arbeiterwohl" 1885, Heft 3 u. 4; ebenso 1887, Heft 9. Diese Hefte sind noch vorräthig.

a) Wirksamer Schutz des religiös-sittlichen Lebens der gesammten arbeitenden Bevölkerung (Sonntagsruhe).

b) Schutz und Hebung des Handwerkerstandes durch Einschränkung der Gewerbefreiheit, Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge und Gesellen zu den Meistern, Förderung corporativer Verbände.

c) Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der in Fabriken arbeitenden Personen; Normativ-Bestimmungen für die Fabrik-Ordnungen; Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 Jahren in Fabriken. Schutz der Familie durch Beschränkung der Frauenarbeit in Fabriken.

d) Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter Mitwirkung freigewählter Vertreter der Arbeiter.

e) Anderweitige Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die concessionspflichtigen Gewerbe, insbesondere den Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften.

II. Eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen, betr. die Freizügigkeit, sowie

III. des Gesetzes, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz ꝛc. vom 7. Juni 1871 in Bezug auf den Betrieb von Bergwerken und gewerblichen Anlagen zu veranlassen.

Im Januar 1882 stellte Freiherr von Hertling im Namen der Centrums-Fraction die Interpellation:

Beabsichtigen die verbündeten Regierungen in ihrer Fürsorge für die arbeitenden Klassen die bestehende Fabrik-Gesetzgebung einer weitern Ausbildung zu unterwerfen, insbesondere in der Richtung, daß die Sonntagsarbeit thunlichst beseitigt, die Frauenarbeit eingeschränkt und eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter verhindert werde?

Nur die Redner der deutsch-conservativen und der socialdemokratischen Partei sprachen sich im Sinne der Interpellation aus, während sowohl der Herr Reichskanzler wie die Redner der übrigen Parteien sich ablehnend oder doch zurückhaltend äußerten.

Nachdem auch diese Anregung ohne Erfolg blieb, erneuerten gleich nach Eröffnung der Session im Herbst 1884 Freiherr von Hertling, Freiherr von Schorlemer-Alst und Dr. Lieber im Namen der Centrums-Fraction dieselbe durch folgenden Antrag:

Die verbündeten Regierungen aufzufordern, wo möglich noch in dieser Session dem Reichstage einen Gesetzentwurf betr. die weitere Ausbildung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung vorzulegen, in welchem

1. die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, vorbehaltlich einzelner genau zu bestimmender Ausnahmen, verboten,
2. die Kinder- und Frauen-Arbeit in Fabriken eingeschränkt,
3. die Maximal-Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter geregelt werde.

Unzweifelhaft aus Anlaß dieses Antrages traten dann auch die Abgeordneten Lohren und Dr. Kropatschek, unterstützt von ihren Parteigenossen, mit selbständigen Anträgen hervor, denen dann noch später die Abg. Buhl und Stöcker mit Anträgen auf eine Enquête folgten.

Abg. Lohren beantragte, dem § 136 der Gewerbe-Ordnung als Absatz 4 und 5 beizufügen:

Weibliche Personen dürfen in Fabriken weder an Sonn- und Festtagen, noch zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden.

Am Samstag dürfen Kinder, jugendliche Arbeiter und weibliche Personen Nachmittags nach 5½ Uhr in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Dr. Kropatschek, Goeler und von Kleist-Retzow wollten § 135 der Gewerbe-Ordnung abgeändert wissen:

Kinder unter 14 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Doch hat der Bundesrath die Befugniß, für bestimmte Fabricationszweige und unter bestimmten Bedingungen für Kinder von 12 bis zu 14 Jahren eine Ausnahme zu machen.

Ferner stellten dieselben den Antrag, einen neuen Paragraphen einzufügen, als

§ 136a. Verheirathete Frauen dürfen in Fabriken weder an Sonn- und Festtagen noch zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden.

Sie müssen mindestens ½ Stunde vor dem Eintritt der Mittagspause entlassen werden, so daß diese Pause für sie wenigstens 1½ Stunde beträgt. An Samstagen und den Vorabenden der Festtage müssen verheirathete Frauen 3 Stunden vor Schluß der Arbeitszeit, spätestens aber um 5½ Uhr Abends entlassen werden.

Dr. Buhl und Genossen (national-liberal) beantragten eine Enquête bezüglich der im Antrage der Centrums-Fraction beregten Fragen, und wollten insbesondere Betriebs-Unternehmer, Arbeiter und Fabrik-Inspectoren befragt wissen, während

Stöcker die Enquête enger begrenzen wollte: „die Reichsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle dem Reichstag, möglichst noch im Laufe dieser Session, einen von den Fabrik-Inspectoren zu erstattenden amtlichen Bericht vorlegen, welcher die Dauer der Arbeitszeit in den verschiedenen Bezirken und Betrieben darlegt, mit besonderer Hervorhebung solcher Verhältnisse, in denen die Zahl der Arbeitsstunden den Durchschnitt übersteigt."

Im Anschluß an die Anträge betr. Einführung des Befähigungsnachweises und Abänderung des § 100e der Gewerbe-Ordnung wurde von Seiten des Centrums und der deutsch-conservativen Partei der 1878 in dritter Lesung abgelehnte Gesetzentwurf betr. „Sonntagsruhe" erneuert.

Sämmtliche Anträge kamen in der Reichstags-Sitzung am 25., 26. und 27. Januar 1885 zur Verhandlung. Der Herr Reichskanzler ging materiell nur auf die Frage des Maximal-Arbeitstages ein, sprach sich im Uebrigen gegen alle Anträge aus.

„Können Sie die Möglichkeit schaffen," so wendete der Herr Reichskanzler sich speciell an's Centrum, „daß ein Normal-Arbeitstag in einer für Alle annehmbaren Länge — sagen wir 10 Stunden — geschaffen werde, ohne daß die Arbeiter an Lohn verlieren und ohne daß eine Industrie leistungsunfähig wird, dann thun Sie es. . . . Wir Schreiber von Minister sollen uns etwas ausdenken, was Sie selbst nicht wissen. (Bewegung im Centrum.) Wenn Sie es wissen, so wiederhole ich meine dringende Bitte: sagen Sie, wie das zu machen ist. Behalten Sie Ihre Weisheit nicht für sich als ein Patent, was geheim gehalten werden soll. — Ich bitte auf das dringendste darum: unterrichten Sie mich, wie das zu machen ist; und wenn Sie das nicht vollständig in den Wind geredet haben wollen, so legen Sie in diesen acht Tagen noch einen Gesetzentwurf hier vor, der das verwirklicht, was Sie von der Regierung wollen."

Dieſer Aufforderung kamen die Centrums-Mitglieder der Commiſſion pünktlich nach, und ſchon in der erſten Sitzung wurden der Commiſſion ſpecielle Geſetzentwürfe (Anträge Dr. Lieber-Hitze) bezüglich der Sonntagsruhe, der Frauen- und Kinder-Arbeit und des Maximal-Arbeitstages (d. d. 26. Januar 1885) unterbreitet.

Der Haupt-Geſetzentwurf der Centrums-Fraction ſah folgende Abänderungen reſp. Ergänzungen der Gewerbe-Ordnung vor:

§ 105. Die Feſtſetzung der Verhältniſſe zwiſchen den ſelbſtändigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern iſt, vorbehaltlich der durch Reichsgeſetz begründeten Beſchränkungen, Gegenſtand freier Uebereinkunft.

§ 105a. An Sonn- und Feſttagen dürfen die Gewerbeunternehmer die Arbeiter nicht beſchäftigen und ihnen die Arbeit in ihren Werkſtätten nicht geſtatten.

Welche Tage als Feſttage gelten, beſtimmen unter Berückſichtigung der örtlichen und confeſſionellen Verhältniſſe die Landesregierungen. An den beſondern Feſttagen ſeiner Confeſſion kann kein Arbeiter zum Arbeiten verpflichtet werden.

Arbeiten zur Ausführung von Reparaturen, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt iſt, ſowie Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufſchub oder eine Unterbrechung nicht geſtatten, fallen unter die vorſtehenden Beſtimmungen nicht. In dieſen Fällen muß für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Welche Arbeiten nach der Natur des Gewerbetriebes einen Aufſchub oder eine Unterbrechung nicht geſtatten, ſetzt für alle Anlagen jeder beſtimmten Art der Bundesrath feſt. Dieſe Feſtſetzung kann bei veränderten Verhältniſſen, jedoch immer nur für alle Anlagen der betreffenden Art, abgeändert oder aufgehoben werden. Für beſtimmte Gewerbe dürfen weitere Ausnahmen durch Beſchluß des Bundesrathes zugelaſſen werden. Die von dem Bundesrath getroffenen Beſtimmungen ſind dem nächſtfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie ſind außer Kraft zu ſetzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

In dringenden Fällen kann die Orts-Polizeibehörde die Beſchäftigung an Sonn- und Feſttagen geſtatten. Jede Erlaubniß dieſer Art iſt ſchriftlich zu ertheilen. Die Orts-Polizeibehörde hat über die von ihr geſtatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen und daſſelbe vierteljährlich der höhern Verwaltungsbehörde, für Fabriken auch dem beſondern Aufſichtsbeamten (§ 139b), einzureichen.

Hinter § 134 der Gewerbe-Ordnung wird eingeſchaltet:

§ 134a. Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Feſttagen nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Die Arbeitsſtunden müſſen in die Zeit zwiſchen 5½ Morgens und 8½ Uhr Abends gelegt werden.

Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrication als Hülfsarbeiten vor- oder nachgehen müſſen und von Arbeitern oder unverheiratheten Arbeiterinnen über 16 Jahren verrichtet werden, fallen unter dieſe Beſtimmungen nicht.

Zwiſchen den Arbeitsſtunden müſſen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pauſen gewährt werden. Die Hauptpauſe muß Mittags ſein und eine Stunde mindeſtens betragen. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen oder ſich bringen laſſen, müſſen außerhalb der Arbeitsräume angemeſſene, im Winter geheizte Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung geſtellt werden.

Die Arbeitsſtunden ſind nach der öffentlichen Uhr zu richten, der Orts-

behörde schriftlich anzuzeigen und in den Fabrikräumen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlicher Schrift öffentlich bekannt zu geben.

§ 134b. Durch Beschluß des Bundesrathes kann für gesundheitsschädliche und solche Gewerbe, bei denen die Art des Betriebes Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährden würde, die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt werden.

Durch Beschluß des Bundesrathes kann für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert werden.

Für dieselben Fabriken können durch Beschluß des Bundesrathes Ausnahmen von der festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die wöchentliche Arbeitszeit die Summe der für den bestimmten Betrieb festgesetzten täglichen Arbeitsstunden nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesrathes getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

3) Absatz 1 und 2 des § 135 werden zusammengefaßt in

§ 135. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

4) Absatz 5 des § 135 wird in einen neu einzuschiebenden Paragraphen hinübergenommen, der folgende Fassung erhält:

§ 136a. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, auf Bauhöfen, Werften, in Hütten-, Walz- und Hammerwerken und Schleifereien, sowie in Räumen, in welchen giftige Stoffe verarbeitet werden, ist untersagt.

In Fabriken dürfen Arbeiterinnen an Sonn- und Festtagen, desgleichen in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens nicht beschäftigt werden.

Verheirathete Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden

Wöchnerinnen dürfen in Fabriken vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen acht Wochen lang nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Nachweis geknüpft, daß wenigstens sechs Wochen seit ihrer Niederkunft verflossen sind.

Zur Reinigung im Gang befindlicher Motoren, Transmissionen und Gefahr drohender Maschinen dürfen Arbeiterinnen nicht verwendet werden.

In Fabriken, in welchen Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist für Trennung der Geschlechter nach Möglichkeit zu sorgen. Wenn Arbeiter und Arbeiterinnen in Einem Raum arbeiten, müssen für letztere abgesonderte Ankleide- und Waschräume eingerichtet werden.

Außerdem war für den Fall, daß statt der generellen Regelung der Arbeitszeit der Special-Gesetzgebung der Vorzug gegeben werden sollte, schon ebenfalls ein solcher „Gesetzentwurf betreffend die Arbeitszeit in Textil-Fabriken" (Eventual-Antrag Hitze-Dr. Lieber) vorgesehen.

Endlich (d. d. 29. Januar 1885) erschien noch ein Gesetzentwurf der social-demokratischen Partei (Auer und Genossen), der nach Inhalt und Umfang über die Anträge der übrigen Parteien weit hinausging [1]).

[1]) Eine Kritik des social-demokratischen Antrages bietet „Arbeiterwohl", 1885, Heft 8—10.

Alle Anträge wurden einer Commission von 28 Mitgliedern überwiesen. Es wurde beschlossen, nach Materien in die Berathung derselben einzutreten, und zwar zunächst mit der Frage der Sonntagsruhe zu beginnen. In 29 Sitzungen wurden dieselben berathen und trat die Commission (mit 15 gegen 9 Stimmen) dem Antrage der Centrums-Fraction mit einigen Abänderungen bei.

Am 9. Mai 1885 kamen diese Beschlüsse im Plenum in die zweite Lesung. Der Herr Reichskanzler Fürst Bismarck machte eine Reihe von Bedenken geltend. Wie denken die Arbeitgeber, wie denken vor allem die Arbeiter über das gesetzliche Verbot der Sonntagsarbeit? Sind diese bereit, den Ausfall des Arbeits-Verdienstes des siebenten Tages zu tragen? – Das war die entscheidende Frage für den Herrn Reichskanzler, das sollte durch eine Enquête festgestellt werden. Da die Session sich dem Ende zuneigte, wurde auf eine Fortsetzung der Berathung (mit Abstimmung) verzichtet.

Die Enquête wurde in's Werk gesetzt. Die „Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, zusammengestellt im Reichsamt des Innern" (drei Bände, Berlin 1887) wurde gegen Ende der Session (Juni) von 1887 den Mitgliedern des Reichstages übermittelt, während der zusammenfassende Generalbericht erst in der folgenden Session fertig wurde. Die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe waren bereits früher zusammengestellt und den Mitgliedern des Reichstages übergeben worden.

In der Session 1885/86 wurden die verschiedenen Anträge von neuem eingebracht und wieder an eine Commission von 28 Mitgliedern verwiesen. Die Frage der Sonntagsruhe wurde aus Rücksicht auf die Enquête zurückgestellt und zunächst in die Berathung des social-demokratischen Antrages, betreffend die Organisation von Arbeitskammern, Arbeitsämtern und Schiedsgerichten, eingetreten. Der bezügliche Antrag selbst wurde abgelehnt, dagegen das praktische Ergebniß der Berathungen in zwei Resolutionen (Antrag Dr. Lieber und Genossen) zusammengefaßt:

1. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Vermehrung der Zahl der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten (§ 139b) unter thunlichster Verkleinerung der Aufsichtsbezirke überall da herbeigeführt werde, wo sich das Bedürfniß einer solchen Maßregel zur vollkommenen Erreichung der Aufsichtszwecke bereits herausgestellt hat oder noch herausstellen wird.
2. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die obligatorische Einführung von Gewerbegerichten mit der Maßgabe baldthunlichst vorzulegen, daß die Beisitzer derselben zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und von den Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und in unmittelbarer gleicher und geheimer Abstimmung gewählt werden.

Beide Resolutionen fanden auch im Plenum des Reichstages eine große Majorität. Die Resolution bezüglich Vermehrung der Fabrik-Inspectoren wurde vom Bundesrath (d. d. 10. Juni) abgelehnt, weil die Anstellung dieser Beamten Sache der Einzelstaaten sei. Bezüglich der zweiten Resolution, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten, stand bis jüngst die positive Entscheidung aus. — Nach Neujahr 1886 trat dann die Commission in die

Berathung der Anträge betreffend die Kinder- und Frauen-Arbeit ein- Die Frage der Kinder-Arbeit allein erforderte zehn Sitzungen. Die Commission arbeitete unter dem Gefühl, daß in der Session doch nichts zu Stande kommen werde, und brachte die Berathung bezüglich Regelung der Kinder- und Frauen-Arbeit kaum in erster Lesung zum Abschluß. (Vergl. „Arbeiterwohl" 1886, Heft 7.)

In der kurzen Session 1886/87 kamen die Anträge gar nicht zur Verhandlung. Wider Erwarten günstig stellte sich dagegen die folgende Session (1887). Trotz der Kürze derselben — nur die Centrums-Fraction und der Abg. Lohren hatten überhaupt ihre Anträge wieder eingebracht — wurden die Anträge bezüglich der Kinder- und Frauen-Arbeit in der Commission wie im Plenum (in dreimaliger Lesung) zum Abschluß gebracht. Bezüglich des Maximal-Arbeitstages fand eine Resolution auf eine Enquête Annahme, während die Sonntagsruhe wieder zurückgestellt wurde.

Im Jahre 1888 wurden sämmtliche Anträge erneuert und speciell die Frage der Sonntagsruhe — nach Abschluß der Enquête — wieder aufgegriffen. Die Commissionsberathungen führten zu einem erfreulichen Ergebniß, und die Majorität im Reichstage war eine erdrückende.

Das Schicksal beider Gesetzentwürfe nebst Resolutionen ist bekannt. Es mochte nicht Zufall sein, daß erst nach Verabschiedung des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung die Ablehnung im Bundesrath erfolgte. In den Reichstags-Sitzungen am 23. und 31. Januar 1889 gaben die Vertreter der verbündeten Regierungen eine eingehende Darlegung der Gründe, welche für die ablehnende Haltung bestimmend waren.

In der Session 1889—90 wurden sämmtliche Anträge von der Centrums-Fraction von neuem eingebracht. Da es in der kurzen Session aussichtslos war, die Anträge in die dritte Lesung zu bringen, so mußte sich der Reichstag mit der wiederholten Aufforderung an die verbündeten Regierungen (Antrag Baumbach-Stumm) begnügen, Gesetzentwürfe zur Regelung der Frauen- und Kinderarbeit wie zur Sicherung der Sonntagsruhe auszuarbeiten und dem Reichstag zu unterbreiten.

Während bisher einseitig die Aufgaben der Arbeiterversicherung betont und in den Vordergrund der staatlichen Fürsorge gestellt wurden, proclamirte die Kaiserliche Botschaft vom 4. Febr. 1890, daß „neben dem weitern Ausbau der Arbeiterversicherungsgesetzgebung es „eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben". So bildet der Februar-Erlaß (1890) Kaiser Wilhelm's II. die wesentliche Ergänzung der November-Botschaft (1881) Kaiser Wilhelm's I. Die Hoffnungen der Freunde des Arbeiterschutzes lebten neu auf.

Schon ist der Reichstag berufen zur Berathung eingehender Vorlagen. Möge der Segen Gottes das Werk krönen.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 16080

Digitized by Google

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1890. Zehnter Jahrgang. 5. Heft. Mai.

Schutz der Freiheit und gerechten Durchführung des Arbeitsvertrages [1]).

Obwohl formell, vor dem Gesetze, Arbeiter und Arbeitgeber gleichberechtigt sind, so ist der Arbeiter doch materiell bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen meistens machtlos und muß er dieselben nehmen, wie sie sind. Es ist deshalb die Aufgabe der Gesetzgebung, den Arbeitsvertrag mit gewissen Schutzwehren zu umgeben, um die Freiheit des Arbeiters und die gerechte Durchführung des Vertrags nach Möglichkeit zu sichern.

A. Regelung der Lohnzahlung. — Lohn-Festsetzung. — Lohn-Abzüge (Strafen). — Auslöhnung an Minderjährige.

In den meisten Staaten sind die Arbeitgeber zur Auslöhnung in Baar in

Regelung der Lohnzahlung

gesetzlich verpflichtet, und ist die Verabfolgung und das Creditiren von Waaren — das sogen. Tucksystem — verboten. Der leitende Gedanke dieser Bestimmung ist: einerseits die reelle Auszahlung des bedungenen Lohnes zu sichern — daß Arbeitgeber wie Angestellte nicht durch Aufdrängung schlechter und theuerer Waaren die Arbeiter wucherisch ausbeuten —, anderseits auch den Arbeiter vor der Schuldknechtschaft des Arbeitgebers, die durch leichtsinniges Creditiren der Waaren sehr erleichtert würde, zu bewahren. — Die Schweiz, Oesterreich und Belgien haben auch nähere Bestimmungen vorgesehen über die Fristen und Art der Lohnzahlung.

In der Schweiz bestimmt das Bundesgesetz von 1870:

[1]) Vergl. „Arbeiterwohl" 1887 Heft 9—12; 1888 Heft 4—6; 1890 Heft 4. Diese sämmtlichen Artikel bilden eine systematische Uebersicht der Bedeutung und Aufgaben der Arbeiterschutz-Gesetzgebung, die zugleich in Sonder-Abdruck („Schutz dem Arbeiter!" im Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln) erscheinen.

Art. 10. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in Baar in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst auszuzahlen.

Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch die Fabrik-Ordnung kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden. Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Stückes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen. Ohne gegenseitiges Einverständniß dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Specialzwecken zurückbehalten werden.

Eingehende Bestimmungen hat Oesterreich durch Gesetz von 1885 getroffen:

§ 77. Wenn über die Zeit der Entlohnung des Hülfsarbeiters und über die Kündigungsfrist nichts Anderes vereinbart ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine 14tägige Kündigungsfrist vorausgesetzt. Doch sind Hülfsarbeiter, welche nach dem Stück entlohnt werden oder im Accord arbeiten, erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben.

§ 78. Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hülfsarbeiter in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benutzung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Hülfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hülfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfs aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die oben bezeichneten Gegenstände oder Waaren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht creditiren.

Die Auszahlung der Löhne in den Wirthshäusern und Schanklocalitäten ist untersagt.

§ 78a. Die Bestimmungen des § 78 finden auch auf diejenigen Hülfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbsbetriebe nöthigen Ganz- und Halbfabricate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkauf dieser Waaren an Consumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 78b. Die rücksichtlich der Gewerbsinhaber in den §§ 78 und 78a getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren der Gewerbsinhaber, sowie auf andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§ 78c. Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der §§ 78, 78a und 78b zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 78d. Hülfsarbeiter, deren Forderungen entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78b anders als durch Baarzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. So weit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Werth, wenn in der Arbeits-Ordnung (§ 88a) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankenkasse der betreffenden Fabriks- oder Gewerbsunternehmung bestimmt ist, dieser, und wenn der Gewerbsinhaber einer Genossenschaft angehört, der genossenschaftlichen Krankenkasse zu; besteht für die betreffende

Gewerbsunternehmung eine ſolche nicht, ſo fallen die Geldſtrafen dem Armenfond des Ortes zu, wo die Gewerbsunternehmung ihren Sitz hat.

§ 78 e. Forderungen für Gegenſtände oder Waaren, welche ungeachtet des in den §§ 78, 78 a und 78 b enthaltenen Verbots den Hülfsarbeitern creditirt wurden, können von Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgeſtellten Perſonen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder in anderer Weiſe geltend gemacht werden, ohne Unterſchied, ob ſie zwiſchen den Betheiligten unmittelbar entſtanden ſind oder mittelbar erworben wurden.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen den im § 78 d bezeichneten Anſtalten für ihre geſetzlichen Zwecke zu.

In Belgien iſt durch Geſetz von 1887 die Auslöhnung in klingender Münze oder in Papiergeld, das geſetzlichen Cours hat, vorgeſchrieben (Art. 1). Es iſt jedoch dem Arbeitgeber geſtattet, ſeinen Arbeitern in Anrechnung auf ihren Lohn zu liefern:

1. Die Wohnung; 2. die Nutznießung von Grund und Boden; 3. die zur Arbeit nöthigen Geräthe und Werkzeuge, ſowie die Inſtandhaltung derſelben; 4. zur Arbeit nöthiges Material oder Materialien, die von Arbeitern je nach dem eingeführten Gebrauch oder nach den Bedingungen ihres Vertrages zu übernehmen ſind; 5. die beſondere Uniformirung oder Bekleidung, wo die Arbeiter eine ſolche zu tragen haben.

Die unter Nr. 3, 4 und 5 bezeichneten Gegenſtände dürfen dem Arbeiter nicht höher als zum Einkaufspreis in Anrechnung gebracht werden (Art. 2). Nur mit Erlaubniß der ſtändigen Commiſſion iſt es den Arbeitgebern erlaubt, ihren Arbeitern in Anrechnung auf ihren Lohn Lebensmittel, Kleider oder Brennmaterial zu liefern unter der Bedingung, daß ſolche Lieferungen zum Einkaufspreis gemacht werden.

Die Auszahlung der Löhne an die Arbeiter darf nicht in Wirthshäuſern, Schanklocalen, Waarenlagern, Läden, noch in den an ſolche angrenzenden Räumlichkeiten ſtattfinden.

Lohnbeträge, die 5 Frs. per Tag nicht überſteigen, müſſen dem Arbeiter mindeſtens zwei Mal im Monat und in Zwiſchenräumen von höchſtens 16 Tagen ausgezahlt werden. Für zu Hauſe gefertigte, ſowie für Stück- oder Accordarbeiten muß die theilweiſe oder endgültige Lohnzahlung mindeſtens ein Mal in jedem Monat erfolgen.

Von dem Lohne eines Arbeiters dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden, außer: 1. auf Grund von verwirkten Geldſtrafen in Gemäßheit einer internen Arbeits-Ordnung, die im Etabliſſement richtig angeſchlagen ſein muß; 2. auf Grund von Beiſteuern, die der Arbeiter an Hülfs- oder Unterſtützungskaſſen zu leiſten hat; 3. auf Grund von Lieferungen, die unter den geſetzlichen Bedingungen (Art. 1 u. 2) gemacht worden ſind; 4. auf Grund von in Baar geleiſteten Vorſchüſſen, jedoch nur bis zur Höhe von ein Fünftel des Lohnes.

Als Vorſchuß iſt auch der Kaufpreis eines von dem Arbeitgeber an den Arbeiter verkauften Bauplatzes anzuſehen. (S. „Archiv für ſociale Geſetzgebung" 1888, S. 621.)

Die deutſche Gewerbe-Ordnung beſtimmt:

§ 115. Die Gewerbetreibenden ſind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denſelben keine Waaren creditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, ſofern ſie zu einem die Anſchaffungskoſten nicht überſteigenden Preiſe erfolgt, unter die vorſtehende Beſtimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköſtigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, ſowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weiſe berichtigt worden ſind, können zu jeder Zeit Zahlungen nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsſtatt Gegebenen entgegengeſetzt werden kann. Letzteres fällt, ſo weit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieſer daraus bereichert iſt, derjenigen Hülfskaſſe zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung

einer solchen einer andern zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Orts-Armenkasse.

§ 117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der Letztern aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider creditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§ 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letztern mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Haus-Industrie).

Es ist schwierig, alle Formen der Ausbeutung abzuschneiden. So kann auch die käufliche oder miethweise Ueberlassung von Wohnungen an die Arbeiter mißbraucht werden, während in der Regel dieselbe gewiß als Wohlthat gedacht ist und wirkt. Ein mißbräuchlicher Druck kann namentlich auch von den Angestellten und Meistern dadurch ausgeübt werden, daß sie entweder selbst Schenken oder Kaufläden errichten, oder aber den Besuch bestimmter Geschäfte fördern. Angestellten und Meistern in Fabriken — und selbstverständlich erst recht den Fabrik-Inhabern — sollte deshalb die Führung solcher Geschäfte oder doch die Verabreichung von Waaren an die ihnen unterstellten Arbeiter überhaupt verboten sein.

Aus denselben Gründen — um dem Druck und der Verlockung zum Verzehr vorzubeugen — verdient die Bestimmung der Schweiz resp. Oesterreichs und Belgiens: daß die Auslöhnung nur in der Fabrik selbst, — jedenfalls nicht im Wirthshause — stattfinden darf, Nachahmung.

Kürzere Löhnungs-Perioden wenigstens in Weise einer Abschlagszahlung — für Tagelöhner alle acht Tage, für Accordarbeiter wenigstens alle vierzehn Tage — sollten ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben sein und in Fabriken ein schriftlicher Ausweis über den verdienten Lohn, Kassenbeiträge, Strafen ꝛc. den Arbeitern eingehändigt werden. Vielleicht würde sich auch ein Verbot der Auslöhnung am Samstag oder Sonntag — mit Ausnahme derjenigen Arbeiter, die außerhalb der Gemeinde des Betriebes wohnen und nur Samstags nach Hause gehen — empfehlen; wie denn sogar die Social-

Demokraten in ihrem Arbeiterſchutz-Antrage (von 1885) die Auslöhnung am Freitag verlangten. „Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten“ können den Arbeitern „unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden (§ 115)“ — ob auch mit der Beſchränkung, daß die Verabfolgung „zu einem die Anſchaffungskoſten nicht überſteigenden Preiſe erfolgen“ muß, iſt zweifelhaft. Letztere Bedingung müßte jedenfalls vorgeſehen ſein. Klagen über zu hohe Berechnung, z. B. der Nähegarne, gaben ſeiner Zeit (1885) dem Reichstage Veranlaſſung zur Anregung einer Enquête, und „die Ergebniſſe der von den Bundesregierungen angeſtellten Ermittelungen über die Lohnverhältniſſe der Arbeiterinnen in der Wäſchefabrication, der Confectionsbranche, ſowie über den Verkauf oder die Lieferung von Arbeitsmaterial (Nähefaden ꝛc.) ſeitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preiſe“ (ſ. Reichstagsdruckſachen Nr. 83 von 1887) beſtätigten vielfach dieſelben. Ebenſo bildete eine der wiederkehrenden Beſchwerden, welche den großen Bergarbeiterſtrike des Jahres 1889 veranlaßten, daß ſeitens der Bergwerksverwaltung z. B. im Ruhrgebiet, die Materialien (Oel, Sprengmittel, Gezähe ꝛc.) höher berechnet würden, wie der Einkaufspreis betrug, und wenn die Ueberſchüſſe auch zum Beſten der Arbeiter verwendet wurden, ſo ſtand dieſen doch weder ein Recht noch eine Controle bezüglich der Verwaltung derſelben zu. Auch eine allgemeingültige Feſtſetzung und Bekanntmachung der Preiſe und der Art der Ausgleichung bald höherer, bald niedrigerer Preiſe im Einzelnen würde ſich empfehlen.

Die Lohnfrage iſt der Kernpunkt der Arbeiterfrage; dieſelbe bedingt die materielle Lebenshaltung der Arbeiterfamilie. So iſt es gewiß ein billiges Verlangen, daß die

Feſtſetzung der Löhne

von dem Arbeitgeber ſelbſt reſp. dem verantwortlichen Betriebsleiter — nicht von einem untern Beamten oder Meiſter — getroffen werde. Das liegt eben ſo ſehr im Intereſſe der Unternehmung wie der Arbeiter, daß nicht kurzſichtige Erſparnißrückſichten reſp. Liebedienerei oder gar Parteilichkeit, ſondern ſtrenge Gerechtigkeit und wohlwollende Berückſichtigung auch der perſönlichen Verhältniſſe der Arbeiter maßgebend ſei. Ferner hat der Arbeiter ein Recht, daß er ſofort bei Beginn ſeiner Arbeit weiß, wie hoch ſein Verdienſt ſich ſtellt. Das gilt namentlich bei Accordlöhnung: daß nicht etwa, wenn die Accordſätze („Gedinge“) ſich günſtig für den Arbeiter ſtellen, nun dieſelben einſeitig herabgeſetzt („abgeriſſen“) werden. Auch das war ein ſtändiger

Klagepunkt der Bergarbeiter (ſ. „Denkſchrift“ S. 11 ff.). Es muß den Arbeiter naturgemäß erbittern, wenn er ſich tüchtig geplagt und auf den reichlichern Verdienſt gefreut hat, dann „willkürlich“ das „Gedinge abgeriſſen“ wird. Es muß auch rechtlich eine ſolche einſeitige Abänderung des Vertrages als „Vertragsbruch“ bezeichnet werden. Jede ſolche Abänderung der Accordſätze kann erſt nach vorheriger Bekanntmachung und unter Innehaltung der Kündigungsfriſt in Kraft treten. Ein ſolches Vorgehen liegt auch nicht im Intereſſe der Unternehmung, da die Arbeiter ſich das nächſte Mal hüten werden, ihre volle Kraft einzuſetzen, um nicht zu einer Herabſetzung Veranlaſſung zu geben. — In größern Werken ſollte die Accord- (Gedinge-) Feſtſetzung ſchriftlich bekannt gegeben werden, um Streitigkeiten reſp. mißverſtändlichen Auffaſſungen vorzubeugen.

Da bei Accord-Löhnen ſich die Verdienſte der Arbeiter ſehr verſchieden ſtellen je nach der Tüchtigkeit, dem Fleiß und auch der Art der Arbeit, anderſeits aber alle diejenigen, welche vielleicht durch eigene Schuld unter dem normalen Satz bleiben, ſich am meiſten beſchweren und Aufruhr ſtiften, ſo liegt es im eigenen Intereſſe größerer Werke, daß ſie regelmäßig die verdienten Durchſchnittslöhne der einzelnen Abtheilungen, ſo wie die höchſten und niedrigſten Löhne — als Anſporn für die, welche unter dem Normalſatz geblieben ſind — durch Anſchlag bekannt geben und auf Wunſch auch Einſicht in die Lohnbücher gewähren. Wir erachten es als ſelbſtverſtändlich, daß die Betriebsleitung ſich nach jeder Löhnung eine ſolche Aufſtellung vorlegen läßt, um zu prüfen, ob die Löhne auch ausreichend ſind.

Eine weitere, vielfach wiederkehrende Klage richtet ſich gegen die

Lohn-Abzüge (Strafen)

wegen „ſchlechter Arbeit“, Verletzung der Fabrikordnung ꝛc. Principiell ſind jedenfalls ſolche einſeitige, meiſtens auf das ſubjective Urtheil der einen Partei begründete, vielfach ab irato verhängte Abzüge und Strafen bedenklich; praktiſch verbittern ſie meiſtens mehr, als daß ſie beſſern. Anderſeits iſt jedoch ſtrenge Ordnung und Pünktlichkeit im Intereſſe des Geſammt-Betriebes und damit auch der Arbeiter eine Nothwendigkeit, namentlich in ſolchen Unternehmungen, in welchen Leben und Geſundheit der Arbeiter in Gefahr ſtehen (Bergbau, Dynamit-, Pulver-Fabriken ꝛc.), und ſtellt ſich die Ahndung einer Verletzung der Arbeitsordnung (z. B. durch Zuſpätkommen) durch eine kleine Geldbuße vielfach ſogar als die mildere Form der Sühne dar. Freilich würde in manchen Fällen auch die Feſtſetzung einer Prämie daſſelbe leiſten und iſt jedenfalls die Verbindung von Prämie und Strafe ein beſſeres Mittel als bloße Strafen. Daß letzterer nicht immer entbehrt werden kann, erkennt auch die Socialdemokratie an; nur forderte ihr Antrag (von 1885): daß Geldbußen wegen Nichtbeachtung der Vorſchriften der Arbeitsordnung zehn Procent des durchſchnittlichen Arbeitstagsverdienſtes nicht über-

ſchreiten und nur zum Nutzen der Hülfsperſonen verwendet werden dürften.

Um der Willkür und der einſeitigen Ausnutzung der Strafen ſeitens der Arbeitgeber Schranken zu ſetzen, hat man nach doppelter Richtung ein Correctiv geſucht: einmal durch Begrenzung bezüglich der Höhe der zuläſſigen Strafen, dann durch die Verpflichtung, die Strafen in die zum Beſten der Arbeiter beſtehenden Kaſſen fließen zu laſſen. Das Schweizer Bundesgeſetz beſtimmt z. B.:

Wenn in einer Fabrik-Ordnung Bußen angedroht werden, ſo dürfen dieſelben die Hälfte des Tagelohnes des Gebüßten nicht überſteigen.

Die verhängten Bußen ſind im Intereſſe der Arbeiter, namentlich für Unterſtützungskaſſen, zu verwenden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bußen".

Daß bezüglich der Höhe der Strafen eine Grenze feſtgeſetzt wird, iſt um ſo nothwendiger, als es ja meiſtens die Meiſter ſind, welche dieſelben verhängen. Die Feſtſetzung höherer Strafen (etwa über 50 Pfge.) ſollte jedenfalls dem Arbeitgeber reſp. Director ſelbſt vorbehalten ſein, und auch bei geringern Strafen der Appell an denſelben (oder den „Arbeiter-Ausſchuß") offen ſtehen. Ebenſo ſollte jedem Verdachte einer materiellen Ausnutzung des Strafrechts von vornherein dadurch vorgebeugt werden, daß alle Strafen zum Beſten der Geſammt-Arbeiterſchaft Verwendung finden. Selbſt wenn es ſich um Abzüge für verdorbene Waare ꝛc. handelt, ſollte der Arbeitgeber im Intereſſe der Disciplin das Opfer bringen, — nobel genug ſein, auf die Schadloshaltung aus den ſauer verdienten Arbeitergroſchen zu verzichten, eventuell zu Gunſten der Geſammtarbeiter. Endlich kann verlangt werden, daß die Strafen ſofort nach geſchehener That verhängt und direct mündlich oder ſchriftlich mitgetheilt werden. Sowohl als Controle und Correctiv, wie auch um übertriebenen Klagen der Arbeiter, daß zu viel und zu hoch geſtraft werde, wirkſam zu begegnen, würde es ſich empfehlen, daß über alle Strafen (Höhe, Urſachen, betroffene Perſonen ꝛc.) Buch geführt und regelmäßig dem Gewerberath Abſchrift derſelben eingeſandt würde [1]). So beſtimmt das öſterreichiſche Geſetz:

[1]) Was das im Bergbau übliche „Wagen-Nullen" anbelangt, ſo iſt es ſelbſtverſtändlich, daß unrein und nicht voll gefüllte Wagen auch nicht voll angerechnet werden können, aber anderſeits ſollte es ebenſo ſelbſtverſtändlich ſein, daß 1. ein Vertrauensmann der Arbeiter beigezogen wird, wie es in England Geſetz iſt; daß, falls dieſer widerſpricht, 2. die Entſcheidung an eine höhere (gemeinſame) Inſtanz geht; daß 3. die geförderten Kohlen oder aber der entſprechende Lohn zu Gunſten der Arbeiter verwendet werden, daß 4. ſofort dem Arbeiter die Strafe ſchriftlich bekannt gegeben und auch da, falls eine höhere Inſtanz noch nicht entſchieden hat und eine nähere Unterſuchung noch möglich erſcheint, ein Appell offen ſteht; daß 5. über die Zahl der genullten Wagen regelmäßig ein Verzeichniß geführt wird.

§ 90. Die Conventional-Geldstrafen, welchen die Hülfsarbeiter bei Uebertretungen der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung, sind in ein Verzeichniß einzutragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hülfsarbeitern offen steht, und dessen Vorlage an die Gewerbsbehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hülfsarbeiter durch die Einhebung und Verwendung der Conventional-Geldstrafe für beschwert erachtet.

Auslöhnung an Minderjährige

sollte nur mit ausdrücklicher Einwilligung und unter Controle der Eltern stattfinden.

Wie der „Generalbericht" der deutschen Fabrik-Inspectoren pro 1888 constatirt, „wird der Lohn in den meisten gewerblichen Anlagen dem jugendlichen Arbeiter unmittelbar ausgehändigt, falls nicht etwa die Eltern oder ältere Angehörige in demselben Betriebe beschäftigt sind, oder sich zur Empfangnahme des Lohnes in der Fabrik einfinden." (S. 145.)

So liegt die Versuchung nahe, den Eltern einen Theil des Verdienstes vorzuenthalten. Die Lohnzettel („Lohnblasen") werden gefälscht, die Ziffern geändert, alte Lohnzettel (mit geringern Summen) unterschoben, Formulare gekauft oder gestohlen und durch „Freunde" ausgefüllt ꝛc. Kleinere Fabriken geben nicht ein Mal Lohnzettel aus oder die Eltern wissen nicht, daß solche eingeführt sind. In den meisten Familien nimmt zudem die Mutter den Lohn in Empfang; Mütter aber sind meistens zu vertrauensvoll und schwach, und gern bereit, den Vorstellungen und Lügen ihrer Kinder Glauben zu schenken.

Die Folgen solcher Lohn-Unterschlagungen liegen auf der Hand. Die Kinder werden systematisch zu Lügnern und Betrügern ausgebildet. Und nicht bloß das — das so erschwindelte Geld bietet wieder die Mittel, dem Leichtsinn und der Vergnügungssucht zu fröhnen. Wirthshaus und Theater, zweifelhafte Bälle und Locale werden besucht, . . . der Verführung und der Aufhetzung leichtsinniger, verdorbener Genossen sind die Wege gebahnt. Ohnehin schon wuchern Luxus und Vergnügungssucht in bedenklichem Maße und sind die Eltern nur zu sehr geneigt, den Kindern die Zügel schießen zu lassen; ohnehin schon weckt der verhältnißmäßig reichliche Verdienst der jüngern Arbeiter wie Arbeiterinnen allzu früh das Gefühl der Selbständigkeit und verlockt derselbe zu Ausgaben und Lebensgewohnheiten, die später, wenn eine Familie gegründet wird, und dieselbe von dem Verdienst des Mannes leben soll, nicht mehr befriedigt werden können. Schon jetzt, wo unser Vaterland doch erst seit einigen Jahrzehnten in die großindustrielle Entwickelung eingetreten ist, muß mit Trauer constatirt werden, wie Sittlichkeit und Familienleben in unsern industriellen Bezirken im Niedergang be-

griffen sind und die Unzufriedenheit wächst. Da ist gewiß Anlaß und Grund genug gegeben, die Autorität der Eltern zu schützen und zu stützen und alle Einrichtungen zu fördern, welche geeignet sind, die häusliche Disciplin zu festigen. Die häusliche Erziehung und Disciplin der Söhne und Töchter — der jetzigen Generation — bedingt ja wieder das Familienleben der zukünftigen Generation. Und wenn die elterliche Autorität nicht mehr in Achtung steht, ist jede Autorität in Frage gestellt, wird auch die Autorität in der politischen und socialen Ordnung in's Wanken gerathen.

Das sind Gedanken, denen sich gewiß kein wohlwollender und einsichtiger Arbeitgeber verschließen wird. Es ist wohl nicht so sehr der Mangel an gutem Willen und Verständniß, als die fehlende Einsicht des „Wie?" — wenn nichts zur Bekämpfung der Mißstände geschieht. In dieser Beziehung kann die Fabrik-Ordnung von F. Brandts in M. Gladbach als Vorbild dienen, in welcher bestimmt ist:

§ 3. Unverheirathete junge Leute, die gegen den Willen ihrer Eltern außer dem elterlichen Hause Wohnung nehmen, werden sofort entlassen.

Die Auslöhnung findet an Minderjährige selbst nur mit Einwilligung der Eltern statt. Auch bei unverheiratheten großjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen, die im elterlichen Hause wohnen, behält sich der Fabrikherr vor, unter gewissen Umständen die Löhne direct an Vater oder Mutter auszuzahlen. . . . Auch werden den Eltern die an ihre Kinder gerichteten Briefe eingehändigt, so oft solche einlaufen.

Zur Ausführung dieser Bestimmung wurde früher den Eltern zur Ermöglichung der Controle vierteljährlich eine Zusammenstellung der von ihren Kindern verdienten Löhne direct per Post zugesendet. Im Jahre 1887 ist eine andere, weit zweckmäßigere Einrichtung getroffen worden — die Einführung von (alle 14 Tage mit der Empfangsbescheinigung des Vaters oder Vormundes zu versehenden) Lohnbüchern. Dieselben ermöglichen nicht bloß die Controle der Eltern, sondern nöthigen den Vater, diese Controle zu üben. An jedem Lohntag (Schlußtag) wird dem Kinde wie dem Vater je ihre Stellung und Verantwortung ausdrücklich zum Bewußtsein gebracht — wahrlich von großer Bedeutung. Der Vorstand der Krankenkasse in seiner Stellung als „Aeltesten-Rath" hat die Einführung einstimmig beschlossen; die Mitglieder derselben klärten auch die Eltern über dieselbe auf, so weit es nothwendig schien, und holten event. (zur Ermöglichung der Controle) eine Unterschrift selbst ein; der Vorstand bestimmt auch über die Ausnahmen. Die Rubriken der Lohnbücher sind folgende:

Baar an Lohn à conto (alle 8 Tage) . .	—	M.	— Pfg.
Baar an Lohn am Schlußtag (alle 14 Tage)	—	„	— „
Baar an Prämie für rechtzeitiges Kommen .	—	„	— „
Beitrag zur Kranken- und zur Arbeiterkasse .	—	„	— „

Strafe für Zuspätkommen . . . . . — M. — Pfg.
Spareinlage . . . . . — „ — „
Arbeitstage:

Unterschrift des Vaters oder Vormundes:

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat dann (auf Anregung von „Arbeiterwohl") in einer Zuschrift an die Handelskammer-Präsidenten diese aufgefordert, „eine Vereinbarung aller Fabrikbesitzer über die Auszahlung der Löhne an Minderjährige in Anregung bringen zu wollen" und ihre Mithülfe zugesagt. Die Erfolge dieser Anregung sind leider geringe gewesen.

Wiewohl die Fabrikinspectoren pro 1888 speciell angewiesen waren, über „Tage, Fristen und Formen der Lohnzahlung" eingehender zu berichten, so widmen die meisten Berichte dieser bedeutungsvollen Frage kaum einige Zeilen. Nur die Berichte für Düsseldorf und Baden äußern sich eingehender — auch der für Köln-Coblenz empfiehlt die Einrichtung —; jedenfalls ergeben aber die Berichte, daß auf die freie Initiative der Arbeitgeber wenig zu rechnen ist. Für den einzelnen Arbeitgeber ist es auch schwierig, die Einrichtung durchzuführen — wenn die concurrirenden Nachbar-Fabriken jeder Zeit bereit sind, den trotzenden jungen Arbeiter anzunehmen. Dem gemeinsamen Vorgehen stehen vielfach persönliche und Concurrenz-Rücksichten und vor allem ein Mangel an Gemeinsinn entgegen. Wo die Social-Demokratie Boden gefaßt, kann auch selbst aus den Arbeiterkreisen der Einrichtung Mißtrauen und organisirter Widerstand entgegentreten. So erachten wir es für eine der schönsten und wichtigsten Aufgaben der bevorstehenden Gesetzes-Reform, der elterlichen Autorität wieder gesetzlichen Schutz zu leihen. Die Bestimmung würde — wenigstens für Fabriken — etwa dahin zu fassen sein:

> Die Auslöhnung an Minderjährige findet nur mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes statt. Wird Minderjährigen der Lohn eingehändigt, so muß nach jeder Löhnungsperiode die Quittung des Vaters oder Vormundes eingeholt werden. Wohnt der Vater oder Vormund nicht in der Gemeinde des Betriebes, so genügt es, wenn dem Vater oder Vormund vierteljährlich eine Mittheilung über die Höhe der an das Kind bezw. Mündel ausgezahlten Lohnsumme zugestellt wird.

Die Klagen über die zunehmende Verrohung der Jugend, die Lockerung des Familienlebens, die frühe Emancipation der Kinder, die frühzeitigen, leichtsinnigen Eheschließungen, namentlich in Fabrik-Districten, sind allgemein. Die Berichte der Fabrik-Inspectoren bieten fast jedes Jahr solche Schilderungen in großer Zahl. Die Arbeitgeber können selbst

sich nicht der Einsicht verschließen, daß wir hier einer traurigen Entwickelung entgegen gehen, daß die Fabrik-Jugend gerade das stärkste Contingent zur Social-Demokratie stellt; aber es geht vielfach, wie es der Düsseldorfer Bericht bezüglich den Centren der Eisen-Industrie constatirt: „Bittere Klagen werden (auch) von den Unternehmern laut, ohne daß jedoch bisher energische Anstrengungen bemerkt wurden, gegen die Uebelstände vorzugehen." Die elterliche Autorität muß zunächst wieder eingesetzt werden in ihr Recht: das ist der Cardinalpunkt aller Socialreform. Die kleinen Mühen und Kosten dieser Einrichtung dürfen nicht zurückschrecken, wo es sich um so wichtige sittliche Interessen handelt.

In der That, die Bedeutung der Einrichtung kann nicht hoch genug geschätzt werden, wenn sie allgemein wird. Wenn der Gymnasiast bis zur Prima hinauf gehalten ist, sein Zeugniß mit der Unterschrift des Vaters wieder vorzulegen, so heißt das nichts anderes, als: Du bist noch nicht selbständig, du stehst noch unter der erziehenden Hand deiner Eltern. Wenn dieses Gefühl gepflegt wird in der Gymnasial-Jugend, wie viel nothwendiger bedarf dann die Arbeiter-Jugend der Erhaltung und Stärkung dieses Bewußtseins, wo die sittlichen Gefahren größer sind, das reiche Verdienst die Gelüste nach Selbständigkeit fördert, wo die Kinder nicht auf die Eltern angewiesen sind, sondern die Eltern oft umgekehrt der Unterstützung der Kinder bedürfen und auf deren liebevolle Hülfe gerechten Anspruch haben, entsprechend den großen Opfern, die sie für ihre Kinder gebracht. Wie könnte der Arbeitgeber es gleichgültig ansehen, daß diese Pflichten des Dankes verletzt werden. Läßt sich mit solchen Arbeitern, die selbst die Kindespflichten schwer verletzen, der Frieden und das Gedeihen einer Fabrik begründen? Könnte er es verantworten, wenn er der Gemeinde, dem Staat und der Gesellschaft solche Elemente heranzieht?! Die Fabrik kann nicht die Jugend erziehen, wie der Meister den Lehrling erzieht in seiner Familie und Werkstatt; wohl aber kann und soll sie die gegebenen Erzieher — die Eltern — in Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen, und das beste Mittel dazu ist die geschilderte Einrichtung.

B. Festsetzung einer Arbeits- (Fabrik-) Ordnung.

Die formelle Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bezüglich der Bedingungen des Arbeits-Vertrages beschränkt sich namentlich in größern Unternehmungen gewöhnlich nur auf die Festsetzung des Lohnes

resp. der Arbeitsstellung, während im Uebrigen die Vertragsbedingungen entweder traditionell oder aber in der Arbeits- resp. Fabrikordnung vom Arbeitgeber einseitig festgelegt sind und von dem neu eintretenden Arbeiter einfach acceptirt werden müssen. Dieses Verhältniß ist um so mehr gegeben, als die nothwendige Einheitlichkeit des Betriebes eine individuelle Verschiedenheit bezüglich Arbeitszeit, Lohnzahlung, Strafen ꝛc. kaum zuläßt. Um so mehr muß aber verlangt werden, daß diese Arbeits-Bedingungen in einer Arbeits-Ordnung klar und bestimmt niedergelegt sind, damit der Arbeiter sich sowohl vor Eintritt wie auch während seiner Thätigkeit bezüglich seiner Stellung, seiner Rechte wie seiner Pflichten genau unterrichten kann, und der Willkür des Arbeitgebers wie seiner Beamten möglichst Schranken gezogen sind. In dieser Erwägung haben sowohl die Schweiz wie Oesterreich den Erlaß einer Arbeitsordnung, wenigstens in den Fabriken, zur Pflicht gemacht, auch genauer die Punkte bezeichnet, welche in der Arbeitsordnung geregelt sein müssen, und die Genehmigung derselben vorgesehen. Die Schweiz will außerdem auch noch, daß den Arbeitern vorher Gelegenheit gegeben werde, sich über dieselbe auszusprechen.

Das Schweizer Bundesgesetz bestimmt:

Art. 7. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesammte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrik-Ordnung zu erlassen.

Wenn in einer Fabrik-Ordnung Bußen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Tagelohnes des Gebüßten nicht übersteigen.

Die verhängten Bußen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bußen".

Die Fabrikbesitzer sollen im Weitern auch wachen über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeitern und Arbeiterinnen in der Anstalt.

Art. 8. Die Fabrik-Ordnungen und deren Abänderungen sind der Genehmigung der Regierung des betreffenden Cantons zu unterstellen. Diese wird die Genehmigung nur ertheilen, wenn dieselben nichts enthalten, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt.

Bevor die Genehmigung ertheilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen.

Die genehmigte Fabrik-Ordnung ist für den Fabrikbesitzer und die Arbeiter verbindlich; Zuwiderhandlungen seitens des Erstern fallen unter Art. 19 (Strafbestimmungen) des Gesetzes.

Wenn sich bei der Anwendung der Fabrik-Ordnung Uebelstände herausstellen, so kann die Cantonsregierung die Revision derselben anordnen.

Die Fabrik-Ordnung ist, mit der Genehmigung der Cantonsregierung versehen, in großem Druck und an auffälliger Stelle in der Fabrik anzuschlagen und jedem Arbeiter bei seinem Dienstantritt besonders zu behändigen.

Um die Durchführung der Bestimmungen, namentlich bezüglich bestimmter Arbeiterkategorien (Wöchnerinnen, Jugendlichen ꝛc.) zu sichern, haben nach Art. 6 die Fabrikbesitzer

über die in ihren Anstalten beschäftigten Arbeiter ein Verzeichniß nach einem vom Bundesrath aufzustellenden Formular zu führen.

Das Oesterreichische Gesetz von 1885 setzt fest:

§ 88 a. In den Fabriken und in jenen Gewerbsunternehmungen, in welchen über 20 Hülfsarbeiter in gemeinschaftlichen Localen beschäftigt sind, muß eine vom Gewerbsinhaber unterschriebene, sämmtlichen Hülfsarbeitern bei ihrem Eintritte zu verlautbarende Arbeitsordnung in den genannten Localen angeschlagen sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Arbeiterkategorien, sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hülfsarbeiter;

b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hülfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;

c) über die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;

d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne.

(Bezüglich der Strafen und deren Verwendung muß (nach § 90), wie früher bereits ausgeführt, ein Verzeichniß geführt werden.)

In Deutschland ist eine Arbeitsordnung in der Gerwerbeordnung nicht vorgesehen. Nur im Bergbau hat nach dem preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 die Bergbehörde zu prüfen, ob ihr nach § 80 al. 2 des Berggesetzes vorgelegte Arbeitsordnungen den bestehenden gesetzlichen oder bergpolizeilichen Vorschriften nicht widersprechen, während auch hier, da die durch § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 vorgeschriebene inhaltliche Bestätigung derselben 1865 aufgehoben ist, ein Zwang zum Erlaß einer solchen nicht besteht. Die Gewerbeordnung hat nur die Bestimmung (§ 138) getroffen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginnes und des Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen, und eine Tafel, welche die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Auszug enthält, ausgehängt sein soll.

Eine Genehmigung der Arbeitsordnung ist in der Schweiz wie in Oesterreich nur in so weit vorgesehen, daß dieselbe nichts enthalten darf, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Wenn jedoch auch gesetzlich den Behörden ein weiterer Einfluß auf den materiellen Inhalt der Arbeitsordnung nicht zusteht, so würde doch die thatsächliche Bedeutung viel weiter gehen, indem der Arbeitgeber berechtigten Wünschen der Arbeiter, die „gehört werden müssen", sich kaum wird entziehen können, wenn die Behörde denselben ihre moralische Unterstützung leiht. Auch die öffentliche Controle der bekannt zu gebenden Fabrikordnung würde nicht ohne Wirkung bleiben. Jedenfalls ist Klarheit bezüglich des gegenseitigen Verhältnisses, der Rechte wie Pflichten, zwischen Arbeitgeber und Arbeiter schon ein großer Gewinn, und wird schon die Nothwendigkeit klarer Formulirung auch die Regelung mancher Fragen in mehr gerechter und wohlwollenderer Weise, wie bisher, den Arbeitgebern nahe legen. Deshalb ist es auch von großer Wichtigkeit, daß die

zu regelnden Fragen möglichst erschöpfend im Gesetz aufgeführt werden. Solche Fragen möchten sein:

Bedingungen der Annahme, Kündigung, Entlassung;

Arbeitszeit (Beginn, Schluß der Arbeit, Pausen);

Arbeitstage resp. Festsetzung der (Sonn-, Fest- ꝛc.) Tage, an welchen nicht gearbeitet wird;

Bedingungen, Grenzen, Festsetzungs-Instanz, Löhnungsweise bezüglich der Ueberstunden;

Lohn-Festsetzung;

Auslöhnung (Tage, Ort, Fristen, Formen der Lohnzahlung, Bedingungen im Falle der Sperrung eines Theiles des Lohnes, Auslöhnung an Minderjährige);

Strafen (Festsetzungs- und Appell-Instanz, zulässige Höhe, Mittheilung, Beschwerde, Verwendung, Verwaltung, Verzeichniß) resp.

Prämien;

Theilnahme an Kassen und Wohlfahrtseinrichtungen, Rechte und Pflichten, Verwaltung derselben;

Bestimmungen bezüglich der (dienstlichen und sittlichen) Pflichten
der Meister und Angestellten,
der Arbeiter, speciell
der jugendlichen,
der weiblichen Arbeiter (Trennung der Geschlechter).

Bestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich
der jugendlichen,
der weiblichen,
aller Arbeiter.

Unfallverhütungsvorschriften.

Angabe (Name und Wohnung) der Kassen-Aerzte, -Apotheken, der Berufsgenossenschaft sowie deren Organe, soweit die Arbeiter in die Lage kommen können, dieselbe in Anspruch zu nehmen,
des Fabrikinspectors.

C. Aeltesten-Räthe. — Arbeiter-Ausschüsse (Arbeitskammern).

Nach dem Bundesgesetz der Schweiz soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich über die geplante Arbeitsordnung zu äußern. Ueber die Form der Einholung dieser gutachtlichen Aeußerung ist nichts gesagt. Soll dieselbe Bedeutung haben, dann muß eine gewählte Vertretung der Arbeiter in geordneter Weise über die geplanten Bestim-

mungen berathen, und zwar, wenn eine Garantie der Unabhängigkeit gegeben werden soll, unter einem neutralen Vorsitzenden. Daß die Arbeiter sich gutachtlich äußern, ist jedenfalls eine Forderung, die nicht bloß zu dem Zwecke, um wenigstens eine gewisse Gegenseitigkeit des Vertrages zu sichern, gerechtfertigt erscheint, sondern auch direct im Interesse der Unternehmung selbst liegt [1]).

Die Frage einer geordneten Mitwirkung der Arbeiter bei den gemeinsamen Angelegenheiten der Fabrik wie der Regelung der Arbeiter-Verhältnisse überhaupt ist durch die kaiserlichen Erlasse so sehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses gerückt und hat eine solche Bedeutung, daß sie eine eingehendere Würdigung verdient.

Was zunächst die

principielle Bedeutung der Arbeiter-Ausschüsse

anbelangt, so haben wir bereits 1881 (siehe „Arbeiterwohl", Heft 4, S. 85 f.) ausgeführt:

„Die sociale Frage ist nichts anderes, als der dem Arbeiterstande zum Bewußtsein gekommene Widerspruch der heutigen wirthschaftlichen Ordnung mit dem Ideal der Freiheit und Gleichheit, das der Liberalismus in der politischen Ordnung nicht bloß aufgestellt, sondern auch so ziemlich realisirt hat.

---

[1]) Als wir am 16. März 1887 im Deutschen Reichstage eine Regelung der Frage des Erlasses und der Genehmigung von „Fabrik-Ordnungen" (unter Anhörung der Arbeiter) anregten und einen bezw. Antrag in Aussicht stellten, beeilte sich das Directorium des „Centralverbandes deutscher Industrieller" in seiner Eingabe an den Deutschen Reichstag (vom 30. April 1887) im Voraus gegen jeden solchen Antrag nachdrücklichst Verwahrung einzulegen. Die „Denkschrift" führte aus: „Der Arbeiter ist nicht der gleichberechtigte Theilhaber des Arbeitgebers (hat auch Niemand behauptet!) und kann dies nach Lage der ganzen Verhältnisse nicht sein, sondern er ist dessen Untergebener, dem er Gehorsam schuldig ist und dessen Anordnungen er sich zu fügen hat (gewiß, soweit die Arbeit in der Fabrik in Frage kommt — aber doch nicht allgemein), so lange er in Lohn und Brod desselben steht (hört sich etwas einseitig „patriarchalisch" an; die Arbeiter geben auch dem Arbeitgeber „Lohn und Brod", d. h. seinen Gewinn). Die bestehende Gesellschaftsordnung, mit der wir zu rechnen haben, erkennt bis in die obersten Schichten der Gesellschaft das Verhältniß von Ueberordnung und Unterordnung an (aber doch keine unbedingte, sondern beschränkte, unter Aufsicht und unter event. Correctur einer höhern Instanz), und der Arbeiter hat kein Recht, in dieser Beziehung eine Ausnahme(?) für sich zu beanspruchen.

„Eine Genehmigung (»Genehmigung« seitens der Arbeiter ist nie verlangt.) bezw. Begutachtung (auch das schon!) der Arbeitsordnung durch die Arbeiter, wie überhaupt die Zwischenschiebung einer regelmäßigen Instanz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist nicht zulässig (erscheint uns bei Reibungen in begrenztem Umfang erwünscht.), sie wäre auch höchst unpraktisch, da kein Recht der Welt dem Arbeitgeber das Recht der Entlassung des Arbeiters wird streitig machen können." (Weshalb dann der Eifer?)

So etwa hat von Scheel die sociale Frage formulirt, und diese Fassung ist bis heute in der Wissenschaft allgemein acceptirt.

„In der That, die Socialdemokratie will nichts anderes, als die »Demokratisirung« der »socialen« Ordnung. Die heutige »monarchische« Leitung der Production und der Vertheilung durch private Unternehmer erscheint ihr als ein eben so verwerflicher Absolutismus und Despotismus, als auf politischem Gebiete der Absolutismus der Fürsten. Auch Production und Vertheilung soll als »sociale Function«, wie Lassalle sich ausdrückt, gelten und eben so gut der privaten Beherrschung entzogen werden, wie Gesetzgebung, Rechtsprechung und Polizei; sie soll auch in die Hand »des Volkes«, d. h. Aller gelegt werden.

„Eine solche demokratische Arbeitsordnung, wie die Socialdemokratie sie erstrebt, ist nun einfach unmöglich und wird auch für absehbare Zeiten nicht möglich werden. Hier — in der praktischen Unmöglichkeit — liegt »die verwundbare Stelle« der Socialdemokratie. Die Production erfordert eine Unterordnung und Disciplin, eine Stetigkeit der Entwickelung, wie sie mit demokratischer Ordnung nicht vereinbar ist. Die politische Demokratie bringt Parteikämpfe und Convulsionen, welche das wirthschaftliche Leben nicht verträgt. Das Arbeitsleben, die wirthschaftliche Production, erfordert den ganzen ungetheilten Menschen, einheitliche, jeder Discussion überhobene Directive.

„Die Socialdemokratie kann kein einziges Beispiel einer umfassendern demokratischen Arbeitsorganisation anführen. Selbst die Productivgenossenschaft ist nur unter ganz bestimmten, günstigen Verhältnissen möglich, und auch da nur sehr sporadisch, bei sittlich wie geistig hervorragenden Arbeitern.

„Die heutige Socialdemokratie hat auch schon längst den Glauben an die Productivgenossenschaft verloren. Nur aus Rücksicht auf die Lassalleaner und aus Agitationszwecken hat diese überhaupt noch in das Gothaer Programm Aufnahme gefunden. Marx hat von dem Lassalle'schen Vorschlag »Gründung von Productivgenossenschaften mit Staatshülfe" nie etwas wissen wollen. Und wie der Briefwechsel Lassalle's mit Rodbertus klarlegt, hat selbst Lassalle die Productivgenossenschaft nur als Trumpf aufgespielt, um den Arbeitern doch etwas Greifbares vorschlagen zu können. Wenn Rodbertus etwas Besseres wüßte, erklärte Lassalle, so sei er gern bereit, dasselbe zu acceptiren; auch ihm erscheine die Productivgenossenschaft ein »schwerfälliger Mikrokosmus«.

„Das von den Socialdemokraten Marx'scher Richtung unverblümt, von Lassalle indirect ausgesprochene radical-socialistische letzte Ziel ist und bleibt der alle Productionsgebiete umfassende Staats-Socialismus. Dieser socialistische Staat soll aber wieder durchaus demokratisch organisirt sein, — also wieder demokratische Arbeitsorganisation. Wenn aber eine demokratische Arbeitsorganisation selbst im kleinern Kreise, in der Productivgenossenschaft nicht möglich ist, wie soll sie dann im Großen, im »Staate« realisirbar sein? Hier ist der innere Widerspruch, der schon gleich in dem Worte »Socialdemokratie« sich ausspricht; »Socialismus« und »Demokratie« sind Gegensätze, in der extremen Gestaltung, wie die Socialdemokraten sie wollen, unvereinbar; extremen Staatssocialismus und extremen Individualismus zugleich wollen, namentlich im wirthschaftlichen Leben, ist ein Unding — ist Blindheit oder Betrug.

„Die Organisation der Arbeit (in der einzelnen Fabrik, Werkstatt ꝛc.) wird wesentlich und im großen Ganzen stets eine »monarchische« sein müssen; das steht fest. Eine andere aber ist die Frage, ob diese Monarchie eine »absolute« oder »gemäßigte« sein müsse resp. könne, ob die bestehende absolute Monarchie nicht doch eine gewisse constitutionelle Fortbildung zuläßt. Falls letztere — eine mehr constitutionelle Verfassung — überhaupt möglich und praktisch ist, wird offenbar Jeder, der liberal, im guten Sinne des Wortes, denkt und fühlt, derselben den Vorzug vor der absoluten geben und jeden dahin gehenden Vorschlag mit voller Sympathie prüfen: das können wir wohl von vornherein als selbstverständlich hinstellen. Daß eine gewisse Mitheranziehung des »Volkes« zur »Regierung« eminent versöhnlich wirkt, das Ehrgefühl hebt und auch Mißgriffe der »Regierung« seltener macht, ist ebenfalls klar. Daß endlich eine gewisse »Selbstverwaltung« die beste Schule der Erziehung bildet, das »Gemeingefühl« hebt, sowie daß selbst gegebene, resp. mitberathene und durch selbstgewählte Organe ausgeführte Gesetze freudigern Gehorsam finden, als »octroyirte«, kann auch wohl zu den »ausgemachten Wahrheiten« unserer Zeit gerechnet werden. In allen diesen Beziehungen fragt es sich, ob das, was sonst anerkannte Wahrheiten sind, auch für das wirthschaftliche Leben, speciell für die Fabrik gilt; mit andern Worten: ob das Ideal einer constitutionellen Verfassung — denn es muß nicht bloß als ein zu erstrebendes Ziel überhaupt, sondern auch als das unserer Zeitperiode besonders eigenthümliche Ideal bezeichnet werden — auch in der Fabrik praktisch werden kann, unter welchen Umständen und in wie weit."

Ein gewisses Mitverwaltungsrecht der Arbeiter in genau umgrenztem Rahmen ist nicht bloß ein in sich berechtigtes Ideal, dem jeder wirklich liberal Denkende seine Sympathie entgegenbringen muß, sondern auch die beste praktische Schule für die Arbeiter, um das Wahre und Falsche in der Social-Demokratie zu scheiden, — die Schwierigkeiten und Grenzen einer demokratischen Ordnung zu würdigen; ist das beste Mittel, die Arbeiter zu lehren, sich auf nächste, praktische Ziele zu concentriren, an die Stelle der bloßen Kritik positive Vorschläge zu setzen, auch den Anschauungen des „Gegners" gerecht zu werden, überhaupt das Gebiet der allgemeinen Theorien und Phrasen zu verlassen und sich ehrlich auf den Boden positiven Schaffens zu stellen.

Die Gefahr der Socialdemokratie liegt in der Unbestimmtheit ihrer Ziele. Die Arbeiter müssen lernen, nächste, erreichbare, praktische Ziele verfolgen — nicht allgemeinen Phantomen nachzujagen, die nicht realisirbar sind und wohl Unzufriedenheit wecken, wohl den Umsturz, aber nicht eine Besserung der Verhältnisse bringen. Die Arbeiter müssen zweitens lernen: Selbstkritik, Selbstordnung. Die Selbstverwaltung ist die beste Schule der „Selbstzucht." Die Arbeiter müssen die Schwierigkeiten kennen und allmälig überwinden

lernen, die in ihren eigenen Reihen bestehen — den Geist der Auflehnung und Herrschsucht, des Mißtrauens, der Selbstsucht, den Mangel an Gemeinsinn ꝛc., kurz alle die Dinge, welche das sociale Leben nun einmal hienieden verbittern und der Verwirklichung aller Ideale der Menschenfreunde stets entgegenstehen. In demselben Maße, als die Arbeiter diese antisocialen Eigenschaften in der „Selbstverwaltung" kennen lernen und überwinden, werden dieselben auch für die weitere Ausdehnung der „Selbstverwaltung" reif, wird der Boden für ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeiter weiter geebnet.

Was ist der Inhalt der socialen Kämpfe der Vergangenheit wie der Gegenwart anders als die Erringung des Mitbestimmungsrechtes, sei es in der politischen, sei es in der wirthschaftlichen Ordnung? Was ist die sociale Politik anders, als mit Weisheit, Umsicht und Mäßigung diesem Ringen entsprechend den Fortschritten der Cultur Rechnung zu tragen und gesetzgeberisch das Gebiet der Mitverwaltung stetig zu erweitern? In demselben Maße, als dieses gelang, als die herrschenden Klassen Weisheit und Selbstlosigkeit genug besaßen, diesem Streben ehrliche Unterstützung zu leihen, als die abhängigen Klassen es verstanden, mit Ausdauer, Mäßigung und praktischem Sinn diesen Kampf zu führen, wurden Katastrophen vermieden, gereichten die Fortschritte der „Freiheit" der ganzen Gesellschaft, den herrschenden wie den beherrschten Klassen zum Segen. Das ist die Lehre der Geschichte, — möchte sie beherzigt werden. (Fortsetzung folgt.)

Maximal-Arbeitstag für Arbeiterinnen. — Begrenzung der Arbeitszeit im Bergbau. [1])

Es ist schon öfters darauf hingewiesen, daß in England der (zehnstündige) Maximal-Arbeitstag für die „geschützten Personen", die jugendlichen Arbeiter (bis zu 18 Jahren) und die weiblichen Arbeiter (ohne Begrenzung des Lebensalters) dahin geführt hat, daß dieser in allen denjenigen Industrieen, welche „geschützte Personen" in größerer Zahl aufweisen (z. B. Textilindustrie), für den ganzen Betrieb, also auch für die erwachsenen Arbeiter maßgebend geworden ist. Dies ist um so bedeutungsvoller, als gerade diese Industrieen, in welchen die Arbeit durchschnittlich eine leichtere ist — vielfach nur in der Be-

[1]) Bezüglich des „Maximal-Arbeitstages überhaupt vergl. Arbeiterwohl" 1888, S. 99 bis 136.

dienung der Maſchinen beſteht — in der Regel die längſte Arbeitszeit aufweiſen, während in den Betrieben mit überwiegend männlichen Arbeitern die ſchwerere Arbeit auch bei kürzerer Arbeitsdauer die volle Ausnutzung der Arbeitskraft (z. B. in Maſchinenfabriken) ermöglicht. Dazu kommt, daß eine geſchloſſene Schaar erwachſener Arbeiter mit mehr Einſicht und Nachdruck einer ungerechtfertigten Ausdehnung der Arbeitszeit entgegentreten wird, als wenn weibliche und jugendliche Arbeiter in größerer Zahl in Betracht kommen.

Vor allem dringlich und nothwendig nicht bloß zum Schutze der Geſundheit und körperlichen Entwickelung, ſondern ebenſo im Intereſſe des zukünftigen Berufes als Hausfrau und Mutter iſt die geſetzliche Feſtſetzung eines Maximal-Arbeitstages für Arbeiterinnen Sowohl in der holländiſchen Geſetzgebung, wie auch in dem Geſetzentwurf, welcher ſeitens der Deputirtenkammer in Frankreich [1]) Annahme gefunden hat, iſt denn auch wenigſtens der elfſtündige Maximal-Arbeitstag für Arbeiterinnen vorgeſehen. Wenn der allgemeine Maximal-Arbeitstages in Deutſchland noch vielfach auf Widerſtand ſtößt, dann iſt erſt recht

---

[1]) In der franzöſiſchen Deputirtenkammer iſt ein Arbeiterſchutz-Geſetzentwurf angenommen worden, der aber noch nicht die Zuſtimmung des Senats gefunden hat, folgenden Inhalts:

Das Geſetz findet Anwendung auf Hüttenwerke, Fabriken, Bergwerke, Gruben, Steinbrüche, Holzhöfe, Werkſtätten ꝛc.

Kinder dürfen nicht vor dem zurückgelegten 13. Jahre beſchäftigt werden, und müſſen ein Zeugniß des Arztes über ihre körperliche Tauglichkeit beibringen.

Jugendliche Arbeiter bis zu 18 Jahren dürfen nur 10 Stunden pro Tag, minderjährige Mädchen und Frauen nur 11 Stunden beſchäftigt werden.

Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, Mädchen und Frauen dürfen Nachts (von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) nicht beſchäftigt werden.

Mädchen und Frauen dürfen nicht zu unterirdiſchen Arbeiten in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen verwendet werden.

Es darf nur ſechs Tage pro Woche gearbeitet werden, an geſetzlichen Feiertagen darf nicht gearbeitet werden. Der Ruhetag iſt durch Anſchlag bekannt zu geben.

Für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren ſind Arbeitsbücher vorgeſchrieben.

Durch die Behörde (administration publique) wird beſtimmt, welche Arbeiten gefährlich ſind für Geſundheit und Moralität der Mädchen und Frauen oder deren Kräfte überſteigen; ſie dürfen dabei nur unter beſonders zu fixirenden Bedingungen zugelaſſen werden.

Ausnahmen: Kinder von 12 Jahren, die ein Entlaſſungszeugniß aus der Elementarſchule haben, können beſchäftigt werden.

Für beſtimmte Induſtrieen kann auf Antrag beim Fabriken-Inſpector die Behörde geſtatten, daß bis 11 Uhr Abends gearbeitet wird für 60 Tage pro Jahr. Für drei Jahre noch iſt Nacht-Arbeit von der Behörde zu geſtatten, jedoch nur 10 Stunden pro Schicht.

Auf einzelnen, durch die Behörde zu beſtimmenden Bergwerken (Gruben) dürfen Kinder während der Zeit von 4 Uhr Morgens bis Mitternacht, aber nur in achtſtündiger Arbeit, beſchäftigt werden, wobei ſie nicht länger als 10 Stunden unter Tag bleiben.

Anlaß und Pflicht, diesem Beispiele zu folgen, — um so mehr, als auch die „Internationale Conferenz“ in Berlin sich für eine solche Bestimmung ausgesprochen hat.

Es ist wahrlich kein erfreuliches Bild, welches die Fabrikinspectoren bezüglich der sittlichen wie gesundheitlichen Zustände der Fabrikarbeiterinnen entwerfen.

Bezüglich des Inspections-Bezirks Düsseldorf, wo die Textil-Industrie und damit die Beschäftigung von Arbeiterinnen in umfassendem Maße vertreten ist, berichtet z. B. Gewerberath Dr. Wolf (1884):

„Die Einwirkung der Beschäftigung und des Lebens in den Fabriken auf das weibliche Arbeiter-Personal müssen als sehr bedenklich bezeichnet werden.

„Es bedarf nur eines Blickes auf die Arbeiterinnen in den Fabriken, welche nicht durch völlig ländliche Umgebung oder besonders günstige Einrichtungen und eine besonders, sorgfältig auswählende Direction ausgezeichnet sind, um zu erkennen, daß eine große Anzahl derselben von den körperlich heruntergekommenen Arbeiterinnen in den englischen Fabrik-Bezirken gesundheitlich kaum noch unterscheidbar ist, und es ist ebenso in die Augen springend, daß diese Mädchen — je jünger sie in solche Fabriken treten, um so eher — sittlich verkommen. Freche Augen, eingefallenene oder hohle Wangen, schlappe Kleidung und Haltung, schamlose Reden, namentlich außerhalb der Fabrik, das sind häufig die Eigenschaften eines bald mehr, bald weniger erheblichen Bruchtheils dieser durch die Armuth, zuweilen auch durch die Habsucht oder Nichtsnutzigkeit der Eltern in die Fabrik gedrängten bemitleidenswerthen Geschöpfe. Je länger die Arbeitszeit, je unsauberer, härter und gehetzter die Arbeit, je heißer und je mangelhafter der Arbeitsraum und seine Lüftung, je zahlreicher die angedrohten Ordnungsstrafen, je knapper die Löhne und Accorde, und je geringer die Fürsorge, die Zahl und Art der Wohlfahrtsmittel, — um so mehr treten die bezeichneten Schäden hervor. Ihrem bösen Einfluß sind die männlichen Arbeiter, und namentlich die jüngern, in der Fabrik ausgesetzt, und sie unterliegen ihm, sei es in der Fabrik, sei es außerhalb derselben; noch kürzlich wurden mir mehrere Fälle von Unzucht, innerhalb einer größern Fabrik getrieben, von deren Obermeister mitgetheilt. Selbst in ganz ländlich gelegenen Fabriken, welche früher dadurch ausgezeichnet waren, daß sie die Mädchen nur bis zum 18. oder 19. Lebensjahre beschäftigten, um sie dadurch zum Dienstnehmen in Privathäusern und zur Erlernung der Haushaltungskunst zu zwingen, haben wenige Jahre eines entgegengesetzten Verfahrens genügt, um den beschäftigten Mädchen ein völlig verändertes Aussehen zu geben. Früher auffallend durch frische und gesunde Erscheinung, machen sie heute den Eindruck, als ob sie nicht Kinder der Landschaft seien, sondern aus einem Fabrikbezirke dorthin verpflanzt wären. Aus meinen gesammten, und besonders aus den in letzter Zeit häufig vorgenommenen nächtlichen und abendlichen Beobachtungen in den Fabrikbezirken glaube ich mit Recht folgern zu sollen, daß die sittliche Verwilderung unter männlichen wie weiblichen Arbeitern während der letzten acht Jahre nicht ab-, sondern zugenommen hat und daß die körperliche Frische bedenklich geringer geworden ist.“

Dr. Wolf macht für diese Zustände auch namentlich die überlange Arbeitszeit verantwortlich.

„Erfahrungsmäßig werden so beschäftigte Mädchen keine guten Hausfrauen, und so beschäftigte Frauen können niemals ihren Mutterpflichten genügen, weshalb auch manche wohlmeinende Arbeitgeber verheirathete Frauen nach der ersten Entbindung nicht mehr beschäftigen. Diese übele Wirkung muß sich aber um so mehr geltend machen, je größer die Anzahl der Arbeiterinnen ist. Im hiesigen Bezirke können Letztere mit 20 000 bis 25 000 zu $^1/_{60}$ der Bevölkerung angenommen werden; es darf deshalb

nicht Wunder nehmen, wenn ihr übeler Einfluß im ehelichen Leben und in der Kindererziehung der Arbeiterfamilien zuweilen schroff zu Tage tritt, und sich auch in andern Lebenskreisen fühlbar macht. Vereinzelte Haushaltungsschulen Hospize und Arbeiterinnen-Vereine genügen bei dem Umfange der Uebel nicht, um so weniger, als die Ausdehnung der Textil-Industrie, und damit die Vermehrung der Arbeiterinnen ihren Höhenpunkt bei weitem noch nicht erreicht haben."

Daß es in anderen Bezirken nicht besser steht, dafür noch ein Beispiel. Für Baden berichtet der Fabrikinspector (pro 1886):

„In diesen Industrieen (Cigarren-, Textil-, Bijouterie- ꝛc. Fabriken) kommen die Mädchen früh, theils schon im schulpflichtigen Alter, theils unmittelbar nach der Schulentlassung in Fabriken. Wenn sich auch ganz vereinzelt unter der Arbeiterbevölkerung selbst eine Reaction dagegen, und zwar nicht aus wirthschaftlichen, sondern aus gesundheitlichen Gründen geltend macht, so ist es doch die Regel, daß die Mädchen bis zu ihrer Verheirathung und meist auch nach derselben in der Fabrik bleiben. Ein solches Mädchen kann sich selbstverständlich nur sehr geringe Kenntnisse der weiblichen Handarbeiten aneignen, wenn sie 12 Stunden (in Spinnereien 13 Stunden) einschließlich der Pausen, in der Fabrik sein muß, und noch die oft weiten Wege von und nach der Fabrik zu machen hat. Kochen, und was sonst damit zusammenhängt, lernt ein solches Mädchen meist gar nicht. Auch kann sie dem elterlichen Haushalt in der Regel in der kurzen Zeit, in welcher sie zu Hause ist, nichts Gutes absehen, da die Mutter selbst ihre Hauptzeit in der Fabrik zubringt und gar keine Zeit zur geordneten Führung des Haushalts hat, selbst wenn sie sich in der Jugend die nöthigen Kenntnisse angeeignet hätte. Wenn nun ein in solcher Umgebung aufgewachsenes, stets in der Fabrik beschäftigtes und wegen ihrer Einwirkung und der mangelhaften Ernährung körperlich schlecht entwickeltes Mädchen heirathet, so bedarf das Bild eines auf solcher Grundlage errichteten Haushalts keiner weitern Ausführung."

Für den Inspectionsbezirk Chemnitz will der Fabrik-Inspector einen nachtheiligen Einfluß der vielfach üblichen „längeren (11-, 12- und 13stündigen) Arbeitszeit, zu welcher sich oft noch ein stundenweiter Nachhauseweg gesellt, auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Arbeiter, namentlich aber der weiblichen", nicht erfahren (!) haben; derselbe hebt aber doch hervor, daß „durch derartige Verhältnisse der Sinn für Häuslichkeit und das Bestreben, sich an der Wirthschaft im Hause zu betheiligen, weder geweckt noch gefördert wird, so daß aus diesen Arbeiterinnen, die den größten Theil ihrer Zeit in Fabriken und auf dem Wege zubringen, später schwerlich tüchtige Hausfrauen werden." (Jahresbericht der sächsischen Fabrik-Inspectoren für 1886. S. 104.)

Diese Entwickelung ist um so bedenklicher, als die Zahl der Arbeiterinnen in bestimmten Industrieen sich stetig mehrt und die Einflüsse sich auf bestimmte Bezirke concentriren. Namentlich gilt das bezüglich der Textilindustrie. Wie sehr hier die Arbeiterinnen überwiegen, dafür nur ein Beispiel: Am 15. Oct. 1881 waren in der deutschen Textilindustrie 122180 weibliche Personen zwischen $12^3/_4$ und 27 Jahren beschäftigt, während die Zahl der männlichen Arbeiter in diesem Lebensalter nur 71838 betrug (Band 53 der „Statistik des Deutschen Reiches," Ergänzungsheft) [1]). Die rasche Vermehrung der Zahl der beschäftigten

[1]) Schon im Jahre 1847 (unmittelbar nach Annahme des Zehnstundengesetzes) gehörten in England von den 544876 in der Textilindustrie beschäftigten Arbeitern

Arbeiterinnen ergibt eine Vergleichung der Gewerbezählung von 1875 mit der von 1882. In Preußen wurden in größern gewerblichen Betrieben (mit mehr als fünf Arbeitern) 1875 erst 253 387 Arbeiterinnen beschäftigt; 1882 war diese Zahl schon auf 402 568 (um 31,5 %) gestiegen. (Schmoller's Jahrbuch, Bd. IX, S. 88.) Um so mehr ist es aber Pflicht, dieser Entwickelung durch schützende Maßnahmen Schranken zu setzen — zum Schutze der Gesundheit, aber auch zur Ermöglichung der Bethätigung in der Familien- und Hauswirthschaft, der Theilnahme an Haushaltungs-Cursen ꝛc.

Die Begrenzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen ist am dringlichsten. Daß dieselbe aber auch für erwachsene männliche Arbeiter Noth thut, hat die Bergarbeiter-Bewegung des Jahres 1889 bewiesen. Aus der „Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken, bearbeitet im Auftrage der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern" (Berlin, Verlag des „Deutschen Reichs- und preußischen Staats-Anzeigers, 1890) ergibt sich (S. 20—26) klar, daß die Schichtdauer sowohl in Oberschlesien (12 und mehr Stunden) wie auch in den Saargruben (in der Regel 10, aber auch 11 bis 12 Stunden) zu hoch bemessen war, und sowohl dort wie namentlich aber im Ruhrgebiet vielfach eine mißbräuchliche Ausnutzung von Ueberschichten zu verzeichnen war. Jedenfalls hätte es nicht erst der Aufregungen und Erschütterungen eines umfassenden Strikes bedürfen sollen, um die Frage der Kürzung resp. der gesetzgeberischen Regelung der Arbeitszeit und der Begrenzung der zulässigen Ueberschichten in Fluß zu bringen.

Die Bergwerke gehören in erster Linie zu den Betrieben, für welche im Falle genereller Regelung, wie es der Antrag Dr. Lieber-Hitze bezweckte, der Bundesrath eine kürzere Bemessung zu treffen haben würde. Die Beschäftigung unter Tage, die unregelmäßige Lage der Schichten, die Schwere der Arbeit, die Gefahren für Gesundheit und Leben (durch böse Wetter und Pulverdampf verschlechterte Luft, Zugluft,

---

363 796 d. h. über zwei Drittel, zur Klasse der „geschützten Personen". In der Schweiz kamen ebenso 1882 auf 85 703 Personen der Textilindustrie 58 214 „geschützte Personen". (Schweizer Fabrikstatistik. Bern 1883.) Während in der gesammten Baumwoll-, Woll- und Flachs-Industrie Englands im Jahre 1850 die Zahl der Arbeiterinnen 304 000 betrug, zählte man 1875 schon 507 000 Arbeiterinnen. In der Baumwoll-Industrie allein waren 1850 — abgesehen von Kindern unter 13 Jahren — neben 132 000 männlichen, 184 000 weibliche Personen beschäftigt. Bis zum Jahre 1875 wuchs die letztere Zahl auf 258 000 heran, während die erstere nur auf 154 000 gestiegen war. (S. Schmoller's Jahrbuch, Bd. IX, S. 88.) In der Textilindustrie des Oberelsasses kamen 1882 auf 23 000 männliche (47 %) 26 000 (53 %) weibliche und 6700 jugendliche (12—16 jährige) Arbeiter. (Herkner.

Näſſe, Hitze ꝛc.), der vielfach weite Weg ꝛc. machen hier eine beſondere Regelung nothwendig, wie denn auch gerade der Bergbau ſich von früheſter Zeit her einer beſondern ſchützenden Ordnung erfreut hat. Mit dem Verbot der Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter (bis 16 Jahre) unter Tage iſt ja auch die Berechtigung beſonderer Maßnahmen anerkannt[1]). Es iſt auch gewiß nicht zufällig, wenn in Oberſchleſien, wo die längſte Arbeitsſchicht üblich iſt, die Knappſchaftsſtatiſtik die traurigſten Zahlen aufweiſt.

Nach Inhalt einer ſtatiſtiſchen Tabelle über das Lebensalter der meiſt berechtigten Mitglieder der Knappſchaftsvereine befanden ſich am Jahresſchluß 1886 von den Mitgliedern des oberſchleſiſchen Knappſchaftsvereins nur 12,47 Procent im Alter von 46 bis 55 Jahren, im Alter von über 55 Jahre ſogar nur 2,10 Procent, während über 55 Jahre alt wurden: im naſſauiſchen Knappſchaftsverein 4,51 Procent, im Mansfelder Verein 5 Procent, im Wurmverein 5,60 Procent, im Knappſchaftsverein der Eiſenhütten 5,72 Procent, im neupreußiſchen Knappſchaftsverein 8,27 Procent und im Klausthaler Verein 9,40 Procent. Nach der Tabelle der lebenden Bergmannswittwen in Procenten die ſtändigen Mitglieder und Invaliden der vier größten Knappſchaftsvereine berechnet, hatte Oberſchleſien auch die meiſten Bergmannswittwen. Es zählte der märkiſche Verein nur 10,20 Procent, der Saarbrücker Verein 11,50 Procent, der Eſſen-Werden'ſche Verein 10,47 Procent, dagegen der oberſchleſiſche 15,22 Procent. (Vgl. „Zeitſchrift des Oberſchleſiſchen Berg- und Hüttenmänniſchen Vereins" 1889 Juni-Heft.)

---

[1]) Ueber die Gefahren für Leben und Geſundheit der Bergleute ſpeciell im Kohlenbergbau geben R. Hirth's „Gewerbekrankheiten der Arbeiter" eingehenden Aufſchluß. Danach übertrifft die Gefährlichkeit des Steinkohlenbergbaues die des Erzbergbaues um das Doppelte. Während der Zeit von 1873—76 wurden von 1000 Bergleuten jährlich 375 ärztlich behandelt, alſo über ein Drittheil, 218 davon litten an innern Erkrankungen. Die Steinkohlenbergleute athmen Kohlenwaſſerſtoffgaſe, Schwefel und Phosphorwaſſerſtoff in großen Mengen ein. Sie werden durch dieſe Sumpfgrubengaſe langſam vergiftet und nur reichliche Zufuhr von Sauerſtoff durch die Ventilatoren verringert die Athemnoth und das Auftreten von andern krankhaften Zuſtänden.

Die Steinkohlenbergleute haben eine ſogenannte „Kohlenlunge", wie der mediciniſche Ausdruck lautet. Jeder dauernd in Kohlenſtaub-Atmoſphäre Beſchäftigte iſt derſelben ausgeſetzt. Beim Beginne der Arbeit ſchon beſtehende Katarrhe der Athmungsorgane unterſtützen die Entwickelung dieſer Krankheit, die ausnahmslos ungünſtig verläuft. Ein Heilmittel gibt es nicht, da die im Innern der Lunge befindlichen und feſt eingelagerten Fremdkörper, die Kohlentheilchen, nicht wieder zu entfernen ſind. Zu den Gewerben, bei denen Arbeiter ohne chroniſchen Luftröhrenkatarrh wahrhafte Seltenheiten ſind, gehören die Kohlenarbeiter. Nicht Alle ſuchen natürlich im Hoſpital Hülfe, aber immerhin ſtellen die Kohlenarbeiter in Hoſpitälern 22,4 Procent aller am Bronchialkatarrh Leidenden.

Man nimmt weiter an, daß durchſchnittlich von acht bis zehn an chroniſchen Katarrhen leidenden Staubarbeitern, zu denen die Grubenarbeiter gehören, einer in der zweiten Lebenshälfte an Athemnoth und Beklemmungen erkrankt. Die Ausſichten auf Wiedererlangung der vollſtändigen Geſundheit ſind alsdann ganz ſchlecht. Unter 100 erkrankten Kohlenarbeitern litten 46,9 an irgend einer Erkrankung der Athmungsorgane, wovon 22,4, alſo faſt die Hälfte, auf Bronchialkatarrhe und 2 auf Lungenſchwindſucht kamen. Arbeitet der Bergmann ſtehend, ſo geſchieht es mit ſtark vornüber gebeugtem Oberkörper und Blutandrang nach dem Gehirn; Kopfſchmerz, ja wirkliche Hirnkrankheiten ſind die Folge; oder er arbeitet mit über das Haupt erhobenen Händen und dann wird das Blut nach dem Herzen gedrängt und es tritt ſchnelle Erſchöpfung ein. Arbeitet der Hauer in knieender Stellung, ſo ſind Local Erkrankungen des Kniees die Folge.

Digitized by Google

Was die **Berechtigung des Maximal-Arbeitstages** überhaupt anbelangt, so ist dieselbe zunächst eine Forderung der Hygiene. Der zweite internationale hygienische Congreß in Wien gab derselben in folgender Resolution Ausdruck:

Die Gesundheit der erwachsenen Männer leidet durch eine übermäßig lange Arbeitszeit, sowie durch Nachtarbeit. Beide üben auch einen nachtheiligen Einfluß auf Moralität und Intelligenz des Arbeiters aus. Erfahrungsgemäß vermag sich dieser nur selten gegen eine solche Beanspruchung zu wehren, und es liegt deshalb in der Aufgabe des um die Erhaltung einer tüchtigen Bevölkerung besorgten Staates, durch die Gesetzgebung vorzubeugen. Den gegenwärtigen Verhältnissen dürfte bei unvermeidlicher Tag- und Nachtarbeit, die Einführung eines Schichtenwechsels vorausgesetzt, ein Maximal-Arbeitstag von 10 bis 11 Stunden genügen. Die Festsetzung einer Normal-Arbeitszeit welche der Gesundheit der Arbeiter entspricht, hat den Gegenstand internationaler Vereinbarung zu bilden. — Die Beschränkung der Arbeitszeit Erwachsener erheischt die Möglichkeit von Ausnahmen, deren Gestattung, namentlich hinsichtlich der Anwendung gleicher Grundsätze, genau zu controliren ist.

Der Maximal-Arbeitstag ist zweitens eine Forderung der Cultur: daß auch der Arbeiter der Wohlthaten der Fortschritte der Maschinerie und Technik — durch eine Entlastung bezüglich der Arbeitszeit — mehr wie bisher sich erfreue; daß auch dem Arbeiter — entsprechend der allgemeinen Schulbildung und dem allgemeinen Stimmrecht — es mehr ermöglicht werde, theilzunehmen an dem geistigen Leben der Zeit. Der Maximal-Arbeitstag ist aber vor allem eine Forderung im Interesse des Familienlebens. Wo bleibt das Familienleben, wenn der Arbeiter von Morgens früh bis Abends spät dem Heim fern ist, seine Kinder kaum zu sehen bekommt? Selbst bei elfstündiger Arbeit — ungerechnet die Pausen, ungerechnet den Weg von und zu der Fabrik — ist an eine Kindererziehung kaum zu denken; wie viel weniger dann aber bei 12 und 13 Stunden. „Davon aber" — heben die Motive zu dem Arbeiterschutz-Gesetzentwurf der Schweiz mit Recht hervor —, „ob dem Arbeiter auch noch Zeit und Stimmung bleibt, den Kindern ein Erzieher, der Familie Haupt und Stütze zu sein, hängt größtentheils auch der Segen ab, welchen die Fabriken dem Lande bringen." Dem Arbeiter muß wieder der Feierabend gesichert sein, Gelegenheit gegeben sein, sich der Familie zu freuen — dann wird er auch wieder Liebe und Sinn für das Familienleben gewinnen; dann wird er auch wieder Werth legen auf ein gemüthliches, womöglich eigenes Heim.

Wenn unser Bergarbeiterstand, welcher im allgemeinen der kürzesten Arbeitszeit sich erfreut, sich auch stets durch soliden, häuslichen Sinn, durch das Streben, sich (durch Erwerb eines eigenen Häuschens mit Garten) ansässig zu machen, durch Sparsamkeit und Fleiß und conservative Gesinnung ausgezeichnet hat, so ist das ein berechtigter Maßstab auch für die sittliche Würdigung des Maximal-Arbeitstages.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 16080.

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1890. Zehnter Jahrgang. 6. Heft. Juni.

Schutz der Freiheit und gerechten Durchführung des Arbeitsvertrages.

C. Aeltesten-Räthe. — Arbeiter-Ausschüsse (Arbeitskammern).

(Fortsetzung.)

Aufsaugung der kleinen selbständigen Unternehmungen durch die „Fabrik" — das ist der erste Theil der wirthschaftlichen socialen Entwickelung; möglichste Wiedererringung der Freiheit und Selbstbestimmung resp. möglichste Begrenzung der absoluten Herrschaftssphäre der Fabrik resp. ihrer Direction ist der nothwendig folgende zweite Theil. Die Grenzen zwischen Herrschaft und Freiheit richtig zu ziehen, ist das zu lösende Problem. Wo diese Grenze liegt, wie dieselbe heute festzulegen, darüber kann man streiten, — diese Entscheidung wird sich sogar sehr verschieden gestalten je nach dem Stande der industriellen Entwickelung und Cultur; — aber daß bei dem in allen Culturstaaten steigenden Klassenbewußtsein, bei den an Umfang und Verbitterung wachsenden Klassen-Kämpfen, speciell in einem Staate, der auf der allgemeinen Schul- und Militairpflicht und dem allgemeinen Stimmrecht sich aufbaut, ein absolutistisches Regiment nicht mehr möglich ist, darüber sollte doch kein Zweifel mehr sein. Jede, ob gewaltsame, ob mehr „patriarchalische" Zurückdrängung der freien Selbst- und Mitbestimmung der Arbeiter wird sich durch gewaltsame Explosionen rächen.

Wir sagten: das Maß der Freiheit und Selbst- resp. Mitverwaltung wird sich je nach dem Stande der industriellen und culturellen Entwickelung sehr verschieden gestalten. Während in England die Arbeiter sich selbst bezüglich der Festsetzung der Arbeitszeit und der Löhne durch ihre gewerkschaftlichen Organisationen schon die Stellung voller Gleichberechtigung gegenüber den Arbeit-

gebern in Jahrzehnte umfassenden bittern Kämpfen errungen haben, stehen wir in Deutschland erst im Anfange dieser Bewegung; daß aber diese Entwickelung auch in Deutschland kommen wird, der Einsicht sollte sich bei der stets wachsenden Zahl der Strikes und Fachvereine und dem sich mehrenden Einfluß der Social-Demokratie Niemand verschließen.

Im Großen und Ganzen sind bei uns die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern noch gute. Das verpflichtet aber um so mehr, bei Zeiten die Bewegung in die rechten Bahnen zu lenken. Man gebe bei Zeiten den Arbeitern legitime Organe, um ihre Forderungen und Wünsche auszusprechen, ihre berechtigten Bestrebungen und Klagen zu vertreten — um nicht eines Tages, durch Gesetz oder Strike gezwungen, als Kampf-Organisation gewähren zu müssen, was heute noch mit Dank aufgenommen wird und zum Frieden wirkt. Wie der Zündstoff oft im Stillen sich ansammeln und eine „Explosion" Alle überraschen kann, hat der Bergarbeiter-Ausstand genügend bewiesen.

Die Arbeitgeber sollen aus eigener Initiative den Arbeitern eine geordnete Vertretung bieten — als Organ gegenseitiger Verständigung und friedlichen Austausches gegenseitiger Wünsche und Klagen. Das gebietet nicht bloß die politische Voraussicht, sondern entspricht so sehr den praktischen Bedürfnissen der industriellen Entwickelung, daß einsichtige, wohlwollende Arbeitgeber schon seit Jahren von selbst solche Arbeiter-Vertretungen geschaffen, deren Rath, Unterstützung und Mitwirkung in Anspruch genommen haben — überall mit dem besten Erfolg. Von selbst hat sich denselben das Bedürfniß aufgedrängt, mit einer geordneten Vertretung der Arbeiter, einem

Arbeiter-Ausschuß (Aeltestenrath) der Fabrik

alle die Arbeiter mitinteressirende Fragen — Fabrikordnung, Wohlfahrts-Einrichtungen, Fragen der Sittlichkeit und des Familienlebens der Arbeiter — zu besprechen und sich deren Mitwirkung zu versichern. Als spontane Bildungen haben sich diese Fabrik-Ausschüsse bezüglich Organisation wie Competenzen natürlich sehr verschieden gestaltet, aber das Wesentliche ist ihnen allen gemeinsam, daß, wie Se. Majestät den westfälischen Bergwerks-Gesellschaften dringend empfahl, den Arbeitern Gelegenheit gegeben wird, ihre Wünsche zu formuliren, die „Fühlung mit den Arbeitern erhalten wird". Nicht das Statut, nicht die Competenzen bestimmen auch den Werth des „Ausschusses", sondern das Vertrauen, welches Arbeitgeber und Arbeiter demselben entgegenbringen, der Grad, in welchem er sich als Vermittelungs-Organ zwischen beiden erweist und bewährt.

Als Vermittelungs-Organ soll der Arbeitgeber den Ausschuß betrachten. Namentlich in größern Fabriken kann der Arbeitgeber (Director) unmöglich direct mit den einzelnen Arbeitern und Arbeiterfamilien in Beziehung treten; derselbe ist mehr oder weniger auf Beamte und Angestellte angewiesen, die aber vielfach den Arbeitern fernstehen, mit Mißtrauen oder Neid angesehen werden. Eine Auswahl aus den Arbeitern zu treffen, hält schwer und bedeutet eine Zurücksetzung der Uebrigen, führt erst recht zu Neid und Mißtrauen gegen jene. Es sind auch nicht immer die Besten, welche sich an den „Herrn" heranzudrängen, sich einzuschmeicheln wissen; jedenfalls sind sie nicht diejenigen, denen die Arbeiter ihre Klagen und Wünsche anvertrauen werden und welche dem Arbeitgeber ehrlichen Wein einschenken. Anders ein in gleicher, geheimer, directer Wahl gewählter Arbeiter-Ausschuß, der die Verhältnisse in der Fabrik wie den Familien kennt, der ein Herz hat für die Arbeiter und ihr Vertrauen genießt. Durch diesen kann er die wahren Anschauungen der Arbeiter kennen lernen, auch das Urtheil der übrigen Arbeiter erfahren, Anregungen und Vorschläge entgegennehmen, in Rede und Gegenrede klarstellen und, so weit es möglich, berücksichtigen. Jedenfalls ist es besser, wenn er die Kritik und Klagen der Arbeiter resp. ihrer Vertreter selbst hört, wenn er Gelegenheit hat, entweder seine eigenen Pläne zu corrigiren, oder aber Vorurtheile zu beseitigen, auch seine Gründe und Gesichtspunkte klarzulegen, als wenn hinter seinem Rücken kritisirt wird. Meistens werden sich die Anschauungen und Erfahrungen der Arbeiter als nützlich erweisen; meistens werden sich die Gegensätze auch leicht ausgleichen lassen, wird sich ein vermittelnder Weg finden; immer aber wird ein offener Austausch der Meinungen besser sein, als innerer Groll, Mißtrauen und Aufwiegelung.

Wie unser Kaiser Wilhelm betonte: der Mangel an Fühlung ist es, der schon manche unangenehme Ueberraschung gebracht hat und noch bringen wird. Die Arbeitgeber wissen meistens nicht, wie die Arbeiter unter sich denken und sprechen, wie Mißtrauen und Argwohn, berechtigte und unberechtigte Klagen, Mißverständnisse und falsche Urtheile dort herrschen, wie Verleumder und Hetzer sich dort einzuschleichen wissen und Haß und Unzufriedenheit schüren. Der Feind ruht nicht und selbst auf dem Lande findet die social-demokratische Saat dankbaren Boden. So wird, ohne daß der Arbeitgeber etwas ahnt, der Boden unterwühlt, bis eines Tages ein Strike oder eine überraschende Anzahl social-demokratischer Stimmen die Kluft klarlegt, die sich zwischen Arbeitgeber und Arbeitern aufgethan.

Wahrheit, Offenheit, ehrliche gegenseitige Aussprache ist die erste Bedingung eines ehrlichen Friedens. Der Arbeitgeber muß den Arbeitern

Gelegenheit, Muth und Vertrauen geben, daß ſie ſich ehrlich ausſprechen — das iſt die wichtigſte und ſchwierigſte Aufgabe, die der Arbeitgeber zu löſen hat bei Schaffung des Aelteſten-Rathes. Wenn der Arbeitgeber es ehrlich mit den Arbeitern meint, ehrlich deren Wünſchen Rechnung zu tragen ſucht, dann werden die Arbeiter auch dieſes Vertrauen rechtfertigen und wohlgeſinnte Arbeiter in den Ausſchuß wählen — um ſo mehr, wenn dieſer Ausſchuß mit Aufgaben kameradſchaftlicher Fürſorge (als Vorſtand einer Krankenkaſſe, Unterſtützungskaſſe ꝛc.) betraut iſt. Aber ſelbſt wenn es ein Mal anders werden ſollte: wenn Socialdemokraten, unzufriedene Elemente, Trunkenbolde ꝛc. gewählt würden, ſo iſt das immer noch beſſer, als wenn die wahren Geſinnungen der Arbeiter verborgen geblieben wären. Es iſt ein Beweis, daß es höchſte Zeit iſt, den Verſuch zu machen, das Verhältniß anders zu geſtalten wie bisher. Meiſtens wird ſich auch hier bewähren, was ſich im Gemeinde- und Vereinsleben ſchon oft bewährt hat: das beſte Mittel, Kritiker zu curiren, iſt, ſie zu wählen, heranzuziehen zur poſitiven Arbeit. Möge der Arbeitgeber nur den ernſtlichen Verſuch machen — es müßte wunderbar ſein, wenn nicht der ehrliche Wille, den Arbeitern gerecht zu werden und ihnen eine ſelbſtloſe Fürſorge zuzuwenden, bald begriffen und dankbar anerkannt würde.

Nichts nähert mehr, als gemeinſames Rathen und Thaten; während umgekehrt nichts gefährlicher iſt, als wenn zwei ſtreitende Parteien ſich fremd werden, jede ihre Wege geht, ſich immer mehr in ihre einſeitige Beurtheilung hinein verbohrt, und jedem Hetzer und Verleumder willig das Ohr leiht. Hier liegt das Geheimniß der Macht der Socialdemokratie — in der Trennung der Arbeiter vom Arbeitgeber; hier liegt auch das Geheimniß wirkſamer Bekämpfung: Arbeitgeber und Arbeiter zuſammenzuführen, recht viele Gebiete gemeinſamer Arbeit zu ſchaffen. Und ſolcher Gebiete gibt es reichlich.

Die Socialdemokratie ſtützt ſich auf die Gegenſätze der Intereſſen von Arbeitgebern und Arbeitern, ſtellt dieſe in den Vordergrund, baut auf dieſe ihr Syſtem der Haſſes auf; die Bekämpfung der Socialdemokratie muß alſo dahin gehen, die Gemeinſamkeit der Intereſſen den Arbeitern zum Bewußtſein zu bringen, die Arbeiter in dieſem Sinne zu erziehen. Leider ſind diejenigen Arbeitgeber, welche es am gefliſſentlichſten betonen, daß es keine „Gegenſätze der Intereſſen“ gebe, meiſtens am wenigſten bereit, mit dieſer Anſchauung Ernſt zu machen. Gerade wenn man von der „Gemeinſamkeit“ der Intereſſen in weiterm Maße überzeugt iſt, muß man auch das Vertrauen haben und bethätigen, die Arbeiter durch Einräumung von Rechten von dieſer Soli-

darität zu überzeugen. In demſelben Maße, wie dieſes gelingt, iſt die Socialdemokratie überwunden.

Es gibt Gegenſätze der Intereſſen, und als ſolche müſſen in erſter Linie die Beſtimmungen über Lohnhöhe und Arbeitszeit gelten. Aber auch hier ſind die Gegenſätze nicht ſo ſchroff, wie es gewöhnlich angenommen wird. Gute Löhne und kurze Arbeitszeit erhöhen das phyſiſche Wohlbefinden und damit die Leiſtungsfähigkeit der Arbeiter, wie anderſeits Arbeitszeit und Lohn ihre Grenzen finden in der Leiſtungsfähigkeit des Unternehmens, in der Höhe der Preiſe, welche dieſes auf dem nationalen oder Weltmarkt erzielen kann — eine Wahrheit, welche die engliſchen Arbeiter, durch bittere Erfahrungen belehrt, ſehr wohl zu würdigen wiſſen. Immerhin iſt aber eine gegenſätzliche Auffaſſung bezüglich Lohnhöhe und Arbeitszeit leicht möglich, und mag es ſich deshalb auch empfehlen, dieſe Fragen zunächſt der ſtatutariſchen Competenz des Aelteſtenrathes der einzelnen Fabrik zu entziehen. Dagegen ſind die Fragen der Lohnfeſtſetzung, der Tage, Formen und Friſten der Lohnzahlung, der Berechnung der Löhne und Prämien dankbare Punkte gemeinſamer Regelung.

Was die Feſtſetzung von Strafen anbelangt, ſo liegt eine angemeſſene Ordnung und ſittliche Disciplin eben ſo ſehr im Intereſſe der Arbeiter wie des Arbeitgebers — um ſo mehr, als die Verwendung der Strafgelder durch und für die Arbeiter ſtattfinden ſoll. Die Erfahrung hat es beſtätigt, daß der Arbeitgeber auch hier gut daran thut, den Arbeitern und ihrer Vertretung mit vollem Vertrauen entgegenzukommen. Immerhin ſind nicht in allen Beſtimmungen der Fabrikordnung die Intereſſen der Arbeiter und des Arbeitgebers in gleicher Weiſe ſolidariſch, — wenigſtens kommt es jenen nicht immer in gleichem Maße zum Bewußtſein — und würde es deshalb auch gewiß nicht richtig ſein, jetzt ſchon etwa geſetzlich der Arbeiter-Vertretung das Recht der Straffeſtſetzung — ſei es ausſchließlich, ſei es in der Appellinſtanz — zuzuweiſen, aber wenn ein Mal das rechte gegenſeitige Verhältniß gefunden iſt, dann wird der Arbeitgeber nicht vergebens ſich auf die Einſicht und den Gerechtigkeitsſinn der Arbeiter-Vertreter verlaſſen, es vielmehr als eine dankbare Entlaſtung empfinden, wenn er zweifelhafte Fälle einfach an den Arbeiter-Vorſtand verweiſen kann.

Eine von den Arbeitern reſp. ihren Vertretern mitberathene, dieſen in der Bedeutung klargelegte Fabrikordnung wird jedenfalls weniger Mißdeutung und Widerſtand erfahren, als eine „octroyirte“. Gelingt es vollends, die Arbeiter ſelbſt bei Ausführung derſelben zu betheiligen, dann iſt die beſte Unterlage für einen weitern Ausbau derſelben auch in ſittlicher Richtung gegeben. Hier beſteht erſt recht

eine „Solidarität der Interessen“ zwischen Arbeitgeber und Arbeitern, hier ist erst recht eine gewisse „Selbstverwaltung“ und Selbstdisciplin der Arbeiter nothwendig und angebracht; hier wird der Arbeitgeber auch die Frucht sehen und mit erhebender Befriedigung wahrnehmen, welch sittlicher Gewinn für die ganze Gemeinschaft es ist, das Ehrgefühl der Arbeiter durch rücksichtsvolle Behandlung und Heranziehung derselben zu wecken.

In und mit einem Aeltestenrath wird es leicht sein, Bestimmungen zum Schutz der Sittlichkeit direct in die Fabrikordnung aufzunehmen und die Arbeiter selbst für die Durchführung derselben zu gewinnen. Die Arbeiter-Vertreter werden durchschnittlich stets ältere, solide, gesittete Arbeiter sein, die meistens selbst Kinder in der Fabrik in Arbeit und deshalb allen Grund haben, über den Geist der Ordnung und der Sittlichkeit zu wachen. Auch wird es dem Fabrikherrn leicht sein, das Gefühl der Standesehre, der Ehre der Fabrik, zu wecken: daß Eltern wie Kinder stolz darauf sind, in einer solchen Fabrik zu arbeiten, von der Jeder weiß: Alle, welche in der Fabrik arbeiten, sind ordentliche Menschen, — Lumpen, Säufer, Verführer werden dort nicht geduldet. Der beste, gewissenhafteste Fabrikherr allein wird nichts ausrichten, wenn er sich nicht die Mithülfe der Arbeiter zu sichern weiß — jahrelang wird es dauern, ehe es ihm auch nur gelingt, einen sittlich verkommenen Meister zu überführen, vieljährige Hehlereien und Diebereien zu entdecken: so fest ist meistens die Coalition der Bösen, daß Niemand sie zu verrathen wagt — während umgekehrt, wenn der Arbeiterausschuß seine Mitwirkung leiht, der sittliche Geist der Gesammtheit die individuelle Verdorbenheit leicht überwindet.

Nicht bloß in der Fabrik wird es leicht sein, den Geist der Sittlichkeit, den Geist der Kameradschaftlichkeit und Treue zu wahren und zu pflegen — alle zweifelhaften, anrüchigen Elemente auszusondern, oder aber zu bessern —, auch selbst über die Fabrik hinaus wird die Disciplin des Arbeiterausschusses reichen dürfen, ohne daß das Gefühl der Selbständigkeit und Freiheit verletzt wird. Es ist ja nur die Bethätigung der sittlichen Gemeinschaft, des Geistes der Ordnung und der Kameradschaft, wenn notorische Trunkenbolde, Verschwender, die alles durchbringen und ihre Familien darben lassen, leichtsinnige Schuldenmacher, Raufbolde und Messerhelden, nachdem Verwarnungen sich als vergeblich erwiesen, aus der Fabrikgemeinschaft ausgeschlossen werden; wenn bei grober Verletzung der Kameradschaftlichkeit, Streitigkeiten, Schlägereien ꝛc. die Betheiligten zur Verantwortung gezogen event. bestraft oder entlassen werden. Besonders aber wird sich die erziehliche Fürsorge auf die jugendlichen Arbeiter

erſtrecken: daß ſie innerhalb wie außerhalb der Fabrik die ihrem Alter geziemenden Schranken innehalten — Verbot des Wirthshausbeſuches, des Rauchens ꝛc. —, daß ſie den ältern Arbeitern mit Achtung begegnen, ſich eines geſitteten Betragens befleißigen — nicht vorzeitig ein Verhältniß anknüpfen! — und auch in ihrem Berufe ſich durch Strebſamkeit und Fleiß auszeichnen.

Das dankbarſte Gebiet gemeinſamer Arbeit für Arbeitgeber und Arbeiter-Ausſchuß bietet ſich aber bei Einführung und Verwaltung der zum Beſten der Arbeiter beſtimmten Wohlfahrts-Einrichtungen, Kaſſen ꝛc. Selbſt hier gilt, was Herr Oechelhäuſer ausführt: „Für die Bevormundung erntet der Arbeitgeber niemals Dank, auch wenn ſeine Abſichten und deren Durchführung die vortrefflichſten ſind.“ „Wenn dagegen der Arbeiter weiß, daß dergleichen Maßnahmen oder Neuerungen ſchon ſeinen Vertrauensmännern vorgelegen haben, ſo wird er die leitenden Intentionen, die ja doch immer darauf hinzielen, ſein Wohl zu fördern, auch gern darin erkennen, während er ſonſt vermöge ſeines ſteten Mißtrauens mit Vorurtheil, mit gänzlichem Mißververſtändniß, wenn nicht mit Widerwillen an die Befolgung der Verordnungen gegangen ſein würde.“ („Durchführung der ſocialen Aufgaben.“ Berlin 1888. S. 23). Hier liegt in der That der Grund, wenn ſo viele Fabricanten mit ihren Wohlfahrts-Einrichtungen ſchlechte Erfahrungen machen —: wenn Menagen, Conſum-Anſtalten nicht benutzt werden, und unter den Arbeitern gar der Verdacht herrſchend iſt, daß Arbeitgeber und Beamte ſich daran bereicherten, während der Arbeitgeber thatſächlich vielleicht große Opfer bringt; wenn die Fabrik-Sparkaſſen abſichtlich gemieden werden, weil ſonſt der Arbeitgeber die Löhne herabzuſetzen geneigt ſein könnte; wenn die Beiträge zur Krankenkaſſe, Arbeiterkaſſe, Zwangsſparkaſſe ꝛc. einfach als willkürliche Abzüge betrachtet werden; wenn Bade- und Waſch-Einrichtungen, Ventilations-, Schutz-Einrichtungen ꝛc. unbenutzt bleiben, ja vielleicht als Beläſtigung empfunden werden; wenn überhaupt in ſo vielen Fabriken die prunkenden Wohlfahrts-Einrichtungen bloß auf dem Papier ſtehen, aber nicht leben und wirken. Wenn die Wohlfahrts-Einrichtungen ihren Zweck erfüllen ſollen, dann iſt die erſte Bedingung, daß ſie verſtanden werden, und daß die Arbeiter ſelbſt möglichſt zur verantwortlichen Mitwirkung herangezogen werden.

Bei vielen Wohlfahrts-Einrichtungen iſt ein Arbeiter-Ausſchuß gar nicht zu entbehren. Nehmen wir z. B. die Einrichtungen zum Schutz der elterlichen Autorität: die Einführung von Lohnbüchern für Minderjährige, das Verbot, das Elternhaus zu verlaſſen ꝛc. — in zahlreichen Fällen iſt die Durchführung nicht möglich, ſei es, daß

die Eltern nicht am Orte wohnen, sei es, daß der Vater alles durchbringt ꝛc. In diesem Falle muß in anderer Weise für Controle und sittliche Ueberwachung gesorgt werden, und das ist die Aufgabe des Aeltesten-Rathes. Nehmen wir den Sparzwang: in manchen Fällen ist die häusliche Noth so dringend, daß von Sparzwang nicht die Rede sein kann und selbst der angesammelte Sparfonds angegriffen werden muß. Will in allen diesen Fällen der Arbeitgeber persönlich entscheiden? Er kennt die Verhältnisse nicht, hat auch unmöglich Zeit, dieselben zu prüfen, und würde jedenfalls mit den Anschauungen der Leute in Conflict kommen. Wozu will er sich die Last und Verantwortung aufladen? — Das besorgt der „Ausschuß" viel besser.

In der Fürsorge für die kranken, unterstützungsbedürftigen Arbeiter der Fabrik werden Arbeitgeber und Arbeiter-Vertreter am ersten den neutralen Boden finden, um die Gegensätze zu vergessen, sich die Hand zu reichen in der gemeinsamen Theilnahme und Fürsorge für den „Genossen" der Fabrikgemeinschaft. Darin beruht auch vor allem die Bedeutung einer besonderen Fabrik-Krankenkasse und empfiehlt es sich, den Vorstand dieser oder einer ähnlich wirkenden Kasse („Arbeiter-Unterstützungs- und Vorschußkasse", „Familien-Krankenkasse ꝛc.) mit den Aufgaben eines „Arbeiter-Ausschusses" überhaupt zu betrauen. Für die Verwaltung dieser Kassen werden die Arbeiter schon von selbst solide, ruhige, wohlwollende und einsichtsvolle Männer deputiren, da es sich ja um ihre eigenen materiellen Interessen handelt und sie recht gut wissen, daß die Schwätzer und Agitatoren praktisch am wenigsten leisten, während für den Arbeiter-Ausschuß, dessen Aufgaben sehr in's Allgemeine gehen und leicht mißverstanden werden können, zunächst vielleicht, sei es aus Unverstand, sei es auch aus Bosheit, gerade demokratische Elemente entsendet werden könnten. Was aber noch wichtiger ist: die Verwaltung der Krankenkasse gibt mehr Gelegenheit zu Sitzungen. So kann sowohl der Arbeitgeber wie das einzelne Mitglied je nach Anlaß die verschiedenen Angelegenheiten auch bald ohne besondere Belästigung zur Sprache bringen, während ein Arbeiter-Ausschuß, der solcher materieller Aufgaben entbehrt, leicht in Unthätigkeit versinkt. Es gibt eine Reihe von Dingen, für welche man nicht eine Sitzung anberaumen wird, die aber wohl Erörterung und Abhülfe finden werden, wenn man ein Mal zur Berathung zusammen sitzt. Endlich kennen die Vorstandsmitglieder der Krankenkasse die Familien-Verhältnisse der Arbeiter besser, indem die Krankenbesuche, die an sie gestellten Unterstützungs-Ansprüche und deren Prüfung sie mit denselben vertraut machen. Die Fabrikkrankenkasse ist überhaupt die beste Schule der Selbstverwaltung, hier hat sich dieselbe auch überall bewährt: um so mehr sollte diese auch

die Grundlage zum weitern Ausbau der „Selbstverwaltung“ im Sinne des „Arbeiter-Ausschusses“ bilden.

Wenn der Krankenkassen-Vorstand einfach auch mit den Aufgaben des Aeltesten-Rathes betraut wird, so ist auch die Zusammensetzung desselben schon gesetzlich gegeben. Wenn das Aeltesten-Collegium gesondert constituirt wird, so würden wir beschränkende Bestimmungen bezüglich des passiven Wahlrechts: daß z. B. nur großjährige, mindestens zwei Jahre in der Fabrik beschäftigte Arbeiter wählbar seien, für wohl berechtigt erachten. Damit eine gewisse Tradition sich bilde in der Verwaltung, empfiehlt es sich, daß immer nur höchstens die Hälfte auf ein Mal ausscheidet. Wenn der Arbeitgeber an den Sitzungen theilnimmt, — und das ist ja der Zweck der Institution, Fühlung mit den Arbeitern zu gewinnen — so wird derselbe auch naturgemäß den Vorsitz führen; dagegen sollte er sich der Abstimmung und aller persönlichen Einwirkung auf die Mitglieder, die über die einfache Darlegung seiner Anschauungen hinausgeht, enthalten. Er hat ja in letzter Instanz das Recht, die Annahme resp. Genehmigung der ganzen Beschlüsse zu verweigern — also ein Recht, was über das Recht der Mitabstimmung weit hinaus geht. Wir halten es auch mit Herrn Oechelhäuser für unrichtig, den Vorstand aus theils von den Arbeitern gewählten, theils vom Arbeitgeber ernannten Mitgliedern zusammenzusetzen, da damit ein Gegensatz in die Organisation hineingetragen wird, indem ein Theil mehr für die Arbeiter, der andere Theil mehr für den Arbeitgeber und seine Ansichten eintreten zu müssen glaubt, und die ernannten Mitglieder schon von vornherein mit Mißtrauen angesehen werden. Anders ist es auch hier, wenn etwa der Werkmeister oder Obermeister als geborenes Mitglied dem Collegium angehört, — das ist wieder der gegebenen Stellung desselben entsprechend. Wir sehen auch nicht ein, weshalb die Meister nicht wählbar sein sollten: wenn die Abstimmung eine geheime ist, und die Arbeiter einem Meister ihr Vertrauen schenken, mit der Vertretung ihrer Interessen betrauen, so ist das nur erfreulich; nur könnte ja vorhergesehen werden, daß wenigstens die Hälfte Arbeiter sein müssen. Im Uebrigen soll man nicht immer von der Ansicht ausgehen, daß die Arbeiter gegen Arbeitgeber und Meister immer nur Gefühle des Mißtrauens und des Gegensatzes hegten. — Zweckmäßig erscheint es, wenn in Fabriken, welche Arbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigen, auch diese im Vorstande durch gewählte Arbeiterinnen vertreten seien.

Das Aeltesten-Collegium hat in einer Reihe von Fabriken Einführung gefunden, — z. B. in der Marienhütte bei Kotzenau seit 1875, bei F. Brandts in M. Gladbach (thatsächlich bestehend seit

1872, mit Statut seit 1881), D. Peters in Neviges, in den Fürstlich Isenburgischen Werken in Wächtersbach bei Hanau, bei Bärensprung und Starke in Frankenau, bei der „Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier" (unter † General-Director Hilt) — und überall sich auf's beste bewährt. Der „Verein Anhaltischer Arbeitgeber", der „Bergische" und „Linksrheinische Verein für Gemeinwohl", der „Verband keramischer Gewerke" haben die Einführung empfohlen. Freilich, die Wirksamkeit ist bestimmt durch den Arbeitgeber: daß dieser demselben das nöthige Interesse und Selbstvertrauen einzuflößen versteht. Apathie und Mißtrauen sind die Feinde —: sind diese überwunden, hat sich die Institution ein Mal eingelebt, dann ist der Arbeitgeber um ein bedeutendes Stück Arbeit entlastet, in allen Fragen und Schwierigkeiten hat er in dieser die beste Stütze, wie das von den verschiedensten Seiten dankbar anerkannt worden ist. Wenn auch das Vetorecht in den Statuten vorgesehen ist, so wird der Arbeitgeber doch bei Umsicht kaum je davon Gebrauch zu machen in der Lage sein. Wenn auch die Punkte der Berathung begrenzt werden müssen und deshalb dem Arbeitgeber die Genehmigung der Tagesordnung zusteht, so fühlen die Arbeiter doch recht wohl schon selbst, was sie mit angeht, und wo der Arbeitgeber allein zu sagen haben muß; jedenfalls wird es dem Arbeitgeber resp. seinem Vertreter leicht sein, jede Ueberschreitung fernzuhalten.

Als Normal-Statut für einen Fabril-Ausschuß möge das des „Linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl" (nach dem Vorbild des bei F. Brandts, M. Gladbach, bestehenden Statuts) hier Platz finden.

§ 1. Der Vorstand der Krankenkasse soll neben der Fürsorge für die kranken Mitglieder es als seine besondere Aufgabe betrachten, für Erhaltung und Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und der guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik nach Möglichkeit mitzuwirken und, so weit thunlich, allen Arbeitern mit Fürsorge und Rath zur Seite zu stehen [1]).

Speciell liegt es demselben als Aeltesten-Rath ob:

a) Auf treue Beobachtung der Fabrik-Ordnung zu achten, für gerechte Ausführung derselben Sorge zu tragen und, wenn nöthig, Verwarnungen und Strafen auszusprechen;

b) Abänderungen und Ergänzungen der Fabril-Ordnung, wo solche nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, sowie Vorschläge anderer Art, die im Interesse der Arbeiter wie der Fabril liegen, für die Tagesordnung zu beantragen und, falls nach § 3 kein Einspruch des Fabrilherrn erfolgt, zur Berathung zu bringen;

c) die jugendlichen Arbeiter innerhalb wie außerhalb der Fabril zu überwachen, jedem leichtsinnigen, der (guten) (christlichen) Sitte widerstrebenden Verkehr der

[1]) Für den Fall, daß nicht der Krankenkassen-Vorstand die Functionen des Aeltesten-Rathes übernimmt, sondern ein besonderes Collegium hierfür gebildet wird, würde § 1 etwa folgende Fassung erhalten:

jungen Leute beiderlei Geschlechts mit Nachdruck entgegen zu treten; solche Bestimmungen und Einrichtungen anzuregen, welche geeignet erscheinen, dieselben vor sittlichen Gefahren zu bewahren, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen Eltern und Vorgesetzte anzuhalten, sowie ihre sittliche Erziehung, geistige und technische Ausbildung zu fördern;

d) dafür Sorge zu tragen, daß nicht ungebührliche Reden geführt, nicht unanständige Lieder gesungen oder sonst (gute) (christliche) Sitte und Anstand verletzt werde;

e) bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik, die öffentlich bekannt und für das gute Verhältniß und den Frieden in der Fabrik störend sind, die Streitenden vorzuladen und auf Beilegung der Streitigkeiten zu wirken, eventuell Genugthuung und Strafe dem schuldigen Theil aufzulegen. Ebenso hat jeder Arbeiter das Recht, aus sich die Vermittelung des Vorstandes bei Streitigkeiten mit andern Arbeitern der Fabrik, auch solchen privater Natur, anzurufen.

f) die Verwarnung, Bestrafung oder Entlassung solcher Arbeiter zu veranlassen, welche für die Ehre der Fabrik, für die Sittlichkeit, für den Frieden in der Fabrik oder unter den Arbeitern bedenklich sind; Veruntreuungen, Simulationen, böswillige oder leichtsinnige Schädigung der Interessen der Fabrik zur Anzeige zu bringen.

Arbeiter, die sich innerhalb der Fabrik öffentlicher Verhöhnung der Religion oder der guten Sitte, oder grober unsittlicher Handlungen schuldig machen, oder in trunkenem Zustande betroffen oder der Veruntreuung überführt werden, oder Schlägerei veranlassen oder daran theilnehmen, können durch Vorstandsbeschluß (nach Maßgabe des § 4 bezw. des Fabrikreglements) sofort entlassen werden.

Dieselben Vergehen, außerhalb der Fabrik begangen, sowie liederlicher Lebens-

---

§ 1. Zum Zweck der Erhaltung und Förderung der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik wird ein Aeltesten-Rath gebildet.

Derselbe besteht

a) aus (4) Vertretern der Firma, von denen einer als Vorsitzender, einer als Schriftführer fungirt. — Vertreter der Firma sind außer dem Fabrikherrn selbst etwa ein stellvertretender Vorsitzender, der Obermeister und ein Protokollführer;

b) aus (8) von den Arbeitern je auf (2) Jahre gewählten Beisitzern.

Wahlberechtigt sind alle mindestens (21) Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik. Mitglieder des Vorstandes können nur solche Arbeiter bezw. Arbeiterinnen werden, welche mindestens (24) Jahre alt sind und mindestens (2) Jahre der Fabrik angehören.

Die Wahl geschieht durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie er Vorstands-Mitglieder zu wählen hat. Einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Es werden gewählt von den Arbeitern (6) Vertreter, von den Arbeiterinnen (2).

Oder: es werden gewählt von den Arbeitern der Weberei (3) Vertreter, der Färberei, Walkerei und Appretur (2) Vertreter, der Schreinerei, Schlosserei und sonstigen Abtheilungen (1) Vertreter, von den Arbeiterinnen zusammen (2).

Jedes Jahr (im December) scheidet (die Hälfte) der Beisitzer aus, zum ersten Male durch's Loos. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Scheiden mehr wie (2) Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so findet eine Ergänzungswahl statt; die Amtsdauer der Ersatzmitglieder erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Aufgabe des Aeltesten-Rathes ist: (Siehe oben Gesammtinhalt von a—f).

Wir bemerken noch, daß die in Klammern stehenden Ziffern und Wörter als durchaus facultative Vorschläge zu betrachten und den besondern Verhältnissen entsprechend festzusetzen sind.

wandel, leichtſinniges Schuldenmachen, wiederholte Trunkenheit ziehen Verwarnung oder, wenn dieſe fruchtlos erſcheint, Kündigung nach ſich.

Ungehorſam, Widerſetzlichkeit gegen die Vorgeſetzten der Fabrik, Unverträglichkeit mit den Mitarbeitern, böswilliges Verderben von Stoffen oder Maſchinen kann ebenfalls mit ſofortiger Entlaſſung oder Kündigung (nach Maßgabe des § 4 bezw. des Fabrikreglements) beſtraft werden — unbeſchadet des Rechtes auf Schadenerſatz.

g) Die für das Wohl der Arbeiter beſtimmten Einrichtungen der Fabrik mitzuberathen und bei Einführung reſp. Verwaltung derſelben ſeine Mitwirkung zu leihen.

§ 2. Geldſtrafen, die den Betrag von 50 Pfg. für den einzelnen Fall oder die einzelne Arbeit überſteigen, ſowie die Strafe der Entlaſſung kann nicht der einzelne Meiſter oder Angeſtellte, ſondern — außer in den Fällen, wo der Fabrikherr perſönlich dieſe Strafen verhängt — nur der Arbeiter-Vorſtand feſtſetzen. Gegen Strafen unter 50 Pfg. die von den Meiſtern oder Angeſtellten innerhalb ihrer Zuſtändigkeit, oder durch die Fabrik-Ordnung als ſolche feſtgeſetzt werden, ſteht dem Arbeiter, wenn er dieſelben für ungerecht oder für zu hoch erachtet, der Appell an den Vorſtand offen.

Strafen, die der Fabrikherr perſönlich verhängt, unterliegen nicht der Competenz des Vorſtandes.

§ 3. Die Tagesordnung jeder Vorſtands-Sitzung iſt vorher dem Fabrikherrn vorzulegen, und hat derſelbe das Recht, ungeeignet erſcheinende Punkte von der Tagesordnung abzuſetzen.

Der Fabrikherr reſp. ein Vertreter der Firma führt den Vorſitz; an der Abſtimmung nehmen in der Regel nur die von den Arbeitern gewählten Vorſtandsmitglieder Theil.

§ 4. Die Beſchlüſſe und Entſcheidungen des Vorſtandes ſind in ein Protokollbuch einzutragen; durch die Unterſchrift des Fabrikherrn erhalten dieſelben bindende Kraft und ſind ſie in dieſem Falle durch die zuſtändigen Organe zur Ausführung zu bringen. Der Fabrikherr hat das Recht, die Genehmigung zu verſagen, Abänderungs-Vorſchläge zu machen und den Gegenſtand zu nochmaliger Berathung auf die Tagesordnung zu ſetzen.

§ 5. Dem Vorſtand ſteht es zu, Vertrauensperſonen für die verſchiedenen Abtheilungen der Fabrik oder für ſolche Ortſchaften, welche im Vorſtande nicht vertreten ſind, zu wählen, die ihn in Erfüllung ſeiner Aufgaben unterſtützen. Die Wahl geſchieht im Vorſtand durch geheime Wahlzettel; bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Die Namen der Vertrauensperſonen ſind öffentlich bekannt zu geben. In der Regel ſollen die Vertrauensperſonen aus den wenigſtens (30) (25) Jahre alten und mindeſtens (5) (2) (1) Jahre in der Fabrik beſchäftigten Arbeitern genommen werden. Die Vertrauensperſonen können vom Vorſtande zu den Sitzungen eingeladen werden und haben in dieſem Falle gleiches Stimmrecht. Bei jeder ganzen oder theilweiſen Neuwahl des Vorſtandes findet auch Neuwahl der Vertrauensperſonen ſtatt.

§ 6. Specielle Aufgabe der Vertrauensperſonen wie der einzelnen Vorſtandsmitglieder iſt es noch, zum Schutze der ihnen unterſtellten Arbeiter und der Intereſſen der Fabrik a) von den Uebelſtänden in der Fabrik, z. B. über ſchlechtes Materiol, über ungenügende Vorarbeit in den einzelnen Betriebstheilen, über Nachläſſigkeit oder Parteilichkeit bei Zutheilung der Arbeit durch die Angeſtellten, über Fehler an den Maſchinen und ungeeignete Einrichtungen irgend welcher Art den höhern Angeſtellten oder dem Principal in ſchicklicher und geeigneter Weiſe Anzeige zu machen; b) darauf zu achten, ob die Sicherheits-Vorrichtungen und die für die Geſundheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in gutem Zuſtande ſind, reſp. von den Arbeitern zweckentſprechend benutzt und die dahin zielenden Vorſchriften treu eingehalten werden; c) in entſprechender Weiſe Anzeige zu machen, wenn

Arbeiter sich zu Arbeiten melden oder angestellt werden, die augenfällig der Gesundheit und den Kräften und Fähigkeiten derselben nicht entsprechen; d) in Nothfällen, von denen die Arbeiter betroffen werden, sich nach den häuslichen Verhältnissen derselben zu erkundigen und dann für dieselben sich bei dem Principal oder beim Vorstande zu verwenden; e) dafür zu sorgen, daß die den ältern Arbeitern unterstellten jugendlichen oder neuen Arbeiter von erstern in der richtigen Weise behandelt und zu schnellem und gutem Arbeiten angeleitet werden.

§ 7. Ueber die Verhandlungen und Abstimmungen im Vorstande ist, falls nicht für einzelne Gegenstände ausdrücklich anders beschlossen wird, strengste Verschwiegenheit zu beobachten und wird schwere Verletzung mit Ausschluß aus dem Vorstande bestraft. Bei Verhandlungen, wo ein Vorstandsmitglied persönlich betheiligt ist, hat dasselbe die Sitzung zu verlassen.

§ 8. Der Fabrikherr legt in der Regel alle die Fabrik-Ordnung und das Wohl der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten dem Vorstande zur Berathung vor, unbeschadet des Rechtes jedoch, auch unabhängig vom Arbeiter-Vorstande Anordnungen zu treffen.

Für die Königl. Gruben in Saarbrücken sind folgende Satzungen maßgebend:

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt durch geheime Abstimmung auf drei Jahre. Wahlberechtigt ist jeder dem Arbeiterstande angehörige active Knappschaftsgenosse, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit wenigstens drei Jahren auf einer der Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken in Arbeit steht. Wählbar ist jeder dem Arbeiterstande angehörige Knappschaftsgenosse, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit wenigstens fünf Jahren (?!) auf einer und derselben (?) Königlichen Steinkohlengrube in Saarbrücken in Arbeit steht.

Von jeder Steiger-Abtheilung wird ein Vertrauensmann gewählt, welcher dieser Abtheilung angehören muß. Ein Vertrauensmann scheidet als solcher aus durch Amtsniederlegung, Pensionirung, freiwilligen Abgang oder Entlassung aus der Grubenarbeit, durch Verlegung auf eine andere Grube, eine länger als dreimonatliche Krankheit oder Beurlaubung. Es findet alsdann, ebenso wie im Falle des Todes eines Vertrauensmannes, eine Ersatzwahl für die übrige Dauer der Wahlperiode statt.

Die Vertrauensmänner haben die Aufgabe:

1. Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden, welche die Belegschaft der betreffenden Berginspection oder Grube im Ganzen angehen, bei dem Bergwerks-Director anzubringen und sich in den Zusammenkünften mit letzterem über dieselben gutachtlich zu äußern.

2. In diesen Zusammenkünften über sonstige Fragen und Angelegenheiten, welche das Arbeitsverhältniß, insbesondere die Arbeits-Ordnung und Abänderungen derselben betreffen, ihr Gutachten abzugeben.

3. In diesen Zusammenkünften solche das Wohl der Bergleute und ihrer Angehörigen betreffende Verhältnisse und Fragen zu besprechen, welche ihnen von dem Bergwerks-Director vorgelegt werden.

4. Streitigkeiten der Bergleute untereinander zu vermitteln und thunlichst beizulegen.

5. Dazu mitzuwirken, daß die Arbeits-Ordnung, sowie die für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute getroffenen Vorschriften und Anordnungen von den Kameraden gewissenhaft und pünktlich befolgt werden.

Die Zusammenkünfte der Vertrauensmänner mit dem Bergwerks-Director werden vierteljährlich ein Mal und außerdem abgehalten, so oft der Bergwerks-Director es für erforderlich erachtet, oder wenn wenigstens fünf Vertrauensmänner der betreffenden Berg-Inspection unter Angabe der zu berathenden und der nach § 7 zur Berathung geeigneten Gegenstände darauf antragen.

„Sittliche („allgemeine") Bestimmungen," welche in mehrern Fabrik-

ordnungen und auch in ihrem wesentlichen Inhalt in einer „Normal-Fabrikordnung" desselben „linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl" Aufnahme gefunden haben, sind:

§ 1. Alle Vorgesetzten in der Fabrik, Meister und Angestellte, sind gehalten, ihren Untergebenen in der Erfüllung ihrer sittlichen und religiösen Pflichten mit einem guten Beispiel voranzugehen und fördernd auf den sittlich-religiösen Geist in der Fabrik einzuwirken.

Die Arbeiter sollen in Kleidung und Benehmen anständig erscheinen und untereinander friedfertig und dienstgefällig sein. Sie sind dem Fabrikherrn und seinen Stellvertretern Treue, Fleiß und pünktlichen Gehorsam schuldig.

Die jüngern Arbeiter sollen ihren ältern Mitarbeitern gegenüber bescheiden und zuvorkommend sein; von den ältern Arbeitern wird erwartet, daß sie den jüngern kein Aergerniß geben.

§ 2. Die Angestellten und Meister, ferner die Mitglieder des Arbeiter-vorstandes, sowie die von letzterm ernannten Vertrauenspersonen haben darüber zu wachen, daß keiner der ihnen Unterstellten Zucht und Ehrbarkeit verletzt, ungebührliche Reden führt, ungeziemende Lieder singt u. s. w. Sie haben, so viel dies ihres Amtes, Fehler zu tadeln und Ausschreitungen zu rügen, — anderseits das Interesse der Arbeiter zu wahren und zu vertreten.

§ 3. Unverheirathete junge Leute, die gegen den Willen ihrer Eltern außer dem elterlichen Hause Wohnung nehmen, werden sofort entlassen.

Die Auslöhnung findet an Minderjährige selbst nur mit Einwilligung der Eltern statt. Auch bei unverheiratheten großjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen, die im elterlichen Hause wohnen, behält sich der Fabrikherr vor, unter gewissen Umständen die Löhne direct an Vater oder Mutter auszuzahlen. (Die Minderjährigen erhalten ein Lohnbuch, in welches die verdienten Löhne eingetragen werden. Der Vater oder Vormund muß alle 14 Tage den Empfang des Betrages durch Unterschrift bescheinigen). Eingehende Briefe werden an die Eltern abgegeben.

§ 4. Arbeiter, die sich innerhalb der Fabrik öffentlicher Verhöhnung der Religion oder der guten Sitte, oder grober unsittlicher Handlungen schuldig machen, oder in trunkenem Zustande betroffen oder der Veruntreuung überführt werden, oder Schlägerei veranlassen oder daran theilnehmen, werden sofort entlassen.

Dieselben Vergehen, außerhalb der Fabrik begangen, sowie liederlicher Lebenswandel, leichtsinniges Schuldenmachen, wiederholte Trunkenheit ziehen Verwarnung oder, wenn diese fruchtlos erscheint, Kündigung nach sich.

Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten der Fabrik, Unverträglichkeit mit den Mitarbeitern, böswilliges Verderben von Stoffen oder Maschinen kann ebenfalls mit sofortiger Entlassung oder Kündigung bestraft werden. Böswillig oder leichtsinnig verursachter Schaden muß ersetzt werden.

§ 5. Die weiblichen Arbeiter sollen während der Arbeit, so weit thunlich, von den Arbeitern männlichen Geschlechtes getrennt sein. Ebenso ist denselben während der freien Zeit jeder gegenseitige Verkehr untersagt. Zuwiderhandlungen, sowie jeder leichtsinnige, der christlichen Sitte widerstrebende Verkehr der jungen Leute beiderlei Geschlechts, auch außerhalb der Fabrik, ziehen Verwarnung seitens des Arbeiter-Vorstandes und, falls diese fruchtlos, Kündigung nach sich.

Der Charakter der gegebenen Aufgaben ergibt, wie schwer es hält, dem „Arbeiter-Ausschusse" der einzelnen Fabrik resp. Unternehmung gesetzliche Befugnisse zu geben. Es kann wohl gesetzlich zur Pflicht gemacht werden, daß Ausschüsse gebildet und bezüglich bestimmter

Punkte, z. B. der Arbeits-Ordnung ꝛc., gehört werden, aber der Schwerpunkt der Macht und die Entscheidung wird stets auf Seite des Arbeitgebers liegen. Der „Arbeiter-Ausschuß" wird segensreich wirken, wenn Arbeitgeber und Arbeiter guten Willen mitbringen; aber dieser gute Wille läßt sich nicht erzwingen. Den Behörden die Entscheidung in den streitigen Fragen (z. B. bezüglich Lohnhöhe, Arbeitszeit ꝛc.) zuzuschieben, geht ebenfalls nicht, da diesen weder die Uebersicht und technische Kenntnisse beiwohnen, noch auch die Arbeitgeber und Arbeiter es wünschen können, dem discretionären Ermessen der Behörden anheimgegeben zu sein.

Wenn so die Bildung oder doch die Wirksamkeit der Ausschüsse mehr der freien Initiative der Arbeitgeber als der Gesetzgebung zufällt, so kann letztere doch einen moralischen Anstoß geben, indem der Arbeitgeber, wenn die Anhörung resp. „gutachtliche Aeußerung" der Arbeiter, z. B. über Erlaß und Abänderung der Fabrik-Ordnung ꝛc., zur Pflicht gemacht wird, schon von selbst es doch vorziehen wird, einen ständigen Ausschuß zu bilden und sich mit demselben auf guten Fuß zu stellen, als erst im Augenblicke, wo er der Zustimmung der Arbeiter sich versichern möchte, denselben näher zu treten. So empfiehlt es sich auch, recht oft in den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung (z. B. überall, wo Dispensen von generellen Bestimmungen nachgesucht werden) die „gutachtliche Aeußerung" vorzusehen.

Bezirks-Arbeiter-Ausschüsse („Arbeitskammern").

Dieselben Gesichtspunkte, welche für eine Betheiligung der Arbeiter bei der Arbeitsordnung und den zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in der einzelnen Fabrik gelten, lassen eine solche Mitwirkung auch bei Maßnahmen der Communal-Verwaltung, der Gesetzgebung sowie freier Verbände erwünscht erscheinen. Auch hier gilt: „Was für die Arbeiter geschehen soll, möge auch möglichst durch dieselben geschehen", und werden jedenfalls die geplanten Maßnahmen und Einrichtungen mit mehr Verständniß, Theilnahme und Dank aufgenommen, wenn den Arbeitern erst Gelegenheit gegeben ist, ihre Wünsche und Vorschläge zu äußern. Je mehr sich das Gebiet der Fürsorge im Gemeinde-, Vereins- und Staatsleben erweitert, desto dringlicher erscheint eine solche Arbeiter-Vertretung.

Die Aufgabe und gesetzliche Stellung derselben kann auch hier zunächst nur eine „begutachtende" sein; in wie weit und unter welchen Voraussetzungen ihnen eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen sein möchte, das muß der Zukunft überlassen bleiben. Die Entscheidung an den Zufall einer Majorität allein knüpfen, kann auch den Arbeitern um so weniger erwünscht sein, als die wirthschaftliche Uebermacht meistens

auf Seiten der Arbeitgeber liegt, und diesen es leichter ist, sich zu geschlossenem Handeln zu einigen. Ein einfaches Majorisirungs-Princip ist auch schon deshalb nicht angänglich, weil die Interessen der verschiedenen Berufsgruppen sich durchaus nicht decken, sondern diese meistens als Consumenten und Producenten (z. B. Kohlenbergbau und Eisen-Industrie) einander gegenüberstehen.

Daß den Arbeitern „durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und auch den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letztern Fühlung zu behalten", ist eine durch die kaiserlichen Erlasse anerkannte Forderung. Selbstverständlich müssen die Vertreter frei gewählt werden. Wenn die „Ausschüsse" in den einzelnen Fabriken obligatorisch wären, könnten diese als Unterbau dienen. Die Krankenkassen sind zu wenig beruflich gegliedert, als daß deren Vorstände als Wahlkörper dienen könnten. An die Ausschüsse der Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften könnte man um so mehr denken, als die Unfallverhütungs-Vorschriften schon als ein Theil der „Fabrikordnung" betrachtet werden können; aber hier ist die berufliche Gliederung (Specialisirung) leider vielfach zu weit gegangen, indem sie wieder eine große territoriale Ausdehnung bedingte. Eine richtigere Verbindung und Ausgleichung des berufsgenossenschaftlichen und territorialen Princips in der Organisation der Invaliditätsversicherung (s. „Arbeiterwohl" 1889, Heft 1—2) würde uns für alle socialen Functionen die rechten Organe gegeben haben. Wenn die Gewerbegerichte (in entsprechender Aenderung der Vorlage) auf das allgemeine, directe geheime Wahlrecht aufgebaut werden, — nachdem auch eine berufliche Gliederung bezüglich Wahl und Organisation bereits vorgesehen ist — so werden diese jetzt wohl noch am zweckmäßigsten als Unterlage in Aussicht genommen, sei es, daß dieselben als solche auch die Functionen der „Arbeiter-Ausschüsse" übernehmen (wie es in Frankfurt a. M. bereits der Fall ist), sei es, daß besondere Vertreter (nach denselben Wahllisten 2c.) für diesen Zweck gewählt werden.

Je nach der Stellung und den Aufgaben, welche man den „Ausschüssen" zuweist, wird sich auch die Frage entscheiden: ob die Vertreter der Arbeiter getrennt, oder aber zusammen mit den Vertretern der Arbeitgeber verhandeln sollen. Für beide Formen kann man Gründe anführen. Im Interesse gegenseitiger Verständigung und positiver Arbeit erachten wir es für einen Vorzug, wenn Arbeitgeber und Arbeiter direct zusammen rathen und thaten. In directer gegenseitiger Aus-

ſprache werden ſie eher zu einem poſitiven Ergebniß kommen, beiderſeitig nachzugeben reſp. den Anſchauungen der Gegenpartei Rechnung zu tragen bereit ſein, als wenn jede Partei ſchon in einſeitigem Urtheil ihre Anſicht feſtgelegt hat. Bei getrennter Tagung bleibt es nur zu leicht bei Monologen: jede Partei verbeißt ſich in ihre Anſchauungen und gegenſeitige Verbitterung iſt die Frucht. Ein Zuſammenberathen kann auch den Arbeitern nur erwünſcht ſein, ſo lange ſie noch der feſten Organiſation ermangeln und ſo weſentlich auf Verſtändigung angewieſen ſind.

Die Arbeitskammern, welche in dem ſocialdemokratiſchen Geſetzentwurf von 1885 vorgeſchlagen wurden, ſollten ſich auch aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl zuſammenſetzen. Herr Bebel hob ſogar ausdrücklich hervor:

„Daß wir in dieſen Kammern Arbeiter und Arbeitgeber zuſammen wirken laſſen, — nun, ich meine, das dürfte Ihnen auch zur Genüge zeigen, daß wir wenigſtens für alle die Fragen, die auf dem Boden der heutigen bürgerlichen Geſellſchaft entſchieden werden können, auch von der Anſicht ausgehen: hier iſt eine Verſtändigung zwiſchen den beiden ſtreitenden Klaſſen, was auf der einen Seite die Arbeiterklaſſe, auf der andern die Unternehmerklaſſe iſt, nothwendig. Es iſt nothwendig, daß ſie da in den bezüglichen Körperſchaften, wo alle Fragen erörtert werden, zuſammentreten und ſich gegenſeitig verſtändigen und durch ihre ſchließliche Abſtimmung documentiren, nach welcher Seite hin ſie die Dinge geordnet ſehen möchten."

Im Uebrigen konnten auch diejenigen, welche mit dem Grundgedanken einer Arbeiter-Vertretung durchaus einverſtanden waren, dem ſocialdemokratiſchen Antrage nicht zuſtimmen. Zunächſt war es die Organiſation, welche Bedenken erregen mußte, indem alle möglichen Berufe (Induſtrie, Handel und Verkehr, Handwerk, Landwirthſchaft ꝛc.) mechaniſch zuſammengeführt waren, ohne auch nur dem Verſuch einer beruflichen Gliederung und eines Schutzes der Minorität (z. B. der Induſtrie gegenüber dem Handwerk und umgekehrt, der Induſtrie wie des Handwerks gegenüber der in den meiſten Arbeitskammern, wie ſie geplant waren, ſicher überwiegenden Landwirthſchaft) zu machen. Dann aber konnten ſolche Competenzen, wie ſie der ſocialdemokratiſche Antrag wollte, unmöglich gegeben werden, ohne den ganzen beſtehenden Behörden-Organismus zu durchbrechen, und war dazu um ſo weniger Anlaß, als die geplante Organiſation ſo wenig Bürgſchaften guter Verwaltung bieten konnte. Anſtellung der Beamten (des „Arbeitsamtes"), Beſtimmung der Ausnahmen bezüglich des Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit, Zulaſſung von Ueberſtunden, Genehmigung der Arbeitsordnung, Feſtſetzung von Minimallöhnen ꝛc., alle dieſe Fragen ſollten nach Anſchauung und Laune der zufällig überwiegenden Intereſſengruppe geregelt werden.

Die Arbeiter-Ausſchüſſe reſp. Arbeitskammern werden ſich zunächſt zweckmäßig an die ſtädtiſchen Communen (reſp. Kreiſe, ſo weit für ſolche das Bedürfniß vorliegt) anlehnen. Je nach Bedürfniß ſollte die Arbeitskammer in Sectionen (Großinduſtrie und Großhandel, Handwerk und Kleinhandel, Landwirthſchaft ꝛc.) eingetheilt werden, auch die Wahl thunlichſt nach Berufszweigen erfolgen, ſo daß alle Intereſſengruppen je nach ihrer Stärke möglichſt zum Ausdruck kommen. In größern Induſtrie-Centren, in denen beſtimmte Induſtriegruppen

(z. B. Bergbau, Eiseninduſtrie, Textilinduſtrie ꝛc.) vorwiegen, ſollten für dieſe beſondere, eventuell den ganzen Bezirk umfaſſende (Gewerbegerichte reſp.) Arbeitskammern gebildet werden (vielleicht mit localen Unterabtheilungen).

Der Vorſtand des „Bergiſchen Vereins für Gemeinwohl" hat (d. d. 30. November 1889) in einer Eingabe an den Reichskanzler (neben der Einrichtung von Aelteſten-Collegien, reichsgeſetzlicher Regelung betreffend Gewerbegerichte reſp. Einigungsämter) als „Maßnahmen der Verwaltung" „für Städte mit größern Induſtriezweigen die Einſetzung von Verwaltungs-Deputationen (»Arbeitskammern«) auf Grund des § 54 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz" empfohlen, die als Vertretung aller Erwerbszweige der Stadtgemeinde den Zweck haben ſollten: „die Gemeindeverwaltung über die Wünſche und Bedürfniſſe der einzelnen Berufszweige fortdauernd in Kenntniß zu halten, mit ſachverſtändigem Rath zu unterſtützen und durch gemeinſame Ausſprache und Verſtändigung die Eintracht zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern und bei Störungen durch Einigungsämter wiederherzuſtellen." Als ſpeciellе Aufgaben waren in Ausſicht genommen:

I. Die Arbeitskammer hat ſich auf Erfordern der Gemeindeverwaltung über alle Verhältniſſe gutachtlich zu äußern, welche die Lage der einzelnen Berufszweige und der in ihr beſchäftigten Arbeiter betreffen. Dahin gehören insbeſondere

1. Die Verbeſſerung der Wohnungsverhältniſſe und die Einrichtungen zur Pflege und Sicherung der Geſundheit der Arbeiter.
2. Die Sorge für die weitere Ausbildung der Arbeiter (Fortbildungs- und Fachſchulen, Einrichtung zur Erlernung der Haushaltung und der weiblichen Handarbeiten, Volksbibliotheken).
3. Die Bekämpfung der Trunkſucht und die Pflege edeler geſelliger Vergnügungen.
4. Der Arbeitsnachweis und das Herbergsweſen und die Beſchäftigung Arbeitsloſer (Natural-Verpflegungsſtationen).
5. Die Beförderung des Sparſinns und aller auf eigener Mitwirkung der Arbeiter beruhenden Wohlfahrts-Einrichtungen.
6. Die Anbahnung von dauernden Vereinbarungen zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern über die Regelung des Arbeitsverhältniſſes.

II. Die Arbeitskammer kann auch aus eigener Initiative Anträge bei der Gemeindeverwaltung ſtellen, welche die Abſtellung von Mißſtänden oder die Förderung der Lage der einzelnen Berufszweige und ihrer Arbeiter bezwecken.

III. Eine beſondere Aufgabe der Arbeitskammer iſt ferner die Unterſuchung aller Beſchwerden, welche ſich auf das Arbeitsverhältniß beziehen, ſo weit zu deren Entſcheidung nicht die Gewerbegerichte, ſonſtige Behörden oder ſtändige Einigungsämter berufen ſind. Wenn die Beſchwerden eine größere Bedeutung haben und wenn nicht ſofort eine gütliche Einigung gelingt, ſo bildet der Vorſitzende ein Einigungsamt. Daſſelbe beſteht

1. aus je einem Arbeitgeber und Arbeiter eines unbetheiligten Berufszweiges, welche der Arbeitskammer angehören,
2. aus je einem Arbeitgeber und Arbeiter des ſpeciellen Berufszweiges, welchem der oder die Beſchwerdeführer angehören,
3. aus einem Vorſitzenden, welcher von den ad 1 und 2 bezeichneten Perſonen einſtimmig gewählt wird. Können dieſelben ſich über die Perſon des Vor-

sitzenden nicht einigen, so wird derselbe vom Vorsitzenden der Arbeitskammer ernannt.

Das Einigungsamt veranstaltet eine genaue Untersuchung der streitigen Verhältnisse, macht Vergleichsvorschläge und fällt, wenn dieselben nicht angenommen werden, einen Schiedsspruch, welcher die für billig und angemessen erachtete Regelung des Arbeitsverhältnisses empfiehlt. Dieser Schiedsspruch wird beiden Parteien mitgetheilt und veröffentlicht.

Eine gesetzliche Regelung der Einführung und Organisation von Arbeitskammern ist in Belgien getroffen. (Vgl. „Archiv für sociale Gesetzgebung" 1889, S. 146 ff.) Dort bestimmt das Gesetz (Loi instituant le Conseil de l'industrie et du travail):

Art. 1. An jedem Orte, wo es sich als zweckmäßig erweist, wird ein Industrie- und Arbeits-Rath eingesetzt.

Diesem Rathe fällt die Aufgabe zu, über die gemeinschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter zu berathen, entstehenden Differenzen vorzubeugen und, wo es nöthig ist, solche zu schlichten.

Art. 2. Derselbe ist in so viele Sectionen einzutheilen, als an dem betr. Orte verschiedene Industriezweige bestehen, welche die zu einer wirksamen Vertretung nöthigen Elemente in sich vereinigen.

Art. 3. Die Räthe werden durch königliche Verordnung entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Gemeinderaths oder der Interessenten, Arbeitgeber oder Arbeiter, eingesetzt.

Die Verordnung stellt die Ausdehnung und die Grenzen ihres Wirkungskreises fest und bestimmt die Anzahl und die Art ihrer Sectionen.

Art. 4. Jede Section ist aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt, in der Weise, wie dies in dem organischen Gesetze betr. die gewerblichen Schiedsgerichte (conseils de prud'hommes) vorgesehen ist. Die Zahl derselben wird durch die Verordnung, welche den Rath einsetzt, bestimmt. Dieselbe darf nicht unter sechs und nicht über zwölf betragen.

Art. 5. Die Arbeiter wählen unter sich nach dem Modus und den Bedingungen, wie sie in dem Gesetze betr. die gewerblichen Schiedsgerichte bestimmt sind, die Abgeordneten, welche sie in den Sectionen vertreten sollen.

Sie ernennen zu gleicher Zeit Ersatzmänner.

Art. 6. Wenn die Anzahl der Arbeitgeber diejenige übersteigt, welche für Vertretung in dem Rathe festgesetzt ist, bestimmen sie unter sich diejenigen, die sie vertreten sollen. Ist die Anzahl derselben ungenügend, so ist dieselbe durch Arbeitgeber ähnlicher Gewerbszweige zu ergänzen, die aus benachbarten Ortschaften heranzuziehen und durch die ständige Deputation zu bestimmen sind.

In dem einen oder andern Falle sind Ersatzmänner zu ernennen.

Art. 7. Das Mandat sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter erstreckt sich auf drei Jahre und kann erneuert werden. Bei Todesfall, Amtsniederlegung, Wegzug aus dem Bezirke oder Aufgeben der zur Zeit der Ernennung betriebenen Gewerbes, werden die Ersatzmänner in der durch die Stimmenzahl bestimmten Reihenfolge zur Function herangezogen.

Das dreimalige wiederholte Ausbleiben eines einberufenen Abgeordneten wird als Niederlegung seines Amtes betrachtet.

Art. 8. Jede Section verſammelt ſich mindeſtens ein Mal im Jahre an dem durch Verfügung des ſtändigen Provincial-Ausſchuſſes beſtimmten Tag und Ort.

Außerdem findet auf Antrag entweder der Arbeitgeber oder der Arbeiter eine außerordentliche Einberufung der Section durch den Ausſchuß ſtatt.

Art. 9. Jede Section wählt aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen Schriftführer. In Ermangelung eines durch Majorität der anweſenden Mitglieder zu ernennenden Vorſitzenden oder in Abweſenheit deſſelben hat das älteſte der anweſenden Mitglieder in der Section den Vorſitz zu führen. In dem gleichen Falle übernimmt das jüngſte Mitglied die Function eines Schriftführers.

Art. 10. Wenn die Umſtände es erfordern, hat der Gouverneur der Provinz, der Bürgermeiſter oder der Vorſitzende auf Antrag entweder der Arbeitgeber oder der Arbeiter die Section der Induſtrie, in welcher ein Conflict entſtanden iſt, einzuberufen. Die Section wendet die Verſöhnungsmittel an, die den Streit ſchlichten können. Wenn eine Einigung nicht zu erzielen iſt, wird die Verhandlung in einem Protokoll zuſammengefaßt und veröffentlicht.

Art. 11. Der König kann den Rath eines Bezirks zu einer General-Verſammlung einberufen, um demſelben ſeine Meinung über Fragen oder Projecte von allgemeinem auf Induſtrie oder Arbeit bezüglichen Intereſſe kundzugeben, von denen es dem König angemeſſen erſcheint, ſie dem Rath zu unterbreiten.

Er kann auch mehrere Sectionen, die entweder derſelben Ortſchaft oder verſchiedenen Ortſchaften angehören, einberufen.

Die Verſammlung erwählt ihren Vorſitzenden und ihren Schriftführer. In Ermangelung eines durch Majorität der anweſenden Mitglieder ernannten Vorſitzenden oder in Abweſenheit deſſelben wird bezüglich des Vorſitzes nach Art. 9 verfahren. Daſſelbe gilt in Betreff des Schriftführers.

Art. 12. Der königliche Erlaß, der die General-Verſammlung zuſammenberuft, ſowie die Verfügungen des Gouverneurs oder des ſtändiſchen Ausſchuſſes, welche eine Section einberufen, haben die Tagesordnung und die Dauer der Sitzungen zu beſtimmen. Irgend ein in der Tagesordnung nicht vorhergeſehener Gegenſtand kann nicht in Berathung gezogen werden.

Sobald die Zahl der anweſenden Arbeitgeber mit derjenigen der abgeordneten Arbeiter nicht gleich iſt, hat das jüngſte Mitglied der zahlreicher vertretenen Kategorie nur berathende Stimme.

Die Sitzungen finden bei geſchloſſenen Thüren ſtatt; jedoch kann der Rath oder die Section beſtimmen, daß die Protokolle über die Verhandlungen veröffentlicht werden.

Art. 13. Die Regierung kann einen Commiſſar ernennen, der der General-Verſammlung beiwohnt, ihr Mittheilungen macht, die ihm zweckmäßig erſcheinen und gegebenen Falls an den Debatten über vorgelegte Fragen oder vorgeſchlagene Maßnahmen theilnimmt.

Art. 14. Die Gemeinden, in denen dieſe Einrichtungen ihren Sitz haben, ſind angewieſen, geeignete Locale zur Abhaltung der Sitzungen des Rathes oder der Abtheilungen zur Verfügung zu ſtellen.

Art. 15. Den Mitgliedern des Rathes, die zu General-Verſammlungen oder in mehrern Sectionen einberufen ſind, iſt eine Entſchädigung für jeden Tag der Seſſion zu gewähren. Die Höhe derſelben wird von dem ſtändigen Ausſchuß beſtimmt, und iſt aus dem Budget der Provinz zu beſtreiten.

Leider steht das Gesetz bloß auf dem Papier. Jedenfalls bedarf es, um den Widerstand, den solche „Neuerungen“ in den Vorurtheilen der herrschenden Klassen wie der Bureaukratie finden, zu überwinden, in Belgien vielleicht mehr noch wie in andern Staaten, einer starken, zielbewußten Central-Verwaltung, der gesetzlich das Recht zustehen muß, solche Einrichtungen obligatorisch zu machen.

Die Thätigkeit im engern Bezirke ist zunächst die dankbarste und wichtigste. Mit der Zeit und den Bedürfnissen werden sich die Aufgaben erweitern. Auch gesetzgeberische Vorlagen werden dann ihrer Begutachtung zu unterbreiten sein; ihre Erfahrungen und Reform-Vorschläge für bestehende Gesetze und öffentliche Einrichtungen können eingeholt werden; für Enquêten und statistische Erhebungen können sie in Anspruch genommen werden ꝛc. Namentlich das Gebiet der Arbeiterstatistik, der Klarstellung der Arbeiter-Verhältnisse überhaupt (Arbeitslöhne, Arbeitszeit, Lehrlingswesen, Wohnungsverhältnisse, Mortalitäts- und Morbiditäts-Verhältnisse ꝛc.) ist noch so wenig bebaut, daß hier die Arbeitskammern sich das größte Verdienst erwerben können. Vielleicht würden sie regelmäßige Berichte — in gleicher Weise wie die Handelskammern — veröffentlichen, vielleicht auch eine geschulte Kraft (Secretair) anstellen; vielleicht ließe sich auch die Fabrik-Inspection in irgend eine organische Verbindung mit den Arbeits-Kammern bringen, — jedenfalls würden sich die Fabrik-Inspectoren als die besten Berather der Arbeitskammern erweisen. So ist nach allen Richtungen hin Raum zur weitern Entwickelung geboten.

Die socialdemokratische Partei nennt sich die „Arbeiter-Partei“ — als ob sie allein zur Vertretung der Arbeiter-Interessen berufen oder legitimirt sei. Es ist eine — Anmaßung, aber es bringt der Partei die vielen Stimmen ein. Man gebe den Arbeitern das Recht, aus ihren eigenen Reihen Vertreter zu wählen, man lenke diese auf nächste praktische Ziele — das ist auch hier die beste Bekämpfung der Socialdemokratie. Die „starke“ und die „schwache“ Seite des deutschen Volkes war von jeher und ist noch einerseits der Idealismus, anderseits der Particularismus. Die Socialdemokratie stellt sich als ein einseitiger, überspannter, auf das Allgemeine gerichteter, abstracter Idealismus dar, der auf wirthschaftlichem Gebiete am wenigsten angebracht ist; wohlan, man zwinge den Arbeiter wieder auf nächste, praktische Ziele, gebe ihm Gelegenheit, in nächster Umgebung seine ideale Richtung zu bethätigen, erwecke und gebe Nahrung dem Particularismus — das ist die beste Heilung von einseitigem Idealismus. Nicht wir, sondern — ein nationalliberaler Abgeordneter (Gneist) war es, der gelegentlich diese

Parole gegeben: den alten „unverwüſtlichen“ deutſchen Particularismus gegen die Socialdemokratie mobil zu machen. Wie berechtigt der Gedanke iſt, beweist die Thatſache, daß ſowohl in England wie in der Schweiz die Socialdemokratie am wenigſten Boden gefaßt hat.

D. Regelung von Lohn- etc. Streitigkeiten (Gewerbegerichte, Einigungsämter). — Gewerkſchaftliche Organiſation.

Je ſchärfer die ſocialen Gegenſätze ſich geſtalten, deſto mehr liegt eine ſchnelle, billige, ſachkundige, vertrauenswürdige und gerechte Begleichung reſp. Erledigung der an den Arbeitsvertrag ſich anſchließenden Streitigkeiten auch im öffentlichen Intereſſe. Dieſe Streitigkeiten beziehen ſich entweder auf die Auslegung und Erfüllung des bereits geſchloſſenen Arbeitsvertrages, oder aber auf die Bedingungen des noch zu ſchließenden Vertrages. Die Streitigkeiten erſterer Richtung fallen in die Competenz der

Gewerbegerichte.

Die Zweckmäßigkeit beſonderer Fachgerichte iſt ſowohl in der Gewerbeordnung (§ 120a) wie durch verſchiedene Vorlagen der Reichsregierung (1873, 1874, 1878), wie auch durch mehrfache Anregungen des Reichstages (z. B. durch die wiederholte Annahme der Reſolution Dr. Lieber u. Gen. 1886 wie 1888) anerkannt, und iſt ein bezüglicher Entwurf der Regierung auch bereits ausgearbeitet und veröffentlicht.

Die weſentlichen Beſtimmungen ſind:

Die Errichtung erfolgt durch Ortsſtatut; doch können auch für weitere Communalverbände Gewerbegerichte errichtet werden (§ 1). Die Landes-Centralbehörde kann die Errichtung anordnen. Anwendung findet das Geſetz auf die „gewerblichen Arbeiter“ (Geſellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) im Sinne des Titels 7 der Gewerbeordnung (§ 2). Die Zuſtändigkeit erſtreckt ſich auf Streitigkeiten 1. über den Antritt, die Fortſetzung oder die Auflöſung des Arbeitsverhältniſſes, ſowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugniſſes; 2. über die Leiſtungen und Entſchädigungsanſprüche aus dem Arbeitsverhältniſſe; 3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leiſtenden Krankenverſicherungs-Beiträge (§ 3). Die Zuſtändigkeit kann auch auf beſtimmte Gewerbebetriebe oder örtliche Bezirke beſchränkt, durch die Landes-Centralbehörde aber auch örtlich erweitert werden (§ 4). Die Koſten trägt die Gemeinde reſp. der weitere Communalverband (§ 6). Der Vorſitzende, ſowie Stellvertreter dürfen nicht Arbeiter reſp. Arbeitgeber ſein, werden vom Magiſtrat reſp. der Gemeindevertretung gewählt (§ 10) und bedürfen der Beſtätigung der höhern Verwaltungsbehörde (§ 14). Wenn mehrere Abtheilungen (Kammern) beſtehen können mehrere Vorſitzende beſtellt

werden (§ 7). Die Beiſitzer werden je zur Hälfte von und aus den Arbeitgebern und Arbeitern gewählt (§ 10). Den nähern Modus (ob direct. ob indirect ꝛc.) bleibt der ſtatutariſchen Regelung – um der „Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe, insbeſondere auch der Zahl und des Umfangs der hauptſächlichen Induſtriezweige Raum zu geben (Motive) — vorbehalten. Wahlberechtigt ſind diejenigen Arbeitgeber reſp. Arbeitnehmer, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und mindeſtens zwei Jahre in dem Bezirke des Gerichts Wohnung oder Beſchäftigung haben (§ 12). Wählbar ſind dieſelben erſt nach Zurücklegung des 30. Lebensjahres (§ 8). Die Beiſitzer erhalten eine Vergütung der Reiſekoſten und, wenn das Statut es beſtimmt, ſolche für Zeitverſäumniß (§ 15). — Die Innungs-Schiedsgerichte (§§ 97a, 100d der Gewerbeordnung) bleiben beſtehen (§ 72) und ſind die denſelben unterſtehenden Meiſter und Geſellen vom activen und paſſiven Wahlrecht ausgeſchloſſen (§ 12). Die Verhandlungen ſind öffentlich (§ 32). Zeugen und Sachverſtändige können beigezogen und vereidigt werden (§ 37); auch das perſönliche Erſcheinen der Parteien angeordnet werden (§ 35). Die Urtheile ſind für vorläufig vollſtreckbar zu erklären, falls ſie den Antritt, die Fortſetzung oder Auflöſung des Arbeitsverhältniſſes oder das Arbeitsbuch betreffen, oder der Gegenſtand den Werth von 300 M. nicht überſteigt (§ 50); im Uebrigen ſteht die Berufung und Beſchwerde in demſelben Umfange, wie gegen die Entſcheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, an das Landgericht offen. — Das Gewerbegericht „kann in jeder Lage des Rechtsſtreites die gütliche Beilegung deſſelben verſuchen“ (§ 41). „Häufig wird bei Streitigkeiten,“ wie die Motive ausführen, „die Erörterung des Vorſitzenden mit den Parteien ſchon genügen, um durch Klärung des Sachverhaltes die Streitpunkte ohne contradictoriſches Urtheil zu beſeitigen.“ Deshalb iſt die Beſtimmung vorgeſehen (§ 48): daß „in dem erſten, auf die Klage angeſetzten Termine die Zuziehung der Beiſitzer unterbleiben kann — ein Verfahren, welches die Anſetzung eines Termins in kürzeſter Friſt geſtattet und nur dann nicht zur endgültigen Erledigung der Sache führt, wenn dieſe ſtreitig bleibt und entweder die Parteien auf die Mitwirkung der Beiſitzer bei der Entſcheidung nicht verzichten wollen, oder die Entſcheidung wegen der Nothwendigkeit eines beſondern Beweis-Verfahrens nicht alsbald im erſten Termin erfolgen kann.“ Kommt der Sühneverſuch in dieſem erſten Termine nicht zu Stande, und beſtehen die oder eine der Parteien auf gerichtlicher Entſcheidung, ſo iſt ein neuer Verhandlungs-Termin anzuſetzen, zu welchem die Beiſitzer zuzuziehen ſind; aber auch da iſt jedenfalls „der Sühneverſuch beim Schluſſe der Verhandlungen vorzunehmen reſp. zu wiederholen“ (§ 41). Wenn und wo immer ein Vergleich zu Stande kommt, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Die Gebühren betragen bei einem Gegenſtand im Werthe bis 20 M. 1 M.; bei 20—50 M. 1,50 M.; bei 50—100 M. 3 M.; bei je 100 M. mehr je 3 M.

Der Entwurf ſieht noch beſondere Beſtimmungen für den Bergbau vor, für welchen durch die Landes-Centralbehörde direct ohne Rückſicht auf die localen Inſtanzen nach einheitlichem Plane auf Koſten des Staates beſondere Gewerbegerichte gebildet werden können (§ 70).

Der Entwurf zeichnet ſich durch eine Reihe von Vorzügen gegenüber frühern Vorlagen aus, vor allem auch dadurch, daß das Wahlrecht der Arbeiter geſichert iſt. Soll aber der Inſtitution das volle Vertrauen der Arbeiter geſichert ſein, ſo muß die Wahl eine geheime und directe ſein, wie es auch in der Reſolution des Reichstags gefordert war, und vielfach (z. B. in Frankfurt a. M., Leipzig ꝛc.) bereits beſteht. Bei öffentlicher Stimmabgabe iſt eine Unterdrückung der freien Wahl nicht bloß von Seiten der Arbeitgeber, ſondern auch von

Seiten der Arbeiter möglich, was namentlich zu Zeiten leidenſchaftlicher Aufregung böſe wirken kann. — Auf andere Fragen principieller wie praktiſcher Natur: ob z. B. der Vorſitzende ernannt oder (als Obmann) gewählt werden ſoll; ob nicht doch die Bildung beſonderer Vergleichsbureaux (mit Beiſitzern) nach dem Vorbilde der rheiniſchen Gewerbegerichte ſich empfiehlt; ob nicht eine Berufung bis zu einer beſtimmten Summe (bis 100 M. etwa) beſſer ausgeſchloſſen würde; ob Rechtsanwälte und Rechts-Conſulenten zugelaſſen werden ſollen ꝛc., gehen wir hier nicht ein.

(Fortſetzung folgt.)

Druck und Commiſſions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 16080

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1890. Zehnter Jahrgang. 7. u. 8. Heft. Juli-Aug.

Schutz der Freiheit und gerechten Durchführung des Arbeitsvertrages.

(Fortsetzung.)

Eine sehr dankenswerthe Erweiterung der Aufgaben sollen die Gewerbegerichte durch ihre Thätigkeit als

Einigungs-Aemter

erhalten, indem dieselben auch in Streitigkeiten, welche sich zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsämter angerufen werden können (§ 55). Wie die Motive zutreffend ausführen, ist es ja „bei den in neuerer Zeit vorgekommenen Arbeiterausständen mehrfach als ein schwerwiegender Uebelstand empfunden worden, daß es auch bei vorhandener Geneigtheit zu Einigungsverhandlungen auf beiden Seiten zur wirklichen Einleitung solcher gar nicht oder nicht rechtzeitig gekommen ist, weil es an einem Organ fehlte, welches geeignet und berufen gewesen wäre, die Leitung solcher Verhandlungen und die Vermittelung zwischen den streitenden Parteien in die Hand zu nehmen. Es wird deshalb wenigstens der Versuch zu machen sein, durch Schaffung eines solchen Organs und durch einige Bestimmungen über das bei den Verhandlungen einzuhaltende Verfahren eine friedliche Erledigung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die billigen Bedingungen des Arbeitsvertrages entstehenden Meinungsverschiedenheiten zu erleichtern und die für beide Theile mit schweren Opfern verbundenen Arbeitseinstellungen thunlichst zu vermeiden oder, wo sie entstanden sind, möglichst rasch zu beseitigen. Die Hoffnung, daß es den Gewerbegerichten gelingen wird, durch eine auf Sachkunde beruhende unparteiische Rechtsprechung das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeiter zu gewinnen,

läßt es gewiß gerechtfertigt erſcheinen, ſie zu einer ſolchen Thätigkeit zu berufen, deren Erfolg in erſter Linie durch die Vertrautheit mit den Beziehungen zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern und durch das Vertrauen der Betheiligten bedingt iſt."

„Eine Verpflichtung, ihre Streitigkeiten vor einem Einigungsamt zum Austrag zu bringen, kann (freilich) weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern auferlegt werden, zumal es an geeigneten Mitteln fehlen würde, die Erfüllung dieſer Verpflichtung zu erzwingen. Die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt ſoll daher nur eintreten, wenn ſie von beiden Theilen angerufen wird. Dadurch wird ſelbſtverſtändlich nicht ausgeſchloſſen, daß bei drohenden Arbeitseinſtellungen das Gewerbegericht oder deſſen Vorſitzender die Arbeitgeber und Arbeiter zur Anrufung zu veranlaſſen ſucht, oder, wenn der eine Theil das Gewerbegericht angerufen hat, den andern Theil zu gleicher Anrufung auffordert."

„Vorausſetzung einer geordneten Verhandlung iſt bei einer größern Zahl von Betheiligten die Beſtellung einer nicht zu großen Zahl von Vertretern. Für die Arbeiter wird eine Vertretung immer erforderlich ſein, für die Arbeitgeber nur, wenn eine größere Zahl derſelben betheiligt iſt. Sind nicht mehr als drei Arbeitgeber betheiligt, ſo werden ſie perſönlich vor dem Einigungsamt verhandeln können. Der Regel nach ſoll die Zahl der beiderſeitigen Vertreter nicht mehr als je drei betragen."

„Für die Beſtellung der Vertreter kann ein beſtimmtes Verfahren nicht vorgeſchrieben werden, da die in Betracht kommenden Verhältniſſe zu verſchiedenartig ſind und da derartige Vorſchriften leicht zu unnützen Streitigkeiten über die Einhaltung der vorgeſchriebenen Formen führen könnten. Es muß daher dem Gewerbegericht überlaſſen werden, zu beurtheilen, ob diejenigen, welche als Vertreter der beiden Theile auftreten, als ſolche legitimirt erſcheinen. Wo für die Arbeitgeber und Arbeiter organiſirte Vereinigungen beſtehen, werden die Organe derſelben oder die nach den Statuten gewählten beſondern Vertreter ſich leicht als ſolche legitimiren können. Wo ſolche Vereinigungen nicht beſtehen, wird ſich für die Vertreter der meiſt weniger zahlreichen Arbeitgeber die Legitimation leicht durch ſchriftliche Vollmacht erbringen laſſen. In manchen Fällen, z. B. bei Arbeitseinſtellungen, die ſich auf eine einzelne Fabrik beſchränken, wird letzteres auch für die Vertreter der Arbeiter geſchehen können. Im Uebrigen wird die Wahl der Vertreter der Arbeiter in der Regel in einer öffentlichen Verſammlung erfolgen, und die darüber in den öffentlichen Blättern erſcheinenden Berichte werden meiſt genügen, um ſowohl den betheiligten Arbeitgebern wie dem Einigungsamt ſelbſt ein Urtheil über die Legitimation der als Vertreter auftretenden Perſonen zu ermöglichen."

Das Einigungsamt kann ſich auch durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dieſes „wird dazu beitragen, eine erfolgreiche Thätigkeit desſelben zu befördern. Sie ſoll daher eintreten müſſen, wenn ſie von beiden Theilen unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird."

„Die nächſte Aufgabe des Einigungsamtes beſteht in der Klarſtellung der Streitpunkte und in der Ermittelung aller derjenigen Verhältniſſe, welche für die Beurtheilung derſelben von Bedeutung ſind Zu dem Ende ſollen zunächſt die Vertretungen beider Theile vernommen werden, und um eine beiden Theilen gerecht werdende und möglichſt erſchöpfende Feſtſtellung zu ſichern, ſoll jedem Beiſitzer und Vertrauensmann geſtattet ſein, Fragen zu ſtellen. Die Vernehmung von Auskunftsperſonen wird namentlich in ſolchen Fällen einzutreten haben, in denen ſich zwiſchen den thatſächlichen Angaben der Vertreter Widerſprüche finden. Nach abgeſchloſſenem Ermittelungsverfahren — welches übrigens in jedem Stadium der Verhandlung wieder aufgenommen werden kann — ſoll eine Verhandlung mit den beiderſeitigen Vertretern ſtattfinden, in welcher zunächſt die Anerkennung der Ergebniſſe des Ermittelungsverfahrens durch die Vertreter beider Theile herbeizuführen und auf der ſo gewonnenen Grundlage der Verſuch einer Einigung anzuſtellen iſt. Wird hierbei ein günſtiger Erfolg erzielt, ſo ſchließt das Verfahren mit einer öffentlichen Bekanntmachung der getroffenen Vereinbarung ab, welche von den Mitgliedern des Einigungsamtes und ſämmtlichen Vertretern zu unterzeichnen iſt. Daß eine auf dieſe Weiſe herbeigeführte und öffentlich kundgegebene Vereinbarung von allen Betheiligten für die Bedingungen des weitern Arbeitsverhältniſſes als maßgebend anerkannt wird, kann zwar durch äußere Mittel nicht erzwungen werden, wird aber als Regel angenommen werden dürfen.

„Auch wenn eine Einigung zwiſchen den Vertretern beider Theile nicht erreicht wird, ſoll das Einigungsamt ſeine Bemühungen, eine Beilegung der Streitigkeiten herbeizuführen, nicht ohne Weiteres einſtellen, vielmehr den Verſuch machen, über die Bedingungen, auf welche hin eine Einigung billigerweiſe erwartet werden kann, ſeinerſeits zu einem Beſchluſſe zu gelangen, und den auf Grund dieſes Beſchluſſes abzugebenden Schiedsſpruch den Vertretern beider Theile zur Erklärung vorlegen. Das moraliſche Gewicht, welches einem ſolchen Schiedsſpruch beiwohnt, wird um ſo größer ſein, je ſorgfältiger und objectiver das Einigungsamt bei der Feſtſtellung der Thatſachen und bei den Einigungsverhandlungen vorgegangen iſt, und es iſt die Hoffnung nicht ausgeſchloſſen, daß — namentlich wenn die neue Einrichtung erſt länger

in Wirksamkeit gewesen ist — in nicht seltenen Fällen beide Theile sich schließlich dem Schiedsspruche unterwerfen werden.

„Unter allen Umständen wird die Veröffentlichung des Schiedsspruches den Werth haben, daß sie auf die öffentliche Meinung, deren Bedeutung für den Ausgang der in Frage stehenden Art erfahrungsgemäß eine sehr erhebliche ist, aufklärend und berichtigend einzuwirken geeignet ist."

Bezüglich des Verfahrens bestimmt der Entwurf:

§ 56. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

§ 57. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein. Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt, sofern durch das Statut nichts anderes bestimmt ist, durch den Vorsitzenden.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgebe und Arbeiter in gleicher Zohl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheitigten gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbetheitigte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehtenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

§ 58. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhättnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letztern Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 59. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des andern Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§ 60. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 61. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher für die

Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 62. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 63. Ist weder eine Vereinbarung (§ 60) noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich bekannt zu machen.

„Gewerbegericht" und „Einigungsamt" unterscheiden sich nach zwei Richtungen. Während das Gewerbegericht *Rechtsfragen* zu entscheiden hat, spielen in den Entscheidungen des Einigungsamtes zugleich *Machtfragen* mit, — die Erwägung, wer von den streitenden Parteien eine eventuelle *Nichtfortsetzung* des Arbeitsverhältnisses am längsten und leichtesten aushalten kann. Während weiterhin die Entscheidung des „Gewerbegerichts" *rechtlich bindend* und executirbar ist, gilt solches bezüglich des „Einigungsamtes" nur soweit, als die Parteien — Arbeitgeber und Arbeiter — sich *freiwillig* an den Schiedsspruch binden, sei es *vorher* durch *Vertrag*, sei es *nachher*, indem sie demselben beitreten[1]). Diese Wirkung wird um so allgemeiner und sicherer erzielt, je fester die Parteien zusammenstehen, — *orga-*

[1]) In *England* unterscheidet man bezüglich Organisation der „Einigungsämter" zwei Systeme: das System *Mundella* und das System *Kettle*. Beide organisirten Einigungsämter (Mundella zuerst 1860 in Nottingham, Kettle zuerst 1865 in Wolverhampton), aber in verschiedener Weise. Der wesentliche Unterschied liegt namentlich in zwei Punkten. Das System Kettle hat den Unparteiischen, welcher eventuell eine Entscheidung fällt; das System Mundella hat einen solchen unparteiischen Dritten mit dieser Befugniß nicht, die Mitglieder des Einigungsamtes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das System Kettle ermöglicht ferner die zwangsweise Durchführung des Schiedsspruches, das System Mundella nicht. Jenes schafft zu diesem Zwecke einen für beide Theile bindenden Vertrag, der die Grundlage zu einer zwangsweisen Durchführung des Schiedsspruches bildet; das Kettle'sche Einigungsamt befaßt sich nur mit Streitigkeiten solcher Arbeitgeber und Arbeiter, welche in ihrem *Arbeitsvertrag* die *rechtsverbindliche Verpflichtung übernommen haben*, sich dem Spruch des Einigungsamtes zu unterwerfen. Dadurch kann die Ausführung jedes Entscheides, wenn derselbe nicht gesetzwidrig ist, durch die Grafschaftsgerichte durchgesetzt werden. Das Mundella'sche System überläßt dagegen die Unterwerfung unter den Schiedsspruch lediglich dem freien Willen der Streitenden. Die englische *Gesetzgebung* (die sog. arbitration act vom 6. August 1872, 35 und 36 Vict. c. 46) hat sich dem System *Kettle angeschlossen* und den Entscheidungen der Einigungsämter, welche sich unter das Gesetz stellen, rechtliche Gültigkeit beigelegt. Die rechtlich bindende „Vereinbarung" und Unterwerfung unter den Schiedsspruch, so daß dieser executorisch ist, wird dadurch bewirkt, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter ein gedrucktes Exemplar einer solchen Vereinbarung übergibt und dieser nicht binnen 48 Stunden dagegen remonstrirt; die Unterwerfung dauert jedoch nur während des in Kraft befindlichen Arbeitsvertrages. — Die englischen Einigungsämter entscheiden übrigens in der Regel alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern — auch die aus bestehenden Arbeitsverträgen —, sie sind also zugleich auch Gewerbegerichte (Schönberg).

niſirt ſind. Von dieſem Standpunkt aus, nachdem die Coalitionsfreiheit und das Recht der Arbeitseinſtellung wie für den Arbeitgeber, ſo auch für die Arbeiter geſetzlich anerkannt iſt, nachdem und in demſelben Maße als die wirthſchaftlichen Kämpfe und — Ausſtände in allen Induſtrieſtaaten an Zahl und Umfang ſtetig wachſen, muß es im Intereſſe der Arbeitgeber wie Arbeiter, der Producenten wie Conſumenten, der Geſellſchaft wie des Staates als eine der wichtigſten Aufgaben einer vorausſehenden Politik betrachtet werden, an Stelle der „wilden", ungeordneten Maſſen geordnete, zielbewußt geleitete „Organiſationen" zu ſetzen.

In der That, wenn den Arbeitgebern das Recht zuſteht, ſich zur Wahrung ihrer Intereſſen durch Preis-Conventionen und Cartelle zur Regelung der Production und des Abſatzes zuſammenzuſchließen, ſo können ſie auch den Arbeitern dieſes Recht nicht verwehren, anderſeits ſollten ſie aber den Beſtrebungen auf

Gewerkvereinliche Organiſation der Arbeiter

um ſo mehr volle Freiheit und Unterſtützung leihen, als darin allein die Möglichkeit liegt, die Zeiten wilder Strike-Kämpfe, wie ſie England durchgemacht hat, unſerm Vaterlande zu erſparen. Ob die Gewerk-Vereine an und für ſich wünſchenswerth ſind, ob ſie der engliſchen, ob ſie unſerer Induſtrie mehr nützen oder den internationalen Concurrenzkampf erſchweren, ob und in welchem Umfange die Arbeiter Verſtändniß und Mäßigung genug beſitzen werden, der Solidarität der Intereſſen, den Bedingungen der „nationalen Production" Rechnung zu tragen, ob gar die Gefahr beſteht, daß die Socialdemokratie ſich der Organiſation bemächtigen wird oder dieſe ſich vielmehr als Bollwerk gegen jene erweiſen werde — alles das ſind Fragen, die namentlich dem Arbeitgeber ſchwere Sorge bereiten mögen. Mögen dieſe ſelbſt des Glaubens ſein: Lohnkämpfe ſeien immer vom Böſen und es ſei im eigenen Intereſſe der Arbeiter am beſten, wenn alles ſich friedlich nach „Angebot und Nachfrage" regulire, — ein Standpunkt, der freilich mit den „Cartellen" von den Arbeitgebern ſelbſt aufgegeben wird — alle dieſe Erwägungen und Befüchtungen erſchöpfen die Frage nicht. Die entſcheidende Frage iſt und bleibt: wird der deutſche Arbeiterſtand auf die Verſuche, durch Strikes die Löhne und Arbeits-Bedingungen zu beeinfluſſen, verzichten? Glaubt man es jetzt noch, nachdem im vorigen Jahre 100000 deutſche Bergarbeiter, jetzt (nach Zeitungsberichten) 50000 elſäſſiſche Textilarbeiter ſo zu ſagen über Nacht die Welt — und nicht am wenigſten ihre eigenen Arbeitgeber! — mit einem Strike überraſchten? „Es iſt eben menſchlich und natürlich, daß Jeder-

mann versucht, sich einen möglichst günstigen Lebensunterhalt zu erwerben. Die Arbeiter lesen auch die Zeitungen und wissen, wie das Verhältniß des Lohnes zu dem Gewinne steht; daß sie mehr oder weniger daran Theil haben wollen, ist erklärlich." Mit diesen Thatsachen, welche Kaiser Wilhelm II. der Deputation der Bergwerks-Gesellschaften entgegenhielt, müssen Arbeitgeber wie Gesetzgeber rechnen, und da kann nur das Resultat sein: es ist besser, wir haben es mit Kampf-Organisationen zu thun, als mit unorganisirten Massen, die wohl den Krieg proclamiren, aber nicht — Frieden schließen können.

Man schaffe gesetzliche Rechtsformen (Eintragung, Normativ-Bestimmungen für „Gewerk- resp. Berufs-Vereine" und „Einigungsämter), daß die Arbeiter sich in ruhigen Zeiten organisiren, daß sie die besten und tüchtigsten ihres Standes mit ihrem Vertrauen auszeichnen und an die Spitze stellen können; man gebe ihnen die Möglichkeit einer regelrechten Verwaltung, Organe, um mit Umsicht und Besonnenheit über die Möglichkeit und Aussichten einer Lohnerhöhung zu berathen, mit den Arbeitgebern resp. deren Vertretung in Unterhandlung zu treten, und erst dann, wenn die Mittel des Friedens erschöpft sind, die Kündigungsfrist eingehalten ist, in den Krieg einzutreten, einen Krieg, der aber auch wieder in jedem Stadium einen Waffenstillstand und Friedensschluß ermöglicht. Der Krieg (Strike) ist immer ein Uebel, — kann nie Selbstzweck sein; derselbe verwildert die Sitten, nährt die Leidenschaften, bringt zweifelhafte Elemente oben, legt beiden Parteien große Opfer auf und hinterläßt nur zu leicht bei dem Sieger Uebermuth, bei dem Besiegten Verbitterung und Rachlust — bei beiden Enttäuschung. Das ist aber ein Gewinn des Strikes, daß beide den Frieden schätzen lernen, ein Gewinn, der aber wiederum nur dann fruchtbar wird, wenn die Kämpfenden organisirt sind.

Gewerk-Vereine sind einseitige Klassen- und Kampf-Organisationen, sind der Ausdruck der zum Bewußtsein gekommenen Gegensätze der Interessen, — sind nur relativ berechtigt. Gewerk-Vereine können nicht von Oben geschaffen werden. Die Aufgabe der Gesetzgebung kann deshalb auch nur sein, denselben Luft und Licht zur Entwickelung zu geben, gesetzliche Formen zu schaffen, in denen sie sich ausgestalten und friedlich entwickeln können.

Was unsere deutschen Gewerkvereine anbelangt, so stellten sich dieselben in ihrer bisherigen Gestaltung als künstliche Partei-Schöpfungen fortschrittlicher oder socialdemokratischer Richtung dar[1]). Erst die zahlreichen Strikes der letzten Jahre haben die Bewegung in lebhaftern Fluß gebracht.

[1]) Die Zahl der Mitglieder der deutschen Gewerk- und Fachvereine ist schwer anzugeben. Die Hirsch-Dunker'schen Gewerkvereine mögen ca. 50,000 Mitglieder zählen, während

Immerhin stehen wir erst in den Anfängen einer gewerkschaftlichen Organisation, aber die Erfahrungen speciell des großen Bergarbeiterstrikes, sowie mehrere gleichzeitig erschienene Aufsätze von Dr. G. von Schulze-Gaevernitz über „Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England" in Schmoller's „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft" (Leipzig, Dunker & Humblot. 1889) veranlaßten eingehende Eröterungen in Presse und Corporationen, ob und wieweit Gewerkvereine einen Schutz der nationalen Industrie gegen die materiellen, sittlichen und socialen Schäden, welche jeder Strike mit sich bringt, bieten möchten. Von mehrern wirthschaftlichen und industriellen Verbänden (dem „Centralverband deutscher Industrieller", dem „Verein zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe" in Berlin, dem „Verein für bergbauliche Interessen" u. a.) wurde eine Commission (Dr. Beumer-Düsseldorf, Dr. Bueck-Berlin und Th. Möller-Brackwede) zur Untersuchung der Arbeiterhältnisse nach England gesendet, deren „Berichte" dann auch veröffentlicht wurden (Berlin, Mitscher & Roestel, 1890). Diese Berichte bestätigen, daß in England selbst sowohl von Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter und des Handelsministeriums anerkannt wird: daß im Gegensatze zu frühern Zeiten „heutzutage Arbeitsstreitigkeiten keine Aufstände und Empörungen mehr herbeiführen. Die Gewerkvereinler sind bessere Bürger geworden; die Vereinsthätigkeit findet jetzt öffentlich, nicht mehr im Dunkeln statt; ebenso ist die öffentliche Meinung für die Gewerkvereine günstiger geworden." In der Thatsache, „daß durch vereintes Handeln Resultate erzielt werden können, die zu erreichen Einer allein machtlos ist," findet das Handelsministerium „die Berechtigung für das Bestehen der Gewerkvereine". Es wird weiter ausgeführt, das sich Vereinigungen von Fabrikanten und solche von Arbeitern jetzt gleichberechtigt gegenüberstehen. „Die friedliche Erledigung der Streitpunkte wird jetzt erreicht, während früher die Erledigung durch Gewalt herbeigeführt wurde. Strikes sind natürlich noch nicht ganz überflüssig geworden, aber es besteht die Tendenz, sie thunlichst zu vermeiden, und die Trade Unions tragen ihren Theil hierzu bei." („Berichte" S. 10.)

Was die Frage anbelangt: ob Gewerkvereine wünschenswerth sind oder nicht, so kommt die Commission selbst zu einem andern Resultat, wie Herr Dr. von Schulze-Gaevernitz. Das liegt nicht bloß in der Verschiedenheit

---

die (meistens unter socialdemokratischer Führung stehenden) Fachvereine viel stärker sind. Einen Maßstab geben in etwa die Zahlen der Auftraggeber zum Geraer Congresse freier Hülfskassen (Nov. 1886). Von den 419 159 vertretenen Mitgliedern waren 249741 in 27 Centralkassen; darunter die größten: Tischler 72000, Metallarbeiter 32842, Maurer 16000, Tabakarbeiter 16000, Buchdrucker 15000, Schneider 15000 (Arbeiterinnen 14100), Schuhmacher 13468, Buchbinder 7500, Goldarbeiter 6800, Zimmerer 6000, Wagenbauer 4500. 1889 zählt man (nach Zacher, Deutsches Wochenblatt, 26. Sept.) 41 Verbände von Fachvereinen mit 121647 Mitgliedern; außerdem weit über 1000 örtliche Fachvereine mit mehr als 100000 Mitgliedern. („Gemeinwohl" 1890, S. 16.)

des Standpunktes, sondern unseres Erachtens ebenso sehr in der Unrichtigkeit der Beurtheilung der Arbeiterbewegung und — der Fragestellung; sonst würde sie auch vom Standpunkte des Arbeitgebers aus zu einer solch absolut abweichenden Stellung nicht gekommen sein.

Dr. von Schulze-Gaevernitz erblickt (mit Schönberg) in den Gewerkvereinen „die erste absolute Voraussetzung für die Realisirung der berechtigten Ansprüche der Arbeiterklasse", wie auch für den socialen Frieden. Den Gewerkvereinen schreibt er das Verdienst zu: die englische Chartistenbewegung, welche ähnliche Ziele wie unsere Socialdemokratie verfolgte, in friedliche Bahnen gelenkt zu haben, wie anderseits „die dortige Entwickelung beweise", daß der Uebergang zum Industriesystem „zwar mit großen Schwierigkeiten und Krisen verbunden ist, daß es aber, wenn es einmal die Kinderjahre hinter sich hat, durchaus nicht zu der physischen und intellectuellen Entartung des Volkes führt, wie Viele bei uns zu fürchten scheinen."

Auch „England besaß," so führt Dr. von Schulze-Gaevernitz in der Einleitung aus, „seine socialrevolutionäre Partei in der ersten Hälfte des Jahrhunderts; dieselbe war stärker und gefährlicher als ihre continentalen Nachfolgerinnen. England befindet sich heute in einem Zustande des socialen Friedens. Nicht als ob es dort keine Verbrecher und Fanatiker gäbe, keine arbeitslosen und arbeitsscheuen Massen, die nur die Hand des Strafrichters oder vielmehr die hinter ihm stehende Militärgewalt davon zurückhielte, sich auf die bestehende Gesellschaft loszustürzen. Der Unterschied ist vielmehr folgender: in England gibt es nicht eine breite Berufsklasse der Bevölkerung, Tausende arbeitender Familienväter, die, an dem heutigen Gesellschaftszustand verzweifelnd, allein vom gewaltsamen Umsturz Rettung erwarten. Hierin steht England heute allein unter den europäischen Nationen da. Gerade der beste und intelligenteste Arbeiter ist in England völlig gesetzlich gesinnt und im Fall eines revolutionären Ausbruches in der Hauptstadt würde er nicht nur sich nicht betheiligen, sondern geradezu die Stütze des Gesetzes und der Ordnung sein."

Der Verfasser unterscheidet, im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit L. Brentano, drei Perioden. Die erste nennt er die vornehmlich durch die Chartisten vertretene socialrevolutionäre, die Periode, in der die Gesellschaft in „zwei Nationen" zerfiel, die durch Haß und Feindschaft getrennt waren, in welcher der Arbeitgeber dem Arbeiter nur als Käufer der Arbeit zu billigstem Preise gegenübertrat, und im Arbeiter die verzweiflungsvolle Ansicht von der durch die bestehende Gesellschaftsordnung bedingten Naturnothwendigkeit seines Elends gleichsam als ein Dogma obwaltete.

Die zweite Periode wird durch die Bildung der Gewerkvereine eingeleitet und gekennzeichnet. Sie verfolgten bei ihrer Entstehung in erster Linie den Zweck, Ausstände (Strikes) zu organisiren, um durch Zurückhaltung des Angebots ihrer Waare — der Arbeit — auf Erhöhung des Marktpreises derselben einzuwirken. Hierdurch ward bereits im Princip der Abfall von rein revolutionären Anschauungen eingeleitet, indem ein Arbeiter, der auf Mittel sinnt, bessere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, sehr bald merkt, „daß die Zukunftsträume des Revolutionärs seinen Kochtopf nicht füllen". Dieser theoretische Abfall von der Revolution, in welchem die bis in die Gegenwart fortdauernde Gegnerschaft der englischen Socialdemokratie und der Gewerkvereine begründet liegt, führte indeß in dieser zweiten Periode noch zu keiner Annäherung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern; es entbrannte umgekehrt ein Jahrzehnte hindurch andauernder Machtstreit, der die geselligen und wirthschaftlichen Zustände bis in ihre Grundfesten

erſchütterte. Noch betrachten ſich die Arbeitgeber als die „Herren“, und die Weigerung der Arbeiter, zu arbeiten, als Auflehnung. Jene Gewerkvereine wurden daher bei ihrer Entſtehung als hochverrätheriſch und geſellſchaftsfeindlich gebrandmarkt. Beſonders bezeichnend aber für die Stellung, welche damals die Arbeitgeber einnahmen, war ihre Weigerung, über die von den Arbeitern geſtellten Bedingungen überhaupt mit ihnen zu verhandeln. Wie könnten ſie verhandeln, wo zu befehlen ſie das Recht zu haben glauben? Der Kampf zwiſchen beiden Klaſſen ward alſo in dieſer Periode ſcheinbar noch erbitterter als bisher. Der Organiſation, welche ſich die Arbeiter gegeben hatten, begannen die Arbeitgeber eine gleiche Organiſation entgegenzuſetzen; ſie verſuchten die Ausſtände mit Ausſchließungen der daran betheiligten Arbeiter zu bekämpfen. Indem die Arbeiter ſich nicht mehr machtlos zur Wehr ſetzten, wueden die Kämpfe länger und ihr Ausgang zweifelhafter. Tauſende und Abertauſende von Familien geriethen durch ſie in's Elend; oft war eine ſchmähliche Niedertage der Arbeiter ihr Ende wie bei dem großen Ausſtande der vereinigten Engineers 1852. Anderſeits aber waren auch Erfolge nicht ſelten; ſie wurden um ſo häufiger, je mehr die Arbeiter die Verhältniſſe ihres Gewerbes überſehen lernten, den Weltmarkt zu ſtudiren anfingen und darum die Zeit ihres Vorgehens richtiger als bisher wählten. Einen Unterſchied aber hatten jene Kämpfe gegenüber den frühern. Während in den zwanziger bis vierziger Jahren die Arbeiter ſocialen Wahngebilden in ausſichtsloſen Ausſtandsverſuchen nachjagten, waren es nun greifbare Zwecke, nämlich höherer Lohn, andere Arbeitsbedingungen, kürzere Arbeitsſtunden, für die ſie ihre Exiſtenz einſetzten, die ſie bald erreichten, bald nicht erreichten. Eine eigenthümliche Erſcheinung war es ſodann, daß der gewaltſame Geiſt, der früher zu den ſchlimmſten Ausſchreitungen geführt hatte, auszuſterben begann, insbeſondere ſeitdem die letzten geſetzlichen Schranken fielen, Reſte von jenen Suppreſſivgeſetzen, mit denen man die Vereine früher zu unterdrücken verſucht hatte. Seit dieſer Zeit ſtieg mit ihrer Macht und Ausbreitung (die Gewerkvereine umfaſſen zur Zeit gegen 3½ Millionen Arbeiter) auch die Einſicht über die zweckmäßigſte Verwendung ihrer Kräfte, während auf der andern Seite die einſichtsvollern Arbeitgeber immer mehr zur Ueberzeugung gelangten, daß man es hier nicht mit Bewegungen zu thun habe, die zurückzudrängen mögtich ſei. Nachdem beide Theite ſomit in langem Kampf ihre Kräfte gemeſſen, entwickelten ſich allmätig friedlichere, auf der Anerkennung beiderſeitiger Rechte beruhende Anſchauungen, welche in die dritte Periode hinüberführten.

Dieſe dritte Periode umfaßt den Uebergang vom Krieg zum Frieden. „Die Entwickelung,“ ſagt von Schutze-Gaevernitz, „geht nunmehr dahin, beide Theile zur Einſicht zu bringen, daß ihr Gegenſatz nicht auf perſönlichem Uebelwollen beruht, ſondern vielmehr ein rein wirthſchaftlicher iſt, ein Kampf, wie er ſich allenthalben zwiſchen Käufern und Verkäufern abſpiett und als ſotcher nicht durch das Gefühl, ſondern lediglich durch Verſtandesrückſichten beherrſcht iſt. Voran in dieſer Beziehung gingen die Arbeitgeber, in deren Reihen Verſtand und kühtes Urtheil häufiger als bei den Arbeitern zu finden waren. Nachdem die erſte gewaltthätige Generation von Arbeitgebern abgeſtorben war, wurden ihre Söhne von jener Bewegung ergriffen, welche im Laufe des Jahrhunderts die beſitzenden und gebildeten Klaſſen Engtands zum Bewußtſein ihrer Pflichten gegen die untern erweckte. Zunächſt verſuchten ſie mit Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunſten der Arbeiter das alte feudale Abhängigkeits- und Vertrauens-Verhältniß wiederherzuſtellen; überall aber brachen ſolche Verſuche zuſammen. Wie iſt es auch möglich, daß das Verhältniß zwiſchen Zweien, deren wirthſchaftliche Intereſſen entgegengeſetzt ſind, durch »Wohlwollen« geleitet werde? Wie wäre es etwa, wenn der Spinner ſeinen americaniſchen Baumwollen-Lieſe-

ranten gegenüber das »Wohlwollen« zu Rathe zöge, anſtatt nüchterner Berechnungen? Kann er es dem Lieferanten eines andern nothwendigen Productionsmittels, der Arbeit, gegenüber anders thun? [1]) Im Laufe der Entwickelung kam vielmehr der Arbeitgeber zur

---

[1]) Dr. von Schulze-Gaevernitz ſtellt ſich mit dieſen Ausführungen conſequent auf den Standpunkt des Manchesterthums — „unbeſchadet der weitern und höhern Pflichten" des Arbeitgebers „gegenüber der Geſellſchaft". Wir wiſſen nicht, wie Herr Dr. von Schulze-Gaevernitz das Verhältniß des erſten und zweiten Satzes ſich denkt. Es herrſcht vielfach die Anſchauung, als ob „Wohlwollen" und „Wohlfahrtsbeſtrebungen" immer oder auch nur in der Regel auf Koſten der „Freiheit" und „Gerechtigkeit" gingen — ein Standpunkt, den wir doch nachdrücklichſt zurückweiſen möchten. Wir plaidiren ſeit Jahren für „Wohlfahrts-Einrichtungen" und „Fürſorge" für die Arbeiter, aber wahrlich nicht in dem Sinne, um die Arbeiter zu binden, ihnen die volle Verwerthung ihrer Arbeitskraft zu verſchränken, Almoſen und „Wohlthat" anſtatt des „Rechtes" zu bieten. Wir kennen auch eine große Zahl von Arbeitgebern, die an einen „Dank" in dem Sinne, daß nun der Arbeiter auch nur einen Groſchen weniger Lohn verdienen ſolle reſp. beanſpruchen dürfe, als den Verhältniſſen des „Arbeitsmarktes" entſpricht, nie gedacht haben, die vielmehr ihre erſte und wichtigſte Aufgabe darin erblicken, den Arbeitern einen ausreichenden, ſtetigen Lohn zu ſichern, — nicht bloß den gerechten Antheil in aufſteigenden Wirthſchaftsperioden ehrlich zu gewähren, ſondern denſelben auch über die ſchlechten Zeiten nach Möglichkeit hinwegzuhelfen. Arbeitgeber und Arbeiter ſtehen ſich nicht (bloß) gegenüber wie Käufer und Verkäufer; der Arbeitgeber ſchuldet den Arbeitern mehr als den „marktgängigen Preis" und umgekehrt. Perſönliche, menſchliche Beziehungen ſollen beide verbinden — ſo entſpricht es dem natürlichen Gefühl, ſo iſt es chriſtliche Pflicht. „Gerechtigkeit" und „Liebe" ſchließen ſich nicht aus. Wohlwollen und Treue ſind Tugenden, die man nicht aus der Geſellſchaft verbannen ſollte. Man ſoll nicht in der Bekämpfung des einſeitig patriarchaliſchen Standpunktes nun in allen Wohlfahrts-Einrichtungen bewußte oder unbewußte Attentate auf die Freiheit und ſelbſtändige Bewegung der Arbeiter wittern, die beſten Abſichten mißdeuten, und dem Arbeitgeber jedes wahre ideale Streben verleiden — um ſo weniger, als wir die engliſchen Arbeiter-Organiſationen noch nicht haben.

Wir meinen, die ehrliche Anerkennung der vollen Gleichberechtigung der Arbeiter bei Schließung des Arbeitsvertrages und das Gefühl der Pflicht und der Verantwortung des durch Intelligenz, geſellſchaftliche Stellung und Einfluß höher ſtehenden Arbeitgebers ſchließt ſich nicht aus. In der Verbindung des „patriarchaliſch"-deutſchen und des „demokratiſch"-engliſchen Standpunktes liegt die Löſung.

Was ſpeciell die Lohnfrage anbelangt, ſo „wird derjenige Arbeitgeber, welcher ſeine Beſtrebungen: die Arbeiter zur Sparſamkeit zu erziehen, denſelben eine ausreichende Wohnung zu verſchaffen, ſie vor Noth, vor Inanſpruchnahme der Armenpflege zu bewahren ꝛc., mit Erfolg gekrönt ſieht, um ſo freudiger die Hand bieten, durch gute Löhne die Lebenshaltung der Arbeiter auch noch weiter zu heben. Bethätigung des Wohlwollens auf dem einen Gebiete weckt und fördert die Freude am Schaffen auch auf andern Gebieten. Wer für Wohlfahrts-Anſtalten nichts übrig hat, wird jedenfalls auch nicht mehr an Löhnen zahlen, als er durch die Concurrenz zu zahlen gezwungen iſt, wer dagegen ſeine perſönliche Theilnahme den Arbeitern und ihren Familien zuwendet, wer Gelegenheit nimmt, Einblick in deren Verhältniſſe zu nehmen, wird auch alles aufbieten, den Arbeitern durch gute Löhne die Sorgen zu erleichtern, denſelben auch ihren Antheil an den Freuden des Lebens zu ſichern.

„Im Uebrigen bedarf es wohl kaum der weitern Ausführung, daß wir (mit Herrn Oechelhäuſer) in der allmäligen, nachhaltigen Steigerung des Lohnniveau's das — oder wenigſtens ein — Hauptmoment in der Löſung der ſocialen Frage erblicken. »Das Streben nach einer ſolchen allmäligen Erhöhung der Löhne iſt alſo von Seiten der Arbeiter ein vollſtändig berechtigtes, ſo weit es die dem Arbeitgeber durch die Concurrenz gezogenen Grenzen achtet, und es iſt unabweisbare Pflicht des Arbeitgebers, demſelben ſo weit zu entſprechen, wie es die Rückſicht auf Gegenwart und Zukunft ſeines Unternehmens nur geſtattet. Dem denkenden

Einsicht, daß er als Arbeitgeber nur Eines für seinen Arbeiter thun könne, unbeschadet seiner weitern und höhern Pflichten als Mensch, als Bürger und als Christ gegenüber der Gesellschaft. Dieses Eine, scheinbar so leicht und doch für den, der anders zu denken gewohnt ist, so schwer, zugleich für den Arbeiter das Allerwichtigste, besteht darin, ihn rückhaltslos als gleichberechtigte Macht anzuerkennen und das Verhältniß zwischen sich und ihm als ein rein wirthschaftliches aufzufassen, in dem beide Theile in gleicher Weise loyal handeln, wenn sie mit allen gesetzlichen Mitteln ihren eigenen Vortheil verfolgen. Ein Arbeitgeber, welcher auf diesem Standpunkte steht, wird die Verbindungen der Arbeiter anerkennen und ihre Lohnforderungen und Ausstände nicht anders behandeln, als er Preissteigerungen des Baumwollenlieferanten entgegentreten würde. Ebenso wie er mit diesem correspondirt, wird er mit dem Arbeitsverkäufer verhandeln, und höfliche Formen werden seinen Verkehr mit diesem wie mit jenem beherrschen. Anderseits aber griff nun auch unter den Gewerkvereinen die Einsicht Platz, daß es nicht Blutsaugerei und feindlicher Wille, sondern vielmehr wirthschaftliche Nothwendigkeit sei, welche die Arbeitgeber zu ihren Gegnern mache. Gewaltthätigkeiten und Gesetzesüberschreitungen — Zeichen dafür, daß der Arbeiter noch nicht reif ist für die Stellung wirthschaftlicher Gleichberechtigung — wurden seltener, wenn auch hin und wieder noch in ihnen der revolutionaire Geist der ersten Periode zum Ausbruch kam. Aber gerade diejenigen Gewerkvereine, welche früher die gewaltthätigsten waren, sind heute zusammengebrochen, so z. B. der Sheffielder. Die Führer der fortgeschrittenern Gewerkvereine dagegen fingen an, statt Gewaltreden zu halten, Handelsstatistik zu treiben. Denn Kenntniß der Weltlage ihres Gewerbes erwies sich als ein weit besseres Mittel im wirthschaftlichen Kampfe, als jene Ausschreitungen, durch welche sie in den Augen der Unparteiischen sich nur in das Unrecht setzen konnten."

Der Verfasser geht nun, nach dieser allgemeinen Schilderung der socialen Entwickelung in England, in ausführlichster und gründlichster Weise sich überall auf Thatsachen stützend, in die Specialgeschichte der Arbeiterbewegungen der drei hauptsächlichsten und für die gesammte englische Arbeitswelt maßgebenden Industrieen ein, nämlich der Textil-, Kohlen- und Eisen-Industrie, indem er die Entwickelungsgeschichte der socialen Bewegungen und Kämpfe in jeder dieser drei großen Industrieen, die Organisation der Arbeiter- und Arbeitgeber-Verbände, die Aufgaben derselben, die Methodik ihrer Lösungen und schließlich die thatsächlichen Erfolge für Herstellung friedlicherer Zustände und für bessere Gestaltung der materiellen und socialen Lage des Arbeiterstandes und für Sicherung der Grundlagen der industriellen Thätigkeit schildert. Die friedlichen Vereinbarungen über Lohnhöhe und

---

Arbeitgeber wird auch nicht entgehen, daß durchschnittlich in den Ländern des höchsten Arbeitslohnes die Unternehmungen aller Art sich am besten, in Ländern des niedrigsten Arbeitslohnes am schlechtesten rentiren« („Sociale Aufgaben" S. 23); sowie daß diejenigen Unternehmungen auch desselben Landes am besten prosperiren, welche die besten Löhne zahlen. Das Einkommen bedingt das physische und sittliche Leben — das Familienleben der Arbeiter — in so entscheidender Weise, daß der Lohn in der That die Tüchtigkeit der Arbeiter wie auch ihre Zufriedenheit wesentlich beeinflußt, wie diese auch wieder auf die Gesammt-Leistung der Fabrik einwirkt. Der Arbeiter wird intensiver, sorgfältiger arbeiten, es wird seltener ein Arbeitswechsel eintreten, so daß Jeder an seine Maschine, seine Mitarbeiter gewöhnt ist ꝛc. So ist es eine allgemeine Erfahrung, wie Herr General-Director Hilt-Aachen in seiner Rede auf der 34. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands in Trier (1887) ausführte: »nicht derjenige Fabricant kommt am weitesten, der die am schlechtesten bezahlten Arbeiter beschäftigt, sondern gerade umgekehrt.« Das ist unser Standpunkt, wie wir ihn stets vertreten haben. (S. „Arbeiterwohl" 1888 S. 89.)

Arbeitsbedingungen sind hiernach Regel geworden; in vielen der wichtigsten Industriebezirke fanden seit Jahrzehnten keine Arbeitseinstellungen oder Unruhen mehr statt, und wenn z. B. 1889 die Londoner Dockarbeiter strikten, so befanden dieselben sich auch außerhalb des Rahmens der Gewerkvereine, besaßen also jene Organisationen noch nicht, die in den großen Industrieen den Ausbruch solcher Explosionen verhütet oder doch zur Seltenheit gemacht haben. Aus den statistischen Mittheilungen, Tabellen und Diagrammen der Schrift ergibt sich auch, daß es sich bei diesen Organisationen nicht etwa planmäßig um fortwährendes Hinaufschrauben der Löhne gehandelt hat, sondern daß in eben so vielen Fällen beim Eintritt sinkender Conjuncturen friedliche Vereinbarungen über Lohnherabsetzungen stattfanden und der Eintritt industrieller Krisen gerade hierdurch verhütet worden ist. Die jetzige Tendenz der gewerkvereinlichen Bewegung wird überhaupt am besten dahin gekennzeichnet, daß sie die Lohnhöhen mit dem jeweiligen Geschäftsgang der Industrieen und namentlich auch dem Stand der internationalen Concurrenz in Einklang zu setzen, also gleichmäßig den Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber zu dienen suchen. Die Einigungsnormen haben sich hierbei allmälig immer mehr, nach den speciellen Verhältnissen der einzelnen Industriebezirke, zu feststehenden Regeln ausgebildet. Uebereinstimmend wird auch von allen Seiten constatirt, in welch' friedlichem und versöhnlichem, auf beiderseitige Achtung und Anerkennung gegründetem Geiste die Verhandlungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sich gegenwärtig vollziehen; die parlamentarischen Formen haben sich hierbei mit größter Leichtigkeit eingebürgert, und werden von den Arbeitern mit überraschendem Tact gehandhabt. (Vergl. Oechelhäuser, Sociale Tagesfragen. Berlin 1889, S. 128 ff.)

Was die Organisation der englischen Gewerkvereine betrifft, so ist dieselbe, soweit die Vereinigung nur eine locale ist, ziemlich einfach. Das Statut wird besonders mit Rücksicht auf das specielle Gewerbe oder dessen Branchen abgefaßt, unter Anpassung an die Verhältnisse des Ortes, in welchem die Vereinigung besteht. Die Zahl dieser reinen Localvereine ist sehr groß.

In den großen centralisirten Organisationen ist dagegen das System der Vereinigung sehr ausgedehnt. Die „Amalgamated Society of Carpenters and Joiners", die „Amalgamated Society of Engineers", die „Steam Engine Makers Society", beispielsweise, erstrecken ihre Thätigkeit auch über das Ver. Königreich hinaus. — Die erstgenannte Society umfaßte am Schluß des Jahres 1886 im Ganzen 440 Vereine, welche wie folgt vertheilt waren: England 338, Schottland 15, Irland 70, die Ver. Staaten von America 25, Canada 6, Neu-Seeland 10, Australien 22, Südafrica 4, mit zusammen 25 781 Mitgliedern. Aehnliche Zahlen liegen für die zweitgenannte Gesellschaft vor bei 432 Vereinen und einer Mitgliederzahl von 5168 Köpfen. Von Trade Unions, welche localer Art sind oder sich wenigstens auf Großbritannien beschränken, sind vor allem zu nennen die Unions Associations of Durham, Yorkshire, Northumberland, Lancashire, Derbyshire, die Amalgamated Cotton Spinners und die Cotton Weavers of Lancashire, die United Society of Boilermakers and Ship Builders, die North Wales Quarrymen, die Lacemakers of Nottingham und die London Society of Compositors. Die zuletzt genannte Union mit 6435 Mitgliedern ist die größte und bestorganisirte von denen, welche sich auf eine Stadt beschränken. Kleinere Vereinigungen gibt es in Menge.

Die Organisation beginnt mit der Zusammenfassung der einzelnen Mitglieder in locale Zweigvereine; aus letztern werden Districtsverbände gebildet;

alle Vereine zuſammen ſind einer Centralbehörde oder einem Executiv-Comité unterworfen. Die Beiträge der Mitglieder werden an den Zweigverein abgeführt; dieſer leiſtet auch die Vergütungen, auf welche die Mitglieder Anſpruch haben. Jeder Zweigverein hat zu den Koſten des Verbandes und der Centralverwaltung beizutragen. Letztere werden jedes Jahr auf den Durchſchnittswerth pro Mitglied erhoben. Denjenigen Zweigvereinen, welche in ihrem Beſitz weniger als den Durchſchnittswerth per Kopf haben, wird die Differenz von den Vereinen, welche mehr haben, vergütet. Zweigvereine, welche in Folge von Streitigkeiten, ſchlechtem Geſchäftsgang oder andern Urſachen ihre Gelder vor der Ausgleichsperiode verbrauchen, werden von Vereinen, die über mehr Mittel verfügen, unterſtützt. Man kann deshalb ſagen, daß der ganze Fonds einer ſolchen Organiſation jederzeit von irgend einer Stelle für die von den Statuten beſtimmten Zwecke zur Verfügung ſteht. Innerhalb gewiſſer, vom Statut feſtgeſetzter Grenzen hat jeder Zweigverein das Recht der Selbſtverwaltung; wenn er jedoch das Statut verletzt, kann das Executiv-Comité einſchreiten und dafür Sorge tragen, daß die Geſetze der Geſellſchaft ſtreng innegehalten werden. Um den Zweigvereinen, Beamten und Mitgliedern die Uebertretung der Statuten zu erſchweren, hat jedes Mitglied das Recht, beim Executiv-Comité Beſchwerde zu erheben.

Jeder Zweigverein hat ferner außer den nöthigen Beamten eine Commiſſion, welche in Angelegenheiten, die ausſchließlich den Zweigverein und deſſen Mitglieder betreffen, die Entſcheidung zu treffen hat. Die Thätigkeit der Commiſſion unterliegt jedoch der Genehmigung des Zweigvereins.

Es iſt die Pflicht jedes Zweigvereins-Secretairs, am erſten eines jeden Monats dem Executivcomité eine genaue Aufſtellung über die Anzahl der Mitglieder, welche keine Arbeit haben, krank oder invalide ſind, einzuſenden, und zwar nach dem Stande am Ende eines jeden Monats. Auf dieſe Weiſe erhält die Geſellſchaft von jedem Zweigverein ein Material, welches über die Schwankungen des Geſchäfts in allen Theilen des Gebietes, über welches ſich die Geſellſchaft erſtreckt, Auskunft gibt. Am Ende eines jeden Quartals und — im Detail — am Ende eines jeden Jahres hat der Zweigvereins-Secretair an das Executiv-Comité zur Veröffentlichung eine Zuſammenſtellung der Einnahmen und Ausgaben zu liefern, welche genau feſtzuſtellen iſt. Die Abrechnungen der Geſellſchaft werden veröffentlicht und den Zweigvereinen zur Kenntnißnahme zugeſandt. Die ausführlichen Berichte mancher Geſellſchaften umfaſſen Bände von beträchtlichem Umfang.

Im Allgemeinen wird von den Mitgliedern ein Beitrag von 1 sh. pro Woche erhoben [1]), der aber je nach Bedürfniß erhöht wird. Es kam ſogar vor, daß von einigen Geſellſchaften 2 sh. 6 d. per Woche auf längere Zeit erhoben wurden. Für außerordentliche Bedürfniſſe werden noch beſondere Beiträge umgelegt. Vergütungen an Arbeitsloſe werden im Allgemeinen nur von Vereinen geleiſtet, die ſich ausſchließlich auf das Inland erſtrecken; aber Vergütungen

[1]) Für reine Trade Union-Zwecke weniger, z. B. bei der Union der Durhamer Kohlenbergleute 3 d. per Woche.

dieſer Art bilden den Hauptpunkt bei den Ausgaben. Die Engineers Society gibt an Arbeitsloſe Unterſtützungen (donation benefit) in folgender Höhe: 10 sh. per Woche für 14 Wochen, 7 sh. per Woche für 30 Wochen, 6 sh. per Woche für 60 Wochen. Zahlreiche Schutzmaßregeln ſind getroffen, um zu verhüten, daß ein Mißbrauch mit dieſen Vergütungen getrieben werde. Auch müſſen die Mitglieder, denen eine ſolche Vergütung zu Theil wird, bereit ſein, irgend eine Arbeitsſtelle, die ihnen nachgewieſen wird, ſofort anzunehmen. Eiſenbahnfahrt zur neuen Arbeitsſtelle wird vergütet. Jedes dieſer Mitglieder muß faſt jeden Tag ſeinen Namen in ein Buch eintragen und dem Secretair berichten. Am Ende eines jeden Monats hat der Zweigvereins-Secretair eine Aufſtellung über die Zahl derer, welche das „donation benefit“ ſowie Vergütungen anderer Art erhalten, auszufertigen. Dieſe Berichte, welche veröffentlicht werden, geben zur Information für die Arbeitsloſen Auskunft über die Lage des Geſchäfts.

Die Vergütung für Arbeitsloſe, welche den Gemeinden in vielen Fällen die Armenunterſtützung erſpart, führt zugleich zur Organiſation eines Arbeits-Nachweiſe-Bureau's. Der hohen Koſten wegen, welche das „donation benefit“ verurſacht, hat jeder beſchäftigte Arbeiter das dringendſte Intereſſe, ſeinem beſchäftigungsloſen Kameraden Arbeit zu verſchaffen. Iſt die Arbeitsloſigkeit durch Strike oder ſonſtige Streitigkeiten entſtanden, ſo wird außerdem noch aus dem Streitfonds (dispute fund) weitere Vergütung gewährt.

Diejenigen Gewerkvereine, welche Krankenunterſtützung zahlen, beziffern dieſelbe auf 5 bis 10 sh. pro Woche.

Bei hohem Alter (Invalidität) wird gleichfalls eine Vergütung (superannuation benefit) gewährt, die ſehr verſchieden an Höhe iſt. Sie ſchwankt zwiſchen 7 und 10 sh. per Woche. Jemand, der über 55 Jahre alt iſt und 25 Jahre dem Verein angehört, erhält beiſpielsweiſe bei der Amalgamated Society of Engineers 7 sh. per Woche.

Mitglieder, die von einem ſchweren Unfall betroffen werden, erhalten im Ganzen die Summe von 100 Lſtrl. und verlieren damit den Anſpruch auf die meiſten übrigen Entſchädigungen. Man nimmt an, daß ſolche Mitglieder ſich mit Hülfe dieſes Capitals und durch irgend welche leichte Beſchäftigung ihren weitern Lebensunterhalt verſchaffen können. Die bei Beerdigungen zu zahlende Unterſtützung ſchwankt zwiſchen 10 und 12 Lſtrl. Nur wenige Trade Unions zahlen Unterſtützungen an Wittwen und Waiſen.

Wenn die Invalidenunterſtützung nicht als ein von einem beſtimmten Alter an geltendes Recht betrachtet wird, ſo kann über dieſelbe nur das Executivcomité entſcheiden. Daſſelbe iſt bei Geldern aus dem Streitfonds der Fall.

Ohne Genehmigung des Executiv-Comité's darf ein Strike nicht begonnen werden. Die Regelung der Streitfälle zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitnehmern iſt bei den verſchiedenen Trade Unions eine ſehr verſchiedene. Im Allgemeinen bemerkt darüber der miniſterielle Report:

„Handelt es ſich um geſchäftliche Streitfälle: Lohnfrage, Ueberſtunden und dergleichen, ſo liegt bei einer kleinen Vereinigung die Entſcheidung in den Händen der Mitglieder, wenn dieſelben ſie nicht in die Hände des Executiv-Comité's legen. Größere Vereinigungen ſetzen ein aus Delegirten beſtehendes, mit großen

Vollmachten ausgestattetes District-Comité ein. Der Geschäftsgang ist dann folgender: Liegt z. B. seitens einer Fabricantenvereinigung eine Lohnreduction vor, so tritt das District-Comité zusammen und entscheidet über die Art des Vorgehens. Das Resultat der Verhandlungen wird dann dem Executiv-Comité mitgetheilt, welches seine Zustimmung zu den Beschlüssen ertheilt oder ein anderes Verfahren vorschlägt. Wenn aus den in Uebereinstimmung mit dem Executiv-Comité gefaßten Beschlüssen ein Strike oder lock-out entsteht, so erhalten die Mitglieder die für solche Fälle bestimmten Extravergütungen." Bezüglich der Mitgliedschaft in den Trade Unions bemerkt der Bericht des Handelsministeriums, daß es falsch wäre, zu sagen, die meisten Arbeiter des Ver. Königreichs gehörten den Gewerkvereinen an; aber ihre Mitglieder bilden die Blüthe der Arbeiter in einem Gewerbe. (Erst in neuester Zeit hat sich die Organisation auch auf die „unskilledmen" ausgedehnt.) Je mehr Arbeiter eines Gewerbes einer Union angehören, eine desto größere Wirksamkeit kann dieselbe entfalten. So sehr daher die Trade Unions sich bemühen, möglichst viele Mitglieder zu erlangen, eben so große Vorsicht müssen sie bei der Wahl derselben zeigen. Da meistens Männer, welche sehr wenig leisten können, außer Arbeit stehen, so muß eine Union, welche Unterstützungen an Arbeitslose bezahlt, nur möglichst leistungsfähige Arbeiter aufnehmen. Ebenso müssen diejenigen Vereinigungen, welche Krankenunterstützung u. dgl. gewähren, darauf sehen, daß thunlichst nur gesunde Personen als Mitglieder aufgenommen werden. „Daß ein Arbeiter," so fährt der ministerielle Bericht wörtlich fort, „einem Gewerkverein angehört, stellt deshalb von vornherein ein günstiges Zeugniß für ihn aus, und darin liegt auch die Berechtigung, daß ein Trade-Unionist verpflichtet wird, nicht unter einem von seiner Union bestimmten Minimallohn zu arbeiten. Es ist dies nichts Unbilliges, denn eine Union nimmt nur dann Jemanden als Mitglied auf, wenn derselbe den Durchschnittslohn, der in dem betreffenden Gewerbe bezw. in dem betreffenden Bezirk bezahlt wird, verdient." Das Lehrlingswesen erfährt durch die Trade Unions eine wesentliche Beschränkung, da seitens der meisten dieser Verbindungen den betreffenden Werken nur eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen zu halten erlaubt wird, die eine Lehrzeit von fünf bis sieben Jahren zu bestehen haben. (S. „Berichte" S. 11 f.).

Die gewerkvereinliche Organisation umfaßt den größten Theil der englischen Arbeiter, nicht als einheitliche Masse, sondern nach Betrieben und Territorien gesondert. Die größten Gewerkvereine sind in der Spinnerei und Weberei, der Kohlenindustrie und der Eisenindustrie. Sie haben ihre Stärke in denjenigen Betrieben, welche gelernte Arbeiter erfordern und in welche daher das Eindringen von ungelernten Arbeitern, Frauen und Kindern erschwert ist.

Der älteste Gewerkverein der Kohlenindustrie ist der von Northumberland, dessen Führer Burts, der „ehrliche Tom" im Parlament, 1871 eine Lohnerhöhung von 10 Procent mit dem Verein der Grubenbesitzer vereinbart hat. Ihm folgt der von Durham, welcher 1872 eine Verkürzung der Arbeitszeit errang. Diese ersten beiden Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch den Grubenbesitzerverein und den Gewerkverein führten zur Bildung der „vereinigten Comités" („Joint Committes") je für Durham und Northumberland behufs bindender Entscheidung aller Streitigkeiten einzelner Arbeiter mit

ihren Arbeitgebern über die Innehaltung der allgemein geregelten Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Arbeitslöhne. Die etwa 600 Fälle, welche alljährlich durch jedes der beiden Comités entschieden werden, beziehen sich überwiegend auf Lohnfestsetzungen und die Dauer der Arbeitszeit. Das Northumberland-Comité besteht aus sechs Vertretern, welche der Gewerkverein der Bergleute, und sechs, welche der Verein der Grubenbesitzer ernennt, sowie dem alljährlich neu gewählten Vorsitzenden, der stimmberechtigt ist. Seit 1876 übt der Richter Maynell dieses Amt sowohl für Northumberland als für Durham. Von jedem an das Comité zu bringenden Antrag sind Arbeitgeber und Arbeiter zehn Tage vorher schriftlich durch die Beamten der Vereine in Kenntniß zu setzen; vier Tage vor jeder Sitzung ist die Geschäftsrolle des Comité's jedem Mitglied zuzustellen. Sind auf der Rolle Fälle der Grubenbesitzer wie der Bergleute, so ist von jeder Seite ein Fall abwechselnd zu entscheiden. Der Vortrag des Falles erfolgt durch die regelmäßig von beiden Seiten ernannten Berichterstatter. Die Entscheidungen auf Lohnerhöhungs- oder Herabsetzungsanträge für irgend einen Theil der Grube wirken für dieselbe Klasse von Arbeitern in der ganzen Grube vom ersten Zahltage nach der Entscheidung an. Für Ueberzeiten und Lohnherabsetzungen ist vereinbart, daß für die Entscheidung von darauf bezüglichen Streitigkeiten Procentsätze der in Lohnscalen und anderweiten Festsetzungen ausgedrückten Grafschaftsdurchschnitte maßgebend sind. Die Arbeitszeit beträgt nur 6½ oder 6 Stunden (ohne Aus- und Einfahrt); gearbeitet wird in doppelter Schicht, doch werden Vormann und Nachmann zusammen als eine Person bezahlt. Arbeitseinstellungen einzelner Arbeiter tritt das Comité auch bei noch so begründeten Beschwerden entgegen; solche Bergleute erhalten vom Gewerkverein keine Ausstandsgelder.

Die allgemeinen Arbeitsbedingungen und Lohnveränderungen, auf deren Grundlage die Comités entscheiden, werden seit 1875 durch von dem Verein der Grubenbesitzer und den Gewerkvereinen gewählte Schiedsgerichte einheitlich für die betreffende Grafschaft geregelt. Das Comité darf daher keine Frage über diese, auch nicht über den Uebergang von Zeitlohn zu Stücklohn behandeln. Die Voraussetzung für die Durchführung der Schiedssprüche der Schiedsgerichte bildet die feste Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber, welche jeden Einzelnen zur Unterstützung zwingt. Die Lohnfestsetzung erfolgt nach einem gewissen Verhältniß zu den Durchschnitts-Verkaufspreisen der Kohle, welche die Schiedsgerichte durch eingeschworene Rechner aus den Büchern der Grubenbesitzer ermitteln; mit dem Sinken und Steigen der Kohlenpreise fallen und steigen die Löhne aller Grubenarbeiter nach einer für die einzelnen Grubenarbeiter festgesetzten Scala. Das Normalverhältniß zwischen Lohn und Preis, der „standard", steht jedoch nicht unveränderlich fest; es beruht auf Verträgen und wird gekündigt, wenn Arbeitgeber oder Arbeiter ein ihnen günstigeres Verhältniß durch Schiedsgericht, letztere auch durch Arbeitseinstellung erzwingen zu können glauben. Trotzdem hat das System der Scalen, nach welchem in den beiden Grafschaften 60 000 Arbeiter gelöhnt werden, die Arbeitseinstellungen bis auf die in Durham im Winter 1886/87 vermieden. Die Arbeiter sind steliger Arbeit und festen Lohnes, die Arbeitgeber ihrer Arbeiter und der Erfüllung ihrer Lieferungscontracte sicher. Wie in Northumberland und Durham sind die Kohlen-

arbeiter in Cumberland und Süd-Wales organisirt; die Gewerkvereine der Bergleute umfassen im Ganzen 550 000 Mann.

Dasselbe Bild wie die Kohlenarbeiter bieten die Arbeiter der Eisenindustrie: feste Organisation in Gewerkvereinen, vereinigte Comités zur Entscheidung individueller, Schiedsgerichte zur gütlichen Lösung allgemeiner Fragen, und für die Lohnsätze eine gleitende Scala (sliding scale).

Am meisten ausgebildet und am strafften organisirt ist das Trade Union-Wesen in der Baumwollspinnerei und -weberei, namentlich im Lancashire-Bezirk. Hier steht der amalgamated association of operative Cotton-spinners und der amalgamated association of cotton weavers eine Association der Arbeitgeber gegenüber, bei welcher Spinnerei und Weberei nicht getrennt sind, da sie von sehr vielen Werkbesitzern zusammen betrieben werden. Dem joint committee fällt hier — im Gegensatz zu der Praxis der Kohlen- und Eisenindustrie-Vereinigungen — die Erledigung der allgemeinen Fragen zu.

Streitigkeiten des individuellen Falles werden durch die localen Organisationen entschieden. Den ersten Schritt bildet stets der Versuch friedlichen Ausgleichs. Schlägt dieser fehl, so wenden sich die Arbeiter an ihren Secretär, der dann die Angelegenheit dem Werkbesitzer mündlich oder brieflich vorträgt. Ist der Werkbesitzer nicht geneigt, diesem Secretär gegenüber seine Meinung abzugeben bezw. die Sache beizulegen, so gibt er den Schriftsatz des Arbeitersecretärs an den Secretair der Arbeitgeber-Association weiter, so daß nunmehr Verein gegen Verein verhandelt. Die Secretäre der beiden Parteien untersuchen den Fall, indem sie in der Fabrik den thatsächlichen Befund feststellen, und fällen dann den Entscheid, der beiden Parteien schriftlich mitgetheilt und in der bei weitem überwiegenden Mehrzahl von Fällen acceptirt wird. Können sich die Secretäre nicht einigen, so geht die Angelegenheit an die Ausschüsse der Vereinigungen. Hier wird aber lediglich die Form des Board of Conciliation, also die der gegenseitigen Berathung, nicht aber die Entscheidung eines Arbitrators, also die durch einen schiedsrichterlichen Unparteiischen, beliebt, mit welch letzterer Form die Arbeiter schlechte Erfahrungen gemacht haben wollen, so daß sie dieselbe niemals wieder acceptiren zu wollen erklärten. Ist auch beim Board of Conciliation keine Verständigung möglich, so bleibt nur Strike übrig, zu dem es aber äußerst selten kommt.

Die allgemeinen Fragen zu entscheiden, ist Sache des joint committee. Princip bleibt bei den Cotton spinners und cottonweavers Trade Unions, daß die Höhe des Lohnes sich nach dem Unternehmergewinn richtet. Zum Zweck der Ermittelung des letztern wird in den mit handelsstatistischem Material reich ausgerüsteten Bureaux der Unions die Differenz der Preise des fertigen Erzeugnisses und des Rohmaterials, also des Preises der Baumwolle, des Garnes und des Calicos, berechnet. Die Zahl heißt margin. Für die Baumwolle kommen 5, für das Garn 11 und für den Calico 23 leitende Klassen in Betracht, woraus sich 2 Reihen von margins, die der spinners und weavers, ergeben. Die Listen endlich setzen den Normalpunkt der Löhne fest. Sache des joint committee ist es, zu bestimmen, wie viel Procent unter oder über dem Normalpunkt die Löhne je nach dem jeweiligen Stande des Geschäfts

zu normiren sind. Es handelt sich also lediglich um die Bestimmung von so und so viel Procent Erhöhung oder Erniedrigung, und je nach der Lage des Geschäftes werden 5, 10, 15 bis 20 Procent über oder 5 Procent unter Normallohn bezahlt. Grundprincip der Listen für die Spinner ist jetzt allgemein die Bezahlung des Arbeiters nach der Länge des Fadens, wobei die Zahl der vom Einzelnen zu beaufsichtigenden Spindeln sowie die stärkere oder schwächere Drehung des Fadens modificirend wirkt; Grundprincip der Listen für die Weber ist die Feinheit des Fadens, die Dichtigkeit der Fäden sowie Breite und Länge des Gewebes.

Dabei wird jede einzelne Maschine von der Trade Union eingeschätzt und sorgfältig überwacht, so daß der Arbeiter an derselben mindestens seinen Durchschnittslohn verdienen kann und anderseits auch den Werken eine gewisse Minimalleistung des Arbeiters durch die Trade Union garantirt wird.

Entstehen über den Procentsatz, um welchen die Löhne über oder unter dem Normallohn je nach der Lage des Marktes festgesetzt werden, Streitigkeiten, so tritt das joint committee, in welchem der Secretär der Arbeitgeber den Vorsitz führt, zu einer Sitzung zusammen. Die Geschäftsrolle muß jeder der beiden Parteien 10 Tage vor der Sitzung zugestellt sein. Eine Abstimmung findet nicht statt, sondern lediglich eine Berathung, die den Zweck einer friedlichen Schlichtung der differirenden Meinungen hat. Wird dieser Zweck nicht erreicht, so bleibt nur noch der allgemeine Strike bezw. der lock-out übrig. Ein Strike kann aber nicht ohne Weiteres nach dem Scheitern der Verhandlungen des joint committee begonnen werden. Es muß vielmehr erst die Genehmigung des Executiv-Ausschusses des Gesammtvereins eingeholt werden. Liegt diese vor, so wird in Districtsversammlungen, die am gleichen Tage und zu gleicher Stunde im ganzen District abgehalten werden, über den Arbeitsausstand abgestimmt. Fällt die Abstimmung für den Strike aus, so wird die Arbeit noch nicht eingestellt, sondern am nächsten Samstag Nachmittag zwischen 3—6 Uhr eine nochmalige schriftliche geheime Abstimmung in allen Bezirken des Districts vorgenommen; die Stimmzettel werden in verschlossenen Kästen an die Centralstelle gesandt, dort gezählt und nach Befund wird noch an demselben Abend proclamirt, ob die Arbeit eingestellt werden soll oder nicht. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Arbeit nicht eine Minute unterbrochen worden. (S. „Berichte" S. 30.)

Eine Statistik der Strikes, ihrer materiellen Opfer und Folgen für Arbeitgeber wie Arbeiter würde erst die Bedeutung der Schaffung von Organen zur friedlichen Begleichung derselben klarlegen. Wir sind in Deutschland erst in den Anfängen der Strikebewegung, erst einzelne Gruppen (Kohlenarbeiter, Bauarbeiter ꝛc.) sind überhaupt in eine solche eingetreten; so ist es auch erklärlich, wenn bisher dieselben noch kaum als eine sehr ernste und folgenschwere Erscheinung unserer wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Entwickelung gewürdigt und noch weniger statistisch dargestellt sind.

Digitized by Google

In England wurden nach einem Bericht des Arbeiter-Correspondenten Burnett pro 1888 509 Ausstände gezählt, jedoch „meist von geringer Dauer“. Dieses Jahr wies eine Steigerung der gewerblichen Entwickelung auf, und „zeigten die zahlreichen Ausstände, daß die Arbeiter wohl begriffen, ihre Leistungen hätten einen höhern Werth.“ Bei 320 Strikes (62%) war die Forderung höherer Löhne die Ursache; von diesen 320 Strikes sind 175 erfolgreich für die Arbeiter gewesen. Von 54 Strikes jedoch, welche bezweckten, Lohnreductionen abzuwenden, waren nur 12 von Erfolg. Die größte Zahl dieser Erfolge ist von den Grubenarbeitern in den Kohlenzechen erstritten. Es haben in dieser Industrie zahlreiche einzelne Ausstände stattgefunden, welche aber meistens nur kurze Dauer hatten und durch gegenseitige Aussprache und Verhandlung beigelegt wurden. 66 Strikes waren verursacht durch Unzufriedenheit der Arbeiter mit den Arbeitsbedingungen, mit der Arbeitszeit und mit dem ihnen zur Verarbeitung überwiesenen Material; 22 Strikes bezogen sich auf Aenderung der Arbeits- und Wohnungsbedingungen; 10 hatten von Seiten der Arbeiter die Einführung oder Vertheidigung von Bestimmungen der betreffenden Trade Unions als Ursache; 15 Strikes gingen aus Unzufriedenheit mit den Unterbeamten hervor; 6 Strikes bezweckten die Wiedereinstellung entlassener Arbeiter. („Berichte“ S. 52.)

Die nähern einzelnen Mittheilungen sind lückenhaft. So wird berichtet, daß durch 328 Ausstände 109951 Arbeiter betroffen wurden, welche durchschnittlich einen Lohnverlust von 3 L. 6 Sch. 6 P. = 72½ M. erlitten, zusammen 365587 L. = 7311740 M. Burnett hat nun versucht, festzustellen, wie weit durch die Gewerkvereine eine Entschädigung bzw. eine Unterstützung der Ausständischen stattgefunden hat. Von 104 Vereinen, welche seine Anfragen beantworteten, gaben 39 ihre Ausgaben in dieser Hinsicht auf 32729 L. = 654580 M. an. Es war hier besonders empfindlich, daß die Angaben nicht vollständig waren; denn man kann den thatsächlichen Verlust der Arbeiter an Lohn in Folge dessen nicht feststellen. Noch schwieriger ist es, den Verlust der Arbeitgeber zu umgrenzen. 123 Arbeitgeber berechneten den Werth des Capitals, welches in ihren Geschäften steckte und durch den Ausstand zinslos wurde, auf 6 Mill. L. = 120 Mill. Mark. Diese Abschätzung gibt ungefähr einen Maßstab für die Gefahr.

Von den 509 Ausständen endeten 249 mit einem Siege der Arbeiter, welche außerdem in 94 einen theilweisen Erfolg hatten und in 116 unterlagen. Von 50 Arbeitseinstellungen kennt man das Ergebniß nicht. Beendigt wurden 332 durch Ausgleich (conciliation), 15 durch schiedsgerichtliche Entscheidung. In 85 Fällen gaben die Arbeiter nach, in 23 wurden an ihrer Stelle von den Geschäfts-Eigenthümern neue „Hände“ angenommen. Der Rest wurde durch Vermischung der bisher genannten Endarten zum Schluß gebracht. Thatsächlich entschied bei 108 Ausständen die Macht.

In Frankreich sind nach einer Enquête des statistischen Bureau's in Paris in der Zeit von 1874—1885 mit Ausschluß des Jahres 1881 insgesammt 804 bezw. 815 Arbeiter-Ausstände vorgekommen, von denen 44% durch Forderung höherer Löhne, 22% durch Lohnverminderungen, 11% durch verschiedene Beschwerden über die Arbeitsbedingungen, 5½% durch Forderungen auf Herabsetzung der Arbeitszeit und 17½% durch andere Umstände veranlaßt waren. In 27% der untersuchten Fällen haben die Arbeiter gesiegt, während 57% mit einem Mißerfolg abschlossen und 16% durch gegenseitige Zugeständnisse beigelegt wurden.

Das Jahr 1886 wies 161, 1887 108 Arbeitseinstellungen auf. Die 161 resp. 108 Strikes dauerten 1787 resp. 732 Tage, umfaßten 19556 resp. 10117 Arbeiter und ließen 445974 resp. 87803 Arbeitstage verloren gehen. Hauptsächlich betheiligt waren die die Weber (1886 bei 64 Strikes), weil die Lohnverhältnisse hier gegenüber andern Industrien ungünstiger liegen. Die Ursachen der Streitigkeiten waren 1886 resp. 1887 in 123 resp. 77 Fällen Lohnstreitigkeiten, und zwar bildeten 1886 in 60 Fällen Lohn-

erhöhungen, und in 63 Fällen Abwendung von Lohnherabsetzungen das Ziel. 30 der Strikes wegen herabgesetzter Löhne fielen zu Ungunsten der Arbeiter, 25 zu Ungunsten der Arbeitgeber aus, und 8 endigten mit einem Vergleich. Von den Strikes wegen Lohnforderungen überhaupt endigten 1887 die Hälfte mit der vollständigen Niederlage der Arbeiter, während nur in 38 Fällen die Forderungen der Strikenden ganz oder theilweise bewilligt wurden.

(Ueber die Strikes in N.-America vergl. Dr. Braun, Archiv für sociale Gesetzgebung. 1889. S. 653 ff.)

E. Festsetzung eines Minimallohnes (Lohntarife).

Daß, und in welchem Sinne die Festsetzung von Minimallöhnen resp. Lohntarifen, ja selbst eine „Gewinnbetheiligung" in gewissem Umfange (durch die „gleitende Lohnscala") möglich ist, beweist England. Die Voraussetzung bilden: geschlossene Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter. Es sind „Minimallöhne" nicht in dem Sinne, daß jedem Arbeiter ohne Rücksicht auf die Marktverhältnisse, ohne Rücksicht auf die individuelle Leistung ein Minimal-Einkommen aus seiner Arbeit von Obrigkeitswegen zugesprochen wird, sondern sie bedeuten nur eine generelle Regelung der Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter, anstatt der individuellen Festsetzung in jeder Fabrik, gegenüber dem einzelnen Arbeiter. Dem individuellen Belieben des einzelnen Arbeitgebers sind Schranken gesetzt, und das bedeutet auch für die wohlwollenden Arbeitgeber insofern einen Schutz und Fortschritt, als nicht die Concurrenten durch rücksichtslose Herabdrückung der Löhne auch die Preise der Producte herabdrücken und dadurch einen illegitimen Vorsprung auf dem Waarenmarkte gewinnen können. Die wirthschaftlichen „Conjuncturen", die Gesetze von Angebot und Nachfrage, die Verhältnisse des Arbeits- und Waaren-Marktes werden nicht ignorirt, sondern kommen nur gleichmäßiger für die ganze Production und Arbeiterschaft zur Geltung.

„Lohntarife" in obigem Sinne sind auch in Deutschland durchaus nicht ohne Vorgang. In der Crefelder Seiden-Industrie wurde im Jahre 1849 zwischen Vertretern der Weber und Fabricanten eine Lohnliste vereinbart, die mehrere Jahre bestand und auch mehrfach revidirt und ergänzt wurde. Die Weber rechneten noch bis in die neueste Zeit nach dieser Lohnliste und bildete die Wiedereinführung derselben eine stets wiederkehrende Forderung. Bezügliche Verhandlungen zwischen dem „Niederrheinischen Weberbunde" und dem Crefelder Fabricanten-Verbande haben leider zu einem positiven Ergebniß nicht geführt, wiewohl gerade die ältern, bedeutendern Firmen den Bestrebungen ihre Unter-

ſtützung liehen — zu eignem Schutz gegenüber den mit „Schleuderpreiſen“ arbeitenden jüngern Firmen. Die Scheeren-Fabricanten und Scheerenſchleifer in Solingen (ſeit 1875) und die Feilen-Fabricanten und Feilenhauer in Remſcheid haben ſich ebenſo auf eine gemeinſame Lohnliſte (unter Einſetzung freiwilliger ſtändiger Einigungsämter) geeinigt, um dadurch dem Lohndruck und der Preisſchleuderei einzelner Fabricanten wirkſam zu begegnen. Die deutſchen Buchdrucker und Setzer verpflichten in gleicher Weiſe ihre Mitglieder auf die Innehaltung einer feſtgeſetzten Lohnliſte und wird der Durchführung ſeitens der Arbeitnehmer durch eine Verſicherung gegen Arbeitsloſigkeit Nachdruck gegeben.

Die Feſtſetzung von „Minimallöhnen“, wie ſie der ſocialdemokratiſche Antrag Auer und Genoſſen von 1885 bezweckte, wurde von den Hauptantragſtellern ſelbſt (Grillenberger und Bebel) als eine „problematiſche“ und „reactionäre“ Forderung bezeichnet. Die Löhne von der einfachen Majorität der je aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern zuſammengeſetzten Arbeitskammern abhängig machen, — von Arbeitskammern, die ſich aus allen möglichen Berufsgruppen zuſammenſetzen ſollten — heißt den Zufall und die — Corruption als entſcheidende Inſtanz in den Lebensfragen der nationalen Induſtrie einſetzen. Der ſocialdemokratiſche Vorſchlag ſah als Appellinſtanz gegen die Feſtſetzungen der Arbeitskammern den einmal jährlich zuſammentretenden, aus den Arbeitskammern des ganzen Deutſchen Reiches gebildeten „Arbeitskammertag“ vor — die „Krönung“ des Werkes geſetzgeberiſcher „Weisheit“!

Eine Feſtſetzung der Arbeitslöhne kann immer nur durch die einzelne Berufsgruppe und nur unter ſorgfältigſter Berückſichtigung der Marktverhältniſſe erfolgen. Abgeſehen von den großen techniſchen Schwierigkeiten einer zutreffenden Feſtſetzung nach Quantität und Qualität würde eine obrigkeitliche Feſtſetzung den „Krieg Aller gegen Alle“ — um die Staatsgewalt reſp. deren Beeinfluſſung eröffnen. Die Obrigkeit kann um ſo weniger die Verantwortung übernehmen, als die Steigerung der Löhne der einen Arbeiterkategorie die Preiſe der Producte und damit auch die Schwierigkeit der Lebenshaltung aller übrigen Arbeiter, der Geſammt-Conſumenten erhöht. Die obrigkeitliche Feſtſetzung der Löhne hat die obrigkeitliche Regulirung der Preiſe der Produce und des Waarenmarktes zur Folge reſp. Vorausſetzung. Das iſt ein unlösbares Problem, — die Klippe, an welcher die Verwirklichung des Gedankens von Rodbertus, durch ſtaatliche Lohntaxen die Lebenshaltung des Arbeiterſtandes zu heben, ſcheitern muß. Angebot und Nachfrage ſind vorläufig die einzig möglichen entſcheidenden Regulatoren, wie auf dem Waarenmarkte, ſo auch auf dem Arbeitsmarkte — wenn dieſelben auch gewiß manchfache Correctur durch Organiſation, Geſetz und Sitte finden müſſen. Ein bureaukratiſcher Apparat würde bald verſagen und erſt recht den Kampf der Intereſſen provociren.

Schutz von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit in Anlage und Betrieb der Fabrik.

Die Bedienung der Motoren und Arbeitsmaschinen, die Concentration vieler Menschen und Maschinen in einem Raume, die Anhäufung von Rohstoffen und Fabricaten, die mit der Arbeit häufig verbundene Erzeugung von Staub und ungesunden Dämpfen, Nässe, Kälte oder Hitze, schroffer Wechsel der Temperatur u. s. w. verursachen vielfache Gefahren und Schäden für Gesundheit und Leben der Arbeiter. Der einzelne Arbeiter kann sich nicht gegen dieselben ausreichend schützen, vielmehr liegt dieser Schutz wesentlich, soweit möglich, dem Arbeitgeber ob. Alle Industriestaaten haben denn auch in ihrer Gesetzgebung — wenn auch noch so allgemein und unbestimmt — gewisse Normen für Anlage und innere Einrichtung der Fabriken und deren Betrieb vorgesehen. Bei der Verschiedenheit und dem Wechsel der technischen Einrichtungen und Betriebsweisen konnten diese Vorschriften naturgemäß nur allgemeiner Art sein und war die concrete Ausgestaltung derselben mehr den Ausführungsorganen (Fabrikinspectoren ꝛc.) vorbehalten.

Am bestimmtesten sind in England die bezüglichen Anforderungen im Gesetz selbst formulirt, und zwar für Fabriken und Werkstätten, soweit geschützte Personen in denselben beschäftigt werden. Das Gesetz bestimmt: „Fabriken und Werkstätten sind in reinlichem Zustande und von solchen Ausflüssen frei zu halten, welche von Abzugsröhren (Drains), Aborten oder anderen schädlichen Anlagen (nuisance) herrühren. Fabriken und Werkstätten dürfen in der Zeit, während welcher darin gearbeitet wird, nicht in solcher Weise mit Menschen angefüllt sein, daß sie dadurch der Gesundheit der darin beschäftigten Personen schädlich werden; sie sind auch auf solche Weise zu lüften, daß, soweit als thunlich, sämmtliche Gase, Dämpfe, Staub oder sonstige unreine Stoffe, welche im Verlauf des darin betriebenen gewerblichen Verfahrens oder Handwerks entstehen und der Gesundheit nachtheilig sind, unschädlich gemacht werden."

Außer diesen „gesundheitlichen Anordnungen" hat das englische Gesetz noch detaillirte Vorschriften bezüglich Einfriedigung der Maschinen, gefährlicher Fässer ꝛc., Verbot der Reinigung im Gang befindlicher Maschinen, Bestimmungen bezüglich Tünchen, Reinigung, Lüftung ꝛc. bestimmter Fabriken und Werkstätten vorgesehen.

Das Schweizer Bundesgesetz von 1877 schreibt vor:

Art. 2. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglichst gesichert werden.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung

immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate sowie der Entwickelung schädlicher Stoffe entsprechende sei.

Diejenigen Maschinentheile und Treibriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Art. 3. Wer eine Fabrik zu errichten und zu betreiben beabsichtigt, oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat der Regierung des Cantons von dieser Absicht, von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntniß zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, daß die Fabrikanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Theilen Genüge leiste. Die Eröffnung der Fabrik, beziehungsweise des neuen Betriebes, darf erst auf ausdrückliche Ermächtigung der Regierung hin stattfinden, welche bei Fabrikanlagen, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besondern Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bevölkerung der Umgebung verbunden ist, die Bewilligung an angemessene Vorbehalte zu knüpfen hat.

Ergeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremptorischen Frist, oder je nach Umständen unter Suspendirung der Betriebsbewilligung, die Abstellung der Uebelstände verfügen. Ueber Anstände zwischen der Cantonsregierung und Fabrik-Inhabern entscheidet der Bundesrath.

Der Bundesrath erläßt die zur einheitlichen Ausführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Special-Reglements. In Bezug auf die Baupolizei bleiben, immerhin unter Beobachtung obiger gesetzlicher Vorschriften, die cantonalen Gesetze in Kraft.

In Oesterreich ist der Gewerbsinhaber verpflichtet (§ 74) auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerälhschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hülfsarbeiter erforderlich sind.

Insbesondere hat der Gewerbsinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Theile, als Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Kufen, Kessel, Pfannen und dergl. derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbsinhabers, die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungs-Vorrichtungen entsprechende, sowie der nachtheiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und daß insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hülfsarbeiter thunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Nicht minder haben Gewerbsinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hülfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen.

Schließlich sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hülfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt thunlichst die durch das Alter, beziehungsweise das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

Neueſtens (1889) hat Schweden eine geſetzliche Regelung getroffen, die ſich mehrfach auszeichnet. (S. „Archiv für ſociale Geſetzgebung." 1890. S. 144 ff.)

In Deutſchland ſind (nach § 120 Abſ. 3. der Gewerbeordnung) die Unternehmer verpflichtet, „alle diejenigen Einrichtungen herzuſtellen und zu unterhalten, welche mit Rückſicht auf die beſondere Beſchaffenheit des Gewerbe-Betriebs und der Betriebsſtätte zu thunlichſter Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Geſundheit nothwendig ſind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer Art herzuſtellen ſind, können durch Beſchluß des Bundesraths Vorſchriften erlaſſen werden. So weit ſolche nicht erlaſſen ſind, bleibt den nach den Landesgeſetzen zuſtändigen Behörden überlaſſen, die erforderlichen Beſtimmungen zu treffen." Außerdem haben (nach § 18) die Behörden (in Preußen die Kreis-[Stadt-] reſp. Bezirks-Ausſchüſſe) bei genehmigungspflichtigen Anlagen — außer der Prüfung: ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Beläſtigungen für das Publicum herbeiführen könne und ob den beſtehenden bau-, feuer- und geſundheitspolizeilichen Vorſchriften genügt iſt — auch darüber zu wachen, daß die zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahr für Geſundheit und Leben nothwendigen Anordnungen getroffen ſind. Endlich verpflichtet § 120 Abſ. 1 den Gewerbeunternehmer, „bei der Beſchäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derſelben gebotene beſondere Rückſicht auf Geſundheit und Sittlichkeit zu nehmen". Der Bundesrath ſelbſt hat wenig zur Ausführung der Beſtimmungen gethan. Durch Geſetz vom 13. Mai 1884 und Ausführungs-Bekanntmachung vom 11. Juli 1884 ſind für die Anfertigung und Verpackung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor Beſchränkungen getroffen; ebenſo durch Bekanntmachung vom 6. April 1886 ſolche für Bleifarben- und Bleizucker-Fabriken, vom 9. Mai 1888 für die Anfertigung von Cigarren. Ebenſo iſt die Verwendung geſchützter Perſonen in Walz- und Hammerwerken, Glashütten, Spinnereien, Drahtziehereien mit Waſſerbetrieb, Bleifarben- und Bleizucker-Fabriken und im Steinkohlen-Bergbau, in Cigarren- und Gummiwaaren-Fabriken reſp. Anlagen von Beibringung eines ärztlichen Zeugniſſes abhängig oder ſonſt beſchränkt reſp. verboten. („Arbeiterwohl" 1887, H. X—XII.) — Ein Geſetz-Entwurf von Vorſchriften betreffend den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Geſundheit, welcher 1879 von Preußen dem Bundesrath unterbreitet und auch veröffentlicht, von einer Sachverſtändigen-Commiſſion geprüft und mit manchfachen Abſchwächungen zur Annahme empfohlen wurde, iſt bekanntlich im Bundesrath ſtecken geblieben, weil er,

wie geltend gemacht wurde, dem Ermessen der Fabrikbesitzer und Aufsichtsbeamten zu weiten Spielraum ließ.

Auch die Landesgesetzgebungen haben von ihren Befugnissen wenig Gebrauch gemacht. In Preußen finden wir zwar — außer einem Ministerial-Erlaß vom 20. April 1871 betreffend Fabriken zur Herstellung von Nitroglycerin-Präparaten, sowie vom 18. Mai 1889 betreffend Einrichtung und Betrieb von Spiegelbeleg-Anstalten — eine Reihe von Polizei-Verordnungen der Bezirks-Regierungen (z. B. für Potsdam vom 17. Juni 1874, Frankfurt a. O. vom 22. Nov. 1872, Merseburg vom 20. Dec. 1872, Wiesbaden vom 9. Febr. 1873 und 16. Mai 1874, Münster vom 13. August 1873, Lüneburg vom 8. Mai 1874, Cassel vom 8. Mai 1874 und 3. Juli 1876, Düsseldorf vom 13. Oct. 1874, Trier vom 14. März 1875, Aachen vom 3. Mai 1876, die zum Theil treffliche Vorschriften enthalten, aber inhaltlich sehr verschieden und lückenhaft sind und nur für einen beschränkten Gebietsumfang Geltung haben.

Die Forderungen des Arbeiterschutzes auf diesem Gebiete erstrecken sich auf Verhütung einerseits der durch Betriebs-Ereignisse auf ein Mal und plötzlich eintretenden Schädigungen der Gesundheit oder des Lebens — Betriebs-Unfälle — und anderseits auf bestimmte, dem einzelnen Gewerbebetrieb eigenthümliche schädliche Einflüsse, welche durch ihre dauernde Einwirkung auf den menschlichen Körper den allgemeinen Gesundheitszustand des Arbeiters beeinträchtigen und dessen Leben verkürzen — Gewerbe-Krankheiten. Was die

A. Unfallverhütung

anbelangt, so ist dieselbe gemäß „Gesetz betreffend die Unfall-Versicherung der Arbeiter" vom 6. Juli 1884 speciell den Unfall-Versicherungs-Berufs-Genossenschaften übertragen (§ 78) — unbeschadet des § 120 der Gewerbeordnung. Da die Berufs-Genossenschaften wesentlich die Kosten der Unfälle tragen müssen, so sind sie durch ihr eigenes Interesse gehalten, für Verhütung derselben Sorge zu tragen. Durch höhere Einschätzung („Gefahrentarif") und Strafen können sie ihren Vorschriften Nachdruck geben, durch Beauftragte sich von der Durchführung überzeugen. Die meisten Berufs-Genossenschaften (ca. 48) haben denn auch vielfach sehr eingehende Unfallverhütungs-Vorschriften erlassen; 124 Revisions-Ingenieure waren am 1. April 1889 für die Durchführung thätig. Ob die „Selbstverwaltung" überall ausreichen, namentlich auch die Durchführung hinreichend sichern wird, muß die Erfahrung zeigen. Jedenfalls fällt der Verantwortung und

dem Pflichtgefühl der Selbstverwaltungs-Organe ein guter Theil der Aufgabe zu — halten wir das materielle Interesse allein nicht für ausreichend, daß den Forderungen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit überall Genüge geschehe. Die nach § 120 Abs. 3 zuständigen Instanzen sind übrigens ihrer Verantwortung nicht enthoben, und erachten wir es sehr wohl für möglich und praktisch, daß wenigstens die Unfallverhütungs-Vorschriften und Maßnahmen, welche sich in einzelnen Berufs-Genossenschaften bewährt haben, aber ebenso auch mehr oder weniger in allen Betrieben Anwendung finden können, durch Gesetz oder Verordnung verallgemeinert würden. Dahin gehören Vorschriften z. B. bezüglich Anlage der Treppen, Gänge, Aufzüge, bezüglich Abstellung der Maschinen, Einfriedigung von Treibriemen, Wellen, Zahnradgetrieben 2c.

Einen Theil der Unfall-Verhütung bildet auch die Ueberwachung der Dampfkessel. Auf Grund des § 24 der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath (d. d. 29. Mai 1871 und 18. Juli 1883) besondere Bestimmungen getroffen. Für Preußen ist noch ein besonderes Gesetz vom 3. Mai 1872 und ein Regulativ vom 24. Juni 1873 erlassen, welches speciell die Unterlage für die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine bildet. Der Central-Verein preußischer Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine umfaßt nicht weniger als 22 Vereine mit 22105 Kesseln.

Die Bedeutung der Unfall-Verhütung stellt sich natürlich in den einzelnen Berufs-Genossenschaften sehr verschieden — im Bergbau, in der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, in Eisenwerken 2c. recht hoch, in andern Industrien (z. B. Tabaks-Berufsgenossenschaft, Bekleidungs-Industrie u. a.) sehr gering. Im Durchschnitt betrug für 64 gewerbliche Berufs-Genossenschaften mit 4,3 Mill. Versicherter pro 1888 die Zahl der entschädigten Verletzten (deren Erwerbs-Unfähigkeit resp. -Beschädigung also über 13 Wochen hinausging): 18809 (4,35 pro 1000 Versicherte); die Zahl aller Verletzten, für welche überhaupt im Laufe des Rechnungsjahres Unfall-Anzeigen erstattet waren, betrug 121 161 (also 28,04 pro tausend Versicherte). Man zählte Unfälle, welche zur Folge hatten den Tod: 2943; dauernde völlige Erwerbs-Unfähigkeit: 1886; dauernde theilweise Erwerbs-Unfähigkeit: 10 270; vorübergehende Erwerbs-Unfähigkeit: 3710. Die Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen betrug an Wittwen: 1862, Kindern: 4184; Ascendenten: 157.

So hoch wir die Segnungen der Unfall-Versicherung und -Verhütung anschlagen, so scheint es doch zweifellos, daß die Opfer an Gesundheit und Leben, welche die gewerblichen Berufs-Krankheiten fordern, viel dringlicher der Abhülfe heischen, als die Unfälle. Die Hoffnung, daß die Berufs-Genossenschaften auch Träger der Invali-

ditäts-Versicherung würden, dieselben so in gleicher Weise wie für die Unfall-Verhütung auch für die

Krankheits-Verhütung

interessirt und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet würden, hat sich leider nicht erfüllt. (Vergl. „Arbeiterwohl" 1889, Heft 1—3.) Daß die bureaukratisch-territoriale Organisation, wie sie jetzt gewählt ist, sich nicht für die Krankheits-Verhütung geeignet erweist, haben die Vertreter dieser Organisation selbst zugegeben, indem die (im ursprünglichen preußischen Entwurfe vorgesehenen) Vollmachten zum Erlaß solcher Vorschriften gestrichen worden sind. Die Krankenkassen sind zu sehr begrenzt in Organisation und Wirksamkeit, als daß ihnen ein gesetzliches Recht und eine Executive bezüglich Krankheits-Verhütung übertragen werden könnte. Um so mehr ist es aber Pflicht, durch Gesetze und Verordnungen in ganz anderm Maße wie bisher für den Schutz der Arbeiter auf diesem Gebiete der praktischen Hygiene einzutreten.

Die gesundheitlichen Gefahren vieler gewerblichen Berufe und die Dringlichkeit der Bekämpfung derselben ist neuestens in Schmoller's „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft" (1890 S. 149 ff.) in ausgiebiger Weise von H. Albrecht klargelegt. Dort wird ausgeführt:

„Als ursächliche Momente für Krankheiten der Arbeiter kommen erstens solche Schädlichkeiten in Betracht, welche aus dem Aufenhalt in den Arbeitsräumen an sich erwachsen können. Es ist für die Gesundheit des in solchen Räumen Beschäftigten nicht gleichgültig, ein wie großer Luftraum ihm zum Athmen zur Verfügung steht, in welcher Temperatur er sich aufhält, wie sein Arbeitsplatz beleuchtet wird, ob von schlecht eingerichteten Aborten verdorbene Luft in den Raum gelangen kann, in dem er arbeitet, ob ihm Gelegenheit geboten ist, sich ausgiebig zu reinigen, zu baden u. s. w. Allen diesen Factoren kann durch Anlage und Bau der gewerblichen Arbeitsstätten Rechnung getragen werden.

„Zweitens ist der Arbeiter dauernden Schädlichkeiten ausgesetzt, welche durch die jeweilige Art des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, bedingt werden. Die Folgen dieser Schädlichkeiten faßt die Hygiene allgemein unter dem Namen der Inhalationskrankheiten zusammen und begreift darunter sowohl die Krankheitszustände, welche durch die Einathmung der verschiedenen Staubarten bedingt sind, als auch jene, die auf der Einwirkung chemisch wirkender Gifte — Blei, Phosphor, Arsen, Quecksilber u. s. w. — und unathembarer Gase beruhen. Endlich gehören hierhin noch als Krankheitserreger pathogene Organismen, die mit dem Staube z. B. von Lumpen, Thierabfällen ꝛc. durch die Athmungswege aufgenommen werden können.

„Nach Hirt sind in folgenden Betrieben die Arbeiter der gesundheitsschädigenden Einwirkung der verschiedenen Staubarten ausgesetzt:

Metallischer Staub: Formstecher, Maler, Uhrmacher, Klempner, Feilenhauer, Kupferschmiede, Schleifer, Graveure, Buchdrucker, Lithographen, Messer-, Nagel- und Zeugschmiede, Gürtler, Zinkweißarbeiter, Siebmacher, Schmiede, Gelbgießer, Färber, Schlosser, Lackirer, Nadler, Vergolder, Nähnadelschleifer, Schriftgießer.

Mineralischer Staub: Feuersteinarbeiter, Mühlensteinarbeiter, Steinhauer, Anstreicher, Porzellanarbeiter, Töpfer, Diamantarbeiter, Cementarbeiter.

Vegetabilischer Staub: Müller, Weber, Bäcker, Conditoren, Tischler, Seiler, Stellmacher, Cigarrenarbeiter.

Animalischer Staub: Bürstenbinder, Tapezierer, Kürschner, Drechsler, Sattler, Knopfmacher, Hutmacher, Tuchscherer, Tuchmacher.

Staubgemische: Glasschleifer, Glaser.

„Nun litten nach Hirt, dessen Ergebnisse an einer Zahl von 12647 Staubarbeitern gewonnen sind, also einer immerhin schon beachtenswerthen Zahl, von 100 erkrankten Arbeitern an Lungenschwindsucht je nach ihrer Beschäftigung mit:

metallischem Staub	28,0
mineralischem „	25,2
vegetabilischem „	13,3
animalischem „	20,8
Staubgemischen	22,6
keinen Staub	11,1

„Nach Otdendorff kommen von je 100 im Alter über 20 Jahre eingetretenen Todesfällen auf die Altersklassen:

Bevölkerungskategorieen.	20—30	30—40	40—50	über 50
Schleifer (Solingen, Lennep und Mettmann) . .	31,6	26,9	23,4	18,1
Schleifer (Sheffield)	23,4	35,1	23,9	12,6
Eisenarbeiter (Solingen ꝛc.)	20,1	16,6	17,4	45,9
Männliche Gesammtbevölkerung von Solingen ꝛc. excl. Metallarbeiter	15,5	12,1	14,0	58,4
Männliche Gesammtbevölkerung in Sheffield . .	18,4	16,8	16,0	48,8
„ Bevölkerung im Königreich Preußen .	12,6	11,9	14,6	60,9

„Bei den hier angezogenen Berufsarten, die durch Staub gefährdet sind, tritt also der Tod meist in einer viel frühern Zeit ein, als bei den übrigen Berufsklassen; besonders bei den Schleifern überschreitet, wie aus der Tabelle ersichtlich, nur ein sehr geringer Procentsatz das 50. Lebensjahr.

Wenn nun auch zweifellos eine Reihe anderer zur Lungenschwindsucht disponirender Momente, die in den hier in Betracht kommenden Berufsklassen in hervorragendem Maße wirksam sind — Erblichkeit, dauernde nahe Berührung mit tuberculös erkrankten Individuen u. s. w. — hier mit in Rechnung zu bringen sind, so vereinigen sich doch die hier mitgetheilten statistischen Thatsachen mit den auf Einzelbeobachtungen gegründeten pathologischen Erfahrungen, um es in hohem Grade wahrscheinlich zu machen, daß die durch die dauernde Einathmung von

Staub bewirkte mechanische Reizung der Lunge eine der wesentlichsten Gelegenheitsursachen für die Infection mit Tuberculose darstellt.

„Verhältnißmäßig weit gefährlicher noch als die Staubinhalationskrankheiten sind die durch die Einathmung giftiger Stoffe hervorgerufenen Erkrankungen. Unter diejenigen Betriebe, in denen unter 100 Arbeitern durchschnittlich 65—80 an gewerblichen Vergiftungen leiden, rechnet Hirt:

„Die Gewerbebetriebe der Feuervergolder und Feuerversilberer, Gürtler, Spiegelbeleger; das Arbeiten in Arsenik-, Blei-, Quecksilberhütten, mit bleihaltiger Nähseide, das Auftragen bleihaltiger Glasuren mittels Einstäuben, das Auspressen der gebrauchten Quecksilberbeutel, die Contre-Oxidation des Eisens, das Einstäuben von Brüsseler Spitzen und weißen Glacéhandschuhen mit Bleiweiß, das Entsilbern des Werkbleies, die Herstellung der Zündmasse für Phosphor-Zündhölzchen, das Pattinsonieren, das Verpacken der fertigen Chromfarben; die Fabrication von eisenhaltigen Anilinfarben, Buntpapieren, künstlichen Blumen, Baumwollstoffen und Tapeten, von Bleiweiß, von Blumenblättern, von Kupfereisenfarben, Phosphor-Zündhölzchen, Schweinfurtergrün, Zündhütchen.

„Nach demselben Autor leiden unter 100 Arbeitern durchschnittlich 25—30 an gewerblichen Vergiftungen in folgenden Betrieben:

In den Gewerbebetrieben der Anstreicher, Buchdrucker, Färber, Maler, Lackirer, Photographen, Zinngießer; in Blei-, Arsenik-, Quecksilbergruben, in Antimon-Gruben und -Hütten, beim Arbeiten mit Quecksilbermethyl, in Feilenhauerwerkstätten, beim Auftragen bleihaltiger Glasuren mittels Eintauchen, beim Bürsten der Strohhüte mit Bleiweiß, beim Beizen der Felle mit Arsenik und Quecksilber, beim Destilliren des Phosphors, beim Verzinnen und Verzinken; bei der Fabrication von Alkaloiden, arsenfreien Anilinfarben, arseniger Säure, Bleichromat, Bleizucker, bleiernen Spiegelrahmen, von Chlorzink, Droguen und chemischen Präparaten, Firniß, physikalischen Instrumenten (Barometern und Thermometern), Jodmethyl, giftgrünen Kerzen, Knallquecksilber, Mennige, Musivgold, Musselinglas, optischen Gläsern, Rauch- und Schnupftabak, Telegraphenglocken, Verbandstoffen (Carbol- und Salicylsäure), Zinnober, Zinnsalz.

„Es ist eine große Zahl von Betrieben, die für die in ihnen Beschäftigten Gesundheitsschädigungen erheblichsten Grades bedingen, und ein beträchtlicher Procentsatz aller gewerblichen Arbeiter gehört ihnen und andern, wenn auch minder, so doch immer noch so stark gefährdeten Betriebsarten an, daß unter dem Einfluß der Beschäftigung die Sterblichkeit gegenüber der Gesammtbevölkerung eine verhältnißmäßig große ist. Wenn wir daher die durch gewerbliche Krankheiten hervorgebrachten Schädigungen an Leben und Gesundheit mit der Gefährdung der arbeitenden Bevölkerung durch Betriebsunfälle vergleichen, so ist unverkennbar, daß letztere in ihrer Bedeutung gegen erstere erheblich in den Hintergrund treten."

Wir könnten die beigebrachten Beweise — namentlich aus England — durch manchfache weitere Beispiele bestätigen (vergl. unsern Artikel „Arbeiterfrage" im „Staats-Lexicon" S. 295 ff.); wir beschränken uns auf die Wiedergabe folgender: Von den 16 000 Arbeitern der Krupp'schen Gußstahlfabrik starben (nach Beyer Fabrik-Industrie des Reg.-Bez. Düsseldorf) in den drei Jahren von 1872—74 429, davon 172 (fast 40 Procent) an Lungen- und Kehlkopfschwindsucht — ein um so höherer Bruchtheil, wenn man bedenkt, daß nur gesunde Arbeiter auf Grund vorheriger ärztlicher Untersuchung angenommen werden. Neben der

Einathmung von Rauch und Staub spielen hier gewiß die gewaltigen Muskelanstrengungen, die grellen Temperatur-Unterschiede, wahrscheinlich auch der Branntwein eine wesentliche Rolle. — Während in ganz Rheinland die Sterblichkeit an Tuberculose für je 10 000 Lebende für die männliche Bevölkerung 53, für die weibliche 44 betrug, starben in den Jahren 1875—79 an Tuberculose von je 10 000 Lebenden (nach Dr. Schmitz, „Einfluß des Geschlechts und Lebensalters auf die Schwindsuchtssterblichkeit", „Centralblatt für allgem. Gesundheitspflege", Ergänzungsheft Nr. 3, 1884) in

	Von der männl. Bevölk.	Von der weibl. Bevölk.
Stadt Crefeld	86	59
„ M. Gladbach	83	58
„ Remscheid	79	40
Landkreis Crefeld	82	54
Kreis Kempen	78	62
„ Gladbach	73	59

Je nach der Betheiligung der Geschlechter an der gewerblichen Beschäftigung in der Textil-Industrie resp. als Schleifer bemißt sich auch die Sterblichkeit.

Die zunehmende Erkenntniß des Zusammenhanges zwischen Berufs-Arbeit und Sterblichkeit wird hoffentlich die Gesetzgebungs-Factoren und Verwaltungsbehörden zu energischeren Maßnahmen anspornen. Wie z. B. auf dem Gebiete der allgemeinen Fabrik-Hygiene vorzugehen sein möchte, dafür kann eine Regierungs-Verordnung des Fürstenthums Reuß ä. L. vom 12. Juli 1878 als Beispiel dienen. Dieselbe bestimmt (s. A. Pütsch, Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetrieb. Berlin 1883. S. 100 ff.):

§ 14. Bei gewerblichen Anlagen muß in den Räumen, in welchen dauernd Menschen beschäftigt werden, soweit der Gegenstand der Fabrication es zuläßt, für ungehinderten Zutritt frischer Luft gesorgt sein.

Wo mit der Arbeit gesundheitsschädlicher Staub, üble Gerüche oder große Hitze verbunden sind, muß, soweit der Gegenstand der Fabrication es zuläßt, ein kräftiger Luftwechsel hergestellt sein. Falls solches durch einfache Oeffnungen nicht genügend hat geschehen können, muß durch mechanische Vorrichtungen (Ventilatoren, Exhaustoren) Abhülfe geschaffen sein.

In Arbeitsräumen, wo sich erfahrungsgemäß infolge des Betriebes eine schädliche Trockenheit der Luft entwickelt, ist in geeigneter Weise für Herstellung einer angemessenen Luftfeuchtigkeit Sorge zu tragen.

§ 15. In den gewerblichen Anlagen, in welchen sich schädliche Gase oder Dämpfe entwickeln, müssen, soweit der Betrieb es zuläßt, Einrichtungen getroffen sein, welche eine nachtheilige Einwirkung auf die Gesundheit der Arbeiter ausschließen. . . . .

§ 16. Sofern sich bei einem Gewerbebetriebe oder in einer Fabrik flüssige Betriebsabgänge bilden, welche durch faulende Stoffe verunreinigt sind oder gesundheitsschädliche Beimischungen, z. B. Säuren, Laugen, Metallsalze u. s. w. enthalten, ist für eine angemessene Abführung derselben aus den Fabriklocalen mittels dichter Rinnen- oder Rohrleitungen Sorge zu tragen. . . . .

Digitized by Google

§ 18. Jede gewerbliche Anlage und Fabrik muß mit einer ausreichenden Zahl angemessen eingerichteter und in gehöriger Ordnung zu haltender Aborte mit gemauerten, wasserdichten Gruben versehen sein, und zwar da, wo auch Arbeiterinnen beschäftigt werden, für die Geschlechter getrennt.

Die directe Verbindung der Aborte mit den Arbeitsräumen, so daß in letztere üble Ausdünstungen einzudringen vermögen, ist unstatthaft.

Da, wo die Arbeiten in besonders warmen Räumen und bei leichter Bekleidung stattfinden, ist darauf zu achten, daß die Aborte zugfrei sind und von den Arbeitsräumen aus ohne besondere Gefahr der Erkältung erreicht werden können.

Die Aborte und Pissoirs sind öfters, namentlich im Sommer täglich, durch Einstreuen von Desinfectionspulver, Ausspülen, Scheuern, Besprengen mit Desinfectionswasser u. s. w. zu desinficiren.

§ 19. In allen größern Fabriken, wo die Arbeiter während der Arbeit einen Theil der Kleider abzulegen oder besondere Arbeitskleider anzulegen gezwungen sind, müssen geeignete und angemessen eingerichtete Räume hergestellt werden, in welchen die Kleider abgelegt und aufbewahrt werden. Hierauf ist besonders da zu halten, wo auch weibliche Arbeiter und Kinder beschäftigt werden.

Diese Räume sind für die Geschlechter zu trennen und müssen überall da, wo die Arbeiter in erheblicherm Maße dem Staube oder der Erhitzung ausgesetzt sind, mit ausreichenden Waschvorrichtungen versehen sein.

§ 20. Können in größern Fabriken die Arbeiter während der Mittagsstunden sich nicht nach Hause begeben, so sind für dieselben ausreichende, heizbare und angemessen eingerichtete Speiseräume herzustellen, während gleichzeitig geeignete Vorkehrungen zum Erwärmen der mitgebrachten Speisen einzurichten sind.

Die § 19 erwähnten Räume können bei angemessener Größe und Einrichtung auch als Speiseräume verwendet werden.

Ein gesundes Trinkwasser muß in allen Fabriken den Arbeitern zu Gebote stehen.

In Betrieben, welche *specifische* Gefahren für die Gesundheit mit sich bringen, müssen natürlich auch *specielle* Vorschriften bezüglich Annahme der Arbeiter (Gesundheitsattest), Arbeitszeit, Art und Weise der Fabrication ꝛc., sowie speciell bewährte Schutzeinrichtungen gesetzlich vorgesehen werden. Oft stehen die Opfer an Leben und Gesundheit der Arbeiter in keinem Verhältniß zu der durchschnittlichen Bedeutung der Industrie, oder werden aus *Gleichgültigkeit*, Unwissenheit oder aus Rücksichten der *Sparsamkeit* veraltete Fabrications-Methoden beibehalten, so daß es dringende Pflicht wäre, durch Gesetz oder Verordnung einzuschreiten.

Im Allgemeinen bricht sich auch bei den *Arbeitgebern* mehr und mehr das Gefühl der *Verantwortung* und die Einsicht Bahn, daß Gesundheit und *Arbeitsfrische wichtige Factoren* auch für den *wirthschaftlichen Erfolg* des Geschäftes bilden, und ist der *Fortschritt neuerer Fabrik-Anlagen* gegenüber den ältern Fabriken nicht zu verkennen. Vielfach zeichnen sich dieselben durch hohe, lichte, *gut ventilirte Arbeitsräume*, durch zweckmäßige Disposition, feuerfeste Anlage, zweckmäßigere Beleuchtung und Heizung, Sicherheits-

vorkehrungen ꝛc. aus; die Anlage von Bade- und Waſch-Einrichtungen, von beſondern Umkleideräumen, von Sälen und Garten-Anlagen zum Aufenthalt während der freien Zeit, zum Einnehmen der Mahlzeiten, ſorgfältigere Anlage der Abtritte, mit beſondern, für die Geſchlechter getrennten Zugängen, mit Verſchluß und Waſſerſpülung, künſtliche Ventilation durch Exhauſtoren oder Impulſoren mit Waſſer-Abkühlung oder -Erwärmung, Vorrichtungen zur Abſaugung von Staub und ungeſunden Gaſen werden häufiger. Auch die Fürſorge für beſſere Nahrung: Menagen zur Gewährung eines billigen und guten Eſſens, Vorrichtungen zur Erwärmung des mitgebrachten Eſſens, Verabreichung von Kaffee, Thee, Suppe, Bier ꝛc. mit gleichzeitiger Verdrängung des Branntweins aus der Fabrik ſind dankenswerthe Beſtrebungen, für die das öffentliche Intereſſe wächst. — Die Erfahrungen und die Statiſtik der Kranken- und Invaliditäts-Verſicherung werden die ſpecifiſchen Gefahren der verſchiedenen Induſtrieen und die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit entſprechender Gegenmaßnahmen noch klarer legen, und damit hoffentlich der privaten wie geſetzgeberiſchen Initiative weitere wirkſame Anregung geben.

Was ſpeciell die

Verhütung der Gefahren für die Sittlichkeit

anbelangt, ſo ſind die entſprechenden Maßnahmen bereits früher (Arbeiterwohl 1887, H. 12) erörtert. Im Allgemeinen muß verlangt werden: möglichſte Trennung der Geſchlechter in der Fabrik; Anlage je nach Geſchlecht getrennter Aborte mit getrennten Zugängen; beſondere Waſch- und Umkleide-Räume; Einrichtung von geeigneten, im Winter gewärmten Aufenthaltsräumen, ſowohl während der Pauſen für die jugendlichen Arbeiter, wie auch Mittags zum Einnehmen des Mittagsmahls für die, welche nicht nach Hauſe gehen, ebenfalls nach Geſchlechtern getrennt, jedenfalls aber unter ſtrenger Aufſicht.

In der Regierungs-Verordnung für Reuß a. L. iſt neben den ſchon mitgetheilten einſchläglichen Beſtimmungen auch folgende aufgenommen:

§ 21. Wo neben den männlichen Arbeitern auch Frauen und Mädchen beſchäftigt werden, iſt darauf zu halten, daß die Geſchlechter während der Arbeit möglichſt getrennt ſind. In großen gemeinſamen Arbeitsſälen iſt darauf zu halten, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen in geſonderten Abtheilungen angeſtellt werden.

Auch in einer Polizei-Verordnung der Regierung in Aachen (vom 3. Mai 1876) ſind getrennte Umkleide-Räume gefordert. Eine Anweiſung der Königl. Regierung zu Trier vom 14. März 1875 enthält dieſelbe Forderung (die Beſtimmung des § 21 oben wörtlich, ſo daß ſie Vorbild geweſen zu ſein ſcheint) und außerdem die Vorſchrift: daß ausreichende, heizbare und angemeſſen eingerichtete Speiſeräume herzuſtellen ſind (für die Mittags nicht nach Hauſe ſich begebenden Arbeiter), „während gleichzeitig geeignete Vorkeh-

rungen zum Erwärmen der mitgebrachten Speisen einzurichten sind." (S. Pütsch, „Sicherung", S. 120, 98, 96.)

Die Einrichtung von besondern Aufenthaltsräumen für die jugendlichen Arbeiter ist die nothwendige Consequenz der jetzt bestehenden Bestimmung, daß dieselben den Arbeitsraum während der Pausen verlassen müssen. Es ist wahrlich ein wenig erbaulicher Anblick, wenn sich die jungen Burschen und Mädchen ohne Aufsicht im Freien, in Thorwegen und Scheunen ꝛc. herumtreiben resp. Schutz gegen die Witterung suchen müssen. In der Schweiz ist die Einrichtung von Speisesälen gesetzlich vorgeschrieben, welche bei uns dann auch für die jungen Leute dienen könnten.

Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Werkstätten und Haus-Industrie.

Wie sowohl die Berichte der Fabrik-Inspectoren[1]) wie auch gelegentliche statistische Erhebungen (z. B. des Vereins für Socialpolitik über die Haus-Industrie) vielfach erweisen, sind die Zustände in den kleinern gewerblichen Unternehmungen oft eben so schlimm oder gar schlimmer als in den Fabriken. Dieses ist um so mehr der Fall, je mehr die Maschine den kleinern selbständigen Unternehmungen einen tödtlichen Concurrenzkampf aufdrängt, in dem sie sich nur durch ungemessene Arbeitszeit, durch rücksichtslose Anspannung der Arbeitskräfte der Familienglieder — von Frau und Kindern — in etwa behaupten können. Während die alten Zunftordnungen auch für Lehrlinge und Gesellen schützende Vorschriften getroffen hatten, und jedenfalls die Gebräuche und Sitten und Ehre der Zunft solche Ausbeutung der Arbeitskräfte verboten, ist nach Auflösung der Zünfte nichts an die Stelle getreten. Vor allem schlimm gestalten sich die Mißstände in der für Handelsgeschäfte resp. Großkaufleute arbeitenden Haus-Industrie — wiederum um so verhängnißvoller, als immer weitere Kreise des Handwerks (Schneider, Schuster, Schreiner ꝛc., die für Magazine, Confectionsgeschäfte ꝛc. arbeiten) in diese Entwickelung hineingezogen werden.

In vielen Gesetzgebungen, z. B. in England, Frankreich, Holland, theilweise auch in Oesterreich u. a., sind denn auch die Ar-

[1]) Vergl. Dr. L. Elster, „Die Fabrik-Inspectionsberichte und die Arbeiterschutz-Gesetzgebung in Deutschland" in Conrad's „Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik." N. F. Bd. XI, S. 409 ff.

beiterschutz-Bestimmungen über den Rahmen der Fabrik hinaus ausgedehnt („Arbeiterwohl" 1887, H. 10). In der Schweiz hat das Bundesgesetz Geltung „für jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird". Zur Klarstellung, aber auch zur Erweiterung der Wirkungen des Gesetzes hat der Bundesrath folgende Anordnungen erlassen:

1. Arbeiter außerhalb ihrer Wohnung sind die, deren Arbeit sich in speciellen Arbeitsräumen und nicht in den Wohnräumen der Familie selbst oder ausschließlich durch Familiengenossen vollzieht.

2. Dem Fabrikgesetze unterstellt sind auch alle Theile der Fabrik, in welchen Arbeiten behufs Herstellung der Fabricate und Nebenproducte bis zu ihrer Fertigstellung zum Transport vorgenommen werden.

3. Alle Anstalten für polygraphische Gewerbe mit mehr als fünf Arbeitern sind dem Fabrikgesetze unterstellt.

Bezüglich der Stickereien ist z. B. bestimmt, daß, „wenn nicht ausschließlich Familiengenossen bethätigt sind, jede Stickerei mit drei oder mehr Stühlen als Fabrik gilt".[1])

Für den Canton Basel-Stadt ist ein Specialgesetz zum Schutz der Arbeiterinnen, namentlich der Confectionsgeschäfte, erlassen, welches auf alle diejenigen Gewerbebetriebe Anwendung findet, „in welchen drei Frauenspersonen oder mehr gewerbsmäßig arbeiten, oder in welchen überhaupt Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter beschäftigt werden."

Alle wesentlichen Bestimmungen des Fabrikgesetzes (elfstündige, Samstags zehnstündige Arbeitszeit, Verbot der Sonntagsarbeit, der Nacharbeit ꝛc.) finden auch hier Anwendung. „Lohnabzüge für verdorbene Arbeit sind nur dann zulässig, wenn der Schaden aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit entstanden ist." Ueberstunden müssen besonders entschädigt werden und sind die Bedingungen für Bewilligung derselben erschwert. Selbst eine Arbeitsordnung kann zur Pflicht gemacht werden und unterliegen auch die Arbeitsräume wenigstens in Bezug auf sanitaire Verhältnisse der Aufsicht. (S. „Archiv für sociale Gesetzgebung" 1888, S. 332.)

In Deutschland finden die Arbeiterschutz-Bestimmungen bezüglich der jugendlichen Arbeiter wie der Arbeiterinnen (§§ 134 bis 139b der Gewerbe-Ordnung) wesentlich nur auf Fabriken, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften, auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebene Gruben und endlich auf alle Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet (§ 154), Anwendung. Nur das Truck-Verbot, die

[1]) Vergl. „Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. Commentirt durch seine Ausführung in den ersten zehn Jahren seines Bestehens 1877—1887." 2. Aufl. Bern, Schmid, Franken u. Co. 1888. Dort sind zahlreiche Kreisschreiben des Bundesraths zur Ausführung des Art. 1 (Begriff der Fabrik) mitgetheilt.

Bestimmungen bezüglich Anlage und Betrieb gewerblicher Unternehmungen zum Schutz für Leben und Gesundheit (§ 18, 120 ꝛc.), bezüglich Zuständigkeit der Gewerbegerichte (§ 120a), Arbeitsbuch (§ 108 ff.), Kündigung resp. Entlassung (§ 122 ff.) ꝛc. haben für alle gewerblichen Unternehmungen Geltung. An Anregungen auf eine Ausdehnung des Arbeiterschutzes hat es nicht gefehlt; dieselben sind aber bisher ohne Erfolg gewesen.

Sowohl bei Berathung der Arbeiterschutz-Anträge bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit wie auch speciell der Sonntagsarbeit sind die Fragen der Ausdehnung regelmäßig in den Commissions-Verhandlungen sehr eingehend erörtert worden. Bezüglich der Kinderarbeit wurde eine Resolution („Arbeiterwohl" 1887, H. 10) beschlossen; bezüglich der Sonntagsarbeit wurden wenigstens die Werkstätten und Bauten einbezogen. Der Antrag Hitze: wenigstens alle diejenigen Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung (von Dampfkraft) oder einer andern elementaren Kraft stattfindet, einzubeziehen, wurde (1887) in der Commission (als Abs. 2 zu § 154) in folgender Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 134 bis 134b finden entsprechende Anwendung auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, heiße Luft, Elektricität u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen. Ausgenommen sind diejenigen Werkstätten, in welchen nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird, oder in welchen ausschließlich Mitglieder der Familie des Arbeitgebers beschäftigt werden"

mit 13 gegen 8 Stimmen angenommen, im Plenum aber abgelehnt.

Die Schwierigkeiten und Bedenken, welche einer Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Hausindustrie und Handwerk entgegen stehen, sind theils principieller, theils praktischer Natur. In erster Richtung bildet die Familie und das Familienheim, die Wohnung, eine Grenze, die zu überschreiten namentlich der deutschen Auffassung widerspricht. Soweit bloß Familien-Angehörige beschäftigt werden, wird diese Grenze auch gewiß stets einzuhalten sein. Anders steht die Frage, sobald eine fremde Arbeitskraft gegen Lohn beschäftigt wird, also ein Arbeits-Vertrag vorliegt. Auch da wird z. B. eine Verschiedenheit der Auffassung möglich sein: ob z. B. der Lehrling, das Gesinde ꝛc. zur Familien-Gemeinschaft zu rechnen ist, oder ob auch hier der „Arbeiter-Schutz" in sein Recht eintritt. — Was die praktischen Bedenken anbelangt, so wird sich die Durchführung nicht bloß bezüglich Zahl und Umfang der zu überwachenden Betriebe, sondern mehr noch bezüglich der Ausführbarkeit der Ueberwachung selbst weit schwieriger gestalten wie in Fabriken. Und wenn es in den meisten Staaten Jahre und Jahrzehnte erforderte, bis die Arbeiter-Schutzgesetze in Fabriken zur vollen Durch-

führung kamen, so ist es begreiflich, wenn man vielfach vor der Einbeziehung der Arbeitsstätten in den Wohnungen zurückschreckte.

Auf die Dauer wird man sich der Consequenzen des Arbeiterschutzes auch bezüglich der kleinen Betriebe nicht entziehen können. Auch hier gilt es: das Ziel in's Auge nehmen, um Schritt für Schritt, unter gerechter Abwägung der Schwierigkeiten, unter möglichster Schonung auch der Gefühle und Anschauungen der Bevölkerung, welche nun einmal — nicht mit Unrecht — dem „polizeilichen Eindringen" in Wohnung und Familie widerstrebt, den Schutz des Gesetzes allen denen zu leihen, welche desselben bedürfen. Am ersten in sich gerechtfertigt, den Anschauungen der Bevölkerung entsprechend und auch durch die bereits bestehenden polizeilichen Bestimmungen vorbereitet erscheint die Ausdehnung des Schutzes der Sonntagsruhe, wie der Antrag Dr. Lieber-Hitze es bezweckt. Auch die Ausdehnung der für Fabriken und Werkstätten mit Dampfbetrieb maßgebenden Arbeiterschutz-Bestimmungen auf alle Werkstätten, in welchen überhaupt Motoren Verwendung finden, ist die Consequenz der technischen Entwickelung — die gerechte Gegenleistung gegen die Ausnutzung der technischen Hülfsmittel der Neuzeit —, wie denn auch die Unfallversicherung bereits alle Betriebe, in welchen „durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen", umfaßt. Weiterhin werden dann diejenigen Hausindustrieen, welche vor allem schreiende Mißstände aufweisen und die meistens local begrenzt sind, in's Auge gefaßt werden müssen. Gerade weil und soweit es sich hier um local begrenzte, specielle Gewerbe handelt, würde sich der Weg der Verordnungen empfehlen. Gleichzeitig würde aber auch der Weg genereller Verordnungen (durch den Bundesrath oder die Landes-Regierungen) und der Special-Gesetze für solche Gewerbebetriebe, die allgemeine Mißstände aufweisen, in ganz anderm Maße und Tempo zu beschreiten sein, wie bisher. Dahin rechnen wir die Verkehrsgewerbe (Eisenbahnen, Straßen- und Pferdebahnen, Droschkenverkehr ꝛc.) bezüglich Arbeitszeit und Sonntagsruhe; dahin möchten auch die Confectionsgeschäfte und die Bäckereien, vielleicht auch die Schankstätten zu rechnen sein.

Ausführung der Arbeiterschutz-Gesetze (Fabrik-Inspection).

In allen Ländern hat sich mit dem Ausbau der Arbeiterschutz-Gesetzgebung auch die Nothwendigkeit *besonderer Aufsichtsbeamten* zur Sicherung der Ausführung derselben — wenigstens als *Controle* und Ansporn der localen Polizeiorgane — ergeben. Die Wirksamkeit und Bedeutung der Institution der Fabrikinspectoren reicht aber weit über diese polizeiliche Thätigkeit hinaus, indem dieselben sich überall zu *Berathungs-* und *Vertrauens-Organen* sowohl für die *Behörden* wie für Arbeitgeber und *Arbeiter* fortgebildet haben.

England ist auch bezüglich der Fabrikinspection (eingeführt durch Gesetz vom 28. Aug. 1833 und 1. Januar 1834, neu organisirt 1878) *Vorbild* für die andern Länder geworden. England zählt unter einem Generalinspector und fünf Superintending-Inspectoren 50 Inspectoren und 10 Inspectionsgehülfen (Junior-Inspectors); denselben unterstanden 1881 51 924 Fabriken und 60 155 Werkstätten. Es kamen also 2287 Etablissements auf einen Inspector, von denen 1419 durchschnittlich besucht wurden. In der *Schweiz* sind in der Fabrikinspection (seit 1878) drei Inspectoren mit zwei Assistenten thätig. Dieselben haben 3786 Fabriken mit 159 057 Arbeiter zu beaufsichtigen (s. *Schuler* im „Archiv für sociale Gesetzgebung" 1889, S. 544). In *Frankreich* ist erst seit 1874 die Institution eingeführt. Die Zahl der Bezirksinspectoren ist durch Decret vom 27. März 1885 von 15 auf 21 erhöht, in jedem Arrondissement sind Local-Commissionen von fünf bis sieben Mitgliedern, welche von den Generalräthen auf fünf Jahre gewählt, vom Präfecten ernannt werden, zur Controle der Inspectoren; die Oberleitung hat eine Obercommission von neun vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern (*Schönberg*, Handbuch II, S. 638). *Oesterreich* zählt (seit 1883 eingeführt) 15 Inspectoren unter einem Centralinspector. In *Italien* (seit 1886), *Dänemark* (2 Beamte), *Schweden* (3), *Holland* (3), *Belgien* (3) und *Rußland* (1 Oberinspector mit 9 Bezirksinspectoren) ist erst in neuerer Zeit eine besondere Fabrikinspection durch Gesetz vorgesehen.

In *Deutschland* ist seit 1878 die Einsetzung besonderer Aufsichtsbeamten obligatorisch, während thatsächlich früher schon (z. B. in *Preußen*) solche thätig waren. Deutschland zählte 1888 48 Fabrik-Aufsichtsbeamten mit 29 Hülfsbeamten; davon kamen auf *Preußen* 18 Inspectoren („Gewerberäthe") mit neun Hülfsbeamten, auf *Baiern* vier Inspectoren, auf *Sachsen* (wo denselben auch die *Dampfkessel-*

revision obliegt) sieben Inspectoren mit 16 Hülfsbeamten, auf die übrigen Staaten ein bis zwei Inspectoren mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz und den beiden Fürstenthümern Lippe, die auf Grund des § 139b Abs. 4 der Gewerbeordnung befreit sind. In Elsaß-Lothringen ist erst mit 1. Januar 1889 die neue Fabrik-Inspection in's Leben getreten.

Die Aufgaben und Befugnisse der Fabrikinspectoren sind in der Gewerbeordnung wie folgt bestimmt:

§ 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a (betreffend Frauen- und Kinder-Arbeit) sowie des § 120 Absatz 3 (betreffend Anlage und Einrichtung der Fabriken) in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besondern von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken, zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebs-Verhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a sowie des § 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betrieb sind, gestatten.

Durch eine „Dienstanweisung für die Gewerberäthe in Preußen" vom 27. Mai 1879 ist hier denselben auch die Beaufsichtigung der nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen übertragen. Als „Normen für die Regelung des Dienstes" überhaupt sind in den Bundesstaaten wesentlich folgende aufgestellt:

Die anzustellenden Beamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung ihrer Thätigkeit, sowie durch sachverständige Berathung der zuständigen höhern Verwaltungsbehörden eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirke herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollend controlirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen,

Digitized by Google

welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, tactvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbe-Unternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publicums anderseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

Nach § 139b Abs. 1 der Gewerbeordnung stehen den Gewerberäthen die Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; nach der „Dienstanweisung" sollen sie indessen von diesen Rechten (zum Erlaß polizeilicher Verfügungen) keinen Gebrauch machen; vielmehr werden sie in erster Linie auf den Weg „gütlicher Vorstellungen und geeigneter Rathschläge" verwiesen. Falls dies nicht zum Ziele führt, sollen sie, soweit es sich um Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder Arbeiterinnen handelt, „die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weitern Verfahrens zur Kenntniß bringen". Soweit es sich um Verletzungen des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung handelt, haben sie, falls es sich um Nichtbeachtung erlassener Vorschriften handelt, denselben Weg einzuschlagen; soweit es sich um Einrichtungen handelt, welche nothwendig erscheinen, aber noch nicht vorgeschrieben sind, dürfen sie die Aufforderung erst erlassen, wenn sie eine bezügliche Entscheidung der höhern Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben. Dieser Entscheidung soll, falls es sich um eine erstmalig anzuordnende Einrichtung handelt, eine Vernehmung geeigneter Sachverständiger vorhergehen.

In Preußen haben die Gewerberäthe die Aufsichtsthätigkeit „als ständige Commissarien derjenigen Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, wahrzunehmen." — Eine directe Executive steht ihnen nirgends zu; auch in den Bezirksregierungen haben sie nur berathende Stimme. Das entspricht weder den gesetzlichen Bestimmungen, noch auch der socialen Stellung, welche die Aufsichtsbeamten einnehmen sollten.

Mit der durch die Kaiserlichen Erlasse inaugurirten Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung wird auch eine

Reform der Fabrikinspection

gegeben sein. In erster Linie erscheint eine Vermehrung der Aufsichtsbeamten dringlich. Schon allein die „polizeilichen" Revisionen erfordern diese Vermehrung. In manchen Bezirken wird nicht die Hälfte der Fabriken jährlich besucht. Zählte doch das Deutsche Reich 1888

nicht weniger wie 28 554 allein solcher Fabriken, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt wurden. Auf Preußen allein kommen 16 504 solcher Anlagen, während die Zahl der Aufsichtsbeamten, Gewerberäthe und Assistenten nur 27, die Zahl der einmaligen Revisionen 9651, der mehrmaligen 675 (in 2253½ Reisetagen) betrug.

Wenn man in Betracht zieht, wie namentlich auf dem Lande und in kleinern Orten die ortspolizeiliche Revisionsthätigkeit kaum in Rechnung kommt, wie schwierig und mit Widerstreben die gesetzlichen Bedingungen selbst bezüglich der jugendlichen Arbeiter durchgeführt werden, so wird man es begreifen, wenn selbst heute die ganzen Arbeiterschutzbestimmungen in manchen Bezirken kaum gekannt sind, bloß auf dem Papier stehen. — Dazu kommt aber die eben so nothwendige wie segensreiche Thätigkeit der Inspectoren als Sachverständige und Berather in allen gewerblichen Angelegenheiten bei den Regierungen — in Preußen speciell auch in Ausführung des § 16 der Gewerbeordnung — bei den Berufsgenossenschaften ꝛc., als Gutachter in Straf- und Civilprocessen, als Organe für Berichte, statistische Erhebungen ꝛc. Endlich sollen sie auch Arbeitgebern wie Arbeitern und ihren Verbänden Freund und Berather sein, denselben in ihren gemeinnützigen Bestrebungen und berechtigten Forderungen Unterstützung leihen. Das für alle diese Aufgaben die vorhandenen Kräfte bei weiten nicht ausreichen, ist klar.

Seit Jahren hat es an Anregungen im Reichstage wie im preußischen Landtage auf Vermehrung der Aufsichtsbeamten (§ 139 b) unter angemessener Verkleinerung der Bezirke nicht gefehlt. Als eine bezügliche Resolution des deutschen Reichstages (Antrag Dr. Lieber u. Gen.) vom Bundesrath (1886) wegen Competenz-Bedenken abgelehnt wurde, wurde derselbe Antrag (1887) im Preußischen Landtage angenommen. Auch hier stieß derselbe auf den Widerstand der Staatsregierung, ebenso wie (1888) ein anderer Antrag derselben Abgeordneten (Dr. Lieber-Hitze-Letocha) auf unveränderte Veröffentlichung der Originalberichte der Preußischen Gewerberäthe (neben dem auszüglichen, nach Materien geordneten Generalbericht des Reichsamtes des Innern) bekämpft wurde. Thatsächlich wurden dann aber pro 1888 die Originalberichte in Preußen wieder veröffentlicht, wie das in Sachsen und Baiern stets üblich war.

Die Vermehrung der Aufsichtsbeamten kann in der Weise erfolgen, daß die Bezirke verkleinert werden, oder aber daß den Gewerberäthen Hülfsbeamte zur Seite gestellt werden. Die meisten Bezirke, wenigstens in Preußen, werden früher oder später verkleinert resp. getheilt werden müssen; während wir im Uebrigen der Anschauung sind, daß die Beigabe von Assistenten den Vorzug verdient. Die jungen Kräfte können so bei den ältern Gewerberäthen erst die praktische Schule durchmachen. Es wird auch mehr gegenseitige Anregung gegeben sein, und ein Austausch der Erfahrungen sowie eine gewisse Arbeitstheilung sich von selbst herausbilden. Der eine als Ingenieur wird mehr die Fragen der Unfallverhütung ꝛc. behandeln; ein anderer, als Arzt,

Digitized by Google

wird der Frage der Gewerbekrankheiten ſeine Aufmerkſamkeit zuwenden, während ein dritter als Chemiker ſich beſonders für die Frage der genehmigungspflichtigen Anlagen (§ 16) qualificirt. Den jüngern Herren wird mehr die polizeiliche Thätigkeit (Reviſionen) zufallen, während der Gewerberath ſich mehr die Gutachten, Anregungen und Vermittelungen vorbehält. Mit einem ſolchem Collegium würde auch mehr Garantie bezüglich Zweckmäßigkeit der Anordnungen und Entſcheidungen gegeben ſein, ſo daß demſelben jedenfalls auch entſprechende Rechte eingeräumt werden könnten.

In England unterſteht die ganze Fabrikinſpection einem Generalinſpector. In Oeſterreich ſind die einzelnen Fabrikinſpectoren ſelbſtſtändig und frei, aber an der Spitze ſteht ein Central-Gewerbeinſpector. In der Schweiz haben die Inſpectoren wenigſtens regelmäßige Conferenzen. In Deutſchland beſteht eine vollſtändige Decentraliſation. Die Fabrikinſpectoren ſind Beamte der Einzelſtaaten, und dieſe Stellung zu ändern iſt weder politiſch zuläſſig noch zweckmäßig. Dagegen empfehlen ſich regelmäßige Conferenzen ſowohl in den einzelnen Staaten wie für das Reich, zu gegenſeitigem Austauſch der Erfahrungen, zur Verſtändigung über gemeinſame Grundſätze in Ausführung der geſetzlichen Beſtimmungen ꝛc. ſehr.

Die Aufgaben des Fabrikinſpectors ſind bedeutungsvoll und ſchwierig. Es iſt eine Thätigkeit reich an körperlichen Strapazen (durch Reiſen, Aufenthalt in Räumen mit vielfachen Gefahren für Leben und Geſundheit). Dieſelbe erfordert ſtetes Studium der techniſchen und gewerblichen Entwickelung, der ſocialen Verhältniſſe, der Hygiene, der Geſetzgebung ꝛc. Es müſſen Männer ſein von humaner Geſinnung, unbeſtechlicher Redlichkeit, von Energie und Arbeitsfreudigkeit Es muß aber auch verlangt werden, „daß es Leute ſeien von guter Erziehung und tüchtiger allgemeiner Bildung, gewandt im tactvollen Verkehr mit Hoch und Niedrig, Reich und Arm.“ (Schuler.) Demgemäß muß eine tüchtige allgemeine Vorbildung — ſei es als Arzt, ſei es als Ingenieur, ſei es als Arbeitgeber oder Betriebsbeamte größerer Werke — verlangt werden, muß aber auch anderſeits die ſociale Stellung eine ſolche ſein, daß ein freudiges Wirken möglich iſt und auch tüchtige Kräfte ſich bereit finden, in die Stellung einzutreten. Auch als Aſſiſtenten ſollten in der Regel nur ſolche eingeſtellt werden, welche event. fähig ſind, in die Stellung eines Gewerberathes aufzurücken; nur inſofern würden wir eine Ausnahme für zweckmäßig erachtet, daß auch tüchtige Arbeiter, die ſich durch ihre eigene Kraft zu einer gewiſſen Bildung und Stellung (als Werkmeiſter ꝛc.) emporgeſchwungen und das Vertrauen der Arbeiter gewonnen haben, als Hülfsbeamte herangezogen würden. England hat fünf ſolcher

aus der Arbeiterklasse hervorgegangene Junior-Inspector's, die sich durchaus bewährt haben.

Internationale Regelung des Arbeiterschutzes.

„In der Ueberzeugung, daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen (der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter) einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind." In diesen Worten hat der deutsche Kaiser Wilhelm II. die Initiative ergriffen zur Verwirklichung eines Gedankens von weltgeschichtlicher Tragweite, — im Kampfe der Nationen eine herrliche Bekundung der christlichen Solidarität, die Krönung der Friedens-Mission, welche dem deutschen Kaiser im Rathe der Völker zugewiesen ist. Es war eine Aufgabe, der Kaiserlichen Initiative würdig, aber auch der Macht- und Vertrauens-Stellung eines deutschen Kaisers bedürftig.

Die Idee einer internationalen Regelung ist nicht neu. Nicht bloß der Menschenfreund, sondern ebenso sehr der nüchterne Praktiker, Arbeitgeber wie Arbeiter, jeder, welcher der Schwierigkeiten und Grenzen sich bewußt wird, welche der einseitigen nationalen Regelung des Arbeiterschutzes gegenüber der Concurrenz des Weltmarktes entgegenstehen, muß den Gedanken begrüßen. Jeder wird denselben um so lebhafter aufgreifen, je weniger er sich der Schwierigkeiten der Verwirklichung bewußt wird.

In der That, die Schwierigkeiten sind groß. Dieselben beruhen in der Verschiedenheit der industriellen Entwickelung sowie der Anschauungen und Sitten, dann aber auch in dem gegenseitigen Mißtrauen bezüglich energischer Durchführung der etwa getroffenen Bestimmungen. Wer wollte — um die Hindernisse einer einheitlichen Regelung an Beispielen zu erläutern — einem Lande, welches in die industrielle Entwickelung eben erst eingetreten ist, die gleichen Opfer zumuthen, welche etwa das hochentwickelte kapitalkräftige England

mit seinen ausgezeichneten Arbeitskräften, vollkommensten Maschinen, besten Verkehrsverhältnissen leicht übernehmen kann? England hat in der That den weitgehendsten Arbeiterschutz, soweit Sonntagsruhe und Arbeitszeit in Frage kommt. England beschäftigt dagegen die Kinder vom 10. Jahre ab, und ist das Princip der Theilung der Thätigkeit des Kindes zwischen Schule und Fabrik dort so in die Anschauungen übergegangen, daß man im Interesse der Industrie wie der Erziehung — England hat keinen Schulzwang! — dieselbe für unentbehrlich erachtet. Wer will England nun zumuthen, sich sofort zu der deutschen, österreichischen, schweizerischen Auffassung zu bekehren, daß Kinder vor dem 14. Lebensjahre nicht in die Fabrik gehören? England steht noch heute auf dem Boden, daß der erwachsene Arbeiter des Gesetzesschutzes nicht bedürfe, sich selbst schützen könne, wie das ja auch für England durch die Gewerkvereins-Organisation vielfach bewiesen ist. In der Schweiz, in Oesterreich, in Deutschland sind weder die Arbeiter noch die Gesetzgebungsfactoren dieser Anschauung. Wie soll diese Kluft der Anschauungen überwunden werden? Die englische Sonntagsruhe scheint uns in Deutschland „puritanisch", während es in den romanischen Ländern umgekehrt steht. — Deutschland hat den Vorzug, seine Gesetze auch energisch durchzuführen, wie es z. B. in einem Staatswesen, in welchem die Arbeitgeber und die Parteien die Verwaltung stark beeinflussen, nicht der Fall sein wird.

Diese Schwierigkeiten bilden auch die Grenzen einer internationalen Regelung. Eine schablonenhafte, einheitliche Regelung kann nie das Ziel sein, diese ist weder möglich noch nothwendig. Aufgabe einer internationalen Verständigung kann und soll es nur sein: auf gewisse Minimal-Forderungen sich zu einigen und weiterhin dahin zu wirken, daß jeder Staat in seiner Weise, nach dem Stand und den Bedürfnissen seiner Industrie und seiner Arbeiter den Arbeiterschutz immer mehr verwirklicht. In demselben Maße als alle Staaten diesem Zuge folgen, können die einzelnen Staaten je nach ihrer industriellen Entwickelung über die einheitlichen Minimalforderungen weiter hinausgehen.

Daniel Legrand, ein Fabricant aus dem Steinthal (Elsaß) soll, zuerst 1841 aus Anlaß der Berathung eines Gesetzes betreffend die Kinderarbeit in Fabriken in einer Eingabe an den Kanzler von Frankreich und an die Mitglieder der Pairskammer eine internationale Vereinbarung vorgeschlagen haben. (S. Dr. Adler, die Frage des internationalen Arbeiterschutzes. Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reiches". München 1888. S. 65.) Im „Deutschen Staats-Wörterbuch" von Bluntschli und Brater wurde 1858 eine internationale Regelung der Sonntagsruhe gefordert. Der Genfer Congreß der internationalen Arbeiter-Association 1886 verlangte

ebenso unter dem Gesichtspunkte: daß die Emancipation der Arbeiter weder ein locales noch ein nationales, sondern ein sociales Problem sei, welches alle Länder umfasse, in denen die moderne Gesellschaft existire, gleichlautende Arbeiterschutz-Gesetze in allen Ländern. Die sog. „Katheder-Socialisten" (Schönberg, Ad. Wagner, Neumann, Brentano, Scheel u. a.), welche anfangs der 70er Jahre eine neue Richtung in Deutschland anbahnten und 1872 auf der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage der Fabrik-Gesetzgebung eingehende Berathungen widmeten, haben auch die Frage internationaler Regelung discutirt. Der Schweizer Oberst Frei kam 1876 in einer Rede zur Eröffnung des Nationalrathes im Anschluß an den Entwurf des Fabrikgesetzes auf den Gedanken zurück. Oberst Frei stellte dann 1880 im Nationalrathe den Antrag: mit den hauptsächlichsten Industriestaaten Unterhandlungen anzuknüpfen zum Zwecke der Anbahnung einer internationalen Fabrik-Gesetzgebung. Derselbe wurde angenommen, jedoch mit dem Zusatz: „zur geeigneten Zeit." Leider fand das Project bei den wenigsten Staaten Unterstützung und unterblieben die weitern Versuche. — Als (1877) im Deutschen Reichslage die Bestrebungen des Arbeiterschutzes wieder in lebhaftern Fluß kamen, mußte selbstverständlich auch die Frage internationaler Regelung sich wieder mehr aufdrängen. Seitdem bildete dieselbe eine stets wiederkehrende Forderung nicht bloß der Freunde des nationalen Arbeiterschutzes (z. B. im Programm der Stöcker'schen „christlich-socialen Arbeiterpartei" 1877, in den „Beschlüssen der Freien Vereinigung kath. Socialpolitiker" 1885 u. a.), sondern auch der Gegner. In den parlamentarischen Kämpfen der letzten Jahre war die „internationale Regelung" eine beliebte Deckung geworden, um — nichts zu thun. Die Freunde des Arbeiterschutzes mußten immer wieder (wie Brentano, Miquel u. A. es bereits in Eisenach gethan, betonen, daß eine internationale Regelung nicht die Bedingung und Voraussetzung einer nationalen Regelung sei, wohl aber ein erstrebenswerthes Ziel bilde, um den Arbeiterschutz allgemeiner und wirkungsvoller zu gestalten.

Im Jahre 1889 hat der Schweizerische Bundesrath — gemäß Antrag der Mitglieder des Nationalraths Decurtins (kath. Rechte), und Favon (rad. Linke) — die Action von 1881 wieder aufgenommen, und in einem Rundschreiben (vom 15. März 1889) sämmtliche europäische Industriestaaten zu einer Conferenz eingeladen. Nachdem dann neuestens der deutsche Kaiser die Frage in die Hand genommen, ist die Schweiz in selbstlosem Entgegenkommen zu Gunsten der Berliner Conferenz zurückgetreten.

Fast alle europäischen Staaten waren auf der Berliner Conferenz vertreten: Frankreich, England, Belgien, die Schweiz; ferner Dänemark, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Schweden und Norwegen und Spanien. Die Zahl der Delegirten betrug 39. Auch der päpstliche Stuhl war durch Herrn Fürstbischof Dr. Kopp von Breslau vertreten [1]).

---

[1]) Die deutschen Katholiken haben diese Berufung dankbar empfunden und als einen neuen Beweis des sittlichen Ernstes, von denen die Worte Sr. Majestät: daß der Kirche (neben den staatlichen Maßnahmen) „ein weites Feld segensreicher Entfaltung verbleibe, durch welche die gesetzlichen Anordnungen unterstützt und befruchtet werden müssen, um zu voller Wirksamkeit zu gelangen", durchdrungen waren, freudigst begrüßt. Die bezüglichen Schreiben sind im „Reichs- und Staatsanzeiger" veröffentlicht worden. Unter dem 8. März schrieb Se. Majestät der Kaiser an den hl. Vater:

Digitized by Google

„Nach Ansicht des Kaisers verlangt die Arbeiterfrage die Aufmerksamkeit aller civilisirten Nationen, seitdem der Friede der verschiedenen Bevölkerungsklassen durch den Wettbewerb der Industrie bedroht erscheint. Nach einer Lösung dieser Frage zu suchen, ist nun-

---

„Erhabener Papst! Die edlen Kundgebungen, durch welche Ew. Heiligkeit allzeit Ihren Einfluß zu Gunsten der Armen und Verlassenen der menschlichen Gesellschaft geltend gemacht haben, geben Mir die Hoffnung, daß die internationale Conferenz, welche auf Meine Einladung am 15. d. M. in Berlin zusammentritt, das Interesse Ew. Heiligkeit auf sich ziehen wird und daß Ew. Heiligkeit mit Sympathie dem Gang der Erörterungen, welche die Verbesserung der Lage der Arbeiter bezwecken, folgen werden.

„Deshalb erachte Ich es als Meine Pflicht, Ew. Heiligkeit das Programm zugehen zu lassen, welches als Grundlage für die Arbeiten der Conferenz dienen soll, deren Erfolg ganz besonders gefördert werden würde, wenn Ew. Heiligkeit dem Werke, welches Ich verfolge, Ihre wohlthätige Unterstützung leihen wollte. Ich habe daher den Fürstbischof von Breslau, welchen Ich von den Intentionen Ew. Heiligkeit durchdrungen weiß, eingeladen, als Mein Delegirter an der Conferenz Theil zu nehmen.

„Ich ergreife gern die Gelegenheit, um Ew. Heiligkeit die Versicherung Meiner Hochachtung und Meiner persönlichen Ergebenheit zu erneuern.

(gez.) Wilhelm. (gegengez.) von Bismarck."

Das Antwortschreiben Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. an Kaiser Wilhelm lautet:

„Majestät! Wir danken Ew. Majestät für das Schreiben, das Dieselben freundlichst an Uns gerichtet haben, um Uns für die internationale Conferenz zu interessiren, welche in Berlin demnächst zusammentreten wird, um die Mittel zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen ausfindig zu machen.

„Es ist Uns vor Allem angenehm, Ew. Majestät dafür Glück zu wünschen, daß Sie sich einer so edeln, ernster Beachtung so würdigen und die gesammte Welt interessirenden Sache so warm angenommen haben. Diese Angelegenheit hat übrigens Uns selbst immerfort beschäftigt, und das von Ew. Majestät unternommene Werk entspricht einem Unserer lebhaftesten Wünsche. Schon in der Vergangenheit haben Wir, wie Ew. Majestät sich erinnert, Unsere Gedanken über diesen Gegenstand kundgegeben, und neben Unsern eigenen Ausführungen haben Wir zu seinen Gunsten auf die Lehre der katholischen Kirche hingewiesen, als deren Haupt Wir noch bei einem neuerlichen Anlaß diese Lehre von neuem in Erinnerung gerufen haben. Damit diese schwierige und wichtige Frage nach allen Regeln der Gerechtigkeit gelöst werde, und damit die berechtigten Interessen der arbeitenden Klasse gebührend gewahrt seien, haben Wir Allen und Jedem, die Regierungen mit einbegriffen, die Pflichten und besondern Verbindlichkeiten, die ihnen obliegen, auseinandergesetzt.

„Ohne jeden Zweifel wird dies vereinigte Vorgehen der Regierungen mächtig zur Erreichung des so sehr ersehnten Zieles beitragen. Die Uebereinstimmung der Gesichtspunkte und Gesetze wird, in so weit wenigstens, als es die verschiedenen Verhältnisse der Orte und Länder gestatten, die Frage einer billigen Lösung um ein gutes Stück näher führen. Auch werden Wir alle auf die Hebung der Lage des Arbeiterstandes zielenden Berathungen der Conferenz auf's wärmste unterstützen, so z. B. eine den Kräften, dem Alter und dem Geschlechte eines Jeden besser angepaßte Vertheilung der Arbeit, die Ruhe am Tage des Herrn und im Allgemeinen alles, was die Ausbeutung des Arbeiters als eines gemeinen Werkzeuges ohne Rücksicht auf seine Menschenwürde, seine Sittlichkeit und seinen häuslichen Herd hindert.

mehr nicht allein eine Pflicht der Menschenliebe, sondern auch der staatserhaltenden Weisheit, welcher es obliegt, für das Wohl aller Bürger zu sorgen und gleichzeitig das unschätzbare Gut einer Jahrhunderte alten Civilisation zu erhalten. Alle europäischen Staaten befinden sich angesichts dieser Aufgabe in derselben oder in ähnlicher Lage; diese Gleichartigkeit allein rechtfertigt den Versuch, unter den Regierungen eine Verständigung herbeizuführen, um den gemeinschaftlichen Gefahren durch vorbeugende Maßnahmen gemeinsam zu begegnen." Mit diesen Worten eröffnete der preußische Handelsminister Herr Freiherr von Berlepsch am 15. März 1890 die Conferenz — sie gaben den ganzen Verhandlungen das Gepräge. Alle Theilnehmer waren einig in dem ernsten Streben, zu positiven Er-

---

„Uebrigens wird es Ew. Majestät nicht entgangen sein, daß die glückliche Lösung einer so bedeutungsvollen Frage, abgesehen von dem weisen Eingreifen der bürgerlichen Gewalt, auch der mächtigen Beihülfe der Religion und der wohlthätigen Action der Kirche bedarf. Das religiöse Gefühl ist ja allein geeignet, den Gesetzen ihre volle Wirksamkeit zu sichern, und das Evangelium ist das einzige Gesetzbuch, in welchem die Grundsätze der wahren Gerechtigkeit und der gegenseitigen Liebe sich aufgezeichnet finden, welche alle Menschen als Kinder desselben Vaters und Glieder der gleichen Familie vereinigen soll. Die Religion wird also den Arbeitgeber lehren, im Arbeiter die Menschenwürde zu achten, ihn gerecht und billig zu behandeln; sie wird dem Gewissen des Arbeiters das Gefühl der Pflicht und Treue einprägen und ihn sittlich, nüchtern und ehrenhaft machen. Weil die Gesellschaft die religiösen Grundsätze aus dem Auge verloren, vernachlässigt und verkannt hat, sieht sie sich bis in ihre Grundlagen erschüttert; diese Grundsätze wieder zum Bewußtsein bringen und in Kraft setzen, das ist das einzige Mittel, die Grundlagen der Gesellschaft wieder herzustellen, ihr Frieden, Ordnung und Wohlfahrt zu verbürgen.

„Nun ist es der Beruf der Kirche, diese Grundsätze und Lehren zu predigen und in der ganzen Welt zu verbreiten. Ihr fällt demgemäß ein bedeutender, fruchtbarer Einfluß bei Lösung der sociaten Frage zu. Diesen Einfluß haben Wir geltend gemacht und machen Wir noch geltend, besonders zum Vortheil der arbeitenden Klassen. Ebenso werden mit Unterstützung ihrer Geistlichkeit die Bischöfe in ihren einzelnen Diöcesen verfahren, und Wir hoffen, daß diese segensreiche Wirksamkeit der Kirche, weit entfernt, durch die bürgerlichen Behörden behindert zu werden, in Zukunft Hülfe und Unterstützung bei denselben finden wird. Dafür bürgt uns sowohl das Interesse, welches die Regierungen an dieser bedeutungsvollen Frage bezeigen, als der wohlwollende Appell, welchen Ew. Majestät an Uns gerichtet hat.

„Unterdessen hegen wir die innigsten Wünsche, daß die Arbeiten der Conferenz reich an wohlthätigen Ergebnissen sein und vollständig der allgemeinen Erwartung entsprechen mögen. Vor Schluß dieses Schreibens möchten Wir Unserer Genugthuung darüber Ausdruck verleihen, daß Ew. Majestät Msgr. Kopp, Fürstbischof von Breslau, als Ihren Delegirten zur Theilnahme an der Conferenz berufen hat; derselbe wird sich gewiß durch das Zeichen hohen Vertrauens, welches Ew. Majestät ihm bei dieser Gelegenheit gegeben haben, sehr geehrt fühlen.

„Mit der lebhaftesten Genugthuung bringen Wir schließlich die herzlichen Wünsche zum Ausdruck, welche wir für das Wohl Ew. Majestät und der kaiserlichen Familie hegen.

Im Vatican, 14. März 1890. Papst Leo XIII."

gebnissen zu kommen. Alle waren von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Conferenz einen mächtigen Impuls für die Bestrebungen des Arbeiterschutzes bieten werde, und jedenfalls diese — nicht die letzte sein dürfe. Alle waren in gleicher Weise erfreut und überrascht über den glücklichen Verlauf, und wenn sie bindende Beschlüsse zu fassen auch nicht berechtigt waren, so waren doch alle des zuversichtlichen Vertrauens, daß die einzelnen Regierungen sich der moralischen Verpflichtung, den gutachtlichen Aeußerungen ihrer Delegirten Aufnahme in ihre Gesetzgebung zu geben, nicht entziehen könnten. Das Resultat der Berathungen konnte Freiherr von Berlepsch in seiner Schlußrede dahin zusammenfassen:

„Meine Herren! Unsere Arbeit ist beendet, heute noch trennen sich die Mitglieder der »internationalen Conferenz zur Regelung der Arbeit in den industriellen Etablissements und in den Bergwerken«. Da liegt wohl für jeden Einzelnen von uns die Frage nahe, ob die angestrengte, gewissenhafte Arbeit, der wir uns 14 Tage lang hingegeben haben, ob der Austausch der Meinungen, die freundschaftlichen Beziehungen, die wir zu einander gewonnen haben, verloren sein oder ob sie dauernde Früchte tragen werden. Wir sind nicht in der Lage, eine bestimmte Antwort auf diese Frage zu geben, denn wir waren nicht berufen, internationale Vereinbarungen über das uns vorgelegte Programm zu treffen, sondern nur Gutachten und Wünsche zu formuliren, die der Erwägung der hohen Regierungen, welche ihre Delegirten hierher sandten, unterliegen werden. Wohl aber sind wir in der Lage, die Frage zu beantworten, ob wir glauben, eine Grundlage gefunden zu haben, auf welcher der Gedanke, der arbeitenden Klasse in den industriellen Staaten Europa's einen erhöhten Schutz, eine größere Sicherung ihrer materiellen, physischen, moralischen und intellectuellen Kräfte zu gewähren, fortleben und weiter ausgestaltet werden kann. Ich scheue mich nicht, meine Herren, diese Frage in Ihrem Namen zu bejahen.

So groß uns Allen zunächst die Schwierigkeiten erschienen, die Frage des Schutzes der Arbeit durch ihre Beschränkung nach Art, Zeit und Dauer auch nur von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus zu betrachten, so sicher sind wir zu dem Resultat gelangt, daß es einheitliche internationale Gesichtspunkte gibt, nach denen die Lösung dieser Frage von den Regierungen der einzelnen Länder in's Auge gefaßt werden kann, welche die eigenthümlichen Verhältnisse ihres Landes zu berücksichtigen haben werden. Diese gewonnenen Gesichtspunkte lassen sich meines Erachtens dahin zusammenfassen, daß es für dasjenige, was die Gesetzgebung oder die Sitten eines jeden Landes der arbeitenden Klasse gewähren sollten, nur eine Grenze gibt, nämlich die Sicherheit der Existenz und das Gedeihen der Industrie, von dem auch das Gedeihen der arbeitenden Klasse abhängig ist.

Ich meine, daß, wenn wir uns in der Ueberzeugung trennen können, daß dieser Satz immer mehr Wahrheit werden wird, wir mit Befriedigung auf unsere gemeinsame Arbeit zurückblicken können. Wir werden sie mit gutem Gewissen den hohen Regierungen, die uns delegirten, vorlegen, deren Erwägungen es vorbehalten bleibt, welche Folgen sie derselben geben wollen.

Zu meiner hohen Freude aber darf ich es Ihnen, meine Herren, schon heute aussprechen, daß Se. Majestät der Kaiser, mein Allergnädigster Herr, dessen Einladung zur Conferenz Ihre hohen Regierungen in so entgegenkommender Weise gefolgt sind, mich beauftragt hat, Ihnen seinen wärmsten Dank auszusprechen für die sachkundige, eingehende und erfolgreiche Arbeit, mit welcher Jeder von Ihnen an den Ver-

handlungen der Conferenz ſich betheiligt hat. Möge Gottes Segen dazu helfen, daß die Saat, die wir mit unſern ſchwachen Kräften in unſern Verhandlungen geſäet haben, hundert- und tauſendfältige Frucht trage.

Den Conferenz-Berathungen war ein von deutſcher Seite ausgearbeitetes Programm zu Grunde gelegt worden. Die

Beſchlüſſe der Conferenz

ſtellen ſich dementſprechend als Antworten auf die Fragen jenes Programms dar. Dieſelben lauten:

I. Regelung der Arbeit in Bergwerken.

1. Iſt die Beſchäftigung unter Tage zu verbieten:
a) für Kinder unter einem beſtimmten Lebensalter?
b) für weibliche Perſonen?

Es iſt wünſchenswerth,

a) daß die untere Grenze des Alters, in welchem die Kinder zu den unterirdiſchen Bergwerksarbeiten zugelaſſen werden dürfen, nach Maßgabe der durch die Erfahrung feſtgeſtellten Möglichkeit allmälig auf das Ende des 14. Lebensjahres verſchoben wird; jedoch würde für die ſüdlichen Länder dieſer Grenze auf 12 Jahre feſtzuſetzen ſein;
b) daß die Arbeit unter der Erde den Perſonen weiblichen Geſchlechts verboten werde.

2. Iſt für Bergwerke, in denen die Arbeit mit beſonderen Gefahren für die Geſundheit verbunden iſt, eine Beſchränkung der Schichtdauer vorzuſehen?

Es iſt wünſchenswerth,

daß in den Fällen, wo die Bergwerkstechnik nicht ausreichen würde, um alle Gefahren für die Geſundheit, welche ſich aus den natürlichen oder zufälligen Bedingungen der Ausbeutung gewiſſer Bergwerke oder gewiſſer Schächte ergeben, zu beſeitigen, die Arbeitsdauer eingeſchränkt werde; die Sorge für die Durchführung dieſes Berathungsergebniſſes auf geſetzgeberiſchem oder Verwaltungswege oder durch Uebereinkunft zwiſchen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder anderswie bleibt jedem Lande nach den Grundſätzen und der Praxis jedes Volkes überlaſſen.

3. Iſt es im allgemeinen Intereſſe möglich, um die Regelmäßigkeit der Kohlenbeförderung zu ſichern, die Arbeit in den Kohlengruben einer internationalen Regelung zu unterſtellen?

Es iſt wünſchenswerth,

a) daß die Sicherheit des Arbeiters und die Unſchädlichkeit der Arbeiten für die Geſundheit durch alle Mittel gewährleiſtet werde, über welche die Wiſſenſchaft verfügt, und daß dieſelben unter Staatsaufſicht geſtellt werden;
b) daß die mit der Leitung des Unternehmens betrauten Ingenieure ausſchließlich Leute ſeien, deren Erfahrung und techniſche Befähigung gebührend erprobt ſind;

c) daß die Beziehungen zwiſchen den Bergarbeitern und den Betriebsingenieuren möglichſt unmittelbare ſeien, ſo daß ſie den Charakter des gegenſeitigen Vertrauens und der gegenſeitigen Achtung tragen;

d) daß die in Uebereinſtimmung mit den Sitten jedes Landes organiſirten Vorbeugungs- und Hilfseinrichtungen, welche beſtimmt ſind, den Bergarbeiter und ſeine Familie gegen die Folgen der Krankheit, der Unfälle, der vorzeitigen Invalidität, des Alters und des Todes zu ſchützen und welche geeiguet ſind, das Loos des Bergarbeiters zu beſſern, ſowie ihn an ſeinen Beruf zu feſſeln, immer weiter entwickelt werden;

e) daß man ſich, um die Continuität der Kohlenproduction zu verbürgen, bemühe, die Arbeitseinſtellungen zu verhüten. Die Erfahrung beweist, daß das beſte Präventivmittel (gegen Streiks) darin beſteht, daß die Bergwerksunternehmer und die Arbeiter ſich freiwillig verpflichten, in allen Fällen, wo ihre Differenzen nicht durch unmittelbares Uebereinkommen geſchlichtet werden können, die Entſcheidung eines Schiedsgerichts anzurufen.

II. Regelung der Sonntagsarbeit.

1. Iſt die Arbeit an Sonntagen der Regel nach, und Nothfälle vorbehalten, zu verbieten?

Es iſt wünſchenswerth,

daß unbeſchadet der in jedem Lande erfordertichen Ausnahmen und des nothwendigen Aufſchubs

1. ein Ruhetag in jeder Woche den geſchützten Perſonen (Kindern, jugendlichen Arbeitern, Frauen) gewährt werde;
2. ein Ruhetag allen induſtriellen Arbeitern zukomme;
3. daß der Ruhetag für die geſchützten Arbeiter auf den Sonntag verlegt werde und
4. der Ruhetag für alle induſtriellen Arbeiter ebenfalls auf den Sonntag falle.

2. Welche Ausnahmen ſind im Falle des Erlaſſes eines ſolchen Verbotes zu geſtatten?

Ausnahmen ſind zuläſſig:

a) mit Rückſicht auf Betriebe, welche aus techniſchen Gründen die Continuität der Production verlangen oder welche dem Publicum nothwendige Erzeugniſſe liefern, deren Herſtellung täglich ſtattfinden muß;

b) mit Rückſicht auf Betriebe, die ihrer Natur nach nur zu beſtimmten Jahreszeiten functioniren können, oder die von der unregelmäßigen Wirkung der Naturkräfte abhängig ſind.

Auch im Falle dieſer Ausnahmen ſoll jeder Arbeiter jeden zweiten Sonntag frei haben.

3. Sind dieſe Ausnahmen durch internationales Abkommen, durch Geſetz oder im Verwaltuugswege zu beſtimmen?

Zu dem Zwecke der Feſtſetzung der Ausnahmen nach gleichartigen Geſichtspunkten iſt es wünſchenswerth, daß ihre feſte Regelung durch ein Uebereinkommen zwiſchen den verſchiedenen Regierungen hergeſtellt wird.

Digitized by Google

III. Regelung der Kinderarbeit.

1. Sollen Kinder bis zu einem gewiſſen Lebensalter von der induſtriellen Arbeit ausgeſchloſſen werden?

Es iſt wünſchenswerth,

daß die Kinder beider Geſchlechter, welche ein beſtimmtes Alter noch nicht erreicht haben, von der Arbeit in den induſtriellen Betrieben ausgeſchloſſen werden.

2. Wie iſt das Lebensalter, bis zu welchem die Ausſchließung ſtattfinden ſoll, zu beſtimmen?

Gleich für alle Induſtriebezirke oder verſchieden?

Es iſt wünſchenswerth,

daß dieſe Altersgrenze auf 12 Jahre feſtgeſetzt werde, mit Ausnahme der ſüdlichen Länder, für welche dieſelbe auf 10 Jahre fallen würde, daß dieſe Altersgrenzen für alle induſtriellen Betriebe dieſelben ſeien und daß in dieſer Beziehung kein Unterſchied zuläſſig ſei.

3. Welche Beſchränkungen der Arbeitszeit und der Beſchäftigungsart ſind für die zur induſtriellen Arbeit zugelaſſenen Kinder vorzuſehen?

Es iſt wünſchenswerth,

daß die Kinder vorher den Vorſchriften über den Elementarunterricht genügt haben;

daß die Kinder unter 14 Jahren weder die Nacht noch den Sonntag über arbeiten ſollen;

daß in Wirklichkeit die Arbeitszeit nicht 6 Stunden überſchreite und durch eine Ruhepauſe von mindeſtens ½ Stunde unterbrochen werde;

daß die Kinder von ungeſunder und gefährlicher Beſchäftigung ausgeſchloſſen oder doch wenigſtens nur unter gewiſſen Schutzbedingungen dazu zugelaſſen werden.

IV. Regelung der Arbeit junger Leute.

1. Soll die induſtrielle Arbeit jugendlicher Perſonen, welche das Kindesalter überſchritten haben, Beſchränkungen unterworfen werden?

2. Bis zu welchem Lebensalter ſollen die Beſchränkungen eintreten?

Es iſt wünſchenswerth,

daß die jugendlichen Arbeiter beiderlei Geſchlechter zwiſchen 14 und 16 Jahren weder die Nacht noch den Sonntag über arbeiten.

3. Welche Beſchränkungen ſind vorzubereiten?

Es iſt wünſchenswerth,

daß in Wirklichkeit die Arbeitszeit nicht 10 Stunden täglich überſchreite und durch Ruhepauſen von insgeſammt mindeſtens 1½ Stunden unterbrochen werde.

4. Sind für einzelne Induſtriezweige Abweichungen von den allgemeinen Beſtimmungen vorzuſehen?

Es iſt wünſchenswerth,

daß für beſtimmte Induſtriezweige Ausnahmen zugelaſſen werden; daß für die ungeſunden und gefährlichen Beſchäftigungen Beſchränkungen vorgeſehen werden

und daß den jungen Leuten zwiſchen 16 und 18 Jahren ein beſtimmter Schutz betreffend a) Maximalarbeitstag, b) Nachtarbeit, c) Sonntagsarbeit und d) bei Verwendung in beſonders ungeſunden und gefährlichen Beſchäftigungen, gewährt werde.

V. Regelung der Arbeit weiblicher Perſonen.

1. Soll die Arbeit verheiratheter Frauen bei Tage oder bei Nacht eingeſchränkt werden?

2. Soll die induſtrielle Arbeit aller weiblichen Perſonen (Frauen und Mädchen) gewiſſen Beſchränkungen unterworfen werden?

3. Welche Beſchränkungen empfehlen ſich in dem Falle?

4. Sind für einzelne Induſtriezweige Abweichungen von den allgemeinen Beſtimmungen vorzuſehen und für welche?

Es iſt wünſchenswerth,

1. daß die Mädchen und Frauen über 16 Jahre weder die Nacht noch den Sonntag über arbeiten;
2. daß in Wirklichkeit die Arbeitszeit 11 Stunden täglich nicht überſchreite und durch Ruhepauſen von zuſammen mindeſtens 1½ Stunden unterbrochen werde;
3. daß Ausnahmen für gewiſſe Induſtriezweige zuläſſig ſeien;
4. daß für beſonders ungeſunde und gefährliche Beſchäftigungen Einſchränkungen vorgeſehen werden;
5. daß Wöchnerinnen nur nach Verlauf von 4 Wochen ſeit ihrer Niederkunft zur Arbeit zugelaſſen werden.

VI. Ausführung der vereinbarten Beſtimmungen.

1. Sollen Beſtimmungen über die Ausführung der zu vereinbarenden Vorſchriften und deren Ueberwachung getroffen werden?

Im Falle die Regierungen den Arbeiten der Conferenz Folge geben, empfehlen ſich die nachſtehenden Beſtimmungen:

1. Die Durchführung der in jedem Staate mit Bezug auf die Gegenſtände der Conferenzberathung getroffenen Maßnahmen ſoll durch eine ausreichende Zahl beſonders geeigneter und von der Regierung des betreffenden Landes ernannter Functionäre überwacht werden, die von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern gleich unabhängig ſein ſollen.

2. Die von den verſchiedenen Staaten veröffentlichten jährlichen Berichte dieſer Functionäre ſollen von jedem derſelben den andern Regierungen mitgetheilt werden.

3. Jeder dieſer Staaten ſoll periodiſch und, ſoweit möglich in ähnlicher Form, ſtatiſtiſche Erhebungen über die in den Berathungen der Conferenz behandelten Fragen vornehmen.

4. Die theilnehmenden Staaten ſollen unter einander ſowohl dieſe ſtatiſtiſchen Nachweiſungen als auch den Text aller Beſtimmungen austauſchen, die auf geſetzgeberiſchem oder Verwaltungswege getroffen, ſich auf Fragen beziehen, welche in der Conferenz behandelt ſind.

Digitized by Google

2. Sollen wiederholte Conferenzen von Vertretern der betheiligten Regierungen abgehalten werden und welche Aufgaben sollen ihnen gestellt werden?

Es ist wünschenswerth,

daß die Berathungen der theilnehmenden Staaten sich wiederholen zum Zwecke der gegenseitigen Mittheilung der Beobachtungen, welche bei der Ausführung der Beschlüsse der gegenwärtigen Conferenz gemacht worden sind und um zu prüfen, ob Abänderungen oder Ergänzungen der letztern wünschenswerth sind.

Schluß.

Es ist ein weites Gebiet socialer Fürsorge, welches wir durchwandert, ernste Aufgaben harren der Lösung. Es gilt die Grundlagen der christlichen Gesellschaftsordnung zu schützen gegen die zerrüttenden Einflüsse der modernen industriellen Entwickelung; es gilt die positive Bekämpfung jener Bestrebungen, welche in der wachsenden Socialdemokratie ihren symptomatischen Ausdruck finden.

In der That, was will die Socialdemokratie, welches ist das Ziel, dem sie entgegenstrebt? Es ist: der Umsturz von Thron und Altar, von Familie und Eigenthum, der ganzen bestehenden Ordnung. 1 1/3 Million deutscher Männer haben sich bei der letzten Reichstagswahl — sei es bewußt, sei es unbewußt — dieser Armee des Umsturzes angeschlossen, — wahrlich eine ernste Mahnung, sich geschlossen zu schaaren um das Banner, welches Se. Majestät der deutsche Kaiser voranträgt.

Die Socialdemokratie bekämpft die Religion. Wohlan, setzen wir den Sonntag wieder ein in sein Recht; sichern wir wieder Anerkennung dem Gottes-Gebot, beweisen wir, daß es uns Ernst ist mit Religion und Christenthum, — dann wird auch „dem Volke die Religion erhalten bleiben".

Die Socialdemokratie bekämpft die Monarchie. „Ernst und verantwortungsvoll ist die Aufgabe, die berechtigten Interessen des arbeitenden Volkes zu befriedigen." Das ist die Botschaft, die vom Kaiserlichen Throne an Alle ergangen. Mögen Alle freudig ihre Unterstützung leihen, dieser Botschaft volle Erfüllung zu sichern, daß es auch den Schwachen und Unterdrückten wieder zum Bewußtsein komme, daß eine starke Monarchie, das „Königthum von Gottes Gnaden", der beste Schutz der Schwachen ist!

Die Socialdemokratie bekämpft die Familie. Die Familie ist die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung, die Heimstätte des Glückes und der Zufriedenheit. Geben wir der Familie wieder Halt und Stütze:

durch Zurückführung der Frau und Mutter an den häuslichen Herd, an die Wiege ihres Kindes, durch Sicherung der häuslichen Erziehung der Kinder, durch Wiedereinsetzung der elterlichen Autorität. Geben wir dem Arbeiter wieder das Glück der Häuslichkeit, daß er seiner Familie wieder froh werde: durch gesetzlichen Schutz des Sonntags, durch Sicherung des „Feierabends".

Die Socialdemokratie bekämpft das bestehende Eigenthum. Des Arbeiters „Capital" und Eigenthum ist seine Arbeitskraft. Schützen wir dieses „Eigenthum" durch ein Arbeitsrecht, geben wir dem Arbeitenden Beweis, daß sein „Arbeitsrecht" uns gerade so hoch und heilig ist, uns eben so sehr und mehr am Herzen liegt, als das Recht der Besitzenden — das ist die beste Stärkung des Rechtsbewußtseins und der bestehenden Ordnung.

Wenn alle Factoren, Gesellschaft und Staat, Kirche und Schule, Arbeitgeber [1]) und Arbeiter in diesem Sinne zusammenstehen, ihrer Pflicht bewußt, dann — aber auch nur dann — werden die sittlichen und gesellschaftlichen Gefahren, welche in der modernen Entwickelung liegen, überwunden werden.

Staatliche Maßnahmen allein reichen nicht aus — auch „der freien Liebesthätigkeit der Kirche und Schule verbleibt ein weites Feld segensreicher Entfaltung, durch welche die gesetzlichen Anordnungen unterstützt und befruchtet werden müssen, um zu voller Wirksamkeit zu gelangen." (Kaiser Wilhelm II.)

Die Kirche muß den Boden bereiten in den Herzen der Menschen: daß die Arbeitgeber in hochherzigem Sinne die gesetzgeberischen Anordnungen und Institutionen aufnehmen, ehrlich bestrebt sind, den wohlwollenden Absichten gerecht zu werden, die Institutionen im Geiste christlicher Gerechtigkeit und Nächstenliebe auszubauen; daß die Arbeiter mit Dank und Bereitwilligkeit die guten Absichten aufnehmen, gern bereit sind, das Unzureichende aller menschlichen Einrichtungen anzuerkennen, auch ihrerseits ehrlich mithelfen, den Weg zum Frieden zu bahnen. Das Christenthum muß das Gefühl der Pflicht wecken, die sittliche Erziehung sichern, die socialen Tugenden pflegen, welche das Glück und den Frieden in Staat, Gesellschaft und Familie bedingen.

Nur eine vom Geiste des Christenthums getragene Social-Reform wird den socialen Frieden verbürgen. Deus providebit!

---

[1]) Vergl. „Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage. Zugleich als Antwort auf die verwandten Schriften der Herren Oechelhäuser und Roesicke." (Sonderabdruck aus „Arbeiterwohl"). Köln, J. P. Bachem, 1888.

Gesetz-Entwurf

der

verbündeten Regierungen betreffend Arbeiterschutz.

I. Allgemeine Verhältnisse.

(Sonntagsruhe.)

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§ 105a. Zum Arbeiten an Sonn- und Fest-Tagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nur in so weit verpflichten, als es sich um Arbeiten handelt, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Fest-Tagen vorgenommen werden dürfen.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Fest-Tagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- oder Fest-Tag vierundzwanzig Stunden, für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingst-Fest achtundvierzig Stunden, in sonstigen Fällen für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Fest-Tage sechsunddreißig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit hat frühestens am vorhergehenden Werktage um sechs Uhr Abends, spätestens am Morgen des Sonn- und Fest-Tages um sechs Uhr zu beginnen.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Fest-Tagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige der Handelsgewerbe verschieden er-

Digitized by Google

folgen. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- oder Fest-Tage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen.

§ 105 c. Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung 1. auf Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. 2. auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können. 3. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeits-Erzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können. 4. Auf Gast- und Schank-Wirthschafts- sowie auf Verkehrsgewerbe.

Gewerbtreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 24 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

§ 105 d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Absatz 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 105 e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höhern Verwaltungsbehörden Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen.

§ 105 f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- oder Festtagen

eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der untern Verwaltungsbehörden ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

§ 105 g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105 c bis 105 f entsprechende Anwendung.

§ 105 h. Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Centralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Fest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(Beschäftigung von Minderjährigen.)

§ 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt, wenn der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an den Vater oder Vormund, andernfalls an den Arbeiter selbst, sofern nicht der Vater oder Vormund ausdrücklich verlangt hat, daß das Arbeitsbuch an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

(§ 108 und 109 bleiben wie bisher.)

§ 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Digitized by Google

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

(§ 111 ist dahin abgeändert, daß die Unterzeichnung in dem Arbeitsbuch auch durch den bevollmächtigten Betriebsleiter geschehen darf.)

(§ 112 bleibt.)

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, daß das Zeugniß nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

(§ 114 bleibt.)

(Lohnauszahlung.)

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waare creditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden, soweit die dafür angerechneten Beträge die Selbstkosten nicht übersteigen.

(§§ 116—119 bleiben, nur erhält § 119 Abs. 2 den Zusatz: „und zwar auch dann, wenn sie Roh- und Hülfs-Stoffe selbst beschaffen".)

(Fortbildungs- und Haushaltungs-Schulen.)

§ 120. Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Haus-Arbeiten ertheilt wird.

Durch Ortsstatut (§ 142) kann für Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, so weit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch das Ortsstatut die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird.

Digitized by Google

(Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit.)

§ 120 a. Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120 b. Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Wasch-Räume vorhanden sein.

Die Bedürfniß-Anstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120 c. Gewerbe-Unternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besondern Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120 d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

So weit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sitt-

lichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbe-Unternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.

§ 120e. Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

So weit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Centralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden unter Beachtung des § 81 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erlassen werden.

Durch Beschluß des Bundesraths kann für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

(Vertragsbruch.)

(§§ 121—124 bleiben.)

§ 125. Hat ein Geselle oder Gehülfe vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung eine an ihn zu erlegende Buße fordern, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzbl. S. 73) sich belaufen darf. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem frühern Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden oder die verwirkte Buße als Selbstschuldner mithaftbar. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Den Gesellen oder Gehülfen stehen im Sinne des vorstehenden Absatzes die im § 119 Absatz 2 bezeichneten Personen gleich.

(§§ 126—133 [III. Lehrlingsverhältnisse] bleiben; nur ist bestimmt, daß „schriftliche Lehrverträge stempelfrei" sind.)

Neu eingeschaltet ist folgender Abschnitt.

III a. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

§ 133a. Auf die von Gewerbe-Unternehmern gegen feste, mindestens monatweise bemessene Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend

mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höhern technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Chemiker, Zeichner u. dgl.) findet der § 125 Anwendung.

§ 133b. Das Dienstverhältniß dieser Personen kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalender-Vierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

§ 133c. Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 133d. Gegenüber den im § 133, bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere erlangt werden: 1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder gefälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines andern sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben; 2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen; 3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern; 4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden; 5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen; 6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken-Versicherung oder Unfall-Versicherung zukommt.

§ 133e. Die in § 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen: 1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen; 2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt; 3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.

(Arbeitsordnung — Arbeiter-Ausschuß.)

§ 134a. Für jede Fabrik ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeits-Ordnung zu erlassen. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134e, Absatz 2).

Digitized by Google

Die Arbeits-Ordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeits-Ordnung erlassen wird.

Die Arbeits-Ordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.

§ 134b. Die Arbeits-Ordnung muß Bestimmungen enthalten: 1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen; 2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung; 3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der für jeden Theil zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf; 4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeits-Ordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzblatt S. 73) nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwandt werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schaden-Ersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den unter 1 bis 4 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeits-Ordnung aufzunehmen. Letztere darf auch das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes regeln.

Durch die Arbeits-Ordnung kann bestimmt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausgezahlt wird, und daß der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf.

§ 134c. Der Inhalt der Arbeits-Ordnung ist, so weit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Entlassung und Austritt aus der Arbeit dürfen aus andern als den in der Arbeits-Ordnung bezeichneten oder den gesetzlichen Gründen nicht erfolgen. Andere als die in der Arbeits-Ordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden.

§ 134d. Vor dem Erlaß der Arbeits-Ordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeits-Ordnung genügt.

§ 134e. Die Arbeits-Ordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Versicherung, daß der Vorschrift des § 134d genügt ist, der untern Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeits-Ordnung ist an geeigneter allen Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden.

§ 134f. Arbeits-Ordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der untern Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeits-Ordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§ 134g. Arbeits-Ordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134a bis 134c, 134e Absatz 2, 134f und sind binnen vier Wochen der untern Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf Abänderungen dieser Arbeits-Ordnungen findet der § 134d Anwendung.

(Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen.)

§ 135 Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths kann für bestimmte Fabricationszweige gestattet werden, Kinder über dreizehn Jahre, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in derselben Weise wie junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren zu beschäftigen, sofern der Arbeitgeber das Zeugniß eines von der höhern Verwaltungsbehörde ermächtigten Arztes beibringt, daß die körperliche Entwickelung die beabsichtigte Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstag regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Digitized by Google

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und am Samstag sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. Ehefrauen und solche Wittwen, welche Kinder haben, gelten als Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sofern nicht das Gegentheil durch die Ortspolizeibehörde schriftlich bescheinigt ist. Die Bescheinigung erfolgt stempel- und gebührenfrei.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 138a. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 14 Tagen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 10 Uhr Abends an den Wochentagen außer Samstags unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für mehr als 14 Tage nicht ertheilt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß

der längern Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind, bei den im § 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten Samstag-Nachmittags nach 5½ Uhr gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

§ 139. Wenn Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer andern als der durch §§ 136 und 137 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besondern Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a. Der Bundesrath ist ermächtigt: 1. die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabricationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besondern Bedingungen abhängig zu machen; 2. die Verwendung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in der Nachtzeit für gewisse Fabricationszweige, in welchen sie bisher üblich war, unter den durch die Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit gebotenen Bedingungen zu gestatten; 3. für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nacht-Arbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken und Werkstätten, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135, Absatz 2 bis 4, 136, 137, Absatz 1 bis 3, vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen. Jedoch darf in solchen

Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von 36 Stunden, für junge Leute die Dauer von 60, in Spinnereien von 64, in Ziegeleien von 69 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesrathes getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

V. Aufsicht.

§ 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b, Absatz 1, 105c bis 105g, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besondern von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebs-Verhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten. Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten. Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen. Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105g, 120a bis 120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

(Gewerbegerichte. — Innungen.)

An die Stelle des in §§ 97 Nr. 4, 97a Nr. 6, 100d Nr. 3, 100e Nr. 1, 100i Absatz 2 angeführten § 120a der Gewerbe-Ordnung tritt der § 3 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte.

Der Absatz 2 des § 98a Nr. 2b der Gewerbe-Ordnung erhält folgende Fassung:

b die Ueberwachung der Beobachtung der in §§ 105a bis 105g, 120 bis 120e, 126, 127 vorgesehenen Bestimmungen durch die Innung.

(Strafbestimmungen. — Verantwortlichkeit der Betriebsleiter. Verführung zu Vertragsbruch.)

Die Strafbestimmungen des Titels X der Gewerbe-Ordnung werden wie folgt abgeändert:

1. Die Ziffer 1 und 2 des § 146 Absatz 1 erhalten folgende Fassung: 1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln; 2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;

2. dem § 146 wird folgender Absatz beigefügt: Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

3. Hinter § 146 wird eingeschaltet:

§ 146a. Mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt.

4. Die Ziffer 4 des § 147, Absatz 1 erhält folgende Fassung: 4. Wer den auf Grund des § 120d endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

5. Hinter Ziffer 4 des §. 147 Absatz 1 wird eingeschaltet: 5. wer eine Fabrik betreibt, für welche eine Arbeits-Ordnung (§ 134a) nicht besteht oder wer der end-

gültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeits-Ordnung (§ 134 f) nicht nachkommt.

6. Der § 147 erhält den am Schlusse folgenden neuen Absatz: In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes anordnen.

7. Der § 148, Absatz 1 erhält folgende Zusätze: 11. Wer der Bestimmung des § 134 c, Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeits-Ordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen oder wer Strafgelder in einer in der Arbeits-Ordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet; 12. wer es unterläßt, der durch §§ 134 e Abs. 1 und 134 g für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

8. Die Ziffer 7 des § 149 Absatz 1 erhält folgende Fassung: 7. wer es unterläßt, den durch §§ 105 c Absatz 2, 134 e Absatz 2, 138, 138 a Absatz 3, 139 b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;

9. Die Ziffer 2 des § 150 erhält folgende Fassung: 2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;

10. Der § 150 erhält folgenden Zusatz: 4. wer den Bestimmungen des § 120 Absatz 1 oder des auf Grund des § 120 Absatz 3 erlassenen Ortsstatuts zuwiderhandelt. Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.

11. Der Absatz 1 des § 151 erhält folgende Fassung: Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese Letztern. Der Gewerbetreibende ist nur strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebs-Leiter oder Aufsichts-Personen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

12. Der § 153 erhält folgende Fassung: Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufs-Erklärung 1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Theilnahme an Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern, 2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern, 3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängniß nicht unter einem Jahre ein. Die gleichen Strafvorschriften finden auf Denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit, oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert.

(Ausdehnung des Arbeiterschutzes.)

An Stelle des § 154 der Gewerbe-Ordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119, 120 a bis 133 auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, in Werften sowie in

solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in den §§ 135 Abs. 2 bis 4, 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann. Auf andere Werkstätten können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmung nicht.

Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der im Absatz 4 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

(Staatsbetriebe.)

Der § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz: Für die unter Reichs- und Staats-Verwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, Aufsichtsbeamten, untern und höhern Verwaltungsbehörden durch die §§ 105b Absatz 2, 105c Absatz 2, 105f, 120d, 134e 134f, 134g, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

(Schlußbestimmung.)

Der Zeitpunkt, an welchem die in §§ 105a bis 105f getroffenen Bestimmungen ganz oder theilweise in Kraft treten, wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes bestimmt. Bis dahin bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Für Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren und für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche vor dem 1. April 1891 bereits in Fabriken oder in den im § 154, Absatz 2 bis 4 bezeichneten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April 1893 in Kraft.

Für Betriebe, in welchen vor Verkündung dieses Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre in der Nachtzeit beschäftigt worden sind, und welche nicht unter § 139a, Absatz 1, Ziffer 2, fallen, kann die Landes-Centralbehörde die Ermächtigung ertheilen, längstens bis zum 1. April 1893 solche Arbeiterinnen in der bisherigen Anzahl während der Nachtzeit weiter zu beschäftigen, wenn die Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfange bei Beseitigung der Nachtarbeit Betriebs-Aenderungen bedingt, welche ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht früher hergestellt werden können. Die Nachtschicht dieser Arbeiterinnen darf die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden ist denselben eine mindestens einstündige Pause zu gewähren.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 16100

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1890. Zehnter Jahrgang. 9. Heft. September.

X. General-Versammlung des Verbandes „Arbeiterwohl"

in Koblenz, am 26. August 1890.

Die diesjährige General-Versammlung des Verbandes gestaltete sich zu einer besondern Bekundung des allseitigen Interesses und der warmen Sympathien, welcher der Verband sich erfreut. Schon vor Beginn der Versammlung war der große Saal des Görresbau bis auf den letzten Platz besetzt. Die hervorragenden Mitglieder der Katholiken-Versammlung waren vollzählig erschienen. Den Verhandlungen wurde mit der gespanntesten Theilnahme gefolgt.

Um 9¼ Uhr eröffnete der Vorsitzende, Fabrikbesitzer Herr Franz Brandts-M. Gladbach die Berathungen.

I. Begrüßung der Theilnehmer.

„Hochwürdigster Herr Bischof! Verehrte Herren!

Ich begrüße Sie herzlich bei Gelegenheit der Eröffnung der 10. General-Versammlung unseres Verbandes, im 10. Jahre unseres Bestehens, im ersten Jahre der kaiserlichen Erlasse. Daß wir letztere mit besonderer Dankbarkeit und Freude aufgenommen haben, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Wir brauchen nicht erst zu behaupten, daß unsere vieljährigen Bestrebungen im Wesentlichen zusammenfallen mit der Tendenz der kaiserlichen Erlasse, wir brauchen nur ihren Inhalt und die Rede Sr. Majestät des Kaisers vom 14. Februar d. J. bei Eröffnung des Staatsrathes mit dem Statut unseres Verbandes und mit unserer Thätigkeit, die in den 10 Jahrgängen unserer Zeitschrift „Arbeiterwohl" niedergelegt ist, zu vergleichen, so ist eine dahin gestellte Frage beantwortet. Ich darf, ohne indiscret zu sein, sagen, daß unsere Thätigkeit an höchster Stelle nicht unbeachtet geblieben ist. Daß unser Generalsecretair, Herr Kaplan Hitze, als Sachverständiger in den Staatsrath berufen worden

iſt, das wiſſen Sie; daß er dort ſeine Kenntniſſe und ſeine Erfahrungen zu Gunſten des Arbeiterſchutzes im Sinne der kaiſerlichen Erlaſſe verwerthet hat, dürfen wir vorausſetzen. (Bravo!)

M. H.! Unſer Verband hat ja natürlich in erſter Linie den Zweck, die katholiſchen Induſtriellen und Arbeiterfreunde um ſeine Fahne zu ſammeln und ihnen die Mittel nahezubringen zur Förderung der religiöſen, ſittlichen und materiellen Intereſſen des Arbeiterſtandes und dadurch Verſöhnung, Friede und die Erkenntniß der beiderſeitigen Solidarität herbeizuführen, doch hindert dies in keiner Weiſe, daß ſeine Mittel als allgemein gültige und ſeine Wege als allgemein gangbare bezeichnet werden. Der Boden, auf dem er ſteht, iſt der des Chriſtenthums, der gleiche Boden, welchen unſere beiden Kaiſer Wilhelm I. und Wilhelm II. für die Löſung der ſchwierigſten aller Fragen, der ſocialen, als den Ausgangspunkt bezeichnet haben. Ich wende mich deshalb mit meinen heutigen Ausführungen nicht an unſere Verbandsmitglieder allein, möchte vielmehr wünſchen, daß zur baldigen Erreichung unſeres anſcheinend ſo ſchwer erreichbaren großen Zieles: Friede mit unſern Arbeitern, noch recht viele andere meiner Standesgenoſſen ſich unſern Anſchauungen anſchließen.

Es iſt nicht neu und iſt in unſerer Zeitſchrift „Arbeiterwohl" oft genug ausgeführt worden, und es hängt mit vorgenanntem Ausgangspunkte innig zuſammen, daß das perſönliche gute Verhältniß zwiſchen dem Unternehmer und ſeinem Arbeiter die wichtigſte Vorbedingung für jeden Erfolg auf dem Gebiete der Arbeiterfrage iſt. (Sehr wahr!) Selbſt dann iſt dies der Fall, wenn man die Entwickelung nach engliſchem Muſter in Form der beiderſeitigen Coalitionen und damit den gewiſſermaßen in Permanenz erklärten Intereſſenkampf für unvermeidlich hält. Es muß für unſere deutſchen Verhältniſſe ſich meines Erachtens darum handeln, unter allen Umſtänden den Weg zu finden, der die Verſöhnung der Gegenſätze ermöglicht. Das iſt allein der Weg des gegenſeitigen Vertrauens.

Anſtatt deſſen herrſcht jetzt vielfach ein hochgradiges gegenſeitiges Mißtrauen. Daſſelbe iſt nach beiden Seiten ſtets beklagenswerth und hindert jede Annäherung, die dann auch manchmal, wenn ſie verſucht wird, nur ſcheinbar und rein äußerlich iſt. Der Arbeiter erkennt manchmal den guten Willen des Arbeitgebers, wenn dieſer auch ernſtlich für das Wohl der Arbeiter etwas thun will, nicht an, und umgekehrt hält der Arbeitgeber die Arbeiter vielfach für anſpruchsvoll und undankbar, ohne daß dies in Wirklichkeit der Fall iſt. Viele verſtehen eben nicht in der Volksſeele zu leſen. (Sehr richtig!)

So ſehr ich ein warmer Anhänger der Verſicherung der Arbeiter bin gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter, gegen unverſchuldete

Arbeitslosigkeit, sowie der Fürsorge für Wittwen und Waisen, so bin ich dennoch der Meinung, daß alle diese Gesetze nahezu wirkungslos sind gegenüber der Verbreitung der socialdemokratischen Anschauungen, wenn nicht die Beziehungen zwischen den Unternehmern und deren Beauftragten einerseits und den Arbeitern anderseits zu derartigen sich gestalten, wie sie von unserm Verbande und manchen andern edelgesinnten Männern und von den meisten und besten Vertretern der heutigen Socialwissenschaft angestrebt werden. Ich gehe noch weiter und sage: Auch die in Aussicht stehende Arbeiterschutzgesetzgebung ist machtlos gegen die Social-Demokratie, wenn die heute vielfach bestehenden Beziehungen der Industrie und des Großbesitzes zu den Arbeitern beziehungsweise der letztern zu jenen nicht eine vollständige Wandlung im angedeuteten Sinne erfahren. Das Ziel eines beiderseits ehrlich gemeinten solidarischen Zusammenarbeitens ist aber, ohne daß von beiden Seiten große Opfer gebracht werden, nicht zu erreichen. Die größern Opfer fallen natürlich dem Arbeitgeber zu, dieselben sind materieller und geistiger Natur.

Ohne ein großes Maß von Selbstüberwindung wird ein Arbeitgeber nicht leicht Einrichtungen mit großen Kosten und Mühen treffen für solche, die er für feindlich gesinnt und undankbar hält, oder gar als solche ansieht, die ihm sein Eigenthum ohne Bedenken wegnehmen würden, wenn sie nicht den starken Arm der Gerechtigkeit fürchteten. Der Unternehmer muß den Weg zum Herzen und zur Vernunft der Arbeiter suchen. Das gelingt ihm am besten, wenn er unter ihrer Mitwirkung Wohlfahrtseinrichtungen einführt, den einzelnen Arbeitern näher tritt und dadurch zeigt, daß ihm das persönliche Wohl der Arbeiter am Herzen liegt. Das und nichts anderes ist es, was der Kaiser im Auge hat, wenn er darauf hinweist, daß die staatlichen Betriebe zu mustergültigen Vorbildern einer wirksamen Arbeiterfürsorge sich entwickeln sollen. Professor Schmoller empfiehlt mit Recht bei einem Vergleich der englischen Arbeiterverhältnisse mit denen der continentalen Länder für letztere zur leichtern Erzielung des Interessenausgleiches zwischen Unternehmer und Arbeiter, die Interessen-Solidarität richtig zu pflegen, durch die Art der Behandlung aller Arbeiter, durch Arbeiter-Ausschüsse, durch Wohlfahrtseinrichtungen, durch Kassenwesen, durch gemeinsame Feste den Gedanken zu betonen, daß jede große Unternehmung einen genossenschaftlichen, gemeindeartigen Charakter habe, wo Einer für Alle, und Alle für Einen stehen.

Sehr ist es zu beklagen, daß ein großer Theil der Unternehmer sich nicht ganz losmachen kann von den alten Anschauungen, daß sie glauben, es sei genug mit der formalen Rechtsgleichheit der Arbeiter, und daß sie für das Fehlen der materiellen Rechtsgleichheit insbesondere

beim Arbeitsvertrag kein Verſtändniß zu haben ſcheinen. Ein großer Theil ſcheint für das laute Pochen der Zeit, daß eine Aenderung zwiſchen den beiden Parteien ſich anbahnt und anbahnen muß, kein Ohr zu haben. (Sehr richtig!)

Viele lehnen ſich z. B. auf gegen die in Ausſicht genommene geſetzliche Beſtimmung, daß ſpeciell in Bezug auf Feſtſetzung der Arbeitsordnung die Arbeiter durch geeignete Vertreter gehört werden ſollen. Man vergißt, daß der Menſch dem Geſetze lieber folgt, bei deſſen Erlaß er betheiligt iſt, daß die Disciplin willigere Folge findet, die beide Theile als erforderlich für den Betrieb gemeinſchaftlich berathen haben. Mancher dieſer Gegner der heute in Ausſicht ſtehenden Geſetzgebung ſagt: ja, freiwillig will ich das alles thun, und noch viel mehr, aber ich will mich nicht zwingen laſſen durch Geſetz und Polizei. — Der Arbeiter, auch ein Menſch, ſagt, die Arbeitsordnung, die ich mit berathen und deren Nothwendigkeit in ihren einzelnen Beſtimmungen zum Beſten des Ganzen ich eingeſehen habe, befolge ich gern; aber den einſeitig feſtgeſetzten Beſtimmungen, die der Unternehmer nach ſeiner Anſchauung allein trifft, ohne auch nur meine Meinung darüber zu kennen, obwohl dieſelben mich in ſo vielen wichtigen Lebensbedingungen treffen, denen folge ich nur widerwillig; nur wenn ich muß, um des lieben Brodes willen.

Wer verkennt hier die Analogie? (Bravo!)

Das unumgänglich Nothwendige iſt, daß beide Theile ſich zunächſt kennen und richtig beurtheilen lernen. Der Unternehmer muß und kann wiſſen, daß es ſchon aus Rückſichten der Klugheit und der Vernunft geboten iſt, kommenden Kataſtrophen, die das Werk ſeines Lebens und vielleicht das ſeiner Eltern zu zerſtören drohen, vorzubeugen. Der Arbeiter kann ebenfalls wiſſen, daß ein gewaltſamer Bruch mit den heutigen Verhältniſſen ihm unmöglich ein ruhiges und glückliches Leben verſchaffen kann. Das kann nur, ſo weit es überhaupt möglich, im Wege einer allmäligen friedlichen Ausgeſtaltung der heutigen unfriedlichen Verhältniſſe errungen werden. Der ſchon genannte Socialpolitiker ſagt mit Recht: „Geſetzgebung und freie Vereinsthätigkeit, Arbeitgeber und Arbeiter haben an der Veredelung und Verſittlichung des Arbeitsverhältniſſes ſtetig und unentwegt fortzuarbeiten und damit zugleich die heutige Unternehmung, beſonders die Großunternehmung auf eine höhere Stufe zu erheben.“

Fragen wir nun: Iſt es für die beiden Theile ſo ſchwer, ſich zu finden?

Ich antworte: Im Anfange — manchmal ja. Doch wird dieſe Aufgabe immer leichter, je größer die Zahl derjenigen Induſtriellen wird, die ſich der neuen Socialreform mit ganzem und vollem Wollen an-

ſchließen. Sobald eine große Zahl derſelben den Arbeitern näher tritt, mit ihnen die Arbeitsordnung und Wohlfahrtseinrichtungen beräth, ſie an der Leitung derſelben betheiligt und erkennt, welch' guter Kern noch in unſern Arbeitern ſteckt, wie leicht es iſt, mit ihnen ſich zu verſtändigen und ein gemeinſchaftliches Arbeitsprogramm zu finden, ſo bald wird es beſſer. Es gilt, denjenigen Arbeitern, die noch nicht der Social-Demokratie verfallen ſind, die noch fern ſtehen, das Vertrauen in den ehrlichen Willen der Arbeitgeber, die Verbeſſerung und Hebung ihrer Lage anzuſtreben, wiederzugeben und auf dieſe Weiſe das Wachsthum der Social-Demokratie einzudämmen. (Bravo!)

Hier iſt nicht der Ort, alle die Mittel aufzuzählen, die geeignet ſind, dieſes Ziel, welches erreicht werden muß, auch wirklich zu erreichen. Vorzügliche Dienſte dazu würde der Inhalt der zehn Jahrgänge unſerer Zeitſchrift „Arbeiterwohl" leiſten. Sie bieten für Jeden, der guten Willens iſt, am großen Werk mitzuarbeiten, eine werthvolle Schatzkammer. Aus ihrem Inhalte erwähne ich nur die Belehrungen über die rechte Verwaltung und den charitativen Ausbau der Fabrik-Krankenkaſſe, über Aelteſten-Collegien (Arbeiter-Ausſchüſſe), Arbeiterunterſtützungskaſſe, Fabrik- oder Arbeits-Ordnung, Löhnung, Bade- und Waſch-Einrichtungen, Ventilation und Heizung, Vereine und Feſte in der Fabrik, Förderung der Sparſamkeit, Organiſation von Fabrik-, Schul-, Alters-, Miethzins-Sparkaſſen ꝛc.; Bekämpfung der Trunkſucht, Wohnungsfrage, deren Dringlichkeit und Mittel der Löſung, Einrichtung von Haushaltungs-Unterricht, von Bibliotheken, Feſtigung des Arbeitsverhältniſſes gegenüber leichtſinnigem Wechſel der Arbeitsſtelle, Schutz und Obſorge für die Fabriklehrlinge, beſondere Fürſorge für die verheiratheten, mit vielen Kindern geſegneten Arbeiter, Schutz der elterlichen Autorität, Auslöhnung von Minderjährigen. [1])

Möchten viele dieſe Schatzkammer benutzen.

Einige Punkte möchte ich noch beſonders hervorheben, die ich zur Beſeitigung der vorhandenen Spannung für unerläßlich erachte. Neben der vollen Anerkennung des Arbeiters als gleichberechtigten Mitmenſchen, der als Familienvater ſeinem eigenen Hausweſen vorſteht wie der Arbeitgeber, gleich dem letztern auch das Recht ſeiner Individualität beſitzt, der an der Wahlurne ſeine Stimme mit dem gleichen Gewicht abgibt, ſoll dennoch das Gefühl der alten patriarchaliſchen Beziehung zwiſchen Arbeitgeber und Arbeiter, das Gefühl der Zuſammengehörigkeit nicht verſchwinden. Die höhere Bildung und das

[1]) Es ſei wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß die Hefte aller Jahrgänge noch vorräthig ſind und den Mitgliedern das Material für jede der aufgeführten Fragen gratis zur Verfügung ſteht. Vergl. Umſchlag dieſes Heftes.

natürliche Wohlwollen machen es den gesellschaftlich höher Stehenden leicht, auch bei zeitweilig hervortretender Verschiedenheit der Interessen solche Beziehungen dennoch zu erhalten und den dadurch bedingten sittlichen Einfluß in der großen socialen Frage zum Wohl der ganzen menschlichen Gesellschaft und ihrer Zukunft in die Waagschale zu werfen. (Bravo!)

Ich habe bei einer frühern General-Versammlung von „Arbeiterwohl" auf die Nothwendigkeit hingewiesen, daß der Arbeitgeber seine Stellung in idealer Weise als verbunden mit socialen Pflichten und als eine seinen Arbeitern und der Gesammtheit gegenüber verantwortungsvolle aufzufassen hat. Von der Lösung dieser ihm gestellten Aufgabe hängt es zu einem guten Theil mit ab, ob der Arbeiter trotz schwieriger Lebenslage so viel Lebensfreudigkeit und Zufriedenheit, auf die doch jeder Mensch Anspruch hat, sich zu erhalten vermag, daß er seinen Kindern eine gute Erziehung gibt und socialistischen Einflüssen fernhält, wie er selbst das bis jetzt standhaft und mit Ueberwindung mancher Versuchungen gethan hat.

Wenn unsere neue Arbeiterschutzgesetzgebung in ihrer ganzen Tendenz auf die Ermöglichung eines geordneten Familienlebens hinzielt, besonders auch in ihren Bestimmungen bez. der Arbeitszeit der Frauen und Mädchen, der Kinderarbeit usw., so sollten alle einsichtigen und wohlwollenden Arbeitgeber dies mit Freude begrüßen und nicht ihre kleinen materiellen Vortheile höher stellen, als die uns Allen obliegende Sorge für einen gesicherten Fortbestand der heutigen Gesellschafts-Ordnung. (Sehr wahr!)

Ich wende mich noch mit einigen Worten gegen diejenigen, welche die heutigen Anforderungen der Arbeiter als maßlose und nie zu befriedigende bezeichnen und diese Thatsache den socialen Reformbestrebungen oder sogar — dem Kaiser und seinen Erlassen zur Last legen und damit ihre Gegnerschaft gegen letztere vertheidigen. Demgegenüber behaupte ich, daß dort, wo die Social-Demokratie das Terrain noch nicht beherrscht, solche Arbeiter die kleine Minderzahl bilden, und daß auch diese meist der Belehrung zugänglich sind, wenn ihnen richtige, sachliche Vorstellungen gemacht werden: es dürfen deshalb solche Vorwürfe nicht verallgemeinert werden. (Sehr wahr!) Vielmehr sind dort, wo die Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber noch nicht ganz gestörte, sondern mehr normale sind, die meisten Arbeiter durchweg vernünftige Leute, sie wollen bei ordentlicher, gerechter Behandlung einen entsprechenden Lohn und lassen auch bei entstehenden Differenzen mit sich reden. Das gilt besonders von den Familienvätern. Ebenso zu tadeln wie die Gegner der Socialreform sind auch jene, die aller Großindustrie feindselig gegenüberstehen.

Bekämpfen wir die ohne Zweifel damit verbundenen vielen und großen Mißstände, aber nicht die Industrie als solche.

Die Abhülfe der vielfach vorhandenen Uebelstände hält Schmoller in seinen überaus werthvollen Aufsätzen „Ueber Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen" bei gutem Willen und klarer Erkenntniß der Bedeutung der Sache wenigstens in den großen Geschäften für nicht gar so schwer. Von den Leitern derselben verlangt er, sie müßten sich nur bewußt werden, daß sie nicht bloß für Production und Handel, sondern auch für die sociale Ordnung, für das menschliche und technische Erziehungswesen, die häuslichen und sonstigen moralischen Eigenschaften und das Familienleben der ihnen untergebenen Arbeitskräfte verantwortlich durch ihre Maßnahmen sind, daß große öffentliche Pflichten auf ihnen ruhen. Gewiß liegt darin ein Theil der Abhülfe und wäre es zweifellos wünschenswerth, wenn recht bald alle damit Gemeinten diesem Programm entsprechen würden. Aber noch viele andere Factoren müssen mitwirken, deren eingehende Besprechung hier zu weit führen würde.

Vor allem nothwendig und ganz unentbehrlich ist die Mitwirkung der Kirche; jedes Streben nach Besserung kann nur von Erfolg sein, wenn es getragen ist von echt christlichem Geiste und tiefem sittlichen Ernst. Dies findet auch zu unserer Freude Ausdruck in den Worten des Kaisers an den Staatsrath, mit denen ich schließen will, nicht ohne dem Kaiser nochmals im Namen unseres Verbandes warmen Dank ausgesprochen zu haben für den Muthes, mit dem Se. Majestät für die Socialreform eingetreten ist. Der Kaiser sagt:

»Der freien Liebesthätigkeit, der Kirche und Schule verbleibt (neben den staatlichen Maßnahmen) ein weites Feld segensreicher Entfaltung, durch welche die gesetzlichen Anordnungen unterstützt und befruchtet werden müssen, um zu voller Wirksamkeit zu gelangen. Aber wenn es mit Gottes Hülfe gelingt, die berechtigten Interessen des arbeitenden Volkes auf Grund der von Ihnen zu machenden Vorschläge zu befriedigen, so wird Ihre Arbeit meines königlichen Dankes und der Anerkennung der Nation gewiß sein dürfen.«"

(Lebhaftes anhaltendes Bravo.)

II. Geschäftsbericht.

Herr Generalsecretair Hitze-M. Gladbach berichtete über Bestand und Wirksamkeit des Verbandes.

M. H.! Zwei Ereignisse waren es, welche dem letzten Vereinsjahr den Stempel aufdrückten. Das eine trauriger, ernster Art, nur zu sehr

geeignet, den Peſſimiſten Recht zu geben — die Thatſache, daß 1½ Million deutſcher Mitbürger bei der Reichstagswahl nicht zurückſchreckten, der Partei des Umſturzes Unterſtützung zu leihen; das andere freudigen, erhebenden Charakters, geeignet, die Hoffnung neu zu beleben, zu energiſcher Arbeit anzuſpornen — die kaiſerlichen Erlaſſe. Beide Ereigniſſe mußten für unſere Beſtrebungen in weiteren Kreiſen Verſtändniß und Theilnahme wecken. Und ſo kann ich denn auch die erfreuliche Thatſache conſtatiren, daß die Zahl der Mitglieder von 650 auf mehr als 1000 geſtiegen iſt. (Bravo!) Auch die Zahl der Abonnenten iſt gewachſen und mußte die Auflage des Verbandsorganes von 1300 auf 1800 erhöht werden. (Bravo!)

Im vorigen Jahre habe ich verſucht, in knapper Zuſammenfaſſung der Gedanken, Anregungen und Vorſchläge in den neun Jahrgängen des „Arbeiterwohl“ eine ſyſtematiſche Darſtellung der „Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber“ [1]) zu geben und zwar im Anſchluß an die Schriften zweier liberaler Arbeitgeber, der Herren Oechelhäuſer und Roeſicke, welche eine erfreuliche Uebereinſtimmung der Anſchauungen in den meiſten praktiſchen Forderungen ergaben. In dieſem Jahre habe ich in gleicher Weiſe eine Zuſammenſtellung reſp. Zuſammenfaſſung der Darlegungen bezüglich des Arbeiterſchutzes [2]) verſucht, und es war, wie eine glänzende Rechtfertigung der Socialpolitik der Centrumspartei, ſo auch ein ſchöner Abſchluß zehnjähriger Arbeit des Verbandes, daß ich der Schrift keine beſſere Einleitung zu geben wußte, als die kaiſerlichen Erlaſſe ſelbſt.

M. H.! Freudig haben die Katholiken Deutſchlands die Wendung begrüßt; freudig werden ſie ihre Mitwirkung leihen, den kaiſerlichen Erlaſſen die Erfüllung zu ſichern, nicht bloß im formalen Ausbau der Geſetzgebung, ſondern vor allem auch in den Beſtrebungen, die poſitiven Ziele der Geſetzgebung zu ſichern. Und auf letzterm Gebiete zu wirken iſt die Aufgabe unſeres Verbandes.

Wir freuen uns der geſetzlichen Sicherung der Sonntagsruhe, aber wichtiger noch als die Sonntagsruhe iſt die Sonntagsheiligung, die rechte Sonntags-Erholung. Die erſtere iſt Aufgabe der Kirche, die letztere unſer Aller Aufgabe. Darum unſere Forderung: Gründet Arbeiter-Vereine, Arbeiterinnen-Vereine, Vereine jugendlicher Arbeiter zur Pflege der Bildung und Erholung. (Bravo!)

Wir begrüßen die geſetzlichen Maßnahmen zum Schutz des Familienlebens: das Verbot der Kinderarbeit, die beſſere Regelung der Be-

[1]) Köln, Commiſſions-Verlag von J. P. Bachem. Preis 1,50 M.

[2]) „Schutz dem Arbeiter!“ Köln, Commiſſions-Verlag von J. P. Bachem. Preis 2,80 M.

ſchäftigung der Arbeiterinnen. Aber wichtiger iſt die Aufgabe der Kirche: die Weckung des ſittlichen Pflichtgefühls; iſt die poſitive Arbeit zur Ermöglichung eines geordneten Familienlebens: Fürſorge für gute Wohnungen, die häusliche Ausbildung der Arbeitertöchter durch Handarbeits- und Koch-Unterricht ꝛc., die Erleichterung der häuslichen Sorge der Frauen durch Kinderbewahrſchulen ꝛc., die ſittliche Aufſicht und Fürſorge für die Jugend in den Fabriken ꝛc.

Der brennendſte Theil der ſocialen Frage, für den noch kein Geſetz geſorgt hat, auch kaum ſorgen kann, iſt: Wie helfen wir der Arbeiterfamilie über die ſchlimmen Jahre hinweg, wenn die Kinder noch klein ſind, der Familienvater allein verdient? Hier iſt vor allem das Gebiet der freien Fürſorge: daß die Arbeitgeber die Ehrenpflicht empfinden, bei Berechnung des Lohnes reſp. Zuweiſung der Arbeit auf die Familienverhältniſſe Rückſicht zu nehmen, durch Unterſtützungskaſſen, Familienkrankenkaſſen, Weihnachtsgeſchenke ꝛc. denſelben beſondere Fürſorge zu ſichern; daß charitative Vereine in beſonderer Theilnahme, Fürſorge, in beſonderer Schonung des Ehrgefühls ihre Unterſtützungen zuwenden, — daß ſo nicht das Gefühl der Verlaſſenheit und bitterer Verzweiflung im Herzen des Arbeiters Platz greife und ſich auch auf ſeine Kinder übertrage. (Lebhafte Zuſtimmung.) Lehren wir aber auch die rechte Selbſthülfe, daß ſchon die Arbeiter-Jugend an die Zukunft denken, für ſie bei Zeiten vorſorge. Gründet Sparkaſſen! Sammelt die Pfennige der Arbeiter, daß ſie Freude gewinnen am Sparen und ſehen, wie die Pfennige ſich anſammeln zu Thalern.

M. H.! Wir freuen uns, wenn durch Kranken-, Unfall- und Invaliditätsverſicherung für die Tage der Noth beſſer als bisher geſorgt iſt, daß die Arbeiter bei Verwaltung derſelben betheiligt ſind und auch bei der Arbeitsordnung betheiligt werden ſollen; aber die Vorausſetzung der ſegensreichen Wirkſamkeit bleibt ſtets und überall: daß Arbeitgeber wie Arbeiter ernſtlich die Wege gegenſeitiger Verſtändigung ſuchen, ſich zu chriſtlichem Ausbau der Inſtitution ehrlich die Hand reichen.

In allen dieſen Fragen hat „Arbeiterwohl“ klärend, belehrend, anregend zu wirken geſucht. Es iſt Manches geſchehen — es muß noch viel mehr geſchehen. Die Arbeitgeber, der Klerus, die ganze Geſellſchaft hat Pflichten, auch die Anſtalten und Vereine der Armenpflege wie der chriſtlichen Charitas bedürfen vielfach der Durchdringung mit anderm Geiſte, des Ausbaues und der Fortbildung. Auch dieſe Fragen ſollen in Zukunft in „Arbeiterwohl“ Behandlung finden.

M. H.! Wir ſtehen in einer wirthſchaftlich-ſocialen Umwälzung, in einem Umſchwung der Ideen, in einer Kriſis, wie ſie die chriſtliche Zeitrechnung kaum geſehen hat. Werden wir ſie beſtehen? Jedenfalls nur

in festem Zusammenschluß, in klarer Erfassung der drängenden Ideen, welche nach Gestaltung ringen, in opferwilliger, energischer Aufnahme der Aufgaben, die unserer Zeit gestellt sind. „Arbeiterwohl" ist ein Glied in dieser Organisation — schenken sie dem Verbande Ihre dauernde Theilnahme und Unterstützung! dann wollen wir freudig weiter arbeiten. (Allseitiger lebhafter Beifall.)

Herr Kaplan Liesen-M. Gladbach berichtet über die Thätigkeit der literarischen Commission des Verbandes auf dem Gebiet der Volksschriften:

M. H.! Das Hauptziel, welches der Verband „Arbeiterwohl" sich bei seiner Gründung gesetzt hatte, war die Hebung und Festigung des christlichen Familienlebens unter den Arbeitern. Wer das wahre Wohl der Arbeiter fördern will, muß ihnen zum Glücke eines angenehmen, friedlichen und christlichen Familienlebens verhelfen, sonst verfehlen die übrigen Wohlfahrtseinrichtungen ihren Zweck. (Sehr wahr!) Daher unternahm der Verband schon im ersten Jahre seines Bestehens die Herausgabe und Verbreitung von Volksschriften, welche zur Besserung der Schäden des Familienlebens helfen sollten. Die dazu eingesetzte Commission hat nunmehr eine zehnjährige Thätigkeit hinter sich. Sie faßte zunächst die Arbeiterfrau in's Auge und bot ihr in dem Buche „Das häusliche Glück" ein inhaltreiches Handbuch, aus dem sie lernen sollte, ihre kleine Hauswirthschaft billig und doch gut zu besorgen, mit geringen Mitteln dem Manne sein Heim behaglich und angenehm zu machen. Nachdem viele Monate lang von den verschiedensten Sachverständigen mit großem Fleiß zusammen gearbeitet worden, erschien „Das häusliche Glück" schon im Jahre 1881 und erzielte sofort einen großartigen Erfolg. „Ein Schuß in's Centrum", „eine sociale That" wurde es genannt.

Ein Jahr später erschien die zweite Volksschrift, und zwar zur Bekämpfung des furchtbarsten Feindes eines schönen Familienlebens, unter dem Titel: „Der Schnaps". Alle Bemühungen zur Förderung des Familienglücks sind vergebens, wenn der Mann ein Sklave des Branntweins geworden. Ein Trunkenbold ist durch Belehrung allerdings schwer zu bessern, aber viele würden der Trunksucht nicht verfallen sein, wenn sie zeitig über die verderblichen Folgen des Schnapstrinkens belehrt worden und sie erkannt hätten, daß dasselbe in keiner Weise heilsam und in vielfacher Hinsicht überaus schädlich ist. Wie trefflich unsere Volksschrift — von Kaplan Loison verfaßt — diese Belehrung ausgeführt, beweist ihr großer Absatz, ihre Uebersetzung in vier fremde Sprachen und ihre Auszeichnung mit der silbernen Medaille durch die Industrie-Gesellschaft in Mülhausen. (Bravo!)

Sehr bald nach dem Erscheinen des „häuslichen Glücks“ wurde der Wunsch laut, daß ein eben so nützliches Handbuch für Männer geschaffen werde. Pfarrer Bertram übernahm dieselbe und löste sie glänzend, indem er die Commission in Stand setzte, in rascher Folge den Kompaß für jugendliche Arbeiter, den für verheirathete Arbeiter, für die Söhne Kolping's und den Gesundheitskompaß erscheinen zu lassen; — vier herrliche Büchlein, bald in ernstem, bald heiterm Tone die wichtigsten Lebensregeln darbietend.

Unterdessen hatte „das häusliche Glück“ immer weitere Verbreitung gefunden. In kurzer Zeit war es in 100 000 Exemplaren verkauft und aus den verschiedensten Ländern wurden Stimmen laut, welche eine Bearbeitung des Inhaltes mit Berücksichtigung der speciellen Ernährungs- und Lebensgewohnheiten verlangten. So erschien zuerst die süddeutsche Ausgabe, dann die Ausgabe für Schlesien, die schweizer Ausgabe (jetzt schon in 3. Aufl.), die polnische, holländische und französische Uebersetzung, hiernach die Ausgabe für Oesterreich (ebenfalls schon in 3. Aufl.), für das Königreich Sachsen und schließlich die böhmische Uebersetzung.

Selten ist ein so kleines Büchlein so viel belobt und gleichzeitig so viel geschmäht und erbittert bekämpft worden, wie unser „häusliches Glück“. Kurz nach seinem Erscheinen erklärten verschiedene Arbeiter: unser Lohn reicht nicht aus, um nach dem Buche unsere Haushaltung einzurichten — die darin empfohlenen Küchenzettel sind für uns zu theuer.“ Dieselbe Klage wurde von verschiedenen Vincenz- und Elisabethvereinen erhoben, welche unsere Commission bestürmten, wir möchten doch auch angeben, was die armen und ärmsten Leute kochen könnten, damit sie von der leidigen Gewohnheit, immer nur von Kartoffeln und von Kaffee mit Butterbrod zu leben, abgebracht würden. Das war nun eine schwierige Aufgabe, den Armen eine Reihe gesunder Mahlzeiten anzugeben, die mit wenigen Pfennigen hergerichtet werden könnten. Die Commission versuchte die Lösung und fügte in der 11. Auflage des Buches auch einige Wochendiäten für Leute in sehr dürftigen Verhältnissen bei, betonte aber in der Erklärung derselben, daß sie nur für Fälle der Noth, wenn eine Familie durch Arbeitslosigkeit, Krankheit und sonstige Unglücksfälle in Noth gerathen sei, empfohlen würden.

Trotzdem wurde die Aufnahme dieser dürftigen Wochendiäten der Anlaß zu einem erbitterten Kampfe nicht bloß gegen das Buch selbst, sondern auch gegen Alle, welche dasselbe empfahlen. Die Socialdemokraten erhoben sich und riefen mit Entrüstung in ihre Volksversammlungen hinein: „Seht, so armselige Mahlzeiten bietet man einem gesunden

Arbeiter, man gönnt uns nicht einmal täglich ein Stück Fleisch." Das war die Einleitung des Kampfes, ihre Presse lieferte die Fortsetzung. Mit Argusaugen durchsuchten sie alle Capitel des Buches, und wo sie nur einen Fehler oder eine Ungenauigkeit entdeckten, fielen sie in langen Leitartikeln und sogar in einer besondern Broschüre mit den Waffen des Spottes und Hohnes darüber her. Da ihre Ausbeute an wirklichen Fehlern aber nur gering war, griffen sie zu Entstellungen und unterschoben den einfachsten und nützlichsten Mahnungen des Buches die gehässigsten Absichten. Am lautesten aber donnerten sie gegen die „verfluchte Genügsamkeit", welche im Buche gepredigt werde, und gegen die Pfaffen, welche „Augen verdrehend nach einem Gespensterhimmel aufschauten" und es gewagt hätten, solch ein Buch dem Volke zu bieten. (Heiterkeit!)

Seinen Höhepunkt erreichte dieser Kampf gegen „das häusliche Glück" in Elberfeld, wo ein sehr wohlmeinender Arbeitgeber bei der Reichstagswahl als Candidat gegen den socialdemokratischen Candidaten auftrat. Da dieser Herr durch seine großartigen Wohlfahrtseinrichtungen sich viele Sympathien bei den Arbeitern erworben hatte und keinen bessern Angriffspunkt darbot, wurde es ihm als Verbrechen angerechnet, daß er „das häusliche Glück" unter seinen Leuten verbreitet hatte. In zahlreichen Flugblättern, großen Maueranschlägen, in stürmischen Volksversammlungen wurde fast nur gegen „das häusliche Glück" gewüthet. — Die Folge dieses Kampfes war, daß in 14 Tagen — 7000 Exemplare in Elberfeld-Barmen verkauft wurden.

Wie verhielt sich nun unsere Commission gegenüber diesen Anfeindungen? Sie sah sich nicht veranlaßt, mit diesen Gegnern auf den Fechtboden zu treten, sie schwieg — blieb aber keineswegs unthätig. Sie berief alle sachverständigen Mitarbeiter, prüfte alles Angegriffene und arbeitete ein halbes Jahr lang in wöchentlichen Conferenzen mit größter Sorgfalt an der Verbesserung des Inhalts. Die erste Frucht dieser Arbeiten war:

Die Herausgabe des „Wegweisers zum häuslichen Glück" für Mädchen. Die Aufnahme, welche dieses Buch gefunden, ist Ihnen bekannt; sie übertrifft in mancher Hinsicht noch die des „häuslichen Glücks". Es wurde nicht bloß von einer noch größern Anzahl geistlicher und weltlicher Behörden empfohlen, sondern auch als das beste aller vorhandenen Lehrbücher für den Haushaltungsunterricht anerkannt. In sehr vielen Schulbezirken wird es jetzt schon dem Unterricht in der Oberklasse der Volksschule zu Grunde gelegt, und wohl die meisten der in den letzten Jahren neu entstandenen Haushaltungsschulen unterrichten nur nach dem „Wegweiser". (Bravo!)

Die zweite Frucht der oben erwähnten Arbeiten unſerer Commiſſion liegt heute zuerſt vor. Es iſt die neue verbeſſerte und vermehrte Auflage des „häuslichen Glücks“. Es waren im Laufe der letzten Jahre an die Commiſſion eine Menge Deſiderien herangetreten, über alle möglichen Sachen, welche im häuslichen Glück noch Aufnahme finden ſollten: Die Kindererziehung, Krankenpflege, Gemüſe- und Obſtbau, Blumenzucht, Milchwirthſchaft, Viehzucht und vieles andere. Hätte man alles das berückſichtigen wollen, dann würde das Dreifache des jetzigen Umfanges des Buches noch nicht ausgereicht haben. Daher wurde die Vermehrung des Inhalts beſchränkt auf die ſo wichtige leibliche Erziehung der Kinder und auf die Geſundheits- und Krankenpflege. Die Commiſſion, welche der „Induſtrielle Club“ zu Wien für die Bearbeitung der öſterreichiſchen Ausgabe des „häuslichen Glücks“ einſetzte, hat dieſen Gegenſtand unter Mitwirkung bedeutender Aerzte mit beſonderer Sorgfalt behandelt und ſeine Arbeit unſerer Commiſſion zur Verfügung geſtellt. Wenn die Lehren und Mahnungen dieſer Capitel von den Müttern befolgt werden, dann wird man in Zukunft ganz gewiß nicht eine ſo große Zahl von ſchwachen und kränklichen Kindern in unſern Arbeiterfamilien finden. Trotz dieſer werthvollen Vermehrung des Inhalts und der durchgreifenden Umarbeitung des ganzen Buches, welche den Umfang deſſelben um die Hälfte vermehrte, hat die Verlagshandlung den Preis von 1 Mark auf 75 Pfennig herabgeſetzt. (Bravo!) Wir hoffen, daß dadurch das Intereſſe für das „häusliche Glück“ neu belebt wird und ſeine Verbreitung einen neuen Aufſchwung nimmt.

In der Ueberzeugung, daß das Volk am wirkſamſten in erzählender Form belehrt werden könne, wie dies ja auch der Heiland in ſeinen Parabeln gethan, trug unſere Commiſſion ſich ſchon längſt mit dem Gedanken, die wichtigſten ſocialen Lehren in eine Serie von Volkserzählungen zum Ausdruck zu bringen. Die großen Schwierigkeiten eines ſolchen Unternehmens haben das Erſcheinen der 1. Serie noch immer verzögert. Zu den zwei ſchon vorliegenden Erzählungen: „Von Stufe zu Stufe“, worin die Folgen der Trunkſucht geſchildert ſind und „Opfer der Verführung“, welche das elende Geſchick zweier Opfer der Socialdemokratie erzählt, wird hoffentlich bald eine dritte kommen und dann die Veröffentlichung beginnen.

Ferner betrachtet unſere Commiſſion es als ihre Aufgabe, für den nothwendigen Kampf gegen die Socialdemokratie Waffen zu ſchmieden, d. h. Material zu ſchaffen für unſere Anführer im Kampfe, und auch Schutzwehren für die chriſtlichen Arbeiter ſelbſt durch billige Volksſchriften über die Ziele der Socialdemokratie und deren Anſturm gegen Thron, Altar und die ganze chriſtliche Weltordnung.

Früher wurde öfter an unſere Commiſſion die Frage gerichtet: Warum fehlt im „häuslichen Glück“ eine Belehrung über die geiſtige Erziehung des Kindes? Bei ſchlechter Kindererziehung iſt ein Familienglück doch ganz undenkbar? Seit im vorigen Jahre die „Krone des häuslichen Glücks“ erſchienen, iſt dieſe Frage erledigt. Es bedarf keines Beweiſes, daß eine praktiſche und erſchöpfende Belehrung über gute Kindererziehung unmöglich in einigen kleinen Capiteln gegeben werden kann. Es handelt ſich hier um die ſchwierigſte aller Künſte, die zudem nur auf ſtreng confeſſionellem Boden erfolgreich ausgeübt werden kann. Deshalb wurde die „Krone des häuslichen Glücks“ auch nur für katholiſche Mütter geſchrieben, aber auch für alle katholiſchen Mütter ohne Unterſchied des Standes. Wie dereinſt in der Todtengruft im Sarge kein Unterſchied iſt zwiſchen dem Reichen und dem Armen, ſo iſt auch in der erſten Lebensperiode kein Unterſchied zwiſchen dem Kinde eines Adeligen oder dem eines Arbeiters. Hier wie dort müſſen dieſelben Erziehungsgrundſätze angewandt werden, wenn aus dem Kinde ein guter, charakterfeſter Menſch werden ſoll.

Vor Kurzem war in einem katholiſchen Blatte mitgetheilt, „Die Krone des häuslichen Glücks“ ſei ſchon in 50 000 Exemplaren verbreitet. Es war das ein großer Irrthum; die Verbreitung deſſelben läßt im Vergleich zu unſern andern Volksſchriften im Gegentheil viel zu wünſchen. Und doch, meine Herren, wollen wir eine gründliche Beſſerung unſerer ſocialen Mißſtände erzielen, dann muß mehr wie bisher auf eine beſſere Kindererziehung von Seiten der Mütter hingewirkt werden. In Arbeiterfamilien ruht die Erziehung nicht bloß in der erſten Lebensperiode des Kindes, ſondern auch ſpäter mehr wie anderswo in den Händen der Mutter. Die lange Arbeitszeit in den Fabriken entrückt das Thun und Treiben der Kinder den Augen des Vaters, und kommt er Abends müde von der Arbeit heim, dann fehlt ihm die Luſt, die von der Mutter unterlaſſene nöthige Züchtigung ſeiner Kinder vorzunehmen, da greift er ſtatt zur Ruthe lieber zur langen Pfeife. So wachſen dann aber die Kleinen heran und mit ihnen wächst ihr Eigenſinn, ihr Ungehorſam, ihr Trotz, ihre Ausgelaſſenheit, ihre Rohheit und noch ſchlimmere Fehler, wenn die Mutter die Regeln einer guten, chriſtlichen Erziehung nicht gekannt hat.

Wollen Sie alſo in Zukunft die jugendlichen Arbeiter geſitteter, fleißiger und frömmer ſehen, dann helfen ſie die Mütter belehren, wie ſie ihre Kleinen erziehen müſſen, wollen Sie die große Zahl von nie zufriedenen, arbeitsſcheuen, unredlichen, ja — auch von ſocialdemokratiſchen Arbeitern in Zukunft oder wenigſtens in der kommenden Generation verringert ſehen, dann verbreiten ſie die „Krone des häuslichen

Glücks" und helfen so den Müttern, ihre Kinder von früheſter Jugend an zu Gehorſam, zu Fleiß und Gottesfurcht erziehen. Vielen, ſehr vielen Müttern fehlt es nicht an gutem Willen, wohl aber an Erkenntniß und darum an Belehrung. (Lebhaftes Bravo!)

Der Vorſitzende ſpricht dem hochwürdigſten Biſchof von Trier, Herrn Dr. Korum, welcher leider durch Pflichten des Amtes genöthigt war, die Verſammlung zu verlaſſen, den tiefgefühlten Dank aller Theilnehmer und ſpeciell des Vorſtandes für ſein Erſcheinen aus und bittet um den biſchöflichen Segen.

Biſchof Dr. Korum nimmt das Wort zu einer von Liebe und Begeiſterung getragenen, hinreißenden Anſprache. Der hochwürdigſte Herr führte etwa aus:

„Bevor ich Ihrem Wunſche entſpreche, möchte ich hier meinen Dank und meine Anerkennung ausſprechen für die Bemühungen und den reichen Erfolg, den der Verband »Arbeiterwohl« in den letzten Jahren gehabt hat. Es ſoll das eine Genugthuung ſein für frühere Verkennung, Arbeiten und Sorgen. Für jedes katholiſche Herz war es eine hohe Freude, zu ſehen, wie unſer gnädigſter Kaiſer und König dieſe Ziele mit ſeinem hohen Worte beſtätigte und in landesväterlicher Weiſe für die Arbeiter zu ſorgen bemüht iſt. Dieſe Erfolge ſind Ihnen geworden, weil Sie überzeugte, bekenntnißtreue Katholiken waren. Es gibt keinen andern Weg, als den Weg Chriſti, der Geſellſchaft zu helfen. Wir müſſen der großen Umwälzung, der Fluth, die vielleicht ſchon in wenigen Jahren einbrechen kann, einen ſtarken Wall entgegenwerfen. Der Herr wird gewiß Ihre Beſtrebungen, der Social-Demokratie entgegenzutreten, ſegnen, denn wir müſſen ſie beſiegen. Sie hat einen furchtbaren Graben in der Geſellſchaft gezogen, ein tiefer Abgrund trennt Beſitzende und Nichtbeſitzende. Entweder Blut oder die chriſtliche Liebe wird den Abgrund füllen. Die Social-Demokratie kann beſiegt, die Kluft kann ausgefüllt werden — durch die chriſtliche Nächſtenliebe, und darum müſſen die katholiſchen Männer mit ihrer Liebe eintreten. (Bravo!)

Der Arbeitgeber muß ein Herz haben für den Arbeiter, er muß ſich ſeiner heiligen Pflicht ihm gegenüber bewußt ſein, er muß der Vater des Arbeiters ſein, er muß ſich zuerſt opfern. Wir müſſen die Arbeiter zu gewinnen ſuchen, und vielleicht werden ſie auch gute Lehren annehmen. Ein Volk ohne Liebe, „gens sine affectione", wie der h. Paulus die Römer nannte, kann nicht gedeihen. Zeigen wir, daß wir Erben der Liebe Chriſti ſind, dann werden die Arbeiter zu uns kommen. Darum unterſtütze ich Ihre Arbeiten und freue mich des Erfolges derſelben. Die Welt iſt kein Eldorado, aber Ihre Thätigkeit wird viele Schäden

heilen, viele Wunden schließen. Dann wird Gleichheit sein, wenn der Reiche dem Armen, der Arme dem Reichen gibt!" — Hierauf ertheilte der hochw. Bischof der Versammlung den bischöflichen Segen und verließ unter begeisterten Beifall- und Hochrufen der Versammlung den Saal.

Staatsminister Excellenz Dr. Windthorst:

Ich hätte eigentlich den schönen Worten, welche wir so eben gehört haben, nichts hinzuzufügen. Sie waren erschöpfend und wir sind mit ihnen vollkommen einverstanden; hätte doch die ganze Welt diese Vorträge gehört. Ich hätte den dringenden Wunsch, daß diese Reden in der ganzen Presse möglichst unverkürzt wiedergegeben werden möchten. (Bravo!) Dies gilt insbesondere von der inhaltsreichen und formvollendeten Rede des Herrn Präsidenten. (Zustimmung.) Gerade in M. Gladbach hat man in verdienstvollster Weise der Lösung der socialen Frage die größte Kraft und Beachtung gewidmet. Es handelt sich da nicht um theoretische Erörterungen allein, sondern auch um praktische Erfolge. Deshalb wünsche ich, daß die socialen Bestrebungen mehr und mehr in M. Gladbach concentrirt werden. — In dem Augenblicke, wo neue Gegen-Strömungen im Entstehen begriffen sind, müssen wir unsere Grundsätze auf's neue aussprechen. Unser Brandts ist ein Großindustrieller im besten Sinne des Wortes (Bravo!), darum verdienen seine Auslassungen die größte Beachtung. (Bravo!) Ich meine aber, es ist unsere Pflicht, Sr. Majestät direct von hier zu sagen, wie sehr wir bereit sind, seine Bestrebungen zu unterstützen (lebhaftes Bravo!). Der Generalsecretair wird die Güte haben, Ihnen das Telegramm an Se. Majestät zu verlesen. Ich füge hinzu, daß Se. Bischöflichen Gnaden mit diesem Schritt durchaus einverstanden sind. (Bravo!) Dem Vorstande aber wollen wir für seine trefflichen Ausführungen unsern besten Dank sagen. (Lebhaftes Bravo!)

Generalsecretair Hitze verliest folgendes Telegramm: Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und König von Preußen! Ew. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit spricht die heute hier in Coblenz tagende General-Versammlung des Verbandes »Arbeiterwohl« den ehrerbietigsten Dank aus für die Erlasse vom 4. Februar und verspricht freudige Unterstützung bei der Durchführung der darin ausgesprochenen Ziele. (Lebhafteste Zustimmung.)

Freiherr von Schorlemer-Alst, von freudigen Zurufen begrüßt, ergreift nunmehr das Wort, um unter wiederholtem lebhaften Beifall der Versammlung auf die Pflichten der Katholiken hinzuweisen, welche ihnen die Kaiserlichen Erlasse auferlegen. Es sei sehr zu beklagen, daß die Arbeitgeber vielfach, nachdem die Streiknoth und die Angst einigermaßen verschwunden, die Hände in den Schooß legten. Es gelte jetzt mehr denn je, die Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu überbrücken. Darum

freue er sich der Manifestation der Versammlung an Se. Majestät; es sei sicher, daß sie Seinem Herzen wohlthun werde. Es müsse aber besonders betont werden, wie Unrecht diejenigen hätten, welche den Intentionen Sr. Majestät auf diesem Gebiet noch widersprechen (lebhaftes Bravo).

III. Ergänzung des Vorstandes.

Der Vorsitzende gedenkt in warmen Worten des hingeschiedenen Vorstandsmitgliedes Herrn Domcapitulars und Regens Dr. Moufang-Mainz. Die Versammlung ehrt das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen. — Als neues Vorstandsmitglied bringt der Vorsitzende im Auftrage des Vorstandes Herrn Landesrath Brandts-Düsseldorf in Vorschlag, welcher durch Acclamation gewählt wird.

IV. Bericht des Kassirers.

Herr Fabrikbesitzer Mich. Commes-M. Gladbach trägt den Kassenbericht pro 1889 vor:

	Einnahme.		Ausgabe.	
Beiträge der Mitglieder pro 1889	6041	37		
Außerordentliche Beiträge.....	330	50		
Zinsen	345	79		
Einnahmen aus Abonnements und ältern Jahrgängen	150	95		
Kassenbestand pro 1888.....	7278	17		
	14146	78		
Herstellung des Verbandsorgans			2268	20
Für die Christl.-social. Blätter.....			1113	—
Gehalt des General-Secretairs, Reisespesen und Schreibgebühren			2077	10
Drucksachen und Inserate.....			337	64
Bücher und Zeitschriften.....			145	30
Für außerordentliche litterarische Arbeiten...			1200	—
Einziehen der Beiträge.....			43	95
Porti			259	55
	7444	74		
Bleibt Bestand pro 1890..... M.	6702	4		

Nach Verlesung des Berichtes der Rechnungs-Revisoren wurde dem Kassirer pro 1888 Decharge ertheilt, und die Herren Kaufmann Eduard Quack und Kaplan Liesen in M. Gladbach mit der Revision pro 1889 betraut.

V. Geſetz-Entwurf betreffend Abänderung der Gewerbeordnung („Arbeiterſchutz").

General-Secretair Hitze gibt eine gedrängte Ueberſicht über den Inhalt der Vorlage unter Berückſichtigung der Thätigkeit der Commiſſion.

M. H.! In den Kaiſerlichen Erlaſſen vom 4. Februar d. J. war es als „eine der Aufgaben der Staatsgewalt" bezeichnet: „Die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit ſo zu regeln, daß die Erhaltung der Geſundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthſchaftlichen Bedürfniſſe der Arbeiter und ihr Anſpruch auf geſetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleibe."

Am 6. Mai wurde dem neugewählten Reichstage ein umfaſſender Geſetzentwurf zu entſprechender Abänderung der Gewerbe-Ordnung unterbreitet. Nach dreitägiger Debatte (am 17., 19. und 21. Mai) wurde derſelbe an eine Commiſſion (von 28 Mitgliedern) verwieſen. Dieſelbe hat in 16 Sitzungen die Regelung der Sonntagsruhe, der Frauen- und Kinderarbeit in erſter Leſung erledigt, während bezüglich der übrigen Fragen am 4. November die Commiſſions-Berathung wieder aufgenommen werden ſoll. Damit die Arbeit der Commiſſion nicht verloren ſei, iſt der Reichstag nicht geſchloſſen, ſondern vertagt worden, und ſoll derſelbe am 18. November wieder zuſammentreten. Bis dahin wird die Commiſſion ihre Berathungen weſentlich gefördert haben, aber die Hoffnung, daß dieſelben dann zum Abſchluß gekommen ſein möchten, geht wohl kaum in Erfüllung. Das Plenum wird wohl erſt nach Weihnachten in die zweite Berathung eintreten.

Was die Stimmung und Thätigkeit der Commiſſion anbelangt, ſo kann ich conſtatiren, daß allſeitig der gute Wille beſteht, die Berathungen zu einem praktiſchen poſitiven Ergebniß zu führen. Im Allgemeinen wird vorausſichtlich die Vorlage der Regierung eher eine Verſchärfung als eine Abſchwächung erfahren. Wenn die Berathungen etwas weitläufig und gründlich erſcheinen, ſo liegt das in der Schwierigkeit und Bedeutung der Fragen — eine tendenziöſe Verſchleppung liegt von keiner Seite vor. Auch die Vertreter der Social-Demokratie (Bebel, Grillenberger und Dietz-Hamburg) betheiligten ſich in durchaus ſachlicher Weiſe an den Berathungen.

Bei dem Umfange, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Fragen wird es vielleicht angebracht ſein, kurz und präcis den Inhalt der Vorlage unter Berückſichtigung der Commiſſions-Beſchlüſſe klarzulegen.

1. Verbot der Sonntagsarbeit. [1])

Dieſer bedeutſamſte Theil der Vorlage deckt ſich weſentlich mit den Beſchlüſſen des Reichstages. Die entſcheidende Beſtimmung lautet:

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanſtalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkſtätten, von Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, ſowie bei Bauten aller Arten dürfen Arbeiter an Sonn- und Feſttagen nicht beſchäftigt werden. (§ 105 b.)

Die Ruhe ſollte nach der Regierungs-Vorlage mindeſtens vierundzwanzig Stunden dauern und früheſtens am Vorabend um 6 Uhr, ſpäteſtens am Morgen des Sonn- oder Feſttages um 6 Uhr beginnen; die Commiſſion hat die Ruhezeit auf mindeſtens dreißig Stunden feſtgeſetzt, und ſoll dieſelbe am Vorabend früheſtens um 6 Uhr, ſpäteſtens um 12 Uhr beginnen.

Für das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt iſt die Ruhezeit nach dem Commiſſionsbeſchluſſe auf 60 (ſtatt 48, wie die Regierungsvorlage beſtimmte) und in ſonſtigen Fällen für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Feſttage auf 48 (ſtatt 36) Stunden feſtgeſetzt.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht länger als fünf Stunden beſchäftigt werden.

Am erſten Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeiertag ſoll die Arbeit ganz ruhen (gemäß Commiſſionsbeſchluß). Für die letzten vier Wochen von Weihnachten ſowie für einzelne Sonn- und Feiertage, an welchen örtliche Verhältniſſe einen geſteigerten Geſchäftsverkehr erforderlich machen, kann eine Vermehrung der Stunden polizeilich — jedoch nicht über zehn Stunden (C.-V.) — erlaubt werden.

Die Ortspolizeibehörde ſoll die Stunden, während welcher die Beſchäftigung zuläſſig iſt, unter Berückſichtigung der Zeit des Gottesdienſtes, feſtſetzen. Dieſelben brauchen nicht aufeinander zu folgen. Die Feſtſtellung kann auch für die verſchiedenen Handelszweige verſchieden erfolgen.

Die Vorlage hat den Arbeiterſchutz zum Ziele, und beſchränkt ſich auf dieſen; nach den Erklärungen der Regierungs-Commiſſare ſoll aber die Feſtſetzung auch für die Arbeitgeber (Geſchäftsinhaber) maßgebend werden. Schon heute kann ja die Polizeibehörde die Geſchäftsſtunden für Arbeitgeber wie Arbeiter feſtſetzen, kann alſo auch in Zukunft, wo es angänglich erſcheint (z. B. in größern Städten), die zuläſſige Zahl der Stunden weiter herabſetzen.

Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit ſind in weiterm Umfange vorgeſehen. So ſind Arbeiten zur Beſeitigung eines Nothſtandes, zur Reinigung und Inſtandhaltung ꝛc., ſo weit ſolche nothwendig, ohne beſondere Erlaubniß geſtattet (§ 105 c); doch ſind die

---

[1]) R.-V. iſt Abkürzung für Regierungs-Vorlage; C.-V. für Commiſſions-Beſchluß.

Arbeitgeber verpflichtet, ein Verzeichniß der geschehenen Arbeiten ꝛc. zu führen. Wenn der Arbeiter an einem Sonntag länger als drei Stunden (C.-V.) beschäftigt war, muß ihm am zweiten Sonn- oder Festtage von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr oder am dritten Sonn- oder Festtage für 36 Stunden (C.-V. statt 24 der R.-V.) freigegeben werden.

Für Gewerbe resp. Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, soll der Bundesrath die Ausnahmen festsetzen (§ 105 d). Für Gewerbe, deren Ausübung zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse erforderlich, sowie für Betriebe, welche auf unregelmäßige Wind- oder Wasserkraft angewiesen sind, steht der höhern Verwaltungsbehörde das Recht der Ausnahme-Festsetzung zu (§ 105 e).

Gast- und Schenkwirthschaft, wie Verkehrsgewerbe sind vorläufig wegen der Schwierigkeit einer Regelung nicht in das Verbot der Sonntagsarbeit einbezogen. Uebrigens kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes das Verbot der Sonntagsarbeit auf weitere Gewerbe ausgedehnt werden (§ 105 g).

2. Regelung der Frauen- und Kinderarbeit.

Auch in diesem Theile deckt sich die Vorlage wesentlich mit den frühern Beschlüssen des Reichstages, nur der elfstündige Maximal-Arbeitstag für erwachsene Arbeiterinnen ist neu und ein erfreulicher Fortschritt. Was die Kinderarbeit anbelangt, so sind bekanntlich noch ca. 23,000 Kinder unter 14 Jahren in Fabriken thätig. Nach Vorlage und Commissionsbeschluß soll nun die **Beschäftigung von Kindern unter dreizehn Jahren, sowie schulpflichtiger Kinder** (auch über dreizehn Jahre hinaus) **in Zukunft verboten sein.** (§ 135).

Nach dem bestehenden Gesetze dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden, und darf die Arbeitszeit für „Kinder" (bis zum vollendeten 14. Lebensjahre) höchstens sechs Stunden, die für „junge Leute" (von 14—16 Jahren) höchstens zehn Stunden täglich betragen. Nach der Regierungs-Vorlage sollte der Bundesrath berechtigt sein, für bestimmte Fabricationszweige auch eine zehnstündige Beschäftigung für aus der Schule entlassene Kinder zuzulassen; die Commission hat jedoch diese Bestimmung abgelehnt.

Bezüglich der **Arbeiterinnen** sieht die Vorlage vor (§ 137):

1. ein **Verbot der Nachtarbeit** (zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens);
2. **Schluß der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um 5½ Uhr Nachmittags;**
3. **einen elfstündigen Maximal-Arbeitstag** mit mindestens einstündiger Mittagspause.

Dieſe Beſchränkungen, welche zunächſt nur für die Arbeiterinnen gelten, werden in ſolchen Fabrikbetrieben, die überwiegend weibliche und jugendliche Arbeiter beſchäftigen — Spinnereien, Webereien, Cigarrenfabriken, Bekleidungs-Induſtrie ꝛc., — thatſächlich für den ganzen Betrieb maßgebend ſein und ſo indirect auch den erwachſenen Arbeitern zu gute kommen.

Für Arbeiterinnen-Frauen, welche ein Hausweſen zu beſorgen haben, ſah die Vorlage eine mindeſtens 1½ſtündige Mittagspauſe vor. Die Commiſſion hat ſtatt deſſen beſtimmt: **Verheirathete Frauen dürfen höchſtens zehn Stunden täglich beſchäftigt werden.**

Damit würde denſelben der gleiche Schutz wie den „jungen Leuten" (von 14—16 Jahren) gewahrt ſein. Ebenſo hat die Commiſſion die **freie Zeit für Wöchnerinnen von vier** (R.-V.) **auf ſechs Wochen erhöht.**

„Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" kann die untere Verwaltungsbehörde ausnahmsweiſe eine längere Arbeitszeit, bis zu 12 Stunden (C.-V ſtatt 13 Stunden der R.-V.), jedoch höchſtens für 40 Tage im Jahre und ebenſo einen ſpätern Schluß am Samstag (für höchſtens ſechs Wochen im Jahre, C.-V.) für die Arbeiterinnen geſtatten. (§ 138a.) — In Spinnereien war für junge Leute bisher eine elfſtündige Arbeitszeit (ſtatt zehn Stunden) ausnahmsweiſe zugelaſſen. Die Commiſſion hat dieſe Ausnahmeſtellung der Spinnereien aus der Vorlage beſeitigt. (§ 139a.)

Zum Schutze der jugendlichen und weiblichen Arbeiter können — bedingungsweiſe! — auch die Beſtimmungen bezüglich der Fortbildungsſchulen gerechnet werden. In dieſer Beziehung iſt zunächſt die Beſtimmung bedeutſam, daß **Anſtalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten** ertheilt wird, den **Fortbildungsſchulen gleichgeſtellt** werden (§ 120). Im Uebrigen wiederholt und präciſirt die Vorlage die Beſtimmung der beſtehenden Gewerbe-Ordnung: daß die Arbeitgeber verpflichtet ſind, den Arbeitern wie Arbeiterinnen unter 18 Jahren die Zeit zum Beſuche des Unterrichts zu geben, und daß durch Ortsſtatut der Beſuch obligatoriſch erklärt werden kann. Die Commiſſion hat den Zuſatz beſchloſſen: daß der Unterricht an Werktagen in die Arbeitszeit zu legen ſei.

Die Mitglieder der Centrums-Fraction kämpften vergebens gegen die Ausdehnung des Schulzwanges, der hier ſogar zur „Zwangsſchule" (reſp. Lahmlegung der freien confeſſionellen Schulen) führen kann.

3. Beſtimmungen bezüglich der Minderjährigen.

Die Forderung eines wirkſamern Schutzes der elterlichen Autorität — eine vor allem von „Arbeiterwohl" ſtets betonte und praktiſch bethätigte Forderung — hat ſowohl in den Motiven wie auch in der Thronrede bei Eröffnung des neuen Reichstages beredten Ausdruck

gefunden. In dieser Beziehung bestimmt die Vorlage: daß das **Arbeitsbuch, wenn der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an die Eltern oder den Vormund bei Lösung des Arbeitsvertrages ausgehändigt** werden muß. Eltern resp. Vormünder sind außerdem **berechtigt**, auch weiterhin die **Aushändigung an sie selbst zu verlangen.** Da ohne Arbeitsbuch kein Minderjähriger in Arbeit genommen werden darf, so ist die ausdrückliche Mitwirkung der Eltern bei Lösung oder Neueingehung eines Arbeitsverhältnisses mehr als bisher gesichert. Die Commission ist der Vorlage beigetreten.

Weiterhin kann durch die Arbeits-Ordnung (für Fabriken) bestimmt werden, daß der von Minderjährigen verdiente Lohn **an deren Eltern oder Vormünder direct**, und nur mit deren schriftlichen Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausbezahlt wird.

Diese Bestimmung ist in der Commission noch nicht berathen und wird dieselbe hoffentlich dahin verschärft werden, daß die regelmäßige Einholung der Quittung der Eltern (durch Unterschrift im Lohnbuch ꝛc.) zur Pflicht gemacht wird.

4. Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit im Betriebe.

Die Vorlage hat die allgemeinen Bestimmungen des § 120 Abs. 2 der bestehenden Gewerbe-Ordnung bezüglich der Einrichtung und des Betriebes der gewerblichen Unternehmung (Schutzvorrichtungen, Lüftung, Beleuchtung, Trennung der Geschlechter, Einrichtungen von Wasch- und Umkleide-Räumen, von Aufenthaltsräumen während der freien Zeit ꝛc.) specialisirt (§ 120a—120e).

Hier ist auch dem Bundesrathe das Recht vorgesehen, **für solche Gewerbe**, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, **die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit** und der zu gewährenden Pausen festzusetzen.

Diese Bestimmung wird voraussichtlich auch von der Commission angenommen, während dieselbe die Anträge auf gesetzliche Festsetzung eines allgemeinen Maximalarbeitstages — sowohl des zehn- resp. achtstündigen, wie er von den Social-Demokraten, wie auch des elfstündigen, wie er von Centrumsmitgliedern gefordert war — in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage abgelehnt hat.

5. Arbeits-Ordnung. Arbeiter-Ausschüsse.

Für jede Fabrik soll eine Arbeits-Ordnung (Fabrik-Ordnung) festgesetzt werden, in welcher über Arbeitszeit und Pausen, über Abrechnung und Lohnzahlung, über Kündigung und Strafen ꝛc. genaue Bestimmung getroffen sein soll. Die Arbeits-Ordnung muß der untern

Verwaltungsbehörde eingereicht werden, der aber nur so weit eine Prüfung zusteht, daß die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Wichtig und viel bekämpft ist die Vorschrift, daß „vor Erlaß der Arbeits-Ordnung oder eines Nachtrages (Aenderung) den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben ist, sich über den Inhalt derselben zu äußern." „Für Fabriken, für welche ein beständiger Arbeiter-Ausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeits-Ordnung genügt." (§ 134d.)

6. Ausdehnung des Arbeiterschutzes.

Die Arbeiterschutz-Bestimmungen, welche für Fabriken, Hüttenwerke ꝛc. gelten, sollen in Zukunft auch auf Zimmerplätze und andere Bauhöfe, auf (nicht bloß vorübergehend betriebene) Ziegeleien, Brüche und Gruben, ferner auf alle **Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft** (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität ꝛc.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, **ausgedehnt werden.** (§ 154.)

Letztere Bestimmung hat früher (1887) wohl schon in der Commission (Antrag Hitze), aber nicht im Plenum des Reichstages Annahme gefunden.

Durch Kaiserliche Verordnung sollen auch andere Werkstätten einbezogen werden können.

7. Aufsicht.

Entsprechend der Erweiterung des Arbeiterschutzes soll auch die Aufsichtsthätigkeit der Fabrik-Inspectoren erweitert werden. (§ 139b).

Der preußische Handelsminister Freiherr v. Berlepsch hat eine bedeutende Vermehrung der Aufsichtsbeamten (Gewerberäthe und Assistenten), wie sie von der Centrums-Fraction so oft gefordert ist, in Aussicht gestellt.

Das sind die wesentlichen Bestimmungen, so weit sie den Arbeiterschutz betreffen. Hierin gehört auch noch die besondere Regelung, welche für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker getroffen ist (§§ 133a—133e); ferner die Bestimmung (§ 115): daß bei Lieferung von Wohnung, Feuerung, Landnutzung, Beköstigung, von Stoffen und Werkzeugen ꝛc., falls für dieselben Abzüge bei der Lohnzahlung gemacht werden, die dafür angerechneten Beträge die Selbstkosten nicht übersteigen dürfen.

Eine Reihe von andern Bestimmungen: Erleichterung der Bestrafung resp. Schadloshaltung bei Contractbruch, schärfere Bestrafung der Verführung zum Contractbruch, Entlastung des Arbeitgebers bezüglich seiner Verantwortlichkeit bei Uebertretungen ꝛc. liegen außerhalb des Rahmens des Arbeiterschutzes und mögen hier außer Betracht bleiben.

Dem Reichstage steht eine arbeitsreiche Session bevor. Hoffentlich wird es gelingen, das Gesetz so früh zum Abschluß zu bringen, daß es am 1. April 1891 in Kraft treten kann. Es ist ein schwieriges, aber auch dankenswerthes Werk! Möge es den Betheiligten zum Segen, dem Vaterlande zum Frieden werden!

VI. Discussion: „Arbeiter-Ausschüsse".

Als Unterlage der Discussion dienten folgende Thesen, welche gedruckt an die Mitglieder vertheilt wurden:

1. Daß die Arbeitgeber „Fühlung halten mit ihren Arbeitern", ist das erste Erforderniß des socialen Friedens. Diese Fühlung ist in größern Betrieben nur möglich durch Arbeiter-Ausschüsse (Aeltestenräthe).

2. Das dankbarste Gebiet gemeinsamer Arbeit und Verständigung ist die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen: Fabrik-Krankenkasse, Unterstützungskasse, Sparkasse, Fürsorge für Wohnungen ꝛc. Am zweckmäßigsten erscheint es deshalb, dem Vorstand der Fabrik-Krankenkasse oder einem sonstigen für die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen gewählten Ausschusse die Functionen des Aeltestenrathes zu übertragen.

3. Die „Anhörung der Arbeiter" über die Arbeitsordnung (§ 134 d des Arbeiterschutz-Gesetzentwurfs) kann nur dann zur Wahrheit werden und zum Frieden dienen, wenn ein ständiger Ausschuß als Vertrauens-Vermittelungsorgan besteht. Eine präcisere Fassung des § 134 d nach dieser Richtung ist nothwendig.

4. Ein Arbeiter-Ausschuß ist die nothwendige Voraussetzung einer sittlichen Organisation der Fabrik (Beaufsichtigung der Jugend, Schutz der Sittlichkeit in der Fabrik, Fernhaltung oder Besserung sittlich zweifelhafter Elemente ꝛc).

5. Daß „den Arbeitern durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und auch den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letztern Fühlung zu behalten", ist im Sinne der kaiserlichen Erlasse anzustreben.

Im Arbeiter-Ausschusse sollen — so führte der Vorsitzende aus — Arbeitgeber und Arbeiter sich näher treten, sich gegenseitig aussprechen, sich verständigen lernen. Die Arbeiter-Ausschüsse sollen die Schule bilden für die Arbeiter, in welcher dieselben selbständig denken und berathen lernen. Ihre eigenen Angelegenheiten sollen sie dort in maßvoller, vernünftiger Weise vertreten, die geschäftlichen Angelegenheiten mit Sachkenntniß und Pflichtgefühl erörtern und in gegenseitigem Austausch soll sich herausstellen, was möglich und was nicht möglich ist in Bezug auf Erfüllung der ausgesprochenen Wünsche und in Bezug auf Einrichtungen, die ihr Loos günstiger und angenehmer zu gestalten den Zweck haben. So werden diejenigen, die eine Zeit lang in solcher Schule gewesen,

geeignet sein, auch über Arbeitsordnungen mitzusprechen und dann als Vertreter ihrer Mitarbeiter das, was gemeinschaftlich zur Festsetzung geeignet befunden wurde, in wärmerer Weise auch bei den Arbeitern vertreten, als dies der Arbeitgeber jemals kann. So werden sie, anstatt in einseitige ungerechte Anklagen gegen den Arbeitgeber und seine Arbeitsordnung mit einzustimmen, die Vertheidiger desselben werden, die Mißdeutungen beseitigen, die maßgebenden Gesichtspunkte erläutern und damit ungerechte Urtheile richtig stellen.

Wir haben kein Recht, daran zu zweifeln, daß bei der Voraussetzung guten Willens bei beiden Theilen im Allgemeinen die Arbeiter-Ausschüsse diese Folge und Wirkung haben werden. Ausnahmen werden allerdings immer vorkommen und eine gedeihliche Gestaltung der Arbeiter-Ausschüsse wird besonders im Anfange immer abhängen von dem Maße des guten Verhältnisses resp. des vorhandenen Vertrauens und von dem Maße der Fähigkeit des Arbeitgebers, mit den Arbeitern zu verkehren, wobei gleich hervorgehoben werden soll, daß in manchen Fällen auch Schwierigkeiten nicht ausgeschlossen sind, deren Ueberwindung eines ernsten und consequenten Willens bedarf.

Daß die ganze Einrichtung, wenn sie von Erfolg sein soll, der entschiedensten und ernstgemeinten Mitwirkung vor allem der Unternehmer bedarf, leuchtet jedem Kundigen sofort ein — sie ist eine Todtgeburt, wenn sie, etwa gesetzlich eingeführt, dem Widerstande oder auch nur einer unfreundlichen Aufnahme seitens der Arbeitgeber begegnet. Eine gesetzliche Einführung der Ausschüsse behufs Berathung über bestimmte gesetzlich festgestellte Punkte kann allenfalls der Weg sein zur allmäligen Annäherung; zu einer Erfassung der ganzen bedeutungsvollen Aufgabe dieser Einrichtung werden wir aber auf diesem Wege allein kaum gelangen. Die Arbeiter-Ausschüsse sind eben nur dann ein Mittel zur Herbeiführung eines bessern Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter, wenn beide Theile mit vollster Bereitwilligkeit herantreten; sie sind ein Embryo, welches nur bei günstigen Lebensbedingungen zu einer gesunden Ausgestaltung gelangen kann.

Redner erläutert dann die Thesen in weitern Ausführungen. [1])

Nach Eröffnung der Discussion gibt

Herr Domdekan Dr. Heinrich-Mainz dem Wunsche Ausdruck, daß in ähnlicher Weise wie es für die Arbeiter und ihre Frauen geschehen, auch für die Arbeitgeber ein Büchlein geschrieben werde, in welchem ihnen ihre Pflichten an's Herz gelegt würden (Bravo!). Was z. B. der Vorsitzende ausgeführt, sei alles so klar und ansprechend, daß gewiß manche Arbeitgeber den Worten Folge geben würden, wenn sie es nur richtig anzufangen wüßten. Auch manchem katholischen Arbeitgeber sei mehr Herz und Verständniß bezüglich der Arbeiter-Frage zu wünschen.

Generalsecretair Hitze weist auf die Schrift „Pflichten und Auf-

[1]) Vergl. „Arbeiterwohl" 1890. S. 102—166. 113—137.

gaben der Arbeitgeber" hin, welche der Vorsitzende unter lebhafter Heiterkeit der Versammlung und Dankes-Ausdrücken des Herrn Domdekans diesem übergibt.

Herr Fabrikbesitzer Matth. Wiese-Werden a. d. Ruhr spricht unter Zustimmung der Versammlung sein Einverständniß mit den Ausführungen des Vorsitzenden und den Thesen aus und bekämpft das ablehnende Verhalten vieler, namentlich liberaler Arbeitgeber gegen die Ausschüsse.

Herr Fabrikbesitzer Baldus-Niederseßmar weist auf das Mißtrauen hin, welches vielfach bei den Arbeitern bestehe und durch politische oder confessionelle Gegensätze verschärft werde. Das beste Mittel, dieses Mißtrauen zu überwinden, sei in These 2 angegeben. Er habe sich das Vorgehen des Herrn Brandts zum Vorbild dienen lassen: habe zuerst eine Fabrik-Krankenkasse gegründet und dann diesen Vorstand mit den Aufgaben des Aeltesten-Collegiums betraut. So gehe die Sache ausgezeichnet. (Bravo!)

Herr Fabrikbesitzer Louis Beißel-Aachen hat dieselbe Erfahrung gemacht: daß es oft schwierig sei, das Mißtrauen der Arbeiter zu beseitigen, wenn auch sonst das Verhältniß ein noch so gutes sei. Da die Gründung einer besondern Fabrik-Krankenkasse als Grundlage der Organisation ihm nicht möglich gewesen, habe er (Redner) es mit einer Arbeiter-Unterstützungs- und Vorschuß-Kasse versucht. Er habe dieselbe obligatorisch machen wollen, sei damit aber trotz bedeutender Einlagen seinerseits auf Widerstand bei den Arbeitern gestoßen; er habe einige Zeit gewartet und dann zum freiwilligen Beitritt eingeladen, jetzt seien alle eingetreten. Die Kasse wirke nun seit Jahren segensreich und bestehe zwischen ihm und dem Vorstand das vollste gegenseitige Vertrauen. Der Vorstand erfülle alle Aufgaben, welche Herr Brandts so richtig gezeichnet. (Bravo!)

Generalsecretair Hitze findet durch die Erfahrungen der Herren Vorredner nur bestätigt, was er schon oft in „Arbeiterwohl" ausgeführt: wie wichtig es sei, daß Arbeitgeber und Arbeiter-Ausschuß erst auf neutralem Boden — in der gemeinsamen Fürsorge für die Arbeiter und ihre Familien — zusammen rathen und thaten, das gegenseitige Mißtrauen überwinden lernten, ehe sie auf die streitigen Gebiete sich einlassen. Deshalb möchten doch die Arbeitgeber jetzt schon, ehe „die Anhörung der Arbeiter" über die Frage der Arbeitsordnung obligatorisch sei, solche Gebiete suchen und einen Ausschuß bilden. Eine „Anhörung der Arbeiter" könne, ehrlich und aufrichtig durchgeführt, nur in Weise der Berathung mit einem gewählten Ausschusse geschehen; den Ausschuß aber erst dann zu bilden, wenn das Gesetz es verlange, und gleich mit solch allgemeinen, zudem leicht streitigen Fragen zu befassen, könne allerdings leicht zu Mißdeutungen und Mißverständnissen führen — um so mehr, als die Arbeiter leicht die ihnen eingeräumte Berechtigung überschätzen könnten. Die „Anhörung" müsse eine ehrliche sein; — dann liege es aber im Interesse des Arbeitgebers selbst, bei Zeiten einen

ständigen, auf anderm, neutralem Gebiete geschulten Ausschuß zu haben. (Sehr richtig!)

Der Vorsitzende faßte nochmals das Resultat der Berathungen zusammen — speciell auch die weitern Ausschüsse im Sinne der Kaiserlichen Erlasse berührend — schließt dann mit dem Ausdruck des Dankes an die Theilnehmer und mit der Bitte um weitere Unterstützung der Verbandszwecke nach 12 Uhr die Versammlung.

Litteratur.

Hitze, Wesentliche Bestimmungen betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Unter besonderer Berücksichtigung, was Arbeiter, Arbeiterinnen, Gesellen, Dienstboten ꝛc., sowie deren Arbeitgeber: Fabrikanten, Meister, Gutsbesitzer, Dienstherrschaften u. a. zu thun haben, um die Vortheile der **Uebergangs-Bestimmungen** sicher zu stellen.[1]) Nebst Formularen. M. Gladbach, A. Rissarth 1890. 3½ Bogen.

Preise: 1 Expl. Mk. —,20; 25 Expl. Mk. 4,50; 100 Expl. Mk. 17,—; 500 Expl. Mk. 80,—; 1000 Expl. Mk. 150,—. Ausgabe mit **fünf Formularen für den praktischen Gebrauch.** 1 Expl. Mk. —,25; 25 Expl. Mk. 5,75; 100 Expl. Mk. 22,—; 500 Expl. Mk. 105,—; 1000 Expl. Mk. 200,—.

(Die Formulare mit Anweisung zur Benutzung sind auch einzeln zu beziehen. 100 Stück Mk. 1,50; 1000 Stück Mk. 10,—. Jede Buchhandlung ist in der Lage auch zu Partie-Preisen zu liefern.)

Am 1. Januar 1891 soll das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung in Kraft treten. Es legt Arbeitgebern wie Arbeitern bestimmte Verpflichtungen — auch materielle Opfer — auf. Sollen diese Opfer nicht umsonst gebracht sein, soll das Gesetz den Betheiligten zum Segen, dem Vaterlande zum Frieden gereichen, dann ist die allseitige verständnißvolle Mitwirkung bei Durchführung desselben erforderlich. Diese ist aber nur dann möglich, wenn die Betheiligten sich wenigstens mit den wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vertraut gemacht haben.

„Welches ist der Zweck der Versicherung? Welche Pflichten, welche Rechte erwachsen dem Arbeiter aus derselben? Was hat der Arbeiter zu thun, um sich die Rechte und Wohlthaten des Gesetzes nach allen Richtungen zu sichern?" Diese und andere Fragen werden gewiß vor allem für Arbeitgeber wie Versicherte von Interesse sein. Ueber alle diese Fragen soll in obigem Schriftchen kurz und klar Auskunft gegeben werden. Was am dringlichsten zu wissen nöthig ist und Arbeitern wie Arbeitgebern stets gegenwärtig sein muß, ist durch Fettdruck hervorgehoben. Wer die Bestimmungen des Gesetzes selbst vergleichen möchte, findet die entsprechenden Paragraphen in Klammern beigefügt.

Mit größter Sorgsamkeit ist alles das aufgenommen und praktisch erläutert, was Arbeitgeber und Arbeiter wissen müssen, während alles das weggelassen ist, was nur für die Beamten von Bedeutung ist. So reicht es für Arbeiter und Arbeitgeber vollständig aus, während anderseits durch Ausscheidung alles für diese Ueberflüssige das Verständniß und Studium nur erleichtert wird.

---

[1]) Auch unter dem kürzern (Umschlag-) Titel: „Was Jedermann bezüglich Invaliditäts- und Altersversicherung wissen muß," erschienen.

Besondere Berücksichtigung haben die Uebergangsbestimmungen gefunden. Praktische Anweisungen über die Benutzung und Ausfüllung der Formulare sind beigegeben. Ein Sachregister erleichtert die Benutzung des Büchleins, und leistet auch für die tiefere Einprägung der Hauptbestimmungen gute Dienste.

Der Preis ist so billig gestellt, daß weiteste Verbreitung möglich ist — besonders wenn Arbeitgeber und Arbeitgeber-Verbände, die Vorstände der Krankenkassen, Handelskammern, sowie die Vereins-Vorstände unter Bezug größerer Partien das Schriftchen möglichst billig an die Betheiligten vermitteln. Manche Mißverständnisse, Irrthümer in Auffassung und Ausführung, manche Unterlassungen, die zu Schaden führen, würden durch gründlichere Kenntniß des Gesetzes vermieden.

Als ausführlichere Commentare sind empfehlenswerth:

Dr. **Fuld, Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.** Erlangen, Palm & Enke, 1890. 35 Bogen.

Bosse & v. Woedtke, Das Reichsgesetz betreffend die Invalitidäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, erläutert. Nach amtlichen Quellen. (In ca. 9 Lieferungen.) 1. und 2. Lfg. Leipzig, Duncker & Humblot. à 1,60 Mk.

Als Textausgabe mit Anmerkungen, Ausführungs-Bestimmungen und Sachregister empfiehlt sich die vom Herausgeber der „Arbeiter-Versorgung", Herrn

J. Schmitz, Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Berlin, Siemenroth & Worms, 1890. Preis: 1,20 Mk. (Auf die Ausgabe von **v. Woedtke** u. a. haben wir bereits in Heft 3 d. J. hingewiesen.)

Ordnung und Lehrpläne für den Unterricht in Haushaltungs-Schulen, bearbeitet auf Grund der Erfahrungen im Arbeiterinnen-Hospiz zu M. Gladbach. M. Gladbach, A. Riffarth, 1890. Preis: 25 Pfg.

Auf vielseitigen Wunsch sind vorliegende Lehrpläne, welche bereits in „Arbeiterwohl" (Heft 9 u. 12 1889) veröffentlicht sind, in einer besondern Ausgabe erschienen. Die einzelnen Lehrpläne (für Koch-Unterricht, Näh-Unterricht und Bügel-Unterricht) sind auch gesondert zu billigsten Partie-Preisen zu beziehen.

Der „Wegweiser zum häuslichen Glück" hat die Frage des Haushaltungsunterrichts in der Volksschule in Fluß gebracht und ist dieselbe in Lehrer-Conferenzen vielfach behandelt worden. Vier Conferenzvorträge sind im Druck erschienen bei A. Riffarth in M. Gladbach. Preis à 20 Pfg.

1. Wie kann das Buch „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen" beim Unterricht in den Mädchenschulen nutzbar gemacht werden. Conferenzarbeit für die Lehrerinnen-Conferenz in M. Gladbach. (Mit einem Begleitwort des Kreisschulinspectors Herrn Kentenich.)

2. Verwendung des Buches „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen" beim Volksschulunterricht. Von Hauptlehrer Wichterich in Essen.

3. Wie können wir unter Zugrundelegung des Buches „Wegweiser zum häuslichen Glück für Mädchen" den Mädchen Führer auf dem Wege zum häuslichen Glück werden? Vortrag einer Lehrerin in der Bezirksconferenz in Dortmund.

4. Der Handarbeitsunterricht in der Mädchenschule im Anschlusse an den „Wegweiser zum häuslichen Glück". Vortrag der Lehrerin E. Schäfer in der Lehrerinnen- und Hauptlehrer-Conferenz in Essen.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 27870

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1890. Zehnter Jahrgang. 10. Heft. October.

Ein Kaiserliches Mahnwort.

Bei Gelegenheit des Besuches in Breslau hat Kaiser Wilhelm II. auf dem von den obersten Behörden der Provinz Schlesien gegebenen Festessen (am 12. Sept.) folgenden Trinkspruch ausgebracht:

„Noch einmal wiederhole ich den Dank der Kaiserin und den meinigen für den freundlichen Empfang in der Provinz und für die treuen Gesinnungen, die uns entgegengeschlagen sind. Zugleich erneuere ich nochmals den Ausdruck meiner Freude darüber, daß es mir endlich vergönnt ist, einmal mit meinen Schlesiern zusammen zu sein. Wie in früherer Zeit, in der Zeit der Erhebung, die Provinz die erste war, die dem Rufe meines hochseligen Herrn Urgroßvaters folgte, um dem Lande seine Unabhängigkeit wieder zu geben, so ist zu meiner größten Freude auf dem innern Gebiete die Provinz diejenige gewesen, welche die ersten Schritte gethan hat, um meinen auf das Wohl der arbeitenden Bevölkerung gerichteten Gedanken Folge zu geben. In lobenswerthem Wetteifer gehen hier Kirche und Laien zusammen, um das Wohlergehen der untern Klassen zu heben und dem Leben der Provinz die Ordnung zu erhalten. Männer wie Fürst Pleß und wie der Fürstbischof sind mit gutem Beispiele vorangegangen, und das Beispiel ist nicht ohne Wirkung geblieben. Ich verfehle hierbei nicht, diesen Herren, sowie manchen andern in der Provinz, die diesem Beispiele sich angeschlossen haben, meinen königlichen Dank auszusprechen. Ich knüpfe hieran den Wunsch, daß dieses gute Beispiel, welches die Provinz gegeben hat, ohne Unterschied der Parteien und Confessionen von allen Theilen meines Staates befolgt werde, daß unsere Bürger endlich aus dem Schlummer erwachen mögen, in dem sie sich so lange gewiegt haben, und nicht bloß dem Staate und seinen Organen die Bekämpfung der umwälzenden Elemente überlassen, sondern selbst mit Hand anlegen. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn die Provinz beharrt auf dem jetzigen Wege, es nicht nur der Provinz, sondern auch meinem ganzen Lande gelingen wird, wieder herzustellen die Achtung vor der Kirche, den Respect vor dem Gesetze und den unbedingten Gehorsam gegen die Krone und deren Träger. Ich erhebe

das Glas und trinke auf das Wohl und das Gedeihen der Provinz Schleſien. Sie lebe hoch! und nochmals hoch! und zum dritten Male hoch!"

Dieſe Worte ſind zunächſt eine neue klare Bekundung des energiſchen Willens Seiner Majeſtät, auf dem einmal als richtig anerkannten Wege der Socialreform zu beharren und weiter zu wandeln. Sie enthalten zugleich aber auch einen warmen Appell an Alle, welche mitberufen ſind, an dem Wohle und der Verſöhnung der arbeitenden Klaſſe zu arbeiten. Selten zuvor ſind von ſo hoher Stelle ſo klar und wahr die Aufgaben aller betheiligten Factoren gezeichnet worden.

„In lobenswerthem Wetteifer gehen hier Kirche und Laien zuſammen, um das Wohlergehen der untern Klaſſen zu heben:" ſo conſtatirt der Kaiſer und verfehlt nicht, ſeinen königlichen Dank den Männern, die mit gutem Beiſpiel vorangegangen, auszuſprechen. Worauf bezieht ſich ſpeciell dieſe königliche Anerkennung und dieſer Dank? In erſter Linie auf die Thätigkeit des Herrn Fürſtbiſchofs Dr. Kopp auf der Internationalen Arbeiterſchutz-Conferenz, wie beſonders auch auf die Rundſchreiben, in welchen der hochwürdigſte Herr den Klerus zur Gründung von Arbeitervereinen und zur beſondern Bethätigung ſeiner Liebe und Fürſorge für die arbeitenden Stände auffordert. Es iſt ſo eine Anerkennung und Ermunterung auch für alle Geiſtlichen, welche neben der Laſt der normalen ſeelſorglichen Arbeiten noch Zeit und Opferſinn genug beſitzen, in beſonderer Weiſe ſich dem Arbeiter zu widmen. Es iſt anderſeits aber auch eine verdiente Mahnung für jene kleinen bureaukratiſchen und liberalen Geiſter, welche noch immer jeden Geiſtlichen mit Mißtrauen betrachten, der aus dem Rahmen engſter kirchlicher Wirkſamkeit heraustritt, jeden wachſenden prieſterlichen Einfluß mit kleinlicher Eiferſucht beobachten und es als ihren beſondern Beruf betrachten, überall Schwierigkeiten und Hemmniſſe zu bereiten. Dem gegenüber wird „die Achtung vor der Kirche" und „der Reſpect vor dem Geſetz und der Krone" als ſolidariſch betont, und werden Alle, „ohne Unterſchied der Parteien und Confeſſionen" zur poſitiven Arbeit aufgefordert.

Beſondere Anerkennung wird neben dem Herrn Fürſtbiſchof dem Fürſten Pleß, der als Erſter in Schleſien die Arbeiter-Ausſchüſſe auf ſeinen Werken in's Leben gerufen hat. Auch dieſe Anerkennung iſt eine nachdrückliche Mahnung für alle Diejenigen, welche jede Arbeiter-Vertretung weit abweiſen und gegen keine Beſtimmung der Gewerbeordnungs-Novelle bitterer kämpfen, wie gegen die „Anhörung der Arbeiter". Möchten die Arbeitgeber anſtatt principieller Uebertreibungen und unfruchtbarer Nörgelei lieber in ernſte praktiſche Verſuche eintreten

und mit ehrlichem Willen den Weg der Verständigung ſuchen! Manche Induſtrielle fallen in den Fehler, welchen ſie Andern ſo gern zum Vorwurf machen — in unfruchtbare Principienreiterei bezüglich der „Gleichberechtigung der Arbeiter“, während ſie ſowohl durch ihre materielle Uebermacht, wie auch nach geſetzlichem Recht doch nach wie vor allein über die thatſächliche Geſtaltung der Arbeitsordnung entſcheiden! Die Arbeiter ſollen nur bei Erlaß oder weſentlicher Abänderung der Arbeitsordnung „gehört“ werden, d. h. der Arbeitgeber ſoll verpflichtet ſein, auch die Anſchauungen und Wünſche der Arbeiter wenigſtens anzuhören, ſie wenigſtens einer Erwägung und Prüfung zu würdigen, um ſie, ſo weit er ſich von der Berechtigung oder Zweckmäßigkeit derſelben überzeugt, zu berückſichtigen. Die Beſtimmung will nur zum Ausdruck bringen, was jeder vernünftige Arbeitgeber von ſelbſt thut, und bildet gleichſam nur eine nachdrückliche Mahnung an die Arbeitgeber: nicht einfach von Oben herab Geſetze zu dictiren, ſondern den Arbeitern ſeine Abſichten und Gründe bei Feſtſetzung der Beſtimmungen auch klarzulegen, ſie ſoweit als möglich von der Berechtigung und Nothwendigkeit derſelben zu überzeugen, kurz, einen vernünftigen Gehorſam zu verlangen. Von erwachſenen Arbeitern mit der Bildung unſerer Volksſchule, bei der allgemeinen Dienſtpflicht und dem gleichen Stimmrecht kann man nicht einen blinden Gehorſam — weder den des Kindes, noch den des Sklaven — verlangen; oder doch wenigſtens nur ſo weit, als der „blinde, militairiſche“ Gehorſam vernünftiger Weiſe gefordert werden muß. Die Anhörung der Arbeiter iſt anderſeits aber auch eine Mahnung an die Arbeiter: nicht „hinter dem Rücken“ des Arbeitgebers zu kritiſiren, ſondern ihre Klagen und Forderungen ehrlich und offen an der Stelle zum Ausdruck zu bringen, wo ſie Prüfung und Abhülfe finden können.

Arbeitgeber und Arbeiter ſollen ſich ehrlich gegenſeitig ausſprechen und zu verſtändigen ſuchen: das iſt doch eine ſo einfache und natürliche Forderung, daß der Widerſtand mancher induſtrieller Kreiſe kaum begreiflich erſcheint. Soweit die Verſtändigung nicht gelingt, bleibt ja doch nach wie vor der Wille des Arbeitgebers allein maßgebend — das ſcheint faſt mit Abſicht verkannt zu werden. Nur ſoweit die Arbeitgeber vernünftig genug und guten Willens ſind, berechtigten Wünſchen der Arbeiter gerecht zu werden, iſt die Beſtimmung für die Arbeiter von Bedeutung. Wir ſind von dieſem guten Willen der Arbeitgeber überzeugt und meſſen ſo der „Anhörung der Arbeiter“ und den „Arbeiter-Ausſchüſſen“ auch eine große praktiſche Bedeutung bei, — wenn auch gewiſſe Verbände und Blätter alles aufbieten, den Keim des Guten durch den Mehltau des Mißtrauens zu erſticken.

Digitized by Google

Hochbedeutſam und der Beherzigung weiteſter Kreiſe werth iſt endlich die Aufforderung: „daß unſere Bürger endlich aus dem Schlummer erwachen mögen, in dem ſie ſich lange gewiegt haben, und nicht bloß dem Staate und ſeinen Organen die Bekämpfung der umwälzenden Elemente überlaſſen, ſondern ſelbſt Hand anlegen!“ — wir dürften es das Programm der „Neuen Aera“ nennen. Nicht „Socialiſtengeſetz“, nicht Vertuſchung und äußere Unterdrückung der geſellſchaftlichen Gegenſätze und gährenden Ideen der Zeit, ſondern ehrliche Ausſprache, offener Kampf, energiſche Mobilmachung aller unſerer chriſtlichen Volkskräfte kann allein zu Sieg und Frieden führen. An alle Confeſſionen, an alle Parteien, an alle Stände richtet ſich die Aufforderung des Kaiſers. Alle, welche noch an die Berechtigung und den Beſtand der chriſtlichen Cultur glauben, Alle, welche bereit ſind, für dieſelbe zu kämpfen und Opfer zu bringen, Alle, welche ehrlich genug ſind, beſtehende Mißſtände anzuerkennen, Hand und Herz zur Abhülfe zu bieten, berechtigten Beſtrebungen und Ideen Bahn zu brechen und ſo ſelbſt auf Koſten lang gehegter Vorurtheile und liebgewonnener Ideen und Gewohnheiten neuen reformatoriſchen Gedanken Geſtaltung zu leihen: alle dieſe ſollten zuſammenſtehen und zuſammenhalten und all' ihre Kraft, all' ihre Einſicht und Energie einſetzen für das große Ziel, welches unſer Kaiſer ſo klar erfaßt hat und mit ſolch edeler jugendlicher Begeiſterung verfolgt. Was wollen dieſem großen Ziele gegenüber jene kleinlichen Berechnungen und kurzſichtigen Mancheſter-Sprüchlein gewiſſer Kreiſe, die noch feilſchen, ob z. B. 66 oder 65 Stunden für die Arbeiterinnen pro Woche zugelaſſen werden ſollen, oder ob Weihnachten und Oſtern 54 oder 60 Stunden umfaſſen ſoll; die es ſchon als Einbruch in ihre Herrſchaft betrachten, wenn die Arbeiter auch nur „gehört“ werden ſollen — wo es ſich um weltbewegende Fragen, um Sein oder Nichtſein unſerer chriſtlichen Geſellſchaftsordnung handelt. Gewiß haben auch nüchterne Erwägungen ihre Berechtigung, aber ſie müſſen untergeordnet bleiben dem großen Ziele und zurücktreten gegenüber den großen Aufgaben, welche unſerer Zeit geſtellt ſind.

Die ſociale Frage beherrſcht die Welt! — wir fühlten es in Koblenz, in Lüttich. Es iſt die Feuerprobe für unſere chriſtliche Cultur, für unſere nationale Kraft und Größe. Gott Dank, gehobenen Muthes können wir aufſchauen zu denen, welche Gott zu Hütern und Führern beſtellt hat in Kirche und Vaterland!

N. Arbeiterinnen-Hospiz und -Verein zu Aachen.

„Wo es sich um Erziehung und Heranbildung der Jugend handelt, da darf keine Arbeit gescheut, keine Mühe gespart werden."
Encyklica Leo XIII. vom 14. Januar 1890.

Aachen ist eine „Fabrikstadt." Die Hälfte der gesammten Einwohnerzahl, etwa 60,000, recrutirt sich aus der Fabrikarbeiterbevölkerung, die weiblichen Arbeiter betragen circa 30 % sämmtlicher Arbeiter, und soll es circa 10,000 Fabrikmädchen geben und zwar aus Stadt und Land, das heißt: aus der Umgebung von Aachen bis nach Eupen und Malmedy hin. Für diese heranwachsende, meist von 6 Uhr Morgens früh bis Abends 7, 8, 9 Uhr an die Maschinen gefesselte Arbeiterjugend gilt auch das Wort unseres h. Vaters, „daß für ihre Heranbildung und Erziehung keine Arbeit gescheut und keine Mühe gespart werden dürfe." Zur Erreichung dieses Zweckes ist in Aachen im Jahre 1880 ein Arbeiterinnen-Hospiz gegründet worden, das in seiner zehnjährigen Wirksamkeit reichlichen Segen gestiftet hat. Es war zugleich die erste praktische Schöpfung des damals in's Leben getretenen Verbandes „Arbeiterwohl". Eine Beschreibung der Zwecke, der Einrichtung und Anlage der Anstalt erscheint um so mehr berechtigt, als dieselbe sich von andern Anstalten gleicher Art (z. B. dem Arbeiterinnen-Hospiz und -Verein M. Gladbach, in Bocholt 2c.) manchfach unterscheidet und nach mancher Richtung hin Vorbild und Anregung bieten kann.

Zwecke der Anstalt.

Zur Zeit dient das Arbeiterinnen-Hospiz vier verschiedenen Zwecken. Drei derselben kommen den Stadtbewohnern, der vierte den Arbeiterinnen vom Lande zu gute. Das Hospiz umfaßt

I. Stadtmädchen.

1. Hauskinder oder Zöglinge, d. h. Mädchen, welche im Hospiz eine neue Heimath gefunden und ganz in Pflege sind, soweit häusliche Verhältnisse dieses nöthig machen (z. B. bei Waisen, Stiefkindern). Sie bilden zusammen mit den Schwestern, welche sie leiten, — Armenschwestern vom h. Franciscus, Mutterhaus Aachen — gleichsam eine große Familie. Werktags besuchen sie die Fabriken, Sonntags vor 3 Uhr ihre Angehörigen und danach den Sonntags-Verein. Alle haben ein Prämienbüchlein der städtischen Sparkasse, da nach Abzug ihres Pflegegeldes (80 Pfg. täglich) und der Auslagen für Kleider die Vorsteherin ihren Lohn auf die Sparkasse bringt. (Näheres besagt die Hausordnung).

2. Haushaltungspenſionat für der Schule entwachſene Töchter der Fabrikarbeiter. Sie heißen Stiftungskinder, weil ſie auf eine Stiftung hin ein halbes Jahr lang in allen Haushaltungsgegenſtänden Unterricht erhalten. Darnach tritt der eine Theil in Hausdienſt, der andere kehrt in's Elternhaus zurück zur Hülfeleiſtung der Mutter, wieder Andere gehen zur Fabrik.

Leider können z. Z. immer nur ſechs auf die Pelzer'ſche Stiftung hin an dieſem Curſus Theil nehmen. Sowohl eine längere Dauer des Curſus — im Intereſſe der Zukunft der Arbeiterfamilien — wie namentlich eine größere Anzahl wäre ſicherlich wünſchenswerth [1]). Fühlen ſich die Theilnehmerinnen doch ſo glücklich, daß Manche ſpäter lieber als Hauskinder in der Anſtalt in geordneten, friedlichen Verhältniſſen verblieben, als daß ſie wieder in die Uebelſtände eines ungeregelten Familienlebens, zerrütteter häuslicher Verhältniſſe oder in die Gefahren der Fabriken hinausgeſtoßen wurden, ohne Rückhalt und Stütze. Um Aufnahme zu erhalten, wendet man ſich an die betreffende Bezirksvertretung der Armenverwaltung, welche dann die Verhältniſſe prüft und zur Aufnahme vorſchlägt.

3. Arbeiterinnen-Sonntagsverein. Hieran nehmen außer den zwei obengenannten Gruppen Fabrikarbeiterinnen aus der Stadt Theil, z. Z. ungefähr 150. Sie verſammeln ſich Sonntags-Nachmittags 3 bis 6 Uhr im großen Arbeitsſaal. Unter Anleitung der Schweſtern erhalten ſie Unterricht im Nähen, Bügeln, Stricken, Flicken, Stopfen. Eine beſondere Abtheilung bilden diejenigen, welche kochen lernen; dieſe kommen ſchon Vormittags und machen zu drei bis vier einen beſondern Kochcurſus durch. Das ſonntägliche Arbeiten geſchieht mit beſonderer erzbiſchöflicher Erlaubniß. Werktags iſt eben keine Zeit, da die Fabrikarbeit den ganzen Tag in Anſpruch nimmt. Gegen halb ſechs Uhr iſt Gottesdienſt und Predigt. Der zu bearbeitende Stoff als: Leinen, Wolle uſw. wird gratis geliefert. Die fertig geſtellten Sachen erhalten die Arbeiterinnen je nach ihren Fleißnoten mehr oder weniger bei der Chriſtbeſcheerung als Geſchenke. Ebenſo erhalten ſie den Kaffee von der Anſtalt. An einzelnen Feſten gibt es Kuchen und Backwerk: St. Nicolaus,

[1]) Nachdem die Einrichtungen (Lehrküchen) beſtehen, die Schweſtern auch gern bereit ſind, ihre helfende Hand zu bieten, würden ſich gewiß auch wohlwollende Fabricanten finden, welche ältern, bewährten Mädchen, namentlich ſolchen, welche vor der Heirath ſtehen, gern je auf drei Monate täglich etwa die Zeit von 9 oder 10 Uhr Vormittags bis 1 oder 2 Uhr Nachmittags freigeben, damit dieſe an einem für ſie beſonders einzurichtenden Werktags-Kochcurſus theilnehmen könnten. Vielleicht würden ſie auch die geringen Koſten für das von den Mädchen gekochte und und zu verzehrende Mittagseſſen übernehmen — als Entſchädigung für den Ausfall im Verdienſte. Wenn ſo jede größere Fabrik je 2—3 Mädchen regelmäßig an einem Curſus theilnehmen ließe — gewiß kein großes Opfer für die Fabrik —: wie viel Segen würde damit geſtiftet! [Die Red.]

Weihnachten, gewiſſen Namensfeſten; dann, wie auch an den drei Faſtnachtstagen iſt nur heiteres Spiel, Geſang, Declamation uſw.

Im Jahre 1888 wurde die Sonntagsſchule von 178 Arbeiterinnen beſucht, von welchen 39 der Nadel-, 99 der Textil-, 25 der Tabakinduſtrie und die Uebrigen andern Induſtriezweigen angehörten. — Ausgebildet wurden im Bügeln 12, im Zuſchneiden 4 Mädchen. Zu Weihnachten wurden vertheilt 100 Betttücher, 100 Kiſſenüberzüge, 200 Handtücher, 50 Unterröcke, 90 leinene Hemden, 150 Schürzen, 150 Taſchentücher, 12 Arbeitsjacken und 350 kleine, ſelbſtgemachte Arbeiten. Im Laufe des Jahres 1889 wurde die Schule im Ganzen von 204 Arbeiterinnen beſucht; im Kochen wurden ausgebildet 10, im Bügeln 22, im Zuſchneiden 6 Mädchen. Zu Weihnachten wurden vertheilt: 200 leinene Hemden, 180 Schürzen, 50 Fabrikjacken, 60 geſtickte Nadelkiſſen, 300 Taſchentücher und 500 Shawlchen.

II. Landmädchen.

4. Die vierte und Hauptgruppe bilden die Arbeiterinnen vom Lande, welche das Hoſpiz zum Uebernachten und theilweiſe zum Mittag- und Abendeſſen benutzen. Im Laufe des Jahres 1888 übernachteten 407 Arbeiterinnen im Hoſpiz und zwar 61 Mädchen aus Nadel-, 262 aus Tuch- und 84 aus Cigarren-Fabriken. Im Jahre 1889 551 Arbeiterinnen und zwar 101 aus Nadelfabriken, 365 aus Tuchfabriken und Spinnereien und 85 aus Cigarrenfabriken. Wenn wir die Gruppen 2 und 3 eine Haushaltungsſchule und eine Sonntagsſchule nennen, ſo können wir dieſe mit Fug und Recht eine Abendſchule nennen; denn des Abends von 7 bis $^1/_2$10 Uhr nach, oder noch vor Einnehmen des Abendbrodes wird geſtrickt, werden die Sachen in Ordnung gebracht uſw. — Wie Viele lernen jetzt erſt ihr Bett ordentlich machen, lernen Reinlichkeit und Ordnungsliebe, Pünktlichkeit und Sparſamkeit, ſo daß für Alle in der That der Aufenthalt im Hoſpiz eine Lebensſchule wird, mit heilbringenden Früchten für Zeit und Ewigkeit.

Segen der Anſtalt.

Das moderne Fabrikleben hat unverkennbare Nachtheile für das Familienleben und die einzelne Fabrikarbeiterin. Indem die jugendliche Arbeiterin ſchon im Alter von 14 oder 16 Jahren dem häuslichen Kreiſe entzogen und entfremdet, und in die Nothwendigkeit verſetzt wird, Tag für Tag ſich im Kreiſe vieler, zum Theil ſittenloſer Mitarbeiterinnen zu bewegen und einförmiger, geiſttödtender Arbeit in verdorbener Luft bei nervenerſchütterndem Maſchinengeraſſel obzuliegen, iſt ſie in religiös-ſittlicher und in wirthſchaftlicher Beziehung manchen Gefahren ausgeſetzt. In

dieſer zweifachen Richtung liegt auch der Nutzen des Arbeiterinnen-Hoſpizes und -Vereins.

1. Der religiös-ſittliche Vortheil erhellt aus dem oben gezeichneten vierfachen Zwecke. Die Mädchen haben durch die Hausordnung einen religiöſen Halt. Gemeinſchaftliches Morgen- und Abendgebet — pünktliche Heimkehr von der Arbeit — öfterer Empfang der h. Sacramente, günſtige Gelegenheit (an zwei bis drei Wochentagen) zu beichten — jährliche geiſtliche Uebungen während der drei Faſtnachtstage — Beitritt zur marianiſchen Jungfrauen-Congregation und Anhörung von Standespredigten ſind ebenſoviele beſondere Schutzmittel der Sittlichkeit. Wenn in dieſen religiöſen Uebungen ſchon die Hauptſtütze für die Sittlichkeit liegt, ſo wird letztere noch beſonders geſtärkt und gehoben durch das Vorbild der geiſtlichen Schweſtern, die den Jungfrauen ein Ideal der Jungfräulichkeit bieten, und durch das Zuſammenſein mit vielen braven und bewährten Mädchen. Der Verkehr draußen mit vielen ſittlich verdorbenen weiblichen Perſonen iſt bei 10,000 Fabrikarbeiterinnen unvermeidlich und höchſt gefährlich. Die ſchamloſen Reden in wie außerhalb der Fabrik, das Beiſpiel ſittenloſer, glaubenskalter Mitarbeiterinnen ſtumpft allmälig das Gewiſſen ab, untergräbt die angeborene Schüchternheit und Eingezogenheit. „An Stelle der h. Reinheit tritt Lüſternheit und ſchamloſe Ausgelaſſenheit. Daher ſo viele junge Mädchen mit 17 Jahren ſchon mit allen Laſtern bekannt ſind. Und doch iſt die Sittenreinheit der Jungfrau das einzige Unterpfand einer glücklichen Ehe, ein unerläßliches Erforderniß zur Verbeſſerung der menſchlichen Geſellſchaftsordnung.“

Ein Mädchen, das im ledigen Stande alles Sittlichkeitsgefühl abſtreift, allen häuslichen Sinn einbüßt, die durch Fabrikarbeit ohnehin geſchwächte Körperkraft durch das Laſter entnervt, kann nicht als Mutter eine gute Erzieherin der Kinder, eine ſparſame Hausfrau, eine treue, hingebende Gattin ſein. Insbeſondere vor den Gefahren in ſchlechten Logir- und Koſt-Häuſern, wo Burſchen, Mädchen und Männer hauſen, und gewiſſenloſe Wirthe des Verdienſtes wegen ſchweigen, vor leiblicher und ſittlicher Gefahr beim Nächtigen in den Fabrikräumen, in ſchlechter Luft, auf ſchmutziger Wolle, ausgeſetzt den Nachſtellungen von Nachtswächtern, Meiſtern ꝛc., ebenſo wie vor den Nachtheilen des ſtundenlangen Weges im Dunkeln nach Hauſe, werden die Landmädchen durch Benutzung des Hoſpizes bewahrt. Dadurch, daß ſie Abends zeitig, gleich nach der Arbeit, nach dem Hoſpiz kommen müſſen, werden ſie vor dem Herumſchweifen in den Promenaden und vor leichtſinniger Anknüpfung von Bekanntſchaften behütet. Daſſelbe gilt auch von den ſo gefährlichen Sonntagsnachmittags-Vergnügungen für die Stadtmädchen, welche ſie vermeiden, wenn ſie ſich dem Sonntagsverein anſchließen.

2. Der wirthſchaftliche Nutzen liegt vor allem in der Bethätigung des häuslichen Sinnes. Das Landmädchen verläßt Montags das elterliche Haus und kehrt erſt Samstags heim. Während der ganzen Woche hat es nur Abends im Hoſpiz Gelegenheit, unter Vermeidung oben berührter Gefahren ſich mit häuslichen Arbeiten zu beſchäftigen. Es ſtrickt und flickt ſeine Sachen, es lernt Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Pünktlichkeit. Viele lernen erſt pünktlich aufſtehen, ſchlafen gehen, alles Nöthige, um ein Hausweſen einſt gut zu leiten. Ebenſo lernen die Stadtmädchen im Sonntagsverein alles, was in wirthſchaftlicher Beziehung für das Hausweſen nöthig iſt: Nähen, Bügeln, Kochen, Stricken, Flicken. — Früh Morgens verläßt das Fabrikmädchen das Vaterhaus, um vielleicht erſt ſpät Abends ganz ermüdet zurückzukehren. So wird die jugendliche Arbeiterin den häuslichen Arbeiten ganz entwöhnt, häuslicher Sinn geht verloren und es gibt keine Gelegenheit, haushälteriſches Weſen zu Hauſe zu lernen. In den doch ſo nöthigen weiblichen Hand- und Hausarbeiten bekommt das Fabrikmädchen keine Uebung und verlernt das Wenige bald wieder, was es in der Schule gelernt. Und was das Mädchen nicht geübt und nicht gelernt, kann man von der Frau nicht verlangen. Es gibt keine geregelte Hauswirthſchaft und das meiſte ſo ſauer verdiente Geld gibt man der Näherin, Büglerin und — dem Wirth. So gibt es anſtatt eines geordneten Familienlebens nur Wirthshausleben, der Anfang vom Ende des häuslichen Glückes! Die Beſorgung der Kleidung, Wäſche, Nahrung und Wohnung, all' das lehrt der ſonntägliche Unterricht im Hoſpiz. Während ein Theil des Sonntagsvereins unter Leitung einer Schweſter kochen lernt, bügelt ein anderer, ein dritter näht, von gewöhnlichen kleinen Sachen bis zum Zuſchneiden uſw. — Dieſe „Sonntagsarbeit" iſt nur im Hauſe d. h. im Hoſpiz von der kirchlichen Behörde geſtattet mit der Verpflichtung, nachher der Andacht mit Predigt beizuwohnen.

Bedenken.

1. Das erſte Bedenken richtet ſich gegen die „Sonntagsarbeit": „man gewöhne die arbeitende Klaſſe noch mehr an die Entheiligung des Sonntags". Wie die Kirche den Landleuten unter gewiſſen Bedingungen Sonntags das Einernten der Früchte geſtattet, ſo hat der Herr Erzbiſchof dieſe paar Stunden für ſonntägliche Handarbeiten erlaubt, aber nur für die Lernſtunden im Hoſpiz, — und mit der Verpflichtung der Anhörung der Predigt und Beiwohnung des Gottesdienſtes. „Sonntags-Entheiligung" iſt das Sündigen des jungen, ohne Aufſicht ſich herumtreibenden Volkes und das Verſäumen des Gottesdienſtes!

2. „Durch das Hospiz werden auswärtige Arbeiterinnen herangezogen und wird so die für die städtischen Arbeiter schon bestehende Concurrenz noch vermehrt und in Folge dessen der Stand der Löhne herabgedrückt.“ Bei einer Masse von 6000 auswärtigen Arbeiterinnen kommen die paar Hundert, die im Hospiz Aufnahme finden können, wahrlich nicht in Betracht. Das Hospiz zieht keine neuen Arbeiterinnen heran, sondern bietet nur den die Fabriken besuchenden Mädchen gegen die Gefahren in Logirhäusern, in Fabriken, oder auf stundenweiten abendlichen Heimwegen ein gesundes und in moralischer Beziehung gefahrloses Nachtquartier. Und da vielfach billiger in Logirhäusern und „in der Wolle“, (in den Fabriken!) als im Hospiz geschlafen wird, wo das Nachtquartier 10 Pfg. kostet, so fällt dieses Bedenken von selbst. Wenn vor 10 Jahren das Hospiz mit 12 Betten eröffnet wurde, nach $1^1/_2$ Jahr schon 134 nicht mehr ausreichten, und jetzt 308 Betten zu wenig sind, so zeigt dieses auf der einen Seite das immer größer werdende und immer mehr gefühlte Bedürfniß nach einem anständigen Unterkommen; und anderseits beobachtet man, daß gewöhnlich solche das Hospiz benutzen, die schon in der Stadt genächtigt haben, also nicht erst durch das Hospiz herbeigezogen wurden.

3. Ein dritter Einwurf geht dahin: die so herangezogenen, auswärtigen Arbeiterinnen fielen demnächst der städtischen Kranken- und Armenpflege zur Last, indem sie sich später eher dauernd in Aachen niederließen und die besitzlose Bevölkerung vermehrten. Demgegenüber sei zunächst hervorgehoben, daß Viele, die bei besserer Jahreszeit nach Hause gehen, nur in der schlimmern Jahreszeit das Hospiz den Fabrikräumen oder Logirhäusern vorziehen. Deshalb aber, weil sie bezüglich Gesundheit und Moral besser im Hospiz daran sind, fallen sie der städtischen Armenpflege weniger zur Last. Da sie für die schlechte Jahreszeit ein schützendes Heim finden, sich im Hospiz wie zu Haus fühlen und doch dabei ihre auswärtige Heimath beibehalten können, sie auch weniger Verführungen ausgesetzt sind, die sie schließlich zur Ehe zwingen, so wirkt das Hospiz gerade im entgegengesetzten Sinne.

4. Endlich gibt's auch solche, die glauben, es sei für die Landmädchen gesunder, jeden Abend nach Hause zu gehen. Ist die Entfernung nicht allzuweit, so geben wir dieses für den Sommer zu, vergessen werde jedoch auch nicht, wie Viele um sechs Uhr schon bei der Arbeit sein, und bis acht, ja neun Uhr arbeiten müssen! Wo bleibt da bei stundenweitem Wege die für das jugendliche Alter so nöthige Nachtruhe? Nicht bloß diese bietet das Hospiz, sondern mehr: — in weitem, geräumigem Hof und in Anlagen Luft und Platz genug zur Erholung, heiteres, frohes Leben in ungezwungener Unterhaltung und Spiel ohne

ermüdenden Weg, ein gesundes, billiges Mittag- und Abendessen, von der Tasse Kaffee mit Milch für 2 Rpfg. bis zum vollständigen Abendessen bis zu 15 Rpfg. Endlich: Geregeltes Abendgebet, Schlafengehen und Aufstehen, sowie Morgenandacht mit h. Messe.

Lage und Anlage.

An der Endstation der Pferdebahnstrecke Burtscheid-Lousberg liegt die Vogelgasse, welche den Terrassenweg zum Lousberg bildet; am Ende der Straße, rechts an der Südseite des Lousberges, dem Aachener Nizza, liegt ein großer fabrikartiger Gebäude-Complex: das Arbeiterinnen-Hospiz. Vor ca. fünf Jahren wurden vier Fabriken von der Actien-Gesellschaft „Arbeiterwohl" für die Zwecke des Arbeiterinnen-Hospizes angekauft, umgebaut und in praktischer Weise eingerichtet. Die ganze Anlage bildet ein Werthobject von ca. 150000 Mark. Die Lage ist äußerst gesund, vor Nord- und Ostwind ganz geschützt; die Gebäulichkeiten nehmen einen Raum von 4040 Quadratmeter ein, wovon 1925 Quadratmeter bebaut sind und stoßen mit der Südseite an die Ludwigsallee. Da die Nachbarschaft und Umgebung bei einer Anstalt für jugendliche Arbeiterinnen besonders in Anrechnung zu bringen sind, so ist die ruhige geschützte Lage zwischen Ludwigsallee und Lousberg einerseits, der abgelegenen Vogelgasse und ruhigen Kupferstraße anderseits von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wenn auch der Weg für die in entlegenen Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen etwas weit ist. Die auf denselben beschäftigten Arbeiterinnen bekommen auf Wunsch das Mittagessen gebracht.

Wenn man das Hospiz durch das Haupt-Eingangsthor von der Vogelgasse aus betritt, hat man vor sich einen großen, geräumigen Hof, in dessen Mitte eine künstlerisch vollendete Statue der Mutter Gottes (unbefleckte Empfängniß darstellend) den Besucher begrüßt. Geschmackvoll angelegte Blumenbeete, Rosen und Obstbäume beleben den geräumigen Platz und bieten den Arbeiterinnen auf zahlreichen Bänken willkommene Rast und Erquickung. Lassen wir das Pförtnerinnenzimmer links liegen und begeben uns aus dem Hof durch die erste Thüre links in den großen Arbeits- und Speisesaal. Derselbe faßt über 300 Personen, ist wie alle Räume mit Luftheizung versehen, bekommt das Licht aus sechs hohen Fenstern und ist sinnig und geschmackvoll mit Bildern und Statuen geschmückt. Dieser Saal dient als Arbeitszimmer, Abends den Land- und Sonntags-Nachmittags den Stadtmädchen. Jedes hat seinen Platz numerirt und an seinem Tisch eine abschließbare Schublade. Er dient zugleich als Speisesaal, deshalb ist er links mit der großen Hausküche

durch eine Thüre und ein Buffet in Verbindung. An dieſe geräumige, hell und luftig gelegene Kochküche ſtößt das Spülzimmer und hiervor liegen Kranken- und Pförtnerzimmer. Außer dieſer Hausküche ſind rechts vom Haupteingang in dem der Allee zu gelegenen Flügel mehrere Lehrküchen eingerichtet und mit allem verſehen, was in die gut eingerichtete Küche einer gewöhnlichen Arbeiterfamilie gehört, der Arbeitsſaal dient zugleich als Betſaal für das gemeinſame Abendgebet und als Feſtſaal für die mehrere Mal im Jahre ſtattfindenden Familienfeſte der Anſtalt. Er hat vier Ausgänge, ſo daß er in kurzer Zeit geräumt werden kann. Eine große Flügelthür führt rechts über den Haupt-Treppenflur in die gegenüber gelegenen Räume für die Verwaltung des Hauſes. Dieſe bilden mit dem Saal das Parterre des linken Hauptflügels der Anſtalt. Darüber liegt ein Schlafſaal mit 72 Betten und das Leinwandzimmer, ſowie die Zimmer der Schweſtern der Anſtalt, deren Leitung dieſelbe anvertraut iſt. Die andern Schlafſäle befinden ſich im erſten Stock des Vorderflügels und im Parterre des rechten Hauptflügels. Vor letzterm liegt das Bügelzimmer mit Bügelöfen uſw. verſehen. Im Souterrain dieſes Flügels befinden ſich die Waſchküche mit praktiſch gelegtem Aufzuge der Wäſche zum Trockenſpeicher und die Oekonomiegebäude. Kräftige, geſunde Kühe, ſechs an der Zahl, verſehen die Bewohner mit friſcher Milch. Auch einige fette Schweine liefern dem Anſtaltsmetzger beliebte Waare.

Dem Haupteingang gegenüber, der Verbindungsflügel zwiſchen dem linken und rechten Hauptflügel, iſt die geräumige, bis zu 350 Perſonen Platz bietende Kapelle. Dieſelbe iſt jetzt vollſtändig eingerichtet. Durch mehrere Freunde und Wohlthäterinnen wurde es möglich, dieſelbe zu einer der ſchönſten Kapellen Aachens einzurichten. Am Tage des ewigen Gebetes (26. Januar), an welchem dieſelbe dem Publicum geöffnet iſt, zeigt ihr lebhafter Beſuch das Intereſſe der Bewohner Aachens, wie für das Hoſpiz, ſo auch für das in einfach edeler Weiſe geſchackvoll ausgemalte und geſchmückte Gotteshaus. An jedem Morgen iſt in demſelben um ½ 6 und 6 Uhr gemeinſames Morgengebet; an letzteres ſchließt ſich die heilige Meſſe.

Ein Mal im Monat (1. Freitag), ſowie an Sonn- und Feſttagen iſt Abendandacht mit Predigt, an mehreren Wochenabenden Gelegenheit zum Beichten, an den drei Faſtnachtstagen beſondere Andachten und Predigten (geiſtliche Uebungen). Beſondere Feſte ſind die Tage der Aufnahme neuer Mitglieder in die Congregation „Maria von der immerwährenden Hülfe“, welche in zwei Abtheilungen für Stadt und Land errichtet iſt. Die hinter der Kapelle gelegene Sacriſtei führt unmittelbar in die Wohnung des Rectors der Kapelle, welcher als Anſtaltsgeiſtlicher

die übrigen Räume des rechten Hauptflügels in Beſitz hat. Dieſelben ſtoßen an die Ludwigsallee, von welcher aus auch der Eingang in ſeine Wohnung führt. Außer der Luftheizung iſt in der ganzen Anſtalt praktiſch angelegte Ventilation; die Fußböden ſind ſämmtlich geölt und herrſcht überall die größte Sauberkeit und Ordnung, — zwei Punkte für die Zukunft der Arbeiterinnen als Hausvorſteherinnen von der größten Bedeutung.

In den Schlafſälen iſt Waſſerleitung und ſind zudem zwei Badezimmer in der Nähe. Die Betten ſind einſchläfrig und ſchlafen in jedem Saale mehrere ältere Mädchen, die mit der Aufſicht betraut ſind. Für drohende Feuersgefahr ſind an zwei Stellen in der Nähe der Kapelle und zwiſchen den zwei größten Schlafſälen im erſten Stock Feuerhähne mit die ganze Anſtalt beherrſchenden Schläuchen angelegt.

Ueberſicht.

Jahres-Zahl.	Zahl der				Einnahme an Koſt und Schlafgeld.		Ausgabe für Victualien, Löhne uſw.		Betrag des Koſtgeldes ꝛc.
	Haus-Kinder.	Stiftungs-Kinder.	Uebernachtenden Arbeiterinnen.	Sonntags-Vereins.	ℳ.	₰.	ℳ.	₰.	
1880 Decbr. 1881	2	—	267	251	4741	06	4958	92	Koſtgeld und Logis pro Tag 80 Pfg. Mittageſſen 25 Pfg., Abendeſſen 15 Pfg. Schlafgeld 10 Pfg.
1882	5	—	302	208	7538	47	5776	87	
1883	6	—	320	200	7490	53	5558	53	
1884	7	—	280	143	8337	50	5958	10	
1885	9	—	307	142	10435	80	6692	04	
1886	11	—	341	150	10168	—	7170	92	
1887	14	—	344	142	10780	70	7063	05	
1888	19	28	407	178	11798	55	8897	18	
1889	26	22	551	204	15612	05	10362	67	

Die Beſchlüſſe des Lütticher Congreſſes.

Indem wir nachfolgend die Beſchlüſſe des Lütticher Congreſſes mittheilen, möchten wir zur Klarſtellung von Mißverſtändniſſen einige Bemerkungen vorausſchicken.

Daß unter den Katholiken Frankreichs wie Belgiens vielfach eine übertriebene „Staatsſcheu“ beſteht, war nicht neu und iſt auch namentlich in Frankreich wohl begreiflich, wenn auch nicht gerechtfertigt. Dieſe Richtung iſt in Belgien durch den frühern Miniſter Woeſte, in Frankreich durch den Biſchof Freppel getragen. Durch letztern Umſtand

*

ist es auch erklärlich, wenn sogar Ordenspriester (die Jesuiten Forbès und Coudron und der Kapuzinerpater de Besse) in bedauerlicher Weise — und in scharfem Gegensatz zu der Anschauung der deutschen Ordenspriester! — sich zu Wortführern dieser Richtung machten. In Frankreich hat jedoch schon seit lange die Richtung der energischen Initiative der Staatsgewalt zum Schutze der Schwachen — die sog. „staatssocialistische" Richtung — ebenso klare und warme Vertreter namentlich in den Schöpfern und Vorkämpfern des „Oeuvre de cercles catholiques d'ouvriers", dem Grafen de Mun und dem durch seine Wohlfahrtseinrichtungen rühmlichst bekannten Fabrikbesitzer L. Harmel in Val-des-Bois gefunden, wie denn auch de Mun in der französischen Deputirtenkammer mit seiner hinreißenden Beredtsamkeit und Kraft die Forderungen des Arbeiterschutzes stets vertreten hat. In Belgien hat ebenso die jüngere Generation — Priester wie Laien — unter der eben so liebenswürdigen wie umsichtigen und energischen Führung des Bischofs Doutreloux von Lüttich die Manchester-Pfade längst verlassen.

Was nun das Resultat des Lütticher Congresses anbelangt, so war, wie der äußere Verlauf ein außerordentlich glänzender, so auch das positive Ergebniß der Beschlüsse, wenigstens bezüglich des Arbeiterschutzes, ein sehr erfreuliches. Die Beschlüsse sowohl bezüglich der Sonntagsruhe wie bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit und Nachtarbeit wurden ohne jeden Widerstand fast einstimmig angenommen. Die Forderungen bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit, von Pfarrer Winterer-Mülhausen i. E. in einem ausgezeichneten Referate klargelegt und begutachtet, gehen nicht bloß weit über die Forderungen der „Internationalen Conferenz" in Berlin, sondern auch ebenso über die Arbeiterschutz-Vorlage der deutschen verbündeten Regierungen weit hinaus. Was die Forderung des Maximal-Arbeitstages anbelangt, so hatte Graf Kufstein dieselbe in seinem mit deutscher Gründlichkeit ausgearbeiteten Referat gar zu sehr mit principiellen Erörterungen belastet. Namentlich spielte die Einbeziehung der Lohnfrage — Minimal-Lohn — eine verhängnißvolle Rolle. Als Pfarrer Winterer einige klarstellende Erläuterungen gab und nun seinerseits in Uebereinstimmung mit andern (deutschen) Herren eine den Maximal-Arbeitstag ganz präcise zum Ausdruck bringende Resolution vorschlug, fand dieselbe sogar einstimmige Annahme — wiederum ein Beweis, daß mehr Unklarheit und einseitiger natjonaler Eifer als bewußte Ueberzeugung das Wort führte. Derselbe blinde Eifer bekundete sich bei der Resolution bezüglich der Internationalen (Berliner) Arbeiterschutz-Conferenz. Wenn Pfarrer Winterer oder ein Belgier den Antrag Bachem gestellt hätte, so würde derselbe

vielleicht ohne Debatte angenommen worden sein. Uebrigens sei auch hier constatirt, daß die französischen Freunde des Arbeiterschutzes (Abbé de Pascal, Schriftsteller Urban Guérin und Marquis de la Tour du Pin ꝛc.) das Verhalten ihrer Landsleute ebenso scharf verurtheilten und lebhaft bedauerten, wie die Deutschen und Belgier.

Weniger erfreulich sind die Beschlüsse bezüglich der Arbeiter-Versicherung. Wie übrigens auch hier die Unwissenheit eine Rolle spielte, beweist die Thatsache, daß P. Forbès glaubte, der Staat zahle die Kosten der Kranken- und Unfallversicherung in Deutschland!

Der Lütticher Congreß wird nicht ohne Rückwirkung auf die öffentliche Meinung in Belgien und Frankreich bleiben. Namentlich kann die Thatsache, daß sämmtliche Kundgebungen der Bischöfe wie Cardinäle — nicht weniger wie zehn Kirchenfürsten nahmen persönlich an den Verhandlungen Theil, aus Deutschland der hochwürdigste Bischof von Trier, Dr. Korum, und Herr Weihbischof Dr. Fischer von Köln — in ausdrücklichem Anschluß an die Encyclikas und Schreiben des h. Vaters den Forderungen der christlichen Gerechtigkeit im Sinne der deutschen Auffassung Ausdruck gaben, ihren Eindruck nicht verfehlen. Namentlich war die Rede des Herrn Bischofs von Trier von durchschlagender Wirkung.

Erwähnt sei noch, daß sich in Lüttich unter dem Vorsitz des Bischofs nach dem Vorbild von „Arbeiterwohl" ein Verband kath. Industrieller — „L'union des patrons en faveur des ouvriers" unter dem Vorsitz des Herrn Banquier M. Jules Frésart in Lüttich — gebildet hat, der gleichzeitig tagte und in dessen Berathungen auch die „Arbeiter-Ausschüsse" (Aeltesten-Räthe) die verdiente Würdigung und warme Empfehlung fanden.

Resolutionen.

Sonntagsruhe.

1. Die christlichen Familien sollen darauf bedacht sein, bezüglich der Sonntagsruhe ein gutes Beispiel zu geben, indem sie Sonntags keine Arbeiten vornehmen lassen, Einkäufe nicht machen, nicht reisen, die Annahme von Waarensendungen am Sonntag sich verbitten und bei den von ihnen in Auftrag gegebenen Arbeiten die Beobachtung der Sonntagsruhe vorsehen.

2. Die ländlichen Gutsbesitzer sollen, wenn sie Pächter (Fermiers) haben, in die Pachtverträge die Verpflichtung zur Beobachtung der Sonntagsruhe aufnehmen, und wenn ihr Besitzthum durch Meier (Métayers) ausgebeutet wird, bei diesen darauf dringen.

3. Aufträge sollen Handwerkern, sowie Arbeiter und Arbeiterinnen aller Zweige nie in der Art ertheilt werden, daß dieselben genöthigt sind, Sonntags

zu arbeiten; die Körperschaften und Genossenschaften sollen in diesem Sinne Einfluß üben und Verbindungen von Arbeitgebern zu gleichem Zwecke gebildet werden.

4. Das Gesetz, welches für die Arbeiter der Großindustrie einen Ruhetag in der Woche bestimmt, soll als solchen den Sonntag festsetzen. Die Arbeitsstunden am Samstag sind zu vermindern, wie dies in England Brauch ist, da der frühere Arbeitsschluß am Samstag die einzige Gewähr für vollständige Sonntagsruhe ist.

5. Im Eisenbahnbetrieb sollen die Güterzüge Sonntags ausfallen, die Expeditions-Bureaux am Sonntag geschlossen werden; bei den Ablieferungsfristen ist der Sonntag nicht mitzuzählen; die Arbeit unter die Angestellten ist so zu vertheilen, daß sie alle vierzehn Tage einen freien Sonntag haben.

6. Die christliche Kundschaft der Geschäfte, welche Sonntags nicht schließen, soll auf dieselben einen Druck ausüben, damit diese bedauerliche Gepflogenheit aufhöre; es sind Vereinigungen zu bilden, welche auf die Erreichung dieses Zieles hinarbeiten.

7. Der Staat und die Gemeinden sollen in die Vertragsbedingungen bei den Arbeiten, welche sie ausführen lassen, die Verpflichtung zur Beobachtung der Sonntagsruhe aufnehmen; die Briefbestellung am Sonntag ist einzuschränken, keine Truppenschau und keine militairische Uebung soll am Sonntag-Vormittag im Heere vorgenommen werden.

8. In allen Gemeinden sind Comités zu bilden, welche durch geeignete Mittel auf die Wiederherstellung der zu sehr in Wegfall gekommenen Gewohnheit der Sonntagsruhe hinarbeiten.

Kinder-Arbeit.

1. Es ist erwünscht, daß man in nächster Zukunft dazu gelange, die Altersgrenze für die Zulassung der Kinder in den gewerblichen Anlagen gemäß den Beschlüssen des Berliner Congresses auf 14 Jahre festzusetzen, abgesehen von den südlichen Ländern, wo diese Grenze 12 Jahre betragen würde.

2. Es ist erwünscht, daß bis zum Alter von 18 Jahren die Arbeitsdauer nicht über zehn Stunden den Tag betrage, und daß diese Arbeitszeit durch genügende Ruhepausen unterbrochen werde.

3. Es ist erwünscht, daß bis zum Alter von 18 Jahren die jugendlichen Arbeiter weder während der Nacht noch am Sonntag beschäftigt werden.

4. In den meisten Ländern ist der den Kindern und den jugendlichen Arbeitern gegenwärtig gewährte Schutz nicht ausreichend.

Frauen-Arbeit.

1. Es ist erwünscht, daß weibliche Arbeiterinnen weder des Nachts noch am Sonntag in industriellen Anlagen beschäftigt werden.

2. Es ist erwünscht, daß die Arbeitsdauer für weibliche Arbeiterinnen zehn Stunden den Tag nicht überschreite und durch genügende Ruhepausen unterbrochen werde.

3. Wöchnerinnen sind zur Arbeit nur nach einer mindestens sechswöchentlichen Ruhepause wieder zuzulassen.

4. Arbeiten, welche besondere sittliche oder gesundheitliche Gefahren bieten, sollen überall den jugendlichen Arbeitern und den Frauen untersagt sein.

5. In den meisten Ländern ist der gegenwärtig den Frauen gewährte gesetzliche Schutz noch ungenügender, als der Schutz der Kinder.

Internationaler Schutz der Kinder- und Frauen-Arbeit.

1. Um zu einem genügenden gesetzlichen Schutz zu gelangen, erscheint eine internationale Verständigung, sei es in der Form einer Abmachung, sei es mindestens in der Form der regelmäßig wiederkehrenden Conferenz, unerläßlich.

2. Eine solche Verständigung muß im Hinblick auf die sociale Gefahr als dringlich bezeichnet werden.

3. Mit oder ohne internationale Verständigung muß eine internationale Action der Katholiken, sei es im internationalen Congresse, sei es durch besondere Bemühungen in den einzelnen Ländern, stattfinden, um einen genügenden Schutz der Kinder und der Arbeiterinnen herbeizuführen.

Nachtarbeit.

Der Congreß spricht den Wunsch aus, daß die regelmäßige, ohne Noth und nur zur Erhöhung der maschinellen Production eingeführte Nachtarbeit als Mißbrauch angesehen werde, selbst wenn sie nur Männer beschäftigt.

Maximal-Arbeitstag.

In Erwägung, daß, wenn es auch nicht Sache des Staates ist, unmittelbar die Bedingungen für die freie Thätigkeit des Menschen zu bestimmen, es ihm doch zukommt, die Mißbräuche abzustellen, welche ebenso die öffentliche Gesundheit wie das Familienleben gefährden, erklärt der Congreß, daß die Festsetzung einer nicht überschreitbaren Grenze für die Arbeitsdauer in der Fabrik durch internationale Vereinbarung wünschenswerth ist.

Gewerkvereine.

1. Der Congreß empfiehlt als Vorbild der Vereine den Gewerkverein, welcher Arbeitgeber und Arbeiter in seinem Schooß vereinigt.

2. Diese Gestaltung des Vereins bietet die geeignetste Gelegenheit zur Organisation und zur Entwickelung verschiedener Einrichtungen zum Besten der arbeitenden Klassen. Sie gestattet, alle zum Gedeihen der Industrie nöthigen Maßregeln zu ergreifen und so gleichzeitig die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter zu wahren. Sie stellt die guten Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter wieder her und erhält dieselben aufrecht. Endlich ermöglicht und erleichtert sie die Umbildung der Gesellschaft, indem sie nach dem bei den gegenwärtigen Umständen möglichen Maße diejenige Organisation verwirklicht, welche wir später allgemein eingeführt zu sehen wünschen.

a) In den Städten können die Mitglieder aus den verschiedenen Gewerben genommen werden, mit der Maßgabe jedoch, daß sie bei genügender Anzahl nach gewerblichen Abtheilungen geschieden werden und daß jeder dieser Abtheilungen das für sie passende Reglement gegeben werde.

b) Auf dem Lande sind die Vereine nach Pfarreien abzugrenzen und in einen Bund zu vereinigen, entsprechend den Satzungen des Bauern-Vereins.

Der Congreß richtet ganz besonders die Aufmerksamkeit der Katholiken auf die Organisation der Ligue des Payſans, welche ſo eben in Belgien gegründet worden iſt, und den Bauern-Verein, welcher in Deutſchland wirkt.

3. Die Vereine müſſen einen chriſtlichen Charakter haben.

4. Dort, wo dieſe fruchtreichen Vereine von Arbeitgebern und Arbeitern noch nicht in's Leben treten können, empfiehlt der Congreß die Gruppirung der chriſtlichen gewerblichen Arbeiter nach Gewerben unter einer ſtets von gerechten und chriſtlich-brüderlichen Grundſätzen geleiteten Führung. Dieſe Form der gewerblichen Vereinigung gewährt die Möglichkeit, unmittelbar und wirkſam die ſittlichen und materiellen Intereſſen des Arbeiters in die Hand zu nehmen; ſie ſchließt das gute Einvernehmen mit den Arbeitgebern nicht aus, und es iſt von Wichtigkeit, daß die Satzungen den Eintritt der Arbeitgeber in die Vereinigungen vorſehen.

Verſorgungskaſſen.

1. Die Arbeitgeber ſollen all' ihren Einfluß auf die Arbeiter anwenden und ſie aufmuntern zum Anſchluß an die vom Staat verbürgten Verſorgungskaſſen.

2. Der Staat ſoll zur Aufbeſſerung der aus dem Anſchluß der Arbeiter an die Verſorgungskaſſen ſich ergebenden Jahrgelder Unterſtützungen und Prämien gewähren.

3. Der Staat ſoll die Möglichkeit einer Verſchmelzung der verſchiedenen Privatkaſſen mit der allgemeinen Kaſſe ſtudiren laſſen.

4. Die Poſtanſtalten ſollen für die Einzahlungen zu den Verſorgungskaſſen geöffnet ſein; man ſoll ſich der Vermittelung der Landbrieſträger bedienen dürfen.

5. Die Quittungsbücher ſollen nur ein Mal im Jahre zur Berechnung der Renten eingefordert werden; Einzahlungen ſollen ſchon vom dritten Lebensjahre an gemacht werden dürfen.

6. Jährlich ſoll ein anſehnlicher Betrag bewilligt werden zur Förderung des Anſchluſſes der Arbeiter an die allgemeine Kaſſe.

7. Die Regierung ſoll den ſtändigen Vertretungen die Ernennung von zwei Mitgliedern des ſtändigen Ausſchuſſes der Geſellſchaften zur gegenſeitigen Hülfe überlaſſen; und ſubſidiariſch: dieſe Ernennung ſoll durch die Regierung auf Grund eines von der Vertretung vorgelegten Verzeichniſſes erfolgen.

Ausſtände.

So wünſchenswerth es ſein mag, daß den ſtets bedauernswerthen Ausſtänden gleich von Anfang Einhalt geſchehe, gehört es doch nicht zu den Befugniſſen der öffentlichen Gewalt, dieſelben gewaltſam zu unterdrücken, ſo lange ſie nicht die öffentliche Ordnung ſtören und die Rechte Anderer nicht verletzen.

Um die großen Uebelſtände zu vermeiden, welche ſtets die Ausſtände begleiten, muß die öffentliche Gewalt innerhalb der Grenzen ihrer Zuſtändigkeit darüber wachen, daß der Arbeitsvertrag thatſächlich ein freier Vertrag ſei und daß die Arbeitgeber hinſichtlich ihrer Arbeiter die Pflichten der Gerechtigkeit erfüllen.

In Anbetracht, daß die Frage der Ausstände nicht nur eine materielle, sondern auch eine moralische ist, muß die öffentliche Gewalt wenigstens der Kirche für alle ihre Schritte zur socialen und christlichen Restauration volle Freiheit sichern.

Berliner Conferenz.

Der Congreß erblickt in der Berliner Conferenz ein glückliches Ereigniß für den socialen Frieden.

Päpstliches Schiedsgericht.

Der Congreß erklärt es für wünschenswerth, daß alle Katholiken mit allen möglichen Mitteln sich bemühen, die Erkenntniß von der Nothwendigkeit des päpstlichen Schiedsrichteramtes in Sachen der Regelung der Arbeit zu verbreiten.

Programm des nächsten Congresses.

In Anbetracht, daß die Schutzgesetzgebung betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe, die Frauen- und Kinderarbeit, die Nachtarbeit, die Begrenzung der Arbeitsstunden nicht genügt, um allen berechtigten Ansprüchen der arbeitenden Klasse zu genügen; in Erwägung, daß in einer wohlgeordneten Gesellschaft der Arbeiter die zur Erhaltung seines Lebens und seiner Familie nöthigen Mittel finden können muß; in Erwägung, daß die Schutzgesetzgebung zum Zweck hat, eine friedliche Umgestaltung der Gesellschaft zu ermöglichen; in Erwägung, daß die Lösung der Lohnfrage die ernstesten Schwierigkeiten in den Bedingungen der gegenwärtigen Gesellschaft findet, Schwierigkeiten, die sich in einer organisirten Gesellschaft nicht in demselben Maße finden werden, erkennt der Congreß die Nothwendigkeit an, ohne Verzug die Frage der Organisation der Gesellschaft auf genossenschaftlicher Grundlage zu studiren, und beauftragt einen ständigen Ausschuß, dem nächsten Congreß ein Programm in diesem Sinne zu unterbreiten.

Rede des hochw. Herrn Bischofs Dr. Korum,

gehalten in der dritten öffentlichen Generalversammlung des Lütticher Congresses am 9. September.

Wo die Laien es verstehen, wie der Vorredner, die Herzen zu entflammen für die Sache Christi, da könnten eigentlich die Bischöfe schweigen. Doch entspreche ich gerne dem Wunsche des hochwürdigsten Bischofs von Lüttich, einige Worte an die Versammlung zu richten.

Wir können uns nicht verhehlen, daß die Gegenwart große Gefahren in sich birgt. Ein heftiger Kampf ist entbrannt gegen die bestehende Gesellschaftsordnung, gegen die Kirche. Die Führer der Socialdemokratie sprechen es offen aus: „Wir haben am meisten die Kirche zu fürchten.“ Wir dürfen indeß nicht zagen, die wahren christlichen Grundsätze werden nach und nach sich Bahn brechen. Als im Jahre 1877 Graf Galen zum ersten Male das sociale Programm des Centrums im deutschen Reichstage erörterte, fand er kein Gehör. Die deutschen Katholiken

hätten damals verzweifeln können. Aber sie haben gehofft und gekämpft, und in diesem Jahre haben sie das Glück gehabt, ihr Programm vom deutschen Kaiser angenommen zu sehen.

De Bonald sagt irgendwo: les catholiques sont de tous les temps, der Katholicismus überlebt alle Epochen; die Kirche wird zu allen Zeiten Retterin der Gesellschaft sein.

M. H.! Ich berühre ein heikles Gebiet. Ich will Ihnen sprechen von der Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Die deutschen Katholiken haben sich gesagt: „Der Arbeiter muß durch gesetzliche Bestimmungen von der weltlichen Autorität geschützt werden.“ Man hat gefragt: „Warum nicht allein von der Kirche?“ M. H.! Wenn die Kirche noch die ganze Machtfülle hätte, die sie in frühern Zeiten besaß, ja, dann bedürften wir der Hülfe durch ein Staatsgesetz nicht. Aber diese Zeiten sind längst vorüber, die französische Revolution hat die alte Gesellschafts-Ordnung weggefegt. Die Kirche steht den neugeschaffenen Verhältnissen gegenüber gebunden, geknechtet, ihrer äußern Hülfsmittel beraubt. Wie soll diese, von aller äußern Macht entblößte Kirche allein die drohenden Gefahren abwenden? (Beifall.) Vielleicht erlangt sie eine größere Macht in hundert Jahren; dürfen wir aber warten, dürfen wir zusehen, wie Seelen zu Grunde gehen? (Beifall.) Die Kirche hat die Sklaverei vernichtet, aber nicht in einigen Jahren. Sie wird auch die Socialdemokratie besiegen, aber es wird ihr nicht in kurzer Zeit gelingen.

M. H.! Es gibt zwei göttliche Autoritäten: die geistliche und die weltliche. Der Cäsar hat seine Autorität von Gott, der Cäsar soll helfen! (Lebhafter Beifall.) Montalembert sagt, die Kirche sei in stürmischer Zeit oft zum Wrack geworden, aller Segel beraubt; kein günstiger Wind erhebe sich, um sie in den Hafen zu führen. M. H.! Mögen Gottes Winde ihre Segel blähen. (Beifall.)

Man sagt uns, der Arbeiter mache die Lage schwierig. Gehet zum Arbeiter, sucht ihn auf, belehrt ihn eines Bessern, und die sociale Frage ist gelöst. Aber wann hat der Arbeiter Zeit, mich zu hören? Man sagt mir: Gehe zur Mutter! Aber wo finde ich die Mutter? Ist sie zu Hause bei ihren Kindern? Sie ist in der Fabrik. Man sagt mir, suche das Kind auf! Sprich ihm vom göttlichen Kinde, dem Vorbilde der Kinder. Es ist gesagt worden, die Kindesseele sei schön, schöner als eine Kathedrale. Es ist wahr! Denn das Kind ist ein Tabernakel Gottes. (Tiefe Bewegung.) Aber wo ist das Kind? Die Industrie hat es mir weggenommen, vielleicht mit zehn Jahren, sie hat es an die Maschine gefesselt. Es ist vorgekommen, ich weiß nicht, ob es in diesem Lande war, daß ein Kind 16 Stunden an der Maschine stand. (Bewegung.) Und ich soll und muß dieses Kind unterrichten!

M. H. Alles dies haben die deutschen Katholiken erwogen, und darum haben sie in einer gerechten Sache die Hülfe des Staates gesucht. (Beifall.) Die Kirche braucht deshalb wahrhaftig nicht unthätig zu bleiben, und sie ist es in Deutschland nicht geblieben. Unsere Priester haben ihre Aufgabe erfaßt. Sie sind im Kampfe erzogen worden. Sie haben gelitten und gearbeitet für die Sache der Kirche. In meiner Diöcese haben 250 Priester die härtesten Strafen über sich ergehen lassen. Ich kann darüber reden, sie loben und bewundern, weil ich noch nicht ihr Bischof war zur Zeit des Culturkampfes; ich habe nicht mit ihnen gelitten. Aber diese Priester sind

in die Gefängniſſe gegangen, 4, 6, 8 Monate lang, 1 Jahr, 2 Jahre lang und darüber! (Bewegung.) Man hat ihnen das Gehalt geſperrt, ſie haben gelitten und gedarbt! (Beifall.) Darum hat aber auch der Prieſter Einfluß beim Volke.

M. H.! Unſere Geſetzgebung hat bereits vieles gethan zum Schutze des Arbeiters. Weitere geſetzgeberiſche Schritte ſtehen bevor. Wir werden zu einer gewiſſen Regelung der Sonntagsruhe, der Beſchäftigung der Minderjährigen und Frauen, zu Schutzbeſtimmungen gegen Gefahren für Leben, Geſundheit und Sittlichkeit, zur Regelung der Verhältniſſe der Betriebsbeamten, Werkmeiſter, Geſellen und Fabrikarbeiter gelangen. Wir haben die Unfallverſicherungs-Kaſſen, die Krankenkaſſen.

M. H.! Wir ſind dieſen Morgen in der Sectionsſitzung in Betreff der ſchwebenden Fragen, ich geſtehe es, nicht einer Geſinnung geweſen. Vielleicht ſprechen wir über einige Jahre noch ein Mal über dieſe Fragen und einigen uns — wenn es dann nicht zu ſpät iſt.

M. H.! Man ſagt, wenn der Staat der Vater der Geſellſchaft werden ſoll, dann: Lebe wohl Nächſtenliebe. Iſt das richtig? M. H., der Liebe bleibt noch ein weites, weites Feld für ihre Wirkſamkeit. Es bleibt noch ein weites Feld, ſich zu opfern für das Wohl des Volkes. Sehen Sie unſere Prieſter. Sie haben dem Volke geholfen auch auf dem ganz materiellen Gebiete. Sie haben Banken gegründet, Volksbanken, landwirthſchaftliche Banken. Wenn Jemand ſagt, derartige Dinge ſeien nicht Sache des Prieſters, dem antworte ich: der Prieſter hilft dem Armen überall, denn er ſieht in dem Armen Jeſus, den leidenden Jeſus. (Bravo!)

M. H.! Wir haben den Verband „Arbeiterwohl". Dieſer Verband hat ſehr viel Gutes geſtiftet. Er unterrichtet die Familie; ich habe Ihnen bereits früher geſagt, daß er ausgezeichnete Volksſchriften, z. B. ein Haushaltungsbuch für die Arbeiterfrauen, verfaßt hat, das in mehr als 500,000 Exemplaren verbreitet iſt. Wir haben den „Geſellenverein", der unter den Handwerkern ſehr viel Gutes ſtiftet. Mit unſerer Organiſation und mit den uns zu Gebote ſtehenden Mitteln fürchten wir nicht, daß der Socialismus in den katholiſchen Provinzen etwas erreichen wird.

M. H.! Man ſagt, man müſſe zuerſt die Seele des Arbeiters ſuchen. Gewiß muß man ſie ſuchen, ihre Rettung iſt unſer höchſte Aufgabe. Aber, m. H., laſſen Sie mich zwei Stunden für ſein leibliches Wohlſein ſorgen, ſo will ich in der dritten Stunde ſeine Seele zu gewinnen ſuchen. (Lebhafter Beifall.)

M. H.! Ich habe geſagt, der Liebe bleibt ein weites Feld, nachdem den Pflichten der Gerechtigkeit genügt iſt. Ich kenne einen Arbeitgeber, den Gott durch Leiden geprüft hat. Eines ſeiner Kinder ſtarb. Da ſagte der edele Mann zu ſeiner Gemahlin: „Was meinſt du, ich habe den Gedanken, die Arbeiter zu Erben des verſtorbenen Kindes einzuſetzen, die Geſchwiſter haben doch noch genug." Und die edele Frau antwortete: „Lieber Mann, auch ich hatte dieſelbe Idee." (Bravo.) M. H.! Auch dem Arbeitgeber bleibt ein weites Feld für die Liebe!

M. H.! Es war in vielen Fällen nicht die Lohnfrage, welche die Streiks verurſacht hat, ſondern die Härte der Arbeitgeber! (Sehr wahr!) Chriſtus hat

uns die Bruderliebe gelehrt, der Arbeitgeber muß auch im Arbeiter ſeinen Bruder in Chriſtus erkennen und ihn demgemäß behandeln. M. H.! Sie wiſſen, wie am Abend des Tages, an welchem Mirabeau ſeine Rede für die Aufhebung des Adels gehalten, er zu ſeinem Kammerdiener ſagte: „Aber ich will dir nicht rathen, mich anders anzureden als, Herr Graf!“ (Heiterkeit.) Der Herr muß ſich liebevoll zum Arbeiter herablaſſen und ihm beweiſen, daß er ihn liebt. (Bravo!)

M. H.! Ein bedeutender Socialpolitiker hat geſagt: Man braucht kein Prophet ſein, um vorauszuſehen, daß wir einer Kataſtrophe entgegengehen, zu der die franzöſiſche Revolution ſich verhält wie ein Feuerwerk zu einem verheerenden Rieſenbrand. Das wäre wahr, wenn es keine Kirche gäbe! Dieſe aber ruft uns zu: Liebe, die Liebe wird uns retten! Gießen Sie das Oel der Liebe in die ſturmbewegten Fluthen des geſellſchaftlichen Lebens, und die Geſellſchaft iſt gerettet! (Stürmiſcher, lang anhaltender Beifall.)

Reglement für das Arbeiterinnen-Hoſpiz in Aachen.

A. Hausordnung für die im Aachener Arbeiterinnen-Hoſpiz übernachtenden Arbeiterinnen.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Zur Aufnahme in das Hoſpiz ſind nur ſolche unverheirathete Fabrik-Arbeiterinnen fähig, welche einen ſittlich reinen und unbeſcholtenen Lebenswandel führen und auch weiter zu führen gedenken.

2. Jede Arbeiterin, welche in dem Hauſe zu übernachten wünſcht, hat wenigſtens drei Tage vorher, wo möglich perſönlich, unter Vorzeigung ihres Fabrik-Beſchäftigungsſcheines, bei der Vorſteherin des Hauſes ſich anzumelden.

3. In gleicher Weiſe hat jede Arbeiterin, welche das Uebernachten im Hauſe aufzugeben beabſichtigt, wenigſtens drei Tage vorher ſich abzumelden. Ein Wegbleiben *ohne* Abmeldung muß als ein derartiger Mangel von Anſtändigkeit bezeichnet werden, daß eine brave Arbeiterin ſich deſſen nicht ſchuldig machen darf.

4. Von plötzlichen Erkrankungen oder ſonſtigen Verhinderungsfällen, infolge deren das Uebernachten nur für eine kurze Zeit ausgeſetzt werden ſoll, muß in der allerkürzeſten Friſt eine Meldung an das Haus beſorgt werden.

5. Wer ohne Meldung acht Tage ausbleibt, wird aus dem Hauptbuche geſtrichen und hat kein Recht mehr auf ſofortige Wiederaufnahme.

6. Alle in das Haus aufgenommenen Arbeiterinnen ſind ſo ſehr zur pünktlichen Beobachtung der nachſtehenden *beſondern* Beſtimmungen verpflichtet, daß eine fortgeſetzte und hartnäckige Uebertretung derſelben mit Entlaſſung beſtraft werden müßte.

II. Beſondere Beſtimmungen.

1. In allen Räumen muß ein geſittetes und beſcheidenes Betragen beobachtet werden.

2. Jede Arbeiterin hat nach beendigter Arbeit auf ihrer Fabrik ſich ſogleich und auf dem nächſten Wege zum Hoſpize zu begeben. Eine Ausnahme hiervon iſt nur an den Abenden eines jeden Freitages geſtattet und dieſes auch nur zu dem Zwecke, um alsdann etwa nothwendige Einkäufe oder Beſtellungen zu machen.

3. Das nochmalige Verlaſſen des Hauſes nach der Rückkehr von der Fabrik iſt ſtrengſtens unterſagt.

4. Den abendlichen Gottesdienſten iſt jede verpflichtet pünktlich und regelmäßig beizuwohnen.

5. Nach Beendigung des gemeinſchaftlichen Abendgebetes muß ſowohl in den Gängen als auch beſonders auf den Schlafſälen das größte Stillſchweigen gehalten werden. Ein gleiches Stillſchweigen muß beobachtet werden beim Aufſtehen am kommenden Morgen bis nach Beendigung des Morgengebetes, beziehungsweiſe der heiligen Meſſe.

6. Diejenigen Arbeiterinnen, welche ſchon um ſechs Uhr Morgens an ihrer Arbeitsſtelle ſein müſſen, werden um 5 Uhr zum Aufſtehen geweckt und haben ihr gemeinſchaftliches Morgengebet um 5½ Uhr. Ein Verlaſſen des Hauſes ohne Morgengebet iſt auf das ſtrengſte verboten.

7. Diejenigen Arbeiterinnen, welche erſt um 7 Uhr oder ſpäter an ihrer Arbeitsſtelle zu ſein brauchen, werden um 5½ Uhr zum Aufſtehen geweckt und haben ihr gemeinſchaftliches Morgengebet um 6 Uhr. Eine jede Arbeiterin muß es als ihre Pflicht anſehen, bei dem gegebenen Zeichen ſogleich zum Aufſtehen ſich anzuſchicken.

8. Alle Arbeiterinnen haben die ernſteſte Pflicht, an jedem Tage der heiligen Meſſe, welche um 6¼ Uhr in der Kapelle des Hauſes ſtattfindet, andächtig beizuwohnen. Ausgenommen ſind nur diejenigen, welche bereits um 6 Uhr an ihrer Arbeitsſtelle ſein müſſen und diejenigen, welche ſich eine ganz beſondere Erlaubniß von ſeiten der Oberin eingeholt haben.

B. Hausordnung für die den Sonntags-Verein beſuchenden Arbeiterinnen.

1. Der Zweck des in dem Aachener Arbeiterinnen-Hoſpize eingerichteten Sonntags-Vereins iſt, unverheiratheten Arbeiterinnen in den verſchiedenen Gegenſtänden der gewöhnlichen Haushaltung, beſonders im Nähen, Kochen und Büchetn, Unterricht zu bieten und dieſelben zu einem tugendhaften Lebenswandel anzuleiten. Der Unterricht beginnt Nachmittags punkt 3 Uhr und dauert bis 5½ Uhr. Der Unterricht im Kochen iſt Vormittags von 8—12 Uhr

2. Die Mitglieder des Vereins ſind zur Beiwohnung des in der Hauskapelle ſtattfindenden Gottesdienſtes und zur Anhörung der Predigt verpflichtet, unter welcher Vorausſetzung die oberhirtliche Genehmigung zur Sonntagsarbeit gegeben iſt. Demgemäß iſt ein Weggehen nach beendigtem Unterrichte ohne Erfüllung dieſer Pflichten auf das ſtrengſte unterſagt.

3. Diejenigen, welche der Congregation beitreten, haben jeden Monat gemeinſchaftliche heilige Communion; von den übrigen wird erwartet, daß ſie alle zwei Monate derſelben mit beiwohnen.

4. Zur Aufnahme in den genannten Verein ſind nur ſolche Fabrikarbeiterinnen fähig, welche 14 Jahre alt ſind, einen ſittlich reinen und unbeſcholtenen Lebenswandel führen und weiter zu führen gedenken.

5. Jede Arbeiterin, welche dem Verein beizutreten wünſcht, hat ſich perſönlich bei der Oberin des Hauſes anzumelden.

6. In gleicher Weiſe hat jede Arbeiterin, welche das weitere Beſuchen des Vereins einzuſtellen gedenkt, ſich perſönlich abzumelden. Ein Wegbleiben ohne Abmeldung muß als ein derartiger Mangel von Anſtand bezeichnet werden, daß eine brave Arbeiterin ſich deſſen nicht ſchuldig machen darf.

7. Von jedem einzelnen freiwilligen Verſäumniß muß die Oberin wo möglich ſchon vorher geziemend in Kenntniß geſetzt werden. Für Erkrankungs- oder unvorhergeſehene Verhinderungsfälle genügt eine nachträgliche, natürlich baldigſt zu beſorgende Meldung.

8. Wer ohne Meldung an vier aufeinander folgenden Sonntagen ausbleibt, wird aus dem Hauptbuche gestrichen und hat kein Recht mehr auf sofortige Wiederaufnahme.

9. Alle in den Verein aufgenommenen Arbeiterinnen sind zum pünktlichen Erscheinen beim Beginn des Unterrichts um 3 Uhr, sowie zur Beobachtung eines gesitteten und bescheidenen Betragens innerhalb der Räume des Hauses so sehr verpflichtet, daß eine fortgesetzte und hartnäckige Uebertretung mit Entlassung bestraft werden müßte.

C. Hausordnung für die Hauskinder des Arbeiterinnen-Hospiz zu Aachen.

1. Jedes unbescholtene Fabrikmädchen kann in das Hospiz aufgenommen werden. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Vormünder zur Aufnahme beibringen. Sie heißen „Hauskinder" zum Unterschied von den Stiftungskindern, und den Stadt- und Landmädchen, welche nicht ständig das Hospiz benutzen.

2. Dieselben übergeben freiwillig alles verdiente Geld der Vorsteherin, welche dasselbe für ihre Bedürfnisse verwahrt oder verwendet. Einkäufe von Kleidungsstücken werden im Einverständniß mit der Vorsteherin oder von derselben besorgt und werden die Kleider im Hospiz zum Theil von den Arbeiterinnen selbst verfertigt. Für Beköstigung, Wohnung, Wäsche und Anleitung zahlen sie pro Tag 80 Pfg. Soweit es möglich ist, werden sie bei Erkrankungen im Hause verpflegt. Jede Arbeiterin wird zur Beschaffung eines Sparkassenbuches angehalten, welches sie bei der Vorsteherin hinterlegt, die alsdann die Ein- und Rückzahlung für dieselbe besorgt.

3. Jedes Hauskind erhält bei seinem Eintritt eine bestimmte Nummer, mit welcher sämmtliche Gegenstände seiner Bekleidung und Wäsche gezeichnet werden.

4. Beabsichtigt dasselbe seine bisherige Arbeitsstelle zu verlassen und eine neue auf einer andern Fabrik zu suchen, so soll es dieserhalb mit der Vorsteherin Rücksprache nehmen.

5. Bezüglich der Tagesordnung, Aufstehen (5 oder ½6 Uhr), Beiwohnen der heiligen Messe, Heimkehr von der Arbeit, Schlafengehen (½ 10 Uhr) gelten dieselben Bestimmungen, wie in der Hausordnung für die im Hospiz von Montag bis Sonntag übernachtenden Arbeiterinnen, insbesondere:

a. Die Hauskinder, welche auf derselben Fabrik beschäftigt sind oder denselben Weg zu machen haben, sollen möglichst zusammen zur Arbeit hin- und zum Hospiz zurückgehen. Da auf dem oft weiten Wege zur Fabrik und zurück die größten Gefahren für die Sittlichkeit der Mädchen liegen, so ist es von der größten Wichtigkeit, daß die Gutgesinnten durch Zusammenhalten diese Gefahren beseitigen.

b. Zum Mittagessen kommen die Hauskinder in's Hospiz zurück. Dasselbe wird auf sauber gedeckten Tischen gereicht und besteht aus Suppe, Fleisch und Gemüse, nur am Freitag anstatt Fleisch eine andere nahrhafte Speise. Nach gemeinsam verrichtetem Tischgebet ist eine gesittete, freie Unterhaltung gestattet; während der Mahlzeit wird streng auf Anstand und bescheidenes Benehmen gehalten. In Ausnahmefällen, wenn der Weg zu weit, oder während der Mittagspause die Arbeit auf der Fabrik fortgesetzt werden muß, wird das Essen hingeschickt.

c. Abends nach Beendigung der Fabrikarbeit sollen die Hauskinder ohne Säumen in's Hospiz zurückkehren und dürfen darnach ohne besondere Erlaubniß nicht mehr ausgehen. Alle 14 Tage ist es ihnen gestattet, die Verwandten zu besuchen und zwar von 1—3 Uhr Nachmittags, an hohen Festtagen von 3—7 Uhr Abends.

d. In den Abendstunden nach Rückkehr von der Arbeit befassen sie sich mit Nähen, Stricken, Ausbessern der Wäsche und Kleidungsstücke und sonstigen nützlichen Beschäftigungen.

6. Sämmtliche Hauskinder nehmen am Sonntags-Unterricht theil und können dieſelben ſich nach Belieben ſowohl am Näh-, als auch am Koch- und Bügel-Unterricht betheiligen. (Vergl. Hausordnung für den Sonntags-Verein.)

7. Alle erzeigen ſich gegenſeitig eine freundliche Aufmerkſamkeit und üben gegen einander Geſchwiſterpflichten aus. Außer dem Hauſe werden ſie jeden Umgang vermeiden und jede Unterhaltung fliehen, welche ihrem ſittlichen Rufe ſchaden könnte.

8. Den Hauskindern wird der Eintritt in die Marianiſche (im Hoſpiz errichtete) Congregation empfohlen und alle werden zum regelmäßigen Empfang der Sacramente angehalten. Sie bilden auch den Geſangchor der beiden Congregations-Abtheilungen für Stadt und Land.

9. Schlechte Aufführung führt, ſobald ſie erwieſen iſt, die Entlaſſung aus dem Hauſe herbei. Dem freiwilligen Austritt ſteht nichts im Wege, jedoch ſoll derſelbe mindeſtens acht Tage vorher mitgetheilt werden.

Statut
für die Aachener Actiengeſellſchaft für Arbeiterwohl.

§ 1. Namen, Dauer und Zweck der Geſellſchaft.

Unter der Firma „Aachener Actien-Geſellſchaft für Arbeiterwohl“ wird gemäß Artikel 207 des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuches eine Actien-Geſellſchaft gegründet, welche ihren Sitz in Aachen hat, deren Dauer zunächſt auf 99 Jahre feſtgeſetzt iſt, und deren Zweck darin beſteht, ſolche Einrichtungen in's Leben zu rufen, die zur Förderung des ſittlich-religiöſen wie des materiellen Wohles der zu Aachen-Burtſcheid beſchäftigten Arbeiter dienen.

Zunächſt ſollen Hoſpize gegründet werden, um den zu Aachen-Burtſcheid beſchäftigten Fabrikarbeiterinnen, welche ſonſt kein angemeſſenes Unterkommen haben, oder welche nicht jeden Tag den Weg nach ihren außerhalb Aachens gelegenen Wohnungen zurücklegen können, ein billiges und dabei den beſondern Verhältniſſen und Bedürfniſſen der Fabrikarbeiterinnen möglichſt Rechnung tragendes Unterkommen zu bieten.

§ 2. Actien-Capital.

Das Grundcapital der Geſellſchaft beſteht aus 12000 Mark, eingetheilt in 80 Stück auf Namen lautende Actien von je 150 Mark, welche voll eingezahlt ſind.

Das Grundcapital kann durch Beſchluß der General-Verſammlung zu jeder Zeit bis zur Höhe von 180000 Mark durch Ausgabe neuer Actien erhöht werden.

§ 3. Ausfertigung und Uebertragung der Actien.

Die Actien werden mit laufenden Nummern verſehen, von drei Vorſtandsmitgliedern unterzeichnet und auf Namen ausgefertigt.

Wenn das Eigenthum einer Actie auf einen Andern übergehen ſoll, ſo iſt dieſes unter Vorlegung der Actie und des Nachweiſes des Ueberganges bei der Geſellſchaft anzumelden und wird die Uebertragung erſt durch Zuſtimmung des Vorſtandes und demnächſtige Ueberſchreibung im Actienbuche und Vermerk auf der Actie perfect.

§ 4. Art der Einzahlungen.

Die Einzahlungen auf gezeichnete Actien erfolgen nach Maßgabe der vom Vorſtande feſtzuſetzenden Bedingungen und Friſten und werden über die Einzahlungen Interimsquittungen gegeben.

Die im Rückstande gebliebenen Actionaire werden, abgesehen von der gesetzlichen Bekanntmachung, auf ihre Kosten durch recommandirte Briefe zur Zahlung aufgefordert. Nach geschehener Vollzahlung werden die Interimsquittungen gegen Actien-Documente umgewechselt.

§ 5. Mortification.

Die Mortification verlorener oder vernichteter Actien oder Interimsquittungen findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt. Die Kosten des Verfahrens, sowie der Ausfertigung neuer Stücke trägt der Betheiligte.

§ 6. Domicil der Actionaire.

Alle Actionaire haben in Aachen Domicil zu wählen.

§ 7. Oeffentliche Bekanntmachung.

Alle durch das Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch das „Echo der Gegenwart" und die „Aachener Zeitung" erfolgt sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand ein anderes und macht die getroffene Wahl durch dreimalige Anzeige in dem andern bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Vorstande frei, andere Blätter zu wählen, und hat er in diesem Falle dieses durch dreimalige Anzeige in den bisherigen Blättern bekannt zu machen.

§ 8. Der Vorstand.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch die General-Versammlung gewählt werden. Zur Legitimation dient das von einem Notar aufzunehmende General-Versammlungs-Protokoll.

Alle zwei Jahre scheidet ein Vorstandsmitglied aus und ist wieder wählbar. Bis der regelmäßige Turnus sich gebildet hat, werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt. Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen, wenn wenigstens drei Mitglieder versammelt sind. Derselbe wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, deren Amtsdauer je zwei Jahre beträgt, bestimmt über die Art der Geschäftsvertheilung, ernennt alle Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldung und Geschäfte und hat überhaupt Sorge dafür zu tragen, daß alle Geschäfte regelmäßig erledigt und die Bücher pünktlich geführt werden.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft vor Gericht und zeichnet die Firma und ist zu beidem der Vorsitzende und in dessen Vertretung dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied oder einem Beamten der Gesellschaft, dem diese Funktion besonders übertragen ist, befugt.

Im Falle durch Tod oder andere Ursachen ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche General-Versammlung durch Cooptation zu ergänzen.

§ 9. Der Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath der Gesellschaft besteht aus sieben Mitgliedern, welche durch die General-Versammlung gewählt werden. Nach einem Jahre ist der ganze Aufsichtsrath zu erneuern und scheiden dann jährlich abwechselnd ein, resp. zwei Mitglieder aus.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Bis der regelmäßige Turnus eingetreten ist, werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt.

Der Aufsichtsrath kann nur Beschlüsse fassen, wenn vier Mitglieder versammelt sind. Derselbe wählt einen Vorsitzenden und Stellvertreter, deren Amtsdauer je zwei Jahre beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens einmal in jedem Jahre, um über die vom Vorstande aufgestellte Bilanz und die Rechnungsablage zu berathen, dieselbe auf Grund

des von den Revisoren zu erstattenden Berichtes zu genehmigen, über die Verwendung des Gewinnes zu beschließen und dem Vorstande Decharge zu ertheilen (§ 11).

Derselbe übt zugleich alle durch das Handelsgesetzbuch (Actiengesetz) dem Aufsichtsrath vorbehaltenen Functionen aus und kann sich versammeln entweder auf Einladung seines Vorsitzenden oder auf Einladung des Vorstandes. Der Letztere hat das Recht, den Aufsichtsrath über alle wichtigen Angelegenheiten berathen zu lassen und werden dann die Beschlüsse durch die zur Berathung erschienenen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes zusammen gefaßt. Ein solcher gemeinsamer Beschluß ist erforderlich, wenn es sich um außergewöhnliche Ausgaben im Betrage von mehr als 3000 Mark, sowie um Veräußerung oder dingliche Belastungen von Immobilien handelt. Bei den gemeinsamen Berathungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes den Vorsitz und gibt dieser bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der Aufsichtsrath wählt in seiner ordentlichen jährlichen Versammlung die Revisoren für das folgende Jahr.

§ 10 Die General-Versammlung.

Einmal im Jahre und zwar im Monat März findet die ordentliche General-Versammlung der Actionaire statt.

Die Einladung zu derselben erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntmachung in den Vereinsblättern. Jede Actie hat eine Stimme und kann dieselbe auch auf andere Actionaire übertragen werden, jedoch kann kein Actionair, sei es auf eigene Actien, sei es in Folge Uebertrags von Vollmachten, mehr als fünf Stimmen in der General-Versammlung ausüben mit einziger Ausnahme der unten besonders bezeichneten Fälle, wobei jede Actie eine Stimme hat ohne jede Beschränkung. Juristische Personen können durch ihre Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn diese nicht Actionaire sind.

Die General-Versammlung wählt ihren Vorsitzenden und die Scrutatoren. Derselben wird seitens des Vorstandes der jährliche Bericht und seitens des Aufsichtsrathes der Bericht über die Rechnungsabnahme und Ertheilung der Decharge erstattet. Der Beschlußfassung derselben unterliegen:

a. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes,
b. die Vermehrung des Actiencapitals,
c. die Veränderung des Statuts,
d. die Auflösung der Gesellschaft, sowie die Verlängerung über die statutenmäßige Dauer,
e Anträge auf Entsetzung des Vorstandes oder Aufsichtsrathes oder auf Einleitung einer Untersuchung über deren Geschäftsführung.

Anträge, welche hierauf gerichtet sind, müssen mindestens vier Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung bei dem Vorstande angemeldet werden und von $^1/_5$ aller Actien ausgehen.

Die Reihenfolge der Berathungen findet nach der publicirten Tagesordnung statt.

Ein Beschluß auf Abänderung des Zweckes des Unternehmens, Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft oder Verlängerung ihrer Dauer über die ursprüglich bestimmte Zeit hinaus ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

Es muß eine außerordentliche General-Versammlung zu diesem Zwecke unter Angabe der Tagesordnung berufen werden und fällt darin die Begrenzung des Stimmrechts (vergl. oben) weg. Um gültig zu beschließen, müssen $^3/_4$ der emittirten Actien vertreten sein. Sind die Actien nicht in genügender Zahl vertreten, so wird eine neue Versammlung mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen berufen, in welcher die vertretenen Actien ohne Rücksicht auf ihre Zahl einen gültigen Beschluß fassen können. In jedem

Falle aber bedarf es einer Majorität von $^{1}/_{3}$ der am Beſchluß theilnehmenden Actien.

§ 11. Bilanz.

Das Geſchäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. December.

Innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Geſchäftsjahres hat der Vorſtand den vorher ernannten Reviſoren die Bilanz mit den erforderlichen Anlagen und Belegen vorzulegen. Dieſelben nehmen die Prüfung vor und haben das Recht, Einſicht in alle Bücher, Verhandlungen und Protokolle zu nehmen. Die Sitzung des Aufſichtsrathes zur Beſchlußfaſſung über die zu ertheilende Decharge findet im Laufe des Monats März ſtatt. In dieſer legen die Reviſoren ihren Bericht vor und wird die Bilanz mit allen vorzunehmenden Abſchreibungen definitiv feſtgeſtellt und über die Verwendung des verbleibenden Reingewinnes Beſchluß gefaßt. Zehn Procent des Reingewinnes müſſen ſo lange in einen Reſervefonds eingelegt werden, bis dieſer mindeſtens die Höhe der durchſchnittlichen Jahresausgabe nach Maßgabe der drei letzten Jahre erreicht hat.

Ueber den verbleibenden Reingewinn entſcheidet der Vorſtand und Aufſichtsrath in gemeinſamer Sitzung. Indeſſen dürfen den Mitgliedern des Vorſtandes und Aufſichtsrathes keinerlei perſönliche Vortheile unter dem Namen Gehalt, Tantième oder welchem andern Namen immer, aus den Einnahmen oder dem Reingewinn der Geſellſchaft zugewendet werden, mit Ausnahme des Erſatzes ihrer baaren Auslagen im Intereſſe der Geſellſchaft.

§ 12. Auflöſung der Geſellſchaft.

Bei Auflöſung der Geſellſchaft ſollen die geſammten Activa nach Abzug der Paſſiva den Städten Aachen und Burtſcheid, reſp. deren Armenverwaltungen überwieſen werden und zwar in einem von der letzten General-Verſammlung feſtzuſtellenden Verhältniſſe, um dem von den Gründern des Hoſpizes beſtimmten Zwecke zu dienen.

Aachen, 1. Januar 1881.

Druck und Commiſſions-Verlag von J. P Bachem in Köln. 30580

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholiſcher Induſtrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1890. Zehnter Jahrgang. 11. Heft. Novbr.

Gemeinſames Hirtenſchreiben

der zu Fulda verſammelten Biſchöfe

über

die ſociale Frage.

„Die ſociale Frage beherrſcht die Welt.“ Auch unſere deutſchen Biſchöfe haben zu derſelben Stellung genommen. Würdig reiht ſich ihr Hirtenſchreiben den bedeutſamen autoritativen Kundgebungen an, welche in dieſem Jahre von höchſter weltlicher wie geiſtlicher Stelle ergangen ſind. Es ſchließt ſich eng an den Brief des Papſtes an, welchen dieſer in Folge der Februar-Erlaſſe unſeres Kaiſers an den Erzbiſchof von Köln gerichtet hat. Nachdem dieſer in der Einleitung ſeinem Hauptinhalt nach mitgetheilt iſt, behandelt das Hirtenſchreiben in ausführlicher Erklärung deſſelben 1. die Bedeutung des chriſtlichen Glaubens, 2. die Bedeutung der chriſtlichen Liebe, 3. die Bedeutung des chriſtlichen Geſetzes, 4. die Bedeutung des chriſtlichen Vereinsweſens für die Löſung der ſocialen Frage.

Es kann uns nicht in den Sinn kommen, den bedeutſamen reichen Inhalt des biſchöflichen Schreibens darlegen und würdigen zu wollen — es iſt ſo klar, ſo einfach, ſo überzeugend und eindringlich, daß jede Erläuterung Abſchwächung wäre. Es iſt zugleich die Zuſammenfaſſung deſſen, was ſchon — Gott ſei Dank! — die herrſchende Ueberzeugung der Katholiken iſt. Das Hirtenſchreiben iſt die von der kirchlichen Autorität gegebene Gewähr, daß wir auf dem rechten Wege waren, iſt ſo auch wieder Ermuthigung und Anſporn zu energiſcher weiterer Arbeit zur Erreichung des Zieles, zur Verwirklichung des Programms.

Jeder Satz des Hirtenbriefes iſt von Gewicht — auch abgeſehen von der Autorität, die demſelben Bedeutung gibt. Wenn wir dennoch

einige Sätze — nach unſerm ſubjectiven Empfinden — aus dem Actenſtücke herausheben, ſo bitten wir um Nachſicht.

1. „Schwer und entſcheidungsvoll“ nennen die Biſchöfe mit dem h. Vater die ſociale Frage. „Sie iſt in ihrer thatſächlichen Entwickelung ſo gewaltig und drohend geworden, daß man in weiten Kreiſen an einer friedlichen Löſung verzweifelt und einer nahen Kataſtrophe entgegenſieht. Dieſer hoffnungsloſe Standpunkt kann und darf nicht der unſere ſein!“ rufen uns unſere Biſchöfe zu — wahrlich keine überflüſſige Mahnung einem unfruchtbaren, lähmenden Peſſimismus gegenüber, der weite Kreiſe beherrſcht und ebenſo verhängnißvoll iſt wie jener leichtfertige Optimismus, der ſich über alle Gefahren hinwegtäuſcht.

Wir haben nicht das Recht, an der Rettung der Geſellſchaft zu verzweifeln oder übertriebenem Mißtrauen oder politiſcher Verbitterung Raum zu geben.

„Darum dürfen wir den hochherzigen Abſichten unſeres Kaiſers und der europäiſchen Regierungen nicht Kleinmuth, Zweifel oder gar Widerwillen, ſondern wir müſſen ihnen das Vertrauen entgegenbringen, daß es unter Gottes Beiſtand gelingen werde, die allerdings großen ſocialen Gefahren und Schwierigkeiten der Gegenwart zu überwinden. Wir müſſen, ſo viel an uns liegt, zu dem großen und guten Werke thatkräftig mitwirken.“

2. Die Grundurſache der acuten Entwickelung unſerer Verhältniſſe iſt der Unglaube, wie er von den Kathedern glaubensloſer Philoſophen und Naturforſcher herab in das Volk gedrungen iſt. Darum die berechtigte Mahnung:

„Man täuſche ſich nicht. Wenn es, wie jener Unglaube lehrt, keinen perſönlichen Gott gibt und keine unſterbliche Seele, folglich keine überirdiſche Beſtimmung des Menſchen; wenn es keine menſchliche Willensfreiheit und keine mit Freiheit und Liebe die Welt regierende Vorſehung gibt; wenn in der Naturwelt wie in der Menſchheit nichts weiter als das blinde Spiel der Naturkräfte, die Wahlverwandtſchaft und der Kampf um's Daſein herrſcht: dann kann weder von der Gerechtigkeit noch von der Liebe im vernünftigen und chriſtlichen Sinne die Rede ſein; dann kann nur das Recht des Stärkern gelten, und Alle, die auf dieſem Standpunkte des gottentfremdeten Unglaubens noch von Gerechtigkeit und Liebe ſprechen, reden Worte ohne Sinn, täuſchen ſich und Andere!“

3. „Die ſociale Frage iſt zunächſt eine Frage der Volkswirthſchaft und des öffentlichen Rechts. An ihrer Löſung ſind betheiligt die Staatsgeſetzgebung, die Politik, die Staatsverwaltung, ſomit auch auf allen dieſen Gebieten die weltliche Wiſſenſchaft.“ So wird die Verantwortlichkeit, Recht und Pflicht auch des Staates anerkannt und betont, und wird der „Einſicht und Liebe“, mit welcher „die katho-

lischen Mitglieder unserer gesetzgebenden Körperschaften auf Verbesserung der socialen Verhältnisse hinstreben", ausdrücklich Anerkennung und besonderes Lob gespendet.

Es wird noch ausdrücklich jenem falschen Quietismus, wie er in gewissen katholischen Kreisen, namentlich in romanischen Ländern, noch manchfach herrscht, entgegengetreten: als ob „mit dem h. Geiste des Glaubens, der in den Armen Zufriedenheit, in den Reichen Milde und Erbarmung wirkt, die jetzt die Welt bewegende sociale Frage ohne weiteres gelöst" sei. Klar und bündig wird das liberale wie katholische Manchesterthum — welch letzteres alles der Kirche und der privaten Initiative überlassen will — verurtheilt und dem Staat wie der Kirche die rechte Stelle zugewiesen.

„Möge daher vor Allem durch Gerechtigkeit und Wohlwollen das so nothwendige Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche erstarken und alles, was die Eintracht stört, fern gehalten werden! Möge auch die einseitige Auffassung ein für allemal ausgeschlossen bleiben, es solle die Kirche allein ohne den Staat, oder es solle der Staat allein ohne die Kirche die sociale Frage zu lösen suchen; und noch weniger möge die Ansicht jemals Geltung gewinnen, es gehe diese Frage weder den Staat noch die Kirche an, sondern hier sei Alles der Privatthätigkeit, dem freien Spiele der Kräfte oder gar dem »Kampfe um's Dasein« zu überlassen."

Damit auch die Kirche ihre Aufgabe erfüllen kann, wird vor allem der ungeschmälerte gebührende religiöse Einfluß auf die Schule und die freie und unbehinderte Entfaltung des Ordenslebens verlangt.

4. Mit klarem, weitschauendem Blick werden die Vorzüge wie die Schattenseiten der modernen industriellen Entwickelung, der „Freiheit" der Gegenwart gegenüber der „Gebundenheit" der Vergangenheit gewürdigt, indem auch hier wieder jede einseitig reactionäre, pessimistische, wie anderseits auch einseitig optimistische Weltauffassung abgewiesen wird.

„Ehedem hatte eine an sich heilsame, berechtigte und wohlgeordnete Gebundenheit des Grundbesitzes, des Gewerbes, des Handels und Verkehrs den Einzelnen wie den Familien, den Ständen und Gemeinden Schutz, Sicherheit und Stetigkeit gewährt. Aber dieser Schutz war durch die menschliche Selbstsucht und durch Mißbrauch vielfach zur Last und Plage geworden. Darum wurden Eigenthum, Gewerbe, Handel und Verkehr ihrer Fesseln entledigt, aber auch großen Gefahren entgegengeführt. Jene Entfesselung hat, wie die Geschichte lehrt, einen großen irdischen Fortschritt im Gefolge gehabt und manche neue Verwendungen der Naturkräfte, nützliche Entdeckungen und Erfindungen hervorgerufen, von denen nicht nur die Reichen und Vornehmen, sondern auch die weniger Bemittelten und Armen für Gesundheit und Lebenserhaltung großen Nutzen haben. Wer könnte aber seine Augen schließen vor den manchfachen Schädigungen und Uebeln, welche daneben zu Tage getreten sind? Verarmung und Niedergang des Volkswohls, Unsicherheit des

Erwerbes, Lockerung des Familienlebens und gegenseitige Entfremdung der Stände haben sich weithin verbreitet.

5. Im letzten Theile werden die besondern Mittel besprochen, welche zur Hebung der socialen Noth Anwendung finden müssen. Klerus und Volk, Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden zur Mitarbeit an der Lösung der großen Frage der Gegenwart aufgerufen. Insbesondere wird die Pflege des christlichen Vereinslebens sowie das gegenseitige Einvernehmen der Herren mit ihren Arbeitern empfohlen. In letzterer Beziehung verweisen wir noch besonders auf folgende Stelle:

„Jener Geist der Geduld und Zufriedenheit (bei den Arbeitern) und dieser Geist der wohlthätigen Liebe (bei den Arbeitgebern) ist vor allem die Frucht echten Christenthums. Aber beide müssen Hand in Hand miteinander gehen. Vergeblich verlangen wir von den Mühseligen und Beladenen christliche Geduld, wenn wir es an opferwilliger Liebe gegen sie fehlen lassen. Möchten daher doch immer mehr Reiche und Wohlhabende das schöne Beispiel jener Arbeitgeber nachahmen, welche durch wohlthätige Anstalten manchfacher Art für das materielle und sittliche Wohl ihrer Arbeiter Sorge tragen! Der Segen, den ihr menschenfreundliches Walten unter ihren Arbeitern verbreitet, wird ihnen die dankbare Zufriedenheit der Letztern sichern, sowie den Segen Gottes auf sie selbst, ihre Familien und ihre Unternehmungen herabziehen. Möchten Diejenigen, denen Gott durch Besitz von Gütern und Capitalien einen maßgebenden Einfluß auf die Geschäfts- und Arbeits-Verhältnisse gewährt hat, ihre Stellung niemals zum Nachtheil der Armen und Schwachen mißbrauchen. Möchten sie stets ihre heiligste Pflicht und ihr höchstes Interesse darin erkennen, daß sie das Glück und den Wohlstand derjenigen fördern, welche durch die harte Arbeit ihrer Hände ihre Unternehmungen fruchtbar und gewinnbringend machen."

Möchte diese Mahnung in den weitesten Kreisen, besonders bei den Arbeitgebern, die verdiente Beachtung finden! Dann können wir mit unsern Bischöfen trotz aller Noth der Zeit mit Vertrauen in die Zukunft blicken, mit Vertrauen auf die unüberwindliche Kraft des Christenthums.

* * *

Geliebte im Herrn!

In den letzten Zeiten ist eine Frage immer mehr in den Vordergrund getreten, welche wohl öfter schon im Laufe der Geschichte die Geister bewegt hat, die aber gegenwärtig in der ernstesten Gestalt sich uns zeigt: Es ist die sociale Frage.

Schon seit Jahren hat unser heiliger Vater Papst Leo XIII., den Gott als Lehrer und Wächter für die Christenheit auf den Felsen Petri gestellt, dieser wichtigen Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zugewendet und Fürsten und Völker auf die Nothwendigkeit hingewiesen, dieselbe im

Geiſte des Chriſtenthums zu regeln und dadurch den drohenden Gefahren zu begegnen. Wie groß mußte daher ſeine Freude ſein, als unſer erhabener Kaiſer, in weiſer Erkenntniß der Verhältniſſe dem edeln Zuge ſeines Herzens folgend, dieſe Aufgabe erfaßte und zu Anfang dieſes Jahres die Regierungen Europa's zu gemeinſamer Beſprechung und einheitlichem Vorgehen einlud.

Dank dieſer kaiſerlichen That wird das Jahr 1890 für alle Zeiten denkwürdig bleiben und, ſo hoffen wir, für die Zukunft ſegensreiche Früchte tragen. Alle ernſten und edelgeſinnten Menſchen müſſen es nunmehr als ihre Pflicht erkennen, mit Hintanſetzung aller Meinungsverſchiedenheit, zu dieſem großen Werke, von dem der Friede der Welt und der Beſtand der menſchlichen Geſellſchaft und ihrer koſtbarſten Güter abhängt, mit Rath und That mitzuwirken.

Der heilige Vater hat nun durch das an den Erzbiſchof von Köln gerichtete Schreiben vom 20. April d. J. die deutſchen Biſchöfe ermuntert, gemäß ihres Amtes an der Löſung der ſocialen Frage mitzuarbeiten. Dieſem Wunſche unſers gemeinſamen Vaters in Chriſto entſprechend, wollen wir zunächſt ſein Schreiben ſelbſt dem Hauptinhalte nach euch, Geliebte im Herrn, vor Augen führen.

„Ehrwürdiger Bruder," ſo beginnt daſſelbe, „Du weißt wohl, daß jene große Frage, welche man die ſociale nennt, von ſolch' entſcheidungsvoller Wichtigkeit geworden iſt, daß ſie die ernſteſte Sorge der europäiſchen Regierungen in Anſpruch genommen hat. Es iſt Dir auch bekannt, daß Wir ſelbſt ſeit lange ſchon mit dieſer Frage Uns beſchäftigt und Uns bemüht haben, klar zu ſtellen, welches die innerſten Urſachen dieſes Uebels und die geeignetſten Heilmittel gegen daſſelbe ſeien. Dem entſprechend haben Wir auch kürzlich in Unſerm Schreiben an Seine Majeſtät den deutſchen Kaiſer und König von Preußen, welcher bezüglich der in dieſer Sache jüngſt in Berlin abgehaltenen europäiſchen Konferenz überaus freundlich an Uns geſchrieben, Unſer eifriges Beſtreben klar ausgeſprochen, den hilfsbedürftigen Arbeitern Hilfe zu bringen und ihnen, ſo viel wir vermögen, alle Liebe zu erweiſen. Es kann ja Deiner Einſicht nicht verborgen ſein, daß, welch' große Mittel auch der weltlichen Macht zu Gebote ſtehen, um die Lage der Arbeiter zu verbeſſern, dennoch in dieſem heilſamen Werke der Kirche eine noch größere Aufgabe zufällt. Nur die göttliche Kraft der Religion durchdringt innerlich Herz und Geiſt der Menſchen und leitet und neiget ſie dahin, daß ſie freiwillig den rechten und guten Weg einſchlagen. Iſt ja die Kirche kraft angeborenen Rechtes die treue Hüterin der von Gott geoffenbarten Wahrheit und hat von Chriſtus dem Herrn, welcher die Weisheit des Vaters iſt, Auftrag und Vollmacht; iſt ſie ja auch die Erbin der Liebe

Desjenigen, welcher, „da Er reich war, um unseretwillen arm geworden ist“ (2 Kor. 8, 9), damit der Reiche wie der Arme in gleicher Weise Sein Bild an sich trage und der Würde Seiner Gotteskindschaft theilhaftig werde, und welcher die Armen so sehr geliebt, daß Er ihnen Beweise einer ganz vorzüglichen Liebe gegeben hat. Von Ihm ist ausgegangen die heilige Lehre des Evangeliums, dieses kostbarste Geschenk, welches dem Menschengeschlechte verliehen ist. Denn in dem Evangelium sind aufgezeichnet die unwandelbaren Rechte und Pflichten aller und jeglicher Menschen, und das Evangelium allein kann durch die edle Verbindung der Gerechtigkeit und Liebe bewirken, daß bei aller Ungleichheit der Verhältnisse, welche die Natur der Menschen und Dinge von selbst hervorbringt, dennoch jede Härte ausgeschlossen werde. Darum würde jenes Volk den sichersten Weg einschlagen und Alles zu einem guten Ziele führen, welches in seinem ganzen öffentlichen und privaten Leben nach der Richtschnur dieser wahren Lehre sich richtete. Dies erkennen und denken mit Uns die Bischöfe des deutschen Reiches, deren Hirteneifer aus so vielen und trefflichen Werken erhellt, welche sie vollendet oder begonnen haben, um das Loos des arbeitenden und nothleidenden Volkes zu erleichtern. Je reichlichere Kräfte aber und je wirksamere Mittel, wie die Natur der Dinge und die Zeit sie fordern, der Kirche anvertraut sind, um so mehr sind wir verpflichtet, mit vereinten Kräften und in gemeinsamer Thätigkeit Alles zu ersinnen und Alles zu thun, was immer geeignet ist, die bestehenden Uebel zu erleichtern. Vor Allem müssen wir mit geduldiger und thatkräftiger Sorgfalt darnach trachten, die Sitten zu verbessern und die Völker daran zu gewöhnen, daß sie ihr häusliches und öffentliches Leben mehr und mehr mit der Lehre und dem Vorbilde Christi in Einklang bringen. Weiter aber müssen wir erstreben, daß, wenn zwischen den verschiedenen Klassen oder Ständen wegen irgend etwas verschiedene Meinungen und Interessen bestehen, man doch niemals von den heiligen Gesetzen der Gerechtigkeit und der Liebe abweiche, sondern etwaige Streitigkeiten durch die väterliche Vermittelung und Autorität der Oberhirten beseitige. Endlich ist Sorge zu tragen, daß den Armen die Beschwerden des gegenwärtigen Lebens erträglicher, den Reichen aber ihre Reichthümer ein Mittel werden, nicht zur Befriedigung der Begierlichkeit oder zur Verübung von Unrecht, sondern zur Spendung von Wohlthaten, wodurch sie sich weit kostbarere Schätze im Himmel erwerben.“

Im Anschluß an diese apostolischen Worte spendet der heilige Vater großes Lob den mannigfaltigen, durch die christliche Liebe vor längerer oder kürzerer Zeit in Deutschland in's Leben gerufenen Vereinen und Anstalten, welche das Beste der Handwerker und Arbeiter, ihr sittliches

und materielles Wohl, namentlich die ſittlich-religiöſe Erziehung der männlichen und weiblichen Jugend, ſowie deren Ausbildung für das irdiſche Leben zum Zwecke haben, und ſpricht die Hoffnung aus, daß dadurch, wie das zeitliche Glück, ſo gute Sitten und echte Religioſität mächtig werden gefördert werden.

Endlich ſchließt der heilige Vater mit den Worten: „Es würde Uns zur höchſten Freude gereichen, wenn die deutſchen Biſchöfe mit der ihnen eigenen Standhaftigkeit, unter Mithülfe des Klerus und der Gläubigen, die angegebenen, bereits unternommenen und gegründeten, überaus zeitgemäßen Werke und Einrichtungen weiter verbreiten und durch ähnliche Gründungen ergänzen würden, namentlich in ſolchen Orten und Gegenden, in welchen vorzüglich die Induſtrie und das Gewerbe blühen und deshalb eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung ſich findet. Wenn dieſer Unſer Wunſch in Erfüllung geht, dann kann man den deutſchen Biſchöfen wahrhaft Glück wünſchen, daß ſie, ſo viel an ihnen gelegen, dem öffentlichen Frieden gedient und die Sache der wahren Humanität und Geſittung gefördert haben.“

Zur Erfüllung dieſes Wunſches und dieſer Hoffnung mit der Gnade Gottes nach Kräften beizutragen, erkennen wir als eine der wichtigſten Aufgaben unſeres Hirtenamtes. Je weniger wir nun aber bei deren Löſung Euere Beihülfe und Mitwirkung entbehren können, ehrwürdige Brüder, geliebte Diöceſanen, für deſto geeigneter halten wir es, Euch die von dem heiligen Vater ausgeſprochenen Gedanken etwas näher darzulegen; denn ſo einfach dieſelben auch lauten, ſo enthalten ſie doch Alles, was in der ſo ſchwierigen und klippenreichen ſocialen Frage unſer Denken und Handeln auf dem Wege wahrer chriſtlicher Weisheit und Liebe zu leiten und zu erhalten geeignet iſt.

I.

Schwer und entſcheidungsvoll nennt der Papſt mit Recht die ſociale Frage. Sie iſt in ihrer thatſächlichen Entwickelung ſo gewaltig und drohend geworden, daß man in weiten Kreiſen an einer friedlichen Löſung verzweifelt und einer nahen Kataſtrophe entgegenſieht. Dieſer hoffnungsloſe Standpunkt kann und darf nicht der unſerige ſein. „Die Übel der Völker ſind nicht unheilbar,“ ſo ſpricht das Wort Gottes ſchon im alten Teſtamente (Weish. 1, 14): wie viel mehr müſſen wir im neuen Bunde an dieſer tröſtlichen Wahrheit feſthalten! Wohl können Völker durch Abfall vom Chriſtenthum und Abwendung von chriſtlicher Sitte und Tugend untergehen; das zeigt uns die Geſchichte der Menſchheit in traurigen Beiſpielen. Allein ſo lange ſie den Geiſt des Chriſtenthums und in ihm den Geiſt der wahren Humanität bewahren, können und werden

sie, wenn sie auch selbst schweren Verirrungen und Entartungen und dadurch großen Übeln anheimfallen, doch sich wieder aufrichten und, wie der Apostel sagt, „das Böse durch das Gute überwinden“ (Röm. 12, 21). Darum dürfen wir den hochherzigen Absichten unseres Kaisers und der europäischen Regierungen nicht Kleinmuth, Zweifel oder gar Widerwillen, sondern wir müssen ihnen das Vertrauen entgegenbringen, daß es unter Gottes Beistand gelingen werde, die allerdings großen socialen Gefahren und Schwierigkeiten der Gegenwart zu überwinden. Wir müssen, so viel an uns liegt, zu dem großen und guten Werke thatkräftig mitwirken.

Der heilige Vater verkennt nicht, daß auch der weltlichen Macht große Hülfsmittel zur Heilung der socialen Übel zu Gebote stehen, doch weist er der Kirche eine noch größere Aufgabe zu und gibt näher an, wie beide, Kirche und Staat, zusammenwirken sollen.

Die sociale Frage ist zunächst eine Frage der Volkswirthschaft und des öffentlichen Rechts. An ihrer Lösung sind betheiligt die Staatsgesetzgebung, die Politik, die Staatsverwaltung, somit auch auf allen diesen Gebieten die weltliche Wissenschaft. Hier ist es uns nun ein großer Trost, daß die katholischen Mitglieder unserer gesetzgebenden Körperschaften stets mit so viel Einsicht und Liebe auf Verbesserung der socialen Verhältnisse, wie des Bauern- und Handwerkerstandes, so der Arbeiter der Großindustrie hingewirkt haben und gewiß in Zukunft, mit Allen, die nach gleichem Ziele streben, in Eintracht zusammenwirken werden.

Erfreulich ist es auch, daß auf diesem Gebiete katholische Männer, darunter auch treffliche Priester, theoretisch und praktisch, durch Schrift und That so Tüchtiges geleistet haben. Möge ihr Eifer nicht ermatten, und mögen wahrhaft dazu Befähigte und Berufene in immer größerer Zahl ihnen nacheifern!

Die natürlichen Kräfte zur Heilung der socialen Frage müssen aber von den übernatürlichen, deren Hüterin die Kirche ist, unterstützt werden. Staat und Kirche müssen in der Anwendung der ihnen innewohnenden Hilfsmittel einträchtig zusammen wirken. Das gilt von allen menschlichen Dingen, aber ganz vorzugsweise von der socialen Frage. Die Noth und Gefahr unserer Zeit wird diese oft verkannte Wahrheit in immer weitern Kreisen zur Anerkennung bringen.

Möge daher vor Allem durch Gerechtigkeit und Wohlwollen dieses so nothwendige Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche erstarken und Alles, was die Eintracht stört, fern gehalten werden! Möge auch die einseitige Auffassung ein für allemal ausgeschlossen bleiben, es solle die Kirche allein ohne den Staat, oder es solle der Staat allein ohne die

Kirche die ſociale Frage zu löſen ſuchen; und noch weniger möge die Anſicht jemals Geltung gewinnen, es gehe dieſe Frage weder den Staat noch die Kirche an, ſondern hier ſei Alles der Privatthätigkeit, dem freien Spiele der Kräfte oder gar dem „Kampfe um's Daſein" zu überlaſſen.

Daß die Kirche bei Löſung der ſocialen Frage eine vorzügliche, ganz weſentliche Aufgabe hat, läßt ſich nicht verkennen. Ihre Wirkſamkeit kann durch nichts Anderes erſetzt werden. Der heilige Vater deutet hierfür eine Reihe von Gründen an.

Während der weltlichen Gewalt vorzugsweiſe nur äußere Mittel zu Gebote ſtehen, wirkt die Religion innerlich auf die Herzen der Menſchen, damit ſie freiwillig den Weg der Gerechtigkeit und Liebe einſchlagen. Und wer ſollte nicht einſehen, daß gerade darauf in der ſocialen Frage das Meiſte ankommt? Geſetz und Zwang können zwar die groben Ausbrüche der Selbſtſucht und Leidenſchaft eindämmen, nicht aber dieſe ſelbſt, die Hauptquelle unſerer ſocialen Übel, verſtopfen.

Wohl haben die ſocialen Übel, wie früherer Zeiten, ſo auch unſerer Zeit, ihren Grund nicht zum geringen Theile in äußern Verhältniſſen, in den Mängeln und Fehlern menſchlicher Einrichtungen, und daher iſt zu ihrer Überwindung auch die Verbeſſerung jener äußern Verhältniſſe und Einrichtungen nothwendig und nützlich. Aber immer liegt der Hauptgrund aller ſocialen Übel nicht in äußern Umſtänden, ſondern in der innern Beſchaffenheit der Menſchen, in dem Mangel richtiger Grundſätze und der rechten Geſinnung, in dem Mangel an Tugenden, in herrſchenden Laſtern, während ungünſtige äußere Verhältniſſe durch chriſtliche Geſinnung und Tugend erträglicher gemacht und einigermaßen gebeſſert werden können.

Man ſteuere jener entfeſſelten Habgier und Genußſucht, welche die Völker entnervt; man erfülle die Herzen der Arbeitgeber mit Gerechtigkeit, Billigkeit und Wohlwollen; man flöße den Arbeitern Arbeitſamkeit, Geduld, Genügſamkeit, Sparſamkeit, Beſcheidenheit ein; man bewahre ſie vor Unſittlichkeit und Unmäßigkeit; man ſchütze die Jugend vor Entartung, man ſchaffe ein ſittenreines und zufriedenes Familienleben, — und die ſociale Frage, wie gefahrdrohend und ſchwierig ſie ſein mag, wird ihre Schärfe verlieren; ja, es wird auch zugleich die weſentliche Grundbedingung zur Verbeſſerung der äußern Verhältniſſe und Einrichtungen gegeben ſein; die erſehnte Beſſerung derſelben wird durch den freien und guten Willen beider Theile und ohne gewaltſame Umwälzungen eintreten.

Die Mutter praktiſcher Weisheit und echter Tugend iſt die Religion, und die Pflegerin derſelben die Kirche. Sie iſt die von Gott geſetzte Hüterin der geoffenbarten Wahrheit, welche, kraft- und lebensvoll, allein

uns wahrhaft von den übermächtigen Übeln frei machen kann, an denen die Menschheit schwer erkrankt ist: denn der letzte und tiefste Grund dieser Übel liegt in der Erschütterung des festen und freudigen Glaubens und im Abfall von dem lebendigen Christenthum.

Wohl gibt es glaubenslose Gelehrte, welche die Religion durch die Philosophie und Naturwissenschaft und die Kirche durch eine auf die ungläubige Philosophie gegründete Erziehung ersetzen wollen; und jene, welche von einem völligen Umsturze alles Bestehenden und einer ganz neuen Gesellschaftsordnung der Zukunft träumen, haben sich diesem Wahne angeschlossen und suchen ihn durch alle Mittel der Verführung im Volke zu verbreiten. Allein man täusche sich nicht. Wenn es, wie jener Unglaube lehrt, keinen persönlichen Gott gibt, und keine unsterbliche Seele, folglich keine überirdische Bestimmung des Menschen; wenn es keine menschliche Willensfreiheit und keine mit Freiheit und Liebe die Welt regierende Vorsehung gibt; wenn in der Naturwelt wie in der Menschheit nichts weiter als das blinde Spiel der Naturkräfte, die Wahlverwandtschaft und der Kampf um's Dasein herrscht: dann kann weder von Gerechtigkeit noch von Liebe im vernünftigen und christlichen Sinne die Rede sein; dann kann nur das Recht des Stärkern gelten, und Alle, die auf diesem Standpunkte des gottentfremdeten Unglaubens noch von Gerechtigkeit und Liebe sprechen, reden Worte ohne Sinn, täuschen sich und Andere.

Wahrhaftig dieser, dem Christenthum feindlich gegenüber stehende Unglaube, welcher alle Wahrheiten leugnet oder bezweifelt, auf denen nach den Gesetzen der Vernunft und des Glaubens der Werth des menschlichen Lebens, der Bestand der Familie und der ganzen Gesellschaft beruht, kann die Gesellschaft nicht retten, sondern nur zerstören. Eine Erziehung aber, welche diesem Unglauben hörig, Christenthum und Kirche verschmäht, ist unter allen socialen Übeln das größte, weil sie das Herz der Jugend vergiftet und das heranwachsende Geschlecht jeglicher Verführung schutzlos überliefert.

II.

Doch kehren wir zu den Gründen zurück, mit welchen der h. Vater die große Aufgabe der Kirche bei Lösung der socialen Frage erweist. „Die Kirche," sagt er, „ist nicht nur die Hüterin der Wahrheit, welche Christus, die Weisheit des Vaters, ihr anvertraut hat, sie ist auch die Erbin der Liebe Christi", die in ihr und in den Herzen und dem Leben aller wahren Christen fortlebt. Auf diese Liebe Christi und seiner Gläubigen lenkt der h. Vater, bevor er näher von den Grundsätzen der Wahrheit

ſpricht, unſere Aufmerkſamkeit; denn es iſt ja das Chriſtenthum nicht allein Geſetz und Lehre, ſondern That und Leben, lebend in der Perſon des Gottmenſchen und in allen denen, welche mit ihm, wie die Reben mit dem Weinſtocke, als Glieder mit dem Haupte verbunden ſind.

Und hier erinnert der heilige Vater an das Wort des Weltapoſtels (2 Kor. 8, 9): „Ihr kennet die Gnade unſeres Herrn Jeſu Chriſti, daß er um euretwillen arm geworden, da er reich war, damit ihr reich werdet durch ſeine Armuth.“ Den tiefen und umfaſſenden Gedanken, der in dieſen Worten liegt, ſpricht der heilige Vater eben ſo ſchön als treffend aus, indem er ſagt, daß der unendlich Reiche die Armuth ſich erwählt habe, damit jeder Menſch, der Reiche wie der Arme, in gleicher Weiſe zur Würde der Gotteskindſchaft erhoben werde und das Bild Jeſu Chriſti in und an ſich trage.

Dieſe mit der Grundlage des Chriſtenthums unauflöslich verbundene Wahrheit hat der heilige Vater offenbar deshalb an die Spitze geſtellt, weil ſie für die gläubigen Chriſten, an welche ſein und unſer Wort ſich richtet, die Grundlage für die Löſung der ſocialen Frage enthält.

Der übernatürliche Chriſtenglaube hat in ſeinem Bereiche die furchtbarſte ſociale Frage zu einer Zeit gelöst, in welcher das Chriſtenthum, mitten in einer es verfolgenden heidniſchen Welt und unter dem Drucke des heidniſchen Rechtes, auf die äußere Umwandlung der Dinge noch keinen Einfluß üben konnte. Er gab den Ärmſten, dem Sklaven, der Sklavin das Bewußtſein ihrer natürlichen Menſchenwürde und ihrer übernatürlichen Chriſtenwürde, daß ſie nämlich Kinder Gottes und Ebenbilder Chriſti ſeien; und dieſes Bewußtſein machte ſie ſtark, lieber den Martertod zu erdulden, als den Glauben zu verleugnen oder die Tugend zu verletzen.

Dieſer Glaube gab dem Arbeiter die Hochſchätzung ſeines Standes, der ihm nun nicht mehr als ein von grauſamen Göttern, vom unerbittlichen Schickſal oder durch die ungerechte Gewalt der Mächtigen und Reichen auferlegter Fluch, ſondern als der Stand des Sohnes Gottes erſchien, der auf Erden nicht Genuß, ſondern harte Arbeit, nicht Reichthum, ſondern Armuth, nicht das Herrſchen, ſondern das Dienen, ja den Gehorſam bis zum Tode am Kreuze ſich erwählt hat.

Dieſer Glaube wandelte aber auch die Herzen der Reichen und der Herren um und beſtimmte ſie, in den Armen und den ihrer Herrſchaft Unterworfenen Ebenbilder ihres Herrn und Erlöſers, ihre Brüder in Chriſto zu erblicken und ſie demgemäß zu achten, zu lieben und zu behandeln. So kam es, daß im Zeitalter der römiſchen Kaiſer, d. h. in der Zeit der höchſten Tyrannei und Sittenverderbtheit, chriſtliche Herren

und Diener in christlicher Liebe miteinander verbunden waren, und daß viele Sklaven von ihren Herren Freiheit und Versorgung empfingen.

Allein das Christenthum hat nicht nur Arme und Reiche, Herren und Knechte vor Gott und in Christus gleich gestellt und in Liebe verbunden; es hat die Armen in einer besonderen Weise bevorzugt. Wohl hat der göttliche Heiland sich von den Reichen nicht abgewendet, aber er hat mit einer vorzüglichen Liebe sich den Armen zugewendet. Er selbst wollte arm sein, von einer armen Mutter geboren werden, von seiner Hände Arbeit, ja von Almosen leben; die Armen preist er selig, ihnen vor Allen verkündet er das Himmelreich; sie zumal speiset, heilet, tröstet er; aus ihnen wählt er seine Apostel und die ersten Genossen seines Reiches. So hat er allezeit die Gesinnungen seines Herzens zu erkennen gegeben, auf daß die Armen in ihm Trost und Freude haben, die Reichen aber Christus, den Herrn der Herrlichkeit, der durch seine Armuth sie an himmlischen und ewigen Gütern wahrhaft reich gemacht hat, in seiner Liebe zu den Armen und Niedrigen nachahmen.

Allerdings ist, was wir ausdrücklich hervorheben, mit dem Geiste des Glaubens, der in den Armen Zufriedenheit, in den Reichen Milde und Erbarmung wirkt, die jetzt die Welt bewegende sociale Frage nicht ohne weiteres gelöst.

Viele Ursachen haben zusammengewirkt, um die Zustände herbeizuführen, welche heutzutage den Gegenstand der socialen Frage bilden. Ehedem hatte eine an sich heilsame, berechtigte und wohlgeordnete Gebundenheit des Grundbesitzes, des Gewerbes, des Handels und Verkehrs den Einzelnen wie den Familien, den Ständen und Gemeinden Schutz, Sicherheit und Stetigkeit gewährt. Aber dieser Schutz war durch die menschliche Selbstsucht und durch Mißbrauch vielfach zur Last und Plage geworden. Darum wurden Eigenthum, Gewerbe, Handel und Verkehr ihrer Fesseln entledigt, aber auch großen Gefahren entgegengeführt. Jene Entfesselung hat, wie die Geschichte lehrt, einen großen irdischen Fortschritt im Gefolge gehabt und manche neue Verwendungen der Naturkräfte, nützliche Entdeckungen und Erfindungen hervorgerufen, von denen nicht nur die Reichen und Vornehmen, sondern auch die weniger Bemittelten und Armen für Gesundheit und Lebenserhaltung großen Nutzen haben. Wer könnte aber seine Augen schließen vor den manchfachen Schädigungen und Übeln, welche daneben zu Tage getreten sind? Verarmung und Niedergang des Volkswohls, Unsicherheit des Erwerbes, Lockerung des Familienlebens und gegenseitige Entfremdung der Stände haben sich weithin verbreitet.

Da die Ursachen dieser Übelstände auf *menschlichen*, politischen und rechtlichen Gebieten liegen, so können auch *menschliche* Mittel zu

ihrer Heilung nicht entbehrt werden; mit Vorsicht, Besonnenheit und ausdauernder Geduld sollen sie angewendet werden.

Allein immer ist es doch vor allem der Geist des Glaubens gewesen, der selbst in den ungünstigsten Zeit- und Gesellschaftsverhältnissen als eine segensreiche Macht, als den eigentlichen Retter der Menschheit sich erwiesen hat; das zeigt nicht minder die Weltgeschichte. Diese Macht ist auch für unsere Zeit der Grundstein unserer Hoffnung. Wo immer noch Reiche und Arme, Herren und Diener, Gelehrte und Handarbeiter an denselben Heiland glauben und mit einander an demselben Tische seiner Liebe erscheinen, da wird in den Herzen der Menschen jene kalte Entfremdung und jener Neid und Haß nimmermehr die Oberhand gewinnen, welche so recht eigentlich die sociale Gefahr der Gegenwart bilden und deren Hebung und Heilung so sehr erschweren. Wo der göttliche Glaube fehlt, wird auch das Verständniß menschlicher Verhältnisse getrübt; wo die göttliche Liebe mangelt, wird nur zu leicht die Selbstsucht über menschliche Gerechtigkeit und menschliches Wohlwollen den Sieg davontragen und werden äußere Mittel zur Besserung der socialen Lage weder Bestand noch Fruchtbarkeit haben.

Darum ist, wie der heilige Vater sagt, das Evangelium das kostbarste Geschenk, welches Gott dem Menschengeschlechte gegeben hat. Es ist dieses vor allem deshalb, weil es nicht, wie alle menschliche Weisheit, bloße Erkenntniß und bloßes Gesetz, sondern eine die Herzen umwandelnde Kraft und Gnade Gottes ist.

III.

Das Evangelium ist aber auch das höchste und beste Gesetz, wie für jeden einzelnen Menschen, weß Standes er sei, so für die menschliche Gesellschaft, welches immer ihre Verfassung, die Stufe ihrer geschichtlichen Entwickelung, ihr Kulturzustand sei: denn das Wort Gottes enthält die Rechte sowie die den Rechten entsprechenden Pflichten Aller und Jeder.

Wir brauchen dabei nicht hinzuweisen auf die übernatürlichen Glaubensgeheimnisse, welche den Hauptinhalt der göttlichen Offenbarung bilden; es genügt, jene natürlichen religiös-sittlichen Wahrheiten in's Auge zu fassen, auf welchen die Gesetze des natürlichen Rechtes und der natürlichen Liebe beruhen. Diese Wahrheiten vermag zwar schon die bloße Vernunft zu erkennen und anzuerkennen; doch sind sie thatsächlich, nach Ausweis der Weltgeschichte, nur im Lichte der göttlichen Offenbarung ganz und rein bewahrt worden, während sie ohne die Offenbarung mehr und mehr im alten Heidenthum verdunkelt wurden und ebenso in noch größerm Umfange im heutigen Unglauben verloren gehen.

Das Evangelium belehrt uns, daß die gesellschaftliche Ungleichheit, welche wir in allen Perioden der Geschichte der Menschheit wahrnehmen, ihren nächsten Grund in der Natur des Menschen und seiner Lebensverhältnisse, ihre höchste Ursache aber in Gottes Zulassung und Fügung hat. Durch die Natur und die Lebensverhältnisse des Menschen ist das Privateigenthum und dessen Vererbung in der Familie, sowie die Verschiedenheit und Ungleichheit der Stände, der Berufsarten, der Vermögensverhältnisse entstanden. Alles dieses ist jedoch in der geschichtlichen Entwickelung der Menschen und der Völker nicht lediglich nach nothwendigen Naturgesetzen, sondern auch durch den freien menschlichen Willen geworden, und dieser Wille ist nicht immer ein guter, sondern häufig auch ein sündhafter gewesen. Aber über alle Verhältnisse und alles menschliche Wollen herrscht, wie Glaube und Vernunft lehren, die allwaltende, gerechte und gütige Vorsehung Gottes, — und deshalb soll jeder Mensch seinen Stand und seine Verhältnisse, mögen sie auch drückend für ihn sein, nicht lediglich als ein Werk des Zufalls oder menschlicher Willkür, sondern als eine Fügung und Zulassung der göttlichen Vorsehung betrachten, die ihn, wenn er nur guten Willens ist, auf diesem Wege zu seinem ewigen Heile führt und ihm auch auf Erden ein tugendhaftes und zufriedenes Leben ermöglicht.

Gewiß ist es dem Einzelnen wie den Genossen desselben Standes und derselben Lebensverhältnisse weder durch den christlichen Glauben noch durch das natürliche Sittengesetz verwehrt, nach einer Verbesserung ihrer Lage zu streben; jedoch darf dies nur durch *rechtmäßige, vom christlichen und natürlichen Sittengesetze gebilligte Mittel*, aber nie und nimmermehr durch *Trug oder Gewalt* geschehen. Dieses ist von Anbeginn und zu allen Zeiten unverbrüchlicher Grundsatz des Christenthums und der christlichen Kirche gewesen. Es gilt hier bezüglich des Eigenthums, des weltlichen Rechtsgebietes und der rechtmäßig bestehenden socialen Verhältnisse dasselbe, was bezüglich der bestehenden politischen Ordnung und der weltlichen Obrigkeit nach den klaren Aussprüchen Jesu Christi und seiner Apostel Geltung hat. Wie Christus und seine Apostel durch Wort und Beispiel gelehrt haben, die *bestehenden weltlichen Obrigkeiten*, als auf Gottes Ordnung und Vorsehung beruhend, zu achten und zu ehren, so haben sie auch *Achtung der bestehenden Eigenthums- und Rechtsverhältnisse* als Gewissenspflicht vorgeschrieben.

Demgemäß haben die Christen, obwohl sie von Seiten der heidnischen Obrigkeiten oft mit Grausamkeit verfolgt wurden, denselben doch niemals den schuldigen Gehorsam, wie die schuldige Ehrfurcht, den schuldigen Kriegsdienst, die schuldige Steuer versagt. Desgleichen haben sie,

nach des Apostels ausdrücklicher Vorschrift, ihren Herren, auch den harten und ungerechten, die schuldige Treue und den schuldigen Dienst geleistet. Niemals haben die wahren Christen an Empörungen gegen die bestehende Obrigkeit, nie an Gewaltthaten und Verräthereien gegen ihre Herrschaft Theil genommen. Durch Glauben und Geduld haben sie die heidnische Welt überwunden, haben vielfach ihre Herren bekehrt und endlich an die Stelle der alten, auf die Sklaverei gegründeten socialen Ordnung eine bessere christliche Gesellschaftsordnung gesetzt. Eben damit geben sie der heutigen von so großen Gefahren bedrohten Gesellschaft ein erhabenes Beispiel, wie auch wir den Übeln der Zeit begegnen sollen.

Allein, wenn das Christenthum gewaltsamen Umsturz, sowie arglistige Untergrabung der bestehenden Ordnung als eine schwere Sünde gegen Gott und ein Verbrechen gegen die gesammte menschliche Gesellschaft unbedingt verbietet, so anerkennt und verkündet es auf der andern Seite die Pflicht, daß sowohl die von Gott gesetzte Obrigkeit, als Alle, die in höherer Stellung sich befinden, die Menschenwürde und die Menschenrechte ihrer Untergebenen und Mitmenschen achten und mit redlichem Ernste und aller Sorgfalt darnach streben, durch jene Vereinigung von Gerechtigkeit und Liebe, welche das Christenthum lehrt und in jeder Weise fördert, die socialen Übel nach Möglichkeit zu heben und zu erleichtern.

Wie immer solche Übel entstanden sein mögen, sei es durch die geschichtliche Entwickelung des wirthschaftlichen und Kulturlebens, sei es durch Schuld der Menschen, sei es durch die unabweisliche Natur der Verhältnisse: man darf ihnen nicht gleichgültig gegenüber stehen, da sie augenscheinlich die Völker nicht zum innern Frieden kommen lassen.

Welche Mittel und Wege in dieser Beziehung der Obrigkeit und den Unterthanen zu Gebote stehen, das im Einzelnen zu erörtern sind wir hier nicht in der Lage. Darüber aber sind Alle, welche ein in christlicher Auffassung gründendes Verständniß von der Sache haben, einverstanden, daß, wenn die geheimen und öffentlichen Umtriebe des Unglaubens und Umsturzes zur Förderung des Abfalls vom Christenthum und von der christlichen Staatsordnung nicht gehemmt werden, die Hauptquelle der gesellschaftlichen Übel unserer Zeit zu fließen fortfährt. Umsonst ist alles Bemühen, die Verbreitung derselben einzudämmen, wenn die christliche Religion, welche verfassungsmäßig dem öffentlichen Unterrichte auf den ihm gewidmeten Anstalten zu Grunde liegen soll, zum Ärgerniß des gläubigen Volkes bald versteckt, bald offen in Wort, Schrift und Darstellungen angegriffen, verdächtigt und verunstaltet wird; wenn selbst die Lehre von der Gottheit des Herrn, auf der das ganze Christenthum beruht, öffentlich geleugnet und auf Lehrstühlen Systeme erdacht und aufgestellt werden,

welche trotz ihrer oft sehr zweifelhaften Wissenschaftlichkeit sich mit der christlichen Lehre in Widerspruch setzen und den Glauben der Jugend untergraben; wenn sogar jene Grundsätze, auf denen der Bestand der Staaten gegründet ist, wenn die Wahrheiten vom Dasein Gottes, von der Unsterblichkeit der Seele, von der göttlichen Fürsehung, Heiligkeit und Gerechtigkeit, von der ewigen Vergeltung im Jenseits, von der Heiligkeit der Ehe und der Unverletzlichkeit des Eigenthums öffentlich in Abrede gestellt werden und das aufwachsende Geschlecht mit den halt- und trostlosen Gebilden des Naturalismus und Materialismus vergiftet wird. Die Majestät des Königs Himmels und der Erde wird nie öffentlich mißachtet, ohne daß die Gewalt der irdischen Obrigkeit, welche nur ein Ausfluß der göttlichen Machtvollkommenheit ist, darunter leidet, und mit ihr der Bestand der bürgerlichen Gesellschaft Schaden nimmt. Hier hilft aber keine Halbheit, kein Hinken auf beiden Seiten, sondern nur die volle Entschiedenheit des Glaubens an Christus, den Sohn Gottes: „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich", spricht der Herr, „und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut" (Luc. 11, 23).

Nur wahre christliche Gottesfurcht wird die Völker von ihren Übeln heilen, und darum wird jeder tiefer Blickende darin mit uns übereinstimmen, daß der gebührende und ungeschmälerte religiöse Einfluß der Kirche auf die Schule und auf die Erziehung der Jugend zu den wesentlichsten Bedingungen einer wahren und gründlichen Besserung unserer Lage gehört, und daß ebenso nach aller Erfahrung die freie und unbehinderte Entfaltung des Ordenslebens und seiner Wirksamkeit zu den bewährtesten Mitteln gerechnet wird, die Schäden der Zeit zu heilen. Das muß daher fortwährend der Gegenstand unserer heißesten Gebete sein, daß Gott die Herzen Aller, welche nach dieser Seite hin eine maßgebende Stellung einnehmen, geneigt mache, in jenen Stücken zu gestatten oder zu verordnen, was des Heiles ist. Und wenn wir das Vertrauen hegen dürfen, daß unsere Abgeordneten, wie bisher, unentwegt treu und fest dieses Ziel verfolgen werden, so sollen alle vereint die edeln Bestrebungen derselben mit dem eifrigsten Gebete begleiten: wo den Kämpfenden eine zahlreiche Beterschaar zur Seite steht, dürfen wir auf siegreichen Ausgang vertrauen. — Inzwischen wollen wir nicht unterlassen, nach der eindringlichen Mahnung des h. Vaters an uns Bischöfe, an Klerus und Volk, die der Kirche zu Gebote stehenden Mittel mit großem Eifer und voller Hingebung in Anwendung zu bringen.

IV.

Und welches sind diese Mittel? Der heilige Vater hebt vorzüglich folgende hervor: Verbesserung der Sitten und Hebung des religiösen

Lebens; Versöhnlichkeit und Eintracht; Förderung der Zufriedenheit bei den Armen, der Wohlthätigkeit bei den Reichen; endlich Pflege und Entwickelung des christlichen Vereinslebens und wohlthätiger Anstalten.

Die Pflege echter Religiosität und darauf begründeter Sittlichkeit und Tugend ist das Wesentliche und Entscheidende, ist die Wurzel von allem Andern. Dieselbe ist selbstverständlich vor allem Aufgabe des Klerus, insbesondere der Seelsorger. Deshalb sprechen wir aus der ganzen Fülle unseres Herzens zunächst zu Euch, geliebte Brüder, treue Mitarbeiter im Weinberge des Herrn!

Ihr habt in den Tagen des Leidens die Festigkeit und Opferwilligkeit Eueres Glaubens herrlich bewährt; die Zeiten sind gekommen, die Kraft der Liebe Christi noch herrlicher zu offenbaren, jener Liebe, welche den göttlichen Heiland antrieb, arm zu werden, um Alle zu bereichern.

Die Überwindung des Alles bedrohenden Unglaubens wie des zunehmenden, Alles vergiftenden Sittenverderbens durch Stärkung und Wiederherstellung des Glaubens, durch Ausbreitung reiner, echt christlicher Sitte in allen Ständen und Ordnungen unseres Volkes, die religiöse Erziehung der Jugend ist in ganz hervorragender Weise von dem Herrn seinen Dienern anvertraut. Allein wie gering ist unsere Zahl, wie unzureichend sind unsere Kräfte gegenüber den an so vielen Orten riesenhaft anwachsenden Aufgaben und Bedürfnissen; wie zahlreich sind die Hindernisse, wie stark die Mächte, die unserm Wirken entgegentreten! Und dennoch dürfen wir nicht zagen. Wahrhaft apostolischer Seeleneifer wird unsere Kraft verdoppeln und uns das Schwerste leicht machen. Dieser apostolische Seeleneifer, das sollen wir stets vor Augen haben, ist nichts anderes, als die Liebe Jesu Christi, jene heilige Liebe, von welcher der Apostel schreibt: „Die Liebe ist geduldig, ist gütig, die Liebe beneidet nicht, sie handelt nicht unbescheiden, sie ist nicht aufgeblasen, sie ist nicht ehrgeizig, sie ist nicht selbstsüchtig, sie läßt sich nicht erbittern“ (1. Kor. 13, 4. 5). Das ist die Gestalt, in welcher die Liebe Christi aus unserm Wirken hervortreten muß; und wenn diese Liebe in uns wohnt, dann werden wir gewiß auch in unserer Zeit und in ihren Gefahren die Aufgabe lösen, welche die Vorsehung uns gestellt hat. Diese Liebe wird uns den wahren Eifer einflößen und zugleich vor den Fehltritten eines falschen Eifers uns bewahren. Diese Liebe wird uns fähig machen, Allen Alles zu werden, um Alle für Christus zu gewinnen.

Von dieser Liebe gedrängt, ehrwürdige Mitbrüder, bietet alles auf, um den Gläubigen, insbesondere den Arbeitern, den Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes möglichst anziehend zu machen, sie durch den Gehalt und die Wärme Euerer Predigten zu ergreifen und über das ihnen Nothwendige und Heilsame zu belehren, ihre Herzen mit Gott-

vertrauen und Liebe zu Gott und allem Guten zu erfüllen, sie durch die Schönheit und Feierlichkeit des Gottesdienstes zu erheben und zu erfreuen; besonders aber sie zum würdigen und öftern Empfange der heiligen Sakramente, zur Theilnahme an Volksmissionen zu bewegen und ihnen dazu alle nur mögliche Gelegenheit zu geben. Kurz, erfüllet gegen Alle, besonders aber gegen die mit Arbeit und Noth Belasteten, in der Kirche wie in der Privatseelsorge alle Pflichten und übet alle Tugenden eines guten Hirten nach dem Herzen und dem Vorbilde Jesu Christi, des wahren guten Hirten, der uns gelehrt hat, den uns anvertrauten Schafen auf allen Wegen und unter allen Beschwerden nachzugehen.

Mögen aber auch alle wahren Christen, besonders die Vorgesetzten und Familienväter, die Lehrer der Jugend, die Angesehenen der Gemeinde sich erinnern, daß auch sie von Gott berufen sind, an dem Werke Jesu Christi theilzunehmen; mögen sie daher ihre Seelsorger kräftig und beharrlich unterstützen und nicht vergessen, daß sie dadurch das Wohl der Familie, der Gemeinde und der ganzen Gesellschaft wirksam fördern und den heiligen Willen Gottes erfüllen.

Das zweite Mittel, welches der h. Vater hervorhebt, ist Friedfertigkeit und Eintracht. Wenn auch in irgend welcher Beziehung Verschiedenheit der Meinungen unter den verschiedenen Ständen bestehe, so dürfe dieselbe doch niemals zu Verletzungen der Gesetze, der Gerechtigkeit und der Liebe führen, vielmehr müsse man sich bemühen, daß jede Uneinigkeit durch die väterliche Autorität und die liebreiche Vermittelung der Seelenhirten beseitigt werde.

In der That, nur zu oft haben wir in den verflossenen Jahren die Erfahrung gemacht, welche schwere Schädigungen den Arbeitern wie den Arbeitgebern aus den Zwistigkeiten erwachsen, welche den regelmäßigen Betrieb der Industrie und des Handwerks stören. Die Interessen beider Parteien sind auf das innigste mit einander verknüpft und können eben darum nur durch gegenseitige Verständigung gewahrt werden. Der Versuch einer solchen Verständigung wird aber nur dann Erfolg haben, wenn man beiderseitig von wohlwollender und opferwilliger Gesinnung geleitet ist.

Die Mahnung des heiligen Vaters zur Eintracht und Friedfertigkeit ist um so begründeter, je leichter die widerstreitenden Partei-Interessen, die Aufregungen und die Schwierigkeiten der Gegenwart Spannung und Zwist hervorrufen. Mit dem Worte des Apostels rufen wir darum Euch allen zu: „Wenn es möglich ist, so habet, so viel an Euch liegt, Friede mit allen Menschen“ (Röm. 12, 18). Friedfertigkeit und versöhnliche Gesinnung sind zu gedeihlicher Behandlung der socialen Frage unumgänglich nothwendig. Handelt es sich ja doch darum, auf

der einen Seite den Arbeitern alle Liebe und Fürsorge und ihren billigen Ansprüchen alle Theilnahme zu erweisen; auf der andern Seite aber sie zu bewahren und zu befreien von jenen falschen Bestrebungen, die sie um das höchste Gut des christlichen Glaubens und des Seelenfriedens bringen und unfehlbar in's Verderben führen werden.

An dritter Stelle mahnt der heilige Vater, um die socialen Übel und Gefahren der Gegenwart zu überwinden, alle Jene, welche mit schwerer Arbeit und oft mit schweren Sorgen beladen sind, zu ergebener Zufriedenheit, die Wohlhabenden und Reichen aber zu gerechter und barmherziger Liebe. Jener Geist der Geduld und Zufriedenheit und dieser Geist der wohlthätigen Liebe ist vor allem die Frucht echten Christenthums. Aber beide müssen Hand in Hand miteinander gehen: Vergeblich verlangen wir von den Mühseligen und Beladenen christliche Geduld, wenn wir es an opferwilliger Liebe gegen sie fehlen lassen. Möchten daher doch immer mehr Reiche und Wohlhabende das schöne Beispiel jener Arbeitgeber nachahmen, welche durch wohlthätige Anstalten mancherlei Art für das materielle und sittliche Wohl ihrer Arbeiter Sorge tragen! Der Segen, den ihr menschenfreundliches Walten unter ihren Arbeitern verbreitet, wird ihnen die dankbare Zufriedenheit der letztern sichern, sowie den Segen Gottes auf sie selbst, ihre Familien und ihre Unternehmungen herabziehen.

Möchten diejenigen, denen Gott durch Besitz von Gütern und Kapitalien einen maßgebenden Einfluß auf die Geschäfts- und Arbeitsverhältnisse gewährt hat, ihre Stellung niemals zum Nachtheil der Armen und Schwachen mißbrauchen. Möchten sie stets ihre heiligste Pflicht und ihr höchstes Interesse darin erkennen, daß sie das Glück und den Wohlstand derjenigen fördern, welche durch die harte Arbeit ihrer Hände ihre Unternehmungen fruchtbar und gewinnbringend machen.

Endlich nennt der heilige Vater als ein überaus wirksames Mittel zur Milderung und Heilung der socialen Übel die Hebung und Weiterbildung des christlichen Vereinslebens.

Wie wichtig für den christlichen Glauben und die christliche Sitte das Vereinsleben ist, beweist die Geschichte. Schon in den ersten Jahrhunderten, zur Zeit der ältesten Christenverfolgungen, hat das religiöse und kirchliche Leben in genossenschaftlichen Formen sich bethätigt. Wie segensreich in der christlich-germanischen Zeit das religiöse und volksthümliche Leben in schönem Bunde mit einander in Vereinen und Genossenschaften blühte, ist allbekannt. Auch das christliche Vereinsleben unserer Tage ist im Geiste unseres Volkes und im Geiste des Christenthums tief begründet. Dasselbe fördern und gegen etwaige Gefahren schützen, ist daher eine heilige Pflicht, insbesondere auch der Seelsorge,

welche an gar vielen Orten dieſes Hülfsmittels nicht entbehren kann. Wohlverdient iſt das Lob, welches der heilige Vater in dieſer Beziehung unſerm Klerus und Volke ſpenden konnte; wir ſtimmen mit freudiger Anerkennung in daſſelbe ein, zugleich von dem feſten Vertrauen beſeelt, daß beide dieſen Ruhm ſich bewahren werden, indem ſie die bereits beſtehenden und bewährten Vereine erhalten, wo nothwendig neu beleben und ſie auch nach ſolchen Orten, wo ſie noch nicht vorhanden, aber ein Bedürfniß ſind, verbreiten. Das muß unſere nächſte Aufgabe ſein.

Aber auch neue Vereine, zumal an Orten, wo eine zahlreiche und durch die Strömungen der Zeit religiös und ſittlich gefährdete Arbeiter-Bevölkerung ſich findet, ſind nothwendig und an nicht wenigen Orten bereits entſtanden oder im Entſtehen begriffen. Dabei darf nicht überſehen werden, daß die Bedürfniſſe, Verhältniſſe, der Volkscharakter an verſchiedenen Orten verſchieden ſind. Eine gewiſſe Freiheit der Geſtaltung und Bewegung iſt daher hier nothwendig, weshalb wir uns darauf beſchränken, nur wenige allgemeine Grundſätze anzudeuten.

Sollen ſolche Vereine gedeihen, ſollen ſie vor Abwegen bewahrt, ſollen ſie fruchtbar werden, ſo müſſen ſie wahrhaft *chriſtlich* und wahrhaft *praktiſch* ſein.

Sie müſſen vor Allem *wahrhaft chriſtlich* ſein. Gewiß können und ſollen ſie nicht überall, wie die, auch in bürgerlicher und ſocialer Beziehung nicht hoch genug zu ſchätzenden, alten Bruderſchaften und Sodalitäten, ausſchließlich und vorzugsweiſe der Pflege des religiöſen Lebens oder beſonderer kirchlicher Andachten gewidmet ſein. Allein ſie müſſen alle die Religion, aufrichtiges und lebendiges Chriſtenthum zur Grundlage und das religiöſe Sittengeſetz zur Regel haben. Wo dieſes fehlt, wird jeder Verein nicht nur unfruchtbar ſein und zerfallen, ſondern auch leicht ausarten und das Übel ärger machen. Daher iſt es beſſer, mit einer kleinen Zahl wahrhaft religiöſer Mitglieder zu beginnen und allmälig zu wachſen, als um eines äußeren Aufſchwunges willen durch irgend welche Nachgiebigkeit gegen den Weltgeiſt den Keim des Verderbens in den Verein zu legen. Daher iſt ferner unter allen Umſtänden darnach zu ſtreben, daß die Mitglieder eines jeden Vereines ihre religiöſen Pflichten erfüllen, und iſt die Feier des einen oder anderen kirchlichen Feſtes, ſowie die Übung eines beſtimmten Vereinsgebets zu empfehlen.

Ferner ſollen kurze und gehaltvolle Vorträge ſtattfinden; das Glück eines wahrhaft chriſtlichen Lebens, die Empfehlung der nothwendigen Standestugenden, der Geiſt und das Vorbild unſeres göttlichen Heilandes werden ſtets deren Hauptgegenſtand bilden müſſen. Von Zeit zu Zeit abgehaltene Vorbereitungen auf den Empfang der hh. Sakramente werden das wirkſamſte Mittel zur Erneuerung des Geiſtes und des Eifers

Digitized by Google

ſein. Unter ſolcher Pflege, deſſen ſind wir gewiß, wird die Kraft des Chriſtenthums und der religiöſe Geiſt unſeres Volkes die Übel der Zeit überwinden.

Eben ſo weſentlich müſſen die Vereine praktiſch ſein, indem ſie beſtimmte Ziele verfolgen und ihren Mitgliedern wahre, ihrem Stande entſprechende Vortheile für das Leben bieten. Dadurch haben die Geſellen- und Lehrlings-Vereine mit einfachen Mitteln ſo Großes geleiſtet und eine unzerſtörbare Lebenskraft ſich bewahrt. Daſſelbe gilt nicht weniger von vielen der ſpäter entſtandenen Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereine. Schon der Umſtand, daß ſie den Mitgliedern, zumal der Jugend, einen vor den Gefahren des Straßen- und des Wirthshaus-Lebens ſchützenden angenehmen Aufenthaltsort und in freien Zeiten entſprechende Unterhaltung bieten, iſt eine große Wohlthat. Aber mehr noch, als durch derartige Annehmlichkeiten, werden die Mitglieder angezogen und feſtgehalten werden, wenn ſie durch Erfahrung ſich überzeugen, daß ſie in dem Vereine wahrhaft Nützliches lernen und ihnen die Wege für ihr Lebensglück bereitet werden. Dazu führt nicht weniger auch Gewöhnung an Opferwilligkeit für die Vereinsaufgaben; wofür man ſelbſt Opfer bringt, das ſchätzt man, dem bleibt man treu.

Nicht unerwähnt dürfen wir auch laſſen, welch' große Gefahr die heutige durch zahlloſe Feſte geſteigerte Vergnügungsſucht bereitet. Unſere Vereine ſollen dieſes Übel nicht fördern, vielmehr in zweckmäßiger Weiſe zu heilen ſuchen.

Daß das chriſtliche Vereinsleben nur gedeihen kann, wenn die Seelſorger demſelben rechte Liebe zuwenden, darin ſind Alle einverſtanden. Aber daß die Geiſtlichen allein die Laſt tragen, iſt weder möglich, noch wünſchenswerth. Die Beſorgung und Förderung der Vereinsangelegenheiten wird hauptſächlich die Sache erwählter tüchtiger Vereinsvorſtände aus dem Laienſtande ſein. Ihnen werden auch alle Vereinsmitglieder, namentlich diejenigen aus dem Lehrerſtande, helfend und ſchützend zur Seite ſtehen. Der Geiſtliche ſoll wo möglich mehr der treue und opferwillige Freund und Berather, als der unmittelbare Verwalter der einzelnen Vereinsangelegenheiten ſein. Die wahre Hirtenliebe, die den Diener des Gottesſohnes erfüllen muß, wird auch hier ihn leiten, ihm die rechten Wege zeigen und ihm das erforderliche Anſehen geben.

Ehrwürdige Mitbrüder, liebe Diöceſanen! Höret auf die Mahnungen des oberſten Lehrers der Kirche, die Euere Oberhirten in ſeinem Namen und Auftrage Euch an's Herz legen. Vernachläſſiget nicht die großen Aufgaben unſerer Zeit, ſondern wendet ihnen Eure thätige und in Geduld ausharrende Liebe zu.

Ihr, die Gott mit den Gütern der Erde gesegnet hat und in deren Diensten oft Hunderte und Tausende Euerer Mitmenschen stehen, seid Gott stets dankbar für die bevorzugte Stellung, die Ihr in der Gesellschaft einnehmet, und seid zugleich stets eingedenk der Pflichten der christlichen Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und Barmherzigkeit, die Euere Stellung Euch auferlegt. Verkennet nicht die Zeichen der Zeit und entzieht Euch nicht den ernsten und dringenden Anforderungen, welche die Gegenwart auf socialem Gebiete an Euch stellt.

Ihr aber, Männer aus dem Arbeiter- und Handwerkerstande, Genossen jenes Standes, den Christus der Sohn Gottes in besonderer Weise sich auserwählt und geheiligt hat, liebet Euern Stand und erfüllet treu Eure Standespflichten. Laßt Euch nicht verführen durch gleißnerische Versprechungen, die nimmer erfüllt werden können. Laßt Euch nicht von falschen Lehren bethören und folget nicht den Eingebungen der Leidenschaften. Vertraut vielmehr denen, welche wahrhaft Euer wirkliches Wohl erstreben. Habet Achtung vor der Obrigkeit, der geistlichen und der weltlichen. Kommet willig allen Anordnungen entgegen, welche zu Euerm Schutze und Euerm Wohle getroffen werden. Insbesondere aber verlieret nie aus den Augen, daß Euer und Euerer Familien Wohlergehen immerdar gepflegt und geschützt werden muß durch Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, durch Nüchternheit und Sittenreinheit, sowie durch Vermeidung jener unheilvollen Vergnügungssucht, welche die Jugend verdirbt, die Familien zerrüttet, und einen dauerhaften Wohlstand nicht aufkommen läßt. Erinnert Euch stets, daß wir unsern Himmel und unsere Glückseligkeit hienieden nicht finden können, daß wir vielmehr für die Ewigkeit bestimmt sind und der Lohn für all' unsere Mühen und Kämpfe uns im Jenseits hinterlegt ist. Beherzigen wir oft die Mahnung des göttlichen Meisters, wenn er spricht: „Suchet vor Allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und alles Übrige wird Euch hinzugegeben werden" (Matth. 6, 33).

Indem wir aus innerstem Herzen den Segen Gottes auf Euch Alle herabflehen, schließen wir mit den Worten des h. Paulus: „Übrigens, Brüder, seid voll Freudigkeit! seid vollkommen; ermahnet einander; seid gleichgesinnt; seid friedsam, und der Gott des Friedens und der Liebe wird mit Euch sein" (2 Kor. 13, 11).

Fulda, den 23. August 1890.

‡ **Philippus**, Erzbischof von Köln. ‡ **Johannes Christian**, Erzbischof von Freiburg. † **Georg**, Fürstbischof von Breslau. † **Wilhelm**, Bischof von Hildesheim. † **M. Felix**, Bischof von Trier. † **Franz Kaspar**, Bischof von Paderborn. † **Bernard**, Bischof von Osnabrück. † **Andreas**, Bischof von Ermland. † **Paulus Leopold**, Bischof von Mainz. † **Karl**, Bischof von Limburg. † **Leo**, Bischof von Culm. † **Joseph**, Bischof von Fulda. † **Johannes**, Titularbischof von Philadelphia. † **Hermann**, Bischof von Münster. † **Eduard**, Titularbischof von Aureliopolis, Weihbischof und Kapitular-Vikar von Posen. **Karl Kraus**, Kapitular-Vikar und Administrator der Erzdiöcese Gnesen.

Sociale Litteratur.

Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Zum praktischen und wissenschaftlichen Gebrauch erläutert von Dr. iur. Karl Bachem. Köln, J. P. Bachem, 1890. Preis geb. 2 M.

In der Einleitung werden kurz Geschichte und leitende Gesichtspunkte des Gesetzes gegeben. Dann folgt der Text des Gesetzes. Klar und präcise sind alle wesentlichen Bestimmungen erläutert. Als Referent der Reichstags-Commission, wie als praktischer Jurist war Herr Dr. Bachem hervorragend befähigt, sowohl den social-politischen Gesichtspunkten, wie auch den praktischen und wissenschaftlichen Anforderungen in gleicher Weise gerecht zu werden. Ausstattung und Einband sind gut; praktisches Sachregister fehlt auch nicht. So können wir in jeder Richtung diese Ausgabe empfehlen.

Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Herausgegeben von Dr. O. Dammer. Stuttgart, Ferd. Enke, 1890. Lieferung 1—7. Preis à 2 M.

Die Fragen der Gesundheitspflege rücken immer mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Die Krankheit verhüten — die Gefahren für Gesundheit und Leben beseitigen oder doch mindern — ist besser und wirkungsvoller, als die Krankheit heilen. Die Frage der rechten Ernährung, der Fürsorge für Luft, Licht, Wasser, Wohnung, der gewerblichen Hygiene, der Schulhygiene ꝛc., der Maßnahmen öffentlicher Fürsorge (städtische Anlagen, Verkehrswesen ꝛc.) wie gemeinnütziger Bethätigung treten heute nicht bloß an den Fachmann: Aerzte, Verwaltungsbeamte, Baumeister, Arbeitgeber, Fabrikinspectoren ꝛc., sondern mehr oder weniger an Alle heran, welche im öffentlichen Leben stehen. Eine Zusammenfassung der gesicherten wissenschaftlichen Resultate ist um so dankenswerther, als diese Wissenschaft noch jungen Datums und erst in der Entwickelung begriffen ist, und als anderseits gerade diejenigen, welchen die Anwendung der Wissenschaft obliegt, selten die Zeit gewinnen, die Fachlitteratur zu verfolgen. Das Werk soll 10—12 Lieferungen à 5 Bogen großen Lexicon-Formats umfassen und im Anfang nächsten Jahres fertig vorliegen. Der Preis (20—24 M.) ist mäßig. Die Anlage und Vertheilung des Stoffes ist zweckmäßig, wenn auch Jeder gewiß das, was ihn in erster Linie interessirt, vor allem berücksichtigt sehen möchte. Alle Artikel sind unterzeichnet, und bürgen im Allgemeinen die Namen für gediegene Bearbeitung. Wir können das Werk allen denjenigen, welchen Mittel und Beruf es nahelegen, zur Anschaffung empfehlen.

Der Socialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und Durchführbarkeit. Von V. Cathrein, S. J. Separatabdruck aus des Verfassers „Moralphilosophie". Freiburg i. B., Herder's Verlag, 1890. Preis 1,20 M.

Wir sind dem Verfasser dankbar, daß er sich zu diesem Separatabdruck entschlossen hat. Die Schrift kommt im rechten Augenblick. Der Kampf mit der Socialdemokratie oder genauer ausgedrückt: der Kampf gegen das wirthschaftliche Programm der Socialdemokratie ist durchaus nicht so leicht, wie es vielfach angenommen wird. Der Kampf muß aufgenommen werden in Presse und Versammlungen; da ist aber die erste Bedingung: die kritischen Waffen und Ziele des Gegners zu kennen. Wir schulden unserm Volke Klarlegung und Würdigung auch des wirthschaftlichen Programms, und es ist ein gefährliches Spiel, immer bloß die religiöse Seite herauszukehren. Die Broschüre ist

Digitized by Google

für die Führer im Kampfe geschrieben, nicht für's Volk. Eine gute Volksschrift fehlt uns noch. Die höchst dankenswerthen Flugschriften, welche im Verlag der „Märkischen Druckerei" in Bochum (von Redacteur Fusangel), im Verlag von Herrn Dasbach (Trier), sowie der „Germania"-Actiengesellschaft in Berlin (von P. Hammerstein) erschienen sind, sind ganz gut geschrieben, bedürfen aber inhaltlich der Erweiterung. Hoffentlich bietet Cathrein's Schrift die Unterlage. Jedenfalls empfehlen wir letztere dringend allen Geistlichen und Laien, welche sich und Andern bezüglich der Frage nach den Zielen der Socialdemokratie Rechenschaft geben wollen und sollen. — Wir benützen diese Gelegenheit, um auch noch auf eine andere Schrift:

L., Bebel und sein Evangelium. Düsseldorf, Schwann. 1885. Preis 75 Pfg.

empfehlend hinzuweisen. Dieselbe bietet namentlich reichlich Citate aus Bebel, „Die Frau in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft", die wohl geeignet sind, die wahren Ziele zu enthüllen.

Die socialdemokratischen Schriften selbst werden wohl demnächst in Deutschland neu aufgelegt werden, wie es in Halle auch bereits angekündigt ist. Eine „Socialdemokratische Bibliothek" (ca. 30 Agitationsschriften umfassend) erscheint in London (German Cooperativ printing et publishing Co.). Als recht charakteristisch können wir das Schriftchen von Bebel: „Christenthum und Socialismus" empfehlen.

Die socialdemokratische Bewegung der letzten Jahre behandeln:

Winterer, Le socialisme international. Coup d'oeil sur le mouvement socialiste de 1885 à 1889. Mulhouse, Gangloff, 1890.

Zwölf Jahre Socialistengesetz. Ein Beitrag zur Geschichte des Socialistengesetzes und der socialdemokratischen Bewegung in Deutschland. Berlin, „Germania"-Actien-Gesellschaft, 1890. Preis 1 M.

Beide Schriften können wir warm empfehlen.

Kalender für den christlichen Arbeiter (pro 1891). Herausgegeben unter Mitwirkung bewährter Arbeiterfreunde. M. Gladbach, A. Riffarth, 1890. Preis 25 Pfg.

Reichhaltigkeit, gute Ausstattung, praktischer Inhalt und billiger Preis sichern dem Arbeiter-Kalender auch neben den vielen guten Kalendern, die wir besitzen, seinen Platz.

Da wir vielfach um Angabe geeigneter Schriften zum Studium der socialen Frage, namentlich für den Seelsorge-Klerus, angegangen werden, so haben wir ein Verzeichniß zusammengestellt, das wir gern auf Wunsch gratis einsenden.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 30580

In der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Socialismus.

Eine Untersuchung seiner Grundlagen und Durchführbarkeit.

Von **Victor Cathrein** S. J.

(Separat-Abdruck aus des Verfassers „Moralphilosophie“.)
8°. (VIII u. 116 S.) M. 1.20.

Weitere Schriften zur socialen Frage aus demselben Verlage:

Costa-Rossetti, J., S. J., **Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie.** M. 1.50.
Ehrle, F., S. J., **Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege.** M. 1.80.
Hertling, Dr. Freiherr v., **Aufsätze und Reden socialpolitischen Inhalts.** M. 2.40.
Périn, Ch., Christliche Politik. Die Gesetze der christlichen Gesellschaften. M. 6.—.
— **Die Lehren der Nationalökonomie** seit einem Jahrhunderte. Autorisirte Uebersetzung M. 3.—.
Ratzinger, Dr. G., **Die Volkswirthschaft** in ihren sittlichen Grundlagen M. 7.—. Geb. M. 8.50.
— **Geschichte der kirchlichen Armenpflege.** Gekrönte Preisschrift. 2. Aufl. M. 8.—. Geb. M. 10.—.
— **Die Erhaltung des Bauernstandes.** M. 1.50.

1000

Briefmarken, ca. 200 Sorten, 60 Pfennig bei G. Zechmeyer, Nürnberg. Ankauf. Tausch.

Alle

gebrauchten Briefmarken kauft fortwährend, Prospect gratis
G. Zechmeyer, Nürnberg.

Schutz dem Arbeiter.

Von

Franz Hitze.

General-Secretair des „Arbeiterwohl“, Reichstags- und Landtags-Abgeordneter.

(Abdruck aus „Arbeiterwohl“.)

270 Seiten gr. 8°. Preis geheftet M. 2.80.

Verlag von J. P. Bachem in Köln.

Die Kunst des Sparens.

Von **C. Foerster.**

2. Auflage. 96 Seiten. Elegant gebunden M. 0.75.

Ein Schriftchen voll der köstlichsten Winke. Für die weitesten Kreise bestimmt, leicht und gefällig, aber überzeugend geschrieben. Die schöne Ausstattung macht das Büchlein auch den besser Situirten sympathisch.

Verlag von J. P. Bachem in Köln.

Verlag von J. P. Bachem, Köln.

Reichsgesetz
betreffend die Gewerbegerichte.

Zum praktischen und wissenschaftlichen Gebrauch

erläutert von

Dr. jur. Karl Bachem

Rechts-Anwalt beim Oberlandesgericht in Köln, Reichstags- und Landtags-Abgeordneter.

Mit Einleitung und Sachregister.
144 Seiten 8°. Elegant in Leinwand gebunden Mark 2.—.

*

Der Verfasser, welcher als Referent der Reichstags-Commission in der Lage war, mit dem Gewerbegerichts-Gesetz in allen Stadien seines Zustandekommens in eingehendster Weise sich zu beschäftigen, bietet uns mit diesem Commentar eine reiche Sammlung der Frucht, welche die parlamentarische Discussion über das Gesetz hervorgebracht hat, ergänzt durch sorgfältige juristische Darlegungen über Bedeutung und Tragweite der einzelnen Bestimmungen. Das Gesetz bietet nach den verschiedensten Richtungen hin großes Interesse: für den Juristen, weil es die bisher fast als unumstößlich betrachtete Schablone der Reichs-Civilproceß-Ordnung für den Gewerbegerichts-Proceß in der einschneidendsten Weise abändert; für den National-Oekonomen, weil hier zum ersten Male versucht ist, durch ein für ganz Deutschland berechnetes Gesetz das Bedürfniß der Industrie nach billiger und rascher Rechtsprechung zu befriedigen, und für den Politiker, weil das Gesetz, bekanntlich dem Reichstag zugleich mit der Arbeiterschutz-Novelle vorgelegt, einen Theil des großen social-politischen Reformwerkes darstellt. Bachem's Commentar sucht allen diesen drei Seiten des Gesetzes Rechnung zu tragen. Das juristische und volkswirthschaftliche Material, das zur Erklärung herbeigezogen wurde, ist überaus reich. Die Sprache ist einfach und klar. Eine historisch-politische Einleitung über die Geschichte des Gedankens der Gewerbegerichte soll in den Geist des Gesetzes einführen, ein ausführliches Sachregister den Gebrauch im täglichen Leben erleichtern. Bei aller juristischen und logischen Schärfe ist der Commentar jedoch keineswegs ein eigentlich wissenschaftliches Werk, sondern ein durch und durch populäres, dessen ausgesprochener Zweck, ein brauchbares Werkzeug für die Praxis zu liefern, unausgesetzt im Auge behalten ist. Derselbe ist Allen, welche mit den Gewerbegerichten in irgend einer Weise in Beziehung zu treten haben, auf's beste zu empfehlen.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1890. Zehnter Jahrgang. 12. Heft. December.

Die Novelle zum Kranken-Versicherungsgesetz.

Die bereits vor mehr als zwei Jahren in Aussicht gestellte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz liegt nunmehr vor.[1]) Sie läßt die Grundlagen des Gesetzes unverändert, bringt aber eine ganze Zahl Abänderungen und Klarstellungen von Einzelbestimmungen. Dieselben beziehen sich hauptsächlich auf den Umfang der Versicherungspflicht, das Verhältniß der Krankenkassen zu einander und zu den Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, die Leistungen und die Einnahmen der Krankenversicherung, die Mitglieder-Disciplin, die Pflichten und Rechte der Arbeitgeber, die Befugnisse der Behörden und den Rechtsweg in Krankenversicherungsfragen.

Umfang der Versicherungspflicht.

Dieselbe erfährt eine Erweiterung um die in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher beschäftigten Personen und um die Handlungsgehülfen und -Lehrlinge. Begründet wird diese Erweiterung durch den Hinweis auf die Invaliditäts-Versicherung, welche auch auf diese Personen ausgedehnt ist. Nach § 22 Ziff. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 nun würde sich die — die Grundlage für Beiträge und Renten bildende — Lohnklasse für diese Versicherungspflichtigen, welche nicht unter die Ziffer 1—4 daselbst fallen, nach dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bemessen, was den Verhältnissen derselben offenbar nicht ent-

[1]) Der veröffentlichte Entwurf unterliegt noch der Berathung und definitiven Festsetzung des Bundesrathes, ehe derselbe an den Reichstag gelangt. Wesentliche Veränderungen wird derselbe aber kaum erfahren.

ſpricht. Ihre Unterwerfung unter die geſetzliche Krankenverſicherungspflicht wird ſchon aus dieſem Grunde als eine nothwendige Conſequenz ihrer Einreihung in die Invaliden- und Altersverſicherungspflicht hingeſtellt.

In Rechtſprechung und Praxis hat die Frage der Verſicherungspflicht der im elterlichen Gewerbe beſchäftigten Kinder ſeither eine verſchiedene Beantwortung gefunden. Der Entwurf beſeitigt dieſe Quelle zahlloſer Streitigkeiten. Diejenigen Familienangehörigen, deren Beſchäftigung auf Grund eines Arbeitsvertrages ſtattfindet, fallen unter den directen geſetzlichen Verſicherungszwang; ſofern die Beſchäftigung nicht auf einem Arbeitsvertrag beruht, kann der Verſicherungzwang durch Gemeindeſtatut eingeführt werden. Geſchieht letzteres nicht, ſo bleibt den Familienangehörigen nur ein Recht zur Theilnahme an der Verſicherung; eine Pflicht dazu beſteht nicht. Die Ausübung des Rechtes iſt jedoch von Beibringung eines Geſundheitsnachweiſes abhängig.

Weiter erhält die Gemeinde das Recht, den Verſicherungszwang auf bisher nichtverſicherungspflichtige, in Reichs-, Staats- und Communalbetrieben beſchäftigte Perſonen, z. B. Arbeiter der ſtädtiſchen Reinigungsanſtalten, Angehörige der Berufsfeuerwehren, die bei behördlichen lithographiſchen Anſtalten beſchäftigten Perſonen, ſowie auch auf ſolche Hausinduſtrielle, welche ſich die Roh- und Hülfsſtoffe ſelbſt beſchaffen und auch für die Zeit, während welcher ſie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, zu erſtrecken. Die Arbeitgeber der Hausinduſtriellen können verpflichtet werden, auch für die von den letztern ſelbſt beſchäftigten verſicherungspflichtigen Perſonen (Geſellen und Lehrlinge) die Beiträge einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leiſten.

Die Zuläſſigkeit der Befreiung von der Verſicherungspflicht erfährt in mehrfacher Beziehung eine anderweitige Geſtaltung. Zunächſt können auf ihren Antrag von der Verſicherungspflicht befreit werden Perſonen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chroniſchen Krankheiten oder Alter nur theilweiſe oder nur zeitweiſe erwerbsfähig ſind, wenn der unterſtützungspflichtige Armenverband der Befreiung zuſtimmt. Dieſe in einer Petition des wirthſchaftlichen Vereins für Rheinland und Weſtfalen befürwortete Beſtimmung ſoll verhindern, daß den nur theilweiſe erwerbsfähigen Perſonen die Erlangung von Arbeitsgelegenheit erſchwert wird. Inſofern hat die Beſtimmung gewiß ihre Berechtigung.

Ferner ſoll die Befreiung Perſonen zugeſtanden werden, welche gegen ihren Arbeitgeber im Erkrankungsfalle einen Rechtsanſpruch auf eine der

gesetzlichen Krankenunterstützung entsprechende Unterstützung haben, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs keinem Bedenken unterliegt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde entscheidet. Diese Bestimmung wird als eine nothwendige Ausbildung des bisherigen § 3 Abs. 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes eingeführt.

Zweckmäßig erscheint die Bestimmung des neuen § 3b, welche den Lehrherren gestattet, ihre Lehrlinge von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn denselben für die Dauer des Lehrverhältnisses im Erkrankungsfalle freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause gesichert ist.

Das Verhältniß der Krankenkassen zu einander und zu den Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten.

Bei der Berathung des Krankenversicherungsgesetzes im Reichstag verfolgte man die Absicht, das „Zwangskassen-System" der Regierungsvorlage durch das System des „Kassenzwanges" zu ersetzen, d. h. den Versicherungspflichtigen nicht nur die Wahl zu lassen zwischen der Versicherung bei der Zwangskasse, welche für ihre Beschäftigungsart besteht, und derjenigen bei einer eingeschriebenen Hülfskasse, sondern ihnen auch die freie Wahl unter den auf Grund des Gesetzes bestehenden Zwangskassen zu gestatten. Thatsächlich erreicht wurde jene Absicht jedoch nicht, vielmehr hat sich an der Hand anderer Bestimmungen des Gesetzes die Praxis so gestaltet, daß der Versicherungspflichtige nur die Wahl hat zwischen der Kasse, welche für den Betrieb oder den Gewerbszweig, in dem er beschäftigt ist, errichtet ist, und einer eingeschriebenen Hülfskasse. Diese Praxis erhält durch den Entwurf eine klare, gesetzliche Grundlage [1]).

Auch die Verhältnisse der freien Hülfskassen erhalten eine bestimmte Regelung. Wohl keine Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes hat

---

[1]) „Sollte den Versicherungspflichtigen die Wahl zwischen verschiedenen Kassen freigegeben und der Arbeitgeber verpflichtet werden, die Beiträge für jede von ihm beschäftigte Person an die Kasse zu zahlen, welcher er beitritt, so würde es der Willkür der Versicherungspflichtigen anheimgegeben werden, den Arbeitgeber zu nöthigen, nicht nur an eine Mehrzahl von Kassen für die verschiedenen Versicherungspflichtigen Beiträge zu zahlen, sondern unter Umständen auch höhere Beiträge zu zahlen, als diejenige Kasse erfordert, welche für die von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen zunächst bestimmt ist. Der hierin liegenden schweren Belästigung und Unbilligkeit würde man nur dadurch ausweichen können, daß man für diejenigen Versicherten, welche von ihrer Wahlfreiheit Gebrauch machen, die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung in Wegfall brächte. Damit aber würde wiederum die Wahlfreiheit für die Versicherten ihren Werth verlieren und außerdem die Einziehung der Beiträge die durch die gegenwärtige Regelung erzielte Einfachheit und Sicherheit einbüßen. Es erscheint demnach geboten, es bei dem »Zwangskassen-System« zu belassen und denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche das Verhältniß der

zu so vielen Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß gegeben, wie die des § 75 in Verbindung mit der auf einem Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch und Genossen beruhenden Vorschrift des § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884. Die Aufnahme dieser Bestimmung hat sich als ein wahres Danaer-Geschenk für die eingeschriebenen Hülfskassen, zu deren Gunsten sie wirken sollte, erwiesen. Denn die bei der Zulassung der Hülfskasse ertheilte Bescheinigung der höhern Verwaltungsbehörde, daß die Statuten der Kasse den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 genüge, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Sept. 1886 (Arbeiterversorgung Jahrg. 1886 S. 527 ff.) in keiner Weise bindend für die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte, kann vielmehr in jedem einzelnen Falle als unzutreffend, als der Heranziehung der Kassenmitglieder bezw. ihrer Arbeitgeber zu den Zwangskassen nicht im Wege stehend anerkannt werden, und mancher Arbeitgeber, der im Vertrauen auf die Bescheinigung die Anmeldung seines Arbeiters zur Zwangskasse unterließ, hat dies Vertrauen mit Strafe und Verlusten aus § 50 des Gesetzes büßen müssen. Der Entwurf bringt in die in diesem Punkte bestehende Rechtsunsicherheit die erforderliche Abhülfe. Die Bescheinigung, daß die Hülfskasse den Anforderungen des § 75 entspricht, soll nämlich für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates nicht hinausreicht, von der Landes-Centralbehörde, und für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausreicht, von dem Reichskanzler ausgestellt werden, und für die Frage, ob die Hülfskasse die gesetzlichen Minimal-Leistungen gewährt, *maßgebend* sein. Zugleich erfahren die Minimal-Leistungen zwei einschneidende Aenderungen. Zunächst bildet für die Berechnung des Krankengeldes nicht mehr der ortsübliche Tagelohn am *Sitz der Kasse* die Grundlage, vielmehr ist der Lohn am *Wohnorte*[1]) des

Kassen zu einander regeln, durchweg eine Fassung zu geben, welche jeden Zweifel darüber ausschließt, daß jeder Versicherungspflichtige — mit Ausnahme der Mitglieder der eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen — der Krankenkasse angehört, welche für die Beschäftigung, in der er steht, errichtet ist." (Motive.)

[1]) „Nach den Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes werden die ortsüblichen Löhne überall von der höhern Verwaltungsbehörde festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Dadurch ist den Hülfskassen die Möglichkeit gegeben, zu ermitteln, wie hoch die Unterstützungen zu bemessen sind, damit sie an jedem Orte ihres Bezirkes ausreichen, um die daselbst beschäftigten Mitglieder von der gesetzlichen Versicherung zu befreien. Es steht daher in der That der Aufnahme derjenigen Bestimmung, welche dem aufgestellten Grundsatze vollständig entspricht, nichts entgegen, und dieselbe empfiehlt sich um so mehr, als nach dem Inkrafttreten des Krankenversicherungs-Gesetzes Fälle vorgekommen sind, in denen Hülfskassen ihren Sitz an Orte verlegt haben, in denen der ortsübliche Tagelohn niedriger bemessen ist, als an dem bisherigen Sitz der Kassen." (Motive.)

Versicherten maßgebend. Sodann soll die Verpflichtung zur Gewährung freier Cur nicht mehr durch Zahlung eines erhöhten Krankengeldes erfüllt werden können [1]). Es sollen also die Hülfskassen ganz das ge-

---

[1]) Die Motive legen dar, daß das erhöhte Krankengeld nicht im entferntesten dem Werthe der freien Cur gleichkomme, daß vielmehr die für letztere von der Gemeinde-Krankenversicherung, den Orts- und Betriebskrankenkassen aufgewandten Mittel durchschnittlich die volle Summe der gezahlten Krankengelder übersteigen, und führen dafür folgende Ziffern an. Nach der Statistik der Krankenversicherung für das Jahr 1886 belaufen sich die für die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei aufgewandten Kosten im ganzen Reiche

für die Gemeinde-Krankenversicherung auf	2 005 058 M.
für die Orts-Krankenkassen auf	6 870 034 „
für die Betriebs-Krankenkassen auf	8 480 803 „
Für sämmtliche vorgenannte Kassen auf	17 355 895 M.

Dagegen beträgt die Summe der gezahlten Krankengelder, obwohl die letztern bei den organisirten Kassen das für die Gemeinde-Krankenversicherung festgesetzte Mindestmaß zum Theil erheblich übersteigen,

für die Gemeinde-Krankenversicherung	1 393 607 M.
für die Orts-Krankenkassen	7 543 080 „
für die Betriebs-Krankenkassen	7 680 347 „
Für sämmtliche vorgenannte Kassen	16 617 034 M.

Nach der Statistik der Krankenversicherung für das Jahr 1887 betragen:

die Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arznei

für die Gemeinde-Krankenversicherung	2 100 169 M.
für die Orts-Krankenkassen	7 481 609 „
für die Betriebs-Krankenkassen	8 717 647 „
Zusammen . .	18 299 425 M.

die gezahlten Krankengelder

für die Gemeinde-Krankenversicherung	1 517 425 M.
für die Orts-Krankenkassen	8 212 231 „
für die Betriebs-Krankenkassen	7 895 318 „
Zusammen . .	17 624 974 M.

Nach der Statistik der Krankenversicherung für das Jahr 1888 betragen:

die Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arznei

für die Gemeinde-Krankenversicherung	2 501 190 M.
für die Orts-Krankenkassen	8 981 808 „
für die Betriebs-Krankenkassen	9 484 660 „
Zusammen . .	20 967 658 M.

die gezahlten Krankengelder

für die Gemeinde-Krankenversicherung	1 657 409 M.
für die Orts-Krankenkassen	9 722 400 „
für die Betriebs-Krankenkassen	8 699 999 „
Zusammen . .	20 798 808 M.

„Der Einwand, daß vielen Hülfskassen, deren Bezirk sich auf weite Gebiete erstreckt und deren Mitglieder zum Theil zerstreut in entfernten Orten wohnen, die Gewährung

währen, was die Gemeinde-Krankenverſicherung in der Gemeinde, in deren Bezirk der Verſicherungspflichtige beſchäftigt iſt, zu gewähren hat. Dieſe Neuerungen werden ohne Zweifel heftigen Widerſpruch erfahren. Sie ſind bezüglich ihres Zieles wohl berechtigt, die Organiſation der Hülfskaſſen bedarf dabei allerdings mehrfacher Aenderungen.

Daß der Arbeitgeber übrigens die Arbeiter, welche einer Hülfskaſſe angehören, bei der Ortskrankenkaſſe bezw. Gemeinde-Krankenverſicherung zur Anmeldung bringen ſoll, wie der Entwurf beſtimmt, erſcheint dagegen als eine läſtige Beſtimmung ohne jeden praktiſchen Werth, und die Begründung, daß der Arbeitgeber oft nicht zu beurtheilen vermöge, ob die Hülfskaſſe dem Geſetz genüge, trifft nicht mehr zu, nachdem dafür, wie oben erwähnt, in den Beſcheinigungen der Landes-Centralbehörde bezw. des Reichskanzlers ein zuverläſſiges Beweismittel hergeſtellt worden iſt. Die den Hülfskaſſen auferlegte Pflicht zur Meldung des Austrittes verſicherungspflichtiger Mitglieder iſt dagegen im Intereſſe der Controle über die Erfüllung der Verſicherungspflicht erwünſcht.

In Bezug auf das Verhältniß der Krankenkaſſen (einſchließlich der Gemeinde-Krankenverſicherung) zu den Berufsgenoſſenſchaften und Verſicherungsanſtalten enthält der Entwurf folgende Vorſchriften. Die Berufsgenoſſenſchaften und Verſicherungsanſtalten ſind berechtigt, durch Beauftragte von den Büchern und Liſten der Krankenkaſſe zum Zwecke der Controle der Beſchäftigungszeit und der Lohnhöhe der Kaſſenmitglieder Einſicht zu nehmen. Im Weigerungsfalle kann die Aufſichtsbehörde die Einſichtnahme durch Strafe erzwingen. Zur Vermeidung von Störungen im Geſchäftsbetriebe der Krankenkaſſe, deren Mitglieder oft bei einer ganzen Anzahl Berufsgenoſſenſchaften verſichert ſind, bedarf es hierzu noch der geſetzlichen Feſtſtellung, daß der Termin zur Einſichtnahme der vorherigen Vereinbarung mit den Organen der Kaſſe unterliegt. Die fernere Beſtimmung, welche die Berufsgenoſſenſchaften berechtigt, bei Betriebsunfällen ſchon innerhalb der erſten 13 Wochen das Heilverfahren auf ihre Koſten zu übernehmen, erſcheint zweckmäßig. Daß dabei der Krankengeldanſpruch des Erkrankten auf die Berufs-

---

dieſer Unterſtützung (nämlich freie ärztliche Behandlung und Arznei) unverhältnißmäßig erſchweren werde, kann als durchſchlagend nicht anerkannt werden, da die gleiche Schwierigkeit auch für eine große Zahl von Gemeinde-Krankenverſicherungen und Orts-Krankenkaſſen beſteht, welche, den Bezirk weiterer Communalverbände umfaſſend, gleichfalls vielfach in meilenweit entfernten Orten einzelne Mitglieder zu unterſtützen haben. Die eingeſchriebenen Hülfskaſſen beſitzen übrigens in der ihnen nach § 35 des Geſetzes vom 7. April 1876 zuſtehenden Befugniß, Verbände zur gegenſeitigen Aushülfe zu bilden, ein wirkſames Mittel, ſich die Erfüllung der in Rede ſtehenden Verpflichtung weſentlich zu erleichtern." (Motive.)

genoſſenſchaft übergeht, welche andererſeits die Pflichten der Krankenkaſſe zu erfüllen hat, iſt nur billig. Nicht gerechtfertigt erſcheint dagegen die für die Gemeinde-Krankenverſicherung und die Krankenkaſſen vorgeſehene Pflicht, dem Vorſtande der Berufsgenoſſenſchaft bezw. dem Sectionsvorſtande Anzeige von ſolchen Erkrankungsfällen zu machen, welche auf Betriebsunfällen beruhen und nach Ablauf von ſechs Wochen noch nicht gehoben ſind. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige ſoll dazu der Strafbeſtimmung des § 81 des Geſetzes unterliegen. Die ganze Vorſchrift iſt unhaltbar, weil der Krankenkaſſe die Art der Krankheit zunächſt gar nicht immer bekannt iſt, auch Niemand der Krankenkaſſe gegenüber eine Pflicht zur Anzeige der Betriebsunfälle hat, die Krankenkaſſen auch außer Stande ſind, eine derartige Anzeigepflicht für ihre Mitglieder oder deren Arbeitgeber rechtsverbindlich einzuführen.

Die Leiſtungen und die Einnahmen der Krankenverſicherung.

Bekanntlich beſtimmt das geltende Geſetz, daß die Zahlung des Krankengeldes erſt vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an beginnen ſoll. Der Entwurf geſtattet nun den Gemeinden die Zahlung des Krankengeldes bereits vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab. Auch den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkaſſen wird geſtattet, die Carenzzeit in Wegfall zu bringen, ſowie an Sonn- und Feſttagen das Krankengeld zu gewähren, ſofern dies ſowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als auch von derjenigen der Verſicherten beſchloſſen wird. In dieſer erſchwerenden Bedingung erblicken die Motive eine Bürgſchaft gegen übereilte Beſchlüſſe, die noch dadurch verſtärkt wird, daß einem auf Beſeitigung der Carenzzeit lautenden Beſchluſſe von der höhern Verwaltungsbehörde die Genehmigung verſagt werden kann, wenn ſich herausſtellt, daß die dadurch entſtehende Mehrbelaſtung der Kaſſe mit ihren ſtatutenmäßigen Einnahmen nicht gedeckt werden kann. Eben dieſe Befugniß der höhern Verwaltungsbehörde macht jene erſchwerende Bedingung überflüſſig. Dieſelbe enthält auch eine Inconſequenz gegenüber § 21 Ziff. 2 des Geſetzes, denn wenn dort die Erhöhung des Krankengeldes bis zu $^3/_4$ des Lohnes ohne irgend welche Garantieen einer Majoriſirung der Arbeitgeber durch die Kaſſenmitglieder geſtattet wird, ſo iſt nicht abzuſehen, weshalb an die Beſeitigung der eine weit geringere Leiſtung darſtellenden Carenzzeit beſondere Garantieen geknüpft werden müſſen.

Das Ende der Krankenunterſtützungsfriſt wird auf den Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeld-Bezugs feſtgeſetzt.

Wird der Zeitraum — so bemerken die Motive —, bis zu deſſen Ablauf die Krankenunterſtützung zu gewähren iſt, vom Beginn der Krankheit an gerechnet, ſo wird nicht ſelten der Fall eintreten, daß ein Verſicherungspflichtiger, welcher an einer zunächſt die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Krankheit leidet und deshalb nur die ärztliche Behandlung in Anſpruch nimmt, bei ſpäterm Eintritt der Erwerbsunfähigkeit einen Anſpruch auf Krankengeld überhaupt nicht mehr oder nur noch für kurze Zeit geltend machen kann. Darin würde eine nicht zu rechtfertigende Unbilligkeit und zugleich für die Verſicherten ein Anreiz liegen, bei jeder leichten Erkrankung ſofort die Arbeit niederzulegen. Es empfiehlt ſich daher die Beſtimmung, daß der gedachte Zeitraum erſt von dem Beginn des Krankengeld-Bezuges ab zu rechnen iſt.

Sodann können die Krankenkaſſen für die Dauer eines Jahres vom Beginn der Krankenunterſtützung ab Fürſorge für Reconvalescenten, namentlich auch Unterbringung in eine Reconvalescenten-Anſtalt gewähren.

Anderſeits bietet der Entwurf Einſchränkungen des Unterſtützungsanſpruchs. Nach geltendem Geſetz muß Krankenunterſtützung bei Wiedererkrankung an einem vorhandenen Uebel gewährt werden und zwar ohne Rückſicht auf den Zeitraum, welcher zwiſchen dem Ende der Unterſtützungsperiode und der Wiedererkrankung liegt. (Erk. des Oberlandesgerichts Hamburg, abgedruckt in „Arbeiterverſorgung“, Jahrgang 1886, S. 216 ff.) Der Entwurf räumt dagegen der Gemeinde für die Gemeinde-Krankenverſicherung das Recht ein, in derartigen Fällen in dem Zeitraum von zwölf Monaten die Unterſtützung nur ein Mal für dreizehn Wochen zu gewähren. Für die übrigen Krankenkaſſen bleibt dagegen die Verpflichtung, in jedem Krankheitsfalle — gleichviel ob eine Wiedererkrankung an einem Grundübel in Frage ſteht oder nicht — wenigſtens die geſetzlichen Mindeſtleiſtungen zu gewähren. Jene Ausnahmevorſchrift für die Gemeinde-Krankenverſicherung ſoll nach der beigegebenen Begründung

die Möglichkeit gewähren, der mehrfach hervorgetretenen Gefahr einer ungerechtfertigten Ausbeutung der Gemeinde-Krankenverſicherung durch Perſonen, welche mehr invalide als krank ſind, entgegenzutreten. Es iſt nicht ſelten vorgekommen, daß Perſonen, welche mit einem unheilbaren Leiden behaftet, aber zeitweiſe noch zu einer Arbeitsleiſtung im Stande ſind, durch Uebernahme einer verſicherungspflichtigen Beſchäftigung in die Gemeinde-Krankenverſicherung eintreten, nach einiger Zeit arbeitsunfähig werden und die Krankenunterſtützung in Anſpruch nehmen, demnächſt, nachdem ſie in Folge eingetretener relativer Beſſerung oder wegen Ablaufs des dreizehnwöchigen Zeitraumes aus der ärztlichen Behandlung entlaſſen ſind, die verſicherungspflichtige Beſchäftigung wieder aufnehmen, um nach kurzer Zeit die Krankenunterſtützung abermals in Anſpruch zu nehmen. Durch fortwährende Wiederholung dieſes Verfahrens können Perſonen dieſer Art Jahre lang mit kurzen Unterbrechungen die Krankenunterſtützung genießen, ohne daß ſie jemals für längere Zeit Beiträge gezahlt hätten.

Daſſelbe kommt auch bei den Krankenkaſſen vor; für ſie iſt aber eine gleiche Beſchränkung des Unterſtützungsanſpruchs nicht vorgeſehen. Wir wollen dieſelbe auch nicht befürworten, denn es iſt ganz naturgemäß, daß im Laufe der Jahre körperliche Gebrechen bei den Arbeitern hervor-

treten, die den Grund öfterer Erkrankungen bilden. Es ist gerecht, daß er in derartigen Fällen Unterstützung erlangt, wie umgekehrt seine in jüngern Jahren gezahlten Beiträge zur Unterstützung der ältern Genossen verwandt worden sind. Die in dem Entwurf für die Gemeinde-Krankenversicherung eingeführte Abweichung von diesem Princip ist ein Rückschritt, bildet eine Inconsequenz gegenüber den Krankenkassen und eine Prämiirung der Gemeinden für Beibehaltung der Gemeindekrankenkasse.

Uebrigens könnte vielleicht in ähnlicher Weise ein Ausweg gesucht werden, wie er bezüglich der bloß theilweise und zeitweise Erwerbsfähigen eingeschlagen ist: daß dieselben nicht bloß auf eigenen Antrag, sondern auch auf Antrag der Krankenkasse (unter genau begrenzten Bedingungen) von der Versicherungspflicht befreit resp. vom Beitritts-Recht ausgeschlossen würden. Das würde z. B. für alle Personen, welche die Invalidenrente beziehen, gelten.

Die Wöchnerinnen-Unterstützung für uneheliche Wöchnerinnen ist als Minimalleistung der Krankenkasse aufgehoben und ihre Gewährung der Bestimmung des Kassenstatuts vorbehalten. Gesetzlich soll sie hinfort nur im Falle der ehelichen Niederkunft eintreten. — Die vielumstrittene Frage, wie es mit der Zahlung des Sterbegeldes in solchen Fällen zu halten sei, wo der Tod bei fortdauernder Erwerbsunfähigkeit längere oder kürzere Zeit nach Beendigung der Krankenunterstützungsfrist eintritt, regelt der Entwurf dahin, daß in derartigen Fällen der Sterbegeldanspruch für denselben Zeitraum verbleibt, als das Mitglied der Kasse angehört hat, jedoch nicht über ein Jahr nach Beendigung der Krankenunterstützung. Das Sterbegeld soll sodann allgemein im Mindestbetrage nicht mehr das Zwanzigfache des ortsüblichen, sondern das Zwanzigfache des durchschnittlichen Tagelohnes, an dessen Stelle in Betriebskrankenkassen der wirkliche Verdienst treten kann, betragen. — Einem praktischen Bedürfniß soll die Bestimmung des § 26 Abs. 2 Ziff. 2b des Entwurfs entsprechen. Dieselbe gibt den Kassen die Befugniß, solche Mitglieder, welche sich nicht im Bezirk der Gemeinde, in welcher die Kasse ihren Sitz hat, aufhalten, auch gegen ihren Willen einem Krankenhause zu überweisen. Freilich läßt sich nicht leugnen, daß die Anwendung dieser Vorschrift auswärts wohnenden verheiratheten Arbeitern gegenüber zu Härten führen kann, da die Familie des Krankengeldes bedarf. Allein die Krankenkassen werden nur in seltenen Fällen von ihrer Befugniß Gebrauch machen. Dazu nöthigt das eigene Interesse, da die Pflegekosten in einer Krankenanstalt mit der dann zu zahlenden Angehörigen-Unterstützung die Normalleistungen übersteigen. Außerdem trifft der Entwurf Vorsorge — und dies ist ein Fortschritt —, daß der Arbeiter überall die Krankenunterstützung von Organen der

Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung erlangt, denn jede Krankenkasse ist verpflichtet, einem außerhalb des Bezirks seiner Krankenkasse erkrankten Mitgliede auf Erfordern der verpflichteten Kasse diejenige Unterstützung zu gewähren, welche er von seiner Kasse zu beanspruchen hat. Von mehrern Kassen desselben Ortes ist die Aushülfe von der Kasse desselben Gewerbszweiges, dem der Erkrankte angehört, zu gewähren. Die Motive des Entwurfs geben mit Recht der Hoffnung Raum, „daß diese Bestimmung für Krankenkassen benachbarter Bezirke zum Ausgangspunkte für die Abschließung eines dauernden Abkommens werden wird, durch welches die Verwaltung der Krankenversicherung in vielen Fällen außerordentlich erleichtert und weniger kostspielig werden würde".

Die Einnahmen der Krankenversicherung erfahren in einer Rücksicht eine Erweiterung, auf der andern Seite eine — allerdings berechtigte — Einschränkung. Eine neue Einnahmequelle bietet der Entwurf, indem er den Krankenkassen die auf Grund des Gesetzes verhängten Geldstrafen überweist; eine Einschränkung der Einnahmen in so fern, als von Mitgliedern, welche behufs Erfüllung ihrer Militairpflicht oder wegen militairischer Dienstleistungen aus der Kasse ausscheiden, bei ihrer Rückkehr in das alte Versicherungsverhältniß Eintrittsgeld nicht erhoben werden darf. Auch von Mitgliedern, welche der Kasse vermöge einer Beschäftigung in einem Gewerbszweige angehören, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweise Einstellung des Betriebes mit sich bringt, z. B. Zuckerfabriken, soll kein Eintrittsgeld erhoben werden, wenn sie bei Wiederbeginn der Betriebsperiode wieder Mitglieder derselben Kasse werden.

Der von der Gemeinde-Krankenversicherung und Krankenkasse anzusammelnde Reservefonds soll im Mindestbetrage anstatt einer Jahresausgabe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre entsprechen.

Die Mitglieder-Disciplin.

Im gegenwärtigen Gesetze fehlte es an Bestimmungen über die Strafbefugnisse der Krankenkassen-Verwaltungen, die zur Aufrechterhaltung und Ausführung der Statuten nicht entbehrt werden können. In dieser Beziehung trifft der Entwurf Abhülfe.

Die Krankenkassen — für die Gemeinde-Krankenversicherung die Gemeinde — sind neben der bisher bereits bestehenden Befugniß zur Entziehung des Krankengeldes bei selbstverschuldeten Krankheiten nach dem Entwurf berechtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen, und

zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider handeln, Ordnungsstrafen zu erlegen haben, oder des Krankengeldes ganz oder theilweise verlustig gehen. Derartige Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und die auf Grund dieser genehmigten Vorschriften erkannten Strafen können auf das Krankengeld angerechnet werden. Bei wiederholter Uebertretung, oder wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme der Simulation begründen, ist Anordnung der Krankenhauspflege zulässig. Auch kann durch Kassenstatut gänzliche oder theilweise Entziehung des Krankengeldes für solche Mitglieder vorgesehen werden, welche die Kasse durch Betrug geschädigt haben. Die Gemeinde-Krankenversicherung kann in einem solchen Falle gänzliche oder theilweise Entziehung des Krankengeldes für einen Zeitraum von zwölf Monaten (?!) beschließen.

Ein Fundamentalsatz des Versicherungsrechts ist der, daß die Versicherung nur eine Schadensvertheilung bewirke, niemals aber für den Versicherten zu einer Quelle wirthschaftlichen Vortheils werde. Der Versicherte muß ein Interesse an dem Nichteintritt des Ereignisses haben, auf welches die Versicherung sich bezieht. Es ist im privaten Versicherungsrecht daher die Nebenversicherung und die Doppelversicherung, soweit sie zu einer Ueberversicherung führt, stets für unstatthaft erklärt worden. Dieselben Grundsätze bringt der Entwurf auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung zu wirksamerer gesetzlichen Anerkennung. Die Mitglieder der Kasse werden bei Verlust ihrer Ansprüche an dieselbe verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen, binnen einer Woche nach dem Abschlusse dem Kassenvorstande anzuzeigen. Und die statutenmäßige Krankenunterstützung ist dann im Krankheitsfalle so weit zu kürzen, als sie zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den vollen Betrag des individuellen durchschnittlichen Tagelohns übersteigt. Diese Kürzung kann durch Kassenstatut allerdings ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Rechte und Pflichten der Arbeitgeber.

Ueber den Umfang, in welchem sich die Arbeitgeber in den Organen der Kasse durch Geschäftsführer oder Betriebsbeamte vertreten lassen können, sind mehrfach Streitigkeiten entstanden. Der Entwurf verleiht den Arbeitgebern nunmehr das Recht, sich in der General-Versammlung durch ihre Geschäftsführer und Betriebsbeamten vertreten zu lassen, die-

ſelben zu Mitgliedern der aus Vertretern beſtehenden General-Verſammlung und des Vorſtandes zu wählen. Haben die Arbeitgeber auf die ihnen zuſtehende Vertretung in der General-Verſammlung oder im Vorſtande verzichtet, ſo gilt ein ſolcher Verzicht nicht als unwiderruflich, vielmehr ſoll die Vertretung mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anſpruch genommen werden können.

Der Fall, daß ſich die Vereinigung der für mehrere Betriebe desſelben Unternehmers beſtehenden beſondern Betriebskrankenkaſſen zu einer gemeinſamen Kaſſe als wünſchenswerth herausſtellen ſollte, iſt in dem geltenden Geſetz nicht vorgeſehen. Eine Verſchmelzung ſolcher Kaſſen iſt nur möglich, wenn die einzelnen Kaſſen zunächſt ihre Auflöſung bewirken und demnächſt für ſämmtliche Betriebe eine neue Kaſſe begründet wird. Der Entwurf vereinfacht dieſes Verfahren, indem danach die Vereinigung mehrerer Kaſſen deſſelben Unternehmers durch Errichtung eines Kaſſenſtatuts für die zu begründende gemeinſame Kaſſe erfolgen ſoll. Auch der Fall, daß von mehrern Betrieben *eines* Unternehmers, für welche eine gemeinſame Betriebskrankenkaſſe beſteht, einer in den Beſitz eines andern Unternehmers übergeht, regelt der Entwurf. Auf Antrag eines der betheiligten Unternehmer ſcheiden nämlich die in dem übergegangenen Betriebe beſchäftigten Perſonen aus der Kaſſe aus, das Vermögen wird nach Verhältniß der Zahl der ausſcheidenden zur Geſammtzahl der bisherigen Kaſſenmitglieder vertheilt, oder, wenn ein Fehlbetrag ſich herausſtellt, dieſer in demſelben Verhältniß von dem ausſcheidenden Unternehmer gedeckt.

In den Kreiſen der Ortskrankenkaſſen wurde lebhaft darüber geklagt, daß Arbeitgeber ungeachtet ihrer feſtgeſtellten Zahlungsunfähigkeit fortfahren, verſicherungspflichtige Perſonen zu beſchäftigen, ohne dafür die Beiträge zur Kaſſe zu entrichten, obſchon ſie ihren Arbeitern die dieſen zur Laſt fallenden Zweidrittel am Lohne kürzten. Um dieſer Benachtheiligung der Kaſſen entgegen zu treten, verpflichtet der Entwurf derartige Arbeitgeber wenigſtens zur Abführung der in Abzug gebrachten Lohnbeträge. Uebertretungen unterliegen der Strafbeſtimmung des § 266 St. G. B.

Die Befugniſſe der Behörden.

Das Selbſtverwaltungsrecht der Ortskrankenkaſſen erfährt in zwei Punkten weſentliche Beſchränkungen. Einmal gibt der Entwurf den Gemeinden das Recht, einer Ortskrankenkaſſe auch gegen ihren Willen neue Klaſſen verſicherungspflichtiger Perſonen zuzuweiſen. Darin, daß dies nach dem geltenden Geſetz nicht zuläſſig, erblicken die Motive eine Lücke.

„Daraus — ſo heißt es in der Begründung — iſt in den vorerwähnten Fällen mehrfach der Uebelſtand hervorgegangen, daß die in dem bei der Kaſſen-Organiſation

bisher nicht berücksichtigten Gewerbszweige beschäftigten Versicherungspflichtigen, weil keine der bestehenden Ortskrankenkassen sie aufnehmen wollte, auf die Gemeinde-Krankenversicherung angewiesen blieben. Es entspricht der den Gemeinden durch den § 16 angewiesenen Stellung, daß ihnen die Befugniß eingeräumt wird, auch gegen den Willen der bestehenden Krankenkassen die Versicherung neu entstehender Klassen von Versicherungspflichtigen in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise zu regeln."

Jedenfalls ist doch die gesetzliche Aufstellung von Schranken erforderlich, damit der Ortskrankenkasse nur *verwandte* Betriebszweige zugeführt werden können. Es muß ihr das Recht gewahrt werden, Betriebszweige mit besonderer Krankheitsgefahr fern zu halten.

Ferner gibt der Entwurf der höhern Verwaltungsbehörde das Recht, die im Bezirke einer Aufsichtsbehörde bestehenden Ortskrankenkassen und Gemeinde-Krankenversicherungen *zwangsweise* zum Zweck der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassen-Führers und der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und andern Bedürfnissen der Krankenpflege zu einem Verbande zu vereinigen. Dieser Eingriff in die Selbstständigkeit der Kassen wird wie folgt begründet:

„Ungeachtet der unverkennbaren Zweckmäßigkeit der Verbände sind dieselben bis jetzt doch nur in verhältnißmäßig geringer Zahl gebildet werden. Ihre Herstellung ist in der Mehrzahl der Fälle, in denen sie versucht worden ist, an dem Widerstreben eines Theiles der betheiligten Kassen gescheitert, und es hat sich gezeigt, daß dieses Widerstreben mehrfach nicht sowohl auf die Abneigung der Kassenmitglieder gegen den Anschluß an einen solchen Verband, als auf den Einfluß von Kassenbeamten, welche dadurch entbehrlich gemacht sein würden, zurückzuführen war."

Erfahrungsgemäß ersticken die Verbände das Interesse der Kassenmitglieder an der Verwaltung. Sie haben einen bureaukratischen Verwaltungs-Apparat zur Folge, der, je länger, desto mehr das Aussehen einer Armenverwaltung gewinnt, jedenfalls von dieser sich wenig unterscheidet. Sie bilden den ersten Schritt zur Verschmelzung der vorhandenen Kassen. Die zwangsweise Bildung von Kassenverbänden erscheint aber auch an sich ungerechtfertigt. Die staatliche Einwirkung hat sich auf die Ueberwachung der Kassen, daß ihre Verwaltung nach dem Gesetz geführt, daß den Mitgliedern das vorgeschriebene Unterstützungsmaß in Krankheitsfällen zu Theil wird, zu beschränken. Im Uebrigen muß die Selbständigkeit der Kassen gewahrt bleiben. Das ist billig und recht; die Arbeiter und Arbeitgeber haben die Kosten aufzubringen und können aus triftigen Gründen die Kassenverwaltung allein besorgen wollen. Will man Arbeiter und Arbeitgeber zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten erziehen, dann muß der bureaukratischen Neigung, in alles hinein zu regieren, überall, wo sie hervortritt, entgegengetreten werden.

Der Rechtsweg in Krankenkassensachen.

Streitigkeiten über die Frage, welcher von mehrern Krankenkassen, die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, sollen nach dem Entwurf von der höhern Verwaltungsbehörde — vorbehaltlich der Beschwerde an die Centralbehörde — entschieden werden. Bisher erfolgte die Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte. Letztern entzieht der Entwurf ferner Streitigkeiten zwischen den Versicherten und ihren Arbeitgebern einerseits und der Krankenkasse anderseits über das Versicherungsverhältniß, über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen und über Unterstützungsansprüche, und überläßt sie zunächst, wie bisher, der Vorentscheidung der Aufsichtsbehörde, gegen welche dann aber die Klage im Verwaltungsstreitverfahren eingeführt wird. In dieser Aenderung des Rechtsweges — so weit es sich wenigstens um Unterstützungsansprüche handelt — kann eine Verbesserung nicht gefunden werden. Das Verwaltungsstreitverfahren zieht sich ungewöhnlich in die Länge, die Verwaltungsgerichte sind für die Betheiligten in der Regel ihrer Entfernung wegen nicht zu erreichen. Sodann hat die Entscheidung, so weit sie Unterstützungsansprüche betrifft und zu Gunsten der Kasse ergeht, für diese nur einen theoretischen Werth, denn da die Entscheidung der Aufsichtsbehörde vorläufig vollstreckbar ist, so ist die Unterstützung von Seiten der Kasse längst gewährt, ihre Zurückforderung scheitert an der Unpfändbarkeit des Arbeiters. Auf der andern Seite verliert die Entscheidung auch für den Arbeiter in den Fällen an Werth, wo die Aufsichtsbehörde erstinstanzlich zu seinen Ungunsten entschieden hat. Es würde der Natur der in Betracht kommenden Streitigkeiten mehr entsprechen, wenn dieselben den Gewerbegerichten zugewiesen würden. Die Vorentscheidung der Aufsichtsbehörde wäre alsdann entbehrlich. Wo Gewerbegerichte nicht bestehen, mag es bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bewenden, zumal der Entwurf alle Fragen, betreffs welcher abweichende Entscheidungen seither ergingen, klarstellt und damit einer Verschiedenheit der Rechtsprechung für die Zukunft vorbeugt. S.

Versicherungspflicht der Handlungs-Gehülfen.

Nach dem Kranken-Versicherungsgesetz von 1883 konnte durch Ortsstatut die Versicherungspflicht auch auf die Handlungs-Gehülfen und Lehrlinge ausgedehnt werden, aber nur in verhältnißmäßig wenigen Städten ist von diesem Recht Gebrauch gemacht worden. Nach der Novelle zum Kranken-Versicherungsgesetz (s. oben) soll nun in Zukunft die

Versicherungspflicht gesetzlich ausgesprochen werden. Directe materielle Gründe bringen die Motive nicht bei, sondern nur indirecte. Dieselben führen aus:

„Aus Kreisen der Betheiligten ist wiederholt das Verlangen ausgesprochen, die Handlungs-Gehülfen und Lehrlinge, welche zur Zeit nur auf dem im § 2 vorgesehenen Wege (ortsstatutarischer Regelung) der Versicherungspflicht unterworfen werden können, dem directen gesetzlichen Versicherungszwange in demselben Umfange wie die Betriebsbeamten zu unterwerfen. Bei dem Widerspruch, welchen dieses Verlangen in andern Kreisen der Betheiligten gefunden hat, könnte es zweifelhaft erscheinen, ob demselben zu entsprechen sei, wenn nicht inmittels das Gesetz vom 22. Juni 1889 die Handlungs-Gehülfen und Lehrlinge hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung den Betriebsbeamten gleichgestellt hätte (vergleiche § 1 Ziffer 2 a. a. O.). Erscheint es nach diesem Vorgange schon an sich zweckmäßig, die Handlungsgehülfen und Lehrlinge auch hinsichtlich der Krankenversicherung den Betriebsbeamten gleichzustellen, so spricht hierfür noch der Umstand, daß dadurch das Invaliditäts- und Altersversicherungsverhältniß dieser Personen eine angemessenere Regelung erhalten wird, als es ohnedem geschehen würde."

Und nun wird darauf hingewiesen, daß, wenn die Handlungs-Gehülfen nicht der Krankenversicherung unterstehen, der „ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter" für ihre Einschätzung in die Lohnklassen der Invaliditäts-Versicherung maßgebend sein würde. Entscheidend scheint uns dieser Grund nicht. Zunächst können nach §. 22 des Invaliditäts-Gesetzes Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich immer auf eine höhere Lohnklasse verständigen. Weiterhin ist für den Fall der obligatorischen Krankenversicherung in der Ortskrankenkasse allerdings der „durchschnittliche Tagelohn", in der Betriebskrankenkasse allerdings der wirkliche Arbeitsverdienst (bis zu 4 M.) maßgebend, in der Gemeinde-Versicherung aber und der „eingeschriebenen Hülfskasse" bleibt der ortsübliche Tagelohn Maßstab der Einschätzung. Für alle Diejenigen, welche in eine „eingeschriebene Hülfskasse" eintreten wollen, ist also der Gesetzeszwang absolut bedeutungslos.

Wir meinen, die Frage, ob die Kranken-Versicherungspflicht für Handlungs-Gehülfen Gesetz werden soll, sollte für sich erörtert werden. Vor allem sollten unsere Kaufleute selbst in ihren Vereinen die Frage discutiren und das Resultat der Berathungen dem Reichstage oder nahestehenden Abgeordneten übermitteln. Namentlich möchten wir das den katholischen kaufmännischen Vereinen und Congregationen empfehlen, da für die Mitglieder der Centrums-Fraction deren Urtheil gewiß von Gewicht sein wird.

Die Stimmung in den kaufmänniſchen Kreiſen iſt getheilt. In kleinern Städten, in einfachern Verhältniſſen, wo die Beziehungen zwiſchen Principal und Gehülfen noch beſſer ſind, beſteht meiſtens ein Widerſtreben gegen die Ausdehnung der Verſicherungspflicht. Es mag vielfach ein falſches „Ehrgefühl“ ſein: nicht mit den Arbeitern auf einer Linie zu ſtehen; jedenfalls beſteht aber auch hier nicht in dem Maße ein Bedürfniß, wie in größern Städten. Die jüngern Kaufleute ſtehen meiſtens in der Familiengemeinſchaft ihrer Eltern, empfinden ſo für den Fall der Krankheit den Ausfall im Einkommen nicht ſo ſehr. Mit dem Alter ſteigen ſie im Einkommen, ja vielfach ringen ſie ſich noch zu höhern, ſelbſtändigen Stellungen empor, ſo daß ſie doch wieder (mit einem Einkommen von 2000 M. oder der gewonnenen Selbſtſtändigkeit) aus der Verſicherungspflicht ausſcheiden. Endlich iſt ja im Handelsgeſetzbuch entſprechend der ſechswöchentlichen Kündigungsfriſt die Fortzahlung des Gehaltes auf ſechs Wochen vorgeſehen, und wird dieſe Regel auch in den meiſten Geſchäften gewahrt. Dieſer ſechswöchentliche Gehalt wird aber in den meiſten Fällen mehr betragen wie das Krankengeld für dreizehn Wochen. Was aber die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei betrifft, ſo werden manche Handlungs-Gehülfen vielleicht wenig geneigt ſein, ſich vom Krankenkaſſen-Arzt behandeln zu laſſen.

Das ſind weſentlich die Gründe, welche gegen die Ausdehnung des Verſicherungszwanges geltend gemacht werden. Von anderer Seite werden aber auch ebenſo nachdrückliche Gründe und Erfahrungen in's Feld geführt, welche für den Verſicherungszwang ſprechen. Zunächſt gibt es namentlich in großen Städten zahlreiche Handlungs-Gehülfen, welche thatſächlich eben ſo ſchlecht und ſchlechter materiell geſtellt ſind, wie die Arbeiter. Bei jeder Stellenloſigkeit, bei jeder längern Erkrankung — namentlich dann, wenn ſie eine Familie zu ernähren haben — müſſen ſolche in bittere Noth oder in Schulden gerathen. Oft genug wird es denſelben kaum möglich ſein, Arzt und Apotheke auf eigene Koſten in Anſpruch zu nehmen. Die Erfahrungen der freien Kaſſen, welche vielfach für die kaufmänniſchen Gehülfen in's Leben gerufen ſind, beweiſen es, wie wohlthätig eine ſolche Verſicherung wirkt und wie namentlich die Familienväter — trotz der hohen Beiträge, da ja der Zuſchuß der Arbeitgeber fehlt — dieſe Wohlthaten zu ſchätzen wiſſen. Der Gedanke der Verſicherung gegen die individuellen Zufälle des Lebens iſt ein ſo natürlicher, „kaufmänniſch“ wie chriſtlich, daß der Stand der Kaufleute ſich denſelben erſt recht zu Nutzen machen ſollte. Jeder wird den Zuſchuß in den Tagen der Erkrankung, wo die Ausgaben ſich erhöhen, gebrauchen können. Wer aber deſſelben nicht bedarf, ſollte erſt

recht sich freuen, im Interesse des Standes die Institution zu stützen. Wenn sogar katholische Geistliche ihre Krankenkasse haben, dann sollten die Kaufleute doch am wenigsten der Krankenversicherung widerstreben.

Wenn auf die Fürsorge, welche im Handelsgesetzbuch vorgesehen ist, hingewiesen wird, so wird vergessen, daß der Arbeitgeber diese Verpflichtung einfach umgehen kann durch Bedingung einer kürzern Kündigungsfrist. Gerade in den größern Städten ist vielfach jede Kündigungsfrist aufgehoben, so daß der Arbeitgeber dem Handlungs-Gehülfen bei Beginn der Krankheit kündigen und denselben seinem traurigen Schicksal überlassen kann. Jedenfalls ist die mindestens dreizehnwöchentliche, vielfach aber auch halbjährige oder noch längere (bis zu einem Jahre dauernde) Krankenkassen-Unterstützung besser, wie die höchstens sechswöchentliche Vorsorge des Handelsgesetzbuches, die in allen Fällen einer vor der Erkrankung geschehenen Kündigung sich noch um die entsprechende Wochenzahl mindert. — Das sind die Gründe, welche für den Versicherungszwang angeführt werden können.

Wir wollen die Frage: ob Versicherungszwang oder nicht, an dieser Stelle nicht entscheiden. Da die Anschauungen und Verhältnisse sehr verschieden sind, so erachten wir principiell die ortsstatutarische Regelung für die beste Lösung. Leider besteht hier aber das praktische Bedenken, daß das Interesse der Arbeitgeber und das Vorurtheil der Gehülfen vielfach eine gerechte Abwägung der Gründe für und gegen verhindern. Jedenfalls sollte und könnte vorliegende Novelle dahin ausgenutzt werden, daß die Fürsorge des Handelsgesetzbuches wenigstens allen Handlungs-Gehülfen gesichert würde. Da eine Aenderung des Handelsgesetzbuches selbst kaum durchgesetzt werden würde, so könnte jenes Ziel nur indirect erreicht werden: indem principiell (im § 1) die Versicherungspflicht ausgesprochen wird, dann aber (in § 3 a) bestimmt wird: Auf ihren Antrag sind die Handlungs-Gehülfen von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie den Nachweis erbringen, daß ihnen die im Handelsgesetzbuch vorgesehene Fortgewährung der vertragsmäßigen Leistungen im Falle der Erkrankung für sechs Wochen gesichert ist. Dieses wäre vielleicht um so mehr eine entsprechende Lösung, als dem Arbeitgeber nicht wohl zugemuthet werden kann, daß er die Beiträge zur Krankenkasse zahlt und zugleich sich zur Fortzahlung des Gehaltes für sechs Wochen verpflichten soll, wie anderseits der gleichzeitige Bezug des vollen Gehaltes und des Krankengeldes seitens der Gehülfen wenigstens dem Verdacht der Simulation leicht Vorschub leisten könnte.

Bemerkt sei noch, daß für den Fall der Versicherungspflicht die Arbeitgeber ein Drittel, die Versicherten Zweidrittel der Gesammtbeiträge zur Krankenkasse übernehmen müssen, falls diese einer Fabrik-

(Betriebs-), Orts- Bau- oder Knappschaftskasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehören; daß diese Beitragspflicht des Arbeitgebers aber nicht besteht gegenüber der „eingeschriebenen Hülfskasse".

Sociale Litteratur.

Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Sonder-Abdruck aus der „Arbeiter-Versorgung"). Berlin, Siemenroth & Worms 1890. Preis: 1,20 M.

Text des bestehenden Gesetzes und der Novelle sind nebeneinander gestellt; die allgemeine Begründung dient als Einleitung, die besondere Begründung ist jedem Paragraphen beigefügt. So kann die Ausgabe allen Interessenten empfohlen werden.

Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes. Von Dr. G. Koenigs, Geh. Regierungsrath. Berlin, Jul. Springer 1891.

Reiche eigne Erfahrung, sorgfältiges Studinm der officiellen Berichte wie vielfache persönliche Erkundigungen ermöglichten es dem Verfasser, auf gedrängtem Raume eine eben so klare wie erschöpfende Darstellung der Entwickelung wie des gegenwärtigen Standes des schweizer Fabrikgesetzes und seiner Durchführung zu bieten. Die Schrift wird im jetzigen Augenblicke, wo der Ausbau des Arbeiterschutzes gerade im Werk ist, mit besonderm Dank aufgenommen werden, und ist wohl geeignet, die übertriebenen Befürchtungen, welche in Deutschland vielfach den bezüglichen Bestrebungen entgegengebracht werden, zu beschwichtigen.

Was Jedermann bez. der Invaliditäts- und Altersversicherung wissen muß. Von F. Hitze. M. Gladbach, A. Riffarth 1890. 31.—40. Tausend. Preis 20 Pfg. Mit 5 Formularen zum praktischen Gebrauche: 25 Pfg. Partiepreise billiger.

Einem Theile der ersten Auflage waren aus Versehen Formulare beigegeben, die sich nicht ganz mit den in der Schrift selbst aufgeführten deckten. Wir bitten deshalb um Entschuldigung.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 33830

In der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Socialismus.

Eine Untersuchung seiner Grundlagen und Durchführbarkeit.

Von **Victor Cathrein** S. J.

(Separat-Abdruck aus des Verfassers „Moralphilosophie“.)
8°. (VIII u. 116 S.) M. 1.20.

Weitere Schriften zur socialen Frage aus demselben Verlage:

Costa-Rossetti, J., S. J., **Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie.** M. 1.50.
Ehrle, F., S. J., **Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege.** M. 1.80.
Hertling, Dr. Freiherr v., **Aufsätze und Reden socialpolitischen Inhalts.** M. 2.40.
Périn, Ch., Christliche Politik. Die Gesetze der christlichen Gesellschaften. M. 6.—.
— **Die Lehren der Nationalökonomie** seit einem Jahrhunderte. Autorisirte Uebersetzung M. 3.—.
Ratzinger, Dr. G., **Die Volkswirthschaft** in ihren sittlichen Grundlagen M. 7.—. Geb. M. 8.50.
— **Geschichte der kirchlichen Armenpflege.** Gekrönte Preisschrift. 2. Aufl. M. 8.—. Geb. M. 10.—.
— **Die Erhaltung des Bauernstandes.** M. 1.50.

Die Kunst des Sparens.

Von **C. Foerster.**

2. Auflage. 96 Seiten. Elegant gebunden M. 0.75.

Ein Schriftchen voll der köstlichsten Winke. Für die weitesten Kreise bestimmt, leicht und gefällig, aber überzeugend geschrieben. Die schöne Ausstattung macht das Büchlein auch den besser Situirten sympathisch.

Verlag von J. P. Bachem in Köln.

Zeitbilder in Erzählungen

aus der Geschichte der christl. Kirche.

12 starke Bände, jeder Band 240—400 Seiten 8°, M. 2,— bis M 2,75.
Alle 12 Bände zusammen **nur 25 Mark.**
Inhaltsverzeichniß unberechnet und postfrei.
Diese kirchengeschichtl. Novellen bilden eine Zierde für jede Vereinsbibliothek.

Verlag von J. P. Bachem in Köln.

Jörg von Falkenstein.

Ein historisches Gedicht von H. Laven.

Passendes Weihnachtsgeschenk für Jedermann.

289 Seiten in klein 8°. Splendid ausgestattet. Preis in Prachtband Mark 5,—.

Dieses herrliche Gedicht bietet eine lebendige und anschauliche Darstellung der Zustände des 14. und 15. Jahrhunderts. Das Ritter- und Städtewesen, das klösterliche Leben, die Kirche und ihre Trauer über das sog. Avignon'sche Exil der Päpste bildet den Hintergrund des Gemäldes. — Die öffentliche Kritik äußerte sich sehr günstig über das Buch. Der „Westf. Merkur" nannte den „Jörg" eine Dichtung, die sich neben alle unsere berühmteren kathol. Werke des letzten Jahrzehntes stellen darf.

Jede Buchhandlung liefert zur Ansicht.

Trier. **Paulinus-Druckerei.**

Verlag d. Paulinusdruckerei in Trier; in jeder Buchhandlung vorräthig:

Die Ultramontanen.

Zeitroman

von **Conrad von Bolanden.**

Vollständig in zwei Bänden.

I. Band. 276 Seiten. Preis 2 Mark. In rothem Calico gebunden 3 Mark.

II. Band. 360 Seiten. Preis 2,50 Mark. In rothem Calico gebunden 3,50 Mark.

Die Ausstattung ist dieselbe wie die der bisher erschienenen Werke Bolandens, der Preis jedoch billiger.

!! Passendes Weihnachtsgeschenk !!

Schutz dem Arbeiter.

Von

Franz Hitze.

General-Secretair des „Arbeiterwohl", Reichstags- und Landtags-Abgeordneter.

(Abdruck aus „Arbeiterwohl".)

270 Seiten gr. 8°. Preis geheftet *M.* 2.80.

Verlag von J. P. Bachem in Köln.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Socialdemokrat kommt!

Ein Warnungsruf an unser katholisches Landvolk

von einem alten Dorfpfarrer.

Zweite und dritte unveränderte Auflage.

gr. 8°. (24 S.) 20 Pf.; 100 und mehr Exemplare à 15 Pf.

Dieses Schriftchen ist bis jetzt einzig in seiner Art, weil es das Wesen und die Ziele der Socialdemokratie in durchaus volksthümlicher Art behandelt, und in packender, drastischer Darstellung das Landvolk vor ihr warnt. Es ist deshalb wie keine seitherige Schrift über diesen Gegenstand **zur Massenverbreitung in hohem Grade geeignet.**

Hierzu eine Beilage von Palm & Enke in Erlangen betr. Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Princeton University Library
32101 067577922

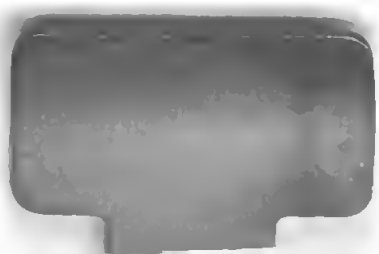
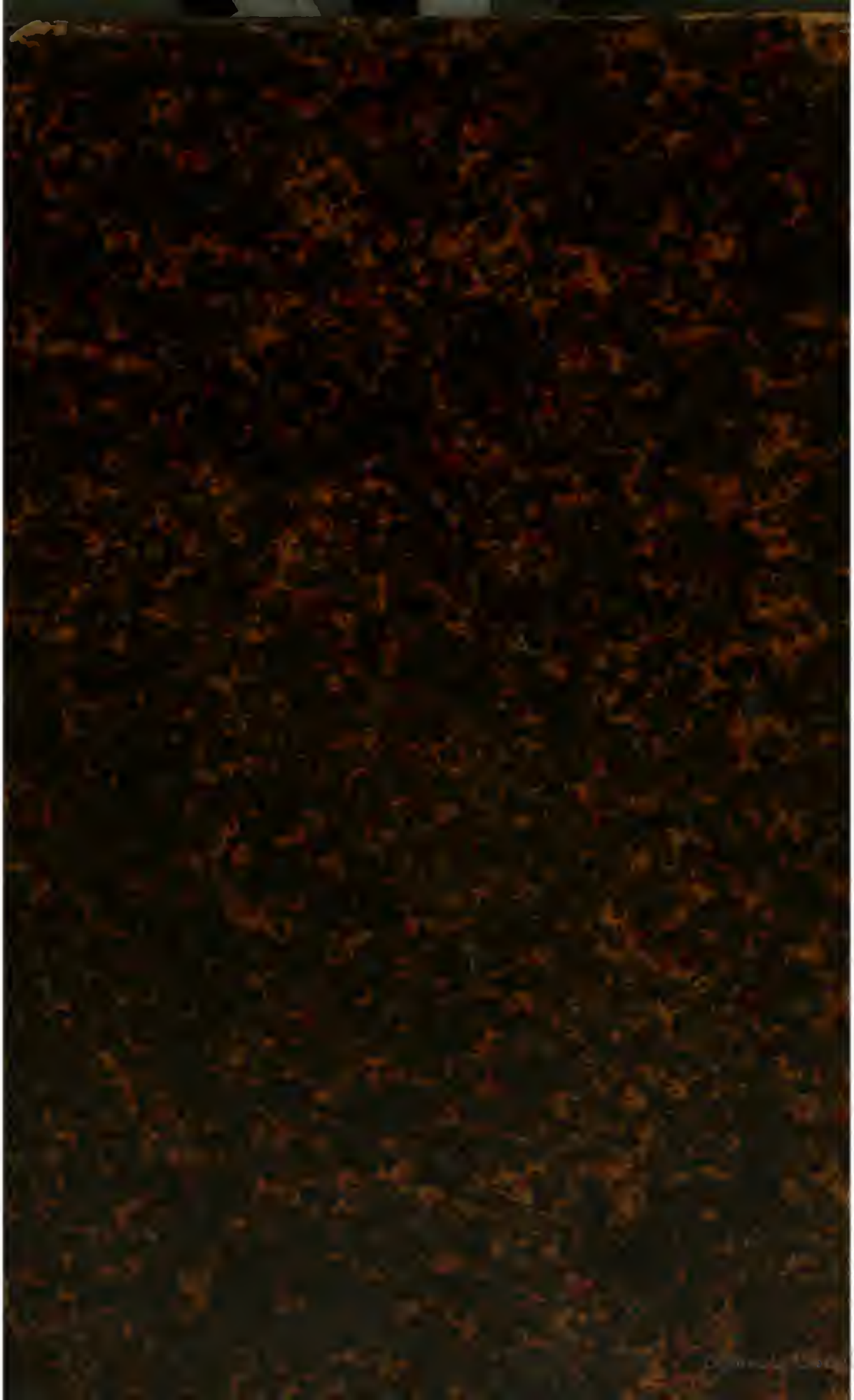
Digitized by Google